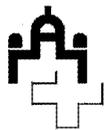


Parlamentsdienste

Services du Parlement

Servizi del Parlamento

Servetschs dal parlament



Dokumentationszentrale
3003 Bern
Tel. 031 322 97 44
Fax 031 322 82 97
doc@pd.admin.ch

Verhandlungen

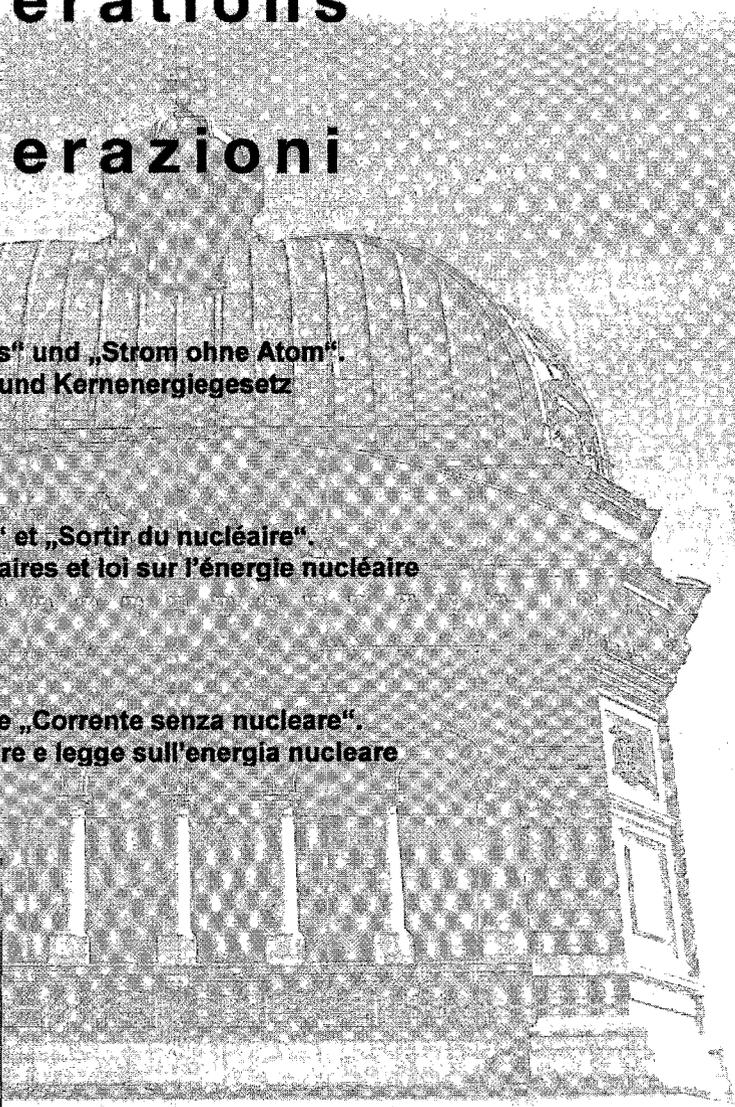
Délibérations

Deliberazioni

**„MoratoriumPlus“ und „Strom ohne Atom“.
Volksinitiativen und Kernenergiegesetz**

**„Moratoire-plus“ et „Sortir du nucléaire“.
Initiatives populaires et loi sur l'énergie nucléaire**

**„Moratoria più“ e „Corrente senza nucleare“.
Iniziativa popolare e legge sull'energia nucleare**



Verantwortlich für diese Ausgabe:

Parlamentsdienste
Dokumentationszentrale
Ernst Frischknecht
Tel. 031 / 322 97 31

Responsable de cette édition:

Services du Parlement
Centrale de documentation
Ernst Frischknecht
Tél. 031 / 322 97 31

Bezug durch:

Parlamentsdienste
Dokumentationszentrale
3003 Bern
Tel. 031 / 322 97 44
Fax 031 / 322 82 97
doc@pd.admin.ch

S'obtient aux:

Services du Parlement
Centrale de documentation
3003 Berne
Tél. 031 / 322 97 44
Fax 031 / 322 82 97
doc@pd.admin.ch

Inhaltsverzeichnis / Table des matières

Seite - Page

1.	Übersicht über die Verhandlungen - Résumé des délibérations		I
2.	Rednerlisten - Listes des orateurs		III
3.	Zusammenfassung der Verhandlungen Condensé des délibérations		VII XI
4.	Verhandlungen der Räte - Débats dans les conseils		
	Ständerat - Conseil des Etats	13.12.2001	1
	Nationalrat - Conseil national	22.03.2002	38
	Nationalrat - Conseil national	20.06.2002	39
	Nationalrat - Conseil national	23.09.2002	97
	Ständerat - Conseil des Etats	26.11.2002	134
	Ständerat - Conseil des Etats	13.12.2002	147
	Nationalrat - Conseil national	13.12.2002	148
	Nationalrat - Conseil national	05.03.2003	149
	Ständerat - Conseil des Etats	10.03.2003	190
	Nationalrat - Conseil national	12.03.2003	203
	Ständerat - Conseil des Etats	18.03.2003	215
	Nationalrat - Conseil national	18.03.2003	217
5.	Schlussabstimmungen / Votations finales		
	Nationalrat - Conseil national	21.03.2003	221
	Ständerat - Conseil des Etats	21.03.2003	223
6.	Namentliche Abstimmungen / Votes nominatifs		225
7.	Bundesbeschlüsse vom Arrêtés fédéraux du Decreti federali del	13.12.2002 13.12.2002 13.12.2002	249 / 255 251 / 257 253 / 259
8.	Kernenergiegesetz Loi sur l'énergie nucléaire		261 283

1. Übersicht über die Verhandlungen - Résumé des délibérations

**92/01.022 s "MoratoriumPlus" und "Strom ohne Atom".
Volksinitiativen und Kernenergiegesetz**
Botschaft vom 28. Februar 2001 zu den Volksinitiativen
"MoratoriumPlus-Für die Verlängerung des Atomkraftwerk-
Baustopps und die Begrenzung des Atomrisikos
(MoratoriumPlus)" und "Strom ohne Atom-Für eine
Energiewende und die schrittweise Stilllegung der
Atomkraftwerke (Strom ohne Atom)" sowie zu einem
Kernenergiegesetz (BBl 2001 2665)

Vorlage 1

Bundesbeschluss über die Volksinitiative "MoratoriumPlus-
Für die Verlängerung des Atomkraftwerk-Baustopps und die
Begrenzung des Atomrisikos (MoratoriumPlus)"

Chronologie:

13.12.2001 SR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates; die
Frist zur Behandlung der Initiative wird um ein Jahr verlängert,
d. h. bis zum 28. März 2003.
22.03.2002 NR Fristverlängerung bis zum 28. März 2003.
23.09.2002 NR Zustimmung.
13.12.2002 SR Der Bundesbeschluss wird in der
Schlussabstimmung angenommen.
13.12.2002 NR Der Bundesbeschluss wird in der
Schlussabstimmung angenommen.

Bundesblatt 2002 8154

Vorlage 2

Bundesbeschluss über die Volksinitiative "Strom ohne Atom-
Für eine Energiewende und die schrittweise Stilllegung der
Atomkraftwerke (Strom ohne Atom)"

Chronologie:

13.12.2001 SR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates; die
Frist zur Behandlung der Initiative wird um ein Jahr verlängert,
d.h. bis zum 28. März 2003.
22.03.2002 NR Fristverlängerung bis zum 28. März 2003.
23.09.2002 NR Zustimmung.
13.12.2002 SR Der Bundesbeschluss wird in der
Schlussabstimmung angenommen.
13.12.2002 NR Der Bundesbeschluss wird in der
Schlussabstimmung angenommen.

Bundesblatt 2002 8156

Vorlage 3

Kernenergiegesetz (KEG)

Chronologie:

13.12.2001 SR Beschluss abweichend vom Entwurf des
Bundesrates.
23.09.2002 NR Abweichend.
26.11.2002 SR Abweichend.
05.03.2003 NR Abweichend.
10.03.2003 SR Abweichend.
12.03.2003 NR Abweichend.
18.03.2003 SR Beschluss gemäss Antrag der
Einigungskonferenz.
18.03.2003 NR Beschluss gemäss Antrag der
Einigungskonferenz.
21.03.2003 SR Das Bundesgesetz wird in der
Schlussabstimmung angenommen.
21.03.2003 NR Das Bundesgesetz wird in der
Schlussabstimmung angenommen.

**92/01.022 é "Moratoire-plus" et "Sortir du nucléaire".
Initiatives populaires et loi sur l'énergie nucléaire**
Message du 28 février 2001 concernant les initiatives
populaires "MoratoirePlus - Pour la prolongation du moratoire
dans la construction de centrales nucléaires et la limitation du
risque nucléaire (MoratoirePlus)" et "Sortir du nucléaire - Pour
un tournant dans le domaine de l'énergie et pour la
désaffectation progressive des centrales nucléaires (Sortir du
nucléaire)" et concernant la loi sur l'énergie nucléaire (FF
2001 2529)

Projet 1

Arrêté fédéral concernant l'initiative populaire "Moratoire-plus
- Pour la prolongation du moratoire dans la construction de
centrales nucléaires et la limitation du risque nucléaire
(Moratoire-plus)"

Chronologie:

13-12-2001 CE Décision conforme au projet du Conseil
fédéral; le délai imparti pour traiter l'initiative est prorogé d'un
an, soit jusqu'au 28 mars 2003.
22-03-2002 CN Le délai de traitement du projet est prolongé
d'un an, jusqu'au 28 mars 2003.
23-09-2002 CN Adhésion.
13-12-2002 CE L'arrêté est adopté en votation finale.
13-12-2002 CN L'arrêté est adopté en votation finale.

Feuille fédérale 2002 7571

Projet 2

Arrêté fédéral concernant l'initiative populaire "Sortir du
nucléaire - Pour un tournant dans le domaine de l'énergie et
pour la désaffectation progressive des centrales nucléaires
(Sortir du nucléaire)"

Chronologie:

13-12-2001 CE Décision conforme au projet du Conseil
fédéral; le délai imparti pour traiter l'initiative est prorogé d'un
an, soit jusqu'au 28 mars 2003.
22-03-2002 CN Le délai de traitement du projet est prolongé
d'un an, jusqu'au 28 mars 2003.
23-09-2002 CN Adhésion.
13-12-2002 CE L'arrêté est adopté en votation finale.
13-12-2002 CN L'arrêté est adopté en votation finale.

Feuille fédérale 2002 7573

Projet 3

Loi sur l'énergie nucléaire (LENu)

Chronologie:

13-12-2001 CE Décision modifiant le projet du Conseil
fédéral.
23-09-2002 CN Divergences.
26-11-2002 CE Divergences.
05-03-2003 CN Divergences.
10-03-2003 CE Divergences.
12-03-2003 CN Divergences.
18-03-2003 CE Décision conforme à la proposition de la
Conférence de conciliation.
18-03-2003 CN Décision conforme à la proposition de la
Conférence de conciliation.
21-03-2003 CE La loi est adoptée en votation finale.
21-03-2003 CN La loi est adoptée en votation finale.

2. Rednerliste - Liste des orateurs

Nationalrat - Consell national

Aeschbacher Ruedi (E, ZH)	151, 158, 164, 205, 219
Aeppli Wartmann Regine (S, ZH)	57
Bader Elvira (C, SO)	74, 121, 151, 181
Banga Boris (S, SO)	115, 116, 117
Baumann Ruedi (G, BE)	90
Beck Serge (L, VD)	53, 61, 82, 121
Bigger Elmar (V, SG)	62, 95
Blocher Christoph (V, ZH)	66
Brunner Toni (V, SG)	93, 116, 130, 186
Decurtins Walter (C, GR)	55, 115, 186, 212, 213
Ehrler Melchior (C, AG)	50
Fehr Hans-Jürg (S, SH)	160, 164, 204
Fetz Anita (S, BS)	54, 73
Fischer Ulrich (R, AG), für die Kommission	39, 64, 66, 67, 68, 69, 73, 76, 77, 78, 79, 83, 86, 88, 89, 91, 93, 96, 98, 100, 101, 103, 105, 107, 109, 110, 113, 116, 117, 122, 124, 125, 128, 132, 149, 152, 154, 155, 160, 164, 167, 170, 172, 174, 176, 179, 183, 188, 203, 205, 207, 208, 210, 214, 217
Garbani Valérie (S, NE)	50, 207
Genner Ruth (G, ZH)	61, 62, 78, 99, 105, 108, 131
Graf Maya (G, BL)	54
Gross Jost (S, TG)	55
Günter Paul (S, BE)	58, 63
Gysin Remo (S, BS)	53
Hämmerle Andrea (S, GR)	66, 93, 97, 100, 111, 124, 153, 167
Hegetschweiler Rudolf (R, ZH)	81, 87, 93, 101, 124, 153, 156
Hofmann Urs (S, AG)	56, 68, 90
Hollenstein Pia (G, SG)	57
Imfeld Adrian (C, OW)	92, 110, 158
Jossen Peter (S, VS)	52
Keller Robert (V, ZH)	45, 67, 78, 80, 87, 101, 102, 107, 121, 123, 130, 153, 168, 171, 177, 209
Kunz Josef (V, LU)	56, 99, 110
Laubacher Otto (V, LU)	213

Leuenberger Moritz, Bundesrat	64, 66, 68, 69, 77, 79, 84, 86, 88, 89, 91, 94, 96, 10, 101, 103, 105, 107, 109, 113, 117, 122, 124, 125, 129, 132, 152, 154, 159, 165, 169, 171, 175, 178, 181, 188, 206, 207, 210, 214, 220
Leutenegger Hajo (R, ZG)	45, 65, 67, 69, 72, 85, 89, 90, 95, 98, 104, 110, 113, 120, 127, 130, 150, 170, 173, 177, 181, 185, 188, 209, 211, 219
Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL)	49, 80, 83, 85, 95
Lustenberger Ruedi (C, LU)	46, 72, 77, 83, 85, 88, 98, 103, 124, 131, 174, 184, 211, 219
Mallard Pierre-Yves (S, VD)	62
Marty Kälin Barbara (S, ZH)	56, 65, 66, 80, 86, 104, 107, 108, 155, 163
Ménétreay-Savary Anne-Catherine (G, VD)	47, 81, 82, 120, 121
Mugny Patrice (G, GE)	59
Pedrina Fabio (S, TI)	51
Randegger Johannes (R, BS)	59
Rechsteiner Rudolf (S, BS)	43, 60, 63, 77, 84, 87, 90, 91, 93, 119, 121, 128, 132, 148, 150, 161, 174, 175, 179, 17, 213, 218
Rennwald Jean-Claude (S, JU)	62
Scheurer Remy (L, NE)	41
Schmid Odilo (C, VS)	41, 72, 80, 92, 112, 128, 130, 168, 178, 209
Sommaruga Simonetta (S, BE)	48, 67, 81, 89, 94, 95, 113, 119, 122, 169, 176, 178, 208
Speck Christian (V, AG)	44, 61, 73, 82, 83, 86, 91, 98, 102, 105, 111, 112, 127, 148, 151, 157, 162, 173, 180, 205, 212, 214, 218, 219
Steiner Rudolf (R, SO)	63, 75, 85, 87, 100, 101, 102, 106, 112, 116, 119, 126, 151, 167, 168, 177, 178, 205, 207 98, 218, 221
Studer Heiner (EVP, AG)	98, 218, 221
Stump Doris (S, AG)	58, 65, 78, 83, 87, 101, 102, 106, 157, 160
Suter Marc (R, BE)	115, 170, 185
Teuscher Franziska (G, BE)	42, 48, 67, 74, 78, 86, 87, 95, 98, 103, 104, 108, 109, 110, 111, 123, 127, 148, 152, 156, 162, 168, 173, 219, 222
Wasserfallen Kurt (R, BE)	76
Widmer Hans (S, LU)	60
Wiederkehr Roland (E, ZH)	49

Wirz-von Planta Christine (L, BS)	43, 75, 93, 98, 158, 187
Wyss Ursula (S, BE)	42, 76, 97, 99, 112, 118, 172, 222

Ständerat - Consell des Etats

Brändli Christoffel (V, GR)	215
Briner Peter (R, SH)	192
Büttiker Rolf (R, SO)	4, 13, 18, 142, 144, 195
David Eugen (C, SG)	5, 9, 11, 18, 19, 31, 196, 199
Epiney Simon (C, VS)	30, 140
Escher Rolf (C, VS)	4, 137
Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission	1, 8, 9, 10, 11, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 28, 29, 34, 35, 36, 134, 135, 136, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 190, 191, 192, 194, 196, 197, 198, 201
Gentil Pierre-Alain (S, JU)	3, 9, 16, 20, 21, 29, 36, 135, 137, 146, 216
Hess Hans (R, OW)	146, 198
Hofmann Hans (V, ZH)	2, 14, 18, 23, 26, 138
Jenny This (V, GL)	144
Inderkum Hansheiri (C, UR)	12, 17, 23, 196
Leuenberger Moritz, Bundesrat	7, 9, 16, 21, 22, 24, 27, 28, 29, 31, 34, 36, 135, 138, 139, 141, 143, 144, 145, 146, 193, 196, 201
Lombardi Filippo (C, TI)	6, 32, 34
Marty Dick (R, TI)	138
Paupe Pierre (C, JU)	33
Pfisterer Thomas (R, AG)	20, 21, 25, 27, 138, 191, 201
Plattner Gian-Reto (S, BS)	14, 18
Reimann Maximilian (V, AG)	27, 28
Schweiger Rolf (R, ZG)	6, 24, 27, 28, 31, 195, 201
Slongo Marianne (C, NW)	6, 137
Spoerry Vreni (R, ZH)	5, 15, 35, 200

01.022 "MoratoriumPlus" und "Strom ohne Atom". Volksinitiativen und Kernenergiegesetz

Botschaft vom 28. Februar 2001 zu den Volksinitiativen "MoratoriumPlus-Für die Verlängerung des Atomkraftwerk-Baustopps und die Begrenzung des Atomrisikos (MoratoriumPlus)" und "Strom ohne Atom-Für eine Energiewende und die schrittweise Stilllegung der Atomkraftwerke (Strom ohne Atom)" sowie zu einem Kernenergiegesetz (BBl 2001 2665)

Ausgangslage

Die «MoratoriumPlus»-Initiative verlangt, dass für eine Dauer von zehn Jahren keine Bewilligungen für neue Kernanlagen und Forschungs-Reaktoren sowie für Leistungserhöhungen bei bestehenden Kernkraftwerken erteilt werden. Für die Verlängerung des Betriebs bestehender Kernkraftwerke über 40 Jahre hinaus ist das fakultative Referendum vorgesehen. Daneben sieht die Initiative eine Stromdeklaration vor. Die «Strom-ohne-Atom»-Initiative fordert die schrittweise Stilllegung der Kernkraftwerke. Bei Annahme der Initiative müssten Beznau I und II sowie Mühleberg innerhalb von zwei Jahren nach der Volksabstimmung ausser Betrieb genommen werden, Gösgen und Leibstadt spätestens nach dreissig Betriebsjahren, also 2008 bzw. 2014. Die Initiative verlangt zudem ein Verbot der Wiederaufarbeitung abgebrannter Brennelemente aus schweizerischen Kernkraftwerken. Der Bund hätte ferner gesetzliche Vorschriften zu erlassen, wonach die Betreiber, ihre Anteilseigner und Partnerwerke alle Kosten tragen müssten, die mit dem Betrieb und der Stilllegung der Kernkraftwerke zusammenhängen. Ebenso sollten die dauerhafte Lagerung der in der Schweiz produzierten radioaktiven Abfälle und der Mindestumfang der Mitentscheidungsrechte der davon betroffenen Gemeinwesen geregelt werden. Schliesslich verlangt die «Strom-ohne-Atom»-Initiative die Umstellung der Stromversorgung auf nicht-nukleare Energiequellen, wobei die Substitution durch Strom aus fossil betriebenen Anlagen ohne Abwärmenutzung vermieden werden soll. Der Bundesrat lehnt die Initiativen insbesondere aus folgenden Gründen ab: Die «MoratoriumPlus»-Initiative dürfte zwar keine wesentlichen volkswirtschaftlichen Auswirkungen haben, selbst wenn eine Verlängerung der Betriebsdauer über 40 Jahre hinaus in einem Referendum abgelehnt würde. Soll die Initiative (verglichen mit einer Betriebsdauer der bestehenden Kernkraftwerke von 50 bis 60 Jahren) zu keinen zusätzlichen CO₂-Emissionen führen, ist allerdings die Einführung zusätzlicher Massnahmen nötig. Die Annahme der Initiative würde die Erreichung der CO₂-Ziele und die Offenhaltung der Kernenergieoption erschweren. Die «Strom-ohne-Atom»-Initiative hätte spürbare negative Auswirkungen auf die Volkswirtschaft. Ab 2010 ist mit dem Abbau der derzeitigen Stromüberschüsse in Europa zu rechnen. Nach der Initiative soll der Ersatz des in den bestehenden schweizerischen Kernkraftwerken produzierten Stroms Restriktionen unterliegen; dies dürfte hohe Kosten für die Stromversorgung verursachen. Ein striktes Importverbot von Nuklearstrom oder von fossil-thermischem Strom, der ohne Abwärmenutzung erzeugt wird, liesse sich aus handelspolitischen Gründen nicht durchsetzen. Falls sie politisch überhaupt realisierbar sind, wären die Massnahmen zur Neutralisierung der CO₂-Emissionen (im Vergleich mit dem Weiterbetrieb der Kernkraftwerke) oder gar zur Reduktion der CO₂-Emissionen um 10% gemäss CO₂-Gesetz eine erhebliche wirtschaftliche Belastung. Andererseits könnten mit der Annahme der Initiative Risiken der Kernenergienutzung vermieden werden. Der Bundesrat schätzt diese jedoch tiefer ein als die Nachteile eines vorzeitigen Ausstiegs aus der Kernenergie. Im Oktober 1999 entschied der Bundesrat, dem Parlament den Entwurf zu einem Kernenergiegesetz als indirekten Gegenvorschlag zu den Initiativen zu unterbreiten. Danach sind der Weiterbetrieb der bestehenden und der Bau neuer Kernkraftwerke grundsätzlich möglich. Neue Kernkraftwerke sind jedoch nach dem jeweiligen Stand von Technik und Wissenschaft zu bauen. Der Entscheid über neue Kernanlagen ist von grosser Tragweite und soll deshalb dem fakultativen Referendum unterstehen. Der vorliegende Entwurf regelt im Weiteren insbesondere folgende Bereiche: Verbot der Wiederaufarbeitung abgebrannter Brennelemente, Stilllegung von Kernanlagen, Entsorgung der radioaktiven Abfälle (Konzept der geologischen Tiefenlagerung) und deren Finanzierung. Im Weiteren werden die Bewilligungsverfahren vereinfacht und besser koordiniert. Zudem ist neu eine Beschwerdemöglichkeit an eine verwaltungsunabhängige Gerichtsbehörde vorgesehen. Der KEG-Entwurf kommt damit mehreren Anliegen der Initiativen «MoratoriumPlus» und «Strom ohne Atom» entgegen. Andere von den Initianten verlangte Massnahmen können bereits gestützt auf bestehende Verfassungs- und Gesetzesgrundlagen eingeführt werden (z.B. Deklarationspflicht für Strom). Der Bundesrat schlägt dem Parlament vor, die Initiativen «MoratoriumPlus» und «Strom ohne Atom» Volk und Ständen zur Ablehnung zu empfehlen und dem Kernenergiegesetz zuzustimmen.

Verhandlungen

Vorlage 1

Bundesbeschluss über die Volksinitiative "MoratoriumPlus-Für die Verlängerung des Atomkraftwerk-Baustopps und die Begrenzung des Atomrisikos (MoratoriumPlus)"

- 13.12.2001 SR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates; die Frist zur Behandlung der Initiative wird um ein Jahr verlängert, d. h. bis zum 28. März 2003.
- 22.03.2002 NR Fristverlängerung bis zum 28. März 2003.
- 23.09.2002 NR Zustimmung.
- 13.12.2002 SR Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen. (35:6)
- 13.12.2002 NR Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen. (109:67)

Vorlage 2

Bundesbeschluss über die Volksinitiative "Strom ohne Atom-Für eine Energiewende und die schrittweise Stilllegung der Atomkraftwerke (Strom ohne Atom)".

- 13.12.2001 SR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates; die Frist zur Behandlung der Initiative wird um ein Jahr verlängert, d.h. bis zum 28. März 2003.
- 22.03.2002 NR Fristverlängerung bis zum 28. März 2003.
- 23.09.2002 NR Zustimmung.
- 13.12.2002 SR Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen. (36:5)
- 13.12.2002 NR Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen. (108:63)

Vorlage 3

Kernenergiegesetz (KEG)

- 13.12.2001 SR Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.
- 23.09.2002 NR Abweichend.
- 26.11.2002 SR Abweichend.
- 05.03.2003 NR Abweichend.
- 10.03.2003 SR Abweichend.
- 12.03.2003 NR Abweichend.
- 18.03.2003 SR Beschluss gemäss Antrag der Einigungskonferenz
- 18.03.2003 NR Beschluss gemäss Antrag der Einigungskonferenz.
- 21.03.2003 SR Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (32:6)
- 21.03.2003 NR Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (102:75)

Der **Ständerat** entschied mit 26 zu 4 bzw. 23 zu 4 Stimmen, die Initiativen „Strom ohne Atom“ und „MoratoriumPlus“ dem Volk zur Ablehnung zu empfehlen.

Bei der Beratung der Revision des Kernenergiegesetzes (KEG) wurde die Frage der Wiederaufbereitung von abgebrannten Brennelementen zu einem Kernthema. Gemäss Entwurf des Bundesrates soll das Recycling von Atombrennstäben in den Wiederaufbereitungsanlagen von La Hague (Frankreich) und Sellafield (England) nach Ablauf der bestehenden Verträge im Jahr 2006 verboten sein. Die Kommissionmehrheit des Ständerates strich im Gesetzesentwurf dieses Verbot. Das Ratsplenum wählte einen Mittelweg zwischen Bundesrat und Kommission. Es lehnte das Verbot mit 27 zu 15 Stimmen zwar klar ab, beschloss aber mit 22 zu 15 Stimmen die Wiederaufbereitung einem zehnjährigen Moratorium zu unterstellen. Das Moratorium kann vom Parlament danach um weitere zehn Jahre verlängert werden. Dieser Kompromiss war von Hansheiri Inderkum (C, UR) namens einer Kommissionsminderheit eingebracht worden. Eine weitere Kommissionsminderheit wollte mit dem Bundesrat am Verbot der Wiederaufbereitung festhalten.

Im Widerspruch zum Entwurf des Bundesrates strich der Ständerat das Vetorecht des Standortkantons bei der Rahmenbewilligung für eine Kernanlage (neues KKW oder Endlager). Die Bewilligungsverfahren für neue Kernanlagen wurden neu geordnet und auf Bundesebene konzentriert. Bei der Finanzierung der Stilllegungs- und Entsorgungskosten folgte die Kleine Kammer der Fassung des Bundesrates und nicht dem Antrag ihrer Kommission. So soll für die Finanzierung dieser Kosten eine solidarische Nachschusspflicht aller Kernkraftwerksbetreiber eingeführt werden.

Der **Nationalrat** befasste sich mit der Revision des Kernenergiegesetzes in der Sommer- und Herbstsession 2002. In der Eintretensdebatte stand die links-grüne Minderheit der Befürworter eines Ausstiegs aus der Atomenergie einer bürgerlichen Mehrheit gegenüber, die nur mit der Kernenergie eine ausreichende und wirtschaftliche Energieversorgung garantiert sieht.

Zwei Kommissionsminderheiten, angeführt von Rudolf Rechsteiner (S, BS) und von Franziska Teuscher (G, BE), beantragten, das Kernenergiegesetz an den Bundesrat zurückzuweisen. Die Minderheit I (Teuscher) sah das KEG nicht mehr als Gegenvorschlag zu den beiden Initiativen. Es bezwecke einzig die weitere Nutzung der Atomenergie. Inakzeptabel sei die Wiederaufbereitung von Brennelementen mit ihren fatalen Folgen für die Bevölkerung im Umkreis entsprechender Anlagen. Die Rückweisung war verbunden mit dem Auftrag, die Betriebszeit der AKW's auf maximal 30 Jahre zu beschränken, den Abtransport und die Wiederaufbereitung abgebrannter Brennelemente sofort zu stoppen, die Atombewilligungsverfahren zu demokratisieren sowie die unbeschränkte Haftpflicht für die AKW-Betreiber einzuführen. Die Minderheit II (Rechsteiner) beantragte Rückweisung des Gesetzes mit dem Auftrag, eine schrittweise Ausserbetriebnahme der laufenden AKW's nach spätestens 40 Betriebsjahren gesetzlich zu regeln. Die beiden Rückweisungsanträge wurden abgelehnt, in der definitiven Abstimmung mit 107 zu 60 Stimmen. Mit 76 zu 63 Stimmen sprach sich der Nationalrat gegen das vom Bundesrat vorgeschlagene Verbot der Wiederaufarbeitung von abgebrannten Atombrennstäben aus und folgte damit dem Ständerat. Bundesrat Leuenberger monierte, ohne dieses Verbot könne das Kernenergiegesetz kaum mehr als indirekter Gegenvorschlag zu den Anti-AKW-Initiativen bezeichnet werden. Bei der weiteren Detailberatung zu den Themen Rahmenbewilligung, Betriebsbewilligung und Entsorgung radioaktiver Abfälle unterlagen die Anträge der AKW-Kritiker meist in einem Stimmenverhältnis von einem Drittel zu zwei Drittel.

In der Herbstsession wollte Andrea Hämmerle (S, GR) zusammen mit seiner Fraktion und den Grünen die Fortsetzung der Debatte zum Kernenergiegesetz auf die Wintersession verschieben. Am Abstimmungssonntag vom 22. September 2002, ein Tag zuvor, hatte sich das Nidwaldner Volk gegen das Endlager Wellenberg ausgesprochen und das Schweizervolk hatte Nein zum Elektrizitätsmarktgesetz gesagt. Die energiepolitische Lage habe sich nach diesem Abstimmungssonntag so sehr verändert, dass eine seriöse Gesetzgebungsarbeit nicht mehr möglich sei. Hämmerle's Ordnungsantrag, das Geschäft an die Kommission zurückzuweisen, wurde aber mit 88 zu 66 Stimmen abgelehnt. Die Debatte wurde fortgesetzt. Anders als der Ständerat entschied der Nationalrat beim Thema Mitsprache der Kantone beim Bau neuer Atomanlagen. Er baute ihre Mitsprache nicht ab, sondern aus. Sowohl bei der Nutzung des Untergrunds als auch bei der Nutzung von Wasserrechten für Atomanlagen will die Grosse Kammer die Zustimmung des Standortkantons festschreiben. Ebenso, wenn es um die Beobachtung und den allfälligen Verschluss eines Endlagers geht.

In einer ganzen Reihe weiterer Fragen setzten sich jedoch die Kernkraft-Befürworter durch. So lehnte es der Nationalrat ab, den Werkbetreibern finanziell härtere Auflagen bei der Finanzierung des Entsorgungsfonds zu erteilen. Auch eine Solidarhaftung und eine Nachschusspflicht aller Werke für den Fall, dass die von einem Betreiber einbezahlten Fondsgelder für die Entsorgung seiner Anlage nicht reichen, lehnte er ab. Der Vorschlag einer links-grünen Kommissionsminderheit, das Kernenergiehaftpflichtgesetz für Werkbetreiber zu verschärfen, wurde ebenso abgelehnt. Durchgesetzt haben sich die AKW-Befürworter auch bei der Befristung von Betriebsbewilligungen für die Atomkraftwerke. Mit 90 zu 66 Stimmen lehnte der Rat den links-grünen Antrag ab, die Anlagen nach 40 Betriebsjahren abzustellen.

Die Grosse Kammer sagte schliesslich nach dem Nein zum Wiederaufarbeitungsverbot von Atombrennstäben in der Sommersession nun ganz knapp mit 77 zu 76 Stimmen auch Nein zu einem zehnjährigen Moratorium für die Wiederaufarbeitung. Das Moratorium war vom Ständerat in das KEG eingefügt worden. Erfolg hatte der Mehrheitsantrag der Kommission für eine neue Lenkungsabgabe von 0,3 Rappen pro Kilowattstunde auf Atomstrom. Sie soll zur Förderung einheimischer erneuerbarer Energie eingesetzt werden. Das Plenum folgte der Kommissionsmehrheit und nahm die Lenkungsabgabe mit 77 zu 74 Stimmen knapp an.

In der GesamtAbstimmung wurde das revidierte Kernenergiegesetz mit 56 zu 47 Stimmen und bei 48 Enthaltungen gutgeheissen.

Die beiden Volksinitiativen „MoratoriumPlus“ und „Strom ohne Atom“ wurden mit 86 zu 67 bzw. mit 90 zu 63 Stimmen Volk und Ständen zur Ablehnung empfohlen.

Bei der Differenzvereinigung im Ständerat ging es schwerpunktmässig um die Mitsprache der Kantone bei der Entsorgung radioaktiver Abfälle, um das Moratorium zur Wiederaufarbeitung von abgebrannten Atombrennstäben sowie um die vom Nationalrat ins KEG eingefügte Lenkungsabgabe auf Atomstrom.

Der Ständerat lehnte das dreifache Vetorecht der Kantone bei der Atommüllentsorgung ab und hielt damit gegen Bundesrat und Nationalrat an seinem ursprünglichen Entscheid fest. Gemäss dem Vorschlag des Bundesrates und dem Entscheid des Nationalrates müssten jeweils drei kantonale Bewilligungen eingeholt werden: erstens die Bewilligung für den Sondierstollen, zweitens die Rahmenbewilligung für ein Tiefenlager und drittens die Bewilligung für den Verschluss. Die Mehrheit

der ständerätlichen Kommission befürchtete, dass wegen des kantonalen Vetorechts in der Schweiz nirgends mehr eine solche Anlage errichtet werden könnte. Bundesrat Leuenberger seinerseits wies darauf hin, dass sich ein so grosses Infrastrukturprojekt gegen den Willen einer Region nicht durchsetzen lasse. Es wäre auch nicht klug, so kurz nach der Wellenberg-Abstimmung eine solche Lösung einführen zu wollen. Der Ständerat lehnte zwar das Vetorecht der Kantone mit 27 zu 11 Stimmen ab, beschloss jedoch, die Rahmenbewilligung für geologische Tiefenlager dem fakultativen Referendum auf eidgenössischer Ebene zu unterstellen.

Nachdem beide Räte sich bei der ersten Beratung gegen den Willen des Bundesrates grundsätzlich für die weitere Wiederaufbereitung von abgebrannten Brennstäben ausgesprochen hatten, ging es bei der Differenzbereinigung noch um den Beschluss für ein zehnjähriges Moratorium. Der Ständerat hatte das zehnjährige Moratorium bei der ersten Beratung in das KEG aufgenommen, der Nationalrat strich es danach seinerseits wieder heraus. Die Kleine Kammer hielt jedoch mit 35 zu vier Stimmen daran fest.

Die vom Nationalrat mit knapper Mehrheit eingeführte Abgabe auf Atomstrom in der Höhe von 0,3 Rappen pro Kilowattstunde wurde vom Ständerat mit 23 zu 17 Stimmen abgelehnt. Abgabepflichtig wären die Erzeugung von Kernenergie im Inland und der Import von Elektrizität, die aus Kernenergie gewonnen und im Inland verbraucht wird. Die Abgabe soll zur Förderung der Erzeugung von Elektrizität und Wärme aus Alternativenenergien verwendet werden.

Der Nationalrat hatte die Gründung einer nationalen Netzgesellschaft (Art. 81bis) neu in das KEG eingebracht. Sie war schon im Elektrizitätsmarktgesetz vorgesehen, das in der Volksabstimmung vom 22.09.02 scheiterte. Zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit sollen alle Übertragungsnetze in einer nationalen Netzgesellschaft koordiniert werden. Zur Sicherung der Stromversorgung in allen Landesteilen sollen alle Elektrizitätsunternehmen, welche die Elektrizitätsversorgung im öffentlichen Interesse wahrnehmen, privilegierte Durchleitungsrechte erhalten. Die Netzbetreiber sollen verpflichtet werden, Elektrizität aus Alternativanlagen zu kostendeckenden Preisen zu übernehmen. Der Ständerat strich diesen Artikel wieder und folgte damit der Empfehlung seiner Kommission, für die bei diesem Artikel zu viele Fragen offen blieben.

Am 13. Dezember 2002 erfolgten die Schlussabstimmungen zu den Initiativen „MoratoriumPlus“ und „Strom ohne Atom“. National- und Ständerat empfehlen, die Initiative „MoratoriumPlus“ mit 109 zu 67 bzw. mit 35 zu sechs Stimmen zur Ablehnung. Die Initiative „Strom ohne Atom“ wird Volk und Ständen mit 108 zu 63 bzw. mit 36 zu fünf Stimmen zur Ablehnung empfohlen.

In der Frühlingssession 2003 erfolgte die Bereinigung der verbliebenen Differenzen. Der **Nationalrat** folgte dem Ständerat bei folgenden drei umstrittenen Fragen: Mit 111 bürgerlichen gegen 72 vorab linke und grüne Stimmen kippte er das dreifache Vetorecht der Kantone bei der Atommüllentsorgung. Damit entscheidet der Bund allein sowohl über den Bau von neuen Kernkraftwerken als auch über Atommülllager, wobei entsprechende Parlamentsentscheide dem fakultativen Referendum unterstehen. Bei der Wiederaufarbeitung von Atombrennstoff folgte die Grosse Kammer ebenfalls dem Ständerat und beschloss mit 93 zu 88 Stimmen ein zehnjähriges Moratorium. Bei der Finanzierung der Atommüllentsorgung sprach sich der Nationalrat mit 90 zu 88 Stimmen nun ebenfalls für eine Solidarhaftung der KKW aus. Sollte ein einzelner KKW-Betreiber seine finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen können, müssen alle KKW-Betreiber solidarisch haften.

Weiterhin umstritten blieb die Lenkungsabgabe auf Atomstrom von 0,3 Rappen pro Kilowattstunde während zehn Jahren zur Förderung erneuerbarer Energien. Dreimal ging diese Differenz zwischen den Räten hin und her. Der **Ständerat** sagte dreimal Nein, zuletzt nur noch knapp mit 22 zu 19 Stimmen. Der **Nationalrat** hielt seinerseits an der von ihm in das KEG eingefügten Lenkungsabgabe fest, zuletzt mit 90 zu 72 Stimmen. Daher musste eine Einigungskonferenz der beiden Räte einberufen werden. Diese beantragte mit 14 zu 11 Stimmen, dem Ständerat zu folgen und die Abgabe abzulehnen. Die Kleine Kammer folgte diesem Antrag mit 33 zu fünf Stimmen, der Nationalrat – da kein anderer Antrag gestellt wurde – stillschweigend. Rudolf Rechsteiner (S, BS) kritisierte vehement das Zustandekommen dieses Entscheids und den Druck der Atomlobby. Namens der LdU/EVP-Fraktion monierte auch Heiner Studer (E, AG), es handle sich hier nicht um eine echte Verständigungslösung.

01.022 « MoratoirePlus » et « Sortir du nucléaire ». Initiatives populaires et loi sur l'énergie nucléaire

Message du 28 février 2001 concernant les initiatives populaires « MoratoirePlus - Pour la prolongation du moratoire dans la construction de centrales nucléaires et la limitation du risque nucléaire (MoratoirePlus) » et « Sortir du nucléaire - Pour un tournant dans le domaine de l'énergie et pour la désaffectation progressive des centrales nucléaires (Sortir du nucléaire) » et concernant la loi sur l'énergie nucléaire (FF 2001 2529)

Situation initiale

L'initiative «Moratoire-plus» demande que pendant dix ans, il ne soit accordé aucune autorisation pour de nouvelles installations nucléaires, ni pour des réacteurs de recherche, ni pour un accroissement de la puissance des centrales nucléaires en service. La prolongation du fonctionnement de ces dernières au-delà de 40 ans serait soumise au référendum facultatif. L'initiative prévoit aussi la déclaration de provenance du courant électrique. L'initiative «Sortir du nucléaire» demande l'arrêt progressif des centrales nucléaires. Si elle était acceptée, Beznau I et II ainsi que Mühleberg devraient cesser leur activité dans les deux ans à compter de la date de la votation, Gösgen et Leibstadt au terme de 30 années de fonctionnement au maximum, soit respectivement en 2008 et en 2014. L'initiative demande aussi l'interdiction du retraitement des assemblages combustibles retirés des centrales nucléaires suisses. En outre, la Confédération devrait légiférer pour assurer la prise en charge par les exploitants, ainsi que par les actionnaires et les entreprises partenaires, de tous les frais en rapport avec l'exploitation des centrales nucléaires et leur désaffectation. Elle devrait également imposer le stockage durable des déchets radioactifs produits en Suisse ainsi que l'ampleur minimale des droits de codécision des collectivités intéressées. Enfin l'initiative réclame la conversion à un approvisionnement électrique non-nucléaire, tout en précisant que la production fossile de courant devrait être assortie d'une récupération de la chaleur. Le Conseil fédéral rejette les deux initiatives, en particulier pour les raisons suivantes: Il semble que l'initiative «Moratoire-plus» n'entraînerait pas des conséquences économiques graves, même si une prolongation de fonctionnement au-delà de 40 ans était refusée par le peuple et par les cantons. Mais s'il fallait éviter que son acceptation ne se traduise par un accroissement des rejets de CO₂ (par rapport à ce que représenterait le fonctionnement des centrales nucléaires actuelles durant 50 à 60 ans), il faudrait prendre des mesures supplémentaires. En somme, il serait plus difficile d'atteindre les objectifs en matière de CO₂ et de maintenir l'option nucléaire. Quant à l'initiative «Sortir du nucléaire», elle affecterait sensiblement la bonne marche de l'économie suisse. En effet, on doit s'attendre à ce que les surplus actuels d'électricité en Europe se résorbent à partir de 2010. Or l'initiative prévoit certaines restrictions au remplacement du courant produit dans les installations nucléaires; l'approvisionnement en électricité s'en trouverait sans doute fortement renchéri. Par ailleurs, il serait politiquement impossible d'imposer l'interdiction stricte d'importer du courant de source nucléaire ou d'origine thermique fossile non assortie de la récupération de chaleur. A cela s'ajouterait le prix non négligeable, au plan économique, des mesures à prendre pour éviter l'augmentation des rejets de CO₂ (imputable à l'arrêt des centrales nucléaires), voire pour les réduire de 10 %, comme le veut la loi en la matière. L'acceptation de l'initiative permettrait certes d'échapper aux risques liés à l'utilisation de l'énergie nucléaire. Le Conseil fédéral estime toutefois que cela ne compenserait pas les inconvénients d'un abandon prématuré de cette technique. Au mois d'octobre 1999, le Conseil fédéral a décidé de présenter au Parlement un projet de loi sur l'énergie nucléaire au titre de contre-projet indirect à ces deux initiatives. Cette loi admet le principe de l'énergie nucléaire et la construction de nouvelles centrales pour l'exploiter. Une future installation devra toutefois refléter l'état le plus récent de la science et de la technique. Etant donné l'importance de la décision concernant un tel projet, elle sera sujette au référendum. La réglementation proposée s'étendra par ailleurs aux domaines ci-après: interdiction du retraitement d'assemblages combustibles usés, désaffectation des installations nucléaires, évacuation des déchets radioactifs (modèle du dépôt souterrain en profondeur) et financement de l'opération. Les procédures d'autorisation seront alors simplifiées et mieux coordonnées. Enfin un recours sera possible devant une autorité judiciaire indépendante de l'administration. Ainsi ce projet de loi répond à plusieurs objectifs des initiatives «Moratoire-plus» et «Sortir du nucléaire». Certaines mesures réclamées par elles peuvent d'ailleurs être prises en vertu des dispositions constitutionnelles et légales actuelles (p. ex. le régime de la déclaration de provenance du courant électrique). Le Conseil fédéral propose au Parlement de recommander au peuple et aux cantons de rejeter les initiatives «Moratoire-plus» et «Sortir du nucléaire» et d'approuver la loi sur l'énergie nucléaire.

Délibérations

Projet 1

Arrêté fédéral concernant l'initiative populaire « Moratoire-plus - Pour la prolongation du moratoire dans la construction de centrales nucléaires et la limitation du risque nucléaire (Moratoire-plus) »

13-12-2001	CE	Décision conforme au projet du Conseil fédéral; le délai imparti pour traiter l'initiative est prorogé d'un an, soit jusqu'au 28 mars 2003
22-03-2002	CN	Le délai de traitement du projet est prolongé d'un an, jusqu'au 28 mars 2003.
23-09-2002	CN	Adhésion.
13-12-2002	CE	L'arrêté est adopté en votation finale. (35 : 6)
13-12-2002	CN	L'arrêté est adopté en votation finale.(109 : 67)

Projet 2

Arrêté fédéral concernant l'initiative populaire « Sortir du nucléaire - Pour un tournant dans le domaine de l'énergie et pour la désaffectation progressive des centrales nucléaires (Sortir du nucléaire) »

13-12-2001	CE	Décision conforme au projet du Conseil fédéral; le délai imparti pour traiter l'initiative est prorogé d'un an, soit jusqu'au 28 mars 2003.
22-03-2002	CN	Le délai de traitement du projet est prolongé d'un an, jusqu'au 28 mars 2003.
23-09-2002	CN	Adhésion.
13-12-2002	CE	L'arrêté est adopté en votation finale. (36 : 5)
13-12-2002	CN	L'arrêté est adopté en votation finale. (108 : 63)

Projet 3

Loi sur l'énergie nucléaire (LENu)

13-12-2001	CE	Décision modifiant le projet du Conseil fédéral.
23-09-2002	CN	Divergences.
26-11-2002	CE	Divergences.
05-03-2003	CN	Divergences.
10-03-2003	CE	Divergences.
12-03-2003	CN	Divergences.
18-03-2003	CE	Décision conforme à la proposition de la Conférence de conciliation.
18-03-2003	CN	Décision conforme à la proposition de la Conférence de conciliation.
21-03-2003	CE	La loi est adoptée en votation finale. (32 :6)
21-03-2003	CN	La loi est adoptée en votation finale. (102 :75)

Le **Conseil des Etats** a décidé, par respectivement 26 voix contre 4 et par 23 voix contre 4, de recommander le rejet des initiatives « Moratoire-plus » et « Sortir du nucléaire ».

Au cours de l'examen de la révision de la loi sur l'énergie nucléaire (LENu), la question du retraitement des déchets nucléaires est devenue le sujet central. Selon le projet du Conseil fédéral, le recyclage des éléments combustibles dans les surrégénérateurs de La Hague (France) et de Sellafield (Grande Bretagne) sera interdit une fois que les accords actuels seront arrivés à échéance. La majorité de la commission du Conseil des Etats a biffé cette interdiction dans le projet de loi. Le plénum a opté pour une voie médiane entre les propositions du Conseil fédéral et de la commission. Il a rejeté l'interdiction par une majorité nette de 27 voix contre 15, mais a décidé par 22 voix contre 15 de soumettre le retraitement à un moratoire de dix ans. Le moratoire peut être prolongé une nouvelle fois de 10 ans après cette première période. Ce compromis a été proposé par Hansheiri Inderkum (C, UR) au nom d'une minorité de la commission. Une autre minorité a voulu s'en tenir à l'interdiction, imitant ainsi le Conseil fédéral.

Prenant le contre-pied du Conseil fédéral, le Conseil des Etats a biffé le droit de veto accordé au canton d'implantation s'agissant de l'autorisation générale d'une installation nucléaire (nouvelle installation ou entreposage final). Les procédures d'octroi pour de nouvelles installations ont été réaménagées et elles se concentrent sur la Confédération. S'agissant du financement des frais de mise à l'arrêt et d'élimination des déchets, la Chambre des cantons a suivi la position du Conseil fédéral et non la proposition de sa commission. Cette mesure instaure pour le financement de ces frais une obligation de financement subséquent solidaire de la part de tous les exploitants de centrales nucléaires.

Le **Conseil national** s'est penché sur la révision de la loi sur l'énergie nucléaire à la session d'été et à la session d'automne 2002. Dans le débat d'entrée en matière, la minorité gauche-verte des partisans

d'une sortie de l'énergie nucléaire se trouvaient face à une majorité bourgeoise qui estime que seule l'énergie nucléaire permet un approvisionnement en énergie sûr et économique.

Deux minorités de la commission, menées par Rudolf Rechsteiner (S, BS) et par Franziska Teuscher (G, BE) ont proposé de renvoyer la loi sur l'énergie nucléaire au Conseil fédéral. La minorité I (Teuscher) a considéré que la loi n'était plus à traiter comme un contre-projet aux deux initiatives ; le texte ne servirait, selon elle, qu'à pérenniser l'utilisation de l'énergie nucléaire. Le recyclage des éléments usés est inacceptable au vu des conséquences fatales pour la population dans les régions proches des centrales en question. Le renvoi était assorti d'une demande visant à ce que la durée de fonctionnement des centrales soit limitée à 30 ans, le transport et le retraitement des combustibles usés soit immédiatement arrêtés, la procédure d'octroi des autorisations soit démocratisée et la responsabilité civile des exploitants soit illimitée. La minorité II (Rechsteiner) a demandé un renvoi de la loi en l'assortissant d'une requête visant à ce que la loi prévoit que les centrales nucléaires actuellement en exploitation soient progressivement démantelées pour être arrêtées au plus tard après 40 ans. Les deux propositions de renvoi ont été rejetées. Par 73 voix contre 63, le Conseil national s'est prononcé contre l'interdiction prônée par le Conseil fédéral de retraiter les éléments de combustion brûlés et s'est ainsi rallié au Conseil des Etats. Le conseiller fédéral Moritz Leuenberger a averti qu'en l'absence de cette interdiction la loi sur l'énergie ne pourrait guère être considérée comme le contreprojet indirect aux initiatives anti-atomiques. Dans la suite des délibérations au sujet de l'autorisation générale, de l'autorisation d'exploitation et de l'élimination des déchets radioactifs, les propositions des opposants aux centrales nucléaires ont été battues la plupart du temps dans une proportion de deux-tiers contre un.

Au cours de la session d'automne, Andrea Hämmerle (S, GR), appuyé par son groupe et par les écologistes, a demandé l'ajournement jusqu'à la session d'hiver du débat concernant la loi sur l'énergie nucléaire. La veille, soit le 22 septembre, la population de Nidwald venait de refuser le projet d'implantation du site de stockage définitif du Wellenberg, et le peuple suisse rejetait la loi sur le marché de l'électricité. La situation politique avait donc changé depuis ce jour-là à un tel point qu'un travail législatif sérieux ne serait plus possible. La motion d'ordre de Hämmerle consistant à renvoyer l'objet à la commission a toutefois été rejetée par 88 voix contre 66. Contrairement au Conseil des Etats, le Conseil national s'est prononcé en faveur du droit de codécision des cantons pour la construction de nouvelles centrales nucléaires. Au lieu de réduire ce droit, il l'a étendu : qu'il s'agisse d'utiliser le sous-sol ou de jouir des droits sur les eaux pour les centrales nucléaires, le Conseil national veut faire inscrire dans la loi que le canton d'implantation doit donner son accord. Le même droit est proposé pour l'observation d'un site d'entreposage définitif et son éventuelle fermeture.

Dans les nombreuses autres questions soulevées, les « pro nucléaires » l'ont emporté. Le Conseil national a ainsi refusé d'imposer aux exploitants des conditions plus sévères dans le financement du fonds d'élimination. Ont également été rejetées la responsabilité solidaire et l'obligation d'acquitter des versements supplémentaires pour les cas où la contribution d'une centrale au fonds de désaffectation n'était pas suffisante pour couvrir les besoins de sa propre centrale. La proposition émise par une minorité gauche-verte de la commission consistant à rendre plus stricte la loi sur la responsabilité civile des exploitants de centrales nucléaires a également été rejetée. Les milieux favorables à l'énergie nucléaire ont également eu gain de cause dans le chapitre de la durée des autorisations d'exploitation : par 90 voix contre 66, le Conseil a rejeté la proposition gauche-verte d'ordonner l'arrêt des centrales nucléaires après 40 ans d'exploitation.

Après avoir refusé d'interdire le retraitement des barreaux irradiés usagés à la session d'été, le Conseil national a également refusé, par une courte majorité de 77 voix contre 76, un moratoire de dix ans sur le retraitement. Ce moratoire avait été introduit dans la loi sur l'énergie nucléaire par le Conseil des Etats. Une proposition de la majorité de la commission visant à introduire une nouvelle taxe d'incitation de 0.3 pour-cent par kilowatt/heure sur le courant produit par l'énergie nucléaire a été acceptée de justesse par 77 voix contre 74. Cette taxe doit être affectée à la promotion de l'énergie renouvelable indigène.

Lors du vote sur l'ensemble, la loi révisée sur l'énergie nucléaire a été approuvée par 56 voix contre 47 et 48 abstentions.

Le Conseil national a recommandé, par respectivement 86 voix contre 67 et 90 contre 63, au peuple et aux cantons de rejeter les deux initiatives populaires « Moratoire-plus » et « Sortir du nucléaire ».

Au **Conseil des Etats**, la procédure d'élimination des divergences a porté essentiellement sur le droit de codécision des cantons en matière d'évacuation des déchets radioactifs ainsi que sur le moratoire relatif au retraitement des éléments combustibles et sur la taxe d'incitation sur le courant nucléaire introduite par le Conseil national dans la LENU.

Le Conseil des Etats a refusé d'accorder le triple droit de veto aux cantons pour l'évacuation des déchets nucléaires, maintenant ainsi sa décision initiale à l'encontre du Conseil fédéral et du Conseil

national. D'après ces derniers, trois autorisations cantonales devraient être demandées : la première pour le creusement d'une galerie de sondage, la deuxième pour la création du dépôt en profondeur et la troisième pour la fermeture. La majorité de la commission du Conseil des Etats craignait que l'institution de ce triple droit de veto n'aboutisse à l'impossibilité de construire un tel dépôt en Suisse. Pour sa part, le conseiller fédéral Moritz Leuenberger a souligné qu'un projet d'infrastructure aussi important ne pouvait être mené à bien contre la volonté des habitants de la région concernée, ajoutant qu'il ne serait pas judicieux de vouloir introduire une telle solution peu après l'échec du projet du Wellenberg. Le Conseil des Etats a finalement refusé par 27 voix contre 11 d'accorder le droit de veto aux cantons, tout en décidant cependant de soumettre au référendum facultatif l'autorisation générale pour la création de dépôts souterrains en profondeur.

Les deux conseils s'étant prononcés au cours de la première lecture contre la volonté du Conseil fédéral en matière de poursuite du retraitement des éléments combustibles radioactifs, l'élimination des divergences n'a concerné que l'arrêté pour un moratoire de dix ans. Le Conseil des Etats avait adopté le moratoire lors de la première lecture de la LENU, puis ce dernier avait été supprimé par le Conseil national. En deuxième lecture, la Chambre des cantons a maintenu sa décision initiale par 35 voix contre 4.

S'agissant de la taxe de 0.3 pour-cent par kilowatt/heure sur le courant d'origine nucléaire, que le Conseil national a introduit à une faible majorité, elle a été rejetée par 23 conseillers aux Etats contre 17. Cette taxe devait s'appliquer à la production d'énergie nucléaire en Suisse et à l'importation d'électricité d'origine nucléaire et consommée en Suisse, avec pour objectif la promotion de la production d'électricité et de chaleur à partir d'énergies alternatives.

Le Conseil national avait introduit dans la LENU un article instituant la création d'une société nationale d'exploitation du réseau – comme celle déjà prévue dans la loi sur le marché de l'électricité, qui a été rejetée par le peuple le 22. septembre 2002. Cette société serait chargée de coordonner l'ensemble des réseaux de transports afin de garantir la sécurité de l'approvisionnement. En outre, toutes les entreprises assurant l'approvisionnement en électricité au titre du service public bénéficieraient d'un droit d'acheminement privilégié dans tout le pays, et les exploitants de réseau devraient être contraints de racheter l'électricité issue des installations alternatives à des prix couvrant les frais engendrés. Le Conseil des Etats a biffé cet article, se ralliant ainsi à l'avis de sa commission qui a estimé que cette disposition laissait trop de questions sans réponse.

Le 13 décembre 2002 ont eu lieu les votations finales sur les initiatives « Moratoire Plus » et « Sortir du nucléaire ». Par 109 voix contre 67 et 35 voix contre 6, le Conseil national et le Conseil des Etats ont recommandé au peuple et aux cantons de rejeter l'initiative « Moratoire Plus ». Ils se sont également prononcés pour le rejet de l'initiative « Sortir du nucléaire », respectivement par 108 voix contre 63 et 36 voix contre 5.

L'élimination des divergences a eu lieu à la session du printemps 2003. Le **Conseil national** s'est rallié au Conseil des Etats dans les trois questions controversées suivantes: par 111 voix (partis bourgeois) contre 72 (essentiellement gauche et écologistes), il a rejeté la disposition conférant aux cantons le triple droit de veto pour l'évacuation des déchets nucléaires. C'est donc à la seule Confédération de se déterminer sur les sites d'entreposage, étant entendu que les décisions prises par le Parlement à ce sujet sont soumises au référendum facultatif. Quant au retraitement de combustibles nucléaires, le Conseil national a également suivi le Conseil des Etats en décidant un moratoire de 10 ans par 93 voix contre 88. De même, le Conseil national s'est prononcé – par 90 voix contre 88 - en faveur d'une responsabilité collective des centrales concernant le financement de l'élimination des déchets nucléaires. Au cas où un seul exploitant de centrale nucléaire ne serait pas en mesure de remplir ses obligations financières, l'ensemble des exploitants serait obligé de répondre solidairement.

Une divergence qui n'a pas été éliminée porte sur la taxe d'incitation de 0.3 centime par KW/h sur le courant d'origine nucléaire, taxe qui servirait à encourager les énergies renouvelables. Cette divergence a fait la navette trois fois entre les deux chambres. Le **Conseil des Etats** a dit trois fois non, sur un vote toutefois très serré de 22 contre 19 au dernier tour. Le **Conseil national** a, quant à lui, maintenu la taxe qu'il avait lui-même introduite dans la loi sur l'énergie nucléaire, par 90 voix contre 72 au dernier vote. Ceci a nécessité la tenue d'une conférence de conciliation des deux Chambres, qui a abouti par 90 voix contre 72 à ce que la version du Conseil des Etats soit suivie et que la taxe d'incitation soit rejetée. La Chambre haute a suivi cette proposition par 33 voix contre 5, tout comme, tacitement, le Conseil national (puisque aucune autre proposition n'a été déposée). Rudolf Rechsteiner (S, BS) a violemment critiqué la manière dont cette décision a été prise ainsi que la pression exercée par le lobby nucléaire. Au nom du groupe évangélique et indépendant, Heiner Studer (E, AG) a

également objecté en affirmant qu'il ne s'agit pas en l'espèce d'une solution résultant vraiment d'un vrai consensus.

Zwölfte Sitzung – Douzième séance**Donnerstag, 13. Dezember 2001****Jeudi, 13 décembre 2001**

08.00 h

01.022

**Moratorium plus
und Strom ohne Atom.
Volksinitiativen.
Kernenergiegesetz****Moratoire plus
et Sortir du nucléaire.
Initiatives populaires.
Loi sur l'énergie nucléaire***Erstrat – Premier Conseil*Botschaft des Bundesrates 28.02.01 (BBl 2001 2665)
Message du Conseil fédéral 28.02.01 (FF 2001 2529)Ständerat/Conseil des Etats 13.12.01 (Erstrat – Premier Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 13.12.01 (Fortsetzung – Suite)

Le président (Cottler Anton, président): Wir beginnen unsere Beratungen mit der Vorlage 3, dem Kernenergiegesetz, und werden danach die Vorlagen 1 und 2 betreffend die beiden Volksinitiativen behandeln.

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Mit dem vorliegenden Gesetz sollen das Atomgesetz von 1959 und der Bundesbeschluss zum Atomgesetz, der am 6. Oktober 2000 bis Ende 2010 verlängert worden ist, abgelöst werden. Der Entwurf ist gemäss Bundesrat zudem ein indirekter Gegenvorschlag zu den beiden Volksinitiativen «Moratorium plus» und «Strom ohne Atom». Im Wesentlichen betrifft dies das fakultative Referendum zum Rahmenbewilligungsentcheid betreffend neue Kernanlagen, das Verbot der Wiederaufarbeitung und das Konzept der Entsorgung radioaktiver Abfälle inklusive der Sicherstellung der Finanzierung der Stilllegungs- und Entsorgungskosten.

Die Kernenergie ist, Sie wissen es, in die schweizerische Energiepolitik eingebettet. Die Bundesverfassung verlangt, dass die Energieversorgung ausreichend, wirtschaftlich, umweltverträglich und breit gefächert ist. Die Kernkraftwerke mit ihren Leistungen von 3200 Megawatt bringen zusammen mit den Laufkraftwerken etwa die Leistung von rund 5000 Megawatt, die für die Grundlast, das heisst die Minimallast in der Nacht, erforderlich ist. Der Anteil der Kernenergie an der schweizerischen Stromproduktion betrug in den letzten Jahren je nach Jahreszeit durchschnittlich rund 40 bis 50 Prozent.

Die Kernenergie, so war man sich in der Kommission weitgehend einig, bietet bemerkenswerte Vorteile. Sie hat aber auch Angst erregende Nachteile. Unter den Vorteilen sei die sehr hohe Energiekonzentration je Brennstoff-Masseinheit erwähnt. Ferner ist es eine Tatsache, dass die Umwandlung der potenziellen Energie in Nutzenergie grundsätzlich ohne Abgabe gefährlicher Stoffe an die Umwelt durchgeführt werden kann. Die Umwandlung erfordert allerdings mächtige Anlagen, die bei einem Unfall ein grösseres Gefahrenpotenzial darstellen. Wegen der Möglichkeit, bestimmte Reaktorabfälle abzutrennen, um daraus Kernwaffen herzustellen, besteht ein Proliferationsrisiko für Waffen, deren unverantwortlicher Einsatz eine Bedrohung für die Menschheit darstellen kann.

Unter diesen Aspekten ist es sinnvoll, alle möglichen Alternativen zu untersuchen und zu entwickeln, welche die Bedingungen einer nachhaltigen Entwicklung am besten erfüllen und gleichzeitig zu einem erschwinglichen Preis zu haben sind. Gemäss dem Bundesrat und der überwiegenden Mehrheit der Kommission bleibt aber die Kernenergie – selbst bei verstärkten Anstrengungen für die sparsame und rationale Energienutzung, dem Ausbau der Wasserkraft und der Förderung der Stromproduktion aus neuen erneuerbaren Energien – in der Schweiz mindestens mittelfristig auch in einem liberalisierten Markt ein wichtiger Pfeiler der Stromversorgung.

Das Kernenergiegesetz findet auf Kernanlagen und nukleare Güter Anwendung, ferner auf radioaktive Abfälle, die einerseits als Folge der Kernenergie entstehen, andererseits aus Medizin, Industrie und Forschung stammen und an die Sammelstelle des Bundes abgeliefert werden. Es umfasst demzufolge den gesamten nuklearen Kreislauf der friedlichen Kernenergienutzung. Soweit das Kernenergiegesetz für den Bereich der Kernnutzung keine spezifischen Vorschriften enthält, gilt das Strahlenschutzgesetz.

Gestatten Sie mir vorerst, in aller Kürze auf einige Bemerkungen zu den Schwerpunkten des Gesetzes gemäss bundesrätlichem Entwurf einzugehen: Nach dem Kernenergiegesetz ist der Bau neuer Kernkraftwerke mit Technologien nach dem neuesten Stand grundsätzlich möglich. Die Betriebsbewilligungen werden gesetzlich nicht befristet. Nachrüstungen werden verlangt, soweit sich dies nach den Erfahrungen und nach dem Stand der Nachrüstungstechnik als notwendig erweist, zur weiteren Verminderung der Gefährdung beiträgt und angemessen ist. Am Erfordernis der Rahmenbewilligung für neue Kernkraftwerke wird festgehalten. Sie wird weiterhin durch den Bundesrat erteilt und muss von der Bundesversammlung genehmigt werden. Gemäss bundesrätlichem Entwurf soll der entsprechende Beschluss der Bundesversammlung dem fakultativen Referendum unterstellt werden. Geologische Tiefenlager werden davon ausgenommen, auf den Bedarfsnachweis wird verzichtet. Die Wiederaufarbeitung soll künftig verboten werden, bestehende private, meist vorfinanzierte Verträge können jedoch noch benutzt werden. Die Bewilligungspflicht für Transport, Ausfuhr und Rücktransport der Brennelemente bleibt bestehen.

Mit dem Konzept der Expertengruppe Entsorgungskonzepte für radioaktive Abfälle (EKra) hat man bei der Endlagerung von Abfällen einen schrittweisen Übergang von einem überwachten geologischen Tiefenlager zu einem Endlager gefunden. Nach der Schliessung bleibt der Bund für das Lager verantwortlich. Neu ist das Beschwerderecht im Hinblick auf die Bau- und Betriebsbewilligung. Das UVEK entscheidet

dadurch, ob diese Bewilligungsentscheide bei einem Weiterzug an die Rekurskommission des UVEK und – über die Verwaltungsgerichtsbeschwerde – an das Bundesgericht justiziabel sind.

Die Kommission hat sich vorerst in die Thematik einführen lassen, und zwar von Kernkraftgegnern, Kernkraftbefürwortern, Kernkraftwerkbetreibern, von den verschiedensten Organisationen, die sich mit energierelevanten Fragen auseinandersetzen, von Kantonsvertreterinnen und -vertretern, darunter auch Vertretern aus dem Standortkanton des Lagers Wellenbergs, und von Personen, die sich mit den sicherheitsrelevanten Fragen und der Forschung auseinandersetzen. Wir haben in der Kommission, soweit möglich, allen Gehör geschenkt. In der Kommission wurde der Entwurf zum Kernenergiegesetz in der Eintretensdiskussion von der Stossrichtung her mehrheitlich positiv bewertet.

Beim Eintreten wurden vor allem vier Fragen thematisiert: Zum einen befassten wir uns mit der Frage, inwieweit das Kernenergiegesetz ein indirekter Gegenvorschlag zu den beiden Volksinitiativen ist. Wir waren uns einig, dass der vorliegende Entwurf einerseits eine mehrheitsfähige Alternative zu den Forderungen der beiden Initiativen darstellt und dass andererseits das Bestreben nach einem möglichst breiten Konsens nicht dazu verleiten dürfe, Dinge zu beschliessen, die dem Kriterium der sachlichen Richtigkeit nicht standhalten.

Weiter interessierte uns die Frage, inwieweit das Kernenergiegesetz die Prinzipien der Nachhaltigkeit, der Vorsorge und der Sicherheit beachtet.

Die Fragen der Entsorgung im Ausland und der Konflikt zwischen Ressourcenschonung und dem Verbot der Wiederaufarbeitung wurden ebenso eingehend thematisiert wie das dreifache kantonale Veto gegen ein Endlager. In einigen Punkten fanden wir in der Kommission einvernehmliche Lösungen, die wir Ihnen einstimmig zur Annahme empfehlen, so u. a. in der Frage der Bundeskompetenz bei der Erteilung der Rahmenbewilligung für neue Kernanlagen und beim Antrag betreffend die kantonale Zuständigkeit für ein geologisches Tiefenlager im Wellenberg in einer Übergangsbestimmung.

In anderen Fragen, so u. a. dem Verbot der Wiederaufarbeitung der abgebrannten Brennelemente, der Einfügung eines zusätzlichen Artikels mit dem Ziel, die Förderung erneuerbarer Energien auch im Kernenergiegesetz zu verankern, sowie in der Frage, ob die Rahmenbewilligung für neue Kernanlagen nur zu erteilen ist, wenn die Frage der Endlagerung zumindest auf dem Papier gelöst sei, konnten wir uns nicht einigen. Sie finden in diesen und anderen Artikeln Mehrheiten und Minderheiten, oft nur mit einer Stimme Differenz. Dies – so meine persönliche Meinung – widerspiegelt die kontroverse Diskussion zu all diesen Fragen auch in unserer Bevölkerung. Hier wie anderswo lassen sich keine allein selb machenden Antworten geben. Wir finden Experten höben und drüben, die sich alle für ihre Sicht der Dinge stark machen. Ich nehme aber für die Kommission in Anspruch, dass sie bemüht war, das Für und Wider ausführlich abzuwägen und Ihnen heute eine, so meine ich, taugliche Grundlage vorzulegen.

Gestatten Sie mir noch kurz zwei weitere Bemerkungen: Aufgrund der Ereignisse vom 11. September haben wir uns in der Kommission in der Frage der sicherheitstechnischen Auslegung eines Kernkraftwerkes gegen einen Flugzeugabsturz von Sachverständigen über die Sicherheit der AKW orientieren lassen. Neben den zuständigen Leuten aus der Schweiz hat sich auch Herr Lothar Hahn, Vorsitzender der deutschen Reaktorsicherheitskommission, unserer Kommission für Fragen zur Verfügung gestellt. Im Rahmen dieser Eintretensdebatte ist es leider nicht möglich, ausführlich auf die gemachten Ausführungen einzugehen. Klar ist, dass seinerzeit die Bemessungsgrundlage für den Schutz der Kernanlagen aus Wahrscheinlichkeitsgründen auf den zufälligen Flugzeugabsturz einer schnell fliegenden Militärmaschine ausgerichtet worden ist. Der Bau neuerer schweizerischer Kernkraftwerke hingegen wurde gemäss Aussagen so konzipiert, dass sie Grossflugzeugen mit mittlerer Geschwindig-

keit standhalten. Zurzeit wird auch in der Schweiz das Thema Risiko von Terroranschlägen auf technische Anlagen und möglichen Gegenanschlägen von einer Projektgruppe allgemein behandelt, dort, wo es sinnvoll scheint, unter Einbezug ähnlicher Aktionen im Ausland. Damit soll die Frage beantwortet werden können, was mit dem Reaktorgebäude bei Abstürzen von Flugzeugen mit unterschiedlichem Gewicht, unterschiedlichen Geschwindigkeiten und unterschiedlicher Kerosinmenge passiert. Weitere Prüfungen wie u. a. die Schutzwirkung der inneren Betonstrukturen bei einem gezielten Absturz, die Auswirkungen eines grösseren Kerosinbrandes auf dem Anlageareal oder die Frage, ob ein Reaktorgebäude mit einer grossen Verkehrsmaschine bei unserer Topographie überhaupt getroffen werden kann, sind noch im Gang; vorläufig sind noch keine schlüssigen Antworten vorhanden.

Gegen terroristische Aktivitäten von einem oder mehreren Tätern im Innern einer Anlage werden technische und administrative Vorkehrungen getroffen. Technische Vorkehrungen bestehen neben automatischen Schutzfunktionen im sehr wirksamen Prinzip der Redundanz und der räumlichen Trennung. Zu den administrativen Vorkehrungen gehört u. a. die Tatsache, dass jedes Werk über ein Sicherheits- und Sabotagekonzept verfügt.

Die Kommission hat sich auch mit dem Rubbia-Projekt auseinandergesetzt und sich von Professor Carlo Rubbia persönlich über die Fortschritte in dieser Technologie orientieren lassen. Die Rubbia-Lösung besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil besteht in der Vernichtung der sehr langlebigen radioaktiven Abfälle und der Abfälle mit der grössten Strahlendichtigkeit. Der Bau eines solchen Brenners an einem oder mehreren Standorten mit herkömmlichen Kernkraftwerken hätte den Vorteil, die gefährlichen Abfälle nach und nach dort zu vernichten, wo sie entstehen. Der zweite Teil besteht darin, dass der Kernbrennstoff Thorium im Vergleich zur heutigen Nutzungswise des Urans weit wirkungsvoller verbrannt werden kann. Dem System wird angesichts des akuten werdenden Problems der langlebigen radioaktiven Abfälle von Fachleuten und Investoren ein offensichtliches Interesse entgegengebracht. Die Entwicklung bis zur industriellen Reife wird aber in den nächsten 10 bis 25 Jahren noch grosse Anstrengungen erfordern.

In diesem Sinn hat die Kommission Eintreten beschlossen, und ich bitte Sie, ein Selbes zu tun.

Hofmann Hans (V, ZH): Zu Beginn möchte ich ordnungsgemäss meine Interessenbindung offen legen: Ich bin als Vertreter des Kantons Zürich im Verwaltungsrat der Axpo Holding, vormals NOK, und in dieser Funktion Mitglied der Verwaltungsräte des Kernkraftwerkes Leibstadt und der Kernkraftwerk-Beteiligungsgesellschaft hier in Bern. Unsere scheidende UREK-Präsidentin hat die Vorlage sehr gründlich erläutert und auch deutlich auf die eigentlich wenigen wirklich umstrittenen Punkte hingewiesen. Trotzdem möchte ich noch aus meiner Sicht auf einige Aspekte hinweisen.

Zunächst möchte ich dem Bundesrat ein Kompliment machen. Er hat ein gutes Gesetz ausgearbeitet und vorgelegt. Es ist zweckmässig, und es trifft alle notwendigen Regelungen und Vorkehrungen für die Erstellung, den Betrieb und vor allem auch für die Gewährleistung der Sicherheit unserer Kernanlagen. Das Gesetz stellt sehr strenge Anforderungen und Bedingungen bei der Errichtung einer neuen Kernanlage. Über die Rahmenbewilligung für ein neues Atomkraftwerk muss das Parlament mit einem referendumsfähigen Beschluss entscheiden. Gegebenenfalls hat also der Souverän das letzte Wort.

Das Kernenergiegesetz verzichtet auf Regulierungen, die rein politisch begründet sind. Wichtige, politisch umstrittene Fragen hat der Bundesrat sachlich entschieden. So hat er für die Betriebsdauer eines Kernkraftwerkes nicht willkürlich, also aus politischen Gründen, eine «Altersgrenze» in Anzahl Jahren festgelegt. Ein Kernkraftwerk soll so lange betrieben werden können, als es perfekt unterhalten und nachgerüstet wird und vor allem als die Sicherheit gewährleistet ist. Der

Zustand der Anlagen wird periodisch kontrolliert. Diese Kontrollen erfolgen durch die vom Bundesrat bezeichneten Aufsichtsbehörden, welche in fachlicher Hinsicht nicht weisungsgebunden sind. Zudem ernennt der Bundesrat als sein beratendes Organ eine Kommission für die Sicherheit von Kernanlagen. Diese prüft grundsätzliche Fragen der Sicherheit, verfolgt den Betrieb der Kernanlagen und nimmt Stellung zu Bewilligungsgesuchen. Sind die sicherheitstechnischen Voraussetzungen für den Betrieb einer Anlage nicht vollumfänglich erfüllt, wird die Betriebsbewilligung entzogen, und zwar jederzeit, unabhängig vom Alter der Anlage. Das nenne ich sachbezogene Politik.

Der Bundesrat hat aus ehrenwerten Gründen bei den Endlagern für radioaktive Abfälle ein dreistufiges und eigentlich auch ein dreifaches Bewilligungsverfahren beibehalten – dreistufig, nämlich in der Regel auf Stufe Gemeinde, Kanton und Bund; dreifach, nämlich beim Sondierstollen, bei der Erstellung der Anlage und beim Verschluss. Er tat dies aus Rücksicht auf die Kantone und vor allem wegen des laufenden beziehungsweise wieder aufgenommenen Verfahrens bezüglich des Endlagers für schwach- und mittelradioaktive Abfälle im Wellenberg im Kanton Nidwalden, wo bereits einmal eine Volksabstimmung stattgefunden hat.

Die Kommission hat nun einstimmig entschieden, dass unter Ausklammerung des Wellenbergs für eine künftige neue Anlage bewilligungsmässig allein der Bund zuständig sein soll. Bei der Erstellung eines neuen Kernkraftwerks, falls ein solches benötigt würde, oder beim Ersatz eines bestehenden Werkes handelt es sich zweifellos um eine Aufgabe von nationalem Interesse. Hier ist die Bundeskompetenz auch unbestritten und in Artikel 90 der Bundesverfassung klar festgeschrieben.

Noch weit mehr trifft der Begriff der nationalen Aufgabe bei einem Endlager für hoch radioaktive oder auch mittel und schwach radioaktive Abfälle zu. Auch hier ist ein einziges Verfahren auf Bundesstufe angezeigt. Die Kantone werden selbstverständlich in das Verfahren einbezogen. Sie werden angehört. Der Entscheid liegt aber alleine beim Bund, sodass ein solches Werk nicht auf drei Stufen Bewilligungen braucht und dadurch auch nicht dreimal mit Einsprachen und Beschwerden verzögert oder gar verhindert werden kann.

Das Kernenergiegesetz verlangt explizit die Lösung der Endlagerproblematik. Die Kommissionsmehrheit verlangt diesen Nachweis sogar innert einer Frist von 10 bis 15 Jahren. Solche Forderungen würden aber unglaubwürdig, wenn man die Lösung durch ein dreistufiges Verfahren mit dreifachen Vetomöglichkeiten der Kantone praktisch verunmöglichen würde.

Eigentlich sollten wir als Ständesvertreter nicht die Kompetenz der Kantone einschränken. Man muss aber hier die Relationen sehen: Ein solches Bewilligungsverfahren ist nicht eine ständige Aufgabe, die mehrmals jährlich anfällt. Für ein Kernkraftwerk kann ich mir ein solches Bewilligungsverfahren in den nächsten zehn bis zwanzig Jahren vielleicht ein Mal vorstellen. Für das Endlager für schwach und mittelradioaktive Abfälle im Wellenberg läuft das Verfahren nach bestehendem Recht weiter. Was ein Endlager für hoch radioaktive Abfälle betrifft, ist dies – wenn überhaupt – eine einmalige Angelegenheit. Eine solche Anlage käme nach heutigem Wissensstand in meinem Kanton zu liegen, wo im Zürcher Weinland in genügender Tiefe eine mächtige Schicht Opalinuston – das ist ein absolut trockenes und wasserundurchlässiges Gestein – vorhanden ist, welches ein geologisches Tiefenlager für hoch radioaktive Abfälle allenfalls ermöglichen würde.

Im Zürcher Kantonsparlament wurde eine Initiative aus der möglichen Standortgemeinde, welche für die Bewilligung eines Tiefenlagers ein obligatorisches Referendum auf Stufe Kanton verlangte, am 5. März dieses Jahres mit 99 zu 59 Stimmen abgelehnt. Die Begründung war, dass es sich bei einer solchen Anlage ganz klar um eine nationale Aufgabe handle, über welche der Bund allein zu entscheiden habe. Der einzige mögliche betroffene Kanton verzichtet also auf diese Kompetenz. In dieser Frage eines einzigen

Bewilligungsverfahrens auf Stufe Bund ist sich die Kommission absolut einig. Nachdem das Verfahren für den Wellenberg jedoch nach altem Recht zu Ende geführt wird, kann sich hier sicher auch der Bundesrat anschliessen.

Differenzen – nicht nur zum Bundesrat, sondern auch innerhalb unserer Kommission – bestehen jedoch noch bei einigen anderen Punkten, z. B. beim Entsorgungsfonds, der Nachschusspflicht, bei der Festsetzung der Frist für den Nachweis eines Tiefenlagers oder der Zusammensetzung der Kommission für die Sicherheit von Kernanlagen.

Die Plêce de Résistance dieser Vorlage ist jedoch zweifellos die Frage der Wiederaufbereitung abgebrannter Kernbrennstäbe. Die Mehrheit der Kommission möchte sich die Möglichkeit der Wiederaufbereitung für die weitere Zukunft nicht verbauen. Die Minderheit ist der Ansicht des Bundesrates, dass abgebrannte Kernbrennstäbe als Abfälle zu behandeln sind und einer Endlagerung zugeführt werden müssen. Es gibt für beide Lösungen gute Gründe, und ich denke, dass wir uns auch hier von der Sachlichkeit leiten lassen sollten. Zwischen den beiden Lösungen, also zwischen dem Ja und dem Nein, liegt der Vermittlungsantrag der Minderheit Inderkum, der ein befristetes Moratorium für die Wiederaufbereitung vorsieht. Dieser ganze Fragenkomplex wurde nicht nur im Bundesrat, sondern auch in unserer Kommission kontrovers und gründlich diskutiert, die Kommissionspräsidentin hat darauf hingewiesen. Ich möchte hier aber nicht vorgreifen; wir werden in der Detailberatung sicher ausführlich darauf zurückkommen.

So oder so: Ich bleibe bei meiner zu Beginn gemachten Aussage, dass es sich beim zur Beratung anstehenden Kernenergiegesetz (KEG) um ein gutes und alles in allem ausgewogenes Gesetz handelt. Zweifellos stellt das KEG einen sehr sachlichen und auch überzeugenden Gegenvorschlag zu den beiden Volksinitiativen dar.

Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten und beide Volksinitiativen abzulehnen.

Gentil Pierre-Alain (S, JU): L'énergie nucléaire est une énergie qui coûte cher si l'on tient compte de l'ensemble de ses coûts réels, qui ne sont pas toujours apparents car, dans notre pays aussi, l'Etat a, par exemple, assumé d'importantes charges notamment en matière de recherche. L'énergie nucléaire est une énergie qui a devant elle un avenir incertain. Ce n'est pas moi qui le dis, c'est le Conseil fédéral qui emploie cette expression dans son message, notamment suite aux exigences en matière de sécurité, exigences qui sont devenues plus apparentes encore à l'issue des catastrophes ou des incidents dont il est inutile de rappeler la suite.

C'est enfin une énergie controversée, aussi bien en raison de son coût que de la sécurité, raison qui a conduit de nombreux pays à abandonner son utilisation ou à envisager de le faire.

Enfin, la question des déchets qu'elle produit n'est pas réglée, notamment les déchets hautement radioactifs. On doit s'en remettre à l'exportation et fermer les yeux sur certaines réalités des pays qui accueillent ces déchets: certains disposent de technologies qui ne sont pas véritablement au point, certains n'ont pas de technologie du tout et accueillent ces déchets dans des conditions qui devraient nous faire réfléchir.

Le débat en Suisse sur ces questions énergétiques est animé depuis plusieurs années. Malgré de longs et patients efforts, entrepris notamment par M. Leuenberger, président de la Confédération, nous avons échoué à trouver sur ce sujet des solutions de consensus. Cette situation, qui empêche notre pays et les différents milieux concernés de trouver un consensus, s'est reflétée au sein de notre commission. Nous avons eu de longs débats, mais, comme vous avez pu en prendre connaissance en lisant le dépliant qui vous est parvenu, nous ne sommes pas parvenus à trouver un point de vue commun sur des questions importantes. De mon point de vue, les solutions apportées par la majorité de la commission ne sont pas soutenables et ne passeraient pas le cap

d'un référendum populaire, car il n'y a pas, sur les projets envisagés par la majorité de la commission, un consensus. Dans cet état, je vous invite vivement à soutenir, au long de la discussion, les propositions de minorité.

S'agissant enfin de la loi sur l'énergie nucléaire comme contre-projet indirect aux initiatives populaires qui réclament l'abandon à moyen et à long terme de l'énergie nucléaire, on ne peut pas dire, si l'on se réfère aux positions de la majorité de la commission, qu'il y ait véritablement un contre-projet. Le document qui nous est proposé par la majorité de la commission continue à laisser à penser que le nucléaire est une option durable pour notre pays. C'est, de mon point de vue, faire fi de certaines réalités qui ont conduit des pays voisins à renoncer à cette énergie et à préparer l'avènement d'énergies nouvelles.

Dans cet esprit, je vous invite à entrer en matière, à examiner attentivement, dans le cadre de la discussion, les propositions qui seront formulées par la minorité de la commission. Sous réserve de changements fondamentaux dans cette discussion, je me réserve la possibilité tout à l'heure, en fin de discussion, de soutenir les deux initiatives, qui, elles, se réclament d'une volonté claire et ferme de quitter à terme la filière nucléaire, une énergie qui a, il faut bien le constater, son avenir largement derrière elle.

Büttiker Rolf (R, SO): Zu Beginn dieser Eintretensdebatte ist folgende Frage aufzuwerfen: Brauchen wir überhaupt ein neues Kernenergiegesetz? Denn für den sicheren Betrieb der bestehenden Kraftwerke wäre eigentlich die bestehende Gesetzgebung grundsätzlich eine genügende Grundlage.

Handlungsbedarf – das ist der entscheidende Punkt – besteht aber wegen erheblicher Unzulänglichkeiten bei den Bewilligungsverfahren für Entsorgungsanlagen, weshalb ein aktualisiertes Kernenergiegesetz auch aus Sicht der KKW-Standortregionen – ich komme aus der Gegend von Gösigen – zweckmässig ist. Dabei wird vorausgesetzt, dass ein neues Gesetz dem sicheren und wirtschaftlichen Betrieb der bestehenden Kernkraftwerke keine sachlich unbegründeten Hindernisse in den Weg legt und dass es die Bewilligung von Entsorgungsanlagen tatsächlich – das ist der entscheidende Punkt – praxisnah regelt.

Für mich sind an ein zukunftsgerichtetes Kernenergiegesetz folgende Forderungen zu richten:

1. Der oberste Grundsatz bei der gesetzlichen Regelung der Kernenergie ist die Sicherheit.
2. Der internationale Aspekt: Angesichts der europaweiten Öffnung der Energiemärkte – mit oder ohne Elektrizitätsmarktgesetz – müssen der Kernenergie Rahmenbedingungen zugestanden werden, die mit denen anderer Energieformen vergleichbar sind.
3. Ein neues Kernenergiegesetz darf deshalb gegenüber dem heute geltenden Atomgesetz keine zusätzlichen Einschränkungen für den Betrieb der bestehenden Kernkraftwerke und die Errichtung der zugehörigen Entsorgungsanlagen einführen.
4. Ein zukunftsgerichtetes Kernenergiegesetz muss die energiepolitische Handlungsfreiheit der kommenden Generationen gewährleisten. Insbesondere soll das Gesetz alle wichtigen Optionen offen lassen, und zwar sowohl bei der Versorgung als auch bei der Entsorgung. Dies heisst namentlich, dass keine sachfremden zeitlichen Begrenzungen aufzunehmen sind. Sie sehen in der Fahne für die Detailberatung, dass aus politischen Gründen eine ganze Reihe von völlig unnötigen zeitlichen Begrenzungen ins Gesetz hineingeschrieben worden sind. Darauf ist sowohl bei der Versorgung als auch bei der Entsorgung grundsätzlich zu verzichten.
5. Ein modernes Kernenergiegesetz soll eine Systematisierung der Bewilligungsverfahren festlegen, mit der insbesondere die Endlagerung radioaktiver Abfälle in die Tat umgesetzt werden kann. Wir werden dereinst an diesem Gesetz gemessen werden, daran, ob es jetzt wirklich gelingt, eine Lösung für die Entsorgung, die Endlagerung radioaktiver Abfälle zu finden.

6. Als politisches Gegengewicht und zur demokratischen Abstützung der Linie, die Option Kernenergie offen zu halten und die Betriebsbewilligungen zeitlich nicht zu begrenzen, sind in einem modernen Kernenergiegesetz die Volksrechte zu erweitern, indem Rahmenbewilligungen für neue Kernkraftwerke dem fakultativen Referendum unterstellt werden. Hier haben wir in der Kommission eine breite Zustimmung gefunden.

7. Für mich ist Artikel 9 des neuen Kernenergiegesetzes – da bin ich fundamental anderer Ansicht als Herr Gentil – entscheidend. Die Wiederaufbereitung ist für mich zentral, und zwar aus grundsätzlichen Überlegungen. Ich bin nämlich der Meinung, dass die Wiederaufbereitung aus Gründen der Nachhaltigkeit sichergestellt werden muss, natürlich mit den entsprechenden Auflagen, aber wichtig ist, dass wir in einem zukunftsgerichteten Kernenergiegesetz die Wiederaufbereitung grundsätzlich verankern. Das sind wir dem neuen Kernenergiegesetz schon aufgrund der Bundesverfassung, in der die Nachhaltigkeit in Artikel 73 verankert ist, schuldig. In diesem Sinne bin ich für Eintreten auf dieses neue Kernenergiegesetz.

Escher Rolf (C, VS): Ich spreche als Kommissionsmitglied, und zwar als Angehöriger jener Minderheit, die am Schluss die Vorlage abgelehnt hat. Ich lege Ihnen meine Interessenbindungen offen: Ich bin Verwaltungsrat in vier Wasserkraft-Produktionsgesellschaften im Wallis, bei zweien davon bin ich Präsident. Ich bin ein «Wasserkraftmensch» und damit kein «Atomfritz». (*Heiterkeit*) Wir brauchen die Atomenergie noch auf längere Zeit hinaus, brauchen also die Produktion von Atomstrom. Diese Produktion und alles, was damit zusammenhängt, also auch die Entsorgung, muss anständig geregelt werden.

Meine Schlussfolgerungen zum Voraus: Ich werde auf die Vorlage eintreten, aber ich werde das Kernenergiegesetz in der Fassung der Kommission ablehnen. Wenn ich auch kein «Atomfritz» bin, bin ich dennoch kein fundamentaler Atomgegner. Ich bin in der Kommission beispielsweise dafür eingestanden, dass keine fixe Laufzeit für Kernkraftwerke festgelegt wird oder dass die Kantone kein Vetorecht besitzen sollen, weder ein rechtliches noch ein faktisches.

Der Bundesrat hat das Kernenergiegesetz als indirekten Gegenvorschlag zu den beiden Volksinitiativen konzipiert. Folgerichtig hat damit der Bundesrat Elemente in das Kernenergiegesetz aufgenommen, die den Initianten entgegenkommen, so beispielsweise das fakultative Referendum oder das Verbot der Wiederaufbereitung. Nun will die Mehrheit der Kommission dieses Verbot der Wiederaufbereitung aus der Vorlage kippen. Ich kann diesen Beschluss nicht mittragen, ich kann ihn nicht einmal nachvollziehen.

1. Die Wiederaufbereitung ist sachlich für den Weiterbetrieb der schweizerischen Kernkraftwerke nicht notwendig.
2. Die Wiederaufbereitung macht auch wirtschaftlich keinen Sinn. Sie ist zu teuer. Das mag sich allerdings noch ändern.
3. Die Umweltverschmutzung durch Wiederaufbereitungsanlagen ist schwerwiegend.
4. Wiederaufbereitungsanlagen sind äusserst verletzlich – z. B. im Falle eines Flugzeugabsturzes und noch viel mehr im Falle eines Terroranschlags –, um ein Mehrfaches verletzlicher als Kernkraftwerke. In der Anhörung der Kommission wurde auch unbestritten dargelegt, dass das entsprechende Gefahrenpotenzial verheerend ist.

Ich werde ein Kernenergiegesetz ohne Wiederaufbereitungsverbot nicht mittragen.

Ein Letztes zur «Gegenvorschlagstauglichkeit» des Kernenergiegesetzes: Wie gesagt wollte der Bundesrat das Kernenergiegesetz als indirekten Gegenvorschlag zu den beiden Volksinitiativen konzipieren. In Bezug auf die Frage, ob die Kommissionsfassung diesem politischen Erfordernis entspricht, ist für mich die Antwort ein klares Nein. Die Kommissionsmehrheit ist weitgehend den Vorstellungen der Kernkraftwerkbetreiber gefolgt; mit der Streichung des Wiederaufbereitungsverbotes hat sie in meinen Augen den Bogen nicht nur überspannt, sie hat ihn zerbrochen. Die Vorlage ist

nach meiner festen Überzeugung nicht mehr «gegenvorschlagstauglich»; sie ist kein Gegenvorschlag mehr. Sie als indirekten Gegenvorschlag bezeichnen zu wollen und damit die Frist für die Volksabstimmung über die beiden Initiativen zu verlängern, ist nicht zulässig, ist nicht einmal redlich.

Ich werde auf die Vorlage eintreten, werde aber das Kernenergiegesetz in der Kommissionsfassung in der Gesamtabstimmung ablehnen. Wenn ich es aber ablehnen muss, werde ich der «Moratorium plus»-Initiative zustimmen.

Spoerry Vreni (R, ZH): Die Kernenergie ist eines jener Dossiers, bei dem sich die unterschiedlichen Standpunkte auch nach vielen Jahren kaum annähern. Vor gut zehn Jahren haben Volk und Stände ein zehnjähriges Moratorium für den Bau neuer Kernkraftwerke in der Schweiz angenommen, den Ausstieg aus der Kernkraftproduktion jedoch abgelehnt. Heute setzen wir uns mit den gleichen Forderungen, in tendenziell noch verschärfter Form, auseinander.

Die neue Moratoriums-Initiative beschlägt nicht nur den Bau neuer Kernkraftwerke, sondern verlangt zusätzlich für die bestehenden Werke nach 40 Betriebsjahren einen referendumspflichtigen Bundesbeschluss für die Verlängerung der Betriebsbewilligung um jeweils höchstens zehn Jahre. Die Ausstiegs-Initiative verlangt die Stilllegung nach spätestens 30 Betriebsjahren, womit das letzte schweizerische Werk im Jahre 2014 vom Netz gehen müsste. Zusätzlich soll die Wiederaufbereitung abgebrannter Brennelemente verboten werden.

Der Bundesrat und die Mehrheit der vorberatenden Kommission lehnen beide Initiativen ab, nehmen aber im Kernenergiegesetz ein wichtiges Anliegen der Initianten auf: Wir führen das fakultative Referendum für die Erteilung einer Rahmenbewilligung ein. Wer eine Kernanlage bauen oder eine bestehende so erneuern will, dass ihre Kapazität massgeblich erhöht oder ihre Betriebsdauer markant verlängert wird, braucht eine Rahmenbewilligung, und diese wird nur unter strengen Voraussetzungen erteilt.

Der Entscheid des Parlamentes über die Erteilung einer solchen Rahmenbewilligung unterliegt dem fakultativen Referendum. In Zukunft und im Gegensatz zu heute ist es neu das Volk, das von Gesetzes wegen über eine allfällige Erweiterung der Kernenergieproduktion in der Schweiz befinden kann, und zwar nicht nur beim Bau eines neuen Werkes, sondern auch bei einer Zweckänderung bzw. Kapazitätserhöhung sowie einer grundlegenden Erneuerung eines Kernkraftwerkes zur massgeblichen Verlängerung seiner Betriebsdauer.

Die Hauptargumente für die weitere Offenhaltung der Option Kernenergie in unserem Land sind im Wesentlichen ebenfalls die gleichen wie vor zehn Jahren. Mit den Kernkraftwerken wird gegen 40 Prozent des schweizerischen Strombedarfs gedeckt. Wir können kurzfristig nicht ohne grosse wirtschaftliche Schäden auf diesen Anteil am Strom verzichten. Nuklear produzierten Strom durch fossil erzeugten Strom zu ersetzen, kann wegen der CO₂-Problematik je länger je weniger Infrage kommen. Das Potenzial der neuen erneuerbaren Energien ist leider noch auf längere Zeit hinaus nicht genügend. Der Import aus ausländischen fossil oder nuklear betriebenen Kraftwerken kann ja wohl keine glaubwürdige Alternative zu einem Verzicht auf die Kernenergie im eigenen Lande sein.

Interessant ist aber vielleicht auch ein Blick über unsere Grenzen hinaus: Im Oktober 2001, also vor wenigen Wochen, hat in Buenos Aires der Weltenergiekongress stattgefunden. Dort hat kein einziges Land die nukleare Stromerzeugung als inakzeptable Art der Energieproduktion bezeichnet, im Gegenteil: In den Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Kongresses werden die Länder aufgefordert, alle Energieoptionen offen zu halten, weil der beste Weg zur Verbesserung der Sicherheit in der Energieversorgung über die Energievielfalt führt. Zur Entschärfung der CO₂-Problematik wird neben der Wasserkraft die Kernkraft als das derzeit wirksamste Mittel bezeichnet. Die Länder mit dem höchsten Anteil an Kern- und/oder Wasserkraft haben

die niedrigsten CO₂-Emissionen pro Kilowattstunde. Es wird ausdrücklich festgehalten, Kernkraftwerke und Wasserkraftwerke seien mit den Zielen einer nachhaltigen Entwicklung für die Welt von morgen verträglich; sie sollen deshalb auch weiterhin eine wichtige Rolle in der Elektrizitätserzeugung spielen. Gemäss der Internationalen Energieagentur hat der Endenergieverbrauch zwischen 1988 und 1998 um 8,4 Prozent zugenommen, der Elektrizitätsverbrauch dagegen um 29 Prozent. Der Anteil der Elektrizität am Gesamtenergieverbrauch ist von 15 auf 18 Prozent gestiegen. Gemäss den jüngsten Perspektiven hält dieser Trend ungebrochen an.

Sich vorzustellen, dass dieser zusätzliche Bedarf schwerkemisch über fossil betriebene Werke produziert werden sollte, ist weder mit Bezug auf den irreversiblen Verbrauch der endlichen Ressource Erdöl noch klimapolitisch, mit Bezug auf die gewaltige Freisetzung von CO₂, eine mögliche Alternative. Aus all diesen Gründen wollen sowohl der Bundesrat wie auch die Kommission nach wie vor in unserem Land an der Option Kernenergie festhalten. Das heisst nicht, dass man die Kernenergie als Wunschenergie empfindet. Man ist sich des Risikopotenzials, das diese Stromproduktion umfasst, durchaus bewusst. Man ist aber aufgrund aller Expertenaussagen ebenso der Ansicht, dass dieses bei strengen Sicherheitsvorschriften und rigoroser Kontrolle beherrschbar sei. Die Gewährleistung von Schutz und Sicherheit für Mensch und Umwelt muss auch hier oberstes Gebot sein. Das neue Kernenergiegesetz wird dafür noch griffigere Grundlagen bieten.

In diesem Sinne beantrage ich Ihnen Eintreten auf die Vorlage.

David Eugen (C, SG): Wie die Vorredner bin ich der Meinung, dass wir die Kernenergie als moderne Technologie nüchtern und möglichst rational beurteilen müssen. Ich teile die Meinung, dass eine fundamentalistische und emotionale Diskussion zu nichts führt. Aber zu einer rationalen Diskussion gehört eben auch die Beurteilung von neuen Technologien unter dem Aspekt der Wertentscheidungen unserer Verfassung und insbesondere der Verfassungsziele, die Gesundheit der Bevölkerung sowie den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen zu wahren. Jede neue Technologie muss sich an diesen Verfassungszielen messen lassen, und wir sollten dies auf eine Art und Weise tun, die eine vernünftige Diskussion ermöglicht. Dafür haben wir auch Grundlagen: Der Schweizerische Wissenschaftsrat hat im Jahre 1999 – übrigens im Auftrag des Parlamentes – eine Technologiefolgenabschätzung für die Kernenergie gemacht. Er hat einen Bericht vorgelegt und zum Ausdruck gebracht – das möchte ich hier aufzeigen –, dass drei Hauptrisiken dieser Technologie bestehen, mit denen sich der Gesetzgeber auseinander setzen muss:

Das erste Risiko bleibt das Unfallrisiko, und zwar geht es hier insbesondere darum, dass bei einem Unfall eine ausserordentlich katastrophale und über Generationen hinweg wirkende Quantität an Schaden entstehen kann, die grosse Teile der Bevölkerung betrifft. Die Erfahrungen haben gezeigt – insbesondere natürlich im Fall von Tschernobyl –, dass sich die bei einem Unfall freigesetzten radioaktiven Stoffe nicht auf eine bestimmte Fläche in der Umgebung beschränken lassen, sondern dass es zu einer grossflächigen Kontamination der Umwelt und zu einer markanten Strahlenexposition der Bevölkerung kommt. Es ist sicher richtig, wenn gesagt wird, dass die Schweizer Anlagen ein hohes Schutzniveau haben – ich möchte das auch akzeptieren, und es ist sicher so. Dennoch müssen die Unfallrisiken sehr ernst genommen werden.

1. Eine Unfallursache, die nie ausgeschlossen werden kann, ist menschliches Fehlverhalten in den komplexen Betriebsabläufen und beim Auftreten von technischen Pannen in einer Kernanlage.

2. Auch technisches Versagen bleibt bei uns möglich. Wenn die Sicherheitssysteme im Innern einer Kernanlage nicht ausreichen, um die Wärme aus dem Kernbrennstoff abzuführen, kann es zu einer Kernschmelze und damit zum Versagen aller Sicherheitssperren kommen.

3. Wir haben nach dem 11. September zur Kenntnis nehmen müssen, dass unsere Kernanlagen gegen einen Vorfall, wie er sich in New York abgespielt hat, nicht gesichert wären. Wenn ein Flugzeug dieser Grösse in eine Kernanlage fliegen würde, käme es zu einem katastrophalen Schaden.

Das zweite Risiko, das besteht, ist das ökologische, und zwar insbesondere auch deshalb, weil das Entsorgungsproblem nicht gelöst ist. Bei uns fallen, jedes Jahr und von jedem Reaktor, 30 Tonnen hochradioaktives Schwermetall an. Nach einer Betriebszeit von 30 Jahren ergibt das 900 Tonnen. Wir haben für diese 900 Tonnen, die anwachsen und weiterhin anwachsen werden, keine Entsorgungslösung.

Diese Abfälle müssen für immer, das heisst für Millionen Jahre, sicher von der Biosphäre getrennt aufbewahrt werden, weil sie eine lebensgefährliche Strahlenbelastung über sehr lange Zeiträume bewirken. Eine Lösung wurde bis heute nicht gefunden. Wer eine Technologie betreibt, muss sich mit der Frage konfrontieren lassen, was er mit den Abfällen macht, und jemand, der eine Technologie betreibt, ohne eine korrekte Lösung für die Abfälle vorlegen zu können, verletzt die eingangs erwähnten Verfassungsziele.

Das dritte Risiko, das bei dieser Technologie besteht, ist ein sicherheitspolitisches. Wir wissen, das insbesondere bei der Wiederaufbereitung von Kernbrennstoffen zusätzliches Plutonium produziert wird, und zwar in hohem Masse. Die Produktion von Plutonium erhöht permanent die Gefahr des Missbrauchs dieses Materials für die Produktion von Atombomben. Es werden heute wegen der Proliferationsgefahr grösste Anstrengungen unternommen, um das aus dem Kalten Krieg stammende Plutonium abzubauen, zu reduzieren. In diesem Kontext ist es widersinnig, wenn mit einer Technologie neues Plutonium produziert wird.

Das sind die Ergebnisse, die auch der Schweizerische Wissenschaftsrat in seinem Bericht von 1999 hervorgehoben hat.

Die Gesetzesvorlage muss sich nach meiner Überzeugung daran messen lassen, wie sie mit diesen drei Hauptrisiken umgeht. Ich denke, die bundesrätliche Vorlage, die sich zugunsten dieser Technologie ausgesprochen hat, geht bereits an den Rand dessen, was unter den genannten Aspekten verantwortbar ist. Die Schweiz gehört mit dieser Vorlage zu den wenigen Industriestaaten, welche die Atomtechnologie nur in bescheidenem Masse begrenzen und aus ökonomischen Gründen erhebliche Risiken für die Gesundheit der Bevölkerung in Kauf nehmen.

Die Kommission geht nun mit ihren Anträgen weit über das hinaus. Sie überschreitet die Grenzen, die sich der Bundesrat im Hinblick auf die öffentlichen Interessen am Schutz der Gesundheit der Bevölkerung gesetzt hat, und nimmt bewusst ein erhebliches zusätzliches Gefahrenpotenzial in Kauf. Ich teile die Meinung, die Kollege Escher vorhin geäussert hat, dass die Beratungen in der Kommission in starkem Ausmass von den Interessen der Vertreter der schweizerischen Kernenergie dominiert waren. Diese Beurteilung kommt im Übrigen auch in einem «NZZ»-Artikel zum Ausdruck, der kurz nach Veröffentlichung der Resultate unserer Kommissionsberatungen publiziert worden ist.

Ich möchte eigentlich den Rat einladen, der Minderheit zu folgen, dem Entwurf des Bundesrates in den wesentlichen Punkten zuzustimmen und die notwendigen Korrekturen an dieser Vorlage anzubringen. Wenn Sie das nicht tun – auch hier teile ich die Meinung von Kollege Escher –, kann diese Vorlage nicht als Gegenvorschlag zu den beiden Initiativen betrachtet werden, weil man in gewissen Bereichen sogar über das hinausgeht, was die heutige Rechtslage ist; man verzichtet in dieser Vorlage ja auch auf den Bedürfnisnachweis.

Ich bitte Sie also, auf die Vorlage einzutreten und den Minderheitsanträgen zu folgen.

Schwegler Rolf (R, ZG): Die Kollegen Escher, David und Gentil haben zum Ausdruck gebracht, dass sie die Vorlage, wie sie Ihnen von der Kommission präsentiert wird, nicht als Gegenvorschlag betrachten bzw. Zweifel daran haben, ob

diese Vorlage als Gegenvorschlag betrachtet werden kann. Ich teile diese Beurteilung nicht.

Wenn wir sie uns vergegenwärtigen, beruht die Vorlage, wie sie die Kommission Ihnen vorlegt, auf zwei Kerngedanken:

Der erste Kerngedanke kann in der Tat als atomfreundlich betrachtet werden. Unser Vorschlag schafft nämlich in formeller Hinsicht klare Verhältnisse und klare Kompetenzen, die es einem potenziellen Betreiber ermöglichen, in Zukunft den Umfang und die Risiken der Planung und des Bewilligungsverfahrens eines AKW auch tatsächlich zu überschauen und zu beurteilen. Dies ist die zentrale Voraussetzung dafür, dass die Planung und der Bau eines AKW überhaupt wieder ernsthaft erwogen werden können. Dies wiederum bedeutet nichts anderes, als dass die Option Kernenergie auch für die Zukunft Realität bleibt bzw. wieder Realität werden kann. Es ist durchaus vorstellbar, dass vorab Überlegungen bezüglich unseres Klimas, aber auch ein Erstarren des Vertrauens in die Sicherheit der Kernenergie dazu führen werden, erneut in die Kernenergie investieren zu wollen. Diese Option durch Verbote, Moratorien oder durch eine zu rigorose Kompliziertheit der Kernenergiegesetzgebung rechtlich oder faktisch relativieren zu wollen, kann nicht im Interesse eines prosperierenden Wirtschaftsstandortes liegen.

Der zweite Kerngedanke besteht nun darin, dass wir es demokratisch als nicht verantwortlich betrachten, wenn die Option Kernenergie zukünftig dem Entscheid des Volkes vorenthalten würde. Richtig ist vielmehr, dass die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger im konkreten Einzelfall und in Kenntnis aller relevanten Umstände über den Bau eines neuen AKW sollen abstimmen können.

Die Kombination der Gewährleistung einer rechtlich und verfahrensmässig sauber strukturierten Option für die Kernenergie, gepaart mit der allen Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern offen stehenden Möglichkeit, über die tatsächliche Realisierung dieser Option an der Urne abstimmen zu können, ist die staatspolitisch relevante Verbesserung gegenüber dem Istzustand. Wegen dieser demokratischen Komponente muss das nun vorliegende Kernenergiegesetz auch materiell betrachtet als Gegenvorschlag zur Initiative gelten. Auf die Vorlage kann deshalb auch unter dem Aspekt des Initiativrechtes eingetreten werden.

Ich stelle in diesem Sinne Antrag.

Lombardi Filippo (C, TI): Wie Kollege Escher bin ich kein «Atomfritz», ich bin aber auch kein Atomgegner. Ich kann deshalb mit vielen Anträgen der Mehrheit unserer Kommission leben. Ob dieses Gesetz aber effektiv als indirekter Gegenvorschlag zu den beiden Volksinitiativen gelten kann, bleibt für mich auch fraglich. Wenn wir immerhin versuchen wollen, dieses Gesetz so zu verkaufen, dann sollten wir wenigstens versuchen, die Energieproblematik ganz allgemein zu betrachten. Dann lohnt es sich, wenn wir ein wenig weiter sehen und nicht nur die verschiedenen Aspekte der Kernenergie als solche betrachten, sondern auch versuchen, zwecks Minderung unserer Abhängigkeit von der Kernenergie und von den ausländischen Energiequellen auch den erneuerbaren Energien eine gewisse Unterstützung zu gewährleisten. Das wenigstens sollten wir tun, damit dieses Gesetz den Bürgerinnen und Bürgern als indirekter Gegenvorschlag schmackhaft gemacht werden könnte.

Deshalb werde ich die Mehrheit in den meisten Anliegen unterstützen, werde aber einem Minderheitsantrag zustimmen, mit dem die erneuerbaren Energien auch in diesem Gesetz unterstützt werden.

Slongo Marianne (C, NW): Das vorliegende Gesetz bietet uns eine gute Grundlage für die parlamentarische Behandlung des sensiblen Bereichs der Kernenergie. Ich betrachte das vorliegende Konzept als ausgewogen und seine inhaltlichen Aspekte als vernünftig und umsetzbar. Ich bin der Meinung, dass wir auch künftig bei der Versorgung unserer Gesellschaft und Wirtschaft auf die verantwortungsvolle Verwendung von Kernenergie nicht verzichten können. Alternativen

tivenergien sind ergänzend und zwingend zu fördern und auszubauen. Wie bestens bekannt, sind die Abfallprodukte der Kernenergie nicht nur bei uns Gegenstand heftigster Diskussionen und emotionaler Auseinandersetzungen. Es gilt, politische Zeichen zu setzen und die Problematik der sicheren Abfallentsorgung mit grösster Sensibilität anzugehen.

Der Kanton Nidwalden als möglicher Standortkanton für kurzlebige, schwach- und mittelaktive Abfälle erlebt seit Jahren eine heftig geführte politische Meinungsbildung. Nach dem Nein im Jahr 1995 hat sich im Zusammenhang mit einem Konzessionsgesuch zum Bau eines Sondierstollens die politische Kontroverse erneut akzentuiert. Ich begrüsse diese lebhaftige Meinungsbildung unter dem Aspekt der Sachlichkeit und mit Blick auf die unabdingbare Notwendigkeit der sicheren Entsorgung der bereits vorhandenen nuklearen Abfälle.

Ich darf Sie ganz kurz über den derzeitigen Stand der Entsorgungsdiskussion in Nidwalden informieren: Am 25. September dieses Jahres hat unser Regierungsrat der Genossenschaft für nukleare Entsorgung Wellenberg (GNW) die Konzession für den Bau eines Sondierstollens erteilt. Die Untersuchungen würden der Eignungsabklärung des Wellenbergs dienen. Gestützt auf die Empfehlungen der Kantonalen Fachgruppe Wellenberg (KFW) unter der Leitung von Professor Walter Wildi hat die Kantonsregierung verschiedene Bedingungen und Auflagen für die Freigabe des Stollenortiebes in die Konzession aufgenommen. Anzumerken ist dabei, dass auf jeden Fall unser Nidwaldner Stimmvolk in dieser Angelegenheit das letzte Wort haben wird. Zu dieser erteilten regierungsrätlichen Konzession sind Einsprachen eingegangen, welche teilweise erledigt oder abgewiesen worden sind. Zurzeit sind noch Einspracheverfahren hängig, was dazu führt, dass der Regierungsrat noch keinen Termin für die Volksabstimmung über den Bau eines Sondierstollens ansetzen konnte.

Unter Artikel 104 des vorliegenden Gesetzes hat unsere Kommission ohne Gegenstimme – wie ich gehört habe – den bestehenden Forderungen der Nidwaldner Mitbürgerinnen und Mitbürger Rechnung getragen. Es freut mich als Ständesvertreterin dieses Kantons, dass dadurch ein klares politisches Zeichen gesetzt wird. Ich bin überzeugt, dass mit der Berücksichtigung dieser Ansprüche eine gute Voraussetzung für die weitere sachliche und politische Entscheidungsfindung in Nidwalden gegeben ist. Dieses Mitspracherecht der Nidwaldnerinnen und Nidwaldner ist schon seit vielen Jahren gesetzlich verankert. Ich anerkenne, dass in Artikel 104 die bestehenden Spielregeln – wenn ich so sagen darf – eingehalten und umgesetzt werden.

Ich bin für Eintreten auf diese Vorlage.

Leuenberger Moritz, Bundespräsident: Seit ich in der eidgenössischen Politik mitmache, seit 1979, gab es sieben Initiativen, die die Kernenergie betroffen haben. Eine, die Moratoriums-Initiative, wurde angenommen, alle anderen wurden abgelehnt. Seit den Neunzigerjahren gab es zahlreiche energiepolitische Dialoge. Es gab Konfliktlösungsgruppen betreffend radioaktive Abfälle. Es ist nichts dabei herausgekommen. Die Umweltorganisationen haben sich zurückgezogen. Betreffend Wasserkraft gab es als Resultat Vorschläge für Konfliktlösungsverfahren. Bei den Übertragungsleitungen ist ein Resultat herausgekommen, nämlich einen Sachplan zu erstellen. Dann folgte der Energiedialog, 1996 und 1997, mit dem Erfolg, dass Mitte 1997 in einer Zwischenbilanz unseres Departementes festgestellt werden konnte, dass die KKW weiterbetrieben werden, solange sie sicher sind, dass es dafür aber in diesem Gesetz ein fakultativeres Referendum für neue KKW geben solle. Dann gab es eine Arbeitsgruppe «Energie-Dialog Entsorgung» unter der Leitung von Professor Ruh, wo es zu keiner Einigung kam. Anfang 1999 fanden dann Gespräche mit Bundesrat Couchepin und mir statt, sowohl mit den KKW-Betreibern als auch mit ihren Gegnern und den Kantonen. Es gab ebenfalls keine Einigung.

Wir können also feststellen, dass in den Bereichen Wasserkraft und Übertragungsleitungen jeweiligen Fortschritte in der Zusammenarbeit und in der Dialogfindung möglich sind. Bei der Kernenergie aber gibt es im Wesentlichen nie einen Konsens. Einen entscheidenden Schritt brachte dann aber doch der Bericht der Expertengruppe «Entsorgungskonzepte für radioaktive Abfälle» (Ekra) unter Professor Wildi. Dort wurde im Februar 2000 ein Konzept der kontrollierten geologischen Tiefenlagerung vorgestellt. Eine Folge davon war dann, wie Frau Slongo gesagt hat, die Kantonale Fachgruppe Wellenberg, die dieses Konzept Ekra umsetzen kann.

Nun ist es so, dass der Bundesrat die beiden Volksinitiativen ablehnt. Die Initiative «Strom ohne Atom» halten wir für einen zu negativen Eingriff in die Volkswirtschaft. Das Importverbot für nuklear- oder fossilthermischen Strom betrachten wir als kaum durchsetzbar, wenn wir aussenhandelsrechtliche Realitäten zur Kenntnis nehmen. Die Initiative «Moratorium plus» erschwert die Offenhaltung der Option Kernenergie; es ist ein Beschluss des Bundesrates, dass er diese Option offen halten will. Beide Initiativen erschweren die Erreichung der CO₂-Ziele. Massnahmen zur Neutralisierung oder zur Reduktion der CO₂-Emissionen würden uns erhebliche Belastungen bringen, wenn wir es auf diesem Wege machen würden.

Wir haben deswegen dieses Kernenergiegesetz als einen Gegenvorschlag ausgearbeitet, mit dem fakultativen Referendum für neue Kernanlagen, mit dem Verbot der Wiederaufarbeitung, mit einem Entsorgungskonzept gemäss der Arbeitsgruppe Ekra unter Professor Wildi, mit einer Sicherstellung der Finanzierung der Stilllegungs- und Entsorgungskosten und mit einem Beschwerderecht an verwaltungsunabhängige Gerichtsbehörden.

Die Initiativen und das Gesetz möchten wir nicht getrennt voneinander, sondern miteinander behandeln. Wollte man die Abstimmung über die Initiativen vorziehen, ohne dass man den wesentlichen Inhalt des Gesetzes – wie immer es dann herauskommt – kennt, hätte das beträchtliche politische Risiken, auch in der Diskussion um die Initiativen, wenn dann abgestimmt werden sollte. Wir sind auch der Meinung: Wenn die Initiativen zur Abstimmung kommen würden, ohne dass das Kernenergiegesetz oder sämtliche Elemente, die es inhaltlich zu einem Gegenvorschlag machen, bekannt wären, dann wären die Chancen für die Ausstiegsinitiative erhöht, und die Initiative «Moratorium plus» hätte durchaus gute Chancen. Aber das ist eine Einschätzung bezüglich eines Abstimmungsergebnisses, das wir jetzt natürlich noch nicht kennen.

Nun fragen wir uns – das haben sich auch einige Redner gefragt –: Ist dann dieses Gesetz, falls der Rat die Anträge Ihrer Kommission übernehmen würde, tatsächlich noch ein Gegenvorschlag? Vor allem das Verbot der Wiederaufarbeitung, aber auch die Nachschusspflicht beim Stilllegungs- und Entsorgungsfonds sind doch dermassen wichtige inhaltliche Elemente, dass man kaum mehr materiell von einem Gegenvorschlag sprechen kann, und das haben Sie verschiedentlich verneint.

Gewiss ist es so, dass es nirgends eine klare rechtliche Definition gibt, was ein Gegenentwurf ist, ob er z. B. schon dann als solcher bezeichnet werden kann, wenn er dieselbe Materie betrifft. Auf das läuft es letztlich hinaus. Es ist klar: Das KEG betrifft dieselbe Materie. Aber kann deswegen von einem Gegenentwurf gesprochen werden? Dann müssen wir uns halt doch einen Vorwurf gefallen lassen. Wir haben dieses Gesetz nur deswegen als Gegenentwurf bezeichnet, damit alle Vorlagen miteinander zur Abstimmung kommen können, die beiden Initiativen und der Gesetzesentwurf, falls dagegen das Referendum ergriffen wird. Denn dann können die Behandlungsfrist und der Abstimmungstermin für die Initiativen entsprechend verlängert werden. Indem wir die Vorlage als Gegenentwurf bezeichnen, können wir die Fristen entsprechend verlängern. Es könnte zumindest gesagt werden, das entspreche Treu und Glauben nicht sehr.

Die Umsetzung der beiden Atom-Initiativen ist technisch machbar, aber es wäre dann eine wesentlich verstärkte En-

erglepolitik nötig, die hier in den Räten auch finanziell immer wieder verunmöglicht wurde. Der Stimmbürger ist bis jetzt nicht bereit gewesen, die finanziellen Mittel, also eine Energieabgabe, zur Verfügung zu stellen. Daher wäre es sinnvoll, die bestehenden KKW weiter zu betreiben, solange sie sicher sind und keine Ersatzanlagen zur Verfügung stehen, mit welchen das CO₂-Ziel erreicht werden könnte.

Wir haben Ihnen den Entwurf eines Kernenergiegesetzes unterbreitet. Wir finden, der Name «indirekter Gegenentwurf» sei bei unserem Entwurf materiell angebracht. Hier haben wir auch Entscheide im Sinne eines Beitrages zum energiepolitischen Dialog getroffen, in der Meinung, man könne sich so auf den Gesetzentwurf statt auf die Initiativen einigen.

Ich komme auf die wesentlichen Unterschiede, also vor allem Wiederaufarbeitung und Nachschusspflicht beim Stilllegungs- und Entsorgungsfonds, bei der Detailberatung zurück und ersuche Sie, auf die Vorlage einzutreten.

3. Kernenergiegesetz 3. Loi sur l'énergie nucléaire

*Entreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

Detailberatung – Examen de détail

Titel und Ingress, Art. 1

*Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates*

Titre et préambule, art. 1

*Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral*

Angenommen – Adopté

Art. 2

*Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral*

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Im Atomgesetz waren auch Strahlenschutzbestimmungen enthalten. Diese wurden neu ins Strahlenschutzgesetz übernommen. Das Strahlenschutzgesetz regelt alle Aspekte des Strahlenschutzes umfassend. Es gilt also auch für Kernanlagen, sofern das Kernenergiegesetz keine besonderen Regeln enthält.

Angenommen – Adopté

Art. 3

Antrag der Kommission

....

k. Wiederaufarbeitung: mechanische Zerlegung der abgebrannten Brennelemente, chemische Auflösung des Oxid-Brennstoffes und Trennung in Uran, Plutonium und Spaltprodukte.

Art. 3

Proposition de la commission

....

k. Retraitement: le démontage mécanique des éléments combustibles usés, la dissolution chimique de l'oxyde combustible et la séparation en uranium, plutonium et produits de fission.

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Gestatten Sie kurz einige Bemerkungen zu einigen Begriffen. Zu Buchstabe c, «geologisches Tiefenlager»: Bis jetzt hat man den Begriff «Endlagerung» gebraucht. Gemäss dem

neuen Konzept der geologischen Tiefenlagerung ist vorgesehen, die radioaktiven Abfälle in einem Pilotlager zu beobachten. Wenn die Lagerkavernen gefüllt sind, werden sie verschlossen. Das Pilotlager, in das eine repräsentative Anzahl Abfallsorten eingebracht wird, bleibt offen, wird instrumentiert und während längerer Zeit beobachtet. Erst wenn festgestellt wird, dass sich das Lager nicht verändert hat, und die Wissenschaft zum Schluss kommt, dass der dauernde Schutz von Mensch und Umwelt gewährleistet ist, und die Zustimmung des Standortkantons gemäss Artikel 38 Absatz 2 vorliegt, wird das Lager verschlossen. Der Bundesrat kann aber gemäss Artikel 38 Absatz 3 eine weitere, befristete Überwachung anordnen.

Zu Buchstabe b, «Entsorgung»: Wenn die Brennelemente nicht mehr wiederaufgearbeitet werden müssen, müssen sie zerlegt und in einen Kupferblock gegossen werden, sonst kann man sie einem geologischen Tiefenlager nicht zuführen. Mit dem Begriff «Konditionierung» ist also die Vorbereitung für die Lagerung in einem geologischen Tiefenlager gemeint.

Dann noch kurz zum neuen Buchstaben k, «Wiederaufarbeitung»: Gemäss Kommission sollte auch die Wiederaufarbeitung klar definiert werden, dies unabhängig vom Entscheid, ob sie zugelassen werden soll.

Angenommen – Adopté

Art. 4

Antrag der Kommission

Abs. 1

Beim Betrieb von Kernanlagen sowie beim Umgang mit nuklearen Gütern und radioaktiven Abfällen dürfen Mensch und Umwelt

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 4

Proposition de la commission

Al. 1

Lors de l'exploitation de centrales, de la manipulation de matières nucléaires et de la gestion des déchets radioactifs, l'utilisation de l'énergie nucléaire ne doit ni exposer l'homme et l'environnement

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Bei der Ergänzung im Antrag der Kommission handelt es sich lediglich um eine Präzisierung des Begriffes «Nutzung der Kernenergie».

Angenommen – Adopté

Art. 5

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 6

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Gentil)

Abs. 1, 3, 4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

Der Bundesrat führt die Bewilligungspflicht ein für:

Art. 6*Proposition de la commission**Majorité*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Minorité**(Gentli)**Al. 1, 3, 4*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

Le Conseil fédéral introduit un régime d'autorisation:

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Die Mehrheit Ihrer Kommission möchte hier dem Bundesrat folgen. Die Kann-Formulierung ist deshalb gegeben, weil der Bundesrat nur in Bezug auf jene Güter legiferiert, die in diesen Listen aufgeführt sind. Dabei hält er sich an die international anerkannten Grundsätze.

Gestatten Sie in diesem Zusammenhang noch kurz einige Erläuterungen, wie sich die Abgrenzung betreffend nuklearer Güter nach Kernenergiegesetz sowie Kriegsmaterial- und Güterkontrollgesetz verhält. Alle drei Gesetze betreffen Güter, die für die Herstellung von Massenvernichtungswaffen dienen können, und zwar in den Bereichen der Atom-, Biologie- und Chemiewaffen und der dazu dienenden Trägerraketen. Beim Kriegsmaterial geht es darüber hinaus um gewöhnliche Waffen, das heisst nicht Massenvernichtungswaffen. Gemeinsamer Zweck dieser drei Gesetze ist die Nichtverbreitung solcher Massenvernichtungswaffen. Das Atomgesetz sowie das Kernenergiegesetz enthalten die rechtlichen Grundlagen für die schweizerische Kontrolle der Einfuhr, Durchfuhr und vor allem der Ausfuhr von Nukleargütern und entsprechender Technologie. Sie erfassen nukleare Güter inklusive Technologie, die für die Nutzung der Kernenergie bestimmt sind oder dafür benötigt werden. Daneben finden sich in diesen Gesetzen Bestimmungen über den physischen Schutz von Kernmaterialien und Kernanlagen. Ich empfehle Ihnen, hier der Mehrheit zu folgen.

Gentli Pierre-Alain (S, JU): La minorité propose, à l'article 6 alinéa 2, d'introduire une stipulation ferme, c'est-à-dire de préciser que le Conseil fédéral introduit dans tous les cas un régime d'autorisation. De notre point de vue, la formule potestative est insuffisante, notamment lorsqu'il s'agit de matériels et d'équipements, mais aussi lorsqu'il s'agit de technologie. Il nous paraît important que le Conseil fédéral introduise un système d'autorisation clair.

L'article 6 alinéa 4, qui n'est pas contesté, prévoit au surplus que le Conseil fédéral règle la procédure. Il pourrait donc parfaitement, dans notre esprit, introduire des procédures allégées, le principe étant qu'il faut une autorisation.

Compte tenu des risques inhérents à l'utilisation et à la diffusion de matériels, mais surtout de technologies nucléaires, je vous invite à revoir le système d'autorisation et à introduire son principe de manière ferme.

Leuenberger Moritz, Bundespräsident: Es geht um eine Kann-Formulierung oder um eine zwingende Formulierung. Die Kommissionspräsidentin hat Ihnen gesagt, warum sich das «Kann» vor allem in erster Linie auf die Frage bezieht, für welche Güter eine Bewilligungspflicht eingeführt werden soll. Es ist nicht unbedingt erforderlich, Tätigkeiten, die nach einem neuen internationalen Zusatzprotokoll neu der Kontrolle unterstehen, allesamt bewilligungspflichtig zu erklären. Es kann zum Teil auch eine Meldepflicht genügen. Daher würde ich Sie im Sinne einer Flexibilität für den Bundesrat auch ersuchen, ihm und der Mehrheit zu folgen.

Abs. 1, 3, 4 – Al. 1, 3, 4
Angenommen – Adopté

*Abs. 2 – Al. 2**Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Mehrheit 27 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 8 Stimmen

Art. 7*Antrag der Kommission*

....

b. keine Gründe der Nichtverbreitung von Kernwaffen, insbesondere völkerrechtlich nicht verbindliche internationale Kontrollmassnahmen, die von der Schweiz unterstützt werden, entgegenstehen;

....

Art. 7*Proposition de la commission*

....

b. si aucun motif dû à la non-prolifération des armes nucléaires, dont en particulier les mesures de contrôle internationales non obligatoires du point de vue du droit international soutenues par la Suisse, ne s'y oppose;

....

David Eugen (C, SG): Ich möchte Herrn Bundespräsident Leuenberger bitten, sich zur Frage zu äussern, ob die Bestimmung, die wir hier vorsehen, mindestens gleich streng ist und gleich gehandhabt wird wie jene des Güterkontrollgesetzes. Mir geht es darum, dass ich diese Bestätigung hier erhalte; sie wurde in der Kommission so abgegeben. Ich möchte einfach ausdrücklich festgehalten haben, dass wir nach dem Kernenergiegesetz keine schwächere Regelung bezüglich Proliferation von Gütern im Zusammenhang mit Kernanlagen schaffen, als dies nach unserem Güterkontrollgesetz der Fall ist.

Leuenberger Moritz, Bundespräsident: Rückblickend auf die Beratungen in der Kommission ist es ja so, dass dieser Antrag auf einen Antrag David zurückgeht. Die neue Formulierung wurde im Sinne des Güterkontrollgesetzes ergänzt. Es besteht keine materielle Differenz zum Entwurf des Bundesrates zum KEG, und ich kann Ihnen gerne bestätigen, dass es keinen Unterschied zum Güterkontrollgesetz gibt.

*Angenommen – Adopté***Art. 8***Antrag der Kommission**Abs. 1, 2*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Abs. 3**Mehrheit*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Minderheit**(Gentli)*

Streichen

Abs. 4

Bewilligungen für nukleare Güter werden verweigert, wenn die Vereinten Nationen oder Staaten, die sich zusammen mit der Schweiz an internationalen Exportkontrollmassnahmen beteiligen, die Ausfuhr solcher Güter verbieten und wenn sich an diesen Verboten die wichtigsten Handelspartner der Schweiz beteiligen.

Art. 8*Proposition de la commission**Al. 1, 2*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Al. 3**Majorité*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité
(Gentil)
Biffer

Al. 4

Les autorisations concernant les articles nucléaires sont refusées lorsque les Nations Unies ou certains Etats qui, comme la Suisse, participent à des mesures internationales de contrôle des exportations, interdisent l'exportation de tels biens, et si les principaux partenaires commerciaux de la Suisse s'associent à ces mesures d'interdiction.

Abs. 1, 2, 4 – Al. 1, 2, 4
Angenommen – Adopté

Abs. 3 – Al. 3

Le président (Cottier Anton, président): Über den Antrag der Minderheit Gentil ist bei Artikel 6 Absatz 2 entschieden worden.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 9

Antrag der Kommission
Mehrheit

Titel

Ausfuhr zur Wiederaufarbeitung

Text

Für die Ausfuhr von abgebrannten Brennelementen zur Wiederaufarbeitung wird eine Bewilligung erteilt, wenn zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Artikel 7:

- a. der Empfängerstaat in einer völkerrechtlichen Vereinbarung der Einfuhr der abgebrannten Brennelemente zur Wiederaufarbeitung zugestimmt hat und sich die Schweiz und der Empfängerstaat über eine Rücknahme der Abfälle geeinigt haben;
- b. im Empfängerstaat eine geeignete, dem internationalen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechende Wiederaufarbeitungsanlage zur Verfügung steht;
- c. die Durchführstaaten der Durchfuhr zugestimmt haben;
- d. der Absender mit dem Empfänger der abgebrannten Brennelemente mit Zustimmung der vom Bundesrat bezeichneten Behörde verbindlich vereinbart hat, dass der Absender die bei der Wiederaufarbeitung entstehenden Abfälle oder allenfalls die noch nicht wiederaufgearbeiteten abgebrannten Brennelemente zurücknimmt;
- e. der Empfängerstaat internationale Übereinkommen über die Sicherheit von Kernanlagen und die Behandlung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle ratifiziert hat;
- f. die Wiederaufarbeitung durch eine internationale Organisation kontrolliert wird;
- g. Verträge über den vollständigen Einsatz des bei der Wiederaufarbeitung abgetrennten Plutoniums in Mischoxid-Brennelementen vorliegen.

Minderheit I

(David, Epiney, Escher, Gentil)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit II

(Inderkum, David, Epiney, Escher, Gentil)

(falls der Antrag der Mehrheit angenommen wird)

Streichen

Art. 9

Proposition de la commission

Majorité

Titre

Exportation pour retraitement

Texte

L'exportation d'éléments combustibles usés pour le retraitement est autorisée si, en sus des conditions selon l'article 7:

- a. l'Etat destinataire a approuvé dans une convention internationale l'importation d'éléments combustibles usés pour le retraitement et si la Suisse et l'Etat destinataire ont convenu d'un accord sur la reprise des déchets;
- b. l'Etat destinataire dispose d'une installation de retraitement appropriée, correspondant à l'état de la science et de la technique au niveau international;
- c. les Etats par lesquels transiter ont approuvé le transit;
- d. l'expéditeur a convenu de manière contraignante avec le destinataire, avec l'approbation de l'autorité désignée par le Conseil fédéral, que l'expéditeur reprendrait les déchets produits par le retraitement ou, le cas échéant, les éléments combustibles usés non encore retraités;
- e. l'Etat destinataire a ratifié des conventions internationales sur la sûreté des installations nucléaires et sur la gestion du combustible usé et des déchets radioactifs;
- f. le retraitement est contrôlé par une organisation internationale;
- g. il existe des contrats sur l'utilisation intégrale, dans des éléments combustibles à l'oxyde mixte, du plutonium obtenu.

Minorité I

(David, Epiney, Escher, Gentil)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité II

(Inderkum, David, Epiney, Escher, Gentil)

(au cas où la proposition de la majorité serait adoptée)

Biffer

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Hier handelt es sich um den eigentlichen Kernartikel des Gesetzes. Die Kommission hat sich entsprechend lange mit Artikel 9 auseinandergesetzt. Gestatten Sie mir deshalb vorerst einmal einige Worte zur Wiederaufarbeitung und dazu, wie sie von der Schweiz zurzeit gehandhabt wird:

Die Brennelemente sind im Reaktor während vier bis fünf Jahren im Einsatz. Nach dieser Zeit ist der Brennstoff, das Uran-Isotop U-235, soweit abgebrannt, dass diese Elemente zur Wärmeproduktion nicht mehr genutzt werden können. Verbrauchter Kernbrennstoff ist eine Mischung aus zirka 4 Prozent hochradioaktiven Spaltprodukten, 25 Prozent Uran – dabei sind noch knapp 1 Prozent spaltbares Uran U-235 und 1 Prozent Plutonium. Während es sich bei den Spaltprodukten um reine Abfälle handelt, können Uran und Plutonium bei der Wiederaufarbeitung der abgebrannten Brennelemente von den Abfällen abgetrennt und für die Herstellung von neuen Brennelementen verwendet werden. Für die Herstellung des so genannten Uran/Plutonium-Mischoxid-Brennstoffes wird üblicherweise Plutonium aus der Wiederaufarbeitung sowie frisches Uran verwendet. Der Plutoniumanteil an einem solchen Brennelement beträgt etwa 7,5 Prozent. In einem Leichtwasserreaktor können mindestens 30 Prozent MOX-Brennelemente eingesetzt werden. Die abgebrannten Brennelemente werden derzeit entweder zur Wiederaufarbeitung gebracht oder in Lagerbehältern – zum Beispiel in Castor-Behältern – zwischengelagert. Ein erster Behälter ist im Juni 2001 in das Zentrale Zwischenlager Würenlingen eingeleitet worden. Die übrigen, nicht für die Wiederaufarbeitung bestimmten Brennelemente lagern noch in den Nasslagern bzw. in den Lagerbecken für Brennelemente der Werke. Die abgebrannten Brennelemente aus Schweizer Kernkraftwerken werden in La Hague in Frankreich und in Sellafield in England wiederaufgearbeitet. Die Wiederaufarbeitung wird von der schweizerischen Gesetzgebung nicht geregelt. Bewilligungspflichtig sind der Transport und die Ausfuhr der abgebrannten Brennelemente sowie der spätere Rücktransport der bei der Wiederaufarbeitung entstandenen radioaktiven Abfälle in die Schweiz. Die Wiederaufarbeitung ist gemäss Bundesrat aus politischen Gründen umstritten. Sie haben dazu von den Kollegen David und Escher bereits einiges gehört. Ich möchte Ihnen jetzt für die Beurteilung der verschiedenen vorliegen-

den Varianten die Haltung der Kommissionsmehrheit erläutern:

Zum einen ist es wichtig zu wissen, dass die Schweiz das Gemeinsame Übereinkommen über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle ratifiziert hat. Das Übereinkommen ist am 18. Juni 2001 in Kraft getreten. Es hat zum Ziel, weltweit einen hohen Sicherheitsstandard in der Behandlung von radioaktiven Abfällen festzuschreiben, Vorkehrungen gegen Missbrauch zu treffen und eine Gefährdung durch Abfälle und abgebrannte Brennelemente zu verhindern. In diesem Übereinkommen wird vorgeschrieben, dass das exportierende Land dazu bereit sein muss, die Elemente nötigenfalls wieder zurückzunehmen. Die Rücknahmepflicht ist eine Voraussetzung für die Bewilligung des Exportes von Abfällen von Brennelementen ins Ausland und ist in Artikel 33 verankert.

Zum anderen möchte ich darauf hinweisen, dass Brennelemente, die in den bereits erwähnten Behältern zwischengelagert sind, nicht *tel quel* in ein Endlager überführt werden können. Es ist vorgesehen, die etwa 100 Brennstäbe aus der Struktur der Brennelemente herauszuziehen und zu verfestigen und mit einem geeigneten Behälter zu ummanteln. Die Schweden sehen vor, die Stäbe in einen Kupferblock einzugliessen und diesen Kupferblock in ein Endlager zu geben. Zurzeit ist noch offen, welches System als das geeignetste zu betrachten ist. Eine kommerzielle Anlage besteht noch nirgends; es gibt im deutschen Gorleben lediglich eine Pilotanlage, in der die Manipulationen durchgeführt werden. An dieser Stelle ist deshalb festzuhalten, dass eine Konditionierungsanlage lediglich für das Schweizer Kernenergieprogramm weder sinnvoll noch wirtschaftlich wäre. Festzuhalten ist demnach Folgendes: Transporte ins Ausland finden so oder so – mit oder ohne Wiederaufbereitung – statt. Die entsprechenden Bestimmungen für die Transporte sind in diesem Gesetz in Artikel 33ff. geregelt.

Weshalb hat sich die Mehrheit nun für die Wiederaufarbeitung mit gewissen Auflagen entschieden? Nach Meinung der Mehrheit wäre es falsch, die Wiederaufarbeitung abgebrannter Elemente zu verbieten. Die Wiederaufarbeitung ist eine funktionierende, industriell erprobte und bewährte Technik. Demgegenüber ist die Entsorgung ohne Wiederaufarbeitung noch nirgends entwickelt oder erprobt. Hier, wie bei der Konditionierung abgebrannter Brennelemente, handelt es sich um einen anspruchsvollen Prozess, bei dem grosse Mengen radioaktiver Stoffe sicher zu handhaben sind. Transporte ins Ausland – ich habe es bereits erwähnt – sind so oder so gegeben, da sich der Bau und Betrieb einer Konditionierungsanlage in der Schweiz kaum als sinnvoll erweisen.

Zudem teilt die Mehrheit der Kommission die Bedenken bezüglich der Umweltauswirkungen der Wiederaufbereitungsanlagen in Frankreich und Grossbritannien nur bedingt. Die Abgabe dieser Anlagen liegt gemäss Aussagen der Verwaltung und verschiedener angehörter Experten unterhalb der gesetzlichen Limite, die von den Sicherheitsbehörden dieser Länder bestimmt worden ist. Gemäss internationalen Prüfungen, so wurde uns gesagt, liegen die Limiten von radioaktiven Substanzen aus diesen Anlagen im Rahmen der Empfehlungen der massgebenden Internationalen Strahlenschutzkommission. Ein Verbot der Wiederaufarbeitung wird, selbst wenn zurzeit Uran in genügender Menge vorhanden ist, dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung nicht gerecht, und dies aus folgenden Gründen: 95 Prozent Uran und das eine Prozent Plutonium können für die Herstellung neuer Brennelemente verwendet werden. Die Wiederaufbereitung ist ökologisch, sie ist eine bewährte Recyclingtechnik, die die Energierohstoffe Uran und Plutonium zurückgewinnt, dadurch das Volumen der hochradioaktiven Abfälle auf ein Minimum reduziert und gleichzeitig die Abfälle in eine stabile, endlagerfähige Form überführt. Die meisten Vorwürfe betreffend Umweltbelastungen aufgrund der Wiederaufarbeitung betreffen in Tat und Wahrheit, so meinen wir, historische Altlasten aus den militärischen Programmen der Kernwaffenstaaten. Deshalb ist es, selbst unter Gewichtung der politischen Argumente, die sicher gegen eine Wiederauf-

arbeitung sprechen, nicht zu verantworten, auf eine Wiederaufarbeitung zu verzichten. Die Option Wiederaufarbeitung ist deshalb unter gewissen Bedingungen, wie sie in Artikel 9 Buchstaben a bis g formuliert sind, offen zu halten.

Gestatten Sie noch kurz zwei, drei Bemerkungen zu Artikel 9 Buchstaben a bis g. Gemäss Buchstabe a sollen nicht nur zwischen dem Auftraggeber und dem Betreiber der Wiederaufbereitungsanlage Regelungen getroffen werden, sondern auch auf staatsvertraglicher Ebene. Darin inbegriffen ist auch ein Abfalltausch. Gemäss Buchstabe f bezüglich Non-Proliferation werden La Hague und Sellafield von der Internationalen Energieagentur bzw. von Organisationen der EU kontrolliert. Und noch zu Buchstabe d: Bis dato wurde auch ohne Vorschrift der grösste Teil des bei der Wiederaufarbeitung von Schweizer Brennstäben herausgeholt Plutonium wieder in MOX-Brennelemente eingebaut. Mit Buchstabe g soll nun die verwaltungsrechtliche Vorschrift gemacht werden. Dies meine Bemerkungen zum Antrag der Mehrheit der Kommission.

Le président (Cottier Anton, président): Ich möchte die Berichterstatterin bitten, uns kurz zu erläutern, welches die Auswirkungen dieses Entscheides auf andere Bestimmungen sind und wie man dies hier im Verfahren zu lösen gedenkt.

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Wir haben vor allem bei den Übergangsbestimmungen Auswirkungen. Ich denke, bei Artikel 104 kommen wir dann darauf zurück. Jetzt entscheiden wir: Wiederaufarbeitung Ja oder Nein? Später wird dann entschieden, wie das Ganze zu handhaben ist. Vorerst muss einmal der Grundsatzentscheid gefällt werden.

Le président (Cottier Anton, président): Je nach Entscheid werden die Bestimmungen gegen Ende der Vorlage entsprechend geregelt werden müssen, um Gegensätze und Widersprüche zu vermeiden.

David Eugen (C, SG): Die Minderheit I unterstützt die Fassung des Bundesrates, die vorsieht, in Zukunft auf diese Wiederaufbereitungstechnologie zu verzichten. Bevor man diesen Entscheid fällt, muss man sich fragen, warum diese Technologie überhaupt entwickelt worden ist. So, wie das von der Mehrheit dargestellt wurde, entsteht der Eindruck, man habe diese Technologie quasi entwickelt, um eine nachhaltige Politik betreiben zu können. Das ist aber nicht so. Wiederaufbereitungsanlagen wurden vor 20 bis 25 Jahren zur Beschaffung der Brennstoffe für die Brütertechnologie gebaut. Sie erinnern sich an Creys-Maville und Kalkar; diese beiden neuen Atomkraftwerke sollten mit rezykliertem Plutonium im grossen Massstab betrieben werden. Die Gewinnung von Brennstoffen für diese neue Brütertechnologie war vor 20 Jahren das Ziel.

Diese Technologie hat die in sie gesetzten Erwartungen nicht erfüllt, und zwar nicht nur in ökologischer, sondern in erster Linie in wirtschaftlicher Hinsicht, weil die damit verbundenen hohen Risiken überhaupt nicht mehr handhabbar waren. Wie Sie alle wissen, haben sowohl Frankreich als auch Deutschland diese Technologie aufgegeben. Es werden keine Brüter mehr gebaut.

Im Blick auf diese Technologie wurde diese Wiederaufbereitung eingeleitet. Seit sie betrieben wird, sind mit ihr hohe Risiken verbunden. Es sind diese Risiken, die dazu führen müssen, von der Schweiz aus auf diese Technologie in Zukunft zu verzichten. Sie wird bei weitem nicht von allen Atomindustriestaaten betrieben. Aufgegeben haben sie die USA, Deutschland, Schweden und Finnland. Alle diese Länder betreiben ihre Atomkraftwerke ohne Wiederaufbereitung. Insofern sind die Ausführungen, die von der Mehrheit gemacht werden, man brauche eine solche Technologie, um überhaupt sinnvoll Atomstrom produzieren zu können, nicht zutreffend. Es gibt zwei Möglichkeiten der Entsorgung: die direkte Entsorgung und die Wiederaufbereitung mit an-

schliessender Entsorgung der dabei entstehenden hoch radioaktiven Abfälle.

Besonders irritierend wirkt auf mich an erster Stelle das Argument, diese Technologie sei nachhaltig. Tatsache ist aber, dass dabei mehr radioaktiver Abfall produziert wird, als vorher vorhanden war. Das heisst, mit unseren Abfällen, die wir in La Hague und Sellafield wiederaufbereiten lassen, werden mehr Abfälle produziert, als es vorher hatte, als direkt zu entsorgen gewesen wären.

Wie der Bericht des Schweizerischen Wissenschaftsrates aus dem Jahre 1999 darlegt, werden aus unseren Kernkraftwerken insgesamt 67 000 Kubikmeter radioaktive Abfälle produziert, wenn wir diese Technologie weiterbetreiben. Man muss sich das vorstellen, das entspricht einem Wohnblock von etwa 120 Wohnungen! Davon ist der grösste Teil schwach radioaktiv, 6500 Kubikmeter sind mittel radioaktiv und 500 Kubikmeter sind hoch radioaktive Abfälle, die wir dann wieder in die Schweiz zurücktransportieren müssen.

Eine Technologie, die für sich in Anspruch nimmt, nachhaltig zu sein, aber nachher mehr Abfälle produziert als vor Beginn der Rezyklisierung, kann einem solchen Anspruch nicht gerecht werden. Ausserdem wird bei dieser Technologie noch ein hoch giftiger Abfall, nämlich Plutonium, produziert; das kommt eben dann noch hinzu.

Damit komme ich zum zweiten Einwand gegen das weitere Betreiben dieser Technologie: Plutonium ist ein kernwaffenfähiges Material, mit Plutonium werden Atombomben hergestellt. Die Vermehrung dieses Materials ist hoch gefährlich für alle, die auf diesem Planeten leben. Alle Länder, die Plutonium in ihrer Militärproduktion produziert haben, sind heute dabei, dieses Material abzubauen, einschliesslich Russland. Es ist falsch, eine Technologie zu fördern, die die Plutoniumproduktion ermöglicht und den Zugriff auf Plutonium erleichtert. Der Bundesrat schreibt das in seiner Botschaft auf Seite 2734 völlig zutreffend: «Plutonium wird durch die Abtrennung in der Wiederaufarbeitung leichter zugänglich und dadurch die Missbrauchsgefahr grösser. Dies bedingt strengere Kontrollen. Beim Verzicht auf die Wiederaufarbeitung ist dagegen der Zugriff auf das Plutonium massiv erschwert, weil dieses in den abgebrannten Brennelementen gebunden ist.» Wir sollten von der Schweiz aus nicht eine Technologie fördern, die dieses hohe Gefahrenpotenzial beinhalten.

Der dritte Punkt: Die heutigen Anlagen in Sellafield und in La Hague verursachen radioaktive Immissionen. Insbesondere kommt es nach wie vor zur Einleitung radioaktiver Abwässer in den nordöstlichen Atlantik und in die Nordsee. Im Juli 1998 wurde zu diesem Thema eine Konferenz von der so genannten Oslo-Paris-Konvention (Ospar) durchgeführt. Dort hat Dänemark vorgeschlagen, diese Ableitungen von radioaktiven Abwässern ins Meer zu unterbinden, und zwar im Sinne eines sofortigen Stopps. Dieser Antrag wurde an der Konferenz von Grossbritannien, das die Anlage von Sellafield betreibt, von Frankreich, das die Anlage von La Hague betreibt, und von der Schweiz bekämpft. Weil diese drei Länder diesen Antrag bekämpft haben, wurde nachher im Sinne eines Kompromisses – natürlich vor allem wegen Frankreich und Grossbritannien – beschlossen, dass noch bis 2020 weiterhin radioaktive Abwässer in den Atlantik und in die Nordsee eingeleitet werden dürfen.

Eine Technologie, die für sich in Anspruch nimmt, dass sie radioaktive Abwässer ins Meer leitet, darf nicht fortgesetzt werden! Damit verstoßen wir massiv gegen Prinzipien. Ich denke an das öffentliche Interesse, das wir zu wahren haben.

Ich sehe keinen Grund, weshalb wir uns als Schweiz anders verhalten sollen als alle jene Länder, die wegen dieser Probleme – nicht aus emotionalen oder fundamentalistischen Überlegungen, sondern wegen der echten Probleme, die diese Technologie hat – von dieser Technologie Abstand genommen und sie aufgegeben haben.

Die Hauptgründe, die man dagegen anführen kann, sind wirtschaftlicher Art. Wir haben es im Votum der Präsidentin gehört: Die Atomindustrie möchte die Entsorgung weiterhin so lösen, dass sie die Abfälle, die in der Schweiz produziert

werden, nach Sellafield und nach La Hague schickt, weil das ein einfacher Ausweg aus der Entsorgungsproblematik ist. Man will die Abfälle vorläufig dort lagern und zu irgendeinem späteren Zeitpunkt zu uns zurücknehmen.

Damit komme ich zum letzten Punkt: Ist die Lagerung unserer hoch radioaktiven Abfälle in diesen beiden Gebieten verantwortlich? Dazu sage ich – das haben Sie gehört –, dass sich Frankreich nach dem 11. September veranlasst sah, aus sicherheitspolitischen Gründen die Anlage von La Hague unter dauernden Flugabwehrschutz zu nehmen – weil es eine hochgefährliche Sache wäre, wenn das, was in New York passiert ist, in La Hague passieren würde. Das hätte für den ganzen Kontinent katastrophale Folgen.

Wir hatten den Chef der deutschen Aufsichtsbehörde für Atomkraftwerke bei uns. Er hat uns das bestätigt. Das sind keine Szenarien, die in den Köpfen irgendwelcher Atomgegner entstanden sind, sondern Szenarien, die von seriösen Aufsichtsbehörden und Wissenschaftlern geteilt werden. Ich glaube nicht, dass es richtig ist – aus wirtschaftlichen Gründen, weil wir damit ein Stück unserer Entsorgungsproblematik loswerden –, diese Technologie weiterzubetreiben.

Aus all diesen Gründen beantragt Ihnen die Minderheit I, dem Bundesrat zu folgen, der diese Technologie aufgeben will.

Inderkum Hansheiri (C, UR): Ich werde für die Begründung des Antrages der Minderheit II nicht ganz so viel Zeit beanspruchen wie Herr David für die Minderheit I, aber ich möchte dem Antrag doch einige politische Überlegungen vorausschicken. Die Energiepolitik – konkret: das Verhältnis zur Kernenergie – gehört unbestreitbar zu denjenigen Politikbereichen, in denen die schweizerische Nation gespalten ist. Man muss wahrlich kein Prophet sein, um vorauszusagen, dass die kernenergiepolitische Diskussion, die wir bereits in den Achtzigerjahren in aller Härte und Schärfe hatten, mit den beiden Initiativen wieder entfacht werden wird.

Der Bundesrat – das haben wir gehört – versteht das Kernenergiegesetz als indirekten Gegenvorschlag zu den beiden Initiativen. Er will damit einen Ausweg aus der verfahrenen energiepolitischen Diskussion schaffen. Es ist ihm in dieser Zielsetzung beizupflichten, und er ist von uns dabei zu unterstützen. Daher ist das Kernenergiegesetz so zu konzipieren, dass es dieser anspruchsvollen Zielsetzung gerecht wird. Man hat sich dabei allerdings dessen bewusst zu sein, dass es einen beachtlichen Kreis von Bürgerinnen und Bürgern gibt, die prinzipiell und fundamental gegen die Kernenergie eingestellt sind und die daher dem Kernenergiegesetz – ich möchte sagen: wie immer dieses ausgestaltet ist – nicht zustimmen werden. Daneben gibt es aber auch einen Kreis, der der Kernenergie kritisch ablehnend bis kritisch zustimmend gegenübersteht, und ich meine, es ist vor allem darauf zu achten, dass wir diese Kreise für das Gesetz gewinnen.

Nachdem ich dies festgestellt habe, halte ich zunächst dafür, dass es sicher richtig ist, die Option Kernenergie zu wahren. In diesem Zusammenhang ist grundsätzlich und allgemein darauf hinzuweisen und zu unterstreichen, dass niemand weiss, wie sich die Dinge entwickeln werden. Gerade die Ereignisse der zweiten Hälfte dieses Jahres – New York, Zug, Zürich, Swissair – haben gezeigt, dass Dinge eintreten können, die man bislang nicht für möglich gehalten hätte und die auch Entwicklungen, welche als voraussehbar angesehen werden, in völlig andere Richtungen gleiten lassen können. Dies gilt eben insbesondere auch für den Bereich der Energiepolitik.

Es stellt sich nun die Frage: Welches sind denn die wesentlichen Elemente, die zur Wahrung der Option Kernenergie erforderlich sind? Sicher müssen die bestehenden Kernkraftwerke so lange betrieben werden können, als sie technisch intakt und sicher sind. Hier scheint es mir wichtig, zu verhindern, dass die bestehenden Werke gleichsam auf dem Schleichweg in neue Anlagen umgewandelt werden können, und ich möchte auch einmal auf etwas hinweisen, was die Kommission im Vergleich zum Entwurf des Bundesrates

noch verbessert hat. Wir werden das dann bei Artikel 64 Absatz 1 und bei den Übergangsbestimmungen sehen. Richtig ist sicher auch, dass die Option Kernenergie in dem Sinne gewährt wird, dass auch neue Kernkraftwerke möglich sind, wobei selbstverständlich die zu erfüllenden Voraussetzungen so ausgestaltet sein müssen, dass mit Sicherheit davon ausgegangen werden darf, dass eine Rahmenbewilligung nur dann erteilt werden wird, wenn die Umstände eine solche zwingend erfordern. Wenn man die Vorlage aus diesem Blickwinkel beurteilt, dann darf man feststellen, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Nun stellt sich die Frage, ob auch die Wiederaufarbeitung ein wesentliches Element für die Aufrechterhaltung der Option Kernenergie sei. Hier bin ich anderer Meinung als die Mehrheit der Kommission. Die Wiederaufarbeitung ist für die Wahrung der Option Kernenergie nicht erforderlich, da ja noch genügend Uran vorhanden ist. Auf der anderen Seite – ich möchte es trotz den Ausführungen von Herrn Kollege David sagen – ist natürlich Wiederaufarbeitung im Grunde nichts anderes als Recycling und macht von daher gesehen grundsätzlich – ich betone: grundsätzlich – Sinn. Die heutige Technologie ist aber – da stimme ich mit einigen Vorrednern überein – unwirtschaftlich, sie ist umweltgefährdend, und sie ist zurzeit offensichtlich nicht sicher genug.

Ich teile daher die Auffassung, dass die Wiederaufarbeitung die *Plèce de Résistance* dieser Vorlage sein wird. Daher erachte ich es als politisch falsch, diese Vorlage mit der Zulassung der Wiederaufarbeitung – wenn auch mit Leitplanken, wie die Mehrheit der Kommission dies vorschlägt – zu belasten.

Auf der anderen Seite ist aber nicht zu verkennen, dass die Technologie der Wiederaufarbeitung mit Sicherheit nicht stillstehen wird und dass Verfahren entwickelt werden, welche die erwähnten Mängel und Unsicherheiten beseitigen werden.

Daher beantragt meine Minderheit ein Moratorium. Die Wiederaufarbeitung soll für eine Frist von zehn Jahren verboten werden; diese Frist beginnt am 1. Juli 2006. Warum am 1. Juli 2006? Weil damit die bestehenden Verträge noch abgewickelt werden können, was übrigens auch der Bundesrat so will. Die Frist von zehn Jahren könnte dann mit einem einfachen Bundesbeschluss, also mit einem Bundesbeschluss, der nicht dem fakultativen Referendum untersteht, um weitere zehn Jahre verlängert werden. Wenn wir das auf der Zeitachse sehen, sprechen wir damit – bei einer Verlängerung – von einem Zeitraum bis 2026.

Die Frage ist: Was passiert dann, wenn diese Frist – allenfalls verlängert – abgelaufen sein wird? Rechtlich gesehen Folgendes: Die Wiederaufarbeitung wäre nicht mehr verboten, aber politisch wären wir natürlich völlig frei. Wenn die Verhältnisse von uns – bzw. von unseren Nachfolgern – nach wie vor so beurteilt würden wie heute, dann könnten wir das Gesetz ohne weiteres wieder ändern, in dem Sinne, dass die Wiederaufarbeitung weiterhin verboten sein soll.

Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass es sich bei meinem Minderheitsantrag formell um einen Eventualantrag handelt – für den Fall, dass die Mehrheit hier obsiegt. Es sei auch noch darauf hingewiesen, dass in formeller Hinsicht, wie von der Kommissionssprecherin bereits gesagt wurde, ein Zusammenhang mit Artikel 104 Absatz 2 besteht, wo Sie dann den eigentlichen Text des Moratoriums finden werden.

Büttiker Rolf (R, SO): Sie werden nicht überrascht sein, dass das Votum von Herrn David natürlich eine Replik verlangt. Ich bin durchaus der Meinung, dass das eine schwierige Frage ist, es ist eine zentrale Frage dieses Gesetzes. Herr David, im Gegensatz zu Ihnen, der doch eine recht fundamentale Position einnimmt, bin ich der Meinung, dass man hier durchaus eine liberale Position einnehmen kann, im Sinne des ständigen «Verdachts», dass, wie man sagt, auch der Andersdenkende Recht haben könnte.

Ich bin nun der Meinung, dass wir hier das Wiederaufbereitungsverbot, das uns der Bundesrat in Artikel 9 beantragt, streichen sollten, und zwar aus folgenden Überlegungen: Ich bin der Meinung, dass das Verbot der Wiederaufbereitung

gegen den Zweckartikel der Bundesverfassung verstösst, nämlich gegen Artikel 2 Absatz 2, wonach die nachhaltige Entwicklung zu fördern ist, und gegen Artikel 73, der lautet: «Bund und Kantone streben ein auf Dauer ausgewogenes Verhältnis zwischen der Natur und ihrer Erneuerungsfähigkeit einerseits und ihrer Beanspruchung durch den Menschen andererseits an.» Nach normalem Rechtsempfinden ist nicht nachvollziehbar, wie man angesichts dieser Verfassungsbestimmungen einen Prozess wie die Wiederaufbereitung verbieten kann, der erstens – das ist klar und unbestritten – aus abgebrannten Brennelementen die nicht mehr brauchbaren 4 Prozent entfernt und den grossen Rest wiederverwertbar macht und zweitens bis gegen 100 Prozent des Urans zu nutzen gestattet, statt nur 1 bis 2 Prozent. Für die nächsten Jahrzehnte hat man vermutlich auch ohne Wiederaufbereitung genügend Uran, das ist zweifellos zuzugeben; wer aber von Nachhaltigkeit sprechen will, sollte doch mindestens um Jahrzehnte vorausdenken. Es ist so sicher wie das Amen in der Kirche, dass das Uran als Rohstoff beschränkt ist, und wenn man von Nachhaltigkeit spricht, sollte man dies in die Überlegungen einbeziehen. Die Wiederaufbereitung stellt wie jedes Recycling – Herr Inderkum hat es gesagt, es ist ein Recycling – eine umweltschonende Rückgewinnung von Rohstoff dar; ein Verbot dieser Tätigkeit würde dagegen bedeuten, nützlichen Rohstoff nicht wiederzuverwenden und direkt endzulagern.

Wiederaufbereitung heisst, dass bei den abgebrannten Brennelementen aus den Kernkraftwerken die eigentlichen Abfälle, die nicht weiterverwendet werden können, von den wiederverwertbaren Stoffen getrennt und den beiden Kategorien verschiedene weitere Wege zugewiesen werden. Das ist ein Verfahren, welches in der täglichen Abfallbewirtschaftung, sei es im Haushalt oder in der Industrie, zum Standard gehört. Viele Punkte sprechen dafür, dieses Verfahren auch in der Kernenergie anzuwenden.

Bei einem Verbot würde die Nutzung des Urans auf 1 bis 2 Prozent beschränkt, anstelle von gegen 100 Prozent im Fall von fortgeschrittenen Brennstoffzyklen, bei denen die Wiederaufbereitung unverzichtbar ist. Das heisst, die anderen 98 Prozent des Urans würden durch diesen Vorgang ungenutzt in den Brennelementen belassen, womit wertvolle Ressourcen für eine CO₂-freie Stromerzeugung direkt endgelagert werden müssten. Dies schlägt sich natürlich auch bei den Abfallmengen nieder, wie das folgende Rechenbeispiel mit hundert Brennelementen aus einem Kernkraftwerk vom Siedewassertyp in der Schweiz – Leibstadt und Mühleberg – zeigt: Herr David, wenn Sie bei Leibstadt oder Mühleberg hundert Brennelemente ohne Wiederaufbereitung nehmen, ergeben diese nach entsprechender Behandlung 35 Kubikmeter Abfall, die endgelagert werden müssen. Wenn die Brennelemente aber durch die Wiederaufbereitung gelaufen sind, entstehen nur rund 7,4 Kubikmeter Abfall. Das ist der entscheidende Punkt.

Wiederaufbereitung ist ein chemischer Prozess, durch den das Volumen von radioaktivem Abfall – Sie haben die Rechnung gehört – auf einen Fünftel und seine Giftigkeit auf einen Zehntel reduziert werden. Die Alternative könnte sein, nichts zu tun und die abgebrannten Brennelemente als solche – das heisst mit maximalem Volumen und maximaler Giftigkeit – zu lagern.

Die Wiederaufbereitung ist nach unserem heutigen Wissen die beste Art, um die Risiken zu verringern. Es ist unsere Pflicht, im Interesse der kommenden Generationen alles Mögliche zu unternehmen. Wiederaufbereitung und Recycling sind bekannte Vorgänge, die von Umweltschützern in allen Industriezweigen verlangt werden, nur nicht im Nuklearsektor, und das ist eigentlich nicht nachvollziehbar.

Fazit zu Artikel 9: Ein Verbot der Wiederaufarbeitung lässt sich weder durch Sicherheits- noch durch Umweltargumente rechtfertigen. Klare Folgen wären eine Beschränkung der Entsorgungsoptionen sowie eine Blockierung der Weiterentwicklung der Kernenergie. Dies stünde im Widerspruch zur Offenhaltung der Option Kernenergie, die gemäss Botschaft des Bundesrates mindestens mittelfristig ein wichtiger Pfeiler der Stromversorgung bleibt.

Noch ein Punkt, Herr David: In der Vernehmlassung zum Kernenergiegesetz sprach sich eine klare Mehrheit der Vernehmlasser und namentlich auch eine sehr klare Mehrheit der Kantone gegen ein Verbot der Wiederaufarbeitung aus. Es ist nicht einzusehen, weshalb wir uns dieser Mehrheitsmeinung nicht anschliessen sollten.

Ich beantrage Ihnen also bei Artikel 9, sich der Mehrheit anzuschliessen.

Hofmann Hans (V, ZH): Ich habe es beim Eintreten gesagt: Die Frage der Wiederaufbereitung bzw. dieser Artikel 9 ist die *Pièce de Résistance* dieser Vorlage. Wieso kommt die Mehrheit der Kommission dazu, sich diese Möglichkeit für die Zukunft offen zu halten, obwohl die Wiederaufbereitung schon aus technischen Gründen für einige Jahre keine Option ist, nachdem die heutigen Verträge ausgelaufen sind? Wir haben es gehört: Die Bundesverfassung verlangt den schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen, die Bundesverfassung anerkennt das Prinzip der Nachhaltigkeit. Auch Uran ist eine natürliche Ressource, die nicht unbeschränkt zur Verfügung steht. Abgebrannte Kernbrennstäbe als Abfall zu entsorgen, widerspricht nach unserer Auffassung dem Gebot der Nachhaltigkeit, denn diese Brennstäbe enthalten noch sehr viel Energie. Eine Tonne solcher Brennstäbe – das ist nicht sehr viel – entspricht der Energiemenge von 20 000 Tonnen Erdöl. Es kommt dazu, dass die zu entsorgende Abfallmenge durch die Wiederaufbereitung um mindestens zwei Drittel reduziert wird. Hier irrt Kollege David, ich muss ihm das sagen. Auch Herr Jeschki von der Hauptabteilung für die Sicherheit der Kernanlagen hat in der Kommissionsberatung ganz klar gesagt, dass sich die Abfallmenge, die entsorgt werden muss, reduziert.

Ein weiterer Punkt: Bei wiederaufbereiteten Brennstäben ist das Plutonium, das nach deren Verbrennung wiedergewonnen werden könnte – man könnte ja ein zweites Mal aufbereiten –, nicht mehr waffenfähig. Auch hier bietet die Wiederaufbereitung eine Sicherheit.

Noch vor zehn oder vor fünfzehn Jahren war Uran ein knappes Gut auf dem Weltmarkt. Unsere Werke mussten sich im Voraus mit langfristigen Verträgen absichern, damit sie auch genügend Uran bekamen, um Kernbrennstäbe herstellen zu lassen. Die NOK hat sich sogar an einer Uranmine in den USA beteiligt, um sicherzustellen, dass sie Uran bekommt. Seit dem Fall des Eisernen Vorhangs hat sich die Situation total geändert. Russland ist auf den Markt gekommen. Heute ist Uran in genügender Menge erhältlich. Aber wir wissen nicht, wie das in zwanzig bis dreissig Jahren aussieht. Die politische Weltlage könnte sich plötzlich verändern, und die Länder, die Uran gewinnen, könnten es nicht mehr liefern; sie würden es für sich behalten. Uran könnte auch als Druckmittel verwendet werden, wenn unsere Kernkraftwerke kein Uran mehr kaufen könnten. Nachdem die Brennstäbe, die im eigenen Lager noch vorhanden sind, abgebrannt sind, geht das Licht aus, weil dann die Reaktoren abgeschaltet werden müssen. Es könnte sein – ich weiss es nicht –, dass dann die Wiederaufbereitung plötzlich die einzige Möglichkeit wäre, die Energieversorgung unseres Landes zu sichern.

Auch wenn in näherer Zukunft ohnehin nicht wiederaufbereitet wird, sollten wir uns diese Möglichkeit für die Zukunft nicht verbauen. Eigentlich sind die Kommissionsmehrheit und die Kommissionsminderheit gar nicht weit voneinander entfernt. Kollege Inderkum hat es jetzt gesagt, Kollege Escher hat es in der Kommission gesagt: Wenn es so herauskommt, dass die Wiederaufbereitung vielleicht in 30 Jahren plötzlich ein zwingendes Gebot ist, dann kann man dann zumal das Gesetz ändern, und dann könnte man wiederaufbereiten. Die Kommissionsmehrheit ist der Meinung, dass wir vorausschauend politisieren, vorausschauend Gesetzgebung betreiben sollten, wenn wir wissen, dass diese Möglichkeit besteht.

Ich bitte Sie deshalb, die Option zur Wiederaufbereitung im Gesetz offen zu lassen und die Mehrheit zu unterstützen.

Plattner Gian-Reto (S, BS): Nach dem Anhören einiger Voten fühle ich mich nun doch verpflichtet, eine Duplik zu Herrn David oder eben zu Herrn Bütiker zu machen und auch zu dem, was Herr Hans Hofmann jetzt gesagt hat. Ich muss Ihnen klar bekennen, dass ich die Wiederaufbereitung deutsch und deutlich als «Sauerei» bezeichnen muss. Es ist nicht etwas, das man allenfalls noch machen könnte, so im Sinne, dass man immer denken soll, der andere hätte vielleicht auch Recht, dass man sagen kann, dass man es ja nicht so genau weiss. Man weiss es, und es ist keine gute Sache.

Ich denke, dass der Wiederaufbereitung nur zustimmen kann, wer bereit ist, sich gerne täuschen zu lassen von denen, die daran ein Interesse haben oder, falls man sich nicht täuschen lässt, dann muss ich es schon fast als Verlogenheit bezeichnen. Ich weiss, dass das sehr scharfe Töne sind, aber es ist das, was ich doch aufgrund meiner Ausbildung als Physiker und meiner lebenslangen Beschäftigung mit Radioaktivität über dieses Problem sagen muss.

Sie müssen sehen, dass Wiederaufbereitung im Grunde genommen ein Versuch ist, die Vorteile bei uns zu behalten und die Nachteile irgendwo anders und in verdünnter Form möglichst verteilt zu deponieren. Das geht ja aus den gehörten Voten deutlich hervor. Welche Vorteile haben wir? Statt 35 müssen wir nur noch 7 Kubikmeter in den Berg stecken. Statt mehr Uran kaufen zu müssen, müssen wir etwas weniger kaufen, weil aus den Brennstäben immer wieder neue brennbare Materialien gewonnen werden können. Da haben wir Vorteile.

Aber die Nachteile existieren eben auch, und die Nachteile könnten uns dann auch, wie wir das in letzter Zeit erfahren haben, plötzlich von hinten wieder einholen. Herr David hat es nämlich ausgeführt: Wenn z. B. ein Unglücksfall in La Hague bei einer Westwindlage passieren würde – ob er nun gezielt verursacht ist oder einfach so passiert –, oder wenn Terroristen einen Transport mit erheblichen Mitteln angreifen und einen solchen Zug mit Brennelementen sprengen würden – bei uns allenfalls die Zwiilag-Anlage, wohlverstanden –, dann wären die Folgen zwar nicht dieselben wie bei einem Atomkrieg, indem nämlich die Explosivwirkung bei einem solchen Vorfall nicht das Wichtige wäre. Hingegen wäre es von der Verseuchung her grauenerregend und ganz schlimm, und grosse Teile des Kontinents wären nach heutigen Massstäben wohl unbewohnbar.

Man muss sich das schon einmal vorstellen: Unbewohnbar heisst unbewohnbar. Wir kennen das aus Weissrussland; ich habe die Gegend dort besucht. Der Grund war dort ein anderer, aber das Land ist nach unseren Standards faktisch unbewohnbar geworden. Die Krankheiten, die Missbildungen und der schlechte Gesundheitszustand vor allem der jungen Leute sind unübersehbar und grauenerregend.

Nun kann man sagen: Das passiert ja doch nicht, das ist Angstmacherei! Wenn ich aber heute Angstmacherei gehört habe, ist es die von Herrn Hans Hofmann, den ich ja wirklich sehr schätze. Er sagt: Wir könnten plötzlich die Lichter löschen müssen, wenn wir die Wiederaufbereitung nicht zulassen. Ich werde nachher noch darauf eingehen. Wenn das je passieren sollte, ist es erstens einmal weit weg, und es gibt zweitens vieles, was wir dagegen tun können. Hingegen habe ich wirklich Angst vor einem Unfall in La Hague, vielleicht jetzt nach den neusten Erkenntnissen auch vor einem absichtlich herbeigeführten Unfall. Es gibt praktisch kein Mittel, mit dem Sie verhindern können, dass ein Flugzeug, das entführt worden ist, in La Hague irgendwo hineinfliegt und grauenerregendste Zerstörungen und damit Kontamination verursacht. Besonders wenn dies bei einer Wetterlage mit starkem Wind passiert, bleibt das nicht lokal, sondern geht mit der Windfahne nach Osten und würde auch uns treffen.

Sie könnten höchstens alle Flugzeuge abschiessen, die dort in der Nähe herumfliegen. Ich weiss nicht, was Sie von dieser Möglichkeit halten, aber ich sehe nicht, dass irgendjemand einmal den Befehl gibt, ein «incommunicado» gegangenes Flugzeug abzuschiessen, von dem man nicht recht weiss, warum es nicht auf dem richtigen Kurs ist, von dem man aber weiss, dass 200 Leute drin sitzen.

Die Technologie der Wiederaufarbeitung ist äusserst dreckig. Das kann man daraus ersehen – da hat Herr David eben doch Recht –, dass die Volumenmenge von dreckigem Abfall natürlich ungeheuer vergrössert und nicht verkleinert wird. Was verkleinert wird, ist das Volumen des hoch radioaktiven Abfalls; da stimmt der Faktor 5. Dafür – das sind die Kosten, das ist die andere Seite – wird einfach mit Millionen von Litern von Wasser täglich und stündlich der Atlantik verunreinigt, mit allerhand Zeug, das in Gottes Namen nicht dort hineingeht. Der Atlantik kann das nicht regenerieren. Das sind Isotope, die zum Teil Millionen Jahre leben; das häuft sich einfach langsam an. Deshalb hat man ja auch in einer Konferenz vor etwa zehn, fünfzehn Jahren in Portugal beschlossen, im Grunde genommen die Wiederaufarbeitung allmählich aufzugeben, weil es nicht denkbar ist, dass man hier ökologische Schulden macht. Nachhaltig ist dieser Teil der Wiederaufarbeitung sicher nicht, sondern es ist Leben auf Kosten der zukünftigen Generationen, und das hat mit Nachhaltigkeit eben gerade nichts zu tun.

Das Schlimme an dieser Art der Verteilung des Abfalls ist ja gerade, dass man ihn verdünnt und dann loslässt; wenn er konzentriert ist, ist er noch leicht rückholbar. Das werden wir dann sehen, wenn wir endlich einmal ein Endlager für hoch radioaktive Abfälle bauen. Dort werden wir in relativ kleinen Räumen relativ hohe Mengen von Abfällen relativ sicher lagern können, weil sie konzentriert sind. Das Dummste, was man mit giftigem Abfall tun kann, ist, ihn zu verdünnen, weil es dann ungeheuer teuer wird, das Jod, das Technetium oder die Isotope wieder aus dem Meerwasser zurückzugewinnen; das können Sie vergessen.

Zudem sind die Anlagen selber nicht wirklich sauber; auch in der Umgebung findet man erheblich erhöhte Radioaktivitätswerte. Ich garantiere Ihnen, dass es bei uns nicht durchzuhalten wäre, z. B. im Mittelland eine Wiederaufarbeitungsanlage hinzustellen. Das wäre völlig undenkbar, vielleicht nicht einmal wegen der heutigen gesetzlichen Limiten – ich habe das nie nachgeprüft –, aber weil die Bevölkerung sagen würde: Wir wollen diese Verunreinigung unserer Umgebung nicht haben.

Es ist so, Herr Bütiker, wie wenn Sie Papier recyceln müssten und sagen könnten, das sei doch nachhaltig, das sei fein, das müsse man tun, aber die Kosten dafür wären, dass sich über das ganze Land ein feiner Russeschleier legen würde, weil Sie das Papier zum Teil verbrennen müssten. Da könnte man auch sagen, dass man viel Energie gewonnen habe und dass das doch besser sei, anstatt das Papier einfach wegzuzwerfen, aber diese «collateral damages» – in dem Fall Russ, falls man keine gute Rauchgasreinigung hätte – würde man eben trotzdem nicht haben wollen. Nicht jedes Recycling ist ökologisch sinnvoll, sondern nur jenes, welches weniger Schaden verursacht, als wenn man die Sache liegen lässt, und das ist eben bei der Wiederaufbereitung nicht gegeben.

Das Plutonium bei der Wiederaufbereitung macht mir grosse Sorgen. Es ist zwar am Ende wieder in den Brennstäben drin, und da ist es relativ gut aufgehoben. Am besten aufgehoben ist es in den frisch abgebrannten Brennstäben, weil sie niemand berühren kann; sie sind viel zu gefährlich. Das braucht diese hohe Technologie. In einem abgebrannten Brennstab ist das Plutonium wunderbar aufgehoben. Damit geht niemand um, es sei denn, er bringe den Brennstab selber zur Explosion, um eine Stadt zu verseuchen. Aber in Sellafeld oder La Hague wird es herausgenommen und am Schluss wieder in Mischoxidbrennstäbe hineingegeben. Das ist so weit in Ordnung, aber Sie haben alle schon die Geschichten von den paar Kilogramm Plutonium gelesen, die dann irgendwo insgesamt in den Büchern nicht mehr zu finden sind. Das sind natürlich nicht «Kloklotze», sondern es ist da ein Gramm, dort ein halbes Gramm, man hat einfach keine genügend genaue Buchführung. Plutonium ist deshalb so waffengefährlich, weil man mit relativ kleinen Mengen schon eine Bombe machen kann. Beim Uran ist es sehr viel schwieriger. Mit Plutonium ist das Zünden und das Bauen der Bombe viel leichter als mit Uran. Auch das halte ich für unsinnig, diesen gefährlichen Stoff nicht dort zu lassen, wo

er am besten aufgehoben ist, nämlich im abgebrannten Brennstab.

Ich halte also summa summarum gar nichts von der Wiederaufbereitung; ich wäre froh, alle Länder würden sich jenen anschliessen, die das nicht mehr tun. Ich weiss, dass das in Frankreich und England lange dauern wird, weil die so viele Milliarden investiert haben, dass sie natürlich nicht hingehen und sagen können: Wir hören von heute auf morgen damit auf. Die müssen schauen, dass sie ihre Anlagen noch abschreiben, amortisieren können, und wir helfen ihnen dabei, wenn wir mitliefern. Das heisst, wir machen uns halt eigentlich doch auch mitschuldig. Ich bin nicht einmal so ganz sicher, ob auch rein rechtlich irgendwann Nachforderungen an uns kommen könnten, weil wir uns jetzt so scheinbar vernünftig, sagen wir mal doch recht profitabel verhalten. Hinterher, zum Beispiel nach einem Unfall, stellt sich dann heraus, dass dort erhebliche Schäden entstanden sind, und wir haben vielleicht auch juristisch die Finger so sehr drin gehabt, dass wir an die Kasse kommen könnten.

Heute ist Wiederaufbereitung unökologisch, nicht nachhaltig, nicht nötig – Uran hat es genug –, und sie ist wirtschaftlich nicht interessant. Warum soll man sie also machen? Das letzte Argument – und das ist vielleicht das schwierigste – ist, dass man sagt, es könnte einmal zu wenig Uran haben. Aber sehen Sie, wir würden ja die abgebrannten Brennstäbe, wenn wir sie nicht zur Wiederaufarbeitung gäben, nicht sofort unwiederbringlich begraben oder gar irgendwie in einer Art und Weise transformieren, dass man das Uran darin nicht bei Bedarf dann später doch noch durch Wiederaufbereitung wieder nutzen könnte. Wir werden sie sogar nach der neuesten politischen Philosophie in diesem Land während einer langen Beobachtungszeit in einem Endlager rückholbar einlagern. Rückholbar heisst, dass man sie wieder herausnehmen könnte, wenn es nötig wäre. Das heisst: Wenn wir in drei, vier Generationen mit unserer Energieversorgung wirklich noch nicht weiter wären und immer noch auf die Atomenergie angewiesen wären – wovor das Schicksal uns bewahren möge –, dann wäre es immer noch möglich, diese Brennstäbe allenfalls wieder aufzuarbeiten, vielleicht auch mit Techniken, die besser sind als die heutigen, die schon ziemlich alt sind. Sowohl La Hague wie Sellafeld sind eigentlich total veraltete Anlagen.

Es ist also nicht so, dass man mit dem Verbot der Wiederaufarbeitung quasi ein Verbot der Kernenergie ausspricht, das dann in fünf oder zehn Jahren praktisch wirksam wird, so hinten herum, sondern das wird über lange Jahrzehnte die Kernenergie überhaupt nicht behindern. Es ist nicht der Versuch, ihr damit «den Hals umzudrehen», sondern es ist einfach etwas, was wir eigentlich nicht verantworten dürfen. Die wirtschaftlichen Vorteile sind – wenn sie überhaupt längerfristig vorhanden sind – so gering, dass ich meine, sie rechtfertigen die Untat der Verseuchung der Meere und die Gefährdung der Bevölkerung in Europa durch Anschläge oder Unglücksfälle nicht.

Ich bitte Sie also sehr, hier dem Bundesrat zuzustimmen. Der Bundesrat gilt ja in diesem Land auch nicht gerade als Extremist; wenn er sich dazu durchgerungen hat, dann wird er sich das gut überlegt haben.

Stimmen sie dem Bundesrat und damit der Minderheit I (David) zu.

Spoerry Vreni (R, ZH): Es ist auch in dieser Diskussion überdeutlich geworden, dass die Wahrnehmung der Wiederaufbereitung sehr unterschiedlich und auch sehr emotional gefärbt ist. Selbst die Beurteilung von Experten, zu denen ich unseren Kollegen Plattner natürlich zähle, ist offensichtlich unterschiedlich. Für uns Laien ist es natürlich dann relativ schwierig, in dieser Situation zu einem Entscheld zu kommen. Ich möchte trotzdem versuchen, nur noch in zwei, drei Punkten darzulegen, warum die Kommissionsmehrheit aus rationalen Gründen der Ansicht gewesen ist, es sei vertretbar, die Wiederaufbereitung nicht zu verbieten.

1. Ob das Verfahren wirtschaftlich ist oder nicht, muss nicht unser Problem sein, das ist das Problem der Werke, der Un-

ternehmen. Sie müssen wissen, ob sich das lohnt oder nicht.

2. Zur Umweltbelastung bei den Wiederaufbereitungsanlagen: Herr David hat selbst darauf hingewiesen und man kann es in der Botschaft auf Seite 2734 nachlesen, dass immerhin ein Kompromiss geschlossen worden ist, wonach «die vor allem durch Einleitungen aus Wiederaufbereitungsanlagen verursachten Konzentrationen an künstlichen Isotopen bis zum Jahr 2020 praktisch auf Null reduziert und bei natürlichen Substanzen der in der Umgebung vorhandene Radioaktivitätsgehalt kaum mehr überschritten werden».

Auch mit der Lösung des Bundesrates dürfen die bestehenden Verträge weiterhin erfüllt werden. Wie Herr Hofmann ausgeführt hat, ist für die Zeit, die nachher kommt, die Wiederaufbereitung aus rein praktischen und technischen Gründen für die Schweiz gar kein so grosses Problem. Die Wiederaufbereitungstechnologie wird Fortschritte machen, wie das auch Herr Inderkum festgestellt hat. Auch hat die Anlage von La Hague am 4. Oktober 2001 das Umweltmanagementzertifikat ISO 14001 erhalten. Ich kann mir nicht vorstellen, dass das möglich wäre, wenn die Verseuchung wirklich so gross wäre.

3. Noch ein Wort zum Missbrauch des Plutoniums, das bei der Wiederaufbereitung abgespalten wird. Wie gesagt, ich bin Laie, ich muss mich auf die Aussagen der Experten verlassen können. Diese sagen, dass in dreissig Jahren friedlicher Wiederaufbereitung nichts von diesem Plutonium für militärische Zwecke verwendet worden ist. Sicher ist eines: Die Schweiz hat alles Plutonium zurückgenommen und wird das, was technisch noch nicht so weit ist, selbstverständlich zurücknehmen. Plutonium aus schweizerischen abgebrannten Brennstäben kommt sicher nicht in den militärischen Kreislauf.

Es ist natürlich klar, dass die Wiederaufbereitungsanlagen verletzlich sind. Das hat Herr Escher gesagt, und es wäre vermessen, dies in Abrede zu stellen, nach allem, was passiert ist. Ich glaube, das müssen wir akzeptieren, das ist so. Hier kann man vielleicht lediglich festhalten, dass der schweizerische Anteil an wiederaufgearbeiteten Brennelementen in Tonnen in Sellafield 1 Prozent und in La Hague 2,3 Prozent ausmacht. Es kann also nicht so sein, dass diese Anlagen stillgelegt werden, wenn wir auf die Wiederaufbereitung verzichten. Natürlich kann man sagen, es sei eine moralische, ethische Verpflichtung, nicht auch noch dazu beizutragen, diese Anlagen zu betreiben. Aber vielleicht sollte man doch für die Zukunft diese Möglichkeit nicht ganz ausschliessen; vielleicht kann das in Zukunft eben auch besser gemacht werden.

Abschliessend: Sollten sie dem Antrag der Minderheit II (Inderkum) zustimmen wollen, dann müssten Sie jetzt bei Artikel 9 zuerst der Mehrheit zustimmen. Wenn Sie bei Artikel 9 dem Antrag der Minderheit I (David) zustimmen, gibt es ein totales Verbot, und der Eventualantrag der Minderheit II ist vom Tisch.

Gentil Pierre-Alain (S, JU): Comme on l'a dit, cet article est vraiment un des éléments importants de la loi, c'est la raison pour laquelle je me permets d'intervenir, même si le débat a été déjà assez long, et je m'en excuse.

Je réagis essentiellement aux propos de Mme Spoerry qui reprend un élément qui revient souvent dans la discussion, et qui consiste à dire que les gens qui sont attentifs et prudents en matière d'évacuation de déchets nucléaires réagissent selon des critères émotionnels, alors que ceux qui sont pour le recyclage réagissent et pensent selon des critères scientifiques avérés. J'aimerais m'inscrire en faux contre cette affirmation. Il est tout à fait excessif et déplacé de prétendre que les gens qui sont critiques à l'égard de l'élimination des déchets nucléaires sont des gens qui cèdent aux sentiments et à la passion. L'objectivité et les éléments scientifiques auxquels M. Plattner vient de faire allusion nous permettent de dire dans cette salle que l'élimination des déchets nucléaires est une affaire qui n'est pas scientifiquement réglée. On a beau nous dire que tout est réglé, que

seule la psychologie des populations empêche d'enterrer ces déchets au bon endroit: ce n'est pas du tout exact. Cette affaire n'est réglée dans aucun pays au niveau scientifique. Le contrôle est totalement illusoire. Et je m'étonne, après les événements vécus le 11 septembre, qu'on puisse encore nous dire de manière sérieuse: «En 30 ans, il ne s'est rien passé, il ne va rien se passer, on peut continuer comme cela.» Chacun ici est suffisamment au clair pour savoir ce qui se serait passé si, au lieu de s'en prendre aux tours de New York, l'équipe de Ben Laden s'en était prise à la centrale de retraitement de La Hague. Je ne pense pas que nous serions en train de siéger aujourd'hui.

Les membres de la minorité I partent donc de l'idée que la formulation de la majorité est un aveu d'impuissance et de plus un aveu extrêmement désagréable. Cela veut dire que nous sommes d'accord, nous, de produire des déchets, mais que, comme nous ne sommes pas capables de les traiter nous-mêmes, nous allons les évacuer à l'étranger, par la petite porte. Nous ouvrons la porte à de grandes difficultés. Nous n'allons pas régler les problèmes comme cela.

Je vous invite donc instamment à vous rallier à la solution du Conseil fédéral qui ne l'a pas proposée pour des raisons émotionnelles – ce n'est pas tout à fait le genre du Conseil fédéral –, mais qui l'a proposée parce qu'il se rend compte que nous nous engageons autrement dans une voie sans issue. La formulation de la majorité de la commission est inexacte: il n'y a pas d'éléments actuels sûrs et reconnus qui permettent d'assurer durablement le stockage des déchets nucléaires hautement radioactifs.

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Ich habe Ihnen zu Anfang gesagt: Es gibt Experten hüben und drüben, und in der Bevölkerung wird diese Frage genauso kontrovers diskutiert wie in diesem Rat. Es ist Ihnen überlassen, sich zu entscheiden. Gestatten Sie noch ganz kurz eine Auslegeordnung zu diesem Artikel: Es gibt eine Mehrheit, die die Wiederaufarbeitung unter strengen Bestimmungen zulassen möchte, dann gibt es die Minderheit I (David), die gemäss Bundesrat die Wiederaufarbeitung verbieten möchte, und die Minderheit II (Inderkum), die, wenn der Antrag der Mehrheit allenfalls angenommen wird, diesen wiederum streichen und in Artikel 104 ein Moratorium einfügen möchte.

Ich möchte Ihnen beliebt machen, nach der Abstimmung über Artikel 9 die Diskussion über Artikel 104 Absatz 4 anzufügen, damit die gesamte Frage der Wiederaufarbeitung auf einmal besprochen wird und die Diskussion später nicht noch einmal von vorne beginnt.

Le président (Cottier Anton, président): Wird diesem Ordnungsantrag widersprochen? Das ist nicht der Fall. Nach Artikel 9 werden wir also Artikel 104 Absatz 4 behandeln.

Leuenberger Moritz, Bundespräsident: Verschiedentlich wurde in der Kommission gesagt, es gebe ja Experten hüben und drüben und das sei eben sehr kompliziert. Nähern wir uns doch deshalb der Hauptfrage einmal, indem wir sie umkehren und fragen: Hätte eine Wiederaufbereitungsanlage in der Schweiz eine Chance, gebaut zu werden? Wir sind alle überzeugt, dass das nicht möglich wäre. Der politische Widerstand wäre dermassen gross – auch hier wieder: Experten hin oder her –, dass wir das nicht zulassen würden. Und dann müssen wir uns fragen: Ist es ethisch vertretbar, dass wir eine Wiederaufarbeitung zulassen, einfach deswegen, weil sie woanders durchgeführt wird? Gewiss – das zum Argument der Nachhaltigkeit –, bei der Wiederaufarbeitung entweicht Radioaktivität in einem formalrechtlich zulässigen Rahmen, aber es entweicht eben Radioaktivität in Luft und Wasser. Die Schweiz ist dieser Konvention, die Sie mehrfach erwähnt haben, beigetreten. Diese Konvention hat zum Ziel, die Entweichung von Radioaktivität möglichst gering zu halten. Lassen wir aber die Wiederaufarbeitung zu, schränken wir dieses Ziel ein. Unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit können wir – auch wenn die Wiederaufber-

tung nicht in der Schweiz, sondern irgendwo anders durchgeführt wird – bei dieser Zielsetzung, die wir immer wieder unterstreichen, eigentlich nicht mitmachen.

Es wurde auch gesagt, dass durch die Wiederaufbereitung Plutonium entsteht. Es gibt weltweit zu viel Plutonium, und es kann – zugegeben: es kann, aber es ist immerhin eine Möglichkeit – missbräuchlich verwendet werden, so z. B. eben auch für kriegerische oder terroristische Zwecke.

Es sind aber – deswegen nehme ich diese Diskussion des Rates nicht weiter auf, Sie haben sich darüber ausgesprochen – vor allem auch Gründe des energiepolitischen Kompromisses im Hinblick auf den Versuch, einen energiepolitischen Frieden sicherzustellen, und Gründe der Glaubwürdigkeit, dass der Bundesrat einen echten Gegenvorschlag unterbreitet und nicht nur ein Gesetz, das indirekt mit dem zusammenhängt, was in den beiden Initiativen genannt wird. Wir wollen dem Gesetz nicht einfach die Etikette eines Gegenvorschlages anhängen.

Es ist Ihnen bekannt, dass die Transporte von Brennstäben zur Wiederaufarbeitung umstritten sind. Sie sind umstritten, wenn sie aus der Schweiz hinausgehen, und sie sind umstritten, wenn sie in die Schweiz kommen. Sie können sagen, sie sind zu Unrecht umstritten, aber ich erlebe das jedesmal. Jedesmal ketten sich wieder Leute an Eisenbahnschienen, es gibt eine furchtbare Aufregung. Tatsache ist einfach – es ist eine politische Tatsache, die den politischen Frieden in diesem Land doch beeinträchtigt –, dass diese Transporte umstritten sind. Sie sind wegen der Grundsatzaufgabe umstritten.

Daneben haben wir, ich habe es in der Eintretensdebatte gesagt, die zwei Initiativen. Vielleicht gehen Sie jetzt davon aus, die energiepolitische Diskussion sei im Moment nicht gerade intensiv. Das gebe ich zu, wir kümmern uns nach diesem Herbst hauptsächlich um andere Dinge. Aber es kommt der Tag X, an dem diese Initiativen zur Abstimmung kommen. Der Bundesrat hat lange darüber diskutiert, und wir sind der Meinung, dass diese Initiativen – die wir ja eigentlich ablehnen, zu denen wir die Nein-Parole herausgeben wollen – eine reelle Chance haben, angenommen zu werden, wenn das Verbot der Wiederaufarbeitung aus diesem Kernenergiegesetz herausgenommen wird. Wenn man dieses Verbot herausnimmt, dann müssen wir uns ehrlich sagen, dass von einem echten Gegenvorschlag nicht mehr die Rede sein kann. Dann haben wir dem Gesetz dieses Etikett nur deswegen angehängt, damit wir über die Initiativen dank einer Fristverlängerung etwas später abstimmen können. Es macht auch nicht gerade den lautersten Eindruck, wenn wir vom Bemühen getrieben sind, energiepolitisch einen Konsens hinzubekommen. Wir sehen die Gefahr, dass sich die Fronten dann wieder verhärten und dass wir hier keine ehrliche Rolle gespielt haben. Deshalb ersuche ich Sie ebenfalls, dem Entwurf des Bundesrates zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire

Für den Antrag der Mehrheit 27 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit I 15 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag der Minderheit II 22 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit 15 Stimmen

Art. 104 Abs. 4

Antrag der Kommission

Mehrheit
Streichen

Minderheit I

(Inderkum, David, Epiney, Escher, Gentil)
Abgebrannte Brennelemente dürfen während einer Zeit von 10 Jahren ab dem 1. Juli 2006 nicht zur Wiederaufarbeitung ausgeführt werden. Sie sind während dieser Zeit als radio-

aktive Abfälle zu entsorgen. Der Bundesrat kann zu Forschungszwecken Ausnahmen vorsehen, wobei sinngemäss Artikel 33 Absätze 2 und 3 gilt. Die Bundesversammlung kann die Frist von 10 Jahren durch einfachen Bundesbeschluss um höchstens 10 Jahre verlängern.

Minderheit II

(David, Epiney, Escher, Gentil)

Abgebrannte Brennelemente dürfen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes noch bis am 1. Juli 2006 zur Wiederaufbereitung ausgeführt werden, wenn (Rest gemäss Bundesrat)

Art. 104 al. 4

Proposition de la commission

Majorité
Biffer

Minorité I

(Inderkum, David, Epiney, Escher, Gentil)

Les assemblages combustibles usés ne peuvent pas être exportés en vue de leur retraitement pour une période de dix ans à compter du 1er juillet 2006. Durant ce laps de temps, ils doivent être évacués en tant que déchets radioactifs. Le Conseil fédéral peut prévoir des exceptions aux fins de la recherche, l'article 33 alinéas 2 et 3 s'appliquant par analogie. L'Assemblée fédérale peut, par arrêté fédéral simple, prolonger ce délai pour une durée maximale de dix ans.

Minorité II

(David, Epiney, Escher, Gentil)

Les assemblages combustibles usés peuvent, après l'entrée en vigueur de la présente loi, être exportés jusqu'au 1er juillet 2006 pour être retraités si leur retraitement (Suite selon Conseil fédéral)

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Nach dieser Abstimmung entfällt der Streichungsantrag der Mehrheit. Es verbleiben noch die Minderheiten I und II bzw. die Fassung des Bundesrates.

Inderkum Hansheiri (C, UR): Ich wurde jetzt etwas abgelenkt; ich habe Frau Kollegin Forster bei ihrem Votum nicht zugehört. Nachdem Sie aber bei Artikel 9 meinem Antrag zugestimmt haben, wäre es jetzt logisch, wenn Sie bei Artikel 104 Absatz 4 dem Antrag der Minderheit I ebenfalls zustimmten. Man könnte auch feststellen, das sei schon der Fall.

Begründen muss ich den Antrag sicher nicht mehr. Ich habe die Begründung gegeben, aber die logische Konsequenz ist jetzt die, dass Sie bei Artikel 104 Absatz 4 meinem Antrag zustimmen.

Le président (Cottier Anton, président): Frau Forster, Sie sind damit einverstanden, dass wir nur Artikel 104 Absatz 4 behandeln. Die Absätze 1 bis 3 werden dann in der ordentlichen Reihenfolge behandelt.

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Noch kurz eine persönliche Stellungnahme zuhanden des Protokolls – ich kann hier nicht für die Mehrheit sprechen. Im Minderheitsantrag, Herr Inderkum, sagen Sie im zweiten Satz, dass die abgebrannten Brennelemente während dieser Zeit – also während der zehn Jahre – als radioaktive Abfälle zu entsorgen sind. Ich bin mir nicht ganz sicher und möchte einfach, dass sich der Zweitrat noch einmal intensiv mit der Frage auseinandersetzt, ob die Entsorgung innerhalb dieser zehn Jahre überhaupt möglich ist – es sei denn, ich verstehe den Antrag falsch, Herr Inderkum.

Inderkum Hansheiri (C, UR): Diese Formulierung entspricht Artikel 9 Absatz 1 gemäss dem Entwurf des Bundesrates. Das Moratorium ist ja im Prinzip mit der Lösung des Bundesrates deckungsgleich, mit dem nicht unwesentlichen Unterschied selbstverständlich, dass der Bundesrat das Verbot

auf unbestimmte Zeit will, wogegen das Moratorium eben eine Befristung vorsieht.

Büttiker Rolf (R, SO): Es geht in Artikel 104 Absatz 4 um folgenden Satz im Antrag der Minderheit I: «Sie (d. h. die abgebrannten Brennelemente) sind während dieser Zeit als radioaktive Abfälle zu entsorgen.» Frau Forster hat es bereits aufgegriffen: Was in diesem Satz steht, ist in der jetzigen Situation technisch eigentlich gar nicht machbar. Entsorgung umfasst gemäss Artikel 3 Buchstabe b des Gesetzesentwurfes die Entsorgungsschritte Konditionierung, Zwischenlagerung und Lagerung in einem geologischen Tiefenlager. Deshalb muss dieser Satz umformuliert werden, damit es auch technisch, sachlich machbar ist. So wie es hier formuliert ist, ist das technisch gar nicht möglich. Sie müssen mich recht verstehen: Was in Absatz 4 steht, ist schon möglich. Aber Sie können den oben erwähnten Satz in dieser Absolutheit nicht stehen lassen; das ist technisch nicht möglich.

Plattner Gian-Reto (S, BS): Ich sehe da gar keine Schwierigkeit. Der normale Ablauf dieser Entsorgung ist, wie Herr Büttiker es beschrieben hat: Konditionierung, Zwischenlagerung und dann nach Jahrzehnten allenfalls Einlagerung in ein Depot. Man muss mit diesem Prozess beginnen. Für mich heisst das natürlich, dass man diese Brennstäbe nicht sozusagen zur späteren Wiederaufbereitung aufschichtet und sagt: «In zehn Jahren schicken wir sie dann alle miteinander nach La Hague», sondern dass man sagt: «Gut, die müssen wir jetzt behalten», und anfängt, sie einzulagern, wie das jetzt mit bestimmten Brennstäben schon passiert. Lange bevor diese wirklich in den Berg müssen, sind die zehn oder zwanzig Jahre abgelaufen, und man wird dann zu diesem Zeitpunkt weitersehen. Da gibt es aber kein Problem. Der Nationalrat kann aber noch einmal semantisch prüfen, ob der Satz mit dem übereinstimmt, was sich jeder-mann darunter vorstellen sollte.

David Eugen (C, SG): Ich bin der Meinung, dass sich die Abstimmung wirklich erledigt hat. Der Antrag der Minderheit II macht nur Sinn im Zusammenhang mit dem bundesrätlichen Entwurf, den Sie jetzt abgelehnt haben. Dann braucht es eigentlich jetzt auch keine Abstimmung für eine Übergangsbestimmung.

Ich bin aber, das möchte ich beifügen, bei diesem Satz der gleichen Ansicht wie Kollege Plattner. Dieser Satz besagt, dass während des Moratoriums nur die direkte Entsorgungsmethode angewendet werden kann. Es gibt zwei Optionen: Entsorgung direkt oder durch Wiederaufbereitung. Dieser Satz besagt, dass während der Zeit des Moratoriums nur die direkte Entsorgung in Betracht kommt, und das ist auch korrekt so, das muss so auch drinstehen. Ich finde, den Text können wir auch so akzeptieren.

Ich ziehe den Antrag der Minderheit II aufgrund des Ergebnisses der vorherigen Abstimmung zurück.

Le président (Cottier Anton, président): Ich teile Ihnen mit, dass auch der Bundesrat nicht an seinem Antrag festhält. Frau Forster ist bereit, den Antrag der Mehrheit ebenfalls zurückzuziehen.

Hofmann Hans (V, ZH): Ich habe bei der ersten Abstimmung der Mehrheit zugestimmt. Das war der Grundsatzentscheid: die Wiederaufbereitung gemäss Kommissionsmehrheit zuzulassen oder ein allfälliges Moratorium gemäss Antrag der Minderheit II in der Zukunft vorzusehen. Die Mehrheit hat verloren. Jetzt haben wir den Text der Minderheit I vor uns, und ich wäre eigentlich froh um eine zweite Abstimmung. Denn jetzt würde ich der Minderheit I (Inderkum) zustimmen. Der Entscheid ist gefällt, und wir könnten mit einem grösseren Gewicht in den Nationalrat gehen. Denn ich denke, es hat jetzt nicht mehr viele Kolleginnen und Kollegen, die mit der Minderheit I (Inderkum) nicht einverstanden sind.

Le président (Cottier Anton, président): Wir stimmen über den Antrag der Minderheit I ab. Die anderen Anträge sind zurückgezogen worden.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit I 33 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Art. 10

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Nur eine kurze Bemerkung: Artikel 10 ist eine reine Sicherheitsmassnahme. Überflüge von Flugzeugen mit plutoniumhaltigen Kernmaterialien sollen generell verboten werden. Die Schweiz muss einen völkerrechtlichen Vorbehalt anbringen, der völkerrechtlich verankert wird.

Angenommen – Adopté

Art. 11

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 12

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 1bis

Auf die Erteilung einer Rahmenbewilligung besteht kein Rechtsanspruch.

Art. 12

Proposition de la commission

Al. 1, 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 1bis

Personne n'est en droit d'obtenir une autorisation générale.

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Hier möchte ich nochmals festhalten, dass für den Bau einer Kernanlage drei Bewilligungen benötigt werden: die Rahmenbewilligung, die Betriebsbewilligung und letztlich die Baubewilligung.

In Artikel 12 geht es um die Rahmenbewilligung für neue Kernanlagen. Ausgenommen ist die Stilllegung oder der Verschluss einer Kernanlage. Die Grundzüge für die Rahmenbewilligung sind in Artikel 14 festgelegt. Die Rahmenbewilligung für Zweckänderungen oder grundlegende Erneuerungen bestehender Kernkraftwerke wird in Artikel 64 geregelt.

Zu Absatz 1bis, den die Kommission neu einfügt: Die Kommission ist der Ansicht, dass im Zusammenhang mit der Bewilligungspflicht in einem Absatz 1bis festgehalten werden muss, dass auf die Erteilung der Rahmenbewilligung kein Rechtsanspruch besteht. Dieser Antrag ist im Zusammenhang mit Artikel 13 zu verstehen, der die Voraussetzungen für die Erteilung der Rahmenbewilligung festhält. Wenn Sie diesem Antrag der Kommission zustimmen, wird klar festgehalten, dass im Fall einer Nichterteilung der Rahmenbewilligung keine Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden können.

Zu Absatz 2: Hiermit sind Anlagen zur Behandlung oder Zwischenlagerung von schwach- oder mittelaktiven Abfällen mit geringem Gefährdungspotenzial und Forschungsanlagen mit geringem Gefährdungspotenzial sowie die Forschung mit abgereichertem Uran, Thorium oder Natururan gemeint.

Angenommen – Adopté

Art. 13*Antrag der Kommission**Mehrheit*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(David, Epiney, Escher, Gentli)

....

dbis. bei neuen Kernkraftwerken zudem, wenn eine Rahmenbewilligung für ein geologisches Tiefenlager für hochaktive Abfälle erteilt wurde, oder wenn für den Fall der Ausfuhr der hochaktiven Abfälle eine völkerrechtliche Vereinbarung zwischen der Schweiz und dem Empfängerstaat über die geologische Tiefenlagerung abgeschlossen wurde und ein geeignetes, dem internationalen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechendes ausländisches geologisches Tiefenlager zur Verfügung steht;

....

Art. 13*Proposition de la commission**Majorité*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(David, Epiney, Escher, Gentli)

....

dbis. en outre, pour une centrale nucléaire nouvelle (et en cas de rénovation intégrale), si une autorisation générale a été accordée pour un dépôt souterrain en profondeur de déchets fortement radioactifs ou, en cas d'exportation des déchets fortement radioactifs, si une convention internationale a été conclue entre la Suisse et l'Etat destinataire, concernant un dépôt souterrain en profondeur à l'étranger approprié, correspondant à l'état de la science et de la technique au plan international;

....

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Auch hier einige Bemerkungen zur Kann-Formulierung, weil sie in der Kommission zu längeren Diskussionen geführt hat. Was bedeutet sie? Mit der Kann-Formulierung wird deutlich gemacht, dass es sich nicht um eine so genannte Polizeibewilligung handelt. Das heisst, es besteht kein Anspruch auf eine Rahmenbewilligung, selbst wenn die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 Buchstaben a bis d erfüllt sind. Mit dieser Formulierung wird dem Bundesrat bewusst ein gewisser energiepolitischer Spielraum belassen und ihm ein politischer Ermessensspielraum zugestanden.

In Artikel 47ff. ist das Entscheidverfahren in Bezug auf die Rahmen-, die Bau- und die Betriebsbewilligung festgelegt. Hier nur kurz ein Hinweis, ich komme später nochmals auf Artikel 47 zurück. Gemäss dem Kernenergiegesetz soll künftig die Rahmenbewilligung der Bundesversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Beschluss der Bundesversammlung untersteht dem fakultativen Referendum. Wer eine Kernanlage betreiben will, braucht zusätzlich zur Rahmenbewilligung eine Baubewilligung und eine Betriebsbewilligung des zuständigen Departements.

Eine Minderheit Ihrer Kommission will Buchstabe d um einen Buchstaben dbis ergänzen. Das soll eine zusätzliche Voraussetzung für die Erteilung der Rahmenbewilligung sein. Die Rahmenbewilligung für neue Kernkraftwerke soll demnach nur erteilt werden, wenn eine Rahmenbewilligung für die geologische Tiefenlagerung vorliegt. Ein Vertreter der Minderheit wird diesen Antrag begründen, und allenfalls komme ich dann nochmals auf Buchstabe d zurück.

David Eugen (C, SG): Die Minderheit beantragt, dass eine zusätzliche Bewilligungsvoraussetzung für neue Kernkraftwerke in dem Sinne eingefügt wird, dass zum Zeitpunkt der Erteilung dieser Rahmenbewilligung eine Lösung für die Entsorgung der hoch radioaktiven Abfälle bestehen muss.

Das in dem Sinne, dass für solche Abfälle mindestens eine Rahmenbewilligung für ein geologisches Tiefenlager erteilt ist oder dass, wenn eine völkerrechtliche Vereinbarung besteht, eine Ausfuhrlösung für diese hoch radioaktiven Abfälle besteht. Ich habe beim Eintreten schon ausgeführt, dass nach meiner Überzeugung jede Technologie so ausgestaltet werden muss, dass ihre Abfälle so entsorgt werden können, dass keine Gesundheitsprobleme für die Bevölkerung auftreten. Solange für die Technologie der Kernenergie-Stromerzeugung keine Entsorgungslösung für die hoch radioaktiven Abfälle besteht, erfüllt diese Technologie diese umweltrechtliche Bedingung nicht. Die Vertreter dieser Technologie möchten weiterhin neue Werke aufstellen können, ohne dass das Abfallproblem gelöst ist. Die Verschiebung der Abfallproblematik auf die künftigen Generationen ist nicht akzeptabel.

Jede Technologie, die unsere Generation heute betreibt, müssen wir so ausgestalten – und zwar bis zum Endpunkt, bis zur Erledigung des Abfallproblems –, dass sie alles umfasst und nicht nur die Produktion, hier diejenige des Stroms, sondern eben auch die Entsorgung.

Daher bin ich der Meinung, dass der Gesetzgeber die Pflicht hat, die Erteilung einer Bewilligung für ein neues Werk zu verweigern, solange die hoch radioaktiven Abfälle nicht genügend entsorgt werden können. Wenn einmal diese Entsorgung möglich sein sollte und befriedigend gelöst ist, ist diese Bewilligungsvoraussetzung auch erfüllt und die Erteilung einer Bewilligung möglich. Wir wissen heute, dass jeder Malerbetrieb und jeder Garagist, der auch mit umweltgefährlichen Stoffen handelt, dafür sorgen muss, dass die Entsorgungsfrage gelöst ist; sonst bekommt er keine Bewilligung für seinen Betrieb. Aber bei dieser Technologie, die ein Hauptproblem der Abfallentsorgung nicht gelöst hat, will die Mehrheit an dieser Voraussetzung nicht festhalten.

Die Minderheit empfiehlt Ihnen, diese Bestimmung ins Gesetz aufzunehmen. Ich möchte noch betonen: Die Minderheit hat in der Kommissionsberatung die Konzession gemacht, für die Erneuerung der bestehenden Werke diese Voraussetzung nicht aufzustellen, obwohl es Gründe gäbe, das zu verlangen. Aus dieser Sicht, finde ich, ist es das Minimum, wenn wir bei neuen Werken die Bedingung aufstellen, dass die Abfallentsorgung gelöst sein muss.

Ich bitte Sie, der Minderheit zuzustimmen.

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Dieser Antrag wurde in der Kommission mit 8 zu 4 Stimmen abgelehnt, und zwar aus der Sorge heraus, dass eine Lösung bei der Entsorgung eigentlich noch erschwert wird, wenn wir dieses Junktum zwischen neuen Kernanlagen und der Problemlösung der hoch radioaktiven Abfälle machen. Der Bundesrat hat auch keinen Antrag in dieser Richtung gestellt. Deshalb empfehle ich Ihnen, den Antrag der Minderheit David abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 25 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 8 Stimmen

Art. 14–19*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Art. 20***Antrag der Kommission**Abs. 1*

....

a. der Gesuchsteller Eigentümer der Kernanlage ist;

....

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Pfisterer Thomas
(ersetzt Art. 21 Abs. 2)

Al. 1bis

Die Betriebsbewilligung darf nur befristet werden, wenn dies aus Sicherheitsgründen (Art. 4) nötig ist.

Art. 20

Proposition de la commission

Al. 1

....

a. si le requérant est le propriétaire de l'installation;

....

Al. 2, 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Pfisterer Thomas

(remplace art. 21 al. 2)

Al. 1bis

L'autorisation d'exploiter ne peut être limitée dans le temps que si cela est nécessaire pour des raisons de sécurité (art. 4).

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Bei der Beratung von Artikel 13 habe ich Ihnen bereits erläutert, dass künftig die Rahmenbewilligung von der Bundesversammlung genehmigt wird und dieser Beschluss dem fakultativen Referendum untersteht. Gemäss Fassung des Bundesrates könnte trotz Erteilung der Rahmenbewilligung durch den Bund die Erteilung der Betriebsbewilligung über kantonales Recht verhindert werden. Es stellt sich demnach die Frage, ob das Bundesverfahren über kantonale Kompetenzen gewissermassen wieder ausgehebelt werden soll. Nach Meinung der einstimmigen Kommission handelt es sich beim Bau einer Kernenergieanlage aber eindeutig um eine Bundeskompetenz. Die Kantone werden dabei in das Vernehmlassungsverfahren mit einbezogen. Weiter hinten im Gesetz, bei den Verfahrensbestimmungen im 6. Kapitel, Artikel 41ff., wird festgelegt, dass die Kantone angehört werden und die Interessen der Kantone und Gemeinden im koordinierten Bewilligungsverfahren berücksichtigt werden. Die Verantwortung liegt aber letztendlich beim Bund.

Die Kommission beantragt Ihnen deshalb mit 10 zu 0 Stimmen, die kantonale Kompetenz zu streichen. Es handelt sich um einen Grundsatzentscheid. Wenn Sie diesem Antrag folgen, hat dies entsprechende Folgen in Artikel 38 Absatz 2, «Beobachtungsphase und Verschluss», und in den Artikeln 43 und 48; ich komme bei den entsprechenden Artikeln dann noch einmal darauf zurück.

Ich möchte dabei noch auf den Umstand hinweisen, dass die Kommission in Artikel 104, «Übergangsbestimmungen», einen Absatz 2bis eingefügt hat, der «für ein allfälliges geologisches Tiefenlager im Wellenberg» eine Ausnahmeregelung vorsieht. Artikel 104 Absatz 2bis besagt, dass beim Wellenberg die Zustimmung des Kantons Nidwalden für die Nutzung des Untergrundes erforderlich ist, dies im Bewusstsein, dass die Regeln während des Spiels nicht geändert werden dürfen.

Ich empfehle Ihnen, hier der Kommission zu folgen, die mit 10 zu 0 Stimmen so entschieden hat.

Le président (Cottier Anton, président): Wir behandeln den Antrag Pfisterer Thomas bei Artikel 21 Absatz 2.

Abs. 1, 2, 3 – Al. 1, 2, 3
Angenommen – Adopté

Art. 21

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Gentil)

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

Die Betriebsbewilligung wird befristet.

Art. 21

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(Gentil)

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

L'autorisation d'exploiter est limitée dans le temps.

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Vorerst eine Bemerkung zu Artikel 21 Absatz 2, damit Herr Pfisterer weiss, was damit gemeint ist, dass die Betriebsbewilligung befristet werden kann. Ich möchte das auf Wunsch der Kommission auch zuhanden der Materialien erklären. Es geht um die Befristung der Betriebsdauer für die Werke. Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Betriebsbewilligung grundsätzlich erteilt. Wenn in gewissen Sachverhalten die Voraussetzungen gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben b bis f nicht mehr erfüllt sind, kann die Betriebsbewilligung befristet werden. Dies jedoch mit der Auflage, das Erforderliche zu tun. Dies ermöglicht es den Betrieben, innert nützlicher Frist die beanstandeten Mängel zu beheben. In diesem Sinn ist die Kann-Formulierung gemeint.

Gentil Pierre-Alain (S, JU): Tout ce débat tourne autour de la sécurité et de la fiabilité des installations et de la technologie nucléaire, ce qui est normal. A l'article 21 alinéa 2, nous avons la possibilité de discuter sur les modalités d'autorisation d'exploiter. Du point de vue de la minorité que je représente, l'autorité aurait tort de se priver de ce moyen important que constitue une autorisation limitée dans le temps et de le faire de manière systématique. Tout d'abord, en raison des fortes incidences des améliorations des connaissances technologiques et des techniques de sécurité, cela permet de contraindre les gens qui disposent de ces installations à se mettre à jour régulièrement. Il me paraît aussi que ma solution serait plus transparente, plus claire aussi pour l'exploitant, qui saurait ainsi que sa concession est délivrée pour un certain nombre d'années, contrairement à la formulation un peu aléatoire de la majorité de la commission qui ne précise pas quand elle est limitée dans le temps et pour quelle raison. Je pars de l'idée que dans d'autres secteurs de la vie publique et administrative, qui présentent des dangers et des risques beaucoup moins importants pour la population, nous avons des limites à des autorisations, à des concessions. Il me paraît opportun ici d'en placer une et de déterminer clairement que ces autorisations sont accordées avec une limite dans le temps.

Pfisterer Thomas (R, AG): Ich bin froh, dass Kollege Gentil die Möglichkeit hatte, seine – andere – Sicht des Sicherheitskonzepts darzustellen. Mindestens gestützt auf dieses gewichtige Votum ist meines Erachtens zum Text des Bundesrates, den die Kommission akzeptiert hat, ein Fragezeichen zu setzen – und zwar aus Sorge um die Sicherheit, das möchte ich deutlich sagen.

Unser Bewilligungssystem basiert an sich auf unbefristeten Bewilligungen. Es gibt bekanntlich zwei Ausnahmen, Bezau II und Mühleberg, deren Bewilligungen aus anderen, wohl politischen Gründen befristet worden sind.

Unsere zeitliche Steuerung – hier liegt die Differenz – besteht darin, dass wir die Pflicht zur laufenden Anpassung an den jeweiligen Sicherheitsstandard voraussetzen. Dabei ist die Pflicht zur Nachrüstung inbegriffen, und diese Pflicht zur laufenden Nachrüstung ist, gerade aus der Sicht der Standortkantone, natürlich fundamental.

Die Realität hat gezeigt, dass ungefähr alle zehn Jahre eine Sicherheitsüberprüfung nach dem Stand von Wissenschaft

und Technik zu einer entsprechenden Anpassung führt, wobei sich – das ist selbstverständlich auch richtig – der Stand der Wissenschaft und Technik verändert und man sich an den jeweils neuesten Stand zu halten hat. Wenn dieser Sicherheitsstandard nicht erfüllt wird, muss sich das Werk von sich aus anpassen; es darf nicht warten, bis es eine Verfügung oder nötigenfalls eine Anordnung der zuständigen Behörde erhält.

Wenn wir diesen Mechanismus der Selbstprüfung und Selbsterneuerung, der wichtig ist, aufrecht erhalten wollen, dann sollten wir der Industrie die Verantwortung nicht durch eine möglicherweise politisch motivierte Befristung abnehmen. Sie gefährdet nicht nur die Investitionen, sondern sie gefährdet letztlich die Sicherheit.

Wir haben aus Sicherheitsgründen alles Interesse daran, dass die Sicherheit der eigenen Kraftwerke in der Schweiz durch unsere Gesellschaften, die uns gegenüber verantwortlich sind, aufrecht erhalten wird. Wir haben auch ein Interesse daran, dass die schweizerischen Sicherheitsbehörden die Kernkraftwerke, aus denen wir Strom beziehen, überprüfen. Das ist mir viel lieber, als wenn das irgendwelche ausländischen Werke und irgendwelche ausländischen Behörden tun.

Wie setzen wir das um? Ich meine, wir müssen das bei Artikel 20 tun. Artikel 20 formuliert die Voraussetzungen für die Betriebsbewilligung. Die Sicherheit ist eine der Voraussetzungen. Artikel 21 hingegen enthält, wenn ich das etwas salopp sagen darf, eine Art Traktandenliste für den Inhalt dieser Betriebsbewilligung, dort gehört das nicht hin. Dort steht das Ergebnis aus der Abwägung der Voraussetzungen gemäss Artikel 20.

Darum beantrage ich Ihnen, diese Bestimmung in Artikel 20 als Absatz 1bis aufzunehmen.

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Ich bin der Meinung, Herr Pfisterer, dass Ihr Anliegen mit der Kann-Formulierung in Artikel 21 Absatz 2 berücksichtigt wird. Diese Kann-Formulierung beinhaltet keinen politischen Ermessensspielraum. Aber ich überlasse das Ihnen.

Le président (Cottier Anton, président): Wir sind hier bei Artikel 21 Absatz 2, und die Frage wird hier entschieden. Sie gehört methodisch hierher.

Leuenberger Moritz, Bundespräsident: Zunächst waise ich einmal darauf hin, dass es nicht um die absolute Frist der bestehenden Betriebsbewilligungen geht. Diese Frage wäre in den Übergangsbestimmungen zu regeln. Ich sage das nur, weil wir von einer Befristung sprechen. Es geht in diesem Absatz um den Fall, dass im Bewilligungsverfahren einzelne Voraussetzungen fehlen. Dabei ist der Bundesrat grundsätzlich von einer unbefristeten Betriebsbewilligung ausgegangen. Das entspricht dem System einer Polizeibewilligung, die unbefristet erteilt wird. Wenn hingegen einzelne, vielleicht nicht sehr wichtige Voraussetzungen noch nicht erfüllt sind, macht es keinen Sinn, das Ganze nicht zu bewilligen; dann müsste man befristen, unter Umständen mit der Auflage, was noch nachgeliefert werden muss. Darum geht es, und deshalb finden wir beide Minderheitsanträge unnötig. Der Minderheitsantrag Gentil könnte den Eindruck erwecken, es gehe um die politische Frage einer Betriebsbewilligung bei einem Kernkraftwerk. Der Antrag Pfisterer ist unnötig, weil wir gerade deswegen eine Kann-Bestimmung hineingenommen haben, die die Sicherheitsfragen betrifft. Unseres Erachtens betrifft diese Bestimmung die Sicherheitsfragen zwingend, aber es gibt vielleicht auch andere Bedingungen, die nachher noch erfüllt werden müssen.

Pfisterer Thomas (R, AG): Ein Wort mindestens zur Bemerkung der Kommissionspräsidentin und des Herrn Bundespräsidenten: Wenn irgendein Plan fehlt oder eine Unterlage nicht vorhanden ist, dann macht man eine Auflage. Mit dem Wort «Befristung» ermöglichen Sie mehr, Sie ermöglichen etwas anderes, und da bitte ich Sie nun wirklich, meinem Antrag zuzustimmen, sonst ist die Tür offen.

Art. 20 Abs. 1bis; 21 – Art. 20 al. 1bis; 21

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire

Für den Antrag Pfisterer Thomas 19 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 10 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag der Mehrheit 20 Stimmen
Für den Antrag Pfisterer Thomas 10 Stimmen

Art. 22, 23

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 24

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Gentil, Bütiker)

Streichen

Art. 24

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(Gentil, Bütiker)

Biffer

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Zum Antrag der Mehrheit: Die heutige Praxis wird mit diesem Absatz 1 nicht geändert. Die Durchführung der Prüfung ist Sache der Betreiber. Die HSK hat das Recht, Einsicht in die Unterlagen der Lizenzprüfung zu erhalten. Das ist zurzeit lediglich in einer Richtlinie festgehalten. Mit der vorliegenden Bestimmung wird das Verfahren auf eine saubere, gesetzliche Grundlage gestellt, weil es einen Eingriff in die Persönlichkeitssphäre der Betroffenen darstellt. In der Kommission wurde der Antrag der Minderheit mit 5 zu 2 Stimmen bei 3 Enthaltungen abgelehnt. Ich empfehle Ihnen, dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen.

Gentil Pierre-Alain (S, JU): Au détour de cet article qui ne devrait pas nous occuper très longtemps, on trouve un élément intéressant qui remet sur le tapis la question générale de la sécurité. Alors qu'on nous a expliqué, il y a quelques instants, qu'il s'agissait d'une technologie sûre et qui ne présentait pas d'inconvénients graves, on s'aperçoit, au fil de cet article, qu'il est quand même prudent que les gens qui y travaillent soient sous un certain contrôle et qu'on puisse exercer sur eux, comme il est dit en substance à l'alinéa 2, ce contrôle non seulement sur leur sécurité, mais, j'insiste, sur leur mode de vie, dans la mesure où ce mode de vie a une importance sur la sécurité.

Il me semble que cette exigence est tout à fait déplacée. Il est clair que, comme dans d'autres métiers qui exigent un certain nombre de compétences professionnelles et personnelles, il y a lieu de veiller aux gens que l'on engage et de leur demander, le cas échéant, de passer des tests, comme cela se fait pour les pilotes d'avions et pour d'autres professions de ce genre. Mais admettre, sans autre, que l'on peut ficher des gens, réunir des données sensibles, non seulement sur leurs compétences, mais sur leur santé, leur psychisme et leur mode de vie, me semble révéler quelque chose d'inquiétant.

Je vous propose, au nom de la minorité de la commission, de biffer cet article.

Leuenberger Moritz, Bundespräsident: Solche Sicherheitskontrollen werden auch in anderen Bereichen durchgeführt, bei Piloten oder auch im Privatbereich, bei Banken. Wir sehen nicht ein, warum das gestrichen werden soll. Der eidgenössische Datenschutzbeauftragte ist mit unserem Entwurf einverstanden. Es ist im Übrigen nicht so, dass der Staat diese Kontrolle machen sollte, sondern das wäre Sache der privaten Betreiber; das wäre wie bei den Banken, die Sicherheitsüberprüfungen bei ihren Leuten auch privat – etwa mit Hilfe von Psychologen, Graphologen oder Psychiatern – durchführen lassen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 22 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 5 Stimmen

Art. 25–30

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Erlauben Sie mir eine Bemerkung zu Artikel 30 Absatz 2: Diese Formulierung macht deutlich, dass radioaktive Abfälle im Grundsatz im Inland entsorgt werden müssen. Ausnahmen sind aber möglich. Diese Ausnahmen sind heute in Artikel 93 der Strahlenschutzverordnung festgelegt, wonach eine Bewilligung für die Ausfuhr zum Zweck der Entsorgung ausnahmsweise erteilt werden kann, wenn erstens die Garantie besteht, dass im Empfängerstaat genügend Sicherheitsanforderungen eingehalten werden, zweitens ein geeignetes, dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechendes Endlager zur Verfügung steht und drittens die Beseitigung im Rahmen einer völkerrechtlichen Vereinbarung erfolgt. Diese Lösung in der Strahlenschutzverordnung soll nun ins Kernenergiegesetz eingefügt werden. Sie ist konkret in Artikel 33 Absatz 3, Konditionierung, überführt worden.

Angenommen – Adopté

Art. 31

Antrag der Kommission

Abs. 1, 3, 4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

Die Entsorgungspflicht ist erfüllt, wenn

- die Abfälle in ein geologisches Tiefenlager verbracht worden sind und die finanziellen Mittel für die Beobachtungsphase und den allfälligen Verschluss sichergestellt sind;
- die Abfälle in eine ausländische Entsorgungsanlage verbracht worden sind.

Art. 31

Proposition de la commission

Al. 1, 3, 4

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

Le devoir d'évacuation est rempli lorsque:

- les déchets ont été placés dans un dépôt souterrain en profondeur et que les moyens financiers requis pour la phase de surveillance et pour la fermeture éventuelle sont assurés;
- les déchets ont été transférés dans une installation étrangère d'évacuation.

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Einige Bemerkungen zu Artikel 31 Absatz 2: In Buchstabe a geht es um die Abfälle, die in der Schweiz in einem geologischen Tiefenlager entsorgt werden sollen. Hier handelt es sich mit grösster Wahrscheinlichkeit um die schwach- und mittelaktiven Abfälle. Bis heute besteht weltweit die Auffassung, dass radioaktive Abfälle nur in letztlich verschlossenen und kon-

trollierten geologischen Tiefenlagern sicher gelagert werden können. Grundsätzlich sollen gemäss unserem Beschluss in Artikel 30 Absatz 2 alle anfallenden radioaktiven Abfälle in der Schweiz entsorgt werden, auch die hoch radioaktiven Abfälle.

Angesichts des in der Schweiz in relativ geringen Mengen anfallenden hoch radioaktiven Materials – das scheint mir wichtig – soll mit Buchstabe b den in Artikel 30 Absatz 2 klar festgehaltenen Voraussetzungen hinzugefügt werden, dass die Abfälle auch im Ausland entsorgt werden können. Dabei muss klar festgehalten werden, dass zurzeit ausser Russland, das die Voraussetzungen – ich möchte dies hier klar betonen – nicht erfüllt, kein Land ausländische Abfälle übernehmen darf. Vorderhand gilt es deshalb, in der Schweiz die notwendigen Voraussetzungen für das Endlagerproblem zu schaffen.

Die Kommission hat diesem Antrag mit 9 zu 0 Stimmen zugestimmt.

Angenommen – Adopté

Art. 32

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 33

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

....

b. geeignete, dem internationalen Stand entsprechende Entsorgungsanlage zur

....

Abs. 3

....

b. geeignete, dem internationalen Stand entsprechende Entsorgungsanlage zur

....

Abs. 4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 33

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

....

b. d'une installation d'évacuation appropriée, conforme à l'état de la science et de la technique au plan international;

....

Al. 3

....

b. d'une installation d'évacuation appropriée, conforme à l'état de la science et de la technique au plan international;

....

Al. 4

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Zu Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 Buchstabe b: Hier möchten wir eine Verdeutlichung einbringen, dass alles gemäss internationalem Stand von Wissenschaft und Technik und entsprechender Entsorgungsanlage zu vollziehen ist.

Angenommen – Adopté

Art. 34–37*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Art. 38***Antrag der Kommission**Abs. 1*

Der Eigentümer des geologischen Tiefenlagers muss ein aktualisiertes Projekt

....

b. erloschen ist und das Departement die Vorlage eines Projektes anordnet.

Abs. 2

....

b. Streichen

Abs. 3, 4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 38*Proposition de la commission**Al. 1*

Le propriétaire du dépôt souterrain en profondeur doit présenter un projet

....

b. lettres a et b et que le département a ordonné la présentation d'un projet.

Al. 2

....

b. Biffer

Al. 3, 4

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Forster-Vannini Erika (R, SG): Die Streichung von Absatz 2 Buchstabe b entspricht Ihrem Grundsatzbeschluss bei Artikel 20, dass nach Erteilung der Rahmenbewilligung keine Vetorechte der Kantone ins Gesetz aufzunehmen sind. Zu Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe b: Diese Formulierung entspricht der Formulierung in Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe b. Das wurde leider bei der Ausarbeitung des Entwurfes übersehen. Deshalb haben wir das jetzt folgerichtig eingefügt.

*Angenommen – Adopté***Art. 39–42***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Art. 43***Antrag der Kommission*

Streichen

*Antrag Inderkum**Abs. 2*

Setzt die Erteilung einer Rahmenbewilligung eine Konzession für die Nutzung der Wasserrechte voraus und sind im Übrigen sämtliche Voraussetzungen für die Erteilung der Rahmenbewilligung erfüllt, so hat das zuständige Gemeinwesen die Konzession nach seinem Recht zu erteilen.

Art. 43*Proposition de la commission*

Biffer

*Proposition Inderkum**Al. 2*

Si l'octroi d'une autorisation générale implique une concession d'utilisation des droits d'eau et si, en outre, toutes les conditions pour l'octroi d'une autorisation générale sont remplies, la collectivité compétente octroie la concession selon son droit.

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Ich möchte zuerst auf einen Fehler auf der Fahne hinweisen: Die Kommission beantragt, den ganzen Artikel und nicht nur Absatz 1 zu streichen. Wir haben uns bei Artikel 20 entschieden, die Rahmenbewilligung als Bundeskompetenz auszugestalten. Folgerichtig ist hier darauf zu verzichten, dass die Zustimmung des Standortkantons für die Nutzung des Untergrundes einzuholen und eine Konzession für die Nutzung der Wasserkraft durch die zuständige Gemeinde zu erteilen ist. Entsprechend ist Artikel 43 Integral zu streichen. Wird von einer kantonalen Wasserrechtskonzession Abstand genommen, entgehen aber den betroffenen Kantonen die für die Verleihung der entsprechenden Rechte normalerweise erhobenen Konzessionsabgaben. Artikel 48 sieht eine Entschädigungsregel bei der Nutzung des Untergrundes in Zusammenhang mit dem Bau von geologischen Tiefenlagern oder Sondierstollen vor, wenn dadurch kantonale Regalrechte beeinträchtigt werden. Die Kommission ist der Meinung, dass diese Entschädigungsregelung auf die Wasserentnahme für Kernkraftwerke auszudehnen ist. Eine entsprechende Änderung beantragen wir dann auch in Artikel 84 Absatz 1bis, wonach diese Entschädigung dort zu bezahlen ist.

Die Kommission beantragt Ihnen, den ganzen Artikel 43 zu streichen.

Inderkum Hansheiri (C, UR): Gemäss dem Antrag des Bundesrates bei Artikel 43 Absatz 2 ist die Voraussetzung für die Erteilung einer Rahmenbewilligung, dass das zuständige Gemeinwesen, sofern erforderlich selbstverständlich, eine Wasserrechtskonzession erteilt. Das zuständige Gemeinwesen, das wissen wir, ist primär der Kanton, und je nach kantonalem Recht kann es auch eine Gemeinde sein. Das würde natürlich bedeuten, dass durch eine solche Konzession bzw. durch die Nichterteilung einer erforderlichen Konzession schlussendlich keine Rahmenbewilligung erteilt werden könnte. Das wollen wir nicht, diese Zielsetzung habe ich auch.

Die Kommission hat dann, wie Frau Kollegin Forster erklärt hat, beschlossen, auch Absatz 2 von Artikel 43 zu streichen und dafür bei Artikel 48 Absatz 3 die Konzessionen noch aufzunehmen. Durch diese Regelung würde natürlich die kantonale Wasserhoheit eingeschränkt; staatsrechtlich, verfassungsrechtlich gesehen mag dies durchaus zulässig sein. Es scheint mir aber politisch heikel zu sein, vor allem deshalb, weil die Kantone hier jetzt natürlich nicht mehr Stellung nehmen konnten.

Ich war bzw. bin zwar in der Kommission, aber aus zeitlichen Gründen bin ich nicht mehr dazu gekommen, den vorliegenden Antrag der Kommission zu unterbreiten. Ich habe nun versucht, eine Regelung zu finden, wonach das zuständige Gemeinwesen – eben Kanton oder Gemeinde – verpflichtet ist, die Konzession zu erteilen, sofern alle übrigen Voraussetzungen für die Erteilung der Rahmenbewilligung gegeben sind; aber die Erteilung als solche würde nach dem kantonalen Recht erfolgen. Es ist so etwas Ähnliches wie der Kontrahierungszwang im Privatrecht. Ich kann mir durchaus vorstellen und konzedere das auch, dass diese Formulierung noch nicht das Gelbe vom Ei ist, aber es wäre dann Sache des Zweitrates, hier noch Verbesserungen vorzunehmen. Vor allem interessiert mich auch die Stellungnahme des Herrn Bundespräsidenten.

Hofmann Hans (V, ZH): Der Antrag Inderkum ist eigentlich ein sehr gut gemeinter, sympathischer Antrag. Ich war beim ersten Durchlesen der Meinung, man könne ihn unterstüt-

zen. Herr Inderkum kommt zum gleichen Schluss wie die Kommission, aber er lässt den Kantonen das Recht, die Konzession selbst zu erteilen. Das Gesetz verpflichtet sie aber, die Wasserrechtskonzession zu erteilen.

Der Antrag hat aber einen Haken, den wir in der Kommission ja gerade vermeiden wollten. In den meisten Kantonen ist die Gewässerhoheit Sache des Kantons, ausser für kleine Bäche. Eine solche Wasserrechtskonzession für ein solches Werk wäre ein Regierungsratsbeschluss. Diesen Regierungsratsbeschluss kann man dann auf kantonaler Stufe anfechten, und es wird eine Verfahrensmöglichkeit über verschiedene Instanzen bis ans Bundesgericht geöffnet. Erst wenn dann das Bundesgericht allfällig entschieden hat, dass diese Wasserrechtskonzession zu Recht erteilt worden ist, kann der Bund dann die Konzession erteilen. Wenn es eine Möglichkeit gäbe zu sagen, eine allfällige Einsprache habe auf Bundesstufe zu erfolgen, könnte dies vermieden werden. Aber das sehe ich nicht.

Einen zweifachen Rechtsweg auf kantonaler und auf eidgenössischer Stufe wollten wir gerade nicht, sodass ich Sie trotz aller Sympathie für den Antrag Inderkum bitten muss: Bleiben wir auf der Linie, und bleiben wir bei der Kommission.

Schweiger Rolf (R, ZG): Auch ich habe durchaus Verständnis für die Anliegen der Kantone, die ihre Wasserrechte nicht einfach konsequenzlos abgeben wollen. Wir haben im Kernenergiegesetz eine Regelung getroffen, wonach eine Entscheidung für diese Wasserrechte zu erfolgen hat. Ich teile nun die Bedenken von Herrn Hofmann Hans, dass dies zu einer Verfahrensverzögerung in Ausmassen kommen könnte, die wir heute wahrscheinlich unterschätzen – es wird nicht der Regelfall sein, aber immerhin, diese Möglichkeit besteht. Denken Sie nur an die folgende Situation: Gemäss Wortlaut des Antrages Inderkum wäre der Kanton dann verpflichtet, eine Konzession zu erteilen, wenn im Übrigen auch die Voraussetzung für die Rahmenbewilligung erfüllt wäre. Das würde konkret heissen, dass dem Kanton gegenüber der Nachweis erbracht werden müsste, dass die Bedingungen für eine Rahmenbewilligung erfüllt sind. Dies wiederum könnte in einem Rechtsmittelverfahren schon auf kantonaler Ebene bedeuten, dass kantonale Richter vorfrageweise abzuklären hätten, ob die Bedingungen der Rahmenbewilligung erfüllt sind. Damit kommen wir wieder genau in die Ebene hinein, die wir an sich vermeiden wollen, wonach nämlich sowohl kantonale Instanzen wie Bundesinstanzen über die gleiche Sache zu befinden haben.

Nochmals: Die Anliegen der Kantone, welche die Wasserhoheit in einer gewissen Hinsicht durch eine Konzession abzugeben haben, sollen und müssen gewährleistet werden. Dies soll aber genau gleich geschehen wie mit Bezug auf alle anderen Rechte auch, welche für die Inbetriebnahme eines Bundeswerkes benötigt werden.

Leuenberger Moritz, Bundespräsident: Ihre Kommission ist vorher dem Konzept des Bundesrates nicht gefolgt und verlangt nicht, dass der Kanton der Konzession zustimmen muss. In der Konsequenz dieser vorherigen Anträge müssen Sie jetzt eigentlich auch wieder der Kommission und Ihren vorherigen Beschlüssen folgen. Der Antrag Inderkum würde nun in dieser Frage die Gemeinde zwingen zuzustimmen – ich sage es so –, weil sie, gesetzlich gesehen, gar keinen Ermessensspielraum hat. So kann man sich fragen, ob das geschieht sei, eine Gemeinde hier zu einer Zustimmung zu zwingen, wo sie eh keinen Spielraum hat.

Von daher gesehen muss ich sagen, obwohl es vom Entwurf des Bundesrates abweicht: In der Logik Ihrer vorherigen Entscheide müssten Sie Ihrer Kommission folgen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission 17 Stimmen

Für den Antrag Inderkum 15 Stimmen

Art. 44

Antrag der Kommission

Titel

Auflage und Publikation

Abs. 1

Streichen

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3

Die Auflage ist in den amtlichen Publikationsorganen der betroffenen Kantone und Gemeinden sowie im Bundesblatt zu publizieren.

Art. 44

Proposition de la commission

Titre

Mise à l'enquête et publication

Al. 1

Biffer

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3

La mise à l'enquête doit être publiée dans les organes officiels des cantons et des communes concernées ainsi que dans la Feuille fédérale.

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Vorerst eine Bemerkung zum Antrag der Kommission, Absatz 1 zu streichen und einen neuen Absatz 3 einzufügen: In Artikel 44 wird das Verfahren bei der Auflage und Publikation geregelt. Die Kommission vertritt die Meinung, dass es genügt, im Amtsblatt der betroffenen Kantone einen Eintrag zu machen, in dem darauf hingewiesen wird, wo die entsprechenden Dokumente aufliegen und öffentlich eingesehen werden können. Die betreffenden Publikationen würden Tausende von Seiten umfassen. Die Kommission meint, mit der öffentlichen Auflage und der Möglichkeit der Einsichtnahme sei dem Interesse der Öffentlichkeit Genüge getan. Deshalb beantragen wir Ihnen, Absatz 1 zu streichen, bei Absatz 2 dem Bundesrat und bei Absatz 3 der Fassung der Kommission zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Art. 45, 46

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 47

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

Er unterbreitet den Entscheid der Bundesversammlung zur Genehmigung.

Abs. 3

Erteilt der Bundesrat die Rahmenbewilligung nicht und genehmigt die Bundesversammlung diesen Entscheid nicht, so weist die Bundesversammlung den Bundesrat an, die Rahmenbewilligung mit den allenfalls von ihr beschlossenen Auflagen zu erteilen und ihr den Entscheid erneut zur Genehmigung zu unterbreiten.

Abs. 4

Der Beschluss der Bundesversammlung über die Genehmigung einer Rahmenbewilligung untersteht dem fakultativen Referendum. Ausgenommen sind Beschlüsse betreffend die Rahmenbewilligung für geologische Tiefenlager.

Art. 47*Proposition de la commission**Al. 1*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

Il soumet sa décision à l'Assemblée fédérale pour approbation.

Al. 3

Si le Conseil fédéral n'octroie pas l'autorisation générale et si l'Assemblée fédérale n'approuve pas cette décision, l'Assemblée fédérale charge le Conseil fédéral d'octroyer l'autorisation générale avec les charges éventuelles décidées par elle et de lui resoumettre la décision pour approbation.

Al. 4

La décision de l'Assemblée fédérale relative à l'approbation d'une autorisation générale est sujette au référendum facultatif. Les décisions relatives à l'autorisation générale pour les dépôts souterrains en profondeur font exception à cette règle.

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: In Artikel 47 wird das Entscheidverfahren festgelegt. Dieser Artikel ist im Zusammenhang mit Artikel 13 zu beurteilen, der die Voraussetzungen für die Rahmenbewilligung festlegt. Wir haben in Artikel 13 mit der Kann-Formulierung festgelegt, dass bei klar vorgegebenen Voraussetzungen ein gewisser politischer Ermessensspielraum für den Entscheid bezüglich der Rahmenbewilligung belassen werden soll.

Gemäss Artikel 47 Absatz 1 des Entwurfes entscheidet der Bundesrat über das Gesuch sowie über die Einwendungen und Einsprachen. Der Entscheid über die Erteilung der Rahmenbewilligung ist anschliessend der Bundesversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten. Der Beschluss der Bundesversammlung wiederum untersteht dem fakultativen Referendum. Ausgenommen vom fakultativen Referendum sind Beschlüsse betreffend die Rahmenbewilligung für geologische Tiefenlager. Soweit der Entwurf des Bundesrates.

Die Kommission hat diese Frage thematisiert und sich gefragt, ob es richtig sei, dass dem Parlament lediglich die Erteilung der Rahmenbewilligung zur Genehmigung zu unterbreiten ist. Es sei durchaus denkbar, so wurde argumentiert, dass der Bundesrat aufgrund seiner politischen Beurteilung die Rahmenbewilligung nicht erteilen, das Parlament hingegen aufgrund gegebener Umstände eine andere politische Wertung vornehmen wolle. In diesem Fall müsste der Bundesrat gemäss vorliegendem Entwurf per Motion oder Parlamentarischer Initiative zum Handeln gezwungen werden. Nach Meinung der Kommission ist der Weg über eine Motion oder über eine Parlamentarische Initiative in diesem Fall nicht angemessen. Es sei folgerichtiger und einfacher, wenn der Bundesrat dem Parlament sowohl die Erteilung als auch die Verweigerung einer Rahmenbewilligung zur Genehmigung unterbreiten müsse. Damit werde dem Parlament die Möglichkeit geboten, auch beim politischen Ermessen massgeblich mitzuwirken.

Entsprechend diesen Überlegungen schlägt Ihnen die Kommission in den Absätzen 2 und 3 folgende Änderungen vor: In Absatz 2 wird festgelegt, dass der Bundesrat den Entscheid der Bundesversammlung zur Genehmigung unterbreitet, und zwar sowohl bei Erteilung als auch bei Nichterteilung der Rahmenbewilligung. In Absatz 3 wird das Verfahren festgelegt, wenn die Meinungen von Bundesrat und Parlament auseinander gehen: Will der Bundesrat die Rahmenbewilligung nicht erteilen, das Parlament hingegen schon, so weist die Bundesversammlung den Bundesrat an, die Rahmenbewilligung mit den allenfalls von ihr beschlossenen Auflagen zu erteilen und ihr den Entscheid erneut zur Genehmigung zu unterbreiten. Absatz 3 des Entwurfs wird dann zu Absatz 4 im Gesetz.

Die Kommission hat sich mit 6 zu 0 Stimmen bei 4 Enthaltungen für dieses Vorgehen entschieden. Ich bitte Sie, diesem Antrag zuzustimmen.

Präsident (Plattner Gian-Reto, erster Vizepräsident): Der Bundesrat zieht seinen Antrag zurück und schliesst sich der Kommission an.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission 34 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Art. 48*Antrag der Kommission**Abs. 1, 2*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3

Kantonale Bewilligungen, Konzessionen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale

Abs. 4

Streichen

Abs. 5

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Antrag Inderkum**Abs. 3*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Antrag Pfisterer Thomas**Abs. 3*

Die Bundesbehörde erteilt mit ihrer Bewilligung auch die kantonalen Bewilligungen und Konzessionen samt Plänen in der Regel mit Zustimmung der kantonalen Behörde. Wird die Bewilligung ohne Zustimmung erteilt, so ist auch der Kanton zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde ermächtigt. Das kantonale Recht

Art. 48*Proposition de la commission**Al. 1, 2*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3

Aucune autorisation, ni aucune concession, ni aucun plan

Al. 4

Biffer

Al. 5

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Proposition Inderkum**Al. 3*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Proposition Pfisterer Thomas**Al. 3*

En octroyant son autorisation, l'autorité fédérale octroie aussi les autorisations, les concessions ainsi que les plans relevant du droit cantonal avec, en règle générale, l'accord de l'autorité cantonale. Si l'autorisation est octroyée sans accord, le canton est également autorisé à déposer plainte auprès du Tribunal administratif. Le droit cantonal

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Das wurde bereits mit vorgängigen Beschlüssen entschieden. Sie müssen hier also der Kommission folgen. Bei Artikel 43 und auch durch andere Beschlüsse haben wir so entschieden. Das gilt für den Antrag Inderkum, aber nicht für den Antrag Pfisterer.

Präsident (Plattner Gian-Reto, erster Vizepräsident): Ich stelle also fest, dass der Antrag Inderkum zu Artikel 48 hinfällig geworden ist.

Pfisterer Thomas (R, AG): Es geht bei Artikel 48 Absatz 3 um das Thema der Akzeptanz und der Abstützung der Anlagen nach Kernenergiegesetz. Das ist ein zentrales Anliegen. Ich möchte unterstreichen, dass ich in der Kernenergiewirtschaft keine Interessenbindungen habe und auch nie solche gehabt habe.

Selbstverständlich brauchen wir die Kernenergie; sie muss technisch sicher sein, sie muss aber auch politisch und rechtlich sicher sein. Aus dieser Sicht gibt es hier ein gewisses Optimierungspotenzial. Dieser Einbezug der Kantone, den die Mehrheit ja nicht verneint und den auch der Rat bisher nicht verneint hat, hat eine doppelte Funktion. Es geht um die Abstützung von unten nach oben, aber umgekehrt auch um die Abstützung von oben nach unten; das ist auch ein Thema der Sicherheit.

Diesen Einfluss der Betroffenen hat die bisherige Beratung reduziert. Sie haben ein zweistufiges Verfahren mit der Rahmenbewilligung und der Baubewilligung beschlossen. Die Rahmenbewilligung ist von Ihnen, von uns als politischer Grundsatzentscheid ohne Rechtsanspruch konzipiert worden. Zwar sind Einwendungen und Einsprachen möglich, aber der Entscheid mündet in ein Referendum aus. Dieses Referendum ist eine verständliche und begrüssenswerte Neuerung. Damit haben Sie aber etwas zulasten der Standortregionen verändert. Einerseits haben Sie damit der landesweiten Demokratie zusätzlichen Einfluss zugebilligt, und andererseits haben Sie den direkt Betroffenen Einfluss weggenommen. Sie haben ein neues Spannungspotenzial zwischen dem landesweiten und dem lokalen, regionalen Demokratieeinfluss aufgetan. Bisher konnten sich die Standortkantone und -gemeinden an eine Bundesbehörde wenden, und diese war und ist verpflichtet, u. a. auf ihre Anliegen Rücksicht zu nehmen. Nach dem neuen Gesetz soll der landesweite Souverän entscheiden. Er ist dazu nicht mehr verpflichtet; das ist völlig klar.

Darüber hinaus hat die Kommission beantragt – und Sie haben es so beschlossen –, bei Rahmenbewilligungen die Zustimmung des Standortkantons zu eliminieren. Jetzt kann man nur noch eine Vernehmlassungsantwort abgeben, und das, obwohl 1979 die Rahmenbewilligung genau dafür konzipiert war, die Betroffenen, die Regionen, die Kantone, die lokalen Behörden und Gemeinden insgesamt anzuhören. Sie haben aus der Rahmenbewilligung ein anders geartetes politisches Verfahren gemacht. Mindestens aus der Sicht der Standortkantone haben Sie damit sowohl politisch wie sicherheitsmässig ein Problem geschaffen.

Ich versuche, einen Weg zu zeigen, wie wir in dieser Situation wenigstens etwas verbessern können. Schon der Bundesrat hat den ersten Schritt weg von den Betroffenen gemacht. Die Kommission hat das nur noch etwas ausgeweitet, und heute Morgen, mit dem Entscheid zum Antrag Inderkum, haben Sie das bekräftigt. Alle bundesrechtlichen Bewilligungen, ob sie von einer Bundesbehörde oder von einer kantonalen Behörde erteilt werden, werden jetzt durch einen einzigen Akt beim Bund erteilt. Aber auch alle kantonalrechtlichen Bewilligungen und alle Bewilligungen der Gemeinden werden ins gleiche Paket eingepackt. Das ist das Konzept der Vorlage, wie sie jetzt beschlossen wurde. Das ist eine klare Verschlechterung der Stellung der Standortkantone. Sie können nur noch an der Vernehmlassung teilnehmen, und sie haben sogar weniger Schutzmöglichkeiten als irgendein Privater. Ein Privater kann wenigstens am Schluss noch eine verwaltungsgerichtliche Beschwerde ans Bundesgericht machen, die Kantone nicht. Sogar die Gemeinden haben dieses Recht in gewissen Fällen, aber die Kantone nicht. Das scheint mir doch etwas wenig ausgewogen zu sein, und zwar von der Aufgabenteilung zwischen dem Bund und den Kantonen her. Ich sehe nicht, wie Sie diesen Entscheid von der Kompetenzverteilung her rechtfertigen. Die Kernenergiekompetenz schliesst eine derartige Zentralisierung nicht ein. Zudem ist der Entscheid problematisch aus der Sicht der neuen Bundesverfassung, die den Kantonen gemäss Artikel 46 für die Umsetzung ausdrücklich einen möglichst grossen Spielraum zubilligt. Ich habe jedenfalls in den Protokollen nicht entdeckt, dass man diese Problematik in der Kommission diskutiert und diese Einschränkung begründet hätte. Sie haben, wie bereits heute Morgen angedeutet wurde, schon bei der Bearbeitung dieses Entwurfes ein gewisses Problem der Mitwirkung der Kantone bei der Gesetzgebung des Bundes geschaffen. Ich beglückwünsche die Kommission zwar dazu, dass sie diese

schwierige Vorlage in derart kurzer Zeit aufbereitet hat. Aber weil diese Änderung erst in der Kommission beschlossen und die Fahne erst letzte Woche publiziert wurde, hat das natürlich dazu geführt, dass sich die Kantone und die Gemeinden dazu gar nicht mehr äussern konnten, es sei denn, sie hätten auf irgendwelchen inoffiziellen Wegen von diesen Änderungen gehört. Das ist problematisch. Herr Inderkum hat auf dieses Problem, glaube ich, auch hingewiesen. Die Bundesverfassung garantiert diese Mitwirkungsmöglichkeit bei der Gesetzgebung. Das gilt für alle Bundesbehörden, auch für das Parlament und für den Erstat. Es erstaunt denn auch nicht, dass entsprechende Briefe der Aargauer Regierung und der drei Standortgemeinden vorliegen.

Hier ist meines Erachtens im Grunde genommen ein Malheur passiert: Die Kommission wollte materiell wohl keine andere Ordnung einführen, als sie mir vorschwebt, aber es ist irgendetwas passiert. Das kann man jedoch meines Erachtens mit einer anderen Formulierung auffangen.

Die Mitsprache der Standortregionen zu materiellen Auswirkungen über dieses Verfahren hinaus. Das wäre ein negatives Präjudiz für andere Grossprojekte, die unter Umständen die gleiche Spannung zwischen dem landesweiten Nutzen und der lokalen und regionalen Betroffenheit in sich vereinen. Es gäbe schonungsvollere Wege, mit diesem Problem umzugehen, als den Weg, der jetzt beantragt ist.

Sie haben gemäss meinem Verständnis drei Möglichkeiten:

1. Sie wählen die heutige Lösung, die besser wäre als die Lösung, die die Kommission jetzt beantragt.
2. Wenn Sie die heutige Lösung nicht wollen, dann wählen Sie doch einen Weg, bei dem die Standortkantone und -gemeinden verpflichtet würden, die Bewilligung mit den entsprechenden Vorbehalten der bundesgerichtlichen Rechtsprechung betreffend die Rücksichtnahme auf die Erfüllung der Bundesaufgaben zu erteilen.
3. Sie wählen wenigstens die Minimallösung, die ich Ihnen beantrage, die nicht bloss eine Vernehmlassung, sondern eine Zustimmung der kantonalen Behörden nach Artikel 25 des Raumplanungsgesetzes einschliesst.

Was geschieht gemäss meinem Antrag, wenn diese Zustimmung verweigert würde? Dann hätten die Kantone, wenn sie nicht einverstanden sind, die Möglichkeit, sich mit einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen einen Entscheid des Departementes zu wehren. Das bringt keine Verzögerung und kein weiteres Verfahren. Die Argumente, die vorhin gegen die Vorstellungen von Herrn Inderkum vorgebracht wurden, sind hier also meines Erachtens nicht am Platz: Das Verfahrensgestrüpp wird ebenso ausgeräumt, und es findet kein zusätzliches Verfahren statt. Es gibt ohnehin Beschwerden ans Bundesgericht, ob da noch eine Kantonsbeschwerde dabei ist, spielt keine Rolle, sie dürfte wahrscheinlich auch nicht die schlechtere Beschwerde sein.

Es geht bei diesem Antrag um ein bedeutsames Gut: Es ist einfach so, dass das Vertrauen der örtlichen Bevölkerung zu ihrem Gemeinderat und zu ihrer Kantonsregierung doch tendenziell grösser ist als das zur ferneren Bundesverwaltung.

Darum empfehle ich Ihnen hier, diesem minimalen Antrag zuzustimmen.

Hofmann Hans (V, ZH): Wir wissen, dass ein solches Verfahren nicht alltäglich ist. Ich habe es beim Eintreten gesagt: Es kommt in den nächsten zwanzig Jahren vielleicht zu einem einzigen Verfahren. Das nächste, das es vielleicht gibt, ist ein Verfahren für das Endlager für hoch radioaktive Abfälle im Kanton Zürich. Da muss ich sagen: Ich bin ob der freundnachbarlichen Fürsorge des Kantons Aargau für den Kanton Zürich sehr gerührt. Aber für mich ist auch wichtig, was Kollege Pfisterer gesagt hat: Sein Antrag hat den Vorteil, dass es kein zusätzliches Rechtsmittelverfahren gibt. Es bleibt beim Bundesverfahren. Aber sein Antrag enthält in meinen Augen ein gewisses Misstrauen dem Bund gegenüber, das ich nicht teile; ich muss Ihnen das sagen. Ich habe während meiner zwölfjährigen Tätigkeit als Regierungsrat nie etwas anderes erlebt, als dass die Bundesstellen die Anliegen der Kantone berücksichtigen wollen und es auch tun,

dass sie eine einvernehmliche Lösung anstreben. Wir haben uns eigentlich immer gefunden.

Der Zürcher Kantonsrat – auch das habe ich beim Eintreten schon gesagt – hat diese Mitsprachemöglichkeit explizit abgelehnt, mit der Begründung, das sei ein Bundesverfahren, eine nationale Aufgabe, und hier sollte nicht jedermann, hier sollten auch nicht die Gemeinden und Kantone mitsprechen können.

Gerade der Umstand, dass die Kantone keine Beschwerdemöglichkeit haben, verpflichtet den Bund eben dazu – das ist fast ein Ehrenkodex –, auf die Kantone Rücksicht zu nehmen, mit den Kantonen eine einvernehmliche Lösung zu finden. Für mich ist das eigentlich ein ungeschriebenes Gesetz, und die ungeschriebenen Gesetze sind die besten, weil deren Befolgung Ehrensache ist. Ich habe damit gute Erfahrungen gemacht, sodass ich mit oder ohne diesen Antrag leben kann, aber ich werde ihm nicht zustimmen.

Pfisterer Thomas (R, AG): Es betrifft natürlich nicht nur diesen einen Fall im Kanton Zürich, sondern es betrifft die kleinen baulichen Änderungen an bestehenden Anlagen, die es immer wieder gibt. Vielleicht kommt auch noch ein weiteres Zwischenlager dazu.

Herr Kollege Hofmann, wenn Sie von Misstrauen sprechen, dann betrifft es diese Vorlage. Diese Vorlage ist voller Misstrauen gegenüber Kantonen und Gemeinden, in einem Ausmass, das ich nicht akzeptieren kann und wirklich nicht verstehe. Man geht offenbar davon aus, dass die Kantone nicht von sich aus bundesrechtskonform handeln können. Ich habe Mühe, das zu verstehen. Ich möchte Immerhin darauf hinweisen, dass meines Wissens in der Schweiz noch nie ein derartiges Verfahren von einem Kanton missbräuchlich verzögert oder torpediert wurde.

Schweiger Rolf (R, ZG): Ich möchte nur eine gewisse Kohärenz erzielen. Es gibt andere Bundesaufgaben, bei denen es auch um die Erstellung von Bauten geht, spricht: Bahnen usw. Auch dort werden die Bewilligungen vom Bund erteilt. Im Interesse einer Kohärenz der gesamten Gesetzgebung sollte man es auch hier so belassen.

Leuenberger Moritz, Bundespräsident: Es gibt drei Gründe, weswegen ich Ihnen den Antrag Pfisterer zur Ablehnung empfehle:

1. Im Antrag steht, dass «in der Regel» die Zustimmung der kantonalen Behörde eingeholt werden müsse. Das scheint uns etwas heikel zu sein: In welchem Fall soll die Zustimmung eingeholt werden und in welchem nicht?

2. Im zweiten Satz von Artikel 48 Absatz 3 ist ja Folgendes schon gesagt: «Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es das Projekt nicht unverhältnismässig einschränkt.» Das kantonale Element ist also zu berücksichtigen.

3. Es besteht ein Widerspruch zum Verfahrenskoordinationsgesetz von 1999, gemäss dem diese Kompetenzen dem Bund zugeteilt werden.

Abs. 1, 2, 4, 5 – Al. 1, 2, 4, 5

Angenommen – Adopté

Abs. 3 – Al. 3

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Pfisterer Thomas 22 Stimmen

Für den Antrag der Kommission 14 Stimmen

Art. 49–63

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 64

Antrag der Kommission

Abs. 1

Eine Änderung der Rahmenbewilligung nach dem Verfahren für deren Erteilung ist erforderlich:

a. für eine Änderung des Zwecks oder der Grundzüge einer rahmenbewilligungspflichtigen Kernanlage. Ausgenommen ist die Stilllegung oder der Verschluss;

b. für eine grundlegende Erneuerung eines Kernkraftwerkes zur massgeblichen Verlängerung seiner Betriebsdauer, insbesondere durch den Ersatz des Reaktordruckbehälters.

Abs. 2–5

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 64

Proposition de la commission

Al. 1

Une modification de l'autorisation générale selon la procédure d'octroi est nécessaire:

a. pour modifier le but ou les caractéristiques essentielles d'une installation nucléaire soumise à l'autorisation générale. La désaffectation d'une telle installation et sa fermeture ne tombent pas sous le coup de cette disposition;

b. pour la rénovation intégrale d'une centrale nucléaire, destinée à en prolonger de façon significative la durée d'exploitation, notamment par le remplacement de la cuve de pression.

Al. 2–5

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: In Artikel 64 ist ausführlich skizziert, wer bei Bewilligungsänderungen zuständig sein soll. Die Änderung einer Rahmenbewilligung bzw. einer Bau- und Betriebsbewilligung sind unterschiedlich geregelt. Der Kommission liegt hier nochmals daran, deutlich zu machen, in welchen Fällen eine Änderung der Rahmenbewilligung nach dem Verfahren für deren Erteilung erforderlich ist.

Angenommen – Adopté

Art. 65

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 66

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Reimann

Abs. 5

Der Inhaber einer Rahmenbewilligung hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, sofern ihm diese aus Gründen entzogen wird, für die er nicht einzustehen hat. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des VwVG.

Art. 66

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Reimann

Al. 5

Le détenteur d'une autorisation générale a droit à une indemnisation appropriée si ladite autorisation lui est retirée pour des motifs dont elle n'est pas responsable. La procédure est conforme aux dispositions de la PA.

Reimann Maximilian (V, AG): Es geht mir mit diesem Antrag um die Schaffung von mehr Klarheit, insbesondere auch in Anlehnung an analoge Fälle, die ich Anfang der Neunziger-

jahre bereits als Bundesparlamentarier miterlebt hatte. Sie wissen, worauf ich anspiele: auf die beiden KKW-Projekte Kaiseraugst und Graben. Damals bestand – vor allem im Fall Kaiseraugst – ein klarer Bedarf an der zusätzlichen Produktion von Kernenergie. Die Träger des Projektes waren im Besitz einer Standortbewilligung, doch konnte aus politischen Gründen die Realisierung nicht in Angriff genommen werden. Kaiseraugst wurde in der Folge – wenn Sie so wollen – in Frankreich realisiert, wo schweizerische Stromlieferanten die uns fehlende Energie nun einkaufen. Es lag auf der Hand, dass die Träger der Projekte Kaiseraugst und Graben teilweise durch den Bund entschädigt werden mussten, und zwar auf der Grundlage des Bundesbeschlusses zum Atomgesetz. Darin war eine Entschädigungsregelung für Fälle vorgesehen, wo einem Inhaber der Standortbewilligung die Rahmenbewilligung aus Gründen verweigert wird, für die er nicht einzustehen hat.

Mir geht es nun um die Frage, ob die Übernahme einer analogen Entschädigung nicht auch im vorliegenden Gesetz verankert werden soll. In der Botschaft wird auf Seite 2790 der Verzicht auf eine solche Entschädigungsregelung damit begründet, dass diese im Bundesbeschluss zum Atomgesetz eng mit dem Bedarfsnachweis verbunden gewesen und nach dem Wegfall dieser Bewilligungsvoraussetzung nicht mehr nötig sei. Diese Feststellung zielt doch an den Realitäten vorbei: Gerade im Fall von Kaiseraugst war der Bedarf klar nachgewiesen. Der politisch erzwungene Verzicht konnte nur durch vermehrte Stromimporte kompensiert werden. Da auch in Zukunft nicht ausgeschlossen werden kann, dass es aus politischen Gründen wiederum zum Entzug von Rahmenbewilligungen kommen kann, scheint es mir sinnvoll, diese Entschädigungsregelung auch in die Kernenergievorlage aufzunehmen. Dabei steht ausser Frage, dass der Entzug einer Bewilligung entschädigungslos erfolgt, sofern der Bewilligungsinhaber die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, die zur Erteilung der Bewilligung geführt haben.

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Hier handelt es sich um eine Haftpflichtfrage. Ich könnte Ihnen jetzt ein dreiseitiges Papier der Verwaltung vorlesen, das wir in der Kommission erhalten haben, aber es gibt berufeneren Herren in der Kommission, die über diese Frage referieren können. Ich gebe das Wort an Herrn Schweiger weiter.

Schweiger Rolf (R, ZG): Wir haben in der Tat in der Kommission diesen Antrag, den nun Herr Reimann gestellt hat, auch erhalten. Über diesen Antrag und über die ganze Problematik der Entschädigungsansprüche fand eine grosse, sehr intensive Diskussion statt. Es wurde auch ein Bericht der Verwaltung geliefert. Ich gestatte mir, in möglichst wenigen Worten zu erklären, wie wir in der Kommission die Situation beurteilt haben. Vom Ergebnis her kann ich Ihnen mitteilen, dass wir aufgrund unserer Einschätzung der Rechtslage glauben, auf eine ausdrückliche Erwähnung im Gesetz verzichten zu können.

Doch worum geht es? Im Gesetz ist geregelt, dass eine Rahmenbewilligung entzogen werden kann, wenn entweder die eine oder andere der folgenden Voraussetzung gegeben ist: wenn die Voraussetzungen, die bei der Erteilung vorhanden waren, nicht oder nicht mehr vorliegen, oder wenn der Betreiber gegen eine Auflage verstossen hat, oder wenn er einer Weisung nicht gefolgt ist. Also, kurz zusammengefasst: Die Gründe für den Entzug einer Rahmenbewilligung sind im Gesetz geregelt.

Nun gibt es haftungsrechtlich eine bestimmte Regel, die besagt, dass es dann ein rechtswidriger Entzug wäre, wenn nun diese Bewilligung ohne eine solche Bezugnahme auf Artikel 13 erfolgen würde. Das wäre z. B. der Fall, wenn allein politische Gründe den Ausschlag geben würden, einen solchen Entzug zu verfügen, für welchen übrigens der Bundesrat nur mit Zustimmung der Bundesversammlung kompetent ist. Wenn beispielsweise eine Rahmenbewilligung allein unter Berufung auf energiepolitische Gründe entzogen wird, entsteht gestützt auf Artikel 3 des Verantwortlichkeitsgesetzes eine Haftung.

Wenn sich nun aber der Bundesrat und mit ihm die Bundesversammlung auf einen Entzugsgrund gemäss Artikel 13 berufen, dann müssen wir an sich drei Fälle unterscheiden. Völlig klar ist der erste Fall, nämlich wenn der Betreiber selbst einen solchen Entzugsgrund zu vertreten hat; dann ist es logisch, dass eine Haftung nicht besteht. Dann gibt es aber auch Gründe, die als polizeilich bezeichnet werden können und für welche weder der Betreiber noch die Bewilligungsbehörde irgendeine Verantwortung zu übernehmen haben. Nehmen Sie ein einfaches Beispiel: Die Rahmenbewilligung wird unter der Annahme erteilt, dass das Gebiet absolut erdbebensicher sei. Es wurden alle erdenklichen Untersuchungen in dieser Hinsicht herangezogen. Nun zeigt sich aufgrund eines konkreten Vorfalls, dass eben doch eine Erdbebengefahr bestehen könnte. Dann kann ein Entzug aus einem polizeilichen Grund erfolgen, und es wird auch keine Entschädigung geschuldet.

Nun kennt das schweizerische Recht das in Artikel 9 der Bundesverfassung verankerte Vertrauensschutzprinzip. Es gilt z. B., wenn durch die Erteilung einer Rahmenbewilligung beim Betreiber eine so genannte Vertrauensposition geschaffen wurde. Dies zu definieren, würde Stunden dauern, aber es gibt hierfür eine gefestigte bundesgerichtliche Rechtsprechung. Wenn beispielsweise in wohlverworbene Rechte eingegriffen würde, diese Vertrauensposition somit verletzt würde, könnte und würde eine Entschädigungspflicht entstehen. Genau das Gleiche könnte der Fall sein, wenn eine Rechtsänderung erfolgen würde und das Ziel dieser Rechtsänderung primär darin bestünde, ein ganz konkretes Werk zu vereiteln. Das Erreichenwollen einer solchen Zielsetzung würde ebenfalls bedeuten, dass das Vertrauensprinzip verletzt wäre, eine Entschädigung also zu erfolgen hätte.

Zusammengefasst kann man sagen, dass im Verantwortlichkeitsgesetz und in der Bundesverfassung Grundsätze bestehen, wann eine Haftung für den Entzug einer Bewilligung zu erfolgen hat. Es gibt auch eine diesbezügliche reiche bundesgerichtliche Rechtsprechung. Wir sind uns bewusst, dass es im konkreten Einzelfall äusserst schwierig ist zu beurteilen, ob und in welcher Höhe zu haften ist. Trotzdem sind wir in der Kommission zur Auffassung gekommen, dass es richtig ist, auf eine ausdrückliche Erwähnung der Haftungsfrage zu verzichten und auf allgemeine Rechtsgrundsätze zu verweisen.

Leuenberger Moritz, Bundespräsident: Ich verweise auf die Ausführungen von Herrn Schweiger.

Reimann Maximilian (V, AG): Herr Bundespräsident, wenn es tatsächlich so ist, wie es jetzt der Co-Sprecher der Kommission ausgeführt hat, dass diese spezifische Erwähnung der angemessenen Entschädigung in dem hier gegebenen Fall nicht mehr nötig ist, und nachdem auch der Vertreter des Bundesrates das so bestätigt hat, stelle ich fest, dass dieser Antrag hier nicht mehr nötig ist. Die Unklarheit ist beseitigt, die Materialien hätten es so fest, und ich kann mit gutem Grund den Antrag zurückziehen.

*Abs. 1–4 – Al. 1–4
Angenommen – Adopté*

*Abs. 5 – Al. 5
Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission*

Art. 67–69
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 70*Antrag der Kommission**Mehrheit*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Minderheit**(Gentil)**Abs. 1, 2*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3

Der Kommission müssen auch kernenergiekritische Fachleute angehören.

Art. 70*Proposition de la commission**Majorité*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Minorité**(Gentil)**Al. 1, 2*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3

La commission doit comprendre des spécialistes critiques à l'égard de l'énergie nucléaire.

Gentil Pierre-Alain (S, JU): M. Reimann vient de dire tout à l'heure que si c'est évident, il n'y a peut-être pas besoin de le dire. Alors, je suis navré d'indiquer que dans ce cas-là, même si c'est évident, il vaut la peine de le dire.

J'insiste, au nom de la minorité de la commission, pour qu'on mentionne expressément à l'article 70 que dans la commission de la sécurité des installations nucléaires, on nomme des membres qui sont des spécialistes critiques à l'égard de l'énergie nucléaire. En séance de commission, le président de la Confédération a dit que cela allait de soi. Je m'excuse d'insister et de demander, si cela va de soi, qu'on l'inscrive cependant dans la loi.

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Es geht hier um die Kommission für die Sicherheit von Kernanlagen. Die Minderheit Gentil möchte ins Gesetz aufnehmen, dass auch kernenergiekritische Fachleute in dieser Kommission Einsitz nehmen. Dem ist heute bereits so. Es ist aber nach Meinung der Kommission nicht notwendig, dass das im Gesetz so festgehalten wird.

Ich möchte Sie also bitten, der Mehrheit zuzustimmen und den Antrag der Minderheit Gentil abzulehnen.

Leuenberger Moritz, Bundespräsident: Der Feststellung, dass gegenüber der Kernenergie kritisch eingestellte Leute heute schon in dieser Kommission sind, möchte ich noch die Warnung vor dem Kurzschluss anfügen, dass diese Leute in einer solchen Kommission automatisch die Garantie für einen höheren Sicherheitsstandard wären, und dass solche, die der Kernenergie freundlich gesinnt sind, einen niedrigeren Sicherheitsstandard fördern. Es könnte genauso gut umgekehrt sein: Diejenigen, die für die Kernenergie sind, könnten, um sie zu erhalten, für einen möglichst hohen Sicherheitsstandard eintreten, und diejenigen, die der Kernenergie kritisch gegenüberstehen, könnten vielleicht machiavellistisch denken und daran interessiert sein, dass etwas passiert, das ihnen dann Auftrieb geben würde. Das unterschiebe ich natürlich überhaupt niemandem und streiche das nachher wieder aus dem schriftlichen Protokoll. *(Heiterkeit)*

Aber wir dürfen diesem Kurzschluss nicht erliegen. Ausschlaggebend ist die Sachkompetenz.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 29 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 6 Stimmen

Art. 71–77*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Art. 78***Antrag der Kommission**Mehrheit**Abs. 1*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

Streichen

Abs. 3

.... einbezahlt hat. (Rest streichen)

*Minderheit**(Epiney, Escher, Gentil, Lombardi)*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 78*Proposition de la commission**Majorité**Al. 1*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

Biffer

Al. 3

.... lettre b. (Biffer le reste)

*Minorité**(Epiney, Escher, Gentil, Lombardi)*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Art. 79*Antrag der Kommission**Mehrheit**Titel*

Rückzahlung

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2–4

Streichen

*Minderheit**(Epiney, Escher, Gentil, Lombardi)*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 79*Proposition de la commission**Majorité**Titre*

Remboursement

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2–4

Biffer

*Minorité**(Epiney, Escher, Gentil, Lombardi)*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Mit Artikel 78 Absatz 2 soll sowohl für den Stilllegungs- als auch für den Entsorgungsfonds eine solidarische Haftung zwischen den Unternehmungen eingeführt werden. Der Fonds ist aber so konzipiert, dass individuelle Konten mit individuellen Ansprüchen bestehen. Es ist also keine so genannte Versicherungslösung vorgesehen. Trotzdem soll bei fehlenden Mitteln eines Beitragspflichtigen auf die Fondsanteile der anderen Betreiber zurückgegriffen werden können; jedes Werk soll für die anderen Werke solidarisch mittragen.

Wenn diese faktische Solidarhaftung nicht ausreicht, soll gemäss Artikel 79 die Verpflichtung bestehen, Nachschussleistungen in den Fonds einzubringen.

Gemäss der Mehrheit der Kommission wird dadurch die Rechtsgleichheit infrage gestellt. Wenn ein Betreiber in seiner wirtschaftlichen Tätigkeit mit undefinierbaren Risiken konfrontiert ist, d. h. wenn während der ganzen Lebensdauer eines Unternehmens damit gerechnet werden muss, dass in seiner Kalkulation ein bestimmtes Element, nämlich das der Nachschusspflicht, nicht abgedeckt ist, so wird im Grunde nach Auffassung der Mehrheit ständig ein unternehmerischer Fehler begangen. Für die Gesellschaften sei entscheidend, dass sie ihre Beiträge von Anbeginn an klar kalkulieren können. Wenn zusätzliche Risiken entstehen, so müssen die einzelnen Betreiber ihre Beiträge allenfalls erhöhen oder die Risiken über Versicherungen abdecken. Eine Nachschusspflicht sei insofern ungünstig, als erstens die Betreiber nach Möglichkeit versuchen könnten, dieser Pflicht zu entgehen, indem sie die Eigenkapitalbasis möglichst tief halten, und als sie zweitens für allfällige Fehlentscheide eines Dritten einzustehen hätten. Wenn schon eine Solidarhaftung aller Betreiber vorgesehen werden soll – so die Mehrheit –, so sollte eine Versicherungslösung vorgesehen werden, damit das finanzielle Risiko für die Betreiber kalkulierbar ist.

Aus den erwähnten grundsätzlichen Überlegungen beantrage ich Ihnen, in Absatz 2 und 3 der Mehrheit zu folgen.

Epiney Simon (C, VS): Le monde des producteurs d'électricité est en plein mouvement. Chaque semaine, de nouveaux actionnaires apparaissent. Les partenaires d'hier deviennent des concurrents, les opérateurs étrangers cherchent à gagner des parts de marché, à acquérir des participations dans nos entreprises qui sont souvent à la fois propriétaires des centrales nucléaires, des aménagements hydrauliques et des lignes à haute tension. Bref, la Suisse est au cœur de l'Europe énergétique. Elle gère le marché européen qui est déjà interconnecté depuis Laufenbourg; nos entreprises sont généralement constituées en holdings avec des sociétés anonymes filles qui sont totalement indépendantes et que l'on peut, en cas de problèmes, laisser partir en faillite.

Le Conseil fédéral s'est inquiété à juste titre, vous pouvez le lire dans le message, du chapitre qui est à mon avis un des plus importants du projet de loi, si ce n'est le plus important. En effet, que va-t-il se passer si une centrale nucléaire tombe en faillite à cause de l'ouverture du marché, par exemple? Que va-t-il se passer en cas d'accident, de panne grave, d'attentat mettant une centrale hors d'exploitation? Qui va payer pour démonter la centrale? Qui va payer pour évacuer les combustibles radioactifs? Qui va s'occuper de payer l'élimination des parties contaminées, etc.? Bref, qui va prendre en charge les coûts d'évacuation des déchets et de stockage pendant des centaines d'années?

La question se pose si les provisions sont insuffisantes, si donc la centrale en question n'est plus en mesure de faire face à ses paiements. La question se poserait surtout si la plupart de nos centrales nucléaires devaient passer en mains étrangères. Vous savez qu'aujourd'hui, il y a déjà des opérateurs, notamment français et allemands, qui sont actionnaires dans la plupart de nos centrales nucléaires. S'ils devaient prendre, dans le futur, la majorité – ça peut arriver très rapidement –, ces opérateurs étrangers, s'il y avait un gros problème dans la centrale nucléaire, n'auraient évidemment aucun intérêt à ne pas la laisser partir en faillite. Dans cette hypothèse, ce serait à la Confédération de devoir assumer ce risque qui se chiffrera par centaines de millions de francs.

Ce n'est donc pas étonnant que, sur l'invitation de la Commission de l'environnement, de l'aménagement du territoire et de l'énergie du Conseil national, l'Office fédéral de l'énergie ait commandé une étude portant sur la garantie de la couverture des coûts de gestion des déchets radioactifs. Les experts ont esquissé plusieurs modèles afin d'éviter à la Confédération de passer à la caisse à la fin de l'activité

d'une centrale ou en cas de cessation prématurée de l'activité. Ils ont admis que les provisions effectuées par l'économie nucléaire correspondaient aux normes en vigueur. L'office fédéral a jugé les provisions comme étant plausibles après, dit-il, un examen sommaire selon la page 25 du rapport explicatif du projet soumis à consultation. Mais, en tout état de cause, soit le Conseil fédéral soit l'Office fédéral de l'énergie le disent de manière très claire: quel que soit le modèle retenu, les ressources seront insuffisantes si une centrale nucléaire est mise hors service avant le terme de son exploitation. Le Conseil fédéral a prévu, dès lors, un concept dans lequel il introduit l'obligation de versements complémentaires imposés aux autres sociétés exploitantes, comme il l'a fait dans l'ordonnance sur le fonds de désaffectation.

Or, la commission, à une faible majorité il est vrai, a supprimé cette obligation faite aux autres sociétés de verser dans cette espèce de pot commun des contributions complémentaires pour le cas où les coûts de désaffectation des centrales et de gestion des déchets radioactifs seraient trop élevés et où, l'exploitant étant tombé en faillite, il faudrait solliciter la participation des autres sociétés. C'est regrettable, parce que c'est une des pierres angulaires du projet qui s'effondrerait si on suit la proposition de la majorité de la commission.

J'aimerais à cet effet vous rappeler quelques éléments du projet: premièrement, le fonds de désaffectation a été constitué en 1984. Les besoins sont estimés à environ 2,5 milliards de francs par l'économie nucléaire et les provisions qui ont été constituées à fin 2000 s'élevaient à 940 millions de francs, montant qui a été estimé par l'économie nucléaire, mais qui, de toute évidence, est inférieur à la réalité. On l'a constaté avec l'explosion des coûts de construction des NLFA. On sait qu'en Suisse, la procédure est longue, que les exigences en matière de protection de l'environnement, notamment, renchérissent le coût de construction.

Deuxièmement, le fonds des déchets est estimé, quant à lui, à 13,7 milliards de francs. Or, les provisions s'élevaient à fin 2000 à environ 3 milliards de francs, chiffre rond. Ce fonds de gestion des déchets n'est actuellement pas constitué de manière indépendante. Il s'agit de simples provisions. Aucun règlement ne finalise les décisions des exploitants. Il n'y a pas de véritable transparence et la gestion de ce fonds est laissée à l'entière discrétion des exploitants, avec une absence de protection et de garde-fous pour le cas où les futurs exploitants détourneraient les provisions de leur but.

Mais le projet de loi va dans la bonne direction parce qu'il corrige cette lacune et institutionnalise également ce deuxième fonds.

Alors, le modèle qui a été choisi par le Conseil fédéral, suite aux rapports d'experts, est le modèle qui est le plus favorable aux exploitants de centrales, puisqu'il n'a pas d'effet rétroactif. Les exploitants n'ont en effet pas besoin de contribuer dès le premier jour d'exploitation, mais seulement après vingt ans. De la sorte, les exploitants n'ont pas eu à immobiliser un capital considérable en vue de l'élimination des déchets radioactifs. Les exploitants ont pu utiliser les provisions qu'ils ont faites pendant les vingt premières années pour rembourser les capitaux ou pour amortir les installations. Supprimer dès lors l'obligation de verser des contributions complémentaires dans les deux fonds, en cas d'insolvabilité d'un exploitant, revient en fait à faire reposer la totalité du risque sur la collectivité, donc sur la Confédération. Les provisions, on l'a dit, sont insuffisantes, de l'avis même du Conseil fédéral, pour couvrir à la fois les coûts de démantèlement d'une usine et les coûts de gestion et de stockage des déchets radioactifs dans l'hypothèse où une société doit être mise hors service par manque de liquidités, en cas de panne, d'attentat ou de désaffectation prématurée.

Ce risque d'insolvabilité était, il est vrai, peut-être improbable il y a quelques années, mais il est dorénavant plausible, notamment avec l'ouverture du marché où de nouveaux opérateurs étrangers apparaissent et cassent le marché. Il est également probable à cause du risque lié à la volatilité

de la Bourse, puisqu'une partie de l'argent de ces fonds a été placée sur ce marché. Et les montants en jeu sont considérables pour la Confédération, car la matière radioactive reste source de danger et doit être manipulée avec des précautions toutes particulières. En effet, une fois hors service, une installation nucléaire doit être désaffectée par l'exploitant. Pour y parvenir, il doit évacuer les matières premières, les placer dans une usine d'entreposage, décontaminer les composants radioactifs, traiter les éléments non utilisables en déchets radioactifs.

Une fois conditionnés dans du béton par exemple, ces déchets doivent encore être évacués et stockés dans des dépôts souterrains que nous n'avons pas actuellement en Suisse, et qui devront servir pendant des centaines d'années. Dans ces conditions, il nous paraît logique de suivre l'avis du Conseil fédéral et de se prémunir contre le risque selon lequel la Confédération pourrait passer à la caisse pour quelques milliards de francs en cas notamment de faillite, comme il a été démontré tout à l'heure.

Cette contribution solidaire aux deux fonds n'est en rien disproportionnée, comme l'a dit la majorité de la commission. Selon la teneur de l'article 79, vous constatez que cette contribution solidaire est limitée, puisque si la charge est insupportable pour les autres exploitants, la Confédération doit, à titre subsidiaire, prendre le relais. Il s'agit donc d'une contribution solidaire limitée. Il faut aussi dire que l'économie nucléaire a bénéficié jusqu'à présent, et avec raison, de conditions-cadres plus que favorables, puisque la Confédération assume 1 milliard de francs en cas de sinistre, qu'elle a limité à 300 millions de francs l'obligation de s'assurer à charge des centrales, qu'elle a toléré l'absence de dépôts pour les déchets radioactifs jusqu'à présent, qu'elle a dispensé les exploitants de faire des provisions pendant 20 ans. Et c'est en fait la Confédération qui assume le risque, en cas d'exploitation défailante, qui entraînerait une participation trop élevée des autres sociétés. Enfin, je rappelle que la disposition du Conseil fédéral a obtenu l'assentiment de la majorité des cantons lors de la procédure de consultation.

Je vous invite à adhérer au projet du Conseil fédéral et donc à adopter la proposition de la minorité de la commission.

Schweiger Rolf (R, ZG): In der Kommission war diese Frage ebenfalls sehr umstritten, was Sie aus der Grösse der Minderheit ersehen. Es ging in den Diskussionen an sich um eine ganz zentrale, gleichzeitig aber auch ganz einfache Frage – einfach in der Fragestellung, nicht in der Beantwortung.

Jemand, der Atomstrom produziert, beteiligt sich in einer Art und Weise am Wirtschaftsleben, welche sich prinzipiell betrachtet nicht vom sonstigen Wirtschaftsleben unterscheidet. In der Wirtschaft ist es üblich, dass jeder Unternehmer für das, wofür er verantwortlich ist, die volle Haftung und die volle Garantie übernimmt. Es ist völlig unbestritten, dass jeder Atomkraftwerksbetreiber pflichtig ist, für die von ihm eingegangenen Risiken mit Bezug auf die Stilllegung und mit Bezug auf die Entsorgung vorzusorgen. Es ist ebenfalls richtig, dass angesichts der speziellen Umstände der Staat selbst dafür sorgt, dass diese Vorsorge auch wirklich erfolgt. Wenn Fonds geschaffen werden, ist es deshalb richtig, dass die Einzahlungen in diese Fonds nicht dem Ermessen der Betreiber obliegen, sondern dass vom Staat festgelegt wird, was genau geschuldet ist, damit später anfallende Kosten bezahlt werden können.

Die Frage ist nun aber, ob voneinander völlig unabhängige Betreiber von AKW gezwungen werden können, für nicht gedeckte Kosten anderer Betreiber einzustehen. Hier lautet die wirtschaftliche Frage: Ist dies mit unserem Wirtschaftssystem vereinbar? Ist es mit der Rechtsgleichheit vereinbar, dass eine bestimmte Sorte der wirtschaftlich Tätigen bezüglich der Haftung anders behandelt wird als die sonstige Wirtschaft? Kann der eine für das Verhalten der Branche als Ganzer verantwortlich gemacht werden?

Es gibt auch sehr praktische Probleme. Es ist eine Binsenwahrheit, dass jeder Unternehmer den Preis seiner Ware

kalkulieren muss. Es muss ihm also bekannt sein, welche Auflagen bestehen, welche Reserven er hat, und was weiss ich, was immer notwendig ist, um einen Preis für ein Produkt berechnen zu können. Würde nun in einer völlig undefinierbaren Weise in einem Gesetz etwas festgelegt, das für den Unternehmer nicht kalkulierbar wäre, würde er zu einer wirtschaftlichen Verhaltensweise gezwungen, die ausserhalb dessen liegt, was sonst in der Wirtschaft üblich ist.

Es kommt dazu, dass dies auch in anderer Hinsicht zu Problemen führt. Denken Sie generell an die Rechnungslegung. Wenn im Gesetz eine Haftung für Dritte vorgeschrieben ist, entsteht für den Berechtigten nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, Reserven über das hinaus, was er in den Fonds einzahlen muss, bilden zu müssen. Das heisst nun, dass überhaupt nicht beurteilbar wäre, welche Reservenbildungen zulässig wären. Stellen Sie sich beispielsweise einmal die Steuerbehörden vor, wenn eine Unternehmung in grossem Umfang Reserven bzw. Rückstellungen bildet. Die Steuerverwaltung stände vor der Frage, ob solche Reservenbildungen zulässig seien, ob sie diese berücksichtigen müsste.

In Relation zu den Risiken, die der Atomstrom in sich birgt, sind dies sicher nicht die zentralen Fragen. Trotzdem müssen wir sie aber in unseren Betrachtungen mit einbeziehen. Wenn wir eine Lösung vorlegen, dass Fonds geöffnet werden müssen, wenn wir Sorge dazu tragen, dass der Staat festlegt, welche Einzahlungen in diese Fonds gemacht werden, dann ist genug getan, um sich gegen die Risiken der Entsorgung und der Stilllegung abzusichern.

Darum beantrage ich Ihnen, dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen.

David Eugen (C, SG): Dies ist – neben der Frage der Wiederaufbereitung und der Frage der Mitbestimmung der Bevölkerung beim Bau neuer Kernanlagen – der dritte Punkt, der für die Akzeptanz dieses Gesetzes zentral ist. Ich empfehle Ihnen daher, auch diesen Punkt sehr sorgfältig zu beurteilen und im Ergebnis dem Bundesrat bzw. der Minderheit zu folgen.

Zu dem, was Kollege Schweiger gesagt hat, ist zu sagen, dass die Atomenergieproduktion in ausgedehntem Ausmass besondere Massnahmen des Staates voraussetzt wie sonst kein anderer Bereich. Darunter fallen vor allem die Bereitstellung der Tiefenlager, aber auch die völkerrechtlichen Verträge, die für diese Produktion abgeschlossen werden müssen. Diese Massnahmen werden für alle gemeinsam getroffen. Hier wird auch eingefordert, dass der Staat diese Aktivitäten für alle diese Betreiber im gleichen Umfange betreibt und insbesondere die notwendigen Räume, Orte und Mittel für die Tiefenlager bereitstellt. Daher ist auf der anderen Seite auch eine Solidarität unter den Kraftwerksbetreibern zu fordern, was die Kosten für diese Anlagen angeht. Es kann nicht sein, dass nachher die Eidgenossenschaft und nicht die betroffene Wirtschaft die Kosten der Abfallentsorgung tragen muss; deren Vertreter müssen gemeinsam für diese Endlager einstehen. Daher ist die Lösung, die der Bundesrat vorsieht, richtig.

Ich bitte Sie deshalb, der Minderheit zuzustimmen.

Leuenberger Moritz, Bundespräsident: Ich ersuche Sie auch, der Konzeption des Bundesrates zuzustimmen, wobei die Abstimmung, die Sie jetzt vornehmen werden, wohl für den ganzen Komplex der Nachschusspflicht gültig sein wird. Diese Nachschusspflicht kommt insbesondere bei der vorzeitigen Ausserbetriebnahme eines KKW oder beim Konkurs ohne Übernahme durch eine andere Gesellschaft zum Zuge. Würde der Antrag der Mehrheit angenommen, würden Sie selbst hinter geltendes Recht zurückfallen, denn eine Zahlungspflicht des Fonds bzw. eine Nachschusspflicht besteht beim Stilllegungsfonds bereits. Für eine Nachschusspflicht im Rahmen der Entsorgungsfondsverordnung fehlt aber heute eine gesetzliche Grundlage. Dort geht es um die abgebrannten Brennelemente, die aus dem Betrieb genommen werden.

Beachten Sie auch, dass die Nachschusspflicht gemäss unserem Entwurf in mehrfacher Hinsicht begrenzt ist. Sie besteht für die anderen Betreibergesellschaften nur insofern, als diese selber hinsichtlich der Stilllegungs- und Entsorgungskosten beitragspflichtig sind. Andere Elektrizitätsgesellschaften kämen hier also nicht zum Zug. Die Nachschusspflicht besteht zudem nur im Verhältnis des Umfanges der Beitragspflicht der verschiedenen Betreibergesellschaften. Es ist nicht so, dass bis auf 100 Prozent der fehlenden Kosten aufgestockt werden müsste. Es kommt noch Artikel 79 Absatz 4 hinzu, aus dem Sie ersehen, dass dies alles nur im Umfang der wirtschaftlichen Tragbarkeit besteht. Zu den Ausführungen von Herrn Schweizer müsste man vielleicht doch noch die Überlegung machen, dass die Kernenergie bewilligt wird bzw. dass der Gesetzgeber sie zulässt. Angesichts der Tatsache, dass die Stromwirtschaft auch im Transport dermassen miteinander vernetzt ist, wäre eine Lösung, wonach bei einer Stilllegung zunächst einmal die von diesem ganz generellen Beschluss profitierende Wirtschaft statt des Steuerzahlers zum Zuge kommt, doch immerhin gerechter, als wenn für die Bereinigung und für das «Aufräumen» nachher der Steuerzahler hinhalten muss. Deshalb der Vorschlag, dass die gesamte Industrie, die aus diesem Konzessionssystem ja ihren Vorteil zieht, zum Zuge kommen muss, aber nicht im Sinne einer vollständigen Solidarhaftung, sondern nur im Umfang der vorher erwähnten Begrenzung.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit 21 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit 16 Stimmen

Art. 80, 81

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 81bis

Antrag der Kommission

Mehrheit

Ablehnung des Antrages der Minderheit

Minderheit

(Lombardi, David, Epiney, Gentil)

Titel

Risikominderung durch erneuerbare Energien

Text

Zwecks Minderung des mit dem Betrieb von Kernanlagen, der Entsorgung von radioaktiven Abfällen aus Kernanlagen verbundenen Risikos und der extremen Abhängigkeit von ausländischer Energie werden erneuerbare Energien wie folgt gefördert:

1. Die Netzbetreiber in der kürzesten Entfernung zur betreffenden Erzeugungsanlage sind verpflichtet, diese an ihr Netz anzuschliessen und den Strom aus einheimischen erneuerbaren Energien vorrangig abzunehmen und zu vergüten.
2. Eine Vergütung erfolgt für eine umweltverträgliche Nutzung der einheimischen Holz-, Biomasse-, Geothermie-, Umgebungs- und Windenergie, der Trinkwasserturbinierung sowie zur Nutzung der Sonnenenergie auf überbauten Flächen und unter Wahrung des Ortsbildschutzes. Die Vergütung dafür beträgt 90 Prozent der jeweiligen Produktionskosten bis 5 MW. Dabei werden die Durchschnittskosten der jeweiligen Energieträger sowie eine branchenübliche Amortisation der Anlagen berücksichtigt.
3. Zur Erneuerung bestehender und wegen der Elektrizitätsmarkttöffnung in Not geratener Wasserkraftwerke können Darlehen zu Selbstkosten des Bundes auf 20 Jahre gewährt werden, sofern die Massnahmen die Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit der betreffenden Werke spürbar verbessern.

4. Die Netzbetreiber gemäss Absatz 1 erhalten eine vollständige Rückerstattung der Vergütung ihrer Abnahmeaufwendungen durch die Betreiber des Übertragungsnetzes. Diese vergüten den vorgelagerten Netzbetreibern aufgrund der jährlich gehandelten bzw. transportierten Elektrizitätsmenge.
5. Die Vergütung wird alle 2 Jahre überprüft und entsprechend angepasst. Sie dauert höchstens 20 Jahre ab Inbetriebnahme oder Sanierung der Anlage. Die Verordnung regelt die detaillierten Bestimmungen und allfällige Ausnahmen, wobei auch diese nachhaltig sein müssen.
6. Der Bundesrat kann Artikel 81bis aufheben, sobald die Schweizer Eigenenergieversorgung 50 Prozent (EU-Eigenenergieversorgung) erreicht und voraussichtlich ausreicht, um den Energiebedarf während der ersten Halbwertszeit der Entsorgung aller in der Schweiz erzeugten radioaktiven Abfälle zu decken.

Art. 81bis

Proposition de la commission

Majorité

Rejeter la proposition de la minorité

Minorité

(Lombardi, David, Epiney, Gentil)

Titre

Réduction du risque par le recours aux énergies renouvelables

Texte

Aux fins de réduire le risque lié à l'exploitation d'installations nucléaires et à l'évacuation de déchets radioactifs de centrales ainsi que l'extrême dépendance énergétique de l'étranger, les énergies renouvelables sont encouragées de la manière suivante:

1. Les exploitants de réseaux situés le plus près de l'installation de production concernée sont tenus de raccorder celle-ci à leur réseau et d'acquiescer et de rétribuer en priorité le courant tiré d'énergies renouvelables indigènes.
2. Une rétribution est accordée pour une utilisation respectueuse de l'environnement de l'énergie tirée du bois, de la biomasse, de la géothermie, du milieu ambiant et du vent, du turbinage de l'eau potable, ainsi que pour le recours à l'énergie solaire sur les surfaces construites, si la protection des sites construits est assurée. La rétribution accordée s'élève à 90 pour cent des coûts de production correspondants jusqu'à 5 MW. A cet effet, les coûts moyens des agents énergétiques concernées ainsi qu'un taux d'amortissement usuel pour les installations de la branche servent de référence.
3. Afin de renouveler les centrales hydrauliques qui éprouvent de graves difficultés économiques en raison de l'ouverture du marché de l'électricité, des prêts à prix coûtant de la Confédération peuvent être accordés pour 20 ans, si les mesures prises améliorent sensiblement la rentabilité des centrales concernées et leur impact sur l'environnement.
4. Les exploitants selon l'alinéa 1 obtiennent le remboursement intégral de leurs frais d'acquisition de la part des exploitants du réseau de transport. Ceux-ci remboursent les exploitants de réseaux en amont sur la base de la quantité d'électricité négociée ou transportée dans l'année.
5. Le montant de la rétribution est réexaminé et adapté tous les deux ans. Sa durée ne peut dépasser 20 ans à compter de la mise en service ou de l'assainissement de l'installation. L'ordonnance règle les dispositions détaillées et les exceptions éventuelles, lesquelles sont également soumises à l'exigence de durabilité.
6. Le Conseil fédéral peut abroger l'article 81bis, dès que le taux d'autoapprovisionnement en énergie de la Suisse atteint 50 pour cent (taux appliqué dans l'UE) et qu'il apparaît suffisant pour couvrir le besoin en énergie pendant la première période d'évacuation de tous les déchets radioactifs produits en Suisse.

Lombardi Filippo (C, TI): Wenn wir dieses Gesetz den Stimmbürgern als indirekten Gegenvorschlag schmackhaft

machen wollen, müssen wir, wie ich in der Eintretensdebatte bereits erklärt habe, einen allgemeinen Blick auf die Energiefragen werfen. Deshalb ist es berechtigt, dass wir das in einem Artikel konkret in Betracht ziehen. Zuerst ein paar Vorbemerkungen:

Dieser Antrag ist verfassungskonform. Artikel 89 Absatz 3 der Bundesverfassung schreibt vor: Der Bund «fördert die Entwicklung von Energietechniken, insbesondere in den Bereichen des Energiesparens und der erneuerbaren Energien». Die Verfassungskonformität ist also gegeben. Dieser Antrag widerspricht keineswegs dem Ergebnis der Volksabstimmung vom 24. September 2000 über die drei Energievorlagen. Es handelt sich hier weder um neue Steuern noch um Subventionen. Es handelt sich um eine Verteilung der Kosten innerhalb der Netze und um gewisse Förderungsmaßnahmen. Jemand könnte sagen, das Kernenergiegesetz sei kein Förderungsgesetz. Wir haben aber in Artikel 85 vorgesehen, dass der Bund die Forschung sowie die Ausbildung im Bereich Kernenergie subventionieren kann. Damit haben wir in diesem Gesetz auch Förderungsmaßnahmen vorgesehen, und wir können hier deshalb mit gutem Gewissen die Förderung von erneuerbaren Energien erwähnen.

Der Anknüpfungspunkt dieses Minderheitsantrages zum Bereich Kernenergie ist natürlich in den ersten drei Zeilen erwähnt: «Zwecks Minderung des mit dem Betrieb von Kernanlagen, der Entsorgung von radioaktiven Abfällen aus Kernanlagen verbundenen Risikos und der extremen Abhängigkeit von ausländischer Energie werden erneuerbare Energien wie folgt gefördert.» Das ist also der Anknüpfungspunkt, und damit, finde ich, ist es gerechtfertigt, in diesem Kernenergiegesetz einen solchen Artikel vorzusehen.

Den Text haben Sie bereits gesehen: Es werden einerseits natürlich die Möglichkeiten der Produzenten einheimischer erneuerbarer Energien vorgesehen, sich bevorzugt den Netzen anzuschliessen; es wird dann für die Nutzung aller einheimischen erneuerbaren Energieformen wie Holz-, Biomasse-, Geothermie-, Umgebungs- und Windenergie, der Trinkwasserturbiniierung sowie der Sonnenenergie eine Vergütung vorgesehen. Diese Vergütung wird dann auch begrenzt, das wird detailliert erwähnt.

In Ziffer 3 werden dann Massnahmen zur Unterstützung der Erneuerung bestehender Wasserkraftwerke vorgesehen, die infolge der Elektrizitätsmarktöffnung keineswegs die Mittel haben, sich zu erneuern. Es wird hier also nicht mehr der alte Begriff NAI usw. in Betracht gezogen, man spricht nur über die Zukunft, und zwar über die Möglichkeit bestehender Wasserkraftwerke, sich zu erneuern. Es ist kalkuliert worden, dass unter den heutigen Bedingungen wahrscheinlich vierzig Prozent der bestehenden Wasserkraftwerke, die erneuert werden müssten, nicht in der Lage sind, das zu tun. Das führt zu einem Versorgungsproblem oder zu Produktionsmangel, und das wollen wir mit dieser Bestimmung denn auch bekämpfen. Das sind eigentlich die Ideen.

In Ziffer 4 wird dann wieder eine Idee erwähnt, die – das stimmt – auch im Energiegesetz vorgesehen ist. Ich glaube, es ist gut, wenn wir uns das hier auch in Erinnerung rufen.

In Ziffer 5 begrenzen wir diese Massnahmen zeitlich, damit wir auch die Kontrolle über alle diese Fragen und Förderungsmaßnahmen behalten.

In Ziffer 6 versuchen wir, was die Eigenenergieversorgung im Allgemeinen anbelangt, die europäischen Bedingungen auch für die Schweiz geltend zu machen. Darin wird das Ziel dieser 50 Prozent an Eigenenergieversorgung erwähnt, die geliefert werden müssen.

Ich bitte Sie mit diesen Erklärungen, dem Antrag der Minderheit zuzustimmen.

*Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

01.022

**Moratorium plus
und Strom ohne Atom.
Volksinitiativen.
Kernenergiegesetz**

**Moratoire plus
et Sortir du nucléaire.
Initiatives populaires.
Loi sur l'énergie nucléaire**

Fortsetzung – Suite

Botschaft des Bundesrates 28.02.01 (BB1 2001 2685)
Message du Conseil fédéral 28.02.01 (FF 2001 2529)

Ständerat/Conseil des Etats 13.12.01 (Erstrat – Premier Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 13.12.01 (Fortsetzung – Suite)

**3. Kernenergiegesetz
3. Loi sur l'énergie nucléaire**

Art. 81bis

Paupe Pierre (C, JU): L'objectif tendant à favoriser les énergies renouvelables aux fins de réduire le risque lié à l'exploitation d'installations nucléaires et l'évacuation de déchets radioactifs de centrales ainsi que l'extrême dépendance énergétique de l'étranger est en soi certes louable. Ainsi, je pourrais soutenir cette proposition dans la mesure où on bifferait le chiffre 6 de l'article 81bis, parce que je considère que ce chiffre 6 qui précise que le Conseil fédéral pourrait abroger l'article 81bis, «dès que le taux d'autoapprovisionnement en énergie de la Suisse atteint 50 pour cent (taux appliqué dans l'UE) et qu'il apparaît suffisant pour couvrir le besoin en énergie pendant la première période d'évacuation de tous les déchets radioactifs produits en Suisse», est excessif. Si l'on sait que la composition de notre approvisionnement énergétique est très dépendante des énergies fossiles et de l'étranger et que si cet autoapprovisionnement,

qui était de 36 pour cent en 1950, n'est plus aujourd'hui que de 15 pour cent, il est manifestement excessif de fixer ce taux à 50 pour cent.

C'est pourquoi je demande si M. Lombardi ne pourrait pas retirer le chiffre 6 de la proposition de minorité.

Lombardi Filippo (C, TI): La réflexion de M. Paupé est fort juste. Il est clair que la Suisse aura toujours des difficultés à atteindre les résultats de l'Union européenne dans ce domaine. Nous avons pensé mettre un but très élevé. Peut-être n'est-ce pas réaliste dans la mesure où, durant les dernières 50 années, notre autoapprovisionnement a baissé de 36 à 15 pour cent. Se donner un objectif de 50 pour cent peut effectivement paraître excessif.

Alors, si notre Conseil veut bien soutenir la proposition de minorité à condition que je renonce au chiffre 6, je puis pour ma part y renoncer, tout en demandant votre soutien pour le reste de l'article.

Le président (Cottier Anton, président): Die Minderheit Lombardi verzichtet auf den Antrag zu Ziffer 6.

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Sie haben die Begründung von Herrn Lombardi gehört. Lassen Sie mich Ihnen nun darlegen, weshalb die Mehrheit der Kommission der Meinung ist, ein solcher Förderartikel für erneuerbare Energien hätte in diesem Gesetz – ich betone: in diesem Gesetz – nichts zu suchen.

Vorerst einmal zu den Fakten: In der Schweiz haben wir dank der Wasserkraft einen Anteil an erneuerbaren Energien von rund 60 Prozent. Bundesrat und Parlament haben sich mit «Energie Schweiz» für die Förderung erneuerbarer Energien ausgesprochen. Für entsprechende Fördermöglichkeiten stehen insgesamt zwischen 40 und 50 Millionen Franken zur Verfügung.

Im Elektrizitätsmarktgesetz, dem wir im Parlament zugestimmt haben und das im nächsten Jahr zur Abstimmung gelangen soll, haben wir uns ebenfalls für die Förderung erneuerbarer Energien ausgesprochen. Gemäss Artikel 7 EMG, «Einspeisevergütung», und Artikel 29 EMG, «unentgeltliche Durchleitung erneuerbarer Energien», stellen die Werke und die Stromkonsumierenden für die erneuerbaren Energien Beträge im Rahmen von 43 Millionen Franken zur Verfügung. Ebenfalls im EMG haben wir den Artikel 28, der besagt, dass für nicht amortisierbare Investitionen während zehn Jahren nach Inkraftsetzung des Gesetzes Darlehen zu Selbstkosten auszurichten sind.

Mit dem Antrag der Minderheit würden gemäss Abschätzung der Verwaltung für erneuerbare Energien nochmals rund 67 Millionen Franken zur Verfügung gestellt, wobei gemäss diesem Antrag, im Unterschied zu den Beschlüssen im EMG, vor allem das Klärgas und das Deponiegas sowie die Windenergie eine zusätzliche Förderung erfahren würden. Die Kommissionmehrheit vertritt klar die Meinung, dass der sachliche Zusammenhang mit dem Kernenergiegesetz nicht gegeben ist. Deshalb geht es nicht an, im Kernenergiegesetz einen Artikel zur Förderung erneuerbarer Energien zu integrieren. Wenn erneuerbare Energien zusätzliche Förderung erfahren sollen, dann hat dies im Energiegesetz zu geschehen.

Aus den erwähnten grundsätzlichen Überlegungen bitte ich Sie im Namen der Mehrheit, den Antrag der Minderheit abzulehnen.

Leuenberger Moritz, Bundespräsident: Frau Forster hat auf die Kollisionen und Fraktionen mit dem Energiegesetz einerseits und dem Elektrizitätsmarktgesetz andererseits hingewiesen. Ich muss das nicht repetieren.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 20 Stimmen

Für den modifizierten Antrag der Minderheit 13 Stimmen

Art. 82, 83

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 84

Antrag der Kommission

Titel

Entschädigung für kantonale Hoheitsrechte

Abs. 1

Werden durch erdwissenschaftliche Untersuchungen nach Artikel 34, durch geologische Tiefenlager oder durch Schutzbereiche kantonale Regalrechte in Anspruch genommen, so hat der Inhaber der Bewilligung den Kanton voll zu entschädigen.

Abs. 1bis

Volle Entschädigung nach Absatz 1 ist auch zu bezahlen, wenn durch den Bau eines Kernkraftwerks kantonale Wasserrechte in Anspruch genommen werden.

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 84

Proposition de la commission

Titre

Dédommagement pour atteinte à la souveraineté cantonale

Al. 1

S'il exerce des droits régaliens des cantons, que ce soit en raison des études géologiques visées à l'article 34, de la construction d'un dépôt souterrain en profondeur ou de l'établissement d'une zone de protection, le titulaire de l'autorisation doit verser au canton un dédommagement intégral.

Al. 1bis

Un dédommagement intégral au sens de l'alinéa 1er doit également être versé lorsque la construction d'une centrale nucléaire entraîne l'utilisation de droits d'eau cantonaux.

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Gestatten Sie mir eine kurze Bemerkung zu Artikel 84. Ich möchte darauf hinweisen, dass Sie zu Absatz 1 eine Korrektur der Fahne erhalten haben. Falls Sie sie nicht vor sich haben, lese ich die neue Version vor, denn sie entspricht nicht jener, die auf der Fahne steht. Artikel 84 Absatz 1 lautet demnach: «Werden durch erdwissenschaftliche Untersuchungen nach Artikel 34, durch geologische Tiefenlager oder durch Schutzbereiche kantonale Regalrechte in Anspruch genommen, so hat der Inhaber der Bewilligung den Kanton voll zu entschädigen.»

In Artikel 43 haben Sie entschieden, dass von einer kantonalen Wasserrechtskonzession Abstand zu nehmen ist. Damit entgehen dem betroffenen Kanton die für die Verleihung der entsprechenden Rechte normalerweise erhobenen Konzessionsabgaben. In Artikel 84 wird nun eine Entschädigungsregelung bei der Nutzung des Untergrunds im Zusammenhang mit dem Bau von geologischen Tiefenlagern oder Sondierstollen vorgesehen, wenn dadurch kantonale Regalrechte beeinträchtigt werden. Nach Meinung der Kommission ist es folgerichtig, eine Entschädigung zu bezahlen, wenn durch den Bau eines Kraftwerks kantonale Wasserrechte in Anspruch genommen werden.

Die Kommission beantragt Ihnen mit 8 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen, die entsprechenden Bestimmungen zur Entschädigung der Kantone, wie sie in Absatz 1 und in Absatz 1bis vorliegen, anzunehmen.

Angenommen – Adopté

Art. 85-103*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Art. 104 Abs. 1, 2, 2bis, 3***Antrag der Kommission**Abs. 1*

In Betrieb stehende, nach diesem Gesetz rahmenbewilligungspflichtige Kernanlagen dürfen ohne entsprechende Bewilligung weiterbetrieben werden, solange keine Änderungen vorgenommen werden, die nach Artikel 64 Absatz 1 eine Änderung der Rahmenbewilligung erfordern.

*Abs. 2**Mehrheit*

Die Eigentümer der bestehenden Kernkraftwerke müssen innert 10 Jahren den Nachweis für die Entsorgung der anfallenden radioaktiven Abfälle erbringen, soweit der Bundesrat den Nachweis nicht bereits als erfüllt beurteilt hat. Der Bundesrat kann die Frist in begründeten Fällen um 5 Jahre verlängern.

Minderheit

(Büttiker, Brändli, Hofmann, Schweiger, Spoerry)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2bis

Für ein allfälliges geologisches Tiefenlager im Wellenberg ist die Zustimmung des Kantons Nidwalden für die Nutzung des Untergrundes erforderlich als Voraussetzung für:

- a. die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Sondierstollen und Sondierschächten;
- b. die Erteilung einer Rahmenbewilligung;
- c. die Anordnung der Verschlussarbeiten.

Abs. 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 104 al. 1, 2, 2bis, 3*Proposition de la commission**Al. 1*

Les installations nucléaires en service qui sont soumises à l'autorisation générale en vertu de cette loi peuvent continuer d'être exploitées sans cette autorisation aussi longtemps que l'on n'y apporte pas de modifications exigeant la modification de l'autorisation générale selon l'article 64 alinéa 1er.

*Al. 2**Majorité*

Les propriétaires des centrales nucléaires en service doivent prouver dans les 10 ans que l'évacuation de leurs déchets radioactifs est assurée si le Conseil fédéral n'a pas déjà considéré la preuve comme faite. Le Conseil fédéral peut prolonger le délai de 5 ans dans des cas fondés.

Minorité

(Büttiker, Brändli, Hofmann, Schweiger, Spoerry)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2bis

Pour un éventuel dépôt souterrain en profondeur au Wellenberg, l'approbation du canton de Nidwald à l'utilisation du sous-sol devra être obtenue préalablement à:

- a. l'octroi des autorisations de creuser des galeries et des puits de sondage;
- b. l'octroi de l'autorisation générale;
- c. l'ordre de procéder aux travaux de fermeture.

Al. 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Abs. 1, 2bis, 3 – Al. 1, 2bis, 3**Angenommen – Adopté**Abs. 2 – Al. 2*

Spoerry Vreni (R, ZH): Da Herr Büttiker einer unaufschiebbaren Verpflichtung nachkommen musste, hat er mich gebeten, in seinem Namen den Antrag der Minderheit zu vertreten. Es geht zwischen Minderheit und Mehrheit ja lediglich darum, ob der Bundesrat die Frist festlegen soll, bis zu welcher der Nachweis für die Entsorgung der anfallenden radioaktiven Abfälle bei den bestehenden Kernkraftwerken zu erbringen sei, oder ob diese Frist ins Gesetz geschrieben werden soll.

Die Minderheit möchte Ihnen beliebt machen, diese Kompetenz beim Bundesrat zu belassen und diese Frist nicht in das Gesetz zu schreiben. Der Hauptgrund dafür ist, dass es sich bei dieser Frist um eine reine Ordnungsfrist handelt. Das heisst, wenn diese Frist nicht eingehalten wird, gibt es keine Sanktionen. Unabhängig davon, welche Frist auch immer wir hier ins Gesetz schreiben, gibt es keine Sanktionen, wenn die Betreiber nicht in der Lage sein sollten, innerhalb dieser Frist den erforderlichen Nachweis zu erbringen.

Nun kann man sich fragen: Welches Signal vermitteln wir gegen aussen, wenn wir der Mehrheit zustimmen? Die Mehrheit argumentiert wahrscheinlich, wir vermitteln damit das Signal, dass wir wollen, dass etwas passiert. Die Minderheit ist der Ansicht, dass man damit eben auch ein Signal vermittelt: Wenn schon eine Frist im Gesetz steht, so soll bei Nichteinhaltung dieser Frist etwas passieren, nämlich allenfalls die Stilllegung oder der Entzug der Konzession für die bestehenden Werke. Damit könnte doch der Eindruck erweckt werden, es handle sich hier um eine Befristung der Lebensdauer der bestehenden Werke – etwas, das ja der Bundesrat und die Mehrheit klar ablehnen.

Inhaltlich ist zu sagen, dass dieser Entsorgungsnachweis möglich sein wird, und zwar offenbar rascher als in den hier vorgesehenen Fristen. Ich glaube, man darf festhalten, dass für die schwach und mittel radioaktiven Abfälle der Nachweis bereits erbracht ist. Bezüglich der hoch radioaktiven Abfälle sagt die Nagra, dass sie in Bälde in der Lage sein werde, diesen Nachweis zu liefern. Denn bei diesem Nachweis geht es nicht darum, dass bereits eine Bewilligung vorliegt oder der Bau eines Endlagers im Gange ist, sondern es geht lediglich um den Nachweis, dass es ein Wirtgestein gibt, das gross genug und sicher genug ist, um die Endlagerung mit dem notwendigen Schutz für Mensch und Umwelt zu gewährleisten. Wegen der Bedeutung dieser Frist bin ich deshalb der Meinung, dass wir die Kompetenz zu deren Festlegung beim Bundesrat belassen müssen. Wir sollten mit einer gesetzlichen Normierung dieser Frist nicht Eindrücke, Wahrnehmungen und Erwartungen wecken, die nicht den Realitäten entsprechen.

Letztlich möchte ich noch die Mehrheit fragen, wann dann eigentlich diese Frist zu laufen beginnt. Es steht lediglich «innert 10 Jahren» und dass die Frist dann nochmals um fünf Jahre verlängert werden kann. Aber zum Zeitpunkt, ab wann diese Frist läuft, hat sich die Mehrheit nicht geäussert. Aus all diesen Gründen bitte ich Sie, hier dem Bundesrat und der Minderheit Büttiker zu folgen.

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Sie haben von Frau Spoerry gehört, dass es sich sowohl beim Antrag der Mehrheit wie bei jenem der Minderheit um eine Ordnungsfrist handelt.

Die Mehrheit ist aber der Meinung, dass ein gewisser verstärkter politischer Druck in dieser Angelegenheit notwendig ist. Sie stellt daher den Antrag, dass der Nachweis innert zehn Jahren erbracht wird. Sie haben Recht, Frau Spoerry, wir haben keinen Beginn für die Fristen festgelegt; das könnte der Nationalrat noch einfügen. Ich gehe aber davon aus, dass die Frist ab Inkrafttreten des Gesetzes läuft.

In begründeten Fällen kann die Frist um fünf Jahre verlängert werden. Frau Spoerry, Sie sagen, die Mehrheit sei damit sehr moderat. Das stimmt. Wir wollten eben nicht übertreiben. Wir sind der Meinung, dass politischer Druck nicht schaden kann. Der Antrag bedeutet lediglich, dass bei Ab-

laufen der Frist und beim fehlenden Nachweis die Politik wieder tätig werden muss.
Sie sehen, es ist ein sehr moderater Antrag. Wir sind der Meinung, dass man ihm sehr wohl zustimmen kann.

Leuenberger Moritz, Bundespräsident: Ich unterstütze die Minderheit und die Begründung von Frau Spoerry.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 16 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 14 Stimmen

Le président (Cottier Anton, président): Über Absatz 4 ist bereits im Zusammenhang mit Artikel 9 entschieden worden.

Art. 105

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts Abrogation et modification du droit en vigueur

Ziff. I, II Ziff. 1–3

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. I, II ch. 1–3

Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Ziff. II Ziff. 4

Antrag der Kommission
Art. 2 Abs. 2, 3; Art. 3 Bst. a
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Art. 25 Abs. 3

....
b. eine geeignete, dem internationalen Stand

....
Art. 25 Abs. 4

....
b. eine geeignete, dem internationalen Stand

....
Art. 26 Abs. 3; 27 Abs. 2–4; 30; 43; 43a; 44 Abs. 1 Bst. a; 46 Abs. 1; 47 Abs. 2, 3
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. II ch. 4

Proposition de la commission
Art. 2 al. 2, 3; art. 3 let. a
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Art. 25 al. 3

....
b. de la technique au plan international;

....
Art. 25 al. 4

....
b. de la technique au plan international;

....
Art. 26 al. 3; 27 al. 2–4; 30; 43; 43a; 44 al. 1 let. a; 46 al. 1; 47 al. 2, 3
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes 27 Stimmen
Dagegen 4 Stimmen

1. Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Moratorium plus – für die Verlängerung des Atomkraftwerk-Baustopps und die Begrenzung des Atomrisikos (Moratorium plus)»

1. Arrêté fédéral concernant l'initiative populaire «Moratoire plus – pour la prolongation du moratoire dans la construction de centrales nucléaires et la limitation du risque nucléaire (Moratoire plus)»

Eintreten ist obligatorisch

L'entrée en matière est acquise de plein droit

Detaillberatung – Examen de détail

Titel und Ingress, Art. 1

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, art. 1

Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 2

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Gentil

.... die Initiative anzunehmen.

Art. 2

Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Gentil

.... d'approuver l'initiative.

Gentil Pierre-Alain (S, JU): Dans le fond, cette proposition Gentil devait être une proposition de minorité de la commission. Mais comme notre commission a siégé fort tard et que j'ai dû prendre le train précédent, j'ai été obligé de revenir devant le plénum avec une proposition individuelle.

Les recommandations de notre président visant à la brièveté des débats, et le succès que j'ai obtenu dans la commission en présentant mon point de vue m'inclinent à commenter brièvement ma proposition. J'ai cependant bien compris que Mme Forster, présidente de la commission, craignait que je m'obstine, que je parle pendant une heure, pour qu'en définitive il ne reste plus que les socialistes en séance, auquel cas ces deux initiatives seraient appuyées par un soutien enthousiaste! Mais je vais vous épargner cette dure épreuve. Je vais garder mon énergie pour la campagne électorale, puisque visiblement, et même avec un grand talent de persuasion, je crois que j'aurais peine à vous faire changer d'avis.

La minorité que je représente vous demande d'accepter, et elle va le faire pour sa part, ces deux initiatives qui ont le mérite de poser de manière explicite la question du moratoire, ce qui n'est fait qu'imparfaitement, à notre point de vue, dans la loi que nous venons de refuser.

C'est pour ces raisons que je ne vais naturellement pas vous interdire de les soutenir et que, de mon côté, je vais les accepter.

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Ich werde keine Bemerkungen mehr machen, ich gebe lediglich die Abstimmungsergebnisse in der Kommission bekannt: Die Kommission hat die Volksinitiative «Moratorium plus» mit 6 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen und die Volksinitiative «Strom ohne Atom» mit 8 zu 0 Stimmen abgelehnt.

Leuenberger Moritz, Bundespräsident: Der Bundesrat hält auch an seinen Anträgen fest. Ich als sein Vertreter stelle

allerdings fest, dass Sie mit den heutigen Beschlüssen den Initiativen für die Volksabstimmung wahrscheinlich einen gewissen Auftrieb verliehen haben.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission 23 Stimmen
Für den Antrag Gentil 4 Stimmen

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes 24 Stimmen
Dagegen 4 Stimmen

2. Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Strom ohne Atom – für eine Energiewende und die schrittweise Stilllegung der Atomkraftwerke (Strom ohne Atom)»

2. Arrêté fédéral concernant l'initiative populaire «Sortir du nucléaire – pour un tournant dans le domaine de l'énergie et pour la désaffectation progressive des centrales nucléaires (Sortir du nucléaire)»

Eintreten ist obligatorisch

L'entrée en matière est acquise de plein droit

Detailberatung – Examen de détail

Titel und Ingress, Art. 1

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, art. 1

Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 2

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Gentil

.... die Initiative anzunehmen.

Art. 2

Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Gentil

.... d'approuver l'initiative.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission 26 Stimmen
Für den Antrag Gentil 4 Stimmen

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes 24 Stimmen
Dagegen 4 Stimmen

Abschreibung – Classement

Antrag des Bundesrates

Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse
gemäss Brief an die eidgenössischen Räte

Proposition du Conseil fédéral

Classer les interventions parlementaires
selon lettre aux Chambres fédérales

Angenommen – Adopté

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt, die Frist für die Behandlung der Vorlagen 2 und 3 gemäss Artikel 27 Absatz 5bis GVG um ein Jahr bis am 28. März 2003 zu verlängern.

Schriftliche Begründung

Der Bundesrat schlägt den Entwurf zum Kernenergiegesetz (KEG) als indirekten Gegenentwurf zu den beiden Volksinitiativen vor. Die beiden Initiativen sind am 28. September 1999 bei der Bundeskanzlei eingereicht worden. Die Bundesversammlung müsste bis zum 28. März 2002 über die Volksinitiativen beschliessen.

Die Bundesversammlung kann die Frist um ein Jahr verlängern, wenn mindestens ein Rat über einen Gegenentwurf oder einen mit der Volksinitiative eng zusammenhängenden Erlass Beschluss gefasst hat (Art. 27 Abs. 5bis GVG). Der Bundesrat betrachtet das KEG als Gegenentwurf zu den beiden Atominitiativen. Auch wenn die Stossrichtung der beiden Initiativen in Bezug auf die künftige Nutzung der Kernenergie unterschiedlich ist, behandeln sie doch den gleichen Gegenstand, und das KEG stellt in seiner Ausrichtung eine Alternative zur Initiative dar. Damit erfüllt das KEG die Anforderungen von Lehre und Praxis an die Ausgestaltung eines Gegenvorschlages.

Proposition de la commission

Conformément à l'article 27 alinéa 5bis LREC, la commission propose de prolonger le délai de traitement des projets 2 et 3 de un an jusqu'au 28 mars 2003.

Développement par écrit

Le Conseil fédéral présente un projet de loi sur l'énergie nucléaire (LENU) au titre de contre-projet indirect aux deux initiatives populaires. Les deux initiatives ont été déposées à la Chancellerie fédérale le 28 septembre 1999. Ainsi, l'Assemblée fédérale devrait se déterminer pour le 28 mars 2002.

L'Assemblée fédérale peut décider de prolonger le délai d'un an, si l'un des Conseils au moins a pris une décision sur un contre-projet ou sur un acte législatif qui a un rapport étroit avec l'initiative populaire (art. 27 al. 5bis LREC). Or, le Conseil fédéral considère la LENU comme un contre-projet aux deux initiatives antinucléaires. Même si ces initiatives esquissent des voies différentes quant à la continuation de l'exploitation des centrales, leur objet est identique et, dans son esprit, la LENU illustre une démarche fondamentalement différente. Elle possède ainsi, selon la doctrine et la pratique, les qualités d'un contre-projet.

Angenommen – Adopté

01.022

**Moratorium plus
und Strom ohne Atom.
Volksinitiativen.
Kernenergiegesetz****Moratoire plus
et Sortir du nucléaire.
Initiatives populaires.
Loi sur l'énergie nucléaire***Frist – Délai*

Botschaft des Bundesrates 28.02.01 (BBl 2001 2665)

Message du Conseil fédéral 28.02.01 (FF 2001 2529)

Ständerat/Conseil des Etats 13.12.01 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 13.12.01 (Fortsetzung – Suite)

Bericht UREK-NR 18.02.02Rapport CEATE-CN 18.02.03

Nationalrat/Conseil national 22.03.02 (Frist – Délai)

La présidente (Maury Pasquier Liliane, présidente): La commission propose de prolonger le délai de traitement du projet d'un an, c'est-à-dire jusqu'au 28 mars 2003.

Angenommen – Adopté

Vierzehnte Sitzung – Quatorzième séance

Donnerstag, 20. Juni 2002

Jeu, 20 juin 2002

08.00 h

01.022

Moratorium plus und Strom ohne Atom. Volksinitiativen. Kernenergiegesetz

Moratoire plus et Sortir du nucléaire. Initiatives populaires. Loi sur l'énergie nucléaire

Zweitrat – Deuxième Conseil

Botschaft des Bundesrates 28.02.01 (BB1 2001 2665)

Message du Conseil fédéral 28.02.01 (FF 2001 2529)

Ständerat/Conseil des Etats 13.12.01 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 13.12.01 (Fortsetzung – Suite)

Bericht UREK-NR 18.02.02

Rapport CEATE-CN 18.02.02

Nationalrat/Conseil national 22.03.02 (Frist – Délai)

Nationalrat/Conseil national 20.06.02 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 20.06.02 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 20.06.02 (Fortsetzung – Suite)

La présidente (Maury Pasquier Lilliane, présidente): Nous menons un débat général sur les projets 1 à 3. L'entrée en matière sur les projets 1 et 2 est acquise de plein droit.

3. Kernenergiegesetz 3. Loi sur l'énergie nucléaire

Antrag der Kommission

Mehrheit

Eintreten

Minderheit I

(Teuscher, Fehr Jacqueline, Leutenegger Oberholzer, Marty Kälin, Rechsteiner-Basel, Sommaruga, Stump, Wyss)

Rückweisung an den Bundesrat

mit dem Auftrag, im Gesetz folgende Punkte zu verankern:

- die Betriebszeit der Atomkraftwerke auf maximal 30 Jahre beschränken;
- den Abtransport und die Wiederaufbereitung abgebrannter Brennelemente sofort stoppen;
- die Atombewilligungsverfahren demokratisieren;
- die unbeschränkte Haftpflicht für die AKW-Betreiber einführen;
- die AKW-Betreiber zur vollen Deckung der Entsorgungskosten verpflichten.

Minderheit II

(Rechsteiner-Basel, Baumann Stephanie, Fetz, Marty Kälin, Sommaruga, Stump, Teuscher, Wyss)

Rückweisung an den Bundesrat

mit dem Auftrag, eine schrittweise Ausserbetriebnahme der laufenden Atomkraftwerke nach spätestens 40 Betriebsjahren gesetzlich zu regeln.

Proposition de la commission

Majorité

Entrer en matière

Minorité I

(Teuscher, Fehr Jacqueline, Leutenegger Oberholzer, Marty Kälin, Rechsteiner-Basel, Sommaruga, Stump, Wyss)

Renvoi au Conseil fédéral

avec mandat d'ancrer les points suivants dans la loi:

- limiter la période d'exploitation des centrales à 30 ans;
- arrêter immédiatement le transport et le retraitement des éléments combustibles usés;
- démocratiser la procédure d'octroi des autorisations dans le domaine de l'énergie atomique;
- soumettre les exploitants de centrales atomiques à la responsabilité illimitée;
- obliger les exploitants de centrales atomiques à s'acquitter de la totalité des coûts d'évacuation des déchets.

Minorité II

(Rechsteiner-Basel, Baumann Stephanie, Fetz, Marty Kälin, Sommaruga, Stump, Teuscher, Wyss)

Renvoi au Conseil fédéral

avec mandat de régler dans la loi la mise hors service progressive des centrales atomiques en activité au plus tard après 40 ans d'exploitation.

Fischer Ulrich (R, AG), für die Kommission: Formelles: Zunächst meine Interessenbindung: Ich bin Mitglied des Verwaltungsrates der Aare-Tessin AG, die an den Kernkraftwerken Gösgen und Leibstadt beteiligt ist. Diese Tatsache wird mich aber nicht daran hindern, die Resultate der Kommissionsberatung korrekt wiederzugeben.

Nachdem der Ständerat diese Vorlagen im Dezember 2001 als Erstrat verabschiedet hatte, befasste sich die UREK des Nationalrates, des Zweitrates, während nicht weniger als zehn Sitzungstagen mit diesem Geschäft, besuchte das Kernkraftwerk Gösgen und das Zwischenlager für radioaktive Abfälle, hörte während eines ganzen Tages Experten beider Seiten an, führte eine ausgedehnte Eintretensdebatte durch und behandelte 112 Anträge. Das Plenum des Nationalrates wird sich noch mit 43 Minderheitsanträgen und ein paar wenigen Einzelanträgen befassen müssen.

Nachdem der Bundesrat das Kernenergiegesetz (KEG) dem Parlament als indirekten Gegenvorschlag zu den beiden Volksinitiativen unterbreitet und der Erstrat diesen genehmigt hat, haben die eidgenössischen Räte bis zum 28. März 2003 Zeit, abschliessend zu den Initiativen Stellung zu nehmen. Die Frist kann somit eingehalten werden.

Das Schweizer Volk hat sich schon verschiedentlich zur friedlichen Nutzung der Kernenergie in unserem Land geäussert. Nachdem Volk und Stände die Gesetzgebungskompetenz hinsichtlich Kernenergie 1957 mit einem Verfassungsartikel dem Bund übertragen hatten, stimmten sie nicht weniger als dreimal über Ausstiegs-Initiativen ab: 1979, 1984 und 1990. Während diese Initiativen jeweils mehr oder weniger deutlich abgelehnt wurden, nahmen Volk und Stände 1990 ein zehnjähriges Moratorium für den Bau neuer Kernanlagen an. Noch vor dem Auslaufen des Moratoriums wurden am 28. September 1999 die beiden nunmehr zur Diskussion stehenden Volksinitiativen, eine weitere Ausstiegs-Initiative und eine neue Moratoriums-Initiative, eingereicht und von der Bundeskanzlei als gültig erklärt.

Der Bundesrat seinerseits setzte sich an einer Klausurtagung intensiv mit der Frage auseinander, ob die Option Kernenergie offen gehalten oder eine Frist für die Stilllegung der schweizerischen Kernkraftwerke festgelegt werden sollte. Er entschied sich zugunsten der Option Kernenergie, verabschiedete in der Folge am 28. Februar 2001 die Botschaft zu einem neuen Kernenergiegesetz und empfahl die beiden Initiativen zur Ablehnung. Mit der Vorlage zur Totalrevision des Kernenergiegesetzes erledigte er auch eine seit vielen Jahren anstehende Gesetzgebungsaufgabe, die er immer wieder hinausgeschoben, aber nun unter dem Druck der neuen Initiativen endlich ernsthaft in Angriff genommen hatte.

Etant donné qu'il n'y a pas de rapporteur de langue française, je me permets de présenter une partie de mon ex-

posé en français. Lors du débat d'entrée en matière, la CEATE a examiné un certain nombre de questions fondamentales concernant l'utilisation de l'énergie nucléaire. Elle a également pris position sur les initiatives populaires.

Tandis qu'une minorité jugeait que le recours à ce type d'énergie ne se justifiait pas – un exposé détaillé à ce sujet suivra sans doute –, la majorité de la commission était d'avis que le nucléaire était et restait un pilier important de l'approvisionnement électrique de notre pays. En effet, sa part dans la production de courant électrique s'élève à 40 pour cent, et on ne dispose à court et à moyen terme d'aucune solution de rechange. Cela ne signifie en aucun cas que la majorité juge les énergies alternatives – par exemple, éolienne ou solaire – incapables d'apporter une contribution valable. Néanmoins, elle considère que leur potentiel, surtout en Suisse, est largement insuffisant.

La solution avancée par les opposants à l'énergie nucléaire, consistant à importer du courant produit par des installations éoliennes au Nord de l'Europe, en partie grâce à des parcs implantés en pleine mer, souffre d'incertitudes techniques, requiert d'énormes capacités de transport supplémentaire et accroît la dépendance énergétique de la Suisse, sans parler de la question du prix du kilowattheure.

Pour des raisons qui tiennent autant à la politique d'approvisionnement qu'à la politique environnementale, la Suisse est condamnée pour de nombreuses années encore à produire du courant d'origine nucléaire, surtout que cette production n'entraîne aucun rejet de CO₂ dans l'atmosphère. Faudra-t-il le moment venu remplacer les centrales nucléaires suisses existantes, qui fonctionnent d'une manière irréprochable, par de nouvelles unités ou même, comme en Finlande, en construire d'autres? La majorité de la commission estime que l'heure n'est pas venue de trancher cette question, l'essentiel étant de ne pas fermer la porte au nucléaire et de garder la liberté de recourir ultérieurement à cette forme d'énergie.

Après avoir entendu les autorités compétentes en matière de sécurité, la majorité est convaincue que les centrales nucléaires suisses présentent un standard de sécurité parmi les plus élevés au monde. Elles correspondent en permanence à l'état de la technique et de la sécurité grâce à la modernisation continue des équipements. Si le niveau de sécurité d'une centrale devait, pour des motifs d'ordre technique ou économique, s'avérer insuffisant, les exploitants ou, dans tous les cas, les autorités compétentes en matière de sécurité n'hésiteraient pas à en ordonner la fermeture.

L'impossibilité d'assurer la sécurité est toutefois la seule raison qui peut entraîner la désaffectation d'une installation nucléaire. Jusqu'à présent, chaque centrale a fait l'objet d'un contrôle permanent sur ce point. Les événements du 11 septembre 2001 ont en outre entraîné une réévaluation des mesures de sécurité. En revanche, la fermeture pour des motifs d'ordre politique, ainsi que le prévoient les initiatives, a été rejetée par la majorité de la commission.

Die Lösung der Entsorgungsfrage stellt eine wichtige Voraussetzung für die weitere Nutzung der Kernenergie in der Schweiz dar. Obwohl wissenschaftlich-technisch die möglichen Optionen längst bekannt sind, haben in der Schweiz vor allem politische Implikationen die nötigen Untersuchungen vor Ort und damit die Lösung der Standortfrage verhindert. Nach Auffassung der Kommission erfüllt das Konzept der Expertengruppe «Entsorgungskonzepte für radioaktive Abfälle mit einer kontrollierten Langzeiltlagerung» die Anforderungen der Langzeitsicherheit und der Reversibilität, was im Entwurf des Kernenergiegesetzes seinen Niederschlag gefunden hat.

Die Kommission kam im Wesentlichen aufgrund dieser Erwägung zum Schluss, die beiden Initiativen seien zur Ablehnung zu empfehlen – allerdings erst, nachdem das Kernenergiegesetz als indirekter Gegenentwurf zu Ende beraten war. Die Initiative «Moratorium plus», die neben einem neuen zehnjährigen Moratorium für die Erteilung von bundesrechtlichen Bewilligungen für Kernanlagen auch einen referendumspflichtigen Bundesbeschluss für den Betrieb einer Anlage vorsieht, der über vierzig Jahre hinausgeht, wurde mit 13 zu 10 Stimmen zur Ablehnung empfohlen. Die

radikalere Initiative «Strom ohne Atom», die eine Stilllegung von Beznau und Mühleberg bereits zwei Jahre nach Annahme der Initiative und jene von Gösgen und Leibstadt spätestens nach 30 Betriebsjahren verlangt, wurde mit 13 zu 9 Stimmen abgelehnt.

Demgegenüber trat die Kommission mit 20 zu 0 Stimmen auf das Kernenergiegesetz ein. Zwei Rückweisungsanträge, der eine mit dem Begehren auf eine Überarbeitung der Vorlage und der Aufnahme einer Beschränkung der Betriebsdauer auf 40 Jahre, der andere mit einer solchen auf dreissig Jahre und verschiedenen anderen Klauseln, wurden mit 12 zu 8 beziehungsweise 12 zu 7 Stimmen abgelehnt.

Zum Kernenergiegesetz als indirektem Gegenvorschlag: Einer der wichtigsten Diskussionspunkte bei der Beratung des KEG ist zweifellos die Frage einer Zulassung der Wiederaufbereitung abgebrannter Brennelemente. Während der Bundesrat diese nach Auslaufen der gültigen Verträge vollständig verbieten wollte, hat der Ständerat ein Moratorium für zehn Jahre ab dem Jahr 2006, wenn die bestehenden Verträge auslaufen, vorgesehen.

Die Mehrheit der UREK ist dagegen zum Schluss gekommen, dass weder ein Verbot noch ein Moratorium in dieser Sache sinnvoll ist, denn Gründe der Ressourcenschonung und der Reduktion der Abfallmenge sprechen für die Wiederaufbereitung; auch wenn sie zurzeit nicht mehr überall praktiziert wird, wäre ein Verbot unzweckmässig. Die Wiederaufbereitungsanlagen in England und Frankreich unterstehen Ihrerseits den dortigen strengen Betriebskriterien, auf welche die Schweiz keinen Einfluss nehmen kann. Jedenfalls werden aber die dortigen Umweltvorschriften eingehalten.

Die Kommission stimmt hinsichtlich der Entsorgung der radioaktiven Abfälle dem Bundesrat und dem Ständerat insofern zu, als diese grundsätzlich im Inland erfolgen soll und die Anstrengungen in dieser Richtung intensiv weitergeführt werden müssen. Die Mehrheit geht mit Bundesrat und Ständerat darin einig, dass auch die Zusammenarbeit mit dem Ausland vorgesehen werden kann, was aus Gründen der Ökologie und der Sicherheit vor allem bei den hochaktiven Abfällen mit ihrem geringen Volumen durchaus sinnvoll sein könnte. Eine allfällige ausländische Entsorgungsanlage hätte aber dem internationalen Stand von Wissenschaft und Technik zu entsprechen. Ein Abschieben in irgendein Entwicklungsland, welches die Abfälle irgendwo im Wüstensand verscharren würde, ist demnach ausgeschlossen. Entsprechende Befürchtungen sind daher unbegründet. Die Minderheit verlangt demgegenüber in jedem Fall eine inländische Lösung.

Auch hinsichtlich der Sicherstellung der nötigen Finanzmittel für die Entsorgung ist mit der Schaffung eines Entsorgungsfonds im Gesetzentwurf vorgesorgt worden. Die Kommission erachtet jedoch die von Bundesrat und Ständerat vorgesehene Nachschusspflicht – gewissermassen eine Solidarhaftung aller Betreiber zur allfälligen Alimentierung des Entsorgungsfonds bei Zahlungsunfähigkeit eines Betreibers – als nicht notwendig.

Anlass zu einer längeren Diskussion gab die Frage der Haftung für die Auswirkungen eines zwar höchst unwahrscheinlichen, aber dennoch nicht gänzlich auszuschliessenden Unfalles und die entsprechende Versicherung. Unbestritten war die unbeschränkte Haftung der Betreibergesellschaft. Weil indessen bei den Versicherungsgesellschaften keine unbeschränkte Haftpflichtversicherungsdeckung erhältlich ist, schlägt die Kommission die Auflage vor, dass die Betreiber den Versicherungsvertrag mit der höchsten erhältlichen Deckungssumme abschliessen müssen. Im Übrigen soll diese Frage im Detail in der noch ausstehenden Revision des Kernenergiehaftpflichtgesetzes geregelt werden. Der Bundesrat hat ja vor wenigen Tagen angekündigt, dass diese Revision nun in Angriff genommen werden solle.

Die UREK – da war man sich einig – begrüsst die Demokratisierung des Verfahrens durch die Einführung des fakultativen Referendums bei der Erteilung von Rahmenbewilligungen. Unterschiedlicher Auffassung war man dagegen in der Frage, wie weit das Mitentscheidungsrecht der Kan-

tone gehen solle. Im Einklang mit dem Bundesrat, aber im Gegensatz zum Ständerat beschloss die Kommission mehrheitlich, am Verfügungsrecht der Kantone über die Nutzung des Untergrundes und der Gewässerhoheit auch bei Verfahren aus dem Gebiet der Kernenergie festzuhalten und damit von der sonst gültigen Bundeskompetenz in dieser Sache abzuweichen.

Schliesslich fanden in der Kommission zwei Anträge eine Mehrheit, die auf die Förderung alternativer Energien hinzielen. Während der eine Antrag eine Ergänzung des Energiegesetzes hinsichtlich der Einspeisung alternativer Energien zu Gestehungskosten in das Netz verlangt, wobei die Mehrkosten über einen Zuschlag auf die Kosten des Übertragungsnetzes zu finanzieren wären, verlangt der andere in den Übergangsbestimmungen zum KEG eine Lenkungsabgabe von 0,3 Rappen pro Kilowattstunde auf Elektrizität aus Kernenergie zur Förderung von Energie aus Biomasse – Holz, Geothermie, Windenergie und Sonnenenergie. Die Kommission nimmt damit einen Teil der Regelungen wieder auf, welche von Volk und Ständen im September 2000 abgelehnt wurden.

Die Mehrheit der Kommission ist der Auffassung, dass ihre Fassung des Kernenergiegesetzes einen sinnvollen Gegenentwurf zu den Initiativen darstellt. Sie ermöglicht die weitere Nutzung der Kernenergie in der Schweiz, versieht diese indessen mit strengen Leitplanken, welche den Erfordernissen der Sicherheit und des Umweltschutzes entsprechen, und unterstellt das Bewilligungsverfahren einer demokratischen Meinungsbildung.

Noch ganz kurz zu den Rückweisungsanträgen, zuerst zur Minderheit I (Teuscher): Mit ihrem Rückweisungsantrag verlangt die Minderheit I eine Änderung des Entwurfs zum Kernenergiegesetz, mit Elementen, die von der Kommission abgelehnt wurden, die unmöglich oder im Entwurf bereits erfüllt sind.

1. Bundesrat und Ständerat haben auf eine politisch motivierte Beschränkung der Betriebszeit für Kernkraftwerke ausdrücklich verzichtet – eine Auffassung, der die Kommissionmehrheit beipflichtet.
2. Die Kommission will kein Verbot für die Wiederaufbereitung abgebrannter Brennelemente.
3. Mit dem fakultativen Referendum für Rahmenbewilligungen wird die Demokratisierung des Verfahrens gewährleistet.
4. Die unbeschränkte Haftung der Kernkraftwerkbetreiber besteht, hingegen ist eine unbeschränkte Versicherungsdeckung nicht erhältlich.
5. Die volle Deckung der Entsorgungskosten durch die Kernkraftwerkbetreiber ist gesetzlich vorgeschrieben.

Deshalb: Ablehnung des Rückweisungsantrages der Minderheit I (Teuscher) und Beratung des Entwurfs auf der Basis der von der Kommission verabschiedeten Fassung. Die Kommission hat sich hierfür mit 12 zu 7 Stimmen bei 1 Enthaltung entschieden.

Die Minderheit II (Rechsteiner-Basel) verlangt eine Ausserbetriebnahme der Kernkraftwerke durch gesetzliche Regelung spätestens nach 40 Jahren. Diese Forderung entspricht sinngemäss der Ausstiegs-Initiative, wobei lediglich die Frist 40 statt 30 Jahre beträgt. Die Kommission beantragt mit 12 zu 8 Stimmen Ablehnung.

Die Kommission stellt Ihnen folgende Anträge: Eintreten auf die Volksinitiativen – es ist obligatorisch –, Eintreten auf das KEG und Ablehnen der Rückweisungsanträge.

Scheurer Rémy (L, NE): J'aimerais remercier très sincèrement M. Fischer d'avoir pris la peine de prononcer une bonne partie de son rapport en français, et je souhaite aussi que cet effort ne soit pas trop souvent demandé à nos collègues alémaniques, même s'ils le font très bien et de bon coeur.

Schmid Odilo (C, VS): Ich rede zur Volksinitiative «Moratorium plus». Eine starke Kommissionminderheit empfiehlt Ihnen, die Volksinitiative «Moratorium plus» anzunehmen. Die Argumente für und gegen diese Initiative werden in den lan-

gen Debatten zum Kernenergiegesetz episch und hinlänglich ausgebreitet werden. Aus diesem Grund kann ich mich relativ kurz halten.

Bei der Volksinitiative «Moratorium plus – für die Verlängerung des Atomkraftwerk-Baustopps und die Begrenzung des Atomrisikos», mit einem ähnlichen Moratorium haben wir übrigens während der letzten zehn Jahre ohne Probleme gelebt, handelt es sich um eine sehr moderate Initiative, die grundsätzlich drei wichtige Ziele verfolgt:

1. Zunächst gilt für die zehn Jahre nach Annahme der Initiative ein eigentlicher Baustopp für neue AKW sowie für die Aufrüstung bestehender Anlagen.
2. Die Modalitäten für Betriebsverlängerungen werden nach 40 Jahren Betrieb verbindlich festgelegt, vor allem was die Sicherheitsaspekte betrifft, und es wird ein referendumspflichtiger Bundesbeschluss postuliert.
3. Schliesslich verlangt die Volksinitiative «Moratorium plus» eine Deklaration der Herkunft der Art der Stromproduktion. Die Volksinitiative verhindert somit keinesfalls die Nutzung der Atomenergie, sondern will als zentrales Element eine demokratische Mitsprache der Bevölkerung, denn diese soll entscheiden, ob für sie das Risiko des weiteren Betriebs alter AKW tragbar ist oder eben nicht. Es ist irgendwie bemüht zu sehen, wie gerade jene Kreise, die bei jeder passenden und unpassenden Gelegenheit die Fahne der Volksrechte hochhalten, die die Volksrechte bei jeder zaghaften Öffnung unseres Landes gefährdet sehen, in einer so wichtigen Frage dem Volk in seiner Entscheidungsfindung misstrauen. Das ist pure Heuchelei.

Was die viel zitierte Stromlücke ab den Jahren 2015/2020 betrifft, so weise ich darauf hin, dass wir bis zu diesem Zeitpunkt einen Stromüberfluss haben, der vor allem von den zu teuren und überdies mit Milliardenbeträgen quersubventionierten Bezugsverpflichtungen von ausländischem Atomstrom herrührt. Dann muss man endlich damit aufhören, den Windstrom geringschätzig abzutun. Bereits heute wird im Norden Europas – ohne die geplanten Offshore-Anlagen – jährlich die dreifache Leistung eines AKW Gösgen neu installiert. So wie man sich früher an AKW im Ausland beteiligt hat, kann man dies auch bei den Windanlagen tun, und der Strom aus Windturbinen wird erst noch jährlich billiger.

Durch einen rationelleren und einen sparsameren Umgang mit Energie kann man gut und gerne 15 bis 20 Prozent Energie sparen; dies kann nicht mehr ernsthaft bestritten werden. Zudem werden durch die Sparmassnahmen Tausende von neuen Arbeitsplätzen geschaffen. Das Argument, dass man ohne AKW auf Kohle- und Gas-Wärmekraftkoppelung umsteigen müsse, was vor allem bei der Kohle umwelttechnisch bedenklich sei, ist pure Augenschwermel. Das wollen wir auch nicht, und es ist gar nicht notwendig.

Ein Innehalten in Sachen Atomenergie ist auch schon daher angezeigt, weil die Entsorgung der radioaktiven Abfälle immer noch nicht gelöst ist. Der Leidensdruck ist scheinbar noch zu gering, die Versuchung zu gross, diese Abfälle zu exportieren. Hier könnte man von der chemischen Industrie lernen, die heute kein einziges Produkt mehr lanciert, für das die umweltgerechte Entsorgung nicht sichergestellt ist. Die ungelöste Entsorgungsfrage sowie die nicht zu leugnenden negativen gesundheitlichen und umweltrelevanten Auswirkungen der Wiederaufbereitungsanlagen in La Hague und Sellafield verstärken das generelle Missbehagen der Bevölkerung, denn die Leute fühlen sich hinters Licht geführt – ich meine: zu Recht.

Schliesslich muss man festhalten, dass das vorliegende Kernenergiegesetz, so wie es aus der Kommission kommt, nicht als indirekter Gegenentwurf zur Volksinitiative «Moratorium plus» gelten kann, denn es geht sogar hinter bestehendes Recht zurück.

Aus all diesen Gründen – weitere Interventionen werden sicher noch weitere Gründe und Argumente aufzeigen – lade ich Sie ein, nein, ich fordere Sie auf: Zeigen Sie Flagge, setzen Sie auf Erneuerung in Sachen Energie, und empfehlen Sie die Volksinitiative «Moratorium plus» zur Annahme. Die gesamte Bevölkerung und alle unsere Nachkommen werden es Ihnen danken.

Wyss Ursula (S, BE): Als die letzten Atom-Initiativen zur Abstimmung kamen, war ich noch nicht stimmberechtigt. Es ist also schon einlge Zeit her. Dennoch hätte man in der Kommission die Tonbänder von anno dazumal abspielen können. Ehrlich gesagt, es erfüllt mich mit einer gewissen Schadenfreude, dass vonseiten der Atombefürworter in keiner Art und Weise neue Argumente dazugekommen sind. Schon 1990 waren sie nicht in der Lage, das Volk zu überzeugen. Schon dazumal wollte das Volk keine neuen Atomkraftwerke mehr, und seither ist kein neues Argument dazugekommen.

Zahlreiche Befürchtungen vonseiten der Atomkritiker haben sich hingegen mittlerweile als wissenschaftlich erhärtete Einsichten gegen diese risikoreiche Technologie verdichtet, die uns Atommüll hinterlässt, der mindestens während den nächsten 4000 Generationen weiterstrahlen wird. Hier sind wir auch schon beim Argument, das von den Atomkraftwerk-betreibern gerne vorgetragen wird, nämlich dass wir die Option für künftige Generationen offen halten sollten. Was sind denn das für Optionen, wenn wir den nachwachsenden Generationen atomare Hinterlassenschaften bescheren, die Tausende von Jahren weiterstrahlen? Dies geschieht, notabene, ohne dass sie je den geringsten Profit daraus ziehen werden; diesen hat sich nämlich exklusiv die Nachkriegsgeneration in den letzten dreissig Jahren geholt. Von jetzt an bringen die Folgen der Atomenergie, in Form von Atommüll, nur noch Kosten und Probleme. Für dreissig Jahre schnellen Wohlstandstaumel 300 000 Jahre atomaren Katzenjammer: Sieht so Verantwortung aus?

Obwohl die SP-Fraktion für Eintreten auf das Atomgesetz sein wird, stellt dieses in keiner Art und Weise einen valablen Gegenvorschlag zu den beiden Initiativen dar. Das Atomgesetz zielt auf die Weiterführung der Atomenergie, die Initiative «Strom ohne Atom» auf einen sicheren und geordneten Rückzug. Die Atomanlagen wurden für eine klar beschränkte Laufzeit konzipiert. Damals war klar, dass Atommeiler nicht für die Ewigkeit gebaut werden. Damals war auch klar, dass Atomanlagen nicht beliebig nachgerüstet werden können. Stellen Sie sich vor, wir würden alle noch mit den Automobilen der Vorkriegsära «herumbrettern». Glauben Sie vielleicht, wir könnten diese gemäss den heutigen Abgasnormen nachrüsten? Der Bundesrat schreibt denn auch in seiner Botschaft zur Initiative «Strom ohne Atom»: «Es ist unbestritten, dass vor 30 Jahren gebaute Kernkraftwerke heute in dieser Form nicht mehr bewilligt und gebaut würden.» (BBF 2001 2685) Und dennoch will das Atomgesetz die Betriebsdauer über die Sicherheit der AKW definieren. Dies ist nach «Tschernobyl» reiner Zynismus.

Die Kommission hat anlässlich ihrer Beratungen das AKW Gösgen besucht – Herr Fischer hat es erwähnt. Der Besuch von Leibstadt, der ursprünglich auch geplant war, wurde nach dem Skandal der gefälschten Sicherheitspapiere und des mangelnden Personals kurzfristig abgesagt. Beim Besuch des AKW Gösgen ist mir vor allem eines klar geworden: Der menschliche Risikofaktor wird in der Schweiz schlicht negiert. Auch nach dem 11. September kann sich die Atombranche nicht vorstellen, dass es jemals zu einem einplanbaren, durch menschliches Versagen verursachten atomaren Unfall kommen könnte. Erinnern Sie sich noch, dass es Bedienungsfehler und mangelhafte Sicherheitsvorschriften waren, die uns die Katastrophe von Tschernobyl bescherten? Was muss denn noch passieren, damit wir endlich begreifen, dass auch die Schweiz wider die Katastrophen dieser Welt nicht gefeit ist? Die Wiederaufbereitungsanlagen in Sellafield und La Hague – wir werden in der Detailberatung noch darauf zurückkommen –, an die die Schweiz ihren Atommüll liefert, sind seit letztem Herbst mit Bodenabwehrraketen gesichert. In der Schweiz jedoch liess die HSK noch eine Woche nach dem 11. September vertrauen, die Schweizer Atomkraftwerke seien gegen jegliche Art von Flugzeugabstürzen sicher. Ihre Aussagen stützten sich auf das Prinzip Hoffnung. Erst nach langem Hin und Her waren sie überhaupt bereit, eine Untersuchung in Auftrag zu geben, mit der geprüft werden soll, ob die AKW einem Flugzeugabsturz standhalten könnten oder nicht. Die Studie ist

nach wie vor nicht abgeschlossen. Aufgrund von vergleichbaren Untersuchungen an deutschen AKW ist es aber schon heute klar, dass insbesondere Atomkraftwerke des Typs Mühleberg und Beznau einem Flugzeugabsturz nicht standhalten könnten.

Es gibt leider zahlreiche weitere Beispiele, die zeigen, dass die Atomwirtschaft erst auf massiven öffentlichen Druck hin bereit war, etwas für die Sicherheit von uns allen zu tun. Es geht hier nicht um Ideologie, es geht hier um Sicherheit, und es geht hier darum, dass auch die Zukunft eine Zukunft hat. Sie sehen, sich auf die Sicherheitsstudien der HSK zu verlassen, ist für den Entscheid, wie lange AKW betrieben werden sollen, keine sehr verantwortungsvolle Haltung. Auch wer sich noch so doktrinär hinter die Atomenergie stellt, kommt nicht um die Frage herum, wie Atomkraftwerke in absehbarer Zukunft zu ersetzen sind. Dafür möchte ich gerne politisch vorausschauende Vorschläge; diese liefert die Volksinitiative «Strom ohne Atom».

Teuscher Franziska (G, BE): Ich möchte Ihnen ausführen, warum ich der Meinung bin, dass man das Kernenergiegesetz an den Bundesrat zurückweisen soll.

Es war die Absicht des Bundesrates, dem Parlament mit dem Kernenergiegesetz einen indirekten Gegenvorschlag zu den Volksinitiativen «Moratorium plus» und «Strom ohne Atom» vorzulegen. Doch die Prüfung des vorliegenden Textes zeigte schnell, dass der Entwurf völlig ungenügend und das Kernenergiegesetz ein untauglicher Vorschlag ist; er verdient die Bezeichnung Gegenvorschlag eigentlich nicht. Insgesamt beschränkt sich der Entwurf des Kernenergiegesetzes weitgehend auf eine redaktionelle Bearbeitung des bisher geltenden Atomrechtes und der bisher von den Behörden auch ohne gesetzliche Grundlagen geübten Praxis. Der vorliegende Entwurf geht auf keine einzige der Hauptforderungen der beiden Initiativen wirklich ein. Im Grunde genommen bezweckt er nichts anderes als die Weiterführung der Atomenergienutzung ohne jegliche Einschränkungen.

Mit den Rückweisungsanträgen soll das Gesetz an den Bundesrat zurückgewiesen werden, damit dieser einen echten Gegenvorschlag zu den beiden Initiativen ausarbeiten kann. In einem echten Gegenvorschlag muss die Sicherheit der Bevölkerung deutlich höher gewichtet werden, und die demokratische Mitbestimmung der Bevölkerung muss ausgebaut werden. Daher lege ich im Rückweisungsantrag meiner Minderheit fünf Punkte fest, welche im Kernenergiegesetz verankert werden sollten.

Ich möchte Ihnen diese fünf Punkte kurz erläutern:

1. Die Betriebszeit der Atomkraftwerke ist auf maximal 30 Jahre zu beschränken. Der Entwurf des Kernenergiegesetzes ist ein Heimatschutzgesetz für alte AKW, weil die Betriebsdauer für die bestehenden AKW durch das Kernenergiegesetz grundsätzlich nicht beschränkt wird. Immer wieder wurde wider besseres Wissen gesagt, die alten AKW seien ja nachgerüstet worden und würden nun dem neuesten Stand der Technik entsprechen. Aber auch wenn man einen Ferrari-Motor in einen VW-Käfer einbaut, wird daraus noch lange kein Rennauto – trotz aller Nachrüstung. Alte AKW wären heute, wie Ursula Wyss das vorhin ausgeführt hat, nicht mehr bewilligungsfähig.

2. Der Abtransport und die Wiederaufbereitung der abgebrannten Brennelemente müssen sofort gestoppt werden. Die Wiederaufbereitung ist eine äusserst gefährliche Angelegenheit: Die abgebrannten Brennelemente werden aus der Schweiz über Hunderte von Kilometern nach Sellafield oder La Hague transportiert. Bei der Wiederaufbereitung fällt atombombenfähiges Plutonium an. Die Strände von La Hague und Sellafield und das Meer sind radioaktiv verseucht. Das Krebsrisiko der lokalen Bevölkerung ist im Vergleich zum Landesdurchschnitt wesentlich höher. Die Wiederaufbereitung ist eigentlich ein Verbrechen an den Menschen in der Umgebung der Aufbereitungsanlagen. Indem die Schweiz ihre Brennelemente nach La Hague und nach Sellafield schickt, macht sie sich an diesem Verbrechen mitschuldig. Dem gibt es eigentlich nichts mehr beizufügen. Die

Wiederaufbereitung ist zu stoppen, denn die Wiederaufbereitung ist nicht nötig, auch wenn wir weiterhin auf Atomenergie setzen.

3. Die Atombewilligungsverfahren sind zu demokratisieren. Wenn wir eine Technologie nutzen, die gesellschaftlich weit reichende Folgen hat, dann muss diese Nutzung demokratisch abgesichert sein. Die Atomenergienutzung kann die Lebensgrundlagen unserer Gesellschaft langfristig zerstören und weite Teile der Schweiz unbewohnbar machen. Daher hat auch die Gesellschaft zu entscheiden, ob und welches Risiko sie mit dieser High-Risk-Technologie eingehen will.

4. Für die AKW-Betreiber ist die unbeschränkte Haftpflicht einzuführen. Es müsste doch selbstverständlich sein, dass derjenige, der ein Geschäft mit hohem Risiko betreibt, auch für alle Kosten bei einem allfälligen Schaden aufkommt. Daher müssen die Betreiber von AKW auch sicherstellen, dass entweder sie oder allenfalls eine Versicherung den ganzen Schaden abdecken, der durch einen Unfall entstehen kann. Wenn den Versicherungsgesellschaften das Risiko zu gross ist, dann ist dies kein Argument gegen die unbeschränkte Haftung, sondern vielmehr ein weiterer Beweis dafür, welches inakzeptable Risiko wir mit der Atomenergienutzung eingehen.

5. Die AKW-Betreiber werden zur vollen Deckung der Entsorgungskosten verpflichtet. Diese Forderung entspricht dem Verursacherprinzip.

Damit das Kernenergiegesetz dem Anspruch des Bundesrates gerecht werden kann, ein indirekter Gegenvorschlag zu den Initiativen zu sein, braucht es eine intensive Überarbeitung des vorliegenden Entwurfs. Mit meinem Minderheitsantrag auf Rückweisung zeige ich die Stossrichtung auf, damit aus umweltpolitischer Sicht überhaupt von einem Gegenvorschlag gesprochen werden kann.

Rechsteiner Rudolf (S, BS): Atomkraftwerke sind nie sicher. Wer dieses Land liebt, schliesst sie. Wir wollen nicht warten, bis ein weiterer Unfall passiert. Wir sind nicht heimatmüde, und wir wollen die Schweiz nicht einer Lobby opfern. Wir wollen dieses Land schützen, denn die Folgen von Atommüll und Atomunfällen sind ganz einfach unmenschlich, sie sind kriminell.

Bundesrat und Kommission wollen weitermachen. Sie wollen die Atomenergie mit einer einmaligen Strukturhaltungspolitik unter Heimatschutz stellen. Das ist vollkommen verkehrt, und zwar aus acht Gründen:

1. Die Unfallrisiken sind zu gross.
2. Es besteht Terrorgefahr. Atomkraftwerke sind Atombomben auf dem Serviertablett für Selbstmordattentäter. Die Verseuchung ist bei einem AKW viel grösser als bei einer Atombombe.
3. Die Entsorgung funktioniert nicht. Radioaktivität kann man nicht abstellen; man muss sie jahrtausendlang hüten.
4. Die Strahlung bei Normalbetrieb wird heute wesentlich anders beurteilt als in den euphorischen Sechzigerjahren.
5. Es besteht die Gefahr der Verbreitung von Plutonium für Waffenzwecke.
6. Die Versicherung bei Unfällen fehlt. Die Branche zahlt gerade 6 Millionen Franken Haftpflichtprämie. Das ist absolut lächerlich.
7. Der Atomstrom ist zu teuer. Die meisten Kosten werden in die Zukunft verschoben.
8. Das ist neu: Wir haben heute CO₂-freie, billigere Alternativen, und diese Möglichkeiten wurden weder vom Bundesrat noch in der Kommission seriös geprüft.

Herr Bundesrat, frei nach Bob Dylan möchte ich Ihnen zurufen: «The answer, my friend, is blowing in the wind.» Es ist nämlich ganz einfach; den Ausstieg kann man einfach einkaufen, man muss nur bestellen. Das wurde überhaupt nie ernsthaft versucht. Wir haben den Bericht von Infras erhalten, er liegt nun vor. 2000 Windräder in der Nordsee ersetzen unseren Atomstrom zu 100 Prozent, und dazu wird Wasserkraft als Back-up-System genutzt. Wir beziehen Erdgas aus Sibirien, Erdöl aus Afrika und dem Mittleren Osten; die Haltung des Bundesrates, man dürfe erneuerbare Ener-

gien nur im Inland herstellen oder nur der importierte französische Atomstrom sei einheimischer Strom, ist inakzeptabel und zynisch. Die Auslegstudien sind Makulatur, weil sie alle diese Möglichkeiten ausser Acht lassen und die wahren Kosten der Atomkraft verschweigen.

Im Zeitalter der europäischen Marktöffnung für Strom haben sich die Dinge verändert:

1. Die Kosten der Windenergie sind um 80 Prozent gefallen.
2. Wir können den Atomstrom in der Nordsee 1200-mal ersetzen, wenn wir wollen.

3. Die Kosten für Windstrom sinken weiter; sie betragen heute 7 Rappen und in zehn Jahren 3,5 Rappen. Deshalb verspreche ich Ihnen, dass die Atomlobby gewaltige finanzielle Probleme haben wird; sie wird ihre Schulden und ihre Entsorgungslasten nie aus eigener Kraft bezahlen können.

Die Schweiz – das wissen Sie vielleicht nicht – exportiert schon heute Hunderte von Windturbinen nach Nordeuropa, dazu Wechselrichter, Leistungselektronik, Übertragungsanlagen sowie Finanzdienstleistungen und Versicherungen für Windfarmen. Die erneuerbaren Energien sind mitnichten eine Petitesse. Wir können und wollen eine Stromversorgung ohne Risiko, ohne Vergewaltigung der Bevölkerung, ohne Polizeistaat. Wir wissen, dass damit Tausende von neuen Arbeitsplätzen geschaffen werden können. Wir wollen auch die Energieeffizienz nicht vernachlässigen, und wir wissen, dass wir mit Biomasse in der Schweiz viel herstellen können.

Atomstrom ist eine grosse Schweinerei, das weiss jedes Kind. Dumm ist nicht, wenn man Fehler macht – wir alle machen Fehler –; dumm ist, wenn man die gleichen Fehler zweimal macht und so tut, als ob es keine Unfälle gegeben hätte. Nehmen Sie Tschernobyl: 155 000 Quadratkilometer sind verseucht, 600 000 Liquidatoren wurden zwangsrekrutiert, 1 Million Menschen sind invalid oder krank, und Tausende sind gestorben.

Die Atompolitik ist voll von Illusionen und Anmassungen; sie verweigert den Blick auf die Realitäten. Sie bringen den Opfern dieser Unfälle nur Verachtung entgegen, indem Sie diese Realitäten verschweigen. Das ist absolut pietätlos. In einem anderen Kontext würde die Verwerflichkeit dieser Haltung sofort erkannt werden – Stichwort Holocaust.

Herr Fischer, Herr Steiner, Herr Keller, Herr Speck, Frau Leuthard, Herr Kohn und alle anderen: Ich lade Sie ein, gehen Sie nach Weissrussland, helfen Sie den Kindern und den Krüppeln dort, oder spenden Sie wenigstens Geld. Die Atomenergie hat noch nie einen Rappen bezahlt. Sie betreibt ständig Fahrerflucht. Sie verursacht Unfälle, und niemand steht dafür gerade. Wir wollen keine Experimente. Wir wollen, dass diese Technik abgestellt wird.

Wirz-von Planta Christine (L, BS): Es geht bei der Behandlung des indirekten Gegenvorschlags zu den Kernenergieausstiegs-Initiativen, die von den Liberalen beide abgelehnt werden, um sehr viel, nämlich um die Zukunft der Energieversorgung der Schweiz. 40 Prozent unserer Stromversorgung resultieren aus der Kernenergie, und 40 Prozent lassen sich nicht in absehbarer Zeit durch Alternativenenergien oder Sparmassnahmen ersetzen. Das ist nicht möglich. Dass ein radikaler Ausstieg aus der Kernenergie, wie sie die Volksinitiative «Strom ohne Atom» postuliert, zudem der Volkswirtschaft schaden und den Wirtschaftsstandort Schweiz schwächen würde, ist doch unbestritten. Das wollen und können wir nicht verantworten. Die Initiative «Moratorium plus» gesteht zwar eine Betriebsdauer von 40 Jahren zu, hat aber ebenfalls den Ausstieg im Visier. Es ist also ein so genannter Einstieg in den Ausstieg. Das Investitionsrisiko wird für die Betreiber durch das in Abständen von zehn Jahren vorgesehene Referendum untragbar, und ein erneuter Grabenkampf ist absehbar. Die Sicherstellung der Energieversorgung verlangt Investitionsentscheide, die erst nach Jahrzehnten wirksam werden und die Auswirkungen auf ein halbes Jahrhundert haben.

Frau Teuscher, Frau Wyss, Herr Rechsteiner: Ich habe Verständnis für die Gegnerschaft der Kernenergie, wenn sie das

Kernenergiegesetz nicht als indirekten Gegenentwurf zu den Ausstiegs-Initiativen ansieht. Es ist nicht der Weg zu einem Ausstieg, sondern es ist die Fortsetzung des eingeschlagenen Weges in die Kernenergie. So muss es gewertet werden. Allerdings ist es ein massvoller Weg, und er ist an künftige Entwicklungen anpassbar. Es wäre nun wirklich wünschenswert, wenn wir diesen Weg weiterverfolgen könnten und die Kette der Ausstiegs-Initiativen abbrechen würde. Der Souverän hat sich schliesslich mehrmals dazu geäussert; er wurde also in diesen demokratischen Entscheid mit einbezogen.

Wir Liberalen sind keine blinden oder einseitigen Befürworter der Kernenergie. Andere Optionen, insbesondere die Förderung eines sparsameren oder effizienteren Umganges mit der Energie, sind längerfristig vorzuziehen. Aber wir wollen nicht, dass eine der wichtigen und wohl unverzichtbaren Optionen zur Sicherstellung unserer Versorgung einseitig und von vornherein blockiert wird.

Nein, neue Argumente – damit haben sie Recht, Frau Wyss – sind bei den Befürwortenden nicht dazugekommen, denn die bereits angeführten Argumente behalten ihre Gültigkeit. Hingegen hat die wertvolle Diskussion zu dieser komplexen Materie in der Kommission dazu beigetragen, dass künftig die Kernenergie auf eine noch sicherere Basis gestellt werden soll. Die Vorreiterrolle dabei hat der Ständerat eingenommen. Der Ständerat hat bei seiner Beratung das bundesrätliche Verbot der Wiederaufbereitung der Brennelemente gelockert und mit einem zehnjährigen Moratorium versehen. Doch Letzterem können sich die Liberalen nicht anschliessen. Abgesehen von diesem Artikel 9 verfolgen die beiden Kommissionen ungefähr die gleichen Grundsätze. Generell erleichtert hat diese Haltung die Tatsache, dass bis heute in der Schweiz keine nennenswerten Zwischenfälle zu verzeichnen sind; das muss auch einmal gesagt werden.

Kernstücke des Kernenergiegesetzes sind sicher die Wiederaufbereitung, die solidarische Nachschusspflicht und die dreifache zusätzliche kantonale Konzessionspflicht für Tiefenlager. Dazu kommt die erneute Forderung nach einer Förderabgabe, wengleich die Lenkungsabgabe nur die Kernenergie und nicht die nichterneuerbaren Energien betrifft, wie in der entsprechenden Volksinitiative, die vor knapp zwei Jahren vom Volk verworfen wurde. Die Liberalen können diese Abgabe, die die Wirtschaft und die Bevölkerung zusätzlich belasten würde, nicht gutheissen.

Auch für das geforderte dreifache, zusätzliche kantonale Veto für die Konzessionspflicht haben wir kein Verständnis. Der Bund beauftragt die Abfallverursacher mit der Entsorgung. Die Kantone könnten dreimal sehr teure Steine in den Weg legen, indem sie die Baukonzessionen verweigern. Kernenergie ist Sache des Bundes, und sie soll es auch bleiben. Die Entsorgung der radioaktiven Abfälle muss zeitgerecht gelöst werden. Es wird Jahrzehnte dauern, bis die hochradioaktiven Abfälle zur Entsorgung in ein Endlager kommen. Deshalb sollte die Möglichkeit, internationale gemeinsame Endlager zu errichten, unbedingt offen gelassen werden.

Ich habe mir mithin erlaubt, die Haltung der Liberalen zu einzelnen umstrittenen respektive infrage gestellten Gesetzesartikeln bereits im Eintretensvotum offen darzulegen, in der Überzeugung, dass die Meinungen bereits gemacht sind und grösstenteils nicht mehr zu ändern.

Nochmals: Die Liberalen sind für Eintreten auf das Kernenergiegesetz und lehnen die Ausstiegs-Initiativen ab.

Speck Christian (V, AG): Ordnungsgemäss auch von meiner Seite ein Hinweis auf meine Interessenbindungen: Als Präsident der AEW Energie AG bin ich durch unsere Beteiligungen in den Verwaltungsräten von NOK, Leibstadt und Gösgen vertreten. Als Präsident der UREK habe ich mich bemüht, die Beratungen zum Geschäft neutral zu führen. Heute verrete ich zusammen mit Kollege Keller die SVP-Fraktion.

Unsere Fraktion hat sich an ihrer Sitzung vom 11. Juni 2002 einstimmig für die weitere Nutzung der Kernenergie in unserem Land ausgesprochen. Wir sind überzeugt, dass wir

kurz- und mittelfristig nicht ohne grosse wirtschaftliche Schäden auf den Anteil nuklear erzeugten Stroms verzichten können. Das Potenzial der ebenfalls CO₂-freien neuen erneuerbaren Energien ist – realistisch betrachtet – auf längere Zeit noch nicht genügend. Unser Land hat mit einem Anteil der Wasserkraft von 60 Prozent und einem Anteil der Kernkraftproduktion von annähernd 40 Prozent bei der Stromerzeugung eine hervorragende Ausgangslage. Beide Erzeugungsarten tragen wesentlich dazu bei, dass wir unsere CO₂-Verpflichtungen in der Klimapolitik erfüllen können. Nach Ansicht der SVP-Fraktion wäre es unverantwortlich, die bisherige, erfolgreiche Energiepolitik zu verlassen, denn das würde unseren Wirtschaftsstandort und den Wohlstand gefährden.

Wir lehnen deshalb die beiden Ausstiegs-Initiativen ab, im Einklang mit dem Bundesrat, der sich klar für die weitere Nutzung der Kernenergie in unserem Land ausgesprochen hat. Mit seiner Botschaft zum Kernenergiegesetz stellt er die Zukunft der Kernenergie auf eine sichere Basis und verzichtet folgerichtig auch auf eine Beschränkung der Betriebsdauer der schweizerischen Kernkraftwerke – immer unter der Voraussetzung, dass die Sicherheit gewährleistet ist. Die Kraftwerke sollen so lange betrieben werden, als sie einwandfrei unterhalten und wo notwendig nachgerüstet werden. Der Zustand der Anlagen wird durch die Aufsichtsbehörden des Bundes kontrolliert. Sind die sicherheitstechnischen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, wird die Betriebsbewilligung entzogen. Unsere sehr strengen Sicherheitsanforderungen liegen auch im Interesse der Betreiber der Anlagen. Sie haben in den vergangenen Jahren mit einem klaglosen Betrieb wie auch mit einem im internationalen Vergleich hohen Sicherheitsstandard zu Recht das Vertrauen der Bevölkerung erworben.

Herr Rechsteiner-Basel, die Kernkraft ist keine «Schweineerei»; sie ist eine sichere Energieproduktion, und es stehen Menschen dahinter, die Verantwortung dafür tragen. Ein sicherer Betrieb der Kraftwerke steht auch im Zentrum der geltenden Gesetzgebung. Dafür wäre eigentlich keine neue Gesetzgebung notwendig.

Handlungsbedarf besteht hingegen bei der Lösung der Entsorgung radioaktiver Abfälle. Das Gesetz soll deshalb neben den Rahmenbedingungen für einen sicheren und wirtschaftlichen Betrieb der Kernkraftwerke vor allem die Realisierung der notwendigen Entsorgungsanlagen mit praxisnahen Lösungen ermöglichen. Hier haben wir Nachholbedarf. Nach der Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle, die wir mit dem Zwilag in Würenlingen realisiert haben, hoffe ich, dass nun für den Sondierstollen Wellenberg im September in Nidwalden grünes Licht gegeben wird. Die Frage der Endlagerung hochaktiver Abfälle müssen wir aktiv angehen.

Nun zu einigen Punkten, auf die wir in der Detailberatung Gewicht legen werden – Kollege Keller wird mich ergänzen –: Was die Initiativen und die Rückweisungsanträge zum KEG anbelangt, wird als Ersatz für den Strom aus Kernenergie in jüngster Zeit – vor einigen Minuten insbesondere auch von Kollege Rechsteiner-Basel – vor allem der Windstrom aus der Nordsee propagiert. Wir haben in der Kommission darüber diskutiert. Es ist nicht so, dass wir das gar nicht geprüft hätten. Wir haben die Experten angehört. Windstrom ist auch nach meiner Überzeugung eine Stromerzeugungsart mit Zukunftspotenzial. In der Schweiz ist jedoch die Möglichkeit neuer Standorte bekanntlich sehr beschränkt. Die Produktion wird deshalb bei uns marginal bleiben. Ob wir dereinst Strom aus einem Windpark in der Nordsee in ausreichendem Mass zu wirtschaftlichen Preisen beziehen werden, ist mehr als ungewiss. Abgesehen von der Auslandsabhängigkeit werden die Reservehaltung und die Transportkosten den Preis auf ein Mehrfaches der heutigen Produktionskosten steigen lassen.

Die Initiativen bieten keine Alternative zu den 40 Prozent Strom aus Kernenergie und müssen zur Ablehnung empfohlen werden. Die Rückweisungsanträge mit Befristung der Betriebsdauer hat die Kommission klar abgelehnt.

Ein zentraler Punkt wird zweifellos die Frage der Wiederaufbereitung abgebrannter Brennelemente sein. Der Bundesrat

beantragt bekanntlich ein Verbot. Der Ständerat hat ein zehnjähriges Moratorium ab 2006 beschlossen. Die SVP-Fraktion betrachtet die Wiederaufbereitung abgebrannter Kernelemente als wichtigen Beitrag zur Erhöhung der Energieeffizienz und zur Reduktion der Abfallmenge. Wir wollen deshalb mit der Mehrheit der Kommission die Wiederaufbereitung mit den formulierten Leitplanken weiterhin zulassen, auf ein Moratorium aber verzichten.

Letztendlich: Neue Steuern und Abgaben im Kernenergiegesetz haben wir in der Fraktion einstimmig abgelehnt. Dieser alte Wein in neuen Schläuchen ist im KEG sachfremd und belastet Bevölkerung und Wirtschaft. Zudem zeugen die zwei Anträge in der Folge der Volksabstimmungen über die Energieabgaben von einem etwas merkwürdigen Demokratieverständnis der Antragsteller.

Ich bitte Sie im Namen der SVP, die Initiativen abzulehnen, auf das KEG einzutreten und die Rückweisungsanträge Teuscher und Rechsteiner-Basel abzulehnen.

Keller Robert (V, ZH): Ich habe als zweiter Sprecher der SVP-Fraktion den Auftrag, meinen Kollegen Speck zu ergänzen. Meine Interessenlage ist nicht so, wie sie Herr Rechsteiner-Basel beschrieben hat: Ich bin weder bei den Stromproduzenten noch bei den Verteilern oder Händlern engagiert. Als Vertreter der KMU bin ich aber daran interessiert, dass die Kosten für die Energie in unserem Land so tief wie möglich gehalten werden. Auch die Versorgungssicherheit muss gewährleistet werden. Ich bin ein Befürworter der Kernkraft, da wir neben der Wasserkraft (60 Prozent) – es wurde gesagt – für 40 Prozent des Strombedarfs keine tragfähigen Alternativen haben. Für die nächsten 20 bis 25 Jahre müssen wir also alle Optionen offen halten. Die nächste Generation wird mit Sicherheit die Lage neu beurteilen und die entsprechenden Entschlüsse fassen.

Zu den Argumenten von Frau Wyss möchte ich noch sagen, dass nicht alles Gute neu und nicht alles Neue gut ist.

Gestatten Sie mir, zu drei Punkten kurz Stellung zu nehmen: Es geht um das Verfahren für die Rahmenbewilligung, um das Kernenergiehaftpflichtgesetz und um die Nachschusspflicht:

Zur dreifachen zusätzlichen kantonalen Konzessionspflicht für geologische Tiefenlager werde ich später, bei Artikel 43, sprechen. Sie sind aber sicher mit mir einverstanden, wenn ich festhalte, dass die Kernenergie auf absehbare Zeit ein wichtiger Pfeiler der Stromversorgung bleibt. Daraus ergibt sich die Verpflichtung, auch die Entsorgung der Abfälle zeitgerecht sicherzustellen. Für die Endlagerung ist der Bund verantwortlich. Er muss nun die entsprechenden Weichen stellen. Die Details werden Sie später hören.

Zum Kernenergiehaftpflichtgesetz: Eine Revision ist in Vorbereitung; sie sollte nach der Totalrevision des KEG folgen. Zurzeit haben wir eine Deckungssumme von einer Milliarde Franken. Das war bis vor kurzer Zeit die höchste Deckungssumme der Welt, und es sind immerhin über 400 Kernkraftwerke in Betrieb. Die Kommission will die Summe im Kernenergiehaftpflichtgesetz aber höher setzen. Die internationalen Normen sollten jedoch respektiert werden. Mit einer Summe von über 200 Milliarden Schweizerfranken für die Deckung von Schäden haben die Gegner die Latte jedoch zu hoch angesetzt. Diese Summe kommt in ihrer Wirkung einem Moratorium gleich und ist abzulehnen. Die neuen Beschlüsse, die aufgrund internationaler Konventionen geschlossen werden, werden zwischen einer und 5 Milliarden Franken liegen. Sie sind durch die Schweiz – die Betreiber, die Versicherungen und den Bund – sicher erfüllbar. Leider wird das Gerangel noch ein bis zwei Jahre dauern; das Versicherungsproblem wird aber gelöst werden.

Zur Nachschusspflicht: Wir lehnen die Nachschusspflicht ab. Warum? Ein Betrieb, der über vierzig Jahre Strom produziert, garantiert gemäss bestehender Ordnung, eine ausreichende Vorsorge für die zur Stilllegung und Entsorgung nötigen Mittel zu betreiben. Der Entwurf des Bundesrates kommt einer ungerechtfertigten Sippenhaft gleich. Können Sie sich vorstellen, dass Fluggesellschaften, Industriebe-

triebe, Banken usw. – um ein paar zu nennen – für alle anderen Gesellschaften solidarisch haften müssen? Ich glaube nicht, dass Sie sich das vorstellen können. Darum muss diese Frage richtig gestellt werden.

Leutenegger Hajo (R, ZG): Zu meinen Interessenbindungen: Ich gehöre dem Vorstand des Verbandes der Schweizerischen Elektrizitätsunternehmen an. Ich bin persönlich nirgendwo in der Kernindustrie gebunden.

Wir befinden uns mit diesem Geschäft wieder bei einer wichtigen energiepolitischen Weichenstellung. Die beiden Initiativen sind ja eine Neuauflage und waren nach Ablauf der 1990 beschlossenen Moratoriumsfrist zu erwarten. Dies gibt Anlass, Rückblick zu halten und die seitherige Entwicklung zu beurteilen.

Seit 1990 hat sich unser Bedarf an Elektrizität weiter erhöht, wenn auch weniger stark als in den Jahrzehnten davor. Dazu hat die gebremste wirtschaftliche Entwicklung allerdings wesentlich mehr beigetragen als alle teuren Sparprogramme. «Energie 2000» – so hiess das Programm – hat zwar durchaus Resultate vorzuweisen; das wollen wir anerkennen. Diese liegen aber vor allem im thermischen Bereich, wo dank Wärmedämmung u. a. Heizenergie gespart wurde und wird. Die Erzeugung von Elektrizität aus so genannt erneuerbarer Energie hat aber nach wie vor marginale Bedeutung. Bei erneuerten Wasserkraftanlagen sind zudem technische Effizienzgewinne, zumindest teilweise, durch erhöhte Restwassermengen absorbiert worden.

Die reale Elektrizitätswirtschaftliche Situation der Schweiz, nämlich Angebot und Nachfrage, hat sich seit 1990 strukturell also kaum verändert. Unser Land deckt nach wie vor einen wesentlichen, offensichtlich kaum einsparbaren Teil seines Strombedarfs mit einheimischer Kernenergie ab; es sind 40 Prozent, wie wir schon gehört haben.

Seit 1990 gibt es aber auch Dinge, die sich verändert haben. Die fünf schweizerischen Kernkraftwerke präsentieren sich noch sicherer als damals. Die drei älteren Anlagen sind aufwendig an aktuelle Anforderungen angepasst worden. Die Überwachung durch unsere kompetenten Behörden ist perfektioniert worden. Wir nehmen Sicherheit sehr ernst und haben auch Vertrauen in unsere Behörden. Wir können zur Kenntnis nehmen, dass weitere zehn Jahre sicheren Betriebs hinter uns liegen, dass in unserem Land während zehn Jahren grosse Mengen an Elektrizität CO₂-frei produziert worden sind.

Verändert haben sich seit 1990 auch die Prognosen, welche einen Ausstieg aus der Kernenergie als völlig problemloses Unterfangen darstellen sollen oder eher wollen. Damals war Solarenergie Trumpf. Sie hat bei der Stromerzeugung heute immer noch marginale Bedeutung, dies nicht infolge mangelnden Willens; es wurde viel Geld investiert. Die Probleme liegen darin, dass diese Produktionsart zur falschen Zeit Strom produziert, weshalb weder Kraftwerke noch Leitungen eingespart werden können. Hätten wir aufgrund der damaligen Prognosen den Ausstieg aus der Kernenergie gewagt, müssten wir jetzt auf zehn Jahre massiv erhöhten Stromimports zurückblicken – Stromimporte aus Kernkraftwerken im Ausland, aus fossilgefeuerten Kraftwerken –, viel Strom, der auch mit CO₂-Emissionen erzeugt worden wäre.

Nun kriegen wir eine neue Prognose: Man hat den Eindruck, der Wind habe dicke Wolken vor die Sonne geblasen. Herr Schmid, Strom brauchen wir in jedem Moment, nicht nur in Jahresbilanzen. Wir brauchen mehr Leistung, als über das Jahr durchschnittlich konsumiert wird. Es ist normal, dass es einen Wechsel zwischen Import und Export gibt. Der Wind soll uns nun alle Probleme lösen, für uns alle Strom produzieren – wir haben davon ja schon gehört –, für alle, nicht nur für die Schweiz.

Windenergie ist zweifellos eine sehr interessante Energiequelle. Ich beobachte deren Entwicklung in Norddeutschland seit Jahren persönlich. Die Produktion von Windenergie ist aber nicht steuerbar, sie kann dem Bedarf nicht angepasst werden. Der Wind bläst, wann er will. Dazu kommt, dass vermutlich nicht nur wir Schweizer unsere Kernkraftwerke ir-

gendwann ablösen möchten. Die Windenergie fällt aber vor allem im entfernten Ausland an, wohl kaum exklusiv für uns; zudem wird sie vom Ausland subventioniert. Ich verzichte an dieser Stelle darauf, auf die vielen, noch nicht beantworteten netztechnischen Fragen einzugehen. Sie sind aber erheblich.

Die Infrac-Studie, die erwähnt wurde, basiert auf Jahresbilanzen. Ich denke an die vorherige Äusserung: Der Stromverbrauch schwankt stark. So verheissungsvoll diese Prognosen sein mögen, sie haben alle den gleichen Mangel: Ihre Halbwertszeit, ihre Relevanz nämlich, ist wesentlich kürzer als die Planungszeit neuer Kraftwerke. Dies ist allein schon Grund genug, um nicht einfach jetzt auf bewährte Technologien zu verzichten. Kernenergie soll ein Auslaufmodell sein. Der Weltenergieat sagt aber, dass die Industriestaaten diese Technologie nutzen sollen, weil in den weniger entwickelten Gebieten der CO₂-Ausstoss ohnehin noch weiter steigen wird.

Es ist nicht so unwichtig, Kraftwerke im eigenen Land zu haben. Es ist nicht nur eine Frage der Verantwortung; wir haben damit auch die Produktionssteuerung im Griff, selbst wenn die Brennstoffe importiert werden müssen. Gerade deswegen braucht es also auch einheimische Produktion.

Aus der Sicht der FDP-Fraktion bleibt die Kernenergie wichtig; die bestehenden Anlagen sind für unser Land auch weiterhin nötig. Unsere Anlagen sind bestens überwacht und auf höchstem Sicherheitsstandard. Wir wollen uns für die Zukunft alle Optionen offen halten und keine Türen zuschlagen. Wir sind keineswegs heimatmüde. Wir verwehren uns auch gegen alle moralischen Vorwürfe, die wir laufend erhalten; wir meinen aber, dass sich jene Produktionsart durchsetzen wird, die am Markt Erfolg hat. Es ist durchaus möglich, dass dies einmal der Wind sein wird. Wir wollen diese Entwicklung aber nicht einschränken, sondern eben offen halten. Wir lehnen deshalb beide Initiativen ab und empfehlen Ihnen, den Mehrheitsanträgen der Kommission zuzustimmen.

Zum Kernenergiegesetz: Damit setzt sich der Bundesrat dafür ein, die Option Kernenergie offen zu halten. Diese Haltung entspricht grundsätzlich durchaus unseren Vorstellungen einer offenen, zukunftsorientierten Energiepolitik ohne unnötige Einschränkungen. Der Ständerat hat diese Haltung mit einigen wichtigen Veränderungen bestätigt.

Die FDP-Fraktion unterstützt in vielen Punkten die Haltung des Ständerates. Es sind aber einige Änderungen nötig. Unsere Kommission schlägt Ihnen eine Fassung vor, welche gegenüber jener des Ständerates Fortschritte und Rückschritte aufweist. Weil Energiepolitik auch Klimapolitik ist, wollen wir auf nichts verzichten, was eine CO₂-freie Stromproduktion ermöglicht. Wir sind nicht gegen Windenergie und Wasserkraft, aber wir sind eben auch nicht gegen Kernenergie. Das Kernenergiegesetz soll für die friedliche Nutzung eine neue, umfassende Basis schaffen. Die FDP-Fraktion unterstützt dieses Vorhaben und ist deshalb für Eintreten auf diese Vorlage.

Wir wollen uns aber dafür einsetzen, dass sich dieses Gesetz auf den Gegenstand allein bezieht, auf die Kernenergie. Wir sind gegen administrative oder politische Befristungen der Betriebsdauer. Entscheidend müssen Sicherheit und Wirtschaftlichkeit sein. Wir begrüssen die Demokratisierung der Grundsatzentscheide, wehren uns aber gegen jede Erschwerung von Bewilligungsabläufen. Hier soll der Bund federführend sein.

Im Sinne einer konsequent offenen Haltung wollen wir auch die Wiederaufbereitung unter geeigneten, strengen Auflagen in Anlagen zulassen, die den heutigen Anforderungen genügen. Wir wollen unter geeigneten Auflagen Entsorgungslösungen schaffen, unter Umständen auch in internationaler Zusammenarbeit. Wir bekämpfen alle wesensfremden Elemente, welche dieses Gesetz belasten. Dies betrifft insbesondere auch die Fördermassnahmen für erneuerbare Energie, die zur Aufgabenstellung in diesem Gesetz nichts beitragen; sie gehören nicht hierher. Wir wollen ein Kernenergiegesetz, aber kein Verhinderungs- und kein Strafgesetz.

Die beiden Rückweisungsanträge lehnen wir entschieden ab. Sie widersprechen der Absicht, die Option Kernenergie offen zu halten. Die Minderheit I (Teuscher) möchte einerseits Transporte von abgebrannten Brennstäben verbieten. Man verkennt damit, dass solche Transporte auch ohne Wiederaufbereitung zwecks Konditionierung vor der Lagerung der radioaktiven Abfälle unerlässlich sind. Diese Minderheit fordert andererseits mehr Demokratisierung, mehr Haftpflicht, beides Dinge, die im Gesetzentwurf vorhanden sind. Die Minderheiten gehen über die Initiative hinaus; von einem Gegenentwurf könnte man nicht mehr sprechen. Ihre Anträge sollen ein Ausstiegsgesetz erwirken.

Wir bitten Sie deshalb, die beiden Minderheitsanträge auf Rückweisung des Entwurfes zum Kernenergiegesetz abzulehnen.

Lustenberger Ruedi (C, LU): Die beiden Volksinitiativen, die heute zur Debatte stehen, haben den Bundesrat dazu bewegt, uns den Entwurf zu einem Kernenergiegesetz zu unterbreiten. So dürfen die Initiantinnen und Initianten zumindest für sich in Anspruch nehmen, mit Ihren Initiativen dazu beigetragen zu haben, dass die Gesetzesrevision im Kernenergiebereich – sie wurde in der Vergangenheit immer wieder zurückgestellt – auf dem Tisch unseres Parlamentes gelandet ist.

Die CVP erachtet den bundesrätlichen Entwurf und insbesondere auch das vom Ständerat verabschiedete Gesetz als pragmatischen, als tauglichen Gegenvorschlag zu den beiden Initiativen. Deshalb gehe ich zuerst auf das Gesetz ein; zu den Initiativen äussere ich mich am Schluss meiner Ausführungen.

Für unser Land, welches in einem hohen Mass Güter im Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Agrarsektor bereitstellt, für ein Land, welches seinen Einwohnerinnen und Einwohnern einen vergleichsweise sehr hohen Lebensstandard sichert, für dieses Land ist eine ausreichende Energieversorgung im Allgemeinen und eine ausreichende Versorgung mit Strom im Speziellen von vorrangiger Bedeutung. Unsere Volkswirtschaft ist in hohem Mass von der Energieversorgung abhängig. Wir sind uns einig, dass auch in Zukunft die Energieversorgung in der Schweiz in hoher Qualität und vor allem in ausreichender Quantität sichergestellt sein muss. Im Sektor Elektrizität nimmt die Kernenergie mit einem Anteil von beinahe 40 Prozent eine sehr wichtige Stellung ein. Allein schon diese Zahl von 40 Prozent lässt den Schluss zu, dass wir, um unsere Energieversorgung sicherzustellen, auf die Kernenergie mindestens kurz- und mittelfristig sicher nicht verzichten können. Das heisst, wir wollen uns die Option Kernenergie offen halten.

Die Option Kernenergie ist allerdings an klare Rahmenbedingungen zu knüpfen. Diese haben vor allem die Bereiche Sicherheit, Entsorgung und Bewilligungsverfahren abzudecken. Zudem ist es aus der Sicht der CVP eine Daueraufgabe der Politik, die politischen Kriterien zu prüfen, welche die Bedeutung und den Stellenwert der Kernenergie im Rahmen sämtlicher Energieträger periodisch beurteilen. Dabei sind neben den wirtschaftlichen Kriterien vor allem auch die technischen, die gesellschaftlichen und auch die ökologischen Konsequenzen der friedlichen Nutzung der Kernenergie mit einzubeziehen. Wir bitten den Bundesrat, dass er die Nutzung der Kernenergie in der Schweiz auch weiterhin in diesem Gesamtenergiekonzept darstellt.

Das Kernenergiegesetz beinhaltet aus unserer Sicht fünf wesentliche Bereiche, auf die ich nun kurz eingehen werde:

1. Die Option Kernenergie mit oder ohne Wiederaufbereitung: Ich habe einleitend gesagt, dass wir uns die Option, in der Schweiz die Kernenergie friedlich zu nutzen, weiterhin offen halten wollen. Das ist aus unserer Sicht unter verschiedenen Gesichtspunkten besser, als mit importiertem Strom aus KKW aus benachbarten oder östlichen Ländern die Versorgung bei uns sicherzustellen. Wenn die Produktion in unserem eigenen Land erfolgt, haben wir auch gleichzeitig über die strengen Auflagen zu befinden. Die Kontrolle obliegt unseren Behörden, und der volkswirtschaftliche Nutzen kommt unserer Binnenwirtschaft zugute.

Grundsätzlich befürwortet eine Mehrheit unserer Fraktion den Grundsatz der Wiederaufbereitung, wobei wiederum eine Mehrheit die Version des Ständerates mit einem zehnjährigen Moratorium bejaht.

2. Zur Abfallentsorgung: Der radioaktive Abfall, der in unserem Land anfällt, soll grundsätzlich auch in unserem Land entsorgt werden. Im Moment verfügen wir aber noch über kein ausgebautes Endlager. Wir anerkennen die Anstrengungen des Bundesrates und der Nagra, in dieser politisch nicht einfachen, sondern zum Teil sehr brisanten Frage zu einer raschen Lösung zu kommen.

Eine Mehrheit unserer Fraktion ist sich mit dem Bundesrat und mit dem Ständerat einig, dass bis auf weiteres auch eine Abfallentsorgung mittels eines Vertrags mit Partnern im Ausland möglich sein soll. Wenn internationale Lösungen angeboten werden, soll man diese nicht von vornherein ausschlagen. Dabei soll der Zuverlässigkeit und der Vertragstreue der Gegenpartei höchste Priorität beigemessen werden.

3. Zum Bewilligungsverfahren: Unsere Fraktion hat sich mit der Frage der subsidiären, föderalistischen Mitwirkungsrechte im Bewilligungsverfahren sehr intensiv auseinandergesetzt. Grundsätzlich ist in erster Linie eine Güterabwägung vorzunehmen zwischen direktdemokratischer Basismitwirkung einerseits und der landesweiten Verantwortlichkeit andererseits – eine Verantwortlichkeit, für die Entsorgung in Zukunft selber besorgt sein zu müssen. In ebendieser Güterabwägung hat der Ständerat als Vertreter der Kantone einen Weg besprochen, den man ihm zum Voraus wohl kaum zugetraut hätte. Der Ständerat geht in der Frage der Mitwirkungsrechte der Kantone im Bewilligungsverfahren auf Distanz zum Bundesrat und schlägt für zukünftige Projekte eine zwar sehr pragmatische, aber für die Schweiz doch erstmalige Lösung vor – ein Verfahren, welches im Bewilligungsprozess das Mitspracherecht der Kantone einschränkt.

Eine Mehrheit der CVP-Fraktion möchte dem Ständerat folgen; eine Minderheit will nach wie vor dem Standortkanton eine Vorrangstellung einräumen, im Sinne des föderalistischen Prinzips und in der Achtung der kantonalen Hoheitsrechte.

In Bezug auf das laufende Projekt Wellenberg hält sich die CVP-Fraktion ganz klar an den Grundsatz – diesen Grundsatz hat übrigens auch der Ständerat hochgehalten –, dass während des Spiels die Spielregeln nicht geändert werden dürfen.

4. Zur Haftpflicht und zur Versicherung: Aufgrund der Debatten im Ständerat und in der UREK unseres Rates hat der Bundesrat in Voraussicht der vielen Fragen, die gestellt wurden und welche auch heute in diesem Zusammenhang gestellt werden, eine rasche Revision des Kernenergiehaftpflichtgesetzes angekündigt.

Die CVP-Fraktion begrüsst diese Haltung des Bundesrates. Wir danken ihm dafür. Wir gehen aber davon aus, Herr Bundesrat, dass Sie dem Parlament die Botschaft zur Revision des Kernenergiehaftpflichtgesetzes noch in der Phase der Differenzvereinbarung zum vorliegenden Gesetz zuleiten werden.

5. Flankierende Massnahmen zur Förderung der ökologisch bedenkenlosen Energien: Mit der hier dargelegten Haltung zum Kernenergiegesetz gibt die CVP-Fraktion ein klares Bekenntnis ab, dass Kernenergie in der Schweiz auch in Zukunft friedlich genutzt und produziert werden soll. Im Bewusstsein, dass andererseits noch sehr viel für die Förderung der einheimischen Energieproduktion aus erneuerbaren Ressourcen zu tun ist, unterstützt die Mehrheit unserer Fraktion die drei diesbezüglichen Anträge. Damit bekräftigen wir unsere seit Jahren bekannte Haltung zugunsten der erneuerbaren Energien. In der Detailberatung werden wir selbstverständlich noch zu allen und insbesondere zu den drei zuletzt erwähnten Anträgen der Kommissionenmehrheit ausführlich Stellung nehmen.

Abschliessend noch ein Wort zu den beiden Initiativen: Die CVP-Fraktion kommt zum gleichen Schluss wie das UVEK und der Bundesrat. Das UVEK hat in seiner Medienmitteilung vom 26. Februar 2001 folgendes Fazit gezogen: «Es ist

wirtschaftlich und ökologisch sinnvoll, die bestehenden schweizerischen Kernkraftwerke so lange weiter zu betreiben, als sie sicher betrieben werden können und keine wirtschaftlichen Ersatzanlagen zur Verfügung stehen, mit denen das CO₂-Ziel erreicht werden kann.» Die CVP-Fraktion schliesst sich der Meinung des UVEK und des Bundesrates an.

Wir lehnen die Initiative «Strom ohne Atom» ab; eine Mehrheit unserer Fraktion empfiehlt Ihnen auch die Initiative «Moratorium plus» zur Ablehnung. Folglich bitte ich Sie, auf das Kernenergiegesetz einzutreten.

Ménétreay-Savary Anne-Catherine (G, VD): Le groupe écologiste est très déçu du projet de loi que le Conseil fédéral nous présente comme contre-projet indirect aux deux initiatives populaires.

Comme le mouvement antinucléaire qui se bat avec constance, avec raison et avec succès depuis plus de trente ans, comme une proportion de plus en plus importante de la population, il est même extrêmement déçu que le Conseil fédéral ait renoncé à s'engager dans la voie de sortie du nucléaire. L'Allemagne l'a fait, sa dernière centrale fermera en principe ses portes en 2021. L'Autriche, la Belgique, la Suède ont également pris cette décision.

Au contraire, la loi que nous présente le Conseil fédéral, loin de remplir cette attente, apparaît comme une loi de promotion nucléaire ou plutôt, je devrais dire, comme une loi de sauvegarde d'un parc de vieilles centrales rafistolées.

Contrairement aux initiatives, ce projet de loi n'esquisse aucune perspective d'avenir, ne prend aucune option pour une alternative au nucléaire, ne prend pas en compte les risques d'aujourd'hui et fait semblant que le problème des déchets peut être résolu techniquement, alors que tout le monde voit bien que les populations concernées s'opposent avec constance à les recevoir chez elles. Nous reviendrons lors de l'examen de la loi sur cette question des déchets, ainsi que sur la sauvegarde des droits des citoyens que ce projet menace.

Mais, pour l'heure, j'aimerais m'arrêter un instant sur la question des risques. Je ne voudrais pas reparler de Tchernobyl, ni du 11 septembre 2001, sauf peut-être pour noter que la sécurité totale que prétendent assurer les exploitants par rapport à la chute d'un avion sur la centrale nucléaire de Gösgen, par exemple, se teinte de nuances quand on les interroge un peu plus à fond. Ils admettent alors que la centrale nucléaire de Gösgen résisterait, pour autant que l'avion la percute à une vitesse raisonnable! C'est une recommandation à faire aux éventuels terroristes!

En fait, ce qui me frappe surtout, c'est que les incidents dans les centrales ont doublé en 2001 et qu'on en a compté 18 rien qu'en Suisse. Des incidents sans gravité, me dira-t-on. Bien sûr! Mais tous les experts s'accordent à dire que ce sont des petits incidents imprévus ou une série de défaillances et de manoeuvres inappropriées qui peuvent déclencher une chaîne d'événements menant à une catastrophe majeure.

Très récemment, la centrale américaine de Davis-Besse a frôlé la catastrophe. Une fuite d'acide borique, découverte par hasard, avait rongé le couvercle de la cuve sous pression du réacteur sur 15 centimètres de profondeur. Un centimètre de plus, et c'était le trou et le désastre! Or, chez nous, les centrales de Beznau sont exactement du même type. Sous la pression de la rentabilité économique, les exploitants de Davis-Besse ont remis en route leur réacteur, après un bricolage en guise de réparation.

Chez nous, dans la perspective de la libéralisation du marché de l'électricité, il n'est pas certain non plus que les investissements en faveur de la sécurité soient privilégiés. Comme le disait un représentant des producteurs dans un colloque, à l'avenir, les centrales suisses pourraient bien être «aussi sûres que nécessaire, mais pas aussi sûres que possible».

Un autre point qu'il nous importe de souligner, c'est l'importance que revêt, à nos yeux, l'évaluation globale de la possi-

billité et des avantages qu'il y a à se passer du nucléaire. Les exploitants articulent le chiffre de 62 milliards de francs que coûterait l'abandon du nucléaire. A nos yeux, c'est une hypothèse irréaliste, car injustement fondée sur l'idée que le remplacement des 40 pour cent d'électricité nucléaire produits actuellement ne se ferait que par du solaire et de l'énergie éolienne. C'est comme si l'on disait, à cause de la vache folle, qu'il faut remplacer la viande de boeuf par du caïar. Or, il faut voir qu'il y a d'autres sources d'énergie disponibles, sans compter les économies. Par exemple, si 20 pour cent des chaudières à mazout étaient remplacées par des installations de couplage chaleur-force avec pompe à chaleur, la moitié du courant nucléaire serait déjà remplacée.

En conclusion, le groupe écologiste estime que les deux initiatives populaires «Moratoire plus» et «Sortir du nucléaire» constituent la meilleure solution pour faire admettre une fois pour toutes que les centrales nucléaires sont une erreur du développement technologique moderne. Vu que des centrales existent cependant, il estime qu'une base légale est nécessaire, alors que celle-ci n'existe pas encore aujourd'hui. Par conséquent, le groupe écologiste soutiendra les propositions de minorité Schmid Odilo (projet 1) et Wyss (projet 2) ainsi que la proposition de la minorité I (Teuscher) de renvoi au Conseil fédéral (projet 3).

Teuscher Franziska (G, BE): Es besteht keine Notwendigkeit, an der Atomenergienutzung festzuhalten. Die beiden vorliegenden Initiativen zeigen den Weg auf, wie die Schweiz aus der Atomenergie aussteigen kann. Nun braucht es nur noch den politischen Willen, denn der Ausstieg, der beginnt im Kopf.

Grüne Politik setzt darauf, die Lebensgrundlagen der Menschen nachhaltig zu schützen. Daher hat für uns Grüne die Atomtechnologie in der Energieversorgung keinen Platz. Die Nutzung der Atomenergie ist zu gefährlich, und das Problem des Atommülls ist immer noch ungelöst. Aber wir haben die Atomenergienutzung auch gar nicht mehr nötig, denn dank Stromsparen, Energieeffizienz und Förderung der erneuerbaren Energien können wir auf die AKW in der Schweiz gestrost verzichten. Bisher fehlte es am politischen Willen, aus der Atomenergie auszusteigen. Wir haben es in der Hand, dies heute zu tun. Es gibt unzählige Gründe dafür, aus der Atomtechnologie auszusteigen. Für mich als Biologin und als Grüne steht vor allem der Schutz der Lebensgrundlagen und deren Erhaltung auch für zukünftige Generationen im Vordergrund.

Die immense Lebensfeindlichkeit der Atomtechnologie war schon vor dem Reaktorunfall in Tschernobyl weitgehend bekannt, doch seit dem Vorfall vom 26. April 1986 im AKW Tschernobyl kann niemand mehr das Gegenteil behaupten. Das Leben in den verseuchten Gebieten in Weissrussland und in der Ukraine ist heute – 16 Jahre nach der Katastrophe! – schlimmer denn je, und die Hoffnung, dass dort jemals eine Wende zum Besseren möglich sein wird, ist auf Null gesunken.

Unfälle passieren nicht nur in der Sowjetunion, die immer wieder gerne als schlampig bezeichnet wurde. Unfälle passieren auch in anderen Ländern. Ich möchte auf zwei Pannen hinweisen, die zeigen, dass auch westliche Länder zu solchen Pannen und Schlamperien fähig sind: Three Mile Island in den USA im Jahre 1979, nebenbei gesagt die erste Kernschmelze in einem kommerziell genutzten Reaktor. Die ganz grosse Katastrophe konnte dort nur dank glücklichen Zufällen vermieden werden. Zweites Beispiel: der Fälschungsskandal von British Nuclear Fuels, bei dem Qualitätskontrollprotokolle serienmässig gefälscht wurden. Und: Fälschungen kommen nicht nur im Ausland, sondern auch in der Schweiz vor. Im vergangenen Jahr wurden Mitarbeiter des AKW Leibstadt entlassen, nachdem ans Licht gekommen war, dass sie Reaktorkontrolldokumente gefälscht hatten.

Aus einer ganz anderen Katastrophe, dem Attentat vom 11. September 2001, sind ebenfalls Lehren zu ziehen. Wie Regierungsgebäude oder Bauten von hoher Symbolkraft

sind auch AKW ein «attraktives» Ziel für terroristische Allmachtsfantasien. Den Sicherheitsverantwortlichen ist das sehr klar, auch wenn sie die Gefahr in der Öffentlichkeit herunterspielen. Das ist aber auch das Einzige, was sie tun können, denn die meisten AKW sind nicht oder nur ungenügend gegen gezielte Flugzeugabstürze gesichert, und diese Sicherheit ist nachträglich mit keiner Nachrüstung zu erreichen.

Daraus ergibt sich für die grüne Fraktion nur ein Schluss: Wir müssen aus der Atomenergie aussteigen und damit die Gefahren der modernen technisierten Welt vermindern, wo wir können. Wenn wir aus der Atomenergie aussteigen, schützen wir aber nicht nur uns selbst, sondern auch zukünftige Generationen – deutlicher gesagt: Wir bewahren sie davor, dass die atomare Allzeit noch weiter anwächst. Die Allzeit ist bereits heute beängstigend gross, vor allem in Anbetracht der unvorstellbar grossen Zeiträume, in denen die radioaktiven Abfälle ihre Gefahr entfalten können.

Die Atomenergienutzung ist ein Irrläufer der Technologieentwicklung. Wenn Sie das Leben ins Zentrum unserer Politik stellen, dann gibt es nur eines: unsere Energiepolitik nachhaltig zu gestalten und aus der Atomenergie auszusteigen – der Sicherheit zuliebe, je früher, desto besser.

Sommaruga Simonetta (S, BE): «Das neue Kernenergiegesetz sollte aufzeigen, wie der Ausstieg aus der heutigen, veralteten Kernenergie erfolgen könnte.» Dieser Satz stammt nicht von mir, sondern er ist ein Zitat von Herrn Professor Wildi, Geologe an der Universität Genf, Leiter der eidgenössischen Expertengruppe Entsorgungskonzepte und Vorsitzender der Kantonalen Fachgruppe Wellenberg. Die Chance, ein solches Gesetz vorzulegen, hat der Bundesrat, aber auch unsere Kommission gründlich verpasst. Das Gesetz enthält weder eine Perspektive für einen schrittweisen Ausstieg aus der Atomtechnologie, noch enthält es irgendwelche Lösungen für die enormen Probleme, die mit dem Atommüll auf uns zukommen.

Vor zwölf Jahren hat das Volk die Moratoriums-Initiative angenommen. Dieser Entscheid kam damals unter dem Eindruck von «Tschernobyl» zustande. Anstatt diese Moratoriumszeit zu nutzen, um endlich Ausstiegsszenarien zu entwerfen, geht man heute offenbar davon aus, dass die Leute «Tschernobyl» langsam vergessen haben. Doch nächstes Jahr werden sie sich wieder daran erinnern können, nächstes Jahr stimmen wir über die Moratoriums- und über die Atomausstiegs-Initiative ab.

Die Forderungen der Moratoriums-Initiative sind moderat: keine Bewilligungen für neue AKW und keine Leistungserhöhungen für bestehende Anlagen in den nächsten zehn Jahren sowie das fakultative Referendum für Betriebsverlängerungen über 40 Jahre hinaus. Die Stromdeklaration haben wir, sofern das EMG am 22. September 2002 angenommen wird, bereits umgesetzt. Die Moratoriums-Initiative ist durchaus mehrheitsfähig, weil sie nichts anderes will als Zeit schaffen, um endlich die Alternativen in die Planung mit einzubeziehen.

Die «Strom ohne Atom»-Initiative zeigt den Weg aus der Atomenergie auf, denn mit der Marktöffnung wird noch deutlicher zum Vorschein kommen, dass der Atomstrom allein aus Wirtschaftlichkeitsgründen überhaupt nicht konkurrenzfähig ist. Spätestens dann, wenn die Kleinkonsumentinnen und Kleinkonsumenten nicht mehr gezwungen werden können, die defizitären Stromexporte quer zu subventionieren, wird diese Technologie unter massiven Druck kommen. Die neueste Untersuchung von Swisshydro, der Dachmarke der Schweizer Wasserkraft, zeigt, dass über 50 Prozent der deutschen Stromkundinnen und -kunden «green power» wollen, also erneuerbare Energien und keinen Atomstrom.

Als Argument gegen den Ausstieg aus der Atomtechnologie wird immer wieder die unabhängige Schweizer Stromproduktion angeführt. Lieber Schweizer Atomstrom, als uns von ausländischem Windstrom abhängig machen, lautet jeweils die Devise. Doch mit Verlaub: Was ist eigentlich das Schweizerische am Schweizer Atomstrom, und was hat das mit Un-

abhängigkeit zu tun, wenn wir vom Rohstoff bis zur Endlagerung völlig vom Ausland abhängig sind. Das Uran beziehen wir aus dem Ausland – ohne jegliche Einflussmöglichkeiten auf Preis- und Lieferbarkeit. Für die Wiederaufbereitung gehen wir wieder ins Ausland, müssen dort die Konditionen und Preise akzeptieren und haben erst noch kaum Kontrolle darüber, was mit dieser gefährlichen Ware passiert.

Eine Kommissionsminderheit hat versucht, wenigstens bei der Entsorgung eine wirkliche Unabhängigkeit zu wahren und die Endlagerung in der Schweiz festzuschreiben. Doch nicht einmal hier hat man sich auf die Unabhängigkeit besonnen, sondern die Abhängigkeit vom Ausland erneut in Kauf genommen.

Der Atomstrom ist also alles andere als eine Schweizer Lösung. Wenn ich aber schon vom Ausland abhängig bin, dann lieber im Zusammenhang mit einer sauberen Technologie und nicht mit einer Technologie, die ein solches Gefahren- und Missbrauchspotenzial in sich birgt.

Im Namen der SP-Fraktion bitte ich Sie deshalb, zugunsten einer zukunftsgerichteten und nachhaltigen Stromversorgung die Rückweisungsanträge ebenso wie die beiden Initiativen zu unterstützen. Auch Ihre Kinder, Grosskinder und Urenkel werden es Ihnen danken.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Die Atomkraftwerke beruhen auf einer veralteten, ineffizienten und unökologischen Technologie. Deshalb will die SP auch den Ausstieg – das ist nicht neu. Die Atomertechnologie ist eine Hochrisikotechnologie – auch das ist nicht neu, das wissen wir spätestens seit «Tschernobyl».

Was aber neu ist, ist die Bedrohungslage, die sich mit dem 11. September grundlegend geändert hat. Kein Mensch in diesem Saal kann heute ausschliessen, dass ein Flugzeug als Bombe eingesetzt und gezielt auf ein AKW gesteuert wird. Gösgen z. B. ist für den leider nicht mehr auszuschliessenden Fall, dass ein voll getankter Jumbo in einen Kraftwerkblock rast, nicht angelegt. Schlimmer noch, die Experten können bislang noch nicht einmal die Fragen nach den möglichen Folgen beantworten; das wurde in der Kommission ganz klar. Wir wurden auf Ende Jahr vertröstet. Wir machen also heute gleichsam eine Gesetzesberatung als «Blindflug ohne Instrumente», und das auf Kosten der Sicherheit.

Im Kernenergiehaftpflichtgesetz wird die unbegrenzte Haftung der Betreibergesellschaften stipuliert. Das wird uns noch als fortschrittliche Lösung verkauft. Wer unbegrenzt haftet, soll dieses Risiko auch real tragen können. Deshalb habe ich in der Kommission den Nachweis der vollen Versicherungsdeckung verlangt. Die Antwort war unmissverständlich und klar: Keine Versicherung der Welt will und kann das Risiko unserer AKW abdecken.

Damit hat die sichtbare Hand des Versicherungsmarktes eigentlich längst entschieden: Die Atomtechnologie ist zu riskant. Damit wird auch die unbegrenzte Haftung zur Makulatur. Sie hat bloss einen Zweck: der Bevölkerung Sand in die Augen zu streuen. Die einzigen, die real für dieses Risiko haften, und zwar unbegrenzt, sind die betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler. Sie zahlen nicht nur die Versicherungsprämien für die AKW-Betreiberinnen, sie zahlen auch bei einem Unfall, und zwar mit Leib und Leben. Das können und wollen wir nicht verantworten, nach dem 11. September 2001 noch viel weniger.

Das vorliegende Gesetz trägt weder der bisherigen noch der neuen Bedrohungslage Rechnung. Es ist ein Gesetz für den Weiterbetrieb völlig veralteter Werke: Beznau I und II und Leibstadt würden heute nicht einmal mehr bewilligt, trotzdem werden noch Hunderte von Millionen Franken in Nachrüstungen investiert. Jetzt sollen diese Werke mit einer völlig überholten Technologie noch unbefristet weiterlaufen. Das wäre nicht nur unverantwortlich, sondern auch ein wirtschaftlicher Blödsinn.

Die anderen Länder in Europa haben die Zeichen der Zeit längst erkannt. Die Regierung von Belgien – mit einem

Atomstromanteil von 57 Prozent – hat den Ausstieg beschlossen. Deutschland hat zusammen mit der Atomwirtschaft den Ausstieg mit einer Regellaufzeit von 32 Jahren eingeleitet. Norwegen und Österreich, die in Bezug auf die Wasserkraft vergleichbare Bedingungen wie die Schweiz haben, sind schon gar nie in die Atomtechnologie eingestiegen, und das auch aus ökonomischen Gründen. Italien hat bereits nach «Tschernobyl» die Weichen in Richtung «Strom ohne Atom» gestellt. Schweden hat den Ausstieg beschlossen und das erste Werk stillgelegt.

Wieso begreifen wir in der Schweiz eigentlich nicht, was ökologisch und ökonomisch richtig wäre? Wir machen es uns einfach: Wir exportieren das Risiko. Das zeigt sich exemplarisch an der Wiederaufbereitung. Ungelöst ist das Abfallproblem. Wir überlassen es den folgenden Generationen, mit der strahlenden Hinterlassenschaft zurechtzukommen.

Das vorliegende Gesetz ist ein Gesetz zur Atomförderung. Die Chancen der Zeit werden nicht genutzt – anders der Vorwurf, der noch die Möglichkeit eines geordneten Ausstieges vorsah. Diese Chance muss jetzt endlich genutzt werden. Die Alternativen sind da. Ruedi Rechsteiner hat das Potenzial der Windenergie eindrücklich geschildert. Die Schweiz hat dummerweise Beteiligungen an französischen Atomkraftwerken gekauft. Wir würden – wenn ich Ruedi Rechsteiner zuhöre – gescheiter Beteiligungen an Windkraftparks im Ausland kaufen. Dies umso mehr, als sich die Windkraft mit der regulierungsfähigen Wasserkraft bestens kombinieren lässt.

Das Mindeste, das wir heute beschliessen müssen, ist eine klare Befristung der Laufzeiten der bestehenden Atomkraftwerke. Denn mit den unbefristeten Bewilligungen schaffen Sie auch die Grundlage für unabsehbare Schadenersatzforderungen; solche Schadenersatzleistungen wurden den Steuerzahlerinnen und -zahlern bereits mit Kaiseraugst und Graben in der Höhe von 575 Millionen Franken zugemutet.

Ich ersuche Sie deshalb im Namen der SP-Fraktion, den Rückweisungsanträgen der Minderheit I (Teuscher) und der Minderheit II (Rechsteiner-Basel) zuzustimmen. Die vorliegende Revision muss zum geordneten Ausstieg aus der Atomtechnologie genutzt werden. Die Initiativen «Moratorium plus» und «Strom ohne Atom» zeigen den ökologisch und wirtschaftlich richtigen Weg zu einer zukunftsweisenden Energiepolitik.

Wenn Sie es hier in diesem Saal nicht begreifen, werden Ihnen die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger mit einem Ja zu diesen beiden Initiativen den Weg zeigen. Die betroffene Bevölkerung hat bereits einmal mit der Besetzung von Kaiseraugst die Weichen richtig gestellt.

Wiederkehr Roland (E, ZH): Ich will zuerst meine Interessen offen legen: Ich habe die Not und das Leiden der Kinder von Tschernobyl gesehen und habe den Aufbau von Therapiecampen in Weissrussland, in der Ukraine und im betroffenen Teil von Russland eingeleitet. Ebenfalls habe ich veranlasst, dass unter den Müttern Netzwerke aufgebaut werden, damit sie das Essen für ihre Kinder so zubereiten können, dass möglichst wenig Radioaktivität im Essen ist. Ich war auch zweimal in Sibirien und habe mir die Anlagen angeschaut, die Gegenstand von Verhandlungen von der Schweiz – keine offiziellen Verhandlungen, aber von Vertretern der Atomindustrie – her waren, um zu sondieren, ob Abfälle nach Russland transportiert und dort gelagert werden können. Ich muss sagen: Dort herrscht eine Sauerel, und es ist für mich eine Gewissenlosigkeit, nur schon daran zu denken, den Russen solchen Abfall überantworten zu wollen. Sie sind überhaupt nicht fähig, eine sichere Lagerung hochtoxischer Abfälle zu garantieren; sie sind auch nur an Dollars interessiert und nicht an einer ordentlichen Lagerung oder Aufbereitung.

Wir haben heute viele Argumente zugunsten erneuerbarer Energien gehört, die ich nicht wiederholen möchte. Für mich ist Folgendes klar: In der Schweiz wird kein Atomkraftwerk mehr gebaut; da kann man Optionen aufrechterhalten, so viel man will! Atomkraft ist ein Auslaufmodell. Die Atomindu-

strie weiss das; es geht jetzt um den geordneten, sprich profitablen Rückzug: Herr, Du hast uns das Können genommen, nun nimm uns auch noch das Wollen. Und wir sind bereit, das Wollen aufzugeben, sobald das Geld im Kasten klingt. Also werden – als Druckmittel – Anlagen, Kühltürme und Optionen aufrechterhalten, und dann stellt sich die Frage, ob wir alle weiterhin das Viagra für diese abtretende Generation noch bezahlen wollen oder nicht.

Was mich am meisten stört an diesem jahrelangen Gezeter, ist, dass wir uns nicht voll auf Alternativen konzentrieren – wir haben gehört, dass sie alle vorhanden sind – und als Nation eine führende Rolle bei der Entwicklung dieser Alternativen spielen. Wir können dort ganz vorne sein und Arbeitsplätze für unsere KMU schaffen – und nicht für eine relativ anonyme Superatommacht. Denn Atomstrom ist nicht demokratisch, er ist nicht kleinräumig abgestützt, er ist letztlich eine Energieform, die der Demokratie widerspricht.

Für die Alternativen hingegen hätten wir in der Schweiz das Know-how, wir haben die Kräfte, wir haben die Möglichkeit – mit unseren hervorragenden KMU, mit unserem Arbeitsfrieden –, Alternativen zu entwickeln, zu forcieren, zuvorderst zu stehen. Wir überlassen das aber anderen Nationen; wir überlassen es z. B. Süddeutschland. Ich bedaure das ausserordentlich.

Es ist klar, dass wir in der Fraktion schon stundenlang über diese Dinge geredet haben, und deshalb stehen 80 Prozent unserer Fraktion hinter den beiden Initiativen. Wir bitten Sie, dasselbe zu tun.

Garbani Valérie (S, NE): Je me suis penchée pour la première fois hier sur les textes des deux initiatives populaires «Moratoire plus» et «Sortir du nucléaire», ainsi que sur le contre-projet indirect qui leur est opposé. Jusqu'à hier, ma fibre écologique était moyennement développée puisque ma sensibilisation était surtout axée sur le tri des déchets ménagers. Je dois aussi relever que les publicités d'EDF (Electricité de France) à la télévision sont assez séduisantes et très efficaces du point de vue de la stratégie marketing en faveur du nucléaire.

Depuis hier, j'ai été frappée par la lumière. Une ampoule électrique dont le courant qui la fait briller n'est pas issu de l'énergie nucléaire a éclairci ma vision. Alors que, consciencieusement, je trie les déchets organiques, l'aluminium, le PET, alors que, consciencieusement, je recycle les piles, le vieux papier, le verre, je devrais parallèlement accepter, comme le veut la majorité de la commission, que le retraitement du combustible nucléaire irradié soit autorisé. Mes efforts en vue de la protection de l'environnement et du développement durable sont une goutte d'eau dans l'océan. En revanche, le retraitement du combustible nucléaire irradié est un fleuve dans l'océan puisque, chaque jour, le site de retraitement de Sellafield déverse 9 millions de litres d'eau radioactive dans la mer d'Irlande, alors que le site de La Hague déverse chaque année 230 millions de litres d'eau radioactive dans l'océan Atlantique.

Aujourd'hui, je vous demande de soutenir l'initiative populaire fédérale «Sortir du nucléaire», car je suis persuadée que l'objectif de cette initiative, c'est-à-dire l'interdiction immédiate de retraitement des déchets radioactifs, ne sera pas satisfait par la loi sur l'énergie nucléaire, et ce alors que le Conseil fédéral le souhaitait également. Tant la proposition de la majorité de la commission que celle de la minorité à l'article 9 de la loi, autorisent l'exportation pour retraitement, c'est-à-dire avalisent une technologie hautement risquée et incontrôlable. Elles est risquée du point de vue d'attaques terroristes sur les centrales de retraitement – la France est d'ailleurs très consciente de ce risque puisqu'elle a installé des missiles sol-air à proximité du site de La Hague. Risquée, car les déchets nucléaires peuvent facilement être utilisés à des fins non pacifistes, en particulier pour confectionner des bombes. Un oui à l'initiative populaire signifie donc uniquement un retour à l'ancienne loi sur l'énergie atomique qui interdisait l'exportation à l'étranger de déchets radioactifs.

Je soutiendrais également l'initiative populaire «Moratoire plus», car la loi sur l'énergie nucléaire est une loi, et on l'a dit déjà, d'encouragement du nucléaire, puisqu'elle autorise la construction de nouvelles centrales et ne prévoit donc ni moratoire ni désaffectation de centrales existantes. Or, si la loi sur le marché de l'électricité est acceptée en votation référendaire le 22 septembre prochain, les centrales nucléaires seront encore davantage confrontées à des impératifs de rendement maximal, ce qui signifiera une réduction des mesures de sécurité ainsi qu'un allongement de la durée d'exploitation.

Les centrales de Mühleberg et de Beznau I et II présentent déjà de graves défauts de sécurité. En cas d'accident, l'Office fédéral de la protection civile estime, en particulier en cas de fusion du cœur du réacteur, qu'il y aurait 100 000 victimes humaines et des dégâts de l'ordre de 4,2 milliards de francs.

Hier, je n'étais pas totalement consciente des risques du nucléaire. Aujourd'hui, je le suis et je vous invite donc à recommander aux peuples et aux cantons d'approuver les deux initiatives populaires comme les seules mesures de prévention et, subsidiairement, je vous invite à soutenir les deux propositions de renvoi pour qu'un contre-projet digne de ce nom soit au moins opposé aux deux initiatives.

Ehrlir Melchior (C, AG): Ich nehme zu den beiden Initiativen Stellung, und zwar aus der Sicht einer Region, die gelernt hat, mit Kernkraftwerken zu leben. Ich wohne weniger als zehn Kilometer von Beznau entfernt, bis Leibstadt werden es etwa 15 Kilometer sein. In der näheren Umgebung hat es weitere Institutionen, die mit Kernkraft im weiteren Sinn zu tun haben. Wir haben beispielsweise das Zwiilag. Wir sind im Dorf an ein Fernwärmenetz eines KKW angeschlossen und bezahlen dafür wahrscheinlich mehr, als wenn wir zuhause mit Öl heizen würden – kurzum: Ich möchte die Sicht einer Region einbringen, die in den letzten Jahren gelernt hat, mit der Kernkraft zu leben.

Ein erster Punkt ist die Sicherheit. Ich glaube nicht, dass die Bevölkerung in meiner Region fahrlässiger mit Sicherheitsfragen umgeht, als es anderswo der Fall ist. Ich bin davon überzeugt, dass Sicherheit auch bei uns eine sehr hohe Priorität hat. Ich erlebe es aber auch tagtäglich, dass gesagt wird: Wenn die Sicherheitsanforderungen erfüllt sind, soll man den Wirtschaftsfaktor weiter nutzen.

Ich möchte Ihnen ganz kurz darlegen, weshalb Kernkraft in unserer Region ein sehr wichtiger wirtschaftlicher Faktor ist. Es geht bei uns zuerst einmal um die Arbeitsplätze. Ich nehme das Beispiel Leibstadt. Leibstadt hat über 400 Mitarbeiter. Die Kernkraftwerke geben Arbeit für sehr viele Zulieferbetriebe. Sie beziehen Dienstleistungen in normalen Zeiten und besonders auch dann, wenn es um die Revision geht – kurzum: Wir haben einen wirtschaftlichen Faktor, der für die Region sehr wichtig ist, der auch für die Gemeinden sehr wichtig ist.

Wir sind in unserer Region natürlich der Überzeugung, dass man dann, wenn es in der Frage der Sicherheit zu keinen Veränderungen, zu keinen neuen Einschätzungen kommt, diese Vorteile nicht preisgeben soll. Und wir sind auch der Überzeugung, dass das Ganze, wenn die Kernkraftwerke unter Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen länger laufen können, entsprechend wirtschaftlicher ist.

Ich ziehe die folgenden Schlussfolgerungen: Auch für uns ist klar, dass zuerst die Sicherheit kommt. Aber wenn die Sicherheitsanforderungen erfüllt sind, möchten wir das, was in der Region aufgebaut worden ist, auch tatsächlich nutzen. Wir möchten nicht, dass Ersatzlösungen gesucht werden und die wirtschaftlichen Vorteile dann nicht mehr bei uns, sondern anderswo sind. Wir möchten auch nicht auf Ersatzlösungen einschwenken, deren Potenzial eher klein ist. In einem Satz zusammengefasst: Wir möchten diesen wichtigen Wirtschaftsfaktor in der Region weiter nutzen.

Ich bitte Sie deshalb, die beiden Initiativen zur Ablehnung zu empfehlen.

Pedrina Fabio (S, TI): Innanzitutto una nota preliminare di carattere personale. Da studente, negli anni settanta, ho visto le manifestazioni popolari di Kaiseraugst e Gösgen, come pure l'opposizione al progetto di deposito di scorie nucleari in Ticino, più precisamente nella val Canaria, presso il Ritom, nel mio comune di origine, Airolo.

I motivi di opposizione al nucleare di allora permangono validi ancora oggi: una tecnologia molto problematica e rischiosa, applicata irresponsabilmente, visto che non si è ancora in grado di dominare tutto il ciclo; decisioni prese da pochi sopra la testa della popolazione; una fede quasi religiosa nelle capacità di soluzione tecnica, dimenticandosi che anche il fattore umano può essere origine di disastri enormi; costi e pericoli scaricati sulla collettività per poter rendere redditizio ciò che non lo sarebbe, e lo stravolgimento delle proposte della legge in discussione da parte della lobby atomica ne sono una semplice conferma al giorno d'oggi.

Mi rifaccio ad un eminente specialista in materia, Lester Brown, fondatore del «Worldwatch Institute», citato proprio ieri dal «Corriere del Ticino» su questo tema. Egli dice: «Il comunismo è crollato perché i suoi prezzi non dicevano la verità economica Il capitalismo rischia di crollare perché i suoi prezzi non dicono la verità ecologica.» L'energia è di certo un fattore strategico per lo sviluppo economico, ma lo è anche per lo sviluppo ambientale, quindi per la qualità di vita. La catena della sicurezza atomica non è stata fin qui chiusa, malgrado gli enormi investimenti pubblici nella ricerca. Il mio è quindi un appello all'abbandono del vicolo cieco del nucleare, poiché, come mostrano le esperienze sin qui accumulate, è fatto di fortuna e sfortuna, sotto il cui cappello possono perire o essere menomate migliaia e migliaia di persone, non di polli. E ritengo che vie alternative e valide esistono, basta volerle percorrere, basta volervi investire.

Oltre all'ancora enorme potenziale di risparmio dato dall'attuale uso inefficiente dell'energia, fra le energie alternative emerge con forza l'enorme potenziale dell'energia del vento. Cito nuovamente Lester Brown: «Quello che oggi funziona col petrolio e l'energia nucleare funzionerà col vento e l'acqua, dai quali si estrarrà l'idrogeno» – il miglior combustibile possibile, poiché è pulito, facile da ottenere e economico. E dice ancora: «Si stima che il potenziale di produzione eolica di tre soli Stati – Texas, Kansas e Dakota del Nord – possa soddisfare il fabbisogno elettrico di tutti gli Stati Uniti.» E indica che progressi enormi con l'eolica sono stati registrati anche in Danimarca e nella Germania del Nord.

Ora, il controprogetto indiretto del Consiglio federale è stato nel frattempo sdentato nei suoi punti essenziali dalla lobby dell'atomo al Consiglio degli Stati e in commissione, ad esempio non limitando la durata dell'esercizio delle centrali nucleari, stralciando il divieto di trattamento delle scorie, mutilando i diritti di codecisione popolare sulle scelte di insediamento. Le iniziative popolari «Moratoria più» e «Corrente senza nucleare» sono per contro una risposta concreta, coerente e praticabile rispetto ai problemi energetici odierni e del futuro, in direzione di quello sviluppo sostenibile voluto e codificato nella Costituzione federale. Oggi possiamo decidere di cambiare rotta. Uscire dal vicolo cieco del nucleare non solo è possibile ma è anche giudizioso, necessario, ambientalmente oltre che economicamente auspicabile.

Vi invito a cogliere quest'ottima occasione per cambiare rotta sostenendo le due iniziative popolari.

*Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

01.022

**Moratorium plus
und Strom ohne Atom.
Volksinitiativen.
Kernenergiegesetz****Moratoire plus
et Sortir du nucléaire.
Initiatives populaires.
Loi sur l'énergie nucléaire***Fortsetzung – Suite*

Botschaft des Bundesrates 28.02.01 (BBF 2001 2885)

Message du Conseil fédéral 28.02.01 (FF 2001 2529)

Ständerat/Conseil des Etats 13.12.01 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 13.12.01 (Fortsetzung – Suite)

Bericht LUREK-NR 18.02.02Rapport CEATE-CN 18.02.02

Nationalrat/Conseil national 22.03.02 (Frist – Délai)

Nationalrat/Conseil national 20.06.02 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 20.06.02 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 20.06.02 (Fortsetzung – Suite)

Jossen Peter (S, VS): Auch ich bitte Sie, den beiden Initiativen – «Strom ohne Atom» und «Moratorium plus» – zuzustimmen. Ich möchte, auch wenn ich akustisch ein bisschen Probleme habe, dem Argumentationskatalog noch ein Argument hinzufügen, und zwar ein regionalpolitisches und ein ökonomisches.

Seit einigen Jahren hat sich in den Rand- und Berggebieten die Erkenntnis durchgesetzt, dass die Standortkantone für Wasserkraftwerke und die Atomkraftwerkgegner im gleichen Boot sitzen. Das war nicht immer so, das gehört aber heute sozusagen zum sicheren Wissen der Menschheit. Wir wissen, dass die Dinge einfach sind: Je weniger Atomstrom, je weniger Abhängigkeit, desto höher der Stellenwert der Spitzenenergie aus der Wasserkraft. Je weniger AKW in den Zentren stehen, desto eher wird in die Energieeffizienz investiert – sie wird überall im Lande, also auch in den Randregionen und nicht bloss in den Zentren, beschäftigungswirksam –, und desto höher ist dieser Investitionsanteil. Wir haben in unseren Gegenden beispielsweise Traumvoraussetzungen für die Solarenergie, wir sind auch prädestiniert für die Energieeffizienz. Wir haben kleine Bau-



unternehmungen, wir haben einen grossen Nachholbedarf bei den Gebäudesanierungen. Deshalb sind wir der Auffassung, dass in diesem Gebiet die beiden alten Postulate, nämlich Arbeit und Umwelt, verbunden werden können.

Genau aus diesem Grund brauchen wir die Unterstützung einer Energiepolitik, die aus dem gefährlichen Atomstrom aussteigen will. Genau deshalb brauchen wir die Unterstützung für diese beiden Initiativen.

Beck Serge (L, VD): Je décline également mes intérêts: je suis président de la Fédération romande pour l'énergie, qui groupe des producteurs, des distributeurs et des consommateurs d'énergie. Pour ces derniers, pour les consommateurs, quelles sont les solutions – immédiates ou même à terme – de substitution pour 40 pour cent de leur consommation qui provient de l'énergie électrique d'origine nucléaire?

Les opposants ont beau brasser de l'air comme les hélices qu'ils défendent, cela ne produit pas un seul kilowattheure supplémentaire. L'économie et les citoyens de notre pays ne peuvent se permettre d'être en rupture d'approvisionnement. Une vision responsable postule que nous n'arrêtons pas par confort moral égoïste nos centrales nucléaires pour importer, par le réseau maillé européen, de l'énergie produite ailleurs dans des conditions environnementales que nous ne maîtrisons pas et que nous ne connaissons pas, en particulier dans les pays de l'Est.

En parlant de réseau, constatons également qu'il n'y a plus d'autonomie cantonale en matière d'approvisionnement en énergie. Tous les cantons sont interdépendants et solidaires pour l'approvisionnement en énergie, comme ils doivent l'être pour le traitement des déchets qui en découlent. Il convient donc que ceux qui s'assoient généralement sur le fédéralisme pour développer une vision centralisée de la société ne ressortent pas cet argument dans un contexte pratique qui démontre la globalité du problème.

L'énergie nucléaire, plus précisément la fission nucléaire, n'est certes pas idéale et je le reconnais avec un certain nombre de préopinants, mais elle présente, face à l'augmentation de la charge en CO₂ sur l'environnement, une solution de transition parfaitement orientée dans le sens du développement durable. En attendant le développement prometteur de la fusion nucléaire, de la géothermie ou d'autres énergies renouvelables, il est indispensable d'assumer de manière responsable l'approvisionnement de notre pays.

Quant au traitement des déchets, eh bien là, je peux rejoindre M. Wiederkehr quant à l'incapacité de certains pays de l'Est à gérer les déchets nucléaires, et la loi prend un certain nombre de dispositions qui doivent nous empêcher de procéder à des exportations irresponsables. Mais en allant plus loin, il convient de constater que la technologie de gestion des déchets est maîtrisée techniquement. Il n'y a qu'à voir ce que réalisent les pays nordiques qui ont déjà en activité des dépôts pour déchets de faible et de moyenne radioactivité et qui sont à bout touchant avec les technologies des dépôts de déchets pour la haute radioactivité. Mais cette technologie n'est pas maîtrisée politiquement parce que certains, et certains parmi nous, jouent sur les angousses, sur les clichés et les caricatures en brandissant des épouvantails comme Tchernobyl, alors que justement, par les positions politiques qu'ils défendent, ils vont nous contraindre, dans 10, 15 ou 20 ans, à recourir peut-être à l'approvisionnement en provenance de centrales nucléaires qui présentent des dangers.

Une attitude responsable de notre pays, c'est d'assumer la production qui lui est nécessaire dans la plus ample mesure possible et surtout, de traiter ici les déchets nucléaires. Or, force est de constater que ceux qui s'opposent aujourd'hui à l'exploitation des centrales sont également ceux qui s'opposent à la construction de dépôts de déchets nucléaires chez nous et qui politiquement font tout pour la retarder et, par conséquent, ceux qui, par une attitude irresponsable, font encourir à notre environnement davantage de risques.

Je ne peux que vous inviter à rejeter les deux initiatives populaires et à adopter le projet de loi tel que retenu par la commission.

Gysin Remo (S, BS): Die bundesrätliche Botschaft überzeugt in keiner Weise. Der Bundesrat setzt weiterhin auf die Kernkraftwerke und schlägt hiermit einen völlig falschen Weg ein. Er hat offenbar nichts gelernt, weder aus «Kaiseraugst» noch aus «Tschernobyl». Der Bundesrat tut so, als ob es «Kaiseraugst» gar nie gegeben hätte. Er übergeht hiermit einen 20-jährigen erfolgreichen Kampf gegen die AKW. Ich darf daran erinnern, dass 1969 der erste Entscheid über die Einzonung des Baugeländes des A-Werkes gefällt wurde, 1985 wurde dann die Rahmenbewilligung für das AKW Kaiseraugst erteilt, 1988 wurde in den eidgenössischen Räten die Motion für die so genannte Nichtrealisierung des AKW Kaiseraugst eingereicht, und 1989 erfolgte die definitive Liquidierung des AKW-Projektes Kaiseraugst. Diese Abläufe kommen mir wieder in Erinnerung, und mich dünkt, dass sich der Bundesrat auf einem ähnlichen Pfad bewegt wie damals bei Kaiseraugst. Diese Geschichte hat uns 320 Millionen Franken gekostet. Wenn Sie das AKW Graben dazuzählen, das nie existiert hat, dann kommen wir auf eine Summe von über einer halben Milliarde Franken.

Auch an «Tschernobyl» im Jahre 1986 kann ich mich gut erinnern – Sie sich sicher auch –, an das unermessliche Leid in der Ukraine, in Weissrussland und in Russland. Die grossräumige Verstrahlung, die über ganz Europa ging, war auch in der Schweiz zu spüren. Es gab damals Aufrufe, wir sollten keine Frischmilch und auch keine pasteurisierte Milch mehr trinken, wir sollten auf frische Nahrungsmittel verzichten; die zweijährigen und jüngeren Kinder seien besonders gefährdet.

Der Bundesrat wählt eine völlig falsche Strategie – in einem Moment, in dem Alternativen in Sicht sind. Vertiefen wir die Risikobetrachtung: Nicht nur die Unfallgefahr durch technologisches und menschliches Versagen steht im Vordergrund, sondern mit dem 11. September 2001 auch die Verletzbarkeit der AKW durch den Terrorismus.

Herr Bundesrat, Terrorismus ist nicht ganz neu, aber in der Botschaft wird diese Problematik nicht angesprochen. Aufgrund seiner Aktualität stelle ich Ihnen folgende Fragen: Können wir unsere Atomanlagen in der Schweiz gegen Terrorattacken schützen? Wie können wir sie allenfalls schützen? Gibt es auch Schadensschätzungen? Wie ist hier die Politik des Bundesrates?

Über die Transport- und Lagerungsrisiken ist genug gesprochen worden. Ich möchte einfach daran erinnern, dass diese hochgefährliche Fracht – radioaktiver Atom Müll – regelmässig an dicht besiedelten Gebieten vorbeigefahren wird.

In Basel haben wir noch eine besondere Bedrohung, nämlich Fessenheim. Wir wissen – das ist wissenschaftlich belegt –, dass Fessenheim, in der Nähe von Strassburg, in einem gefährdeten Erdbebengebiet liegt. Die nordwestschweizerische Bevölkerung mit und um Basel ist hier gefährdet. Auch hier meine Fragen an Sie, Herr Bundesrat: Was macht der Bundesrat zum Schutz dieses grossen Bevölkerungskreises? Wie gehen Sie mit den französischen Behörden um in Bezug auf Fessenheim, das wirklich auf unsicherem Boden – erdbebengefährdet – liegt?

Ein Hinweis zur Akzeptanz von AKW in der Bevölkerung: Die Akzeptanz ist heute – nach einer Umfrage von Univox im letzten Jahr – noch schlechter, als sie damals nach «Tschernobyl» war. Damals gab es in der Schweiz eine Ablehnung der AKW von rund 60 Prozent, und heute haben wir 76 Prozent Ablehnende.

Wir sind in der Schweiz nicht alleine. Sie haben letzte Woche gelesen, dass im Staate Nevada die Bevölkerung und viel Prominenz gegen die Atommüllanlage kämpften. In der österreichischen Verfassung ist verankert, dass auf dem Gebiet von Österreich Atomkraftwerke verboten sind. Deutschland hat die Stilllegung von Stade auf das nächste Jahr beschlossen. Belgien ist ebenfalls auf einem geordneten Rückzug weg von der Kernenergie. Grossbritannien hat –

aufgrund eines neuen Berichtes über die Kernanlagen – festgestellt, dass diese zu risikoreich und zu teuer sind, und hiermit eine Kehrtwende in seiner Politik vorgenommen; das können Sie im «New Scientist» vom Dezember des letzten Jahres nachlesen. Die EU hat auch umgeschwenkt. Sie ist nicht mehr bereit, Forschungsgelder in die Kernreaktorenbereiche zu steuern. Statt dessen werden 810 Millionen Euro in die Forschung im Bereich erneuerbare Energie geleitet. Lassen Sie mich auf 1978 zurückblenden: Seither hat nämlich Basel-Stadt ein Gesetz betreffend den Schutz der Bevölkerung vor Atomkraftwerken. Ich lese Ihnen daraus ganz kurz vor: «Die Behörden des Kantons Basel-Stadt sind verpflichtet, mit allen ihnen zur Verfügung stehenden rechtlichen und politischen Mitteln darauf hinzuwirken, dass auf dem Kantonsgebiet oder in dessen Nachbarschaft keine Atomkraftwerke nach dem Prinzip der Kernspaltung und keine Aufbereitungsanlagen für Kernbrennstoffe oder Lagerstätten für mittel- und hochradioaktive Rückstände errichtet werden.» Dieser Entscheid ist in der neuesten Verfassungsdiskussion im Kanton Basel-Stadt erhärtet worden. Wir haben mehrheitlich beschlossen – das zeigt, dass die Haltung in unserer Bevölkerung einhellig gegen die AKW ist –, folgenden Text in die Verfassung aufzunehmen: «Der Kanton wendet sich gegen die Nutzung von Kernenergie und hält keine Beteiligung an Kernkraftwerken.» Ich bitte Sie, die beiden Atom-Initiativen zu unterstützen.

Graf Maya (G, BL): Sie sehen, dass wir in der Region Basel besonders sensibilisiert sind in Bezug auf Atomkraftwerke. Dies hat mein Vorredner aus dem Kanton Basel-Stadt bewiesen, das wird auch meine Nachrednerin, Frau Fetz, beweisen. Auch in unserer Kantonsverfassung steht, dass wir uns gegen Atomkraftwerke in benachbarten Kantonen wehren.

Atomenergie ist keine nachhaltige Energie und somit nie eine Zukunftstechnologie für unseren Strombedarf, die wir Grünen unterstützen können. Atomenergie ist punkto Sicherheit ein Pulverfass mit unvorstellbaren Folgen. Haben Sie vielleicht wenigstens einmal in einem Film gesehen, wie es heute noch, 16 Jahre danach, in Tschernobyl aussieht? Wie die Umgebung aussieht? Welch unsägliches Leid über mehr als eine Million Menschen, Kinder und Erwachsene, hereingebrochen ist? Welche Fläche Land noch heute und auf fast unendliche Zeit unfruchtbar bleiben wird? Ein solches Risiko kann und will ich nicht verantworten, und auch wir als Gesellschaft sollten dies nicht verantworten. Die Atomenergie hinterlässt mit ihrem radioaktiven Atommüll unseren nächsten Generationen und dem Lebensraum Erde während Hunderttausenden von Jahren, Abertausenden von Jahren schädliche Belastungen. Das kann und will ich nicht verantworten; das können wir als Gesellschaft nicht verantworten. Darum bin ich entschieden für einen Ausstieg – lieber heute schon als morgen.

Die beiden vorliegenden Initiativen zeigen uns einen Weg. Ein weiterer Weg sind die Alternativenergien, die wir zum heutigen Zeitpunkt als Ersatz zur Verfügung haben. Es spricht kein Argument dagegen, dass wir unseren Atomstrom allmählich durch alternative Energien im Inland und durch Windenergie aus dem Ausland ersetzen. Sogar das Bundesamt für Energie schreibt in seinem Gutachten: «Im Falle einer Annahme der Atom-Initiativen wären Windstromimporte eine vielversprechende Alternative zur Kernenergie, zusammen mit der rationellen Stromverwendung und den übrigen erneuerbaren Energien.» Also: Gehen wir diesen Weg! Beginnen wir heute mit dem Ausstieg aus der Atomenergie, hier in der Diskussion und im Kopf, und dann setzen wir ihn um!

Fetz Anita (S, BS): Es gibt Themen, die für eine politische Biographie prägend sind, für meine war und ist es Kaiseraugst und der Kampf gegen die Atomtechnologie, genauso wie auch für Herrn Fischer, wie er sagt. Wir sind auch schon seit mehr als zwanzig Jahren auf diesem politischen Feld Kontrahenten und werden es bis zum Ausstieg, den wir –

das kann ich Ihnen sagen, Herr Fischer – erzwingen werden, bleiben.

Ich komme aus einer Region, in der man mit dieser Frage ganz einfach politisiert wurde, wenn man ein AKW wie Kaiseraugst vor die Nase gesetzt bekommen hat. Ich habe damals als Schülerin mitgeholfen, den Platz zu besetzen, im Wissen darum, dass es eine schreiende Ungerechtigkeit ist, ein AKW dort zu bauen, wenn eine ganze Region dieses AKW nicht haben will; wir haben damals Recht bekommen. Die Verhinderung von Kaiseraugst war und ist der Sargnagel für die Atomwirtschaft in der Schweiz und auch der Einstieg in den Ausstieg.

Ich bin im März 1989, als in diesem Saal über die Entschädigung im Zusammenhang mit Kaiseraugst gesprochen wurde, hier gewesen und habe als junge Nationalrätin mitgeholfen, dieses AKW zu beerdigen. Was uns nicht gelungen ist – das werden wir dieses Mal durchsetzen – ist, dass die Entschädigung nicht auf Kosten der Steuerzahler geht. Die Atomwirtschaft hat sich ihre Fehlinvestitionen in Kaiseraugst und Graben – Immerhin zusammen 580 Millionen Franken – vergolden lassen. Das war damals ein Skandal; es war der politische Preis, damit auf diese AKW verzichtet werden konnte. Diese Fehlinvestitionen auf Kosten des Steuerzahlers werden wir nicht mehr zulassen.

Ich werde nicht mehr alle Gründe aufzählen, die gegen den Atomstrom sprechen; das haben meine Vorrednerinnen und Vorredner ausgezeichnet gemacht. Ich möchte mir nur noch erlauben, zwei oder drei Bemerkungen zu machen, die man auch in einer politischen Geschichte nicht vergessen darf. Die AKW in der Schweiz sind mit einer der grössten politischen Lügen, die in diesem Land je geäussert worden ist, durchgesetzt worden. Man hat uns damals versprochen, es werde kein einziges Atomkraftwerk in der Schweiz geben, solange die Entsorgungsfrage nicht gelöst sei. Sie ist heute noch nicht gelöst, wir exportieren das einfach. Wir exportieren unseren nuklearen Müll nach Sellafield und La Hague und helfen mit, dort ganze Landstriche zu verseuchen. Die Krebsraten der Menschen, die dort leben, sind wegen der nachweisbaren nuklearen Verseuchung mit unserem schweizerischen Atommüll eindeutig erhöht.

Zu den Kommissionsberatungen zum Kernenergiegesetz kann ich eigentlich nur so viel sagen: Warum heisst das Ding eigentlich noch Kernenergiegesetz? Ich würde es nicht KEG nennen, sondern AFG: Atomförderungsgesetz. Das ist nämlich nach der nationalrätlichen Debatte daraus geworden. Wes Geistes Kind das ist, sieht man schon daran, wer die Kommission hier vorne als Sprecher vertritt. Weiteres braucht man zum Thema eigentlich nicht mehr zu sagen.

Schauen wir jetzt nach dem kurzen historischen Rückblick in die Zukunft. Ich kann Ihnen sagen: Der geordnete, schrittweise Ausstieg aus der Atomtechnologie in der Schweiz ist machbar; das ist heute vollkommen klar. Der Ausstieg ist auch finanzierbar, er wird nämlich ungefähr eine Milliarde Franken kosten. Das sind Zahlen, die die Atomwirtschaft ausgerechnet hat; wir können diese also sozusagen als Basis nehmen. Das ist nun wirklich ein Klacks, wenn wir es mit den Subventionen vergleichen, die diese Wirtschaft seit Jahrzehnten auf Kosten der Steuerzahler bekommt.

Wir haben folgende Rechnung gemacht – auch das ein kleiner Hinweis an die Seite der Marktfundamentalisten in diesem Saal –: Die Atomtechnologie wird in der Schweiz so hoch subventioniert, dass eine Kilowattstunde Atomstrom, würde man einen marktgerechten Preis fordern, 3 Franken kosten würde – 3 Franken, wenn man das marktwirtschaftlich berechnete. Daran sehen Sie, worum es in diesem Saal beim Festhalten an der Option Atom geht. Es geht nämlich nur darum – der Ausstieg wird kommen, weil er vernünftig ist –, die Kosten des Ausstieges für die Atomwirtschaft so gut wie möglich hochzufahren, um sich noch einmal auf Kosten des Steuerzahlers zu bereichern.

Ich kann Ihnen sagen, ich mache mir keine Illusionen, dass hier in diesem Saal Irgendetwas im Bereich der Atomtechnologie verändert wird. Ich bemühe mich hier nicht mehr, die Mehrheit zu überzeugen, denn ich weiss – ich habe es selber erlebt –, dass die Atompolitik in der Schweiz nicht in die-

sen heiligen Hallen gemacht, sondern ausserhalb des Bundeshauses korrigiert wird. Das wird auch in diesem Fall so sein.

Ein letzter Satz, liebe Liliane: Ich denke, dass heute der Startpunkt ist, wieder die Leute zu mobilisieren, die schon einmal in diesem Land dafür gesorgt haben, dass wir nicht nur der Atomwirtschaft ausgesetzt sind. Also, liebe Leute in den Umweltverbänden, in den Regionen und Organisationen, macht euch bereit, wir werden wieder mobilisieren und den Ausstieg zusammen mit dem Volk bewerkstelligen, weil hier drin nicht der ökonomische Sachverstand vorherrschend ist!

Gross Jost (S, TG): Die Kernenergiehaftpflicht ist in einem separaten Bundesgesetz geregelt, und zwar als Gefährdungshaftung, d. h. als Haftung für jedes Risiko, das sich in einem Nuklearschaden verwirklicht – unabhängig von einem Verschulden. Das heisst, das Modell dieser Haftung ist wie in anderen Risikobereichen eine sehr weit gehende Kausalhaftung nach dem Motto: Wer ein überdurchschnittlich hohes Gefahrenrisiko eingeht, soll auch weiter gehend haften – in der Fachsprache: Risikolegitimation durch eine strenge Haftung. Zusätzlich ist diese Haftung durch ein Versicherungsobligatorium abgesichert. So weit, so gut. Hält diese Lösung aber, was sie verspricht, oder ist sie ein Beruhigungsmittel, das nur Scheinsicherheit vorgaukelt? Ich meine: ja. Denn nukleare Risiken sind letztlich nicht versicherbar; das hat die Kommissionsberatung drastisch gezeigt. So versichert der Bund gemäss Artikel 12 des Spezialgesetzes nur bis zu einem Maximalbetrag von einer Milliarde Franken plus 100 Millionen Franken Zinsen und Verfahrenskosten.

«Tschernobyl» hat der Bevölkerung aber neben dem nicht kompensierbaren Leid einen Schaden in dreistelliger Milliardenhöhe zugefügt. Untersuchungen haben gezeigt, dass solche Unglücksfälle in dicht besiedelten Ländern einen Schaden von mehr als 1000 Milliarden Franken verursachen können. Der Betrag von einer Milliarde Franken ist also ein Klacks; den nicht versicherbaren Schaden würde die Bevölkerung und letztlich der Staat, vor allem die Bundessozialversicherung, tragen. Wir sind uns bewusst: Wahrscheinlich würde ein Super-GAU in diesem Land das ganze System sozialer Sicherheit zum Einsturz bringen. International werden die Begehrlichkeiten gegenüber dem Staat seit dem 11. September immer grösser; es wird sogar eine umfassende Staatshaftung gegen alle Arten von terroristischen Übergriffen gefordert.

Deshalb mag der Antrag der Minderheit Teuscher beim Spezialgesetz – mit dem Antrag auf Erhöhung der Versicherungssumme auf 200 Milliarden Franken – auf den ersten Blick schockieren; aber das ist die Realität eines Nuklearschadens. Der Antrag der Minderheit Teuscher zeigt die Absurdität der aktuellen Haftpflicht- und Versicherungsregelung auf, die nur eine Scheinsicherheit vermittelt.

Es kommt nun aber ein ordnungspolitischer Einwand hinzu, den bürgerliche Politikerinnen und Politiker liebend gerne bei allen möglichen und unmöglichen Gelegenheiten vorzubringen pflegen. Die Versicherung durch den Bund verfälscht den Wettbewerb unter den verschiedenen Energieträgern, vor allem zulasten der Wasserkraft. Die praktische Garantienstellung des Bundes ist in Geld nicht aufzuwiegen. Der Bund wirft weit mehr als die eine Milliarde Franken zugunsten der Kernenergie in die Waagschale. Erneuerbare Energieträger führen nicht entfernt zu ähnlichen Risiken und sind wegen des Fehlens dieser Garantienstellung des Bundes am Markt erheblich benachteiligt.

Notwendig wäre also eine Haftpflicht oder eine versicherungsrechtliche Gleichbehandlung der Energieträger. Deshalb ist die angekündigte Revision des Kernenergiehaftpflichtgesetzes zu begrüssen. Es ist zu fordern, dass die Betreiber der AKW einer wirklichen Gefährdungshaftung mit einer realistischen Versicherungssumme unterworfen werden. Der Grundsatz der Wettbewerbsneutralität staatlichen Handelns verlangt eine volle Überwälzung der Haftpflicht-

prämien und der Versicherungskosten auf die Betreiber, oder er verlangt den Verzicht auf eine Technologie, die nicht versicherbare Risiken heraufbeschwört.

Auch unter diesem Gesichtspunkt bitte ich Sie, die Initiativen zu unterstützen.

Decurtins Walter (C, GR): Ich bin Mitglied der UREK und vertrete da vernünftige Lösungen. Ich muss aber eingestehen, dass ich mich mit diesem Geschäft schwer getan habe. Allgemein und grundsätzlich ist man der Meinung, dass man früher oder später aus der Atomenergie aussteigen sollte. Die Frage ist aber: wann und wie?

Es sind zwei grundsätzlich verschiedene Meinungen bzw. Standpunkte vorhanden: Auf der einen Seite sind jene, die sagen – wir haben das heute gehört –: Wir lassen alle Optionen offen; wir betreiben die Kernkraftwerke, solange es irgendwie geht. Irgendwann wird man das schon lösen können; für die heiklen Themen, wie eventueller Ausstieg oder Wiederaufbereitung, wird es dann in naher oder ferner Zukunft schon eine Lösung geben. Dann haben wir die zweite Gruppe, die sagt: Wir setzen uns selber ein Ziel; bis zu einem bestimmten Zeitpunkt steigen wir aus der Atomenergieproduktion aus. Wir setzen uns selber unter Druck, sodass wir bis zu diesem festgesetzten Termin die Probleme im Zusammenhang mit der Atomenergie gelöst haben.

Ich selber gehöre zur zweiten Gruppe. Wenn wir uns nicht absolut und definitiv ein Ziel setzen und dieses Ziel auch erreichen wollen, so treten wir in vierzig Jahren immer noch an Ort.

Von meinem Beruf her als Bauer, als Bergbauer – Bergbauer ist genau genommen kein Beruf, es ist eine Berufung – bin ich es gewöhnt, dass der Kreis in der Natur immer geschlossen wird. Hier habe ich das Gefühl, dass das nicht der Fall ist. Wir haben nicht alles unter Kontrolle, bei weitem nicht. Zum Beispiel ist man in Schweden und Finnland dabei, Endlager für die Atomabfälle zu realisieren, und dies mit dem Ziel, eine Lagerung für 100 000 Jahre vorzusehen – 100 000 Jahre! Da muss man schon sagen, dass das jeglicher Kontrolle entgleitet, haben wir doch die grösste Mühe, uns 3000 bis 5000 Jahre zurückzuerinnern. Wir stellen also einen Stoff von höchstem Gefahrenpotenzial her, der in 100 000 Jahren nur zum Teil abgebaut ist. Bis jetzt hatten wir Glück mit den bestehenden Atomkraftwerken. Wenn aber etwas passieren sollte, dann rechnen auch die Experten mit unwahrscheinlichen Schadenfällen.

Die Versicherungssumme sollte ungefähr 200 Milliarden Franken betragen, haben wir gehört; besser wäre 400 Milliarden Franken, haben uns die Fachleute mitgeteilt. Ich frage Sie: Wer soll in einem so grossen Schadenfall noch das Geld entgegennehmen, wenn in der Schweiz niemand mehr existiert? Wir haben ja die Erfahrung von Tschernobyl.

Nein, ich bin aufgrund meines vielleicht etwas einfachen oder kleinkarierten Denkens zum Schluss gekommen, dass die Atomkraft nicht die Energie der Zukunft sein kann. Ich denke, wir müssen irgendwo die Grenze ziehen: Bis hierher und nicht weiter. Die Kompensation, die für die sichere Versorgung mit Energien in unserem Land nötig ist, ist möglich: erneuerbare Energien voll ausnutzen, Energiesparmassnahmen im Wohnungsbau und vor allem bei Gebäuderenovationen, im Verkehr und in der Industrie konsequent realisieren, und vor allem die Forschung im Bereich der subsidiären und erneuerbaren Energien sowie deren Anwendung vorantreiben. Es ist also möglich; es fehlt aber am Willen.

Ich plädiere für die Initiative «Muratorium plus». Sie bedeutet den überlegten, etappenweisen Ausstieg aus der Atomenergie mit der Möglichkeit, die Frist durch Volksentscheid um zehn Jahre zu verlängern. Ich habe dem Gesetzentwurf in der Kommission auch zugestimmt, obwohl ich der Meinung bin, dass die UREK das Gesetz so abgeschwächt hat – Stichwort Nachschusspflicht in Artikel 79 –, dass die Initiative «Muratorium plus» dadurch eine grosse Chance beim Volk haben wird.

Was geschehen ist, können wir nicht ungeschehen machen. Wir haben hochradioaktiven Atomabfall. Wir müssen aber

die Verantwortung dafür selber übernehmen und ihn im eigenen Land entsorgen. Die gefährliche Atomenergie kann nicht die Zukunft sein; ein Ausstieg in absehbarer Zeit muss möglich sein. Darum stimme ich der Initiative «Moratorium plus» zu.

Marty Kälin Barbara (S, ZH): Seit 1969, seit mehr als dreissig Jahren, setzen Sie auf Atomenergie. Seit dreissig Jahren wissen wir, dass Atomenergie langfristige Probleme verursacht und Abfälle produziert, die über Zeiträume von schlicht unvorstellbarer Dauer von der Biosphäre ferngehalten werden müssen. Seit zwanzig Jahren suchen wir nach einer Lösung dieses Problems, und seit zwanzig Jahren finden wir keine. Trotzdem setzen wir weiter auf Atomenergie und produzieren weiter munter radioaktive Abfälle, ohne zu wissen, was wir damit tun.

Die beiden Volksinitiativen, um die es heute geht, wollen einen Weg aus dieser Sackgasse aufzeigen. Sie wollen nicht länger auf eine zutiefst menschen- und lebensfeindliche Energieform setzen, sondern endlich die Alternativen, die wir durchaus haben, im gleichen Mass forcieren. Sie wollen nicht länger künftige Generationen mit ungelösten Problemen belasten, sondern der Nutzung der Atomenergie ein Ende setzen.

In der Kommission war davon nicht viel zu spüren. Das Kernenergiegesetz, das wir heute ebenfalls beraten, kann auch mit sehr viel gutem Willen nicht als Gegenvorschlag bezeichnet werden, sondern es ist eher ein Gegenschiess. Keine Rede vom Ausstieg aus der Atomenergie, keine Rede von Beschränkung der Betriebsdauer der Atomkraftwerke, keine Rede von einer Befristung der Betriebsbewilligung, keine Rede nur schon von einer Denkpause – sondern es wird weiter so getan, als ob die Atomenergie die einzig mögliche Antwort auf unseren masslosen Energieverbrauch wäre: Weiter so tun, als ob «Tschernobyl», «Harrisburg», «Sellafield» nicht passiert wären; weiter so tun, als ob wir die Atomenergie auch nur annähernd im Griff hätten; weiter so tun, als ob der Super-GAU nicht schon passiert wäre – dabei ist es nur eine Frage der Zeit, bis die nächste Katastrophe über uns hereinbricht.

Das ist im höchsten Mass verantwortungslos. Es ist verantwortungslos, wenn wir weiterhin für eine Energie plädieren, ohne zu wissen, was wir mit den anfallenden Abfällen machen sollen. Es ist verantwortungslos, die Wiederaufbereitung der Brennelemente sogar gegen den Willen des Bundesrates ins Gesetz aufzunehmen. Es ist verantwortungslos, nach dem 11. September 2001 einfach zu sagen: So etwas wird bei uns wahrscheinlich nicht passieren, wir klären das gelegentlich ab. Es ist verantwortungslos, unsere für dreissig Jahre gebauten AKW einfach weiterlaufen zu lassen. Es ist nicht zuletzt verantwortungslos, ausgerechnet in einer so wichtigen Frage die demokratischen Grundrechte derjenigen, die den radioaktiven Müll bei sich haben sollen, zu beschneiden. Dass keine Versicherung bereit ist, die höchstmöglichen Schäden eines atomaren Unfalls zu decken, müsste uns eigentlich stutzig machen. Offenbar ist das Risiko so hoch, dass es schlicht nicht versicherbar ist.

Wir wollen zusammen mit den Initianten der beiden Atominitiativen diese Risiken nicht länger eingehen. Wir weisen dieses Kernenergiegesetz zurück und unterstützen die beiden Volksinitiativen.

Kunz Josef (V, LU): Die beiden Initiativen «Strom ohne Atom» und «Moratorium plus» verfolgen das Ziel, in absehbarer Zeit unsere Kernkraftwerke stillzulegen. Obwohl ein Grossteil unserer Gesellschaft für die Grundzüge der Initiativen Sympathien hat, kommt man bei tieferer Hinterfragung der Ziele der Initiativen zur Erkenntnis, dass diese im heutigen Zeitpunkt abgelehnt werden müssen. Ohne verlässliche Alternativenergien anstelle der Atomenergie verfügbar zu haben, wäre ein Ausstieg aus der Kernenergie im Moment eine Gratwanderung im Hinblick auf eine sichere, unabhängige Stromversorgung unseres Landes. Voraussichtlich müsste bei Annahme der Initiativen Strom aus Kernanlagen

importiert werden, die vermutlich nicht dem schweizerischen Standard entsprechen. Dies wäre bestimmt nicht im Sinne der Initianten.

Das ungelöste Problem der radioaktiven Abfälle ist vorwiegend das Argument, welches herangezogen wird, um die Kernenergie auszuschalten. Es muss im Gegenzug von den Verantwortlichen national, aber auch international alles unternommen werden, um die hochradioaktiven Abfälle – unabhängig von einem allfälligen Ausstieg oder einer Weiterführung der Kernkraftproduktion – zu entsorgen. Um dieses Ziel zu erreichen, muss dem Bund der nötige Handlungsspielraum zugestanden werden, um die hochradioaktiven Abfälle im Inland oder eventuell im Ausland zu entsorgen. Um dieses Ziel zu erreichen, muss der Einfluss von Gruppierungen und Umweltschutzverbänden eingeschränkt werden.

Um einen geordneten Ausstieg aus der Atomenergie vorzubereiten, müssen in unserem Land in Zukunft aber vermehrt Alternativenergien gefördert werden. Ich bin überzeugt, dass die Wasserkraft im Wasserschloss Europas, welches die Schweiz ist, bei weitem nicht ausgeschöpft ist. Ebenso muss dem Rohstoff Holz, welchen wir im Überfluss haben, auch für die Energieversorgung unseres Landes mehr Beachtung geschenkt werden. Eine neue Energieabgabe, wie sie von der Kommissionsmehrheit vorgeschlagen wird, vom Volk aber klar abgelehnt wurde, kann ich nicht unterstützen. Vielmehr müsste Geld aus der allgemeinen Bundeskasse zur Förderung von Alternativenergien freigemacht werden. Ich bitte Sie, die beiden Initiativen zur Ablehnung zu empfehlen und auf das Kernenergiegesetz einzutreten.

Hofmann Urs (S, AG): Risiken sind alltäglich. Wir alle nehmen unzählige Gefahren bewusst in Kauf, sei es, indem wir mit 120 Stundenkilometern – manche manchmal auch etwas schneller – auf der Autobahn fahren, sei es, dass wir auf einer wackeligen Leiter Kirschen pflücken. Viele lieben auch das Prickeln bei ganz besonderen Gefahrensituationen, beim Fallschirmspringen, beim Klettern und bei vielen anderen Risikosportarten.

Wir nehmen bewusst und gesellschaftlich breit abgestützt auch kollektive Risiken in Kauf, die mit dem technischen Fortschritt verbunden sind. Wir haben Staumauern zugelassen und Chemiefabriken, wir transportieren gefährliche Güter mit Auto und Bahn, wir fliegen mit Flugzeugen. Zahlreiche dieser Risiken haben zu unserem Wohlstand beigetragen und die Lebensqualität der Menschen in unserem Land erhöht. All die zahllosen Unfälle und Katastrophen, die diese und andere technischen Erfindungen mit sich gebracht haben, haben nicht zu deren Verbot geführt, weder die grossen und zuvor undenkbaren – wie der legendäre Untergang der Titanic – noch die Terrorakte vom 11. September 2001, noch all die alltäglichen und damit nicht weniger schlimmen Flugzeugabstürze und Eisenbahnunglücke und Verkehrsunfälle.

Die Erfahrungen mit der Relativität der Auswirkungen technischer Katastrophen haben wohl dazu geführt, bei der Nutzung der Kernkraft zur Energieproduktion unter dem Titel des technischen Fortschritts und mit dem Hinweis auf die Unabhängigkeit in der Versorgung mit elektrischer Energie Risiken für die Bevölkerung unseres Landes hinzunehmen, die alles andere bei weitem übertreffen, was Menschenhände ausserhalb des Kriegshandwerks je geschaffen haben. Die Atomkraft mag in wissenschaftlicher Hinsicht auch heute noch auf einige eine Faszination ausüben. Die Unsichtbarkeit der radioaktiven Strahlung mag auch heute noch, obwohl die Umweltschäden der Wiederaufbereitung und die mit der Endlagerung verbundenen Risiken wirklich augenfällig und unbestreitbar sind, einige dazu verleiten, Kernenergie sogar als sauber zu bezeichnen, trotz Tschernobyl, das eben weit weg in der Ukraine liegt, und trotz zahlreicher Störfälle bei angeblich sicheren Anlagen, bei denen angeblich nur Glück Schlimmeres verhindert hat.

Eine Rechtfertigung, die Bewohnerinnen und Bewohner unseres Landes ohne zwingende Notwendigkeit Risiken aus-

zusetzen, die sowohl von Ihrer Schwere als auch von der Anzahl der potenziell Betroffenen her nur akzeptiert werden dürften, wenn deren Eintretenswahrscheinlichkeit nicht nur sehr gering, sondern gänzlich ausgeschlossen wäre, vermag ich auch beim besten Willen nicht zu erblicken. Hier unterscheidet sich die Atomkraft eben ganz entscheidend von allem anderen, was wir auf unserer Welt kennen.

Alternative Technologien zur Energieproduktion sind heute bekannt und rasch realisierbar; wir haben es von verschiedenen Votantinnen und Votanten gehört. Der Strommarkt ist international ausgerichtet, die Schweiz von ihrer Lage her ideal positioniert. Die wirtschaftlichen Folgen eines Ausstiegs aus der Kernkraft sind tragbar; das zeigen die Erfahrungen, die man im Ausland damit machte. Es wird auch in der Schweiz nicht anders sein.

Es ist bekannt und unbestreitbar, dass Kernkraftwerke wie alle anderen künstlich hergestellten Gebilde auch mit zunehmendem Alter störungsanfälliger werden. Die schweizerischen Kernkraftwerke der ersten Generation haben eine Betriebsdauer erreicht, die seinerzeit auch von den Promotoren der Kernkraft als oberste Lebensdauer bezeichnet wurde – auch von Ihnen, Herr Fischer, wir könnten das nachschauen. Auch bei grösstmöglicher Vorsicht im Betrieb, bei bestmöglicher Nachrüstung und mit bestausgebildeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden die Risiken mit jedem Jahr immer grösser. Daran ändert sich auch nichts, wenn hier im Saal wie seit eh und je die Sicherheit gerade der schweizerischen Atomkraftwerke beschworen wird. Niemand von Ihnen, auch nicht Herr Speck, kann eine Garantie dafür geben, dass nicht aus menschlichem Versagen oder Mutwillen, dass nicht aus technischer Fehlerhaftigkeit eine Zerstörung ohnegleichen über unser Land gebracht wird.

Indem Sie heute zu einer Weiterführung dieser Technologie Ja sagen, übernehmen Sie die Verantwortung für all das, was geschehen kann. Sind Sie dazu wirklich bereit? Selbst wenn Sie es wären – diese Verantwortung kann kein Mensch übernehmen. Die Unversehrtheit unserer Bevölkerung darf nicht weiterhin in der Hoffnung auf die absolute Beherrschbarkeit der Technik oder aus politischem Prestigedenken aufs Spiel gesetzt werden. Mit dem Kernenergiegesetz in der Fassung, wie sie vom Bundesrat oder von der Mehrheit der Kommission vorgelegt wird, schaffen wir in keiner Weise entscheidend mehr Sicherheit, sondern vertrauen bloss weiterhin darauf, dass nicht passiert, was nicht passieren darf.

Die Volksinitiativen «Moratorium plus» und «Strom ohne Atom» stellen den Schutz der Bevölkerung über Ideologie, über den Glauben an die Unfehlbarkeit menschlicher Werke und über reines Wirtschaftlichkeitsdenken. Sie verdienen deshalb unsere Unterstützung.

Aeppli Wartmann Regine (S, ZH): Ich möchte zuerst meine Interessenbindung offen legen. Ich spreche hier als Präsidentin der Agentur für erneuerbare Energien und Energieeffizienz.

Ich frage mich in diesem Zusammenhang immer wieder, was es denn noch braucht, bis auch in diesem Saal erkannt wird, dass der Atomstrom und die Atomkraftwerke keine Zukunft haben. Offenbar vermögen weder Katastrophen und Attentate noch ökonomische Erkenntnisse über die Unwirtschaftlichkeit und die fehlende Wettbewerbsfähigkeit der Atomkraft den fast religiös anmutenden Glauben an die Atomtechnologie zu erschüttern. Der Glaube vermag zwar vielleicht Berge zu versetzen, aber als Instrument zur Lösung realer Probleme und zur Gestaltung der künftigen Energieversorgung unseres Landes ist er wenig tauglich. Dabei wissen wir schon lange, dass sich unsere Energieversorgung langfristig auf erneuerbare Energien stützen muss, wenn wir unser Klima nicht verheizen wollen. Die Atomenergie ist keine Alternative dazu, denn die damit verbundenen Risiken sind viel zu hoch. Dazu kommt, dass auch Uran in wenigen Jahrzehnten nicht mehr zur Verfügung stehen wird.

Ein Land, das schon jetzt auf rationelle Energieverwendung und erneuerbare Energien setzt, hat einen Vorsprung auf

andere Länder; leider gehört die Schweiz bis jetzt noch nicht dazu. Der Anteil an erneuerbaren Energien an die Energieversorgung ist in der Schweiz seit 1950 sogar noch gesunken, nämlich von 36 auf 15 Prozent. Lediglich 3,1 Prozent des Stroms stammen heute aus erneuerbaren Energien; dazu kommt allerdings noch die Wasserkraft, die etwa 60 Prozent des Bedarfs deckt.

Mit der Initiative «Strom ohne Atom» wird ein realistischer Termin zum Ausstieg aus der Atomtechnologie gesetzt – ein Termin, der genügend Zeit lässt, um die bisherige Stromverschleuderung zu bekämpfen und um zugleich die Produktion von Strom aus erneuerbaren Quellen voranzutreiben.

Dazu ein paar Stichworte: Der Stromverbrauch der 250 000 Elektroheizungen lässt sich durch Isolation halbieren oder durch Wärmepumpen und Holzheizungen ersetzen.

Energiesparlampen sind schon heute billiger als herkömmliche Lampen, und sie brauchen im Vergleich mit herkömmlichen Lampen bloss 20 Prozent Strom. Hunderttausende von alten Heizanlagen könnten durch Wärmekraftkoppelungsanlagen ersetzt werden. 17 Prozent des Strombedarfs könnten mit Strom gedeckt werden, der mit Solarzellen auf Dächern produziert wird. Auch die Waldholznutzung liesse sich problemlos verdoppeln, und organische Abfälle aus Haushalten und Landwirtschaft könnten in grossem Ausmass energetisch genutzt werden. Zudem könnten bis zu 3 Prozent des Schweizer Strombedarfes mit Strom gedeckt werden, der in Windanlagen in der Schweiz produziert wird. Soviel an die Adresse all jener, die sich krampfhaft an die These klammern, Atomstrom sei unersetzlich. Es scheint ein politisches Naturgesetz zu sein, dass die Bereitschaft zum Umstieg nur unter dem Damoklesschwert einer zeitlichen Befristung zum Tragen kommt. Deshalb müssen die Initiativen zur Annahme empfohlen werden.

Noch ein Wort zum Gesetz: Wenn das Kernenergiegesetz ein echter Gegenvorschlag zu den Initiativen darstellen soll, so müssen die Argumente der Initianten berücksichtigt werden. Es braucht die Lenkungsabgabe von 0,3 Rappen auf Kernenergie zur Förderung der erneuerbaren Energien sowie die Möglichkeit der Netzeinspeisung. Solange aber die Wiederaufbereitung als zulässig erklärt wird und die demokratischen Rechte der Standortkantone beschnitten werden, stellt dieses Gesetz sicher keine Alternative dar.

Ich bitte Sie daher, die Volksinitiativen zur Annahme zu empfehlen und das Kernenergiegesetz zurückzuzuwelsen.

Hollenstein Pia (G, SG): Wie es so üblich ist in diesem Saal, möchte auch ich meine Interessenbindung offen legen: Ich bin Stiftungsrätin der Schweizerischen Energiestiftung (SES).

Ich spreche zu den beiden Volksinitiativen und plädiere für eine Ja. Weshalb? Die Annahme der Initiativen «Moratorium plus» und «Strom ohne Atom» ist doppelt sinnvoll; einerseits, weil damit das Gefährdungspotenzial – Vorrednerinnen und Vorredner haben das eindrücklich ausgeführt –, welches von AKW ausgeht, endlich ernst genommen wird, und andererseits – das ist sehr bedeutungsvoll –, weil eine Annahme der Volksinitiativen zu mehr Stromeffizienz führen würde.

Die jährlichen Zunahmen beim Stromverbrauch sind kein Naturgesetz, vor allem nicht in den grossen Verbrauchssegmenten Haushaltsgeräte, Bürogeräte, Unterhaltungselektronik und künstliche Beleuchtung, die einen Anteil von rund 32 Prozent am Gesamtstromverbrauch ausmachen. Mit stromeffizienten Geräten und Leuchten kann der Stromverbrauch markant reduziert werden. Fachleute kommen zum Schluss, dass der Energieverbrauch der Elektrogeräte um 25 Prozent gesenkt werden kann, wenn die Stromeffizienz in den nächsten zehn Jahren konsequent umgesetzt wird. Das sind immerhin 12 Prozent des schweizerischen Elektrizitätsverbrauchs. Dies entspricht ungefähr der Stromproduktion der beiden Atomkraftwerke Beznau I und II. Leider hat die Philosophie der letzten Jahre mit dem Prinzip der Freiwilligkeit nicht viel gebracht.

Die beiden Initiativen könnten nun den nötigen Kick für mehr Stromeffizienz bringen. Dieser ist nötig, denn ein Ausstieg

aus der Atomenergiepolitik zwingt zu einer nachhaltigen Energiepolitik. Seit 1990 sind wir mit der Zustimmung des Stimmvolks auch in die Pflicht genommen, eine nachhaltige Energiepolitik zu verfolgen, denn in der Bundesverfassung heisst es in Artikel 89 Absatz 3: «Er (der Bund) fördert die Entwicklung von Energietechniken, insbesondere in den Bereichen des Energiesparens und der erneuerbaren Energien.» Ausserdem hat sich die Schweiz mit der Unterzeichnung des Kyoto-Protokolls zu einer nachhaltigen Energiepolitik verpflichtet. Dass eine CO₂-Anreicherung in unserer Atmosphäre für unser Klima schädlich ist, nehmen unterdessen die meisten hier im Saal zur Kenntnis. Wenn es um konkrete Massnahmen geht, um weniger Strom zu verschwenden, dann hapert es leider.

Wir produzieren ja bekanntlich Stromüberschuss. Allein letztes Jahr produzierte die Schweiz einen Stromüberschuss von 10,4 Milliarden Kilowattstunden. Das entspricht 41 Prozent der gesamten Atomstromproduktion. Auch wissenswert ist, dass Wirtschaft und Haushalte pro Jahr 20 Milliarden Franken für Energie ausgeben. Die Energieverluste, vor allem ungenutzte Abwärme, machen 60 Prozent aus. So kann und darf es nicht weitergehen.

Wie sieht eine klimaschonende AKW-Ersatzstrategie aus? Die Fachstelle der Schweizerischen Energienstiftung belegt, dass mit der Ausschöpfung der Verbesserung der Energieeffizienz ein Drittel Atomstrom gespart werden könnte. Ein weiteres Drittel des jährlich verbrauchten Atomstroms könnte mit verbesserter Wärmedämmung der Gebäude, mit Ersatz von Elektroheizungen durch Wärmepumpen, Holzheizungen oder andere Heizsysteme eingespart werden. Die SES kann belegen, dass mit Strom aus erneuerbaren Energien und mit Blockheizwerken zwei Drittel des noch immer verbrauchten Atomstroms ersetzt werden könnten.

Zusammenfassend: Die möglichen Massnahmen könnten mehr als eine ganze Jahresmenge Atomstrom ersetzen. Dies ist nicht mehr eine Frage der technischen Möglichkeiten, sondern, wie so oft, eine Frage des politischen Willens. Die Annahme der beiden Volksinitiativen liefert den nötigen Kick für die Verwirklichung des Möglichen. Wir tun gut daran, die Weichen heute richtig zu stellen. Gianni Operto, Ex-EWZ-Direktor und Ex-Vizedirektor der ABB Kraftwerke AG, sagte im «Tages-Anzeiger» vom 5. Januar 1998: «Wenn sich die Märkte öffnen, können die Kunden wählen. Die Kernenergie wird dann Absatzschwierigkeiten bekommen.» Dies war eine weisse Voraussicht, die uns zum richtigen Handeln – konkret: zum Atomausstieg – motiviert. Ich schliesse mit einem Zitat von Bundesrat Moritz Leuenberger im «Tages-Anzeiger» vom März 1999. Er sagte zur Energiepolitik: «Jetzt den Ausstieg aus der Atomenergie vorzubereiten, scheint mir schlichtweg realistisch, und es bietet eine Chance für Alternativen.»

Darum zweimal Ja – nutzen wir diese Chance!

Stump Doris (S, AG): Auch ich lege zuerst meine Interessenbindungen offen: Ich bin Stiftungsrätin der Schweizerischen Energienstiftung, und ich lebe im Kanton Aargau. Ich habe nicht gelernt, mit den Atomkraftwerken in meiner nächsten Umgebung zu leben, dies vielleicht auch deshalb, weil ich nicht Verwaltungsrätin in irgendeinem der Werke bin. Die Jodtabletten in meinem Sanitätsschrank erinnern mich täglich daran, dass eine Bedrohung da ist.

Ich unterstütze deshalb die beiden Initiativen, die den Ausstieg aus der Atomenergieproduktion fordern, und ich lehne das vorliegende Gesetz ab, weil es die Gefahren der Atomenergie überhaupt nicht ernst nimmt und somit unsere Zukunft und die unserer Nachkommen in höchstem Grade belastet und gefährdet. Die Gefährdungen, denen wir durch die Atomenergieproduktion ausgesetzt werden, sind gewaltig, und zwar nicht nur bei Unfällen oder Sabotageakten. Auch die alltägliche Produktion von Atomstrom belastet die Beschäftigten in den Atomkraftwerken und verursacht gravierende Krankheiten, die auch für unser Gesundheitswesen eine grosse Belastung bedeuten. Die aktuellen Diskussionen zu unserem Gesundheitswesen zeigen, dass wir an die

Grenzen der Finanzierbarkeit stossen. Statt aber Ursachen von Krankheiten zu bekämpfen, d. h., krankheitsauslösende Substanzen ganz zu verbannen, produzieren wir weiterhin sorglos Umweltbelastungen – in unserem Zusammenhang radioaktive Strahlungen – und betreiben weiterhin eine Symptombekämpfung, die für das Gesundheitswesen schliesslich ruinds ist.

Dass radioaktive Strahlungen unsere Gesundheit massiv gefährden, wird im Grundsatz ja nicht bestritten. Die Sicherheitsvorschriften in den Atomanlagen sind auch entsprechend restriktiv. Trotzdem können nie alle Risiken ausgeschaltet werden, und die Folgen sind gravierender, als je vermutet wurde. Denn es können auch Schäden im Genom des menschlichen Erbgutes entstehen, die für kommende Generationen zum Tragen kommen. Dies geschieht eben nicht nur bei grossen Unfällen, sondern auch bei Atomanlagen, die scheinbar reibungslos betrieben werden. Es werden da auffällige Häufungen von Krankheiten festgestellt, die nur durch radioaktive Strahlungen ausgelöst werden können. Seit 1989 häufen sich z. B. in der Umgebung des norddeutschen Atomkraftwerkes Krümmel – das liegt 35 Kilometer südöstlich von Hamburg – die Leukämiefälle bei Kindern. Der beobachtete Anstieg von Leukämie-Erkrankungen betrug zwischen 1990 und 1996 im Vergleich mit dem Durchschnitt der Erkrankungen in der BRD über 700 Prozent. Mehrere wissenschaftliche Studien kommen zum Schluss, dass nur das Atomkraftwerk für diese Häufung von Leukämie-Erkrankungen verantwortlich sein kann.

Auch in und um Sellafield – dort, wo die Brennstäbe aus den Atomkraftwerken wiederaufbereitet werden – werden bei Anwohnerinnen und Anwohnern gravierende Gesundheitsschäden beobachtet. Eine Fallkontrollstudie ergab Folgendes: Das Risiko, an Leukämie zu erkranken, nahm zu, je näher ein Kind bei der Anlage lebte, aber ebenso, je höher die Dosis war, die sein Vater vor der Zeugung abbekommen hatte. Eine neuere Untersuchung liefert weitere Hinweise, dass die Atomindustrie tatsächlich transgenerationale Schäden verursacht. Die Bestrahlung der Keimzellen des Vaters vor der Zeugung birgt für das Kind nicht nur das erhöhte Risiko der Leukämie-Erkrankung, sondern auch das Risiko, nach der 28. Schwangerschaftswoche abzusterben und tot geboren zu werden. Eine Untersuchung über die Totgeburten um Sellafield ist ein weiteres Indiz dafür, dass insbesondere die Wiederaufbereitung, aber auch ganz generell ionisierende Strahlung ein Risiko für die Keimbahn bedeuten. Dass schon in der ersten Generation statistisch messbare und signifikante Probleme auftauchen, lässt erahnen, welche genetischen Folgen die Atomtechnologie für die kommenden Generationen noch zeitigen wird.

Im Weiteren wird aber auch die Gesundheit der Personen, die in der Urangewinnung tätig sind, stark gefährdet. So wurde bei im Uranabbau Beschäftigten in Nordamerika eine um das Siebenfache erhöhte Rate von Lungenkrebs festgestellt.

Wir gefährden also die Gesundheit vieler Menschen und auch der kommenden Generationen und verursachen gewaltige Kosten, die wir bald auch nicht mehr bezahlen können.

Deshalb unterstütze ich die beiden Initiativen zum Ausstieg aus der Kernenergie und lehne das Gesetz ab.

Günter Paul (S, BE): Die Initianten sind die Realisten und die Atombefürworter sind die technikgläubigen Strausse, die verantwortungslos den Kopf in den Sand stecken. Das Symbol der Absurdität der Atomlobby war für mich immer unser Sprecher der Kommission, Herr Fischer, über Jahrzehnte Direktor eines Betriebes, von dem nicht einmal der Grundstein existierte, quasi Direktor einer grünen Wiese, nämlich Direktor des inexistenten Kernkraftwerkes Kaiseraugst.

Die Gefahren werden von der Atomlobby systematisch ignoriert. Frau Stump hat davon gesprochen. Ich gebe Ihnen jetzt ein sehr illustratives Beispiel. 1986, als nach der Explosion im KKW Tschernobyl der radioaktive Fall-out in Richtung Polen ging, hat man in Polen der Bevölkerung Jod verteilt.

Warum Jod? Das radioaktive Jod ist eines der gefährlichsten frei werdenden radioaktiven Elemente bei einer Atomkatastrophe. Weil unsere Schilddrüse gierig ist nach Jod, nimmt sie das radioaktive Jod auf; es bleibt in der Schilddrüse, und es kommt dort später, Jahrzehnte später, zum Krebs. Man kann sich etwas dagegen schützen, wenn man rechtzeitig sehr viel Jod einnimmt. Aber das Problem dabei ist eben, dass man das Jod einnehmen muss, bevor das radioaktive Jod da ist. Mit anderen Worten: Es muss sehr schnell gehen, und man muss bereit sein. Die Polen schafften dies zum Teil.

Wir in der Schweiz hätten das 1986 nicht tun können. Das Militär hatte zwar im Hinblick auf einen möglichen Atomkrieg grosse Lager an Jod. Aber dummerweise war das Jod nicht in Tablettenform vorhanden, und man hätte es auch nicht in nützlicher Zeit in Tablettenform bringen und dann noch an die Bevölkerung verteilen können. Wir Atomskoptiker haben dann sofort verlangt, dass unsere Behörden wenigstens diese Lücke schliessen müssen. Es ging sechs Jahre, bis 1992, bis man sich endlich zusammengerauft hatte, um diese Jodtabletten zu verteilen. Es wäre zwar schon 1986 eine Lösung bereit gewesen. Man wollte damals die Jodtabletten an den Stromzähler hängen. Aber dann hat sich die Elektroindustrie dagegen gewehrt. Sie hat einen Aufstand gemacht, weil sie nicht wollte, dass das Volk durch die Jodtablette am Stromzähler daran erinnert wird, dass Strom aus KKW auch eine Atomkatastrophe auslösen könnte. Die Evaluation, wie und wo man die Jodtablette lagern und verteilen sollte, war am Ende teurer als die Pillen, die man dann endlich gekauft hat.

Man hat die Jodtablette aber nur im Kreis 1 unter der Bevölkerung verteilt, und im Kreis 2, zu dem z. B. die Stadt Bern gehört, werden sie irgendwo zentral gelagert. Wenn das KKW Mühleberg – was wir alle nicht hoffen wollen – eine Katastrophe verursachen sollte, müssten die Berner Irgendwo, ich weiss auch nicht wo, ihre Jodpille holen. Sie müssten sie aber auch noch rechtzeitig einnehmen, bevor der Wind das radioaktive Jod in die Stadt geblasen hat. Sie sehen, wie absurd das ist.

Glücklicherweise sind die Jodpillen jetzt zehn Jahre alt, und man muss sie ersetzen. Der Bund möchte das System ändern – das habe ich mit Freude festgestellt – und wenigstens auch im Kreis 2 die Pillen so verteilen, dass sie jederzeit griffbereit sind, wenn etwas passiert. Aber wenn man die Vernehmlassung liest, die jetzt dazu herausgegeben worden ist, heisst es: Der Bund möchte das System so ändern, wenn keine negative Vernehmlassungsantwort kommt. Ich sehe das nächste Drama schon kommen, indem unsere Atomindustrie dazu wieder nicht bereit ist und so wieder die Realisierung der einzigen Massnahme verhindert, die eine kleine Hilfe bei einem Atomunfall sein könnte. Für mich zeigt die ganze Geschichte klar, wie wenig ernst die Atomlobby die Gefahren nimmt: Man will lieber die Augen davor verschliessen, oder, wenn wir beim anderen Bild bleiben wollen, den Kopf in den Sand stecken und hoffen, dass es nicht passiert.

Heute erzählt man wieder, unsere Atomkraftwerke seien die sichersten AKW. Dabei gehören die KKW Beznau und Mühleberg nach einem internationalen Verzeichnis zu einer unsicheren Kategorie von Atomkraftwerken. Es ist nicht wahr, dass wir die sichersten AKW haben, wir haben zwei der unsichersten Kraftwerke in ganz Europa!

Mugny Patrice (G, GE): Puisque tout le monde donne ses liens d'intérêts, je fais de même. Mes liens d'intérêts sont avec les générations futures et avec le canton de Genève qui a décidé dans sa constitution d'essayer de se passer complètement d'énergie nucléaire. D'ailleurs, les Services industriels genevois travaillent réellement depuis pas mal de temps, et ils sont en passe d'y arriver, à remplacer totalement l'énergie fournie par des centrales nucléaires par des énergies renouvelables.

Ce qui m'apparaît très clairement en écoutant les débats aujourd'hui, ce sont deux visions de la société. La première

consiste à penser, avec plus ou moins de raison, que la technique peut tout résoudre et qu'il faut partir des besoins autoproclamés de la société ou secrétés par cette société, en particulier par l'économie, sans trop se préoccuper de l'avenir lointain. C'est ainsi qu'on entend des gens parler de la nécessité de protéger les investissements sur 50 ans, sans penser aux milliers de tonnes de déchets radioactifs qui vont résulter de cette application nucléaire et qui vont nous impliquer pour des milliers, voire des dizaines de milliers d'années.

Je m'étonne d'entendre par exemple l'Union démocratique du centre, qui se veut patriote, déclarer être prête à laisser aux Suisses de demain des sous-sols quasiment définitivement infectés. D'ailleurs, on voit que les populations des diverses régions de Suisse ne se précipitent en général pas pour accueillir les dépôts de déchets radioactifs.

Je dois aussi avouer mon étonnement lorsque j'entends parler de la nécessité de faire confiance aux autorités. On se souvient tout de même qu'à l'époque, et ce n'est pas si loin, où on menait le débat le plus difficile sur le nucléaire, les passes les plus difficiles, les experts auxquels faisaient appel la Confédération et le Conseil fédéral en particulier étaient quasiment tous des «nucléocrates». Or, les gens qui vivent en Suisse romande se souviennent également de Creys-Malville, du surgénérateur proche de Genève et proche de Lyon qui, s'il avait explosé, aurait produit des dégâts dans l'ensemble de la Suisse romande. Eh bien, à cette époque, quasiment tous les accidents ont été révélés par des fuites, pas des fuites radioactives mais des fuites que des journalistes ont provoquées ou ont trouvées. Rarement ces informations ont été données par les autorités soit françaises, soit de la centrale nucléaire française.

Je parais de deux visions de la société: les Verts préfèrent partir de la réalité et des limites que nous impose la nature. Nous sommes prêts à investir dans des recherches, mais des recherches concernant les énergies renouvelables. D'ailleurs, je m'étonne toujours d'entendre ici des gens parler de recherches et de découvrir qu'à la Commission des finances, chaque fois que des propositions sont présentées, de quelque bord que ce soit et qui visent effectivement à réaliser des recherches dans le domaine des énergies renouvelables, en général, c'est un non très clair qui émerge des travaux de la commission. D'ailleurs, les mêmes qui défendent le nucléaire sous prétexte des besoins en énergie refusent de taxer sérieusement l'énergie afin d'inciter l'économie et les consommateurs à réduire leur consommation d'énergie, donc, à être moins dépendants de l'énergie, et de l'énergie nucléaire en particulier.

J'entends aussi que ce sont les énergies demandées par le marché qui s'imposent. Or, j'avais cru comprendre, en tant qu'élu du peuple, qu'il incombe aux politiciens d'agir de manière à protéger au maximum la population. Je crois que tout le monde sera d'accord de dire que le nucléaire reste dangereux et que nous n'avons absolument pas résolu la question des déchets.

Dès lors, je pense que notre devoir est de soutenir les deux initiatives populaires, en tous les cas l'initiative populaire «Moratoire plus» qui propose de prolonger le moratoire.

Randegger Johannes (R, BS): Jedes Ding unter dem Himmel hat seine Zeit. So hat Klagen und Weinen seine Zeit; und Ernüchterung, die Kenntnisnahme neuer Verbesserungen und das gelegentliche Lachen haben ihre Zeit. Wenn aber etliche in diesem Rat meinen, jetzt sei die Zeit für den Ausstieg aus der Kernenergie – oder zumindest zum Schikanieren der Kernenergie – gekommen, dann finde ich das zumindest nicht zum Lachen.

Ich stelle einen Mangel an Ernüchterung fest. Ausgerechnet in einer Zeit, in der eine sichere und bezahlbare Stromversorgung für Industrie und KMU ein immer wichtiger werdender Standortfaktor ist, will man gegen 40 Prozent der Stromproduktion wegpoltisieren. Ausgerechnet in einer Zeit, in der erkannt wird, dass unser Alpenraum durch die Klimaänderung besonders bedroht ist, riskiert man durch einen

Ausstieg aus der Kernenergie einen Ersatz durch fossile Energieträger mit ihren unvermeidlichen Emissionen von Treibhausgasen.

Ich glaube nicht, dass jetzt mangels einheimischer Initiativen die Zeit für neokolonialistische Ausfälle in die Nordsee zur Eroberung von Flächen für Windparks gekommen ist. Ich denke auch, die Zeit für das jährliche Aufwärmen des «Tschernobyl-Schrecks» sei abgelaufen. Denn der Vergleich dieser völlig falsch konstruierten und falsch betriebenen Anlagen mit unseren immer wieder auf den neuesten Stand gebrachten Kernkraftwerken ist deplatziert. Wohl deshalb muss jetzt auch noch der Terrorismus als Kernenergie-Totschläger hinhalten. Dabei hat die Welt noch kaum je auf eine Bedrohung so einmütig reagiert, und die schweizerischen Sicherheitsbehörden haben bestätigt, dass unsere Kernkraftwerke zu den am besten gegen Terrorangriffe geschützten zivilisatorischen Einrichtungen gehören.

Kolleginnen und Kollegen aus dem Lager der Kernenergiegegner, ich höre es ja immer: «Aber die radioaktiven Abfälle!» Nun, diese sind auch in der Schweiz unter Kontrolle, und seit kurzem ist das zentrale Zwischenlager in Betrieb. Mit den geologischen Lagern sind wir aber wegen unseres komplizierten Entscheidungsverfahrens im Rückstand.

Im Ausland gibt es schon lange über ein Dutzend Endlager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle. Zwischen 2010 und 2020 werden die ersten Hochaktiv-Endlager ihren Betrieb in den USA, in Schweden und in Finnland aufnehmen. Da meint die UREK dieses Rates, es sei Zeit, den «Kantönligeist» zur weiteren Vergrösserung unseres Lagerrückstandes einzusetzen.

Es ist wirklich nicht die Zeit zum Aussteigen, eine Zeit, in der reihum der Kernenergie abgeneigte Regierungen verabschiedet werden und in der man von Schweden bis Italien, von Holland bis Frankreich, von Grossbritannien bis Spanien die Kernenergiescheuklappen abzulegen beginnt. Auch die USA realisieren, dass ein Kernenergieausbau zusätzlichen Rauchgasemissionen ihrer Kohlekraftwerke vorzuziehen ist. Finnland hat kürzlich dem fünften Kernkraftwerk die Rahmewilligung erteilt. Es ist nicht die Zeit auszusteigen. Es ist nicht die Zeit, die Kernenergie abzuzocken oder im Papierkrieg zu ersticken; aber es wird Zeit, den Beitrag der Kernenergie an unsere Wirtschaft, an unsere saubere Luft und an unser Klima zu würdigen.

Durch Eintreten auf ein schlankes, zukunftsorientiertes Kernenergiegesetz und durch eine klare Ablehnung der zwei unzeitgemässen Ausstiegs-Initiativen können Sie einen Schritt in diese Richtung tun. Ich ermuntere Sie dazu.

Widmer Hans (S, LU): Herr Randegger, ich versuche, unzeitgemäss zu sein. Denn wenn wir von Atomkraft sprechen, geht es um Dimensionen, die über sehr viele Generationen hinweg reichen. Deswegen dürfen wir nicht nur kurzfristig denken; wir dürfen nicht nur die kurzfristig sauberere Luft sehen, sondern wir müssen zugeben, dass wir letztlich Probleme haben, eine wirkliche, sichere und definitive Entsorgung zu gewährleisten.

Ich möchte aber nicht darüber sprechen, sondern über zwei Kernkraftwerke:

Bezau II fordert eine unbefristete Betriebsbewilligung. Ist das nicht eine Frechheit? Es ist eine Frechheit, weil weltweit kein einziges AKW dieses Bautyps eine unbefristete Betriebsbewilligung hat. Es gibt weltweit zwölf AKW dieses Bautyps; die Hälfte davon ist sogar bereits stillgelegt. In diesem Sinne sind wir allerdings nicht zeitgerecht.

Zum Kernkraftwerk Mühleberg: Der Kernmantelriss, den es hatte, wurde geflickt. Es soll jetzt weitere 60 Jahre laufen dürfen. Ein AKW gleichen Bautyps in Würgassen in Deutschland wurde wegen eines solchen Defektes stillgelegt.

Wenn wir einmal nicht von der philosophischen, von der ethischen, sondern von der technischen Ebene herkommen – sollen wir einfach so naiv sein und nur kurzfristig die Problematik der Wirtschaft sehen?

Meine Botschaft ist letztlich die: Wenn Sie schon die Initiative «Strom ohne Atom» nicht unterstützen wollen, dann

unterstützen Sie doch bitte wenigstens die Initiative «Moratorium plus», denn dann kommt nach 40 Jahren eine allfällige Betriebsverlängerung zur Volksabstimmung. Haben Sie Angst vor einer Volksabstimmung? Wir sind doch Demokraten, auch in einer hoch technisierten Zeit, auch in der Zeit der Wissensgesellschaft. Die Demokratie ist unser höchstes Gut.

Ein Wort noch zu einer Aussage, die Herr Leutenegger Hajo gemacht hat. Er hat so locker – Ich würde fast sagen: vom Hocker – versprochen, dass die Versicherungsfrage in ein bis zwei Jahren gelöst sei. Ein solches Versprechen ist etwas sehr Schwerwiegendes. Man darf es nicht ganz ernst nehmen. Ecoplan hat nämlich in einer Studie festgestellt, dass ein mittlerer Unfall von 200 Milliarden Franken Schaden die Kosten einer Kilowattstunde Strom – z. B. aus Mühleberg – um 12 Rappen verteuern würde, wenn er versichert werden sollte. Das ist auch eine wirtschaftliche Frage. Wir Konsumenten dürften bezahlen, der Steuerzahler bliebe dem Risiko aber trotzdem ausgeliefert.

Ein GAU, wie derjenige in Tschernobyl – Herr Randegger hat gesagt, wir dürften nicht immer darauf zurückkommen –, ist eine einmalige historische Erfahrung. Es gibt historische Erfahrungen, z. B. aus dem Zweiten Weltkrieg oder aus der Technologiegeschichte, von denen wir sagen müssen: Nie wieder! Nie wieder «Tschernobyl»! Ein GAU, wie ihn Tschernobyl erlebt hat, würde Kosten von 4200 Milliarden Franken verursachen. Diese Zahl ist vom Bundesamt für Zivilschutz errechnet worden.

Ich möchte also zusammenfassend sagen: Die Versicherungsfrage ist nicht so leicht mit dem einfachen Versprechen zu lösen, in zwei, drei Jahren sei diese Frage gelöst.

Wir sehen: Heute geraten die Versicherungsfragen für neue Technologien – dasselbe gilt auch für den ganzen Bereich der Gentechnologie – in völlig neue Dimensionen. Nehmen Sie das nicht auf die leichte Schulter!

In diesem Sinne bitte ich Sie, mindestens der Initiative «Moratorium plus» zuzustimmen.

Rechstelner Rudolf (S, BS): Ich möchte zuerst eine Vorbemerkung zum Votum von Herrn Randegger machen. Herr Randegger, Sie haben einfach wenig Ahnung von dem, was im Moment läuft. In den nächsten zehn Jahren werden 20- bis 50mal so grosse Windkraftkapazitäten wie Atomkraftkapazitäten gebaut. Das ist im Moment der Trend. Industriell gesehen ist die Atomindustrie am Ende. Es gibt noch ein paar Nachzügler, aber was wir hier veranstalten, ist ein Rückzugsgefecht.

Ein Zweites, was mir Sorgen macht, ist, dass dieses Gesetz unter dem Titel «Gegenvorschlag» segelt, wobei aber ganz gewaltige Verschlechterungen beantragt werden. Ich meine damit die Souveränität der Kantone, die bei der Auswahl von Standorten für Lagerstätten und neue Atomkraftwerke gemäss dem Willen des Ständerates aufgegeben werden soll. Wenn man überall ohne die betroffene Bevölkerung neue Werke oder Lagerstätten bauen kann, ist das ein Angriff auf die Volksrechte, auf die Demokratie und den Föderalismus. Das ist deshalb besonders erstaunlich, weil der Antrag aus SVP-Kreisen kommt. Im Bulletin des Forums «Vera», diesem Fanclub für Atomenergie, hat Herr Maurer, der SVP-Präsident, letztes Jahr geschrieben – Ich muss Ihnen das vorlesen –: «Die Souveränität des Volkes darf nicht beschnitten werden. Zwischen- und Endlager dürfen nur dort gebaut werden, wo die Bevölkerung dies in einem demokratischen Prozess gutgeheissen hat.» Diese Versprechungen haben offenbar eine Halbwertszeit von unter drei Monaten; es ist schamlos, wie die SVP jetzt das Volk anlügt. Sie will die Volksrechte abschaffen; es geht um Geld, es geht um die Atomlobby. Die Volksrechte sind der SVP offenbar gar nichts wert.

A propos Geld: Geld fliesst auch sonst. Ich habe dem «SonntagsBlick» entnommen, dass Frau Leuthard 55 000 Franken für ihren Sitz in der EG Laufenburg erhält. Wir wissen von den «Multiverwaltungsräten» von Atomkraftwerken – etwa Herrn Speck oder natürlich Herrn Fischer, einem langjähri-

gen Ausläufer dieser Lobby –, dass sie ihre Arbeit solide machen. Mich nahme wunder, wie hoch die Parteispenden sind; diese Dinge sind nicht offen gelegt. Ich habe den Eindruck, fur 30 Silberlinge wird in dieser Frage das Vaterland verkauft. Wir haben hier einen meterdicken Filz. Wir haben hier das Gegenteil von Marktwirtschaft: 0 Prozent Marktwirtschaft, 100 Prozent Filz. Es gibt keine Branche, die so arbeitet, so viele Postchen und so viel Geld vergibt.

In diesem Zusammenhang mochte ich vor allem Herrn Bundesrat Leuenberger warnen: Diese Zauberlehrlinge werden wiederkommen; sie haben noch nicht genug Geld abgeholt: 350 Millionen Franken fur Kaiseraugst, 220 Millionen Franken fur Graben, 80 Millionen Franken fur die Gemusebauern bei «Tschernobyl», 3,5 Milliarden Franken Forschungsgelder und etwa 30 Milliarden Franken Quersubventionen aus der Wasserkraft. Wenn es eine Schuldenbremse fur Atomenergie gabe, dann ware der Bundesrat schon langst ausgestiegen. Was jetzt noch kommt, das ist die ganze Entsorgung. Dort fehlen 10 Milliarden Franken.

Es ist erstaunlich, wie die Marktteilnehmer operieren: Die SBB haben fur den Verkauf ihrer Beteiligungen an Gosgen und Leibstadt 100 Millionen Franken bezahlt, ebenso die Kraftubertragungswerke Rheinfelden. Das ist doch ein merkwurdiger Markt, in dem der Verkaufer bezahlt, wenn er Aktien verkauft. Gehen Sie in einen Schuhladen, und Sie bekommen Geld, wenn Sie Schuhe kaufen. Sehr merkwurdig! Zu den Haftpflichtfallen: Die Sammelklagen der Krebsopfer in Sellafeld und in La Hague kommen erst noch. Die Atomlobby hat gewaltige Probleme: Die Abschreibungsfristen wurden in der Geidnot von 30 auf 40 Jahre erstreckt, der Personalbestand wird verkleinert, es wird an der Sicherheit gespart, die Sicherheitskultur in den Kernkraftwerken ist schlecht.

Besonders verheerend ist, dass der Bundesrat alle Wunsche dieser Lobby immer erfullt: Er hat das Moratorium durch die Leistungserhohungen verletzt, er hat die Entsorgungsbeitrage im Fall von Leibstadt gestundet. Leibstadt ware bankrott, wenn es die Entsorgung voll finanzieren musste. Es fehlt heute auch das Geld fur Forschung, die Lobby will sich nicht beteiligen. Interessant ist ubrigens, dass niemand an den Universitaten Kernenergie studiert. Ein Student mit normalem Verstand will sich nicht in dieser «Schmutztechnologie» engagieren.

Aber wie gesagt, die grosse Rechnung, Herr Leuenberger, wird kommen. Herr Fischer und seine Nachfolger werden antreten, weil die Entsorgung nicht finanzierbar ist. Der Ausstieg kostet Geld, ganz egal, wann wir diese Werke schliessen. Diese Beitrage konnen Sie im freien Markt nicht erwirtschaften.

Speck Christian (V, AG): Ich mochte diese Eintretensdebatte nicht unnotig verlangern, aber ich mochte Sie doch ersuchen, nachdem korrekterweise zu Beginn der Debatte die Interessenbindungen offen gelegt wurden, Herr Rechsteiner Rudolf, nicht mit Rundumschlagen, Halbwahrheiten und Unwahrheiten personliche Angriffe zu starten. So kommen wir in der Debatte nicht unbedingt weiter.

Zum Angriff auf die SVP-Fraktion, sie sei im Interesse der Atomlobby fur ein zugigeres Verfahren bei den Entsorgungsanlagen eingetreten: Ich mochte doch darauf hinweisen, dass das im Interesse der Sache, fur die Entsorgung, geschah. Wenn Sie daran interessiert sind, dass wir die Entsorgungsprobleme auch losen konnen, dann wurden Sie besser daran tun, da mitzuhelfen.

Genner Ruth (G, ZH): Der Bundesrat beschreibt in seinen grossen Zielen, die er verfolgen will, die Nachhaltigkeit als prioritar. Aber das ist eine leere Worthulse, denn wenn er mit einer solchen Vorlage kommt, wie er sie uns jetzt vorlegt, ist er ruckwarts gewandt. Er setzt sich fur eine veraltete Technologie ein, die noch in der Zukunft gebraucht werden soll und die alles andere als nachhaltig ist. Die Atomtechnologie ist eines der Themen, die mich politisiert haben. Als wir daruber sprachen, noch in der Zeit mel-

nes Studiums, sagte man, die Atomkraftwerke seien etwa 25 Jahre lang in Betrieb. Jetzt will der Bundesrat die Betriebsdauer der Werke verlangern. Ich wurde in der Frage der Atomtechnologie nicht aus onomischer Sicht politisiert, wie das offenbar bei Ruedi Rechsteiner geschah. Er hat hier vortrefflich vorgetragen, dass wir uns die Atomtechnologie auch onomisch nicht leisten konnen. Ich wurde politisiert durch die naturwissenschaftliche Erkenntnis, dass die Atomtechnologie keine Zukunft hat. Wir machten an der ETH Experimente, in denen wir kleine Drosophila-Fliegen der Strahlung aussetzten. Nachher schauten wir, wie sich die Strahlung auf die Genexpression auswirkte, wie sie die Nachkommen der bestrahlten Tiere veranderte. Die Demonstration dieser Genmutationen, diese Eingriffe ins Gengut uber Strahlen, erschuterte mich tief. Es offnete mir auch die Augen fur eine Realitat, die eine Realitat im Labor war; aber wir haben inzwischen leider erfahren, dass es eine Realitat in der Welt draussen geworden ist, dass dieses brutale Experiment (mit «Tschernobyl») an Kindern, an Menschen, an Pflanzen und an Tieren gemacht worden ist. Ich denke, es ist allerhochste Zeit, dass wir dieses Experiment abbrechen. Die Atomtechnologie steht in krassm Widerspruch zu allen Ansatzen von Nachhaltigkeit, zu allen Ansatzen, sich dafur einzusetzen, die Lebensgrundlagen der Menschen und der Natur zu schutzen. Das ist der Grund, warum die Grunen sich fur die Stilllegung der Anlagen mit Atomreaktoren einsetzen.

Ich mochte im Folgenden auf den Aspekt des Abfalls zu sprechen kommen, denn es ist ja eben der Abfall, der strahlt. Es sind nicht nur die Anlagen, die Objekte grosster potenzieller Gefahr darstellen. Wir haben inzwischen gelernt, dass die Gefahr nicht nur aus dem Inneren der Anlagen kommt – dort kann man noch so viele Sicherheitskreise haben –, sondern die Gefahr, dass Strahlung freigesetzt werden konnte, kommt, das wissen wir seit dem 11. September 2001, moglicherweise auch von aussen.

Die Abfalle, die aus der Atomstromproduktion dauernd anfallen, sind das grosste Problem. Dieses Material strahlt uber Jahre hinweg – ich muss sagen, das ist sogar ein falsches Zeitmass, die Strahlung dauert uber Generationen. Es ist ein Gefahrenpotenzial, das wir vielen Generationen uberlassen und das nicht hoch genug eingestuft werden kann, weil es eben die Kraft hat, in die Genetik einzudringen, und zwar nicht nur in die grosse Rechnung, sondern in die von allen lebendigen Organismen. Deshalb ist aus meiner Sicht der Abfall das grosste Problem. Wir haben das Problem des Abfalls in der Schweiz uberhaupt noch nicht in den Griff bekommen. Es gibt keine Methoden, die man fur eine sichere Entsorgung gefunden hatte. Letztlich ist auch dieses Wort falsch: Eine Entsorgung von Abfall im klassischen Sinn kann es fur Atomabfall nie geben, weil dieses strahlende Material nicht verschwindet und nicht zum Verschwinden gebracht werden kann. Sie haben alle einmal in der Physik gelernt, dass es den Satz der Erhaltung der Materie gibt. Aber die Materie der atomaren Abfalle hat die Strahlung in sich, die Hauptgefahr, und stellt deshalb die absolute Hauptproblematik dar.

Die Halbwertszeiten fur diese Strahlung betragen Tausende von Jahren. Fur mich liegt die Verantwortungslosigkeit bei der Atomtechnologie vornehmlich bei der «Produktion» von diesem Material, das uber Tausende von Jahren strahlen kann und strahlen wird. Wir uberlassen vielen Generationen von Menschen einen Abfall, den sie sorgfaltigst und mit grossten Vorsichtsmassnahmen teuer – hier kommt die onomie hinein – lagern mussen, ohne dass sie daraus irgendeinen Nutzen ziehen konnen. Das ist fahrlassig, angesichts der heutigen Alternativen auch arrogant und gleichwohl auch selbstzerstorerisch fur uns.

Das ist der Grund, warum wir uns fur die Initiativen «Moratorium plus» und «Strom ohne Atom» einsetzen.

Beck Serge (L, VD): Madame Genner, vous nous dcrivez le grand danger des dchets nuclaires d'une manire qui semble dmontrer qu'on n'arrive pas  matriser ceux-ci et  absorber les radiations qu'ils mettent. Est-ce que vous sa-

vez quelle épaisseur d'eau suffit pour protéger des radiations émises par une barre de combustible nucléaire usée? Si vous ne le savez pas, je demanderai tout à l'heure à M. Fischer de me donner une réponse.

Genner Ruth (G, ZH): Es geht ja nicht einfach darum, dass man den atomaren Abfall entsorgt; da könnten Sie sagen: Es gibt eine gewisse Dicke des Gesteins, das man dazwischen haben muss. Die Gefahr ist, dass der atomare Abfall verteilt wird, dass er unkontrolliert wird, dass durch irgendeinen Unfall eine solche Abfallstätte – Sie wollen diese Stätten ja noch verschliessen, dann wissen wir erst recht nicht, was drin liegt – irgendwie aufgebrochen wird. Ich habe es vorher gesagt: Dieses Material strahlt über Tausende von Jahren – wie will unsere Generation darüber bestimmen, was vielleicht in zehn oder zwanzig Generationen passiert? Dieses Material ist für die Zukunft gefährlich.

Rennwald Jean-Claude (S, JU): Il m'apparaît qu'on ne peut pas aborder ce débat sans regarder ce qui se passe sur la scène internationale. Un regard large nous apprend en effet que le nombre de réacteurs produisant de l'électricité nucléaire dans le monde, soit 440 unités à fin 2001, n'augmente plus. Le déclin de ce secteur est même amorcé, car les commandes de réacteurs ne compensent plus les prévisions de fermeture. En Europe, hors programme français, il n'y a plus eu de commandes depuis 1980, et, à l'exception de la Finlande, plus aucun projet de construction n'existe aujourd'hui sur le plan européen. Enfin, que l'option nucléaire reste officiellement ouverte ou pas, la plupart des pays privilégient d'autres solutions en direction, notamment, de la sortie progressive du nucléaire, de la maîtrise de la consommation et du développement des énergies renouvelables.

Quel chemin parcouru! puisque voici quelques décennies, certains milieux pensaient que le nucléaire était promis à une croissance quasi illimitée. Ce revirement de tendance, qui a aussi tenté la Suisse, s'explique pour les raisons suivantes.

1. La démonstration a été faite qu'à terme, les centrales nucléaires peuvent être remplacées par d'autres formes d'énergie.

2. La démonstration a aussi été faite que le nucléaire est moins favorable à l'emploi que d'autres formes d'énergie, notamment parce que celles-ci sont plus décentralisées. Dans ce domaine, on peut noter que depuis quelque temps, un certain nombre d'organisations syndicales, en Suisse comme à l'étranger, ont revu leur position sur la question. On peut ajouter à cela le fait que le nucléaire est une énergie très gourmande en investissements.

3. Un certain nombre de dirigeants politiques, même à droite, se sont rendu compte que la gestion démocratique du nucléaire était beaucoup plus complexe et beaucoup plus difficile que celle des autres formes d'énergie.

4. La question des déchets n'est toujours pas maîtrisée à satisfaction.

5. Le nucléaire reste une énergie à risques très élevés. Des millions de personnes restent affectées par les conséquences de l'accident de Tchernobyl. En France, on évalue entre 1 et 10 sur un million la probabilité d'un accident majeur par réacteur et par année. Bien évidemment, les risques d'une catastrophe nucléaire se sont aggravés depuis les attentats du 11 septembre 2001.

Seules les initiatives populaires «Moratoire plus» et «Sortir du nucléaire» permettent de tenir compte de cette évolution à la fois scientifique et sociétale, car, comme l'a dit M. Mugny, nous sommes bien en présence d'un choix de société. Pour ces différentes raisons, je vous invite à recommander au peuple et aux cantons d'accepter ces deux initiatives populaires et à adopter les deux propositions de renvoi de minorité qui concernent le projet de loi sur l'énergie nucléaire.

Bigger Elmar (V, SG): Zu den Volksinitiativen «Strom ohne Atom» sowie «Moratorium plus» kann ich mich kurz fassen: Sie sind beide abzulehnen.

Trotz gutem Klang und ansprechender Art können beide Vorlagen nicht unterstützt werden, da die Folgen zurzeit nicht abzusehen und auch für jeden einzelnen Konsumenten untragbar sind. Mit Alternativenergie ist die Versorgung nicht gewährleistet. Der Ausstieg aus der Kernenergie ist im jetzigen Zeitpunkt gar nicht möglich, da sonst der Import von Kernenergie logischerweise erhöht werden müsste. Mit der Wasserkraft ist die Versorgung mit Inlandstrom nur zu 60 Prozent gewährleistet. Die Kernkraftwerke werden laufend nachgerüstet und sind auf einem hohen Sicherheitsstandard. Ferner müssen sie sich auf alle Auflagen, die jetzt neu im Gesetz verankert werden, neu einstellen. Dies ist jedoch nur möglich, wenn die Kernkraftwerke auch produzieren können. Die Auflagen für die Entsorgung, wie sie die Mehrheit der Kommission vorsieht, sind streng und absolut gerechtfertigt. Ich vertrete auch die Auffassung, dass das Vertrauen in den Schweizer Strom grösser ist als dasjenige in den Importstrom. Da sich die Wasserkraft bis anhin gut bewährt hat, sollte meines Erachtens der Wasserkraft in Zukunft wieder vermehrt Beachtung geschenkt werden.

Ich bitte Sie, beide Initiativen zur Ablehnung zu empfehlen, auf das Kernenergiegesetz einzutreten und ihm zuzustimmen.

Mailliard Pierre-Yves (S, VD): Comme d'habitude, le débat sur ce sujet aura été vif. Il aura eu aussi pour caractéristique de rétablir un tout petit peu les choses, puisque nous avons vu les pronucléaires et les antinucléaires s'affronter vigoureusement. Cela a quelque chose de rassurant avant de les voir faire campagne ensemble cet automne.

Certains ont dit que l'atome venait et se développait de toute façon. De la même façon, certains disent aujourd'hui que la libéralisation dans le secteur de l'énergie vient et se développe de toute façon. Dans ce débat, le pire, c'est la confiance ou c'est la foi en l'inéluctable, c'est de croire que le fait démocratique n'est plus le fait déterminant dans ce secteur. On cherche, par des arguments techniques, par des arguments d'autorité, à dire que nous n'aurions pas le choix de la forme d'énergie sur laquelle nous voulons nous appuyer et fonder notre sécurité d'approvisionnement. Dans un cas comme dans l'autre, le peuple est souverain et la volonté démocratique doit l'emporter sur les arguments techniques et sur les arguments d'autorité, de même que sur le travail de tous les lobbys.

Alors que nous croyions pouvoir, il y a quelques années encore, sortir du nucléaire, en douceur, progressivement, parce que c'est la raison qui l'impose, parce que toute personne sensée ne peut pas continuer à vouloir faire dépendre notre approvisionnement électrique d'une bombe à retardement, la contraction de l'offre, née de la libéralisation du secteur énergétique, semble donner une nouvelle vie et une nouvelle chance au secteur nucléaire qui reprend de l'énergie, de la volonté et de la force. La réduction de l'offre opérée dans un marché de l'énergie libéralisé pousse les gouvernements à prendre des décisions de plus en plus déraisonnables et redonne une nouvelle vigueur au lobby énergétique. Celui-ci est encore beaucoup plus dangereux qu'auparavant: il est lui-même à l'œuvre pour forcer ces libéralisations, et il est lui-même également tenté, pour faire pression sur les prix, de rogner les marges de sécurité, les frais d'entretien et les frais liés à la sécurité la plus évidente. Il s'agit de freiner cette évolution, de dire ce que nous voulons comme politique énergétique. Le peuple suisse l'a dit il y a une décennie: il veut un moratoire sur les nouvelles centrales nucléaires.

Nous aurions eu tout le temps, pendant cette période, de réfléchir et de nous demander quelles alternatives proposer, quelles forces de production nouvelles créer. Dans certaines communes, dans certains cantons, des efforts importants ont été faits dans le domaine des énergies solaire et éolienne. Mais la Confédération, à cause de sa vision étriquée et de sa politique d'austérité sur le plan budgétaire, est restée beaucoup trop en retrait pendant la période de moratoire.

L'investissement dans les énergies renouvelables – solaire et éolienne; biomasse – est le type même de la planification intelligente des investissements publics. C'est cela que nous devons pousser. Ces investissements qui ne semblent pas rentables aujourd'hui seront la rentabilité et la modernité de l'économie de demain. De la même façon que des géniaux précurseurs, dans notre pays, ont eu l'idée d'investir massivement et à perte dans l'énergie hydraulique, nous devrions faire aujourd'hui le même choix démocratique et d'investissements publics dans les énergies solaire et éolienne et dans toutes les autres énergies renouvelables. Cela, c'est la prise en compte réelle des alternatives qu'il faut préparer en même temps qu'on combat, avec la dernière des énergies, l'énergie nucléaire.

Je vous invite à recommander au peuple et aux cantons d'accepter les initiatives populaires «Moratoire plus» et «Sortir du nucléaire» pour que la démocratie donne un signe clair aux autorités et au lobby nucléaire et indique comment nous voulons construire notre politique énergétique de demain.

Je vous demande d'adopter les deux propositions de renvoi de minorité concernant le projet de loi sur l'énergie nucléaire.

Steiner Rudolf (R, SO): Meine Interessenbindungen: Ich bin Mitglied des Verwaltungsrates der Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG. Herr Rechsteiner Rudolf, mein Honorar beträgt 3000 Schweizer Franken im Jahr. Nehmen Sie das bitte zur Kenntnis; das sind nicht 30 Silberlinge. Ich bin Präsident des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen. Der Verband befasst sich nicht ausschliesslich mit Kernenergie, sondern auch mit jener Art von Energie, die Sie wünschen. Letztlich wohne ich in vier Kilometer Distanz zu einem Kernkraftwerk, und ich fühle mich nach wie vor gesund und zufrieden.

Artikel 89 Absatz 1 Bundesverfassung verpflichtet den Bund und die Kantone zu einer ausreichenden, breit gefächerten, sicheren, wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energieversorgung. Diesem Verfassungsauftrag wird heute mit rund 60 Prozent elektrischer Energie aus Wasserkraft und 40 Prozent aus Kernkraft nachgelebt. Unsere Stromversorgung ist ausreichend, sie ist sicher, wirtschaftlich und umweltverträglich, insbesondere auch frei von CO₂. Wer für das eintritt, Herr Rechsteiner, ist nicht heimatmüde, ist nicht kriminell und ist nicht ein latenter Mörder im Eventualvorsatz, wie Sie uns das in der Kommission vorgeworfen haben. Ich bin auch kein Judas, und weder die FDP-Fraktion noch ich persönlich lassen sich für 30 Silberlinge von irgendeiner Interessengruppierung kaufen.

Unüberlegt und unverantwortlich handelt aber meines Erachtens, wer die Initiative unterstützt und die jetzige Sicherheit in der Elektrizitätsversorgung so untergräbt. Ich erinnere daran, dass bereits in sechs der letzten zehn Winterhalbjahre Strom aus dem Ausland importiert werden musste. Ich bitte Sie, zu bedenken, dass im Einzugsgebiet der NOK mit zwei Millionen Konsumenten im Winter 2000 73 Prozent und im Sommer 2001 69 Prozent der elektrischen Energie aus Kernkraftwerken stammten. Sie können dann leicht nachvollziehen, welches Desaster in der Versorgung entsteht, wenn laut Ausstiegs-Initiative bereits 2005 die ersten drei Anlagen abgestellt werden und 2014 die letzte vom Netz gehen müsste. Dann bleibt es dunkel, Männer rasieren sich nass und Hausfrauen kochen mit Kohle, Holz oder Gas. Denn es gibt keine Alternativen, mit der kurzfristig 40 Prozent des von uns heute verbrauchten Stroms mit Strom aus einer anderen Energiequelle ersetzt werden könnten.

Die Versorgung mit der vor wenigen Jahren auch noch von Kollege Rechsteiner hochgepriesenen Sonnenenergie hat sich als unrealistisch erwiesen, und die heute an den Tag gelegte Euphorie für Windenergie dürfte auch bald einer Ernüchterung weichen. Vor Ort, also in der Schweiz, mangelt es an Wind, und der Landschaftsschutz erhebt sein Veto. Anlagen in der Nord- oder Ostsee sind vorläufig Spekulation. Für 25 Milliarden Kilowattstunden elektrischer Energie müs-

sen Turbinenleistungen von 11 400 Megawatt installiert werden. Das kostet nach verbindlicher Hochrechnung 22,8 Milliarden Franken. Zuzüglich Betriebs- und Instandhaltungskosten dieser Anlagen ergeben sich Gestehungskosten von rund 10 Rappen pro Kilowattstunde. Hinzu kommen die Kosten der Übertragung über eine Distanz von 1000 Kilometern und die Kosten für die Reservespeicherkraftwerke, da die Windkraft unregelmässig und unplanbar anfällt. Letztlich ergeben sich nach Hochrechnung – zum Nachteil von Haushalt, Industrie und Gewerbe – Gestehungskosten von total etwa 20 Rappen pro Kilowattstunde gegenüber 4 Rappen pro Kilowattstunde aus Kernkraftwerken; und dies auch nur, Herr Rechsteiner, wenn überhaupt in der Nord- oder Ostsee eine Fläche in der Grösse des Genfersees gepachtet und die Nutzung mit den Interessen von Fischerei, Schifffahrt, Erdöl- und Erdgasförderung, Sport und Naturschutz in Einklang gebracht werden kann. Es geht nicht darum – ich möchte das klar festhalten –, sich gegenüber neuen Technologien zu verschliessen. Aber man muss, bitte, mit beiden Füßen auf dem Boden bleiben.

Zur Sicherheit: Keine Technologie in keinem Bereich ist völlig risikofrei. Aber selbst unsere ältesten Anlagen, Beznau und Mühleberg, erfüllen, dank ständiger Nachrüstungen mit Kosten über den ursprünglichen Gestehungskosten, bei weitem die Kriterien für die Sicherheit, wie sie von der Internationalen Atomenergie-Behörde für neue Anlagen aufgestellt worden sind.

Unsere Hauptabteilung für die Sicherheit der Kernanlagen bietet zudem beste Gewähr für eine gute Überwachung. Sie ist nicht Wasserträger, sondern unabhängig von der Industrie. Ich habe mit Genugtuung zur Kenntnis genommen, dass unser sonst so kritischer Kollege Rechsteiner-Basel zumindest in der Kommission erklärt hat, dass auch er lieber den Schweizerischen als den ausländischen Fachleuten und Fachstellen vertraut.

Wenn Sie für eine sichere Versorgung mit günstiger, sauberer Energie einstehen, lehnen Sie bitte die beiden Initiativen ab und treten Sie auf den Entwurf zum neuen Kernenergiegesetz ein.

Rechsteiner Rudolf (S, BS): Herr Steiner, gestern ist eine Meldung durch die Medien gegangen. Sie wissen vielleicht, dass die dänische Regierung zu einer Mitte-Rechts-Regierung gewechselt hat und dass dort zuerst alle Windfarmen ab dem Jahr 2005 gestrichen wurden. Jetzt ist ein neuer Vertrag für Windfarmen in der Ostsee vereinbart worden. Wissen Sie, welcher Strompreis dort zwischen der Regierung und den Betreibern der Windfarmen ausgehandelt worden ist? Sie haben von 20 Rappen gesprochen.

Steiner Rudolf (R, SO): Herr Rechsteiner, es kommt darauf an, wie subventioniert wird. Ich kann Ihnen nur den Boom in Deutschland erklären: Über das Energie-Einspeisegesetz werden rund 14 Rappen pro Kilowattstunde Subventionen an die Windenergie bezahlt. Das bezahlen wir Konsumenten, das bezahlt die Wirtschaft, das bezahlt der Haushalt.

Günter Paul (S, BE): Herr Steiner, Sie haben vorhin wörtlich zitiert, was Herr Rechsteiner-Basel in der Kommission gesagt hat. Meines Wissens ist das bis heute nicht nur unüblich, sondern explizit verboten. Ich muss aber sagen, ich helfe gerne dabei, das Ratsreglement zu ändern, damit wir in Zukunft wörtliche Zitate aus Kommissionsprotokollen hier in den Rat bringen können. Das käme mir sehr entgegen.

Als Nachtrag noch die Antwort auf die Frage von Herrn Rechsteiner an Sie: Dieser Wunschtraum kostet 7 Rappen pro Kilowattstunde.

Steiner Rudolf (R, SO): Kollege Günter, ich habe nicht wörtlich zitiert, sondern ich habe sinngemäss das gesagt, was Herr Rechsteiner erklärt hat. Es geht natürlich nicht an, in der Kommission Dinge zu sagen, zu denen man dann im Plenum nicht mehr steht. Ich lasse mir hier auch nicht öffent-

lich sagen, ich sei helmarm, ich sei kriminell, ich sei ein Judas, der sich für 30 Silberlinge kaufen lasse. Das weise ich zurück.

Fischer Ulrich (R, AG), für die Kommission: Neben den Fraktionsprechern haben wir nun 22 gegnerische und 6 befürwortende Voten angehört. Viele Argumente wurden oftmals wiederholt, vieles habe ich in meinem Eintretensvotum bereits erklärt, anderes wird in der Detailberatung nochmals intensiv diskutiert werden. Ich kann mich also hier kurz halten. Dankbar bin ich für den Unterhaltungswert der Voten von Herrn Rechsteiner-Basel. Zur Sicherheit hat Herr Steiner dazu soeben gesagt, was zu sagen ist. Ich möchte nur beifügen: Unsere Kernkraftwerke dauernd mit dem Kernkrafttyp von Tschernobyl zu vergleichen, ist nicht nur falsch, sondern auch unfair. Diese beiden Typen lassen sich nicht miteinander vergleichen; unsere sind um ein Vielfaches sicherer als Tschernobyl.

Auf die Entsorgungsfrage werden wir zu sprechen kommen. Ich möchte Herrn Wiederkehr nur hier schon sagen: Die Finanzierung der Entsorgung ist durch eine Verordnung über den Entsorgungsfonds für Kernkraftwerke gesichert. Ebenfalls werden Haftung und Versicherung nochmals eingehend thematisiert.

Was die Haltung anderer Staaten anbetrifft, möchte ich hier festhalten, dass Schweden den Ausstieg aus der Kernenergie 1980 beschlossen hat. Hätte man es so durchgeführt, wie es die Schweden damals beschlossen haben, dann wären alle schwedischen Kernkraftwerke heute nicht mehr in Betrieb. Es ist aber erst ein einziges, älteres Modell geschlossen worden, und die anderen laufen fröhlich weiter. Ein Ende der Kernenergieproduktion ist in Schweden überhaupt nicht abzusehen. Italien und die USA überlegen sich einen weiteren Einsatz der Kernenergie; hier ist ein Umdenken im Gang. In Deutschland hat man zwar einen «So-disant-Ausstieg» beschlossen, hingegen würde das alles wieder rückgängig gemacht, sollte eine andere Regierung ans Ruder kommen. Finnland hat soeben beschlossen, ein weiteres Kernkraftwerk zu bauen. Es kann also keine Rede davon sein, dass man generell aus der Kernenergie aussteigen wolle.

Die Verbote in Basel und Genf, Herr Gysin Remo und Herr Mugny, haben deshalb keine Wirkung auf den Bund, weil die Gesetzgebung über die Kernenergie gemäss unserer Bundesverfassung klar Bundessache ist. Sie können das zwar als Argument bringen, für uns spielt das aber keine Rolle.

Die Mehrheit der Kommission und der Bundesrat sind der Meinung, die Option Kernenergie sei offen zu halten; der Weiterbetrieb der bestehenden Kernkraftwerke sei so lange zu gestatten, als dieser sicher erfolgen kann; ein politisch motivierter Ausstieg sei abzulehnen.

Heute denkt zwar niemand daran, ein neues Kernkraftwerk in der Schweiz zu bauen. Aber wir wollen die Möglichkeit einer Erneuerung oder eines allfälligen Neubaus eines Kernkraftwerkes nicht von vornherein ausschliessen; vielleicht wird das einmal nötig sein.

Ich bitte Sie in diesem Sinn, auf das Kernenergiegesetz einzutreten und die Rückweisungsanträge abzulehnen. Über die beiden Initiativen werden Sie dann am Schluss der Debatte befinden.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Die Atomenergie hat in der Schweiz in den Fünfzigerjahren Einzug gehalten, nachdem die Wasserkraft zu knapp wurde, um das ganze Land mit Energie zu versorgen. Damals hätte eigentlich die Elektrizitätswirtschaft lieber auf thermische Kraftwerke gesetzt. Es waren aber die politischen Behörden und insbesondere der Bundesrat, der damals vor allem aus Umweltgründen auf die Atomenergie gedrängt hat.

Zu jener Zeit war die politische Akzeptanz der Atomenergie sehr gross. Es gab noch keine Grünen. Auch innerhalb der Linken gab es damals einen Slogan, der etwa hiess: «Atomkraft für friedliche Zwecke – Ja». Die Auseinandersetzung um die Atomproblematik fand also an einer anderen Front

statt. Das hat dazu geführt, dass die Schweiz sogar selbst einen AKW-Typ entwickeln wollte, in Lucens, was dann allerdings gescheitert ist, weil es zu einem Unfall und der anschließenden Schliessung kam. Es sind die AKW von Gösgen und Beznau entstanden.

Aber dann kam die Zeit – Herr Rechsteiner-Basel würde, Bob Dylan zitierend, sagen: «the times they are a-changin'» –, als sich ein Widerstand zu entwickeln begann. Es war ein Widerstand, der sich rund um die Angst vor der Technologie bildete, auch vor der Undurchschaubarkeit und Unlenkbarkeit dieser Technologie. Unfälle – vor allem dann jener von Tschernobyl – taten das ihre dazu, dass der Widerstand gegen die Atomkraft sehr stark gewachsen ist. Mittlerweile wurde die Atomenergie in «Kernenergie» umgetauft, und der Widerstand dagegen spaltete unser Land eigentlich in zwei mehr oder weniger unversöhnliche Lager von Gegnern und Befürwortern.

Seit ich selbst in der eidgenössischen Politik bin – seit 1979 nämlich – sind allein schon sieben Initiativen eingereicht worden, die mit Kernenergie etwas zu tun haben. Eine einzige – die Moratoriums-Initiative – ist angenommen worden. Es gab zahlreiche Versuche, diese energiepolitischen Lager irgendwie zu versöhnen und eine Einigung zu finden. Es gab Dialoge und «runde Tische», und ich muss ganz ehrlich sagen: Die meisten von ihnen sind gescheitert. Dort, wo es um Wasserkraft, um Überleitungen ging, konnten Einigungen gefunden werden. Wo es aber um Kernenergie ging, konnte keine Einigung gefunden werden, ausser beim Entsorgungskonzept unter Professor Wildi, wobei dort die letzten Kapitel noch nicht abgeschlossen sind.

Die Haltung des Bundesrates in dieser Situation ist die folgende: Er orientiert sich an der gewachsenen Realität, die darin besteht, dass es bei uns die Atomenergie gibt und dass sie in unserem Land 40 Prozent der Stromproduktion abdeckt. Für seine Energiepolitik orientiert er sich dabei an den Kriterien der Nachhaltigkeit. Das betrifft nicht nur das Gesetz, das wir Ihnen jetzt hier unterbreiten, sondern Sie müssen dieses Gesetz im Rahmen anderer Bemühungen sehen, beispielsweise des Energiegesetzes, des CO₂-Gesetzes, des Elektrizitätsmarktgesetzes und der Elektrizitätsmarktverordnung sowie des Kernenergiehaftpflichtgesetzes, das wir Ihnen unterbreiten werden; dies aber noch nicht während der Differenzbereinigung dieses Gesetzes, sondern erst nachher.

Wir unterbreiten Ihnen das Kernenergiegesetz zusammen mit der Botschaft zu den beiden Initiativen. Wir haben den Gesetzentwurf aus diesem Grunde als indirekten Gegenvorschlag zu den beiden Initiativen formuliert und inhaltlich so ausgestaltet, dass es tatsächlich ein indirekter Gegenvorschlag sein kann. Nach den parlamentarischen Beratungen ist allerdings daran zu zweifeln, ob es inhaltlich noch ein indirekter Gegenvorschlag ist. Wir werden die Ergebnisse der Beratungen in diesem Rate abwarten. Indes ist es ja so, dass es keine genauen Kriterien gibt, was denn ein indirekter Gegenvorschlag ist und was nicht. Das kann man juristisch nicht genau definieren. Je nach dem Inhalt haben die Initiativen einfach wieder mehr oder weniger Chancen. Insofern besteht tatsächlich ein Zusammenhang.

Aber wir unterbreiten Ihnen dieses Gesetz nicht einfach nur wegen der Initiativen, sondern wir müssen Ihnen dieses Gesetz ohnehin unterbreiten, und zwar deshalb, weil die bisherige Gesetzgebung, also Atomgesetz und -beschluss, den Anforderungen, wie wir sie als Gesetzgeber stellen müssen, nicht mehr genügt.

Wie ich gesagt habe, orientierten wir uns bei der Formulierung des Gesetzes an den Kriterien der Nachhaltigkeit. Die Nachhaltigkeit besteht aus drei Säulen: dem wirtschaftlichen Kriterium, der sozialen Kohäsion und der Solidarität mit der Umwelt und den zukünftigen Generationen.

Was die Wirtschaft angeht, haben wir die Option Kernenergie offen gehalten, schlugen Ihnen aber neu das fakultative Referendum vor – das fakultative Referendum als Ausdruck der zweiten Säule der Nachhaltigkeit, nämlich der sozialen Kohäsion, dass also darüber abgestimmt werden kann, wenn das gewünscht wird. Es sind auch wirtschaftliche

Gründe, die uns dazu bewogen haben, Ihnen die Nein-Pa-
role zu den beiden Initiativen vorzuschlagen.

Was die soziale Kohäsion angeht, ist es auch deren Aus-
fluss, dass wir die Sicherheitspflicht der Betreiber kodifizie-
ren und regeln, dass wir das ganze gerichtliche Verfahren,
das administrative Verfahren bei einer Umrüstung, bei einer
Nachrüstung, bei einer neuen Kernanlage regeln. Das ist bis
jetzt nicht im Detail geregelt gewesen; die Schweiz ist des-
wegen ja auch mal vor den Europäischen Gerichtshof für
Menschenrechte in Strassburg gezogen worden.

Was die dritte Säule der Nachhaltigkeit angeht, nämlich die
Solidarität mit der Umwelt und den zukünftigen Generatio-
nen, ist vorab darauf zu verweisen, dass sich diese Solidari-
tät nicht einfach auf das Gebiet der Schweiz beschränkt,
sondern dass wir hier global denken müssen. Wir regeln
also zunächst einmal die Stilllegung der Kernkraftwerke; sie
ist bis jetzt nicht geregelt gewesen. Wir wollen endlich die
Entsorgung radioaktiver Abfälle regeln; auch das ist etwas,
wofür wir die Verantwortung nicht einfach über die Landes-
grenze hinaus abgeben können. Und wir regeln die Wieder-
aufbereitung: Der Bundesrat schlägt Ihnen vor, die Wieder-
aufbereitung zu verbieten, auch das wieder aus dem
Nachhaltigkeitsgedanken heraus, dass wir nicht in anderen
Ländern ein Verfahren tolerieren wollen, das wir – ehrlich
gesagt – in unserem eigenen Land nie tolerieren würden
und das hier keine Chance hätte. Wir wollen die Wiederauf-
bereitung aber nicht subito verbieten; das betrifft wieder die
wirtschaftliche Säule der Nachhaltigkeit. Wir wollen hier der
Wirtschaft Zeit geben, damit sie sich darauf einstellen kann.
All diese Fragen kommen nachher in der Detailberatung
dran. Ich schlage vor, dass wir diese Detailberatung nachher
ausführlich halten.

Wir schlagen Ihnen also vor, auf das Gesetz einzutreten und
die beiden Initiativen zur Ablehnung zu empfehlen.

3. Kernenergiegesetz 3. Loi sur l'énergie nucléaire

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition

La présidente (Maury Pasquier Lillane, présidente): Nous
votons sur les deux propositions de renvoi.

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire
Für den Antrag der Minderheit II 69 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit I 18 Stimmen

Definitiv – Définitivement
Für den Antrag der Mehrheit 107 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II 60 Stimmen

Detailberatung – Examen de détail

Titel

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Stump, Hämmerle, Leutenegger Oberholzer, Marty Kälin,
Rechsteiner-Basel, Sommaruga, Teuscher, Wyss)

Atomgesetz

und Ersatz von folgenden Begriffen:

– «Kernanlagen» durch «Atomanlagen»;

– «Kernenergie» durch «Atomenergie»;

usw.

Titre

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Stump, Hämmerle, Leutenegger Oberholzer, Marty Kälin,
Rechsteiner-Basel, Sommaruga, Teuscher, Wyss)

Loi sur l'énergie atomique

et remplacement des termes suivants:

– «installations nucléaires» par «installations atomiques»;

– «énergie nucléaire» par «énergie atomique»;

etc.

Stump Doris (S, AG): Meine Minderheit beantragt eine Ver-
änderung in der Terminologie dieses Gesetzes. Der Begriff
«Kernenergie», der im Gegensatz zum alten Gesetz einge-
führt wird, soll wieder durch «Atomenergie» ersetzt werden.
Das erste Gesetz aus dem Jahre 1959 trug den Titel «Bun-
desgesetz vom 23. Dezember 1959 über die friedliche Ver-
wendung der Atomenergie (Atomgesetz)».

Was hat sich seit den Fünfzigerjahren verändert, dass wir ein-
nen neuen Begriff einführen müssen? Die Technologie ist
plus/minus die gleiche geblieben; bei der Spaltung von Uran
235 werden Energie sowie Neutronen freigesetzt. Verändert
hat sich vor allem die Einstellung der Bevölkerung gegen-
über der Atomtechnologie. Während in den Fünfziger- und
Sechzigerjahren fast vorbehaltlose Begeisterung herrschte,
ist heute die Skepsis sehr gross. Das Image der Atomkraft-
werke ist gesunken. Diese Skepsis ist mit den fatalen Unfällen
in Atomkraftwerken gewachsen und führte in der
Schweiz zur Annahme des Moratoriums für den Bau von
Atomkraftwerken im Jahre 1990. Mit der Umbenennung der
gleichen Sachverhalte von «Atomenergie» zu «Kernenergie»
soll dieser breiten Skepsis entgegengetreten werden.
Das negative Image der AKW soll aufgewertet werden.

Die Umbenennung oder Verharmlosung von umweltschädli-
genden und menschenfeindlichen Verhältnissen hat in der
Politik Tradition. Ich erinnere nur an einen Bereich: Was wir
früher Abfallverwertung nannten, heisst heute auf Neu-
deutsch Recycling, das ist «clean» und belastet uns schein-
bar nicht mehr. Dass dabei trotzdem noch viele Umweltbe-
lastungen entstehen, wird leicht vergessen. Der gleiche
Prozess findet bei der Begrifflichkeit zum Umgang mit radio-
aktiven Abfällen statt; diese sollen entsorgt werden, wir sol-
len der Sorgen frei werden, die sich ergeben. Die Sorgen
bleiben aber den uns nachfolgenden Generationen über
Jahrtausende erhalten.

Die Atomenergie soll nicht verharmlost werden, sondern die
Gefahren, die mit ihr verbunden sind, sollen auch sprachlich
sichtbar bleiben. Deshalb sollten wir die Begriffe «Atomenergie»
und «Atomkraftwerke» in diesem Gesetz weiter ver-
wenden, damit schliesslich auch die Verbindung mit der
grossen Gefahr der Atombomben nicht einfach ausgeblen-
det werden kann.

In der Kommission wurde uns gesagt, dass es unterdessen
üblich sei, den Begriff «Kernenergie» anstelle von «Atom-
energie» zu verwenden. Das trifft überhaupt nicht auf sämtli-
che Bereiche zu. Es gibt noch sehr viele Organisationen, die
weiterhin mit diesem Begriff arbeiten. Es ist auch der histo-
risch gewachsene, richtige Begriff.

Ich bitte Sie, diesen Minderheitsantrag zu unterstützen.

Leutenegger Hajo (R, ZG): Der Begriff «Kernenergie» hat
sich vor Jahren etabliert. Es werden Atomkerne gespalten,
nicht Atome. Auch in Fremdsprachen ist der Begriff «nuk-
lear» – also Kern – üblich geworden. Wir sehen in einer Än-
derung keinen Vorteil. Wir wollen auch keine suggestiven
Formulierungen. Wir empfehlen deshalb, der Mehrheit der
Kommission zuzustimmen und den Antrag der Minderheit
Stump abzulehnen.

Marty Kälin Barbara (S, ZH): Was ich hier in den Händen
halte, das sind Kerne: Sonnenblumenkerne, Kürbiskerne,
Apfelkerne. Kerne, die Energie enthalten, wenn Sie sie am
Morgen als Energiespender für den Rest des Tages zum
Frühstück essen. Kerne, die Energie enthalten, wenn Sie sie
pflanzen. Dann wachsen daraus Sonnenblumen oder Kür-
bisse oder ganze Apfelbäume. Man kann also durchaus von

Kernenergie sprechen, bei dem, was ich hier in den Händen halte.

Sie, meine verehrten Kollegen von der rechten Ratsseite, Sie meinen freilich etwas völlig anderes, wenn Sie von Kernenergie sprechen. Sie meinen weder leuchtende Sonnenblumen noch knackige Äpfel, und Sie meinen auch nicht gesundes Frühstück, sondern Sie meinen Atomenergie. Aber Sie möchten das nicht so deutlich sagen. Das Volk könnte erschrecken. Das Volk könnte die Bilder der flüchtenden ukrainischen Bevölkerung vor Augen haben, die ihre Häuser, ihre Gärten, ihre Tiere in und um Tschernobyl verlassen musste. Das Volk könnte sich daran erinnern, dass es im Sommer 1986 kein Gemüse essen durfte und keinen Salat, weil Tausende von Kilometern entfernt ein Atomkraftwerk explodiert war. Das Volk könnte sich an Namen wie Harrisburg, Sellafeld oder Tschernobyl erinnern und realisieren, dass die Atomenergie ihre Unschuld verloren hat. Deshalb, und nur deshalb, bezeichnen Sie das bisherige Atomgesetz neu als Kernenergiegesetz. Aber unter einem Kern versteht man normalerweise das, was ich vorhin gezeigt habe und was ich hier in der Hand halte: einen Sonnenblumenkern, einen Kürbiskern, einen Apfelkern.

Ich bin mir absolut sicher: Wenn Sie die Leute auf der Strasse fragen, was sie sich unter einem Kern vorstellen, bekommen Sie genau diese Antwort. Mit Ihrer Sprachregelung wollen Sie dem Volk weismachen, dass Kernenergie etwas Freundliches und etwas Gesundes sei. Wir lehnen das ab. Wir haben auch im April 1986 nicht von einem «Ereignis» gesprochen, sondern die Katastrophe beim Namen genannt. Wir plädieren für Ehrlichkeit, nicht für Sprachregelung. Wir plädieren dafür, dass man die Dinge beim Namen nennt, und bitten Sie deshalb, das Gesetz, das wir beraten, als das zu bezeichnen, was es ist und was es auch bisher war, nämlich ein Gesetz über die zivile – nicht friedliche, auch das eine Sprachregelung – Nutzung der Atomenergie. Dementsprechend bitten wir Sie auch, jedes Mal den verharmlosenden Begriff «Kern» durch den korrekten und ehrlichen Begriff «Atom» zu ersetzen.

Blocher Christoph (V, ZH): Aber Frau Marty Kälin, Sie bestehen aus lauter Atomen. Ist es da nicht etwas gefährlich, wenn wir der Kernenergie Atomenergie sagen? Das ist auch eine Verniedlichung des Begriffes.

Marty Kälin Barbara (S, ZH): Ich möchte mich nicht als Verniedlichung bezeichnen. Es ist durchaus möglich – ich glaube es aber nicht –, dass man Menschen gemeinhin mit Atomen gleichsetzt. Es ist im Volk, auf der Strasse, glaube ich, klar, was mit Atomenergie gemeint ist. Ich bin vermutlich nicht diejenige, die den Leuten auf der Strasse in erster Linie in den Sinn kommt, wenn sie von Atomen sprechen – vielleicht aber Sie, Herr Blocher, das weiss ich nicht.

La présidente (Maury Pasquier Lillane, présidente): Le groupe de l'Union démocratique du centre communique qu'il soutient la proposition de la majorité.

Fischer Ulrich (R, AG), für die Kommission: Der Begriff «Kernenergie» hat sich in den Achtzigerjahren eingebürgert. Es ist auch der sachlich richtige Begriff. Die Kommission hat keine Veranlassung, zurückzubuchstabieren und wieder den Begriff «Atomenergie» zu verwenden, wie dies zu Beginn der Kernenergienutzung der Fall war. Wir empfehlen Ihnen mit 13 zu 8 Stimmen bei 1 Enthaltung, den Antrag der Minderheit abzulehnen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: In der Tat wird heute der Begriff «Atom» für die militärische und der Begriff «Kern» für die zivile Nutzung gebraucht. So heisst etwa der Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen «Atomsperrvertrag»; wir gehören auch zur Internationalen Atomenergie-Organisation, während international in Zusammenhang mit der zivil genutzten Kernenergie von «Kern» oder «nuclear» oder «nucléaire» gesprochen wird. Gewiss stand zu Beginn die-

ser Namengebung die Bemühung, die Gefährlichkeit der Spaltung etwas zu verharmlosen; aber ich glaube nicht, dass in der Bevölkerung allein wegen eines anderen Etiketts nicht mehr sachlich über Nutzen und Gefahren der Energie diskutiert werden kann. Mittlerweile hat sich der Begriff Kernenergie dermassen eingebürgert, dass die Kern- bzw. Atomenergie niemandem mehr allein wegen des Namens mehr oder weniger sympathisch ist.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 95 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 55 Stimmen

Ingress

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Préambule

Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Adopté

Art. 1

Antrag der Kommission
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Minderheit

(Hämmerle, Leutenegger Oberholzer, Marty Kälin, Rechsteiner-Basel, Sommaruga, Stump, Teuscher, Wyss)
Dieses Gesetz bezweckt den Schutz von Mensch und Umwelt vor den Gefahren der zivilen Kern/Atomenergienutzung. Es regelt den schrittweisen Ausstieg aus der Atomenergie und die langfristige Verwahrung der radioaktiven Abfälle.

Art. 1

Proposition de la commission
Majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Minorité

(Hämmerle, Leutenegger Oberholzer, Marty Kälin, Rechsteiner-Basel, Sommaruga, Stump, Teuscher, Wyss)
La présente loi vise à protéger l'être humain et l'environnement des dangers liés à l'utilisation pacifique de l'énergie nucléaire/atomique. Elle régit l'abandon progressif de l'énergie atomique et l'entreposage à long terme des déchets radioactifs.

Hämmerle Andrea (S, GR): Glaubt irgendjemand – oder gar die Mehrheit – in diesem Saal, dass in den nächsten dreissig Jahren, also in einer Generation, in der Schweiz ein neues Atom- oder Kernkraftwerk gebaut und in Betrieb genommen werden kann? Glaubt jemand in diesem Saal, dass die bestehenden Atomkraftwerke ohne Ende weiterlaufen? Kaum jemand wird es glauben, vielleicht mit Ausnahme des Kommissionssprechers, der den Namen dieser Energie ja sogar in seinem Übernamen trägt. Das heisst, das Gesetz, das wir hier beraten, geht eigentlich von einer Fiktion aus. Es geht von der Fiktion aus, dass weitere Atomkraftwerke gebaut werden. Es geht eigentlich von der Wunschvorstellung vorgestrigter Atompolitiker aus, wonach diese Energie in diesem Land eine Zukunft hat. Deshalb wird so getan, wie wenn wir regeln müssten, wie weitere Atomkraftwerke gebaut werden könnten.

Vielleicht noch eine Zwischenbemerkung zu dem, was vorhin Herr Bundesrat Leuenberger gesagt hat, zur Nachhaltigkeit. Er hat sehr schön gezeigt, was Nachhaltigkeit ist, aber er hat in einem Punkt einen Schwenker gemacht oder etwas ausgelassen: Es betrifft die Generationen, die von dieser Energie nachher betroffen sind, und zwar nicht in Form irgendeines Nutzens, sondern nur bezüglich des Mülls. Wir ziehen vielleicht einen Nutzen daraus, aber die hundert oder noch mehr Generationen nach uns haben diesen Nutzen nicht mehr. Sie werden aber mit Sicherheit eine Belastung

haben, von der sie wahrscheinlich nicht wissen, wie damit umzugehen ist.

Der vorliegende Zweckartikel, den wir jetzt besprechen, ist eigentümlich zwiespältig formuliert. Im ersten Satz gibt es die muntere Behauptung, dieses Gesetz regle die friedliche Nutzung der Kernenergie. Im zweiten Satz kommen aber schon die Bedenken: Dort, wo es konkret wird, wird nur noch vom «Schutz von Mensch und Umwelt» vor den Gefahren dieser Energie gesprochen. Wir finden, dass wir das Kind beim Namen nennen sollten.

Wir haben drei Probleme zu lösen:

1. Wir müssen den Menschen und die Umwelt vor den unzweifelhaften Gefahren dieser Energie schützen.

2. Wir müssen – daran kann kein Zweifel bestehen – den schrittweisen Ausstieg aus dieser Energie intelligent regeln.

3. Wir müssen dafür sorgen – endlich dafür sorgen –, dass wir die Abfälle, die bis jetzt schon angefallen sind und die wir nicht mehr wegbringen, anständig und sicher entsorgen.

Das ist das Ziel und die Aufgabe, die wir hier in diesem Saal realistisch erfüllen müssen. Wir sollten eigentlich nicht Fiktionen regeln, sondern wir sollten die Realität regeln. Das können wir tun, indem wir diese drei Aufgaben erfüllen.

Der Minderheitsantrag, den wir hier stellen, liegt in der Logik der Minderheitsanträge, die nachher folgen. Sie sind letztlich realistisch. Sie können auch Ihren fiktiven «Atompfad» weiterverfolgen, irgendwann holt Sie die Realität ein. Es wäre besser, wenn Sie sich jetzt schon damit auseinandersetzen würden.

Ich bitte Sie darum, diesen Minderheitsantrag anzunehmen.

Keller Robert (V, ZH): Die Minderheit Hämmerle will den Zweckartikel ergänzen. Sie findet, der Entwurf des Bundesrates sei unvollständig. Sie behauptet auch, die Kernenergie sei ein Auslaufmodell und ein Ausstieg sei daher nicht zu vermeiden.

Die Mehrheit der Kommission findet, die bundesrätliche Lösung sei treffend und besser. Das Gesetz bezweckt ausdrücklich den Schutz der Menschen und der Umwelt vor den Gefahren der Kernenergie, und es gilt auch für den wichtigen Bereich der Entsorgung und Lagerung. Daher ist es nicht nötig, dass die Entsorgung im Zweckartikel genannt wird. Auch der Begriff der «friedlichen Nutzung» hat sich bewährt. Im Weiteren muss mit aller Deutlichkeit gesagt werden, dass wir in diesem Gesetz nicht den Ausstieg regeln wollen, sondern die sichere, friedliche Nutzung der Kernenergie.

Ich bitte Sie, den Antrag der Minderheit Hämmerle abzulehnen.

Leutenegger Hajo (R, ZG): Mit diesem Antrag versucht die Minderheit, das Gesetz zu einem Ausstiegsgesetz umzubiegen. Dies widerspricht unserer Auffassung, die Option Kernenergie sei offen zu halten. Der Entwurf des Bundesrates ist umfassend, zweckdienlich und ausgewogen. Die FDP-Fraktion empfiehlt Ihnen, der Mehrheit zuzustimmen und den Minderheitsantrag Hämmerle abzulehnen.

Teuscher Franziska (G, BE): Worum geht es im Kernenergiegesetz? Das wird im Zweckartikel festgehalten. Die friedliche Nutzung der Atomenergie wird geregelt, und insbesondere wird festgehalten, dass Menschen und Umwelt vor den Gefahren der Atomenergie geschützt werden müssen. Weil die Atomenergie aber eine High-Risk-Technologie ist, ist es unmöglich, Menschen und Umwelt vor den Gefahren eines Atomunfalls völlig zu schützen. Das wissen eigentlich alle. Wenn wir das möchten, müssen wir den Atomausstieg einleiten.

Wir haben in der Eintretensdebatte dargelegt, warum aus Sicht der Grünen der Ausstieg die bessere Variante ist. Aber es ist nicht so, Herr Leutenegger Hajo, dass wir jetzt versuchen, mit der Ergänzung des Zweckartikels ein Atomausstiegsgesetz zu machen, sondern wir sagen nur: Wir müssen diesen Punkt auch im Zweckartikel festhalten. Denn es ist klar, dass es heute in der Schweiz politisch unmöglich

ist, neue Atomkraftwerke zu bauen, und die bestehenden Atomkraftwerke sind in die Jahre gekommen. Sie wurden und werden zum Teil zwar noch einmal nachgerüstet, aber sie werden spätestens im nächsten Jahrzehnt abgestellt werden müssen. Von daher gesehen ist es vorsorglich, wenn wir jetzt im Zweckartikel festhalten, dass auch der allmähliche Ausstieg aus der Kernenergie ein Zweck dieses Gesetzes ist.

Zum zweiten Punkt, den die Minderheit gerne ergänzt haben möchte, zur Frage der Regelung der Abfälle: Ich denke, es müssten eigentlich alle, die auch weiterhin an der Atomtechnologie festhalten wollen, bereit sein, diesen Punkt – dass nämlich das Gesetz dazu da ist, die radioaktiven Abfälle langfristig zu verwahren – auch im Zweckartikel festzuhalten. Wir haben es in der vorangegangenen Debatte auch gehört: Das ist eines der ungeklärten Probleme in der ganzen Atomnutzung, und diesen Punkt müssten Sie zumindest auch als Atombefürworter im Zweckartikel des Gesetzes festschreiben.

Die grüne Fraktion beantragt Ihnen, der Minderheit Hämmerle in diesem Sinne zuzustimmen.

Sommaruga Simonetta (S, BE): Die Minderheit Hämmerle unterscheidet sich in drei Punkten von der Fassung des Bundesrates und des Ständerates:

Der erste Unterschied ist semantischer Art. Er ist nicht unbedeutend, aber ich gehe davon aus, dass wir hier eigentlich keine Differenzen haben. Bundesrat und Ständerat sprechen von der friedlichen Nutzung der Kernenergie; das Gegenteil davon wäre die kriegerische Nutzung, und das kann ja hier nicht gemeint sein. «Zivil» ist deshalb hier das richtige Wort, denn es ist das Gegenteil von «militärisch». Die Abgrenzung, die wir in diesem Gesetz vornehmen, bezieht sich wohl doch eher auf dieses Begriffspaar.

Der zweite Punkt, den der Minderheitsantrag aufnimmt, betrifft die Verwahrung der radioaktiven Abfälle, die mit diesem Gesetz geregelt werden soll. Wir werden uns noch ausgiebig darüber unterhalten, dass die Abfälle ein ungelöstes Problem sind, das wir mit diesem Gesetz auch regeln sollten. Deshalb ist es nichts als richtig, dass wir die Abfallproblematik in diesen Zweckartikel aufnehmen und damit unsere Absicht bekunden, die Regelung dieses Problems endlich an die Hand zu nehmen.

Der dritte Punkt ist natürlich der politisch umstrittenste: Der schrittweise Ausstieg aus der Atomenergie muss aber unbedingt Bestandteil dieses Gesetzes sein, wenn es ein echter Gegenvorschlag zu den Volksinitiativen sein soll. Dass die Atomenergie nochmals Aufwind bekommt, glauben mittlerweile nur noch ein paar wenige Zweckoptimisten. Auch Fachleute sind sich einig, dass unser Land in Zukunft ohne Atomenergie auskommen muss und auch auskommen wird. Entscheidend ist aber, dass wir den Ausstieg planen und uns gedanklich endlich darauf einlassen. Alle grossen Veränderungen brauchen eine gute und vorausschauende Planung. Voraussetzung dafür ist, dass man überhaupt daran denkt. Viele Leute in diesem Saal sprechen gerne von «change management» und verlangen von Arbeitnehmerinnen und -nehmern, dass sie flexibel sind und sich auf Veränderungen einlassen. Dasselbe, meine ich, darf man auch von Politikern erwarten. Wenn wir den schrittweisen Ausstieg aus der Atomenergie in den Zweckartikel aufnehmen, bedeutet das im Moment nicht mehr, aber auch nicht weniger als die Bereitschaft, sich gedanklich auf eine Veränderung einzulassen, die ohnehin kommen wird.

Ich bitte Sie deshalb namens der SP-Fraktion, der Minderheit Hämmerle zuzustimmen.

Fischer Ulrich (R, AG), für die Kommission: Die Minderheit will im Gesetz ausdrücklich festhalten, dass es sich bei der Kernenergie um ein Auslaufmodell handle und deshalb der Ausstieg zu regeln sei. Überdies soll der Ausdruck «friedlich» durch «zivil» ersetzt werden.

Die Mehrheit will demgegenüber die Option der weiteren Nutzung der Kernenergie offen halten und keine Weiche in

Richtung Ausstieg stellen. Sie haben das bereits mit Ihren Beschlüssen bei den Rückweisungsanträgen bestätigt. Im generellen Zweck ist auch die Entsorgung inbegriffen, sodass sich eine separate Erwähnung im Zweckartikel erübrigt. Der Ausdruck «friedlich» als Gegensatz zu den militärischen Einsätzen hat sich eingebürgert.

Wir beantragen Ihnen mit 14 zu 8 Stimmen, den Minderheitsantrag abzulehnen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Die Kernfrage dieses Antrages ist, ob das Gesetz ein Ausstiegsgesetz sein soll oder nicht. Der Bundesrat will die Option Kernenergie aufrechterhalten, er hat das in der Botschaft dargetan. Ich habe es beim Eintreten begründet.

Wir unterstützen deswegen die Mehrheit der Kommission.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 83 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 62 Stimmen

Art. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 3

Antrag der Kommission

....

fbis. Konditionierung: Gesamtheit der Operationen, mit welchen radioaktive Abfälle für die Zwischenlagerung oder für die Lagerung in einem geologischen Tiefenlager vorbereitet werden; dazu gehören insbesondere die mechanische Zerkleinerung, die Dekontamination, die Verpressung, die Veraschung brennbarer Abfälle, die Einbettung in Abfallmatrizen und die Verpackung;

....

jbis. Verschluss: Verfüllen und Versiegeln aller untertägigen Teile und des Zugangsstollens des geologischen Tiefenlagers nach Abschluss der Beobachtungsphase;

....

Art. 3

Proposition de la commission

....

fbis. conditionnement: ensemble des opérations de préparation des déchets radioactifs en vue de leur stockage temporaire ou dans un dépôt souterrain en profondeur, notamment le broyage mécanique, la décontamination, la réduction de volume, l'incinération de déchets combustibles, l'enrobage dans une matrice et l'emballage;

....

jbis. fermeture: remblayage et mise sous scellés de toutes les parties souterraines et de la galerie d'accès d'un dépôt souterrain en profondeur, à l'issue de la phase d'observation;

....

Fischer Ulrich (R, AG), für die Kommission: Hier hat die Kommission mit den Literae fbis und jbis eine Ergänzung beschlossen. Zu den Begriffsdefinitionen gehören nach Auffassung der Kommission auch die Konditionierung und der Verschluss. Die Definitionen wurden von der Verwaltung beigesteuert. Die Kommission war in diesem Punkt einstimmig.

Angenommen – Adopté

Art. 4

Antrag der Kommission

Abs. 1

Bei der Nutzung der Kernenergie sind Mensch und Umwelt vor Gefährdungen durch ionisierende Strahlen zu schützen,

und radioaktive Stoffe dürfen nur in nicht gefährdendem Umfang freigesetzt werden. Es muss

Abs. 1bis

Die Langzeitfolgen auf das Erbgut sind zu berücksichtigen.

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 4

Proposition de la commission

Al. 1

Lors de l'utilisation de l'énergie nucléaire, l'homme et l'environnement doivent être protégés du rayonnement ionisant. Les substances radioactives ne peuvent être libérées que dans des quantités ne présentant pas de danger

Al. 1bis

Il convient de prendre en compte les séquelles à long terme sur le patrimoine héréditaire.

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Fischer Ulrich (R, AG), für die Kommission: Bei Artikel 4 Absatz 1 hat die Kommission ebenfalls einstimmig eine Ergänzung beschlossen. Um Interpretationsschwierigkeiten zu vermeiden, hat sich die Kommission darauf geeinigt, im Zusammenhang mit dem Umgang mit radioaktiven Stoffen teilweise die Formulierung des Strahlenschutzgesetzes zu übernehmen.

In Artikel 4 Absatz 1bis wird eine Ergänzung eingefügt, welche sinngemäss auch schon in der Strahlenschutzgesetzgebung enthalten ist. Diese Ergänzung wurde mit 13 zu 5 Stimmen bei 3 Enthaltungen aufgenommen. Ein Minderheitsantrag wurde nicht gestellt.

Angenommen – Adopté

Art. 5

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Hofmann Urs

Abs. 2

.... vorzubereiten. Bei Neuanlagen müssen die Schutzmassnahmen in ihrem Zusammenwirken gewährleisten, dass:

a. durch die normalbetrieblichen Auswirkungen bei den empfindlichsten Personengruppen keine Erbgutveränderungen, Gesundheitsstörungen oder zusätzlichen Todesfälle eintreten;

b. bei Störfällen keine radioaktiven Stoffe das Anlagengebiet verlassen.

Art. 5

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Hofmann Urs

Al. 2

.... libérées. Dans le cas des nouvelles installations, les mesures de protection doivent garantir dans leur effet global:

a. que, dans le fonctionnement normal, les personnes les plus sensibles ne soient sujettes à des altérations génétiques, des troubles de la santé, ou un risque de décès;

b. que, en cas de perturbations, aucune substance radioactive ne soit disséminée en dehors de l'aire de l'installation.

Hofmann Urs (S, AG): Sie haben vor einigen Minuten beschlossen, dass das Kernenergiegesetz auch auf Neuanlagen anwendbar ist und somit nicht nur den Betrieb der bestehenden Anlagen regelt. Das im bundesrätlichen Entwurf enthaltene Schutzziel, wonach für den Fall, dass gefährliche Mengen radioaktiver Stoffe freigesetzt werden, notfalls Schutzmassnahmen zur Begrenzung des Schadenausmasses vorzubereiten sind, ist so formuliert, dass es auf die bestehenden Kernkraftwerke passt, bei denen aus den einlässlich diskutierten Gründen unabsehbare Risiken

für die Bevölkerung nicht ausgeschlossen werden können, sondern einzig deren Schadenpotenzial im Katastrophenfall reduziert werden kann.

Artikel 5 Absatz 2 steht deshalb in der Logik einer Kernenergiepolitik, welche Kernkraftwerke auch dann zulässt, wenn die Schädigung der Bevölkerung durch gefährliche Mengen radioaktiver Stoffe zumindest möglich ist. Selbst von all jenen, welche auf dieser Grundlage eine vorzeitige Stilllegung der bestehenden Kernkraftwerke trotz ihres Gefahrenpotenzials ablehnen, darf verlangt werden, dass wenigstens Neuanlagen nur dann realisiert werden dürfen, wenn auch bei schwersten Störfällen keine radioaktiven Stoffe das Anlagegelände verlassen können, was, wenn es so käme, bei unserem dicht besiedelten Gebiet stets auch mit einer Schädigung der Gesundheit der Bevölkerung verbunden wäre.

Dass es sich dabei nicht um eine überrissene oder gar unrealistische Forderung handelt, zeigt das Energieforschungsprogramm des Bundes für die Jahre 2000 bis 2003, in dem ausdrücklich festgehalten wird, dass bei neuen Reaktorkonzepten auch die Folgen der schlimmsten Unfälle auf das Anlagegelände beschränkt bleiben müssen. Entsprechend diesem Schutzziel engagiert sich auch die Schweiz an den Forschungsarbeiten für die Kernenergieanlagen der vierten Generation, welche gerade diese Anforderungen erfüllen sollen.

Mit der Annahme meines Antrages anerkennen Sie – auch als Befürworter und Befürworterinnen der Kernenergieanlagen –, dass künftig bei der Erstellung neuer Anlagen dem Schutz der Bevölkerung ein absoluter Vorrang eingeräumt werden muss und dass in unserem Land künftig keine Kernkraftwerke, wenn sie je wieder zur Diskussion stehen sollten, mit einem untragbaren Katastrophenpotenzial erstellt werden dürfen. Das ist weiss Gott nicht zu viel verlangt, wenn man noch weitere Kernkraftwerke in der Schweiz erstellen will.

Ich bitte Sie, meinem Antrag zu folgen.

Leutenegger Hajo (R, ZG): Dieser Antrag gehört in den Wirkungsbereich des Strahlenschutzgesetzes, welches sich mit diesen Belangen umfassend auseinandersetzt. Artikel 5 Absatz 4 des Kernenergiegesetzes verpflichtet den Bundesrat, auch die entsprechenden Massnahmen vorzusehen. Dazu ist das Strahlenschutzgesetz da. Die Bestimmungen des Strahlenschutzgesetzes gelten übrigens nicht nur für Neuanlagen, sondern auch für bestehende Anlagen. Sie gelten auch nicht nur für Energienutzungsanlagen, sondern für alle Anlagen, die irgendwie mit Kerntechnik zu tun haben. Die Erbgutthematik wurde in Artikel 4 Absatz 1bis grundsätzlich erfasst; das Strahlenschutzgesetz richtet sich in diesem Punkt per definitionem an die empfindlichsten Gruppen.

Bei der Störfallfrage ist festzustellen, dass jegliche absolute Formulierung – «null» oder «keine» – unrealistisch ist. Es gibt keinen Nullpunkt bei physikalischen und technischen Vorgängen; es gibt ja auch radioaktive Stoffe und Strahlen in der Natur. Das Strahlenschutzgesetz regelt aber auch hier die zulässigen Grenzen.

Wir empfehlen Ihnen deswegen, den Antrag Hofmann Urs abzulehnen.

La présidente (Maury Pasquier Liliane, présidente): Le groupe de l'Union démocratique du centre communique qu'il rejette la proposition Hofmann Urs.

Fischer Ulrich (R, AG), für die Kommission: Dieser Antrag lag uns nicht vor, er flatterte heute Morgen auf den Tisch. Ich hatte nicht Gelegenheit, mich mit Fachleuten darüber zu unterhalten. Ich kann deshalb persönlich höchstens insofern Stellung nehmen, als ich ebenfalls auf das Strahlenschutzgesetz verweisen möchte, welches in dieser Hinsicht überlegte und gute Formulierungen enthält, sodass der Antrag Hofmann Urs an dieser Stelle nicht nötig ist.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Ich kann die beiden Vordröner insofern unterstützen, als die zulässigen Strahlenbelastungen im Normalbetrieb und bei Störfällen grundsätzlich im Strahlenschutzgesetz geregelt sind. Dieses legt die Grenzwerte so fest, dass die Gefährdung so weit wie immer möglich ausgeschlossen ist. Auch bei zurzeit bekannten, neuen Reaktortypen kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei einem schweren Störfall radioaktive Stoffe austreten, die aber keine umfangreichen Notfallschutzmassnahmen für die Bevölkerung notwendig machen. Dagegen läuft der vorgeschlagene Buchstabe b von Absatz 2 darauf hinaus, eine Nulldosis einzuführen.

*Abs. 1, 3, 4 – Al. 1, 3, 4
Angenommen – Adopté*

Abs. 2 – Al. 2

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission 85 Stimmen

Für den Antrag Hofmann Urs 56 Stimmen

Art. 6

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 7

Antrag der Kommission

....

bbis. keine entsprechenden Zwangsmassnahmen nach dem Embargogesetz vom 22. März 2002 erlassen worden sind;

....

Art. 7

Proposition de la commission

....

bbis. si aucune mesure de contrainte au sens de la loi du 22 mars 2002 sur les embargos n'a été édictée;

....

Fischer Ulrich (R, AG), für die Kommission: Bei Artikel 7 Buchstabe bbis ist Folgendes festzuhalten: Bei den Voraussetzungen zur Erteilung einer Bewilligung für den Umgang mit Kernmaterialien hat die Kommission auch noch das Erfordernis der Übereinstimmung mit dem Embargogesetz eingefügt. Das hat dazu geführt, dass Artikel 8 Absatz 4 nicht mehr notwendig ist.

Angenommen – Adopté

Art. 8

Antrag der Kommission

Abs. 1–3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 4

Streichen

Art. 8

Proposition de la commission

Al. 1–3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 4

Biffer

Angenommen – Adopté

*Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

La présidente (Maury Pasquier Lillane, présidente): Pour des raisons évidentes de gestion du temps, les objets 02.424 et 01.411 devront être reportés à la session d'automne.

Schluss der Sitzung um 13.00 Uhr
La séance est levée à 13 h 00

01.022

**Moratorium plus
und Strom ohne Atom.
Volksinitiativen.
Kernenergiegesetz**

**Moratoire plus
et Sortir du nucléaire.
Initiatives populaires.
Loi sur l'énergie nucléaire**

Fortsetzung – Suite

Botschaft des Bundesrates 28.02.01 (BBJ 2001 2665)
Message du Conseil fédéral 28.02.01 (FF 2001 2529)

Ständerat/Conseil des Etats 13.12.01 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 13.12.01 (Fortsetzung – Suite)

Bericht UREK-NR 18.02.02

Rapport CEATE-CN 18.02.02

Nationalrat/Conseil national 22.03.02 (Frist – Délai)

Nationalrat/Conseil national 20.06.02 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 20.06.02 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 20.06.02 (Fortsetzung – Suite)

**3. Kernenergiegesetz
3. Loi sur l'énergie nucléaire**

Art. 9

Antrag der Kommission

Mehrheit

Titel

Ausfuhr zur Wiederaufarbeitung

Text

Für die Ausfuhr von abgebrannten Brennelementen zur Wiederaufarbeitung wird eine Bewilligung erteilt, wenn zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Artikel 7:

a. der Empfängerstaat in einer völkerrechtlichen Vereinbarung der Einfuhr der abgebrannten Brennelemente zur Wiederaufarbeitung zugestimmt hat und sich die Schweiz und der Empfängerstaat über eine Rücknahme der Abfälle geeinigt haben;

b. im Empfängerstaat eine geeignete, dem internationalen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechende Wiederaufarbeitungsanlage zur Verfügung steht;

c. die Durchführstaaten der Durchfuhr zugestimmt haben;

d. der Absender mit dem Empfänger der abgebrannten Brennelemente mit Zustimmung der vom Bundesrat be-

zeichneten Behörde verbindlich vereinbart hat, dass der Absender die bei der Wiederaufarbeitung entstehenden Abfälle oder allenfalls die noch nicht wiederaufgearbeiteten abgebrannten Brennelemente zurückerhält;

e. der Empfängerstaat internationale Übereinkommen über die Sicherheit von Kernanlagen und die Behandlung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle ratifiziert hat;

f. die Wiederaufarbeitung durch eine internationale Organisation kontrolliert wird;

g. Verträge über den vollständigen Einsatz des bei der Wiederaufarbeitung abgetrennten Plutoniums in Mischoxid-Brennelementen vorliegen.

Minderheit

(Schmid Odilo, Decurtins, Hämmerle, Leutenegger Oberholzer, Marty Kälin, Rechsteiner-Basel, Sommaruga, Stump, Teuscher, Wyss)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 9

Proposition de la commission

Majorité

Titre

Exportation pour retraitement

Texte

L'exportation d'éléments combustibles usés pour le retraitement est autorisée si, en sus des conditions selon l'article 7:

a. l'Etat destinataire a approuvé dans une convention internationale l'importation d'éléments combustibles usés pour le retraitement et si la Suisse et l'Etat destinataire ont convenu d'un accord sur la reprise des déchets;

b. l'Etat destinataire dispose d'une installation de retraitement appropriée, correspondant à l'état de la science et de la technique au niveau international;

c. les Etats par lesquels transiter ont approuvé le transit;

d. l'expéditeur a convenu de manière contraignante avec le destinataire, avec l'approbation de l'autorité désignée par le Conseil fédéral, que l'expéditeur reprendrait les déchets produits par le retraitement ou, le cas échéant, les éléments combustibles usés non encore retraités;

e. l'Etat destinataire a ratifié des conventions internationales sur la sûreté des installations nucléaires et sur la gestion du combustible usé et des déchets radioactifs;

f. le retraitement est contrôlé par une organisation internationale;

g. il existe des contrats sur l'utilisation intégrale, dans des éléments combustibles à l'oxyde mixte, du plutonium obtenu.

Minorité

(Schmid Odilo, Decurtins, Hämmerle, Leutenegger Oberholzer, Marty Kälin, Rechsteiner-Basel, Sommaruga, Stump, Teuscher, Wyss)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Art. 104 Abs. 4

Antrag der Kommission

Mehrheit

Streichen

Minderheit I

(Lustenberger, Decurtins, Rechsteiner-Basel, Schmid Odilo)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit II

(Leutenegger Hajo, Dupraz, Fischer, Hegetschweiler, Keller, Steiner)

.... von zehn Jahren nach der Ausfuhr sämtlicher Brennelemente, für welche vor dem 31. Dezember 2000 die Wiederaufarbeitung vertraglich vereinbart wurde, nicht zur Wiederaufarbeitung ausgeführt werden. Sie sind

Minderheit III

(Schmid Odilo, Baumann Stephanie, Decurtins, Fetz, Marty Kälin, Rechsteiner-Basel, Sommaruga, Stump, Teuscher, Wyss)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 104 al. 4*Proposition de la commission**Majorité*

Biffer

Minorité I

(Lustenberger, Decurtins, Rechsteiner-Basel, Schmid Odilo)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité II

(Leutenegger Hajo, Dupraz, Fischer, Hegetschweiler, Keller, Steiner)

.... ne peuvent pas être exportés en vue de leur retraitement pour une période de dix ans après l'exportation de tous les éléments combustibles dont le retraitement fait l'objet d'un contrat passé avant le 31 décembre 2000. Durant ce laps de temps

Minorité III

(Schmid Odilo, Baumann Stephanie, Decurtins, Fetz, Marty Kälin, Rechsteiner-Basel, Sommaruga, Stump, Teuscher, Wyss)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

La présidente (Maury Pasquier Liliane, présidente): Je vous propose de traiter l'article 9 et l'article 104 alinéa 4 conjointement.

Schmid Odilo (C, VS): Die Wiederaufbereitung und die Ausfuhr abgebrannter Brennelemente betreffen – die Präsidentin hat es gesagt – neben Artikel 9 auch Artikel 104 Absatz 4 der Übergangsbestimmungen. Ich werde mich nur einmal dazu äussern. Eine starke Kommissionsminderheit, 11 gegen 12 Mitglieder, empfiehlt Ihnen, in Sachen Wiederaufbereitung dem Bundesrat zu folgen.

Folgende Gründe möchte ich hierzu anführen: Zunächst müssen wir einmal ehrlich sein. In der Schweiz hätte ein Antrag, eine Wiederaufbereitungsanlage zu erstellen, keine Chance – und erst recht nicht die Einfuhr abgebrannter Brennelemente aus dem Ausland. Die Ausfuhr abgebrannter Brennelemente ist also ethisch nicht oder kaum vertretbar. Die Wiederaufbereitung ist eine falsche und überholte Technologie. Sie wurde zur Beschaffung rezyklierbaren Plutoniums für die schnellen Brüter des Typs von Creys-Malville eingeführt, eine Technik, die in Europa nicht mehr angewandt wird. Die Technik der Wiederaufbereitung ist mit hohen Risiken behaftet; es ist darum kein Zufall, dass Staaten wie die USA, Schweden, Deutschland, Finnland und andere darauf gänzlich verzichten.

Sellafield und La Hague verursachen Emissionen, die nicht wegzuleugnen sind: Die Irische See ist radioaktiv verseucht; Leukämie-Erkrankungen im Umfeld dieser Anlagen sind signifikant höher als anderswo. Der Einwand, dass die Grenzwerte überall eingehalten würden, mag wohl stimmen, doch durch Verdünnung wird ein Schadstoff nicht besser, und wir alle wissen, dass bei der radioaktiven Strahlung der Zeittaktor ein wichtiger linearer Faktor ist, denn die Dosis errechnet sich aus Röntgen mal Zeit. Wir wissen um die Langlebigkeit radioaktiver Abfälle. Der Hinweis auf die Einhaltung der Grenzwerte ist also zynisch und menschenverachtend.

Die Wiederaufbereitung ist für den Weiterbetrieb der AKW nicht notwendig. Zudem ist sie ökonomisch und ökologisch unsinnig. Die abgebrannten MOX-Stäbe haben zudem ein hohes Wärmepotenzial, sodass sie rund hundert Jahre in Zwischenlagern gelagert werden müssen.

Zudem ist die Wiederaufbereitung eine Abfallvermehrung. Das Volumen an schwach- und mittelradioaktiven Abfällen wird vervielfacht. Rund 85 Prozent der Lagerkapazität für schwach- und mittelradioaktive Abfälle des Zwischenlagers Würenlingen werden allein für die zusätzlichen Wiederaufbereitungsabfälle benötigt. Es macht also keinen Sinn.

Die Sicherheit der Wiederaufbereitungsanlagen muss nach dem 11. September 2001 zudem ganz neu und pragmatisch beurteilt werden. Nicht umsonst haben die Franzosen Raketenstellungen um La Hague installiert, damit sich kein Kamikaze-Flugzeug auf die Wiederaufbereitungsanlage stürzen kann. Auf die Gefahr der Proliferation von waffenfähigem

Plutonium gehe ich erst gar nicht ein; sie ist signifikant und nicht wegzudiskutieren.

Die Wiederaufbereitung macht aus all diesen Gründen keinen Sinn und ist abzulehnen. Wenn die Wiederaufbereitung im Kernenergiegesetz nicht verboten wird, so kann man nach meiner Ansicht und der Ansicht der Minderheit nicht von einem wirklichen Gegenvorschlag zu den Initiativen sprechen. Der Bundesrat hatte es sich gut überlegt, als er ein Wiederaufbereitungsverbot vorschlug.

Ich bitte Sie, der Minderheit und somit dem Bundesrat zu folgen, und danke Ihnen dafür.

Lustenberger Ruedi (C, LU): Die Frage der Wiederaufbereitung ist tatsächlich neben der Grundsatzdiskussion über die Kernenergie und neben der Frage der Abfallentsorgung wohl das dritte zentrale Thema dieses Gesetzes, aber auch ein sehr zentrales Thema in der politischen Diskussion in diesem Umfeld.

In der grundsätzlichen Auseinandersetzung über die Wiederaufbereitung hat der Ständerat nach der Meinung der Kommissionsminderheit I, die ich zu vertreten habe, einen Weg eingeschlagen, der durchaus gangbar erscheint. Zugebenermassen herrscht im Besonderen in Wissenschaft und Technik ein Glaubenskrieg über Sinn oder Unsinn der Wiederaufbereitung. In Anbetracht der folgenden Fakten erscheint eine zehnjährige «Auszeit», ein Moratorium in der Wiederaufbereitungsfrage, angebracht:

1. Die Wiederaufbereitung war ursprünglich für die Technologie von schnellen Brütern gedacht. Diese Technologie wird jedoch zurzeit und wohl auch mittelfristig zumindest in Europa nicht mehr ernsthaft weiterverfolgt.

2. Auch bei einer Wiederverwendung von Plutonium in MOX-Brennelementen wird dieses nicht vollständig aufgebraucht beziehungsweise bleibt ein Teil Plutonium übrig. Abgebrannte MOX-Brennelemente müssen entsorgt werden.

3. Die Wiederaufbereitung wird heute nicht als wirtschaftlich beurteilt. Die Verwendung von Plutonium als Brennstoff in schnellen Brütern steht zumindest in Europa für die nächsten Jahre nicht zur Diskussion.

Gerade diese drei Fakten geben meines Erachtens der Kommissionsminderheit Recht. Mit einem Moratorium in der Wiederaufbereitung nehmen wir heute unsere politische Verantwortung wahr. Aber wir geben zugleich auch der Wissenschaft und Technik für einen Zeithorizont von etwa fünfzehn Jahren die Chance, zu neuen Erkenntnissen im besagten Bereich zu kommen. Wir dürfen in diesem Rat durchaus auch mit einem gewissen Zukunftsglauben an die Technik und die Wissenschaft herantreten. Deshalb bitte ich Sie: Schwenken Sie auf die Fassung des Ständerates ein. Er hat in dieser heiklen Frage für den Moment und für die nächsten fünfzehn Jahre den Weg zu einer pragmatischen Lösung aufgezeigt, aber auch zu einer Lösung, die im Volk – so glaube ich, behaupten zu dürfen – auf eine Mehrheit stossen könnte.

Leutenegger Hajo (R, ZG): Falls Sie bei Artikel 9 nicht der Kommissionsmehrheit folgen sollten, empfehlen Ihnen die Minderheit II wie die Minderheit I (Lustenberger), in Artikel 104 Absatz 4 die vom Ständerat vorgesehene Moratoriumslösung zu bevorzugen, allerdings mit einer wesentlichen Änderung. Ich äussere mich nicht weiter zum Moratorium, das hat Herr Lustenberger bereits gemacht. Der Beginn der Moratoriumsfrist ist aber nicht fix festzulegen; vielmehr sollten die vertraglichen Verpflichtungen wahrgenommen werden können, wie dies auch der Bundesrat beim Verbot der Wiederaufbereitung vorsehen würde. Damit verhindern wir unnötige Erschwerungen im Betrieb und auch unnötige Kosten. Immerhin handelt es sich dabei einzig um Verträge, welche vor Ende 2000 abgeschlossen wurden. Wir können die Spielregeln nicht einfach nachträglich abändern.

Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag der Minderheit II zu Artikel 104 Absatz 4 zu folgen, dies als Eventualantrag, wenn Sie Artikel 9 so ablehnen würden. In erster Linie ist aber bei Artikel 9 die Mehrheit der Kommission zu unterstützen.

Fischer Ulrich (R, AG), für die Kommission: In Artikel 9 ist die Frage der Wiederaufarbeitung behandelt. Je nachdem, wie Sie die Frage regeln, ist auch eine Anpassung von Artikel 104 Absatz 4 nötig. Die Minderheit III (Schmid Odilo) schlägt Ihnen den Verzicht auf die Wiederaufarbeitung gemäss Formulierung des Bundesrates vor. Sie ist der Meinung, dass die Wiederaufarbeitung vor allem aus ökologischen Gründen nicht tragbar sei, während der Bundesrat glaubt, das KEG stelle ohne Wiederaufarbeitungsverbot keinen echten Gegenvorschlag zu den Volksinitiativen mehr dar. Sie werden diese Argumentationen noch im Detail zu hören bekommen.

Die Mehrheit ist demgegenüber der Auffassung, die Wiederaufarbeitung müsse aus Gründen der Ressourcenschonung und der Reduktion der Abfallmenge möglich bleiben. Zurzeit ist das Uran zwar kein knappes Gut, es war indessen in den Achtzigerjahren bereits einmal anders, und eine Verknappung kann sich jederzeit wieder einstellen. Im Übrigen wird bei allen anderen Gütern vor allem aus ökologischen Erwägungen ein sparsamer Umgang gepredigt. Nur beim Uran soll es nun anders sein? Dank Wiederaufarbeitung wird das zu über 95 Prozent unverbrauchte Uran wieder in den Brennstoffkreislauf zurückgeführt. Das Volumen des hochaktiven Abfalls wird auf rund einen Fünftel reduziert, was die Entsorgung massgeblich erleichtert. Das Plutonium, welches durch die Wiederaufarbeitung entsteht, ist entgegen gewissen Behauptungen nicht waffenfähig, stellt insofern keine Gefahr dar. Die abgebrannten Brennelemente müssen so oder so transportiert werden, wenn nicht zur Wiederaufarbeitungsanlage, so doch ins Zwischenlager, anschliessend zur Konditionierung ins Ausland und zurück ins Endlager. Die Emissionen der Wiederaufarbeitungsanlagen Sellafield in England und La Hague in Frankreich entsprechen den internationalen Strahlenschutzvorschriften und dem schweizerischen Strahlenschutzgesetz, was uns vom Vertreter der HSK ausdrücklich bestätigt wurde.

Aus all diesen Gründen sieht die Mehrheit keine sachlichen Gründe, die ein Verbot der Wiederaufarbeitung nahe legen würden. Und wenn sachliche Gründe gegen das Verbot sprechen, lässt sich das Streichen des Verbotes auch politisch vertreten. Dem KEG deswegen die Qualität als indirektem Gegenvorschlag abzusprechen ist unserer Auffassung nach nicht haltbar.

Die Kommission hat mit 15 zu 10 Stimmen beschlossen, Ihnen die Streichung des Wiederaufarbeitungsverbotes zu beantragen.

Die bundesrätliche Lösung steht als Minderheitsantrag zu Artikel 9 zur Abstimmung. Falls Sie mit der Minderheit dem Wiederaufarbeitungsverbot zustimmen, stimmen Sie bei Artikel 104 Absatz 4 konsequenterweise auch der Minderheit III (Schmid Odilo) zu.

Zur Diskussion stand auch der Kompromiss des Ständerates, der ab 2006 ein Moratorium für zehn Jahre vorsieht, worauf die Bundesversammlung über dessen Weiterführung um weitere zehn Jahre beschliessen könnte. Die Mehrheit der Kommission erachtet auch diese Moratoriumslösung als nicht sinnvoll; sie wurde in der Kommission mit 14 zu 11 Stimmen abgelehnt. Diese Lösung ist als Antrag der Minderheit I (Lustenberger) zu Artikel 104 Absatz 4 wieder aufgenommen worden.

Einen präzisierenden Antrag zur ständerätlichen Version hat die Minderheit II (Leutenegger Hajo) eingebracht. Danach wird der Beginn des Moratoriums nicht auf den 1. Juli 2006 terminiert, sondern die Erfüllung der vor dem 31. Dezember 2000 abgeschlossenen Verträge wird noch ermöglicht. Wenn schon eine Moratoriumslösung vorgesehen werden soll, so drängt sich dieser Antrag der Minderheit II zu Artikel 104 Absatz 4 auf.

Falls Sie bei Artikel 104 Absatz 4 der Minderheit I oder der Minderheit II zustimmen, ist konsequenterweise Artikel 9 in der Fassung der Kommissionsmehrheit ebenfalls nötig, um eine Regelungslücke vor und nach dem Moratorium zu vermeiden. Ich schlage deshalb gemeinsame Beratung und Beschlussfassung für Artikel 9 und Artikel 104 Absatz 4 vor.

Fetz Anita (S, BS): Herr Fischer, als langjähriges Mitglied des AteI-Verwaltungsrates und als sehr langjähriger Direktor der Kernkraftwerke Kaiseraugst AG sind Sie ja in diesen Fragen sachkompetent. Darum möchte ich Ihnen zwei Fragen stellen:

1. Können Sie den Anstieg der Krebsraten rund um Sellafield und La Hague in den letzten zehn Jahren?
2. Finden Sie es ethisch verantwortungsvoll, dass wir den verseuchten Müll aus unseren schweizerischen Atomkraftwerken exportieren und damit ganz direkt mithelfen, dass Menschen und Umwelt rund um Sellafield und La Hague verseucht werden?

Fischer Ulrich (R, AG), für die Kommission: 1. Die Zahlen könnte ich hier nicht nennen; ich habe diese nicht präsent. Es ist aber zweifellos so, dass die beiden Anlagen den internationalen Normen des Strahlenschutzes entsprechen. Die Anlage von La Hague ist kürzlich auch entsprechend zertifiziert worden.

2. Es handelt sich nicht um einen Export des Abfalls, sondern es geht um die Wiederaufarbeitung. Über die Entsorgung, allenfalls im Ausland, sprechen wir in einer späteren Phase dieser Beratung.

Speck Christian (V, AG): Die Frage der Wiederaufarbeitung abgebrannter Brennelemente ist ja ein zentraler Punkt des KEG. Die Mehrheit der Kommission beantragt nach intensiven Diskussionen, die Wiederaufarbeitung weiterhin zuzulassen, im Unterschied zum Entwurf des Bundesrates. Die SVP-Fraktion unterstützt die Kommissionsmehrheit. Wir sind überzeugt, dass es richtig ist, diese Option offen zu halten, dies im Wissen darum, dass bei den heutigen Uranpreisen die Wirtschaftlichkeit nicht gegeben ist. Ein gesetzliches Verbot widerspricht dem Verfassungsgrundsatz der Nachhaltigkeit. Auch Uran ist eine natürliche Ressource, die nicht unbeschränkt zur Verfügung steht. Abgebrannte Kernbrennstäbe als Abfall zu entsorgen und die darin noch enthaltene Energie nicht zu nutzen ist falsch. Eine Tonne abgebrannter Brennstäbe entspricht der Energiemenge von 20 000 Tonnen Erdöl. Dazu kommt, dass die zu entsorgende Abfallmenge bei den hochaktiven Abfällen durch die Wiederaufarbeitung um mindestens zwei Drittel reduziert wird.

Bis vor ein paar Jahren war bekanntlich das Uran auf dem Weltmarkt knapp. Die Schweizer Werke haben zur Sicherung ihres Bedarfes langfristige Verträge abgeschlossen. Seit Russland auf dem Weltmarkt ist, besteht ein Überangebot mit entsprechenden Preissenkungen. Wie sich die Situation in zwanzig Jahren darstellt, wissen wir nicht. Es erscheint deshalb sinnvoll – auch wenn aus wirtschaftlichen Gründen in nächster Zeit nicht wieder aufgearbeitet wird –, sich die Zukunft nicht mit einem gesetzlichen Verbot zu verbauen. Es ist sehr gut möglich, dass die Wiederaufarbeitung in zwanzig Jahren aus Ressourcengründen wieder ein zwingendes Gebot ist.

Transporte abgebrannter Brennelemente ins Ausland entfallen mit einem Verzicht auf die Wiederaufarbeitung nicht. Vor der Endlagerung müssen die hochradioaktiven Elemente in einer industriellen Konditionierungsanlage in eine endlagerfähige Form gebracht werden.

Bei einer Wiederaufarbeitung reduziert sich die Anzahl dieser Behälter mit hochradioaktivem Material um den Faktor 3. Bei der Vernehmlassung zum KEG – und das ist interessant – sprach sich die Mehrheit der Kantone für eine Wiederaufarbeitung aus. Dies bestätigt auch die jüngste Umfrage, die aufzeigt, dass eine klare Mehrheit der Bevölkerung für eine Wiederaufarbeitung ist.

Die heutige kommerzielle Wiederaufarbeitung in England und Frankreich erfolgt unter strenger behördlicher Überwachung und der Einhaltung internationaler Standards für die kontrollierte Abgabe radioaktiver Stoffe an die Umwelt. Frau Fetz möchte ich sagen, dass die Strahlendosis, der die Bevölkerung in der Umgebung der Wiederaufarbeitungsanlagen ausgesetzt ist, zu 99 Prozent aus natürlichen und medizinischen Quellen stammt. Diesen Sachverhalt bestätigte

1999 in Frankreich erneut ein unabhängiger Fachbericht für die von den Grünen bzw. den Sozialisten geführten französischen Ministerien für Umwelt, Gesundheit und Soziales. Nach anfänglich erhöhter Radioaktivität aus Altlasten von militärischen Anlagen in England wird heute ein sicherer und zukunftssträchtiger Betrieb gewährleistet. Die Strahlendosis für die Bevölkerung in der Umgebung stammt, wie ich erwähnt habe, nicht aus diesen Anlagen.

Die SVP-Fraktion beantragt Ihnen einstimmig, der Mehrheit zuzustimmen, d. h., die Wiederaufarbeitung unter den von der Kommission formulierten Leitplanken zuzulassen. Sollte die Mehrheit im Plenum dem Minderheitsantrag Schmid Odilo zustimmen, bitten wir Sie, den Minderheitsantrag I (Lustenberger) – Moratorium gemäss Ständerat – zu unterstützen mit dem Eventualantrag der Minderheit II (Leutenegger Hajo).

Bader Elvira (C, SO): Wir tragen die Verantwortung für die sichere und preisgünstige Versorgung unseres Landes mit elektrischem Strom. Längerfristig wird sich am heutigen Mix von 60 Prozent Wasserkraft und 40 Prozent Kernenergie nichts ändern, weil wirkliche Alternativen leider fehlen. Kernenergie kann mittelfristig nicht ersetzt werden. Die CVP ist für den schonungsvollen, nachhaltigen Umgang mit Energieressourcen.

Die Wiederaufbereitung von abgebrannten Brennelementen entspricht dem, was gute Hausfrauen und Hausmänner mit Abfällen machen, nämlich die Abfälle sortieren und das Wiederverwertbare rezyklieren. In den abgebrannten Brennelementen aus unseren Kernkraftwerken sind nur maximal fünf Prozent wirklicher Abfall, das heisst radioaktive Spaltprodukte. Der Rest ist Uran und Plutonium, die beide Verwendung für neue Brennelemente finden. Grob gesagt: Statt ein abgebranntes Brennelement zu hundert Prozent als Abfall zu behandeln, kann man dank der Wiederaufbereitung mit dem darin enthaltenen Uran und Plutonium noch etwa zwei Monate Strom erzeugen. Man reduziert damit auch das Abfallvolumen.

Wir sollten diese Möglichkeit, das Uran mit Hilfe der Wiederaufbereitung viel besser zu nutzen, offen lassen, wenn es ökologisch und ökonomisch sinnvoll ist, auch im Interesse unserer Kinder und Enkel.

Nun gibt es Leute, die die Wiederaufbereitung als «Sauerei» bezeichnen, ohne zur Kenntnis zu nehmen, dass man damit zumindest die französische und die englische Regierung verunglimpft, die die Wiederaufbereitungsanlagen genau kontrollieren. Die Wiederaufbereitungsanlagen in Sellafield und La Hague sind ISO-zertifiziert, und die international festgelegten Grenzwerte zur Sicherheit werden vollumfänglich erfüllt.

Sie entsprechen dem internationalen Stand von Wissenschaft und Technik. Land- und Forstwirtschaft leben seit langem vor, was Nachhaltigkeit bedeutet: nicht Raubbau, sondern schonenden Umgang mit natürlichen Ressourcen im Interesse der gegenwärtigen und der künftigen Generationen. Wir sollten auch bei der Kernenergie nicht mit einem Verbot der Wiederaufbereitung den Raubbau vorschreiben, wie es die Minderheit Schmid Odilo vorsieht, sondern die Wiederaufbereitung offen lassen, dies mit Auflagen bezüglich Sicherheit und Umwelt, wie es die UREK vorsieht.

Das Kernenergiegesetz ist als indirekter Gegenvorschlag zu den beiden Initiativen zu konzipieren. Daher ist es wichtig, dass es dieser anspruchsvollen Zielsetzung auch gerecht wird. Die Wiederaufbereitung wird ein wichtiger Punkt dieser Vorlage sein. Die Mehrheit der CVP-Fraktion erachtet es deshalb als politisch falsch, diese Vorlage jetzt mit der Wiederaufbereitung ohne Moratorium zu belasten. Die CVP-Fraktion verkennt aber nicht, dass diese Technologie in Zukunft mit Sicherheit nicht stillstehen wird und dass Verfahren entwickelt werden, die Wiederaufbereitung zu verbessern.

Deshalb unterstützt die Mehrheit der CVP-Fraktion bei Artikel 104 Absatz 4 den Antrag der Minderheit I (Lustenberger), der ein Moratorium vorsieht. Die Wiederaufbereitung soll für eine Frist von zehn Jahren verboten werden. Die Frist be-

ginnt am 1. Juli 2006 und könnte mit einem einfachen Bundesbeschluss ohne fakultatives Referendum um zehn Jahre verlängert werden. Danach wäre man für einen politischen Entscheid wieder völlig frei.

Ich bitte Sie auch im Namen der Mehrheit der CVP-Fraktion, den Antrag der Minderheit I (Lustenberger) bei Artikel 104 Absatz 4 zu unterstützen.

Teuscher Franziska (G, BE): Die Debatte zeigt es: Artikel 9 ist der zentrale Artikel im Kernenergiegesetz – unabhängig davon, ob wir nun die Atomenergie befürworten oder nicht. Es geht um die Frage der Wiederaufbereitung. Der Bundesrat hat in dieser Frage einen weisen Vorschlag gemacht: Obschon er an der uneingeschränkten Nutzung der Kernenergie festhält, wollte er auf die Wiederaufbereitung verzichten. Dieser gute Vorschlag wurde in der parlamentarischen Debatte jedoch arg zerzaust, und es wurde schrittweise zurückbuchstabiert. Der Ständerat legte sich bei der Wiederaufbereitung noch auf ein Moratorium von zehn Jahren fest. Unsere Kommission verwässerte die Vorlage weiter und will nun die Wiederaufbereitung weiterhin uneingeschränkt zulassen. Ein Kernenergiegesetz, das die Wiederaufbereitung nicht verbietet, ist ein veraltetes und überholtes Gesetz, noch bevor es in Kraft ist. Die grüne Fraktion spricht sich entschieden gegen die Wiederaufbereitung aus. Die Wiederaufbereitung ist die sinnloseste Sache; es gibt keinen einzigen Grund, daran festzuhalten. Selbst wenn wir unsere Atomkraftwerke 50, ja 60 Jahre weiterbetreiben, brauchen wir keine Wiederaufbereitung, denn es gibt keine zwingende Verknüpfung von Atomkraftnutzung und Wiederaufbereitung. Die Wiederaufbereitung wurde einzig und allein eingeführt, um Plutonium für den schnellen Brüter zu gewinnen. Doch diese Technik ist mit Kalkar und Superphoenix längst gestorben. Von daher wäre es nichts als logisch, auf die Wiederaufbereitung endlich völlig zu verzichten.

In der Kommission wurde immer wieder gesagt, die Wiederaufbereitung sei unter dem Aspekt der nachhaltigen Nutzung zu betrachten, und auch Frau Bader hat dies vorhin ausführlich gemacht. Frau Bader, ich muss Ihnen sagen: Ich konnte Ihrer Argumentation überhaupt nicht folgen. Sie haben gesagt, eine Hausfrau würde auch hausälterlich mit den Ressourcen umgehen. Aber die Wiederaufbereitung hat überhaupt nichts mit hausälterlichem Umgang mit den Ressourcen zu tun. Sie haben den Eindruck vermittelt, dass die Wiederaufbereitung etwas völlig Unproblematisches sei, etwa so wie das Kompostieren von Abfällen. Aber die Wiederaufbereitung ist eine ganz gefährliche Technologie. Aus schweizerischen Brennstäben entsteht so tonnenweise Plutonium und damit Bombenmaterial.

Dass damit Missbrauch getrieben werden kann, ist nichts als logisch. Auch stimmt es nicht, Frau Bader, dass wir mit der Wiederaufbereitung das Abfallvolumen vermindern. Nein, vielmehr erhöhen wir mit der Wiederaufbereitung das Abfallvolumen noch; wir vermehren so also den Atom Müll, wie es eigentlich gar nicht nötig wäre. Die Wiederaufbereitung beschert uns aber auch eine riesige ökologische Katastrophe. Die Strände rund um La Hague und Sellafield sind radioaktiv verseucht. Ins Meer gelangen pro Jahr Hunderte von Millionen Litern von radioaktivem Wasser. Vor allem Kinder in der Umgebung von La Hague und Sellafield leiden überdurchschnittlich an Leukämie. In der sauberen Schweiz wäre eine derartige Umweltbelastung gar nicht zulässig; die ganze Bevölkerung würde sich vehement gegen eine Wiederaufbereitungsanlage wenden. Von daher ist es aus der Sicht der grünen Fraktion auch ethisch nicht zu verantworten, dass wir unseren Abfall weiterhin unter Inkaufnahme grösster Umweltverschmutzungen im Ausland wieder aufbereiten.

Zudem, das habe ich bereits gesagt, wird eben mit der Wiederaufbereitung die Abfallmenge vergrössert, bei der wir bereits heute nicht wissen, wohin wir damit wollen. Damit ist für die grüne Fraktion eines klar: In dieser Frage besteht Handlungsbedarf. Verzichteten wir auf die Wiederaufbereitung, so, wie es dies der Bundesrat vorgesehen hat.

Ich bitte Sie daher im Namen der grünen Fraktion, bei Artikel 9 die Minderheit Schmid Odilo und bei Artikel 104 Absatz 4 die Minderheit III (Schmid Odilo) zu unterstützen.

Steiner Rudolf (R, SO): Wie schon beim Eintreten ausgeführt, ist die sichere, preisgünstige Versorgung mit elektrischer Energie, sauberer Energie, laut Bundesverfassung die Aufgabe des Bundes und der Kantone. Es wurde bereits ausgeführt: Am heutigen Mix von 60 Prozent Wasserkraft und 40 Prozent Kernkraft wird sich längerfristig nichts ändern, nicht weil die Kernenergie ein Dogma wäre, sondern weil es beim Stand von heute schlicht keine realistische Alternative gibt.

Mit der Option für die Kernenergie muss aber konsequenterweise auch die Möglichkeit der Wiederaufarbeitung offen bleiben. Es muss den Betreibern der Anlagen überlassen werden, ob sie von dieser Möglichkeit der Wiederaufarbeitung Gebrauch machen wollen oder nicht. Denn entgegen den Ausführungen von Frau Teuscher, die ja denselben Hearings beigewohnt hat wie ich, diese aber offenbar anders interpretiert oder andere Protokolle liest, sprechen für die Wiederaufarbeitung die folgenden Tatsachen:

Bei einem Verbot der Wiederaufbereitung würde die Nutzung des Urans auf 1 bis 2 Prozent beschränkt, anstelle von gegen 100 Prozent bei fortgeschrittenen Brennstoffzyklen. Dies schlägt sich tatsächlich auf die Abfallmengen nieder. So ergeben z. B. 100 Brennelemente aus Leibstadt und Mühleberg ohne Wiederaufarbeitung 35 Kubikmeter Abfall, bei Wiederaufarbeitung nur 7,4 Kubikmeter.

Die Wiederaufarbeitung, das haben wir so gelernt und mitbekommen, ist ein chemischer Prozess, bei dem das Volumen des Abfalls auf einen Fünftel und die «Giftigkeit» auf einen Zehntel reduziert werden kann. Ein anderes Beispiel: Eine Tonne abgebrannter Brennstäbe entspricht der Energiemenge von 20 000 Tonnen Erdöl. Da ist eben das Argument von Frau Bader bezüglich des haushälterischen Umgangs mit Abfällen absolut richtig.

Hinzu kommt – das ist auch eine Tatsache –, dass das Plutonium, das nach der Verbrennung wiederaufgearbeiteten Brennstäbe gewonnen werden könnte, nicht mehr oder nur sehr beschränkt waffenfähig ist. Wohl ist heute Uran in genügender Menge erhältlich. Wie das aber in weiterer Zukunft aussieht, wissen wir nicht. Selbst wenn in näherer Zukunft nicht wiederaufgearbeitet werden sollte, sollten wir uns diese Möglichkeit für die Zukunft nicht verbauen. So hat denn auch eine klare Mehrheit der Kantone gegen ein Verbot der Wiederaufarbeitung Stellung bezogen.

Zu der im Ständerat von prominenter Seite aufgestellten Behauptung – sie wurde hier wiederholt –, die Wiederaufarbeitung sei eine nicht verantwortbare Schweinerei: Die kommerzielle Wiederaufarbeitung erfolgt in ökologisch sorgfältiger Weise, unter strenger behördlicher Überwachung und unter Einhaltung internationaler Standards für die kontrollierte Abgabe radioaktiver Stoffe an die Umwelt. Die Strahlendosis, der die Bevölkerung in der Umgebung der Wiederaufarbeitungsanlagen ausgesetzt ist, stammt zu 99 Prozent aus natürlichen und medizinischen Quellen. Diesen Sachverhalt – es wurde von Herrn Speck bereits gesagt – hat 1999 ein von grüner Seite in Auftrag gegebenes Gutachten bezüglich La Hague klar bestätigt. Ein weiteres Gutachten einer Gruppe unabhängiger Experten, in Auftrag gegeben vom antinuklearen Kollektiv «Mères en colère», hat im Jahre 2000 dasselbe festgestellt. Ich weise auch darauf hin, dass der Durchschnitt der natürlichen Radioaktivität in der Schweiz höher ist als in der Umgebung von La Hague. Ich bitte, auch das zur Kenntnis zu nehmen; das sind verbürgte Zahlen.

Lieber Herr Kollege Schmid, die USA haben ihre Meinung geändert; Sie müssen die neuesten Unterlagen studieren. Der Plan für eine nationale Energiepolitik vom Mai 2001 kommt zur ausdrücklichen Empfehlung, dass die Vereinigten Staaten, in Zusammenarbeit mit dem in diesem Punkt führenden Ausland, Techniken zur Weiterentwicklung der Wiederaufarbeitung und der übrigen Kernstoffbehandlung angreifen sollten.

Bezüglich Transport verweise ich auf die Ausführungen des Berichterstatters. Es ist eine Tatsache, dass die hochradioaktiven Brennelemente vor der Endlagerung konditioniert werden müssen; das bedeutet Transporte hin und her. Am Transportvolumen ändert sich nichts oder sehr wenig, ob Sie wiederaufarbeiten oder nicht.

Ich bitte Sie aus all diesen Gründen, den Minderheitsantrag Schmid Odilo abzulehnen und der Mehrheit der Kommission zu folgen.

Zu Artikel 104 Absatz 4 betreffend das Moratorium für die Wiederaufarbeitung: Mit dem Hinweis auf meine Ausführungen habe ich die Meinung, dass Sie die Option der Wiederaufarbeitung offen halten müssen – ich hoffe sehr, in der Fassung der Mehrheit der Kommission. Wenn Sie dies aber nicht möchten, dann bitte ich Sie, mindestens dem Moratorium zuzustimmen, wie es vom Ständerat beschlossen wurde, dies allerdings bitte in der modifizierten Form der Minderheit II (Leutenegger Hajo). Der Beginn der Moratoriumsfrist kann von uns aus sachlichen Gründen nicht fix festgelegt werden; eingegangene vertragliche Verpflichtungen der Betreiber sollen erfüllt werden. Alles andere führt zu unnötigen Komplikationen und Kosten, die letztlich wieder aus Konsumenten bezahlen.

Wirz-von Planta Christine (L, BS): Auch wenn die Uranpreise tatsächlich im Keller liegen, so, wie es heute mehrmals gesagt wurde, und deshalb die Wiederaufbereitung für die Betreiber der Kernkraftwerke kein wirtschaftlicher Faktor von grosser Bedeutung ist, kann sich dies in absehbarer Zeit wirklich wieder ändern. Und dass die Uranvorkommen am Abnehmen sind, das ist, glaube ich, allseits bekannt. Dies ist allerdings nicht der alleinige ausschlaggebende Grund für die Liberalen, für die Wiederaufbereitung der Brennelemente zu sein. Das Brennstoffrecycling ist Voraussetzung für die Entwicklung von Techniken, welche zum Ziel haben, die Menge und die Langlebigkeit der radioaktiven Abfälle zu verkleinern. Es erstaunt, dass diese Forderung nach Rückgewinnung von Energiestoffen aus Brennelementen nicht eine viel breitere Unterstützung erhält, denn die Bemühungen, das Gesamtvolumen der radioaktiven Abfälle zu verringern, dürften doch wirklich im Interesse von uns allen sein.

Das Argument der gefährlichen Transporte wurde bereits erwähnt. Es hält einer genaueren Prüfung einfach nicht stand, denn die Anzahl Transporte wird sich insgesamt verringern, wenn die Brennelemente nicht zur Wiederaufbereitung, sondern in die Konditionierungsanlagen ins Ausland überführt werden müssen. Die Wiederaufbereitung bringt nochmals eine Reduktion der radioaktiven Abfälle mit sich, und weniger Volumen bedeutet einfach logischerweise weniger Transporte; auch das dürfte in unserem Interesse liegen.

Die Frage der Wiederaufbereitung kann eigentlich nicht losgelöst von der Entsorgungslösung betrachtet werden, mindestens nicht in Bezug auf die Entsorgung, die zwar erst in Jahrzehnten anfallen wird, aber dennoch zeitgerecht zu regeln ist. Angesichts der kleinen Abfallmenge, die in der Schweiz anfällt, ist deshalb die Option für ein internationales Endlager unbedingt offen zu halten, die damit verbundenen Fragen sind anzupacken und die Klärung von sicherheitspolitischen Fragen ist besonders auf internationaler Ebene einzuleiten.

Auf keinen Fall dürfen im Kernenergiegesetz Vorschriften Eingang finden, die die Schweiz von vornherein von der Entwicklung gemeinsamer internationaler Entsorgungslösungen ausschliessen würden. Natürlich ist im Bereich der Kernenergie immer internationales Denken und Handeln gefragt. Dies trifft auch auf den Bereich der Forschung zu, die nie im Alleingang und abgeschottet stattfindet, sondern in Zusammenarbeit von Fachpersonen und Koryphäen auf dem jeweiligen Sachgebiet. Dies trifft im Zusammenhang mit der Entwicklung von neuen Erkenntnissen im Bereich der Kernfusion zu, aber auch im Zusammenhang mit neuen Techniken für die Wiederaufbereitung.

Die liberale Fraktion stimmt bei Artikel 9 der Mehrheit zu. Wird diesem Artikel nicht zugestimmt, dann räumen wir den Kernkraftwerkbetreibenden den grösstmöglichen Hand-

lungsspielraum ein – wir finden das auch richtig – und stimmen in Artikel 104 Absatz 4 der Minderheit II (Leutenegger Hajo) zu. Damit führen wir ein Moratorium von zehn Jahren für die Ausfuhr sämtlicher Brennelemente ein, die nicht vor dem 31. Dezember 2000 vertraglich erfasst wurden. Ausnahmen zu Forschungszwecken – das ist sehr wichtig – können dann durch den Bundesrat bestimmt werden. Die Zeitspanne ist somit um vier Jahre kürzer als diejenige der ständerätlichen Fassung. Kernkraftwerkbetreibenden sollte eingeräumt werden, dass sie die Wirtschaftlichkeit der Wiederaufbereitung nutzen können, natürlich nur unter der Voraussetzung der Einhaltung aller flankierenden Sicherheitsmassnahmen. Ob von der Ausfuhr nach dem Jahre 2010 Gebrauch gemacht wird oder nicht, steht nicht im Vordergrund, das ist nicht die Frage. Es geht vielmehr darum, dass man diese Möglichkeit offen lässt. Bei Artikel 9 folgen wir der Mehrheit und bei Artikel 104 Absatz 4 der Minderheit II (Leutenegger Hajo).

Wyss Ursula (S, BE): Sie haben es gemerkt: Wir sind hier bei einem der Kernartikel dieses Gesetzes angelangt. Je nachdem, wie hier entschieden wird, steigen die Chancen der Initiativen, die nächstes Jahr zur Abstimmung kommen werden, natürlich dramatisch.

Es wurden zahlreiche Ungeheuerlichkeiten gesagt: Die Wiederaufarbeitung habe irgendetwas mit Recycling oder gar mit Nachhaltigkeit zu tun. Diese Fehlinformationen – es tut mir Leid – werden durch Wiederholung nicht richtiger Versuchen wir einmal unvoreingenommen – ich weiss, es grenzt schon fast an Übermenschliches, dies hier zu fordern – nach dem Sinn oder Unsinn der Wiederaufarbeitung zu fragen. Dafür müssen wir einen Blick in die Entwicklung dieser Technologie werfen und sehen, dass die Atomfabriken in Sellafield und La Hague ursprünglich keineswegs aus Nachhaltigkeits- und Umweltgründen oder für Abfallverwertung oder Recycling gebaut wurden. Sie sollten einzig und allein zur Herstellung von Brennstoffen für die schnellen Brüter dienen. Doch daraus – das wissen Sie – wurde trotz Subventionsmilliarden schlussendlich nie etwas. Die Wiederaufarbeitungsanlagen sind also Investitionsruinen, die künstlich am Leben erhalten werden, auch von den Schweizer StromkonsumentInnen und Stromkonsumenten.

Wiederaufarbeitung kostet nach unabhängigen Untersuchungen pro Kilo fast 4000 Franken. Die direkte Endlagerung kostet ungefähr zwischen 400 und 700 Franken. Es müssen also andere als ökonomische Gründe für diese Wiederaufarbeitung sprechen. Nun könnte man sagen: Es tut ja nichts zur Sache, wofür diese Anlagen ursprünglich gedacht waren, Hauptsache, wir können den Abfall, den Atommüll, reduzieren und recyceln. Aber es ist nicht einmal dies der Fall. Dies ist wirklich das Unglaubliche an der ganzen Sache: Es entsteht noch mehr radioaktiver Müll, als wenn wir nicht wieder aufarbeiten würden.

Der strahlende Müll verzehnfacht sich nach den Untersuchungen oder Unterlagen, die wir hatten, ungefähr. Denn alles, was mit dem Atommüll in Kontakt kommt – Wasser, Chemikalien, Geräte usw. –, wird zusätzlich radioaktiv verstrahlt. Diesen zusätzlichen Atommüll wird die Schweiz zurückimportieren müssen. Wir werden also am Schluss des Prozesses mehr Atommüll haben, als wir exportiert haben. Das geben mittlerweile auch die AKW-Betreiber zu.

Ein anderes, nicht weniger wichtiges Argument gegen die Wiederaufarbeitung ist das höchst gefährliche Plutonium, das bei der Abtrennung in der Wiederaufarbeitung leichter zugänglich gemacht und zum Missbrauch geradezu feilgeboten wird. Ein Atomreaktor von der Grösse des AKW Gösgen produziert pro Jahr zwischen 200 und 250 Kilogramm Plutonium. Herr Fischer, ich weiss, dass es für Sie schwierig ist, als Einzelkämpfer die Kommission zu vertreten. Aber ich bitte Sie dennoch, bei der Wahrheit zu bleiben. Es handelt sich hier nicht einfach um «nichtwaffenfähiges» Plutonium, Sie wissen das selber. Es sind Ausnahmen, bei denen das Plutonium nicht waffenfähig ist. Das allermeiste Plutonium, das freigegeben, praktisch feilgeboten wird, ist hochgradig waffenfähig.

Werden also die heute gültigen Wiederaufbereitungsverträge noch erfüllt, dann kommen ungefähr 10 Tonnen Plutonium in die Schweiz zurück, von dem wir schlicht nicht wissen, was wir damit anfangen wollen. Wenn wir das auf die vierzig Jahre, die die AKW betrieben werden sollen, ausdehnen, dann wird die Plutoniummenge auf ungefähr 30 Tonnen anwachsen. Ich kenne niemanden, der heute eine Ahnung hat, was damit gemacht werden könnte. Ich habe auch aus Ihren Reihen bisher noch keinen sinnvollen Vorschlag gehört. Die Gefahr, dass dieses Plutonium in falsche Hände gerät, ist hingegen unbestreitbar. Die dubiosen Geschäfte mit russischen Pseudoabrüstungsfirmen, von denen wir immer wieder hören, müssen uns Schlimmstes befürchten lassen. Frau Bader, auch wenn sich Ihre Ausführungen wunderschön nach Kompostieranlage anhörten, wie Frau Teuscher es nannte, glaube ich nicht, dass sich solche mafiosen Firmen und Personen für Ihren Kompost interessieren würden.

Sellafield und La Hague gehören denn auch weltweit zu den höchstgefährdeten Zielen von Selbstmordattentätern. La Hague wird mittlerweile von Bodenabwehrraketen geschützt. Das französische Sicherheitsministerium hat die Anweisung gegeben, selbst anfliegende Verkehrsflugzeuge notfalls abzuschliessen.

Aus all diesen Gründen bitte ich Sie, dem Antrag der Minderheit III (Schmid Odilo) und dem Bundesrat zu folgen.

Wasserfallen Kurt (R, BE): Frau Wyss, Sie haben uns hier Schreckensszenarien vorgetragen; darauf möchte ich aber nicht eingehen. Ich habe nur eine ganz simple Frage: Die Sozialdemokraten haben sich nun seit zig Jahren immer gegen die Lagerung von hochradioaktivem Abfall in der Schweiz gewehrt. Wenn Sie dem Bundesrat folgen, sehen Sie auch eine Lagerung hochradioaktiven Abfalls vor; abgebrannte Brennelemente gehören in diese Kategorie. Sind Sie in diesem Fall für die Lagerung hochradioaktiver Abfälle, ja oder nein? Wenn ja, sind Sie dafür, dass die Nagra diese Abfälle selbstverständlich in der Schweiz lagern darf? Ich selber bin natürlich für eine Wiederaufarbeitung und abschliessende Lagerung, aber das spielt von der Radioaktivität her keine so grosse Rolle. Sind Sie also für oder gegen die Lagerung hochradioaktiver Abfälle in der Schweiz?

Wyss Ursula (S, BE): Danke für die Frage, Herr Wasserfallen. Wir werden bei einem späteren Artikel dann noch einmal ausführlich auf die Entsorgungsfrage zurückkommen oder dann da darüber reden können, wo diese Lagerung stattfinden soll. Es wird von unserer Seite her einen Antrag geben, dass die Schweiz auch die Verantwortung für die Entsorgung ihres Atommülls übernimmt und wir uns nicht auf irgendeine Illusion einer «internationalen Lösung» stützen. Es ist keine Frage, ob man für oder gegen Entsorgung ist. Wir haben diesen Atommüll, wir werden ihn irgendwie entsorgen müssen. Leider gibt es nach wie vor kein wirklich sicheres Konzept dafür. Wir belasten damit mindestens die nächsten 4000 Generationen, die sich ebenfalls mit diesem strahlenden Müll werden befassen müssen.

Selbstverständlich bin ich für eine Entsorgung, selbstverständlich bin ich für eine Entsorgung in der Schweiz. Aber diese Entsorgung muss demokratisch abgestützt sein. Sie können doch nicht einfach so hingehen und sagen: Hier bauen wir jetzt das Endlager. Ich bin für eine Entsorgung in der Schweiz, aber mit der Mitsprache, und zwar der vollen Mitsprache des Standortkantons und der Bevölkerung, die davon betroffen ist.

Fischer Ulrich (R, AG), für die Kommission: Ich habe zwar meine Ausführungen schon gemacht, aber ich möchte noch etwas zu Frau Wyss sagen, die mich dazu provoziert hat: Nach meinen Informationen ist das Plutonium, das bei der Wiederaufbereitung anfällt, nicht waffenfähig. Ich muss daran festhalten; meine Informationen lauten so. Das andere Thema: Mit der Wiederaufbereitung erreichen wir eine Reduktion der hochradioaktiven Abfälle. Das ist ge-

mäss meinen Informationen einfach so, und ich habe keinen Anlass, daran zu zweifeln.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Der Bundesrat beantragt Ihnen, die Wiederaufarbeitung zu untersagen. Ein erster Grund liegt darin, dass dieses Gesetz einen Gegenentwurf zu den Initiativen darstellen soll. Eines wenigstens ist ja wohl unbestritten, nämlich dass die Wiederaufarbeitung sehr umstritten ist. Die Tatsache, dass wir Brennstäbe für die Wiederaufarbeitung aus dem Land transportieren – nachher wieder einführen –, hat auch bei uns ständig zu grossen politischen Konflikten geführt; und es geht weiter. Ich will mich damit noch gar nicht in die Frage einmischen, ob die Ängste berechtigt sind oder nicht: Tatsache ist, dass es deswegen eine politische Unruhe gibt. Ich habe beim Eintreten gesagt, dass wir eigentlich die Absicht, die Intention, hätten, einen energiepolitischen Frieden auch in der Kernenergie herbeizuführen. Deswegen könnte dieses Verbot der Wiederaufarbeitung die angespannte Situation etwas beruhigen. Es kommt hinzu, dass wir, wenn dieser Punkt aus dem Gesetz herausgenommen wird, kaum von einem echten Gegenvorschlag zu den Initiativen sprechen können. Dann ist es einfach ein Gesetz, das zur selben Zeit in Kraft tritt.

Die zweite Überlegung des Bundesrates ging dahin, dass eine Wiederaufarbeitungsanlage keine Chance hätte, in der Schweiz eingeführt zu werden. Es ist deshalb nicht ganz ehrlich, eine Technologie, einen Vorgang, den wir in unserem Lande nicht wollen, in einem anderen Lande zu tolerieren und entsprechende Verträge zu machen. Das empfinden wir als nicht korrekt. Es kommt die Bemühung hinzu, die Radioaktivität so gering wie möglich zu halten, und zwar nicht nur in der Schweiz, sondern weltweit. Wir sind u. a. einer entsprechenden Konvention, der Oslo-Paris-Konvention, beigetreten. Selbst wenn die Strahlung nicht irgendwelche Grenzwerte übersteigt, möchten wir sie so gering wie möglich halten. Dies ist ein Vorsorgeprinzip, das wir in unserem Lande auch praktizieren – denken Sie z. B. an die Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung.

Plutonium wird freigesetzt. Es ist jetzt umstritten gewesen, ob dieses Plutonium für terroristische oder Waffenzwecke gebraucht werden kann oder nicht. Das hängt vom Atom-, Entschuldigung, vom Kernkraftwerk ab, in dem es geschieht. Bei unseren Technologien könnte es nicht geschehen, aber immerhin ist es natürlich so, dass die Wiederaufarbeitung nur funktionieren kann, weil auch aus anderen Werken geliefert wird. Insofern könnten wir diesbezüglich schon einen Beitrag leisten, damit es auf der ganzen Welt nicht allzu viel Plutonium gibt, das auch für nichtfriedliche Zwecke verwendet werden kann. Deswegen ist mir vorher auch der Versprecher Atom- statt Kernkraftwerk passiert.

Wir hätten gerne diese Wiederaufarbeitung im Gesetz verboten. Der Ständerat hat ein Moratorium beschlossen. Ein Moratorium ist immer noch besser, als die Wiederaufarbeitung ohne jede Bedingungen zuzulassen. Ganz logisch ist es nicht, und ich beziehe mich auf dieselben Ausführungen, die ich auch im Zusammenhang mit der Gentechnologie gemacht habe: Woher können wir die Gewissheit nehmen, dass dann in einer bestimmten Frist plötzlich die Gefahr nicht mehr da ist? Nur weiss ich, dass die politische Seite, an die ich mich jetzt wende, eine andere ist als bei der Gentechnologie. Aber rein rational gedacht haftet dem Moratorium natürlich immer etwas Unlogisches an.

Was die Frist angeht, so hat der Bundesrat auch eine Frist berücksichtigt, welche die wirtschaftlichen Interessen berücksichtigen soll, das steht in Artikel 104: Wer eine vertragliche Vereinbarung vor dem 31. Dezember 2000 eingegangen ist, der soll geschützt werden.

Art. 9

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominativ: Beilage – Annexe 01.022/2504)

Für den Antrag der Mehrheit 76 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 63 Stimmen

Art. 104 Abs. 4 – Art. 104 al. 4

Lustenberger Ruedi (C, LU): Wir haben nun eine kleine Differenz der Minderheiten I und II bei Artikel 104. Weil sich der Ständerat in Bezug auf den Termin der Wiederaufarbeitung nicht hundertprozentig einig war, ziehe ich den Antrag der Minderheit I zugunsten der Minderheit II (Leutenegger Hajo) zurück. Das gibt eine kleine Differenz, und der Ständerat kann diese in seiner Diskussion noch beurteilen.

Fischer Ulrich (R, AG), für die Kommission: Mit dem Entscheid, den Sie gefällt haben, ist Artikel 104 Absatz 4 nicht mehr aktuell und fällt aus Abschied und Traktanden.

Rechsteiner Rudolf (S, BS): Ich kenne das Geschäftsverkehrsgesetz nicht auswendig, aber meines Erachtens darf man einen Antrag, der zurückgezogen wird, aufgreifen. Das möchte ich in diesem Fall tun. Ich möchte den Antrag der Minderheit I (Lustenberger) aufgreifen, und ich möchte das auch begründen. Der Antrag der Minderheit II (Leutenegger Hajo) hat keine Fristen. Man weiss ja gar nicht, wie lange die Verträge laufen; der Antrag ist gar nicht vollziehbar. Die Betreiber haben die Verträge nie offen gelegt. Deshalb, meine ich, ist dieser Antrag Leutenegger nicht justizabel. Ich möchte den Antrag der Minderheit I (Lustenberger) aufgreifen.

Fischer Ulrich (R, AG), für die Kommission: Ich habe es schon vorhin gesagt: Artikel 104 Absatz 4 ist kein Thema mehr, nachdem die Mehrheit bei der Abstimmung über Artikel 9 obsiegt hat.

Le président (Christen Yves, premier vice-président): Les propositions des minorités I (Lustenberger) et II (Leutenegger Hajo) à l'article 104 alinéa 4 sont retirées. Donc aucun vote n'interviendra.

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité*

Art. 10

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 11

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 3

Der Besitzer von Kernmaterialien muss seine Bestände kontrollieren, darüber Buch führen und die Bestände periodisch den Aufsichtsbehörden melden. Diese Pflichten bestehen auch für Kernmaterialien im Ausland, die sich in seinem Besitz befinden.

Art. 11

Proposition de la commission

Al. 1, 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 3

Le détenteur de matières nucléaires doit contrôler son stock, tenir une comptabilité à ce sujet et en informer périodiquement les autorités de surveillance. Ces obligations s'appliquent également aux matières nucléaires en sa possession qui se trouvent à l'étranger.

Fischer Ulrich (R, AG), für die Kommission: Bei Artikel 11 Absatz 3 haben wir – einstimmig – eine präzisere Formulierung hinsichtlich der Buchführungspflicht bei Kernmaterialien auf-

genommen. Das ist einer der Fälle, wo sich die Kommission einigen konnte.

Angenommen – Adopté

Art. 12

Antrag der Kommission

Abs. 1, 1bis

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Teuscher, Hämmerle, Leutenegger Oberholzer, Rechsteiner-Basel, Sommaruga, Stump, Wyss)

Streichen

Art. 12

Proposition de la commission

Al. 1, 1bis

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Teuscher, Hämmerle, Leutenegger Oberholzer, Rechsteiner-Basel, Sommaruga, Stump, Wyss)

Biffer

Teuscher Franziska (G, BE): Die Minderheit beantragt Ihnen, Absatz 2 zu streichen. Es ist nicht einzusehen, warum Kernanlagen mit geringem Gefährdungspotenzial nicht auch eine Rahmenbewilligung brauchen. Denn was heisst schon «geringes Gefährdungspotenzial»? Wenn es ein geringes Gefährdungspotenzial gibt, müsste es ja auch ein hohes geben, und beides müsste – wohl in Artikel 3 KEG – definiert werden, wo wir die Begriffe klären. Der Begriff «gering» ist völlig schwammig, und Ungenauigkeiten darf man im Bereich der Atomenergienutzung nicht zulassen. Auch in der Botschaft wird dieser Begriff nicht definiert. Damit ist klar: Es ist eine politische Frage, ob eine Atomanlage ein hohes Gefährdungspotenzial hat oder nicht. Den Entscheid darüber dürfen wir nicht einfach dem Bundesrat überlassen.

Die Minderheit der Kommission ist der Überzeugung, dass es die einfachste und klarste Regelung ist, wenn wir für jede Atomanlage eine Rahmenbewilligung verlangen. Der Bundesrat ist der Meinung, dass es Atomanlagen gibt, bei denen auf das ganze politische Prozedere einer Rahmenbewilligung verzichtet werden sollte. Die Minderheit sieht das anders. Wenn wir ein Gesetz wollen, das von der Bevölkerung mitgetragen wird, müssen wir Transparenz schaffen und dürfen nicht die Kompetenz dem Bundesrat überlassen, zu definieren, welche Anlagen nun ein geringes und welche ein hohes Gefährdungspotenzial haben.

Keller Robert (V, ZH): Die Rahmenbewilligung wurde 1978 eingeführt. Es ging damals um eine Reihe vorgesehener Neubauten. Hier geht es vor allem um kleinere Anlagen, welche sicherheitsmässig genau überprüft werden. Wir finden es wichtig, dass mit der nuklearen Baubewilligung inklusive der sicherheitstechnischen Prüfung auf das ganze politische Prozedere inklusive Bundesversammlung, fakultativer Referendum usw. verzichtet werden kann. Es geht ja hier zum Beispiel um Anlagen mit Ausgangsmaterialien wie Natur-Uran oder um Forschungsanlagen oder Müll aus der Medizin mit fast null Strahlung. Bei solchen Anlagen mit geringem Gefährdungspotenzial, bei solchen – ich möchte sagen: – nicht wesentlichen Objekten ist doch sicher keine Rahmenbewilligung nötig.

Namens der SVP-Fraktion bitte ich Sie, der Mehrheit zuzustimmen und den Antrag der Minderheit Teuscher abzulehnen.

Genner Ruth (G, ZH): Grundsätzlich soll es aus der Sicht der Grünen für den Bau von Kernanlagen eine Rahmenbewilligung des Bundesrates brauchen. Wir wollen also Absatz 2 streichen. Eine Differenzierung zwischen Kernanlagen und Kernanlagen mit geringem Gefährdungspotenzial wollen wir nicht vornehmen. Der Bundesrat definiert Kernanlagen gemäss Botschaft. Kernanlagen könnten ganz grosse Atomkraftwerke sein; es könnten aber auch Anlagen mit einem geringen Gefährdungspotenzial sein oder Anlagen, die der Behandlung von mittelradioaktiven Abfällen dienen.

Ich habe Sie in der Eintretensdebatte ganz klar auf die Abfallproblematik angesprochen und Ihnen auch die Wirkung von Strahlen dargelegt, und zwar die Wirkung auf das Genmaterial nicht nur von Menschen, sondern auch von Tieren und Pflanzen. In meinem Studium an der ETH habe ich meinen Professoren sehr gut zugehört – ich hatte gute Professoren –, und ich habe nebst vielem anderen gelernt, dass es für Effekte von Strahlung keine Mindestdosis gibt. Auch eine noch so kleine Strahlendosis kann Effekte zeitigen. Das bedeutet, dass Strahlen, in welchem Fall auch immer, gefährlich sind, also krank machen oder eben ins Gengut eingreifen können.

Aufgrund dieser Logik gibt es keine Anlagen mit einem geringen Gefährdungspotenzial. Es geht uns deshalb darum, dass man nicht zwischen Kernanlagen und Kernanlagen mit einem geringen Risiko differenziert. Wenn der Bundesrat kommt und sagt, es gäbe Anlagen mit einem geringen Gefährdungspotenzial, müsste er sich logischerweise ja auch auf den Standpunkt stellen, dass es Anlagen mit einem Hochrisikopotenzial gibt – und da müssten wir ja erst recht Abstand davon nehmen.

Ich möchte Sie bitten, diesen Absatz 2 zu streichen und grundsätzlich für Kernanlagen eine Rahmenbewilligung des Bundesrates zu verlangen.

Stump Doris (S, AG): Die SP-Fraktion unterstützt den Antrag der Minderheit Teuscher, Absatz 2 von Artikel 12 zu streichen. Eine Kompetenzdelegation an den Bundesrat könnte unseres Erachtens unter Umständen durchaus Sinn machen. Eine klare Definition dessen, was delegiert wird und wann die Kompetenz greift, wäre jedoch Voraussetzung dafür. Die unverbindliche Formulierung so, wie sie jetzt in Absatz 2 dieses Artikels vorliegt, leistet diese Beschreibung nicht und kann nicht akzeptiert werden, weil sie ohne weiteres ausgedehnt werden könnte und wir die Kontrolle vollkommen verlieren könnten.

Es erstaunt mich schon, welche Grosszügigkeit die bürgerliche Seite dem Bundesrat gegenüber in Sachen Kompetenzdelegation jetzt plötzlich zeigt. Ich erinnere an unsere Diskussionen beim CO₂-Gesetz, wo klar definiert war, wann eine Abgabe durch den Bundesrat erhoben werden könnte. Das genügte dem Rat damals nicht, um die Kompetenz an den Bundesrat zu delegieren.

Ohne eine klare Umschreibung der Kernanlagen, die keiner Rahmenbewilligung bedürfen, können wir diesem Artikel und diesem Absatz nicht zustimmen.

Wir bitten Sie, den Antrag der Minderheit Teuscher zu unterstützen.

Fischer Ulrich (R, AG), für die Kommission: Nach Auffassung der Minderheit, die Sie eben gehört haben, ist Absatz 2 zu schwammig, weshalb darauf verzichtet werden soll. Der Bundesrat und die Kommissionmehrheit sind demgegenüber der Meinung, dass das Rahmenbewilligungsverfahren nur dort sinnvoll ist, wo politische Implikationen mit einem Vorhaben verbunden sind. Dies ist aber nicht immer der Fall. Der Verzicht auf das Rahmenbewilligungsverfahren heisst nicht, dass die Anlagen nicht auch sicherheitstechnisch überprüft werden. Bei Anlagen mit geringem Gefährdungspotenzial wird lediglich auf das politische Prozedere verzichtet.

Die Kommission empfiehlt Ihnen mit 13 zu 7 Stimmen Ablehnung der Minderheit.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Sie müssen einfach daran denken, dass die Rahmenbewilligung seinerzeit wegen grosser Kernkraftwerke mit einem grossen Gefährdungspotenzial eingeführt worden ist. Das Rahmenbewilligungsverfahren ist sehr, sehr aufwendig. Wenn es beispielsweise auch für eine Forschungsanlage oder für eine Anlage zur Zwischenlagerung von schwach- oder mittelradioaktiven Abfällen mit einem geringen Gefährdungspotenzial durchgeführt werden müsste, wäre das einfach übertrieben. Von daher unterstützt der Bundesrat die Mehrheit.

Abs. 1, 1bis – Al. 1, 1bis
Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit 76 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 51 Stimmen

Art. 13
Antrag der Kommission

Abs. 1 Bst. a–d, e–g
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 1 Bst. dbis
Mehrheit
Streichen
Minderheit I
(Schmid Odilo, Decurtins, Hämmerle, Leutenegger Oberholzer, Marty Kälin, Rechsteiner-Basel, Sommaruga, Stump, Teuscher, Wyss)

dbis. bei neuen Kernkraftwerken zudem, wenn eine Rahmenbewilligung für ein geologisches Tiefenlager in der Schweiz für hochradioaktive Abfälle erteilt wurde;

Minderheit II
(Marty Kälin, Decurtins, Dupraz, Hämmerle, Leutenegger Oberholzer, Rechsteiner-Basel, Schmid Odilo, Sommaruga, Stump, Teuscher, Wyss)
dbis. der Standortkanton dem Gesuch zugestimmt hat;

Abs. 1 Bst. h
Mehrheit
h. nachgewiesen wurde, dass die angestrebte Stromproduktion nicht aus erneuerbaren Energien zu gleichen oder tieferen Kosten in der Schweiz erzeugt werden kann.

Minderheit
(Fischer, Bigger, Brunner Toni, Dupraz, Imfeld, Keller, Leutenegger Hajo, Maurer, Speck)
Streichen

Abs. 2
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Minderheit

(Leutenegger Oberholzer, Baumann Ruedi, Hämmerle, Marty Kälin, Rechsteiner-Basel, Schmid Odilo, Sommaruga, Stump, Wyss)
.... erteilt. Dabei muss es sich um juristische Personen des schweizerischen Rechtes mit Sitz in der Schweiz, die schweizerisch beherrscht sind, handeln.

Abs. 3
Mehrheit
Streichen
Minderheit
(Sommaruga, Decurtins, Hämmerle, Marty Kälin, Rechsteiner-Basel, Schmid Odilo, Teuscher, Wyss)
Eine neue Rahmenbewilligung für den Bau von Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen oder von Anlagen zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe kann erst erteilt werden, wenn die sichere Endlagerung hochradioaktiver Abfälle durch eine entsprechend eingerichtete und betriebsbereite Anlage gewährleistet ist.

Art. 13
Proposition de la commission
Al. 1 let. a–d, e–g
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 1 let. dbis
Majorité
Biffer
Minorité I
(Schmid Odilo, Decurtins, Hämmerle, Leutenegger Oberholzer, Marty Kälin, Rechsteiner-Basel, Sommaruga, Stump, Teuscher, Wyss)

dbis. en outre, pour une centrale nucléaire nouvelle, si une autorisation générale a été accordée pour un dépôt souterrain en profondeur de déchets fortement radioactifs situé en Suisse;

Minorité II
(Marty Kälin, Decurtins, Dupraz, Hämmerle, Leutenegger Oberholzer, Rechsteiner-Basel, Schmid Odilo, Sommaruga, Stump, Teuscher, Wyss)
dbis. si le canton d'accueil a approuvé la demande;

Al. 1 let. h
Majorité
h. si la preuve a été apportée que la production de courant envisagée ne peut être fournie en Suisse par des énergies renouvelables à des coûts égaux ou inférieurs.

Minorité
(Fischer, Bigger, Brunner Toni, Dupraz, Imfeld, Keller, Leutenegger Hajo, Maurer, Speck)
Biffer

Al. 2
Majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Minorité

(Leutenegger Oberholzer, Baumann Ruedi, Hämmerle, Marty Kälin, Rechsteiner-Basel, Schmid Odilo, Sommaruga, Stump, Wyss)

.... droit public. Il doit impérativement s'agir de personnes morales du droit suisse dont le siège est en Suisse et qui sont sous contrôle suisse.

Al. 3
Majorité
Biffer
Minorité
(Sommaruga, Decurtins, Hämmerle, Marty Kälin, Rechsteiner-Basel, Schmid Odilo, Teuscher, Wyss)

Une nouvelle autorisation générale pour la construction d'installations servant à la fission de combustibles nucléaires ou d'installations de traitement du combustible irradié n'est accordée que lorsqu'un entreposage final sûr des déchets hautement radioactifs est garanti par une installation appropriée et opérationnelle.

Fischer Ulrich (R, AG), für die Kommission: Nachdem die Ratspräsidentenschaft nicht meinem Antrag gefolgt ist, die ganze Geschichte bei Artikel 13 themenweise zu behandeln, mache ich Sie darauf aufmerksam, dass nun folgende vier Themenbereiche miteinander zur Diskussion stehen:

Beim ersten Thema, beim Antrag der Minderheit I (Schmid Odilo) zu Artikel 13 Absatz 1 Litera dbis und beim Antrag der Minderheit zu Artikel 13 Absatz 3 stellt sich die Frage, ob eine Rahmenbewilligung für eine Kernanlage nur erteilt werden soll, wenn auch bereits die Rahmenbewilligung für ein Endlager vorhanden ist.

Beim zweiten Thema geht es um die kantonalen Kompetenzen: Das drückt sich im Antrag der Minderheit II (Marty Kälin) zu Artikel 13 Absatz 1 Litera dbis aus.

Die dritte Thematik betrifft die Beschränkung auf die Erteilung von Rahmenbewilligungen nur an juristische Personen des schweizerischen Rechtes in Artikel 13 Absatz 2.

Der vierte Themenkreis betrifft Artikel 13 Absatz 1 Litera h, wonach Rahmenbewilligungen nur erteilt werden dürfen,

wenn der Strombedarf nicht aus anderen Quellen zu decken ist.

Wir sprechen also jetzt über vier Themenkreise. Materiell nehme ich am Schluss Stellung.

Schmid Odilo (C, VS): Ich bin eigentlich der Ansicht, dass man hier über den Grundsatz diskutieren sollte, ob wir in der Schweiz imperativ ein Endlager betreiben müssen oder nicht. Das Gleiche gilt dann auch bei der Erteilung der Rahmenbewilligung. Der Kommissionssprecher ist anderer Meinung. Ich halte mich hier kurz.

Bezüglich der Rahmenbewilligungen verlangt der Minderheitsantrag, dass man, wenn man für neue Kernkraftwerke eine Rahmenbewilligung haben will, auch den Nachweis erbringen muss, dass die Endlagerung in der Schweiz gewährleistet ist. Ich werde mich später bei Artikel 30 grundsätzlich dazu äussern. Zum jetzigen Zeitpunkt genügt das: für die Rahmenbewilligung imperativ auch der Nachweis für die geologische Endlagerung in der Schweiz.

Marty Kälin Barbara (S, ZH): Ich muss sagen, die Haltung von Herrn Maurer, seines Zeichens Präsident der Schweizerischen Volkspartei, hat mich eigentlich nicht überrascht, pflegt doch die SVP die Wahrung der Volksrechte jeweils gross auf ihre Fahne zu schreiben. Überrascht hat mich hingegen die Haltung der SVP-Mitglieder in der UREK, die offenbar die Papiere ihres Parteipräsidenten nicht kennen oder nicht lesen. Ich lese Ihnen deshalb aus dem Artikel von Herrn Ueli Maurer aus dem «Vera-Bulletin», Nr. 1/2001, vor: «Die Souveränität des Volkes darf nicht beschnitten werden; Zwischen- oder Endlager dürfen nur dort gebaut werden, wo die Bevölkerung dies in einem demokratischen Prozess gutgeheissen hat.»

Ich möchte mit meinem Antrag noch einen kleinen Schritt weiter gehen und Herrn Maurer und seine Partei ermuntern, das auch zu tun. Wir wollen, dass die Volksrechte nicht nur bei Zwischen- und Endlagern, sondern bei jeder atomaren Anlage gelten, nicht zuletzt, weil es schwierig sein dürfte, dem Volk zu erklären, worin in Bezug auf die Bewilligungskompetenz der Unterschied zwischen einer Rahmenbewilligung und einer Rahmenbewilligung besteht. Wir möchten, dass die Souveränität des Volkes auch nicht beschnitten werden darf, wann es um den Bau eines neuen Atomreaktors geht – selbst wenn das im Moment eine eher akademische Frage sein dürfte –, nicht zuletzt deshalb, weil das auch ökonomisch sinnvoller ist. Kaiseraugst und Graben haben die Eidgenossenschaft 577 Millionen Franken gekostet, weil der Entscheid für den Nichtbau respektive den Verzicht erst gefällt wurde, nachdem bereits grosse Investitionen getätigt waren. In Kaiseraugst waren das insgesamt rund eine Milliarde Franken; ein Drittel davon, nämlich 350 Millionen Franken, hat der Bund übernommen. Indem die Zustimmung der Standortkantone eine Voraussetzung für die Erteilung der Rahmenbewilligung ist, werden wir in Zukunft nicht mehr derart grosse Investitionen in den Sand setzen, weil zu einem sehr frühen Zeitpunkt klar ist, ob ein Standort weiterverfolgt werden kann oder nicht.

Die Legitimation durch die betroffene Bevölkerung garantiert die grösstmögliche Sorgfalt bei einem Endlagerprojekt, die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Politik, eine ausführliche öffentliche Diskussion und nicht zuletzt die Suche nach Alternativen und ein Umdenken in der Energiepolitik. Vieles davon fordert auch der Ekra-II-Bericht in seinen Schlussfolgerungen. Die Mitsprache des Volkes führt zum notwendigen Druck durch die Öffentlichkeit und zur entsprechend umfassenden Präsentation des Vorhabens. Die Unternehmung, die eine Kernanlage betreiben will, muss ihr Vorhaben ausführlich und detailliert begründen und die kritischen Fragen eben sehr früh beantworten.

Das führt erfahrungsgemäss – der Wellenberg hat es gezeigt – zum umfassenden Einbezug aller wesentlichen Aspekte und dient nur der Verbesserung des Vorhabens.

Die Regelung, die wir in Artikel 47 treffen, wonach grundsätzlich das Referendum gegen eine Rahmenbewilligung er-

griffen werden kann – wobei ausgerechnet ein geologisches Tiefenlager davon ausgeschlossen ist; wir werden dann beim entsprechenden Artikel nochmals dazu sprechen –, mag zur Annahme verleiten, die Mitsprache des Volkes sei genügend gewahrt. Das ist nicht ganz falsch, aber klug ist es nicht, und klar ist es auch nicht. Die generelle Normierung betreffend Zustimmung des Standortkantons gehört hier in den Artikel 13, und zwar ohne juristischen Interpretationsspielraum.

Wir stimmen in der Schweiz über alles Mögliche ab und sind mit Recht stolz auf unsere direkte Demokratie. Die Latte, an der dieser Anspruch jetzt gemessen wird, ist die Mitsprache des Volkes in einer derart zentralen Frage mit derart weit reichenden und langfristigen Konsequenzen. Wie ernst Sie es mit den demokratischen Grundrechten meinen, können Sie hier und heute beweisen, indem Sie dem Minderheitsantrag zustimmen.

Keller Robert (V, ZH): Ich habe den Auftrag, den Antrag der Minderheit Fischer zu vertreten. In diesem Gesetz und in der Verordnung wird die Sicherheit geregelt. Wenn die Kernkraftwerke nicht sicher sind, erhalten sie auch keine Bewilligung; auch hier sind die Hürden auf maximaler Höhe. Wir wollen doch nichts in das Gesetz schreiben, was nicht tauglich ist.

Im Weiteren wissen Sie, dass die Energiepreise grossen Schwankungen unterworfen sind, notabene auch bei erneuerbaren Energien. Wir dürfen doch nicht eine Momentaufnahme machen und eine Rahmenbewilligung daran knüpfen. Das ist systemfremd. Es ist ja auch nicht Sache des Staates zu entscheiden, welche Energiequelle wir nutzen wollen. Die Investoren werden dies tun, z. B. die Elektrizitätsgesellschaften. Sie sind sicher mit mir einverstanden, dass es nicht sinnvoll ist, in das Gesetz zu schreiben, von welcher Quelle die Energie stammen soll.

Ich bitte Sie daher, den Antrag der Minderheit Fischer zu unterstützen.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Im Gesetz ist neu vorgesehen, dass eine Rahmenbewilligung auch an ausländische Gesellschaften erteilt werden kann; sie müssen bloss noch eine Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Im geltenden Bundesbeschluss zum Atomgesetz wird demgegenüber in Artikel 3 Absatz 3 bestimmt, dass die Rahmenbewilligung nur an juristische Personen des schweizerischen Rechtes mit Sitz in der Schweiz, die schweizerisch beherrscht sind, erteilt wird.

Ich beantrage Ihnen nun, die geltende Regelung auch im neuen Gesetz belzubehalten. Dabei handelt es sich nicht etwa um Helmschutz, ich will damit auch nicht eine falsche Sicherheit vorgaukeln.

Der Nationalitätänservorbehalt macht aber Sinn in Bezug auf die Durchsetzung der Haftung. Ich habe in der Kommission gefragt, wie man bei ausländischen Gesellschaften, die bloss noch eine Zweigniederlassung in der Schweiz haben, zum Beispiel die Organhaftung durchsetzen will. Die Frage konnte mir nicht beantwortet werden. Ich denke, nach dem Debakel mit der Swissair sollte allen klar geworden sein, wie schwierig es bereits bei schweizerischen Unternehmungen ist, die Organhaftung auch tatsächlich zum Tragen zu bringen. Umso mehr muss bei derart komplexen und risikoreichen Geschäften, wie es die Kernenergie darstellt, gewährleistet sein, dass das Haftungssubstrat für die schweizerische Bevölkerung vollumfänglich gewährleistet ist. Die Regelung im neuen Gesetz ist meines Erachtens auch juristisch wenig durchdacht. Ich möchte darauf hinweisen, dass in Artikel 29 Absatz 2 zum Beispiel vorgesehen ist, dass sich eine stilllegungspflichtige Gesellschaft nur mit Zustimmung des Departementes auflösen darf. Herr Bundesrat, können Sie mir sagen, wie Sie diese Bestimmung bei einer ausländischen Gesellschaft überhaupt durchsetzen wollen? Oder betrifft das dann nur noch die Zweigniederlassung?

In der Kommission wurde mir auch entgegengehalten, dass das geltende Recht dem Kapitalverkehrskodex der OECD entgegenstehen würde. Dieser verpflichtet zur Liberalisie-

lung und zum Abbau der bevorzugten Behandlung von Inländern. Dazu ist festzustellen, dass dieser Kodex eine Empfehlung ist. Es wird keinerlei Konsequenzen haben, wenn wir gesetzlich weiterhin einen Nationalitätenvorbehalt vorsehen. Es wird auch niemandem in den Sinn kommen, die Schweiz deswegen zu belangen.

Angesichts der bedeutenden Risiken, die Sie der schweizerischen Bevölkerung mit diesem Gesetz weiterhin zumuten, ist es unhaltbar, wenn Sie mit der Aufhebung des Nationalitätenvorbehaltes das Haftungssubstrat zusätzlich schwächen. Zudem sind – ich habe schon darauf hingewiesen – die Rechtsfolgen der neuen Bestimmung unklar.

Ich wende mich noch kurz an die Damen und Herren der SVP-Fraktion. Sie haben meinem Antrag in der Kommission nicht zugestimmt, was mich einigermaßen erstaunt hat: Sonst kann es Ihnen ja nicht schweizerisch genug sein! Und hier, wo es darum gehen würde, die schweizerische Bevölkerung vermehrt zu schützen und ihre Durchgriffsrechte zu sichern, lassen Sie die Bevölkerung im Stich.

Ich hoffe, Sie überdenken Ihre Position und stimmen dem Antrag der Minderheit zu.

Sommaruga Simonetta (S, BE): Heute besteht die Voraussetzung für eine neue Rahmenbewilligung darin, dass Sie im Bereich Entsorgung ein Konzept für die Stilllegung und den Nachweis für die Entsorgung der radioaktiven Abfälle vorlegen können. Doch worin besteht dieser Nachweis? Er besteht in einem Blatt oder einem Bündel Papier, mehr nicht. Die Entsorgungsfrage ist eine absolut zentrale. Sie ist das ungelöste Problem, das wir vor uns herschieben. Wir sind damit nicht allein: Andere Länder haben das gleiche Problem. Doch jene Länder, die sich mit der Entsorgungsfrage ernsthaft auseinandersetzen, machen zuerst Folgendes: Sie halten gesetzlich fest, dass sie keine ausländischen Abfälle lagern werden – so geschehen in Finnland, in Schweden und in Frankreich.

Mir genügt ein Stück Papier für ein solch gravierendes Problem, wie es die radioaktiven Abfälle darstellen, nicht. Ich verlange deshalb, dass ein Endlager eingerichtet und betriebsbereit sein muss, bevor eine neue Rahmenbewilligung erteilt werden kann.

Sie werden mir sagen, dass wir dieses Endlager ja gar noch nicht brauchen und dass Atom Müll ohnehin noch gar nicht entsorgt werden kann. Notwendig wird ein geologisches Tiefenlager aber zwischen 2020 und 2050; das ist unbestritten. Wo stehen wir heute? 2020 ist nicht mehr weit weg, auch wenn das viele von Ihnen nicht wahrhaben wollen. Eine Rahmenbewilligung brauchen Sie ja auch nicht morgen. Der Minderheitsantrag ist deshalb nicht überzogen, sondern nichts anderes als realistisch.

Oder was sagen Sie Ihren Grosskindern, wenn diese verblüfft fragen, ob Sie sich eigentlich auch Gedanken über die Entsorgung Ihrer Abfälle gemacht haben? Ihre Grosskinder leben zum Teil schon, und in 18 Jahren sind sie alt genug, Ihnen diese unbequeme Frage zu stellen. Ich hoffe, Sie tragen heute dazu bei, dass Sie dann eine gute Antwort geben können.

Hegetschweiler Rolf (R, ZH): Obschon es im ersten Abschnitt – Rahmenbewilligung – bereits um die konkreten Voraussetzungen für den Bau einer Kernanlage geht, sind die beiden Minderheitsanträge darauf angelegt, vom Grundsätzlichen her solche Vorhaben infrage zu stellen. Je mehr Bestimmungen bezüglich späterer Entsorgung und zusätzlicher Einsprachemöglichkeiten der Kantone bereits im Rahmenbewilligungsverfahren erfüllt sein müssen, desto schwieriger ist der Start für ein neues nukleares Bauvorhaben. Beide Minderheitsanträge sind abzulehnen, beide wirken sich erschwerend auf die Erteilung der Rahmenbewilligung aus, was natürlich auch gewollt ist. Die beiden Anträge zu Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe dbis sind nicht vergleichbar, sie betreffen unterschiedliche Probleme.

Beim Minderheitsantrag I (Schmid Odilo) wird die Frage ins Spiel gebracht, ob der Entsorgungsnachweis für die Ertei-

lung der Rahmenbewilligung genügt oder ob bereits auch eine Rahmenbewilligung für ein geologisches Tiefenlager in der Schweiz für hochradioaktive Abfälle vorliegen muss. Das Endlager für hochradioaktive Abfälle muss erst etwa in 40 Jahren bereitstehen, also besteht kein Zeitdruck. Die Abfälle müssen ja vor der Endlagerung genügend abgekühlt sein, und das dauert Jahrzehnte. Der Nachweis für die Entsorgung muss ja vorliegen. Die bundesrätliche Lösung lässt auch die Möglichkeit offen, eine ausländische Lösung für die Endlagerung der hochradioaktiven Abfälle ins Auge zu fassen.

Schon von der geringen Abfallmenge her macht es wenig Sinn, allein für die Schweiz ein eigenes Lager bauen zu wollen. Auch ökonomisch ist es sinnvoller, eine gemeinsame europäische Lösung zu suchen. Mit dem Minderheitsantrag I (Schmid Odilo) wird diese Möglichkeit verbaut. Die Argumente der Minderheit, wonach die Verantwortung für die Atomenergie im eigenen Land übernommen werden müsse, oder der Hinweis auf eine mögliche Auslandsabhängigkeit sind zwar richtig, meines Erachtens hier aber vorgezogen – ich möchte sogar sagen, etwas scheinheilig. Primär geht es um eine zusätzliche Erschwernis für die Rahmenbewilligung.

Zum Antrag der Minderheit Sommaruga zu Artikel 13 Absatz 3: Auch diese Minderheit will die Erteilung der Rahmenbewilligung an strengere Auflagen hinsichtlich Entsorgung binden, strenger in dem Sinne, dass nicht nur eine Rahmenbewilligung für ein Endlager verlangt wird, sondern dass eine betriebsbereite Anlage vorzuliegen hat. Diese noch weiter gehende Auflage macht in Anbetracht des langen zeitlichen Abstandes zwischen dem Anfall des hochradioaktiven Abfalls und der Endlagerung keinen Sinn und ist erst recht abzulehnen.

Zu Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe h: Dieser Artikel gehört aus mehreren Gründen nicht in dieses Gesetz:

1. Die Investoren haben zu entscheiden, welches wirtschaftliche Risiko sie am Markt eingehen wollen.
2. Ein solcher Nachweis hat den Mangel, dass er einer momentanen Beurteilung und momentanen Einflüssen auf dem aktuellen Strommarkt unterliegt. Ein Investitionsentscheid ist aber aufgrund langfristiger Überlegungen zu fällen.
3. Politische Einflüsse wie Abgaben, Umlagerungen und Subventionen spielen eine entscheidende Rolle. Der Nachweis wird somit unter Umständen fiskalisch verfälscht.

Dieser Artikel ist somit obsolet.

Auch Artikel 13 Absatz 2 über den Rechtssitz der Gesellschaft ist abzulehnen. Er widerspricht dem Kapitalverkehrskodex der OECD.

Noch zum Antrag der Minderheit II (Marty Kälin), der die Zustimmung des Standortkantons zur Rahmenbewilligung in das Gesetz einbauen will. Die Kommissionsmehrheit ist gegen eine Ausdehnung der kantonalen Kompetenzen über das Bergregal und die Gewässerhoheit hinaus, also gegen ein generelles Mitentscheidungsrecht der Kantone bei der Erteilung der Rahmenbewilligung. Vordergründig werden von den Vertretern der Minderheit II die Wahrung der Volksrechte und die Mitsprache der betroffenen Region ins Feld geführt. Diese Rechte sind aber bereits weitgehend gewahrt. Vielmehr sollte eine Vereinfachung des Verfahrens angestrebt werden.

Ich bitte Sie deshalb im Namen der FDP-Fraktion um Ablehnung aller Minderheitsanträge ausser demjenigen der Minderheit Fischer zu Artikel 13 Absatz 1 Litera h.

Ménétreay-Savary Anne-Catherine (G, VD): Le groupe écologiste vous recommande de faire exactement le contraire de ce que M. Hegetschweiler vient de vous demander, c'est-à-dire d'adopter les propositions de minorité I (Schmid Odilo) et II (Marty Kälin) à l'article 13 alinéa 1er lettre dbis, la proposition de la majorité à la lettre h, la proposition de minorité Leutenegger Oberholzer à l'alinéa 2 et la proposition de minorité Sommaruga à l'alinéa 3. Je veux bien qu'on traite toutes les propositions en une fois, mais vous admettez que ce n'est pas particulièrement simple. J'espère donc

que vous serez tolérant si jamais je parle une minute de plus.

La minorité l pose explicitement l'exigence d'une gestion des déchets entièrement suisse et c'est fort bien. Pour ma part, je me souviens très bien que depuis une bonne vingtaine d'années la CEDRA parcourt le pays dans tous les sens, jusqu'ici absolument sans succès. Je me souviens en particulier de ses premières incursions en terre vaudoise – M. Cuche s'en souvient aussi. C'était une expédition aventureuse, car l'accueil des habitants l'a rendue si mouvementée que les experts ont dû battre en retraite assez rapidement. Mais cet épisode a marqué durablement la vie de la région. Par ailleurs, s'imaginer ces tonnes de déchets errants ou provisoirement stockés, radioactifs pour des dizaines de milliers d'années – quel que soit le nombre de centimètres d'eau qu'on met par-dessus, Monsieur Beck –, ces amoncellements de déchets, c'est quelque chose qui me fait carrément froid dans le dos. J'ai bien aimé la réaction de Mme Wyss tout à l'heure parce que je partage complètement son émotion, sans avoir la fougue de sa jeunesse. A partir de là, on se demande comment on peut oser imaginer «refiler», si vous me permettez cette expression, ces déchets à l'étranger, comme le permet implicitement ici, mais explicitement ailleurs, le projet du Conseil fédéral.

Je sais que ceux qui pensent qu'on pourrait exporter les déchets – ils viennent d'ailleurs de le dire – ont des motifs compréhensibles. Etant donné la relativement faible quantité de déchets hautement radioactifs que nous produisons, ils estiment plus rationnel d'avoir un dépôt européen accessible à plusieurs pays.

Mais nous pensons que c'est une illusion de croire que quelque part en Europe, on trouvera enfin, plus facilement qu'en Suisse, un site adéquat et surtout des populations favorables. Ce n'est peut-être qu'une demi-illusion ou même une hypocrisie, parce qu'à part ça on sait très bien qu'il y a bel et bien des pays d'accord d'accueillir nos déchets. Ce sont les pays de l'Est ou des pays plus lointains, notamment la Russie, où ces déchets ne sont pas contrôlés, où ils peuvent servir à tous les trafics, sans parler des risques qu'ils font courir aux populations. De telles solutions sont indécentes et irresponsables.

Récemment au Mali, précisément avec Mme Wyss et une autre collègue, nous avons rencontré des femmes parlementaires qui, de façon tout à fait inattendue, parce que ça n'était pas à l'ordre du jour, nous ont dit avec force leur indignation face à notre manière d'exporter nos déchets. Ce n'étaient pas des déchets nucléaires, mais quand même, je dois dire que nous avons eu honte!

Je passe maintenant à la proposition de minorité Marty Kälin sur la consultation des cantons. Elle aborde cette question ici, mais on la retrouve dans plusieurs dispositions de ce projet de loi, de manière dispersée et pas toujours cohérente. J'aborde cette question surtout pour attirer encore une fois l'attention sur l'importance que les citoyens de ce pays accordent à leur droit de participation dans les décisions concernant le nucléaire.

Au cours de ces trente dernières années, le mouvement antinucléaire a représenté une force politique importante. Au cours de ces trente dernières années, le peuple a parlé plusieurs fois et de manière forte sur le nucléaire. Pas seulement parlé, mais voté. Il a aussi agi, occupant des terrains, bloquant des trains, obligeant les promoteurs du nucléaire à renoncer à Kaiseraugst, à Verbols, à Graben. Evoquer l'idée que l'on pourrait désormais renoncer à l'accord des cantons, ici pour des dépôts de déchets, ailleurs pour une autorisation d'exploitation, est un grave retour en arrière.

C'est pourquoi nous estimons important d'être explicites ici, comme le propose la minorité Marty Kälin, et de garantir le droit des cantons à être consultés, plutôt que de les obliger à déposer des recours auprès d'un tribunal administratif.

Permettez-moi encore un mot sur la lettre h, où la majorité propose recourir aussi à des énergies renouvelables. Dans le débat d'entrée en matière, j'ai précisément fait cette critique au projet du Conseil fédéral, qu'il n'esquissait aucune proposition pour des énergies alternatives, et le groupe éco-

logiste se félicite de la présente adjonction proposée par la majorité. Plusieurs intervenants ce matin ont donné des exemples; je n'ai pas le temps naturellement de les reprendre tous. Mais je pense que si on les additionnait, on arriverait parfaitement à compenser les 40 pour cent d'énergie produite par les centrales atomiques.

Je conclus en remarquant que pour le groupe écologiste, c'est clair qu'on ne sortira jamais du nucléaire, si on continue à utiliser des solutions de facilité telles que l'exportation des déchets ou la mise en sommeil de la recherche et de la promotion des énergies renouvelables.

Je vous remercie donc de soutenir la proposition de majorité à l'alinéa 1^{er} lettre h et les différentes propositions de minorité pour le reste de l'article.

Beck Serge (L, VD): Madame Ménétreay-Savary, ne pensez-vous pas que c'est à cause du comportement égoïste de la population à laquelle vous faisiez allusion tout à l'heure, que nous serions peut-être obligés d'exporter des déchets, et ensuite, n'estimez-vous pas que si nous voulons construire – et nous le devons, c'est une attitude responsable – un dépôt de déchets ou des dépôts dans notre pays, seuls les critères géologiques, et non pas les critères politiques doivent être à la base de la décision?

Ménétreay-Savary Anne-Catherine (G, VD): Ce serait une belle théorie. Malheureusement, ça ne fonctionne pas comme ça. Alors, on peut parler de réflexe égoïste, mais il faut tenir compte du fait que la population, dans son ensemble, a réellement une énorme crainte face au nucléaire. Des sondages l'ont prouvé très récemment, par lesquels on voit que cette crainte est en train d'augmenter, parce que les incidents dans les centrales se sont multipliés ces dernières années.

Je crois que pour nous, c'est aussi très clair. Plutôt que de forcer la population à accepter sur son territoire des dépôts de déchets en supprimant son droit de consultation, eh bien! pour nous, c'est simple: il faut sortir du nucléaire!

Speck Christian (V, AG): Um nicht Dinge zu wiederholen, die schon gesagt worden sind, beschränke ich mich darauf, die Haltung der SVP-Fraktion zu Artikel 13 in Stichworten bekannt zu geben.

Zu Absatz 1 Buchstabe dbis beantragt unsere Fraktion, die Anträge der Minderheiten I (Schmid Odilo) und II (Marty Kälin) abzulehnen. Die Bedingung, die Kollege Schmid stellt, dass vor den Rahmenbewilligungen für ein neues Kraftwerk bereits die Rahmenbewilligung für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle erteilt wurde, geht zu weit. Alle Zeitpläne würden dadurch massiv eingeschränkt, und die Entsorgung würde massiv behindert.

Die Minderheit II greift das dreifache kantonale Veto auf. Die Konzentration der Kompetenzen für den Bereich Kernenergie beim Bund ist nach Artikel 90 der Bundesverfassung konsequent und sollte im Sinn einer einheitlichen und straffen Abwicklung der Verfahren durchgeführt werden. Im Zusammenhang mit dem freundschaftlichen Rat von Frau Marty Kälin an die Mitglieder der SVP-Fraktion, die Volksrechte einzuhalten, möchte ich doch daran erinnern, dass auch Volksrechte zur Verhinderung von geplanten Anlagen missbraucht werden können.

Bitte stimmen Sie bei Absatz 1 Buchstabe dbis der Mehrheit zu.

Bei Absatz 1 Buchstabe h stimmen wir der Minderheit Fischer zu. Die Elektrizitätswirtschaft soll selber entscheiden, welche Energieform sie im Rahmen der geltenden Gesetzgebung anwenden will.

Bei Absatz 2 stimmen wir der Fassung des Bundesrates und des Ständerates zu. Weitere Einschränkungen sind abzulehnen. Der Antrag der Minderheit Leutenegger Oberholzer, welcher der Gleichstellung von In- und Ausländern zuwiderläuft, ist demzufolge abzulehnen.

Bei Absatz 3 geht die Minderheit Sommaruga noch weiter als die Minderheit I (Schmid Odilo) bei Absatz 1 Buchstabe dbis: Sie verlangt vor Erteilung der Rahmenbewilligung eine

betriebsbereite Anlage für die sichere Endlagerung hochradioaktiver Abfälle. Diese radikale Forderung der Minderheit Sommaruga ist abzulehnen.

Stump Doris (S, AG): Die SP-Fraktion unterstützt die Anträge der Minderheit I (Schmid Odilo) und der Minderheit Sommaruga, weil wir keine neuen AKW wollen, ohne dass die Entsorgungsfrage gelöst ist. Wir unterstützen den Antrag der Minderheit II (Marty Kälin), weil die Mitsprache der Kantone bei jedem Schritt des Bewilligungsverfahrens gewährleistet sein muss. Stellen Sie sich vor, der Kanton will nicht mehr mitmachen, wenn es um die Betriebsbewilligung geht, und bei der Rahmenbewilligung konnte er nichts dazu sagen. Es ist ganz wichtig, dass der Kanton bei den Planungen von neuen AKW von Anfang an ein Mitbestimmungsrecht hat. Die SP-Fraktion unterstützt auch den Minderheitsantrag Leutenegger Oberholzer, weil die Energieversorgung der Schweiz von schweizerischen Unternehmen geleistet werden soll.

Wir lehnen hingegen den Minderheitsantrag Fischer ab, weil die Gefahren von AKW so gross sind, dass jede Alternative geprüft werden muss, bevor eine Bewilligung für ein neues AKW erteilt werden kann. Im neuen Absatz 1 Buchstabe h verlangt die Mehrheit der Kommission ja nur, dass eine Stromproduktion aus erneuerbaren Energien bevorzugt werden soll, falls sie keine höheren Kosten verursacht als der Bau eines neuen AKW. Ich kann nicht verstehen, dass wir die Verantwortung für die Form der Energie der Energiewirtschaft übertragen sollen. Ich denke, wir haben eine gesellschaftliche Verantwortung dafür, dass die Energieproduktion möglichst nachhaltig ist, d. h., dass erneuerbare Energien bevorzugt werden sollen.

Ich meine, es ist verantwortungsvoll, diesem Absatz 1 Buchstabe h der Mehrheit zuzustimmen und den Antrag der Minderheit Fischer abzulehnen.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Herr Speck, Sie haben die Frage des Inländer- bzw. des Nationalitätenvorbehaltes nicht beantwortet. Ich habe sie bereits in meinem Votum gestellt. Können Sie mir sagen, wie die SVP im Schadensfall die Organhaftung bei einer ausländischen Unternehmung durchsetzen will?

Speck Christian (V, AG): Bitte wiederholen Sie die Frage.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Können Sie mir sagen, wie Sie im Schadensfall die Organhaftung durchsetzen wollen, wenn die Anlage faktisch von einer ausländischen Gesellschaft betrieben wird?

Speck Christian (V, AG): Wir haben uns über die Bedingungen, die herrschen, orientiert. Wir haben nach den OECD-Regeln über den Kapitalverkehr keine andere Wahl, sonst würden wir im In- und Ausländer-Kapitalverkehr die Ausländer benachteiligen.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Ich stelle fest, dass Sie meine Frage nicht beantwortet haben.

Lustenberger Ruedi (C, LU): Die CVP-Fraktion beantragt Ihnen, bei Artikel 13 der Mehrheit zu folgen.

Nachdem die FDP- und die SVP-Fraktion zu den Minderheitsanträgen bereits gesprochen haben und die CVP-Fraktion diese Haltung teilt, äussere ich mich nur zur Differenz bei Absatz 1 Litera h.

Es erstaunt, dass weder der Bundesrat noch der Ständerat auf die Idee gekommen sind, neue Anlagen seien nur dann zu bewilligen, wenn keine Alternativen zur Verfügung stehen, wie es die Mehrheit vorsieht. Wenn eine Ergänzung in Artikel 13 nötig ist, dann ist es jene in Absatz 1 Litera h. Die Kommissionmehrheit verlangt ganz klar, dass neue Anlagen nur dann bewilligt werden dürfen, wenn keine Alternative in Bezug auf einheimische erneuerbare Energien besteht, und das unter dem Vorbehalt der Kostengleichheit.

Der Antrag der Mehrheit macht wirklich Sinn. Ich bitte Sie, dem Antrag der Mehrheit zu Absatz 1 Litera h zuzustimmen.

Fischer Ulrich (R, AG), für die Kommission: Wir haben bei Artikel 13 vier Themenkreise zu behandeln. Die Frage, ob eine ausländische Entsorgungslösung möglich sein soll, haben wir aber nicht hier, sondern bei Artikel 30 zu bestimmen.

Als Erstes stellt sich bei Artikel 13 Absatz 1 Litera dbis und Artikel 13 Absatz 3 die Frage, ob eine Rahmenbewilligung nur erteilt werden soll, wenn eine Rahmenbewilligung für das Endlager besteht. Bei Artikel 13 Absatz 1 Litera dbis verlangt die Minderheit I (Schmid Odilo), dass die Rahmenbewilligung für ein neues Kernkraftwerk an die Bedingung geknüpft wird, dass vorgängig bereits die Rahmenbewilligung für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle erteilt wurde. Mit dieser Bestimmung wurde erstmals die Frage diskutiert, ob für die Erteilung der Rahmenbewilligung der Entorgungsnachweis genügt oder ob bereits weitere Schritte auf dem Weg zur Entsorgung getan sein müssen. Das Endlager für hochradioaktive Abfälle muss erst rund 30 bis 50 Jahre später bereitstehen, da die Abfälle vor der Endlagerung konditioniert und ausgekühlt werden müssen. Die Mehrheit ist deshalb der Auffassung, dass es für die Erteilung der Rahmenbewilligung genügt, dass für die hochradioaktiven Abfälle der Standortnachweis gemäss Litera d erbracht ist.

Das gleiche Thema berührt Artikel 13 Absatz 3. Dort will die Minderheit Sommaruga die Erteilung der Rahmenbewilligung an noch strengere Auflagen hinsichtlich der Entsorgung binden. Hier wird aber nicht nur eine Rahmenbewilligung für ein Endlager verlangt, sondern es wird sogar verlangt, dass eine betriebsbereite Anlage bereitsteht. Aus den gleichen Gründen wie beim vorangehenden Entscheid lehnt die Mehrheit diesen Antrag ebenfalls klar ab. Das ist die erste Thematik.

Die zweite Thematik ist die Kompetenzfrage, wie sie im Antrag der Minderheit II (Marty Kälin) zu Artikel 13 Absatz 1 Litera dbis thematisiert ist. Soll zur Erteilung einer Rahmenbewilligung auch die Zustimmung des Standortkantons vorliegen müssen? Mit diesem Antrag wurde der ganze Fragenkomplex der Mitwirkung der Kantone im Bewilligungsverfahren für Kernanlagen aufgeworfen. Ich gestatte mir, diesen Fragenkomplex an dieser Stelle kurz gesamtheitlich darzustellen, da die verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen an verschiedenen Orten eingeordnet sind.

Nach geltendem Recht ist die Gesetzgebung über die Fragen der Kernenergie Bundessache. Gestützt auf die entsprechende Verfassungsbestimmung hat der Bund legifert. Wenn nun eine Bundesbewilligung für eine Kernanlage erteilt war, durften die Kantone bisher noch die Aspekte beurteilen und entscheiden, die in Ihrem Kompetenzbereich lagen. Dazu gehörten zum Beispiel die Zonenkonformität, der Naturschutz, das Arbeitsrecht und auch die Gewässernutzung und das Bergregal. Die Bewilligungen in diesen Bereichen konnten mit Begründungen aus diesen Bereichen verweigert oder mit Auflagen versehen werden, durften aber nicht mit dem Ziel verweigert werden, die Realisierung der Kernanlage zu vereiteln.

Im Jahr 1999 erliess der Bund das so genannte Koordinationsgesetz. Damit wurde die Bewilligungskompetenz für grosse Infrastrukturanlagen von nationaler Bedeutung dem Bund übertragen, der zwar die Kantone anzuhören und deren Einwände wenn immer möglich zu berücksichtigen hat, aber dann den Entscheid fällt. Bei diesem Modell der Konzentration mit Anhörung haben die Kantone keine Entscheidungsbefugnis mehr, was eine wesentliche Vereinfachung und Beschleunigung der Bewilligungsverfahren bedeutet. Beim Erlass dieses Koordinationsgesetzes hat man bewusst darauf verzichtet, die Kernanlagen auch einzubeziehen. Man hat die Problematik der Revision der Kernenergiegesetzgebung überlassen. Die entsprechenden Fragen sind deshalb heute zu regeln.

Der Ständerat hat sich dafür entschieden, das Modell des Koordinationgesetzes tel quel auch auf das Kernenergiegesetz zu übertragen, d. h., sämtliche Bewilligungskompetenzen auf den Bund zu übertragen, den Kantonen lediglich noch ein Anhörungsrecht zuzubilligen. Damit würde bei Bewilligungsverfahren für Kernanlagen sowohl das kantonale Bergregal bei der Nutzung des Untergrunds für Entsorgungsanlagen als auch die kantonale Gewässerhoheit im Zusammenhang mit der Kühlwassernutzung dem Bund übertragen. Der Ständerat machte lediglich beim laufenden Verfahren für den Sondierstollen und das Lager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle im Wellenberg eine Ausnahme, weil er das hängige Verfahren nach den geltenden Regeln zu Ende führen wollte.

Der Bundesrat und mit ihm die Mehrheit Ihrer Kommission haben sich demgegenüber dafür entschieden, dass das Bewilligungsverfahren beim Bund konzentriert wird, dass aber das Bergregal und die Gewässerhoheit davon nicht berührt werden, d. h., dass die Kantone nach wie vor befugt sind, über die Konzession zur Nutzung des Untergrundes sowie über die Wassernutzungskonzession zu entscheiden. Man befürchtet, dass die Kantone eine derartige Schmälerung ihrer Rechte nicht schlucken und das KEG in dieser Form nicht akzeptieren würden. Die Minderheit hegt diese Befürchtungen nicht und möchte sich dem Ständerat anschliessen. Mit der Ablehnung des Minderheitsantrages, der die Zustimmung des Standortkantons zur Rahmenbewilligung einbauen will – also nicht nur beim geologischen Tiefenlager, sondern generell –, will die Kommissionsmehrheit eine Ausdehnung der kantonalen Kompetenzen über das Bergregal und die Gewässerhoheit hinaus vermeiden. Daraus ergibt sich, dass die Mehrheit zwar das Mitentscheidungsrecht bei der Nutzung des Untergrundes und der Wasserkonzession befürwortet, ein generelles Mitentscheidungsrecht bei der Erteilung der Rahmenbewilligung und damit den Minderheitsantrag II zu Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe dbis dagegen ablehnt. Bei Artikel 48 Absatz 3 verlangt die Minderheit II auch ein generelles Mitentscheidungsrecht der Kantone bei der Erteilung der Baubewilligung. Bei Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe dbis entscheiden Sie – und das machen wir jetzt – lediglich über das generelle Mitbestimmungsrecht der Kantone bei der Erteilung einer Rahmenbewilligung. Denn den Entscheid über den Vorbehalt des Bergregals fällen Sie wie jenen über den Vorbehalt der Gewässerhoheit später. Ich habe vorgeschlagen, dass man die Diskussion über die kantonalen Kompetenzen an dieser Stelle generell führen sollte und bei den anderen Artikeln lediglich noch abzustimmen bräuchte. Leider hat das Präsidium diesem Vorschlag nicht zugestimmt, sodass wir jetzt einfach über diesen Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe dbis abstimmen.

Der dritte Fragenkomplex, über den wir reden, ist in Artikel 13 Absatz 2 geregelt, nämlich die Beschränkung der Erteilung der Rahmenbewilligung nur an juristische Personen nach schweizerischem Recht. Eine solche Bestimmung widerspricht dem Kapitalverkehrskodex der OECD, gemäss welchem derartige Beschränkungen abzubauen sind mit dem Ziel der Gleichbehandlung von In- und Ausländern. Die Mehrheit lehnt deshalb den Antrag der Minderheit ab und stimmt dem Bundesrat und dem Ständerat zu.

Schliesslich findet sich die letzte Thematik in diesem Artikel in Absatz 1 Litera h. Mit dieser Bestimmung will die Mehrheit erreichen, dass die Rahmenbewilligung für Kernkraftwerke nur erteilt werden soll, wenn der Strombedarf nicht aus in der Schweiz erzeugten erneuerbaren Energien zu gleichen oder tieferen Kosten gedeckt werden kann. Damit will die Mehrheit zum Ausdruck bringen, dass die Kernenergie nur dann genutzt werden soll, wenn keine andere Lösung mit alternativer schweizerischer Energie zur Verfügung steht.

Die Minderheit Fischer lehnt dies ab, weil die Elektrizitätswirtschaft selber entscheiden können soll, welche Energieform sie im Rahmen der geltenden Gesetzgebung einsetzen will. Zur Diskussion standen zwei Varianten: Der eine Antrag verlangte, dass diese alternative Bedarfsdeckung aus inländischer Produktion zu erfolgen habe, der andere wollte auf diese Einschränkung verzichten. In einer Eventualausmar-

chung obsiegte der erstere mit 11 zu 9 Stimmen, worauf er in der Hauptabstimmung mit 12 zu 10 Stimmen beschlossen wurde.

Sie haben also über vier Themen zu entscheiden.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Ein Wort zum Kommissionsprecher: Ich habe Ihnen, als Sie zu husten begannen, eine Ricola-Lutschtablette gereicht. Ich habe dies getan, weil Sie im Begriffe waren, sämtliche Anträge zu Artikel 13 komplett und umfassend und darüber hinaus im Sinne des Bundesrates zu kommentieren. Hätten Sie nicht mehr weitersprechen können, hätte ich das übernehmen müssen. So aber kann ich mich Ihnen vollständig anschliessen. Ich kann noch beifügen, dass diese Ricola-Lutschtablette von einer Unternehmung ist, die zwar im Sinne von Artikel 13 Absatz 2 eine schweizerische Niederlassung hat, aber es ist uns unbekannt, ob sie auch eine schweizerische Kapitalmehrheit hat. Das ist, wie Sie richtig gesagt haben, nach dem Kapitalverkehrskodex der Organisation für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit (OECD) auch irrelevant.

Abs. 1 Bst. a-d, e-g – Al. 1 let. a-d, e-g
Angenommen – Adopté

Abs. 1 Bst. dbis, 3 – Al. 1 let. dbis, 3

Erste Abstimmung – Premier vote

Für den Antrag der Minderheit Sommaruga 66 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit I 42 Stimmen

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

Für den Antrag der Mehrheit 74 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit Sommaruga 59 Stimmen

Dritte Abstimmung – Troisième vote

Für den Antrag der Mehrheit 76 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II 58 Stimmen

Abs. 1 Bst. h – Al. 1 let. h

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 71 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 62 Stimmen

Abs. 2 – Al. 2

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 78 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 56 Stimmen

Ordnungsantrag – Motion d'ordre

Le président (Christen Yves, premier vice-président): Nous avons une motion d'ordre Schmid Odilo. Je vous rappelle que la séance est prévue jusqu'à 20 h 00 selon l'ordre du jour. Si nous voulons achever l'examen de la loi sur l'énergie nucléaire, il faudra s'élever au-delà de 20 h 00. Dès lors, M. Schmid propose que nous arrêtons nos travaux à 20 h 00, même si nous n'avons pas terminé.

Abstimmung – Vote

Für den Ordnungsantrag Schmid Odilo 114 Stimmen
Dagegen 9 Stimmen

Le président (Christen Yves, premier vice-président): Il n'y a qu'une poignée de députés qui souhaitent continuer les travaux. La séance sera donc levée à 20 h 00.

Rechstelner Rudolf (S, BS): Ich möchte Ihnen nur schnell sagen, dass wir uns darauf geeinigt haben, dass im Rahmen des Artikels 104 die Variante Ständerat des Wiederaufarbeitungsamoratoriums nochmals zur Abstimmung kommt. Ich

möchte das im Amtlichen Bulletin festgehalten haben, weil wir heute nicht mehr bis Artikel 104 kommen, und ich bitte Sie um Kenntnisnahme.

Le président (Christen Yves, premier vice-président): Nous avons accepté le principe que l'on procède à un nouveau vote sur l'article 104 alinéa 4, car M. Rechsteiner-Basel a repris une proposition qui avait été retirée.

Steiner Rudolf (R, SO): Wer hat sich auf dieses Prozedere geeinigt? Für mich ist das Prozedere klar: Mit unserer Zustimmung zu Artikel 9 ist Artikel 104 Absatz 4 aus Abschied und Traktanden gefallen.

Lustenberger Ruedi (C, LU): Es geht in dieser Frage der Wiederaufbereitung um eine zu wichtige Sache, als dass wir nun ganz schnell und oberflächlich darüber entscheiden könnten.

Wenn Sie das Protokoll der Sitzung des Ständerates konsultieren, stellen Sie fest, dass im Ständerat genau die gleichen Anträge vorlagen wie bei uns im Nationalrat. Nur hatten wir zusätzlich noch einen Antrag der Minderheit II (Leutenegger Hajo).

Der Ständerat hat dann in einer ersten Abstimmung grundsätzlich der Wiederaufbereitung zugestimmt und in einer zweiten Abstimmung dem Antrag Inderkum stattgegeben, das heisst dem Moratorium auf zehn Jahre.

Ich gehe davon aus, dass das Abstimmungsprozedere, wie es im Ständerat abgelaufen ist, korrekt war und dass wir es auch hier im Nationalrat so durchführen sollten. Es liegt mir fern, den Kommissionspräsidenten oder den Ratsvizepräsidenten in irgendeiner Art und Weise zu kritisieren, aber ich muss feststellen, dass die Abstimmung mit dem Moratorium doch einen gewissen Interpretationsspielraum offen lässt, und ich möchte den Ordnungsantrag deponiert haben, am Schluss diesen Antrag bei Artikel 104 in den Übergangsbestimmungen nochmals aufzunehmen – damit wir wirklich Klarheit haben, was dieser Rat wollte. Jetzt haben wir diese Klarheit nicht.

Le président (Christen Yves, premier vice-président): Selon un accord entre le rapporteur et moi-même, nous voterons sur l'article 104 alinéa 4.

Nous ne savons pas encore si nous voterons avant 20 h 00 sur l'article 104 alinéa 4, mais si vous voulez vous y opposer, vous présenterez une motion d'ordre le moment venu. – La discussion sur ce sujet est close.

Art. 14

Antrag der Kommission

Abs. 1

Mehrheit

....
ebis. Streichen

Minderheit

(Leutenegger Oberholzer, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Hämmerle, Rechsteiner-Basel, Schmid Odilo, Sommaruga, Stump, Wyss)

....
ebis. ein Konzept für den Katastrophenschutz, das ausgelegt ist auf das grösstmögliche Katastrophenrisiko, wobei insbesondere auch das Risiko von Terroranschlägen zu berücksichtigen ist;

....

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 14

Proposition de la commission

Al. 1

Majorité

....
ebis. Biffer

....

Minorité

(Leutenegger Oberholzer, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Hämmerle, Rechsteiner-Basel, Schmid Odilo, Sommaruga, Stump, Wyss)

....

ebis. un concept pour la protection contre les catastrophes qui prévoit le risque de catastrophe le plus élevé possible et qui tient en particulier compte du risque d'attentats terroristes;

....

Al. 2, 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Die Minderheit beantragt Ihnen, dass bereits im Zeitpunkt der Erteilung der Rahmenbewilligung das Konzept für den Katastrophenschutz vorgelegt werden muss. Es scheint mir eigentlich eine Selbstverständlichkeit zu sein, dass dies bereits mit der Erteilung der Rahmenbewilligung feststeht, denn das hat auch wiederum Rückwirkungen auf die Rahmenbewilligung selbst.

Ich verlange mit meinem Minderheitsantrag zugleich, dass das Konzept auf das grösstmögliche Katastrophenrisiko ausgelegt sein muss. Die geltende Regelung über den Notfallschutz in der Umgebung von Kernanlagen, welche die Kommission für den AC-Schutz 1998 letztmals revidiert hat, ist völlig überholt. In der Kommission hiess es dann – so verstand ich Herrn Jeschki, und so ist es auch protokolliert; er ist immerhin der ehemalige Chef der HSK –, das liesse sich gar nicht realisieren. Dies zeigt auch klar, dass die Risikoeinschätzung völlig falsch und überholt ist.

Das Bundesamt für Zivilschutz geht in seiner Bedrohungsanalyse von einem Erdbeben als grösstem Risiko aus. Selbst im Falle eines Erdbebens ist aber, wie Herr Jeschki klar festgehalten hat, ein zuverlässiger Notfallschutz nicht gewährleistet.

Heute wissen wir, dass es grössere Risiken gibt. Von daher ist es aus unserer Sicht klar, dass der Notfallschutz auch auf mögliche Sabotage- und Terrorakte hin ausgelegt werden muss. Wenn das nicht möglich sein sollte, gibt es für die bestehenden Werke darauf nur eine Antwort, nämlich: Abstellen! Das heisst für mich auch klar, dass es nur eine zuverlässige Antwort gibt, die den Schutz der Bevölkerung gewährleistet, und das ist der Ausstieg aus der Atomenergie.

Ich bitte Sie also, diesem Antrag zuzustimmen. Entsprechendes muss auch für die bestehenden Atomkraftwerke gelten; Kollege Urs Hofmann hat in Artikel 22 einen entsprechenden Zusatzantrag gestellt. Wenn Sie den Risikoschutz der Bevölkerung tatsächlich ernst nehmen, gewährleisten Sie zumindest einen Katastrophenschutz und Notfallschutz, der dem grösstmöglichen Risiko, nämlich jenem eines Terroranschlages, auch Rechnung trägt.

Leutenegger Hajo (R, ZG): Dieser Artikel gehört unseres Erachtens nicht in dieses Gesetz, weil sich schon das Strahlenschutzgesetz in mehreren Artikeln ausführlich mit dieser Thematik befasst und Organisation und Massnahmen bei Störfällen vorschreibt. Die einschlägigen Verordnungen werden laufend aktualisiert.

Wir kennen in unserem Land zudem gut vorbereitete Organisationen, insbesondere auch Führungsstäbe. Diese haben sich bekanntlich verschiedenorts, vor allem auch bei Naturkatastrophen, sehr bewährt.

Es scheint uns nicht zweckmässig, diese Belange zusätzlich auch in diesem Gesetz zu regeln. Das ändert aber nichts an der Auffassung, dass Planungen für diese Notfälle, diese Störfälle gemacht und auch laufend an neue Erkenntnisse angepasst werden müssen. Die Organisation ist auch zu üben.

Diese Massnahmen sind aber, wie bereits erwähnt, im Strahlenschutzgesetz geregelt. Infolge der Ereignisse des letzten Jahres sind umgehend auch Studien über die Sicherheit vor terroristischen Angriffen in Arbeit genommen worden.

Wir bitten Sie deshalb, den Minderheitsantrag Leutenegger Oberholzer abzulehnen.

Marty Kälin Barbara (S, ZH): Der 11. September 2001 habe die Welt verändert, das haben wir in den Wochen danach oft genug gehört und gelesen. Nicht verändert hat er hingegen die Haltung der schweizerischen Atomkraftwerkbetreiber gegenüber der Wahrscheinlichkeit solcher vorher unvorstellbarer terroristischer Anschläge. Sie gehen der Einfachheit halber von einer so geringen Wahrscheinlichkeit aus, dass sie sie als vernachlässigbar erachten und uns dann gelegentlich einen Bericht darüber vorlegen werden.

Wir sind anderer Meinung: Eine Hand voll Terroristen hat der westlichen Welt gezeigt, wozu sie fähig sind, und wir können nicht einfach so tun, als hätte es den 11. September 2001 nicht gegeben. Wir wollen wissen, ob ein absichtlich herbeigeführter Flugzeugabsturz auf ein schweizerisches Atomkraftwerk eine atomare Katastrophe unvorstellbaren Ausmasses auslösen kann. Wir wollen, dass die Atomkraftwerkbetreiber dieses Risiko offen legen und auch darlegen, wie sie es zu mindern bzw. solche Terrorakte zu verhindern gedenken. Wir verlangen deshalb, dass bereits mit der Erteilung einer Rahmenbewilligung ein Konzept für den Katastrophenschutz, das auf das grösstmögliche Katastrophenrisiko ausgerichtet ist, insbesondere auch auf das Risiko von Terroranschlägen, vorgelegt werden muss. Während die anderen Bestimmungen für Inhalt und Umfang der Rahmenbewilligung weitgehend bisherigem Recht entsprechen, ist dieser Passus neu – aus dem einfachen Grund, dass bis zum 11. September 2001 ein absichtlich herbeigeführter Flugzeugabsturz kaum vorstellbar war.

Wir bitten Sie deshalb, die Minderheit Leutenegger Oberholzer zu unterstützen und damit auch zu berücksichtigen, dass sich die Welt nach dem 11. September 2001 tatsächlich verändert hat.

Teuscher Franziska (G, BE): Im Namen der grünen Fraktion bitte ich Sie, der Minderheit zuzustimmen. Herr Leutenegger sagte vorhin, es sei nicht zweckmässig, diese Bestimmung ins Kernenergiegesetz aufzunehmen. Das sehen wir ganz anders, denn Artikel 14 Absatz 1 umschreibt, was die Rahmenbewilligung alles festlegt. Wer eine so gefährliche Technologie wie die Atomenergie nutzen will, von dem sollte man doch auch verlangen können, dass er darlegt, was er im Katastrophenfall zu tun gedenkt. Es ist z. B. wichtig, dass sich der Betreiber im Voraus, bevor eine Katastrophe eintritt, Gedanken macht, welche Katastrophen sein Werk überhaupt bedrohen könnten. Dies können Naturkatastrophen wie Überschwemmungen oder Erdbeben sein, aber es können eben auch Flugzeugabstürze oder Terroranschläge sein. Nach dem 11. September 2001 wissen wir, dass auch Katastrophen, die uns eigentlich vorher unmöglich erschienen sind, möglich geworden sind. Die heutigen Konzepte im Katastrophenschutz müssen eben diese Risiken mitberücksichtigen. Im Sinne des Vorsorgeprinzips ist es nötig, dass in der Rahmenbewilligung ein Katastrophenschutzkonzept enthalten ist. Daher bitte ich Sie, der Minderheit Leutenegger Oberholzer zuzustimmen.

Speck Christian (V, AG): Ich möchte bei diesem Artikel einfach das, was Kollege Leutenegger gesagt hat, noch ergänzen und die Terroranschläge doch noch einmal aufgreifen. Es ist natürlich so, dass es nie einen totalen Schutz vor Terroranschlägen geben wird, aber wir müssen doch festhalten, dass die Situation – die bisherigen Sicherheitsmassnahmen bei Flugzeugabstürzen – nach den Vorkommnissen vom 11. September 2001 neu beurteilt worden ist. Es ist nicht so, wie Frau Marty Kälin ausgeführt hat, dass ein Bericht der Werke

kommt, sondern es ist ein Bericht der Hauptabteilung für die Sicherheit der Kernanlagen (HSK) in Auftrag gegeben worden: Die Aufsichtsbehörde wird diesen Bericht zu den Auswirkungen von gezielt herbeigeführten Flugzeugabstürzen machen. Danach wird der Bundesrat auf Ersuchen der HSK die notwendigen Folgerungen ziehen, und ich bin überzeugt, dass er auch neue Auflagen machen wird. Immerhin hat auch Bundesrat Leuenberger anlässlich unserer Kommissions-sitzung darauf hingewiesen, dass die Bedrohungslage in unserem Land vom Bundesrat als nicht verschärft betrachtet wird. Das ist noch festzustellen. Er hat sich dabei auf den Bundesrat bezogen – es ist nicht seine eigene Meinung gewesen. Das verdient auch festgehalten zu werden. Wir müssen die Sache ernst nehmen, und wir müssen die notwendigen Schlussfolgerungen nach diesem Bericht der HSK ziehen.

Lehnen Sie diesen Minderheitsantrag ab!

Le président (Christen Yves, premier vice-président): Die CVP-Fraktion unterstützt den Antrag der Mehrheit.

Fischer Ulrich (R, AG), für die Kommission: Nach Auffassung der Minderheit sollte im Lichte der Ereignisse vom 11. September 2001 ein Konzept für den Katastrophenschutz vorliegen, wenn eine Rahmenbewilligung erteilt wird. Die Mehrheit liess sich vom Vertreter der Sicherheitsbehörden davon überzeugen, dass gemäss Strahlenschutzgesetz das Nottfallschutzkonzept vor Erteilung der Bewilligung einer neuen Anlage erfüllt sein muss. Die Forderung, dass das Konzept auf das grösstmögliche Risiko ausgelegt werden müsse, ist unrealistisch und kann deshalb nicht erfüllt werden.

Die Kommission hat deshalb diesen Antrag mit 16 zu 7 Stimmen abgelehnt.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Aus denselben Gründen ist auch der Bundesrat mit der Mehrheit der Kommission. Beizufügen bliebe vielleicht noch, dass gemäss Minderheitsantrag im Zeitpunkt der Rahmenbewilligung ein Konzept für den Katastrophenschutz vorliegen sollte, und der Zeitpunkt der Rahmenbewilligung scheint auch uns dafür ohnehin viel zu früh zu sein.

Abs. 1 – Al. 1

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 63 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 54 Stimmen

Abs. 2, 3 – Al. 2, 3

Angenommen – Adopté

Art. 15–19

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 20

Antrag der Kommission

Abs. 1 Bst. a

Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Steiner, Bigger, Brunner Toni, Fischer, Hegetschweiler, Keller, Kunz, Leutenegger Hajo, Maurer, Speck, Wirz-von Planta)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 1 Bst. b–g

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 1 Bst. h

h. die höchstmögliche Haftpflichtversicherungsdeckung besteht.

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 20

Proposition de la commission

Al. 1 let. a

Majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(Steiner, Bigger, Brunner Toni, Fischer, Hegetschweiler, Keller, Kunz, Leutenegger Hajo, Maurer, Speck, Wirz-von Planta)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 1 let. b-g

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 1 let. h

h. si la couverture de responsabilité civile la plus élevée possible existe.

Al. 2, 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Steiner Rudolf (R, SO): Es geht letztlich um die Frage, ob als Voraussetzung einer Betriebsbewilligung für eine Kernanlage – das kann nicht nur ein Kraftwerk, sondern auch eine andere Anlage sein – noch eine bergrechtliche Nutzungskonzession des Standortkantons vorhanden sein muss oder nicht. Der Bundesrat setzt das voraus.

Wir von der Minderheit haben die Meinung, dass man das – gemäss Beschluss des Ständerates – streichen sollte. Ich versuche, Ihnen das zu erklären: Wir müssen einmal mehr bei unserer Bundesverfassung beginnen. Artikel 90 der Bundesverfassung bestimmt, dass die Gesetzgebung auf dem Gebiet der Kernenergie Sache des Bundes ist. Selbstverständlich sind die Kantone vor der Erteilung von Bewilligungen trotzdem anzuhören. Der Entscheid fällt letztlich aber in die Kompetenz des Bundes. Andernfalls, wenn Sie nebst der Bewilligung des Bundes noch zusätzliche Bewilligungen der Standortkantone verlangen, gehen Sie das Risiko ein, dass die frühere Erteilung der Rahmenbewilligung durch den Bund bei der Erteilung der Betriebsbewilligung nach Artikel 20, wie er hier vorliegt, durch das kantonale Recht wieder ausgehebelt wird. Es bestände also die Möglichkeit, dass eine Rahmenbewilligung durch den Bund erteilt würde, die Rahmenbewilligung erfüllt würde, gebaut würde, dass man vor der Betriebsbewilligung stünde und bei der Betriebsbewilligung plötzlich wieder die kantonale Kompetenz ins Spiel käme – und alles, was der Bund bis dahin geregelt und entschieden hätte, wäre ausgehebelt. Das kann nach unserer Meinung nicht Sinn der Sache sein.

Die kantonale Konzessionspflicht, wie sie hier vom Bundesrat und von der Mehrheit unserer Kommission verlangt wird, ist nach der Meinung der Minderheit ein verfahrenstechnischer Fremdkörper. Das Bewilligungsverfahren ist im Kernenergiegesetz wie bei anderen Infrastrukturanlagen von nationaler Bedeutung beim Bund zu konzentrieren. Ich betone nochmals: dies immer unter Anhörung und umfassender Mitwirkung des Standortkantons, aber mit letzlicher Kompetenz, letzlichem Entscheid beim – nach Artikel 90 der Bundesverfassung zuständigen – Bund. Ich bitte Sie deshalb sehr, entsprechend dieser Systematik der Minderheit zuzustimmen.

Teuscher Franziska (G, BE): Ich beantrage Ihnen im Namen der grünen Fraktion, hier dem Bundesrat zu folgen. Wo es das kantonale Recht vorsieht, sollen die Kantone für die geologischen Tiefenlager eine bergrechtliche Sondernutzungskonzession erteilen. Es ist wichtig, dass die Kantone als Betroffene bei den geologischen Tiefenlagern ihre Mitbestimmung wahren können. Wir brauchen im Kernenergiegesetz eine generelle Nutzung und nicht Sonderrege-

lungen. Deshalb bitte ich Sie, hier die Kantone, die wir bei anderen Fragen immer wieder zu Worte kommen lassen – wir halten den Föderalismus und die kantonalen Bestimmungen hoch –, auch bei diesem Artikel weiterhin mitzubersichtigen.

Hegetschweiler Rolf (R, ZH): Ich bitte Sie, die Minderheit Steiner zu unterstützen.

Es geht hier um die wichtige Frage, ob die Erteilung der Betriebsbewilligung – trotz Erteilung der Rahmenbewilligung durch den Bund – über kantonales Recht verweigert werden kann. Es geht um die Frage, ob also das Bundesverfahren über kantonale Kompetenzen gewissermassen wieder ausgehebelt werden kann. Die Kommissionsmehrheit hält an der bundesrätlichen Fassung fest, d. h. am Verfügungsrecht der Kantone über die Nutzung des Untergrundes und an der Gewässerhoheit. Damit wird von der sonst bei Verfahren auf dem Gebiet der Kernenergie gültigen Bundeskompetenz abgewichen; Kollege Steiner hat schon darauf hingewiesen. Das ist äusserst problematisch, weshalb ich Sie im Namen der FDP-Fraktion bitte, der Minderheit Steiner zu folgen und damit die Fassung des Ständerates zu unterstützen.

Keller Robert (V, ZH): Die SVP-Fraktion stimmt dem Minderheitsantrag Steiner zu, und dies aus folgenden Gründen – Ich möchte das kurz, klar und knapp begründen und hoffe, dass meine Kolleginnen und Kollegen dies anschliessend auch so halten.

Bei einem geologischen Endlager braucht es dreimal eine Zustimmung, nämlich eine kantonale Bergregalkonzession bei der vorbereitenden Handlung – Sondierstollen, Schacht usw. –, bei der Rahmenbewilligung und beim Verschluss. Es braucht bei Kernkraftwerken ferner eine Bewilligung, wenn eine Wassernutzungskonzession nötig ist. Mehr Stolpersteine sind nicht nötig.

Wir bitten Sie, der Fassung des Ständerates zu folgen.

Ich frage Sie an: Wer sind eigentlich die Kantonsvertreter, die Ständeräte oder wir? Auch der Ständerat hat sich bei diesem Entscheid etwas gedacht.

Ich bitte Sie, dem Antrag der Minderheit Steiner zuzustimmen.

Rechsteiner Rudolf (S, BS): Herr Keller, es geht ja hier um die Mitsprache der Betroffenen, und im Bulletin des Forums Vera, das Sie ja auch alle erhalten, hat Ihr Präsident geschrieben, beim Prozess der Lösungsfindung seien folgende Rahmenbedingungen einzuhalten: die Souveränität des Volkes dürfe nicht beschnitten werden, Zwischen- und Endlager dürften nur dort gebaut werden, wo die Bevölkerung dies in einem demokratischen Prozess gutgeheissen habe. Wie lässt sich diese Aussage zu Volksrecht, Demokratie und Mitsprache der Standortkantone mit dem von Ihnen soeben gestellten, gegenteiligen Antrag vereinbaren, die Kantone zu entmündigen?

Keller Robert (V, ZH): Herr Rechsteiner, ich möchte Ihnen darauf antworten, Sie sind ja ein Experte. Zum ersten Teil möchte ich Ihnen sagen: Sie wissen genau, dass in erster, zweiter und dritter Priorität die Geologie massgebend ist. Wir müssen die Endlager dort bauen, wo die Geologie am besten ist, und da ist es sicher wichtig, dass – wie bei Flugplätzen, Eisenbahntunnels usw. – der Bund die Weichen stellen kann. Die Bürger kommen schon zum Sprechen, aber das ist eine derart heikle Frage, dass man nicht auf kurzfristige Sachen abstellen kann, sondern es ist nach meiner Ansicht vor allem die Geologie, die da wichtig ist. Da kann oder soll der Bundesrat entscheiden, wo es am besten ist. Ich hoffe, dass ich Ihre Frage damit beantwortet habe.

Stump Doris (S, AG): Die SP-Fraktion unterstützt, wie Sie bereits wissen, die Mehrheit, d. h. die Version des Bundesrates. Der Ständerat und die Minderheit der UREK wollen die bestehenden Rechte der Kantone einschränken, und das entspricht eigentlich einer Entrechtung der Kantone. Bisher

hatten die Kantone die Möglichkeit, Sondernutzungskonzessionen zu erteilen. Das sollen sie plötzlich nicht mehr können, einfach weil Sie der Auffassung sind oder eventuell die Mehrheit der Auffassung ist, dass die Standortkantone zu dem, was bei ihnen passiert, nichts mehr zu sagen haben sollen. Das Anhörungsrecht für Kantone genügt in diesem Fall einfach nicht, weil der Bund dann offensichtlich einfach über sie hinweg regieren wird. Mir kommt diese ganze Diskussion vor, als ob Sie den Föderalismus einfach von Fall zu Fall einsetzen möchten: Dort, wo er Ihnen passt, wollen Sie, dass er gilt, und dort, wo er Ihnen nicht passt und Sie Ihre Kernkraftwerke durchsetzen wollen, da schalten Sie den Föderalismus aus.

Ich bitte Sie, der Mehrheit der Kommission zu folgen.

Lustenberger Ruedi (C, LU): Wir werden unter Artikel 40ff. noch vertieft auf diese Problematik zu sprechen kommen. Aber es geht grundsätzlich um eine Güterabwägung, die wir vornehmen müssen: zwischen direktdemokratischer Basismitwirkung und dem föderalistischen Einbezug der Kantone einerseits, wie wir ihn grundsätzlich gewohnt sind, und der landesweiten Verantwortung andererseits. Die Verantwortung für die Legiferierung und die Bewilligungserteilung ist nämlich – es ist ausgeführt worden – in dieser Sache grundsätzlich eine Angelegenheit des Bundes.

In eben dieser Güterabwägung hat der Ständerat als Vertreter der Kantone einen Weg beschritten, den man ihm zum Voraus wohl kaum zugetraut hätte. Er geht in der Frage der Mitwirkungsrechte der Kantone im Bewilligungsverfahren auf Distanz zum Bundesrat und schlägt für zukünftige Projekte eine zwar pragmatische, aber für die Schweiz wohl erstmalige Lösung vor, indem er das Mitspracherecht der Kantone einschränkt.

Die CVP hat sich intensiv mit dieser Frage auseinandergesetzt und in dieser Güterabwägung mit einer knappen Mehrheit beschlossen, auf den Ständerat einzuschwenken, also die Minderheit zu unterstützen.

Fischer Ulrich (R, AG), für die Kommission: Hier geht es um die bereits erörterte Frage, ob für die Erteilung einer Betriebsbewilligung eine bergrechtliche Sondernutzungskonzession des Standortkantons nötig sei. Im Sinne der Erwägungen, die ich Ihnen bei Artikel 13 vorgetragen habe, beantragt Ihnen die Kommission mit 14 zu 11 Stimmen, diese Kompetenz – im Gegensatz zum ständerätlichen Beschluss – beizubehalten.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Ich habe beim Eintreten gesagt, dass wir das ganze Gesetz nach den Prinzipien der Nachhaltigkeit aufgebaut haben, und dazu gehört auch die Säule der sozialen Kohäsion. Wir sind daher der Meinung: Genauso, wie es jetzt in Wellenberg der Fall ist – der Fall ist von diesem Artikel nicht betroffen, weil er ohnehin angenommen ist –, muss die betroffene Bevölkerung analog auch in anderen Fällen das Recht haben, sich zu äussern. Eine solche Anlage kann nicht gegen den Willen der lokalen Bevölkerung «durchgewürgt» werden. Deshalb ersuchen wir Sie, beim Entwurf des Bundesrates zu bleiben.

siehe/voir
S.l.p. 226
Abs. 1 Bst. a – Al. 1 let. a

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 01.022/2514)
Für den Antrag der Minderheit 62 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit 59 Stimmen

Abs. 1 Bst. b–g – Al. 1 let. b–g
Angenommen – Adopté

Abs. 1 Bst. h – Al. 1 let. h

Fischer Ulrich (R, AG), für die Kommission: Es liegt mir daran, zu Litera h noch einige Erläuterungen zuhanden der Materialien zu machen. In Zusammenhang mit diesem Arti-

kel hat die Kommission sehr eingehend die Frage von Haftung und Versicherung behandelt und dazu auch einen Vertreter des Versicherungspools angehört. Diese Fragen sind im Kernenergie-Haftpflichtgesetz geregelt, welches im Anschluss an den Erlass des Kernenergiegesetzes ebenfalls revidiert werden soll. Der Bundesrat hat dies ja diese Woche angekündigt.

Bereits im heutigen Gesetz ist klar festgehalten, dass der Betreiber einer Kernanlage mit seinem ganzen Vermögen für Schäden haftet, welche durch den Betrieb seiner Anlage verursacht werden könnten. Es liegt auf der Hand, dass der Betreiber bei einem grossen Unfall die Schäden auch mit seinem ganzen Vermögen nicht zu decken vermöchte.

Nach Gesetz ist eine dreistufige Regelung vorgesehen: Die Haftpflichtversicherung deckt Schäden bis zu einer Milliarde Franken. Anschliessend kommt der Betreiber mit seinem ganzen Vermögen zum Zug. Bei Schäden, welche dann immer noch nicht gedeckt sind, beschliesst die Bundesversammlung eine Entschädigungsordnung. Somit ist nicht auszuschliessen, dass bei Grossschäden die öffentliche Hand zum Zuge kommt. Ideal wäre selbstverständlich, wenn die Versicherungswirtschaft eine unbeschränkte Deckung anbieten würde. Mit Ausnahme der angeblich systemwidrigen Lösung bei der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung ist dies aber nirgends der Fall. Die Versicherungswirtschaft sieht sich deshalb ausserstande, für Nuklearschäden eine entsprechende Lösung anzubieten. Dagegen ist vor allem in Deutschland die Rede von einer substanziellen Erhöhung der Deckungssumme – die im Übrigen bisher nirgends so hoch war wie in der Schweiz – auf 2,5 Milliarden Euro. Das ist eine Summe, die auch in der Schweiz ins Auge gefasst werden sollte, obwohl die Versicherungswirtschaft hierfür noch kein grünes Licht geben konnte.

Nach eingehender Diskussion einigte sich die Kommission schliesslich auf eine realistische Formulierung, wonach die Betreiber verpflichtet werden, einen Vertrag über die höchstmögliche Haftpflicht-Versicherungsdeckung abzuschliessen. Die Detailregelung dieser Frage soll im Rahmen der Revision des Kernenergie-Haftpflichtgesetzes erfolgen.

Angenommen – Adopté

Abs. 2, 3 – Al. 2, 3
Angenommen – Adopté

Art. 21
Antrag der Kommission
Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2
Mehrheit
Sofern deren Voraussetzungen nicht vollständig erfüllt sind, kann die Betriebsbewilligung befristet werden.

Minderheit
(Sommaruga, Bader Elvira, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Decurtins, Hämmerle, Leutenegger Oberhoizer, Rechsteiner-Basel, Schmid Odilo, Stump, Wyss)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 21
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2
Majorité
Tant que les conditions requises pour l'autorisation d'exploiter ne sont pas entièrement remplies, celle-ci peut être limitée dans le temps.

Minorité
(Sommaruga, Bader Elvira, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Decurtins, Hämmerle, Leutenegger Oberhoizer, Rechsteiner-Basel, Schmid Odilo, Stump, Wyss)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Sommaruga Simonetta (S, BE): In Artikel 21 Absatz 1 wird formuliert, welche Voraussetzungen für eine Betriebsbewilligung erfüllt sein müssen. Absatz 2 sagt, dass der Bundesrat Betriebsbewilligungen befristen kann. Dabei handelt es sich um eine rein polizeirechtliche Befristung und nicht um eine generelle Befristung der Lebensdauer.

Das, was die Kommissionsmehrheit nun vorschlägt, sei nur eine Präzisierung von Absatz 2, haben wir gehört. Man muss sich allerdings fragen: Warum denn überhaupt soll Absatz 2 präzisiert werden, und was ist der Hintergrund einer solchen Präzisierung? Die Voraussetzungen sind ja klar, in der Botschaft ist das festgelegt: Der Bundesrat kann Befristungen aussprechen, wenn die Voraussetzungen der Betriebsbewilligung nicht oder nicht mehr gegeben sind. Der Bundesrat hat das auch schon gemacht, und zwar vor allem aus Sicherheitsgründen.

Die Kommissionsmehrheit will nun aber mit Ihrer so genannten Präzisierung weiter gehen. Die Befristung soll nur noch ausgesprochen werden dürfen, wenn die Voraussetzungen für die Betriebsbewilligung nicht vollständig erfüllt sind. Wenn die Voraussetzungen für die Betriebsbewilligung nur unvollständig nicht erfüllt sind, soll dann die Betriebsbewilligung nicht mehr befristet werden dürfen?

Diese Bestimmung bringt überhaupt nichts ausser Verwirrung und Unklarheit. Die Fassung von Bundesrat und Ständerat ist klar und unmissverständlich. Es wird immer ein Abwägen sein, wann eine Befristung ausgesprochen werden kann. Wir sollten aber diese Klarheit nicht durch unnötige Zusätze noch belasten.

Ich bitte Sie deshalb, der Minderheit und damit auch der Fassung von Bundesrat und Ständerat zuzustimmen.

Leutenegger Hajo (R, ZG): Der Bundesrat lässt mit seiner Kann-Formulierung offen, wann er die Möglichkeit der Befristung in Anspruch nehmen will. Er setzt sich damit unter Umständen auch politischem Druck aus, statt nach klaren, objektiven Kriterien urteilen zu können. Die Betriebsdauer von Kernkraftwerken muss zuerst von den Behörden aufgrund von Sicherheitskriterien und dann von den Betreibern nach wirtschaftlichen Überlegungen beurteilt werden. Absatz 1 dieses Artikels umschreibt den Bewilligungsvorgang ausreichend und abschliessend. Die von der Mehrheit der Kommission vorgeschlagene Ergänzung verdeutlicht dies und gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, situationsgerecht zu entscheiden.

Wir empfehlen Ihnen deshalb, der Mehrheit zu folgen und den Minderheitsantrag abzulehnen.

Fischer Ulrich (R, AG), für die Kommission: Die Mehrheit möchte hier eine Präzisierung einfügen, welche auch aus der Botschaft hervorgeht, nämlich dass die Befristung der Betriebsbewilligung nicht generell erfolgen können soll, sondern nur dann, wenn bestimmte Voraussetzungen nicht oder noch nicht vollständig erfüllt sind, dies aber keine Verweigerung der Bewilligung rechtfertigt. Die Minderheit Sommaruga möchte demgegenüber die Fassung des Bundesrates beibehalten.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Der Bundesrat seinerseits empfiehlt Ihnen, für seine Version, d. h. in diesem Fall für den Minderheitsantrag, zu stimmen, und zwar deswegen, weil der Mehrheitsantrag missverständlich ist. Er könnte so interpretiert werden, dass eine Betriebsbewilligung erteilt werden kann, obwohl einzelne Voraussetzungen nicht erfüllt sind, also z. B. die Anforderungen an die Organisation oder an das Personal. Und das wäre nicht zulässig.

Bei der Befristung der Betriebsbewilligung geht es um zwei verschiedene Dinge: Einerseits geht es um die absolute Frist für die Betriebsdauer für die bestehenden Anlagen – diese Frage steht in Artikel 21 Absatz 2 nicht zur Diskussion –, und andererseits meint Artikel 21 Absatz 2 in der Fassung des Bundesrates eine Befristung in dem Falle, in dem eine bestimmte Frage offen geblieben ist, die für den Betrieb zwar

nicht von elementarer Bedeutung ist, aber trotzdem noch abgeklärt werden muss.

Abs. 1 – Al. 1
Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Minderheit 73 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit 55 Stimmen

Art. 22
Antrag der Kommission
Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Minderheit

(Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Hämmerle, Leutenegger Oberholzer, Rechsteiner-Basel, Schmid Odilo, Sommaruga, Stump, Wyss)

....
g. die Anlage ist periodisch, unbesehen des dazu nötigen Aufwandes, auf den neuesten Stand von Wissenschaft und Technik nachzurüsten;

....

Abs. 3
Der Bundesrat bezeichnet die Kriterien, bei deren Erfüllung der Bewilligungsinhaber die Kernanlage vorläufig ausser Betrieb nehmen und nachrüsten muss.

Antrag Hofmann Urs
Abs. 2

....
e. für ein Kernkraftwerk alle drei bis fünf Jahre oder gemäss den Anordnungen der Aufsichtsbehörde eine umfassende Sicherheitsüberprüfung in einem öffentlichen Verfahren vornehmen und einen entsprechenden Bericht einreichen;

....

Art. 22
Proposition de la commission

Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2
Majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Minorité

(Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Hämmerle, Leutenegger Oberholzer, Rechsteiner-Basel, Schmid Odilo, Sommaruga, Stump, Wyss)

....
g. abstraction faite de la dépense nécessaire à cet effet, l'installation doit être périodiquement rééquipée selon l'état le plus récent de la science et de la technique;

....

Al. 3
Le Conseil fédéral indique les critères qui, lorsqu'ils sont remplis, obligent le titulaire de l'autorisation à mettre temporairement l'installation hors service et à procéder à son rééquipement.

Proposition Hofmann Urs
Al. 2

....
e. pour une centrale nucléaire, effectuer tous les trois à cinq ans, ou selon les instructions de l'autorité de surveillance,

une inspection approfondie de la sécurité dans le cadre d'une procédure publique et présenter un rapport à ce sujet; ...

Hofmann Urs (S, AG): Gemäss dem bundesrätlichen Antrag zu Artikel 22 Absatz 2 Litera e ist «für ein Kernkraftwerk periodisch eine umfassende Sicherheitsüberprüfung» vorzunehmen. Nachdem eine Mehrheit dieses Rates offenbar vom Ehrgeiz besessen ist, unsere alten Atomkraftwerke in der Schweiz möglichst lange mit Weltrekordanspruch in Betrieb halten zu können, ist es unseres Erachtens wichtig, dass die Frage, was «periodisch» heisst, im Gesetz näher umschrieben und nicht dem Bundesrat oder der Aufsichtsbehörde überlassen wird. Ich stelle Ihnen deshalb den Antrag, dass eine umfassende Sicherheitsüberprüfung für ein Kernkraftwerk alle drei bis fünf Jahre oder – das muss offen bleiben – in Sonderfällen gemäss den Anordnungen der Aufsichtsbehörde durchgeführt werden muss, also nicht nur periodisch wie in dieser offenen Fassung des bundesrätlichen Entwurfes.

Zudem muss diese umfassende Sicherheitsüberprüfung in einem öffentlichen Verfahren vorgenommen werden. Es geht nicht an, dass Abklärungen und Sicherheitsüberprüfungen, die von einem derart grossen öffentlichen Interesse sind, gegenüber der Öffentlichkeit letztlich verdeckt vorgenommen werden können und es letztlich bis zu einem gewissen Ausmass dem Belieben der Behörden überlassen bleibt, welche Angaben dieser Sicherheitsüberprüfung der Öffentlichkeit vorgelegt werden. Es ist auch mir natürlich bekannt, dass generell bei Verwaltungsverfahren künftig vom Geheimhaltungs- zum Offenlegungsprinzip übergegangen werden soll. Es ist aber wichtig, dass gerade bei diesen wesentlichen Punkten im Bereich der Kernkraft die Öffentlichkeit des Verfahrens bereits jetzt im Gesetz festgehalten wird.

Selbstverständlich scheint mir zu sein, dass diese Sicherheitsüberprüfung nicht nur vorgenommen, sondern in einem Bericht zusammengefasst und der Aufsichtsbehörde eingereicht werden muss. Selbstverständlich scheint mir auch zu sein, dass eine umfassende Sicherheitsüberprüfung – wir haben diesen Begriff vorher schon längere Zeit erläutert – auch die grösstmöglichen Risiken aufzuzeigen und abzuhandeln hat, und nicht nur den Courant normal.

Ich bitte Sie, meinem Antrag im Interesse einer möglichst grossen Sicherheit gerade bei den alten Kernkraftwerken zuzustimmen.

Baumann Ruedi (G, BE): Vorsorglich lege ich meine Interessen offen: Ich bin Betreiber eines Kleinwasserkraftwerkes mit ein bis zwei Kilowatt Leistung und Netzeinspeisung. Ich gebe gerne zu, dass das Wasserrad nicht sehr zuverlässig ist, dafür ist es sicher.

Um die Sicherheit geht es auch bei diesem Minderheitsantrag zu Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe g. Es geht um die Anpassung des Sicherheitsstandards an den jeweils aktuellen Stand der Technik. Der Bundesrat will hier nur Anpassungen verfügen, wenn sie für die Betreiber der Atomkraftwerke angemessen und zumutbar sind. In der Kommission wurde von den Fachleuten ausgeführt, dass es nicht oder kaum möglich sei, ein dreissigjähriges Atomkraftwerk auf das Sicherheitsniveau eines neuen Werkes zu heben. Aus einer Anlage, die 1970 in Betrieb ging, könne man keine Anlage machen, wie sie heute in Betrieb gehen würde; man könne schon eine zwanzigjährige Anlage nicht mehr auf den neuesten Stand der Technik bringen. Ich finde diese Aussagen höchst bedenklich und die Formulierung im Gesetzentwurf bezüglich Pflichten des Bewilligungsinhabers ausgesprochen schwach.

Der Gesetzentwurf geht hier von der Devise aus: So sicher wie genügend – und nicht, wie es eigentlich sein müsste: So sicher wie technisch möglich. Die Formulierung, es müsse nur dann nachgerüstet werden, wenn es «angemessen» sei, wird die Betreiber geradezu dazu verleiten, gegen Anordnungen der HSK Beschwerde zu führen, um die Anpassungskosten zu vermeiden oder die Nachrüstung zumindest hinauszuzögern.

Weil bei einem allfälligen GAU die Auswirkungen auf unser Land und die Menschen so katastrophal werden, darf Sicherheit nicht mit wirtschaftlichen Argumenten relativiert werden. Jeder auch noch so kleine Sicherheitsgewinn ist in meinen Augen zwingend durchzuführen – völlig unabhängig von den daraus entstehenden Kosten. Sicherheit darf nicht zur Kostenfrage werden. Wenn der Aufwand für die Nachrüstung im Einzelfall unerträglich hoch ist, dann wäre das ja gerade der beste Beweis für die Notwendigkeit, ein Atomkraftwerk sofort abzustellen. Bei diesem Gefährdungspotenzial ist nur das Beste gut genug. Unsere Anlagen sollten immer – unbesehen des dazu nötigen Aufwandes – auf den neuesten Stand von Wissenschaft und Technik nachgerüstet werden.

Ich beantrage Ihnen, bei Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe g der Minderheit zuzustimmen.

Leutenegger Hajo (R, ZG): Es ist unbestritten, dass die Sicherheit von Kernanlagen absolut vorrangig ist und deshalb dem Inhaber der Betriebsbewilligung Auflagen gemacht werden, wie dies der Bundesrat mit Artikel 22 auch tut. Der Minderheitsantrag Baumann Ruedi will aber weit darüber hinausgehen und verlangt jegliche mögliche Nachrüstung, unbesehen des Aufwands. Dies trägt so kaum zu höherer Sicherheit bei. Dafür werden die Aufsichtsbehörden dann dauernd mit Dingen beschäftigt sein, die vielleicht nicht nötig wären. Zudem entsteht auf diese Weise für die anbietende Industrie so etwas wie ein Selbstbedienungskiosk, ohne dass die Preise noch eine Rolle spielen würden. Ein solches Ansinnen ist realitätsfremd. Wir wollen kontrollierte, überwachte Anlagen, keine Dauerbaustellen.

Wir beantragen Ihnen, der Fassung der Mehrheit und des Bundesrates zu folgen und die Minderheit Baumann Ruedi abzulehnen.

Herr Hofmann verlangt eine kürzere Periodizität bei der Sicherheitsprüfung. Heute erfolgt diese bereits periodisch: Angelehnt an internationale Standards beträgt die Periode heute 10 Jahre. Es ist dies eine Frage, die in der Verordnung zu regeln ist. Die Behörde sollte unseres Erachtens auch nicht an fixe Perioden im Gesetz gebunden werden, sondern nach Bedarf arbeiten können, sei es in kürzeren Perioden – in je nach Anlage unterschiedlichen Perioden –, sei es fallweise.

Wir beantragen Ihnen, den Antrag Hofmann Urs abzulehnen.

Rechsteiner Rudolf (S, BS): Es geht hier um die Sicherheitsprüfungen. Das ist eine sehr wichtige Frage, wenn man die Risiken in Betracht zieht, die hier mitspielen. In einem normalen Betrieb besteht ja eine Betriebshaftpflichtversicherung. Da gibt es Versicherungsinspektoren, die vorbeikommen, den Betrieb prüfen und die Versicherungsprämie festlegen. Sie bestimmen auch die Nachrüstungsauflagen. Im Fall von Betrieben, deren Betriebsführung nicht den Sicherheitsbestimmungen entspricht, verweigert der Versicherer eine Haftpflichtversicherung und kann so bewirken, dass die Auflagen durchgesetzt werden. Wir haben also in der Privatwirtschaft ausserhalb der Atomenergiebranche ein System von «checks and balances», die auch mit Geld unterlegt sind.

Gerade bei der Kernenergie funktioniert das eben nicht. Der Mangel an Versicherung und die Staatshaftung bei Unfällen führen dazu, dass es keine verursachergerechten Versicherungsprämien und deshalb auch keine vernünftigen Kontrollen gibt. Es gibt niemanden, der diesen Werken auf die Finger schaut und bei Nichtbefolgung der Auflagen entsprechend höhere Prämien festsetzt. Wir haben nur die Hauptabteilung für die Sicherheit der Kernanlagen (HSK), und wie Sie wissen, ist das eine «grosse Familie»; zusammen mit den Atomkraftwerkbetreibern sind das alles Leute, die der Atomenergie quasi religiös verpflichtet sind. Sie glauben an diese Technologie und verdrängen die damit verbundenen Risiken.

Ich bin der Meinung, unser Land verdiene die allerbesten Sicherheitsbestimmungen, die wir haben können. Das hat mit

den extremen Schäden zu tun, die hier verursacht werden. Es geht um die Zeitlosigkeit dieser Schäden. Ich möchte Ihnen von Jurij Bandaschewski, einem russischen Professor, berichten, der Ende der Neunzigerjahre, also über zehn Jahre nach dem Unfall von Tschernobyl, Kinderkrankheiten an Herz, Schilddrüse und Milz beschrieben hat. Zwölf Jahre nach dem Unfall hat er ein neues Krankheitsbild beschrieben, die Cäsium-Kardiomyopathie; es geht um sehr junge Kinder, die an plötzlichem Herztod sterben. Bandaschewski hat hohe Cäsiumwerte in den Herzen dieser Kinder gemessen. Das Problem an diesen Unfällen ist ja, dass sich die Leute, die dort wohnen, auch heute noch bei jeder Nahrungsaufnahme neu kontaminieren. Bandaschewski schreibt, dass nur zehn Prozent der Kinder in den verstrahlten Gebieten von heute als gesund bezeichnet werden können. Der Unfall – um dieses Beispiel zu kommentieren – ist zeitlos: Das Sterben geht weiter. Deshalb können wir es uns nicht leisten, dass die Sicherheitsbestimmungen so large gehandhabt werden, wie das heute der Fall ist. Wir haben verschiedene Erscheinungen in den Atomkraftwerken: Es handelt sich um die so genannte Spannungsrisskorrosion, d. h. um das Auftreten von Rissen in Reaktorgefässen, die unter Druck stehen. Die Radioaktivität bewirkt eine rasche Materialermüdung. Es ist deshalb vollkommen unangemessen, diese Sicherheitsprüfungen nur alle zehn Jahre durchzuführen. Es ist auch falsch zu meinen, wie das jetzt bei den Altreaktoren in Mühleberg und Beznau der Fall ist, diese Maschinen seien gleich gut wie die neuen.

Wir wollen, dass die Sicherheit immer wieder auf den neuesten Stand der Technik gebracht wird. Im Minderheitsantrag Baumann Ruedi wird dies verlangt; der Bundesrat kann die Periodizität vorgeben. Wir meinen, dass die Sicherheitsprüfungen nicht alle zehn Jahre, sondern alle drei bis fünf Jahre stattfinden müssen.

In Mühleberg hat man jetzt mit so genannten «Hosenträgern» den Reaktordruckbehälter künstlich zusammengebunden. Ich meine, mit diesen Schrottreaktoren mit ihren grossen Rissen müsste man aufhören. Unser Land verdient die bestmögliche Sicherheit, die es gibt: weil die Schäden so verheerend sind, weil es ein Angriff auf Leib und Leben ist, wenn eine solche Anlage «in die Luft» geht oder wenn wegen einem Terroranschlag Schäden entstehen und radioaktive Isotope freigesetzt werden. Das können und wollen wir uns nicht leisten, deshalb muss die Sicherheit verbessert werden.

Speck Christian (V, AG): Ich bitte Sie, bei Artikel 22 den Antrag der Minderheit Baumann Ruedi abzulehnen. Die Formulierung des Bundesrates und der Mehrheit ist genügend. Die Anlagen werden bereits heute bezüglich Sicherheit immer wieder auf den neuesten Stand gebracht. Die notwendigen Massnahmen werden ergriffen; die Anlagen werden entsprechend nachgerüstet. Es werden dafür auch sehr grosse finanzielle Mittel eingesetzt. Die Formulierung «auf den neuesten Stand von Wissenschaft und Technik» ist unangemessen. Es ist nicht notwendig, dass wir wieder neue Werke haben, sondern wir müssen Werke haben, die eine absolute Sicherheit garantieren. Ich bin zwar mit den teilweise unflätigen Bemerkungen von Kollege Rechsteiner nicht einverstanden, bin aber mit ihm dahin gehend einverstanden, dass wir bei uns sichere Werke haben müssen. Aber es ist unangemessen, unsere Werke als Schrott zu bezeichnen und mit Tschernobyl zu vergleichen. Es ist auch unangemessen, unsere Inspektoren als religiöse Anhänger der Kernenergie zu bezeichnen. So kommen wir im Dialog, den wir über die ganze Angelegenheit doch führen wollen, nicht weiter. Man kann nicht neue Werke verlangen, sondern wir müssen die bisherigen Werke mit den notwendigen Sicherheitseinrichtungen bestücken.

Der Antrag Hofmann Urs lag ja bekanntlich der Kommission nicht vor. Ich finde, dass die Fassung des Bundesrates besser ist als die seinige. Der Bundesrat schlägt bekanntlich eine periodische Überprüfung vor. Wie wir wissen, dauert eine sorgfältige, umfassende Sicherheitsüberprüfung der

KKW jeweils mehrere Jahre. Es ist deshalb meiner Ansicht nach nicht richtig, dass wir da drei bis fünf Jahre einsetzen; wir sollten das Wort «periodisch» brauchen. Das ist meiner Ansicht nach besser.

Ich bitte Sie, den Antrag Hofmann Urs abzulehnen.

Rechsteiner Rudolf (S, BS): Lieber Kollege Speck, Sie marschieren hier durch: Sie sind für Wiederaufarbeitung, Sie entmündigen die Kantone, Sie schaffen die Volksrechte der Kantone ab, und dann sagen Sie uns, wir würden den Dialog nicht pflegen. Finden Sie nicht, dass zu einem Dialog eine Konsensfindung gehört und nicht eine Verschlechterung gegenüber dem Status quo in einem Gesetz, das sich Gegenvorschlag nennt?

Speck Christian (V, AG): Wenn ich das Wort Dialog gebraucht habe, möchte ich, dass wir in der politischen Auseinandersetzung bei der Wortwahl gewisse Regeln einhalten. Das ist meines Erachtens eine Voraussetzung für den Dialog. Wir vertreten unsere Meinung, Sie die Ihre, das ist absolut korrekt. Aber wir können das auf einem anständigen Niveau machen, ohne gegenseitige Verunglimpfungen.

Le président (Christen Yves, premier vice-président): Die CVP-Fraktion unterstützt die Mehrheit.

Fischer Ulrich (R, AG), für die Kommission: Die Minderheit will beim Gebot zur Nachrüstung der Kernanlagen weit über das hinausgehen, was der Bundesrat vorschlägt. Ohne Berücksichtigung des Gebotes der Verhältnismässigkeit sollen die Anlagen, unbeschrieben des dazu nötigen Aufwandes, auf den neuesten Stand von Wissenschaft und Technik gebracht werden – eine Forderung, die von den Sicherheitsbehörden als praktisch nicht umsetzbar bezeichnet wird. Wir empfehlen Ihnen deshalb – mit 14 zu 9 Stimmen – die Ablehnung dieses Minderheitsantrages.

Der Antrag Hofmann Urs lag uns nicht vor, das wurde bereits gesagt. Gegenwärtig ist eine solche periodische Sicherheitsüberprüfung alle zehn Jahre vorgesehen. Dieser Zehnjahresrhythmus ist nicht etwa eine schweizerische Erfindung, sondern entspricht internationalem Standard, der auch in Frankreich, Deutschland, Schweden, Grossbritannien und Spanien angewendet wird.

Zum Öffentlichkeitsprinzip kann ich mich nicht äussern. Mir scheint aber, es sei wahrscheinlich nicht praktikabel, eine solche Überprüfung vor der Öffentlichkeit durchzuführen – da könnten auch Sicherheitsprobleme im Wege stehen. Wie gesagt, diese Frage konnte ich nicht mehr klären.

Zum Votum von Herrn Rechsteiner: Es ist ein klares Misstrauensvotum gegenüber der Sicherheitsbehörde. Die Sicherheitsbehörde verdient dieses Misstrauen nicht, insbesondere nicht den Vorwurf, sie handhabe die Sicherheitsbestimmungen laxe. Das trifft nicht zu: Die Sicherheitsbestimmungen werden peinlich genau eingehalten.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Ich schliesse mich bei den Anträgen auch der Mehrheit an.

*Abs. 1, 3 – Al. 1, 3
Angenommen – Adopté*

Abs. 2 – Al. 2

Erste Abstimmung – Premier vote

Für den Antrag der Kommission 79 Stimmen

Für den Antrag Hofmann Urs 53 Stimmen

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

Für den Antrag der Mehrheit 76 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 54 Stimmen

Art. 23–26

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Art. 27***Antrag der Kommission**Abs. 1*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

....
 ebis. die Gesamtkosten sowie die Sicherstellung der Finanzierung durch die Betreiberin.

Art. 27*Proposition de la commission**Al. 1*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2

....
 ebis. le total des coûts ainsi que la garantie de financement apportée par la société exploitante.

*Angenommen – Adopté***Art. 28, 29***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Art. 30***Antrag der Kommission**Abs. 1, 3*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Abs. 2**Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Schmid Odilo, Decurtins, Hämmerle, Marty Källn, Rechsteiner-Basel, Sommaruga, Teuscher, Wyss)

Die in der Schweiz anfallenden radioaktiven Abfälle müssen im Inland entsorgt werden.

Art. 30*Proposition de la commission**Al. 1, 3*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Al. 2**Majorité*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Schmid Odilo, Decurtins, Hämmerle, Marty Källn, Rechsteiner-Basel, Sommaruga, Teuscher, Wyss)

Les déchets radioactifs produits en Suisse doivent être évacués dans le pays même.

Schmid Odilo (C, VS): Es geht beim Themenkreis Entsorgung der radioaktiven Abfälle ebenfalls um einen wichtigen Grundsatzentscheid. Wir haben dieses Problem schon bei Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe dbis ganz kurz andiskutiert, aber jetzt geht es um die Grundsatzfrage. Der Minderheitsantrag verlangt, dass die Entsorgung der radioaktiven Abfälle imperativ und nicht nur grundsätzlich in der Schweiz erfolgen muss, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Bei Abnahmeverträgen für die Endlagerung radioaktiver Abfälle, die heute abgeschlossen werden, kann niemand garantieren, dass sie in 30, 40 oder 50 Jahren nicht aufgekündigt werden. Wir werden durch solche Exporte erpressbar. Ich führe hier als Beispiel die Geschichte mit den nachricht-

losen Vermögen an, wo unser Land nicht etwa von einem «Schurkenstaat» erpresst wurde. Der deutsche Philosoph Hegel hat einmal gesagt, die Geschichte lehre uns, dass der Mensch aus der Geschichte nichts lernt. Es ist an uns, aus diesem Teufelskreis auszubrechen.

2. Es gibt keinen EU-Staat, der bereit ist, radioaktive Abfälle aus einem anderen Land, ja sogar nicht einmal aus einem EU-Land, zu übernehmen. Dies ist gesetzlich so geregelt. Es bleiben somit nur Länder, die in Sachen Umweltschutz und Demokratie noch im tiefsten Mittelalter leben. Es kann nicht von anderen Ländern verlangt werden, dass sie unseren Dreck übernehmen, und wirtschaftliche Schwäche zur Abschiebung von radioaktiven Abfällen zu missbrauchen ist nicht verantwortbar.

Die Verantwortung einer rückholbaren und kontrollierten geologischen Langzeitlagerung (KGL) muss in unserem Lande wahrgenommen werden. Zu einer unabhängigen Energieversorgung gehört auch die unabhängige Entsorgung der Abfälle, ein Prozess, ein geschlossener Kreislauf, der in der chemischen Industrie heute Stand der Technik ist. Es ist in der Schweiz geologisch gesehen durchaus möglich, Endlager für schwach-, mittel- und hochradioaktive Abfälle zu erstellen. Seitdem sich das Konzept der Expertenkommission für die Entsorgung radioaktiver Abfälle (Ekra), das KGL, durchgesetzt hat, lassen sich Endlager mit Sicherheit auch besser kommunizieren, und zwar durch offene und transparente Information der Bevölkerung, wobei ich mir durchaus der Schwierigkeiten dieser Aufgabe bewusst bin. Export ist Resignation – eine Einstellung, die unsere Nachkommen unzählige Milliarden Franken kosten kann.

Dass die Bevölkerung für objektive Information zugänglich ist, mag ein Beispiel aus meiner Wohngemeinde belegen: Just zu einem Zeitpunkt, als die Reaktordeponie Bonfol aus allen Poren zu rinnen begann, als die Deponie Kölliken undicht wurde, haben wir an der Urne einer Reststoffdeponie für eine chemische Unternehmung aus der Nachbargemeinde mit einem Ja-Anteil von 82 Prozent zugestimmt. Dies wurde nur durch eine offene und transparente Information und gegenseitiges Vertrauen erreicht – und nicht durch Bevormundung der Stimmenden.

Dies sind einige wichtige Gründe, die mich veranlassen, Sie zu bitten, den Minderheitsantrag zu unterstützen, welcher die verbindliche Entsorgung aller radioaktiven Abfälle in der Schweiz fordert. Spätere Generationen in unserem Lande werden es Ihnen danken – und ich auch.

Imfeld Adrian (C, OW): Im Namen der grossen Mehrheit der CVP-Fraktion beantrage ich Ihnen, bei diesem Artikel den Mehrheitsantrag zu unterstützen, und begründe meinen Antrag kurz wie folgt:

Wir sind uns, glaube ich, so ziemlich alle in diesem Saal einig, dass es für unser Land langfristig weitaus am besten wäre, wenn unsere radioaktiven Abfälle im Inland entsorgt werden könnten. Die vom Bund mit der Entsorgung beauftragte Nagra arbeitet denn auch an konkreten Lösungsvorschlägen für die Endlagerung von schwach-, mittel- und hochradioaktiven Abfällen in der Schweiz. Da heute aber noch völlig ungewiss ist, bis wann konkrete Lösungen vorliegen und im Inland zur Verfügung stehen, hat ein lösungsorientiertes Gesetz alle sicheren Entsorgungsvarianten als Option offen zu halten.

Damit ist insbesondere die Entsorgung radioaktiver Abfälle in ausländischen Anlagen, die internationalen Standards genügen, nicht von vornherein zu verbieten. Insbesondere für hochradioaktive Abfälle wären nämlich gemeinsame, internationale Endlager – besonders für Länder wie die Schweiz mit ihren vergleichsweise sehr kleinen Abfallmengen – durchaus sinnvoll.

Mit einengenden Vorschriften gegen internationale Entsorgungslösungen würde sich die Schweiz unnötigerweise von durchaus denkbaren zukünftigen Lösungsansätzen ausschliessen.

Deshalb bitte ich Sie, den Minderheitsantrag Schmid Odilo abzulehnen und den Antrag der Kommissionsmehrheit zu unterstützen.

Hegetschweiler Rolf (R, ZH): Ich bitte Sie, die Mehrheit zu unterstützen. Wir haben ja diese Problematik bei Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe dbis ausführlich diskutiert. Es besteht hier keine andere Ausgangslage. Die Schweiz muss, will und kann die Entsorgungsaufgabe lösen, davon bin ich überzeugt, auch wenn verschiedene Kreise dies aus welchen Gründen auch immer zu verhindern suchen oder mindestens behindern.

Wir haben schon bei Artikel 21 über die Sicherheitskonvention gesprochen. Das gilt natürlich auch bei diesem Artikel. Es gibt wirklich keinen Grund, im Gesetz internationale Möglichkeiten der Entsorgung auszuschliessen, ungeachtet dessen, ob solche zurzeit angeboten werden oder nicht. Würde ein Land beispielsweise jetzt ein günstiges Angebot machen, so wäre das sicher verdächtig. Man befürchtet ja, dass Drittländer – oder wer auch immer – Angebote machen könnten, die den Sicherheitsstandards nicht genügen. Ich bin davon überzeugt, dass diese internationalen Standards auch bei der Entsorgung geprüft und eingehalten werden. Ich habe insofern Vertrauen in unsere Behörden.

Die FDP-Fraktion folgt dem Bundesrat und lehnt den Minderheitsantrag Schmid Odilo ab.

Brunner Toni (V, SG): Um es vorwegzunehmen: Die SVP-Fraktion unterstützt bei Artikel 30 geschlossen die Mehrheit. Wir tun dies aus der Überzeugung, dass eine restriktive Fassung, wie sie die Minderheit Schmid Odilo verlangt, wenig sinnvoll erscheint und unnötigerweise mögliche Optionen frühzeitig ausschliesst. Dazu drei Überlegungen meinerseits:

1. Wir sind uns alle einig: Radioaktive Abfälle sollen wenn immer möglich im Inland entsorgt werden. Unser Land ist denn in diesem Bereich auch nicht untätig. Bestrebungen für den Bau eines geologischen Lagers für schwach- und mittelradioaktive Abfälle sind seit längerer Zeit im Gange – Stichwort Wellenberg. Auch die Machbarkeit der geologischen Lagerung von hochradioaktiven Abfällen wird in einem intensiven Prozess evaluiert. Die Schweiz ist also nicht tatenlos, sie ist in diesem Bereiche aktiv.

2. Bei allen Bestrebungen, bei aller Mühe, bei allen Anstrengungen für eine interne schweizerische Lösung gibt es bei der Entsorgungsfrage – so wird das von der Mehrheit gewünscht – demokratische Prozesse, die mögliche Lösungen verhindern könnten. Bei diesem Szenario ständen die Realität und das Gesetz im reinen Widerspruch zueinander. Daher anerkennen wir unsererseits – das wurde schon mehrmals andiskutiert –, dass es hoheitliche Aufgaben des Staates gibt, die im Interesse einer Lösung abschliessend vom Bund entschieden werden müssen, wenn man denn eine Lösung will.

3. Ich bin erstaunt, wie gerade jene Kreise, die sonst eine Öffnung der Schweiz hin zu Europa und der Welt propagieren, genau in diesem Punkt eine internationale Lösung von vornherein schlicht ausschliessen und verunmöglichen wollen.

Gerade bei hochradioaktiven Abfällen, von denen in unserem Land vergleichsweise geringe Mengen anfallen werden, ist zumindest eine gemeinsame internationale Lösung, z. B. mit unseren Nachbarstaaten, nicht von vornherein einfach kategorisch auszuschliessen. Wo sinnvoll, sicher und vor allem allseits erwünscht, sind solche Optionen zumindest offen zu halten.

Ich bitte Sie daher im Namen der SVP-Fraktion, bei Artikel 30 der Mehrheit zu folgen.

Rechstelner Rudolf (S, BS): Herr Kollege Brunner, Sie haben sicher auch schon gehört, dass die Atomlobby intensive Gespräche mit russischen Beamten betreffend ein Endlager in Russland führt. Nun wollen wir – also Ihre Mehrheit – die Schleusen für solche Lösungen öffnen. Finden Sie es richtig, dass unser Abfall in ein so korruptes Land exportiert werden kann?

Brunner Toni (V, SG): Wissen Sie, Herr Rechsteiner, das Ausland umfasst mehr Länder als nur Russland. Es gibt auch umliegende Nationen, die Kernenergie betreiben und mit denen man nach einer Lösung suchen könnte. Da gäbe es durchaus sinnvolle Lösungen, zumal bei uns sehr geringe Mengen hochradioaktiver Abfälle anfallen werden. Es ist zumindest die Frage erlaubt, ob es sich für ein Land wie die Schweiz lohnt, ein eigenes Lager für hochradioaktive Abfälle zu erstellen.

Hämmerle Andrea (S, GR): Die Abfälle sind – das haben wir inzwischen alle begriffen – das grösste Problem der Atomenergie, und zwar natürlich wegen der Langfristigkeit der Gefahr, welche diese Abfälle mit sich bringen. Sie sind deshalb auch gesellschaftlich und politisch eigentlich kaum zu bewältigen, diese Abfälle, und es ist technisch überaus anspruchsvoll, sie so zu «versorgen», dass sie möglichst wenig gefährlich sind.

Die Schweiz steht bekanntlich erst ganz am Anfang dieses Prozesses. Er hat zwar schon lange gedauert, aber inhaltlich stehen wir tatsächlich immer noch am Anfang. Weder für schwach- und mittelradioaktive Abfälle haben wir eine definitive Lösung – weit weg ist sie noch –, für stark radioaktive Abfälle haben wir sie schon gar nicht. Aber wir müssen und wollen das leisten. Das ist keine Frage.

Schweden und Finnland sind meines Wissens in dieser Frage am weitesten fortgeschritten, aber auch dort ist keineswegs klar, ob die technischen Lösungen, die entwickelt worden sind, auch tatsächlich im eigentlichen Sinne des Wortes wasserdicht sind. Was aber noch wichtiger ist: Genau diese Länder, die in dieser Frage am weitesten fortgeschritten sind, haben klar festgelegt, dass sie keine radioaktiven Abfälle importieren wollen. Wir können lange mit denen verhandeln, vielleicht noch länger als mit den Deutschen über das Luftverkehrsabkommen, sie werden keine radioaktiven Abfälle von uns übernehmen.

Das ist eine Tatsache. Es kommen also – wie es Herr Rechsteiner in seiner Frage richtig gesagt hat – für solche Importe Länder infrage, die nicht demokratisch organisiert sind, die keine entwickelte Volkswirtschaft haben, deren Volk nichts dazu zu sagen hat. Das können und wollen wir uns nicht leisten; es kommt aus ethischen Gründen schon gar nicht infrage.

Zur Formulierung von Artikel 30: Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass die Marginalie «Grundsätze» lautet. In den Absätzen 1 und 3 werden die Grundsätze richtig formuliert. In Absatz 2 werden aber die Grundsätze noch einmal relativiert, weil es nämlich heisst: «Die in der Schweiz anfallenden radioaktiven Abfälle müssen grundsätzlich im Inland entsorgt werden.» Das steht unter der Marginalie «Grundsätze». Das ist eine zweifache Abschwächung, die wir uns nicht leisten können. Der Grundsatz, der hier formuliert wird, wird von der Mehrheit gar nicht ernst genommen, weil nämlich die Entsorgungspflicht erfüllt ist – das steht in Artikel 31 Absatz 2 –, wenn die Abfälle in eine ausländische Entsorgungsanlage verbracht worden sind, ohne irgendeine weitere Vorschrift.

Dieser Entsorgungstourismus ist sehr gefährlich; er ist unethisch, und er ist deshalb abzulehnen. Den Dreck, den wir erzeugen, sollen auch wir entsorgen; dafür sind wir verantwortlich. Wenn wir das nicht tun wollen, dann müssen wir diese Anlagen so rasch als möglich schliessen. Die Abfälle, die bereits da sind, müssen wir ohnehin entsorgen.

Wirz-von Planta Christine (L, BS): Auch ich habe mich gefragt, wo die weltoffenen oder zumindest grenzüberschreitenden Geister auf der von mir aus gesehen linken Seite bleiben. Es gibt ja in der Schweiz drei sprichwörtliche Strömungen:

1. der so genannte «Kantönigeist», der regionale Träger-schaften verunmöglicht;
2. der Föderalismus, aufgrund dessen sich ein Kanton zu Recht nicht hineinreden lässt;
3. jene Strömung, die eigentlich gar keine Grenzen kennt.

Ich wäre nicht liberal, wenn ich nicht ständig – ohne natürlich den Föderalismus zu verletzen – aus Vernunftgründen, aus Gründen der Rentabilität, der Wirtschaftlichkeit oder des geeigneten Umfeldes nach Lösungen suchen würde und solche auch unterstützte. Diese dürfen international sein, sie dürfen sogar global sein. Ich habe es bereits gesagt: Eine Option offen zu lassen heisst nicht, dass diese Option auch wahrgenommen werden muss. Verbauen und blockieren heisst nichts anderes als eben verbauen und blockieren. Es heisst nichts anderes, als nicht einmal mehr über eine Verhandlungsbasis zu verfügen, um etwas entwickeln zu können.

Es geht nicht darum, unseren Nachbarn radioaktives Material unterzuschieben. Das wäre eine Unterstellung, die sich wirklich verantwortungsbewusste und auch so handelnde Personen nicht gefallen lassen müssen. Im gleichen Sinne ist aber die liberale Fraktion auch gewillt, der Entsorgung von radioaktivem Material in der Schweiz aus dem Ausland zuzustimmen. Das steht in Artikel 33. Das würde, Herr Brunner, schon bedingen, dass wir bei uns auch eine entsprechende Einrichtung haben. Ich glaube, daran wollen wir festhalten; das wollen wir in allererster Linie erreichen, aber einfach die Option dann noch offen lassen.

Fischer Ulrich (R, AG), für die Kommission: Die Kommission hat sich während der Detailberatung nochmals sehr intensiv mit den Fragen der nuklearen Entsorgung auseinandergesetzt und auch den Präsidenten und den Sekretär der Expertengruppe Entsorgungskonzepte für radioaktive Abfälle (Ekra) angehört. Mit dem vorliegenden Artikel ist darüber zu entscheiden, ob die radioaktiven Abfälle in jedem Fall zwingend im Inland entsorgt werden müssen oder ob auch die Option einer Zusammenarbeit mit dem Ausland offen gehalten werden soll. Unbestritten ist der Grundsatz, dass alles darangesetzt werden muss, sowohl für schwach- und mittelradioaktive als auch für die hochradioaktiven Abfälle eine Lösung im Inland bereitzustellen. Hinsichtlich der schwach- und mittelradioaktiven Abfälle ist das Projekt Welenberg in Nidwalden bereits weit vorangeschritten. Das Nidwaldner Volk wird am 22. September 2002 über die Konzession zur Erstellung eines Sondierstollens abstimmen.

Anders sieht es bei der Entsorgung der hochradioaktiven Abfälle aus. Hier sind von der Nagra verschiedene Standorte durch Sondierbohrungen evaluiert worden, wobei sich der Opalinuston im Zürcher Weinland als mögliches Wirtegestein erwiesen hat. Der entsprechende Entsorgungsnachweis soll Ende 2002 vorgelegt werden. Nachdem das Volumen an hochradioaktiven Abfällen relativ gering ist, stellt sich die Frage, ob es nicht sinnvoll wäre, eine gemeinsame, beispielsweise eine gesamteuropäische Lösung an einem geologisch optimalen Standort vorzusehen. Zwar trifft der Einwand zu, dass bisher noch kein Projekt für eine solche Gemeinschaftsanlage besteht, ja, dass verschiedene Länder ausdrücklich bekannt gegeben haben, dass sie nicht bereit seien, neben den eigenen auch noch ausländische Abfälle einzulagern.

Auch wenn diese Haltung heute noch besteht, so muss das nicht heissen, dass sie auf alle Zeiten so weiter bestehen muss. Es liegt deshalb ohne Zweifel im wohlverstandenen Interesse unseres Landes, zwar primär eine inländische Lösung voranzutreiben, sich aber einer noch besseren internationalen Lösung – Herr Hämmerle, ich betone: einer noch besseren internationalen Lösung – nicht zu verschliessen.

Die Voraussetzungen dazu sind in Artikel 33 wörtlich aufgeführt; zu diesem Artikel 33 kommen wir noch.

Es kann, wie ich bereits beim Eintreten betont habe, auch aus der Sicht der Mehrheit der Kommission keinesfalls heissen, dass diese Abfälle in ein Land, irgendein Entwicklungsland, «verfrachtet» werden, wo sie dann irgendwo im Wüstensand verscharrt werden. Das kann keinesfalls unser Ziel sein.

Le président (Christen Yves, premier vice-président): Die grüne Fraktion lässt mitteilen, dass sie die Minderheit unterstützt.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Ich möchte auch darauf hinweisen, dass der Export radioaktiver Abfälle ohnehin nur ausnahmsweise und unter den strengen Voraussetzungen gemäss dem nachfolgenden Artikel 33 Absatz 4 möglich ist. Unter diesen Voraussetzungen erachten wir einen Export in diesen Ausnahmefällen tatsächlich als vertretbar. Es kann Ausnahmen geben, wo das tatsächlich einen Sinn macht. Nach international verbreiteter Ansicht wären etwa zwei bis drei Länder in Europa in der Lage, ein Lager zu halten. Gerade diejenigen Länder, deren Programm für die Entsorgung hochradioaktiver Abfälle am weitesten fortgeschritten ist, kennen ihrerseits ein ausdrückliches Verbot des Importes radioaktiver Abfälle – das sind Finnland, Frankreich und Schweden.

Abs. 1, 3 – Al. 1, 3
Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 01.022/2518)
Für den Antrag der Mehrheit 68 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 60 Stimmen

Art. 31

Antrag der Kommission

Abs. 1, 3, 4

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Sommaruga, Baumann Stephanie, Fetz, Marty Kälin, Rechsteiner-Basel, Schmid Odilo, Stump, Teuscher, Wyss)

Die Entsorgungspflicht ist erfüllt, wenn die Abfälle in ein geologisches Tiefenlager verbracht worden sind und die finanziellen Mittel für die Beobachtungsphase, die dauerhafte Überwachung, allfällige Reparaturen oder eine Rückholung und Umlagerung sowie den allfälligen Verschluss sichergestellt und nachgewiesen sind.

Art. 31

Proposition de la commission

Al. 1, 3, 4

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Sommaruga, Baumann Stephanie, Fetz, Marty Kälin, Rechsteiner-Basel, Schmid Odilo, Stump, Teuscher, Wyss)

Le devoir d'évacuation est rempli lorsque les déchets ont été placés dans un dépôt souterrain en profondeur et que les moyens financiers requis pour la phase de surveillance, pour le contrôle de longue durée, pour les éventuelles réparations, la récupération ou le transfert éventuels des déchets, ainsi que pour une éventuelle fermeture sont assurés et attestés.

Sommaruga Simonetta (S, BE): Aus den Augen, aus dem Sinn – das gilt bekanntlich für den radioaktiven Abfall nicht, im Gegenteil: Eines der grossen Probleme dieses Produktes liegt darin, dass die Probleme noch sehr lange andauern, weit über unsere und die nächsten Generationen hinaus. Wenn man deshalb die Entsorgungspflicht definiert, muss man dieser Langlebigkeit besondere Aufmerksamkeit schenken. Es genügt nicht, dass die Abfälle in ein geologisches Tiefenlager gebracht werden und die finanziellen Mittel für die Beobachtungsphase und den allfälligen Verschluss sichergestellt sind. Ein solch gefährliches Produkt wird ja auch überwacht werden müssen. Reparaturen sind extrem kost-

spielig und aufwendig, und nebst dem Verschluss sind auch Rückholung und Umlagerung möglich.

Mit dem Minderheitsantrag möchten wir sicherstellen, dass auch diese Massnahmen finanziell abgesichert sind. Man kann sagen, das sei eine Selbstverständlichkeit, doch ob eine Aufzählung vollständig ist oder nicht, zeigt sich ja erst im Streitfall. Hier möchten wir vorsorgen und diese Elemente deshalb auch zum Bestandteil der Entsorgungspflicht machen und sie explizit im Text erwähnen.

Ich bitte Sie deshalb, der Vollständigkeit halber den Minderheitsantrag anzunehmen.

Teuscher Franziska (G, BE): Wer Müll produziert, muss diesen auch entsorgen. Bei der Frage des Atommülls bleibt dieses Problem aus der Sicht der Grünen ungelöst. Wir sind eigentlich nicht der Meinung, dass man nur die Option des geologischen Tiefenlagers weiterverfolgen soll. Es gibt in der Schweiz keine sicheren Atommüll-Lagerstandorte. Die Kommission Wildi hat dies gezeigt, und wir Grünen sind davon überzeugt, dass die Atommülllagerung immer eine Frage ist, bei der man sich überlegen muss, ob man die Abfälle allenfalls wieder zurückholen könnte.

Es ist eine Fiktion, wenn man davon ausgeht, dass nach einer Beobachtungsphase nichts mehr passieren könne, wenn die Abfälle einmal in einem geologischen Tiefenlager gelagert sind und dieses dann verschlossen wird. Deshalb hätten wir Grünen eigentlich gewünscht, dass der Bundesrat im Zusammenhang mit der Kernenergie-debatte auch ein alternatives Konzept, bei dem man davon ausgeht, dass die Abfälle immer wieder rückholbar sind, zumindest auf den gleichen Bearbeitungsstand gebracht hätte wie dasjenige des geologischen Tiefenlagers. Das wurde leider nicht gemacht. Mit dem Antrag von Simonetta Sommaruga zum Artikel 31 haben wir jetzt aber die Chance, den Vorschlag des Bundesrates ein bisschen zu verbessern, weil hier auch eingeschlossen ist, dass man die Beobachtung, die allfällige Rückholung während der Beobachtungsdauer und die allfällige Umlagerung vornehmen kann und dass dafür auch die Kosten sichergestellt werden müssen.

Wir haben mit der Atommülllagerung gar keine Erfahrungen. Alles, was wir tun, entspricht dem heutigen Stand des Wissens. Aber es ist möglich, dass wir in zehn, fünfzehn Jahren realisieren, dass wir uns auf einer falschen Fährte bewegen oder eine veraltete Lagertechnik anwenden.

Aus der Altlastensanierung in Kölliken und Bonfol wissen wir, dass man später bezüglich der Lagerung zu ganz anderen Einsichten kommen kann als im Moment, wo man mit Lagern beginnt. Von daher ist es zwingend nötig, dass die Abfälle in einer ersten Phase dauerhaft beobachtet werden und dass man dann, wenn man merkt, dass das Lagerkonzept nicht ganz dem entspricht, was man erwartet hat, die Abfälle zurücknimmt und umlagert. Es ist klar, dass das mit relativ hohen Kosten verbunden ist, aber aus der Sicht der Grünen müssen die Betreiber auch dafür aufkommen. Sonst laufen wir Gefahr, dass bei solchen unvorhergesehenen Ereignissen wieder der Staat zur Kasse gebeten wird, und das wollen wir nicht. Wir sind der Meinung, dass sämtliche Kosten, die bei der Lagerung anfallen oder allenfalls anfallen können, vom Betreiber übernommen werden müssen.

Deshalb beantragt Ihnen die grüne Fraktion, der Minderheit Sommaruga zuzustimmen.

Leutenegger Hajo (R, ZG): Der Ständerat hat hier den Entwurf des Bundesrates nach unserer Auffassung sinnvoll ergänzt, indem die Option einer internationalen Entsorgungslösung offen gehalten wird. Lassen Sie mich hier zu vorherigen Diskussionen noch feststellen, dass gemäss Artikel 33 Absatz 4 für eine internationale Lösung eine völkerrechtliche Vereinbarung notwendig ist und nicht irgendein Vertrag mit einer russischen Firma, wie das Herr Rechsteiner Rudolf gesagt hat.

Nun will man aber diese Situation mit dem Minderheitsantrag Sommaruga wieder einschränken. Man verlangt die Sicherstellung von finanziellen Mitteln für allfällige Kosten

nach der Endlagerung. Dies sind hypothetische Forderungen. Wir gehen von einer dauerhaften Endlagerung aus. Darauf sind alle Massnahmen – bis und mit Verschluss – ausgerichtet. Irgendwelche Vorgänge, die darüber hinausgehen, sind heute nicht vorgesehen, nicht bekannt und deswegen auch nicht bezifferbar. Wir müssten bei Annahme dieses Artikels konsequenterweise auch bei anderen Abfällen Ähnliches verlangen, zum Beispiel Sicherstellungen für die Kosten der Rückgewinnung von Treibhausgasen aus der Atmosphäre oder für die Reinigung von Meerwasser usw.

Solche Gesetzesbestimmungen verlassen den Boden der Realität, ihre Folgen sind weder bemessbar noch umsetzbar; das würde dazu führen, dass einfach die Entsorgungspflicht nie erfüllt werden könnte. Andererseits haben wir den Entsorgungsfonds geschaffen, um hier wenn nötig für die Kosten aufzukommen.

Die FDP-Fraktion lehnt diesen Minderheitsantrag ab und unterstützt die Kommissionsmehrheit.

Bigger Elmar (V, SG): Ich spreche zu Artikel 31 Absatz 2. Die SVP-Fraktion unterstützt die Mehrheit und somit den Ständerat.

Die Minderheit Sommaruga will die Entsorgung der Kernenergieabfälle nur in der Schweiz zulassen. Das ist für die SVP-Fraktion und für mich unverständlich. Normalerweise ist die SP doch weit offen, aber bei der Entsorgung der Kernenergieabfälle ist sie sehr zurückhaltend und will eine rein schweizerische Entsorgung erzwingen – ja sogar ohne die Kostenfolgen oder geologisch besser geeignete Standorte zu berücksichtigen. Die Minderheit will mit allen Mitteln den Kernkraftstrom verteuern und bis zum Gehnichts mehr mit Auflagen belasten. Dies wird unsere Kernkraftwerke arg in Bedrängnis bringen. Ich persönlich habe lieber Stromerzeugnisse aus der Schweiz, da ich überzeugt bin, dass bezüglich Kontrolle und Sicherheit das Bestmögliche getan wird.

Aus diesen Gründen bitte ich Sie im Namen der SVP-Fraktion, der Mehrheit und dem Ständerat zuzustimmen und damit auch die Möglichkeit für eine internationale Lösung offen zu lassen.

Sommaruga Simonetta (S, BE): Herr Bigger, ich möchte Ihnen zwei Fragen stellen:

1. Wie kommen Sie darauf, dass mit meinem Minderheitsantrag nur eine Entsorgung in der Schweiz möglich ist? Davon steht in diesem Minderheitsantrag kein Wort.
2. Finden Sie, dass eine dauerhafte Überwachung und der Einsatz von finanziellen Mitteln für Reparaturen und Rückholung überflüssige Massnahmen sind?

Bigger Elmar (V, SG): Ich habe nicht gesagt, dass Sie keine Entsorgung im Ausland wollen; aber der Beschluss des Ständerates beinhaltet in Absatz 2 Buchstabe b, dass die Entsorgung im Ausland möglich ist. Diese Bestimmung haben Sie nicht in den Antrag der Minderheit aufgenommen; Sie haben sie herausgenommen. Darum habe ich das vorhin so begründet.

Die Sicherheit ist eine Vertrauenssache. Man könnte schon meinen, dass nur die Schweiz Kernkraftwerke hätte. Ich glaube, es sind nicht nur in der Schweiz, sondern auch im Ausland Vorsichtsmassnahmen bei den Kernkraftwerken zu treffen. Ich habe das Gefühl, sie sind nicht von heute auf morgen zu treffen; sie bestehen schon.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Ich bitte Sie, den Minderheitsantrag Sommaruga zu unterstützen. Es wurde hier mehrfach betont, dass die Abfallentsorgung eines der grössten Probleme der Atomenergie überhaupt ist. Es wurde auch festgehalten, dass keine Lösung in Sicht ist – das wissen Sie genau.

Mit Absatz 2 gemäss Fassung des Bundesrates, aber auch des Ständerates wird stipuliert, dass wir in der Planung in einer Phase sind, in der wir von Verschluss sprechen können.

Von den technischen Voraussetzungen für einen Verschluss sind wir aber noch weit entfernt. Es ist auch festzuhalten, dass ein Konzept der Rückholbarkeit der Abfälle das Mindeste ist, was wir in Bezug auf die Sicherheit voraussetzen müssen. Es ist heute allgemein unbestritten, dass nur eine dauernde Kontrolle und die Gewährung der Rückholbarkeit der nuklearen Abfälle das Risiko auch nur annähernd minimieren können. Nur sie ermöglichen es, den technischen Entwicklungen in Bezug auf eine bessere Entsorgung in Zukunft Rechnung zu tragen, und das ist angesichts der langen Zeiträume, von denen wir ausgehen müssen, notgedrungen die einzig verantwortbare Art der Entsorgung.

Frau Sommaruga verlangt, dass die Mittel auch für die Überwachung, für allfällige Reparaturen, für die Rückholung und die allfällige Umlagerung bereitgestellt werden müssen.

Das sind genau jene Probleme, die im Bericht der Ekra festgehalten worden sind. Im Bericht «Ekra II» wird festgehalten, dass es noch völlig offen ist, wie die Überwachungsphase des geologischen Tiefenlagers und die Rückholung der Abfälle zu finanzieren wären. Wenn Sie jetzt eine Gesetzgebungsarbeit machen, die diese Probleme nicht löst, die die Finanzierung weder der Überwachung noch der Rückholung verlangt, dann tragen Sie den Erkenntnissen der Ekra in Bezug auf die Entsorgungsstrategie der Zukunft in keiner Weise Rechnung.

Ich bitte Sie, dem Antrag der Minderheit Sommaruga zuzustimmen. Er ist die einzige realistische Forderung, wenn Sie der Entsorgungspflicht auch nur annähernd nachkommen wollen.

Le président (Christen Yves, premier vice-président): Die CVP-Fraktion lässt mitteilen, dass sie die Mehrheit unterstützt.

Fischer Ulrich (R, AG), für die Kommission: Mit dieser Bestimmung will die Minderheit nicht nur die Option einer Endlagerung im Ausland erschweren, sondern auch die Sicherstellung der finanziellen Mittel für die dauerhafte Überwachung, allfällige Reparaturen oder eine Rückholung und Umlagerung als Voraussetzung für die Erfüllung der Entsorgungspflicht verankern.

Die Mehrheit kam demgegenüber zum Schluss, dass die vom Bundesrat vorgeschlagene Formulierung ausreichend ist und es zu weit führen würde, auch noch die Sicherstellung der Mittel für eine völlig hypothetische allfällige Rückholung und Umlagerung bereitzustellen.

Wir empfehlen Ihnen mit 15 zu 9 Stimmen bei 1 Enthaltung die Ablehnung des Minderheitsantrages Sommaruga.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Der Bundesrat schliesst sich der Mehrheit an.

Abs. 1, 3, 4 – Al. 1, 3, 4
Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 65 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 54 Stimmen

Art. 32

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Le président (Christen Yves, premier vice-président): Etant donné que je vois votre attention et votre motivation baisser à vue d'oeil, je me permets d'interrompre ici nos travaux. J'aimerais tous vous remercier d'avoir travaillé dans des

conditions difficiles et en particulier M. Fischer qui a fonctionné en tant que rapporteur unique. Je remercie aussi M. Leuenberger, conseiller fédéral.

Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu

Schluss der Sitzung um 19.50 Uhr
La séance est levée à 19 h 50

gesetz (EMG) und der kantonalen Volksabstimmung zum Sondierstollen am Wellenberg ist die Beratung der obgenannten Vorlagen auszusetzen. Die UREK wird beauftragt, die Auswirkungen der Volksabstimmungen auf diese Vorlagen zu analysieren und die betroffenen Bestimmungen zu überarbeiten. Die Vorlagen sind für die Wintersession zu traktandieren.

Motion d'ordre Hämmerle

Compte tenu des résultats de la votation populaire fédérale concernant la loi sur le marché de l'électricité (LME) et de la votation cantonale sur la galerie de sondage au Wellenberg, l'examen de ces projets doit être ajourné. La CEATE est chargée d'analyser les répercussions de ces votations sur ces deux dossiers et de réviser les dispositions y afférentes. Les textes doivent être inscrits à l'ordre du jour de la session d'hiver.

Hämmerle Andrea (S, GR): Wir hatten gestern zwei Volksabstimmungen, welche die Elektrizitätsmarktpolitik im Allgemeinen und die Atomenergiepolitik im Besonderen betrafen: die eine über das EMG, und die andere über den Wellenberg. Beide Abstimmungsergebnisse waren nicht ohne weiteres zu erwarten, auch wenn im Nachhinein die meisten klüger sind.

Wer nun eine seriöse Gesetzgebungsarbeit betreiben will und Volksentscheide ernst nimmt, hält in einer solchen Situation inne, macht eine saubere Analyse der neuen Lage, zieht Konsequenzen und baut diese in die zur Diskussion stehenden Vorlagen ein. Solches aber ist im Plenum unmöglich, erst recht im Rahmen der Fortsetzung einer bereits begonnenen Detailberatung. Diese Arbeit kann nur die zuständige Kommission zusammen mit dem Bundesrat leisten, und sie muss sie auch leisten, wenn sie das Volk ernst nehmen soll. Das Volk will nämlich ernst genommen werden, und ein Teil der Ergebnisse von gestern rührt sicher daher, dass das Volk von den Politikern nicht sonderlich überzeugt war. Deshalb müssen wir jetzt innehalten, es uns überlegen, eine saubere Analyse machen und in der Kommission über die Bücher gehen.

Ich will jetzt keine inhaltliche Debatte führen; das ist auch gar nicht möglich. Ich will nur ein paar Problemkreise aufzeigen, die neu diskutiert werden müssen. Da ist einmal eindeutig und unzweifelhaft die Entsorgungsfrage. Wir können doch nach dem zweiten Wellenberg-Entscheid nicht so tun, wie wenn nichts geschehen wäre, und einfach weiter vor uns hin werkeln, ohne den Volksentscheid ernst zu nehmen.

Dann stellt sich die Frage der nationalen Netzgesellschaft, die sowohl einem Mehrheitsantrag unserer Kommission entspricht, genauso, wie sie im abgelehnten EMG eine Rolle gespielt hat. Diese Diskussion muss geführt und konkretisiert werden. Es muss möglich sein, aufgrund der neuen Situation auch neue Anträge zu stellen; das ist heute im Plenum nicht mehr möglich. Auch deshalb muss die Vorlage an die Kommission zurückgehen.

Ich bitte Sie jetzt, nicht so zu tun, als wäre nichts geschehen, mit dem Kopf durch die Wand zu marschieren und wieder einen Scherbenhaufen zu riskieren. Zeigen Sie bitte Vernunft, nehmen Sie das Ding cool, weisen Sie die Vorlage an die Kommission zurück, lassen Sie uns dort nochmals gründlich darüber reden und entscheiden. In der Wintersession können wir diese Diskussion dann ernsthaft und seriös im Plenum weiterführen.

Wyss Ursula (S, BE): Gestern hat Nidwalden den Sondierstollen Wellenberg abgelehnt. Wenn der Wellenberg abgelehnt wird, Sie wissen es, dann lehnen alle Standortkantone einen Sondierstollen, ein Endlager ab. Nebst der geographisch und geologisch schlechten Lage am Wellenberg haben zwei Gründe hauptsächlich zu diesem Nein geführt: erstens, dass die Bevölkerung der Nagra nicht abnimmt, eine Lagerung unabhängig und sicher zustande zu bringen; zweitens ist das Konzept des geologischen Tiefenlagers mit einem definitiven Verschluss gescheitert.

01.022

**Moratorium plus
und Strom ohne Atom.
Volksinitiativen.
Kernenergiegesetz**

**Moratoire plus
et Sortir du nucléaire.
Initiatives populaires.
Loi sur l'énergie nucléaire**

Fortsetzung – Suite

Botschaft des Bundesrates 28.02.01 (BBl 2001 2665)

Message du Conseil fédéral 28.02.01 (FF 2001 2529)

Ständerat/Conseil des Etats 13.12.01 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 13.12.01 (Fortsetzung – Suite)

Bericht UREK-NR 18.02.02

Rapport CEATE-CN 18.02.02

Nationalrat/Conseil national 22.03.02 (Frist – Délai)

Nationalrat/Conseil national 20.06.02 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 20.06.02 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 20.06.02 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 23.09.02 (Fortsetzung – Suite)

Ordnungsantrag Hämmerle

In Anbetracht und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der eidgenössischen Volksabstimmung zum Elektrizitätsmarkt-

Jetzt wollen Sie kommen, meine Damen und Herren der Rechten, und den zukünftigen Standortkantonen einfach die Mitsprache wegnehmen und ihnen im Zweifelsfall ein solches Lager aufzwingen. Das kann es ja wohl nicht sein. Wir leben hier in einem demokratischen Land, und wir haben die Volksentscheide ernst zu nehmen. Wenn wir die Nidwaldner Bevölkerung ernst nehmen – und die Nidwaldner Bevölkerung hat Besorgnisse geäußert, die die ganze Schweizer Bevölkerung betreffen –, dann weisen Sie das Geschäft bitte an die Kommission zurück. Wir müssen in der Tat vor allem das Konzept dieser geologischen Endlagerung überdenken. Bringen wir das Geschäft in der Wintersession überdacht noch einmal hier in den Rat.

Leutenegger Hajo (R, ZG): Im Namen der FDP-Fraktion empfehle ich Ihnen, diesen Ordnungsantrag abzulehnen. Wir haben das Kernenergiegesetz in der Kommission ausführlich behandelt. Wir haben die Behandlung bereits in der Sommersession nicht abgeschlossen. Das Geschäft ist aus unserer Sicht behandlungsreif. Wir haben ein Gesetz für den Umgang mit Kernenergie und die dazugehörigen Aufgaben zu schaffen. Wir können doch jetzt nicht einfach so tun, als hätten wir eine Ablehnung der beiden Vorlagen zum Wellenberg und zum EMG nicht in Kauf nehmen müssen. Das Kernenergiegesetz ist kein Annexgesetz zum EMG. Der Handlungsbedarf ist offensichtlich. Wir haben angesichts der beiden Volksinitiativen einen Fahrplan zu respektieren. Ich empfehle Ihnen, den Ordnungsantrag abzulehnen.

Speck Christian (V, AG): Die SVP-Fraktion bittet Sie, den Ordnungsantrag abzulehnen.

Es stimmt zwar, dass gestern im Kanton Nidwalden eine sehr wichtige Abstimmung stattgefunden hat. Aber von Beginn weg war in den Verhandlungen immer klar, dass der Kanton Nidwalden Wellenberg nach geltendem Recht behandeln würde. Demzufolge ist keine Veranlassung gegeben, heute die angefangenen Verhandlungen zu unterbrechen.

Teuscher Franziska (G, BE): Im Namen der grünen Fraktion bitte ich Sie, dem Ordnungsantrag Hämmerle zuzustimmen.

Die politische Landschaft hat sich gestern im Energiebereich verändert und damit auch das Umfeld für das Kernenergiegesetz. Nirgends zeichnet sich eine Lösung für die Lagerung der radioaktiven Abfälle ab. Die Abstimmung zum Wellenberg hat aber auch gezeigt: Im Bereich der Atomenergienutzung darf nirgends auf die demokratische Mitbestimmung der betroffenen Bevölkerung verzichtet werden. Die logische Konsequenz aus den Abstimmungen von gestern: Die Atomenergie hat in der Schweiz keine Zukunft, weil ihre Nutzung nicht demokratieverträglich ist. Wenn wir ein Kernenergiegesetz machen wollen, das nicht Makulatur ist, wenn es in Kraft treten wird, dann müssen wir die veränderte politische Landschaft im Energiebereich mitberücksichtigen. Daher ist der Entwurf zum Kernenergiegesetz noch einmal zu überarbeiten.

Lustenberger Ruedi (C, LU): Der Wellenberg hat mit seinen Wellen Bern erreicht.

Das Kernenergiegesetz äussert sich neben der Lex Wellenberg auch zum Bewilligungsverfahren von zukünftigen Standorten. Diesbezüglich hat der Ständerat Vorarbeit geleistet, die die Kommission unseres Rates gewürdigt hat.

Zum zweiten Argument: Es ist in der Tat so, dass durch die gestrige Ablehnung des EMG die Förderung der erneuerbaren Energien zurückgestuft worden ist. Es liegen allerdings Anträge der Mehrheit der Kommission zum Kernenergiegesetz vor, die auch die Förderung der erneuerbaren Energien beinhalten. Deshalb erachtet es die CVP-Fraktion als angemessen, wenn wir den Ordnungsantrag Hämmerle ablehnen und die Detailberatung, die wir ja zu einem Drittel bereits abgeschlossen haben, fortsetzen.

Ich habe allerdings noch eine Frage an Herrn Bundesrat Leuenberger: Wie stellt sich der Bundesrat zur Forderung

der SP-Fraktion, die nun diese Detailberatung vertagen möchte?

Studer Helner (E, AG): Das ist hier keine Fortsetzung der Debatten um ein Ja oder Nein zum EMG. Ich selber habe aus Überzeugung für das EMG gestimmt, und jetzt haben wir eine andere Situation. Aufgrund dieser Situation halte ich dafür, dass dieser Ordnungsantrag richtig liegt; wir sollten diese Überprüfung, die er verlangt, machen und dann in der Sache wieder einen Entscheid treffen. Das sind ganz klare Gründe, um nach diesem Abstimmungssonntag nicht einfach zur Tagesordnung überzugehen, sondern bewusste Überlegungen anzustellen und dann bewusst zu entscheiden.

Wirz-von Planta Christine (L, BS): Die liberale Fraktion ist gegen den Ordnungsantrag Hämmerle.

Wir wussten vor der Abstimmung über den Sondierstollen Wellenberg, dass die Abstimmung negativ ausgehen könnte. Ich kann mir nicht vorstellen, dass Herr Hämmerle diesen Ausgang nie in Betracht gezogen hat. Natürlich haben wir bei der Beratung in der Kommission gewusst, dass es so ausgehen könnte – auch wenn wir gehofft haben, es werde anders ausgehen.

Aber die Abstimmung hat doch deutlich gezeigt, dass nun erst recht Handlungsbedarf besteht, Handlungsbedarf, der wahrgenommen werden muss. Aus der Abstimmung abzuleiten, dass die Schweiz generell gegen die Entsorgung radioaktiver Abfälle ist, finde ich nicht angebracht. Wir können über dieses Thema wirklich weiter diskutieren.

Fischer Ulrich (R, AG), für die Kommission: Zunächst möchte ich festhalten, dass die Kommission selbstverständlich nicht Gelegenheit hatte, zu dieser Frage Stellung zu nehmen. Ich spreche deshalb in meinem eigenen Namen.

Wir haben in der Kommission serlöse Gesetzgebungsarbeit geleistet und dem Plenum ein gut durchdachtes Projekt vorgelegt. Es kann – mit oder ohne Abstimmungsergebnisse vom vergangenen Sonntag – auch keine Rede davon sein, dass wir eine Vorlage übers Knie brechen, dass wir eine Vorlage beraten, die nicht gründlich vorbereitet sei. Bei der Entsorgung haben wir alle möglichen Eventualitäten besprochen, wir haben insbesondere auch die technische Seite von allen Seiten beleuchtet lassen, sodass wir in der Lage sind, über diese Frage heute zu entscheiden. Ich teile die Auffassung nicht, dass sich durch die gestrigen Abstimmungen die energiepolitische Lage verändert habe. Tatsächlich sind einige Akzente gesetzt worden; ich meine aber, dass diese Akzente unsere Beratungen über das Kernenergiegesetz hier im Plenum – darum geht es – nicht beeinträchtigen.

Deshalb bitte ich Sie, den Ordnungsantrag abzulehnen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Herr Lustenberger hat gefragt, was der Bundesrat zu diesem Ordnungsantrag meint. Ich möchte zwei Dinge festhalten:

1. Auch wenn Sie die Beratung dieses Geschäftes jetzt unterbrechen – und das dauert dann seine Zeit –, muss die Frist zur Behandlung der beiden Initiativen eingehalten werden. Die Frist läuft im Frühling des nächsten Jahres ab. Der Bundesrat muss dann innerhalb neun Monaten die Initiativen der Volksabstimmung unterbreiten. Sie haben aber die Möglichkeit, diese Frist zu verlängern, und zwar deswegen, weil dieses Gesetz vom Bundesrat als ein indirekter Gegenvorschlag lanciert wurde – dass es das inhaltlich langsam nicht mehr ist, ist eine andere Frage. Es hängt jedenfalls mit den Initiativen zusammen.

2. Was den Inhalt angeht, ist natürlich nicht von der Hand zu weisen, dass die zwei Abstimmungen von gestern mit diesem Gesetz etwas zu tun haben. Wenn wir die Beratungen jetzt fortsetzen, werden wir das auch sehen. Zum einen geht es um das Verfahren: Wie geht man vor, wenn man ein solches Lager sucht? Hat der betroffene Kanton weiterhin ein Mitbestimmungsrecht oder hat er das nicht? Der Bundesrat hat Ihnen vorgeschlagen, dass es auch künftig so sein soll,

wie es nun im Kanton Nidwalden gewesen ist. Der Ständerat und Ihre Kommission sind anderer Meinung, aber das hängt mit der Abstimmung von gestern zusammen. Zum anderen ist hier durch Ihre Kommission ein Artikel bezüglich einer Netzgesellschaft aufgenommen worden. Es ist ein bisschen ein «Ersatz-EMG-Artikel». In grösster Abstraktion wurde er hier als Auffangnetz eingebaut. Ob das tauglich ist oder nicht, darüber können wir dann diskutieren, wenn Sie die Beratungen fortsetzen. Aber es steht ausser Diskussion, dass das mit dem gescheiterten EMG etwas zu tun hat, deswegen ist der Artikel auch aufgenommen worden. Ich überlasse es also Ihnen, wie Sie hier entscheiden wollen.

La présidente (Maury Pasquier Liliane, présidente): Le système informatique nous lâche. Nous allons donc devoir procéder à un vote à l'appel nominal.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 01.022/2692)

Für den Ordnungsantrag Hämmerle 66 Stimmen

Dagegen 88 Stimmen

*siehe / voir
S./p. 228*

3. Kernenergiegesetz

3. Loi sur l'énergie nucléaire

Art. 33

Antrag der Kommission

Abs. 1, 3, 4

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Wyss, Baumann Stephanie, Fetz, Marty Kälin, Rechsteiner-Basel, Schmid Odilo, Sommaruga, Stump, Teuscher)

Die Einfuhr von radioaktiven Abfällen aus Kernanlagen, die nicht aus der Schweiz stammen, aber in der Schweiz entsorgt werden sollen, ist untersagt.

Art. 33

Proposition de la commission

Al. 1, 3, 4

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Wyss, Baumann Stephanie, Fetz, Marty Kälin, Rechsteiner-Basel, Schmid Odilo, Sommaruga, Stump, Teuscher)

L'importation de déchets radioactifs issus d'installations nucléaires ne provenant pas de Suisse mais destinés à y être évacués est interdite.

Wyss Ursula (S, BE): Wir haben in der letzten Session ausführlich über die Atommüllexporte diskutiert, und Sie wollen sich die Auslandsoption aufrechterhalten. Das Szenario ist äusserst unrealistisch, wir wissen es. Es wird wohl kaum je ein westeuropäisches Land geben, das bereit ist, sein Endlager für ausländischen Atommüll zur Verfügung zu stellen. Überall dort, wo Sicherheit gross geschrieben wird – das wollen wir ja in diesem Gesetz; wir sagen, wenn solches Material ins Ausland geht, dann muss die entsprechende Entsorgungsanlage mindestens unsere Sicherheitsstandards erfüllen –, gibt es heute schon gesetzliche Grundlagen, die den Import von Atommüll verbieten. Namentlich gilt dies, wie Bundesrat Leuenberger letztes Mai ausführte, für Frankreich, Schweden und Finnland.

Es ist klar und eigentlich auch allgemein akzeptiert: Jedes Land ist für den von ihm produzierten Atommüll selber verantwortlich, und niemand ist bereit, dieses Langzeitrisiko

auch noch für Abfälle von anderen auf sich zu nehmen. Allein aus sicherheitspolitischen Gründen wäre es auch ein absoluter Blödsinn, praktisch den ganzen Atommüll von Europa oder ich weiss nicht von wo überall an einem Ort zu konzentrieren.

Der Antrag der Minderheit – wir diskutieren ja jetzt weiter über die Vorlage – hat seit gestern eine neue Dimension bekommen. Wir können praktisch sagen: Am Tag nach der Wellenberg-Abstimmung müsste es Ihnen allen klar sein, dass es ein äusserst schwieriges Unterfangen ist, eine Standortgemeinde, einen Standortkanton von einem Endlager zu überzeugen. Und jetzt – das finde ich schon etwas viel der Dreistigkeit – wollen Sie kommen, die Mitsprache der Kantone untergraben und gleichzeitig auch noch das Geld und das Geschäft mit ausländischem Atommüll machen. Das können Sie ja wohl nicht im Ernst meinen! So heimatmüde können Sie ja wohl nicht sein, meine Damen und Herren von der Rechten.

Genner Ruth (G, ZH): Grundsätzlich sollen radioaktive Abfälle, die in der Schweiz entstehen, auch in der Schweiz gelagert werden. Einfach gesagt: Jedes Land behält seinen eigenen Dreck und hütet ihn entsprechend in eigener Verantwortung. Wir wissen, dass die Gefahr des strahlenden Abfalls hoch einzuschätzen ist. Die atomare Strahlung wird über Jahre andauern; viele Generationen werden sich um den Abfall kümmern müssen. Deshalb gilt das Prinzip der Eigenverantwortung, dass jedes Land seinen Müll selber lagern und hüten muss. Genauso wie wir anderen Ländern keinen Abfall schicken dürfen, wollen wir strikte keinen Abfall von anderen Ländern in der Schweiz hinnehmen.

Ich möchte Sie deshalb bitten, die Minderheit Wyss zu unterstützen und nicht irgendwelche Ausnahmen zuzulassen, unter denen wir dann doch noch Abfall in unser Land hineinnehmen sollten.

Die Endlagerung in der Schweiz schätze ich mindestens nach dem gestrigen Abstimmungssonntag offenbar zu Recht als nicht unproblematisch ein. Die Bevölkerung weiss, um was es sich handelt, wenn atomarer Abfall vorhanden ist. Das ist kein Kompost. Wir wissen, dass die Nagra seit Jahren am Werk ist und dass sie bisher weder für schwach strahlende noch für mittelstark strahlende Abfälle wirklich konkrete Lösungen gefunden hat und Projekte vorlegen konnte, wo man Endlagerungsmöglichkeiten für diese Abfälle gefunden hat.

Zukünftige Lösungsansätze im Ausland wie im Inland sind zu begrüssen. Trotz allem soll das Verursacherprinzip und das Entsorgungsprinzip im eigenen Land gelten.

Ich bitte Sie also, dem Minderheitsantrag Wyss zu entsprechen und hier eine strikte Lösung zu treffen.

Kunz Josef (V, LU): Ich bitte Sie namens der SVP-Fraktion, den Antrag der Minderheit Wyss zu Artikel 33 Absatz 2 abzulehnen.

Aus folgenden Gründen bitte ich Sie, dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen: Wir alle – auch jene, die den Antrag der Minderheit unterzeichnet haben – sind daran interessiert, dass das Problem der Entsorgung der radioaktiven Abfälle in absehbarer Zeit gelöst wird. Zur Erreichung dieses Zieles ist aber eine internationale Zusammenarbeit unerlässlich. Schon aus Kostengründen – und um die gegenseitige Nutzung wissenschaftlicher Erkenntnisse möglich zu machen – ist eine über die Landesgrenze hinausführende Zusammenarbeit sinnvoll. Eine solche Zusammenarbeit kann zu einer optimalen Lösung beitragen. Auch im Hinblick auf eine völkerrechtliche Vereinbarung sollen für die Schweiz alle Optionen offen gelassen werden, wie es Absatz 2 des Antrages der Kommissionenmehrheit vorsieht.

Wie wichtig dies ist, zeigt gerade die Abstimmung von gestern, nach der ja das Projekt Wellenberg gestorben ist. Nur mit internationaler Zusammenarbeit ist es möglich, die radioaktiven Abfälle fristgerecht zu entsorgen. Das heisst, dass radioaktive Abfälle unter gewissen Bedingungen in internationaler Zusammenarbeit entsorgt werden könnten.

In diesem Sinne bitte ich Sie namens der SVP-Fraktion, dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen und den Antrag der Minderheit Wyss abzulehnen.

Steiner Rudolf (R, SO): Auch im Namen der FDP-Fraktion möchte ich Sie bitten, der Mehrheit zu folgen.

In Ergänzung zu dem, was Herr Kunz richtigerweise ausgeführt hat, möchte ich darauf hinweisen, dass der Antrag der Minderheit Wyss nicht nur den «bösen Feind Kernkraftwerke» trifft, sondern letztlich auch noch einen wesentlichen Teil anderer Kernenergieanlagen, unter anderem zum Zwecke der Forschung. Im Interesse internationaler Lösungen im Zusammenhang mit Abfällen von Kernenergieanlagen jeglicher Art – nicht ausschliesslich von Kernkraftwerken – ist die Möglichkeit der Einfuhr offen zu halten. Ich halte auch fest und weise darauf hin, dass solche Bewilligungen eine Ausnahme bleiben werden. Beachten Sie doch bitte die Bestimmungen von Artikel 33 Absatz 2 Literae a und e des vorliegenden Entwurfes: Sie ersehen daraus, dass eine völkerrechtliche Vereinbarung über die Einfuhr und Entsorgung abgeschlossen sein muss, dass der Stand der Wissenschaften entsprechend sein muss und dass die Anlage dem internationalen Standard entsprechen muss. Sie sehen ganz klar: Die Leitplanken für eine solche Bewilligung sind internationale Absprachen, denn die Entsorgung von Kernabfällen – nicht nur aus Kernkraftwerken – ist nicht eine alleinige Sache der Schweiz, sondern ein internationales Problem, das gemeinsam gelöst werden muss. Halten Sie die Türen bitte für solche Lösungen offen und folgen Sie der Mehrheit.

La présidente (Maury Pasquier Liliane, présidente): Le groupe démocrate-chrétien communique qu'il soutient la proposition de la majorité.

Hämmerle Andrea (S, GR): Wir wissen es ja alle: Die Abfälle sind mit Abstand das grösste Problem der Atomenergie. Das Problem ist gesellschaftlich, politisch eigentlich nicht zu bewältigen. Wir haben es gestern doch wieder gesehen, wie schwierig es ist, auch nur schweizerische Abfälle in der Schweiz lediglich im Ansatz entsorgen zu wollen. Nun kommen Sie im Ernst und sagen, dass auch noch ausländische Abfälle bei uns entsorgt werden können – zugegebenermassen unter bestimmten Voraussetzungen. Aber wie wollen Sie mit einem Gesetz in die Volksabstimmung gehen und diese Volksabstimmung gewinnen, wenn die Leute wissen, dass nicht einmal die eigenen Abfälle entsorgt werden können, und Sie ihnen sagen müssen: Wir nehmen übrigens dann auch noch ausländische Atomabfälle in die Schweiz. Glauben Sie im Ernst, auf diese Art Politik machen zu können? Wenn Sie es wollen, tun Sie es, aber Sie machen einen Fehler.

Ich bitte Sie, die Minderheit Wyss zu unterstützen.

Fischer Ulrich (R, AG), für die Kommission: Die Minderheit Wyss will hier ein absolutes Verbot der Einfuhr radioaktiver Abfälle aus ausländischen Anlagen zur Entsorgung in der Schweiz statuieren. Nachdem sich aber die Mehrheit für das Offenhalten der Option einer internationalen Zusammenarbeit in der Entsorgungsfrage ausgesprochen hat, kann ein derart absolutes Verbot aus Reziprozitätsgründen nicht infrage kommen.

Das heisst jedoch nicht, dass man nun solche Abfälle in der Schweiz willkommen heissen will, wenn Sie auf dieses Verbot verzichten. Aber es geht nicht, dass man dies im Gesetz in dieser absoluten Art verbietet.

Die Kommission empfiehlt Ihnen mit 16 zu 9 Stimmen Ablehnung des Minderheitsantrages Wyss.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Dieser Antrag der Minderheit wäre dann logisch, wenn der Minderheitsantrag Schmid Odilo, den Sie in der letzten Session behandelt haben, an-

genommen worden wäre. Damals sollte Abfallexport in jedem Fall verhindert werden. Das hat der Rat aber abgelehnt. Und im selben Artikel ist in Absatz 4 vorgesehen, dass ausnahmsweise und unter strengen Voraussetzungen Abfälle zur Lagerung ins Ausland exportiert werden können. Es ist nach unserer Auffassung nicht ganz logisch, wenn man sagt: Wir dürfen zwar unter bestimmten Voraussetzungen ins Ausland exportieren, aber es darf niemals etwas in die Schweiz importiert werden. Das wäre eine egoistische Haltung. Von mir aus hätte der Rat entweder sagen müssen: «totales Abfallexportverbot», oder er muss die Grenzen in beiden Richtungen öffnen.

Abs. 1, 3, 4 – Al. 1, 3, 4
Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 69 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 56 Stimmen

Fischer Ulrich (R, AG), für die Kommission: Es liegt mir daran, bei Artikel 33 zuhanden der Materialien noch eine Bemerkung zu machen: Die Option einer Endlagerung radioaktiver Abfälle im Ausland wurde vor allem durch mit dem Argument bekämpft, den Betreibern von Kernenergieanlagen gehe es nur darum, eine möglichst wohlfeile Lösung in irgendeinem Entwicklungsland bereitzustellen; dort würden dann die Fässer ohne Kontrolle irgendwo verscharrt. Um diese Befürchtung zu entkräften, hat bereits der Ständerat im Gesetz klar festgehalten, dass eine ausländische Lösung nur infrage kommen kann, wenn eine den internationalen Standards entsprechende Entsorgungsanlage zur Verfügung steht. Gleiches gilt natürlich auch für eine inländische Anlage.

Art. 34–37

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 38

Antrag der Kommission

Mehrheit

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

....

b. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3, 4

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Steiner, Bigger, Brunner Toni, Fischer, Hegetschweiler, Keller, Kunz, Leutenegger Hajo, Maurer, Speck, Wirz-von Planta)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 38

Proposition de la commission

Majorité

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

....

b. Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3, 4

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Steiner, Bigger, Brunner Toni, Fischer, Hegetschweiler, Keller, Kunz, Leutenegger Hajo, Maurer, Speck, Wirz-von Planta)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Steiner Rudolf (R, SO): Zu Artikel 38 habe ich zwei Minderheitsanträge, je einen zu Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe b.

Zu Absatz 1: Ich verweise erstens auf unsere Abstimmung über Artikel 20. Sie können dort nachlesen, dass wir beschlossen haben, dass es keine Sondernutzungskonzessionen der Kantone braucht; entsprechend falsch ist die Formulierung gemäss Entwurf des Bundesrates. Ich verweise zweitens auf Artikel 26 Absatz 1 bezüglich der Stilllegungspflichten: Dort nimmt der Bundesrat – wir haben das übernommen – den Eigentümer in die Pflicht; der Eigentümer der Anlage muss diese stilllegen, wenn eine der Voraussetzungen erfüllt ist. Der Ständerat hat dann bei Artikel 38 Absatz 1 folgerichtig die Formulierung von Artikel 26 Absatz 1 gemäss Entwurf des Bundesrates übernommen.

Ich empfehle Ihnen also, meinem Minderheitsantrag zu folgen und bei Artikel 38 Absatz 1 die Formulierung des Ständerates zu übernehmen. Die Formulierung im Entwurf des Bundesrates ist sachlich falsch – auch bezogen auf unsere früheren Beschlüsse.

Zu Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe b: Wie später auch bei Artikel 43 Absatz 1 und Artikel 48 Absatz 4 geht es um die Frage der Zustimmung der Kantone, hier um die Zustimmung zum Verschluss. Ich bin an sich ein Föderalist und unterstütze den Föderalismus, aber wir haben Artikel 90 in der Bundesverfassung – das müssen wir klar anerkennen –, wonach auf dem Gebiet der Kernenergie einzig und allein der Bund zuständig ist. Hinzu kommt auch Artikel 31 Absatz 1 des Kernenergiegesetzes, der die Pflicht zur Entsorgung stipuliert und die rechtzeitige Bereitstellung eines geologischen Tiefenlagers verlangt. Das haben wir so verabschiedet.

Aber wenn jetzt im gleichen Kernenergiegesetz für die Verpflichtung zur rechtzeitigen Bereitstellung eines geologischen Tiefenlagers für verschlossene Endlager nebst der eidgenössischen Bewilligung drei kantonale Bewilligungen vorgeschrieben würden, würde dies die Möglichkeit zu endlosen Verzögerungen eröffnen: Erstens müsste die Zustimmung beim Bau eines Sondierstollens, zweitens die Zustimmung bei der Erteilung der Rahmenbewilligung und drittens die kantonale Zustimmung beim Verschluss eingeholt werden. Eine Lösung der anstehenden Probleme wäre schlicht nicht mehr möglich. Wenn schon über die Stromproduktion in Kernkraftwerken national entschieden werden muss, so muss dies zwingend auch für die Entsorgung der daraus resultierenden Abfälle gelten.

Ich bitte Sie also, hier – wie dann auch bei Artikel 43 Absatz 4 und Artikel 48 Absatz 1 – der Formulierung des Ständerates zu folgen. Streichen Sie die Zustimmung der Standortkantone, weil dies sachwidrig und meines Erachtens auch wider die Bundesverfassung ist.

Stump Doris (S, AG): Was für den Kanton Nidwalden gut war, soll auch anderen Kantonen zustehen. Auf demokratische Rechte haben wir alle Anspruch. Wenn aufgrund von demokratischen Rechten eine Bohrung an einem Ort nicht vorgenommen werden kann, soll sie nicht an einem anderen Ort einfach durchgeführt werden können, indem man dem Standortkanton die Rechte zur Bestimmung darüber entzieht. Die Bevölkerung des Kantons Nidwalden hat gestern bestimmt, dass in ihrem Kanton keine Sondierbohrungen für ein Lager für radioaktive Abfälle vorgenommen werden sollen. Atomkraftwerke, aber auch Lager für radioaktive Abfälle sind eine grosse Belastung für eine ganze Region. Es ist das Mindeste, dass die Bevölkerung selbst bestimmen kann, ob solche massiven Belastungen für sie akzeptabel und zumutbar sein sollen.

Deshalb unterstützt die SP-Fraktion den Antrag der Mehrheit, der die Rechte der Kantone im Bereich der Sondernutzungskonzession sowie die Einholung der Zustimmung zu einer Lagerung bzw. zum Verschluss eines Lagers gewährleistet. Dasselbe gilt nachher für die Artikel 43 und 48, wir bestimmen im Moment aber nur über den Artikel 38.

Keller Robert (V, ZH): Hier geht es um die gleiche Frage wie in Artikel 20 – und das haben wir im Juni ja entschieden –, um Tiefenlager und die Bergregalkonzession. Wir möchten kein dreifaches Veto. Hindernisse sind genug vorhanden, das haben wir am Sonntag wieder erfahren. Die Formulierung des Ständerates entspricht nach unserer Ansicht der Formulierung in Artikel 26 Absatz 1 und scheint uns die bessere Lösung als die Lösung des Bundesrates zu sein. Wir bitten Sie aus diesen Gründen, dem Minderheitsantrag Steiner zu folgen.

Hegetschweiler Rolf (R, ZH): Wie wir schon gehört haben, geht es hier um die Frage der kantonalen Zuständigkeiten bezüglich Beobachtungsphase und Verschluss eines geologischen Tiefenlagers. Bei allem Verständnis für föderalistische Anliegen und unser föderalistisches System muss hier doch Bundesrecht vorangestellt werden. Ein dreifaches kantonales Veto würde wohl dazu führen, dass nirgends – auch bei besten Voraussetzungen – solche Anlagen erstellt werden könnten. Wenn es im nationalen Interesse liegt, dann müssen wir die kantonalen Einsprache- und Verhinderungsmöglichkeiten beschränken; wir kennen das auch bei Flughäfen, beim Nationalstrassennetz und beim Bahnnetz.

Ich beantrage Ihnen daher, das Verfahren nicht unnötig zu komplizieren und der Minderheit Steiner bzw. dem Beschluss des Ständerates zuzustimmen.

Dies gilt ebenso für Artikel 43, wo es um die Zustimmung des Standortkantons zur Nutzung des Untergrundes und der Wasserrechte geht. Ich bitte Sie, dort gleich zu beschliessen.

Fischer Ulrich (R, AG), für die Kommission: Bei Artikel 38 Absatz 1 wird geregelt, ob für den Verschluss eines Endlagers eine bergrechtliche Sondernutzungskonzession des Standortkantons nötig sei. Die Kommission hat sich grundsätzlich für die Beibehaltung dieser kantonalen Kompetenz ausgesprochen und hat diese Kompetenz auch hier aufrechterhalten wollen.

Nun hat aber der Nationalrat in Artikel 20 Absatz 1 Litera a den Verzicht auf eine Sondernutzungskonzession des Kantons beim Betrieb einer Kernanlage beschlossen. Konsequenterweise muss er auch hier einschwenken und auf eine Sondernutzungskonzession beim Verschluss eines Endlagers verzichten.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Der Bundesrat ist nach wie vor der Meinung, dass der betroffene Kanton in einer solch wichtigen Frage ebenfalls zum Zuge kommen soll. Wir haben das im Gesetz so vorgeschlagen. Der Ständerat und die Minderheit Ihrer Kommission sind anderer Meinung – auch Ihr Rat war es in der letzten Session –, aber wir haben das nun in Wellenberg so durchgezogen. Es ist zwar nicht so herausgekommen, wie wir das gewollt haben, aber das ist in einer Demokratie so. Wir sind der Meinung, dass wir an diesem Verfahren festhalten sollten, dass es sogar etwas undemokratisch wirken könnte, wenn man am Tag nach dieser Abstimmung auf ein gewissermassen zentralistisches Verfahren ausweicht, um gegen den Willen eines betroffenen Kantons – das könnte in Zukunft wohlverstanden auch der Kanton Nidwalden sein – eine Lösung zu finden, die diesem demokratischen Prinzip, das zu unserem Föderalismus gehört, widerspricht.

Wir ersuchen Sie also, mit dem Bundesrat und der Mehrheit Ihrer Kommission – die dies wenigstens dem Papier nach ist – zu stimmen.

Abstimmung – Vote**(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 01.022/2521)**

Für den Antrag der Mehrheit 74 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 68 Stimmen

Art. 39**Antrag der Kommission****Abs. 1–6**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 7

Der Bundesrat schreibt die dauerhafte Markierung des Lagers vor.

Art. 39**Proposition de la commission****Al. 1–6**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 7

Le Conseil fédéral prescrit le marquage

Angenommen – Adopté**Art. 40–42****Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté**Art. 43****Antrag der Kommission****Abs. 1****Mehrheit**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Steiner, Bigger, Brunner Toni, Fischer, Hegetschweiler, Keller, Kunz, Leutenegger Hajo, Maurer, Speck, Wirz-von Planta)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2**Mehrheit**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Keller, Bigger, Brunner Toni, Fischer, Hegetschweiler, Kunz, Leutenegger Hajo, Maurer, Speck, Steiner, Wirz-von Planta)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 43**Proposition de la commission****Al. 1****Majorité**

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(Steiner, Bigger, Brunner Toni, Fischer, Hegetschweiler, Keller, Kunz, Leutenegger Hajo, Maurer, Speck, Wirz-von Planta)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2**Majorité**

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(Keller, Bigger, Brunner Toni, Fischer, Hegetschweiler, Kunz, Leutenegger Hajo, Maurer, Speck, Steiner, Wirz-von Planta)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Steiner Rudolf (R, SO): Artikel 43 betrifft dasselbe Thema, das wir soeben erledigt haben, und bei Artikel 48 Absatz 4 wird es nochmals kommen. Ich kann nur wiederholen, was ich schon gesagt habe: Ihr Entscheid widerspricht an sich Ihren Beschlüssen anlässlich der letzten Session bezüglich Artikel 20; das wurde ausgeführt. Ich verweise nochmals mit

Nachdruck auf die Bundesverfassung, wonach die Gesetzgebung auf diesem Gebiet Sache des Bundes ist. Hinzu kommt Artikel 31 Absatz 1 des Kernenergiegesetzes – ich habe es schon erwähnt –, der Pflichten mit sich bringt. Ich finde es sachlich falsch und gesetzlich nicht in Ordnung, wenn wir nun dieses dreifache Vetorecht der Kantone einsetzen bei einer Frage, die ganz klar Sache des Bundes ist. Sie verunmöglichen damit eine klare, konsequente Legiferierung und Umsetzung der Gesetze in Sachen Kernenergie. Ich bitte Sie eindringlich, hier ein Zeichen zu setzen und hier bei Artikel 43 Absatz 1 und dann bei Artikel 48 Absatz 4 auf Ihren soeben bei Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe b gefällten Entscheid zurückzukommen und der Minderheit zuzustimmen.

Keller Robert (V, ZH): Ich begründe den Minderheitsantrag zu Artikel 43 Absatz 2. Die zusätzliche dreifache kantonale Konzessionspflicht für geologische Tiefenlager widerspricht der vom Bund stipulierten Pflicht zur Entsorgung. Sie sind sicher mit mir einverstanden, dass die Kernenergie auf absehbare Zeit ein wichtiger Pfeiler der Stromversorgung bleibt. Daraus ergibt sich die Verpflichtung zur zeitgerechten Entsorgung. Gemäss Artikel 90 der Bundesverfassung ist der Gesetzgeber zur Entsorgung verpflichtet. Bei der Endlagerung muss also der Bund die Weichen stellen.

Der vorliegende Entwurf zum Kernenergiegesetz mit der Möglichkeit einer zusätzlichen kantonalen Konzessionspflicht trägt dieser Notwendigkeit nicht Rechnung. Ein Tiefenlager benötigt gemäss Entwurf drei kantonale Bewilligungen: Eine Bewilligung für den Bau des Sondierstollens, die Rahmenbewilligung und eine Bewilligung für den Verschluss. Es handelt sich also um baupolizeiliche Bewilligungen, politische Entscheide. Das ist nicht im Sinne der Verfassung. Wie bei Strassen, Eisenbahntunnels, Flughäfen usw. möchte ich, dass auch für Entsorgungsanlagen für radioaktive Abfälle der Bund zuständig ist.

Aus diesen Gründen bitte ich Sie, dem Ständerat zu folgen; dort sitzen doch die Vertreter unserer Kantone.

Stump Doris (S, AG): Der Bundesrat und die Mehrheit der Kommission wollen, dass der Standortkanton im Zusammenhang mit Kernenergieanlagen die Zustimmung zur Nutzung seines Untergrundes erteilen muss. Die Mehrheit und der Bundesrat wollen auch, dass das zuständige Gemeinwesen eine Konzession für die Nutzung der Wasserrechte erteilen muss, falls sie in den Dienst der Kernenergie gestellt werden soll.

Die SP-Fraktion unterstützt auch hier die Mehrheit und den Bundesrat, welche die demokratischen Rechte der Kantone und der Gemeinwesen garantieren wollen. Ich fordere Sie deshalb auf, konsequent zu bleiben und auch hier die Rechte der Kantone und der Gemeinwesen zu schützen und dafür zu sorgen, dass die Bevölkerung entscheiden kann, ob in ihrer Region solche Anlagen eingerichtet werden sollen.

Speck Christian (V, AG): Die SVP-Fraktion beantragt Ihnen, in Artikel 43 dem Ständerat, d. h. den Anträgen der Minderheiten Steiner und Keller zuzustimmen. Oberstes Ziel bei der Entsorgung radioaktiver Abfälle muss es ja sein, dass wir in unserem Land überhaupt zu Lösungen kommen. Mit dem Bau des Zwischenlagers der Firma Zwiilag, das inzwischen in Betrieb steht, wurde ein erster Schritt getan. Die Vorbereitungen für den zweiten Schritt wurden mit dem gestrigen Entscheid des Kantons Nidwalden, den Sondierstollen Wellenberg nicht zu bauen, abgebrochen. Dieser Entscheid hat auch klar gezeigt, dass kantonale Zustimmungen zu Entsorgungsanlagen sehr schwer zu erreichen sind. Über Stromproduktion und den Bau von Kernkraftwerken wird ja national entschieden. Artikel 90 der Bundesverfassung bestimmt, dass die Gesetzgebung auf dem Gebiet der Kernenergie Sache des Bundes ist. Es ist deshalb sinnvoll, dass auch bei der Entsorgung der daraus resultierenden Abfälle gleich vorgegangen wird und dies nicht an die Kantone delegiert wird. Zum heutigen System besteht ein Widerspruch,

indem der eidgenössische Souverän den Zwang zu einer standortgebundenen Anlage schafft, ohne aber einen Standort festlegen zu können. Es ist auch ein Widerspruch zu Artikel 31 Absatz 1 des Kernenergiegesetzes, dass der Betreiber einer Kernkraftanlage die Pflicht zur Entsorgung hat und rechtzeitig die Bereitstellung eines geologischen Tiefenlagers verlangt wird, im vorgesehenen Verfahren aber endlose Verzögerungsmöglichkeiten vorhanden sind.

Obschon der Bund den Abfallverursachern die Aufgabe der Entsorgung überträgt, lässt es die Fassung des Bundesrates im KEG zu, dass ein Kanton dreimal diese Aufgaben blockieren kann. Der Ständerat hat sich hier mit seinem Beschluss ganz klar für die übergeordneten Interessen entschieden, obschon die Ständeräte die Vertretung der Kantone sind. Das dreifache kantonale Veto – das hat die gestrige Wellenberg-Abstimmung gezeigt – erschwert die Realisierung der Entsorgung, wenn sie sie nicht sogar verunmöglicht. Das ist eine Aufgabe, bei welcher heute keine Handlungsfreiheit mehr besteht, sondern kurz- und langfristiger Lösungsbedarf – dies unabhängig davon, ob die Kernkraftwerke noch 40 oder 60 Jahre lang betrieben werden. Es ist eine Aufgabe des Bundes, hier die gesetzlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, die es ermöglichen, unter Einhaltung der gesetzlichen Sicherheitsanforderungen praktische Lösungen zur Entsorgung zu finden. Wir sollten hier nicht unter dem Deckmantel des Föderalismus praktische Lösungen zur Entsorgung verhindern.

Stimmen Sie der Lösung des Ständerates zu. Nach dem gestrigen Nein hätte ich gern eine Stellungnahme von Herrn Bundesrat Leuenberger; er wird sie sicher auch abgeben, obwohl er jetzt gerade in ein Gespräch verwickelt ist. Nach dem gestrigen Nein wäre eigentlich ein Umdenken auch des Bundesrates in dieser Angelegenheit der kantonalen und eidgenössischen Bewilligungen zu überprüfen.

Teuscher Franziska (G, BE): Herr Speck hat auch auf die Abstimmung von gestern hingewiesen. Dieser Artikel hat gestern nach dem Nein zum Wellenberg an politischer Aktualität und Brisanz gewonnen. Ginge es nämlich nach dem Ständerat und dem Antrag der Minderheit, dann wäre der Kanton Nidwalden der einzige Kanton in der Schweiz gewesen, der etwas zu einem Sondierstollen und damit zu einem geologischen Tiefenlager zu sagen gehabt hätte. Nach dem Willen von Ständerat und Minderheit würden wir den Kantonen in Zukunft das Recht vorenthalten, bei geologischen Tiefenlagern mitzusprechen. Man würde ihnen diese Mitsprache einzig und allein aus Angst vorenthalten, die betroffene Bevölkerung könnte sich gegen die Nutzung des Untergrundes für ein geologisches Tiefenlager aussprechen. Ich gehe mit Herrn Speck einig: Es wird wahrscheinlich sehr, sehr schwierig sein, eine Zustimmung der Standortkantone für ein geologisches Tiefenlager zu bekommen. Aber die Folge daraus, Herr Speck, kann doch nicht sein, dass der Bund die demokratische Mitbestimmung einfach beschneidet. Die einzige Folge daraus ist doch, dass wir so schnell wie möglich aus der Atomenergie aussteigen, damit wir nicht weiterhin bzw. noch mehr radioaktiven Abfall produzieren, für den es dann nirgends ein Lager gibt. Für den Abfall, den wir bereits produziert haben, braucht es ein Lager in der Schweiz. Aber wo dies zu liegen kommt, das können wir einfach nicht ohne die Standortkantone entscheiden. Daher bitte ich Sie im Namen der grünen Fraktion, dem Konzept Bundesrat und der Kommissionsmehrheit zu folgen.

Lustenberger Ruedi (C, LU): Die CVP-Fraktion hat die Frage der subsidiären föderalistischen Mitwirkungsrechte im Bewilligungsverfahren intensiv diskutiert. Grundsätzlich haben wir in erster Linie eine Güterabwägung vorzunehmen, und zwar zwischen direktdemokratischer Basismitwirkung einerseits und der landesweiten Verantwortung, für die Entsorgung in Zukunft selber besorgt sein zu müssen, andererseits. Bei dieser Güterabwägung hat der Ständerat, notabene als Vertreter der Kantone, einen Weg beschritten, den man ihm im Voraus wohl kaum zugetraut hätte.

Der Ständerat geht in der Frage der Mitwirkungsrechte der Kantone im Bewilligungsverfahren auf Distanz zum Bundesrat und schlägt für zukünftige Projekte eine zwar pragmatische, aber für die Schweiz doch erstmalige Lösung vor: ein Verfahren, welches im Bewilligungsprozess das Mitspracherecht der Kantone einschränkt. Eine Mehrheit unserer Fraktion will dem Ständerat folgen, um aus diesen pragmatischen Gründen endlich zu einem Ziel zu gelangen. Eine Minderheit der Fraktion möchte den Standortkantonen eine Vorrangstellung einräumen, dies im Sinne des föderalistischen Prinzips und der Achtung der kantonalen Hoheitsrechte.

Ich habe jetzt zu Artikel 43 gesprochen; mein Votum gilt ebenfalls für die beiden Anträge zu Artikel 47 und Artikel 48. Ich werde mich zu diesen beiden nicht mehr äussern.

Fischer Ulrich (R, AG), für die Kommission: Bei Artikel 13 habe ich grundsätzliche Ausführungen zur Mitwirkung der Kantone gemacht; nur ganz kurz noch einmal: Wir haben ein Koordinationsgesetz verabschiedet. Danach soll das Bewilligungsverfahren für Infrastrukturanlagen von nationaler Bedeutung beim Bund vereinheitlicht werden. Die Kantone sind anzuhören, deren Einwände wenn immer möglich zu berücksichtigen, der Entscheid ist aber durch die Bundesbehörden zu fällen.

Der Ständerat hat nun dieses Modell auch für die Kernenergie übernommen. Der Bundesrat und die Mehrheit Ihrer Kommission sind davon abgewichen und wollen eine andere Lösung für Kernanlagen, nämlich ein Mitbestimmungsrecht. Bei Artikel 43 Absatz 1 verlangt die Mehrheit die Zustimmung des Standortkantons zur Erteilung der Rahmenbewilligung für ein geologisches Tiefenlager. Sie ist der Auffassung, dass eine solche Bewilligung nur im Einvernehmen mit dem Kanton politisch tragfähig ist, während die Minderheit Steiner die Bundeskompetenz bei der Erteilung dieser Bewilligung nicht durchlöchern will, also das Prinzip des Koordinationsgesetzes wieder aufnehmen will.

Bei Artikel 43 Absatz 2 steht die kantonale Gewässerhoheit zur Diskussion. Während der Ständerat auf diese im Zusammenhang mit der Wassernutzungskonzession bei Kernanlagen verzichten will, hält die Mehrheit mit dem Bundesrat daran fest. Ich verweise auf meine einleitend geäußerten grundsätzlichen Erwägungen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Es geht um dieselbe Frage, um die es schon bei der vorherigen Abstimmung gegangen ist. Ich habe meinen Ausführungen nichts beizufügen – ausser vielleicht eine Antwort an Herrn Speck, der gefordert hat, der Bundesrat solle nach einer solchen Abstimmung doch umdenken. Wir haben einfach grundsätzlich die Meinung: Es geht nicht an, welchen rechtlichen und abstimmungstechnischen Weg man auch immer einschlägt, dass Infrastrukturprojekte von diesem Ausmass gegen den Willen einer betroffenen Region durchgesetzt werden.

Es ist richtig, dass Eisenbahnen, Nationalstrassen, Starkstromleitungen im Prinzip beschlossen und durchgesetzt werden können, ohne dass die betroffenen Regionen etwas dazu sagen können. Dennoch ist es in Wirklichkeit so, dass sie immer zum Zuge kommen. Bei der Neat waren der Kanton Tessin und der Kanton Uri einverstanden; bei der «Bahn 2000»-Strecke Mattstetten-Rothrist hat man eine Einigung mit der betroffenen Region gefunden. Hier möchten wir auch, dass die betroffene Region – das ist rechtlich gesehen der Kanton – damit einverstanden ist. Deswegen schlagen wir Ihnen diese Lösung vor.

Abs. 1 – Al. 1

siehe /voir
S.l.p. 230

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominalif; Beilage – Annexe 01.022/2522)

Für den Antrag der Mehrheit 85 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 74 Stimmen

Abs. 2 – Al. 2

*Siehe/voir
S./p. 231*

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 01.022/2523)

Für den Antrag der Mehrheit 86 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 72 Stimmen

Art. 44–46

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 47

Antrag der Kommission

Mehrheit

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 4

Streichen

Minderheit I

(Leutenegger Hajo, Bigger, Brunner Toni, Dupraz, Fischer, Hegetschweiler, Keller, Kunz, Pfister Theophil, Tschuppert, Wirz-von Planta)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit II

(Tauscher, Hämmerle, Marty Kälin, Rechsteiner-Basel, Schmid Odlo, Strahm, Stump, Wyss, Zanetti)

Abs. 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates,
aber zweiten Satz streichen

Art. 47

Proposition de la commission

Majorité

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2, 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 4

Biffer

Minorité I

(Leutenegger Hajo, Bigger, Brunner Toni, Dupraz, Fischer, Hegetschweiler, Keller, Kunz, Pfister Theophil, Tschuppert, Wirz-von Planta)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité II

(Tauscher, Hämmerle, Marty Kälin, Rechsteiner-Basel, Schmid Odlo, Strahm, Stump, Wyss, Zanetti)

Al. 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral,
mais biffer la deuxième phrase

Leutenegger Hajo (R, ZG): Dieser Artikel regelt den demokratischen Vorgang für die Erteilung der Rahmenbewilligung. Dazu gehört auch das fakultative Referendum für die Rahmenbewilligung; dies ist zu begrüßen.

Der Ständerat hat beschlossen, auch dem Parlament mehr Befugnis zuzuweisen und die Verweigerung einer Rahmenbewilligung nicht einfach dem Bundesrat zu überlassen. Damit werden die Eingriffsmöglichkeiten stufengerecht symmetrisch ausgestaltet und wahrgenommen. Die Mehrheit Ihrer Kommission will aber darauf verzichten.

Im Namen der Minderheit I beantrage ich Ihnen, die ausgewogenere Fassung des Ständerates zu wählen und damit dem Parlament zu ermöglichen, seine politische Verantwortung

umfassend wahrzunehmen. Diese Verantwortung haben wir auch bei der Entsorgung wahrzunehmen – deshalb jetzt noch eine Bemerkung zur Minderheit II (Tauscher).

Wir alle wissen, dass die Entsorgungsfrage gelöst werden muss; dazu gibt es ja nicht unbegrenzte Möglichkeiten. Gerade hier müssen wir dafür sorgen, dass nicht jegliche Realisierung torpediert werden kann. Der gestrige Entscheid hat uns diese Problematik klar aufgezeigt. So kommen wir nie weiter.

Deshalb empfehle ich Ihnen, den Antrag der Minderheit II (Tauscher) abzulehnen, damit der Entsorgungsprozess künftig nicht zusätzlich erschwert wird.

Tauscher Franziska (G, BE): Herr Leutenegger, es geht hier nicht um eine Torpedierung einer Lösungsfindung, sondern es geht darum, dass es keine stichhaltigen Gründe gibt, warum man das fakultative Referendum nicht auch bei den geologischen Tiefenlagern vorsehen könnte.

Ich bitte Sie im Namen der Kommissionsminderheit II, das fakultative Referendum auch für die geologischen Tiefenlager vorzusehen.

Ein geologisches Tiefenlager ist keine Frage von kurzer Dauer. Der Kanton, in welchem ein geologisches Tiefenlager errichtet wird, hat ein Erbe, das er von Generation zu Generation weitergeben muss. Das Tiefenlager, das einmal bei ihm eingerichtet wurde, wird er nie mehr los. Zudem müssen die Tiefenlager und die Transporte der Abfälle bewacht werden, was weit reichende Folgen für das Image des Kantons haben kann.

Von daher ist es nichts als logisch, wenn wir im Kernenergiegesetz festhalten, dass auch die Rahmenbewilligung bei geologischen Tiefenlagern dem fakultativen Referendum untersteht. Die Referendumshürde wäre nicht negativ für die geologischen Tiefenlager, sondern sie würde die Anstrengungen nur erhöhen, eine möglichst gute Langzeitsicherung zu erreichen und die dazu notwendigen geologischen Bedingungen umfassend und sorgfältig abzuklären, weil man weiss: Man muss diese Referendumshürde nehmen können.

Ich bitte Sie im Namen der Kommissionsminderheit II, bei Artikel 47 Absatz 3 dem Bundesrat zu folgen, aber den zweiten Satz zu streichen.

Marty Kälin Barbara (S, ZH): Bei Absatz 2 bitten wir Sie, dem Antrag der Mehrheit und damit dem Bundesrat zu folgen, weil er die Bewilligungsinstanz für die Erteilung einer Rahmenbewilligung ist, auf die gemäss Artikel 12 kein Rechtsanspruch besteht.

Der Bundesrat berücksichtigt bei seinem Entscheid insbesondere, ob der Schutz von Mensch und Umwelt sichergestellt werden kann, ob keine anderen von der Bundesgesetzgebung vorgesehenen Gründe des Umweltschutzes, des Natur- und Heimatschutzes und der Raumplanung entgegenstehen, ob ein Konzept für die Stilllegung vorliegt, ob der Nachweis für die Entsorgung der anfallenden radioaktiven Abfälle erbracht ist, ob die äussere Sicherheit der Schweiz nicht berührt wird, ob keine völkerrechtlichen Verpflichtungen entgegenstehen und ob bei geologischen Tiefenlagern die Ergebnisse der erdwissenschaftlichen Untersuchungen die Eignung bestätigen.

All diese Voraussetzungen haben wir bereits in Artikel 13 festgelegt. Ich habe sie im Einzelnen aufgezählt, um zu zeigen, wie umfassend sie sind. Daneben hat der Bundesrat aber auch eine gesellschaftspolitische und eine politische Verantwortung. Wenn er zum Schluss kommt, dass eine Rahmenbewilligung erteilt werden kann, legt er diesen Entscheid dem Parlament zur Genehmigung vor, wobei das Parlament nur Ja oder Nein sagen kann.

Die Minderheit I möchte das ändern. Sie möchte das Parlament quasi zur Bewilligungsinstanz befördern, und das geht nicht. Das ist vor allem angesichts der umfassenden Voraussetzungen ein Ding der Unmöglichkeit. Die Bundesversammlung hat genügend andere Möglichkeiten, einen Antrag einzubringen. Es wäre geradezu absurd, wenn der

Bundesrat gezwungen würde, einen Antrag gegen seinen Willen hier im Parlament einzubringen.

In Absatz 3, wo es um die Rahmenbewilligung für die Tiefenlager geht, bitten wir Sie ebenfalls, dem Antrag der Mehrheit und damit dem Bundesrat zu folgen, aber die Streichung des zweiten Satzes im Sinne der Minderheit II vorzunehmen. Der Beschluss der Bundesversammlung, die Genehmigung der Rahmenbewilligung, untersteht dem fakultativen Referendum. Das ist gut so: Damit hat das Volk, wenn es will, wenigstens am Schluss noch ein Mitspracherecht – wenigstens theoretisch. Denn in der Fassung der Kommissionmehrheit ist das schlicht eine Mogelpackung.

Dem Volk soll weisgemacht werden, es habe bei einer atomaren Anlage wenigstens die Möglichkeit, via Referendum zu entscheiden. Das gilt aber nur für Anlagen, die sowieso niemand bauen will. Dass ausgerechnet der in naher Zukunft wahrscheinlichste Entscheid, nämlich die Bewilligung eines geologischen Tiefenlagers, vom Referendum ausgeschlossen werden soll, ist nur schwer zu erklären. Oder wie wollen Sie dem Volk den Unterschied zwischen einer Rahmenbewilligung und einer Rahmenbewilligung klar machen? Wie wollen Sie dem Schweizervolk erklären, dass die Nidwaldnerinnen und die Nidwaldner gestern über ein Lager abstimmen konnten, aber der Rest der schweizerischen Bevölkerung nichts zu einem Endlager für hochradioaktive Abfälle zu sagen haben soll?

Über den Bau eines neuen Kernkraftwerkes werden wir in absehbarer Zukunft nicht entscheiden, weil einfach niemand beabsichtigt, eines zu bauen. Über eine Wiederaufbereitungsanlage für abgebrannte Brennelemente werden wir in absehbarer Zukunft nicht zu entscheiden haben, weil ebenfalls niemand beabsichtigt, eine derart unökonomische und unökologische Anlage zu bauen. Über den Bau eines Endlagers für hochradioaktive Abfälle werden wir in naher Zukunft jedoch sehr wohl zu entscheiden haben, wenn die Nagra ihren Auftrag erfüllen und bis Ende Jahr einen Bericht zu einem Tiefenlager in Benken im Zürcher Weinland vorlegen will. Es wäre unerträglich, wenn ausgerechnet dazu das Volk nichts zu sagen haben sollte.

Wir bitten Sie deshalb, in einer Frage von so grosser politischer und gesellschaftlicher Tragweite nicht verschiedenes Recht zu schaffen, sondern der Minderheit II (Teuscher) zu folgen.

Genner Ruth (G, ZH): Die grüne Fraktion unterstützt klar den Antrag der Minderheit II (Teuscher). Wir wollen ganz eindeutig, dass es ein einfaches, transparentes Verfahren gibt, und wir wollen, dass auch im Falle eines Tiefenlagers die Möglichkeit eines fakultativen Referendums gegeben ist. Tiefenlager haben weit reichende Konsequenzen für den Standort und dessen Bevölkerung. Der Abfall kann nicht einfach vergraben und vergessen werden. Die grüne Fraktion wendet sich deshalb in aller Deutlichkeit gegen den Antrag der Minderheit I (Leutenegger Hajo).

Die vom Ständerat eingebrachte Lösung, welche ein rechtsunübliches Verfahren vorsieht, können wir nicht unterstützen. Es ist uns auch unklar, warum die Kommissionmehrheit das Bewilligungsverfahren zu einem Tiefenlager dem demokratischen Prozess entziehen will, macht es doch überhaupt keinen Sinn, dass das Verfahren für ein Tiefenlager anders ausgelegt wird. Es wäre aus unserer Sicht eine Rechtsungleichheit, wenn ein geologisches Tiefenlager verglichen mit anderen atomaren Anlagen anders behandelt werden sollte. Es ist für uns deshalb nur normal und rechtens, dass der Beschluss der Bundesversammlung über ein Tiefenlager auch dem fakultativen Referendum unterstehen soll.

Ich möchte mich noch an meinen Kollegen Keller wenden. Wer ruft denn da immer nach Demokratie und demokratischen Rechten? Wenn die SVP mit dem demokratischen Entscheid des Kantons Nidwalden von gestern nichts anzufangen weiss, dann sind genau die von der SVP wohl demokratiemüde geworden, wenn sie genau in einem Punkt, der für die Bürgerinnen und Bürger entscheidend ist, nicht mehr

Demokratie gewähren wollen. Das ist genau der Punkt, an dem wir heute stehen. Die Bürgerinnen und Bürger wollen nämlich über ihre nähere Umwelt, über ihren Lebens- und Freizeitraum zwingend befinden. Nidwalden hat das gestern Sonntag für den Wellenberg, für seinen Schutz und den Schutz der ureigensten Umgebung und deren Wasserquellen getan; sie haben sich für diesen Schutz ausgesprochen. Ich kann Ihnen versichern, Kollege Keller, dass ich froh bin über diesen Entscheid.

Im Übrigen gehen wir Grünen nicht mit Ihnen einig, dass die Atomenergie für die Zukunft die Stromquelle unserer Wahl sein soll, ganz im Gegenteil: Wir wollen den Ausstieg aus dieser nicht nachhaltigen, gefährlichen Technologie, auch aus ökonomischen Gründen.

Bürgerinnen und Bürger wollen die Mitsprache bei Tiefenlagern. Gerade habe ich Briefe und Karten aus dem Norden des Kantons Zürich bekommen. Von dort haben besorgte Bürgerinnen und Bürger geschrieben, dass sie erwarten, dass wir Mitsprache gewähren und uns deshalb für den Antrag der Minderheit II (Teuscher) aussprechen.

Speck Christian (V, AG): Die SVP-Fraktion empfiehlt Ihnen, der Minderheit I (Leutenegger Hajo) und dem Ständerat zu folgen, und zwar in Artikel 47 Absätze 2, 3 und 4.

Ich habe unter Artikel 43 grundsätzliche Ausführungen zur Problematik gemacht. Ich glaube einfach, noch darauf hinweisen zu müssen, dass mit diesem Artikel und dieser Formulierung – auch des Ständerates – eigentlich der Weg gefunden wird, um eine möglichst starke Mitwirkung zu erreichen und dennoch zu praktikablen Lösungen zu kommen. Mit der Verpflichtung des Bundesrates, nicht nur die Erteilung, sondern auch eine Ablehnung der Rahmenbewilligung dem Parlament vorzulegen, hat dieses Gelegenheit, beim politischen Ermessen mitzuwirken. Mit der Möglichkeit, gegen die Rahmenbewilligung das fakultative Referendum zu ergreifen, ist ein weiteres demokratisches Recht verankert. Ich bitte Sie, der Formulierung des Ständerates zuzustimmen und so in Artikel 47 Absätze 2, 3 und 4 dem Ständerat und der Minderheit I (Leutenegger Hajo) zu folgen.

Fischer Ulrich (R, AG), für die Kommission: Die Rahmenbewilligung ist vom Bundesrat zu erteilen und dem Parlament zur Genehmigung zu unterbreiten. Dessen Beschluss unterliegt überdies dem fakultativen Referendum. So weit sind wir uns alle einig.

Nachdem man die Rahmenbewilligung nicht als reine Polizeibewilligung ausgestaltet und dem Bundesrat einen gewissen politischen Ermessensspielraum bei deren Erteilung oder Verweigerung einräumen wollte, kam der Ständerat zum Schluss, als Gegenstück dazu müsse konsequenterweise auch ein ablehnender Entscheid des Bundesrates dem Parlament vorgelegt werden. Wenn dann das Parlament bei einer Ablehnung durch den Bundesrat zu einer anderen Beurteilung käme, müsste der Entscheid kassiert und zur Neubeurteilung im Sinne der Erwägungen an den Bundesrat zurückgewiesen werden.

Während die Minderheit I (Leutenegger Hajo) dieser Argumentation folgte, erachtete die Mehrheit ein solches Vorgehen als nicht praktikabel und folgte dem Bundesrat.

Zwei weitere Anträge, die auch Rahmenbewilligungen für geologische Tiefenlager dem fakultativen Referendum unterstellen wollten, wurden abgelehnt. Dieses Anliegen liegt in Form des Antrages der Minderheit II (Teuscher) vor.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Ich ersuche Sie, in allen Absätzen dem Bundesrat zu folgen.

Erste Frage ist, ob der Bundesversammlung nicht nur ein positiver, sondern auch ein negativer Entscheid des Bundesrates zu einem Gesuch um Rahmenbewilligung unterbreitet werden soll. Wir sind der Auffassung, dass der Entscheid des Bundesrates nicht einfach ein politischer Entscheid ist, sondern dass ein solches Gesuch nach juristischen Kriterien geprüft wird, allenfalls Bedingungen gestellt werden, die dann in die Konzession einfließen. Wenn das Parlament da-

mit grundsätzlich nicht einverstanden ist, kann es wie in einer Volksabstimmung die Notbremse ziehen, kann es Nein sagen. Kommt aber der Bundesrat zum Schluss, dass er aus verschiedenen Gründen diese Bewilligung nicht erteilen will, müsste ja das Parlament im Detail sagen, wie es sich eine solche Bewilligung vorstellt, welche Bedingungen gestellt werden müssten. Es würde selbst zur Konzessionsinstanz und müsste die Angelegenheit bis ins Detail regeln.

Das ist eine Frage, die zwar früher, 1978, schon diskutiert worden ist. Es ist aber aus generellen, aus staatspolitischen Gründen eine Verwischung zwischen einer Exekutivaufgabe und einer Parlamentsaufgabe. Wenn, im negativen Fall, das Parlament aktiv werden und eine Bewilligung formulieren will, hat das mit den Aufgaben des Gesetzgebers – und das ist ja das Parlament – nichts zu tun.

Zur zweiten Frage: Sie haben das Zustimmungserfordernis für die Kantone vorher nicht gestrichen. Deswegen sollte unseres Erachtens der zweite Satz stehen bleiben. Das macht in diesem Fall einen Sinn. Also: Beide Minderheitsanträge bitte ablehnen.

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire

Für den Antrag der Mehrheit 88 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit II 67 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag der Minderheit I 90 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit 70 Stimmen

Art. 48

Antrag der Kommission

Mehrheit

Abs. 1, 2, 5

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 3, 4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit I

(Steiner, Bigger, Brunner Toni, Fischer, Hegetschweiler, Keller, Kunz, Leutenegger Hajo, Maurer, Speck, Wirz-von Planta)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit II

(Stump, Decurtins, Hämmerle, Leutenegger Oberholzer, Marty Kälin, Rechsteiner-Basel, Schmid Odilo, Teuscher, Wyss)

Abs. 3

Bewilligungen für den Bau von Kernanlagen erfordern die Zustimmung der Standortkantone.

Art. 48

Proposition de la commission

Majorité

Al. 1, 2, 5

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 3, 4

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité I

(Steiner, Bigger, Brunner Toni, Fischer, Hegetschweiler, Keller, Kunz, Leutenegger Hajo, Maurer, Speck, Wirz-von Planta)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité II

(Stump, Decurtins, Hämmerle, Leutenegger Oberholzer, Marty Kälin, Rechsteiner-Basel, Schmid Odilo, Teuscher, Wyss)

Al. 3

Les autorisations de construire une installation nucléaire doivent être soumises à l'approbation des cantons d'accueil.

Steiner Rudolf (R, SO): Ich bin mir bewusst, dass ich Sie strapaziere, aber die Sache ist mir zu wichtig, als dass ich nachlassen würde.

Wir hatten dasselbe Problem bezüglich der Zustimmung der Kantone bereits bei Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe b und bei Artikel 43 Absatz 1. Erlauben Sie mir noch einen anderen Hinweis als den, den ich bis jetzt gegeben habe. Ich erinnere Sie daran: Im Jahre 1999 haben Sie hier drin dem Koordinationsgesetz zugestimmt, und zwar einem Koordinationsgesetz nicht als Zustimmungsmodell, sondern einem Koordinationsgesetz als Anhörungsmodell – also ganz klar einem Koordinationsgesetz mit einer Konzentration beim Bund, wobei die Kantone angehört werden, aber keine Bewilligungen oder Zustimmungen mehr zu erteilen haben. Das Atomgesetz wurde damals im Hinblick auf diese Revision des Kernenergiegesetzes mit Absicht nicht geändert, nicht angepasst, weil die Problematik eben hier im Rahmen der Revision besprochen werden muss. Es ist also jetzt der Zeitpunkt, die Regeln, die wir für andere Infrastrukturanlagen geschaffen haben – im Rahmen dieses Koordinationsgesetzes Regeln für Anlagen von nationaler Bedeutung –, auch im Bereich der Kernenergie umzusetzen.

Im Übrigen verweise ich auf die Formulierung des Ständerates. Bezüglich des Absatzes 3 hat der Ständerat dieses Prinzip auch teilweise aufgehoben, indem er die Kantone zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde ermächtigt, soweit der Bund kantonale Bewilligungen und Konzessionen ohne deren Zustimmung erteilt. Bereits dies ist eine Aufweichung des klaren Prinzips des von uns 1999 beschlossenen Koordinationsgesetzes.

Wählen Sie also auch für die Kernenergieanlagen das Verfahren, das gemäss unseren früheren Beschlüssen zur Konzentration der Bewilligungen auch für Bahnen, Flughäfen usw. gilt. Die Kantone sind damit nicht von der Mitsprache ausgeschlossen, sondern sie werden angefragt, sie können sich äussern. Der Bund ist gehalten, die Einwendungen nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Ich verweise nochmals auf den Antrag der Minderheit I, die den Beschluss des Ständerates zu Absatz 3 von Artikel 48 übernimmt. Damit erhalten die Kantone die Möglichkeit – als Ergänzung zum Koordinationsgesetz –, Verwaltungsgerichtsbeschwerde zu erheben, wenn der Bund ihre Zustimmung nicht erhält. Dieses System des Ständerates entspricht also durchaus dem Koordinationsgesetz; es enthält die erwähnte Ergänzung zugunsten der Kantone.

Ich bitte Sie: Halten Sie sich an Ihre Beschlüsse, die Sie 1999 gefasst haben. Verunmöglichen Sie nicht bei einer Infrastrukturanlage von nationaler Bedeutung, wie es Kernenergieanlagen letztlich eben sind, die Realisierung, die Sie bei anderen Anlagen von Bundesinteresse über das Koordinationsgesetz gewährleisten. Es gibt keinen Hinweis und keine vernünftige Begründung, warum man hier von den Regeln abweichen soll, die für andere massgebliche Infrastrukturanlagen von Bundesbedeutung gelten. Ich danke Ihnen, wenn Sie mir hier für einmal helfen.

Stump Doris (S, AG): Die Minderheit II beantragt in Artikel 48 Absatz 3, dass die Bewilligungen für den Bau von Kernanlagen die Zustimmung der Standortkantone verlangen. Sowohl die Fassung des Bundesrates wie die ständerätliche Version dieses Absatzes vermögen im Zusammenhang mit Atomkraftwerken in keiner Weise zu befriedigen. Der Bundesrat öffnet mit seiner Version der absoluten Willkür Tür und Tor, sagt er doch, das kantonale Recht sei zu berücksichtigen, soweit das Projekt nicht unverhältnismässig eingeschränkt werde. Wir alle wissen, dass die Beurteilung, ob eine Einschränkung unverhältnismässig sei oder nicht, sehr subjektiv ist und je nach Interessenlage anders beurteilt wird. Der Ständerat räumt den Kantonen das Recht zu einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde ein, falls eine Baubewilligung ohne Zustimmung des Kantons erteilt wird.

Nachdem wir bereits in den Artikeln 38 und 43 die aktive Zustimmung der Kantone verlangen, ist es meines Erachtens nichts als logisch, wenn wir bei der Baubewilligung für Kern-

anlagen die Zustimmung der Kantone ebenso voraussetzen. Es würde von der Bevölkerung nicht verstanden, wenn die Kantone gerade bei der Baubewilligung nichts zu sagen hätten.

Ich bitte Sie, der Minderheit II zuzustimmen und die demokratischen Rechte der Kantone sicherzustellen.

Marty Källn Barbara (S, ZH): Das Wesentliche zu Artikel 48 Absatz 3 haben wir bereits bei Artikel 13 dargelegt. Es geht nochmals um die Zustimmung der Kantone, konkret um die Zustimmung des Standortkantons zur Baubewilligung. Die Fassung des Ständerates, welche die Minderheit I unterstützt, ist reichlich unklar und wird dazu führen, dass sich ein Heer von Juristen mit der Frage beschäftigt, was denn nun gelte. Auch wenn ich besagtem Juristenheer selbstverständlich Arbeit und Einkommen gönne, denke ich doch, dass wir nicht bereits bei der Formulierung eines Gesetzes so viel Gummi einbauen sollten.

Schauen Sie sich die Formulierung des Ständerates an: «Die Bundesbehörde erteilt mit ihrer Bewilligung auch die kantonalen Bewilligungen und Konzessionen samt Plänen in der Regel mit Zustimmung der kantonalen Behörde. Wird die Bewilligung ohne Zustimmung erteilt, so ist auch der Kanton zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde ermächtigt. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es das Projekt nicht unverhältnismässig einschränkt.» Was heisst das nun? Was bedeutet «in der Regel»? Ist nun kantonales Recht zu berücksichtigen oder nicht? Was heisst «unverhältnismässig»? Braucht es die Zustimmung des Standortkantons, oder braucht es sie nicht? Hat der Standortkanton Nein gesagt, erteilt dann der Bundesrat die Baubewilligung trotzdem, obwohl kantonales Recht inklusive der kantonalen Richtpläne zu berücksichtigen ist, sofern es das Projekt nicht übermässig beeinträchtigt?

Noch komplizierter wird es mit Absatz 4, dem so genannten Bergregal, der für Sondierstollen wiederum die Zustimmung der Standortkantone erfordert, weil es sich um die Nutzung des Untergrundes handelt – als ob der Untergrund nicht auch genutzt würde, wenn ein geologisches Tiefenlager errichtet werden soll. Für diesen Fall ist dann allerdings das Referendum gemäss dem Willen der Mehrheit und gemäss Ihrem Beschluss zu Artikel 47 Absatz 4 ausgeschlossen. Die Minderheit I will mit dem Ständerat auch Absatz 4 streichen. Die Minderheit II beantragt Ihnen anstelle dieses Juristenfutters eine knappe, klare Formulierung für Absatz 3: «Bewilligungen für den Bau von Kernanlagen erfordern die Zustimmung der Standortkantone.» Wie diese Zustimmung erfolgt – ob das ein Entscheid der Kantonsregierung oder ein Volksentscheid ist –, kann im KEG offen gelassen und in die Kompetenz der Kantone delegiert werden. Auf jeden Fall handelt es sich hier um einen entscheidenden Schritt in der Wahrung der Volksrechte.

Ich habe Ihnen die Haltung des Präsidenten der SVP bereits in der Sommersession zitiert. Vielleicht haben Sie das in der Zwischenzeit vergessen. Ich möchte Ihnen deshalb die Worte von Herrn Ueli Maurer in Erinnerung rufen und lese Ihnen aus dem entsprechenden Artikel im Informationsbulletin des Forum Vera, Nummer 01/2001, vor: «Die Souveränität des Volkes darf nicht beschnitten werden, Zwischen- oder Endlager dürfen nur dort gebaut werden, wo die Bevölkerung dies in einem demokratischen Prozess gutgeheissen hat.» Das entspricht genau der Haltung der Minderheit II. Wir bitten Sie deshalb, bei Absatz 3 der Minderheit II (Stump) und bei Absatz 4 der Mehrheit der Kommission zu folgen.

Keller Robert (V, ZH): Wir sind hier beim Verfahren über den Bau und anschliessend die Betriebsbewilligung. Nach unserer Auffassung hat der Ständerat richtig entschieden. Sie merken es jetzt – und wir haben es intensiv in der Kommission gemerkt –, dass laufend Stolpersteine eingebaut werden sollen. Es darf nicht sein, dass wir zwanzig Jahre für eine Bewilligung brauchen und dies das grösste, allergrösste Hindernis ist. Wenn die Bewilligung vorliegt, dann bauen wir,

und dann wird nur noch ein paar Jahre lang produziert. Denn auch die Technik ändert sich.

Frau Genner hat mir nicht richtig zugehört. Ich habe gesagt, die Kernenergie sei mittelfristig – für zwanzig, dreissig Jahre – eine wichtige Energiequelle; ich habe nicht gesagt: auf alle Zeiten. Die Vertreter der Kantone, also unsere Ständeräte, haben für unser Land richtig entschieden und die Bundeslösung gewählt. Ich bitte Sie, dies auch zu tun, denn die Kantone – Sie haben es von Herrn Bundesrat Leuenberger gehört – werden mit Sicherheit zu ihrer Zufriedenheit angehört.

Ich bitte Sie, der Minderheit I (Steiner) zu folgen und den Antrag der Minderheit II (Stump) abzulehnen.

Fischer Ulrich (R, AG), für die Kommission: Der Ständerat, der im vorliegenden Kontext auf die kantonalen Kompetenzen hinsichtlich Bergregal und Gewässerhoheit verzichtet hatte, beschloss gewissermassen als Ausgleich dazu, den Kantonen das Recht zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen die Entscheide der Bundesbehörde einzuräumen. Nachdem die Mehrheit offenbar auf diesem Gebiet von den kantonalen Kompetenzen nicht abrücken will, braucht es dieses Beschwerderecht nicht.

Der Antrag der Minderheit II will demgegenüber noch einen Schritt weiter gehen als der Bundesrat und die Zustimmung des Kantons generell zu Bewilligungen für den Bau von Kernanlagen verankern, also nicht nur für die Gewährung der Nutzung des Untergrundes oder der Gewässernutzung, sondern ganz generell.

Die Mehrheit der Kommission konnte dieser Ausdehnung der kantonalen Mitbestimmungsrechte nicht folgen und beantragt Ablehnung der Minderheit II (Stump).

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Die Lösung, die der Ständerat gewählt hat, ist aus unserer Optik problematisch, weil zunächst die Formulierung unklar ist: «Die Bundesbehörde erteilt mit ihrer Bewilligung auch die kantonalen Bewilligungen» Das würde zu einem gespaltenen Rechtsweg führen. Im Ständerat wurde zwar ausdrücklich gesagt, man wolle einen gespaltenen Rechtsweg vermeiden, aber durch diese Formulierung würde ein solcher eben doch wieder eingeführt. Ebenso ist in dieser Bestimmung die Klausel «in der Regel» enthalten. Wenn es um ein Rechtsverfahren geht, ist diese Klausel sehr problematisch: In welchem Fall müsste eine solche Zustimmung eingeholt werden und in welchem nicht?

Die Ständeratsfassung würde also zu einer Komplizierung des Beschwerdeverfahrens führen. Einerseits hätte der Standortkanton – falls er der Bewilligung nicht zugestimmt hat – die Möglichkeit zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht; andererseits könnten andere Berechtigte eine Beschwerde nicht direkt an das Bundesgericht, sondern an die Rekurskommission des UVEK machen. Das heisst, dass die Beschwerdeverfahren nicht mehr gebündelt wären, und das könnte dann zu widersprüchlichen Urteilen führen, wenn der Entscheid der Rekurskommission durch die anderen Berechtigten nicht nach Lausanne weitergezogen würde. Kommt dazu, dass die Beschwerdegründe, die der Kanton vorbringen kann, beschränkt sind: Der Kanton kann nämlich nur die Verletzung von Bundesrecht geltend machen.

Aus all diesen Gründen ersuchen wir Sie, in beiden Fällen bei der Bundesratslösung zu bleiben.

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire

(namentlich – nominatif: Bellage – Annexe 01.022/2664)

Für den Antrag der Minderheit I 86 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit II 73 Stimmen

Definitiv – Définitivement

(namentlich – nominatif: Bellage – Annexe 01.022/2665)

Für den Antrag der Mehrheit 86 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit I 72 Stimmen

Art. 49–51*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Art. 52***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Antrag Genner**Abs. 2*

.... während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Bei umfangreichen Dossiers kann die Frist auf maximal drei Monate ausgedehnt werden.

Art. 52*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Proposition Genner**Al. 2*

.... et mise à l'enquête pendant 30 jours. Pour les dossiers volumineux, le délai peut être prolongé de trois mois au maximum.

Genner Ruth (G, ZH): Wir sind im Abschnitt «Baubewilligung für Kernanlagen und Bewilligung für erdwissenschaftliche Untersuchungen». In Artikel 52 möchte ich Ihnen eine Ergänzung zu Absatz 2 beantragen. Der Bundesrat will Baugesuche in den betroffenen Kantonen und Gemeinden nur 30 Tage öffentlich auflegen. In Ergänzung dazu möchte ich ausdrücklich für umfangreiche Dossiers die Möglichkeit einer Fristverlängerung der öffentlichen Auflage auf maximal drei Monate festgehalten haben. Warum das?

Grössere Anlagen sind im besonderen Interesse der betroffenen Gemeinden und Kantone. Alle, die den Abstimmungskampf am Wellenberg verfolgt haben, mussten feststellen, dass die betroffene Bevölkerung aktiv und rege am Meinungsbildungsprozess zum Projekt der erdwissenschaftlichen Untersuchungen teilgenommen hat. Das klare Ergebnis im Kanton Nidwalden, wo sich immerhin 57,5 Prozent der Stimmdenden gegen das Projekt Wellenberg ausgesprochen haben, muss uns heute ein Zeichen sein.

Diese demokratische Entscheidung im Bereich der Kernenergie, der Abfallentsorgung von Atomanlagen zeigt, dass die Betroffenen bei tief einschneidenden Eingriffen wie der Erstellung von Deponien oder Anlagen ihre Mitsprache wahrnehmen wollen und wahrnehmen können. Ein Einbezug einer breiten Bevölkerung setzt jedoch Informationen und damit ausreichende Zeitfenster voraus, sodass ein Projekt von möglichst vielen Anwohnerinnen und Anwohnern bei der öffentlichen Auflage eingesehen werden kann. Die vorgeschlagene Gesetzesergänzung habe ich als Kann-Formel formuliert. Sie soll wirklich nur dann zur Anwendung gelangen, wenn es sich um grosse Projekte, also um umfangreiche Dossiers handelt.

Ich möchte Sie im Sinne der demokratischen Entscheidung bitten, die Frist für die Auflage möglichst zu verlängern, nämlich auf drei Monate.

La présidente (Maury Pasquier Lilliane, présidente): Le groupe de l'Union démocratique du centre communique qu'il soutient la proposition Genner.

Marty Kälin Barbara (S, ZH): Eine wesentliche Voraussetzung für die Akzeptanz eines Vorhabens liegt darin, dass die Öffentlichkeit sich damit auseinandersetzen kann. Darauf weist unter anderem auch der Bericht der Expertengruppe Entsorgungskonzepte für radioaktive Abfälle (Ekra) hin. Dazu gehört auch die Möglichkeit, zu einem Projekt Stellung nehmen zu können. Wir haben diesen Antrag in der Kom-

mission diskutiert und eigentlich auch von der Verwaltung keine überzeugende Antwort darauf erhalten, wieso unterschiedliche Auflagefristen für Private und Organisationen und für die Kantone gelten sollen. Es wurde lediglich darauf hingewiesen, dass es tatsächlich schwierig sei, innert dreissig Tagen zu einer so komplexen Materie eine fundierte Stellungnahme abzugeben. Bisher wurde das flexibel gehandhabt, indem das Bundesamt für Energie Fristen zwischen einem und drei Monaten ansetzte, je nach Art des Verfahrens und des Projekts. Demgegenüber stellt die im Gesetz festgelegte starre Frist von dreissig Tagen eine klare Verschlechterung der Volksrechte dar. Eigentlich hätten wir eine generelle Frist von drei Monaten vorgezogen, die fallweise, bei untergeordneten Vorhaben, auf dreissig Tage verkürzt werden könnte.

Der Antrag Genner ist demgegenüber eine sehr moderate Änderung zur Stärkung der Volksrechte. Bei grossen Vorhaben kann die Auflage und Einsprachefrist auch für Parteien und Private auf drei Monate verlängert werden. Die Verwaltung begründet die unterschiedliche Auflagefrist für Kantone und Öffentlichkeit damit, dass die Einsprachen primär über die Kantone gehen sollten. Das ist eine höchst eigenartige, um nicht zu sagen befremdliche Interpretation eines Volksrechtes. Man wird den Verdacht nicht ganz los, dass man am liebsten gar keine Einsprachen von Privaten möchte. Dennoch wird die Frist von dreissig Tagen nicht zu einer Reduktion der Zahl der Einsprachen führen, sondern sie wird eine Verminderung der Qualität zur Folge haben. Sie wird dazu führen, dass nicht weniger Einsprachen erfolgen, sondern dass weniger fundierte und begründete Einsprachen eingereicht werden. Die Einsprachen von Privaten wie von Organisationen – und dazu gehören z. B. auch die politischen Parteien – und den Kantonen haben alle den gleichen Adressaten. Es handelt sich um ein konzentriertes und koordiniertes Verfahren. Es ist auch aus diesem Grunde nur unverständlich, warum die Kantone, die im Vergleich zu den politischen Parteien eher über qualifizierte und fachlich versierte Verwaltungsabteilungen verfügen, eine dreimal so lange Einsprachefrist haben für ein Vorhaben, das innert dreissig Tagen schlicht nicht seriös zu beurteilen ist.

Hier die Beschleunigung der Bewilligung in einem Vorhaben geltend zu machen, das sich über Jahre oder Jahrzehnte hinzieht, ist geradezu absurd. Da kommt es denn auf zwei Monate nicht an, besonders weil die Kantone ja auch nicht schneller arbeiten und deren Einsprachen auch erst nach drei Monaten vorliegen. Umgekehrt kann dafür die lange Verfahrensdauer – dass man ja bereits genug Zeit gehabt habe, sich mit einer Bewilligung auselander zu setzen – nicht geltend gemacht werden, weil die Details erst in der Projektauflage bekannt werden.

Wir bitten Sie deshalb, mit Ihrer Zustimmung zum Antrag Genner eine unverständliche Ungleichbehandlung zu beseitigen und die demokratischen Rechte zu stärken.

Teuscher Franziska (G, BE): Frau Marty Kälin hat sehr ausführlich argumentiert, sodass ich mein Votum hier sehr kurz halten kann. Auch ich bitte Sie, im Namen der grünen Fraktion, dem Einzelantrag Genner zuzustimmen. Wir haben die Frage der Auflagefristen in der Kommission diskutiert und kamen eigentlich zu einem unbefriedigenden Resultat: dass wir den Vorschlag des Bundesrates nämlich nicht geändert haben. Selbst die Verwaltung sagte aber, in der heutigen Praxis würden differenzierte Fristen gemacht; bei komplizierten Projekten würde diese Frist auf drei Monate ausgedehnt. Für die grüne Fraktion müssen in einer gesellschaftspolitisch heiss umstrittenen Frage gleich lange Spielregeln für alle Beteiligten gelten. Auch Aussenstehende müssen komplizierte Gesuche während drei Monaten beurteilen können. Wenn wir die Frist herabsetzen und bei 30 Tagen lassen, wird es nicht weniger Beschwerden geben, sondern es gibt einfach schlechter begründete, die das Verfahren dann noch verlängern.

Die grüne Fraktion ist überzeugt: Mit dieser Regelung, die Frist für komplexe Projekte auf drei Monate auszudehnen,

würden wir gegenüber der Bevölkerung sehr viel Goodwill schaffen und ein Zeichen setzen, dass man es mit der viel gepriesenen Mitsprache der Bevölkerung auch ernst meint.

Fischer Ulrich (R, AG), für die Kommission: Frau Genner hat hier einen Antrag Teuscher aus der Kommission wieder aufgenommen. Die Kommission hat den Antrag abgelehnt; eine Minderheit wurde nicht aufrechterhalten. Ich kann deshalb nur kurz die Überlegungen der Kommission bekannt geben: Man war damals der Auffassung, man wolle die speditiv Abwicklung des Verfahrens nicht verhindern. Eine Verlängerung sei auch deshalb nicht nötig, weil die ganze Problematik nicht erst bei der öffentlichen Auflage bekannt werde. Schliesslich wurde das Verfahren im Übrigen dem Koordinationsgesetz angeglichen, wo auch bei anderen grossen Infrastrukturprojekten die gleiche Frist für die öffentlichen Auflagen gilt.

Wenn Sie der Kommission folgen, d. h. dem damaligen Entscheid hinsichtlich Antrag Teuscher, dann lehnen Sie hier auch den Antrag Genner ab.

Teuscher Franziska (G, BE): Ich möchte einfach etwas berichtigen. Die Kommission hat über diesen Antrag nicht abgestimmt. Ich habe in der Kommission einen Rückkommensantrag gestellt, aber die Kommission hat ihn abgelehnt. Ich beantragte in der Kommission, dass die Frist für alle Gesuche auf drei Monate ausgedehnt werde, und das hat die Kommission abgelehnt. Aber die Kommission konnte nicht zur Frage Stellung nehmen, ob man bei komplexen Projekten die Frist auf drei Monate ausdehnen will.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Nicht wahr, bei der Rahmenbewilligung ist eigentlich klar, dass die Einsprache auch eine politische Komponente hat, eine politische Komponente insofern, ob man jetzt generell für ein Kernkraftwerk ist oder nicht. Hier geht es aber um die Baubewilligung, und da fand ich jetzt einfach die vorhin geäusserte Argumentation sehr interessant. Man hat immer wieder von Volksrechten gesprochen. In Wirklichkeit geht es darum, dass ein Gesetz vorsieht, dass Betroffene nach klaren rechtlichen Grundsätzen eine Einsprache machen können. Die Tatsache, dass das heute dazu verkommen ist, dass man von einem Volksrecht spricht, wo man politisch argumentiert und politisch sich gegen eine solche Baubewilligung wehrt, ist zumindest sehr interessant zu beobachten. Ich könnte mir vorstellen, dass vielleicht ein Politologe hier einmal ein Dissertationsthema finden könnte, wie man von einem rechtsstaatlichen hin zu einem politischen Prozess gekommen ist. Aber das habe ich alles nur in Klammern gesagt.

Für den Antrag Genner habe ich Verständnis. Ich kann das gut nachvollziehen, dass man eine etwas längere Frist braucht. Es hat auch Gutachten dabei, und diese sind dann noch in Englisch abgefasst, und bis das dann wieder übersetzt und verstanden ist, braucht es zum Teil einfach etwas mehr Zeit. Ich könnte den Rat gut verstehen, wenn er Frau Genner Recht gibt.

Abs. 1, 3 – Al. 1, 3

Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission 71 Stimmen

Für den Antrag Genner 70 Stimmen

Art. 53–68

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 69

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

Diese sind in fachlicher Hinsicht nicht weisungsgebunden und formell von den Bewilligungsbehörden zu trennen.

Art. 69

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2

Nul ne peut donner d'instructions techniques aux autorités de surveillance qui sont formellement distinctes des autorités compétentes en matière d'autorisation.

Fischer Ulrich (R, AG), für die Kommission: Aufgrund der Anregungen der Ekra ist die Kommission zum Schluss gekommen, die Trennung der Aufsichts- von den Bewilligungsbehörden sei auch in formeller Hinsicht vorzuschreiben. Damit ist vor allem auch eine personelle Trennung gewährleistet.

Angenommen – Adopté

Art. 70

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 71

Antrag der Kommission

Abs. 1–5

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 6

Die Aufsichtsbehörden führen eine Buchhaltung über Kernmaterialien und radioaktive Abfälle in schweizerischen Kernanlagen. Die Buchhaltung umfasst auch Kernmaterialien und radioaktive Abfälle im Ausland, soweit sie sich im Besitz schweizerischer Bewilligungsinhaber befinden. Sie gibt Auskunft über Ort und Zweck ihrer Verwendung, Bearbeitung und Lagerung.

Art. 71

Proposition de la commission

Al. 1–5

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 6

Les autorités de surveillance tiennent une comptabilité des matières nucléaires et des déchets radioactifs présents dans les installations nucléaires suisses. La comptabilité inclut également les matières nucléaires et les déchets radioactifs qui se trouvent à l'étranger, pour autant qu'ils soient en la possession d'un détenteur d'autorisation suisse. La comptabilité renseigne de manière complète sur leur utilisation, leur traitement et leur lieu de stockage.

Fischer Ulrich (R, AG), für die Kommission: Die Kommission hat sich darauf geeinigt, statt in den Artikeln 9 oder 11 bei Absatz 6 von Artikel 71 eine von der Verwaltung redigierte Bestimmung über die Inventarisierung und Buchführung über Kernmaterialien und radioaktive Abfälle einzufügen, nicht zuletzt deshalb, um die Proliferation zu unterbinden.

Angenommen – Adopté

Art. 72–75

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Art. 76***Antrag der Kommission**Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Teuscher, Baumann Stephanie, Fetz, Marty Kälin, Rechsteiner-Basel, Sommaruga, Stump, Wyss)

Abs. 2

Der Entsorgungsfonds stellt die Finanzierung der Entsorgung der radioaktiven Betriebsabfälle und abgebrannten Brennelemente während des Betriebes und nach Ausserbetriebnahme der Kernanlagen (Entsorgungskosten) sicher.

Art. 76*Proposition de la commission**Majorité*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Teuscher, Baumann Stephanie, Fetz, Marty Kälin, Rechsteiner-Basel, Sommaruga, Stump, Wyss)

Al. 2

Le fonds d'évacuation des déchets assure le financement de l'évacuation des déchets d'exploitation radioactifs et des assemblages combustibles usés, pendant la période d'exploitation et après la mise hors service des installations nucléaires (coûts de gestion).

Teuscher Franziska (G, BE): All diejenigen, die um einen ausgeglichenen Bundeshaushalt bemüht sind, sollten eigentlich diesen Minderheitsantrag unterstützen. Die Minderheit verlangt, dass auch während des Betriebs eines AKW genügend Gelder für die Entsorgung zur Verfügung stehen. Im jetzigen Entwurf des Kernenergiegesetzes ist nämlich nur festgehalten, dass diese Gelder sichergestellt werden müssen, wenn ein AKW nicht mehr in Betrieb ist. Aber sie sind nicht sichergestellt, wenn eine vorzeitige Stilllegung erfolgt ist.

Aus folgendem Grund ist es eben wichtig, dass wir dieses Geld sicherstellen: Bei der Kostenschätzung für die Entsorgung geht man von einer Laufzeit der AKW von 40 Jahren aus. Wenn ein AKW zum Beispiel wegen eines technischen Defektes aber schon nach 15 Jahren abgeschaltet werden muss, dann fehlen 25 Beitragsjahre im Entsorgungsfonds. Im Gesetz wird nicht festgehalten, wer dann diese fehlenden Gelder übernehmen soll.

Vorzeitige Stilllegungen sind kein Hirngespinnst der AKW-Gegnerinnen und AKW-Gegner. Technische Defekte und Pannen kann man sich auch in den so genannt sicheren schweizerischen AKW vorstellen. Aber auch wenn ein AKW in Konkurs geht, sind die für die Stilllegung nötigen Gelder nicht sichergestellt. Auch ohne EMG wird der europäische Markt liberalisiert, und der Überlebenskampf für die AKW wird in Zukunft härter werden. Es gibt wohl in keiner Branche so enge internationale Verflechtungen wie im Strommarkt.

Aus diesen Gründen beantragt Ihnen die Kommissionsminderheit, wirklich sicherzustellen, dass die Betreiber auch dann für die Entsorgungskosten aufkommen, wenn ein AKW vorzeitig abgeschaltet werden muss. Spätestens seit den Krisen, die die Wirtschaft erschüttert haben, wissen wir, dass in unregelmässigen Fällen immer der Staat für Milliarden-defizite zur Kasse gebeten wird. Wir müssen aber verhindern, dass die AKW-Betreiber fröhlich auf die Karte setzen: «Gewinne privat – Verluste dem Staat».

Leutenegger Hajo (R, ZG): Mit diesem Artikel regelt der Bundesrat die Aufgaben von Stilllegungs- und Entsorgungsfonds. Der Entsorgungsfonds stellt gemäss Absatz 2 die

Finanzierung der Entsorgung der Betriebsabfälle nach Ausserbetriebnahme sicher, ohne dass das von einem Zeitpunkt abhängig wäre. Der Minderheitsantrag Teuscher will nun die klare Abgrenzung verwischen. Dies würde dazu führen, dass die Betreiber schon während des Betriebs auf den Fonds zurückgreifen könnten, statt die Entsorgungskosten aus dem Betriebslösungsdeckelung zu müssen. Dies kann in niemandes Interesse sein.

In der Kommission kam zum Ausdruck, dass es um eine Sicherstellung genügender Mittel auch im Falle einer vorzeitigen Betriebseinstellung gehe, wie dies Frau Teuscher soeben ausgeführt hat. Bei einer vorzeitigen Betriebseinstellung kann es sich aber auch um eine Ausserbetriebnahme handeln, und das heisst auch, dass die Betriebsdauer kürzer war und entsprechend weniger Abfälle angefallen sind. Bei der Gestaltung der Fonds-Beiträge ist diesem Umstand bereits Rechnung getragen. Der Minderheitsantrag Teuscher würde also nichts beitragen, hier etwas zu ändern.

Die FDP-Fraktion folgt hier dem Bundesrat und lehnt den Minderheitsantrag Teuscher ab.

Imfeld Adrian (C, OW): Im Namen der CVP-Fraktion beantrage ich Ihnen, bei Artikel 76 Absatz 2 den Mehrheitsantrag zu unterstützen, und begründe meinen Antrag kurz wie folgt: Es ist eine Selbstverständlichkeit, dass die Betreiber während des Betriebes für die Finanzierung der Entsorgung der radioaktiven Betriebsabfälle und der abgebrannten Brennelemente aufkommen. Die konkrete Umsetzung des Minderheitsantrages Teuscher führt dazu, dass unnötige Doppelspurigkeiten zwischen den Betreibern einerseits und dem Entsorgungsfonds andererseits entstehen, denen meines Erachtens kein konkreter Nutzen gegenübersteht.

Ich bitte Sie wie gesagt, den Minderheitsantrag abzulehnen und den Antrag der Kommissionsmehrheit zu unterstützen.

La présidente (Maury Pasquier Liliane, présidente): Le groupe socialiste communique qu'il suit la minorité.

Kunz Josef (V, LU): Die Minderheit Teuscher verlangt, dass der Entsorgungsfonds auch während des Betriebes einer Kernanlage für die Entsorgung der abgebrannten Brennelemente aufkommen soll. Mit diesem Antrag wird der Stilllegungsfonds ganz klar zweckentfremdet. Während des Betriebes einer Kernanlage muss die Entsorgung der radioaktiven Abfälle zwingend aus der Betriebsrechnung finanziert werden können. Nur so ist garantiert, dass der Stilllegungsfonds nicht dauernd geschwächt wird und bei einer Stilllegung die finanziellen Mittel auch tatsächlich vorhanden sind. Mit diesem Antrag laufen wir Gefahr, dass der Bund schlussendlich auch für Kosten der Stilllegung aufkommen soll.

Im Namen der SVP-Fraktion empfehle ich Ihnen, der Mehrheit zuzustimmen und den Antrag der Minderheit Teuscher abzulehnen.

Fischer Ulrich (R, AG), für die Kommission: Die Minderheit ist der Auffassung, dass der Entsorgungsfonds die Finanzierung der Entsorgung nicht erst nach der Ausserbetriebnahme, sondern schon während des Betriebes sicherstellen soll. Die Entsorgungskosten während des Betriebes der Kernkraftwerke werden aber aus der laufenden Betriebsrechnung gedeckt. Der Antrag ist deshalb nicht systemkonform und bringt jedenfalls nicht mehr Sicherheit hinsichtlich Bereitstellung genügender Mittel für die Entsorgung. Die Kommission beantragt die Ablehnung dieses Minderheitsantrages.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 82 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 57 Stimmen

Art. 77*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 78

Antrag der Kommission

Mehrheit

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

Streichen

Abs. 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates,
aber zweiten Satz streichen

Minderheit

(Hämmerle, Decurtins, Kunz, Marty Kälin, Rechsteiner-Basel,
Schmid Odilo, Strahm, Stump, Teuscher, Wyss, Zanetti)

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 78

Proposition de la commission

Majorité

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2

Biffer

Al. 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral,
mais biffer la deuxième phrase

Minorité

(Hämmerle, Decurtins, Kunz, Marty Kälin, Rechsteiner-Basel,
Schmid Odilo, Strahm, Stump, Teuscher, Wyss, Zanetti)

Al. 2, 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Hämmerle Andrea (S, GR): Es handelt sich bei allen drei Minderheitsanträgen zu den Artikeln 78 und 79 um ein einziges Konzept. Deshalb begründe ich sie nur einmal, und wir werden nur einmal darüber diskutieren.

Worum geht es? Der Entsorgungsfonds wird von allen Eigentümern von Atomanlagen geüfnet; es ist ein gemeinsamer Fonds aller AKW-Betreiber. Er wird zur Deckung der Stilllegungs- und Entsorgungskosten verwendet. Grundsätzlich hat jeder Beitragspflichtige gegenüber dem Fonds einen Anspruch im Umfang der von ihm geleisteten Beiträge, dies inklusive der Kapitalerträge. Ein Problem entsteht dann, wenn die Beiträge eines Betreibers nicht ausreichen, um die Stilllegungs- und Entsorgungskosten seines Werks zu begleichen. Dann stellt sich die Frage: Wer zahlt in diesem Fall?

Es gibt nun zwei Möglichkeiten: Die eine Möglichkeit ist die, dass der Entsorgungsfonds mit seinem gesamten Vermögen haftet. Das entspricht dem Antrag der Minderheit sowie der Lösung des Ständerates und des Bundesrates. Die zweite Möglichkeit ist die, dass der Bund und der Steuerzahler in diesem Fall einspringen, bevor die Mittel des Fonds aufgebraucht sind. Das will die Mehrheit.

Die Argumente für die Minderheit, den Ständerat und den Bundesrat liegen auf der Hand. Es ist unverständlich, den Bund, d. h. den Steuerzahler, für einen Betreiber haften zu lassen, für dessen Geschäftsgebaren er keinerlei Verantwortung trägt und auf dessen Geschäftsgebaren er auch keinerlei Einfluss nehmen konnte. Es ist selbstverständlich und logischerweise der Auftrag der Branche, über die Beiträge dafür zu sorgen, dass die Mittel zur Stilllegung und zur Entsorgung ausreichen. Dafür bildet auch die Nachschusspflicht einen nicht zu unterschätzenden Anreiz, und deshalb ist auch die Nachschusspflicht richtig.

Hinzu kommt etwas anderes: Es macht keinen Sinn, einen Fonds für alle Werke zu üfnen, wenn er nicht über die Ein-

lagen eines Betriebes hinaus haften soll. Wenn das nicht so wäre, müsste man eine andere Logik anwenden und für jeden Betreiber einen eigenen Fonds üfnen. Dann wäre die Haftung logisch. Aber wir haben einen einzigen Fonds für alle Betreiber.

Es ist erstaunlich, aber auch bezeichnend, dass ausgerechnet die wirtschaftsnahen Ordnungspolitiker zur Rechten den Staat zur Kasse bitten wollen, bevor der von der Branche geüfnete Fonds seine Mittel erschöpft hat. Was ist da die Logik? Jedenfalls ist sie nicht privatwirtschaftlich. In der Kommission war noch – dies zum Schluss – die Rede von Sippenhaftung. Dazu gestatte ich mir zwei Bemerkungen:

1. Es haftet nicht die Sippe der AKW, sondern nur der Fonds mit seinen beschränkten Mitteln.

2. Die AKW sind zwar keine Sippe im engeren Sinne, aber sie sind wirtschaftlich, rechtlich und politisch sehr eng vernetzt. Das merkt man beim gemeinsamen Lobbying, bei der gemeinsamen Energiepolitik, bei gemeinsamen Kampagnen. Es ist daher wohl nicht überraßend, von ihnen zu verlangen, dass ihr gemeinsam geüfneten Fonds mit seinem Vermögen haftet, wenn die Mittel eines AKW-Betreibers nicht ausreichen, die Stilllegungskosten zu decken.

Ich bitte Sie mit einer starken, nicht nur links-grünen Minderheit, dem Ständerat und dem Bundesrat zu folgen.

Teuscher Franziska (G, BE): Ich beantrage Ihnen im Namen der grünen Fraktion, der Minderheit zu Artikel 78 und 79 zuzustimmen.

Nach dem Konzept der Mehrheit soll die öffentliche Hand die Verluste decken, wenn die eigenen Mittel des Beitragspflichtigen nicht ausreichen. Damit würden einmal mehr die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler ungerechtfertigterweise zur Kasse gebeten, wo es eigentlich gar nicht nötig ist, wie Herr Hämmerle vorhin ausgeführt hat, denn es gibt diese Stilllegungs- und Entsorgungsfonds, die zu diesem Zweck geüfnet wurden. Diese Gelder stehen zur Verfügung, wenn der Beitragspflichtige selber nicht genügend Mittel hat. Es ist lächerlich, wenn jetzt – oder auch in der Kommission – gesagt wurde, diese Regelung richte sich gegen die Handels- und Gewerbefreiheit. Artikel 78 und 79 in der Fassung des Bundesrates verankern das Verursacherprinzip. Dieses Prinzip wollen wir Grünen auf keinen Fall abschaffen, denn erstens ist es die gerechteste Lösung, dass die Branche selber solidarisch sein soll, und zweitens würden wir dem Bund mit der Formulierung der Kommissionsmehrheit Kosten in Milliardenhöhe zuschieben.

Speck Christian (V, AG): Die Fraktion der SVP lehnt die solidarhaftungsähnliche, beschränkte oder auch unbeschränkte Nachschusspflicht der anderen Betreiber von Kernkraftwerken ab. Wir bitten Sie deshalb, die Minderheitsanträge sowohl zu Artikel 78 wie auch zu Artikel 79 abzuwehren und den Anträgen der Kommissionsmehrheit zuzustimmen. Mit Artikel 78 Absatz 2 soll sowohl für den Stilllegungsfonds wie auch für den Entsorgungsfonds eine solidarische Haftung zwischen den Unternehmungen eingeführt werden. Wenn diese Haftung nicht ausreicht, soll dann gemäss Artikel 79 die Verpflichtung bestehen, Nachschussteleistungen in die Fonds einzubringen.

Sowohl für die Stilllegung wie auch für die Entsorgung der Kernkraftwerke müssen umfangreiche finanzielle Mittel bereitgestellt werden; dies wird praktiziert, und der Bundesrat hat dies in Verordnungen klar geregelt und festgelegt. Für die Gesamtkosten der Entsorgung sind gemäss Schätzung von 2001 12 Milliarden Franken vorgesehen. Die Rückstellungen der Werke betragen Ende 2001 8,2 Milliarden Franken. Ab Ende 2001 werden diese Gelder in einem öffentlich verwalteten Entsorgungsfonds geüfnet. Der Betrieb der Kernkraftwerke über 40 und mehr Jahre garantiert eine ausreichende Vorsorge durch Bereitstellung der für die Stilllegung und Entsorgung notwendigen Mittel. Das Risiko des Bundes, bei einer vorzeitigen Ausserbetriebnahme eines KKW einen Teil der Entsorgungskosten zu tragen, ist sehr gering und nimmt mit jedem Betriebsjahr ab. Es ist klar: Je

länger die Werke schon produziert haben, desto höher sind die bereits getätigten Rückstellungen. In Leibstadt wurde die Produktion 1984 aufgenommen – es ist das jüngste Werk –, und heute hat man bereits die Hälfte der verlangten Entsorgungskosten zurückgestellt.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Solidarhaftung ist deshalb nicht notwendig. Sie hat den Charakter einer Sippenhaftung und widerspricht dem Grundsatz der Eigenverantwortung. Jedes schweizerische Kernkraftwerk hat eine eigene Trägerschaft, die für die Sicherstellung der Mittel für Entsorgungskosten und auch für Stilllegungskosten verantwortlich ist.

Die solidanische Nachschusspflicht bedeutet für den einzelnen Betreiber ein gesetzlich auferlegtes Risiko für das Verhalten von anderen Betreibern. Diese Auflage verstösst gegen den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit und verschlechtert zwangsläufig die Wettbewerbsfähigkeit und ist mit unserem Wirtschaftssystem nicht vereinbar. Der Staat hat richtigerweise festgelegt, dass Fonds gebildet werden müssen, und hat auch die Höhe der einzuschliessenden Mittel bestimmt. Damit ist auch sichergestellt, dass die Risiken der Entsorgung und Stilllegung abgesichert sind.

Darüber hinaus einzelne Betreiber zu zwingen, für die Kosten anderer Betreiber aufzukommen, ist unnötig. Stimmen Sie der Mehrheit der Kommission zu.

Wyss Ursula (S, BE): Herr Speck, Sie haben uns jetzt hier sehr rosige, zuversichtliche Zahlen vorgelesen. Ich frage mich, warum Sie dann so Angst haben und sich dermassen gegen diese Solidarhaftung wehren.

Ich möchte gerne von Ihnen etwas zu den Zahlen hören, die wir gestern in der Sonntagspresse lesen konnten. Hier steht: Statt zu wachsen, schrumpft das Fondsvermögen. Es wird davon ausgegangen, dass im letzten Jahr zwischen 40 und 94 Millionen Franken Fondsvermögen – so wird hier zitiert – wegen Kursverlusten an der Börse verloren gegangen sind. Könnten Sie vielleicht zu diesen ein bisschen weniger rosigen, ja geradezu Besorgnis erregenden Zahlen etwas sagen, und können Sie auch sagen, wer dann haftet, wenn dieser Fonds eben nicht ausreicht?

Speck Christian (V, AG): Kollegin Wyss, es ist ganz klar: Der Bundesrat hat in den Verordnungen das System und auch die Höhe der Beträge festgelegt. Die einzelnen Betreiber der Werke müssen dem nachkommen, unabhängig von momentanen Börsengewinnen oder -verlusten. Sie müssen das bereitstellen. Ich habe keine Angst, dass sie dies nicht tun werden. Aber es ist nicht richtig, wenn man die verschiedenen Trägerschaften für die anderen Trägerschaften verantwortlich macht. Ein solcher Weg ist im Wettbewerb auch nicht gangbar.

Schmid Odilo (C, VS): In den Artikeln 78 und 79 geht es um die Leistungen des Stilllegungs- und Entsorgungsfonds, um eine partielle Solidarhaftung des Fonds und um eine sehr partielle solidarische Nachschusspflicht. Beim Stilllegungsfonds kennen wir eine derartige Lösung schon seit bald zwanzig Jahren, und sie ist übrigens auf den Vorschlag der Betreiber hin eingeführt worden. Beim Entsorgungsfonds möchten wir nun diese Lösung ebenfalls einführen. Es ist eine Lösung, die rechtlich abgestützt ist. Die Nachschusspflicht ist keine volle Solidarhaftung, denn der Einzelne muss fürs Ganze nur bis zu dem Betrag haften, den er einbezahlt hat. Die Haftung beschränkt sich auf den Umfang seines Beitrages an den Entsorgungsfonds und muss zudem wirtschaftlich tragbar sein. Das ist der Artikel, durch den dann alles möglich sein wird.

Die Basler Chemie kennt eine ähnliche Lösung – und hat noch nie behauptet, Herr Speck, diese richte sich gegen die Grundsätze der Handels- und Gewerbefreiheit. Auch in der Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA) findet sich eine Solidarhaftung: Inhaber von Depoziten müssen auf der Ablagerung von Abfällen im Inland eine Abgabe an einen Fonds entrichten, auch wenn ihre eigenen

Ablagerungen in Ordnung sind. Dieser Fonds wird benutzt, um andere Ablagerungen zu sanieren.

In diesem Sinne lade ich Sie mit der Mehrheit der CVP-Fraktion ein, der Minderheit und damit dem Ständerat zu folgen.

Steiner Rudolf (R, SO): Erlauben Sie mir vorab eine Präzisierung zu den Ausführungen von Kollege Hämmerle und Kollegin Teuscher: Es gibt zwei und nicht nur einen Fonds – damit das klar ist.

Ich bitte Sie, Artikel 76 Absätze 1 und 2 zu lesen: Da ist präziser erläutert, was ein Stilllegungsfonds und was ein Entsorgungsfonds ist; es handelt sich nicht um nur einen Fonds, der geöffnet werden muss. Der Bundesrat, der Ständerat und die Minderheit Hämmerle streben an, dass die bereits bestehenden Fonds für Entsorgung und Stilllegung die Beiträge und Ansprüche pro Kernkraftwerk individuell verwalten – wie das bis jetzt der Fall ist. Es soll aber bei beiden Fonds auf das gesamte Fondsvermögen zurückgegriffen werden können, wenn bei einem Betreiber die Mittel nicht ausreichen; darüber hinaus besteht eine Nachschusspflicht für alle Beitragspflichtigen und Anspruchsberechtigten.

Wie schon gesagt handelt es sich nicht nur um eine Solidar-, sondern – besser gesagt – um eine Sippenhaftung. Das bedeutet für mich eine unzulässige Ungleichbehandlung der Kernkraftwerkbetreiber untereinander, aber auch der Kernkraftwerkbetreiber gegenüber Vertretern anderer Wirtschaftszweige. Das verletzt für mein Verständnis und das Verständnis der FDP-Fraktion die Grundsätze der Rechtsgleichheit, der Eigentumsgarantie und der Wirtschaftsfreiheit. Es bedeutet aber auch für den einzelnen Betreiber ein zusätzliches, ausservertragliches und gesetzlich auferlegtes Risiko für ein Verhalten Dritter, auf das er selber keinen Einfluss nehmen kann – ebenso wenig wie der Bund Einfluss darauf nehmen kann. Die von Herrn Hämmerle vorgebrachten gemeinsamen Interessen der Branche können kein Argument sein, in einem einzelnen Gesetz eine Sippenhaftung einzuführen. Ich erinnere Sie an die Motorfahrzeug-, Flug-, Pharma- und Chemiebranche, für die Sie ebenfalls eine solche Solidar- und Sippenhaftung einführen müssten, nämlich überall dort, wo durch den Betrieb von Anlagen oder Fahrzeugen Risiken geschaffen werden. Ich möchte diesem Unterfangen von Anfang an einen Riegel vorschleiben.

Noch ein Wort zu den Fonds in Ergänzung zur Frage von Frau Wyss und zur Antwort von Kollege Speck: Im Jahre 2006 werden im Entsorgungsfonds die Sollrückstellungen erreicht sein, für Leibstadt, das erst 1984 als letztes Werk in Betrieb ging und noch nicht so viele Rückstellungen in den Fonds einwerfen konnte, im Jahre 2011. Herr Speck hat darauf hingewiesen: Die Gesamtkosten der Entsorgung werden auf rund 12 Milliarden Franken geschätzt; die Sollrückstellung Ende 2001 beim Entsorgungsfonds betrug 7,5 Milliarden Franken; die Istrückstellung, die die Werke damals aufwiesen, bzw. der Geldbetrag, den sie nun in den zentral verwalteten Fonds einwerfen müssen, beläuft sich auf 8,2 Milliarden Franken.

Frau Wyss, die Werterhaltung ist Sache des Fondsbetreibers, denn es wurde so verfügt, dass die Werke ihre Gelder in den Fonds einschiessen müssen. Sie müssen in Schweizer Franken bezahlen, und es ist dann Sache des Fondsbetreibers und in dessen Verantwortung, dass er es richtig anlegt. Diese Situation ist vergleichbar mit einem Pensionskassenbetreiber. Diese Gelder müssen frankenmässig erhalten bleiben. Das Risiko, dass der Fondsbetreiber Fehler macht, können Sie nicht dem anlasten, der gezwungenermassen sein Geld dort anlegen muss und keinen Einfluss darauf hat, wie sein Franken dort angelegt und verwendet wird. Das ist Risiko, das vom Fondsbetreiber, letztlich dann vom Bund zu tragen ist.

Der Stilllegungsfonds, der andere Fonds, von dem wir sprechen, verfügte Ende 2000 über 0,94 Milliarden Franken bei geschätzten Gesamtkosten – Basis 1998 – von 1,5 Milliarden. Das immer wieder heraufbeschworene Risiko der öffentlichen Hand ist also nach meinem Dafürhalten äusserst gering. Ich erinnere nochmals daran: Es gibt keinen Anlass,

von der üblichen Pflicht abzuweichen und hier eine Solidar- oder Sippenhaftung einzuführen. Wir haben ein klares System: Wir haben einen Fonds Entsorgung, einen Fonds Stilllegung. Jeder Betreiber bezahlt dort ein, hat dort sein individuelles Konto, und die Gelder, die er einzahlt, sollen ihm auch nach seinen Bedürfnissen wieder zukommen, nicht einem Dritten; und vor allem soll er keine Nachschusspflicht für einen Dritten haben, dessen Tätigkeit er nicht beeinflussen kann.

Stimmen Sie also der Mehrheit zu, verwerfen Sie den Antrag der Minderheit Hämmerle.

Sommaruga Simonetta (S, BE): Wenn ich Herrn Steiner zuhöre, habe ich den Eindruck, wir wollten hier etwas völlig Neues und erst noch etwas völlig Ungehöriges einführen. Dem ist aber nicht so, Herr Steiner. Wir wissen sehr wohl, dass es sich hier um zwei verschiedene Fonds handelt. Sie wissen auch, dass das, was der Bundesrat, der Ständerat und die Minderheit Hämmerle verlangen, etwas ist, das beim Stilllegungsfonds längst bekannt ist. Sie wissen, dass wir das jetzt eben auch für den Entsorgungsfonds einführen wollen: Wenn die Mittel für die Stilllegung oder für die Entsorgung nicht ausreichen, um die Kosten zu decken, werden die Kosten mit den verbleibenden Mitteln aus dem Fonds gedeckt. Die Frage ist immer noch nicht beantwortet, welches denn die Alternative ist. Es gibt nämlich nur eine Antwort, und diese Antwort ist etwas unangenehm: Der Staat deckt die Kosten. Können Sie sich aber vorstellen, dass der Staat zur Kasse gebeten wird, während die Entsorgungs- oder die Stilllegungsschatulle noch prallvoll ist? Eine solche Situation ist absolut unvorstellbar.

Die Argumentation der Kommissionsmehrheit ist aber auch sehr widersprüchlich. Einerseits argumentiert sie, dass gar keine Gefahr einer Unterdeckung bestehe, weil eine ausreichende Versorgung hinsichtlich der Mittel, welche für die Stilllegung oder für die Entsorgung notwendig sind, garantiert sei. Herr Speck hat das heute auch wiederholt. Warum also wehrt man sich dann mit Händen und Füssen dagegen, dass in einem Fall, der gemäss Kommissionsmehrheit gar nicht eintreten kann, eine Lösung getroffen wird, die verhindert, dass der Staat einmal mehr zur Kasse gebeten wird? Ich gehe davon aus, dass die Betreiber auch nicht dazu bereit wären, eine Versicherungspflicht für die Entsorgungskosten einzuführen, sonst hätten sie diesen Vorschlag längst eingebracht.

Es ist übrigens auch falsch, die vom Bundesrat und vom Ständerat vorgeschlagene Lösung als eine umfängliche Solidarhaftung darzustellen. Eine Solidarhaftung würde nämlich beinhalten, dass jeder Einzelne für das Ganze haftet, und das steht hier explizit nicht geschrieben, im Gegenteil: Jeder haftet nur im Umfang seines Beitrages an den Entsorgungsfonds. Es wird niemandem etwas auferlegt, das er wirtschaftlich nicht tragen kann. Auf diese wirtschaftliche Tragbarkeit wird im Gesetzestext explizit hingewiesen.

Ich bitte Sie deshalb im Namen der SP-Fraktion, die Minderheit Hämmerle, den Vorschlag von Bundesrat und Ständerat zu unterstützen. Eigenverantwortung, von der so viele in diesem Saal gerne sprechen, zeigt sich erst, wenn man das Prinzip auch dann anwendet, wenn es die eigene Klientel betrifft. Also geben Sie der Atombranche die Chance, diese Eigenverantwortung auch tatsächlich wahrzunehmen.

Fischer Ulrich (R, AG), für die Kommission: Die Öffnung eines Stilllegungsfonds und eines Entsorgungsfonds ist unbestritten. Die Entsorgung wird damit gesetzlich geregelt, und das ist gut so. Der Bundesrat befürchtet nun, dass bei einer vorzeitigen Stilllegung eines Kernkraftwerkes dessen bis zu diesem Zeitpunkt geleistete Einlagen in den Stilllegungs- und den Entsorgungsfonds möglicherweise nicht ausreichen, um die Kosten der Entsorgung der aus dieser Anlage angefallenen radioaktiven Abfälle zu finanzieren. Er schlägt deshalb einen Mechanismus vor, gemäss dem in einem solchen Fall zunächst sämtliche Mittel der Fonds zur Lösung dieser Aufgabe herangezogen werden und der Betreiber der

stillgelegten Anlage verpflichtet ist, diese Mittel wieder in den Fonds einzuschliessen. Falls ihm dies nicht möglich ist, so sollen nach Auffassung von Bundesrat und Ständerat die übrigen Betreiber von Kernanlagen, welche die Fonds alimentieren müssen, anteilmässig Nachschüsse leisten, bis der Fonds die erforderliche Höhe wieder erreicht hat.

Der Mehrheit der Kommission geht diese solidarhaftungsähnliche Nachschusspflicht zu weit, und zwar aus grundsätzlichen Erwägungen, Frau Sommaruga. Auf Ihre Einwände kann ich Ihnen antworten: Bei den Kernkraftwerk-Betreibergesellschaften handelt es sich um eigenständige Rechtspersonen, die nicht für Schulden oder Versäumnisse einer anderen Rechtsperson verantwortlich gemacht werden können. Wenn in der chemischen Industrie, wie gesagt wurde, eine ähnliche Regelung getroffen wurde, so geschah dies auf freiwilliger vertraglicher Basis, nicht aber durch staatliche Anordnung.

Die Einführung dieser Regelung würde eine Verletzung der Handels- und Gewerbefreiheit und eine Verschlechterung der Wettbewerbsfähigkeit im liberalisierten Strommarkt bedeuten, der ja jetzt nicht so stark liberalisiert wird wie vorgeesehen.

Die Mehrheit der Kommission konnte sich deshalb mit dieser auch als Sippenhaftung bezeichneten Nachschusspflicht nicht anfreunden und empfiehlt deren Streichung.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Ich ersuche Sie, beim Entwurf des Bundesrates zu bleiben und möchte Sie zunächst einmal darauf hinweisen, dass diese Nachschusspflicht nichts Neues ist. Sie besteht schon beim Stilllegungsfonds, und zwar seit 1983. Die Betreibergesellschaften haben sich bisher nie darüber aufgehalten. Wenn wir eine Nachschusspflicht dort streichen würden, würden wir hinter geltendes Recht zurückfallen. Was wir aber neu möchten, ist, sie auch beim Entsorgungsfonds einzuführen, und zwar aus dem inhaltlichen Grund, dass die Nukleartechnologie eine Grosstechnologie mit beträchtlichen Risiken darstellt. Es darf einfach nicht sein, dass bei einem Fehlbetrag der Bund diese Kosten tragen muss.

Die vorgeschlagene Nachschusspflicht ist in mehrfacher Hinsicht begrenzt, sie ist angemessen, und sie ist auch verfassungsmässig. Zunächst einmal müssen die Betreiber nicht jeder für sich für den vollen Nachschuss einstehen. Es ist keine echte Solidarhaftung, sondern nur eine anteilmässige, entsprechend der Grösse des jeweiligen KKW. Sie besteht auch nur im Umfang der wirtschaftlichen Tragbarkeit. Das Bundesamt für Justiz hat das auch geprüft und kommt zum Schluss, dass diese Lösung verfassungsmässig ist. Es ist verschiedentlich von Sippenhaft gesprochen worden. Ich muss das zurückweisen. Erstens betrachten wir die KKW-Betreiber nicht als eine Sippe, auch nicht als eine Rotte, sondern wir betrachten sie als Teilnehmer am Markt, die ihre Rechte, aber auch ihre Pflichten haben sollen.

Es trifft nicht ganz zu, was der Kommissionspräsident gesagt hat, dass solche Lösungen bis jetzt nur auf freiwilliger Basis bestehen. Es gibt Beispiele, dass staatlich verordnet eine solche Haftung besteht. Das eine Beispiel hat Herr Odilo Schmid genannt, es betrifft den Abfall: Das ist durch eine Verordnung so geregelt. Das andere Beispiel betrifft das Strassenverkehrsgesetz. Ich zitiere Ihnen Artikel 76 Absatz 1 des Strassenverkehrsgesetzes: «Die in der Schweiz zum Betrieb der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherungseinrichtungen bilden und betreiben gemeinsam einen nationalen Garantiefonds mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie tragen den Aufwand dafür anteilmässig.» Das ist ein Fonds, den die verschiedenen Versicherungen gemäss diesem Gesetz bilden müssen. Wenn jemand von einem unbekanntem Strassenfahrzeug überfahren wird, hat er einen direkten Anspruch auf diesen Fonds. Das ist also vom Gesetzgeber so gemacht worden und ist im Prinzip nichts anderes als das, was wir hier vorsehen. Das ist also nichts Neues; es ist etwas, das bereits besteht.

Wir ersuchen Sie also, unserer Fassung zuzustimmen.

La présidente (Maury Pasquier Lilliane, présidente): Le vote vaut pour les articles 78 et 79.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 84 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 77 Stimmen

Art. 79

Antrag der Kommission

Mehrheit

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2–4

Streichen

Minderheit

(Hämmerle, Decurtins, Kunz, Marty Kälin, Rechsteiner-Basel, Schmid Odilo, Strahm, Stump, Teuscher, Wyss, Zanetti)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 79

Proposition de la commission

Majorité

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2–4

Biffer

Minorité

(Hämmerle, Decurtins, Kunz, Marty Kälin, Rechsteiner-Basel, Schmid Odilo, Strahm, Stump, Teuscher, Wyss, Zanetti)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

La présidente (Maury Pasquier Lilliane, présidente): Je profite de vous voir ici rassemblés pour souhaiter un bon anniversaire à notre collègue Hansjörg Hassler. (*Applaudissements*)

Art. 80, 81

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 81bis

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit werden alle Übertragungsnetze in einer nationalen Netzgesellschaft (NNG) koordiniert. Alle Elektrizitätsunternehmen, welche die Elektrizitätsversorgung im öffentlichen Interesse wahrnehmen, erhalten im Verhältnis des Anteiles an erneuerbaren Energien und entsprechend ihrer kommunalen oder kantonalen Beteiligungen ein privilegiertes Durchleitungsrecht in allen Kantonen und Gemeinden zur Sicherstellung der Stromversorgung in allen Landesregionen.

Minderheit

(Leutenegger Hajo, Bigger, Brunner Toni, Fischer, Keller, Kunz, Pfister Theophil, Speck, Steiner, Tschuppert, Wirz-von Planta)

Ablehnung des Antrages der Mehrheit

Antrag Banga

Zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit werden alle Übertragungsnetze in einer nationalen Netzgesellschaft (NNG) mit Vertretung der städtischen bzw. kommunalen Elektrizitätswerke koordiniert. Alle Elektrizitätsunternehmen

Antrag Suter

Zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit werden alle Übertragungsnetze in einer nationalen Netzgesellschaft (NNG) mit angemessener Vertretung der kommunalen und kantonalen Behörden koordiniert. Alle Elektrizitätsunternehmen

Art. 81bis

Proposition de la commission

Majorité

Afin d'assurer la sécurité de l'approvisionnement, une société nationale pour l'exploitation du réseau coordonne l'ensemble des réseaux de transport. Les entreprises électriques assurant l'approvisionnement en électricité au titre du service public bénéficient, en fonction de la part des énergies renouvelables et du niveau des participations communales ou cantonales dans leur capital, d'un droit d'acheminement privilégié dans tous les cantons et dans toutes les communes afin que l'approvisionnement en électricité soit assuré partout dans le pays.

Minorité

(Leutenegger Hajo, Bigger, Brunner Toni, Fischer, Keller, Kunz, Pfister Theophil, Speck, Steiner, Tschuppert, Wirz-von Planta)

Rejeter la proposition de la majorité

Proposition Banga

Afin d'assurer la sécurité de l'approvisionnement, une société nationale pour l'exploitation du réseau, comprenant une représentation des entreprises d'électricité municipales ou communales, coordonne l'ensemble des réseaux de transport. Les entreprises électriques

Proposition Suter

Afin d'assurer la sécurité de l'approvisionnement, une société nationale pour l'exploitation du réseau, dans laquelle les autorités communales et cantonales sont représentées de manière appropriée, coordonne l'ensemble des réseaux de transport. Les entreprises électriques

Leutenegger Hajo (R, ZG): Dieser Artikel 81bis, den die Kommission nur sehr knapp befürwortet hat, gehört keinesfalls in dieses Gesetz. Diese Belange gehören zum Netzbetrieb und auch nach der bedauerlichen Ablehnung des EMG keinesfalls in ein Gesetz, welches sich mit einer Erzeugungstechnologie befasst. Die Versorgungssicherheit, die mit diesem Artikel gestützt werden soll, ist ja nach Beurteilung der EMG-Gegner heute optimal, also gibt es gar keinen Handlungsbedarf. Falls doch, ist es aber eine Thematik, welche man nicht so nebenbei jetzt rasch regeln kann. Vielmehr müssen wir uns den Raum freihalten, wie wir Netzbelange künftighin regeln wollen.

Die Formulierung dieses Artikels ist aber auch in sich selbst widersprüchlich. Sollen die Anteile nun nach erneuerbarer Energie oder nach öffentlicher Beteiligung zugeteilt werden? Es ist nicht klar. Der Artikel ist so nicht umsetzbar. Er widerspricht zudem einer diskriminierungsfreien Durchleitung. Im Weiteren wird übersehen, dass man in einem Netz die Erzeugungsart von Strom nicht feststellen kann. Durchgeleitet wird, was die Verbraucherinnen und Verbraucher an der Steckdose benötigen. Das EMG sah hier bereits eine Privilegierung bei der Durchleitung vor, allerdings richtigerweise zugunsten der Verbraucher und nicht der Netzbetreiber. Mit dem Netzbetrieb hat dies aber eben gar nichts zu tun und mit der Sicherstellung der Versorgung schon gar nicht. Die Netzbetreiber haben für einen sicheren Betrieb zu sorgen, ungeachtet der Herkunft der Energie.

Ich bitte Sie deshalb, diesen unklaren, realitätsfremden Artikel, welcher so zudem nicht umsetzbar ist, abzulehnen und dazu meinen Minderheitsantrag zu unterstützen.

Mit den Einzelanträgen Banga und Suter wird das Thema Netzgesellschaft trotz intensiver Beratung beim EMG neu aufgerollt. Nun haben wir aber das EMG abgelehnt, und es gibt diese Netzgesellschaft nicht. Diesen Anträgen haftet der

Nachteil an, dass eine Mitwirkung weiterer Akteure bei einer Netzgesellschaft verlangt wird, ohne aber deren Einbindung und deren materielle Verantwortung irgendwie zu klären. Diese Anträge bauen auf dem untauglichen Artikel 81bis auf, ohne mit dessen Inhalt aber direkt etwas zu tun zu haben. Die Einheit der Materie ist hier auch nicht gewährleistet. Auch diese beiden Einzelanträge gehören nicht in das Gesetz; sie wollen Dinge regeln, die wir anderswo regeln müssen.

Ich bitte Sie, diese beiden Anträge ebenfalls abzulehnen.

Banga Boris (S, SO): Die Versorgungssicherheit muss im öffentlichen Interesse gewährleistet sein. Mit dieser Arroganz, wie sie jetzt aus dem Votum meines Vorredners hervorgeklungen ist, haben Sie – die Mehrheit hier drinnen – am letzten Sonntag haushoch verloren. Warum verlange ich, dass in der nationalen Netzgesellschaft städtische beziehungsweise kommunale Elektrizitätswerke vertreten sein müssen? Nur drei Punkte:

1. Ein stossendes aktuelles Beispiel als Beweisstück: Im Schlussbericht 1982 der interdepartementalen Arbeitsgruppe Restwasser gelangte man zu folgender Preisgestaltung: Bei 18 Rappen pro Kilowattstunde war je ein Drittel für die Produktion, für die Übertragung und für die Verteilung in den Gemeinden und in den Städten vorgesehen. Und heute – 2002 – betragen nach Auskunft der Vertreter der sechs grössten schweizerischen Elektrizitätswerke, die nun Gott sei Dank dieses verunglückte EMG nicht umsetzen müssen, die Übertragungskosten nur noch einen Rappen pro Kilowattstunde. Dafür soll die Verteilung in den Städten 13 Rappen pro Kilowattstunde gelten. Warum wohl?

Weil eben die Städte und Gemeinden nicht im Verwaltungsrat der EMG-Netzgesellschaft vertreten sein sollen, wie das schon Artikel 9 Absatz 2 des abgelehnten EMG vorsah. Das ist aber weder logisch noch ist es ökonomisch nachvollziehbar.

Die Grossbezügler und die internationalen Stromspekulanten und -händler als grösste Profiteure unseres Übertragungsnetzes müssen zwingend – ich betone: zwingend! – einen höheren Beitrag zu Betrieb und Unterhalt dieses Netzes leisten.

2. Vielleicht auch ein Grund für das Scheitern des EMG: Ländliche Gebiete im Mittelland und Jura, aber auch Berg- und Randregionen mit weniger Stromkunden werden ohne Versorgungssicherheit gegenüber den Zentren diskriminiert, weil sie eben nicht oder zumindest nicht so gut bedient werden wie die wirtschaftlich interessanteren Zentren.

Hierzu kommt, dass praktisch alle kommunalen Werke aufgrund der ihnen übertragenen besonderen Aufgaben – Stichworte dazu sind elektrische Beleuchtung, elektrische Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit in Katastrophensituationen und Notlagen – rechtlich und tatsächlich verhindert sind, mit gleich langen Spiessen am Wettbewerb teilzunehmen. Die Einräumung einer privilegierten Durchleitung entspricht der vom Bundesgericht geforderten unterschiedlichen Behandlung. Den kommunalen Werken, den Städten und Gemeinden, kann man nun nicht immer mehr Pflichten und Aufgaben aufbürden. Vergessen Sie nicht: Nur diese Werke sorgen im öffentlichen Interesse für die Sicherstellung der Stromversorgung in allen Landesregionen.

Zuletzt noch Folgendes: Leider wurden die Interessen der Schweizer Gemeinden weder im EMG noch im KEG durch Vertretungen wahrgenommen. Die kommunalen Elektrizitätswerke übernehmen nicht nur die Versorgung der gesamten Schweiz, sie finanzierten auch die Verteilnetze und gewährleisten die Durchleitungsrechte für die Übertragung. Dafür wurden und werden sie bloss zum Ertragswert und nicht zum Verkehrswert entschädigt. Auch diese Privilegien, welche den Inhabern der Übertragungsnetze gewährt werden, müssen angerechnet werden. Es darf nicht dazu kommen, dass künftig die öffentliche Beleuchtung oder andere Aufgaben mit Steuererhöhungen bezahlt werden.

Die Schweizer Gemeinden müssen in der Schweizer Netzgesellschaft angemessen und entsprechend ihrer Energie-

erzeugung, ihren gewährten Durchleitungsrechten und ihrem Verteilnetz vertreten sein.

Suter Marc F. (R, BE): Mein Zusatzantrag zum Antrag der Kommissionsmehrheit zu Artikel 81bis liegt an sich völlig auf der Linie des Antrages meines Vorredners, Herrn Banga. Nur habe ich nicht nur die Kommunen erwähnt, sondern auch eine angemessene Vertretung der Kantone vorausgesetzt. Ich denke, dass Herr Banga gleich denkt, dass das aber bei der Redaktion vielleicht untergegangen ist.

Ich kann mich auch der Begründung von Herrn Banga vollständig anschliessen. Es geht darum, dass auf der einen Seite diese Netzgesellschaft geschaffen wird und sie auf der anderen Seite nach der Ablehnung des EMG eine gesetzliche Grundlage braucht. Diese gesetzliche Grundlage kann und soll hier geschaffen werden, wie die Mehrheit dies beantragt. Es wird sich um eine öffentlich-rechtliche Gesellschaft handeln, welche die Fairness auch zugunsten der Kantone und der Gemeinden – insbesondere natürlich der Gemeinden – sicherstellt. Heute sind die Kommunen, die Städte und Gemeinden, diskriminiert und massiv benachteiligt; das gilt für die Stromerzeugung wie auch für die Stromübertragung. Es muss jetzt gelingen, eine Grundlage zu schaffen, dass auch im hohen Netzbereich die Übertragungsrechte gewährleistet sind und die Kommunen in etwa mit gleich langen Spiessen fechten können.

Also zusammenfassend: Auf der einen Seite steht ganz klar meine Unterstützung für den Antrag der Mehrheit. Diese Versorgungssicherheit muss gewährleistet sein, und die Netzgesellschaft muss geschaffen werden, damit die Koordinationsaufgaben gewährleistet sind. In dieser Netzgesellschaft müssen nicht nur die Grossen in diesem Strommarkt vertreten sein, sondern auch die Städte und Gemeinden und natürlich auch die Kantone.

Ich bitte Sie, diesem Zusatz Ihre Zustimmung zu geben. Er rundet den Mehrheitsantrag ab. Ich denke, dass unsere beiden Zusatzanträge, jener von Herrn Banga und jener von mir, inhaltlich übereinstimmen und deshalb hier zusammen zur Abstimmung gebracht werden sollten.

Decurtins Walter (C, GR): Die Mehrheit der CVP-Fraktion vertritt die Meinung, dass die Gewährleistung der Versorgungssicherheit im Kernenergiegesetz verankert werden soll. Die Unsicherheit bezüglich der zukünftigen Versorgung mit Elektrizität ist das, was bei der Bevölkerung Ängste und Zweifel auslöst. Zu diesem Zweck sollen alle Übertragungsnetze in einer nationalen Netzgesellschaft koordiniert werden. Wohl hätten wir eine solche Formulierung im EMG gehabt, bekanntlich – das wissen Sie ja – ist das Gesetz aber gestern vom Volk abgelehnt worden. Wir stehen vor einem Nichts. Wir sind der Meinung, dass die Sicherheit der Versorgung hier in diesem Gesetz explizit erwähnt werden muss. Die Bevölkerung will in erster Linie Sicherheit bezüglich der Versorgung mit Energie.

Das zweite Ziel, das wir mit diesem Artikel erreichen wollen, ist die Förderung von erneuerbaren Energien im Zusammenhang mit der Versorgung. Ohne dass wir die erneuerbaren Energien zusätzlich fördern, haben diese überhaupt keine Chance. Das ist zum Stillstand gekommen seit der Ablehnung der – zugegebenermassen überladenen – Energievorlagen und auch mit der Ablehnung des EMG.

«Alle Elektrizitätsunternehmen, welche die Elektrizitätsversorgung im öffentlichen Interesse wahrnehmen, erhalten im Verhältnis des Antelles an erneuerbaren Energien und entsprechend ihrer kommunalen oder kantonalen Beteiligungen ein privilegiertes Durchleitungsrecht in allen Kantonen und Gemeinden zur Sicherstellung der Stromversorgung in allen Landesregionen.» Mit dieser Formulierung gemäss Antrag der Mehrheit gewährleisten wir die Sicherheit der Versorgung. Das ist das, was die Bevölkerung in erster Linie interessiert, und hier können wir auch Schwerpunkte setzen. Nach den Erfahrungen, die man in Kalifornien und an anderen Orten in Bezug auf die Versorgung gemacht hat, will das Volk sicher sein, dass diese gewährleistet ist.

In Bezug auf die Förderung der erneuerbaren Energie hat die Schweiz schon längst den Platz in der ersten Reihe an die Nachbarländer abtreten müssen und wird immer mehr Ränge verlieren. Da muss etwas geschehen. Auch die Abhängigkeit vom Ausland bezüglich Energie muss vermindert werden. In diesem Punkt stimmen die Interessen der Beteiligten überein. Schwierig wird es aber, wenn man konkrete Massnahmen treffen soll.

Mit diesem Antrag machen wir einen kleinen, nur einen sehr kleinen Schritt, aber in die richtige Richtung. Stimmen Sie darum dem Antrag der Mehrheit der Kommission zu.

Brunner Toni (V, SG): Namens der SVP-Fraktion bitte ich Sie, in Artikel 81bis der Minderheit Leutenegger Hajo zu folgen.

Artikel 81bis ist eine Erfindung aus dem Kreise der UREK-NR; der Ständerat kannte einen solchen Artikel schlicht nicht. Es wurde bereits in der Beratung in der Kommission offensichtlich, dass dieser neu kreierte Artikel eigentlich artfremd ist und gar nicht in das Kernenergiegesetz gehört. Gestern wurde bekanntlich das EMG abgelehnt, und es wäre schon ein wenig vermessen, nur einen Tag nach dem Scheitern eines ganzen Gesetzes für die Regelung des Strommarktes bereits wieder einzelne Elemente aus eben diesem gescheiterten Gesetz in dieses neue Kernenergiegesetz aufzunehmen. Stichworte sind: privilegiertes Durchleitungsrecht für erneuerbare Energien, nationale Netzgesellschaft oder auch die Versorgungssicherheit. Bevor nicht seriös aufgearbeitet ist, warum das neue EMG vor dem Volk Schiffbruch erlitten hat, sollten nicht einzelne Elemente daraus künstlich ins Kernenergiegesetz überführt werden.

Zudem: Wollen wir die sichere Versorgung mit Strom im ganzen Land gewährleisten, so ist diese Frage ganz bestimmt nicht im Kernenergiegesetz zu regeln. Bekanntlich beträgt der Anteil der Kernenergie an der gesamtschweizerischen Stromproduktion gerade mal 40 Prozent. Sie kann also die Versorgungssicherheit in diesem Land gar nicht sicherstellen; dazu wären 100 Prozent nötig.

Ich bitte Sie, der Minderheit Leutenegger Hajo zu folgen und alle Einzelanträge abzulehnen.

Steiner Rudolf (R, SO): Ich bitte Sie im Namen der FDP-Fraktion, der Minderheit Leutenegger Hajo zu folgen und den Antrag der Mehrheit sowie die Anträge Banga und Suter aus folgenden Gründen abzulehnen:

1. Die nationale Netzgesellschaft hat gestern mit dem Nein zum EMG Schiffbruch erlitten – teilweise unter Ihrer Mitwirkung. Die Anträge zu Artikel 81bis im Kernenergiegesetz, die Netzgesellschaft über dieses Gesetz wieder einzuführen, verletzen für mein demokratisches Verständnis krass das gestrige Verdikt der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger. Für mich besonders überraschend ist das Votum des Solothurner Kollegen Boris Banga, eines vehementen Gegners des Elektrizitätsmarktgesetzes. Sie haben mitgeholfen, diese Netzgesellschaft zu erledigen, und heute wollen Sie sie über das Kernenergiegesetz wieder einführen! Sie haben argumentiert: keine Netzgesellschaft, kein EMG wegen der Versorgungssicherheit. Heute, einen Tag später, argumentieren Sie mit Versorgungssicherheit als Begründung für eine Netzgesellschaft – für mich doch ein gewisser Widerspruch.

2. Die Regelung des Netzzugangs im Kernenergiegesetz ist absolut sachfremd. Das hat, Kollege Banga, mit Arroganz der Elektrizitätsbranche überhaupt nichts zu tun. Mein Kollege Leutenegger Hajo beispielsweise und ich selber, wir sind Vertreter lokaler Versorger. Das wissen Sie sehr genau. Ich hoffe nicht, dass Sie uns in dieser Funktion Arroganz unterstellen.

Aber bitte, das Kernenergiegesetz hat einen Zweck! Lesen Sie Artikel 1 des Gesetzes: «Dieses Gesetz regelt die friedliche Nutzung der Kernenergie. Es bezweckt insbesondere den Schutz von Mensch und Umwelt vor ihren Gefahren.» Das ist Sinn und Zweck des Gesetzes, das wir heute beraten. Es ist nicht Sinn und Zweck, etwas wieder einzuführen,

zu dessen Schiffbruch gestern Sie teilweise beigetragen haben, nämlich das EMG mit einer Netzgesellschaft.

Ich habe teilweise Verständnis für die Anliegen von Herrn Banga und andern Vertretern dieser Anliegen. Aber bringen Sie sie dort ein, wo es richtig ist. Herr Banga hat in der Presse gesagt: Es braucht ein geeignetes, griffiges Elektrizitätsmarktgesetz. Bitte, werden Sie aktiv. Bringen Sie etwas Besseres als das, was gestern Schiffbruch erlitten hat. Dann können wir in diesem Bereich darüber reden – aber nicht sachfremd in einem Gesetz, in dem wir die Fragen der Kernenergie und den Schutz von Mensch und Umwelt vor den damit verbundenen Gefahren regeln wollen.

Im Übrigen gibt es, Kollege Banga, nicht nur öffentliche Versorger. Es gibt auch private Versorger, die gleichermassen mitberücksichtigt werden müssten.

3. Herr Kollege Leutenegger Hajo hat bereits darauf hingewiesen: Transportiert wird von den Netzbetreibern der Strom, den die Bezüger wünschen. Eine Privilegierung nach Kriterien wie erneuerbare Energie oder öffentliche Beteiligung gibt es nicht. Ich erlaube mir die Klammer: Öffentliche Beteiligung woran? Welches Kriterium geht vor? Das ist nirgends geregelt. Solche Kriterien dienen dem behaupteten Ziel der Sicherstellung der Stromversorgung in allen Landesregionen nicht.

Also, zusammengefasst: Es gibt drei Punkte. Wir haben gestern eine Netzgesellschaft im Rahmen des EMG verworfen. Diese Regelung gehört nicht in die Materie des Kernenergiegesetzes. Sie wäre so nicht umsetzbar, weil zu wenig definiert ist, was gemeint ist mit den Kriterien erneuerbare Energie und öffentliche Beteiligung. Das ist also von vornherein zum Scheitern verurteilt.

Ich bitte Sie also, der Minderheit Leutenegger Hajo zu folgen.

Banga Boris (S, SO): Herr Kollege, nur eine Vorbemerkung: Wenn ich mich recht entsinne, hat ja die nationale Netzgesellschaft hier auch unter einigen Geburtswehen gelitten. Vor allem Ihre Seite war ja nicht so begeistert. Jetzt zu meiner Frage: Glauben Sie wirklich, die Ablehnung des EMG bzw. die Sicherstellung der Versorgungssicherheit mit einer nationalen Netzgesellschaft allein lösen zu können?

Steiner Rudolf (R, SO): Herr Kollege Banga, ich sage nochmals: Wir diskutieren hier über das Kernenergiegesetz. Die Anliegen, die Sie vertreten – dass Sie die Meinung haben, die öffentlichen Gemeindewerke kämen zu kurz und könnten ihre Interessen nicht einbringen –, müssen Sie nicht im Kernenergiegesetz regeln. Dazu müssen Sie, wie Sie es in der «Neuen Mittelland Zeitung» zu Protokoll gegeben haben – heute nachzulesen auf meinem Pult –, ein neues Gesetz vortragen. Das andere haben Sie leider bekämpft, und zu meinem Leidwesen haben Sie Recht bekommen. Jetzt tragen Sie die Folgen.

Le président (Christen Yves, premier vice-président): Die SP-Fraktion unterstützt den Antrag der Mehrheit sowie die Anträge Banga und Suter.

Fischer Ulrich (R, AG), für die Kommission: Die Kommission hat diesem Antrag mit knapper Mehrheit zugestimmt. Er bezweckt vor allem die Garantie der Versorgungssicherheit und enthält mit der Privilegierung der erneuerbaren Energien auch eine ökologische Komponente. Mit den Anträgen Banga und Suter wurde noch über die Formulierung im abgelehnten EMG hinausgegangen, indem zusätzliche Vertreter in der nationalen Netzgesellschaft Einsitz nehmen sollten. Die Minderheit erachtet die Einfügung einer solchen – wenn schon ins EMG gehörenden – Bestimmung ins KEG als wenig sinnvoll und systemwidrig.

Wenn die Kommission heute über diesen Artikel beraten müsste, weiss ich nicht, ob sie in Kenntnis des gestrigen Abstimmungsentscheides mehrheitlich noch gleich entscheiden würde wie damals. Es ist festzustellen, dass die nationale Netzgesellschaft ebenso wie die anderen Bestim-

mungen des EMG gestern vom Volk abgelehnt wurden. Ich frage mich, ob es demokratisch sinnvoll und vertretbar ist, wenn wir heute Elemente des abgelehnten Gesetzes systemwidrig in das Kernenergiegesetz übertragen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Dieser Artikel ist, glaube ich, schon als er formuliert wurde, gewissermassen als Auffangnetz für den Fall eines Neins zum Elektrizitätsmarktgesetz (EMG) gedacht gewesen. Aber er kann nicht ein ganzes Gesetz – mit im Übrigen zugehöriger Verordnung – ersetzen. Wenn ich während des Abstimmungskampfes um dieses Gesetz stets wieder gesagt habe, es werde nicht leicht sein, nachher eine neue Lösung zu finden, dann sehe ich das mit diesem Antrag der Mehrheit und den beiden Einzelanträgen Banga und Suter nur bestätigt.

Der Antrag der Mehrheit kann die differenzierte und detaillierte Lösung, die wir beim EMG zur Frage des Netzes gehabt haben, in seiner generellen Abstraktheit niemals ersetzen. Da bleiben einfach zu viele Fragen offen. Die politisch sensible Frage etwa des Service public kann nicht mit einem schwer durchschaubaren Modell privilegierter Durchleitung beantwortet werden. Der Begriff des privilegierten Durchleitungsrechtes ist in dieser Formulierung unklar. Nach dem Nein zum EMG hat die Frage von Monopol und Durchleitungsrecht eine Bedeutung erhalten, die zuerst einmal zu klären sein wird.

Wenn ich mir den Antrag Banga ansehe, ist mir unklar, welche der städtischen bzw. kommunalen Elektrizitätswerke denn da vertreten sein sollen. Heute hat nur das städtische Elektrizitätswerk Zürich Anteile am Übertragungsnetz. Da muss ich zugeben, dass der Antrag Suter dann doch um einiges klarer ist. Aber ich frage mich auch, warum jetzt Kantone und Gemeinden angemessen vertreten sein sollen, aber die Bundesbehörden nicht. In aller Bescheidenheit: Man könnte doch auch das überprüfen. Wir sind kein Staatenbund, in dem nur die Gemeinden diese Übertragungsnetze dirigieren sollen. Das ist also bestenfalls eine gut gemeinte Verfassungsnorm, die nachher ohnehin durch eine Verordnung zu konkretisieren wäre.

Wenn Sie mich und den Bundesrat fragen, dann ist dieser Vorschlag gut gemeint, aber das reicht halt eben in der Regel nicht.

Banga Boris (S, SO): Obwohl ich weiss, welche der drei Ebenen im Bundesstaat mir die liebste ist – es sind also nicht die Kantone –, ziehe ich meinen Antrag zugunsten des Antrages Suter zurück und bitte die Kolleginnen und Kollegen, dem Antrag Suter zuzustimmen.

Le président (Christen Yves, premier vice-président): M. Banga retire sa proposition au profit de la proposition Suter.

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire

Für den Antrag der Mehrheit 75 Stimmen

Für den Antrag Suter 73 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag der Mehrheit 85 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 72 Stimmen

Art. 82, 83

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 84

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 1bis

Streichen

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 84

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 1bis

Biffer

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Fischer Ulrich (R, AG), für die Kommission: Nur eine kurze Bemerkung zu Artikel 84: Diese Anpassung ergibt sich als Konsequenz aus der Beibehaltung der kantonalen Regalrechte.

Angenommen – Adopté

Art. 85

Antrag der Kommission

Abs. 1

.... fördern. Er kann die Eigentümer von Kernanlagen verpflichten, sich finanziell an solchen Forschungsprojekten zu beteiligen.

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 85

Proposition de la commission

Al. 1

.... radioactifs. Elle peut contraindre les propriétaires d'installations à participer à son financement.

Al. 2, 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 86–103

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 104

Antrag der Kommission

Abs. 1

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Wyss, Decurtins, Hämmerle, Rechsteiner-Basel, Sommaruga, Schmid Odilo, Teuscher)

Die bestehenden Kernkraftwerke müssen spätestens nach 40 Betriebsjahren stillgelegt werden.

Abs. 1bis

Mehrheit

Ablehnung des Antrages der Minderheit

Minderheit

(Sommaruga, Baumann Stephanie, Decurtins, Dupraz, Fetz, Marty Kälin, Rechsteiner-Basel, Riklin, Schmid Odilo, Stump, Teuscher, Wyss)

Bestehende Kernkraftwerke dürfen länger als 40 Jahre betrieben werden, wenn eine Rahmenbewilligung für ein geologisches Tiefenlager für hochaktive Abfälle in der Schweiz erteilt wurde oder wenn für den Fall der Ausfuhr der hochaktiven Abfälle eine völkerrechtliche Vereinbarung zwischen der Schweiz und dem Empfängerstaat über die geologische Tiefenlagerung abgeschlossen wurde und ein geeignetes,

dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechendes ausländisches geologisches Tiefenlager betriebsbereit zur Verfügung steht.

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2bis**Mehrheit****Streichen****Minderheit**

(Steiner, Bigger, Brunner Toni, Fischer, Hegetschweiler, Keller, Kunz, Leutenegger Hajo, Maurer, Speck, Wirz-von Planta)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2ter

Der Bundesrat erstellt aufgrund des Entsorgungsnachweises ein Entsorgungsprogramm, dessen Kosten aus dem Entsorgungsfonds gedeckt werden. Der Bundesrat regelt die Kontrolle des Budgets und die Einhaltung des Programms; er erstattet den eidgenössischen Räten regelmässig Bericht.

Abs. 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 4**Mehrheit****Streichen****Minderheit I**

(Lustenberger, Decurtins, Rechsteiner-Basel, Schmid Odilo)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit II

(Leutenegger Hajo, Dupraz, Fischer, Hegetschweiler, Keller, Steiner)

.... von zehn Jahren nach der Ausfuhr sämtlicher Brennelemente, für welche vor dem 31. Dezember 2000 die Wiederaufarbeitung vertraglich vereinbart wurde, nicht zur Wiederaufarbeitung ausgeführt werden. Sie sind

Minderheit III

(Schmid Odilo, Baumann Stephanie, Decurtins, Fetz, Marty Kälin, Rechsteiner-Basel, Sommaruga, Stump, Teuscher, Wyss)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 104**Proposition de la commission****Al. 1****Majorité**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Wyss, Decurtins, Hämmerle, Rechsteiner-Basel, Sommaruga, Schmid Odilo, Teuscher)

Les centrales nucléaires existantes doivent être désaffectées au plus tard après 40 ans d'exploitation.

Al. 1bis**Majorité**

Rejeter la proposition de la minorité

Minorité

(Sommaruga, Baumann Stephanie, Decurtins, Dupraz, Fetz, Marty Kälin, Rechsteiner-Basel, Riklin, Schmid Odilo, Stump, Teuscher, Wyss)

La durée de l'exploitation des centrales nucléaires existantes peut excéder 40 ans, si une autorisation générale pour le stockage en Suisse des déchets hautement radioactifs dans un dépôt souterrain en profondeur a été accordée ou, en cas d'exportation de tels déchets, si la Suisse et l'Etat destinataire ont conclu une convention internationale sur leur entreposage souterrain en profondeur et si un dépôt souterrain en profondeur approprié, conforme à l'état de la science et de la technique et opérationnel, est à disposition à l'étranger.

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2bis**Majorité****Biffer****Minorité**

(Stelner, Bigger, Brunner Toni, Fischer, Hegetschweiler, Keller, Kunz, Leutenegger Hajo, Maurer, Speck, Wirz-von Planta)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2ter

Le Conseil fédéral élabore, sur la base du justificatif de l'évacuation, un programme de gestion des déchets, dont les coûts sont pris en charge par le fonds de gestion des déchets. Le Conseil fédéral régleme le contrôle du budget et le respect du programme établi; il fait régulièrement rapport aux Chambres fédérales.

Al. 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 4**Majorité****Biffer****Minorité I**

(Lustenberger, Decurtins, Rechsteiner-Basel, Schmid Odilo)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité II

(Leutenegger Hajo, Dupraz, Fischer, Hegetschweiler, Keller, Steiner)

.... ne peuvent pas être exportés en vue de leur retraitement pour une période de dix ans après l'exportation de tous les éléments combustibles dont le retraitement fait l'objet d'un contrat passé avant le 31 décembre 2000. Durant ce laps de temps

Minorité III

(Schmid Odilo, Baumann Stephanie, Decurtins, Fetz, Marty Kälin, Rechsteiner-Basel, Sommaruga, Stump, Teuscher, Wyss)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Le président (Christen Yves, premier vice-président): Nous reprenons le débat sur l'article 104, déjà traité lors de l'examen de l'article 9 (cf. BO 2002 N 1093 et 1106). M. Lustenberger avait retiré la proposition de la minorité I à l'alinéa 4, qui avait été reprise à titre individuel par M. Rechsteiner Rudolf.

Wyss Ursula (S, BE): Zu meinem Minderheitsantrag zu Absatz 1: Der Bundesrat hatte ursprünglich das ambitionierte Ziel, uns mit dem Kernenergiegesetz einen Gegenvorschlag zu den beiden Initiativen «Strom ohne Atom» und «Moratorium plus» vorzulegen. Ein Gegenvorschlag braucht defini-tionsgemäss einige Gemeinsamkeiten mit den Initiativen. Es gibt drei, die sicher zentral sind:

1. Die Volksrechte: Da sind wir heute den Initiativen einen Schritt näher gekommen.

2. Die Wiederaufbereitung: Wir werden heute noch über das mögliche Moratorium, wie es der Ständerat vorschlägt, abstimmen.

3. Das Ausstiegsszenario: die Grundidee der Initiativen.

Ein schrittweiser, geordneter Ausstieg ist gerade angesichts dessen, dass wir bis jetzt für den Atom Müll in keiner Art und Weise eine Lösung haben, das einzig Richtige. Produzieren wir wenigstens nicht noch mehr Atom Müll! Es ist ökonomisch, ökologisch und auch technologisch betrachtet das Richtige, mit der Betreuung von AKW nach allerspätestens 40 Jahren aufzuhören. Mit der Bestimmung, ihre Laufdauer auf 40 Jahre zu beschränken – das sind notabene immer noch 10 Jahre mehr, als es die Initiative «Strom ohne Atom» verlangt –, hätten wir genug Zeit, um uns um Substitutionsmöglichkeiten zu kümmern. Wir sind uns sehr wahrscheinlich darüber einig, dass diese Werke irgendeinmal den Geist aufgeben werden. Weil aber mit der Alterung der AKW das Gefahrenrisiko dermassen dramatisch steigt, weil es auch nicht möglich ist, die alten AKW auf ein aktuelles Niveau

nachzurüsten, und weil die Kosten, mit denen für eine Nachrüstung gerechnet wird, völlig utopisch sind, kann man die Haltung, wie sie heute vertreten wird – nämlich bis zum Sankt-Nimmerleins-Tag so weiterzufahren, bis es einfach nicht mehr geht –, sicher nicht vertreten.

Sie ist unmoralisch, und sie geht das grosse Risiko ein, dass wir einen Super-GAU nicht verhindern können. Mit einem Ausstiegsszenario von 40 Jahren haben wir aber die nötige Zeit, einen geregelten, einen geordneten Ausstieg und einen Umstieg auf erneuerbare, auf saubere Energien vorzubereiten. Wir wissen, dass Alternativen nur gefunden werden, wenn auch ein Anreiz da ist, solche zu suchen. 40 Jahre machen zudem Sinn, weil damit sämtliche Ersatzforderungen vonseiten der AKW-Betreiber entfallen. Die AKW sind bis dann längstens amortisiert, und bei der Planung und Inbetriebnahme wurde nie davon ausgegangen, dass diese Werke länger als 40 Jahre betrieben werden könnten.

Der Stilllegungsfonds und der Entsorgungsfonds – wir haben die Diskussionen jetzt gerade hinter uns – sind darauf angelegt, dass AKW 40 Jahre lang betrieben werden. Nach 40 Jahren müssen beide Fonds geüffnet sein, und es geht nicht an, dass dann die Werke einfach weiterbetrieben werden, nur um die entsprechenden finanziellen Einlagen noch machen zu können.

Ich bitte Sie auch im Namen der SP-Fraktion, diesem Minderheitsantrag zuzustimmen. Wir müssen ein Szenario entwerfen, an das wir uns halten können, an dem wir unsere Energiepolitik ausrichten können.

Sommaruga Simonetta (S, BE): Mit jedem Tag, an dem unsere Kernkraftwerke in Betrieb sind, schieben wir einen immer grösseren Atommüllberg vor uns her. Irgendwann müssen wir diese unangenehme Tatsache zur Kenntnis nehmen und uns damit auseinandersetzen. Was wir bisher geleistet haben, ist nichts anderes als eine gigantische Verdrängungsleistung. Es ist eine unverantwortliche Politik, denn die Probleme, die wir mit diesem Atommüll in die Welt setzen, sind vermeidbare Probleme. Deshalb ist das Minimum, das ich von einer verantwortlichen Politik erwarte, dass sie die Lösung der Probleme, die sie verursacht, auch selber an die Hand nimmt.

Beim Atommüll handelt es sich ja nicht um irgendeine Art von Müll, sondern dieser Abfall ist tödlich, und er bleibt über Jahrhunderte hinweg tödlich. Ich meine also, dass wir dringend aufgefordert sind, die Verantwortung dafür zu übernehmen, dass für die Lösung dieses riesigen Problems im Mindesten ein realistischer Ansatz vorhanden ist.

Unsere AKW sind für eine Betriebsdauer von 40 Jahren angelegt. Ich finde, es ist nicht übertrieben, wenn wir erwarten, dass sich die Verantwortlichen nach einer 40-jährigen Betriebsdauer endlich auch der Entsorgungsfrage stellen. Sie sollen dies aber nicht mit einem schön auf Papier geschriebenen Entsorgungsnachweis tun, sondern indem sie den Tatbeweis erbringen, dass sie endlich auch für die Entsorgung eine Lösung vorweisen können. Ich verlange deshalb mit meinem Minderheitsantrag, dass eine Betriebsbewilligung über 40 Jahre hinaus nur dann erteilt wird, wenn die Endlagerung sichergestellt ist.

Kollege Odilo Schmid hatte verlangt, dass die Entsorgung zwingend in der Schweiz erfolgen muss. Ich habe seinen Antrag unterstützt, doch offenbar glaubt in diesem Parlament niemand so richtig daran. Seit gestern besteht noch weniger Hoffnung. Mit meinem Minderheitsantrag lasse ich die Türe für eine ausländische Lösung offen. Allerdings dürfen wir uns diesbezüglich nichts vormachen: Alle Länder, die sich mit der Endlagerung ernsthaft auseinandersetzen, legen als Erstes gesetzlich fest, dass sie keinen Atommüll importieren wollen. Das ist verständlich; niemand will den eigenen Leuten diesen tödlichen Abfall zumuten. Das würden wir und werden wir auch in der Schweiz so handhaben. Aber genau deshalb ist die Gefahr gross, dass die Endlager in jene Länder verschoben werden, in denen die demokratische Mitsprache nicht gegeben ist oder in denen die Armut so gross ist, dass man mit Geld einfach alles haben kann.

Ich will eine solche Lösung verhindern. Ich ziehe eine inländische Lösung vor und verlange, dass AKW nur dann länger als 40 Jahre betrieben werden dürfen, wenn für die Endlagerung eine Rahmenbewilligung vorliegt. Falls die Endlagerung im Ausland geschehen soll, muss eine betriebsbereite Anlage zur Verfügung stehen. Nur so können wir realistisch beurteilen, unter welchen Bedingungen die Anlage erstellt wurde, wie sie betrieben wird und ob unsere Vorstellungen bezüglich Sicherheit und demokratischer Mitsprache erfüllt sind.

Natürlich bin ich mir bewusst, dass es nicht einfach sein wird, die Voraussetzungen, die mit meinem Antrag gestellt werden, zu erfüllen. Für Beznau müsste nämlich bis im Jahre 2009, für Mühleberg bis 2011 und für Gösgen bis 2018 eine Rahmenbewilligung für ein Endlager vorhanden sein. Aber: Jetzt hatten wir 40 Jahre Zeit, um eine Lösung zu finden. Wenn diese Zeit nicht genutzt wurde bzw. wenn wir uns eingestehen müssen, dass nach 40 Jahren immer noch keine Lösung in Sicht ist, kommt dies doch einer eigentlichen Kapitulation gleich! Das aber spräche definitiv nicht mehr für die Atomenergie und gäbe den Initiativen, die nächstes Jahr zur Abstimmung gelangen, gewaltigen Aufwind.

Steiner Rudolf (R, SO): Sie haben dem Grundsatz der Zustimmung und Mitwirkung der Kantone in der heutigen Debatte zum Durchbruch verholfen. Damit erübrigt sich eine Sonderregelung für den Kanton Nidwalden bezogen auf den Wellenberg gemäss Artikel 104 Absatz 2bis. Dieser Minderheitsantrag erscheint mir somit obsolet und ist zurückgezogen.

Ich benütze aber die mir zur Verfügung stehende Zeit gerne, noch kurz etwas zu Artikel 104 Absatz 4 zu sagen. Wie schon beim Eintreten und zu Artikel 9 ausgeführt, ist die sichere, preisgünstige Versorgung mit elektrischer Energie alleinige Sache des Bundes. Am heutigen Mix von 60 Prozent Wasserkraft und 40 Prozent Kernkraft wird sich längerfristig nichts ändern, nicht weil die Kernenergie ein Dogma wäre, sondern weil es beim heutigen Stand schlicht keine realistische Alternative gibt.

Mit der Option Kernenergie muss konsequenterweise auch die Option der Wiederaufarbeitung offen sein, und zwar uneingeschränkt. Es muss den Betreibern überlassen werden, ob und wann sie von der Möglichkeit der Wiederaufarbeitung Gebrauch machen wollen.

Sie haben mit Ihrer Zustimmung zu Artikel 9 der Wiederaufarbeitung Ihr Vertrauen ausgesprochen. Seit diesem Entscheid in der Sommersession 2002 hat sich an den damaligen Entscheidgrundlagen nichts geändert. Es gibt keine neuen Argumente, die es rechtfertigen würden, vom früheren grundsätzlichen Bekenntnis zur Wiederaufarbeitung abzurücken und diese mit einem Moratorium längerfristig zu verhindern und damit die effiziente und wirtschaftliche Nutzung der Brennstäbe letztlich zum Vorteil der Konsumenten zu verunmöglichen.

Wenn Sie dieses Vertrauen, das Sie in der Sommersession bewiesen haben, heute nicht mehr aufbringen können – was ich nicht verstehen würde –, dann stimmen Sie bei Artikel 104 Absatz 4 zumindest dem Moratorium in der Fassung der Minderheit II (Leutenegger Hajo) zu.

Rechsteiner Rudolf (S, BS): Die Wiederaufarbeitung von Brennstäben ist eine der grössten Umweltverschmutzungen in der Nordsee. Sie bekommen die radioaktiven Abfälle, in Form von Fischen oder anderen Meerestieren, wieder auf den Speisezettel. Wir haben heute die Situation, dass die ganze Übung ökonomisch hochgradig defizitär ist: British Nuclear Fuel hat letztes Jahr über 2 Milliarden Pfund Defizit gemacht. Die Wiederaufarbeitung ist ein wirtschaftliches Flasko. Es ist auf Basis der jetzt laufenden Verträge noch möglich, die Kosten auf die heutigen Betreiber der AKW zu überwälzen – die Schweiz ist mit Milliardenrechnungen konfrontiert, die den grossen Monopolgesellschaften ins Haus flattern werden.

Der Bundesrat sagt selber, er wolle die Wiederaufarbeitung stoppen; es sei ein Risiko, weil das waffenfähige Material

missbraucht werden könne. Der ganze Brennstoffzyklus birgt sehr grosse Gefahren. Sie wissen, welche Mengen an radioaktiven Abfällen beispielsweise in Grossbritannien und Frankreich ungeschützt in Tanks lagern. Sie bilden für Terroristen in einem Flugzeug ein dankbares Ziel, weil mit sehr wenig Materialaufwand ein gigantischer Schaden angerichtet werden kann, der wohlgerne bei Westwind dann auch die schweizerische Bevölkerung und insbesondere die Landwirtschaft treffen wird.

Deshalb bitte ich Sie, dem zurückgezogenen Antrag der Minderheit I (Lustenberger) für ein Moratorium zuzustimmen, wie es der Ständerat bereits beschlossen hat. Es ist zeitlich klar definiert.

Mir ist immer noch unklar, was Herr Hajo Leutenegger mit dem Antrag der Minderheit II meint. Ich habe ihn gefragt. Er sagt, dass nach dem Auslaufen der Verträge ein Moratorium beginnen solle. Nun ist in der Kommission mehrmals nach diesen Verträgen gefragt worden. Wir hatten keinen Einblick in die Verträge. Deshalb kaufen wir mit der Variante von Herrn Leutenegger die Katze im Sack. Niemand weiss, wie lange die Verträge laufen.

Ich meine, dass ein Gesetz mit einem Moratorium mindestens formal gesehen eine gewisse Klarheit einhalten sollte, dass klar sein sollte, was man eigentlich damit meint. Herr Leutenegger konnte mir die Frage nicht beantworten, wann das Moratorium nach seiner Variante beginnen würde. Ich bitte ihn doch, falls er es inzwischen herausgefunden hat, es uns auch noch mitzuteilen, damit wir ungefähr wissen, wann nach seiner Variante das Wiederaufarbeitungsmoratorium beginnen würde.

Leutenegger Hajo (R, ZG): Sie haben bei Artikel 9 der Wiederaufarbeitung zugestimmt. Es ergibt sich nun grundsätzlich die Frage, ob dazu noch ein Moratorium anzusetzen ist, wie dies der Ständerat beschlossen hat.

Grundsätzlich beantragt Ihnen hier die Minderheit II, der Mehrheit zuzustimmen. Sollte aber ein Moratorium beschlossen werden, empfiehlt sie Ihnen eine Modifikation gegenüber der Lösung des Ständerates, nämlich das, was Herr Rechsteiner Rudolf gerade kritisiert hat, d. h., den Beginn der Moratoriumsfrist nicht fix festzulegen. Vielmehr sollen die vertraglichen Pflichten wahrgenommen werden können, wie dies auch der Bundesrat vorsah. Auch der Bundesrat sah in seiner Fassung der Übergangsbestimmungen eine Möglichkeit der Wiederaufarbeitung mit den abgeschlossenen Verträgen vor, und genau dem schliessen wir uns an. Damit verhindern wir unnötige Erschwerungen im Betrieb und zusätzliche Kosten. Immerhin handelt es sich hier um internationale Verträge, welche vor Ende 2000 abgeschlossen worden sind. Man kann die Spielregeln nicht einfach nachträglich abändern.

Ich bitte Sie deshalb, hier der Mehrheit zu folgen, aber den Antrag der Minderheit II jenem der Minderheit I vorzuziehen. Herr Lustenberger hat diesen zugunsten des Antrages der Minderheit II zurückgezogen. Die FDP-Fraktion unterstützt diesen Antrag der Minderheit II.

Nun darf ich mich im Namen der FDP-Fraktion auch noch zu Absatz 1 und Absatz 1bis äussern. Die Fraktion widersetzt sich dem Befristungsantrag der Minderheit Wyss, welche letztlich die Ausstiegs-Initiativen wieder in das Gesetz hineinbringen will. Wir haben uns zu diesem Thema schon mehrfach geäussert: Die Betriebsdauer von Kernkraftwerken muss zuerst durch die Behörden aufgrund von Sicherheitskriterien, und dann von den Betreibern nach wirtschaftlichen Überlegungen beurteilt werden.

Wer die Option Kernenergie grundsätzlich offen halten will, wie dies auch der Bundesrat und der Ständerat wollen, muss diesen Antrag ablehnen. Auch die FDP-Fraktion empfiehlt Ihnen das.

Zum Absatz 1bis gilt grundsätzlich dasselbe wie eben gesagt: Man will auch hier letztlich wieder die Initiative einbauen. Frau Sommaruga hat die Fristen ja sehr schön genannt, und das hat natürlich einen direkten Zusammenhang. Man trägt dem möglichen Entsorgungsfahrplan gar

nicht Rechnung: Tiefenlager werden erst benötigt, wenn die Zwischenlagerphase vorbei ist, und dies wird erst viel später sein. Wir haben auch in Nordeuropa gesehen, wie viel Zeit dies braucht.

Wir bitten Sie, die Anträge der Minderheit Wyss und der Minderheit Sommaruga abzulehnen.

Ménétreay-Savary Anne-Catherine (G, VD): Je pourrais vous dire que je ne prends la parole que pour que vous entendiez un peu de français durant ce débat! En réalité, j'ai aussi quelques autres choses à vous dire.

Au lendemain du vote négatif des Nidwaldiens sur le dépôt du Wellenberg, le groupe écologiste estime qu'il est désormais clair qu'on n'a aucune solution en vue pour le stockage des déchets faiblement ou moyennement radioactifs. On n'en aura probablement jamais parce que la population, manifestement, n'en veut pas. A ce propos, Monsieur le Conseiller fédéral, je vous ai entendu hier soir à la Télévision suisse romande. Je vous ai trouvé un peu pathétique et je dois dire que vous m'avez plongée dans la perplexité. En effet, vous avez d'une part clairement reconnu que le projet du Wellenberg est enterré; mais vous avez d'autre part lancé une espèce d'avertissement en disant, sauf erreur de ma part car je ne me souviens pas des propos exacts: «Nous avons maintenant une loi qui ne nous obligera plus à prendre l'avis des cantons concernés.» Vous corrigerez si ce n'est pas juste, c'est ce que j'ai entendu. J'ai trouvé que c'était une anticipation un peu hasardeuse. Ce qui me rend perplexé, c'est que vous venez de dire que vous êtes tout à fait favorable au vote des citoyens et des cantons.

Nous n'avons pas de solution en Suisse pour stocker les déchets radioactifs, mais nous n'en avons pas non plus à l'étranger. Il ne faudrait en tout cas pas compter sur le retraitement du combustible irradié. On a déjà débattu longuement de son interdiction à l'article 9 et celle-ci a été malheureusement refusée à quelque voix près. Maintenant, nous n'avons plus que le moratoire à nous mettre sous la dent. Un moratoire de dix ans, est-ce que cela a du sens, vu qu'il est quasi certain qu'on n'aura pas plus de solutions dans dix ans, ou plutôt dix ans après la fin des contrats en cours?

En effet, le retraitement des déchets et du combustible irradiés est une technique très polluante, discréditée et dangereuse, à tel point qu'on ne se demande plus aujourd'hui pourquoi les écologistes sont contre, mais pourquoi le lobby nucléaire y tient tellement. Pour en revenir – puisqu'on a plusieurs propositions de minorité à l'article 104 – à la durée de vie des centrales qui, pour la minorité Sommaruga à l'alinéa 1bis, est liée à la condition qu'une solution soit trouvée pour le stockage des déchets, le groupe écologiste est très clair: il n'y a pas de solution, et même s'il y en avait une, la durée de vie d'une centrale ne devrait pas dépasser quarante ans.

Mühleberg, par exemple, qui est la plus ancienne centrale de Suisse, a des problèmes récurrents liés à des fissures dans l'enveloppe du réacteur. On persiste à la réparer par des armatures pour la consolider. En Allemagne, une telle centrale serait désaffectée. Or au contraire, le Conseil fédéral lui a accordé l'autorisation d'augmenter sa production de 10 pour cent et a prolongé son permis d'exploiter jusqu'en 2012. Elle aura alors cinquante ans! Nulle part il n'y a d'expérience d'une durée d'exploitation de cinquante à soixante ans!

On peut rappeler d'ailleurs que le nombre des incidents des centrales a doublé en 2001. Des incidents, d'accord. Mais c'est justement l'accumulation de petits incidents imprévus qui peuvent enclencher une chaîne d'événements conduisant à une catastrophe majeure. Dans son message (p. 2549 du texte français), le Conseil fédéral écrit: «Il est évident que les centrales nucléaires bâties il y a 30 ans (comme celles de Beznau et de Mühleberg) ne seraient plus construites ni autorisées sous la même forme à l'heure actuelle.»

Pour éviter de faire de notre pays un laboratoire d'essai pour vieilles centrales, il y a deux choses simples à faire: soutenir

la proposition de minorité Wyss à l'article 104 alinéa 1er qui prévoit une durée de vie des centrales nucléaires limitée à quarante ans, et approuver l'initiative «Sortir du nucléaire». C'est ce que le groupe écologiste vous recommande de faire. Le moratoire de dix ans peut sans problème être ajouté à cette liste des tâches urgentes à accomplir.

Beck Serge (L, VD): Madame Ménétreay-Savary, j'ai peut-être manqué d'attention, mais je n'ai pas entendu de solution constructive du groupe écologiste en vue du retraitement et du stockage à long terme des déchets nucléaires qui existent. Quelle est la contribution du groupe écologiste à résoudre le problème des déchets, qui est bien réel maintenant, quelle que soit la durée de vie des centrales?

Ménétreay-Savary Anne-Catherine (G, VD): J'ai dit très clairement que nous estimons qu'il n'y a pas de solution en vue. Nous pensons donc qu'actuellement les déchets doivent être maintenus sous contrôle permanent, et non pas stockés de manière définitive. Pour le reste, nous travaillons plutôt à des alternatives à l'énergie nucléaire, et là nous avons des propositions, nous savons que c'est possible.

Keller Robert (V, ZH): Zum Antrag der Minderheit Wyss: Wie Sie dem Antrag entnehmen können, trifft er aus Sicht der Atomgegner genau ins Schwarze. Er ist aber nach Ansicht der starken Mehrheit der Kommission noch härter als das Moratorium. Es wurde hier genügend diskutiert – wir bitten Sie, der Mehrheit zu folgen.

Zum Antrag der Minderheit Sommaruga: Wir haben die Rahmenbedingungen in Artikel 33 formuliert. Der Mehrheit zufolge genügt dies vollends. Kollegin Sommaruga macht es von einem Tiefenlager abhängig, gleichzeitig wird aber der Bau desselben abzulehnen und der Mehrheit zu folgen.

Der Antrag der Minderheit II (Leutenegger Hajo) wurde auch schon genügend besprochen. Wir bitten Sie, dieser Minderheit zu folgen.

Bader Elvira (C, SO): Die Mehrheit der CVP-Fraktion unterstützt bei Artikel 104 Absatz 1 den Antrag der Kommissionmehrheit, d. h. Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Wir sind – wie schon dargelegt – mehrheitlich für die Option Kernenergie, um die Versorgungssicherheit auch in Zukunft zu gewährleisten. Diese Option soll nicht mit der Begrenzung der Lebensdauer auf 40 Jahre eingeschränkt werden. Die Minderheit Wyss würde im Kernenergiegesetz, das als Gegenvorschlag zur Initiative dient, eine verschärfte Form der Forderungen der Initianten aufnehmen. Die Mehrheit der CVP-Fraktion lehnt dies ab.

Beim Minderheitsantrag Sommaruga zu Artikel 104 Absatz 1bis geht es um die Verknüpfung zwischen Betrieb und Entsorgung. Wenn die Rahmenbewilligung für ein Endlager nicht vorliegt, werden die Kernkraftwerke nach 40 Betriebsjahren abgestellt, das wäre bei Beznau 2009, bei Mühleberg 2011, bei Gösgen 2018 und bei Leibstadt 2024. Druck für die Entsorgung ist nötig; diese Auffassung teilt auch die Mehrheit der CVP-Fraktion. Aber diese Fristen sind unrealistisch. Eine Rahmenbewilligung für ein Endlager für hochaktive Abfälle dürfte laut Experten frühestens 2020 vorliegen. Der Minderheitsantrag Sommaruga würde also bedeuten, dass die Werke befristet und nach 40 Jahren abgestellt werden. Die Mehrheit der CVP-Fraktion will keine Befristung der Werke, solange die nötigen strengen Sicherheitsvorschriften erfüllt werden, aber sie will die festgelegte Frist von 10 Jahren für den Entsorgungsnachweis, wie es der Ständerat vorsieht. Der Bedingung für eine Verlängerung der Betriebsdauer, wie sie die Minderheit Sommaruga in Ihrem Antrag verlangt, kann eine Mehrheit der CVP-Fraktion nicht zustimmen.

Bei Artikel 104 Absatz 4 unterstützt die CVP-Fraktion den Antrag der Minderheit II (Leutenegger Hajo). Das Kernenergiegesetz ist als indirekter Gegenvorschlag zu den beiden

Initiativen zu konzipieren. Daher ist es wichtig, dass es dieser anspruchsvollen Zielsetzung auch gerecht wird. Die Wiederaufbereitung wird ein wichtiger Punkt dieser Vorlage sein. Die Mehrheit der CVP-Fraktion erachtet es deshalb als politisch falsch, diese Vorlage jetzt mit der Wiederaufbereitung ohne Moratorium zu belasten. Deshalb unterstützen wir den Antrag der Minderheit II (Leutenegger Hajo).

Rechsteiner Rudolf (S, BS): Jede Maschine, jeder Apparat hat eine beschränkte Lebensdauer. Ein zehnjähriges Auto schauen Sie, wenn Sie ein Auto kaufen wollen, schon gar nicht mehr an. Wenn Sie einen Kühlschrank kaufen, rechnen Sie damit, dass er vielleicht 10, 20 oder sogar 25 Jahre, aber nicht 60 oder 80 Jahre hält, wie uns jetzt die Atomtechniker weismachen wollen. Materialien, die Radioaktivität ausgesetzt sind, leiden unter einer beschleunigten Materialermüdung. Es entsteht eine Spannungsrisskorrosion. Wir haben das in Beznau und Mühleberg; wir haben die Risse in den Reaktormänteln und damit eine Schwächung des Containments.

Letzte Woche war eine ukrainische Parlamentarierdelegation bei der UREK auf Besuch. Sie haben uns berichtet, wie es in Tschernobyl steht. Der Sarkophag ist undicht; pro Jahr treten 600 Tonnen radioaktiver Flüssigkeit aus und versickern im Grundwasser. Es entstehen neue Kettenreaktionen. Man hat Angst vor neuen Explosionen im Sarkophag. Man hat keinerlei Lösungen, ist verzweifelt und weiss nicht weiter. Trotzdem sieht man keine Perspektive, wie man die Energieversorgung sonst sicherstellen könne.

Wir haben in den letzten 30 Jahren so viel dazugelernt. Wir können heute, Frau Bader, die Versorgungssicherheit einfach bestellen. Bestellen Sie ein paar Hundert Windturbinen in Deutschland, stellen Sie sie in der Nordsee auf, und Sie haben hier in der Schweiz einen viel sichereren Zustand als heute mit diesen maroden alten Atommeilern, von denen wir nicht wissen, wann sie in die Luft gehen. Uns ist das Risiko zu hoch. Wir glauben auch der Hauptabteilung für die Sicherheit der Kernanlagen (HSK) nicht; bis jetzt hat sie verschiedene Unfälle stets heruntergespielt. Am 11. September 2001 hat sie voreilig verkündet, die Schweizer Atomkraftwerke seien sicher gegen Terror. Sie musste alle diese Verlautbarungen wieder zurücknehmen, weil sie einfach nicht stimmten.

Das Strahlenschutzgesetz wird heute verletzt. Bei einem Flugzeugangriff von Terroristen auf ein Schweizer Atomkraftwerk können die gesetzlichen Dosisgrenzwerte, also die Maximalwerte an Strahlung, längst nicht mehr eingehalten werden. Wenn der Bundesrat seinen Auftrag ernst nehmen würde, würde er jetzt schon eine Befristung des Betriebes erlassen, und er würde die ältesten Werke sofort schliessen, denn man kann diesen Strom problemlos ersetzen.

Die gleiche Geschichte gibt es bei den Endlagern. 1985 wurde das Projekt «Gewähr» gestartet. Die Nagra hat Hunderte von Millionen von Franken ausgegeben; das Ganze erinnert an die Swissair. Die Übung ist diskreditiert; wir kommen so nicht mehr weiter. Wenn wir in der Endlagerfrage eine Lösung wollen, dann müssen wir zuerst die bestehenden Werke befristen und offen zugeben: Ja, wir haben einen Fehler gemacht; wir wollen jetzt den Müll entsorgen und gleichzeitig die Ursache des Problems dauerhaft beseitigen. In der heutigen Situation – Wellenberg sei Dank! – gelingt es eben nicht, ein Endlager zu bauen, weil wir Angst davor haben, dass jedes Endlager eine neue Rechtfertigung für einen neuen mörderischen Reaktor ist, der wiederum Tausende von Menschenleben bedroht und die Sicherheit der Schweiz extrem gefährdet.

Es gibt viele Gründe, nach 40 Jahren endlich aufzuhören. Vor allem gibt es auch finanzielle Gründe; die Deutschen haben das vorgemacht. Sie haben einen Ausstieg organisiert, ohne dass Entschädigungsforderungen fällig geworden sind. Und Sie hier, mit Ihrem Zuwarten, verleiten die Atomindustrie geradezu dazu, wieder neue Anschaffungen zu tätigen und zu investieren, damit man nach Kaiseraugst und Graben dem Bund erneut eine Rechnung präsentieren kann. Sie haben die Zeichen der Zeit hinten und vorne nicht erkannt.

In Dänemark kostet heute eine Kilowattstunde Windstrom «on shore» unter 5 Rappen. Das ist die Zukunft! Es wird ihnen gar nie gelingen, die alten Meiler überhaupt noch abzuschreiben. Die Schulden sind zu gross; wir sind in der Falle. Irgendwann wird der Bund die Atomrechnung erhalten und die Defizite decken müssen.

Deshalb wäre es das Sauberste, jetzt eine Grenze zu ziehen: 40 Jahre, dann ist Schluss mit dieser Schweinerei! Dann stellen wir ab, und wir stellen um auf erneuerbare Energien. Und wir verdienen noch etwas dabei! Die intelligenten Länder verdienen nämlich damit, sie machen Wachstum; sie sind erfolgreich. Deutschland macht es vor; ich gratuliere der rot-grünen Regierung zur Wiederwahl.

Ich bin davon überzeugt, dass genau die Entschlossenheit beim Atomausstieg zum Erfolg geführt hat und ihren Beitrag an den gestrigen Wahlerfolg leistete. Deutschland ist gar nicht so untätig, wie die Presse zuweilen schreibt; die Schweiz ist viel untätiger. Sie schiebt das Atomproblem vor sich her. Es gibt niemanden bei den bürgerlichen Parteien, der das aktiv anpackt; man ist im Fahrwasser der Atomlobby und lässt sich von dort die Referate schreiben usw. So kommen wir sicher nicht zum Ziel.

Wir wollen, dass dieses Land eine sichere Energieversorgung erhält, und zwar sicher in jeder Hinsicht – eine sichere Versorgung und Sicherheit für die Menschen, die in diesem Land leben. Deshalb bitte ich Sie um Zustimmung zu den Minderheitsanträgen Wyss und Sommaruga.

Fischer Ulrich (R, AG), für die Kommission: Gegenüber der Eintretensdebatte ist in der Argumentation von Herrn Rechsteiner eigentlich nur das Argument bezüglich der deutschen Regierung neu, die gestern bestätigt worden ist. Ich verzichte deshalb darauf, noch einmal auf alle Argumente einzutreten.

Zu Artikel 104 Absatz 1: Der Minderheitsantrag Wyss stellt einen weiteren Versuch dar, den Inhalt der Ausstiegs-Initiative – wenn auch mit einer anderen Ausstiegsfrist – in das Gesetz einzubauen. Die Kommission beantragt Ihnen Ablehnung dieses Minderheitsantrages.

Zu Artikel 104 Absatz 1bis: Mit diesem Antrag will die Minderheit Sommaruga erreichen, dass ein Kernkraftwerk nur dann länger als 40 Jahre betrieben werden darf, wenn die Rahmenbewilligung für ein geologisches Tiefenlager vorliegt oder wenn der Vertrag über die Einlagerung in ein betriebsbereites ausländisches Lager abgeschlossen ist. Dieser Antrag führt zu einer Befristung des Betriebes, was Bundesrat, Ständerat und die Kommissionsmehrheit ablehnen. Die Voraussetzungen für den Betrieb eines Kernkraftwerkes hinsichtlich Entsorgung sind in Artikel 104 Absatz 2 mit einer Präzisierung des Ständerates definiert worden. Die Mehrheit empfiehlt Ihnen, diese Bestimmung zu übernehmen und auf den Antrag der Minderheit zu Absatz 1bis zu verzichten.

Zu Artikel 104 Absatz 2bis: Diese «Wellenberg-Bestimmung» wäre nur nötig, wenn auf die kantonalen Hoheitsrechte hinsichtlich Gewässernutzung und Untergrund verzichtet würde, was Sie anders entschieden haben. Deshalb wurde der Minderheitsantrag Steiner zu Recht zurückgezogen.

Zu Artikel 104 Absatz 2ter: Hier hat die Kommission eine Bestimmung eingefügt, die sicherstellen soll, dass die Arbeiten zur Sicherstellung der Entsorgung zügig vorangetrieben werden, auch wenn kein unmittelbarer Termindruck herrscht. Hier ist kein Minderheitsantrag eingereicht worden.

Nun noch zu Artikel 104 Absatz 4: Hier herrschte während der Beratungen in der Sommersession zunächst die Meinung vor, mit der Ablehnung des Wiederaufbauverbotes sei auch dieser Artikel 104 Absatz 4 erledigt. Ich habe mich eines Besseren belehren lassen; ich bin gelegentlich noch lernfähig und meine, über die Frage des Moratoriums sei trotzdem noch abzustimmen.

Diese Bestimmung gemäss Ständerat und Minderheit I wäre nötig, wenn der Rat die Wiederaufbaufrage im Sinne des Ständerates entscheiden möchte. Die Mehrheit hält

aber an der Streichung des Wiederaufbauverbotes fest und will auch nicht auf die Moratoriumslösung des Ständerates einschwenken. Sollten Sie sich dennoch für ein Moratorium im Sinne des Ständerates entscheiden, empfiehlt sich die modifizierte Version gemäss Minderheit II. Die Minderheit III ist mit der Abstimmung über Artikel 9 erledigt.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Zunächst zu Absatz 1, Betriebsdauer: Dazu hat sich der Bundesrat schon mehrmals geäußert. Er ist nicht für eine Beschränkung auf 40 Jahre, obwohl das auch einmal zur Diskussion gestanden ist, sondern möchte als einziges Kriterium die Sicherheit des Betriebes von Kernkraftwerken haben.

Zu Absatz 1bis, zum Antrag der Minderheit Sommaruga: Es ist ein konsequenter Antrag. Würde er angenommen, würde er zur Lackmusprobe darüber führen, ob eine Entsorgung nuklearer Abfälle in diesem Land auch tatsächlich durchgeführt werden wird. Sollte das nicht möglich sein, würde er zu einer Nichtverlängerung einer Betriebsbewilligung nach 40 Jahren führen; die verschiedenen Jahreszahlen wurden Ihnen aufgezehrt. Es ist ein raffinierter Antrag, das möchte ich ausdrücklich festgehalten haben.

Zu Absatz 2bis, zum Antrag der Minderheit Steiner, Wellenberg: Dieser Antrag ist nach den Entscheiden, die Sie heute getroffen haben, nämlich dass eine Mitbestimmung der Kantone möglich sein wird, nicht mehr nötig. Nach der Logik des Ständerates wäre er allerdings nötig. Sie können den Antrag also in Konsequenz der heutigen Entscheide fallen lassen.

Zur Bemerkung von Frau Ménétreay-Savary möchte ich sagen: Was ich gestern in der *Télévision Suisse Romande* gesagt habe, hat gestern absolut zugehört. Es lag ein Gesetz vor, bei dem erstens der Ständerat und zweitens der Nationalrat in der letzten Session bei Artikel 20 die kantonale Mitbestimmung herausgenommen haben. Sie haben heute eine Kehrtwende gemacht, zu welcher ich Sie animiert habe: Ich habe gesagt, Sie sollen das machen; Sie sind jetzt umgekehrt. Es bleibt vorerst noch eine Inkonsistenz – ich möchte Sie darauf aufmerksam machen –: Artikel 20 widerspricht Ihrer heutigen Lösung, weil Sie im Sommer noch eine andere hatten. Aber die Bemerkung gestern, dass das Gesetz auf dem Stand gewesen sei, dass die Kantone nicht mitbestimmen könnten, war richtig. Die Kehrtwende ist noch nicht vollbracht; es gibt noch ein Differenzbereinigungsverfahren. Aber ich werde mit Ihnen sein, denn ich habe Sie ja selbst zu diesem Verhalten animiert.

Was Absatz 4, die Wiederaufarbeitung, angeht, haben wir die Diskussion auch schon geführt. Sie kennen die Meinung des Bundesrates: Er ist gegen die Wiederaufarbeitung. Er ist auch gegen ein Moratorium, weil das eine inkonsequente Lösung ist. Er möchte nochmals darauf hinweisen, dass das Ganze ein Gegenvorschlag zu den beiden Initiativen sein soll. Wenn dieses Element herausgebrochen wird, ist es kein Gegenvorschlag mehr.

Sommaruga Simonetta (S, BE): Mein Antrag ist ein Eventualantrag; ich bitte Sie, so abzustimmen.

Abs. 1 – Al. 1

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 91 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 66 Stimmen

Abs. 1bis – Al. 1bis

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 87 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 63 Stimmen

Abs. 2 – Al. 2

Angenommen – Adopté

Abs. 2bis – Al. 2bis

Le président (Christen Yves, premier vice-président): La proposition de la minorité a été retirée.

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité*

*Abs. 2ter, 3 – Al. 2ter, 3
Angenommen – Adopté*

Abs. 4 – Al. 4

Le président (Christen Yves, premier vice-président): La proposition de la minorité III (Schmid Odilo) avait été prise en compte à l'article 9. M. Lustenberger a retiré la proposition de la minorité I. C'est M. Rechsteiner-Basel qui la reprend à titre individuel.

*Abstimmung – Vote**Eventuell – A titre préliminaire*

Für den Antrag der Minderheit II 85 Stimmen
Für den Antrag Rechsteiner-Basel 71 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag der Mehrheit 77 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II 76 Stimmen

Art. 105

*Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats*

*Angenommen – Adopté***Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts
Abrogation et modification du droit en vigueur****Ziff. I, II Ziff. 1, 2**

*Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates*

Ch. I, II ch. 1, 2

*Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats*

*Angenommen – Adopté***Ziff. II Ziff. 3**

*Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
mit Ausnahme von:*

Art. 12**Mehrheit**

Abiehnung des Antrages der Minderheit

Minderheit

(Teuscher, Hämmerle, Leutenegger Oberholzer, Marty Kälin, Rechsteiner-Basel, Sommaruga, Stump, Wyss)

Titel**Versicherung****Text**

Der Bund versichert den Haftpflichtigen gegen Nuklearschäden bis zu 200 Milliarden Franken je Kernanlage oder je Transport, zuzüglich 100 Millionen Franken für die anteilmässigen Zinsen und Verfahrenskosten, soweit diese Schäden die Deckung durch den privaten Versicherer übersteigen oder von ihr ausgeschlossen sind (Art. 11 Abs. 3).

Ch. III ch. 3

*Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
à l'exception de:*

Art. 12**Majorité**

Rejeter la proposition de la minorité

Minorité

(Teuscher, Hämmerle, Leutenegger Oberholzer, Marty Kälin, Rechsteiner-Basel, Sommaruga, Stump, Wyss)

Titre**Assurance****Texte**

La Confédération couvre la personne responsable d'un dommage d'origine nucléaire à concurrence de 200 milliards de francs par installation nucléaire ou par transport, plus 100 millions de francs pour les intérêts et les frais de procédure, dans la mesure où ce dommage est supérieur au montant couvert par l'assureur privé ou s'il a été exclu par cet assureur (art. 11 al. 3).

Teuscher Franziska (G, BE): Die Minderheit beantragt Ihnen, die Schadenssumme im Kernenergie-Haftpflichtgesetz von 1 Milliarde auf 200 Milliarden Franken heraufzusetzen. Damit kommen wir in eine realistische Grösse, was der Schaden nach einem AKW-Unfall allenfalls ausmachen könnte. Die Schätzungen, wie hoch die Schadenssumme nach einem Unfall ausfallen könnte, gehen natürlich stark auseinander, je nachdem, ob man zu den Befürwortern oder zu den Gegnern der Atomenergie gehört. Aber selbst unverdächtige Quellen wie das Bundesamt für Zivilschutz, die Eidgenössische Kommission für AC-Schutz und die Eidgenössische Kommission für die Sicherheit von Kernanlagen kommen bei ihren Schätzungen zu sehr unterschiedlichen Schadenssummen. Eine Studie des Bundesamtes für Zivilschutz geht von einer Schadenssumme von 4300 Milliarden Franken aus.

Ich frage Sie: Können Sie sich diese Zahl überhaupt noch vorstellen? Das Konzept für den Notfallschutz, welches von der Eidgenössischen Kommission für AC-Schutz und der HSK ausgearbeitet wurde, nennt hingegen Schadenssummen von 20 bis 200 Milliarden Franken.

Auch wenn die Wahrscheinlichkeit dieser Ereignisse sehr klein ist, müssen wir im Kernenergie-Haftpflichtgesetz mit einem solchen Fall rechnen. 200 Milliarden Franken für die Schadenssumme, wie es die Kommissionsminderheit beantragt, entsprechen da einer realistischen Schätzung. Viel ist es aber nicht. Würde z. B. im AKW Mühleberg, welches ja Risse im Kernmantel aufweist und sicher nicht zu den sichersten AKW in der Schweiz gehört, ein grosser Unfall passieren, müsste die Agglomeration Bern mit rund 200 000 Menschen evakuiert werden. Da können Sie sich vorstellen, dass selbst 200 Milliarden Franken kaum ausreichen würden.

Die Minderheit will, dass wir im Kernenergie-Haftpflichtgesetz realistische Zahlen festschreiben. Nur so kann sich die Öffentlichkeit auch vorstellen, was ein möglicher Schaden nach einem AKW-Unfall ausmachen würde. Schreiben wir nur 1 Milliarde Franken im Gesetz fest, vermitteln wir den Eindruck, dass ein Atomenergieunfall «nur» etwa Schaden in dieser Grössenordnung anrichten würde; mit so tiefen Zahlen verharmlosen wir das Unfallrisiko.

Ich bitte Sie deshalb namens der Kommissionsminderheit, ihrem Antrag zuzustimmen.

Keller Robert (V, ZH): Wir haben Sie schon beim Eintreten umfassend orientiert, nur noch einige Punkte zur Wiederholung: Eine Revision des Kernenergie-Haftpflichtgesetzes ist in Vorbereitung. Die Revision soll nach der Totalrevision des Kernenergiegesetzes erfolgen. Unsere Deckungssumme, zurzeit 1 Milliarde Franken, ist notabene die zweithöchste der Welt. In der Kommission war man der Auffassung, dass diese Summe beim Kernenergie-Haftpflichtgesetz erhöht werden muss. Der Stolperstein von 200 Milliarden Franken gleicht natürlich einem Moratorium. In ein bis zwei Jahren sehen wir beim Kernenergie-Haftpflichtgesetz weiter. Wir sind auf gutem Wege und international in der Kopfgruppe. Ich bitte Sie, den Antrag der Minderheit Teuscher abzulehnen.

Hegetschweiler Rolf (R, ZH): Die Minderheit Teuscher verlangt, dass der Bund Haftpflichtige gegen Nuklearschäden bis zu 200 Milliarden Franken je Kernanlage und je Transport sowie zusätzlich anteilmässig für 100 Millionen Franken versichert. Diese Forderungen liegen weit ausserhalb aller realistischen Versicherungsmöglichkeiten. Im Rahmen des Konzeptes für den Notfallschutz in der Umgebung von Kernkraftwerken, das von der Eidgenössischen Kommission für AC-Schutz und von der Eidgenössischen Kommission für die Sicherheit von Kernanlagen herausgegeben wurde, hat man in diesem Zusammenhang mehrere Unfallszenarien definiert. Das schwerste Unfallszenarium ist eine Kernbeschädigung mit einem Versagen des Reaktorsicherheitsbehälters. Für diesen Unfall berechnet man eine Schadenssumme zwischen 20 und 200 Milliarden Franken. Allein schon diese Differenz von 180 Milliarden Franken zeigt die Unmöglichkeit einer Versicherungslösung. Die Diskussion in der Kommission hat gezeigt, dass die Versicherungswirtschaft auch weltweit bei weitem nicht in der Lage wäre, eine nur annähernd so hohe Deckungszusage zu machen. Versicherbare Grössenordnungen liegen bei höchstens einigen Milliarden Franken. Es wurde in der Kommission auch die Forderung gestellt, im Gesetz eine unbegrenzte Versicherungsdeckung zu verankern. Dies ist insofern nicht nötig, als in Artikel 3 des Kernenergie-Haftpflichtgesetzes bereits der Passus enthalten ist, dass der Inhaber einer Kernanlage ohne betragsmässige Begrenzung für Nuklearschäden haftet, die durch Kernmaterialien in seiner Anlage verursacht wurden. Die Frage der unbegrenzten Haftung ist hier also geregelt. Haftung und Deckungssumme sind aber zwei verschiedene Paar Schuhe. Eine unbeschränkte Versicherungsdeckung für solche Fälle gibt es einfach nicht. Eine allfällige Erhöhung der Versicherungsdeckung müsste – wie schon gesagt – im Rahmen einer Revision des Kernenergie-Haftpflichtgesetzes diskutiert werden. Ich bitte Sie, den unrealistischen Minderheitsantrag Teuscher abzulehnen.

Hämmerle Andrea (S, GR): Das Verhalten der Versicherungen ist jeweils ein untrüglich guter Indikator für die Risiken, die eine Branche enthält. Dieses Thema ist genau darum für die Atomlobby ziemlich dornenvoll, und darum setzt Herr Fischer bei diesem Thema jeweils eine noch grimmigere Miene auf, als das schon sonst der Fall ist. (*Heiterkeit*) Ich verstehe das.

Es sind hier zwei Faktoren von Bedeutung: Der erste Faktor ist die Höhe des möglichen Schadens – wie hoch ist eine allfällige Schadenssumme? Der zweite Faktor ist die Wahrscheinlichkeit, dass dieser Schaden eintritt. Zum Ersten: Es gibt Schätzungen des Bundesamtes für Zivilschutz; da spricht man von einer möglichen Schadenhöhe, die weit über 100 Milliarden, vielleicht auch 200 Milliarden Franken betragen kann. Zum Zweiten: Man schätzt oder sagt, dass die Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden eintritt, irgendwo bei zehn hoch minus x liegt; man weiss es eigentlich nicht.

Fazit: Der zu erwartende Schaden ist enorm hoch, und über die Eintretenswahrscheinlichkeit wissen wir zu wenig. Das kann zwischen heute und in x Hundert oder Tausend Jahren passieren. Eines wissen wir aber aus Erfahrung: Jeder Schaden, der eintreten kann, tritt einmal ein; wir wissen nur nicht, wann. Das ist das Einzige. Tschernobyl übrigens ist eingetreten.

Wie ist die heutige Situation?

1. Zuerst haftet der Betreiber – uneingeschränkt selbstverständlich. Aber womit, mit Hosknöpfen oder womit? Er kann jedenfalls nicht die Milliarden Franken aufbringen, die ein Schaden betragen kann.
2. Es gibt eine mehr oder weniger symbolische Versicherung: Sie beläuft sich jetzt – glaube ich – auf eine Milliarde Franken. Das ist ein Trinkgeld, wenn man das mit dem Schaden vergleicht, der eintreten könnte.
3. Wer muss geradestehen? Es ist die öffentliche Hand, und zwar mit x Dutzend oder Hundert Milliarden Franken, niemand anderes.

Es ist klar – das wurde schon gesagt, aber das ist auch symptomatisch –: Keine Versicherung der Welt ist offensichtlich bereit, ernsthaft in dieses Geschäft einzusteigen. Und wenn sie es trotzdem täte, wären die Prämien vermutlich derart exorbitant, dass kein Betreiber sie zahlen könnte. Bei ökonomisch rationalem Verhalten wäre der Fall klar: Diese Technik ist mit unserem Haftpflichtrecht und Versicherungssystem nicht kompatibel – genauso wie sie übrigens auch nicht demokratiekompatibel ist –, also verfolgen wir sie nicht weiter, steigen wir aus. Diese Konsequenz wird natürlich nicht gezogen. Warum? Weil die AKW-Politik wenig rational ist. Darum ist es so, dass wir sogar in der Schweiz, wo wir vom Hausrat über die Annulation von Ferienreisen bis zum Auto – dieses mit einer Vollkasko-Versicherung – alles versichern, vieles sogar übertersichern, von einer ernsthaften Versicherung atomarer Risiken aber absehen und einfach hoffen, dass der Schaden, wenn er eintritt, nicht in unserer Zeit eintritt. Das ist das pure Gegenteil von Nachhaltigkeit. Ich bitte Sie, sich auch in diesem Geschäft etwas rational zu verhalten und den letztlich bescheidenen Antrag der Minderheit Teuscher zu unterstützen.

Lustenberger Ruedi (C, LU): Ich gehe mit Herrn Hämmerle in einem Punkt einig: Die Privatversicherer sind keineswegs und wohl nie in der Lage, einen Super-GAU, wie er im aller schlimmsten Fall vorkommen könnte, nur annähernd zu versichern. Trotzdem bitte ich Sie, den Antrag der Minderheit Teuscher abzulehnen.

Ich begründe dies kurz: Herr Bundesrat Leuenberger hat in der Eintretensdebatte erklärt, dass der Bundesrat bereit und willens sei, im Nachgang zum Kernenergie- auch das Haftpflichtgesetz rasch den Gegebenheiten anzupassen. Aufgrund dieser bundesrätlichen Aussage – und ich glaube Ihnen, Herr Bundesrat Leuenberger – sollten wir uns nun nicht dazu verleiten lassen, heute einen einzigen Artikel aus diesem Gesetz herauszubrechen und irgendwie willkürlich eine Höhe zu fixieren – diese 200 Milliarden Franken sind ja auch willkürlich angesetzt, Frau Teuscher. Es fehlen uns die Unterlagen, wenn wir das sachlich und aufgrund einer guten Auslegeordnung angehen wollen.

Ich bitte Sie deshalb, den Antrag der Minderheit Teuscher abzulehnen. Das soll aber nicht heissen, dass wir nicht rasch dazu übergehen müssen, unser Haftpflichtgesetz im Zusammenhang mit der Kernenergie anzupassen.

Fischer Ulrich (R, AG), für die Kommission: Die Minderheit will hier eine prohibitiv hohe Versicherungsdeckung bei Nuklearschäden verankern. Die Erwägungen der Kommission wurden im Zusammenhang mit Artikel 20 dargelegt, vor allem, dass die Versicherungswirtschaft nicht in der Lage wäre, eine solche Deckungszusage zu machen. Für die Bewältigung eines allfälligen Grossschadens müsste gemäss Kernenergie-Haftpflichtgesetz (KHG) die Bundesversammlung eine Entschädigungsordnung beschliessen. Es ist unbestritten, dass auch das KHG einen Anpassungsbedarf aufweist. Es wurde bereits erwähnt: Haftpflicht und Deckung sollen in der angekündigten KHG-Revision neu geregelt werden. Die Botschaft ist seitens des Bundesrates in Aussicht gestellt. Wir können die Thematik dort umfassend behandeln.

Ich bitte Sie, den Minderheitsantrag abzulehnen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Würden Sie diesen Antrag annehmen und der Ständerat nachher auch, hätte das zur Folge, dass es via Versicherungspflicht – weil diese Versicherungsleistung durch keine Versicherung erbracht würde – zu einer Stilllegung der KKW käme. Das wäre dann doch eine recht merkwürdige Art und Weise, eine Stilllegung der KKW zu beschliessen, insbesondere für ein Parlament, das sich im gleichen Gesetz nicht nur für die KKW im Allgemeinen ausspricht, sondern auch für eine Wiederaufarbeitung, das nicht einmal für eine Beschränkung der KKW-Betriebsdauer auf 40 Jahre ist. Deswegen schaue ich jetzt gebannt zu, ob Sie diesem Antrag tatsächlich zustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 86 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 59 Stimmen

Ziff. II Ziff. 4**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. II ch. 4**Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté**Ziff. 5****Antrag der Kommission****Titel**

Stempelabgabengesetz vom 27. Juni 1973

Art. 14 Abs. 1 Bst. i

i. die Übertragung und die Rückübertragung von Urkunden und die Zusammenlegung von Urkunden in einen neuen Fonds im Rahmen der Sicherstellung von Stilllegungs- und Entsorgungskosten gemäss Artikel 76 des Kernenergiegesetzes.

Ch. 5**Proposition de la commission****Titre**

Loi fédérale du 27 juin 1973 sur les droits de timbre

Art. 14 al. 1 let. i

i. la cession, la rétrocession ainsi que le regroupement dans un nouveau fonds de titres effectués dans le cadre de la garantie des coûts de désaffectation et d'évacuation des déchets prévus à l'article 76 de la loi sur l'énergie nucléaire.

Fischer Ulrich (R, AG), für die Kommission: Im Zusammenhang mit der Alimentierung des Entsorgungsfonds machen die Betreiber auch Einlagen von Wertschriften. Nach geltender Rechtsordnung ist auf solche Transaktionen eine Umsatzabgabe zu leisten. Mit der Schaffung des Fonds war aber nicht beabsichtigt, die Stromproduktion zu verteuern, indem der Fiskus profitiert. Deshalb ist nach Auffassung der Kommission eine Sonderregelung für diesen Fall vorzusehen.

Angenommen – Adopté**Ziff. 6****Antrag der Kommission****Titel**

Mehrwertsteuergesetz vom 2. September 1999

Art. 29bis

Die Eigentümer von Kernanlagen bleiben über den Zeitpunkt deren Ausserbetriebnahme hinaus bis zum Abschluss der Stilllegungs- und Entsorgungsarbeiten der Mehrwertsteuerpflicht unterstellt und sind während der gesamten Dauer der Stilllegung und Entsorgung zum Vorsteuerabzug berechtigt. Dieser besteht für sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Stilllegung, dem Abbruch und der Entsorgung.

Ch. 6**Proposition de la commission****Titre**

Loi sur la taxe sur la valeur ajoutée du 2 septembre 1999

Art. 29bis

Les propriétaires d'installations nucléaires restent assujettis à la taxe sur la valeur ajoutée après que celles-ci ont été mises hors service et jusqu'à l'achèvement des travaux de désaffectation et d'évacuation des déchets; ils ont droit à la déduction de l'impôt préalable pour la durée des travaux de désaffectation et d'évacuation des déchets. La déduction porte sur toutes les dépenses liées à la désaffectation, à la démolition et à l'évacuation des déchets.

Fischer Ulrich (R, AG), für die Kommission: Diese von der Kommission einstimmig bei 6 Enthaltungen eingefügte Ergänzung stellt sicher, dass der Vorsteuerabzug gemäss Mehrwertsteuergesetz auch dann noch möglich ist, wenn die Anlage nicht mehr in Betrieb ist, aber noch bedeutende Kosten für Stilllegung und Entsorgung anfallen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Damit Sie nachher nicht sagen, es sei unkorrekt, möchte ich den Widerstand des Bundesrates gegen die vorherige Bestimmung betreffend die Umsatzabgabe anmelden. Ich nehme nicht an, dass Sie jetzt in der Lage sind, irgendwie umzudenken, aber ich werde dann im Ständerat Widerstand gegen diese Bestimmung leisten. Von der Eidgenössischen Finanzverwaltung wird zu Recht geltend gemacht, dass dieser Beschluss in einem Widerspruch zu anderen Beschlüssen des Parlamentes steht, nach denen auch die Gemeinwesen – die Kantone, die Gemeinden und auch der Bund – und die Pensionskassen die Umsatzabgabe zu entrichten haben. Aber ich weiss, dass Sie etwa um zehn Uhr mit der Beratung aufhören wollen. Deswegen werden wir die intensivere Diskussion in der Ständeratskommission führen. Diese wird etwas erarbeiten und Ihnen im Differenzbereinigungsverfahren pfannenfertig unterbreiten. Ich hoffe, so allen gedient zu haben.

Angenommen – Adopté**Ziff. 7 Titel, Art. 7bis****Antrag der Kommission****Mehrheit****Titel**

Energiegesetz vom 26. Juni 1998

Art. 7bis Titel

Einspeisebedingungen für neue Elektrizitätserzeugungsanlagen

Art. 7bis Abs. 1

Netzbetreiberinnen sind verpflichtet, Elektrizität von Produzenten abzunehmen und in ihr Netz einzuspeisen, wenn:

- die Elektrizität aus Neuanlagen gewonnen wird, die nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmung in Betrieb genommen werden; und
- die Elektrizität aus einheimischer Biomasse, Geothermie, Holz, Trink- und Abwasserturbinierung, Windenergie oder Sonnenenergie auf überbauten Flächen und unter Wahrung des Ortsbildschutzes gewonnen wird; und
- die Anlage eine elektrische Leistung bis zu 5 Megawatt aufweist.

Art. 7bis Abs. 2

Als Neuanlagen gelten Anlagen, die nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmung in Betrieb genommen werden. Erneuerte Altanlagen gelten als Neuanlagen, wenn die Kosten der Erneuerung mindestens 50 Prozent der Kosten einer gesamten gleichwertigen Neuanlage entsprechen und wenn eine dem Standort angemessene Verbesserung der elektrischen Leistung ermöglicht wird.

Art. 7bis Abs. 3

Für die eingespeiste Elektrizität wird ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage den Produzenten über eine Dauer von zwanzig Jahren eine Vergütung entrichtet. Für die Festlegung der Vergütung gelten folgende Grundsätze:

- Basis für die Vergütung bilden einheitliche Gestehungskosten je Erzeugungstechnologie und Leistung der Anlage;
- die Vergütung richtet sich im Jahr des Inkrafttretens; sie kann in den Folgejahren angemessen reduziert werden, wenn zwischen Übernahmepreis und Produktionskosten ein offensichtliches Missverhältnis besteht.

Art. 7bis Abs. 4

Die Mehrkosten der Netzbetreiberinnen für die Vergütung werden mit einem Zuschlag auf die Kosten des Übertragungsnetzes finanziert.

Art. 7bis Abs. 5

Der Bundesrat legt die einheitlichen Gestehungskosten je Erzeugungstechnologie fest. Er berücksichtigt dabei die

höchstens anfallenden Mehrkosten nach Absatz 4, die Kosteneffizienz, den Förderungsbedarf sowie die über die Vergütungsdauer möglichen wirtschaftlichen Abschreibungen der einzelnen Erzeugungstechnologien.

Minderheit

(Steiner, Bigger, Brunner Toni, Fischer, Keller, Leutenegger Hajo, Pfister Theophil, Tschuppert, Wirz-von Planta)
Ablehnung des Antrages der Mehrheit

Ch. 7 titre, art. 7bis

Proposition de la commission

Majorité

Titre

Loi du 26 juin 1998 sur l'énergie

Art. 7bis titre

Conditions d'injection pour les nouvelles installations de production d'électricité

Art. 7bis al. 1

Les exploitants de réseaux sont tenus de reprendre l'électricité des producteurs et de l'injecter dans leur réseau si:

- a. l'électricité est produite dans de nouvelles installations mises en service après l'entrée en vigueur de la présente disposition; et
- b. l'électricité est produite à partir des agents indigènes suivants: biomasse, géothermie, bois, turbinage d'eau potable ou d'eaux usées, énergie éolienne ou énergie solaire sur des surfaces construites, en respectant les exigences de la protection du paysage; et
- c. l'installation possède une puissance électrique ne dépassant pas 5 mégawatts.

Art. 7bis al. 2

Sont réputées nouvelles les installations mises en service après l'entrée en vigueur de la présente disposition. Les anciennes installations rénovées sont réputées nouvelles si les coûts de renouvellement atteignent au moins 50 pour cent des coûts d'une nouvelle installation complète équivalente et si une amélioration de la puissance électrique en harmonie avec le site de leur implantation est rendue possible.

Art. 7bis al. 3

A partir du moment de la mise en service de l'installation, l'électricité injectée donne droit à une rétribution versée aux producteurs sur une période de vingt ans. Les principes servant à fixer la rétribution sont les suivants:

- a. la rétribution se fonde sur un prix uniforme de revient par technologie de production et sur la puissance de l'installation;
- b. la rétribution est calculée l'année de l'entrée en vigueur de la présente disposition; dans les années qui suivent, elle peut être réduite si l'écart entre le prix de reprise et le prix de revient est manifestement disproportionné.

Art. 7bis al. 4

Les coûts supplémentaires supportés par les exploitants de réseaux au titre de la rétribution sont financés à l'aide d'un supplément perçu sur les coûts du réseau de transport.

Art. 7bis al. 5

Le Conseil fédéral fixe un prix uniforme de revient par technologie de production. A cet effet, il prend en compte les coûts supplémentaires maximaux au sens de l'article 4, l'efficacité des coûts, les besoins d'encouragement ainsi que les amortissements économiques de chaque technologie de production pendant la période sur laquelle porte la rétribution.

Minorité

(Steiner, Bigger, Brunner Toni, Fischer, Keller, Leutenegger Hajo, Pfister Theophil, Tschuppert, Wirz-von Planta)
Rejeter la proposition de la majorité

Steiner Rudolf (R, SO): Mit den Artikeln 7bis und 28bis Energiegesetz hat Ihnen die Kommissionmehrheit ein Kuckucksei ins Nest gelegt. Es besteht die dringende Gefahr, dass das Gesetz zur Volksabstimmung kommt und scheitert, wenn Sie diese Eier fertig ausbrüten und die Vögelchen zum Schlüpfen bringen. Warum?

Mit Artikel 28bis, auf den wir noch zu sprechen kommen, soll eine Förderabgabe eingeführt und der im September 2000 klar zum Ausdruck gebrachte Volkswille krass missachtet werden. Mit Artikel 7bis Energiegesetz soll in absolut überspitzter Form eine Einspeisungsverpflichtung eingeführt werden, wie sie gestern im Rahmen des EMG Schiffbruch erlitten hat. Aber auch in sich selbst ist die vorgeschlagene Gesetzesregelung widersprüchlich und von den wirtschaftlichen Konsequenzen her gefährlich.

Die Einspeisepflicht, wie sie in Artikel 7bis, der uns vorliegt, stipuliert wird, soll nicht für alle erneuerbaren Energien gelten, sondern willkürlich nur für Biomasse, Geothermie, Holz, Trink- und Abwasserturbinierung, Wind- und Sonnenenergie. Diese aufgelisteten, willkürlich herausgegriffenen Energiequellen sollen privilegiert werden, und zwar nicht für kleine Anlagen, wie das noch im abgewiesenen EMG der Fall war, mit 1 Megawatt Leistung, sondern für Anlagen mit bis zu 5 Megawatt Leistung. Ausgenommen – das ist ja interessant – bleibt die saubere, erneuerbare Energie Wasserkraft. Und während zwanzig Jahren sollen die Gesteungskosten der jeweiligen Technologie vergütet werden – unbesehen, ob die Technologie, die da gefördert werden soll, überhaupt eine realistische, nachweisbar zukunftsträchtige Technologie ist oder ob es sich um ein System «Daniel Düsentrrieb» handelt, das nie zum Tragen kommen wird; ohne jede Kontrolle, ob die Produktion der jeweiligen erneuerbaren Energie effizient und wirtschaftlich ist; ohne frankenmässiges Limit nach oben. Und Hochrechnungen ergeben, dass mit Kostenfolgen von 180 Millionen Franken jährlich zu rechnen ist.

In der Kommission wurde so getan, als bezahlten diese 180 Millionen Franken die Netzbetreiber, die mit der Rücknahmepflicht belastet sind, und nicht wir, die Konsumenten. Das dürfte aber wohl ein Irrtum sein, denn die Netzbetreiber werden das abzuwälzen wissen. Der Sand, der den Konsumentinnen und Konsumenten hier in die Augen gestreut wird, dürfte diese also noch arg beißen. Über eine Dauer von zwanzig Jahren müssen Konsumentinnen und Konsumenten mit einer erheblichen Verteuerung rechnen, und dies ohne jede Gewähr, dass das Geld auch in effiziente, zukunftsträchtige Energien investiert wird.

Kaufen Sie bitte hier nicht die Katze im Sack, denn bereits heute bezahlen Sie mit Ihrer Stromrechnung, mit Ihren Steuern ganz erhebliche Beiträge an die erneuerbaren Energien. Wenn Sie diesem Artikel 7bis des Energiegesetzes zustimmen – und dann noch Artikel 28bis, auf den wir noch zu sprechen kommen –, gibt das folgende Zahlen: aufgrund von Artikel 7bis neu 180 Millionen Franken im Jahr; 0,3 Rappen Abgabe aufgrund von Artikel 28bis 70 Millionen Franken im Jahr; dann, bereits bestehend, Einspeisungsentschädigung gemäss Energiegesetz 15 Millionen Franken; Energie Schweiz 50 Millionen Franken; Forschungsbeiträge nach den Budgets des Bundes 65 Millionen Franken. Das ergibt zusammen nach Adam Riese rund 400 Millionen Franken für Forschungsbeiträge und Beiträge an erneuerbare Energien, die dann gesamthaft bezahlt würden. Umgesetzt auf den Stromkonsum ergibt dies rund 1 Rappen pro Kilowattstunde, den wir mehr bezahlen müssten. Nicht mit eingerechnet sind die 45 Millionen Franken, die aus dem Lothar-Fonds für erneuerbare Energien eingespielen werden; nicht mitgerechnet sind die Beiträge, die von einzelnen Kantonen an die erneuerbare Energie geleistet werden. 1 Rappen pro Kilowattstunde zusätzlich ergibt bei Industrie und Gewerbe auf die Kosten umgerechnet nicht nur Mehrkosten von 4 Prozent wie bei der Energie: Je nach Energiebedarf eines Gewerbes oder einer Industrie ergibt das vielmehr zusätzliche Produktionskosten bis zu 10 Prozent. Das können wir nicht verantworten.

Erlauben Sie mir noch einen letzten Hinweis: Die Einspeisungsverpflichtung, wie sie hier stipuliert wird, wäre auch nicht umsetzbar. Die Grundlagen für die Überwälzung der Vergütung auf die Kosten der Übertragungsnetze wären im EMG und in der Verordnung stipuliert gewesen. Das wurde gestern mehrheitlich abgelehnt, ist also auch technisch nicht umsetzbar.

Ich bitte Sie, meinem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Leutenegger Hajo (R, ZG): Im Energiegesetz wird erneuerbare Energie bereits durch die Abnahmepflicht der Netzbetreiber zu erhöhten Preisen gefördert. Im EMG wäre festgelegt gewesen, dass diese Mehrkosten abgewälzt würden. Nun erfolgt diese Rücknahme weiterhin nach Artikel 7 des Energiegesetzes. Dies löst zurzeit Kosten von rund 15 Millionen Franken aus. Die Kommissionsmehrheit will diese Abnahmepflicht nun massiv ausdehnen. So soll Elektrizität von Anlagen bis zu 5 Megawatt Leistung übernommen werden, mit Ausnahme der Wasserkraft, bei der die bisherige Grenze bleiben soll. Die Energie soll neu aber zu Gestehungskosten der jeweiligen Technologie vergütet werden. Dies gilt für zwanzig Jahre.

In der Praxis bedeutet dies, dass faktisch jede Anlage gebaut werden kann, unabhängig von ihrer Wirtschaftlichkeit. Der Investor hat keinerlei Marktrisiko, da die Entschädigung für zwanzig Jahre geregelt ist. Wir würden damit einfach jede Möglichkeit, Strom zu erzeugen, subventionieren, fast unabhängig davon, was es kostet. Dies ist eine gigantische und erst noch langlebige Subventionsmaschine; dieser Antrag ist ein Rückfall ins tiefste Subventionsmittelalter. Nach diesem Artikel sollen diese massiven Kosten ohne Begrenzung auf die Netzkosten abgewälzt werden. Allerdings ist jetzt diese Belastungsmethode gar nicht mehr realisierbar, weil dazu ohne EMG jegliche Grundlage fehlt. Auch Artikel 81bis des Kernenergiegesetzes eignet sich – so, wie er formuliert ist – überhaupt nicht für diese Umsetzungsmaschine.

Herr Steiner hat die Zahlen schon erwähnt. Das Bundesamt für Energie hat das Potenzial dieser Energieerzeugung geschätzt und über zwanzig Jahre aufgeteilt; dabei kommt man auf 180 Millionen Franken jährlich. Hinzu kommen die schon erwähnten 15 Millionen sowie die 80 Millionen, mit welchen die erneuerbaren Energien bereits heute gefördert werden. Mit diesem Artikel kommen also gegen 300 Millionen Franken zusammen; mit der Abgabe nach Artikel 28bis des Energiegesetzes sind es schon fast 400 Millionen Franken. Das ist zehnmal mehr, als im EMG vorgesehen war. Damit wird die Stromproduktion ab Kraftwerk in unserem Land um rund 15 Prozent verteuert. Das ist kein Wettbewerbsvorteil.

Können wir uns das leisten? Die Formulierung dieses Artikels entspricht bekanntlich teilweise der deutschen Gesetzgebung. Ob diese immer so nachahmenswert ist, lasse ich offen. Andererseits hat unsere Verwaltung dieses Potenzial auch in Relation zur Kernenergieproduktion gestellt, und man kann mit all diesen vielen Milliarden Franken, die da zusammenkommen, etwa einen Sechstel der heutigen Kernkraftproduktion ersetzen. So wird «Goldstrom» produziert, wenn auch in kleinen Mengen. Dem Kompromiss im EMG hatten in bemerkenswerter Weise dieselben Kreise zugestimmt, welche nun diesen Artikel eingebracht haben. So wird hier halt Wort gehalten – gegenüber dem Stimmvolk, wohlverstanden.

Dieser Artikel hat faktisch eine nach oben offene Kostenskala. Die Subventionsquelle soll zudem zeitlich unbegrenzt bestehen. Mir kommt das Ganze wie ein Fass ohne Boden vor, mit dessen Leck man auch noch Strom machen möchte. Für jährlich Hunderte von Millionen Franken sollen Anlagen gebaut werden, welche leider nie wirtschaftlich sein werden und welche nie eine entscheidende Auswirkung auf die Stromproduktion haben werden. Damit verteuern wir die Elektrizität in unserem Land um fast einen Rappen – Herr Steiner hat es gesagt –, ohne unsere energiewirtschaftlichen Fragen damit gelöst zu haben. So verteuern wir Strom, nicht mit der Marktöffnung!

Angesichts dieser Fakten – Subventionen, massive Stromverteuerung und fraglicher Nutzen – lehnt die Mehrheit der FDP-Fraktion diesen Antrag ab und unterstützt die Minderheit Steiner.

Speck Christian (V, AG): Die Fraktion der SVP beantragt, Artikel 7bis des Energiegesetzes abzulehnen, der Minderheit der Kommission zuzustimmen. Es waren drei Gedanken, die bei unseren Überlegungen im Vordergrund standen:

1. Die Respektierung des Volkswillens;

2. keine neuen Steuern auf Energie zum Nachteil unseres Standortes;
3. die bisherigen Fördermassnahmen für erneuerbare Energien.

Erstens, zum Volkswillen: Es zeugt von einem merkwürdigen Demokratieverständnis, nach klaren Volksentscheiden an der Urne in den letzten zwei Jahren, unter Missachtung der Mehrheiten die abgelehnten Energiesteuern im Kernenergiegesetz erneut aufzunehmen – dies auch mit der Hoffnung im Hinterkopf, dass sich das Volk, wenn das Referendum nicht ergriffen wird, gar nicht dazu äussern kann. Beide Anträge – derjenige für einen Artikel 7bis und für einen Artikel 28bis im Energiegesetz – haben, obschon mit unterschiedlichem Inhalt, das gleiche Ziel, nämlich neue Steuern zu erheben. Beide haben keine Lenkungswirkung. Sie sind alter Wein in neuen Schläuchen. Das Volk hat am 24. September 2000 alle drei Energievorlagen – Grundnorm, Solarinitiative und Förderabgabe – abgelehnt. Im Dezember 2001 wurde die Volksinitiative «für eine gesicherte AHV – Energie statt Arbeit besteuern» mit 77,5 Prozent der Stimmen abgelehnt. Der Bundesrat hat dem Volkswillen entsprochen und die vorgesehene ökologische Steuerreform fallen gelassen respektive zurückgestellt. Das gleiche Thema so kurz darauf in einem Gesetz mit völlig anderer Zielsetzung wieder aufzunehmen widerspricht ganz klar dem Volkswillen. Das Ziel des Kernenergiegesetzes ist die Regelung der friedlichen Nutzung der Kernenergie. Es besteht absolut kein sachlicher Zusammenhang mit der Förderung erneuerbarer Energien.

Zweitens, keine neuen Steuern. Die Förderung gemäss Artikel 7bis mit der Einspeiseregulation beträgt rund 150 Millionen Franken pro Jahr; Artikel 28bis bedeutet ein Plus von 70 Millionen Franken pro Jahr für die angebliche Lenkungsabgabe auf Kernenergie. Das sind 220 Millionen Franken neue Abgaben für Konsumenten und Wirtschaft, dies in einem Umfeld, in dem alles getan werden müsste, um die Wirtschaft anzukurbeln.

Es nützt nichts, wenn punktuell durch staatliche Fördermassnahmen einige Arbeitsplätze geschaffen, der Wirtschaft aber neue Lasten aufgebürdet werden, also gesamthaft Arbeitsplätze verloren gehen.

Drittens, es ist festzuhalten, dass die bisherigen Fördermassnahmen für erneuerbare Energien vom Bund bereits heute massiv gefördert werden. Nach Artikel 7 Absatz 3 des Energiegesetzes sind Unternehmen der öffentlichen Energieversorgung verpflichtet, Elektrizität aus erneuerbaren Energien zu einem festen Preis abzunehmen. Zurzeit werden für Kleinkraftwerke, Wasserkraft, Biogas, Holzfeuerungen und Windenergie rund 13 Millionen Franken pro Jahr bezogen. Im Programm «Energie Schweiz» stehen für freiwillige Massnahmen zur rationalen Energieverwendung und zur Förderung erneuerbarer Energien rund 55 Millionen Franken bereit. In der Forschung wird von den 180 Millionen Franken pro Jahr für die Energie rund ein Drittel für die erneuerbaren Energien aufgewendet. Dazu kommen die Fördermassnahmen der Kantone.

Gefördert wird die erneuerbare Energie aber auch von der Strombranche selbst. Jeder Konsument kann einen persönlichen Beitrag leisten, indem er für den angebotenen Strom aus erneuerbaren Energien einen Mehrpreis zu zahlen bereit ist. Diese Förderung mit wirtschaftlichen Anreizen ist meiner Meinung nach der richtige Weg.

Stimmen Sie der Minderheit Steiner zu. Im Ständerat hatten ähnliche Vorstösse wie jener der Mehrheit keine Chance.

Teuscher Franziska (G, BE): Herr Steiner hat uns sein Horrorszenario dargelegt. Er hat uns dargelegt, was passieren würde, wenn wir diesen Artikel ins Energiegesetz aufnehmen würden. Herr Leutenegger Hajo hat von «Subventionsmaschine» gesprochen, und Herr Speck hat in seiner Argumentation auf sichere Werte wie «neue Steuern» und «die Vernichtung von Arbeitsplätzen» zurückgegriffen. Das sind alles Aussagen, die uns diesen Artikel ungeniessbar machen sollen. Mit diesen Horrorszenarien kommen wir in der Energiepolitik nicht weiter. Das Kernenergiegesetz bietet

uns die Möglichkeit, im Energiegesetz einen wichtigen Grundsatz zu verankern, nämlich den Grundsatz, dass wir verbesserte Einspeisebedingungen für die erneuerbaren Energien zulassen. Wenn wir es nämlich mit der Förderung der erneuerbaren Energien ernst nehmen, dann muss die Einspeisung ins Netz sichergestellt sein. Denn was nützt es uns – Herr Speck hat es angesprochen –, wenn wir zwar erneuerbare Energien fördern, sie dann aber nicht absetzen können? Der hier vorgeschlagene Text orientiert sich an der Einspeiseregulierung in Deutschland und ist von daher sicher realistisch und umsetzbar. Die Mehrkosten werden aufs Übertragungsnetz überwältigt. Auch das ist eine sehr gerechte Lösung. Weil wir bis anhin viel zu wenig getan haben, um den erneuerbaren Energien auch in der Schweiz zum Durchbruch zu verhelfen, ist dieser Zusatz im Energiegesetz aus Sicht der grünen Fraktion richtig.

Zum Schluss möchte auch ich noch etwas Kritik üben: Wegen dieser Ergänzung des Energiegesetzes muss niemand meinen, wir Grünen würden dann diesem Kernenergiegesetz zustimmen. Dieser Artikel ist höchstens ein grünes Feigenblatt!

Schmid Odilo (C, VS): Der vorgeschlagene Artikel fördert die Elektrizität aus Biomasse, Holz, Trinkwasserturbinierung, Geothermie sowie den Solarstrom. Diese Regel ist in gleicher oder ähnlicher Form in der Bundesrepublik Deutschland und in Österreich bereits in Kraft. Wir sind also keine Vorreiter.

Wir haben diesbezüglich in der Schweiz ein grosses und weitgehend noch ungenutztes Potenzial. Der Umstieg auf erneuerbare Energien ist wirtschaftlich vernünftig und schafft Arbeitsplätze, insbesondere auch im ländlichen Raum. Die Gesteigungskosten dieser Techniken sinken, wenn entsprechende Anlagen auch gebaut werden. Das Beispiel der Windenergie in Deutschland zeigt dies deutlich; dort sind die Kosten seit 1990 um 50 Prozent gesunken. Heute wird viel Geld für die Energieforschung aufgewendet, aber nur mit einer geregelten Markteinführung sinken die Preise und wird die Wettbewerbsfähigkeit verbessert. Die ökologische Produktion arbeitet zudem ohne externe Kosten und Risiken. Die Steigerung bei den erneuerbaren Energien erhöht die Unabhängigkeit vom Ausland und die Versorgungssicherheit. Gerade im Bereich der Geothermie würde eine rasche und substanzvolle Substitution unökologisch produzierten Stroms sehr rasch möglich sein.

Zu den Zahlen von Kollega Steiner darf bemerkt werden, dass die Kernenergie bis heute durch Privilegien, Subventionen aus der Bundeskasse und Quersubventionen aus der Wasserkraft mit mehr als 50 Millionen Franken unterstützt wurde und noch weiter unterstützt werden muss. Ich lasse hier die Studie aus dem Spiel, die in Deutschland gemacht wurde und gezeigt hat, dass der Atomstrom etwa 3 Deutsche Mark die Kilowattstunde kosten würde, müsste man das Versicherungsrisiko zu 100 Prozent abdecken. Auch hier lässt die freie Marktwirtschaft natürlich grüssen. Pikant und überraschend ist, dass die sehr günstige Wasserkraft – und hier vor allem die wertvolle Spitzenenergie – die AKW jährlich mit 1,5 Milliarden Franken quersubventioniert.

Auch dies ist eine Art eines gigantischen Subventionsmechanismus, Herr Leutenegger Hajo. Allein schon aus diesem Grund rechtfertigt sich die durch die Mehrheit getragene massvolle Förderung alternativer Energien während einer klar definierten Dauer. Im Namen einer starken Mehrheit der CVP-Fraktion lade ich Sie ein, der Mehrheit der Kommission zu folgen und den Minderheitsantrag Steiner abzulehnen. Ein Postskriptum: Anträge dieser Art kommen für die Gesetzesjuristen immer am falschen Ort und zum falschen Zeitpunkt. Ich erinnere Sie aber daran, dass allein das Parlament und allenfalls das Volk für die Gesetze verantwortlich sind.

Rechstainer Rudolf (S, BS): Es wurde nun schon viel zum Ziel dieser Bestimmung gesagt; ich möchte nur auf die Argumente der Gegner eingehen.

Zu Herrn Speck: Die Frage ist nicht, ob im Energiewesen gefördert wird. Natürlich wird im Energiewesen immer gefördert! In Leibstadt, Herr Speck, kostete der Strom bei der Eröffnung 11,6 Rappen; der Marktstrom kostete etwa 6 Rappen. Wenn Sie diese 5,6 Rappen Differenz mit 7 Milliarden Kilowattstunden multiplizieren, dann stellen Sie fest, dass die Subventionen für Leibstadt seit der Eröffnung etwa 350 Millionen Franken pro Jahr betragen. Die Monopolisten haben das so organisiert: Sie kanalisieren die Mittel in die Atomenergie, und die kleinen Produzenten – zum Beispiel die Bauern, die Holz «verstromen», oder eine geothermische Anlage, die von einer Gemeinde betrieben wird – sollen dann nichts erhalten. Das ist das Spiel, wie wir es kennen.

Nun hat Herr Steiner zu Recht gefragt, wieso hier in diesem Absatz bei der Förderung die Wasserkraft nicht enthalten sei. Herr Steiner, die Lösung ist ganz einfach: Für die Wasserkraft haben wir im Energiegesetz bereits eine hinreichende Lösung. Mit der heutigen Regelung, mit der Einspeisevergütung, kann man gut leben. Damit sind die meisten Kleinwasserkraftwerke wirtschaftlich. Auch hier wird aber die Grösse der Anlagen beschränkt. Es ist nicht so, dass einfach alles gefördert wird; die Obergrenze liegt bei 5 Megawatt.

Was ich eigentlich merkwürdig finde, ist, dass das wirtschaftliche Potenzial, das hier besteht, nicht gewürdigt wird. Wir haben beispielsweise bei allen Neat-Tunnels heisse Abwässer, die wir für die Beheizung von Wohnungen verwenden können. Andere geothermische Nutzungen dienen der Stromerzeugung. Wir können CO₂ einsparen. Dies ist ein Artikel, mit dem wir den Verbrauch von fossilen Brennstoffen dank Wärmekraft-Koppelungsanlagen mit biologischen Treibstoffen, beispielsweise Biogas oder Holz, in grossem Massstab reduzieren können.

Die Erfahrungen im Ausland sind ganz klar. Jedes umliegende Land – Deutschland, Frankreich, Italien – hat heute eine solche Lösung. Dort ist es doch bezeichnend, dass die erneuerbaren Energien nicht stagnieren, sondern dass ein Wachstum möglich ist. Die Preise sind sehr stark gesunken, das wurde bereits gesagt. Windkraft ist heute voll konkurrenzfähig und ist ein Wirtschaftszweig geworden. Geothermie hat in der Schweiz ähnliche Dimensionen. Es wäre möglich, dieses Potenzial zu verwirklichen, wenn wir jetzt wie im Ausland einen vernünftigen Mechanismus einführen, der eine kostenorientierte Vergütung gewährleistet. Ich bitte Sie deshalb, diesem Antrag der Mehrheit zuzustimmen.

La présidente (Maury Pasquier Liliane, présidente): Le groupe libéral communique qu'il suit la minorité.

Fischer Ulrich (R, AG), für die Kommission: Zunächst eine Bemerkung, welche für beide Artikel gilt, Artikel 7bis und Artikel 28bis des Energiegesetzes: Nach Auffassung der Kommissionsmehrheit soll die Totalrevision der Kernenergiegesetzgebung zum Anlass genommen werden, gewisse Fördermassnahmen zugunsten der alternativen Energien zu beschliessen. In diesem Sinne wurden zwei Anträge gutgeheissen, von denen der eine die Einspeisemöglichkeiten verbessert, der andere die Kernenergie mit einer Abgabe zugunsten der alternativen Energien belasten will. Die Verwaltung schlägt vor, wenn schon, dann beide Ergänzungen im Energiegesetz einzuordnen.

In der Kommission wurde gerügt, dass diese beiden Anträge Doppelspurigkeiten aufweisen, weshalb man eine Bereinigung vornehmen sollte. Die Kommissionsmehrheit war in dessen der Auffassung, dass man vorderhand beide Bestimmungen in der akzeptierten Form belassen solle. Dies würde wohl dazu führen, dass der Ständerat im Differenzbereinungsverfahren noch die Kompatibilität der beiden Bestimmungen zu überprüfen und allenfalls entsprechende Anpassungen vorzuschlagen hätte.

Zu Artikel 7bis: Mit diesem Artikel werden die Netzbetreiberinnen verpflichtet, Elektrizität aus einheimischer Biomasse,

Geothermie, Holz, Trink- und Abwasserturbiniierung, Wind- oder Sonnenenergie während zwanzig Jahren zu Gesteungskosten in ihr Netz einzuspeisen. Die für die Netzbetreiberinnen entstehenden erheblichen Mehrkosten sind mit einem Zuschlag auf die Kosten des Übertragungsnetzes zu finanzieren. Mit dieser Ergänzung der bisher schon im Energiegesetz verankerten Einspeiseverpflichtung will die Mehrheit der Kommission den alternativen Energien bessere wirtschaftliche Chancen einräumen. Die Mehrheit empfiehlt Ihnen Zustimmung zu diesem Artikel.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Der Bundesrat hat mich am 14. Juni 2002 beauftragt, mich der Minderheit anzuschliessen, und mich ermächtigt, Ihnen das mitzutellen – was ich hiermit getan habe. (*Heiterkeit*)

Abstimmung – Vote
(*namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 01.022/2677*)
Für den Antrag der Mehrheit 80 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 71 Stimmen

Ziff. 7 Kapitel 8

Antrag der Kommission

Mehrheit

Titel

Übergangsbestimmungen

Art. 28bis Titel

Lenkungsabgabe auf Elektrizität aus Kernenergie

Art. 28bis Abs. 1

Der Bund erhebt während zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Artikels eine Lenkungsabgabe auf Elektrizität aus Kernenergie. Durch Verordnung der Bundesversammlung kann diese Frist um maximal zehn Jahre verlängert werden.

Art. 28bis Abs. 2

Der Abgabe unterliegen die Erzeugung im Inland und der Import von Elektrizität, die aus Kernenergie gewonnen wird und im Inland verbraucht wird. Abgabepflichtig sind die Betreiber der inländischen Kernkraftwerke und die Importeure von Elektrizität aus ausländischen Kernkraftwerken.

Art. 28bis Abs. 3

Die Abgabe beträgt 0,3 Rappen pro Kilowattstunde. Sie wird ab Klemme der inländischen Kraftwerke und bei Importen bei der Übergabe in das inländische Übertragungsnetz erhoben.

Art. 28bis Abs. 4

Die Erträge der Abgabe werden verwendet zur Förderung:

a. der Erzeugung von Elektrizität und der effizienten Verwendung der bei der Erzeugung entstehenden Abwärme, die aus einheimischer Biomasse, Holz, Geothermie, Windenergie oder Sonnenenergie auf überbauten Flächen gewonnen wird;

b. der Wärmeerzeugung aus einheimischer Biomasse, Holz oder Geothermie.

Art. 28bis Abs. 5

Anspruch auf Gewährung der Finanzhilfen besteht nur bei Neuanlagen, die nach Inkrafttreten dieses Artikels in Betrieb genommen werden. Erneuerte Altanlagen gelten als Neuanlagen, wenn die Kosten der Erneuerung mindestens 50 Prozent der Kosten einer gesamten gleichwertigen Neuanlage entsprechen und die Erhöhung der Leistung mindestens 50 Prozent beträgt. Dem Kosten-Leistungs-Verhältnis der einzelnen Fördergebiete ist angemessen Rechnung zu tragen.

Art. 28bis Abs. 6

Die Netzbetreiberinnen sind verpflichtet, die in den nach Absatz 4 geförderten Anlagen erzeugte Elektrizität während der Geltungsdauer dieser Bestimmung abzunehmen. Die Vergütung richtet sich nach marktorientierten Bezugspreisen für gleichwertige Energie (Art. 7 Abs. 2).

Art. 28bis Abs. 7

Der Bundesrat legt die Höhe der Finanzhilfen je Erzeugungstechnologie und Anlagegrösse so fest, dass die Gesteungskosten der Erzeugungsanlagen nicht höher sind als die marktorientierten Bezugspreise für gleichwertige Energie. Er regelt die weiteren Einzelheiten.

Minderheit

(Keller, Bigger, Brunner Toni, Fischer, Kunz, Leutenegger Hajo, Pfister Theophil, Steiner)

Ablehnung des Antrages der Mehrheit

Antrag Schmid Odilo

Art. 28bis Abs. 4

....

c. der rationellen Energienutzung.

Ch. 7 chapitre 8

Proposition de la commission

Majorité

Titre

Dispositions transitaires

Art. 28bis titre

Taxe d'incitation sur l'électricité d'origine nucléaire

Art. 28bis al. 1

La Confédération prélève durant dix ans à compter de l'entrée en vigueur du présent article une taxe d'incitation sur l'électricité d'origine nucléaire. L'Assemblée fédérale peut, par voie d'ordonnance, prolonger ce délai de dix ans au maximum.

Art. 28bis al. 2

La taxe est perçue sur la production indigène et l'importation d'électricité tirée de l'énergie nucléaire consommée en Suisse. Y sont assujettis les exploitants des centrales nucléaires suisses et les importateurs de courant produit par des centrales nucléaires étrangères.

Art. 28bis al. 3

La taxe s'élève à 0,3 centimes par kilowattheure. Elle est perçue à la sortie des centrales suisses et, s'agissant des importations, lorsque le courant pénètre sur le réseau de transport indigène.

Art. 28bis al. 4

Les recettes de la taxe servent à encourager:

a. la production en Suisse d'électricité à partir de la biomasse, du bois, de la géothermie, de l'énergie éolienne ou de l'énergie solaire sur les surfaces bâties et la récupération efficace des rejets de chaleur qui en découlent;

b. la production en Suisse de chaleur à partir de la biomasse, du bois ou de la géothermie.

Art. 28bis al. 5

Ne peuvent prétendre à l'octroi des aides financières que les nouvelles installations mises en service après l'entrée en vigueur du présent article. Les anciennes installations rénovées sont considérées comme de nouvelles installations à condition que les coûts de rénovation correspondent au moins à la moitié des coûts d'une installation neuve équivalente et que l'accroissement de la puissance s'élève au moins à 50 pour cent. Il convient de tenir convenablement compte du rapport coût-prestation pour chaque domaine subventionné.

Art. 28bis al. 6

Les exploitants de réseaux sont tenus de reprendre l'électricité produite par les installations visées à l'alinéa 4 pendant la durée de validité de la présente disposition. Le montant de la rétribution se fonde sur les prix d'une énergie équivalente pratiqués sur le marché (art. 7 al. 2).

Art. 28bis al. 7

Le Conseil fédéral fixe le montant des aides financières suivant la technologie de production et la taille de l'installation de telle manière que les prix de revient des installations de production ne dépassent pas les prix d'une énergie équivalente pratiqués sur le marché. Il règle les autres détails.

Minorité

(Keller, Bigger, Brunner Toni, Fischer, Kunz, Leutenegger Hajo, Pfister Theophil, Steiner)

Rejeter la proposition de la majorité

Proposition Schmid Odilo

Art. 28bis al. 4

....

c. l'utilisation rationnelle de l'énergie.

Keller Robert (V, ZH): Ich bitte Sie, aus den nachfolgenden Gründen meinem Minderheitsantrag zu folgen. Eine zusätzliche Förderung von erneuerbaren Energien ist sachfremd, ökonomisch und ökologisch falsch. Auch die wirtschaftliche Sicherheit – unsere Arbeitsplätze – ist wichtig. Ich glaube, da sind wir uns alle einig. Hier spielen wir nämlich noch eine Vorreiterrolle.

Nun wollen wir die Kernenergie mit einer zusätzlichen Steuer belegen, 0,3 Rappen pro Kilowattstunde. Die Katze beisst sich also in den Schwanz.

Viele Branchen und Unternehmen brauchen für ihre Fabrikation sehr viel Energie. Ich will, dass auch diese Firmen in Zukunft in der Schweiz produzieren können. Ich denke vor allem an die wichtigen Branchen und Unternehmen der energieintensiven Industrien: Zellstoff-, Papier-, Karton-, Glas-, Span- und Faserplatten-, Chemiefaser-, Stahl-, Zement-, Ziegel- sowie Metall- und Textilindustrie. Etwa 15 Prozent des gesamten schweizerischen Stromverbrauches geht auf diese Industrien. Diese wären nun mit Lenkungsabgaben auf Atomstrom in hohem Masse betroffen. Sie wissen es, unsere Strompreise für die Industrie gehören zu den höchsten in Europa.

Wir wollen doch für unsere Industrie die gleich langen Spiesse. Oder wollen wir sie vertreiben?

Die von der UREK-Nationalrat vorgeschlagene Lenkungsabgabe liegt daher völlig quer in der Landschaft. Sie schadet unserem Industriestandort Schweiz mit einem Verteuerungspotenzial von über 70 Millionen Franken pro Jahr.

Es macht auch umweltpolitisch wenig Sinn: Am 24. September 2000 hat der Souverän die Energieabgabe, die Förder- und Lenkungsabgabe, klar abgelehnt. Das haben wir zu respektieren.

Im Weiteren stelle ich fest, dass sich gerade die Betriebe mit hohem Energieverbrauch an vorderster Front für die Umsetzung des CO₂-Gesetzes engagieren. Die meisten haben dies am Anlass der Cemsuisse gesehen. Ich bin überzeugt, dass Sie unsere Mitbürger nicht enttäuschen und die Wirtschaft und Haushalte nicht noch mehr belasten wollen und daher meinem Minderheitsantrag zustimmen.

Schmid Odilo (C, VS): Falls Sie dem Antrag der Mehrheit zustimmen, möchte ich mit meinem Antrag auch die rationelle Energienutzung gefördert wissen. Dies macht durchaus Sinn, denn im Gebäudebereich, dessen Anteil am schweizerischen Energieverbrauch rund 30 Prozent ausmacht, ist ein grosses Sparpotenzial vorhanden, vor allem im Bereich bestehender Bauten, welches durch ein gezieltes Förderprogramm genutzt werden kann.

Aus diesem Grunde haben die kantonalen Energiedirektoren in einem Strategiepapier zum Programm «Energie Schweiz» der Senkung des Energiebedarfs im Gebäudebereich durch eine rationelle Energienutzung, Wärmedämmung und Optimierung der Haustechnik erste Priorität zugemessen. Zudem ist erwiesen, dass durch die rationelle Nutzung jeder investierte Franken einen grossen volkswirtschaftlichen Nutzen erbringt, was schon das Investitionsprogramm von 1997 gezeigt hat: Pro investierten Franken wird eine grosse energetische Wirkung erzielt und ein etwa zehnfaches Investitionsvolumen ausgelöst. Es würde schliesslich den Zielen von «Energie Schweiz», die in den nächsten Jahren bei den fossilen Brennstoffen eine Reduktion um 15 Prozent anstrebt, widersprechen, wenn bei der Förderung die rationelle und effiziente Energienutzung ausgeschlossen würde. Diese Förderung dürfte sich aber sinnvollerweise nicht nur auf Neuanlagen beschränken.

Ich lade Sie ein, meinen Antrag zu unterstützen.

La présidente (Maury Pasquier Liliane, présidente): Le groupe libéral communique qu'il soutient la proposition de la minorité.

Leutenegger Hajo (R, ZG): Mit diesem Artikel will man die Atomenergie bestrafen und den Erlös daraus denselben Nutzniessern zukommen lassen wie beim vorherigen Arti-

kel 7bis des Energiegesetzes. Auch hier sind die Kosten hoch; man schätzt sie auf gegen 70 Millionen Franken. Der Nutzen bleibt aber auch hier fraglich, er ist kaum verhältnismässig. Jede noch so massive Subvention im Inland führt bei weitem noch nicht zu geeigneten Alternativen, dies nicht wegen der oft fehlenden Wirtschaftlichkeit, sondern wegen des gesamthaft ungenügenden Produktionspotenzials. Immerhin hat man längst erkannt, dass ein allfälliger Ersatz der Kernenergie aus dem Ausland kommen müsste, wie dies die Promotion der Windenergie zeigt.

Mit dieser Subventioniererei schaden wir also vor allem unserer Volkswirtschaft; den Nutzen stekken wir in teilweise sicherlich fragwürdige Projekte. Mit diesem Artikel missachten wir aufs Gröbste den Volkswillen vom September 2000, wo Energieabgaben mehrfach deutlich abgelehnt worden sind. Zudem ist diese Abgabe nach Meinung der Verwaltung nicht verfassungsmässig, weil sie nicht als Lenkungsabgabe gelten kann, sondern eben eine Steuer ist. Die Urheber dieses Artikels vertuschen, dass es sich bei diesen 70 Millionen Franken wiederum um eine reine Subventionsabschöpfung handelt. Auch hier ist nun ohne EMG die Belastung über das Übertragungsnetz völlig unklar. Die Strombeschaffung der Zukunft lösen wir damit nicht.

Eine zusätzliche Belastung der inländischen Kernenergie erhöht die Sicherheit unserer Kernkraftwerke nicht. Eine solche Belastung trägt auch nicht zur Lösung der Entsorgungfrage bei. Einen Nutzen kann man also kaum erkennen. Zusammen mit dem vorangehenden Artikel will man nun unser Land mit jährlich gegen 400 Millionen Franken belasten. Dies ist doch sehr viel, besonders für die Exportwirtschaft und den Tourismus, wo die Strompreise einen wesentlichen Produktionsfaktor darstellen. Bitte bedenken Sie diese Auswirkungen, wenn Sie unserer Wirtschaft helfen, wenn Sie KMU fördern wollen usw.

Die FDP-Fraktion lehnt auch diesen Artikel mehrheitlich ab. Ich bitte Sie deshalb dringend, der Minderheit Keller zu folgen. Wenn man aber nicht um diesen Artikel herumkommen sollte, kann man dem Antrag Schmid Odilo zustimmen: Er sorgt wenigstens dafür, dass auch das Energiesparen am Subventionsmanna teilhaben kann.

Brunner Toni (V, SG): Auch ich äussere mich noch im Namen der SVP-Fraktion zu diesem Artikel 28bis in den Übergangsbestimmungen des Energiegesetzes, der ja eine Lenkungsabgabe auf Elektrizität aus Kernenergie fordert. Die SVP-Fraktion lehnt dieses Begehren ab und wird den Minderheitsantrag Keller unterstützen.

Es ist noch keine zwei Jahre her, da lehnte das Schweizervolk drei Energievorlagen ab, die eine Förderung erneuerbarer Energien durch neue Abgaben verlangten. Es mutet deshalb zum heutigen Zeitpunkt schon eher eigenartig an, dass nach diesem klaren Verdikt des Souveräns nun bereits wieder versucht wird, diesen Entscheld im Zuge der Revision des Kernenergiegesetzes zu unterlaufen. Dies widerspricht dem Anliegen der Mehrheit des Volkes, und dieses Volk sagte damals deutlich und brachte es auch zum Ausdruck, dass eine Verteuerung der Energie durch neue Abgaben nicht erwünscht ist und sich dies nachteilig auf das Portemonnaie nicht nur der Konsumentinnen und Konsumenten, sondern auch der schweizerischen Wirtschaft auswirken würde. Ich glaube auch, der gestrige Abstimmungsentscheld beinhaltet – so ist doch zu vermuten – eine gewisse Angst von gewissen Stromkonsumenten gegenüber einer zusätzlichen Verteuerung der Energie.

Schwer verständlich ist für mich auch die Haltung, dass man einerseits für die Kernenergie einsteht, aber auf der anderen Seite genau diese Energieform, nämlich Strom aus Kernenergie, durch eine künstliche Verteuerung unattraktiv machen möchte; diese Haltung ist nicht ganz logisch. Dies geht vor allem an die Adresse derjenigen Kernenergiebefürworter, die mit diesem Artikel auch noch gleich ihre persönlichen Interessen zur Förderung erneuerbarer Energien mit eingebracht haben.

Wir sollten uns heute zum Schluss also nicht noch auf ein Nebengeleise begeben; wir sollten nicht die Kernenergie

oder das Kernenergiegesetz, diese Beratung, heute zum Anlass nehmen, altbekannte, aber beim Volk auf Unnade gestossene Postulate sozusagen durch die Hintertüre zu verwirklichen. Das Kernenergiegesetz ist dafür da, die friedliche Nutzung dieser Energie zu regeln. Erfüllen wir also unseren Auftrag, und bringen wir nicht Kraut und Kabis durcheinander. Dies könnte nämlich die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in diesem Land vor den Kopf stossen, und entsprechende Reaktionen wären durchaus gerechtfertigt. Daher bitte ich Sie im Namen der SVP-Fraktion, diesen Artikel zu streichen und der Minderheit Keller und somit der SVP-Fraktion zu folgen.

Genner Ruth (G, ZH): Die grüne Fraktion unterstützt bei den Übergangsbestimmungen eine Lenkungsabgabe auf Elektrizität aus Kernenergie. Wir möchten Sie bitten – ganz zum Schluss –, diesem milden «Besänftigungsantrag» für eine Lenkungsabgabe auf Atomstrom stattzugeben.

Ich bin schon fast versucht zu sagen, dass nach der langen, aus grüner Sicht oft unsinnigen und unökologischen Debatte jetzt zu guter Letzt noch der ans schlechte Gewissen appellierende Artikel kommt. Die meisten Anwesenden in diesem Saal wissen im Grunde genommen, dass die Kernenergie gerade unter dem Titel der Nachhaltigkeit, ja sogar unter dem Aspekt einer langfristigen Ökonomie und sicherlich gemessen am Kriterium der Ökologie zukunftsuntauglich ist. Deshalb gibt es zu später Stunde noch ein kleines «Trostplättchen»: Eine Lenkungsabgabe auf Kernenergie, und dann noch zugunsten von erneuerbarer Energie – das kann doch nur gut und grün sein! Na bitte, warum machen wir dann nicht ein besseres Kernenergiegesetz? Warum wollen Sie immer noch Atom Müll aufbereiten und damit das Meer verschmutzen? Warum wollen Sie immer noch Menschen einem erhöhten Risiko aussetzen, an Leukämie zu erkranken? Warum wollen Sie weiterhin Betriebsbewilligungen von Atomkraftwerken verlängern? Warum halten Sie an dieser veralteten Technologie fest? Warum setzen Sie nicht grundsätzlich auf zukunftsfähige Energiequellen – eben auf die im letzten Artikel dieser umfangreichen Fahne genannten Energiequellen, die von einer Lenkungsabgabe profitieren sollen?

In Absatz 4 sind die nachhaltigen Energieträger aufgeführt: Windenergie, Holz, einheimische Biomasse, Geothermie und Sonnenenergie. Vergessen wir aber eines nicht: Die günstigste Energie ist die gesparte Energie! Deshalb wären ein echtes Massnahmenpaket für Energiesparen und entsprechende Anreize genau bei dieser Debatte so dringend notwendig.

Die grüne Fraktion stimmt dem Antrag der Mehrheit für eine Lenkungsabgabe auf Kernenergie zu. Wir sind überzeugt – Sie wissen es –, dass eine generelle Energiesteuer auf nicht erneuerbare Energien am schlauesten wäre. Das hat sogar der Bundesrat im neuen Strategiebericht zur nachhaltigen Entwicklung der Schweiz wieder einmal geschrieben. Wir Grünen sagen das schon lange! Allein, wir können nur hoffen, dass Sie sich dafür entscheiden, bevor uns das Licht ausgeht! Auf einen kurzen Nenner gebracht: Dieses Gesetz befriedigt uns nicht; die Energiezukunft der Schweiz hätte Besseres, Innovativeres und Gehaltvolleres verdient!

Lustenberger Ruedi (C, LU): Unser Rat hat jetzt ein Kernenergiegesetz verabschiedet, das man als sehr kernenergiefreundlich bezeichnen darf. Die Mehrheit der vorberatenden Kommission schlägt als letzten Artikel unserer Beratungen mit dem Artikel 28bis im Energiegesetz eine Ausgleichsabgabe von 0,3 Rappen pro Kilowattstunde Atomstrom zugunsten der erneuerbaren Energien vor. Die Mehrheit der CVP-Fraktion unterstützt diesen Antrag.

In der Schweiz ist der Anteil einheimischer Energien am Gesamtenergieverbrauch – das wissen wir – extrem niedrig. Weil wir über keinerlei Erdgas- und keinerlei Erdölvorkommen verfügen, ist diese Tatsache allerdings zum Teil gottgegeben. Wir sind – wenn man die Energiebilanz betrachtet – zu 85 Prozent vom Ausland abhängig. Die gesamten Aufwendungen für Energie betragen jährlich über 20 Milliarden

Franken; so importieren wir beispielsweise jährlich 13 Millionen Tonnen Erdöl. Im gleichen Zeitraum lassen wir 5 Millionen Kubikmeter einheimisches Holz, welches im Gegensatz zu Erdöl CO₂-neutral ist, in den Wäldern verrotten oder als Überbestand ungenutzt liegen.

Etwas überspitzt könnte man sagen: Wir beziehen Öl von Herrn Saddam, Gas und Plutonium von Herrn Putin; das Holz vor unserer Haustüre aber, welches als Absender den einheimischen Bauern hat, lassen wir liegen. Es setzt zwar beim Verfaulen und Verrotten im Wald über Jahre hinweg genau gleich viel CO₂ frei, wie wenn man es zur Energiegewinnung verbrennen würde. Wir nutzen das Holz aber nicht, weil diese Nutzung anscheinend nicht rentiert.

Ich habe einleitend gesagt, die Abhängigkeit in Bezug auf den Gesamtenergieverbrauch sei zum Teil gottgegeben. Aber es ist im gleichen Mass, und zwar im wahrsten Sinn des Wortes, gottgegeben, dass wir in der Schweiz eine jährlich nachwachsende Holzmenge von 10 Millionen Kubikmetern haben; wir nutzen knapp die Hälfte davon.

Wir haben zur Kenntnis genommen, und es ist hier an diesem Pult vorhin auch erwähnt worden, dass die Förderabgabe zugunsten der erneuerbaren Energien vom Souverän vor zwei Jahren knapp abgelehnt wurde, mit 53 zu 47 Prozent der Stimmen. Seither ist aber die Natur, sind die Schweiz und die Welt nicht stehen geblieben. Die schweizerische Energieversorgung ist seit dem 11. September 2001 verletzlicher geworden. Die Diskussionen im Zusammenhang mit dem EMG beispielsweise betrafen in der Hauptsache die Versorgungssicherheit. Nach dem Sturm Lothar droht in den Bergwäldern eine Borkenkäferinvasion – auch im Toggenburg, Toni Brunner –, und wir wissen nicht, was wir mit diesem Holz machen wollen.

Verschiedene Vorstösse zum Thema Energie sind inzwischen deponiert worden. Der wichtigste davon ist die Motion Christen, die Motion unseres Vizepräsidenten; sie hat über 60 Unterschriften aus allen Fraktionen. Nur hat diese Motion unseres Vizepräsidenten einen Schönheitsfehler: Sie verlangt, dass man einheimische Energie aus Bundesmitteln fördert. Die Schuldenbremse und die angespannte Lage in der Bundeskasse lassen es aber als sehr unwahrscheinlich erscheinen, dass die gezielte und längerfristige Förderung der einheimischen erneuerbaren Energien auch wirklich in Gang kommt.

Es besteht bei den Experten auch die Frage der Verfassungsmässigkeit einer solchen Ausgleichsabgabe. Grundsätzlich ist es allerdings bei aller Formaljuristerei letztlich eine Frage des politischen Willens. Wenn das Parlament den politischen Willen aufbringt, sich für eine verhältnismässig kleine Ausgleichsabgabe zu entscheiden, dann genügen der Energie- und der Umweltartikel in der Bundesverfassung durchaus, um die Verfassungsmässigkeit zu begründen. In diesem Zusammenhang hat alt Ständerat René Rhinow bereits 1997 folgenden Beitrag geschrieben:

«Das Beispiel der Energieabgabe zeigt (einmal mehr), dass Fragen der Verfassungsmässigkeit gern dazu ge- und missbraucht werden, den eigenen politischen Standpunkt zu untermauern. Vor allem wenn es darum geht, mit Rückgriff auf eine behauptete Verfassungswidrigkeit neue Vorschläge abzulehnen. Man mag mit guten Gründen die Einführung von Energielenkungsabgaben im Moment als politisch noch nicht mehrheitsfähig taxieren. Die Verfassung steht Ihnen indessen nicht grundsätzlich entgegen.»

Ich gehe noch kurz auf das Argument von Kollega Keller in Bezug auf die Arbeitsplätze ein: Wenn wir diese Ausgleichsabgabe in der Höhe von total 60 Millionen Franken im Jahr erheben, dann bleibt der hinterste und letzte Franken unserer Volkswirtschaft erhalten. Unsere Volkswirtschaft profitiert beispielsweise davon, wenn das Gewerbe neue Anlagen bauen kann oder wenn unsere Industrie und Forschung neue Anlagen entwickeln können. So gesehen, bleibt der letzte Franken in unserer Volkswirtschaft im Umlauf.

Ich bitte Sie, dieser Abgabe, dem Antrag der Mehrheit der Kommission zuzustimmen, und unterstütze selbstverständlich namens der CVP-Fraktion auch den Ergänzungsantrag von Kollega Schmid Odilo.

Rechsteiner Rudolf (S, BS): Herr Leutenegger Hajo, Sie haben gesagt, ein Ersatz für die Atomenergie sei sowieso nur mit Strom aus Windenergie aus dem Ausland möglich. Ich denke, das ist eine sehr wichtige Option, die wir neuerdings haben. Es sollte aber nicht übersehen werden, dass wir auch in der Schweiz gute Möglichkeiten haben, CO₂ einzusparen und Atomenergie, die wir eigentlich gar nicht brauchen, wegzurationalisieren.

Die Abgabe trägt den Titel Lenkungsabgabe. Ich denke, es ist aber vor allem auch eine Kostenersatzabgabe, weil im Wettbewerb die Spiesse der Gewerbetreibenden einfach höchst ungleich sind. Der Bund schenkt der Atomenergie die Versicherungsprämien auf einen Grossteil des Risikos. Würden diese Prämien einverlangt, wäre Atomstrom pro Kilowattstunde etwa einen Franken teurer. Das heisst, wir haben es mit einer permanenten Wettbewerbsverzerrung zu tun. Die 0,3 Rappen, die Herr Lustenberger und die Mehrheit der Kommission beantragen, sind ein verschwindend kleiner Betrag. Wenn Sie ihn auf 35 Prozent Atomstrom beziehen, kommen Sie darauf, dass das den Schweizer Strom um 0,1 Rappen pro Kilowattstunde verteuern würde – bei einem Strompreis von ungefähr 20 Rappen pro Kilowattstunde für den Endverbraucher. Das heisst, es handelt sich um ein Zweihundertstel. Sollte auch das noch zu viel sein für die erneuerbaren Energien, so frage ich mich, wieso wir eigentlich einen Verfassungsartikel für erneuerbare Energien haben, wenn wir die Finanzierung dieser neuen Technologien einfach immer konsequent verweigern. Wir haben ja die Bundesmittel nicht.

Das Energiegesetz hat dafür gesorgt, dass die Mittel, die der Bund früher hatte, heute eigentlich gar nicht mehr verfügbar sind. Das heisst, wir haben grosse Probleme, auch nur irgendwo auf einen grünen Zweig zu kommen. Im Gegensatz dazu geben wir recht viel Geld für Energieforschung aus, die dann aber nicht konkret umgesetzt werden kann. Das ist der ganze Jammer in dieser Branche: Wir haben gute Ideen, wir haben Technologien, aber wir haben niemanden, der hierzulande wirklich etwas realisieren kann.

Ich denke, hier können wir etwas tun – auch zur Reduktion der CO₂-Emissionen. Das ist ein wichtiger Beitrag. Die Technologien sind jedenfalls da.

Fischer Ulrich (R, AG), für die Kommission: Hier handelt es sich um eine eigentliche Lenkungsabgabe von 0,3 Rappen pro Kilowattstunde auf im Inland erzeugter oder importierter Elektrizität aus Kernenergie. Die Abgabe soll zur Förderung der Erzeugung von Elektrizität und Wärme aus alternativen Energien verwendet und während zehn Jahren mit einer Verlängerungsmöglichkeit um weitere zehn Jahre erhoben werden. Die Finanzhilfen sollen die Stromkosten der Erzeugungsanlagen auf ein Niveau senken, das marktorientierten Bezugspreisen für gleichwertige Energie entspricht. Die Versorgungsunternehmen wären verpflichtet, den Strom zu diesen Preisen abzunehmen.

Auch mit dieser Massnahme sollen alternativen Energien, vor allem auch der Holzenergie, bessere Chancen eingeräumt werden. Die Minderheit machte demgegenüber darauf aufmerksam, dass Volk und Stände im September 2000 ähnliche Vorlagen abgelehnt haben, wobei diese überdies nicht einseitig einen einzigen Energieträger belasten wollten.

Zum Antrag Schmid Odilo: Er will die Verwendung der Erträge der Abgabe auch zur rationellen Energieverwendung einsetzen. Dieser Antrag lag der Kommission nicht vor, aber wenn Sie schon eine solche Abgabe beschliessen, scheint es mir vernünftig, auch den Verwendungszweck gemäss Antrag Schmid Odilo einzubeziehen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Auch über diesem Artikel hat der Bundesrat am 14. Juni 2002 gesessen. Er hat dabei festgestellt, dass sich die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in den letzten Jahren mehrfach gegen Lenkungsabgaben auf Energie ausgesprochen haben, dass die Lenkungsabgabe, welche die Kommissionsmehrheit vorsieht, nicht

zurückerstattet wird und sie daher eine Zwecksteuer darstellt. Im Zusammenhang mit den Energieabgaben hat sich der Bundesrat für eine Verfassungsgrundlage einer Lenkungsabgabe ausgesprochen, wenn ein klares Lenkungsziel und eine Lenkungswirkung nicht eindeutig ersichtlich sind. Der Bundesrat möchte sich nicht ohne weitere Begründung von seiner bisher in dieser Frage gezeigten Haltung verabschieden.

Die Verknüpfung mit einer allfälligen CO₂-Abgabe ist in den Augen des Bundesrates ebenfalls nicht überzeugend. Die Kernenergie ist ja CO₂-frei, und zudem müsste dann auch die Wasserkraft gefördert werden.

Ferner wurde im Bundesrat auch noch geltend gemacht, es sei fraglich, ob die Abgabenerhebung auf Stromimporten nicht gegen die Verpflichtungen der Schweiz im Rahmen der WTO verstossen würde. Diese Frage muss nicht beantwortet werden, wenn Sie der Minderheit folgen.

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 01.022/2678)

Für den Antrag Schmid Odilo 140 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit 4 Stimmen

Definitiv – Définitivement

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 01.022/2699)

Für den Antrag Schmid Odilo 77 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 74 Stimmen

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 01.022/2680)

Für Annahme des Entwurfes 56 Stimmen

Dagegen 47 Stimmen

1. Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Moratorium plus – für die Verlängerung des Atomkraftwerk-Baustopps und die Begrenzung des Atomrisikos (Moratorium plus)»

1. Arrêté fédéral concernant l'initiative populaire «Moratoire plus – pour la prolongation du moratoire dans la construction de centrales nucléaires et la limitation du risque nucléaire (Moratoire plus)»

Entreten ist obligatorisch

L'entrée en matière est acquise de plein droit

Detaillberatung – Examen de détail

Titel und Ingress, Art. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, art. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 2

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Schmid Odilo, Baumann Stephanie, Decurtins, Fetz, Marty Kälin, Rechsteiner-Basel, Stump, Teuscher, Tschäppät, Wyss)

.... die Initiative anzunehmen.

Art. 2

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*si dieu/voir
S./p.*

235

236

237

Minorité

(Schmid Odilo, Baumann Stephanie, Decurtins, Fetz, Marty Kälin, Rechsteiner-Basel, Stump, Teuscher, Tschäppät, Wyss)

.... d'approuver l'initiative.

Proposition du Conseil fédéral

Classer les interventions parlementaires selon lettre aux Chambres fédérales

Angenommen – Adopté

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 86 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 67 Stimmen

Schluss der Sitzung um 22.00 Uhr

La séance est levée à 22 h 00

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 01.022/2701)

Für Annahme des Entwurfes 88 Stimmen

Dagegen 62 Stimmen

*siehe /voir
S./p.
238*

2. Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Strom ohne Atom – für eine Energieleuchte und die schrittweise Stilllegung der Atomkraftwerke (Strom ohne Atom)»

2. Arrêté fédéral concernant l'initiative populaire «Sortir du nucléaire – pour un tournant dans le domaine de l'énergie et pour la désaffectation progressive des centrales nucléaires (Sortir du nucléaire)»

Eintreten ist obligatorisch

L'entrée en matière est acquise de plein droit

Detailberatung – Examen de détail**Titel und Ingress, Art. 1**

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, art. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 2

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Wyss, Baumann Stephanie, Fetz, Marty Kälin, Rechsteiner-Basel, Schmid Odilo, Stump, Teuscher, Tschäppät)

.... die Initiative anzunehmen.

Art. 2

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Wyss, Baumann Stephanie, Fetz, Marty Kälin, Rechsteiner-Basel, Schmid Odilo, Stump, Teuscher, Tschäppät)

.... d'approuver l'initiative.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 90 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 63 Stimmen

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 01.022/2706)

Für Annahme des Entwurfes 90 Stimmen

Dagegen 62 Stimmen

*siehe /voir
S./p.
239*

Abschreibung – Classement**Antrag des Bundesrates**

Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse gemäss Brief an die eidgenössischen Räte

Art. 4 Abs. 1, 1bis
Antrag der Kommission
 Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 4 al. 1, 1bis
Proposition de la commission
 Adhérer à la décision du Conseil national

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Artikel 4 Absätze 1 und 1bis: Der Nationalrat will mit seinen Forderungen eine gewisse Parallelität zwischen dem Strahlenschutzgesetz und dem Kernenergiegesetz herstellen. Auch hier bittet Sie die Kommission, den Beschlüssen des Nationalrates zu folgen.

Angenommen – Adopté

Art. 7 Bst. bbis; 8 Abs. 4
Antrag der Kommission
 Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 7 let. bbis; 8 al. 4
Proposition de la commission
 Adhérer à la décision du Conseil national

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Artikel 7 Buchstabe bbis und Artikel 8 Absatz 4: Als weitere Voraussetzung zur Erteilung einer Bewilligung für den Umgang mit Kernmaterialien hat der Nationalrat auch noch das Erfordernis der Übereinstimmung mit dem Embargogesetz eingefügt. Vom Ständerat wurde das in Artikel 8 Absatz 4 eingefügt. Wir können hier dem Nationalrat folgen. Artikel 8 Absatz 4 kann demzufolge gestrichen werden.

Angenommen – Adopté

Art. 9
Antrag der Kommission
Mehrheit
 Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Minderheit
 (Gentil)
 Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 9
Proposition de la commission
Majorité
 Adhérer à la décision du Conseil national
Minorité
 (Gentil)
 Adhérer au projet du Conseil fédéral

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Hier handelt es sich um einen der Kernartikel des Gesetzes. Gestatten Sie mir deshalb eine kurze Auslegeordnung. Der Bundesrat will aufgrund einer gesamtpolitischen Beurteilung die Wiederaufarbeitung nicht mehr zulassen; dies unter anderem deshalb, weil ein Kernenergiegesetz, das die Wiederaufarbeitung weiterhin zulasse, von den Gegnern oder Kritikern nicht als Gegenvorschlag zu den beiden Atom-Initiativen akzeptiert werde. Letztlich gehe es hier um eine politische Ermessensfrage. Das Verbot der Wiederaufarbeitung sei im Kernenergiegesetz eingebettet und mit der Hoffnung verknüpft, dass mit diesem Gegenvorschlag eine Annahme der Volksinitiative verhindert werden könne. Der Ständerat – Sie erinnern sich – als Erstrat hat mit 22 zu 15 Stimmen in Artikel 104 Absatz 4, bei den Übergangsbestimmungen, ein Moratorium verankert. Abgebrannte Brennelemente dürfen demnach während einer Zeit von zehn Jahren ab dem 1. Juli 2006 nicht mehr ausgeführt werden. Der Nationalrat ist unseren Beschlüssen nicht gefolgt. Er will die Wiederaufarbeitung unter strengen Voraussetzungen, wie sie in Artikel 9 dargelegt sind, zulassen. Die Übergangsbestimmung gemäss dem Beschluss des Ständerates soll

01.022

**Moratorium plus
 und Strom ohne Atom.
 Volksinitiativen.
 Kernenergiegesetz
 Moratoire plus
 et Sortir du nucléaire.
 Initiatives populaires.
 Loi sur l'énergie nucléaire**

Differenzen – Divergences

Botschaft des Bundesrates 28.02.01 (BBl 2001 2665)
 Message du Conseil fédéral 28.02.01 (FF 2001 2529)
 Ständerat/Conseil des Etats 13.12.01 (Erstrat – Premier Conseil)
 Ständerat/Conseil des Etats 13.12.01 (Fortsetzung – Suite)
 Bericht UREK-NR 18.02.02
 Rapport CEATE-CN 18.02.02
 Nationalrat/Conseil national 22.03.02 (Frist – Délai)
 Nationalrat/Conseil national 20.06.02 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
 Nationalrat/Conseil national 20.06.02 (Fortsetzung – Suite)
 Nationalrat/Conseil national 20.06.02 (Fortsetzung – Suite)
 Nationalrat/Conseil national 23.09.02 (Fortsetzung – Suite)
 Ständerat/Conseil des Etats 26.11.02 (Differenzen – Divergences)
 Ständerat/Conseil des Etats 13.12.02 (Schlussabstimmung – Vote final)
 Nationalrat/Conseil national 13.12.02 (Schlussabstimmung – Vote final)

**3. Kernenergiegesetz
 3. Loi sur l'énergie nucléaire**

Art. 3 Bst. fbis, jbis
Antrag der Kommission
 Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 3 let. fbis, jbis
Proposition de la commission
 Adhérer à la décision du Conseil national

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Bei den Buchstaben fbis und jbis besteht eine Differenz zum Nationalrat. Die Kommission empfiehlt Ihnen, den Beschlüssen des Nationalrates zuzustimmen. Es handelt sich lediglich um Ergänzungen, die wir nach unserer Auffassung ins Gesetz aufnehmen können. Ich bitte Sie, hier den Beschlüssen des Nationalrates zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

hingegen gestrichen werden. Damit hat der Nationalrat mit 76 zu 63 Stimmen den ursprünglichen Entscheid unserer UREK aufgenommen. Auch die Gründe sind in etwa dieselben, wie sie seinerzeit im Rat dargelegt wurden: Gemäss Ratsprotokoll wurde im Nationalrat von der Mehrheit hauptsächlich mit Ressourcenschonung und der Reduktion der Abfallmenge argumentiert.

Angesichts der Differenzbereinigung hat sich Ihre Kommission bei diesem Artikel mit 9 zu 2 Stimmen dem Beschluss des Nationalrates angeschlossen; das heisst, sie empfiehlt Ihnen, die Wiederaufarbeitung unter strengen Bedingungen, wie sie in Artikel 9 definiert sind, zuzulassen. Wenn schon die Wiederaufarbeitung weiter erlaubt werden soll – so die Mehrheit der Kommission –, dann unter klar im Gesetz geregelten Bedingungen. Im Unterschied zum Nationalrat hat sich die Kommission allerdings mehrheitlich dafür ausgesprochen, trotzdem am Moratorium festzuhalten. Ich komme bei der Beratung von Artikel 104 nochmals darauf zurück.

Eine Minderheit der Kommission hält wie der Bundesrat am Wiederaufarbeitungsverbot fest.

Die Kommission empfiehlt Ihnen mit 9 zu 2 Stimmen, sich dem Beschluss des Nationalrates anzuschliessen.

Gentil Pierre-Alain (S, JU): Mme Forster vient de rappeler que nous avons eu sur cet article 9 un très long débat lors du premier examen. Je pars donc de l'idée qu'il n'est pas absolument nécessaire de recommencer cette discussion.

Vous vous rappelez qu'à l'époque je représentais déjà une minorité et que j'avais souligné que l'intention de la majorité de la commission d'autoriser l'exportation des déchets radioactifs devait être considérée comme une forme d'hypocrisie et comme un aveu d'impuissance s'agissant de notre capacité à traiter nous-mêmes ces déchets en Suisse. Mon avis n'a pas changé, j'imagine que le vôtre non plus. C'est la raison pour laquelle je renonce à un trop long développement pour vous dire simplement que la logique veut, dans ce domaine comme dans d'autres liés aux déchets que produit la société, que notre pays se préoccupe lui-même de traiter ces déchets et ne confie pas à autrui le souci de le faire en toute sécurité.

C'est pour cette raison que je vous recommande, au nom de la minorité, d'adopter l'article 9 tel qu'il a été formulé initialement par le Conseil fédéral.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Die Haltung des Bundesrates ist Ihnen bekannt. Er ist für ein Verbot der Wiederaufarbeitung – unter anderem, damit er in der Abstimmung über die beiden Initiativen klar mit einem Gegenvorschlag argumentieren kann. Wird dieses Verbot herausgenommen, erhöht das die Chance der Volksinitiative «Moratorium plus» auf jeden Fall.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 32 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 8 Stimmen

Art. 11 Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 11 al. 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 13 Abs. 1 Bst. h

Antrag der Kommission

Streichen

Art. 13 al. 1 let. h

Proposition de la commission

Biffer

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Dieser Artikel enthält die Voraussetzungen für die Erteilung der Rahmenbewilligung. Der Nationalrat möchte die Liste der Vorgaben um einen weiteren Punkt ergänzen. Gemäss Absatz 1 Buchstabe h soll die Rahmenbewilligung für Kernkraftwerke nur erteilt werden, wenn der Strombedarf nicht aus in der Schweiz erzeugten erneuerbaren Energien zu gleichen oder tieferen Kosten gedeckt werden kann. Kernenergie darf demzufolge nur genutzt werden, wenn keine andere Lösung mit alternativer schweizerischer Energie zur Verfügung steht.

Ihre Kommission beantragt Ihnen mit 7 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung, diese zusätzliche Bestimmung nicht ins Gesetz aufzunehmen, und zwar mit folgender Begründung:

1. Die Abschätzung von Kosten und Potenzial der verschiedenen Energien würde kaum je zu klaren Resultaten führen; damit würde ein Bedarfsnachweis eingeführt, der kaum vernünftig zu handhaben ist. Politische Einflüsse wie Abgaben, Umlagerungen und Subventionen spielen eine entscheidende Rolle. Der Nachweis würde somit unter Umständen fiskalisch verfälscht.

2. Grundsätzlich haben die Investoren zu entscheiden, welches wirtschaftliche Risiko sie am Markt eingehen wollen.

3. Ein solcher Nachweis beinhaltet den Mangel, dass er einer momentanen Beurteilung und Einflüssen auf dem aktuellen Strommarkt unterliegt. Demgegenüber ist ein Investitionsentscheid aus langfristigen Überlegungen zu fällen.

Aus all diesen Gründen bitte ich Sie, der Kommission zu folgen und Absatz 1 Buchstabe h zu streichen.

Angenommen – Adopté

Art. 20 Abs. 1 Bst. h

Antrag der Kommission

Festhalten

Art. 20 al. 1 let. h

Proposition de la commission

Maintenir

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Auch hier empfehlen wir Ihnen festzuhalten, d. h. dem Entwurf des Bundesrates zuzustimmen. Es geht hier um die Voraussetzung der Betriebsbewilligung. Bundesrat und Ständerat möchten am vorgeschriebenen Versicherungsschutz gemäss Kernenergiehaftpflichtgesetz vom 18. März 1983 festhalten. Danach werden von den Privatversicherern Haftpflichtfälle bis zu einer Milliarde Franken gedeckt. Der Nationalrat hat bei Buchstabe h beschlossen, die höchstmögliche Haftpflichtversicherungsdeckung zu verankern; dies entspricht gemäss heutigem Kernenergiehaftpflichtgesetz einer Milliarde Franken. Demzufolge – so Ihre einstimmige Kommission – ist es präziser, den Bezug zum Kernenergiehaftpflichtgesetz herzustellen. Nur so ist sichergestellt, dass klar ist, was im Falle eines Schadens gedeckt ist. Sollte es darum gehen, den Versicherungsschutz zu erhöhen, müsste so oder so das Kernenergiehaftpflichtgesetz geändert werden.

Aus diesem Grund beantragen wir Festhalten.

Angenommen – Adopté

Art. 22 Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 22 al. 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 27 Abs. 2 Bst. ebis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 27 al. 2 let. ebis*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Nach der Ausserbetriebnahme muss der Eigentümer der Anlage ein Stilllegungsprojekt einreichen. In Artikel 27 Absatz 2 wird festgehalten, was das Stilllegungsprojekt alles beinhalten soll. Der Nationalrat möchte als zusätzliche Bedingung festhalten, dass die Gesamtkosten sowie die Sicherstellung der Finanzierung durch die Betreiberin darzulegen sind. Obwohl sich die Kommission bewusst ist, dass diese Regelung weitgehend im Stilllegungsfonds abgedeckt ist, möchte sie hier keine Differenz aufrechtzuerhalten und bittet Sie mit 6 zu 4 Stimmen bei 2 Enthaltungen, dem Nationalrat zu folgen.

Angenommen – Adopté

Art. 31a*Antrag der Kommission**Titel*

Entsorgungsprogramm

Abs. 1

Die Entsorgungspflichtigen erstellen ein Entsorgungsprogramm. Dieses enthält auch einen Finanzplan bis zur Ausserbetriebnahme der Kernanlagen. Der Bundesrat legt die Frist fest, innert der das Programm zu erstellen ist.

Abs. 2

Die vom Bundesrat bezeichnete Behörde überprüft das Programm. Das Departement unterbreitet es dem Bundesrat zur Genehmigung.

Abs. 3

Die vom Bundesrat bezeichnete Behörde überwacht die Einhaltung des Programms.

Abs. 4

Die Entsorgungspflichtigen müssen das Programm periodisch an veränderte Verhältnisse anpassen.

Abs. 5

Der Bundesrat erstattet den eidgenössischen Räten regelmässig Bericht über das Programm.

Art. 31a*Proposition de la commission**Titre*

Programme de gestion des déchets

Al. 1

Les personnes soumises au devoir d'évacuation élaborent un programme de gestion des déchets. Celui-ci contient également un plan de financement couvrant la période jusqu'à la mise hors service des installations nucléaires. Le Conseil fédéral fixe le délai pour la mise sur pied du programme.

Al. 2

L'autorité désignée par le Conseil fédéral examine le programme. Le département le soumet au Conseil fédéral pour approbation.

Al. 3

L'autorité désignée par le Conseil fédéral vérifie le respect du programme.

Al. 4

Les personnes tenues d'évacuer les déchets doivent adapter périodiquement le programme aux conditions nouvelles.

Al. 5

Le Conseil fédéral informe régulièrement les Chambres fédérales de l'état du programme.

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Hier soll ein neuer Artikel eingefügt werden. Er entspricht weitgehend Artikel 104 Absatz 2ter, der vom Nationalrat neu eingefügt worden ist. Wir fügen hier einen Artikel ein, der in etwa dasselbe beinhaltet. Danach haben die Betreiber ein Entsorgungsprogramm zu erstellen. Der Bundesrat legt die Frist fest, innert der das Programm zu erstellen ist. Dem Entsor-

gungsprogramm soll auch ein Finanzplan beigelegt werden. Der Bundesrat prüft das Programm. Er bezeichnet eine Prüfbehörde, und das Departement unterbreitet dem Bundesrat das Programm zur Genehmigung. Da wir wissen, dass das Entsorgungsprogramm ein Jahrzehntprojekt ist, sind wir der Ansicht, dass es von einer Behörde überwacht werden soll. Der Bundesrat bezeichnet die entsprechende Behörde. Die Entsorgungspflichtigen müssen das Programm periodisch an veränderte Verhältnisse anpassen. Der Bundesrat erstattet dem Parlament regelmässig Bericht über das Programm. Artikel 31a entspricht – ich möchte dies noch einmal betonen – weitgehend Artikel 104 Absatz 2ter, wie er vom Nationalrat neu eingefügt worden ist. Entsprechend der Systematik gehört er aber nach unserer Auffassung in einen neuen Artikel 31a.

Angenommen – Adopté

Art. 38*Antrag der Kommission**Abs. 1*

Festhalten

*Abs. 2 Bst. b**Mehrheit*

Festhalten

*Minderheit**(Gentil)*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 38*Proposition de la commission**Al. 1*

Maintenir

*Al. 2 let. b**Majorité*

Maintenir

*Minorité**(Gentil)*

Adhérer à la décision du Conseil national

Abs. 1 – Al. 1

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Bei Artikel 20 Absatz 1 Litera a, also bei den Voraussetzungen für die Erstellung der Betriebsbewilligung, haben wir im Ständerat das letzte Mal entschieden, dass der Gesuchsteller einer Betriebsbewilligung keine bergrechtliche Sondernutzungskonzession des Kantons benötigt. Mit anderen Worten: Die durch den Bund erteilte Rahmenbewilligung kann nicht über kantonales Recht verhindert werden. Entsprechend diesem Beschluss haben wir in Artikel 38 Absatz 1 die Auflagen der bergrechtlichen Sondernutzungskonzession für den Verschluss ebenfalls gestrichen.

Der Nationalrat ist uns zwar bei Artikel 20 gefolgt, möchte aber bei Artikel 38 Absatz 1 an der bergrechtlichen Sondernutzungskonzession festhalten.

Ihre Kommission ist mit 10 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen der Auffassung, dass Artikel 38 folgerichtig dem Beschluss bei Artikel 20 Absatz 1 Litera a anzupassen ist. Sie empfiehlt Ihnen deshalb, auch hier den erwähnten Vorbehalt zu streichen.

Angenommen – Adopté

Abs. 2 Bst. b – Al. 2 let. b

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Gemäss Bundesrat soll beim Verschluss eines Tiefenlagers die Zustimmung des Standortkantons erforderlich sein. Der Nationalrat ist dem mit 74 zu 68 Stimmen gefolgt. Ebenso soll in Artikel 43 Absatz 1 und 2 betreffend Rahmenbewilligung für ein geologisches Tiefenlager und in Artikel 48 Absatz 4

betreffend Bewilligungen für den Bau von Sondierstollen und -schächten die Zustimmung der Standortkantone vorliegen. In unserer Kommission haben wir dem opponiert. Gestatten Sie, dass ich Ihnen die Haltung der Kommission zu allen drei Artikeln gemeinsam begründe.

Alles in allem müssten gemäss Bundesrat und den Beschlüssen des Nationalrates drei kantonale Bewilligungen eingeholt werden: erstens die Bewilligung für den Sondierstollen, zweitens die Rahmenbewilligung für ein Tiefenlager und drittens die Bewilligung für den Verschluss. Gemäss den ständerätlichen Beschlüssen in der Sommersession soll das Bundesverfahren nicht durch kantonale Kompetenzen gewissermassen wieder ausgehebelt werden, dies umso mehr, als die betroffenen Kantone in allen Teilen ins Vernehmlassungsverfahren einbezogen werden. Darüber hinaus wird bei den Verfahrensbestimmungen zusätzlich festgelegt, dass die Kantone im koordinierten Bewilligungsverfahren zu berücksichtigen sind. Ein dreifaches Veto würde gemäss Kommissionsmehrheit dazu führen, dass auch bei den besten Voraussetzungen nirgends in der Schweiz Anlagen zur Herstellung von Kernenergie erstellt werden könnten. Wenn schon über die Stromproduktion in Kernkraftwerken national entschieden wird, so soll dies zwingend auch für die Entsorgung der daraus resultierenden Abfälle gelten.

Deshalb haben wir im Ständerat bereits im ersten Durchgang entschieden, die Möglichkeit des kantonalen Vetos zu streichen. Wenn es im nationalen Interesse liegt, müssen die kantonalen Einsprache- und Verhinderungsmöglichkeiten gestrichen werden, denn oberstes Ziel der Entsorgung radioaktiver Abfälle muss es sein, dass in unserem Land überhaupt Lösungen gefunden werden können. Genau gesehen ist es eine Zumutung für kantonale Behörden, so meinen wir, wenn sie sich für Infrastrukturvorhaben einsetzen müssen, die zwar im nationalen Interesse liegen, dem Kanton aber potenziell Lasten und Probleme verursachen.

Mit dem heutigen System besteht ein Widerspruch, indem der eidgenössische Souverän den Zwang zu einer standortgebundenen Anlage schafft, ohne aber einen Standort festlegen zu können. Nicht zuletzt aus dieser Einsicht fordert die Konferenz kantonalen Energiedirektoren in ihrer Vernehmlassung zum Kernenergiegesetz vom 12. Mai 2000 als wichtige Massnahme die Unterbindung der so genannten Sankt-Florians-Politik, gegebenenfalls unter Schaffung entsprechender Bundeskompetenz als Ultima Ratio. Die Abstimmung um den Wellenberg hat gezeigt, dass diese Ultima Ratio nötig ist.

Aus all diesen Gründen empfiehlt Ihnen die Mehrheit der Kommission, in Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe b wie in Artikel 43 Absatz 1 und Artikel 48 Absatz 4 an unserem Beschluss festzuhalten und die vom Nationalrat beschlossenen Bestimmungen zu streichen.

Gentil Pierre-Alain (S, JU): Comme vient de le relever Mme Forster, la question du droit des cantons revient dans plusieurs articles, raison pour laquelle je propose que nous tenions le débat une seule fois.

La différence qui sépare la minorité de la majorité aux articles 38, 43 et 48, est de considérer que les cantons doivent être associés à la procédure dans toute son ampleur et que cette procédure doit préserver leurs droits. Nous ne sommes pas convaincus par l'argument de la majorité qui dit, dans le fond: «Si vous donnez aux cantons les droits qui sont les leurs dans la procédure habituelle, vous n'arriverez jamais à régler le problème.» Là encore, je considère qu'il s'agit d'un aveu d'échec assez évident et j'attire votre attention sur le fait que d'autres procédures et dossiers d'importance nationale devraient alors aussi être traités dans le même esprit. On ne voit pas pourquoi il y aurait une exception dans les questions liées à l'énergie nucléaire alors que dans d'autres dossiers d'importance tout aussi nationale, on considère normalement que les cantons ont voix au chapitre, ont le droit de donner leur point de vue et d'appliquer leur procédure. Il me semble, au nom de la minorité, que cette exception n'est pas du tout justifiée d'un point de vue purement intellectuel.

Il y a ensuite des considérations de politique qui devraient être présentes à notre esprit. Les Chambres fédérales peuvent bien décider qu'elles retirent aux cantons le droit de se mêler à la procédure. Mais c'est une illusion de croire que les populations de ces cantons vont se satisfaire de cette décision de l'Assemblée fédérale et considérer que, puisque les cantons ne sont plus associés à la procédure, il faut accepter les décisions comme des bons petits soldats et ne pas les contester. Imaginez un seul instant que la votation à laquelle Mme Forster a fait allusion, au Wellenberg, se soit déroulée en l'absence de compétence cantonale! Pensez-vous sincèrement et sérieusement que la population de ce canton aurait accepté cette situation, se serait inclinée devant la volonté des Chambres fédérales sans qu'il y ait eu des manifestations de mauvaise humeur, des occupations de terrain et d'autres éléments de ce genre liés à l'énergie nucléaire qu'on a connus dans les années septante?

Il y a une espèce d'illusion juridique et administrative à croire qu'il suffit, au niveau d'une loi fédérale, de mentionner que les cantons n'ont plus rien à dire pour estimer que la question va être réglée. Si les cantons n'ont plus rien à dire, tout d'abord je doute qu'ils l'acceptent de manière enthousiaste, et ensuite il ne fait pas l'ombre d'un doute que les populations de ces régions se manifesteront en dehors de la légalité et en dehors de la procédure administrative. Si l'on souhaite imposer des solutions fédérales uniquement par l'introduction d'un alinéa dans une loi, cela relève d'une illusion que la minorité ne partage pas.

Au nom de la minorité, je vous demande d'admettre qu'on ne peut pas, contre la volonté des cantons, implanter sur leur territoire de telles installations. Je vous demande d'admettre qu'au risque de graves détériorations de la sécurité publique et de l'image qu'on veut donner de la démocratie dans ce pays, on ne peut pas retirer à ces cantons et à ces populations des droits naturels.

Je vous invite à soutenir les propositions de la minorité aux articles 38, 43 et 48.

Escher Rolf (C, VS): Wir haben Kernkraftwerke. Diese produzieren radioaktive Abfälle, und wir wissen nicht, wohin wir mit diesen gehen müssen. Es kann doch nicht sein, dass wir weiter solche Abfälle produzieren und für die Entsorgung keine Lösung finden! Wenn das den Interessen der einzelnen Kantone überlassen wird, dann werden wir auch keine Lösung finden. In diesem Sinne müssen Sie den Antrag der Mehrheit beurteilen. Darum beantragt Ihnen die Kommission auch bei Artikel 47, die Rahmenbewilligung für geologische Tiefenlager ebenfalls dem fakultativen Referendum auf eidgenössischer Ebene zu unterstellen. Mit einer möglichen Volksabstimmung auf eidgenössischer Ebene verleiht sie diesem Entscheid die notwendige Autorität. Aus diesem Grund bitte ich Sie, der Mehrheit zuzustimmen.

Siongo Marianne (C, NW): Wir sind uns alle einig, dass für die Entsorgung der bestehenden und künftig neu anfallenden radioaktiven Abfälle die Sicherheit oberste Priorität haben muss. Aber wie beurteilen wir die Frage der Mitsprache der betroffenen Bevölkerung des Standortkantons?

Der Bundesrat, der Nationalrat und die Minderheit Gentil sprechen sich klar für die Notwendigkeit der Zustimmung dieser Bevölkerung aus. Die Kommissionsmehrheit beantragt, auf das kantonale Vetorecht ganz zu verzichten, weil ansonsten das Entsorgungsproblem nicht gelöst werden könne.

Aus meiner Sicht gilt es, hier eine politische Güterabwägung mit der nötigen Sensibilität vorzunehmen. In Nidwalden ist die Mitsprache seit vielen Jahren gesetzlich verankert. Was würde nun eine Verweigerung dieses direktdemokratischen Instrumentes bedeuten? Die Achtung kantonalen Hoheitsrechts erachte ich insbesondere in diesem sensiblen Bereich der Kernenergie als unabdingbar. Unsere Demokratie lebt dank der uneingeschränkten Akzeptanz der an der Urne gefällten Volksentscheidung. Ich weiss, dass dies für die Unterlegenen oftmals schwierig ist. Gleichwohl wird der demo-

kratische Mehrheitsentscheid jederzeit auf allen Ebenen unseres föderalistischen Staates akzeptiert.

Wollen Sie im Kernenergiegesetz tatsächlich neu eine zentralistische Lösung einführen? Wollen Sie gegen den demokratisch gefällten Volksentscheid in Nidwalden ein anerkanntermaassen bestehendes Entsorgungsproblem durch die Verweigerung der Mitbestimmung lösen? Der Schaden für unsere Demokratie wäre gross. Das Misstrauen gegenüber politischen Prozessen würde wachsen, und bevölkerungsschwache Regionen würden zusätzlich geschwächt. Speziell in diesen Tagen, wo in weiten Teilen der Bevölkerung starke Veränderungsprozesse Ängste und Unsicherheiten wekken, sind wir verpflichtet, die gelebten demokratischen Prinzipien hochzuhalten. Selbst bei den bereits bestehenden nationalen Aufgaben wie beispielsweise bei der Neat oder den Nationalstrassen achten die verantwortlichen Bundesinstanzen mit Recht auf die Akzeptanz der betroffenen Kantone und deren Bevölkerung.

Die eingangs erwähnte Güterabwägung veranlasst mich, mich aus staats- und demokratiepolitischen Gründen klar für die Lösung des Bundesrates und des Nationalrates auszusprechen.

Ich bitte Sie, diesen aus meiner Sicht übergeordneten, wichtigen Aspekten Ihre notwendige Aufmerksamkeit und Unterstützung zu schenken.

Hofmann Hans (V, ZH): Trotz allem Verständnis für das Votum von Kollegin Slongo glaube ich, dass wir nie in irgendeinem Kanton ein solches Tiefenlager werden realisieren können, wenn wir dieses kantonale Referendum gemäss Bundesrat im Gesetz behalten. Das haben auch der Zürcher Regierungsrat und der Zürcher Kantonsrat so beurteilt. Eine Einzelinitiative, welche verlangte, dass in der Kantonsverfassung der Bau eines allfälligen Tiefenlagers einem kantonalen Referendum unterstellt würde, wurde im Kantonsrat mit einer Zweidrittelmehrheit deutlich abgelehnt, weil man sah, dass das Problem sonst nicht gelöst ist. Die Endlagerproblematik ist eine nationale Aufgabe.

Für mich kommt noch ein wichtiges Argument dazu: Es beginnt sich im Gesetz ein Widerspruch zu bilden, wenn wir bei den Voraussetzungen für eine Rahmenbewilligung schreiben, dass der Nachweis für die Entsorgung der radioaktiven Abfälle erbracht sein muss, im gleichen Gesetz die Erbringung eines solchen Nachweises aber praktisch verhindern. Ich glaube, dass die Bevölkerung in keinem Kanton zustimmen würde.

Es betrifft den Kanton Zürich: Ich weiss, ich spreche hier vielleicht gegen eine gewisse Region in unserem Kanton, aber wenn das wirklich der geeignete Standort ist, wenn ein solches Tiefenlager dort wirklich möglich ist, dann muss man dazu Hand bieten. Wenn das Zürcher Volk es ablehnen würde, müsste die Nagra weitersuchen. Dann findet man vielleicht heraus, dass es im Kanton Aargau ginge. Es würde wieder dasselbe passieren. Wir würden den Bau eines Tiefenlagers auf Dauer verhindern.

Die Kommission hat dem Rat mit grosser Mehrheit – ich glaube, mit 10 zu 1 Stimmen – Festhalten beantragt. Ich bitte Sie, das zu tun.

Marty Dick (R, TI): Au-delà de ce que nous pouvons penser personnellement de l'énergie nucléaire, je crois qu'il y a quand même un problème de fond qui se pose ici, c'est celui du fédéralisme. Je pense que les propositions de la majorité témoignent d'une méfiance à l'égard de la capacité d'avoir un dialogue entre l'Etat central et les cantons, de même que d'une absence de confiance dans cette capacité.

Il faut dire que la décision de créer des zones de stockage touche sensiblement le territoire. Jusqu'à présent l'on a admis que, pour le territoire, les cantons avaient leur mot à dire. Je suis parfaitement d'accord qu'il sera difficile de trouver une solution, mais ce n'est pas parce que c'est difficile qu'il faut inventer d'autres procédures. Je crois que c'est dangereux. On doit miser sur le dialogue, sur des compensations qu'il faudra offrir à ces cantons. Et si on réussit à

avoir un accord, on aura aussi une solution qui sera acceptée et infiniment moins de problèmes après.

Je crois pouvoir vous assurer, et au fond nous le savons tous, que si ces décisions sont imposées contre la volonté des cantons et des populations, nous aurons des problèmes gravissimes. Or la tradition suisse, la tradition de notre fédéralisme, est celle du dialogue et de la recherche d'une solution consensuelle, même quand cela est très difficile, comme dans ce cas.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Der Bundesrat hält an seiner Fassung fest. Wir würden es nicht als klug erachten, kurze Zeit nach der Abstimmung über den Sondierstellen Weilenberg nun eine andere Lösung zu beschliessen, die den Eindruck erwecken könnte: «Und bist du nicht willig, so brauch ich Gewalt.» Wir sind ebenfalls der Meinung, gegen den Willen einer betroffenen Region lasse sich ein solch grosses Infrastrukturprojekt nicht durchsetzen; das verdient auch gesetzgeberisch festgehalten zu werden.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 27 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 11 Stimmen

Art. 39 Abs. 7

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 39 al. 7

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 43

Antrag der Kommission

Mehrheit

Festhalten

Minderheit

(Gentil)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag Pfisterer Thomas

Titel

Mitwirkung des Standortkantons

Text

Die Bundesbehörden hören die Kantone an und beteiligen sie an der Vorbereitung des Inhalts einer Rahmenbewilligung.

Art. 43

Proposition de la commission

Majorité

Maintenir

Minorité

(Gentil)

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition Pfisterer Thomas

Titre

Participation du canton d'accueil

Texte

Les autorités fédérales procèdent à l'audition des représentants des cantons et les associent à la préparation du contenu d'une autorisation générale.

Pfisterer Thomas (R, AG): Ich möchte klarstellen, dass ich in keinerlei Interessenbindung zur Kernenergiewirtschaft stehe.

Wir diskutieren zurzeit miteinander das Problem der Mitbestimmung der Kantone. Das ist offenbar eine der zentralen Fragen, die zwischen Ständerat und Nationalrat noch offen sind.

Ich möchte eine Bemerkung von Herrn Bundesrat Leuenberger aufnehmen, die er soeben gemacht hat. Ich glaube, es

Ist nicht richtig, dass alle nationalen Infrastrukturwerke nur mit Zustimmung, mit Mitentscheid des betroffenen Kantons möglich sind. Bei der Neat, an der wir jetzt gemeinsam arbeiten, ist das selbstverständlich auch nicht der Fall. Das Gleiche gilt hier. Der Bund muss ohne formelle Zustimmung der Kantone funktionieren können. Aber das ist nur die halbe Wahrheit. Hier geht es um das Veto der Kantone, speziell bei der Kernenergie.

Es geht mir gleich wie vorhin Kollege Hofmann, dass ich meine, wir würden in einen Widerspruch hineinlaufen, wenn wir einerseits das Veto zulassen würden, andererseits uns bemühen, die internationale Verantwortung und die Entsorgungspflicht ernst zu nehmen, so wie es vorhin Kollege Escher unterstrichen hat. Aber allein mit dem Ausweg des Referendums, den uns die Kommission vorschlägt, könnten wir das Problem nicht hinreichend lösen. Das Problem besteht eben darin, dass das Referendum ein Referendum für das ganze Schweizer Volk ist. Das heisst also, dass wir eine zentralistische Komponente einbauen würden. Mit dem Referendum würden wir gleichzeitig nur zu Ja-Nein-Lösungen Hand bieten und das Risiko eingehen, dass ein Scherbenhaufen entsteht, wie wir ihn vom Wellenberg her kennen. Die Frage ist also, wie wir das Anliegen der Mitwirkung einbauen können, ohne ein derartiges Referendum zu riskieren. Wir sollten es möglichst vermeiden. Was ist nötig nach dem Entscheid Wellenberg? Man wird weitersuchen müssen nach Lagermöglichkeiten für schwach- und mittelaktive Stoffe in der Schweiz, so wie sie in anderen Ländern auch möglich geworden sind. Es ist eine breite Suche nötig, denn potenziell sind alle betroffen; es geht um eine gesamtschweizerische Auslageordnung. Das bedingt in unserem Lande, bei unserer politischen Kultur einen breiten Dialogprozess, eine breite politische Abstimmung. Wir haben das bereits in anderem Zusammenhang kennen gelernt.

Mein Antrag zu Artikel 43 will hier eine Art Mittellösung anbieten: kein Veto, aber den Einbezug der Kantone bei der Erarbeitung des Inhaltes. Diese Rahmenbewilligung ist nicht nur ein technisches Problem und kann nicht nur technokratisch gelöst werden. Es geht um eine zusätzliche Dimension: die lokale Einpassung. Das Rahmenbewilligungsverfahren hat man ja 1979 genau deshalb geschaffen, um diese politische Dimension einzufangen. Mit dem Referendum allein leisten wir dies nicht.

Was meint der Antrag mit «beteiligen»? Die blosse Anhörung genügt nicht; es reicht nicht, wenn man den fixfertigen Entwurf der Rahmenbewilligung den Kantonen schickt und ihnen dann 20 Tage Zeit gibt, um sich dazu zu äussern. Das reicht nicht. Es ist notwendig, dass sie in den Prozess der Erarbeitung eingebunden werden. Sie dürfen auch dort kein Veto einführen, selbstverständlich nicht. Aber sie sollen ihre Anliegen einbringen können; man muss sich damit auseinander setzen. Das ist mit dieser Beteiligung gemeint.

Das ist in unserem Lande an x Orten erprobt und wurde beispielsweise auch von der Nagra-Begleitkommission im Unteren Aaretal so gehandhabt. In dieser Kommission war der Kanton, waren alle möglicherweise betroffenen Gemeinden und selbstverständlich auch unsere deutschen Nachbarn aus dem Badischen dabei. Gemeinsam hat man ohne irgendwelche grossen Probleme Lösungen gefunden.

Wenn wir diesen Weg verweigern, dann riskieren wir, wie Herr Gentil gesagt hat, dass der Zwang entsteht, letztlich auf die Strasse zu gehen, und auf diese Weise wollen wir unser Verfahren nicht durchführen.

Ich habe dieses Problem auch mit den drei aargauischen Standortgemeinden besprochen. Sie sind ausdrücklich bereit, auf das Veto zu verzichten, wenn ihnen eine genügende Mitwirkung angeboten werde. Artikel 43 ist nicht «matchentscheidend», aber doch nicht ohne Bedeutung. Angesichts des Resultates im Nationalrat sollte es möglich sein, hier dem Nationalrat entgegenzukommen. Er hat seine Fassung von Artikel 43 nur mit 85 zu 74 bzw. 86 zu 72 Stimmen beschlossen. Die Differenz ist also nicht allzu gross.

Präsident (Plattner Gian-Reto, Präsident): Der Sprecher der Minderheit verzichtet auf das Wort.

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Der Antrag Pfisterer Thomas lag der Kommission nicht vor. Ich bin persönlich der Meinung, dass man ihm sehr wohl zustimmen kann. Die Kantone werden so oder so an der Vorbereitung des Inhalts einer Rahmenbewilligung beteiligt. Für mich ist das eigentlich eine Selbstverständlichkeit. Deshalb kann diesem Antrag zugestimmt werden.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Ich bin Herrn Pfisterer dankbar, dass er diesen Einzelantrag gestellt hat. Denn in dieser Frage müssen wir am Schluss ja dann doch irgendwie eine Einigung mit dem Nationalrat erzielen. Daher bin ich einverstanden, wenn diesem Antrag Folge gegeben wird. Aber ich hoffe, Sie sind mir nicht böse, wenn ich sage, dass die endgültige Fassung vielleicht noch nicht gefunden ist. Der erste Teil Ihres Antrages sagt nämlich nichts, was über die Bestimmung von Artikel 43 Absatz 2 hinausgehen würde. Der zweite Teil ist insofern nicht ganz klar, als man nicht weiss, worin dann ein Mitbeteiligungsrecht des Kantons bestehen würde. Aber ich finde, es sei ein Anfang, und vielleicht könnten wir dann im Nationalrat nochmals etwas Konkretes finden, damit es hier zu einer Einigung kommt.

Erste Abstimmung – Premier vote

Für den Antrag Pfisterer Thomas 32 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 8 Stimmen

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

Für den Antrag Pfisterer Thomas 32 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit 1 Stimme

Art. 47 Abs. 4

Antrag der Kommission

Der Beschluss der Bundesversammlung über die Genehmigung einer Rahmenbewilligung untersteht dem fakultativen Referendum.

(Rest des Absatzes streichen)

Art. 47 al. 4

Proposition de la commission

La décision de l'Assemblée fédérale relative à l'approbation d'une autorisation générale est sujette au référendum facultatif.

(Bliffer le reste de l'alinéa)

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Der Nationalrat hat sich unserer Version angeschlossen. Aber angesichts der Beschlüsse, die wir soeben gefasst haben, möchten wir Sie doch bitten, in Artikel 47 Absatz 4 den zweiten Satz zu streichen.

Um was geht es? Der Beschluss der Bundesversammlung über die Genehmigung einer Rahmenbewilligung soll dem fakultativen Referendum unterstehen. Gemäss unserer ersten Fassung sind Beschlüsse betreffend die Rahmenbewilligung für geologische Tiefenlager davon ausgenommen. Hier möchten wir im Lichte der Differenz, die wir soeben geschaffen haben, nochmals eine Änderung anbringen. Wenn wir die kantonalen Vetorechte streichen, ist es legitim, sich ernsthaft zu überlegen, ob die Rahmenbewilligung für geologische Tiefenlager nicht auch dem fakultativen Referendum auf eidgenössischer Ebene zu unterbreiten ist. Nach einer Volksabstimmung ist die Bereitschaft, Entscheide zu akzeptieren, bekanntlich grösser, als wenn ein blosser Parlamentsentscheid vorliegt. Diese Stärke unseres direktdemokratischen Systems sollte man nach unserer Meinung bei solchen extrem kontroversen Fragen spielen lassen. Wir möchten mit der Streichung des zweiten Satzes dem Nationalrat entgegenkommen und versuchen, eine Brücke zu schaffen. Wir empfehlen Ihnen deshalb mit 6 zu 0 Stimmen bei 6 Enthaltungen, den zweiten Satz zu streichen.

Angenommen – Adopté

Art. 48 Abs. 3, 4*Antrag der Kommission**Mehrheit**Festhalten**Minderheit**(Gentil)*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 48 al. 3, 4*Proposition de la commission**Majorité**Maintenir**Minorité**(Gentil)*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit**Adopté selon la proposition de la majorité***Art. 69 Abs. 2***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 69 al. 2*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Dieser Absatz beinhaltet eine Präzisierung des Entwurfs des Bundesrates und lautet neu: «Diese sind in fachlicher Hinsicht nicht weisungsgebunden und formell von den Bewilligungsbehörden zu trennen.»

Die Kommission hat sich auch dieser Präzisierung angeschlossen; Ich bitte Sie, das ebenfalls zu tun.

*Angenommen – Adopté***Art. 71 Abs. 6***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 71 al. 6*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Die Bestimmung von Artikel 71 Absatz 6 bezieht sich auf Artikel 11 Absatz 3 und verlangt die Buchhaltung über Kernmaterialien und radioaktive Abfälle im In- und Ausland. Auch hier kann sich die Kommission dem Nationalrat anschliessen, und wir bitten Sie, dies ebenfalls zu tun.

*Angenommen – Adopté***Art. 78 Abs. 2, 3; 79 Abs. 2–4***Antrag der Kommission**Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Minderheit**(Epiney, Escher, Gentil)**Festhalten***Art. 78 al. 2, 3; 79 al. 2–4***Proposition de la commission**Majorité*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Minorité**(Epiney, Escher, Gentil)**Maintenir*

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Artikel 78 Absatz 1 ist unbestritten. Wie Sie aus der Fahne ersehen können, hat der Nationalrat Absatz 1 gemäss Bundesrat und Ständerat übernommen. Hingegen beantragt er, die Ab-

sätze 2 und 3 sowie alle Absätze von Artikel 79 zu streichen. Beanstandet wurden im Nationalrat vor allem die Solidarhaftung des Fonds und die solidarische Nachschusspflicht für alle Beitragspflichtigen und Anspruchsberechtigten, wenn der Berechtigte die Rückerstattung nicht leisten kann. Der Mehrheit des Nationalrates geht diese solidarhaftungsähnliche Nachschusspflicht zu weit, selbst wenn sie nur anteilmässig und entsprechend der Grösse der Kernkraftwerke geleistet werden muss. Der Nationalrat hat deshalb mit 84 zu 77 Stimmen entschieden, die Absätze 2 und 3 von Artikel 78 sowie die Absätze 2ff. von Artikel 79 zu streichen. In unserem Rat wurde im ersten Durchgang ein entsprechender Minderheitsantrag abgelehnt. Im Rahmen der Differenzbereinigung hat aber die Kommission mit 6 zu 3 Stimmen bei 3 Enthaltungen entschieden, sich dem Beschluss des Nationalrates anzuschliessen.

Wir empfehlen Ihnen also, Artikel 78 Absätze 2 und 3 und Artikel 79 Absätze 2ff. zu streichen.

Epiney Simon (C, VS): Au nom de la minorité, je vous invite à maintenir notre décision pour les raisons suivantes.

La Suisse a ratifié la convention du 5 septembre 1997 imposant aux Etats membres de garantir à la fois la sécurité et le financement de la désaffectation des centrales nucléaires. Pour éviter que la collectivité passe à la caisse en cas d'insolvabilité d'un exploitant, la Confédération a institué deux fonds. Le premier, le fonds de désaffectation (Stilllegungs-fonds), concerne des coûts estimés par les exploitants à environ 2,5 milliards de francs et il est doté d'environ 940 millions de francs à ce jour. Ce fonds existe déjà aujourd'hui. Il est établi par l'article 8 de l'ordonnance sur le fonds de désaffectation (RS 732.013) qu'en cas de défaillance d'un exploitant, les autres exploitants sont tenus à des versements complémentaires.

Pourquoi ce fonds de désaffectation? Tout simplement parce qu'une fois l'installation nucléaire mise hors service, l'exploitant doit la désaffecter, c'est-à-dire qu'il doit démonter l'installation, la rendre propre, évacuer les déchets pour les décontaminer ou les traiter comme déchets radioactifs.

Le deuxième fonds est le fonds d'évacuation des déchets. Il est déjà prévu à l'article 10 de l'arrêté fédéral concernant la loi sur l'énergie atomique. Le montant à couvrir est estimé à 13 milliards de francs, valeur 1994. C'est donc un fonds qui est plus important que celui qui concerne le coût total des transversales alpines (NLFA). Ce fonds est placé sous la responsabilité du chef de l'Office fédéral de l'énergie. A ce jour, les exploitants auraient déjà dû y verser environ 8 milliards de francs. Mais en fait, ils ont utilisé cet argent pour payer les intérêts et les amortissements de la dette de la société et ils ont maintenant un délai de cinq ans pour rembourser le montant qui aurait dû être versé dans ce fonds, respectivement de neuf ans pour Leibstadt qui n'a pas les moyens de financer sa participation à ce fonds.

Le Conseil fédéral a demandé une expertise et il ressort de celle-ci qu'il y a un manque de transparence évident au niveau de ces deux fonds. Les différentes entreprises se sont engagées à adopter un règlement et Atef AG, par exemple, dans une lettre du 18 août 1997 déjà, propose un règlement sur la base d'une durée de fonctionnement des centrales de quarante ans.

On a adopté le système suivant pour le fonds d'évacuation des déchets: pour les centrales qui ont moins de vingt ans d'exploitation, la constitution d'une provision ne concerne la société qu'à partir de la vingtième année.

En résumé, la problématique se pose dans les termes suivants:

Premièrement, personne n'est à l'abri d'un comportement malveillant, on l'a vu avec différentes sociétés suisses. Selon la loi sur la responsabilité civile en matière nucléaire, celui qui viole l'obligation de constituer des réserves est passible d'une amende de 100 000 francs. Alors, imaginez-vous un exploitant qui devrait financer ce fonds de 13 milliards de francs et qui n'accomplit pas son obligation: il prend le risque d'une amende de 100 000 francs seulement. C'est donc une moquerie!

Deuxièmement, nos centrales sont régies par le statut de la société anonyme et elles sont l'objet de la convoitise d'opérateurs étrangers. Ces centrales nucléaires font partie des réseaux de haute tension attractifs qui traversent la Suisse et qui sont indispensables au commerce de l'électricité interconnectée en Europe. Aujourd'hui déjà, plusieurs opérateurs étrangers, dont par exemple Electricité de France ou RWE en Allemagne, sont des partenaires importants, pour ne pas dire les actionnaires les plus importants de certains «Überlandwerke». Emettons l'hypothèse – et un jour peut-être, ce sera le cas – que ces entreprises étrangères soient les actionnaires majoritaires de nos centrales nucléaires. Elles créeraient une holding dans laquelle les centrales nucléaires auraient un statut de société anonyme. Vu qu'il n'y a pas de responsabilité personnelle des membres, ni de solidarité en cas de problème financier, on laisserait tomber la société anonyme en faillite, et qui passerait à la caisse? Ce serait la collectivité, c'est-à-dire la Confédération. En d'autres termes, si toutes nos centrales nucléaires devaient faire faillite un jour, ce qu'on ne peut pas exclure, puisqu'elles pourraient passer en mains étrangères, la Confédération pourrait être amenée à payer, pour le démantèlement des centrales et ensuite pour la gestion des déchets radioactifs, un montant qui était déjà estimé en 1994 par les exploitants à 13 milliards de francs, donc plus que pour les transversales alpines.

Les questions qui nous sont posées sont les suivantes: est-ce que nous sommes prêts à prendre le risque de laisser aux générations futures le soin, le cas échéant, de financer à la fois le démantèlement des centrales nucléaires et la gestion des déchets radioactifs? ou bien créons-nous, comme le demandait le Conseil fédéral, deux fonds connus en droit suisse? Il faut s'imaginer que les centrales nucléaires peuvent être exposées demain à une panne, à un accident, à un acte de sabotage et, bien sûr, à des cas de faillite. Les experts sont clairs: on ne peut pas prendre en compte les risques liés notamment à la faillite. Donc la question concernant la création des deux fonds est extrêmement importante. Face à des risques énormes, pouvons-nous faire confiance aux exploitants des centrales nucléaires et, je le répète, surtout si elles tombent en d'autres mains?

La commission avait déjà eu ce souci puisqu'elle avait déposé le 23 février 2001 la motion 01.3013 qui obligeait les exploitants à assumer les frais d'assurance-responsabilité civile de gestion et de stockage des déchets radioactifs et de démantèlement des centrales nucléaires. En outre, nous avons accordé, avec raison certainement, aux exploitants des centrales nucléaires des avantages au niveau de l'assurance-responsabilité civile puisque, vous l'avez entendu tout à l'heure, c'est en fait la Confédération qui supporte la responsabilité en cas de dommages considérables.

Cette responsabilité solidaire qui fait peur à certains est toutefois limitée. Ce n'est pas nouveau dans le droit suisse puisque l'article 76 de la loi fédérale sur la circulation routière prévoit qu'un fonds du même type doit être constitué et exploité par les assureurs. Le fonds national de garantie couvre les dommages lorsqu'ils ont été occasionnés par des inconnus sur un véhicule ou bien lorsqu'ils ont été occasionnés par un véhicule qui n'était pas couvert par une assurance-responsabilité civile. Le principe de l'assurance limitée est donc connu dans le droit suisse.

Alors se posent les questions suivantes. Est-ce que nous faisons un pas en arrière par rapport à une ordonnance qui existe déjà? Est-ce que nous faisons un pas en arrière par rapport au principe du pollueur-payeur alors que les exploitants des centrales sont d'accord avec le principe du financement? Mais ils aimeraient que celui-ci soit réglementé par la branche, sans que la Confédération exerce une surveillance dans ce domaine. Voulons-nous prendre ce risque énorme puisque, je le rappelle, nous avons affaire à des sociétés anonymes? Enfin, la question fondamentale à se poser est la suivante: est-ce que la majeure partie des coûts du risque doit être assumée par la collectivité ou par les générations futures? En effet, si demain une centrale nucléaire tombe en faillite, nous ne pouvons pas dire: «Nous ne sa-

vions pas!» Nous savons exactement le risque que nous prenons. Puisque les exploitants reconnaissent qu'ils doivent financer ce fonds, nous demandons simplement que la Confédération établisse deux fonds clairs, pas seulement sur une base volontaire, et qu'elle exerce surtout une surveillance sur le plan comptable et veille à ce que l'argent soit à disposition lorsque nous devons démanteler les centrales et surtout gérer les déchets radioactifs.

C'est pour cette raison que je vous invite à soutenir la proposition de la minorité de la commission.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Ich ersuche Sie ebenfalls, dem Bundesrat, mithin der Minderheit Epiney, zuzustimmen. Ich möchte darauf hinweisen, dass die Nachschusspflicht nichts Neues ist. Sie besteht beim Stilllegungsfonds schon seit 1983. Die Betreibergesellschaften haben sich bis jetzt nicht darüber aufgehalten, und wenn Sie die Nachschusspflicht streichen sollten, dann würden Sie hinter geltendes Recht zurückfallen.

Die KKW-Betreiber sind wirtschaftlich miteinander vernetzt, und – wie Herr Epiney sagte – es kann doch nicht sein, dass im Falle eines Fehlbetrages eines KKW direkt der Bund die Kosten tragen müsste. Wir möchten verhindern, dass die Gewinne einfach bei den Privaten bleiben und dass die Verluste dann auf den Staat überwältigt werden. Die vorgeschlagene Nachschusspflicht ist in mehrfacher Hinsicht begrenzt; sie ist deswegen angemessen, und sie ist auch verfassungsmässig. Das Bundesamt für Justiz hat diesen Vorschlag geprüft und für verfassungsmässig befunden.

Ich möchte auch darauf hinweisen, dass es diese Institution nicht nur hier gibt; es gibt sie auch andernorts. Es gibt zum Beispiel einen nationalen Garantiefonds im Bereich der Motorfahrzeuge. Dort ist es so, dass die verschiedenen Versicherungsgesellschaften von Gesetzes wegen einen Fonds speisen müssen, und aus diesem Fonds werden Schäden bezahlt, welche im Strassenverkehr durch Unbekannte verursacht worden sind. Das ist genau das gleiche Prinzip. Es gibt eine Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (Vasa); auch dort gilt dasselbe Prinzip. Es ist unbestritten und funktioniert so.

Daher ersuche ich Sie, dem Entwurf des Bundesrates zuzustimmen. Sie ändern damit das Recht gar nicht, sondern Sie bleiben beim heute geltenden Recht.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit 22 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit 15 Stimmen

Präsident (Plattner Gian-Reto, Präsident): Wenn ich etwas frech bin – und das bin ich –, sage ich Herrn Epiney, dass er für jede Minute seines Votums offenbar eine Stimme gewonnen hat. (*Heiterkeit*)

Art. 81bis

Antrag der Kommission

Streichen

Art. 81bis

Proposition de la commission

Biffer

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Die Einfügung von Artikel 81bis ist im Nationalrat mit 75 zu 73 Stimmen beschlossen worden. Sie haben es gehört: Es waren also lediglich 2 Stimmen, die den Ausschlag gegeben haben. Artikel 81bis soll gewissermassen dazu dienen, das abgelehnte Elektrizitätsmarktgesetz (EMG) aufzufangen. Zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit sollen alle Übertragungsnetze in einer nationalen Netzgesellschaft koordiniert werden. Dabei sollen alle Elektrizitätsunternehmen entsprechend ihrer kommunalen oder kantonalen Beteiligung ein privilegiertes Durchleitungsrecht zur Sicherstellung der Stromversorgung in allen Landesregionen erhalten. Im Klartext heisst dies wohl, dass die schweizerischen Elektrizität

tätswerke bei der Durchleitung gegenüber ausländischen Werken bevorzugt werden sollen.

Die Kommission ist klar der Meinung, dass ein solcher Artikel nicht in das Kernenergiegesetz gehört, und sie beantragt mit 9 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung, ihn zu streichen. Sie tut dies zum einen, weil dieser Artikel in seiner generellen Abstraktheit die differenzierte und detaillierte Lösung, die im EMG enthalten war, nicht zu ersetzen vermag, zum andern, weil zu viele Fragen offen bleiben. Die politisch sensible Frage des Service public etwa kann mit einem nur schwer durchschaubaren Modell privilegierter Durchleitung nicht beantwortet werden. Die Privilegierung des Stroms im Netz nach Kriterien wie dem Anteil an erneuerbaren Energien oder der öffentlichen Beteiligung ist sachfremd; unseres Erachtens ist eine solche Privilegierung deshalb zum Scheitern verurteilt.

Alles in allem: Es bleiben zu viele Fragen offen, deshalb bitte ich Sie, diesen Artikel zu streichen.

Angenommen – Adopté

Art. 84 Abs. 1, 1bis

Antrag der Kommission
Festhalten

Art. 84 al. 1, 1bis

Proposition de la commission
Maintenir

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Dies ergibt sich aus unserer Entscheidung zu den Artikeln 38ff. Ich bitte Sie, hier auch zu folgen, d. h. festzuhalten.

Angenommen – Adopté

Art. 85 Abs. 1

Antrag der Kommission
Festhalten

Art. 85 al. 1

Proposition de la commission
Maintenir

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Hier empfiehlt Ihnen die Kommission mit 7 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung, am ursprünglichen Beschluss festzuhalten. Wir sind mehrheitlich der Meinung, dass es fraglich ist, ob aufgrund des zitierten Artikels die Eigentümer von Kernanlagen zu finanziellen Beteiligungen an Forschungsprojekten verpflichtet werden können. Da die Kriterien für die Höhe der Beteiligung nicht im Gesetz verankert sind, handelt es sich nach Meinung der Kommission um einen Blankocheck. Indem wir hier eine Differenz schaffen, geben wir dem Nationalrat, der diesem Antrag im Rat diskussionslos zustimmte, Gelegenheit, sich nochmals vertieft mit dem Antrag auseinander zu setzen.

Angenommen – Adopté

Art. 104

Antrag der Kommission

Abs. 2bis

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2ter

Streichen

Abs. 4

Mehrheit

Festhalten

Minderheit

(Büttiker)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 104

Proposition de la commission

Al. 2bis

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2ter

Biffer

Al. 4

Majorité

Maintenir

Minorité

(Büttiker)

Adhérer à la décision du Conseil national

Abs. 2bis – Al. 2bis

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Hier soll dem Nationalrat gefolgt werden. In der Kommission wurde aber gewünscht, dass in der Berichterstattung nochmals klar darauf hingewiesen wird, und ich möchte das hier tun –, dass mit dem Nein des Nidwaldner Soveräns zum Sondierstellen der Standort Wellenberg ein für alle Mal ausser Betracht fällt.

Angenommen – Adopté

Abs. 2ter – Al. 2ter

Präsident (Plattner Gian-Reto, Präsident): Wir haben diese Bestimmung bei Artikel 31a behandelt.

Angenommen – Adopté

Abs. 4 – Al. 4

Büttiker Rolf (R, SO): Hier geht es um die Wiederaufbereitung – Ja oder Nein? – oder zusätzlich, gemäss der Kommissionsmehrheit und im Unterschied zum Nationalrat, um ein Moratorium. Ein solches Moratorium schränkt die Optionen im Hinblick auf die Zukunft ein:

1. Verzicht auf Recycling und geschlossene Kernbrennstoff-Kreisläufe;
2. Beschränkung der Nutzung des Urans auf 1 bis 2 Prozent;
3. Verzicht auf Verminderung langlebiger radioaktiver Abfälle;
4. Verhinderung neuer Technologien;
5. Einschränkung der Handlungsfreiheit der Kernenergiebetreiber.

Die Transporte abgebrannter Brennelemente entfallen bei einem Wiederaufbereitungsverzicht nicht – Konditionierung für Endlager im Ausland. Die Wiederaufbereitung reduziert die Menge hochradioaktiver Abfälle um den Faktor drei. Die Umweltbelastung der kommerziellen Wiederaufbereitung ist minimal und untersteht einer strengen Überwachung zur Einhaltung der internationalen Grenzwerte. Die früheren militärischen Anlagen haben leider Altlasten hinterlassen; dies gilt für heutige Anlagen aber nicht mehr.

Im Übrigen – das scheint mir ein wesentlicher Punkt zu sein, das haben wir heute Morgen auch schon gehört – hat sich in der Vernehmlassung zum Kernenergiegesetz eine klare Mehrheit, insbesondere eine sehr grosse Mehrheit der Kantone, für die Wiederaufbereitung ausgesprochen. Die Vorwürfe der Kernenergiegegner gegen die Wiederaufbereitung sind gegenstandslos geworden. Mehrfache Analysen und Studien in Frankreich und England haben die Umweltverträglichkeit der Anlagen in Le Hague oder Sellafield bestätigt. Es gibt für uns keinen Grund, den Aussagen der beiden Regierungen zu misstrauen.

Fazit: Die Wiederaufbereitung entspricht der Forderung der Nachhaltigkeit, schont die Ressourcen, vermindert die zu entsorgenden Volumina und ist umweltverträglich. Lassen wir also die Optionen für beide Entsorgungswege offen, so erzielen wir ein Optimum. Ein Moratorium hilft uns in dieser

Frage nicht weiter. Respektieren wir die grossen Mehrheiten im Vernehmlassungsverfahren!
Deshalb möchte ich Ihnen beliebt machen, dem Nationalrat zu folgen und die Differenz zu beseitigen.

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Wir haben uns ja dafür entschieden, die Wiederaufarbeitung unter strengen Bedingungen zuzulassen. Zusätzlich beantragt Ihnen die Kommission mit 9 zu 3 Stimmen, dem Moratorium zuzustimmen. Sie können sowohl eine Wiederaufarbeitung unter strengen Bedingungen zulassen als auch ein Moratorium einführen. Mit anderen Worten: Die Wiederaufarbeitung soll für 10 Jahre ab dem 1. Juli 2006 verboten werden, und die Frist kann noch einmal um 10 Jahre verlängert werden. Ich bitte Sie, dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Sie kennen die Haltung des Bundesrates: keine Wiederaufarbeitung. Das ist aber vom Tisch, sodass wir für die verwandteste Massnahme plädieren, nämlich für das Moratorium.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 35 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 4 Stimmen

Art. 105

Antrag der Kommission

Titel

Referendum und Inkrafttreten

Abs. 1bis

Der Bundesrat veröffentlicht das Gesetz im Bundesblatt, wenn die Volksinitiativen «Moratorium plus» und «Strom ohne Atom» zurückgezogen oder verworfen werden.

Abs. 2

Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Art. 105

Proposition de la commission

Titre

Référendum et entrée en vigueur

Al. 1bis

Le Conseil fédéral publie la loi dans la Feuille fédérale si, auparavant, les initiatives populaires «Moratoire plus» et «Sortir du nucléaire» sont retirées ou rejetées.

Al. 2

Le Conseil fédéral fixe la date de l'entrée en vigueur.

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Hier geht es um Referendum und Inkrafttreten. Dieser Artikel wurde auf Wunsch der Verwaltung integriert. Er käme zum Tragen, wenn aufgrund des Kernenergiegesetzes die beiden Volksinitiativen «Moratorium plus» und «Strom ohne Atom» entweder zurückgezogen werden oder in einer Abstimmung verworfen würden. Gemäss Artikel 105 würde dann der Bundesrat das Gesetz im Bundesblatt veröffentlichen und das Inkrafttreten bestimmen. Der Nationalrat müsste hierüber auch noch Beschluss fassen. Der Artikel ist neu und wurde auf Wunsch der Verwaltung integriert.

Präsident (Plattner Gian-Reto, Präsident): Hier wird eine neue Differenz geschaffen. Ich gehe davon aus, dass das Geschäftsverkehrsgesetz eingehalten und die nationalrätliche Kommission informiert worden ist.

Angenommen – Adopté

Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts Abrogation et modification du droit en vigueur

Ziff. 5

Antrag der Kommission

Streichen

Ch. 5

Proposition de la commission

Biffer

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Wir beantragen Ihnen die Streichung von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe i (Ziff. 5). Der Nationalrat hat entschieden, mit diesem Artikel eine Ausnahme von der Umsatzabgabe zu stipulieren. Nach Ansicht Ihrer Kommission steht dieser Entscheid in krassem Widerspruch zu den bisherigen bei der Umsatzabgabe getroffenen Beschlüssen des Parlamentes. Weshalb?

Nach Artikel 13 fällt die Umsatzabgabe an, wenn das Eigentum an steuerbaren Urkunden übertragen wird und dies gegen Entgelt. So genannte Effektenhändler sind jedoch nicht nur die Banken, sondern auch Aktiengesellschaften, sofern sie in ihrer Bilanz mehr als 10 Millionen Franken aufweisen. Zu dieser Gruppe gehören auch die Kernenergiegesellschaften. Ausnahmen von der Umsatzabgabe sind nur dann sinnvoll, wenn zwingende Gründe vorliegen und dadurch das System der Umsatzabgabe nicht durchlöchert wird. Bei der letzten Änderung im Bereich der Umsatzabgabe galt immer der Leitsatz, dass nur dort Entlastungen infrage kommen, wo die Gefahr besteht, dass die steuerbaren Geschäfte allenfalls ins Ausland verlagert werden können. Dies ist beim Stilllegungs- und beim Entsorgungsfonds nicht der Fall.

Die Befreiung des Stilllegungs- und des Entsorgungsfonds von der Umsatzabgabe könnte auch Anschlussbegehren zur Folge haben. Für die bereits durchgeführten grösseren Transaktionen käme eine Gesetzesänderung ohnehin zu spät, denn eine solche könnte bloss Transaktionen befreien, die nach dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung abgewickelt würden.

Wir beantragen Ihnen mit 9 zu 0 Stimmen, keine Ausnahme von der Steuerpflicht zu machen und Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe i (Ziff. 5) zu streichen.

Angenommen – Adopté

Ziff. 6

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 6

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Ziff. 7 Art. 5bis

Antrag der Kommission

Titel

Kennzeichnung von Elektrizität

Abs. 1

Elektrizitätserzeuger und ElektrizitätserzeugerInnen, Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Stromhandelsunternehmen sind verpflichtet, in ihren Angeboten und bei der Rechnungsstellung die Art der Erzeugung und das Herkunftsland der angebotenen Elektrizität anzugeben.

Abs. 2

Bei der Art der Erzeugung muss die eingesetzte Primärenergie angegeben werden. Sind Erzeugung oder Herkunft der Elektrizität unbekannt, ist dies anzugeben. Die Angabe der Erzeugungsart basiert auf den durchschnittlichen Werten der Erzeugung und Beschaffung des vorangegangenen Geschäftsjahres.

Abs. 3

Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Bereitstellung der Daten sowie die einheitliche Gestaltung der Information für die Endverbraucherinnen und Endverbraucher.

Ch. 7 art. 5bis*Proposition de la commission**Titre***Marquage distinctif de l'électricité***Al. 1*

Les producteurs d'électricité, les entreprises d'approvisionnement et celles faisant le commerce d'électricité sont tenus d'indiquer dans leurs offres et dans leurs factures le type de production et la provenance du courant fourni.

Al. 2

S'agissant du type de production, l'énergie primaire employée doit être indiquée. Si le type de production ou la provenance de l'électricité sont inconnus, il faut le signaler. L'indication du type de production se fonde sur les moyennes de production et d'acquisition de l'exercice précédent.

Al. 3

Le Conseil fédéral règle les dispositions de détail, en particulier la mise à disposition des données et la présentation uniforme de l'information destinée aux consommateurs finaux.

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Auch hier schaffen wir eine neue Differenz zum Nationalrat. Der Nationalrat wurde darüber informiert. Es geht um die Kennzeichnungspflicht, wie sie bereits im EMG vorgesehen war. Auch ohne Marktöffnung kann eine Kennzeichnung von Elektrizität sinnvoll sein, weil sie zu mehr Transparenz auf dem Strommarkt beiträgt. Zu beachten ist insbesondere die Stellung der Wasserkraft, vor allem wenn man bedenkt, dass die Kennzeichnung von Elektrizität in der EU ebenfalls ein Thema ist. Demnach sollen die Mitgliedstaaten dafür besorgt sein, dass die Stromanbieter auf ihren Rechnungen und auf ihrem Werbematerial an die Endverbraucher den Angebotsmix, den anteilmässigen Beitrag jedes Energieträgers an diesen Mix und seinen Anteil bei der Bildung von Treibhausgasen darstellen. Es ist beabsichtigt, diese Direktive noch in diesem Herbst vor den EU-Ministerrat zu bringen. Die Kennzeichnung hat grundsätzlich nichts mit Ökostrom-Förderung zu tun, stärkt aber die Stellung der Wasserkraft im internationalen Stromhandel. Die Kennzeichnung wird bei uns bereits heute weitgehend von den Werken vorgenommen, weil sie sinnvoll ist.

Ich bitte Sie, dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Büttiker Rolf (R, SO): Ich stelle Ihnen auch keinen anderen Antrag. Artikel 5bis ist neu hinzugekommen; wir diskutieren ihn hier also zum ersten Mal. Ich möchte aber darauf hinweisen, dass nach der EMG-Abstimmung und angesichts des auf diesem Markt nach wie vor bestehenden Monopols die Bedeutung dieses Artikels nicht mehr so gross ist. Wir müssen auch aufpassen, dass wir hier den Konsumenten mit der Orientierung über die Zusammensetzung der Elektrizität nicht etwas vorspielen, da sie ja nicht die Chance haben, beliebig den Stromerzeuger zu wechseln.

In diesem Zusammenhang habe ich eine Frage an Herrn Bundesrat Leuenberger: In Absatz 3 wird klar darauf hingewiesen, dass der Bundesrat die Einzelheiten der Kennzeichnung regelt. Ich möchte ihn fragen, ob sich der Bundesrat bewusst ist, dass die Monopolsituation nach der EMG-Abstimmung einen Einfluss auf diesen Artikel hat und dass die Gefahr besteht, dass die Konsumenten dessen Bedeutung überschätzen. Wichtig ist schliesslich im Hinblick auf die Anwendung der Bestimmung, dass es eine einfache und kostengünstige Lösung gibt, einfache und praktikable Kennzeichnungen ohne allzu grossen Aufwand. Diesbezüglich wünsche ich von Herrn Bundesrat Leuenberger zuhänden der Materialien noch eine gewisse Zusicherung.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Wie zu Recht gesagt wurde, hat das EMG in Artikel 12 ja dasselbe vorgeschlagen. Beim EMG haben wir die Verordnung durch den Bundesrat ausnahmsweise bereits vor der Abstimmung verabschiedet; in Artikel 16 der Verordnung wurde das bereits geregelt. In

diesem Sinne würden wir auch hier vorgehen. Abzuwarten bliebe dann auch noch, wie die Richtlinie des Ministerrates in der EU im Detail aussieht; darauf müssen wir sicher Rücksicht nehmen.

In diesem Sinne ist es auch nicht so, dass wir den Konsumentinnen und Konsumenten ein X für ein U vormachen. Es geht vor allem um die Angabe der Art des Stromes und des Herkunftslandes der angebotenen Elektrizität. Dass man dem Strom, der aus der Steckdose kommt, ansehen könnte, aus welcher Energie er stammt, das ist eine Illusion, die ich nach wie vor zerstören muss, und das werde ich auch weiterhin aufklärerisch tun.

*Angenommen – Adopté***Ziff. 7 Art. 7 Abs. 7***Antrag Jenny*

Die Mehrkosten der Elektrizitäts-Verteilunternehmen für die Übernahme von elektrischer Energie von unabhängigen Produzenten werden von den Betreiberinnen des Übertragungsnetzes mit einem Zuschlag auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze finanziert.

Ch. 7 art. 7 al. 7*Proposition Jenny*

Les frais supplémentaires encourus par les entreprises de distribution d'électricité du fait de la reprise d'énergie électrique fournie par des producteurs indépendants sont financés par les exploitants du réseau de transport au moyen d'un supplément appliqué aux coûts d'acheminement des réseaux à haute tension.

Jenny This (V, GL): Herzlichen Dank, Herr Präsident, dass Sie diesen Antrag zugelassen haben.

Um was geht es? Für Kleinkraftwerke mit erneuerbarer Energie gilt bekanntlich eine Einspeisevergütung von 15 Rappen pro Kilowatt. Diese Vergütung, die dieses Parlament zur Förderung der Kleinkraftwerke beschlossen hat, besteht seit 1992. Weil man die Problematik der Standortgemeinden, vor allem kleiner Gebirgsgemeinden, in der Praxis massiv unterschätzt hat, wurde im Elektrizitätsmarktgesetz (EMG) diesem Anliegen zu Recht Rechnung getragen, und zwar sowohl vom Ständerat wie auch vom Nationalrat.

Bekanntlich wurde das EMG leider abgelehnt, und das existenzbedrohende Problem besteht für die betroffenen Gemeinden nach wie vor. Darum sollten wir eine ebenbürtige Lösung als begleitende Gesetzänderung zum Kernenergiegesetz verabschieden. Im EMG war diese Neuerung praktisch unbestritten; ich bin deshalb zuversichtlich, dass wir heute diese wirklich überfällige Lösung ins geltende Recht überführen werden. Gestatten Sie mir trotzdem zwei, drei zusätzliche Bemerkungen. Wie der Präsident gesagt hat, ist ein neuer Antrag unter gewissen Bedingungen auch im Differenzbereinigungsverfahren gesetzeskonform. Kollege Schiesser wird anschliessend noch etwas beifügen.

Zu meinem Antrag: Wenn wir mit von der Politik auferlegten Rahmenbedingungen Unternehmen in den freien Markt und Wettbewerb entlassen, ist es unabdingbar und ein Gebot der Gleichbehandlung, dass einzelne Unternehmen im Markt nicht unangemessen benachteiligt werden. Das haben wir genau mit Artikel 7 des Energiegesetzes gemacht: Gemäss diesem Artikel muss der Strom von Kleinkraftwerken zu weit über dem Marktniveau liegenden Preisen übernommen werden. Das führt dazu, dass Gemeinden, welche in grösseren Mengen Strom aus Kleinkraftwerken beziehen müssen, erhebliche finanzielle Nachteile haben. Dabei handelt es sich um Energie, die gar nicht benötigt wird, weil den Gemeinden aus eigenen Bezugsquellen reichlich Elektrizität zur Verfügung steht.

Was heisst das nun für den Kanton Glarus? Anstatt 8,5 Rappen müssen viele Gemeinden für den Strom aus den Kleinkraftwerken, den sie gar nicht benötigen, 14,5 Rappen bezahlen. Den verschiedenen Gemeinden in unserem kleinen Kanton erwachsen dadurch Mehrkosten von sage und

schreibe zwei Millionen Franken. Die Gemeinde Glarus war deshalb sogar gezwungen, aus betriebswirtschaftlichen Überlegungen ein Kleinkraftwerk für über eine Million Franken aufzukaufen und es anschliessend stillzulegen, weil es gar keinen Nutzen brachte. Die Gemeinde Linthal kommt mit diesem unseligen Gesetz an den Rand des finanziellen Kollapses. Zusätzliche 800 000 Franken pro Jahr sind die unliebsame Folge und überfordern die Gemeindefinanzen Jahr für Jahr.

Diese Übernahmeregelung wird für diese Berggemeinde zur Existenzfrage. Das EW zu schliessen verlagert nur das Problem, weil jemand ja die Gemeinde mit Strom versorgen muss; derjenige ist nicht zu finden, weil er eben dann die Auflagen dieses EW übernehmen muss.

Wenn Sie diesem Antrag zustimmen, geht es nicht etwa um Subventionen, ganz im Gegenteil: Die diskriminierende, marktverzerrende Regelung, die wir heute haben, stammt nicht etwa von den Kantonen, sondern wurde von diesem Parlament beschlossen. Wenn in der Praxis etwas untauglich ist und gegen alle Regeln der Marktwirtschaft verstösst, muss doch das Parlament auch bereit sein, diesen Missstand wieder zu beheben. Die bisherige Regelung hat sich nicht bewährt – da braucht es wahrlich keine neuen Beweise. Die Gebirgskantone haben weiss Gott andere Probleme zu lösen; schaffen wir doch keine neuen. Wenn wir im Parlament aus durchaus legitimen Gründen schon solche Auflagen im Gesetz verankern, so dürfen doch nicht einzelne Betroffene die grossen Leidtragenden sein, sondern die Kosten sollten auf den gesamten Elektrizitätsmarkt verteilt werden.

Das Bundesamt für Energie steht diesem Antrag zu Recht positiv gegenüber. Auch die kantonalen Energiedirektoren befürworten diesen Antrag ausdrücklich: Baselland, Aargau, Tessin, Wallis und Thurgau – sie haben ebenfalls die gleichen Probleme. Wir haben heute zwei Anträge «abgeschmettert», die rund 160 Millionen Franken kosten würden. Um wie viele Millionen Franken geht es hier gesamtschweizerisch? Es geht um total 13 Millionen Franken. Im Kanton Glarus wohnen 0,6 Prozent der schweizerischen Bevölkerung, aber er zahlt 15,36 Prozent dieser Summe. Das ist unverhältnismässig.

Ich ersuche Sie deshalb, meinem Antrag ebenfalls zuzustimmen.

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Dieser Antrag lag in der Kommission nicht vor; ich spreche deshalb in meinem eigenen Namen. Einmal mehr zeigt es sich, dass im Elektrizitätsmarktgesetz sehr viele Fragen gelöst worden wären. Sie gestatten mir als vehementer Befürworterin des Elektrizitätsmarktgesetzes diese Bemerkung: Wir sehen je länger, je mehr, dass es eben doch nicht so schlecht war und dass wir es eher hätten annehmen müssen.

Herr Jenny legt uns ein Problem vor, das besteht und nach Lösungen ruft. Ich habe ein gewisses Wohlwollen für sein Anliegen, obwohl es hier – ich möchte es noch einmal betonen – artfremd ist. Ich bin trotzdem der Ansicht, dass man diesem Antrag sicher für bestehende Kraftwerke zustimmen kann. Ich frage mich, wie sich die Problematik in Bezug auf neue Anlagen stellt. Das wäre nochmals zu überprüfen. Ich bin persönlich der Meinung, dass man diesem Antrag zustimmen kann.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Dieser Antrag ist eine Scherbe, die Herr Jenny aus dem zerschlagenen Elektrizitätsmarktgesetz aufgelesen hat und hier jetzt hineinflickt. Sie passt nicht so recht hierhin, aber es ist ein schönes und wichtiges Stück Porzellan, und deswegen ermuntere ich Sie, es trotzdem hier hineinzuflickt. Das Anliegen ist berechtigt.

Ich unterstütze daher den Antrag.

Angenommen – Adopté

Ziff. 7 Art. 7bis

Antrag der Kommission
Streichen

Ch. 7 art. 7bis

Proposition de la commission
Biffer

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Zu dieser «Scherbe», Herr Bundesrat, einige Bemerkungen vonseiten der Kommission: Das Fördermodell, wie es vom Nationalrat verabschiedet worden ist, bezweckt die Förderung von Elektrizität aus einheimischer Biomasse, Geothermie, Holz, Trink- und Abwasserturbinerung, Wind- und Sonnenenergie für Anlagen bis zu 5 Megawatt Leistung – dies im Unterschied zum abgelehnten EMG; dort waren Fördermassnahmen für Anlagen bis zu 1 Megawatt vorgesehen. Die Förderung soll entsprechend dem deutschen Energiegesetz für erneuerbare Energien erfolgen, wonach eine Einspeisevergütung für Strom bezahlt wird. Eigentümer der entsprechenden Anlagen sollen diese Vergütung gemäss Nationalrat über eine Dauer von 20 Jahren erhalten, unabhängig davon, in welchem Jahr die Anlage in Betrieb genommen wird. Das heisst, sie gilt nicht zeitlich unbeschränkt; sie gilt auch nicht für alle erneuerbaren Energien, ist doch die Wasserkraft ausgeschlossen.

Der Nationalrat hat dieser Bestimmung mit knappem Mehr entgegen der Empfehlung des Gesamtbundesrates zugestimmt. Der Sprecher der nationalrätlichen UREK hat im Rat darauf hingewiesen, dass Artikel 7bis und Artikel 28bis Doppelspurigkeiten aufweisen; der Ständerat sei gehalten, entsprechende Änderungen und Anpassungen vorzunehmen. Dies ist insofern nicht notwendig, als Ihnen Ihre Kommission mit 9 zu 2 Stimmen empfiehlt, sowohl Artikel 7bis als auch Artikel 28bis abzulehnen – vorerst einmal aus Kostengründen.

Wenn sich auch die Auswirkungen nur grob schätzen lassen, wird davon ausgegangen, dass Kosten in der Grössenordnung von 150 bis 200 Millionen Franken entstehen. Da keine Begrenzung der Beiträge besteht, bedeutet dies, dass die Höhe der Subventionen immer davon abhängt, wie viele Anlagen unterstützt werden sollen. Die Mehrkosten der Netzbetreiberinnen für die Vergütung werden mit einem Zuschlag auf die Kosten des Übertragungsnetzes finanziert, was einer Verteuerung des Stroms für alle Kundinnen und Kunden gleichkommt. Die Grundlagen für die Überwälzung der Vergütung auf die Kosten der Übertragungsnetze wären ebenfalls im EMG enthalten gewesen. Da das EMG abgelehnt wurde, wäre das Ganze technisch zurzeit gar nicht umzusetzen.

Ich empfehle Ihnen deshalb, diesen Artikel nicht in das Gesetz aufzunehmen.

Angenommen – Adopté

Ziff. 7 Kapitel 7

Antrag der Kommission

Titel

Strafbestimmungen

Art. 28 Abs. 1 Bst. aa

aa. Vorschriften über die Kennzeichnung von Elektrizität verletzt (Art. 5bis);

Ch. 7 chapitre 7

Proposition de la commission

Titre

Dispositions pénales

Art. 28 al. 1 let. aa

aa. enfreint les dispositions relatives au marquage distinctif de l'électricité (art. 5bis);

Angenommen – Adopté

Ziff. 7 Kapitel 8*Antrag der Kommission**Mehrheit**Streichen**Minderheit*

(Gentil, Epiney)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 7 chapitre 8*Proposition de la commission**Majorité**Biffer**Minorité*

(Gentil, Epiney)

Adhérer à la décision du Conseil national

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Der Nationalrat möchte mit Artikel 28bis (Ziff. 7 Kapitel 8) eine Lenkungsabgabe von 0,3 Rappen pro Kilowattstunde Elektrizität auf Kernenergie einführen, und zwar auf 10 Jahre, mit der Möglichkeit, diese Frist um maximal 10 Jahre zu verlängern. Abgabepflichtig wären die Erzeugung von Kernenergie im Inland und der Import von Elektrizität, die aus Kernenergie gewonnen und im Inland verbraucht wird. Die Abgabe soll zur Förderung der Erzeugung von Elektrizität und Wärme aus Alternativenergien verwendet werden.

Mit der Finanzierungshilfe sollen die Kosten der Erzeugungsanlagen auf ein Niveau gesenkt werden, das marktorientierten Bezugspreisen für gleichwertige Energie entspricht.

Die Kommissionsmehrheit beantragt Ihnen, diesen Artikel zu streichen. Ihre Argumentation stützt sich wie jene des Bundesrates auf die Feststellung, dass sich die Stimmenden in den letzten Jahren mehrfach gegen Lenkungsabgaben auf Energie ausgesprochen haben. Zudem – das wiegt weit schwerer – soll die Lenkungsabgabe, wie sie der Nationalrat vorsieht, nicht zurückerstattet werden. Es handelt sich daher klar um eine Zwecksteuer.

Im Namen der Mehrheit bitte ich Sie, Artikel 28bis (Ziff. 7 Kapitel 8) zu streichen.

Gentil Pierre-Alain (S, JU): Au nom de la minorité, j'aimerais vous demander de suivre le Conseil national à cet article qui introduit une taxe d'incitation sur l'énergie d'origine nucléaire. L'esprit de cette disposition est le suivant: il s'agit de permettre à d'autres énergies que l'énergie nucléaire, des énergies qui sont en phase de développement comme celles tirées de la biomasse, du bois, de même que la géothermie et l'énergie éolienne, de bénéficier d'un appui financier pour pouvoir se développer. Il faut souligner que l'énergie nucléaire, à ses débuts, avait elle-même bénéficié de ce genre d'appui. La Confédération a massivement investi dans la recherche nucléaire, dans le cadre notamment des écoles supérieures. Il n'y a pas, de notre point de vue, une discrimination. Tout le monde est conscient, dans cette salle comme au Conseil national, que l'avenir de l'énergie nucléaire n'est pas prometteur, que c'est une énergie qui arrive au terme de sa phase de vie. Il est donc normal que l'on pense aux énergies prochaines, et dans ce sens-là, le prélèvement d'une taxe tout à fait modeste se justifie. Cela ne fait que reproduire un mécanisme d'aide dont l'énergie nucléaire avait elle-même profité à ses débuts.

Au nom de la minorité, je vous demande de suivre le Conseil national.

Hess Hans (R, OW): Man braucht kein Prophet zu sein, um vorauszusagen, dass die Kernenergie in unserem Land noch für einige Zeit unverzichtbar sein wird. Ich beantrage Ihnen, hier in diesem Punkt der Minderheit zuzustimmen.

Eine Abgabe auf diese Energiequelle schafft die Chance, die Marktfähigkeit unseres Landes auch nach dem Ende des Kernenergiezeitalters sicherzustellen. Damit schaffen wir uns auf den internationalen Märkten ökonomische Vorteile. Mit dem Antrag der Minderheit ist sichergestellt, dass die Er-

träge der Abgabe zu 100 Prozent in kleine und mittlere Unternehmen fließen, die das Rückgrat des heutigen Wohlstandes in der Schweiz bilden. Zurzeit sind rund 10 000 Personen im Bereich erneuerbarer Energien beschäftigt. Das Potenzial liegt nach zuverlässigen Schätzungen aber bei rund 80 000 Stellen. Die Schweiz wäre mit diesem Förderprogramm weder eine Insel noch ein Musterknabe. Die Beispiele unserer Nachbarländer zeigen, dass mit einer gezielten Förderung nicht nur umweltgerecht Energie erzeugt wird, sondern ausserdem und zudem in allen Regionen neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Darüber hinaus vermögen solche Massnahmen die CO₂-Bilanz massiv zu verbessern. In Deutschland z. B. wurde dank unterstützender Massnahmen die Stromproduktion aus erneuerbarer Energie innert nur zwei Jahren um rund 60 Prozent gesteigert. Trotz oder gerade wegen des wirtschaftlich schwierigen Umfeldes werden die bestehenden substanzialen Förderprogramme noch weiter aufgestockt.

Die Schweiz hat sich zum Ziel gesetzt, den Anteil erneuerbarer Energie am Gesamtenergieverbrauch zu steigern. Ich verweise auf das Energiegesetz, auf das Programm «Energie Schweiz» und, um den CO₂-Ausstoss zu reduzieren, auf das CO₂-Gesetz und das Kyoto-Protokoll. Es steht aber schon heute fest, dass sich diese Ziele mit den freiwilligen Massnahmen und den Zielvereinbarungen nicht erreichen lassen. Um diese Ziele zu erreichen, braucht es die Lenkungsabgaben. Die Lenkungsabgaben sind bekanntlich das Mittel der staatlichen Verhaltenslenkung. Es sind keine Steuern; die Einnahmen gehen nicht in den allgemeinen Staatshaushalt, sondern kommen der Bevölkerung direkt zugute.

Bekanntlich besitzt das Holz – und jetzt komme ich auf mein Thema – von allen erneuerbaren Energieträgern das grösste kurz- und mittelfristig mit vergleichsweise geringem Mehraufwand nutzbare Potenzial. Es erlaubt ohne weiteres eine Verdoppelung der 2002 genutzten Menge. Damit lassen sich, bezogen auf den Verbrauch von 1990, etwa 5 Prozent des Gesamt- oder 10 Prozent des Wärmeenergiebedarfs der Schweiz abdecken. Eine Verdoppelung der Heizenergienutzung bringt rund einen Drittel der von der Schweiz mit dem Kyoto-Protokoll ratifizierten CO₂-Reduktionsziele. Die Ratifikation dieses Abkommens darf aber nicht bloss ein Lippenbekenntnis sein. Bei dieser Vorlage können wir nun den Tatbeweis erbringen, dass wir es mit dem Kyoto-Protokoll auch ernst meinen.

Die Holznutzung ist aus volkswirtschaftlich-struktureller Sicht sinnvoll. Sie schafft Arbeitsplätze und eine hohe lokale und regionale Wertschöpfung. Die Energiepolitik der letzten zwölf Jahre und insbesondere das Lothar-Förderungsprogramm haben gezeigt, dass eine sachgerechte Förderung der Holzenergie grosse Impulse auszulösen vermag. Für die nachhaltige Nutzung unseres Waldes im Interesse einer zukunftsfähigen Schweiz ist die Holzenergie ein wichtiges Standbein. Sie schafft einen interessanten Markt für die qualitativ weniger guten Holzsortimente und vor allem auch für das Restholz aus der Holzverarbeitung.

Zum Schluss erlaube ich mir, noch meine Interessenbindung offen zu legen: Ich bin Präsident der Lignum – Schweizerische Holzwirtschaftskonferenz. Ich danke Ihnen für die Unterstützung des Minderheitsantrages.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Sie wissen, dass sich die Stimmberechtigten schon mehrfach gegen Lenkungsabgaben ausgesprochen haben. Die Lösung, wie sie hier vorliegt, sieht auch vor, dass die Lenkungsabgabe nicht zurückerstattet würde, und deswegen sind wir der Meinung, sie stelle eine Zwecksteuer dar. Im Zusammenhang mit den Energieabgaben haben wir uns für eine Verfassungsgrundlage ausgesprochen, für den Fall, dass ein klares Lenkungsziel und eine Lenkungswirkung nicht eindeutig ersichtlich sind. Von dieser Haltung kann der Bundesrat jetzt nicht mitten in dieser Beratung abrücken.

Von daher habe ich schon im Nationalrat die negative Stellungnahme des Bundesrates bekannt geben müssen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 23 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 17 Stimmen

01.022

**Moratorium plus
und Strom ohne Atom.
Volksinitiativen.
Kernenergiegesetz
Moratoire plus
et Sortir du nucléaire.
Initiatives populaires.
Loi sur l'énergie nucléaire**

Schlussabstimmung – Vote final

Botschaft des Bundesrates 28.02.01 (BBl 2001 2665)
Message du Conseil fédéral 28.02.01 (FF 2001 2529)
Ständerat/Conseil des Etats 13.12.01 (Erstrat – Premier Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 13.12.01 (Fortsetzung – Suite)
Bericht UREK-NR 18.02.02
Rapport CEATE-CN 18.02.02
Nationalrat/Conseil national 22.03.02 (Frist – Délai)
Nationalrat/Conseil national 20.06.02 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Nationalrat/Conseil national 20.06.02 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 20.06.02 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 23.09.02 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 26.11.02 (Differenzen – Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 13.12.02 (Schlussabstimmung – Vote final)
Nationalrat/Conseil national 13.12.02 (Schlussabstimmung – Vote final)
Text des Erlasses 1 (BBl 2002 8154)
Texte de l'acte législatif 1 (FF 2002 7571)
Text des Erlasses 2 (BBl 2002 8158)
Texte de l'acte législatif 2 (FF 2002 7573)

1. Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Moratorium plus – für die Verlängerung des Atomkraftwerk-Baustopps und die Begrenzung des Atomrisikos (Moratorium plus)»

1. Arrêté fédéral concernant l'initiative populaire «Moratoire plus – pour la prolongation du moratoire dans la construction de centrales nucléaires et la limitation du risque nucléaire (Moratoire plus)»

Abstimmung – Vote

Für Annahme des Entwurfes 35 Stimmen
Dagegen 6 Stimmen

2. Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Strom ohne Atom – für eine Energiewende und die schrittweise Stilllegung der Atomkraftwerke (Strom ohne Atom)»

2. Arrêté fédéral concernant l'initiative populaire «Sortir du nucléaire – pour un tournant dans le domaine de l'énergie et pour la désaffectation progressive des centrales nucléaires (Sortir du nucléaire)»

Abstimmung – Vote

Für Annahme des Entwurfes 36 Stimmen
Dagegen 5 Stimmen

01.022

**Moratorium plus
und Strom ohne Atom.
Volksinitiativen.
Kernenergiegesetz
Moratoire plus
et Sortir du nucléaire.
Initiatives populaires.
Loi sur l'énergie nucléaire**

Schlussabstimmung – Vote final

Botschaft des Bundesrates 28.02.01 (BBI 2001 2665)
Message du Conseil fédéral 28.02.01 (FF 2001 2529)

Ständerat/Conseil des Etats 13.12.01 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 13.12.01 (Fortsetzung – Suite)

Bericht UREK-NR 18.02.02

Rapport CEATE-CN 18.02.02

Nationalrat/Conseil national 22.03.02 (Frist – Délai)

Nationalrat/Conseil national 20.06.02 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 20.06.02 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 20.06.02 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 23.09.02 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 26.11.02 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 13.12.02 (Schlussabstimmung – Vote final)

Nationalrat/Conseil national 13.12.02 (Schlussabstimmung – Vote final)

Text des Erlasses 1 (BBI 2002 8154)

Texte de l'acte législatif 1 (FF 2002 7571)

Text des Erlasses 2 (BBI 2002 8156)

Texte de l'acte législatif 2 (FF 2002 7573)

Teuscher Franziska (G, BE): Genau heute vor einer Woche, am 6. Dezember 2002, beschloss das belgische Parlament, aus der Atomenergie auszusteigen; dies, obschon die belgische Stromversorgung zu 57 Prozent von Atomstrom abhängt. Gerade noch fünf Länder in Westeuropa setzen immer noch auf Atomenergie, unter ihnen die Schweiz. Für die grüne Fraktion ist es nun endlich auch an der Schweiz, aus der Atomenergie auszusteigen. Die Atomenergienutzung ist weder umwelt- noch demokratieverträglich. Deshalb sagen die Grünen Ja zu den Volksinitiativen «Strom ohne Atom» und «Moratorium plus», über welche wir im Mai des nächsten Jahres abstimmen werden. Wir werden dann die Chance haben, die schweizerische Energiepolitik umzupolen und sicherer und nachhaltig zu gestalten.

Rechsteiner Rudolf (S, BS): Die Atomenergie ist die grösste aktuelle Gefahr für unser Land. Die Risiken sind unmenschlich, und wir sollten sie eliminieren. Wir stellen fest, dass der Abstimmungskampf mit öffentlichen Geldern bereits eröffnet wurde und dass da in grossem Ausmass Unwahrheiten publiziert werden, was den Anteil der Kernenergie und die Qualität als inländische Stromerzeugung anbelangt. Atomenergie ist keine inländische Stromerzeugung: Von der Urangewinnung bis zur Konditionierung der Brennstäbe für die Entsorgung ist die Schweiz auf ausländische Produzenten angewiesen.

Wir bitten Sie, die Volksinitiativen zur Annahme zu empfehlen. Es geht um eine wichtige Entscheidung für unser Land.

1. Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Moratorium plus – für die Verlängerung des Atomkraftwerk-Baustopps und die Begrenzung des Atomrisikos (Moratorium plus)»

1. Arrêté fédéral concernant l'initiative populaire «Moratoire plus – pour la prolongation du moratoire dans la construction de centrales nucléaires et la limitation du risque nucléaire (Moratoire plus)»

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 01.022/3267)

Für Annahme des Entwurfes 109 Stimmen

Dagegen 67 Stimmen

2. Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Strom ohne Atom – für eine Energiewende und die schrittweise Stilllegung der Atomkraftwerke (Strom ohne Atom)»

2. Arrêté fédéral concernant l'initiative populaire «Sortir du nucléaire – pour un tournant dans le domaine de l'énergie et pour la désaffectation progressive des centrales nucléaires (Sortir du nucléaire)»

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 01.022/3259)

Für Annahme des Entwurfes 108 Stimmen

Dagegen 63 Stimmen

Speck Christian (V, AG): Sie haben soeben die Volksinitiativen zur Ablehnung empfohlen. Die Abstimmung findet bekanntlich im Mai 2003 statt. Ich gebe eine Erklärung ab – nicht für oder gegen die Initiativen, denn es ist klar, dass ich gegen die Initiativen bin, sondern zum Titel der Initiative «Moratorium plus». Die Initiative wurde 1998 eingereicht. Damals stimmte dieser Titel noch, aber heute ist er für die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger verwirrend. Er ist auch irreführend, weil Ende September 2000 das frühere zehnjährige Moratorium zu Ende ging. Es kann sich somit nicht um eine Verlängerung des Atomkraftwerk-Baustopps handeln, da dieser gar nicht mehr in Kraft ist. Er gibt auch zu Verwechslungen Anlass, weil der Titel trotz des Zusatzes «plus» den Eindruck erweckt, sich am früheren Moratorium zu orientieren. Der Inhalt der Initiative beschränkt sich aber nicht auf den Baustopp für neue Atomenergieanlagen, sondern er greift mit der neuen Leistungsbegrenzung und vor allem mit dem alle zehn Jahre zu wiederholenden Referendum in den Betrieb bestehender Anlagen ein.

Ich verlange natürlich nicht, dass der Titel jetzt geändert wird. Aber ich erwarte, dass die Bundeskanzlei und der Bundesrat bei der Erarbeitung des Bundesbüchleins, bei schriftlichen und mündlichen Stellungnahmen die nötige Klarheit über die inhaltlichen Forderungen der Initiativen schaffen und damit einer Irreführung und Verwechslungsgefahr zuvor kommen. Es muss den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern klar sein, dass derzeit kein Baustopp für neue Atomenergieanlagen und keine Leistungsbegrenzung für bestehende Kernkraftwerke in Kraft ist. Vor allem muss den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern klar sein, dass die Initiative «Moratorium plus» wesentliche Unterschiede zum seinerzeitigen Kernenergiemoratorium beinhaltet, indem sie mit der alle zehn Jahre zu wiederholenden Volksabstimmung in den Betrieb und die Wirtschaftlichkeit bestehender Anlagen eingreift.

siehe / voir
S./p.
240

siehe S. / voir p. 241

149

Nationalrat - Frühjahrssession 2003 - Dritte Sitzung - 05.03.03-08h00
 Conseil national - Session de printemps 2003 - Troisième séance - 05.03.03-08h00

▲
 nächstes
 Geschäft ▼

01.022

**Moratorium plus
 und Strom ohne Atom.
 Volksinitiativen.
 Kernenergiegesetz
 Moratoire plus
 et Sortir du nucléaire.
 Initiatives populaires.
 Loi sur l'énergie nucléaire**

Differenzen - Divergences

Botschaft des Bundesrates 28.02.01 (BBI 2001 2665)
Message du Conseil fédéral 28.02.01 (FF 2001 2529)
Ständerat/Conseil des Etats 13.12.01 (Erstrat - Premier Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 13.12.01 (Fortsetzung - Suite)
Bericht UREK-NR 18.02.02
Rapport CEATE-CN 18.02.02
Nationalrat/Conseil national 22.03.02 (Frist - Délai)
Nationalrat/Conseil national 20.06.02 (Zweitrat - Deuxième Conseil)
Nationalrat/Conseil national 20.06.02 (Fortsetzung - Suite)
Nationalrat/Conseil national 20.06.02 (Fortsetzung - Suite)
Nationalrat/Conseil national 23.09.02 (Fortsetzung - Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 26.11.02 (Differenzen - Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 13.12.02 (Schlussabstimmung - Vote final)
Nationalrat/Conseil national 13.12.02 (Schlussabstimmung - Vote final)
Text des Erlasses 1 (BBI 2002 8154)
Texte de l'acte législatif 1 (FF 2002 7571)
Text des Erlasses 2 (BBI 2002 8156)
Texte de l'acte législatif 2 (FF 2002 7573)
Nationalrat/Conseil national 05.03.03 (Differenzen - Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 10.03.03 (Differenzen - Divergences)
Nationalrat/Conseil national 12.03.03 (Differenzen - Divergences)
Einigungskonferenz/Conférence de conciliation 13.03.03
Ständerat/Conseil des Etats 18.03.03 (Differenzen - Divergences)
Nationalrat/Conseil national 18.03.03 (Differenzen - Divergences)

**3. Kernenergiegesetz
 3. Loi sur l'énergie nucléaire**

Fischer Ulrich (R, AG), für die Kommission: Nachdem der Ständerat seine erste Differenzbereinigungsrunde in der Wintersession durchgeführt hat, bleiben noch 22 Differenzen, welche Ihre Kommission an der Sitzung vom 28. Januar dieses Jahres zu bereinigen versuchte. Bei 13 Differenzen empfiehlt Ihnen die Kommission, dem Ständerat zu folgen, in 4 Fällen will sie an Ihrer bisherigen Formulierung festhalten, in 2 Fällen die Bestimmung streichen. In 3 Fällen, die aber den gleichen Themenkomplex betreffen, folgt sie einer neuen Formulierung der Verwaltung. Wir haben über 11 Minderheitsanträge zu entscheiden. Zur ersten Differenz, Artikel 13 Absatz 1 Litera h: Hier hat unser Rat als zusätzliches Erfordernis für die Erteilung der Rahmenbewilligung den Nachweis eingeführt, dass die Stromproduktion nicht auch aus

150

erneuerbaren Energien zu gleichen oder tieferen Kosten in der Schweiz erzeugt werden kann. Bundesrat Leuenberger und die Kommissionsminderheit verglichen diese weitere Voraussetzung mit dem bisherigen Bedarfsnachweis, wiesen auf die grossen Schwierigkeiten bei der Beurteilung von Kostennachweisen hin und empfehlen Ablehnung. Dagegen glaubt die Mehrheit, dass damit ein marktwirtschaftliches Element bei der Beurteilung eines Projektes aufgenommen werde.

Der Ständerat wollte von dieser Bestimmung nichts wissen und hat sie ohne Gegenstimme gestrichen. Die UREK will mit 11 zu 9 Stimmen daran festhalten.

Art. 13 Abs. 1 Bst. h*Antrag der Mehrheit*

Festhalten

Antrag der Minderheit

(Leutenegger Hajo, Bigger, Brunner Toni, Fischer, Hegetschweiler, Keller, Maurer, Speck, Steiner)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 13 al. 1 let. h*Proposition de la majorité*

Maintenir

Proposition de la minorité

(Leutenegger Hajo, Bigger, Brunner Toni, Fischer, Hegetschweiler, Keller, Maurer, Speck, Steiner)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Leutenegger Hajo (R, ZG): Der Ständerat hat den in unserer Kommission bereits umstrittenen und in unserem Rat knapp angenommenen Artikel diskussionslos und einstimmig abgelehnt. Dieser Artikel gehört aus mehreren Gründen nicht in dieses Gesetz:

1. Die Investoren haben zu entscheiden, welches wirtschaftliche Risiko sie am Markt eingehen wollen.
2. Der in diesem Artikel verlangte Nachweis unterliegt dem Mangel einer momentanen Beurteilung momentaner Einflüsse auf den aktuellen Strommarkt. Ein Investitionsentscheid ist aber aufgrund langfristiger Überlegungen zu fällen.
3. Politische Einflüsse wie Abgaben, Umlagen und Subventionen spielen hier eine entscheidende Rolle. Der Nachweis wird unter Umständen also fiskalisch verfälscht.
4. Wir müssen erkennen, dass es in der Schweiz keine Kraftwerke mit erneuerbarer Energie geben wird, welche eine mit Kernkraftwerken vergleichbare Energiemenge werden produzieren können. Der Artikel ist somit obsolet.
5. Es besteht aber auch das Problem, dass in Projekten für welche Technologie auch immer - auch bei der Kernenergie - in der Projektphase meist zu tiefe Kosten ausgewiesen werden. Somit ist ein Vergleich im Projektstadium ohnehin sehr problematisch. Wir sollten hier dem Ständerat folgen und eine Differenz eliminieren.

Ich bitte Sie deshalb, der knapp unterlegenen Minderheit zuzustimmen.

Rechsteiner Rudolf (S, BS): Es ist das Normalste der Welt, dass man beim Neubau einer Anlage schaut, ob es noch billigere Möglichkeiten gibt. Sie wissen, dass in der Schweiz der Strommarkt noch nicht liberalisiert ist, d. h., der Wettbewerb spielt heute nicht. Die Investoren können sämtliche Baukosten ungefragt auf die Haushalte und auf die Wirtschaft überwälzen, und das ist in der Vergangenheit auch verschiedentlich geschehen. Man hat die billigsten Optionen häufig nicht realisiert, beispielsweise bei Wärmekraftkoppelungsanlagen.

Es ist so, dass in den Vereinigten Staaten diese Formulierung, wie sie hier steht, sogar Pflicht ist. Das heisst, es besteht ein Zwang zur Ausschreibung von Erzeugungsanlagen in diesem Bereich, wo eben der Markt nicht spielt. Wir haben dies auf erneuerbare Energien beschränkt, d. h., es geht darum, zu schauen, ob es nicht etwas Billigeres gibt, beispielsweise die Verstromung von Holz oder von Biomasse, die bereits in verschiedenen Ländern eben ein bedeutender Wirtschaftszweig ist. Beispielsweise Finnland erzeugt 22 Prozent seines Stroms aus Biomasse und Holz - in der Schweiz verfault das Holz in den Wäldern, und die Bauern haben keinen Lohn. Die Wertschöpfung wird dafür in die Kernenergie geführt und findet zu einem grossen Teil im Ausland statt, wo die Brennelemente aufbereitet werden und das Uran gewonnen wird. Auch die Bundesverfassung verpflichtet uns ja dazu, den erneuerbaren Energien Vorrang einzuräumen. Mit einem Bedarfsnachweis hat diese Formulierung überhaupt nichts zu tun, denn sie nimmt keinerlei Bezug auf den Verbrauch. Es geht wirklich darum, im Bereich der Strombeschaffung den Wettbewerb spielen zu lassen. Es ist eine marktwirtschaftliche Regulierung, und ich bitte Sie hier um Zustimmung.

151

Steiner Rudolf (R, SO): Wie Herr Rechsteiner eben ausgeführt hat, will er mit dieser Bestimmung ein marktwirtschaftliches Element in das Gesetz eingebracht wissen. Ich gehe mit Herrn Rechsteiner einig: Es ist das Normalste der Welt, dass ein Produzent die günstigste, die kostenoptimale Lösung sucht, bevor er Investitionen tätigt. Marktwirtschaft in diesem Sinne braucht aber keine Verankerung im Gesetz; Marktwirtschaft funktioniert noch immer am besten, wenn der Markt frei ist und der Investor ohne gesetzliche Vorschriften bestimmen kann, welches für ihn die richtige Lösung ist. Es ist ja letztlich der Investor selber, der prüft und der die gleiche Sache wenn möglich billiger und effizienter einkauft. Er trägt ja letztlich die Verantwortung, das Risiko für die Investition, in unserem Fall aber auch für die Produktion, für die Risiken, die mit der Produktion elektrischer Energie verbunden sind.

Herr Hajo Leutenegger hat mit Recht darauf hingewiesen, dass der Investitionsentscheid nicht kurzfristig ist, nicht auf momentanen Überlegungen beruht, sondern dass auf langfristige Überlegungen abzustellen ist. Gerade in diese langfristigen Überlegungen müssen unter anderem auch Fragen bezüglich Abgaben und Umlagen mit einbezogen werden. Deshalb bin ich der Meinung, dass Sie gerade nichts schreiben müssen, wenn Sie Herrn Rechsteiner folgen und marktwirtschaftliche Elemente im Gesetz verankert haben wollen; dann müssen Sie vielmehr den freien, liberalen Markt arbeiten lassen. Ich garantiere Ihnen, dass der Investor in die Stromproduktion die nötigen Abklärungen treffen wird. Herr Rechsteiner, im Übrigen ist nicht immer das Billigste das Beste, sondern es muss bezüglich Preisgestaltung, bezüglich Umwelt und Nachhaltigkeit optimal sein. Das ist vielleicht nicht das Billigste, aber vielleicht das Sicherste und das Beste, was wir haben können.

Ich teile also die Meinung, wie sie auch von Herrn Bundesrat Leuenberger in der Kommission vertreten wurde, dass eine solche im Gesetz niedergeschriebene Preisgestaltung auch in der Umsetzung, in der Handhabung zu kompliziert wird.

Ich bitte Sie, dem Antrag der Minderheit Leutenegger Hajo zu folgen und auf Artikel 13 Absatz 1 Litera h zu verzichten.

Speck Christian (V, AG): Die Fraktion der SVP bittet Sie, der Minderheit Leutenegger Hajo, dem Ständerat und dem Bundesrat zu folgen. Es ist unserer Ansicht nach falsch, Rahmenbewilligungen davon abhängig zu machen, ob der Strombedarf nicht aus in der Schweiz erzeugten, erneuerbaren Energien gedeckt werden kann - auch nicht mit dem Zusatz "zu gleichen oder tieferen Kosten".

Warum? Erstens würde damit ein Bedarfsnachweis eingeführt, der kaum vernünftig zu handhaben wäre. Zweitens könnte dieser auch mit fiskalischen Massnahmen verfälscht werden. Die Investoren haben zu entscheiden, welches Risiko sie am Markt eingehen wollen.

Herr Rechsteiner hat darauf hingewiesen, dass wir ja ein Monopol im Strombereich haben; das ist richtig. Aber wir machen natürlich das Kernenergiegesetz auch für eine Zeit, in der auch bei uns der Markt herrschen wird.

Ich bitte Sie deshalb, der Minderheit Leutenegger Hajo zu folgen und Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe h zu streichen.

Bader Elvira (C, SO): Nach der Meinung der CVP-Fraktion wird das Kernenergiegesetz nicht an diesem Artikel scheitern. Wir sind aber davon überzeugt, dass es für jeden Investor eine Selbstverständlichkeit sein muss, dass er prüft, ob er die gleiche Sache nicht effizienter und billiger erbringen kann. Aus diesem Grunde möchte die Mehrheit der CVP-Fraktion an der Fassung unseres Rates festhalten und Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe h nicht streichen.

Aeschbacher Ruedi (E, ZH): Unsere Fraktion ist ebenfalls für Festhalten und lehnt den Minderheitsantrag ab.

Es wurde von mehreren Votanten dargestellt, dass die Marktwirtschaft immer dann bestens funktioniere, wenn man ihr vom Staat her keine Regeln auferlege und möglichst viel Freiheit lasse. Mit dieser Argumentation bin ich heute nicht mehr allzu glücklich: Wir haben gerade in den letzten Jahren mit dieser Freiheit einiges erlebt, das uns zu denken gibt. Diese Freiheit wird nämlich nicht immer zum Vorteil und zum Wohl der Gesellschaft genutzt - vor allem dann nicht, wenn die Akteure in dieser Freiheit nicht den freien Markt zum Spielen bringen, sondern diesen Markt wieder unter sich aufteilen.

Es wurde vom vorletzten Votanten gesagt, die Investoren müssten ihre Risiken selbst abschätzen und könnten dann entscheiden, ob sie einsteigen möchten oder nicht. Auch wir haben Beispiele aus der jüngeren Vergangenheit, wo Investoren investiert haben, ihre Risiken offenbar abgeschätzt haben und dann, wenn die Bauchlandung erfolgt war, zum Staate gingen und den Steuerzahler zur Kasse baten. Aus diesen Gründen glaube ich - und ich bin überzeugt davon -, dass dieses freie Spiel der Marktwirtschaft in der Art, wie es die Vertreter des Minderheitsantrages darstellen, eben auch hier gewisse Grenzen hat.

152

Aus diesem Grund, denke ich, ist es nicht umsonst, wenn wir die beantragte Ergänzung in das Gesetz hineinschreiben. Ich empfehle Ihnen, das zu tun.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Wie Sie wissen, unterstützt der Bundesrat den Ständerat und die Minderheit. Auf die schwierige Beurteilung des Kostennachweises haben verschiedene Votanten aufmerksam gemacht, ebenso darauf, dass es letztlich um einen indirekten Bedarfsnachweis geht. Ich möchte noch darauf hinweisen, dass in diesem vorgeschlagenen Artikel steht, es solle nachgewiesen werden, "dass die angestrebte Stromproduktion nicht aus erneuerbaren Energien zu gleichen oder tieferen Kosten in der Schweiz erzeugt werden kann". Es steht nicht "erzeugt wird", sondern "erzeugt werden kann". Es müsste also gewissermassen prognostisch nachgewiesen werden, dass andere Energien günstiger hergestellt werden könnten; es geht um Hypothesen und kaum um Fakten. Es wird also irgendwelche Prognosen und Gutachten geben, die sich mit Sicherheit widersprechen werden. Das scheint uns einfach unpraktikabel zu sein.

Abstimmung - Vote

Für den Antrag der Mehrheit 78 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 78 Stimmen

*Mit Stichentscheid des Präsidenten
wird der Antrag der Minderheit angenommen
Avec la voix prépondérante du président
la proposition de la minorité est adoptée*

Art. 20 Abs. 1 Bst. h

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Teuscher, Garbani, Hämmerle, Marty Kälin, Stump, Rechsteiner-Basel, Wyss)
Festhalten

Art. 20 al. 1 let. h

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Teuscher, Garbani, Hämmerle, Marty Kälin, Stump, Rechsteiner-Basel, Wyss)
Maintenir

Fischer Ulrich (R, AG), für die Kommission: Der Text der Minderheit ist in Artikel 20 Absatz 1 Litera h zu finden. Diese Bestimmung hatte der Nationalrat geändert: Nach seiner Fassung soll als zusätzliches Erfordernis für die Erteilung einer Rahmenbewilligung der Nachweis der höchstmöglichen Versicherungsdeckung erbracht werden. Diese Frage ist nach Auffassung von Bundesrat, Ständerat und Kommissionsmehrheit im Kernenergiehaftpflichtgesetz zu regeln, welches nach der vorliegenden Totalrevision des Kernenergiegesetzes ebenfalls revidiert werden soll. Die Minderheit möchte mit dieser Bestimmung sicherstellen, dass eine solche Regelung bereits im Kernenergiegesetz festgehalten ist. Die Kommission empfiehlt Ihnen mit 13 zu 8 Stimmen, dem Bundesrat und dem Ständerat zu folgen.

Teuscher Franziska (G, BE): Bei Artikel 20 geht es darum, festzulegen, welche Bedingungen allgemein erfüllt sein müssen, damit eine Betriebsbewilligung für ein Atomkraftwerk überhaupt erteilt wird. In Buchstabe h wird festgehalten, welche Bedingungen im Haftpflichtbereich erfüllt sein müssen - in demjenigen Bereich, den wir brauchen, weil es auch bei einem sicheren AKW einen Unfall geben kann. Bei der ersten Debatte im Nationalrat haben wir über diesen Buchstaben gar nicht diskutiert, denn die Mehrheit der UREK - und in der Folge auch unser Rat - stand hinter dem Antrag, im Gesetz die höchstmögliche Haftpflichtversicherungsdeckung festzuschreiben. Der Ständerat will dies nun "à tout prix" verhindern, und mittlerweile hat sich auch die UREK des Nationalrates dem Beschluss des Ständerates angeschlossen.

153

Die Kommissionsminderheit beantragt Ihnen aber weiterhin, auch im Kernenergiegesetz explizit festzuhalten, dass eine Betriebsbewilligung nur erteilt wird, wenn die höchstmögliche Haftpflichtversicherungsdeckung vorliegt. Wir dürfen diese Frage nicht allein im Kernenergiehaftpflichtgesetz regeln, sondern wir müssen den Grundsatz der höchstmöglichen Deckung auch im Kernenergiegesetz festschreiben. Für die Kommissionsminderheit ist klar, dass die AKW-Betreiber zur höchstmöglichen Haftpflichtversicherungsdeckung verpflichtet werden müssen, denn es geht nicht an, dass der Bund den Versicherungsschutz übernehmen muss, wenn die Betreiber dies nicht tun können. Die Betreiber müssen daher alles unternehmen, was möglich ist - auch auf dem internationalen Markt -, um die höchstmögliche Haftpflichtversicherung zu erreichen.

Der vorgeschriebene Versicherungsschutz beträgt heute 1 Milliarde Franken. Das ist aber eigentlich Augenwischerei, wenn wir bedenken, was für Folgen ein AKW-Unfall haben kann und wie gross die Kosten hier sind. Das Bundesamt für Zivilschutz, das ja eine unverdächtige Quelle ist, schätzt die Schadenssumme nach einem AKW-Unfall in der Schweiz auf rund 4200 Milliarden Franken. Von daher ist es wichtig, dass die Betreiber selber auch im Kernenergiegesetz verpflichtet werden, sicherzustellen, dass sie die höchstmögliche Haftpflichtversicherungsdeckung erreichen.

Die Kommissionsminderheit beantragt Ihnen daher, an Ihrem ursprünglichen Beschluss festzuhalten und nicht dem Ständerat zu folgen.

Hegetschweiler Rolf (R, ZH): Ich bitte Sie im Namen der FDP-Fraktion, bei der Versicherungsdeckung der Kommissionsmehrheit und dem Ständerat zu folgen. In den Beratungen wurde mehrfach wiederholt, dass nach dem KEG auch das Kernenergiehaftpflichtgesetz revidiert werden muss, und diese Versicherungsfrage ist dann dort zu regeln.

Das Kernenergiehaftpflichtgesetz von 1983 ist aus verschiedenen Gründen auch heute noch fortschrittlich. Es hat die Haftung auf den Betreiber kanalisiert; nur er und niemand sonst ist verantwortlich, und zwar zum Schutz der Geschädigten. Diese können sich an den Betreiber halten und müssen nicht irgendwo nach Haftpflichtigen suchen. Ausserdem hat man die Kausalhaftung eingeführt; d. h., der Inhaber der Anlage haftet auch ohne jegliches Verschulden. Ebenfalls eingeführt wurde dannzumal die summenmässige unbeschränkte Haftung. Freilich ist zwischen dieser und der begrenzten Deckungssumme zu unterscheiden. Es gibt nirgends unbegrenzte Deckungssummen; das gibt es in der Versicherungswirtschaft gar nicht, auch nicht bei der Versicherung von Autos, Stauseen usw.

In Bezug auf die Höhe dieser Deckungssumme haben nur Deutschland und Schweden mit uns vergleichbare Regelungen. Deutschland hat 1 Milliarde und will diesen Betrag - das ist aber noch nicht beschlossen - auf 5 Milliarden erhöhen. Schweden kennt auch eine Deckung von umgerechnet etwa 1 Milliarde Franken. In der Schweiz ist man seit 1983 in mehreren Schritten - über 400, 500, 700 Millionen - auf die heutige Milliarde gekommen.

Mit der Formulierung, dass die höchstmögliche Haftpflichtversicherungsdeckung vorliegen muss, hat der Nationalrat in der ersten Lesung eine wenig konkrete Formulierung beschlossen, wie wir schon gehört haben. Die Frage der Deckungssumme wird bei der Revision des Kernenergiehaftpflichtgesetzes eine entscheidende Rolle spielen, ist aber dannzumal so oder so in diesem Gesetz zu regeln, wenn der Versicherungsschutz erhöht werden soll.

Ich bitte Sie deshalb, hier dem Ständerat und der Mehrheit zuzustimmen.

Keller Robert (V, ZH): Die SVP-Fraktion bittet Sie, dem Ständerat zu folgen. Die Gründe sind: Dieser Artikel wird mit Sicherheit bei der Revision des Kernenergiehaftpflichtgesetzes überarbeitet. Die Deckungshöhe muss bei dieser Revision des Kernenergiehaftpflichtgesetzes sorgfältig, international abgestützt festgelegt werden. Die höchstmögliche Haftpflichtversicherung gemäss Antrag der Minderheit Teuscher sollte bei mindestens 200 Milliarden Franken sein; das käme ja praktisch einem Moratorium gleich.

Zurzeit haben wir 1 Milliarde Franken Deckungssumme. Sie gehört zu den höchsten der Welt; gemäss internationalen Normen liegt zurzeit die oberste Grenze bei 1 Milliarde Franken. Wir sind also auf gutem Weg, denn bei der Revision des Kernenergiehaftpflichtgesetzes wird diese Summe nach unserer Ansicht massiv erhöht.

Wir bitten Sie daher, dem Ständerat zu folgen.

Hämmerle Andrea (S, GR): Die Versicherungsfrage ist bei den Atomkraftwerken eine besonders schwierige Frage. Sie ist in diesem Bereich auch absolut ungenügend geregelt. Wir wissen es: Die möglichen Schäden, die bei einem grossen Unfall in einem Atomkraftwerk entstehen können, betragen viele Zigmilliarden Franken, vielleicht über 100 Milliarden Franken. Allerdings ist die Eintretenswahrscheinlichkeit nicht sehr gross. Aber wenn der Schaden eintritt, ist er unglaublich gross.

Nun haben wir eine Versicherungsdeckung von vielleicht 1 oder 2 Milliarden Franken. Diese Diskrepanz ist enorm und ist eigentlich unerträglich. Der internationale Versicherungsmarkt ist nicht bereit, AKW-Risiken

adäquat abzudecken. Diese Tatsache zeigt für mich, viel mehr als jede Kritik von Umweltorganisationen, dass die AKW mit unserer Wirtschaft und unserer Gesellschaft nicht kompatibel sind. Immerhin: Mindestens die höchstmögliche Versicherungsdeckung für AKW-Schäden sollten wir im Gesetz doch vorschreiben. Es wäre absurd, wenn wir eine Versicherungsdeckung verlangen würden, die nicht die höchstmögliche wäre. Das ist, was die Minderheit Teuscher zusammen mit dem Nationalrat verlangt. Ich bitte Sie, an unserem Beschluss festzuhalten.

Le président (Christen Yves, président): Die CVP-Fraktion unterstützt den Antrag der Mehrheit.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Der Bundesrat unterstützt die Mehrheit und den Ständerat. Es stehen sich zwei Begriffe gegenüber: Der eine ist die höchstmögliche Versicherungssumme, der andere ein fester Betrag, der im Kernenergiehaftpflichtgesetz genannt wird. Heute ist das ein solcher Betrag, und er soll heraufgesetzt werden; das Gesetz wird diesen Sommer in die Vernehmlassung gehen. Da ist es ein gesetzgeberisches Problem, ob in einer solch wichtigen Frage die Zahl definitiv durch das Parlament genannt wird oder ob man das nach oben offen lässt.

Würden Sie den Antrag der Minderheit annehmen, würde die Bestimmung des Kernenergiehaftpflichtgesetzes zu einer Art Mindestversicherungspflicht. Deswegen ist der Bundesrat der Meinung, dass die Lösung Kernenergiehaftpflichtgesetz - fester Betrag - gewählt werden sollte.

Abstimmung - Vote

Für den Antrag der Mehrheit 108 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 61 Stimmen

Art. 31a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Fischer Ulrich (R, AG), für die Kommission: Zu Artikel 31a möchte ich zuhanden der Materialien doch eine gewisse Erklärung geben, obwohl kein Minderheitsantrag vorhanden ist. Der Nationalrat hat bereits in seiner letzten Beratung eine Bestimmung hinsichtlich eines Entsorgungskonzeptes beschlossen und diese als Artikel 104 Absatz 2ter ins KEG eingefügt. Im Auftrag des Ständerates hat die Verwaltung diese Bestimmung überarbeitet und als neuen Artikel 31a ausgestaltet. Der einzige wesentliche materielle Unterschied besteht darin, dass nicht der Bund, sondern die Entsorgungspflichtigen das Programm zu erarbeiten haben, während der Bund dieses prüfen und genehmigen muss. Nach Ablehnung von Abänderungsanträgen wurde in der Kommission schliesslich oppositionslos dem Ständerat zugestimmt. Mit diesem Artikel 31a streichen Sie gleichzeitig Artikel 104 Absatz 2ter.

Angenommen - Adopté

Art. 38

Antrag der Mehrheit

Abs. 1, 2 Bst. b

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Marty Kälin, Garbani, Hämmerle, Rechsteiner-Basel, Sommaruga, Stump, Teuscher, Wyss)

Abs. 2 Bst. b

Festhalten

Art. 38

Proposition de la majorité

Al. 1, 2 let. b

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Marty Kälin, Garbani, Hämmerle, Rechsteiner-Basel, Sommaruga, Stump, Teuscher, Wyss)
Al. 2 let. b
Maintenir

Fischer Ulrich (R, AG), für die Kommission: Bei Artikel 38 Absatz 1 stossen wir auf die Problematik der Mitbestimmung der Kantone. Während Bundesrat und Nationalrat bisher eine weitgehende Mitbestimmung der Kantone befürwortet hatten, vertritt der Ständerat nach wie vor die Auffassung, dass die Verfahren des KEG jenen des Koordinationsgesetzes anzugleichen seien; d. h., den Kantonen sei ein weitgehendes Mitsprache- und Konsultationsrecht einzuräumen, der Entscheid liege aber beim Bund. Der Ständerat hat dann aber in der Differenzvereinbarung eine salomonische Regelung zugunsten der demokratischen Mitbestimmung bei der Genehmigung der Rahmenbewilligung für geologische Tiefenlager gefunden. Er schlägt die Ausdehnung des fakultativen Referendums auch auf diese Anlagen vor, was der Bundesrat in seinem Entwurf ausdrücklich ausgeschlossen hatte, weil nach seiner Konzeption der Standortkanton über ein Mitbestimmungsrecht verfügen sollte.

Die Mehrheit der UREK-NR kann der Lösung des Ständerates zustimmen und beantragt Ihnen, bei den diese Problematik betreffenden Artikeln dem Ständerat zu folgen. Im Einzelnen bedeutet dies, dass Bundesrat und Nationalrat beschlossen haben, bei der Erstellung eines geologischen Tiefenlagers bleibe die bergrechtliche Sondernutzungskonzession des Standortkantons vorbehalten, während der Ständerat davon absehen will. Die Kommission folgt in dieser Frage dem Ständerat.

In Artikel 38 Absatz 2 Litera b geht es um die Frage, ob der Standortkanton dem Verschluss des Tiefenlagers zustimmen muss. Die Mehrheit will aus den erwähnten Gründen dem Ständerat folgen, während die Minderheit darin eine Beschneidung der kantonalen Kompetenzen sieht und deshalb festhalten will. Die Kommission beantragt mit 16 zu 8 Stimmen Zustimmung zur ständerätlichen Fassung.

Marty Kälin Barbara (S, ZH): Ich bin mir bewusst, dass wir die Frage der Mitsprache der Kantone des Langen und Breiten diskutiert haben, und zwar sowohl hier im Saal wie auch in der Kommission. Aber die Frage ist derart wichtig, dass sie eine ausführliche Diskussion wert ist.

Der Nationalrat hat das erkannt und hat in dieser Frage ziemlich klug entschieden. Ziemlich klug, weil er die generelle Normierung einer Zustimmung der Standortkantone in Artikel 13 nicht klipp und klar als Voraussetzung für die Erteilung einer Rahmenbewilligung festgelegt hat - leider, muss man sagen; das wäre sehr klug gewesen -, sondern weil er sie in den Artikeln 38, 43 und 48 in verschiedene Bereiche verteilt hat. Artikel 38 betrifft die Zustimmung des Standortkantons zum Verschluss des geologischen Tiefenlagers; das haben Sie von Kollege Fischer eben gehört.

Erstaunlicherweise haben wir hier nun eine Differenz zum Ständerat, der sich offenbar nicht als Vertreter der kantonalen Bevölkerung, sondern der kantonalen Behörden sieht. Das zeigt das Argument von Frau Ständerätin Forster, es sei "eine Zumutung für kantonale Behörden wenn sie sich für Infrastrukturvorhaben einsetzen müssen, die zwar im nationalen Interesse liegen, dem Kanton aber potenziell Lasten und Probleme verursachen". Herr Ständerat Marty Dick sprach immerhin von der "tradition suisse": "La tradition de notre fédéralisme est celle du dialogue et de la recherche d'une solution consensuelle, même quand cela est très difficile, comme dans ce cas." Auch der Bundesrat betonte mehrmals, dass er es als nicht klug erachtete, in einer derart zentralen und umstrittenen Frage das Volk auszuschalten, weil sich ein so grosses Infrastrukturprojekt nicht gegen den Willen der betroffenen Region durchsetzen lasse.

Wenn schon die Landesvertreter nicht für die Interessen der Kantone eintreten, dann ist es umso wichtiger, dass wir als Vertreterinnen und Vertreter des Volkes im Interesse der Bevölkerung an unseren klugen Entscheiden festhalten. Ich bin zuversichtlich, dass auch die SVP-Fraktion, die die Wahrung der Volksrechte nicht gross genug auf ihre Fahne schreiben kann, sich dem anschliessen wird. Ich wiederhole, was Parteipräsident Ueli Maurer sagte: "Die Souveränität des Volkes darf nicht beschnitten werden. Zwischen- oder Endlager dürfen nur dort gebaut werden, wo die Bevölkerung das in einem demokratischen Prozess gutgeheissen hat." Zwei Gründe sprechen für diese Haltung:

1. "Wer gut informiert ist, lässt sich nicht leicht verunsichern." So lautet die Schlagzeile im neuesten "Verabulletin". Das ist ein Schritt in die richtige Richtung, aber wir wollen mehr. Information geht nur in eine Richtung, Information ist noch kein Dialog und keine Partizipation. Es genügt nicht, wenn die Kantone bloss angehört werden sollen; sie müssen sich an den Entscheiden beteiligen können. Nur die Legitimation durch die betroffene Bevölkerung garantiert die grösstmögliche Sorgfalt bei einer atomaren Anlage, die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Politik, eine ausführliche öffentliche Diskussion und nicht zuletzt die Suche nach Alternativen und ein Umdenken in der Energiepolitik. Einfach kaufen lässt sich das Volk zum Glück nicht, auch nicht mit sehr viel Geld: Das hat der Wellenberg gezeigt.

2. In seiner Antwort auf meine Interpellation zum Wellenberg führt der Bundesrat aus, dass der Einbezug von Politik und Öffentlichkeit überprüft werde, sobald die rechtlichen Rahmenbedingungen im Kernenergiegesetz definiert sind. Wir stimmen in der Schweiz über alles Mögliche ab und sind mit Recht stolz auf unsere direkte Demokratie. Die Latte, an der dieser Anspruch jetzt gemessen wird, ist die Mitsprache des Volkes in einer so

zentralen Frage mit derart weit reichenden Konsequenzen. Wie ernst Sie es mit den demokratischen Grundrechten meinen, können Sie hier und heute beweisen, indem Sie am klugen Entscheid unseres Rates und des Bundesrates festhalten und dem Minderheitsantrag unter Namensaufruf zustimmen.

Hegetschweiler Rolf (R, ZH): Gemäss Entwurf des Bundesrates und Entscheid unseres Rates in der ersten Lesung muss für den Verschluss eines Tiefenlagers die Zustimmung des Standortkantons vorliegen. Ebenfalls erforderlich wäre diese kantonale Zustimmung gemäss Artikel 43 bei der Rahmenbewilligung für ein solches Lager und gemäss Artikel 48 für den Bau von Sondierstollen und -schächten. Alles in allem müssten also drei kantonale Bewilligungen vorliegen. Ich spreche deshalb auch gleich zu allen drei Artikeln. Der Ständerat hat richtigerweise erkannt, dass unter solchen Voraussetzungen die Entsorgungsfrage in der Schweiz nie gelöst werden kann, und er hat diese Bestimmungen gestrichen und in Anhörungsrechte umgewandelt. Ich glaube also nicht, dass die bisherigen Beschlüsse des Nationalrates so klug waren, wie Frau Marty Kälin vorhin gesagt hat, weil wir die Entsorgungsfrage so nicht lösen können. Seit dem endgültigen Nein der Nidwaldner zu einem Endlager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle auf ihrem Kantonsgebiet steht die Schweizer Entsorgungspolitik eigentlich vor einem Scherbenhaufen, denn auch bei Benken verstärkt sich nun der politische Widerstand. Wenn es also nicht gelingt, diese Sankt-Florians-Politik durch Schaffung von entsprechender Bundeskompetenz zu unterbinden, war der Riesenaufwand von Nagra und Ekra wirklich nichts anderes als ein gigantischer Leerlauf.

Zu den beiden Anträgen Fehr Hans-Jürg zu Artikel 43 - sie sind ja noch nicht begründet worden, ich äussere mich aber trotzdem dazu - : Beim einen Antrag, dass das Einverständnis der Nachbarkantone eingeholt werden muss, bin ich der Meinung, dass es der Bewilligungsbehörde überlassen ist, wieweit sie Nachbarkantone in das Anhörungs- und Mitwirkungsverfahren einbeziehen will. Ich glaube, das ist eine Frage der Fairness und der politischen Klugheit, die aber von Fall zu Fall beantwortet werden muss. Beim Antrag, dass auch Nachbarländer einbezogen werden müssen, bin ich der Meinung, dass wir das hier nicht so lösen oder mehr oder weniger übers Knie brechen können. Diese Anträge wurden in der Kommission nicht diskutiert. Bei den Nachbarländern müsste ja mindestens Gegenrecht gehalten werden, also muss diese Frage international und kann nicht in diesem Gesetz gelöst werden.

Ich bitte Sie also, diese beiden Anträge abzulehnen.

Wenn die Entsorgung der radioaktiven Abfälle in der Schweiz im nationalen Interesse liegt, dann geht es nicht ohne Abbau der kantonalen Einsprache- und Verhinderungsmöglichkeiten. Wenn Sie also den Mehrheitsanträgen der Kommission nicht zustimmen, so manifestieren Sie, dass ein solches Interesse gar nicht besteht, obschon das Volk der Produktion von schweizerischem Strom aus Kernenergie bisher zugestimmt hat und damit auch die Entsorgungsfrage natürlich in der Schweiz gelöst haben will. Die Mitwirkung eines möglichen Standortkantons muss selbstverständlich gewährleistet sein. Die Kommissionsanträge sehen das in Form von Anhörungen und der Berücksichtigung von Anliegen des Standortkantons vor, soweit diese das Projekt nicht unverhältnismässig einschränken. Zusätzlich ist die Beschwerdelegitimation für den Standortkanton sogar im Gesetz verankert worden, um diesen Willen zu verstärken.

Ich bitte Sie also im Namen der FDP-Fraktion, bei den erwähnten Artikeln die Kommissionsmehrheit zu unterstützen.

Teuscher Franziska (G, BE): Es ist offensichtlich: Niemand in der Schweiz ist heute bereit, ein Atommülllager vor seiner Haustüre zu akzeptieren. Dies wird sich auch mit Sicherheit nicht ändern, solange wir weiterhin ohne jegliche zeitliche Begrenzung neue, hochradioaktive atomare Abfälle produzieren. Das Lager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle ist mit dem Nein zum Wellenberg im letzten Herbst endgültig gestorben. Gleiches droht für das Atommülllager Benken, welches die abgebrannten Brennelemente sowie die hochaktiven und langlebigen mittelaktiven Abfälle aufnehmen soll, denn der Widerstand in Benken ist bereits heute gross und international abgestützt. Auch wenn man nun hier bei Artikel 38 die demokratische Mitbestimmung im Kernenergiegesetz streichen würde, würde ein Endlager in Benken nur möglich sein, wenn man polizeistaatliche Massnahmen umsetzen würde.

Der Bundesrat hat aufgrund seines Entsorgungskonzeptes im KEG vorgeschlagen, dass die Verschlussarbeiten bei einem geologischen Tiefenlager nur dann erfolgen sollen, wenn die Zustimmung des Standortkantons vorliegt. Der Ständerat und mittlerweile auch unsere Kommissionsmehrheit sehen das aber anders. Sie wollen die demokratische Mitbestimmung der Kantone beschneiden; für sie soll der Standortkanton überhaupt nichts zum Verschluss sagen können. In dieser Frage würden die Kantone auch nicht einmal angehört, obwohl Herr Hegetschweiler vorhin gesagt hat, dass man also wenigstens eine Anhörung vorsehen würde. Das ist bei der Frage des Verschlusses eines Tiefenlagers nicht der Fall. Offenbar haben die bürgerlichen Vertreter Angst vor der Mitsprache der Kantone, die sonst in allen anderen Bereichen der Politik wie in der Raumplanung oder beim Umweltschutz immer wieder gerade von bürgerlicher Seite hoch gelobt wird.

Ich zitiere ein Votum eines FDP-Vertreters, der sagte: "Wir sind der Meinung, dass es möglich sein muss, in der Schweiz eine Lösung für die Endlagerung radioaktiver Abfälle zu finden." Mit dieser Aussage bin auch ich

einig. Aber die Folgerung des FDP-Vertreters ist dann, dass er sagt: "Deshalb müssen die Bundeskompetenzen gestärkt werden, sonst werden wir nie eine Lösung finden." Für die grüne Fraktion ist diese Haltung skandalös.

Da soll die demokratische Mitsprache der Kantone einfach kurzerhand gestrichen werden, nur weil man befürchtet, diese Mitsprache könnte Probleme verursachen und man könnte dann ein Tiefenlager nicht verschliessen. Das ist aber aus der Sicht der grünen Fraktion kein taugliches Mittel in unserem föderalistischen System. Der Bund darf keine wichtigen Projekte wie den Verschluss eines Tiefenlagers ohne die Zustimmung der Standortkantone so durchboxen. Denn Generationen von Menschen müssen in einem Kanton jahrtausendlang mit einem Tiefenlager leben, und deshalb haben auch sie etwas zur Frage zu sagen, wann das Tiefenlager verschlossen werden soll.

Die Opposition, die nun gegen Benken erwächst, zeigt aber der grünen Fraktion eines klar: Bei der Lagerung von Atommüll ist die Bevölkerung sehr sensibel, und sie wird es sich nie gefallen lassen, dass die Mitsprache der Kantone verunmöglich wird. Der Bund kann im Bereich der Atomkraftwerke keine Projekte gegen die Bevölkerung durchboxen; das hat sich beim AKW Graben gezeigt, das hat sich beim Atommülllager am Wellenberg gezeigt, und das wird sich nun auch in Benken zeigen, wo sich Widerstand formiert. Daher tun wir gut daran, überall dort im KEG, wo das noch zur Diskussion steht, die demokratische Mitbestimmung zu verankern, denn nur so haben wir eine Chance, eine Lösung für das Atommüllproblem in der Schweiz zu finden. Da ziehe ich eine ganz andere Folgerung als die bürgerliche Seite.

Die grüne Fraktion bittet Sie daher, dem Bundesrat zu folgen und die Zustimmung der Kantone im Gesetz festzuschreiben.

Speck Christian (V, AG): Wir kommen jetzt zu einer Reihe von Differenzen rund um die Bewilligungspraxis. Ich möchte feststellen: Oberstes Ziel für uns muss sein, dass wir bei der Entsorgung zu Lösungen kommen, die wir dann auch realisieren können. Das liegt in der Verantwortung unserer Generation. Gemäss dem KEG-Entwurf des Bundesrates muss ein geologisches Tiefenlager schliesslich neben den eidgenössischen drei kantonalen Bewilligungen besitzen, nämlich zum Bau des Sondierstollens, Artikel 48, zur Erteilung der Rahmenbewilligungen, Artikel 43, und beim Verschluss, beim jetzt zur Diskussion stehenden Artikel 38 Absatz 2. Eine solche dreifache kantonale Vetomöglichkeit ist praxisfremd und trägt in keiner Weise zur Lösung des Entsorgungsproblems bei; das Beispiel Wellenberg hat das klar aufgezeigt. Die Entsorgung nuklearer Abfälle kann unter diesen kantonalen Vetorechten nicht gelöst werden, weil solche geradezu dazu einladen - wie das beim Wellenberg geschehen ist -, die Entsorgung als Faustpfand nach dem alten Motto "Zuerst Ausstieg, dann Entsorgung" zu missbrauchen. Weiter behindert eine solche Regelung die Entsorgungspflichtigen in der Erfüllung ihrer Aufgabe. Der Bund überträgt nämlich zu Recht den Abfallverursachern die Aufgabe der Entsorgung, lässt aber mit seinem Vorschlag zu, dass kantonale Entscheide diese Aufgabe dreimal blockieren können. Ausserdem ist die kantonale Konzessionspflicht ein verfahrenstechnischer Fremdkörper. Das Bewilligungsverfahren wird im KEG wie bei anderen Infrastrukturanlagen von nationaler Bedeutung - z. B. bei der Neuz, bei Nationalstrassen - beim Bund konzentriert, mit Anhörung und umfassender Mitwirkung der Standortkantone. Einzig die geologischen Tiefenlager sind davon ausgenommen. Die vom Bund vorgesehene dreifache kantonale Konzessionspflicht für geologische Tiefenlager kann deshalb nicht der zukunftsweisende Weg sein. Wir brauchen eine Regelung im KEG, die eine Lösung des Entsorgungsproblems ermöglicht und nicht verhindert. Dies hat der Ständerat bemerkt und in der ersten Runde das kantonale Veto gestrichen. Nachdem wir in der Herbstsession 2002 grundsätzlich an der Linie des Bundesrates festgehalten haben, kam der Ständerat auf seinen Entscheid zurück und stimmte einem Kompromiss zu. Der Kompromiss des Ständerates besteht im Ersatz des dreifachen kantonalen Vetorechtes durch ein nationales Referendum bei einer Rahmenbewilligung, Artikel 47. Dazu sieht die ständerätliche Lösung ein weit gehendes kantonales Mitspracherecht und Beschwerdemöglichkeiten der Kantone bei der Baubewilligung und beim Verschluss des geologischen Tiefenlagers vor. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die vom Ständerat und von unserer Kommission mehrheitlich vorgeschlagene Lösung einen Kompromiss zwischen der ursprünglichen Haltung des Ständerates und des Nationalrates darstellt: Das vorgeschlagene nationale Veto bei der Rahmenbewilligung sowie die Anhörung der Kantone und die Möglichkeiten von Beschwerden stellen die Mitsprache der Kantone sicher, ohne dabei eine Lösung des Entsorgungsproblems zu verunmöglichen. Die SVP-Fraktion schliesst sich deshalb der Kommissionsmehrheit und dem Ständerat an. Das gilt für Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe b, wo die kantonale Vetomöglichkeit beim Verschluss eines geologischen Tiefenlagers vorgesehen ist. Ein solches Veto ist, wie gesagt, widersinnig. Damit wäre es beispielsweise möglich, ein geologisches Tiefenlager unter hohem Kostenaufwand zu bauen, um es dann, nach der Einlagerung des nuklearen Abfalls, bei einem negativen Volksentscheid nicht verschliessen zu können. Stimmen Sie deshalb mit der Kommissionsmehrheit.

Stump Doris (S, AG): In diesem Artikel und in den bereits angesprochenen folgenden Artikeln geht es um unser Verständnis von Demokratie und Föderalismus. Wir von der SP-Fraktion unterstützen die Minderheit,

weil für uns das Mitbestimmungsrecht der betroffenen Bevölkerung wichtig und zentral ist. Die Abstimmung vom letzten September zum Projekt am Wellenberg hat gezeigt, dass die Bevölkerung ihr Mitbestimmungsrecht nutzt und sich gegen Projekte wendet, die als unverhältnismässige Belastung empfunden werden. Bereits formieren sich Gegner und Gegnerinnen möglicher weiterer Standorte für ein Endlager für radioaktive Abfälle.

Wenn Sie in diesem Artikel und in weiteren Artikeln beschliessen, dass die Standortkantone zwar angehört werden, aber eigentlich nichts zu sagen haben, dann treten Sie unseren hoch gelobten Föderalismus mit Füssen. Wenn die Bevölkerung mit solchen Endlagern nicht einverstanden ist, dann kann der Schluss ja nicht sein, dass wir der Bevölkerung das Recht zur Mitbestimmung einfach entziehen. Dann müssen andere Schlussfolgerungen gezogen werden. Wir müssen vielleicht mehr überzeugen oder unsere Energiepolitik ändern und den Ausstieg aus der Kernenergie planen.

Die Ausschaltung der demokratischen Mitbestimmung ist unserer Demokratie also nicht würdig. Deshalb unterstützen wir von der SP-Fraktion die Minderheit, die die Mitsprache und die Mitbestimmung der betroffenen Bevölkerung sicherstellt.

Imfeld Adrian (C, OW): Eine Minderheit der CVP-Fraktion ist grundsätzlich nach wie vor der Meinung, dass weder ein Tiefenlager noch eine Kernkraftanlage gegen den Willen der direkt betroffenen Bevölkerung gebaut und in Betrieb genommen werden kann. Daran ändert auch die Konzentration der Kompetenzen im Kernenergiebereich beim Bund nichts. Das Beispiel Wellenberg zeigt, dass eine systematisch verunsicherte Bevölkerung sehr schnell radikalisiert werden kann. Ausländische Beispiele vor allem im skandinavischen Raum zeigen zudem, dass in einer Demokratie solche Fragen sehr subtil und mit viel Geduld angegangen werden müssen. Nur Redlichkeit, Aufklärung und volle Transparenz bringen mittel- bis langfristig den gewünschten Erfolg.

Damit das laufende Gesetzgebungsverfahren deblockiert werden kann, beantrage ich Ihnen aber im Namen der Mehrheit der CVP-Fraktion und der Mehrheit der Kommission, dem Lösungsvorschlag des Ständerates zuzustimmen. Damit wird das dreifache kantonale Veto zugunsten eines ausgebauten Mitsprache- und Beschwerderechtes der Kantone aufgegeben. Diese grundsätzliche Haltung unserer Fraktion gilt auch für die kommenden Artikel 43 und 48 - das haben Sie ja bereits mehrfach gehört.

Wirz-von Planta Christine (L, BS): Es ist wirklich das Schicksal jener Sprecherin, die am Ende spricht, dass alles schon gesagt ist, was es zu sagen gilt. Mindestens kann ich unserem Kommissionspräsidenten, Herrn Speck, folgen, der sehr gut und klar ausgeführt hat, worum es geht.

Ich glaube, in der ganzen Vorlage herrscht - abgesehen vom Moratorium - die grösste Uneinigkeit in der Frage des viel diskutierten dreifachen kantonalen Vetorechtes. Würden wir uns dafür aussprechen, so würden wir schlussendlich dem Bundesrat die Hände bei der Ausführung einer seiner vornehmlichen Aufgaben binden. Denn die Entsorgung im Energiebereich ist ein Teil des Energiebereichs, und man kann die Entsorgung nicht einfach davon abtrennen und sagen, wir wollen uns nicht darum kümmern, indem wir so viele Vetomöglichkeiten einbauen, dass eine Lösung verunmöglicht wird.

Schliesslich ist der Kriterienkatalog und sind die Auflagen für die Beobachtungsphase und den allfälligen Verschluss sehr lang und auch sehr streng. Dass der Kanton bei der Planung mit einbezogen werden soll, dürfte klar sein; er soll auch eine Mitsprache erhalten. Es ist auch klar, dass eine Mitsprache keine Mitbestimmung ist, aber das Mitspracherecht muss auf jeden Fall gewährleistet sein. Wir sind auch der Meinung, dass Beschwerdemöglichkeiten einzuräumen sind, und bitten Sie, in diesem Sinne der Kommissionsmehrheit zu folgen.

Es hat mich doch etwas irritiert, Frau Teuscher und Frau Stump, und ich möchte Sie fragen, ob Sie denn wirklich in jedem Fall den Föderalismus, den Sie jetzt gerade so hochgehalten haben, bei Ihren Überlegungen mit berücksichtigen. Ich erinnere mich zum Beispiel an Rothenthurm, wo der Föderalismus zum Teil umgangen worden ist. Entweder ist man immer auf dieser Linie oder nicht, aber man kann nicht einfach Ausnahmen machen, wenn es einem gerade passt.

Aeschbacher Ruedi (E, ZH): Ich spreche zu allen in diesem Zusammenhang interessierenden Artikeln, zu den Artikeln 38, 43 und 48.

Man erinnert sich sehr gut: Sonntagsreden, bürgerliche Politiker oder auch Politiker der Mitte und der Linken, sie alle beschwören - jeweils auch am Feuer der 1.-August-Feier - die Errungenschaften unserer Demokratie. Sie preisen die Möglichkeiten der direkten Mitsprache des Volkes, und sie heben die Vorteile des Föderalismus hervor. Sie verweisen dann jeweils auch darauf, dass eine Stärke dieser Institutionen darin liege, dass die wichtigen politischen Entscheide auf diese Art eben eine breite und solide Abstützung durch das Volk erfahren, eine Abstützung, die sich wirklich auf die Basis bezieht.

Ich frage mich: Warum wollen wir ausgerechnet in diesem hoch sensiblen Bereich, um den es hier geht, diese Abstützung, diese so oft hoch gepriesenen Errungenschaften nicht ebenfalls zur Anwendung bringen?

Haben wir denn Angst vor dem Volk? Oder haben wir Angst, dass wir zu wenig gute Argumente für allfällige Standorte vorbringen können? Sind die Argumente nicht stichhaltig genug? Oder fehlt es uns am Vertrauen in die Bevölkerung?

Vertrauen in das Volk - und ich glaube, hier ist der Mangel zu sehen - können wir nur mit Transparenz erreichen, mit Mitdenken-Lassen. Aber wir dürfen es nicht beim Mitdenken-Lassen bewenden lassen, sondern wir müssen das Volk auch mitreden, mitentscheiden lassen. Erst wenn wir es mitreden und mitentscheiden lassen, werden wir auch die Basis dafür finden, dass es mitträgt. Aus unserer Sicht handelte deshalb der Bundesrat weise, als er diese Mitsprache der Kantone in seinen Entwurf aufnahm. Sie ist ein zentraler Bestandteil dieser Vorlage. Kippen wir ihn doch nicht aus dem Entwurf - es könnte das ganze Gesetz in Gefahr bringen.

Ich bitte Sie daher, mit der Minderheit und für den Bundesrat zu stimmen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Wie Sie wissen, unterstützt der Bundesrat die Meinung der Minderheit Marty Kälin, die erst jetzt eine Minderheit geworden ist und bis anhin eine Mehrheit war. Wir sind überzeugt, dass für die Realisierung eines solchen Projektes ausnahmsweise vom Konzentrationsmodell abgewichen werden muss, weil sich ein solches Vorhaben gegen den Widerstand der betroffenen Bevölkerung ja gar nicht realisieren lässt. Nach dem Nein zum Projekt Wellenberg wird von verschiedener Seite gefordert, dass für die Erteilung der Bewilligung ausschliesslich der Bund zuständig sei; nach dem Nidwaldner Nein werde jetzt jeder Kanton ebenfalls Nein sagen.

Wir finden es nicht klug - das habe ich schon in der letzten und vorletzten Session hier gesagt -, wenn nun, kurze Zeit nach dieser Abstimmung über den Sondierstollen Wellenberg, gewissermassen als Reaktion auf dieses Nein, das Mitbestimmungsrecht des Standortkantons beschnitten würde.

Abstimmung - Vote

(namentlich - nominatif; Beilage - Annexe 01.022/3323)

Für den Antrag der Mehrheit 108 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 68 Stimmen

*siehe S. 242
voir p. 242*

Art. 43

Antrag der Mehrheit

Das Departement hört den Standortkanton zu den hauptsächlichen Inhalten des Entwurfes des Rahmenbewilligungsentscheides an. Die Anliegen des Standortkantons sind zu berücksichtigen, soweit dies das Projekt nicht unverhältnismässig einschränkt.

Antrag der Minderheit

(Stump, Garbani, Hämmerle, Marty Kälin, Rechsteiner-Basel, Sommaruga, Teuscher, Wyss)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Fehr Hans-Jürg

(Zusatz zur Fassung der Mehrheit)

Das Departement hört den Standortkanton, die in unmittelbarer Nähe des vorgesehenen Standortes liegenden Nachbarkantone und Nachbarländer zu den hauptsächlichen Die Anliegen des Standortkantons und der in unmittelbarer Nähe liegenden Nachbarkantone und Nachbarländer sind zu

Art. 43

Proposition de la majorité

Le département consulte le canton d'accueil sur les principaux éléments du projet de décision d'octroi de l'autorisation générale. Les préoccupations du canton d'accueil sont prises en compte dans la mesure où elles n'entravent pas de manière disproportionnée le projet.

Proposition de la minorité

(Stump, Garbani, Hämmerle, Marty Kälin, Rechsteiner-Basel, Sommaruga, Teuscher, Wyss)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Fehr Hans-Jürg

(complément au texte de la majorité)

Le département consulte le canton d'accueil, ainsi que les cantons et les Etats voisins situés à proximité immédiate de l'emplacement prévu, sur les principaux éléments Les préoccupations du canton d'accueil, ainsi que des cantons et Etats voisins situés à proximité immédiate, sont prises en compte dans la mesure où

Fischer Ulrich (R, AG), für die Kommission: Im gleichen Kontext steht die Frage, ob den Standortkantonen die Kompetenz zur Erteilung der Konzessionen für die Nutzung des Untergrundes und für die Nutzung der Gewässer auch im Bereich der Kernenergie belassen werden soll. Während Bundesrat und Nationalrat diese Regalrechte auch im Bereich der Kernenergie nicht antasten wollten, war der Ständerat der Meinung, auch diese Fragen müssten auf Bundesebene entschieden werden. Auf Betreiben des Ständerates hat die Verwaltung zuhanden Ihrer Kommission aber eine Formulierung ausgearbeitet, welche den Kantonen zwar nicht das Entscheidungsrecht, aber doch eine sehr weit gehende Mitwirkung zugesteht, indem der Bund verpflichtet ist, die Anliegen des Standortkantons zu berücksichtigen, soweit dies das Projekt nicht unverhältnismässig einschränken würde.

Diese Formulierung beinhaltet auch Artikel 48 Absatz 4, wo zusätzlich das Beschwerderecht des Standortkantons gegen Bewilligungen des Bundes statuiert wird. Die Mehrheit sieht in dieser Formulierung einen sinnvollen Kompromiss, während die Minderheit nach wie vor an der ursprünglichen Lösung festhalten will. Wenn Sie der Mehrheit folgen, streichen Sie gleichzeitig den zweiten Satz in Artikel 47 Absatz 4 und dehnen das fakultative Referendum auch auf die geologischen Tiefenlager aus.

Zu dieser Bestimmung, nämlich Artikel 43, sind zwei Einzelanträge Fehr Hans-Jürg eingereicht worden. Der eine Antrag beruht eher auf der Fassung der Minderheit, während der andere eine Ergänzung der Mehrheit darstellt; ich werde noch kurz Stellung dazu nehmen, wenn Herr Fehr seine Anträge begründet hat.

Stump Doris (S, AG): Ich beantrage Ihnen im Namen der Minderheit, im Artikel 43 die ursprüngliche Fassung des Bundesrates beizubehalten und den Kantonen ein Mitbestimmungsrecht zumindest bei den Rahmenbewilligungen für geologische Tiefenlager zu gewähren. Wenn Sie sich dagegen wehren, dass die Kantone ein dreifaches Veto einreichen können, können Sie jetzt bei den Rahmenbewilligungen mindestens dazu stehen, dass die Kantone mitbestimmen können, was auf ihrem Gebiet passiert.

Wenn Sie unserem Minderheitsantrag nicht folgen, sind Sie dabei, die Regeln während des Spiels zu ändern. Nidwalden konnte sich in einer Volksabstimmung zum geplanten Endlager äussern und lehnte es nach meiner Ansicht aus guten Gründen ab. Für weitere Projekte zur Errichtung von Endlagern soll nun das Mitbestimmungsrecht ausgeschaltet werden, und zwar, wie wir gehört haben, aus Angst, dass solche Projekte von der Bevölkerung nicht mehr akzeptiert würden und dass damit die Endlagerung, die Entsorgung eben nicht gewährleistet wäre.

Wir können den Ausstieg aus der Kernenergie planen, und dann hätten wir die Voraussetzungen für eine sichere Endlagerung, für eine sichere Entsorgung der bereits produzierten radioaktiven Abfälle. Wir müssen jetzt unsere Demokratie ernst nehmen und unserer Bevölkerung die Rechte geben, die ihr zustehen, nämlich das Recht, sich zu solchen Grossprojekten zu äussern, die unser Land, und dann im speziellen Fall eine besondere Gegend, über Jahrzehnte und über Jahrhunderte belasten. Es kann uns nicht einfach egal sein, was die Bevölkerung empfindet. Wir dürfen uns nicht einfach mit einem Mehrheitsentscheid über eine Minderheit, die davon stark betroffen ist, über diese Anliegen hinwegsetzen.

Fehr Hans-Jürg (S, SH): Als Standort für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle steht zurzeit das Dorf Benken im nördlichsten Teil des Kantons Zürich im Vordergrund. Die Nagra hat ihre Abklärungen abgeschlossen und ist zum Schluss gekommen, dass sich der geologische Untergrund von Benken für ein Endlager eignet. Dieser Befund ist selbstverständlich heiss umstritten, aus wissenschaftlicher Sicht ebenso wie aus politischer Sicht.

Im Zusammenhang mit dem Artikel 43 ist nun Folgendes von Bedeutung: Benken liegt am nördlichen Rand des Kantons Zürich, etwa 20 Kilometer von der Stadt Winterthur und etwa 50 Kilometer von der Stadt Zürich entfernt. Wesentlich näher liegt aber die Agglomeration Schaffhausen, wesentlich näher liegt der westliche Teil des Kantons Thurgau, und am nächsten liegt Deutschland. Diese geographische Lage des möglichen Standortes Benken bringt es also mit sich, dass zwei andere Kantone und ein anderer Staat mindestens so stark betroffen sind wie der Standortkanton Zürich. Folgerichtig müssten diese Regionen im Entscheid- und Bewilligungsverfahren wie der Standortkanton selbst auch eine Rolle spielen können. Das können sie aber nicht, weder nach dem geltenden Recht und schon gar nicht nach dem vom Ständerat und von der Mehrheit unserer Kommission vorgesehenen neuen Recht, nämlich der Abschaffung der Mitbestimmung des Standortkantons.

Es liegt auf der Hand, dass Landes- und Kantonsgrenzen im Falle von radioaktiven Abfällen und deren Lagerung vollkommen ohne Bedeutung sind. Die Strahlen kümmern sich nicht um Grenzen. Die negative Ausstrahlung, die von einem potenziellen Endlager auf eine ganze Region ausgeht, kümmert sich auch nicht darum. Es wird Sie daher nicht erstaunen, dass der Widerstand gegen ein Atommüllendlager in Benken in meinem Kanton, im Kanton Schaffhausen, und in Süddeutschland momentan wesentlich stärker ist als im Kanton Zürich selbst, mit Ausnahme der Gemeinde Benken natürlich. Im Süden von Deutschland, wo sich bedeutende Tourismusregionen wie der Schwarzwald und der Bodensee in nächster Nähe befinden, gibt es

bereits zahlreiche Bürgerinitiativen gegen dieses potenzielle Endlager Benken. Es gibt Behörden wie z. B. den Oberbürgermeister der Stadt Konstanz oder den Landrat des Landkreises Waldshut, die bereits jetzt auf die Barrikaden gehen. Die südbadische SPD und die südbadischen Grünen haben den Bundesumweltminister Jürgen Trittin aufgefordert, das Endlager Benken zur Chefsache zu erklären. In meinem Kanton Schaffhausen hat das Parlament kürzlich den Regierungsrat mit grosser Mehrheit verpflichtet, mit allen rechtlichen und politischen Mitteln, die ihm zur Verfügung stehen, gegen einen Atommüllendlager-Standort Benken zu kämpfen.

Nun lässt das geltende Recht und lässt auch der hier beantragte Artikel 43 weder in der Mehrheits- noch in der Minderheitsversion ein Mitsprache- oder gar Mitbestimmungsrecht der am unmittelbarsten betroffenen Regionen zu. Dabei macht gerade der im Vordergrund stehende Standort Benken deutlich, dass die Beschränkung des Mitbestimmungsrechtes oder des Mitwirkungsrechtes auf den Standortkanton nicht genügt.

Ich beantrage Ihnen deshalb die Ausweitung der Mitwirkungsrechte auf die in unmittelbarer Nähe liegenden Staaten oder Kantone. Die Mitwirkungsmöglichkeiten von Nachbarkantonen oder Nachbarländern müssen meines Erachtens unterschiedlich geregelt werden, weshalb ich Ihnen zwei zusätzliche Absätze zu Artikel 43 beantrage. Der erste Absatz regelt die Mitwirkung der Nachbarkantone; sie sollen sich mit dem Standortkanton verständigen, bevor dieser dem Bund sein Ja oder Nein übermittelt. Die Mitwirkung der Nachbarstaaten kann nur über den Bundesrat geregelt werden, weil der Bundesrat die zuständige Behörde für den Kontakt mit dem Ausland ist. Hier kann es natürlich auch nicht um ein Mitbestimmungsrecht gehen, aber es muss eine Konsultationsmöglichkeit vorgesehen werden. Das ist meines Erachtens das Minimum, wenn man sieht, wie ein Nachbarstaat von einem grenznahen Endlager für hochradioaktiven Atommüll betroffen sein kann.

Sollte sich in der jetzt dann erfolgenden Abstimmung in unserem Rat nicht die Fassung des Bundesrates durchsetzen, die ein Mitbestimmungsrecht vorsieht, sondern diejenige unserer Kommissionsmehrheit, so bin ich mit meinem Antrag darauf vorbereitet, indem ich zwei Versionen ausgearbeitet habe, eine für den Fall "Bundesratslinie", eine für den Fall "Kommissionsmehrheitslinie". Der Präsident wird die Abstimmung entsprechend durchführen.

Es muss heute zum Mindesten eine Gleichbehandlung der Standortkantone mit den in unmittelbarer Nähe befindlichen Nachbarkantonen ins Gesetz eingefügt werden; darum bitte ich Sie.

Rechsteiner Rudolf (S, BS): Ich habe mir sagen lassen, dass das Zürcher Weinland eine eigentliche SVP-Hochburg ist - und jetzt ist es die SVP, die gerade dort die Rechte der Bevölkerung verrät.

Herr Maurer, Sie haben im VERA-Bulletin Folgendes zu Protokoll gegeben: "Die Souveränität des Volkes darf nicht beschnitten werden. Zwischen- oder Endlager dürfen nur dort gebaut werden, wo die Bevölkerung dies in einem demokratischen Prozess gutgeheissen hat." Diese Sätze stammen aus Ihrer Feder und stehen im VERA-Bulletin. Und nun werden die Interessen des Volkes den Wirtschaftsinteressen geopfert. Das Volk soll vergewaltigt werden, damit die Atomenergie wieder zum Ziel geführt werden kann.

Ich habe grosse Zweifel daran, dass dies mit dieser Gesetzesänderung gelingen wird. Seit 25 Jahren kämpft die Atomlobby um Standorte, und das Volk hat von dieser Technologie genug. Es ist nicht einfach Politik nach dem Sankt-Florians-Prinzip, wenn man Nein sagt. Wir haben in Basel auch nicht Nein gesagt zur Atomenergie und nachher Atomstrom gekauft. Wir haben in Basel den Ausstieg praktiziert. Wir sind atomstromfrei, und wir haben die mit Abstand tiefsten Strompreise der ganzen Schweiz. Wir sind auch wirtschaftlich sehr gut gefahren. Wir haben heute die nötigen Geldmittel, um neue Anlagen z. B. für Geothermie zu bauen, mit der wir unsere Stadt mit Strom und Wärme versorgen können.

Darum geht es: Es geht um die höhere Legitimation des Volkes, sich gegen diese absolut lebensfeindliche Technologie zur Wehr zu setzen. Mit einem einzigen Flugzeug kann dieses Land zerstört werden. Diese Technologie verdient es nicht, dass ihretwegen die Volksrechte abgeschafft werden.

Es ist auch nicht so, dass man keinen Standort findet. Nehmen Sie doch das Beispiel des Sondermülls der Chemie: Dieser war vor 15 Jahren ein genauso heisses Thema wie der Atommüll. Wir haben in Basel auf Stadtgebiet einen Sondermülllofen gebaut; die Chemie hat aber das Zugeständnis gemacht, dass er öffentlich kontrolliert wird. Es sind vertrauensbildende Massnahmen getroffen worden, und man hat die Menge des Sondermülls stark gesenkt.

Gerade das aber wollen Sie nicht. Nachher, wenn Sie in Benken ein Loch haben, werden Sie behaupten, das Problem sei gelöst. Dann kommen irgendwelche Schlawiner und wollen neue Werke bauen. Das ist das Gefährliche: Wenn man ein Loch hat, meint man, man könne einfach weitermachen wie bisher. Dem Umstand, dass es sich hier um Abfälle handelt, die während Jahrtausenden strahlen, wird nicht Rechnung getragen. Es ist eine absolute Überheblichkeit zu behaupten, irgendein Land hätte für dieses Problem eine Lösung. Sie können nirgends garantieren, dass radioaktive Abfälle für zehntausend oder hunderttausend Jahre von der Biosphäre fern gehalten werden. Das ist reines Wunschdenken von Technikern, die nicht wissen, wie die Dinge dann wirklich laufen.

Deshalb: Wenn die Badewanne überläuft, wenn es ein Problem ist, dass wir Atommüll haben, dann muss man den ersten Schritt machen und stellt den Wasserhahn ab. Dann muss man sagen: Wir befristen die Laufzeit der Werke. Dann kann man mit dem Volk auch darüber reden, wie man diesen Abfall lagern kann.

Ich bin auch der Meinung, dass betroffene Bevölkerungen entschädigt werden müssen. Sie wollen jetzt das Volk vergewaltigen. Damit fällt nicht nur die nötige Sorgfalt bei der Behandlung dieser gefährlichen Abfälle dahin - man muss nämlich gar keine Rücksicht mehr nehmen. Man kennt es: Es wird der Vogt geschickt, und irgendwelche Techniker behaupten irgendetwas und werden sich vom Schreibtisch aus durchsetzen. Dann hat das Volk eben nichts mehr zu sagen; es hat nur noch ein Anhörungsrecht und verliert damit auch die qualitative Kontrolle über diese Vorgänge und sein Recht auf Entschädigung.

Deshalb bin ich der Meinung: Dieses Gesetz wird mit diesen Bestimmungen nicht sehr weit kommen. Sie können nie eine Region vergewaltigen. Sie haben kein Recht, mit einer solchen Technologie gegen die Bevölkerung zu handeln. Wir hatten genau die gleiche Situation in Kaiseraugst, wo eine betroffene Bevölkerung sich erfolgreich zur Wehr gesetzt und die Energiepolitik dieses Landes in vernünftige Bahnen gelenkt hat. Man hat durch den Verzicht auf Kaiseraugst erst noch Milliarden gespart, Milliarden an Defiziten, wie Sie sie heute in Leibstadt haben, wo Sie jeden Tag eine Million Franken an Subventionen leisten, um diese Defizitmaschine weiter zu betreiben.

Deshalb meine ich: Suchen Sie den Konsens in der Frage; hören Sie auf, das Volk zu vergewaltigen und die Demokratie abzuschaffen. Wir wollen nicht die Demokratie abschaffen, wir wollen langfristig die Atomkraftwerke abschaffen. Es gibt genug Alternativen; sie setzen sich überall durch. Wir wollen nicht die letzte Atominsel von Europa werden. Alle Länder ausser Frankreich und Finnland haben den Ausstieg beschlossen oder vollziehen ihn. Wir müssen das in der Schweiz auch erreichen.

Speck Christian (V, AG): Ich bin mit Herrn Rechsteiner einverstanden, dass wir die Demokratie nicht abschaffen wollen, bin aber nicht damit einverstanden, dass wir die Atomkraftwerke abstellen. Und ich bin überzeugt davon, dass wir zu Lösungen in der Entsorgungsfrage kommen müssen.

Bei Artikel 43 schlagen der Ständerat und die Mehrheit der UREK-NR ja vor, die Zustimmung der Kantone bei der Erteilung der Rahmenbewilligung durch ein Anhörungsrecht zu ersetzen. Wir schliessen uns dieser Mehrheit an. Die Mitarbeit der Kantone bei der Rahmenbewilligung ist sicherlich sinnvoll, notwendig, hilfreich - im Gegensatz zum Vetorecht, das Lösungen verhindert.

Nun zu den Anträgen Fehr Hans-Jürg: Er hat natürlich Recht, dass sämtliche Standorte, die in unserem Land evaluiert werden, in der Nähe von anderen Kantonen liegen. Das ist ja in unserer Kleinräumigkeit zwangsläufig. Darum habe ich auch einige Sympathie für seinen Antrag "Zusatz zur Fassung der Mehrheit" - nicht für die Minderheit, die das Veto beibehalten will.

Ich habe aber Mühe mit seiner Formulierung. Dass die Anliegen des Standortkantons und der in unmittelbarer Nähe liegenden Nachbarkantone berücksichtigt werden, damit könnte ich mich und könnten wir uns einverstanden erklären, aber bezüglich der Nachbarländer frage ich mich, ob wir das im Kernenergiegesetz festlegen wollen. Es hat ja bereits Kollege Hegetschweiler auf dieses Problem der grenzüberschreitenden Aktivitäten, die da entwickelt werden, hingewiesen.

Ich möchte Kollege Fehr anfragen, ob er nicht bereit wäre, aus seinem Antrag "Zusatz zur Fassung der Mehrheit" die Nachbarländer zu streichen. Dann könnten wir von unserer Fraktion uns dem anschliessen.

Teuscher Franziska (G, BE): Im letzten Jahr führten wir im Zusammenhang mit dem Kernenergiegesetz eine Debatte zum Wellenberg; heute führen wir auch wieder im Zusammenhang mit dem Kernenergiegesetz eine Debatte zu Benken. Das ist gut so, denn es zeigt, dass wir bei der Kernenergienutzung tatsächlich ein Problem haben, das die Bevölkerung in den verschiedenen Landesteilen der Schweiz beschäftigt. Wir müssen dieses Problem lösen; wir haben keine Wahl, denn wir haben, unabhängig davon, ob wir weiterhin Atomkraftwerke betreiben oder nicht, atomare Abfälle, die wir alle zusammen in der Schweiz lagern wollen. Heute müssen wir Farbe bekennen, wie wir es mit der demokratischen Mitsprache der Bevölkerung halten. Aber unabhängig davon, was wir heute beschliessen werden, muss ich festhalten, dass das Entsorgungskonzept, das die Schweiz ausgearbeitet hat, Schiffbruch erlitten hat. Denn die beiden Standorte, auf die sich das Entsorgungskonzept der Schweiz stützt, Wellenberg und Benken, sind beide gestorben. Wir dürfen das Problem der Standortwahl vor allem jetzt, wo eben diese beiden Standorte nicht mehr zur Diskussion stehen, nicht einfach der Nagra überlassen, der Nagra, die eine Organisation der AKW-Betreiber ist. In dieser Frage muss der Bundesrat endlich seine Führungsrolle übernehmen und darf sich nicht immer hinter dem Verursacherprinzip verstecken.

Die grüne Fraktion verlangt, dass der Bundesrat sein Endlagerkonzept überarbeitet, dass er dort die Mitsprache der Bevölkerung viel besser verankert, dass auch eine transparente Information sichergestellt wird und dass wirtschaftliche Auswirkungen auf die Standortwahl von Endlagerstandorten mitberücksichtigt werden. Das als Vorbemerkung.

Zu Artikel 43 - hier ist es ganz klar: Die grüne Fraktion unterstützt die Kommissionsminderheit, welche hier die ursprüngliche Fassung des Bundesrates im Gesetz verankern will. Bei der Rahmenbewilligung für ein geologisches Tiefenlager muss der Standortkanton seine Zustimmung zur Nutzung des Untergrunds geben. Die grüne Fraktion teilt die Meinung, wie sie von Doris Stump vorhin festgehalten wurde. Bei der Rahmenbewilligung stehen wir am Beginn eines ganzen langen Prozesses, und es ist nicht zu verstehen, wenn wir dort die demokratische Mitsprache nicht vollumfänglich garantieren wollen.

Der Antrag, den jetzt die Kommissionsmehrheit stellt, ist für die grüne Fraktion Augenwischerei. Einerseits wird zwar festgehalten, dass die Standortkantone angehört werden und dass der Bund versucht, die Anliegen der Standortkantone zu berücksichtigen, aber dann wird gleich weiter gesagt, dass die Anforderungen der Standortkantone das Projekt nicht unverhältnismässig einschränken dürfen. Das heisst doch nichts anderes, als dass der Bund am Schluss gleichwohl so entscheiden kann, wie er will. Denn wer kann schon festlegen, was "nicht unverhältnismässig" heisst?

Es ist für die grüne Fraktion demokratiepolitisch verwerflich, in dieser Frage nur die Anhörung zuzulassen und dann allenfalls gleichwohl über die Köpfe der Kantone hinweg zu entscheiden. Das zeigt uns ganz klar, dass die Atomenergienutzung eben nicht demokratieverträglich ist, wenn man die demokratische Mitbestimmung ausschliessen muss. Von daher findet die grüne Fraktion, dass Sie alle gut daran tun, sich im Hinblick auf die Abstimmungen am 18. Mai 2003 zu überlegen, wie Sie es mit der Atomnutzung in der Schweiz halten wollen.

Die grüne Fraktion unterstützt auch die Anträge Fehr Hans-Jürg. Für uns ist es selbstverständlich, dass man allenfalls die Mitsprache oder die Anhörung auf die benachbarten Kantone, die direkt betroffen sind, und die angrenzenden Staaten ausdehnen sollte.

Marty Kälin Barbara (S, ZH): Hier geht es um die Art der Mitwirkung in einem Bereich, mit dem wir uns mit hoher Wahrscheinlichkeit einmal auseinander setzen müssen. Es geht um die Mitbestimmung, die Mitsprache oder die Anhörung der Kantone beim Bau eines geologischen Tiefenlagers. Konkret reden wir von Benken im Zürcher Weinland, von meiner alten Heimat. Die Formulierung gemäss Bundesrat und Nationalrat ist klar: "Eine Rahmenbewilligung für ein geologisches Tiefenlager erfordert die Zustimmung des Standortkantons für die Nutzung des Untergrundes." Kollege Hans-Jürg Fehr will nicht nur den Standortkanton, sondern auch die angrenzenden Gebiete mit einbeziehen; ich werde mich nachher noch dazu äussern.

Der Ständerat schlägt eine reichlich unklare Formulierung vor, indem er die Kantone "an der Vorbereitung des Inhaltes der Rahmenbewilligung beteiligen" will. Es geht also nicht mehr nur um den Standortkanton. Aber um welche Kantone geht es? Geht es um alle Kantone, lediglich um die angrenzenden Kantone oder nur um die möglichen Standortkantone? Wie soll eine derartige Beteiligung "an der Vorbereitung des Inhaltes der Rahmenbewilligung" - also nicht an der Rahmenbewilligung selbst, sondern nur an der Vorbereitung des Inhaltes - denn aussehen? Wie muss man sich das konkret vorstellen? Wir meinen, das sei unbrauchbar, unpraktikabel und unklar.

Die Formulierung gemäss Kommissionsmehrheit ist leider auch nicht viel hilfreicher. Welches sind die "hauptsächlichen Inhalte des Entwurfes"? Wer definiert diese? Wer bestimmt, welches die folglich ebenfalls vorhandenen nebensächlichen Inhalte sind? Was bedeutet der Zusatz "soweit dies das Projekt nicht unverhältnismässig einschränkt"? Auch hier: Wer definiert, was unverhältnismässig ist. Bezeichnet der Anlagebetreiber die Verhältnismässigkeit, oder bezeichnet sie der Bund? Wird man nur schon über diese Definition streiten und einen Entscheid schliesslich dem Bundesgericht überlassen müssen? Die Einsprache gegen ein Atomülllager ist unter diesem Begriff nicht möglich, sondern allenfalls eine Einsprache gegen den Schattenwurf des Zaunes um die oberirdischen Teile der Anlage.

Wir bitten Sie deshalb dringend, auf solchen juristischen Firlefanz zu verzichten und beim klaren und unmissverständlichen Entscheid des Nationalrates zu bleiben, d. h. der Minderheit zu folgen.

Zu seinen Anträgen hat Herr Fehr Hans-Jürg in seiner Begründung das Wesentliche bereits gesagt. Es gibt aber noch einen weiteren Aspekt - und ich hoffe, Kollege Speck und die SVP-Vertreter hören jetzt zu -: Das eidgenössische Raumplanungsgesetz legt in Artikel 7 die Zusammenarbeit der Behörden fest und verlangt in Absatz 1 die Zusammenarbeit der Kantone mit den Behörden des Bundes und der Nachbarkantone, "soweit ihre Aufgaben sich berühren". Absatz 3 lautet: "Die Grenzkantone suchen die Zusammenarbeit mit den regionalen Behörden des benachbarten Auslandes" - eine gesetzliche Grundlage -, "soweit sich ihre Massnahmen über die Grenzen auswirken können." Dass sich ein Endlager für hochradioaktiven Müll über die Grenzen hinaus auswirken kann, steht ausser Zweifel. Die internationale Zusammenarbeit konkretisiert sich bereits heute in verschiedenen grenzüberschreitenden Projekten wie Interreg I, Interreg II und Interreg III, dem europäischen Raumentwicklungskonzept Eurek oder der Cematec, der 1970 gegründeten Europäischen Ministerkonferenz für Raumplanung.

1996 hat der Bundesrat dem Parlament seinen Bericht über die Grundzüge der Raumordnung Schweiz vorgelegt. Das Parlament nahm davon Kenntnis, und der Bundesrat hat 1998 konkretisiert, wie der Bund seine Sachpolitiken auf die Grundzüge der Raumordnung Schweiz ausrichtet, indem er die Schweiz in die europäische Raumordnung einbinden und auch in der Umweltvorsorge eng mit ausländischen Partnern zusammenarbeiten will. Sie sehen also: Was Herr Fehr mit seinen Anträgen verlangt, ist eine Selbstverständlichkeit, die in anderen Bereichen längst ausgezeichnet funktioniert.

Ich bitte Sie deshalb namens der SP-Fraktion, den Anträgen Fehr Hans-Jürg zuzustimmen. Ich kann mir vorstellen, dass die SVP-Fraktion, die dies bereits angekündigt hat, das auch tut.

Ein Endlager für radioaktiven Abfall verursacht sowohl im Bau als auch im Betrieb grosse Beeinträchtigungen in der betroffenen Region, die weit über den eigentlichen Flächenverbrauch von 15 bis 25 Hektaren hinausgehen. Die sozialen, ökologischen und ökonomischen Veränderungen einer Region sind schwer

abzusehen. Sie müssten jedenfalls genauer untersucht werden, und auch da sind nicht die politischen Grenzen massgebend, sondern massgebend ist der Umkreis um ein Atommülllager, der weder an Kantons- noch an Landesgrenzen gebunden ist.

Aeschbacher Ruedi (E, ZH): Ich habe in meinem letzten Votum zu den Artikeln 38, 43 und 48 das Wesentliche und Grundsätzliche gesagt. Wenn ich mich jetzt noch einmal zu Wort melde, so deshalb, weil es unserer Fraktion wichtig ist, sich hier etwas abzugrenzen. Wir haben in einigen Voten gehört, dass über diese Bestimmungen eigentlich der Ausstieg aus der Kernenergie gemacht werden soll. Wir wehren uns dagegen, dass wir aufgrund unseres Mitstimmens mit der Minderheit bei diesen Artikeln dann gleichzeitig auch im Boot jener sitzen sollen, die quasi schon den Ausstieg aus der Kernenergie bestimmt haben. Das soll dort geschehen, wo die Diskussion dann konkret geführt werden muss, und kann nicht implizit bei diesen Bestimmungen hier abgehandelt werden.

Zum Antrag Fehr Hans-Jürg: Der Antrag ist so selbstverständlich, dass man eigentlich gar nicht darüber streiten müsste. Wir unterstützen ihn selbstverständlich, denn es ist klar, dass die anliegenden Kantone unter Umständen mehr betroffen sind als der Grossteil eines Kantons, wenn Anlagen am Rande dieses Kantons erstellt werden. Alles in allem - ich komme nochmals darauf zurück -: Es geht hier darum, Vertrauen zu schaffen, das Volk ernst zu nehmen, nicht nur am 1. August von Demokratie zu reden, sondern auch hier Farbe in Bezug auf die Volksrechte zu bekennen. Ohne dass Sie das Volk "mitnehmen", werden Sie auch in Zukunft keine derartige Anlagen hier in der Schweiz erstellen können: Wie auch immer Sie das Ding drehen wollen, es wird sich auf die eine oder andere Weise quer legen. Sie werden nur mit Vertrauen und nur mit der "Mitnahme" des Volkes dieses dazu bringen, die notwendigen Entscheide zugunsten von vernünftigen Lösungen in der Kernenergie und bei der Lagerung von radioaktiven Abfällen mitzutragen. Ohne diese Mitsprache, ohne dieses Ernstnehmen der Bevölkerung werden wir nie zum Ziel kommen, das wir gerade auch bei der Lagerung von radioaktiven Abfällen einmal erreichen müssen.

Le président (Christen Yves, président): Die CVP-Fraktion lässt mitteilen, dass sie den Antrag der Mehrheit unterstützt.

Fehr Hans-Jürg (S, SH): Ich bin ja von Herrn Speck aufgefordert worden, meine Anträge insofern abzuändern, als ich das Mitsprache- oder Mitbestimmungsrecht nur den Nachbarkantonen, nicht aber auch allfälligen Nachbarstaaten einräumen soll. Ich kann dieser Aufforderung nicht nachkommen, Herr Speck. Es liegt eben gerade in der Natur der Atomenergie, dass sie alle Grenzen überschreitet und dass Landesgrenzen komplett irrelevant sind. Wir sehen das ja am konkreten Beispiel des möglichen Endlagerstandortes in Benken: Es gibt im süddeutschen Raum bereits 50 Bürgerinitiativen, die sich gegen dieses mögliche Endlager wehren. Sie können sich vorstellen, was daraus wird, wenn dieser Endlagerstandort immer konkreter wird. Es wird eine gewaltige Widerstandsbewegung jenseits der Grenze geben.

Wir haben ja jetzt im Zusammenhang mit dem Luftverkehrsabkommen ein bisschen Erfahrung sammeln können, was es heisst, wenn man das Nachbarland, die unmittelbar betroffene Region des Nachbarstaates über längere Zeit nicht ernst nimmt und arrogant behandelt, wie das der Regierungsrat des Kantons Zürich etwa 20 Jahre lang getan; wie dann ein Versuch des Bundesrates, das mit einem Staatsvertrag zu retten, in der Sackgasse enden kann; und wie das die zwischenstaatlichen Beziehungen stört und diesen vielleicht sogar nachhaltigen Schaden zufügt. Bei einem Atommülllager für hochradioaktive Abfälle geht es dann um wesentlich mehr als um Fluglärm. Hier ist auch das Widerstandspotenzial in der betroffenen Bevölkerung wesentlich grösser - ich erinnere Sie an Kaiseraugst, an den Wellenberg, an Olon im Kanton Waadt! Da wird man nicht darum herumkommen.

Was immer auch Sie heute beschliessen, eines kann ich Ihnen versprechen: Es wird eine Widerstandsbewegung geben in unserem Kanton, im Kanton Thurgau, im Kanton Zürich - mindestens in den nördlichen Gebieten des Kantons - und in Süddeutschland. Wenn Sie ein bisschen ein vernünftiges Verhältnis zu diesen mitbetroffenen Regionen herstellen wollen, müssen Sie dieses Mitwirkungsrecht einräumen. Es geht ja - damit schliesse ich - lediglich um Konsultation des Nachbarstaates und nicht um ein Abtreten von hoheitlichen Rechten.

Fischer Ulrich (R, AG), für die Kommission: Die Anträge Fehr Hans-Jürg lagen der Kommission nicht vor; ich kann deshalb nicht im Namen der Kommission etwas dazu sagen. Ich meine aber, sie verlangen nichts Unmögliches. Sie gehen zwar sehr weit und sind unüblich, sind aber nicht matchentscheidend. Das Problem, dass auch die Nachbarländer einbezogen werden sollen, ist auch ein Problem der Reziprozität. Es macht mir etwas Sorgen, dass dann nur wir Schweizer die Nachbarländer konsultieren müssen, aber wenn es umgekehrt einen ähnlichen Fall gäbe, wäre das dann nicht gesetzlich festgelegt. Vielleicht würde das

freiwillig getan, aber eine Garantie hierfür würde nicht bestehen.

Persönlich würde ich mich nicht gegen den Antrag Fehr Hans-Jürg wehren. Ich wehre mich aber gegen die Behauptung, mit der Lösung des Ständerates werde Demokratie abgebaut. Das Gegenteil ist der Fall: Der Ständerat hat das fakultative Referendum auf Entsorgungsanlagen ausgedehnt, will also dem Volk ein Recht einräumen, das der Bundesrat nicht vorgesehen hatte. Von Demokratieabbau kann in diesem Sinn keine Rede sein.

Zum Verfahren: Wenn Sie über Artikel 43 entscheiden, entscheiden Sie gleichzeitig auch über Artikel 48 Absätze 3 und 4 sowie über die Artikel 60 bis 62; sie gehören zusammen. Die Anträge Fehr Hans-Jürg werden wie folgt behandelt: Wir stimmen zuerst über Mehrheit oder Minderheit ab, und je nachdem, welche Variante obsiegt, wird noch als Zusatzantrag über den einen oder den anderen Antrag Fehr abgestimmt.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Zum Grundsatz habe ich vorher bei Artikel 38 gesprochen; Sie haben nachher abgestimmt. Ich mache mir keine Illusionen und nehme an, dass auch in dieser Frage die Mehrheit des Nationalrates so ausfallen wird wie bei der vorherigen Abstimmung.

Unter diesen Umständen sehe ich den Antrag Fehr Hans-Jürg als eine Erweiterung des Versuches, der bereits im Ständerat gestartet worden ist, die Mitsprache der unmittelbar Betroffenen auszubauen und im Gesetz festzuhalten. Das scheint mir wichtig zu sein. Es scheint mir umso wichtiger zu sein, als sich die Frage stellt, wenn das Gesetz dereinst zu Ende beraten sein wird, wie man sich zum Gesetz überhaupt stellt - ja oder nein? Von daher ist diese Brücke, die hier von Herrn Fehr erweitert wird, für die Akzeptanz des Gesetzes, das jetzt zwar ein formelles Veto des Standortes nicht mehr vorsieht, von entscheidender Bedeutung.

Es wird einmal um die Frage gehen, ob gegen dieses Gesetz das Referendum ergriffen wird oder nicht. Ich muss schon jetzt sagen: Auch wenn dieses Gesetz nicht mehr dem entspricht, was der Bundesrat einmal wollte - wir haben es schon gesagt, es ist inhaltlich eigentlich kein Gegenvorschlag mehr -, so bringt es doch in vielen Fällen ganz wesentliche Verbesserungen gegenüber dem heutigen Zustand. Es wäre schade, wenn auch diese Errungenschaften dereinst vernichtet würden. Daher begrüsse ich den Antrag Fehr Hans-Jürg.

Erste Abstimmung - Premier vote

Für den Antrag der Mehrheit 111 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 74 Stimmen

Zweite Abstimmung - Deuxième vote

(namentlich - nominatif; Beilage - Annexe 01.022/3326)

Für den Antrag Fehr Hans-Jürg 147 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit 36 Stimmen

siehe S. 243
voir p. 243

Art. 47 Abs. 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 47 al. 4

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen - Adopté

Art. 48

Antrag der Mehrheit

Abs. 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 4

Bevor das Departement die Bewilligung erteilt, hört es den Standortkanton an. Lehnt dieser das Gesuch ab und erteilt das Departement die Bewilligung dennoch, so ist der Kanton zur Beschwerde berechtigt.

Antrag der Minderheit

(Rechsteiner-Basel, Garbani, Hämmerle, Marty Kälin, Sommaruga, Stump, Teuscher, Wyss)

Abs. 4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 48*Proposition de la majorité**Al. 3*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 4

Avant d'octroyer l'autorisation, le département consulte le canton d'accueil. Si le département délivre l'autorisation malgré l'avis contraire du canton d'accueil, ce dernier a alors qualité pour recourir.

Proposition de la minorité

(Rechsteiner-Basel, Garbani, Hämmerle, Marty Kälin, Sommaruga, Stump, Teuscher, Wyss)

Al. 4

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Abstimmung - Vote

Für den Antrag der Mehrheit 111 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 72 Stimmen

Art. 60*Antrag der Mehrheit*

Das Verfahren richtet sich nach den Artikeln 48 Absätze 1 bis 4, 49

Antrag der Minderheit

(Rechsteiner-Basel, Garbani, Hämmerle, Marty Kälin, Sommaruga, Stump, Teuscher, Wyss)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 60*Proposition de la majorité*

La procédure est régie par les articles 48 alinéas 1er à 4, 49

Proposition de la minorité

(Rechsteiner-Basel, Garbani, Hämmerle, Marty Kälin, Sommaruga, Stump, Teuscher, Wyss)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 61*Antrag der Mehrheit*

Das Verfahren richtet sich nach den Artikeln 48 Absätze 1 bis 4, 49

Antrag der Minderheit

(Rechsteiner-Basel, Garbani, Hämmerle, Marty Kälin, Sommaruga, Stump, Teuscher, Wyss)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 61*Proposition de la majorité*

La procédure est régie par les articles 48 alinéas 1er à 4, 49

Proposition de la minorité

(Rechsteiner-Basel, Garbani, Hämmerle, Marty Kälin, Sommaruga, Stump, Teuscher, Wyss)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 62*Antrag der Mehrheit*

Das Verfahren richtet sich nach den Artikeln 48 Absätze 1 bis 4, 49

Antrag der Minderheit

(Rechsteiner-Basel, Garbani, Hämmerle, Marty Kälin, Sommaruga, Stump, Teuscher, Wyss)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 62*Proposition de la majorité*

La procédure est régie par les articles 48 alinéas 1er à 4, 49

Proposition de la minorité

(Rechsteiner-Basel, Garbani, Hämmerle, Marty Kälin, Sommaruga, Stump, Teuscher, Wyss)
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 78 Abs. 2, 3; 79 Abs. 2-4

Antrag der Mehrheit

Festhalten

Antrag der Minderheit

(Hämmerle, Decurtins, Garbani, Lustenberger, Marty Kälin, Rechsteiner-Basel, Schmid Odilo, Sommaruga, Stump, Teuscher, Wyss)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 78 al. 2, 3; 79 al. 2-4

Proposition de la majorité

Maintenir

Proposition de la minorité

(Hämmerle, Decurtins, Garbani, Lustenberger, Marty Kälin, Rechsteiner-Basel, Schmid Odilo, Sommaruga, Stump, Teuscher, Wyss)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Fischer Ulrich (R, AG), für die Kommission: Eine weitere Differenz betrifft die Alimentierung und Beanspruchung des Entsorgungs- und Stilllegungsfonds. Bundesrat und Ständerat haben vorgesehen, dass für den Fall, dass diese anteiligen Einschüsse eines Betreibers für die Erfüllung dieser Entsorgungsaufgaben nicht ausreichen, zunächst die Mittel des gesamten Fondsvermögens gebraucht werden und, sofern dies nötig ist, dieses Fondsvermögen durch Zuschüsse der übrigen Betreiber wieder geäuftnet wird. Es handelt sich hier um eine Art solidarische Nachschusspflicht.

Der Nationalrat wollte diese Bestimmung streichen, während der Ständerat daran festhält. Während die Mehrheit der Kommission in dieser Bestimmung eine unzulässige Sippenhaft sieht, glaubt die Minderheit mit dem Bundesrat, eine solche solidarische Haftung der gesamten Branche sei zulässig und sinnvoll. Die Kommission empfiehlt Ihnen mit 12 zu 11 Stimmen bei beiden Artikeln Festhalten.

Hämmerle Andrea (S, GR): Die Fonds zur Stilllegung und Entsorgung werden von allen KKW-Betreibern geäuftnet; es sind gemeinsame Fonds. Es gibt also keinen Fonds "Beznau" oder "Mühleberg" usw., sondern es gibt einen Entsorgungs- und einen Stilllegungsfonds. Darum ist auch eine gemeinsame Haftung dieser Fonds logisch und richtig. Wenn es nicht so wäre, hätte man für jedes Atomkraftwerk einen eigenen Fonds, dann wäre es logisch, dass nur dieser eine Fonds haften würde. Wir haben aber für alle zusammen einen Fonds, also ist es logisch, dass dieser Fonds auch für alle haftet, wenn von einem zu wenig Geld kommt. Das Konzept des Nationalrates ist altbekannt: die Gewinne privatisieren und die Verluste beim Bund lassen. Aber so bekannt es ist, so untauglich ist es. Es ist doch selbstverständlich, dass zuerst die Betreiber zur Kasse gebeten werden, die ja diesen Fonds auch gemeinsam betreiben, bevor die öffentliche Hand zur Kasse gebeten wird.

Der Ständerat hat einen bedeutend deutlicheren Entscheid gefällt als der Nationalrat; in der UREK war es, wie der Kommissionssprecher richtig sagte, das knappste denkbare Ergebnis. Ich bitte Sie, hier jetzt Vernunft walten zu lassen und dem Ständerat und dem Bundesrat zu folgen.

Steiner Rudolf (R, SO): Ich bitte Sie sehr, an der bisherigen Fassung des Nationalrates festzuhalten und den Minderheitsantrag Hämmerle abzulehnen. Es gibt zwar nur einen Fonds, aber die Einzahlungen der einzelnen Werke in diesen Fonds sind ausgewiesen: Man weiss, welches Werk wie viel für die Entsorgung bezahlt hat. Wir sind auch von daher nach wie vor der Auffassung, dass hier nun eine Solidarpflicht geschaffen wird, die einer Sippenhaftung gleichkommt. Das bedeutet für mich und meine Fraktion eine unzulässige Ungleichbehandlung der verschiedenen Kernkraftwerksbetreiber, aber auch eine unzulässige Ungleichbehandlung der Kernkraftwerksbetreiber gegenüber Vertretern anderer Wirtschaftszweige. Das verletzt nach unserem Verständnis die Grundsätze der Rechtsgleichheit und der Eigentumsfreiheit, aber

auch der Wirtschaftsfreiheit.

Es wurde in der Kommission unter anderem gesagt, die Kernkraftwerkbetreiber seien ja untereinander wirtschaftlich vernetzt. Ja, es gibt zum Teil gleichartige Aktionäre, aber die Gesellschaften sind eigenständige Unternehmungen; es gibt unter den Gesellschaften selber keine Vernetzungen. Diese Sippenhaftung ist also für den einzelnen Betreiber ein unzumutbares ausservertragliches Risiko, eine Haftung für ein Verhalten Dritter, auf das der einzelne Betreiber keinen Einfluss nehmen kann. Ähnliches müsste ja dann z. B. auch in der Chemie- oder Pharmabranche eingeführt werden, in jedem Bereich, in dem es ausserordentliche, überdurchschnittliche Risiken gibt oder laut Behauptungen geben soll.

In der Kommission wurde auch darauf hingewiesen, dass die Einzahlungen der Kernkraftwerke in den Fonds immer noch als Guthaben in der Bilanz geführt würden. Es wurde ausdrücklich auf das Kernkraftwerk Gösgen hingewiesen, mit dem Vermerk, mit dem Ausweisen dieser Einzahlungen als Guthaben in der Bilanz würde eine Rückzahlung nicht gebrauchter Einzahlungen erwartet. Das ist richtig so. Wir stehen grundsätzlich zum Verursacherprinzip: Jedes Werk steht für das ein, was es verursacht. Dementsprechend ist im Fonds, wie ich einleitend gesagt habe, für jeden Beitragspflichtigen ausgewiesen, wie viel er geleistet hat und wie viel für die Entsorgung seiner Abfälle zur Verfügung steht.

Ich bitte Sie also sehr, diesen klaren Überlegungen zu folgen, bei der bisherigen Fassung des Nationalrates zu bleiben und der Sippenhaftung, wie sie im Antrag der Minderheit Hämmerle gefordert wird, eine Absage zu erteilen.

Schmid Odilo (C, VS): Herr Kollege Steiner, ich frage mich: Stört Sie die Sippenhaftung denn auch dann nicht, wenn die Allgemeinheit zusätzlich für die Entsorgungskosten aufkommen muss? Stört es Sie nicht, wenn die Allgemeinheit für die Sicherheitsunterlassungen der AKW bezahlen muss oder wenn der Strom aus Wasserkraft den Atomstrom jährlich mit 1,5 Milliarden Franken quersubventioniert? Das ist doch auch eine Art Sippenhaft!

Steiner Rudolf (R, SO): Lieber Herr Schmid Odilo, Sie behaupten einmal mehr, dass die Kernkraftwerke von der Wasserkraft subventioniert würden. Diese Behauptung stimmt so einfach nicht! Es ist vielmehr eine Frage des Alters eines Werkes. Nehmen Sie ein neues Wasserkraftwerk, beispielsweise das Kraftwerk Ruppoldingen: Dieses hat Gestehungskosten für Strom von 14 bis 16 Rappen pro Kilowattstunde. Da können Sie doch nicht sagen, da sei keine Quersubventionierung von Kernkraft und Wasserkraft zu Wasserkraft! Ein altes, abgeschriebenes Werk, das günstig produziert, unterstützt in der Gesamtrechnung der Unternehmung die teurere Produktion. Und es ist eben billiger, wenn Gösgen Strom für 5 oder 6 Rappen pro Kilowattstunde produziert, als wenn die gleich beteiligte Aare-Tessin AG für Elektrizität (Atel) das anderweitig mit Wasserstrom produziert.

Sie können nicht behaupten, der Kernenergiestrom werde einseitig durch Wasserkraftstrom finanziert. Es gibt dasselbe auch umgekehrt. Es ist eine Frage der Gestehungskosten des einzelnen Werkes: Wir haben heute Wasserkraftwerke, insbesondere auch Speicherwerke - soweit diese modernisiert wurden -, die zu wesentlich höheren Gestehungskosten führen als ein Kernkraftwerk.

Diese Behauptung weise ich also zurück; sie stimmt so nicht!

Keller Robert (V, ZH): Es geht hier ja um eine Nachschusspflicht. Mit ihr soll die Sicherstellung der Mittel für die Stilllegungskosten und für die Entsorgungskosten verstärkt werden. Es geht also um befohlene Solidarität zwischen den KKW-Betreibern, also um Sippenhaft, wie sie in der Wirtschaft nirgendwo vorgesehen ist. Wir haben die Nachschusspflicht bei der letzten Lesung richtigerweise gestrichen; der Ständerat hat an der Fassung gemäss Bundesrat festgehalten. Es ist für uns nicht nachvollziehbar: Ein Betrieb der Kernkraftwerke über 40 Jahre garantiert ausreichende Vorsorge für die Stilllegung und Entsorgung.

Wir bitten Sie, an der Fassung des Nationalrates festzuhalten, aus folgenden Gründen: Es wäre eine unzulässige Ungleichbehandlung der Kernkraftwerkbetreiber gegenüber den übrigen Wirtschaftszweigen; Rechts-, Eigentums- und Wirtschaftsfreiheit würden verletzt. Eine Sippenhaftung wie diese bedeutet ein unzumutbares Risiko für unschuldige Dritte. Risiken bestehen ja auch andernorts - ich denke an den Chemiebereich -; dort findet diese Übung auch nicht statt.

Namens der SVP-Fraktion bitte ich Sie, an der Fassung des Nationalrates festzuhalten.

Teuscher Franziska (G, BE): Ich beantrage Ihnen im Namen der grünen Fraktion, der Kommissionsminderheit und damit dem Bundesrat und dem Ständerat zuzustimmen.

Mit der Nachschusspflicht soll sichergestellt werden, dass die Stilllegungskosten und die Entsorgungskosten gesichert sind. Was uns hier die Kommissionsmehrheit der UREK beantragt, ist nichts anderes, als dass die öffentliche Hand die Verluste decken muss, wenn die eigenen Mittel der Beitragspflichtigen nicht ausreichen. Damit würden die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler einmal mehr zur Kasse gebeten. Das wäre für die

grüne Fraktion Sippenhaft, Herr Keller und Herr Steiner, wenn die Bevölkerung, die einzelnen Menschen in der Schweiz, die ja wirklich nichts dafür können, wenn die AKW ihre Kosten nicht im Griff haben, dann dafür zahlen müssen. Hier würde eben ganz klar das Prinzip im Kernenergiegesetz verankert: Gewinne privat, Verluste dem Staat. Dazu kann die grüne Fraktion niemals Ja sagen.

Alein angesichts der düsteren Finanzprognosen würde die Kommissionsmehrheit gut daran tun, ihren Antrag noch einmal zu überdenken. Denn welche finanziellen Auswirkungen diese Nachschusspflicht, die dann durch den Bund sichergestellt werden müsste, haben könnte, das wagen wir uns gar nicht vorzustellen. Die Stilllegungs- und Entsorgungskosten können über diesen Fonds, der wirklich für diesen Zweck geäuftet wurde, problemlos sichergestellt werden.

Deshalb beantragt Ihnen die grüne Fraktion, der Fassung des Bundesrates, des Ständerates und der Kommissionsminderheit zu folgen und nicht dem exotischen Antrag der Kommissionsmehrheit.

Sommaruga Simonetta (S, BE): Es geht ja jetzt darum, zu entscheiden, wer bezahlen muss, wenn das Geld im Entsorgungsfonds nicht reicht bzw. wenn ein Betreiber nicht bezahlen kann.

Die Minderheit Hämmerle geht davon aus, dass das Geld reicht; aber wenn es nicht reicht, dann soll es eine Solidarhaftung respektive eine Nachschusspflicht geben. Das haben wir heute beim Stilllegungsfonds; das ist nichts Neues. Was hier hinzukommt, ist nur, dass das jetzt auch für den Entsorgungsfonds gelten soll.

Wenn Sie jetzt gemäss der Mehrheit diese beiden Artikel streichen, dann gehen Sie hinter das geltende Gesetz zurück. Ich glaube, das war wirklich nicht die Absicht der Revision des Kernenergiegesetzes. Ich frage mich, was Sie denn eigentlich daran stört, dass jetzt diese Solidarhaftung auch bei der Entsorgung gelten soll. Die Abwehrhaltung, die jetzt hier entstanden ist, macht mich erst recht stutzig. Wollen Sie denn eigentlich einfach die Kosten auf den Staat überwälzen, wenn es nicht reicht? Wenn genug Geld vorhanden ist, dann gibt es auch Gewinne; diese sollen dann an die Privaten gehen. Ich frage mich aber auch: Ahnen Sie vielleicht, dass gar nicht genug Geld vorhanden ist, dass der Fonds zu knapp berechnet ist? Immerhin hat die Expertengruppe für Entsorgungskonzepte gemahnt, dass das Budget betreffend Entsorgungskosten zur Hauptsache von den Betreibern bestimmt wird und vielleicht wirklich zu tief gehalten wird.

Ich bitte Sie, die Minderheit Hämmerle und damit den Bundesrat und den Ständerat zu unterstützen. Die Solidarhaftung macht nämlich vor allem beim Entsorgungsfonds Sinn. Dort gibt es ja nur gemeinsame Lösungen; etwas anderes ist gar nicht möglich. Also sind die Betreiber genau dort aufeinander angewiesen. Ich möchte noch etwas zur Sippenhaftung sagen, die jetzt genannt wurde - auch in verächtlichem Ton. Ich muss Ihnen sagen, in Bezug auf die Entsorgung ist es tatsächlich so, dass die Betreiber und Betreiberinnen von AKW eine Sippe bilden, weil sie hier nur gemeinsam eine Lösung angehen können.

Noch etwas Letztes: Wenn dann die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler einfach zur Kasse gebeten werden, dann haben Sie auch eine Sippenhaftung, einfach von der Sippe der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler.

Ich finde, es ist doch eher gerechtfertigt, wenigstens die Betreiber und Betreiberinnen zur Verantwortung zu ziehen.

Le président (Christen Yves, président): Eine knappe Mehrheit der CVP-Fraktion unterstützt die Minderheit.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Ausgangspunkt für diesen Antrag ist die Überlegung, dass im Falle eines Fehlbetrages eines KKW-Betreibers direkt der Bund diese Kosten tragen müsste. Das möchten wir eben verhindern. Wir möchten verhindern, dass zwar die Gewinne bei den Privaten bleiben, aber den Verlust dann der Staat übernehmen müsste. Deswegen gibt es diese Nachschusspflicht.

Da möchte ich zunächst einmal darauf verweisen, dass das nichts Neues ist. Sie besteht beim Stilllegungsfonds schon seit dem Jahr 1983. Das heisst, wenn sie hier gestrichen würde, würden Sie hinter geltendes Recht zurückgehen; ich möchte das einfach nochmals betont haben. Wenn hier von Sippenhaft und von einer absoluten Einmaligkeit gesprochen wird, dann möchte ich noch einmal den Hinweis darauf machen, dass es das in mehreren Fällen bereits gibt. Ein Fall ist der nationale Garantiefonds im Bereich der Motorfahrzeuge; Sie kennen das: Wenn ein Strassenverkehrsteilnehmer durch ein Automobil verletzt wird und man nicht feststellen kann, welches Automobil es gewesen ist, dann kommt ein Fonds zum Zug, der diesen Schaden bezahlt. Dieser Fonds ist aus den verschiedenen Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherungen gespeisen.

Ich habe Ihnen das letzte Mal auch die Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten genannt. Nach dieser Verordnung müssen alle Inhaber einer Deponie und alle Exporteure von nichtnuklearen Abfällen eine Abgabe entrichten. Das ist auch ein solcher Fonds, ein Solidaritätsfonds, den Sie so verächtlich als Sippenhaft bezeichnen. Seit 1983, wie gesagt, gibt es den Stilllegungsfonds, der auch das beinhaltet.

Ich möchte Sie also bitten, dem Ständerat zu folgen und dem Bundesrat zuzustimmen. Bedenken Sie noch eines: Ihre Kommission ist sehr, sehr knapp zu dieser Mehrheit gekommen, während die Abstimmung im Ständerat äusserst klar war. Der Ständerat wird hier festhalten. Ich bitte Sie also: Bereinigen Sie diese Differenz im Sinne des Ständerates.

Abstimmung - Vote

Für den Antrag der Minderheit 90 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit 88 Stimmen

Art. 81bis*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Suter

Zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit werden alle Übertragungsnetze in einer nationalen Netzgesellschaft (NNG) mit angemessener Vertretung der kommunalen und kantonalen Behörden betrieben. Alle Elektrizitätsunternehmen, welche (Rest gemäss Fassung Nationalrat)

Art. 81bis*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Suter

Afin d'assurer la sécurité de l'approvisionnement, l'ensemble des réseaux de transport sont gérés par une société nationale pour l'exploitation du réseau, dans laquelle les autorités communales et cantonales sont représentées de manière adéquate. Les entreprises électriques assurant (reste comme version du Conseil national)

Fischer Ulrich (R, AG), für die Kommission: Mit diesem Artikel hat der Nationalrat ein Anliegen des abgelehnten EMG isoliert wieder aufgenommen. Die Übertragungsnetze sollen in eine nationale Netzgesellschaft eingebracht werden, und es soll ein privilegiertes Durchleitungsrecht für erneuerbare Energien statuiert werden. Bundesrat und Kommission sind in Übereinstimmung mit dem einstimmigen Ständerat der Auffassung, dass eine solche Bestimmung nicht ins KEG gehört; die Frage müsste allenfalls bei einer Neuauflage des EMG neu geprüft werden. Eine Minderheit wollte demgegenüber diesem Anliegen trotz Sachfremdheit bereits im KEG Rechnung tragen.

Die Kommission empfiehlt Ihnen mit 12 zu 8 Stimmen bei 4 Enthaltungen, dem Ständerat zuzustimmen. Sie haben nun noch einen Antrag Suter zu diesem Artikel erhalten. Ich möchte dazu Stellung nehmen, nachdem Herr Suter ihn begründet hat.

Suter Marc F. (R, BE): Hier geht es um eine Bestimmung, die wichtig ist, wenn man für die Zukunft in diesem Bereich einen intakten Service public gewährleisten will, der auch, und namentlich, gegen ausländische Konkurrenten mit gleich langen Spiessen kämpfen kann. Die Erfahrungen, die gemacht worden sind - gerade in Kalifornien, wo die kommunalen und regionalen Elektrizitätswerke das Opfer einer über das Ziel hinausgehenden Deregulierung geworden sind -, zeigen, dass wir alles Interesse an dieser nationalen Netzgesellschaft haben, welche die Stromabgabe und -durchleitung koordinieren soll. Deshalb möchte ich in meinem Votum klar festgehalten haben, dass diese Netzgesellschaft hier und jetzt zu schaffen ist. Damit nehmen wir auch ein unbestrittenes Anliegen aus dem EMG auf.

Meine Ergänzung betrifft die Vertretung der Gemeinden und Kantone in dieser Netzgesellschaft. Es scheint mir wichtig zu sein, dass diese Werke, die für den Hauptharst der Versorgung aufkommen, an dieser wichtigen Koordinationsaufgabe beteiligt sind und ein Wort mitzureden haben. Die Gemeinden und Kantone haben Durchleitungsrechte gewährt; sie haben ihren Boden zur Verfügung gestellt, um sicherzustellen, dass auch in den Randregionen die Versorgung immer gewährleistet bleibt. Diese Durchleitungsrechte sind ohne Entschädigung erteilt worden. Es wäre unfair, wenn nun diese Gemeinden und Kantone erneut zur Kasse gebeten würden. Es kann nicht angehen, dass ausländische Mitbewerber, die neu auf dem Markt auftreten, hier privilegiert werden und das zulasten der Elektrizitätswerke der Gemeinden und Kantone ginge. Ich bin dafür, dass eine klare Situation nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Anbieter und einer Mitsprache namentlich der kommunalen Elektrizitätswerke geschaffen wird. Dieser Schritt ist notwendig, um die Versorgungssicherheit und die regionale Verteilung des Stroms auch in der Zukunft aufrechtzuerhalten und um einen intakten Service public auch in einem offenen Elektrizitätsmarkt zu behalten.

Leutenegger Hajo (R, ZG): Dieser Artikel hatte in der Beratung des Nationalrates nur eine ganz knappe Zustimmung gefunden; der Ständerat hat ihn diskussionslos und einstimmig abgelehnt. In der Kommission wurde er deutlich abgelehnt, und es ist auch kein Minderheitsantrag gestellt worden.

171

Die in diesem Artikel gemäss Antrag Suter angesprochenen Belange sind dem Netzbetrieb zugeordnet und hätten im EMG geregelt werden sollen; das hat Herr Suter auch deutlich zum Ausdruck gebracht.

Nun zum Inhaltlichen: Die Formulierung des Artikels ist in sich selbst widersprüchlich, unklar und auch nicht umsetzbar. Daran ändert auch die im Antrag Suter etwas geänderte Formulierung nichts. Erinnern wir uns doch an die heftigen Diskussionen in unserem Rat, als es beim EMG um die Netzgesellschaft ging. Mehrere Kapitel haben sich mit der Netzgesellschaft, den Zugangsrechten usw. befasst, und jetzt wollen wir das in einem einzigen, unklaren Artikel regeln! Soll dies nun eine staatliche Netzgesellschaft sein, oder bedeutet "national" einfach ein exklusives Monopol? Nach was für Anteilen - von Anteilen ist die Rede - sollen die Durchleitungsrechte zugesprochen werden? Nach erneuerbarer Eigenproduktion oder nach einem Mix der verteilten Energie?

Wohlverstanden: Ohne geöffneten Markt können die Verteilnetze diesen Mix nicht beeinflussen; sie sind im überlagerten Übertragungsnetz gefangen. Sollen die Rechte nach kommunalen oder kantonalen Beteiligungen an irgendwelchen Werken zugesprochen werden? Soll dies eine Benachteiligung privater Werke sein? Glaubt man, dass dies im internationalen Kontext verträglich wäre? Der Artikel widerspricht sicherlich einer diskriminierungsfreien Durchleitung. Was gilt nun bei der Zuteilung: Erneuerbare Energie oder Beteiligung? Es ist nicht klar.

Was hier gefordert wird, hat mit Versorgungssicherheit sicher nichts zu tun. Oder wollen wir etwa behaupten, dass durch den heutigen Betrieb der Übertragungsnetze im geschlossenen Markt die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet ist? Im geschlossenen Markt, wie wir ihn jetzt haben, kann die jetzige Struktur durchaus bestehen bleiben. Wir können doch nicht mit einem derart unklar und schwammig formulierten Artikel irgendwelche Strukturveränderungen in der Stromlandschaft bewirken. Mir scheint, man wolle das gescheiterte EMG durch einen einzigen Artikel ersetzen. Wir kommen nicht darum herum, uns mit den Marktfragen, die hier anstehen, nochmals auseinander zu setzen, aber dazu ist dieser Artikel nicht geeignet. Ich bitte Sie daher, dem Ständerat zu folgen und diesen unklaren, realitätsfremden Artikel abzulehnen.

Keller Robert (V, ZH): Fachtechnisch haben Sie soeben von Kollege Leutenegger Hajo gehört, wie dieser Artikel aussieht. Dazu nur einige Punkte: Der Artikel gehört nicht ins Kernenergiegesetz. Hoffentlich kommt bald ein Anlauf für ein "EMG 2"; dort gehört dieser Artikel hin. Leider wurde das EMG ja verworfen, und wir sollten jetzt nicht in diesem Gesetz nachbessern und Dinge einfügen, die wir verpasst haben. Wir bitten Sie, dem Ständerat zu folgen und den Antrag Suter abzulehnen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: In der Tat ist es so, dass das jetzt ein erster Rettungsversuch ist in Bezug auf die Folgen des Neins zum Elektrizitätsmarktgesetz (EMG). Es wird hier also gewissermassen eine Scherbe dieses zerbrochenen Kruges EMG hineingeflickt, und sie passt da einfach überhaupt nicht hinein; es ist nicht klar, wie die Anwendung nachher erfolgen sollte. Wir müssen diese Scherbe bei einem neuen EMG wieder hineinflicken, damit es ein in sich Ganzes, eine tragbare Schale für all diese Probleme gibt, und nicht hier als Fremdkörper, der dann doch nicht funktioniert, hineinoktroieren. In diesem Sinne muss ich sagen, dass die Sache selbst mit dem Antrag Suter nicht sehr viel klarer und übersichtlicher wird. Die Folgen des Neins sind nun zu tragen, und sie können nicht sofort repariert werden. Der Bundesrat schliesst sich der Kommission an.

Abstimmung - Vote

Für den Antrag der Kommission 93 Stimmen

Für den Antrag Suter 76 Stimmen

Art. 84 Abs. 1, 1bis; 85 Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 84 al. 1, 1bis; 85 al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen - Adopté

Art. 104

Antrag der Mehrheit

Abs. 2ter

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 4

Festhalten

Antrag der Minderheit

(Wyss, Decurtins, Garbani, Hämmerle, Marty Kälin, Rechsteiner-Basel, Schmid Odilo, Sommaruga, Stump, Teuscher)

Abs. 4

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Eventualantrag der Minderheit

(Rechsteiner-Basel, Garbani, Sommaruga, Stump, Teuscher, Wyss)

Abs. 4

.... werden. Der Bundesrat kann zur Erfüllung von Verträgen, die vor dem 31. Dezember 2000 abgeschlossen wurden, Ausnahmegewilligungen erteilen. Die Brennelemente sind während dieser Zeit

Art. 104*Proposition de la majorité*

Al. 2ter

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 4

Maintenir

Proposition de la minorité

(Wyss, Decurtins, Garbani, Hämmerle, Marty Kälin, Rechsteiner-Basel, Schmid Odilo, Sommaruga, Stump, Teuscher)

Al. 4

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition subsidiaire de la minorité

(Rechsteiner-Basel, Garbani, Sommaruga, Stump, Teuscher, Wyss)

Al. 4

.... 1er juillet 2006. Le Conseil fédéral peut délivrer des autorisations exceptionnelles aux fins de l'exécution des contrats passés avant le 31 décembre 2000. Durant ce laps de temps, les assemblages combustibles usés doivent être évacués

Fischer Ulrich (R, AG), für die Kommission: Die Bestimmung in Artikel 104 Absatz 2ter wurde durch Artikel 31a ersetzt und kann deshalb gestrichen werden.

Bei Artikel 104 Absatz 4 haben wir es mit einer der zentralen Bestimmungen der Vorlage zu tun. Es geht um die Frage, ob wir ein Moratorium bei der Wiederaufarbeitung einführen wollen, wie dies der Ständerat vorschlägt. Da möglicherweise gewisse Verträge nicht vor dem 1. Juli 2006 vollständig abgewickelt werden können, ist es notwendig, hierfür eine gewisse Flexibilität zu schaffen.

Die Kommission hat zu diesem Zweck mit 19 zu 0 Stimmen bei 5 Enthaltungen eventualiter einem Antrag Rechsteiner-Basel zugestimmt. In der Hauptabstimmung wollte die Mehrheit der Kommission indessen nichts von diesem Moratorium wissen. Sie hat deshalb mit 14 zu 11 Stimmen Festhalten beschlossen, während eventuell dann dem Antrag der Minderheit Rechsteiner zugestimmt werden könnte, falls Sie in Richtung des Ständerates gehen wollen.

Wyss Ursula (S, BE): Herr Fischer hat es schon gesagt: Es ist einer der Kernpunkte, die hier noch übrig geblieben sind. Es gab in der ursprünglichen Version dieses Kernenergiegesetzes einmal drei solche Punkte, die gegenüber den Ausstiegssinitiativen zu einem Kompromiss hätten führen können. Das war erstens ein konkretes Ausstiegsszenario - bei der damaligen Version Bundesrat -, zweitens die Mitsprache der Kantone bei der Endlagerung und nun hier, drittens, das Verbot oder mindestens ein Moratorium bei der Wiederaufarbeitung.

Die beiden ersten Möglichkeiten haben Sie mehrheitlich mit dem Argument abgelehnt, es könnte der Atomindustrie schaden. Hier aber, bei der Diskussion um die Wiederaufarbeitung, verfängt dieses Argument eindeutig nicht; es ist nicht mehr eine Frage pro oder kontra Atomenergie. Sie nützen der Atomindustrie auch keinen Deut, wenn Sie sich jetzt dafür einsetzen, dass die Wiederaufarbeitung weiter betrieben wird, denn alle wissen, dass die Wiederaufarbeitung nicht billiger als die direkte Zwischen- und Endlagerung der abgebrannten Brennstäbe ist.

Alle wissen auch, dass die Wiederaufarbeitung kein Recycling ist und auch nie als Recycling geplant war. Ursprünglich waren nämlich diese Anlagen für die Waffenindustrie gebaut worden; anschliessend wurden sie betrieben, weil die Atomindustrie etwas lange den Traum des schnellen Brütens geträumt hatte, und jetzt müssen diese Anlagen irgendwie weiterbetrieben werden. Und weil sich immer mehr Länder bereits aus der

Wiederaufarbeitung zurückgezogen haben, ist die Schweiz mittlerweile eine der wichtigen Auftraggeberinnen bei Sellafield und bei La Hague. Das heisst, wir haben hier eine Verantwortung dafür, wie es in Sellafield und La Hague aussieht. Sie wissen, dass der Boden von Sellafield in der Schweiz als Sondermüll entsorgt werden müsste. Das ist kein schlechter Witz, sondern die Aussage der Bundesstelle für Strahlenschutz, die diese Messungen durchgeführt hat.

Herr Fischer, auch Sie wissen, dass es so ist. Einfach zu sagen: "Dazu kann ich nichts sagen", ist wirklich zu billig! Sie wollen vielleicht nichts zu diesen Gräueltaten sagen, aber Sie sind genauso gut darüber informiert, dass es wirklich eine "Schweinerie" ist, die dort betrieben wird. Es ist einfach nicht haltbar, dass wir unseren Beitrag dazu leisten, diese französischen und britischen Umgebungen mitzuverseuchen, und es hinnehmen, dass das Leukämierisiko in der Umgebung dieser Anlagen erhöht ist und dass wir die atomare Verschmutzung der Irischen See, notabene auch die der ganzen Meeresfauna und -flora, mitunterstützen. Nicht zuletzt provozieren wir - ich denke, das ist ein wichtiger Aspekt - ein kriegerisches Gefahrenpotenzial, das wir uns selber niemals zumuten würden. Das hat dazu geführt, dass sowohl die Briten wie auch die Franzosen neben ihren Anlagen Bodenabwehrraketen stationiert haben. Das ist nicht so ein Nebengeschäft, sondern wir haben es wirklich mit einem wichtigen Punkt zu tun, der eigentlich nicht eine Frage pro oder kontra Atomenergie ist.

Ich bitte Sie darum, dem Minderheitsantrag zuzustimmen. Wir sind damit bereits im Kompromissbereich: Der ursprüngliche Antrag des Bundesrates war ja ein Verbot. Der Ständerat hat dann dieses zehnjährige Moratorium vorgeschlagen und es anlässlich seiner letzten Sitzung mit null Gegenstimmen bestätigt. Es wäre ein gutes Entgegenkommen gegenüber dem Ständerat, wenn wir hier mindestens dem Moratorium zustimmen würden.

Leutenegger Hajo (R, ZG): Ich bitte Sie im Namen der FDP-Fraktion, hier der Mehrheit zu folgen und an unserem Beschluss festzuhalten. Wir haben in Artikel 9 dieses Gesetzes die Wiederaufbereitung grundsätzlich zugelassen und damit auch die Ausfuhr zur Wiederaufbereitung, dies allerdings mit vielen, mit berechtigten und mit zweckmässigen Auflagen, die in den Artikeln 7, 9 und 33 Absatz 3 festgehalten sind. Der Ständerat hat sich bei diesen Bedingungen uns angeschlossen und somit die Aufbereitung gemäss Artikel 9 auch zugelassen.

Wir wollen hier keine Grundsatzdiskussion über die Wiederaufbereitung führen; die Entwicklung schreitet auch hier vorwärts. Aber wenn man diese Bedingungen formuliert, wie wir es getan haben, und ihre Einhaltung durchsetzt, woran nicht zu zweifeln ist, ist dieses Moratorium nicht konsequent. Einerseits haben wir bestehende Verträge, welche auszuhalten sind. Auch darüber gibt es kaum Differenzen. Andererseits sind neue Verträge nur mit Einhaltung unserer strengen Auflagen möglich. Befassen wir uns doch in einem Gesetz mit der Zukunft und nicht mit der Vergangenheit! Das Moratorium ändert gar nichts, es bringt nichts, die alten Verträge werden ausgehalten, die neuen unterliegen sämtlichen Auflagen. Wir machen uns doch nur etwas vor, wenn wir hier so etwas schreiben.

Somit bitte ich Sie nochmals, an unserem Beschluss festzuhalten und der Mehrheit zu folgen. Sollten Sie aber der Minderheit folgen, ist der Eventualantrag der Minderheit Rechsteiner Rudolf dem Minderheitsantrag vorzuziehen.

Speck Christian (V, AG): Die SVP-Fraktion beantragt Ihnen wie auch die Mehrheit der UREK, die Wiederaufbereitung weiterhin zuzulassen. Wir haben genügend über diese wichtige Frage diskutiert. Es ist - wie Frau Wyss gesagt hat - einer der Kernpunkte im Gesetz, aber in der Differenzbereinigung müssen wir nicht alles wiederholen.

Ich möchte einfach nochmals festhalten, dass es grundsätzlich falsch ist, abgebrannte Kernbrennstäbe als Abfall zu entsorgen und die darin noch enthaltene Energie nicht zu nutzen. Wir müssen uns vor Augen führen, dass eine Tonne abgebrannter Brennstäbe einer Energiemenge von 20 000 Tonnen Erdöl entspricht.

Die Wiederaufbereitung sollte weiterhin zugelassen werden, auch wenn es stimmt, dass sie im Moment wirtschaftlich nicht attraktiv ist. Es ist keine Notwendigkeit von der Wirtschaftlichkeit her, aber wir haben für die Wiederaufbereitung in der Kommission strenge Massstäbe formuliert, Leitplanken gesetzt. Auch wenn diese Wirtschaftlichkeit der Wiederaufbereitung von den Uranpreisen her heute nicht gegeben ist, sollten wir die Option offen halten.

Ich bitte Sie, der Mehrheit der Kommission zuzustimmen. Das ständerätliche Moratorium ist ein Kompromiss, aber es ist auch unnötig. Wir können Ja oder Nein sagen, und jetzt sagen wir Ja.

Teuscher Franziska (G, BE): Neben der demokratischen Mitbestimmung ist die Frage der Wiederaufbereitung einer der zentralen Punkte im Kernenergiegesetz. Mittlerweile geht es nicht mehr um ein Verbot der Wiederaufbereitung, wie dies ursprünglich vom Bundesrat vorgeschlagen wurde, sondern es geht nur noch um ein Moratorium, also um eine ganz moderate Forderung, die uns der Ständerat hier vorschlägt.

174

Aber sogar dieses Moratorium geht der Kommissionsmehrheit zu weit. Sie will weiterhin frisch-fröhlich unseren Atommüll in Sellafield und La Hague aufbereiten lassen. Die Wiederaufbereitung ist für Mensch und Umwelt eine grosse "Schweineerei", die niemand von uns in der sauberen Schweiz je zulassen würde. Von daher ist es für die grüne Fraktion verwerflich, dass die Kommissionsmehrheit diesen Vorschlag überhaupt in die Debatte einbringt.

Ich möchte noch einmal ausführen, warum die Wiederaufbereitung der grösste Unsinn ist und warum deshalb das Moratorium diesen Unsinn wenigstens limitieren sollte. Wenn die Befürworter der Wiederaufbereitung immer noch von Recycling sprechen, dann glaube ich einfach, dass sie irgendetwas in dieser Frage nicht verstanden haben und sich nicht bewusst sind, welche Tragweite ihr Entscheid hat.

1. Die Wiederaufbereitungsanlagen sind höchst gefährdete Objekte für Terroranschläge.
2. Mit der Wiederaufbereitung fällt atombombenfähiges Plutonium an. Nach dem Auslaufen der heutigen Wiederaufbereitungsverträge verfügt die Schweiz über rund zehn Tonnen Plutonium. Was damit geschehen soll, das weiss niemand. Die Gefahr, dass Plutonium in falsche Hände kommen kann, wagt wahrscheinlich hier in diesem Saal niemand abzustreiten.
3. Mit der Wiederaufbereitung wird der Atommüll-Abfallberg vergrössert. Das ist irrwitzig, denn wenn wir schon beim Atommüll, den wir nicht wiederaufbereiten, nicht wissen, was wir machen sollen, ist es doch völlig falsch, wenn wir durch die Wiederaufbereitung noch mehr Atommüll produzieren.
4. Die Strände von La Hague und Sellafield sind radioaktiv verseucht. Die Irische See und der Atlantik sind von Alaska über Grönland bis Norwegen weiträumig verseucht. Die Bevölkerung in La Hague und Sellafield lebt mit einer radioaktiven Belastung, die nahe an den tolerierten Grenzwerten liegt oder diese auch überschreitet. Das können wir doch nicht zulassen, dass Leute durch die Strahlung gefährdet werden, durch Strahlung, die überhaupt nicht nötig wäre.

Sogar wenn wir weiterhin auf die Option Atomenergie setzen, müsste das alles nicht sein. Auf die Wiederaufbereitung können wir getrost verzichten. Herr Leutenegger Hajo hat vorhin gesagt, dass wir ein Gesetz für die Zukunft machen wollen; darin gehe ich mit ihm einig. Aber die Wiederaufbereitung ist nun wirklich eine Technologie der Vergangenheit, auf die wir verzichten müssen. Das Moratorium ist ein erster kleiner Schritt; die grüne Fraktion fordert Sie aber auf, dieses Schrittlchen zu wagen und der Minderheit Wyss und damit dem Ständerat zu folgen.

Lustenberger Ruedi (C, LU): Der Ständerat hat eine realpolitische Analyse gemacht und ist zum Schluss gekommen, dass es sowohl materiell wie auch politisch wenig oder keinen Sinn macht, in den nächsten zehn oder zwanzig Jahren diese Wiederaufbereitung in der Schweiz zuzulassen. Der Ständerat hat mit 35 zu 4 Stimmen an diesem Moratorium festgehalten, und nachdem unser Rat heute Vormittag fast sämtliche Differenzen ausgeräumt hat, möchte ich Ihnen empfehlen, nun auch diese Differenz wegzuräumen. Es gibt vier gute Gründe, die im Moment gegen eine Wiederaufbereitung sprechen:

1. die Wiederaufbereitung ist wissenschaftlich höchst umstritten;
2. sie macht wirtschaftlich wenig bis keinen Sinn;
3. sie ist ökologisch - um es gelinde zu sagen - nicht unbedenklich;
4. sie ist - dies kommt vor allem anderen - im politischen Umfeld schlecht akzeptiert.

Ich bitte Sie alle, die Sie dieses Moratorium noch ablehnen möchten: Halten Sie sich die Abstimmungen vom Mai dieses Jahres vor Augen, und dann werden Sie gerade mit dem Argument des Moratoriums in diesen Abstimmungskampf ziehen und für zwei Mal Nein votieren. Aus dieser politischen Optik ist es heute sinnvoll, wenn wir dieses Moratorium ins Kernenergiegesetz einbauen.

Ich bitte Sie: Stimmen Sie dem Ständerat, dem Bundesrat und der Minderheit Ihrer Kommission zu.

Rechsteiner Rudolf (S, BS): Ich bin grundsätzlich auch auf der Seite der Minderheit: ihr Antrag ist ein sauberes Moratorium. Aber ich habe einen Eventualantrag formuliert, der in einem Punkt der Atomwirtschaft entgegenkommt, in dem Sinne nämlich, dass die alten Verträge zu Ende geführt werden können - auch über den Zeitpunkt des 1. Juli 2006 hinaus. Herr Leutenegger Hajo hat gesagt, dass ihm das entgegenkommt. Ich möchte den Eventualantrag so verstanden wissen, dass er dann zur Abstimmung kommt, wenn die Mehrheit obsiegt.

Fischer Ulrich (R, AG), für die Kommission: Herr Rechsteiner-Basel hat jetzt irgendwie einen Antrag zum Abstimmungsverfahren gestellt. Normalerweise hätte man den Antrag der Mehrheit dem Antrag der Minderheit gegenüberstellen müssen, und wenn die Mehrheit obsiegt, wäre das Moratorium vom Tisch. Nur wenn die Minderheit obsiegen würde, hätte man den Beschluss des Ständerates dem Eventualantrag Rechsteiner-Basel gegenüberstellen müssen. Er will jetzt aber etwas anderes. Das würde bedeuten, dass wir zuerst über den Antrag der Minderheit und den Eventualantrag Rechsteiner-Basel abstimmen und dann in der Hauptabstimmung entscheiden, ob wir überhaupt etwas wollen. Ist das richtig, Herr Rechsteiner?

Rechsteiner Rudolf (S, BS): Herr Fischer, ich habe versucht, mich zu erklären, und habe gesagt: zuerst die normale Abstimmung Mehrheit gegen Minderheit. Der Eventualantrag ist dann zur Abstimmung zu bringen, wenn die Mehrheit obsiegt.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Sie wissen, dass der Bundesrat ursprünglich ein Verbot der Wiederaufarbeitung vorgeschlagen hat. So wie die Beratungen in den beiden Räten jetzt gelaufen sind, ist klar, dass er sich dem Moratorium des Ständerates anschliesst, weil das seiner Lösung näher kommt. Von daher unterstützen wir die Minderheit Wyss, welche den Ständerat unterstützt. Schauen Sie bitte auch hier die Abstimmungsergebnisse an! Der Ständerat hat sich in der ersten Abstimmung mit 23 zu 0 Stimmen für sein Moratorium entschieden, und er hat sich in der zweiten Lesung mit 35 zu 4 Stimmen, also ganz, ganz klar für das Moratorium ausgesprochen, während Sie im Nationalrat sich damals mit 77 zu 76 Stimmen dafür ausgesprochen haben. Der Ständerat wird also ohnehin auf diesem Moratorium beharren, und von daher ist es sicher klüger, sich jetzt anzupassen, allenfalls auch mit der Annahme des entsprechenden Eventualantrages der Minderheit Rechsteiner-Basel.

Abstimmung - Vote
(namentlich - nominatif; Beilage - Annexe 01.022/3332)
Für den Antrag der Minderheit Wyss 93 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit 88 Stimmen

siehe S. 244
voir p. 244

Le président (Christen Yves, président): La proposition subsidiaire de la minorité Rechsteiner-Basel est caduque.

Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées

Art. 105 Abs. 1bis
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 105 al. 1bis
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen - Adopté

Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts
Abrogation et modification du droit en vigueur

Ziff. 5
Antrag der Kommission
Festhalten

Ch. 5
Proposition de la commission
Maintenir

Angenommen - Adopté

Ziff. 7 Art. 5bis
Antrag der Mehrheit
Streichen

Antrag der Minderheit
(Sommaruga, Decurtins, Garbani, Hämmerle, Lustenberger, Marty Kälin, Rechsteiner-Basel, Schmid Odilo, Stump, Teuscher, Wyss)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

176

Eventualantrag Leutenegger Hajo

(falls der Antrag der Mehrheit abgelehnt wird)

Titel

Herkunftsnachweis von Elektrizität

Text

Zum Schutz der Endverbraucherinnen und -verbraucher kann der Bundesrat Vorschriften über den Herkunftsnachweis angebotener oder gelieferter Energie erlassen.

Ch. 7 art. 5bis*Proposition de la majorité*

Biffer

Proposition de la minorité

(Sommaruga, Decurtins, Garbani, Hämmerle, Lustenberger, Marty Kälin, Rechsteiner-Basel, Schmid Odilo, Stump, Teuscher, Wyss)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition subsidiaire Leutenegger Hajo

(au cas où la proposition de la majorité serait rejetée)

Titre

Attestation de provenance de l'électricité

Texte

Pour la protection des utilisateurs finals, le Conseil fédéral peut édicter des prescriptions relatives à une attestation de provenance de l'énergie offerte ou fournie.

Fischer Ulrich (R, AG), für die Kommission: Bei Artikel 5bis des Energiegesetzes geht es um die Verpflichtung, die Elektrizität zu kennzeichnen. Der Ständerat hat einen umfangreichen Artikel eingefügt, der diesem Anliegen Rechnung tragen soll. In der Kommission wurden eventualiter gewisse Verbesserungsvorschläge für die Formulierung gutgeheissen. Die Mehrheit wollte aber in der Hauptabstimmung überhaupt nichts von dieser Bestimmung wissen. Nun hat Herr Leutenegger Hajo einen Eventualantrag eingebracht für den Fall, dass Sie trotzdem eine solche Bestimmung einfügen wollen. Ich werde dazu Stellung nehmen, wenn Herr Leutenegger seinen Antrag begründet hat.

Sommaruga Simonetta (S, BE): Was Ihnen hier als Minderheitsantrag vorliegt, entspricht genau dem, was wir im Elektrizitätsmarktgesetz gehabt haben. Es wundert mich schon ein bisschen, dass jetzt plötzlich diese Bestimmungen nicht mehr zulässig sein sollen, die die meisten von Ihnen im EMG akzeptiert haben und von denen Sie gesagt haben, das sei richtig so, wir bräuchten das, es funktioniere auch. Man hat mit dieser Bestimmung für das EMG sogar Werbung gemacht. Da frage ich mich schon, wie glaubwürdig eine solche Kommunikation ist, wenn man zuerst sagt, dass es sinnvoll und möglich sei, den Strom nach Herkunft und Produktionsart zu kennzeichnen, und dann, wenn das Gesetz abgelehnt wurde, ist man plötzlich wieder dagegen.

Es wurde hier auch argumentiert, dass man Strom nicht kennzeichnen könne. Ich muss Sie darauf aufmerksam machen, dass wir in der Schweiz die Begriffe "Kennzeichnung" und "Deklaration" als identisch verwenden. Kennzeichnung wird eher in Deutschland verwendet, das Wort Deklaration eher in der Schweiz, aber sie bedeuten dasselbe. Deshalb geht es nicht darum, noch Begriffsverwirrung zu stiften.

Sie können auch sehr wohl sagen, wo und wie Strom produziert wurde. Wie gesagt, wir haben das im EMG festgelegt. Es gibt dafür auch Stromhändler, die Verträge abschliessen, und das kann man nachprüfen; auch das war im EMG geregelt. Übrigens ist in der Europäischen Union das "tracking system", also der Nachweis, woher der Strom kommt und wie er produziert wurde, weit vorangeschritten. Die Deklaration wird kommen: Österreich hat die Deklaration bereits eingeführt. Ob es Sinn macht, angesichts des abgelehnten EMG trotzdem eine Deklaration einzuführen und damit Transparenz zu schaffen, können Sie ruhig den Konsumentinnen und Konsumenten überlassen. Aus meiner Sicht hat Transparenz noch immer Sinn gemacht.

Noch etwas zu einer politischen Einschätzung: Die Moratoriums-Initiative, über die wir am 18. Mai abstimmen, enthält genau eine solche Kennzeichnungspflicht. Wenn Sie hier und jetzt diese Deklaration ablehnen, ist das ein weiterer Steilpass für die Moratoriums-Initiative. Dafür müsste ich Ihnen eigentlich dankbar sein, aber ich bitte Sie trotzdem, der Kennzeichnungspflicht zuzustimmen und meinen Minderheitsantrag zu unterstützen.

Noch ein Wort zum Eventualantrag Leutenegger Hajo: Es ist nicht so, dass dieser Eventualantrag dem Elektrizitätsmarktgesetz entspricht. Im EMG war von Kennzeichnung die Rede und nicht von Herkunftsnachweis. Ausserdem war im EMG explizit erwähnt, dass die Herkunft und die Art der Elektrizitätserzeugung genannt werden müssen. Im EMG stand auch noch, dass der Bundesrat eine

177

Kennzeichnungspflicht einführen kann; auch davon steht im Eventualantrag von Herrn Leutenegger nichts. Der Ständerat hat bei der Kennzeichnung argumentiert, dass die Schweizer Stromwirtschaft für den Stromexport die Kennzeichnung sehr wohl gebrauchen könne, dass das nützlich sei. Ich bitte Sie deshalb, dem Ständerat zu folgen, der Minderheit zuzustimmen und auch den Eventualantrag Leutenegger Hajo, weil er ungenügend ist, abzulehnen.

Leutenegger Hajo (R, ZG): Das Anliegen der Minderheit stammt, wie von Frau Sommaruga erwähnt, wieder aus dem EMG. Die Formulierung, wie sie dem Minderheitsantrag zugrunde liegt, entspricht allerdings der Verordnungsstufe und nicht der Gesetzesstufe. Was damit verlangt wird, gehört eben wieder in die Belange des Elektrizitätsmarktes, in die Belange der Elektrizitätsverteilung, eben in ein Elektrizitätsmarktgesetz und nicht hierher, wo es jetzt "hineingedrückt" werden soll.

Zum Begriff Kennzeichnung oder Herkunftsnachweis muss man einfach feststellen, dass Strom keine differenzierbaren Merkmale hat. Er ist nicht nur unsichtbar: Es gibt keine differenzierbaren Merkmale. Also dazu ist diese Bezeichnung ein fundamentaler Widerspruch, ob sie nun bei anderen Dingen üblich ist oder nicht.

Aber dieser Artikel macht ohne Marktöffnung einfach keinen Sinn. Die Verbraucherinnen und Verbraucher konsumieren im geschlossenen Markt jene Energie, jenen Energiemix, welcher von der Netzbetreiberin zur Verfügung gestellt wird. Einen Einfluss oder eine Einflussmöglichkeit verbraucherseitig gibt es im geschlossenen Markt nicht. Das Informationsbedürfnis, woher unser Strom kommt, ist deswegen mit einer landesweiten Publikation, wie sie die Energiestatistik bringt, längst gedeckt. Die physisch vor Ort bezogene Energie ist nicht beeinflussbar und auch nicht bestimmbar. Auch die Netzbetreiberinnen, welche nicht selbst Zugang zum Übertragungsnetz haben, können da keinen Einfluss nehmen; sie sind genauso im überlagerten Netz gefangen. Wir können auch mit dem Bau neuer Anlagen nicht Einfluss nehmen und hier wesentlich etwas ändern.

Deshalb bitte ich Sie, diesen Minderheitsantrag abzulehnen, weil er in ein Elektrizitätsmarktgesetz gehört und nicht hierher. Wir müssen das Thema an geeigneter Stelle wieder diskutieren.

Noch zu meinem Eventualantrag, falls Sie hier trotzdem der Minderheit zustimmen sollten: Der Herkunftsnachweis ist das, was realistischerweise machbar ist. Wenn man die Formulierung des Ständerates, die eher der Verordnungsstufe entspricht, anschaut, kommt genau dieser Herkunftsnachweis dort wieder vor. Aber wir können doch nicht einfach so tun, als ob es anders wäre: Wir können auch den Elektrizitätsverbrauch erst post festum, nach Ablesung der Zähler, feststellen, und erst dann weiss man, wie viel Energie wohin geflossen ist; erst dann kann man die Anteile festlegen und auch bekannt geben. Ich finde, der Vorschlag des Ständerates ist viel zu detailliert. Er schränkt uns ein. Es ist auch zu wissen, dass in der EU ähnliche Bemühungen im Gange sind. Wenn wir uns jetzt auf diese Detaillierung festlegen, sind wir völlig falsch platziert.

Wenn man also nicht der Mehrheit folgen sollte, dann bitte ich Sie, immerhin meinen Eventualantrag gutzuheissen.

Keller Robert (V, ZH): Die SVP-Fraktion kann dem Ständerat nicht folgen. Die Kennzeichnung der Elektrizität ist ein Anliegen, das schon bei der Beratung des EMG ausgiebig diskutiert wurde. Diese wird auch in Zukunft, insbesondere auf europäischer Ebene, vermehrt zum Thema werden. Der Artikel, den wir nun diskutieren, gehört aber in ein EMG II - es geht doch nicht an, jetzt diejenigen Sachen, die einem beim abgelehnten EMG passten, hier einzusetzen.

Die Kennzeichnung der Energie, also eines unsichtbaren Produktes, ist fremd. Die Elektrizität ist nicht sichtbar. Eine Publikation pro Netz haben wir in der Energiestatistik, und dies sollte vorderhand, bevor wir bei einem EMG II sind, genügen. Eine Kennzeichnung ist technisch kaum realisierbar; sie ist aufwendig und kostenintensiv.

Wir bitten Sie, Artikel 5bis, den der Ständerat eingefügt hat, zu streichen. Sollte die Minderheit obsiegen, stimmen wir dem Antrag Leutenegger Hajo zu.

Steiner Rudolf (R, SO): Auch die FDP-Fraktion beantragt Ihnen, diese Bestimmung des Ständerates zu streichen. Es ist richtig, wenn Frau Sommaruga ausführt, das sei ja eine Bestimmung aus dem Elektrizitätsmarktgesetz - aber eben, aus dem EMG, und sie gehört zu den Bestimmungen über eine allfällige Marktöffnung. Die Marktöffnung hat vor unserem Stimmvolk keine Gnade gefunden, also müssen wir jetzt auch nicht auf einem Umweg im Kernenergiegesetz solche Bestimmungen einführen. Kommt hinzu, dass diese Umschreibung, wie sie der Ständerat gefasst hat, wesentlich weiter geht als die Bestimmung im EMG; es ist nämlich bereits die Ausführungsbestimmung in der Elektrizitätsmarktverordnung. Wenn also grundsätzlich schon eine Bestimmung aus dem EMG nicht in das Kernenergiegesetz gehört, dann gehört noch viel weniger eine Bestimmung aus der Elektrizitätsmarktverordnung in das Kernenergiegesetz. Ohne Marktöffnung machen diese Bestimmungen keinen Sinn mehr, denn niemand kann den Mix im Netz

178

beeinflussen. Es gibt verbraucherseitig keine Einflussmöglichkeiten. Es genügt letztlich die Publikation pro Netz, die wir landesweit in der Energiestatistik haben. Das sollte an sich genügen.

Wenn Sie wider Erwarten dem Ansinnen des Ständerates folgen möchten und eine gewisse Kennzeichnung ins Kernenergiegesetz geschrieben haben möchten - ich sage nochmals: es gehört nicht hier hinein -, dann sicher nicht in dieser umfassenden Fassung des Ständerates, nämlich der Abschrift aus der Elektrizitätsmarktverordnung. Wenn Sie überhaupt etwas geschrieben haben wollen, dann unterstützen Sie bitte den Eventualantrag Leutenegger Hajo. Da werden dann die Netzbetreiberinnen und -betreiber nicht verpflichtet, auf allen Rechnungen alles aufzudrucken, was nicht beeinflussbar ist - wir leben ja in einem geschlossenen Markt -, sondern dann sollen die Netzbetreiberinnen und -betreiber angeben, wie viel sie woher haben. Es genügt dann eine Publikation in diesem Sinn; damit ist auch unnötiger Bürokratie ein Riegel vorgeschoben. Aber grundsätzlich verzichten Sie auf diese Bestimmung. Sie ist einem EMG II, das irgendwann zu gegebener Zeit kommen wird, vorbehalten. Dort ist dann der Zeitpunkt gekommen, wieder über diese Bestimmung zu reden.

Sommaruga Simonetta (S, BE): Herr Steiner, Sie haben im Abstimmungskampf zum EMG immer gesagt: Die Marktöffnung kommt auf jeden Fall, mit oder ohne EMG. Ich teile Ihre Meinung. Aber wenn die Marktöffnung jetzt trotzdem kommt, auch ohne EMG, dann müssen Sie auch einer Kennzeichnungspflicht zustimmen.

Steiner Rudolf (R, SO): Die Marktöffnung wird nicht ohne irgendwelche Regulierungen vonseiten des Bundes, allenfalls der Kantone erfolgen. Ich bin mit Ihnen einig, dass diese kommt; sie ist zwingend, sie kommt wahrscheinlich schneller, als wir je gedacht haben. Dort ist dann aber die Zeit gegeben, wieder darüber zu sprechen, wie wir auch die Kennzeichnungspflicht umschreiben wollen. Im jetzigen Zeitpunkt, da die Marktöffnung keine Tatsache ist, macht es aber keinen Sinn, etwas festzuschreiben - dies erst noch in einem Gesetz, das eine ganz andere Sache betrifft -, das in der Praxis nicht umgesetzt werden kann. Ich bitte Sie, von solchen Leerläufen abzusehen. Wir diskutieren hier das Kernenergiegesetz und nicht ein Marktöffnungsgesetz.

Schmid Odilo (C, VS): Kennzeichnungen und Herkunftsbezeichnungen sind heute gang und gäbe, man könnte fast sagen: Stand der Technik. Wir kennen sie zur Information oder als Verkaufsargumente für Holz, Weine, Käse und neuerdings für Autos nach Energieklassen, für Bioprodukte aller Art: Fleisch, Gemüse, Eier, Kleider, Stoffe usw. Ich erinnere mich noch gut daran, wie die Einführung der Biolabels zuerst belächelt, dann bekämpft und schlecht gemacht wurde. Heute kopiert man sie; heute sind sie das beste Verkaufsargument. Eine Kennzeichnung von Elektrizität macht Sinn. Die Konsumentinnen und Konsumenten sind mündig und dürfen wissen, was wann, wo und wie konsumiert werden kann. Die Mehrheit der CVP-Fraktion unterstützt den Ständerat und die Minderheit Ihrer Kommission. Ich bitte Sie, das Gleiche zu tun.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Es ist zunächst festzuhalten, dass eine solche Bestimmung über die Deklaration, über Herkunft und Art der Produktion der Elektrizität, nach geltendem Recht jederzeit eingeführt werden kann; es braucht eigentlich nicht eine neue Verfassungsbestimmung. Ich sage das deswegen, weil das in der "Moratorium plus"-Initiative gefordert wird. Es ist eigentlich nicht notwendig. Selbst wenn die Initiative nicht angenommen würde, hätte man das Recht, das einzuführen. Das hat man beim Elektrizitätsmarktgesetz versucht. Diese Stromkennzeichnung war in jenem Abstimmungskampf vonseiten der Konsumenten- und Umweltorganisationen immer ein gewichtiges Argument. Sowohl das EMG als auch die Verordnung, die ja vom Bundesrat ausnahmsweise bereits vor dem Abstimmungskampf erlassen wurde, hatten dies zum Gegenstand. Von daher unterstützt der Bundesrat, der ja damals das EMG auch unterstützt hat - u. a. mit dieser Begründung -, die Minderheit, d. h. den Ständerat. Was den Eventualantrag Leutenegger Hajo betrifft, fällt auf, dass er sich von der Formulierung der Verordnung insofern unterscheidet, als die Kennzeichnungspflicht nicht darin enthalten ist. Ich muss davon ausgehen, dass dies eine bewusste Auslassung ist. Von daher kann ich mich mit dem Eventualantrag, so, wie er formuliert ist, nicht einverstanden erklären. Allenfalls müsste ihn der Ständerat um diese Kennzeichnungspflicht ergänzen, falls dies nur ein Versehen gewesen sein sollte.

Abstimmung - Vote

Für den Antrag der Mehrheit 93 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 84 Stimmen

179

Le président (Christen Yves, président): La proposition subsidiaire Leutenegger Hajo est caduque.

Ziff. 7 Art. 7 Abs. 7

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 7 art. 7 al. 7

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen - Adopté

Ziff. 7 Art. 7bis

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Rechsteiner-Basel, Garbani, Hämmerle, Marty Kälin, Sommaruga, Stump, Teuscher, Wyss)
Festhalten

Ch. 7 art. 7bis

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Rechsteiner-Basel, Garbani, Hämmerle, Marty Kälin, Sommaruga, Stump, Teuscher, Wyss)
Maintenir

Fischer Ulrich (R, AG), für die Kommission: Ich möchte zuerst zuhanden der Materialien noch etwas zu Artikel 7 Absatz 7 sagen: Hier handelt es sich um ein Anliegen der Gebirgskantone, das von Ständerat Jenny eingebracht wurde. Viele Gemeindewerke werden durch die Einspeisepflicht von Energie aus Kleinkraftwerken finanziell stark belastet. Deshalb soll diese Abgeltungspflicht künftig dem Übertragungsnetz aufgebürdet werden. Obwohl diese Regelung nicht in den Zusammenhang mit dem KEG gehört, hat man ein Auge zugedrückt und schliesslich dieser Änderung zugunsten der Bergregionen zugestimmt.

Nun zu Artikel 7bis: Dieser sehr umfangreiche Artikel wurde vom Nationalrat mit knapper Mehrheit eingefügt. Damit würden die Netzbetreiberinnen verpflichtet, erneuerbare Energie während zwanzig Jahren zu Gestehungskosten in ihr Netz einzuspeisen. Die für die Netzbetreiberinnen entstehenden erheblichen Mehrkosten wären mit einem Zuschlag auf die Kosten des Übertragungsnetzes zu finanzieren. Mit dieser Ergänzung der bisher schon im Energiegesetz verankerten und mit der Annahme des Antrages Jenny angepassten Einspeiseverpflichtung sollten den alternativen Energien bessere wirtschaftliche Chancen eingeräumt werden.

Der Ständerat erachtete diese Bestimmung nicht nur als systemwidrig, sondern lehnte sie in Übereinstimmung mit dem Bundesrat auch aus Kostengründen ab. Die Mehrkosten für die Netzbetreiber würden 150 bis 200 Millionen Franken betragen. Die Minderheit möchte an dieser Förderung der erneuerbaren Energien festhalten.

Die Kommission beantragt Ihnen mit 12 zu 11 Stimmen bei 2 Enthaltungen Zustimmung zur ständerätlichen Fassung.

Rechsteiner Rudolf (S, BS): Wir haben die Situation, dass in Westeuropa die Anteile der erneuerbaren Energien in der Stromerzeugung einen steigenden Verlauf nehmen. Die Europäische Union hat beschlossen, den Anteil der erneuerbaren Energien bis 2010 sogar zu verdoppeln. Das ist ein mutiger Schritt, aber er entspricht dem Trend: Die erneuerbaren Energien sind europaweit auf dem Vormarsch. Sie sind günstig, sie sind sauber, sie sind zuverlässig, es gibt keine Erschöpfungserscheinungen.

Aber es gibt eine Ausnahme; es gibt ein Land, das nicht in diesem Trend marschiert, und das ist die Schweiz. Wir sind das einzige Land in Westeuropa, in dem der Anteil der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch absinkt. Und auch in Energie Schweiz, in den bundesrätlichen Zielen sind die Zuwachsraten so niedrig, dass hier eben eine abnehmende Quote die Folge ist.

Die Minderheit möchte dies ändern. Sie haben diesem Beschluss bereits einmal zugestimmt. Ich bitte Sie, hier an diesem Vorschlag, der sich an das Erneuerbare-Energien-Gesetz aus Deutschland anlehnt, festzuhalten.

In erster Linie geht es einmal um eine strukturelle Gleichbehandlung der Stromerzeugung aus zentralen und

aus dezentralen Quellen. Die Atomenergie hatte immer eine kostendeckende Vergütung. Noch nie ist ein einziger Stromverkäufer mit dem Hut durch das Land gezogen wie beim Solarstrom und hat höhere Preise verlangt für Leute, die freiwillig Atomstrom bestellen. Nein, bei den zentralen Anlagen hat man immer einen Mix der Preise gemacht und die Mehrkosten von Neuanlagen ungefragt auf die Konsumentinnen und Konsumenten überwältigt. Nach diesem Mechanismus fliesst heute jeden Tag eine Million Franken Quersubvention aus der Wasserkraft nach Leibstadt und zu weiteren Atomkraftwerken, die während ihrer ganzen Lebensdauer teurer produzieren als die Wasserkraftwerke.

Was zeigt sich bei solchen gesetzlichen Rahmenbedingungen, wie sie hier vorgeschlagen sind? Es hat in Deutschland eine absolut phänomenale Entwicklung gegeben bei den Gestehungskosten von Windenergie: Diese haben sich in den letzten 15 Jahren um den Faktor 3 gesenkt. Die neuesten Windfarmen, die beispielsweise im Meer vor Kopenhagen eröffnet werden, produzieren zu Gestehungskosten von 6 Rappen. Das ist nur möglich, wenn Sie einmal anfangen, kostendeckend zu vergüten. Dann sinken die Preise auch, und diese Preissenkungen sind in diesem Vorschlag bereits eingebaut. Im Erneuerbare-Energien-Gesetz in Deutschland werden die Preise der verschiedenen Stromerzeugungstechnologien jährlich gesenkt.

Denken Sie daran: Die Schweiz hat eine gloriose Vergangenheit in Sachen Stromerzeugung. Wir waren das Land, welches die Wasserkraft entwickelt hat, und wir haben auf der ganzen Welt schweizerische Wasserkraftwerke, schweizerische Turbinentechnologie. Heute sind wir daran, uns in eine tote Technologie zu verrennen. Sie werden nirgends und niemals mehr ein Atomkraftwerk exportieren können. Sie investieren im Paul Scherrer Institut jedes Jahr Dutzende von Millionen Franken in Atomforschung - für Werke, die niemand mehr will. Aber hier, bei der Photovoltaik, bei der Holzverstromung, bei der geothermischen Stromerzeugung, hier werden die Chancen verpasst. Damit müsste man jetzt beginnen.

Wir möchten ein solches Projekt in Basel realisieren: Strom und Wärme für 5000 Haushalte. Die Anlage ist projektiert und fertig geplant, aber wir bekommen keinerlei Bundeshilfe, nur ein bisschen Trinkgeld, weil alles Geld der Elektrizitätswirtschaft einseitig in zentrale Erzeugungsanlagen fliesst. Schauen Sie hierin, bei den dezentralen Stromerzeugern - und dazu zähle ich insbesondere auch die Bauern; Bauern sind Energiewirte -, nach Deutschland: Jeden Monat werden zwei bis drei neue Holz- oder Biogaskraftwerke, grosse Kraftwerke und kleine Kraftwerke, eröffnet. Hier werden Chancen verpasst! Wir sind dann, was die ökologische Stromerzeugung anbelangt, nicht nur einfach nicht dabei, sondern wir werden dann vor allem technologisch abgehängt. Wir werden vom Ausland überholt. Wir waren einmal Spitze in der Solartechnik; wir waren die Besten, wir hatten die schönste Forschung und die grösste Pro-Kopf-Quote an ökologischer Stromerzeugung. Jetzt werden wir abgehängt, was nicht passieren darf!

Ich bitte Sie, stimmen Sie der dezentralen Stromerzeugung zu. Schaffen Sie gleich lange Spiesse zwischen den zentralen und den dezentralen Erzeugungsanlagen.

Speck Christian (V, AG): Wir beantragen Ihnen, die Änderung von Artikel 7bis des Energiegesetzes abzulehnen und damit der Mehrheit der Kommission und dem in dieser Frage praktisch einstimmigen Ständerat zu folgen.

Zu den Ausführungen von Kollege Rechsteiner-Basel: In Bezug auf seine Vergleiche mit dem Ausland ist immerhin festzuhalten, dass wir natürlich in unserem Land mit einem Anteil von 60 Prozent Wasserkraft und an die 40 Prozent Kernenergie gegenüber den umliegenden Ländern einen sehr guten Mix haben. Deutschland hat z. B. nur etwas über 10 Prozent Wasserkraft, und Frankreich hat bekanntlich fast ausschliesslich Kernkraft. Wir haben also bei den erneuerbaren Energien mit unseren 60 Prozent Wasserkraft nach wie vor eine sehr gute Stellung.

Warum lehnen wir dieses Einspeisemodell ab? Erstens, weil wir den Volkswillen respektieren, und zweitens, weil wir keine neuen Steuern auf Energie zum Nachteil unseres Standortes wollen.

Zum ersten Punkt, zum Volkswillen: Ich habe schon bei der letzten Debatte darauf hingewiesen, dass es von einem merkwürdigen Demokratieverständnis zeugt, nach klaren Volksentscheiden an der Urne in den letzten zwei Jahren und unter Missachtung der Mehrheiten die abgelehnten Energiesteuern im Kernenergiegesetz erneut aufzunehmen. Das gilt für diesen Artikel wie auch für Artikel 28bis, der nachher zur Diskussion steht. Dabei haben die Initianten die Hoffnung im Hinterkopf, dass sich das Volk, wenn das Referendum gegen das Kernenergiegesetz nicht ergriffen wird, dazu gar nicht äussern kann. Die beiden Anträge zu den Artikeln 7bis und 28bis haben, obschon mit unterschiedlichem Inhalt, das gleiche Ziel, nämlich neue Steuern zu erheben. Beide haben keine Lenkungswirkung; sie sind alter Wein in neuen Schläuchen: Beides wurde vom Volk am 24. September 2000 abgelehnt.

Zum zweiten Punkt: Wir wollen keine neuen Steuern. Die Förderung mit der Einspeiseregulierung gemäss Artikel 7bis würde, wie es der Kommissionsreferent angesprochen hat, rund 150 Millionen Franken oder noch mehr pro Jahr ausmachen; aufgrund von Artikel 28bis wären es 70 Millionen Franken pro Jahr - das für die angebliche Lenkungsabgabe auf Kernenergie. Das sind 220 Millionen Franken neue Abgaben für Konsumenten und Wirtschaft, und dies in einem Umfeld, in dem wir alles tun müssen, um die Wirtschaft anzukurbeln.

Stimmen Sie deshalb der Mehrheit der Kommission zu.

Leutenegger Hajo (R, ZG): Auch ich empfehle Ihnen, hier dem Ständerat und der Mehrheit zuzustimmen und somit diesen Artikel zu streichen. Es ist ein Subventionsartikel, der uns einfach in neue Subventionsabhängigkeiten führt: Das Subventionsvolumen würde die heute aus der Rücknahmepflicht bereits resultierenden 13 Millionen Franken massiv erhöhen. Der Ständerat hat diesen Artikel diskussionslos und einstimmig abgelehnt.

Die Ausweitung der Rücknahmepflicht ohne klare Regelungen für einen Elektrizitätsmarkt schafft neue Ungerechtigkeiten, zum Beispiel auch gegenüber der Wasserkraft. Der Artikel stützt sich auch weitgehend auf das deutsche Einspeisegesetz ab. Dieses hat dort aber keineswegs nur positive Früchte getragen. Neu soll Energie aus Anlagen bis 5 Megawatt Leistung übernommen werden müssen, interessanterweise mit Ausnahme der Wasserkraft, wo die bisherige Grenze von 1 Megawatt gelten würde. Dabei ist ja Wasserkraft unbestritten nach wie vor die förderungswürdigste erneuerbare Energiequelle unseres Landes.

Die Energie soll neu zu den Gestehungskosten der jeweiligen Technologie entschädigt werden, dies über 20 Jahre. In der Praxis bedeutet dies, dass faktisch jede Anlage gebaut werden kann, unabhängig von ihrer Wirtschaftlichkeit. Der Investor hat gar kein Risiko mehr, da die Entschädigung für 20 Jahre geregelt ist. Wir würden damit also einfach jede Möglichkeit subventionieren, Strom zu erzeugen, unabhängig davon, was es kostet. Dies ist eine gigantische Subventionsmaschine und erst noch sehr langlebig.

Diese massiven Kosten sollen nach diesem Artikel ohne jegliche Begrenzung auf die Netzkosten abgewälzt werden. Auch hier fehlt uns aber ohne Marktgesetz eine tragfähige, organisierbare Basis. Aufgrund von Zahlen des BFE hätten wir ja mit Kosten von etwa 180 Millionen Franken zu rechnen, zusammen mit den bereits erwähnten 13 Millionen also gegen 200 Millionen. Kommt noch die Kernenergieabgabe dazu, müssten wir von gegen 300 Millionen oder etwa 0,7 Rappen pro Kilowattstunde sprechen. Damit wird die Stromproduktion unseres Landes auf Produktionsebene um etwa 15 Prozent verteuert, was wir uns wohl kaum leisten können. Andererseits ist von der Verwaltung das Potenzial dieser Art von Stromproduktion auf einen Sechstel der heutigen Kernkraftproduktion geschätzt worden. So würde also zwar sehr teuer, aber nicht sehr viel Energie produziert; für sehr viel Geld sollen so Anlagen gebaut werden, welche kaum je wirtschaftlich werden. Damit verteuern wir den Strom um fast einen Rappen, ohne einen energiewirtschaftlichen Vorteil zu haben. Der Ständerat hat dies erkannt.

Ich empfehle Ihnen, dem Ständerat zu folgen und den Artikel abzulehnen.

Bader Elvira (C, SO): Für die CVP stellt sich die Frage, wie die Einspeisung der Elektrizität aus einheimischer Biomasse, Geothermie, Holz, Trink- und Abwasserturbinierung, Wind- oder Sonnenenergie vom Netzbetreiber abgenommen werden muss, sofern die Anlage nach Inkrafttreten des Gesetzes erstellt wurde und eine Leistung von maximal 5 Megawatt aufweist. Während 20 Jahren wird der eingespeiste Strom zu Gestehungskosten vergütet. Wie soll das ohne das leider abgelehnte EMG gemacht werden? Die CVP-Fraktion beantragt Ihnen aus zwei Gründen, dem Ständerat zu folgen:

1. Eine Ausweitung der Rücknahmepflicht ohne klare Regelung für den Elektrizitätsmarkt ist für die CVP-Fraktion unakzeptabel. Sie schafft nur neue Ungerechtigkeiten, auch gegen unsere erneuerbare Wasserkraft.

2. Diese Massnahme verteuert den Strom im Inland auf Jahre hinaus. Unsere Wettbewerbsfähigkeit und unser Wirtschaftsstandort würden eingeschränkt und geschwächt.

Die CVP-Fraktion wird deshalb der Mehrheit, das heisst der Streichung von Artikel 7bis zustimmen.

Le président (Christen Yves, président): Die SP-Fraktion lässt mitteilen, dass sie den Antrag der Minderheit unterstützt.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Ich habe diesen Antrag schon im Namen des Bundesrates bekämpft, als Sie ihn in das Gesetz aufgenommen haben. Der Bundesrat hat zu diesem Antrag und zu allen Änderungen, die Sie einführen wollten, eine spezielle Sitzung durchgeführt. Er ist dabei zum Schluss gekommen, dass der Antrag in Bezug auf die CO₂-freie Stromerzeugung zu einer erheblichen Wettbewerbsverzerrung führen würde. Er ist ebenfalls der Meinung, dass der Antrag falsche Anreize schaffen würde; die Vergütung in der Höhe der Gestehungskosten verlangsamt nämlich die Entwicklung kostengünstiger Stromerzeugung. Von daher haben wir immer noch dieselbe Haltung, die sich mittlerweile mit jener des Ständerates deckt.

Abstimmung - Vote

Für den Antrag der Mehrheit 104 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 74 Stimmen

Ziff. 7 Kapitel 7

Antrag der Mehrheit

Streichen

Antrag der Minderheit

(Sommaruga, Decurtins, Garbani, Hämmerle, Lustenberger, Marty Kälin, Rechsteiner-Basel, Schmid Odilo, Stump, Teuscher, Wyss)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 7 chapitre 7

Proposition de la majorité

Biffer

Proposition de la minorité

(Sommaruga, Decurtins, Garbani, Hämmerle, Lustenberger, Marty Kälin, Rechsteiner-Basel, Schmid Odilo, Stump, Teuscher, Wyss)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. 7 Kapitel 8

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Lustenberger, Decurtins, Garbani, Hämmerle, Marty Kälin, Rechsteiner-Basel, Schmid Odilo, Sommaruga, Stump, Teuscher, Wyss)

Art. 28bis Abs. 3bis

Unternehmen, die in hohem Masse auf den Einsatz von Elektrizität angewiesen sind, erhalten die Abgabe ganz oder teilweise zurück. Die Höhe der Rückerstattung bemisst sich nach der Elektrizitätsintensität. Diese wird als Verhältnis der Elektrizitätskosten zur Bruttowertschöpfung des Unternehmens berechnet. Der Bundesrat legt die Ansätze für die Rückerstattungen fest. Beträge unter 500 Franken werden nicht zurückerstattet.

Art. 28bis Abs. 4

Die Erträge der Abgabe werden verwendet zur Förderung:

- a. der Erzeugung von Elektrizität aus Biomasse, Biogas, Holz, Geothermie, Windenergie, Wasserkraft bis 1 Megawatt Leistung oder Sonnenenergie auf überbauten Flächen sowie der effizienten Verwendung der dabei allenfalls entstehenden Abwärme; die Erneuerung bestehender Wasserkraftwerke mit einer Leistung bis 5 Megawatt kann unter Einhaltung der Gewässerschutzbestimmungen ebenfalls gefördert werden;
- b. der Wärmeerzeugung aus Biomasse, Biogas, Holz, Sonnenenergie oder Geothermie;
- c. von Massnahmen zur sparsamen und rationellen Energienutzung.

Art. 28bis Abs. 4bis

Während fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Artikels ist jährlich mindestens ein Viertel des Abgabeertrages zweckgebunden zu verwenden für die:

- a. Anschubfinanzierung der Wärme- und Stromerzeugung aus Biomasse, Biogas und Holz;
- b. Förderung der Erzeugung von Elektrizität aus Wasserkraft bis 1 Megawatt Leistung.

Art. 28bis Abs. 4ter

Werden die zweckgebundenen Mittel nach Absatz 4bis nur teilweise beansprucht, sind die noch vorhandenen Mittel zur Förderung der übrigen Massnahmen nach Absatz 4 zu verwenden.

Art. 28bis Abs. 5

Anspruch entsprechen. (Rest des Absatzes streichen)

Art. 28bis Abs. 6, 7

Streichen

Antrag Suter

Art. 28bis Abs. 1-3, 3bis

Gemäss Minderheit Lustenberger

Art. 28bis Abs. 4

Die Erträge der Abgabe werden verwendet zur umweltverträglichen Förderung der Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung bis 5 Megawatt aus Biomasse, Holz, Geothermie, Umweltwärme, Windenergie und Sonnenenergie auf überbauten Flächen und unter Wahrung des Ortsbildschutzes sowie zur rationellen Energienutzung. Zur Erneuerung bestehender Wasserkraftwerke können Darlehen zu Selbstkosten des Bundes auf zwanzig Jahre an die Kantone gewährt werden, sofern die Massnahmen die Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit der betreffenden Werke spürbar verbessern.

Art. 28bis Abs. 4bis

Während fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Artikels ist jährlich mindestens ein Viertel des Abgabeertrags

zweckgebunden für die Wärme- und Stromerzeugung aus Biomasse, Biogas und Holz zu verwenden.

Art. 28bis Abs. 5

Gemäss Minderheit Lustenberger

Ch. 7 chapitre 8

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Lustenberger, Decurtins, Garbani, Hämmerle, Marty Kälin, Rechsteiner-Basel, Schmid Odilo, Sommaruga, Stump, Teuscher, Wyss)

Art. 28bis al. 3bis

Les entreprises dépendant dans une large mesure de l'énergie électrique reçoivent le remboursement intégral ou partiel de la taxe. Le montant du remboursement est calculé en fonction de l'ampleur de la consommation d'électricité. Celle-ci correspond au rapport entre les frais d'électricité et la valeur ajoutée brute de l'entreprise. Le Conseil fédéral fixe les taux applicables aux remboursements. Les montants inférieurs à 500 francs ne sont pas remboursés.

Art. 28bis al. 4

Les recettes de la taxe servent à encourager:

- a. la production d'électricité au moyen de la biomasse, du biogaz, du bois, de la géothermie, de l'énergie éolienne, de centrales hydroélectriques d'une puissance inférieure ou égale à 1 mégawatt ou de l'énergie solaire sur les surfaces bâties et de la récupération efficace des rejets de chaleurs qui en découlent; le renouvellement de centrales hydroélectriques existantes d'une puissance inférieure ou égale à 5 mégawatts peut également être encouragé à condition que ces installations respectent les dispositions de la protection des eaux;
- b. la production en Suisse de chaleur à partir de la biomasse, du biogaz, du bois, de l'énergie solaire ou de la géothermie;
- c. les mesures ayant pour but une utilisation économe et rationnelle de l'énergie.

Art. 28bis al. 4bis

Pendant une période de cinq ans à compter de l'entrée en vigueur du présent article, au moins un quart des recettes de la taxe doivent être spécialement consacrées chaque année à:

- a. financer le démarrage de la production de chaleur et d'électricité à partir de biomasse, de biogaz et de bois;
- b. encourager la production d'électricité à partir de centrales hydroélectriques d'une puissance inférieure ou égale à 1 mégawatt.

Art. 28bis al. 4ter

Si les moyens financiers affectés au sens de l'alinéa 4bis ne sont pas entièrement utilisés, les sommes restantes doivent être affectées à l'encouragement des autres mesures décrites à l'alinéa 4.

Art. 28bis al. 5

.... d'une installation neuve équivalente. (Biffer le reste de l'alinéa)

Art. 28bis al. 6, 7

Biffer

Proposition Suter

Art. 28bis al. 1-3, 3bis

Selon la minorité Lustenberger

Art. 28bis al. 4

Les recettes de la taxe servent à encourager, dans une mesure compatible avec le respect de l'environnement, la production d'électricité et de chaleur, pour une puissance inférieure ou égale à 5 mégawatts, à partir de la biomasse, du bois, de la géothermie, de la chaleur ambiante, de l'énergie éolienne et de l'énergie solaire sur les surfaces bâties, dans le respect de la protection du paysage, ainsi qu'à une utilisation rationnelle de l'énergie. Pour le renouvellement de centrales hydroélectriques existantes, des prêts à vingt ans, dont les intérêts sont à la charge de la Confédération, peuvent être accordés aux cantons, pour autant que les mesures améliorent notablement la performance économique et environnementale des centrales concernées.

Art. 28bis al. 4bis

Pendant une période de cinq ans à compter de l'entrée en vigueur du présent article, au moins un quart des recettes de la taxe doivent être spécialement consacrées, chaque année, à la production de chaleur et d'électricité à partir de la biomasse, du biogaz et du bois.

Art. 28bis al. 5

Selon la minorité Lustenberger

Fischer Ulrich (R, AG), für die Kommission: Wir kommen zum letzten Artikel. Als weitere Bestimmung zur

Förderung der erneuerbaren Energien hat der Nationalrat eine so genannte Lenkungsabgabe von 0,3 Rappen pro Kilowattstunde auf im Inland erzeugter oder importierter Elektrizität aus Kernenergie eingefügt. Die Abgabe sollte während zehn Jahren - mit der Möglichkeit einer Verlängerung um weitere zehn Jahre - erhoben werden. Nachdem das Volk im September 2000 solche Abgaben abgelehnt hat, fand es der Ständerat nicht richtig, durch die Hintertür der Kernenergiegesetzgebung nun dennoch eine solche Abgabe einzuführen.

Mit dieser Abgabe würde nur die Kernenergie belastet, die damit gegenüber anderen Energien eindeutig diskriminiert würde. Dazu kommt, dass es sich nicht um eine Lenkungssteuer, sondern um eine Zwecksteuer handelt, für welche eine Verfassungsgrundlage nötig wäre, die aber nicht vorliegt. Auch Bundesrat Leuenberger hat deshalb im Ständerat die ablehnende Haltung des Bundesrates gegenüber dieser Zwecksteuer deutlich gemacht. Der Ständerat lehnte diese Bestimmung in der Folge mit 23 zu 17 Stimmen ab. Ihre Kommission beantragt Ihnen mit 12 zu 11 Stimmen bei 2 Enthaltungen, dem Ständerat zuzustimmen.

Es liegt nun noch ein Ergänzungsantrag Suter vor. Ich werde zu diesem Antrag Stellung nehmen, sobald Herr Suter ihn begründet hat.

Im Weiteren ist Folgendes festzuhalten: Sie haben zu dieser Gesetzgebung von vielen Seiten Lobby-Briefe erhalten, denen in der Regel nicht allzu viel Beachtung geschenkt wird. Nun haben Sie aber mit Datum vom 4. März einen Brief der Konferenz der kantonalen Energiedirektoren erhalten, welcher zum Ausdruck bringt, dass Sie diese Bestimmung unterstützen sollten. Ich habe mich klug gemacht und mich erkundigt, wie dieser Brief zustande gekommen ist. Ich kann Ihnen Folgendes sagen: Weder der Vorstand noch das Plenum der Konferenz der kantonalen Energiedirektoren hat mit diesem Brief etwas zu tun oder hat ihn irgendwie abgesegnet. Es handelt sich um eine Einzelaktion des Präsidenten dieser Konferenz, Herrn Anton Schwingruber, Regierungsrat des Kantons Luzern - dies zu Ihrer Orientierung.

Lustenberger Ruedi (C, LU): Die Mehrheit unseres Rates hat in der ersten Lesung dieser Lenkungsabgabe von 0,3 Rappen zugunsten erneuerbarer Energien zugestimmt. Im Ständerat fand dieser Beschluss zwar keine Mehrheit, aber mit 17 zu 23 Stimmen immerhin eine respektable Minorität. Die Minderheit Ihrer Kommission hält an der Förderabgabe von 0,3 Rappen grundsätzlich fest. Diese Minderheit ist auch nur deshalb zur Minderheit geworden, weil die Kommission zum Zeitpunkt dieser Abstimmung anders zusammengesetzt war als sonst; da hat eben ein Ersatzmitglied den Ausschlag für die Minorität und nicht für die Majorität gegeben - dies zur Orientierung.

Allerdings haben wir im Vorfeld der Beratung in der Kommission den ursprünglichen Text des Förderartikels leicht modifiziert, und zwar vor allem aufgrund der in der Volksabstimmung abgelehnten EMG-Vorlage. Wir haben zusätzlich vor allem die Förderung der Wasserkraft noch stärker eingebaut und zudem eingesehen, dass es unerlässlich ist, energieintensive Betriebe, die im Zusammenhang mit dem Umweltschutz ihre Hausaufgaben gelöst haben, von der Förderabgabe zu entlasten.

Es gibt vier gute Gründe, dieser in ihrer Höhe akzeptablen Abgabe zuzustimmen:

1. Unser Rat hat hier zusammen mit dem Ständerat ein unter dem Strich sehr kernenergiefreundliches Gesetz ausgearbeitet, und der Rat wird diesem auch zustimmen.
2. Die Förderung von alternativen, umweltfreundlichen Energien im Inland macht sowohl volkswirtschaftlich als auch umweltpolitisch Sinn.
3. Wir haben in unserem Land wenig bis keine Bodenschätze und fast keine Ressourcen. Nutzen wir doch wenigstens jene wenigen Ressourcen, die wir haben! Ich erinnere Sie beispielsweise daran, dass in der Schweiz jährlich im Wald 10 Millionen Kubikmeter Holz ohne menschliches Zutun nachwachsen, aber nutzen tun wir nicht einmal die Hälfte. Anstatt jährlich 5 Millionen Kubikmeter Nachwachsmenge im Wald verrotten zu lassen, könnten wir diese besser nutzen, indem wir Holzenergie fördern würden.
4. Kürzlich konnte man der Fachpresse die aktuellen Gestehungspreise des Atomstroms entnehmen. Wir haben festgestellt, dass die Schweizer Werke ihren Strom zu 4 bis 6 Rappen pro Kilowattstunde produzieren können. Im Jahre 2002 hat die Produktionsmenge zugenommen, und die Kosten konnten gesenkt werden. Man kann also nicht argumentieren, wir wären mit einer bescheidenen Förderabgabe nicht mehr konkurrenzfähig.

Zum Schluss noch eine Bemerkung an die Adresse des Berichterstatters:

Wenn Sie, Herr Fischer, die Energiedirektorenkonferenz mit diesem Schreiben zitiert haben, dann haben Sie vermutlich nur die halbe Wahrheit aufgeschrieben oder nur die halbe Wahrheit im Gedächtnis. So, wie ich orientiert bin - und wenn mich mein Gedächtnis nicht ganz im Stich lässt, ist es so -, hat die Energiedirektorenkonferenz vor der ersten Lesung in ihrem Plenum ganz klar beschlossen, diese 0,3 Rappen zu unterstützen. Ich gehe davon aus, dass eine schweizerische Energiedirektorenkonferenz ihre Meinung nicht wechselt wie das Hemd und dass diese Meinung auch nach einem halben Jahr noch gilt. So gesehen habe ich das Gefühl, dass der Präsident der Energiedirektorenkonferenz, Herr Regierungsrat Schwingruber, durchaus legitimiert war, einen Beschluss, der vor einem halben Jahr gefasst wurde, nochmals zu repetieren und uns diesen Brief zuzustellen.

Ich darf Ihnen noch etwas zum Antrag Suter sagen. Ich verstehe den Antrag Suter nicht als Konkurrenzantrag; er will diesen Förderartikel vielmehr noch modifizieren und vor allem die Wasserkraft in

den Gebirgskantonen noch mehr fördern. Ich bitte Sie, das abzuwägen; machen Sie daraus, was Sie wollen. Wichtig ist, dass Sie der Förderabgabe grundsätzlich zustimmen.

Eine letzte Bemerkung, auch an die Adresse des Kommissionspräsidenten: Er hat richtigerweise auf die Verfassungsgrundlage hingewiesen; das macht jeweils Bundesrat Leuenberger auch. Es gibt aber auch noch andere Leute in diesem Land, die sich mit dieser Frage beschäftigt haben, beispielsweise Ihr Parteikollege, alt Ständerat René Rhinow. Dieser hat 1998 oder 1999 in einem bemerkenswerten Artikel die Haltung des Bundesamtes für Justiz und die Haltung des Bundesrates insofern kritisiert, als er gesagt hat, es gehe bei einer Förderabgabe nicht grundsätzlich um die Höhe, sondern es gehe um die Wirkung, die erzielt werde. René Rhinow hat sich auf den Standpunkt gestellt, dass man nicht die Höhe, sondern die Wirkung hinterfragen sollte.

Ich meine, mit 0,3 Rappen wird eine Wirkung erzielt. Deshalb stelle ich mich auf den Standpunkt des Parteikollegen unseres Kommissionspräsidenten, von alt FDP-Ständerat René Rhinow, der sagt, eine Lenkungsabgabe sei verfassungsmässig verankert, wenn sie eine gute Wirkung habe. Die Lenkungsabgabe, die ich Ihnen hier empfehle, hat eine Wirkung.

Suter Marc F. (R, BE): Vorweg, und um Missverständnisse namentlich in der CVP-Fraktion zu vermeiden, eine erste Bemerkung: Ich stehe voll und ganz hinter dem Minderheitsantrag Lustenberger. Die Lenkungsabgabe ist völlig unbestritten. Ich mache hier kein Störmanöver, sondern möchte einen Zusatz zugunsten der Wasserkraftwerke und namentlich zugunsten der Bergkantone beifügen. In der Abstimmung wird darüber befunden werden können, ob man diesen Zusatz will oder nicht. Auf jeden Fall werde ich die Minderheit so oder so unterstützen. Ich denke, auch die anderen Ratsmitglieder, die hinter meinem Antrag stehen, sehen das genauso.

Zweite Bemerkung: Was die Förderung der erneuerbaren Energien anbelangt, gibt es keine Änderung. Es gibt gemäss meinem Antrag sogar eine Flexibilisierung, indem die Obergrenze einheitlich auf 5 Megawatt hinaufgesetzt wird.

Was will der Antrag, den ich Ihnen unterbreite - wohlverstanden als Zusatz, als Ergänzung? Ich denke, das könnte die Mehrheitsfähigkeit des Minderheitsantrages verbessern: Ich möchte, dass die Wasserkraft mit dem Ertrag der Lenkungsabgabe generell und allgemein gefördert wird. Es geht darum, die Zinskosten, also die Finanzierungskosten zu verbilligen. Die Kantone, allenfalls die Elektrizitätsgesellschaften, sollen die Möglichkeit erhalten, ihre Investitionen zu den gleichen Kapitalbedingungen des Bundes finanzieren zu können. Sie wissen, dass der Sanierungsbedarf bei den Wasserkraftwerken sehr hoch ist. Ich möchte deshalb den Weg ebnen, um diese Sanierungen zu günstigeren Finanzierungsbedingungen erleichtern zu helfen: Der Bund kann heute zu einem Zinsniveau von 2 bis 2,5 Prozent finanzieren; es gibt aber verschiedene Wasserkraftwerke im Berggebiet, die heute noch zu 4,75 Prozent finanzieren müssen. Wenn die Finanzierungskosten, gestützt auf diesen Antrag, gesenkt werden können, müssen keine Subventionen mehr dafür bezahlt werden. Es geht hier also um eine Verbesserung der Rahmenbedingungen der Finanzierung, was je nach Finanzierungsbedarf doch eine Einsparung zwischen 40 und 60 Millionen Franken im Jahr ausmachen wird.

Was die Kleinwasserkraftwerke anbelangt, werden diese - das darf man nicht vergessen - gemäss Energiegesetz seit 1999 wirksam unterstützt, indem die Netzeinspeisung zu 16 Rappen gewährleistet ist. Wir haben ja die Lösung aus dem Energiebeschluss, der schon zehn Jahre in Kraft ist, ins definitive Recht überführt. Mein Antrag ist überhaupt nicht gegen die Kleinkraftwerke gerichtet - im Gegenteil: Auch sie werden in den Genuss der erleichterten Finanzierungsmöglichkeit kommen.

Ein letztes Wort zur Einhaltung der Umweltauflagen: Es wird im Antrag auch ganz klar unterstrichen, dass die Umweltverträglichkeit erfüllt werden muss. Das betrifft insbesondere die Einhaltung der Restwassermengen; es kann also keine Rede davon sein, dass in meinem Antrag irgendwelche Abstriche an dieser Vorgabe gemacht würden. Die Wasserkraft im Berggebiet muss also auch inskünftig - auch mit der erleichterten Finanzierung - ganz klar die Umweltbedingungen einhalten; insbesondere müssen natürlich die Restwassermengen befolgt werden.

Ich bitte Sie also, diesen Zusatz, der den Minderheitsantrag Lustenberger verstärkt, zu unterstützen.

Leutenegger Hajo (R, ZG): Ich empfehle Ihnen mit der Mehrheit des Ständerates, diesen Artikel zu streichen und der Kommissionsmehrheit zu folgen. Der Bundesrat hat sich meines Wissens im Ständerat ebenso in diese Richtung geäußert.

Mit diesem Artikel will man die Atomenergie bestrafen und den Erlös denselben Nutznießern zukommen lassen wie beim vorher abgelehnten Artikel. Auch hier sind die Kosten hoch; man schätzt sie auf 70 Millionen Franken. Der Nutzen bleibt aber fraglich und ist kaum verhältnismässig. Jede noch so massive Subvention im Inland führt bei weitem noch nicht zu geeigneten Alternativen: Dies ist nicht wegen oft fehlender Wirtschaftlichkeit so, sondern wegen insgesamt ungenügendem Produktionspotenzial. Wir sind uns doch bewusst, dass ein Ersatz der Kernenergie in grösserem Ausmass ohnehin aus dem Ausland kommen müsste. Mit dieser Subventioniererei schaden wir unserer Volkswirtschaft, denn den Nutzen stecken wir teilweise in fragwürdige Projekte. Wir missachten mit diesem Artikel auch den Volkswillen vom September

2000, als Energieabgaben deutlich abgelehnt wurden. Eine Rückerstattung ist ja hier nicht vorgesehen; deswegen ist es die Meinung der Verwaltung, dass diese Abgabe nicht verfassungsmässig sei. Es ist offensichtlich, dass es hier mit 70 Millionen Franken, wie erwähnt, um eine reine Subventionsabschöpfung geht. Das Problem der Strombeschaffung der Zukunft lösen wir damit aber keineswegs. Machen wir uns doch auch einmal bewusst: In der Schweiz haben wir 60 Prozent einheimische Wasserkraft. Es ist nicht so, dass in unserem Land erneuerbare Energie keine Bedeutung hätte. Eine zusätzliche Belastung unserer inländischen Kernenergie erhöht die Sicherheit unserer Anlagen keineswegs und trägt auch nicht zur Lösung der Entsorgungsfrage bei. Sie sichert auch keine Arbeitsplätze. Einen Nutzen kann hier nur erkennen, wer Subventionsempfänger werden kann. Hier muss man sagen: Diese Abgabe ersetzt die Mittel von Energie Schweiz nicht, die ja zur Diskussion stehen. Wenn man die Entwicklung dieses Artikels verfolgt, erkennt man, dass der Subventionsempfängerkreis laufend erweitert worden ist und immer noch breiter wird - immer noch ein bisschen, dort noch ein Zusatz. Es ist das reine Giesskannenprinzip, entgegen den Volksabstimmungen vom September 2000. Diese 70 Millionen Franken sind auch wieder viel - denken wir an unsere Exportwirtschaft, denken wir an den Tourismus, wo die Strompreise einen entscheidenden Faktor darstellen. Bitte bedenken Sie diese Auswirkungen, folgen Sie der Kommissionsmehrheit, und lehnen Sie auch den Antrag Suter ab.

Brunner Toni (V, SG): Ich bitte Sie namens der SVP-Fraktion, der Mehrheit zu folgen. Wir befinden uns ja in der Differenzvereinbarung, und ich glaube, es ist nicht mehr notwendig, alle Argumente für und wider Artikel 28bis "abzukauen", aber lassen Sie mich doch noch einmal auf einige Punkte hinweisen.

Unsere Fraktion hat sich seit jeher gegen jegliche Lenkungsabgabe ausgesprochen. Im vorliegenden Fall von Lenkungsabgaben zu sprechen ist wohl sowieso verfehlt; vielmehr handelt es sich um eine neue Steuer. 0,3 Rappen pro Kilowattstunde zeigen keine Lenkungswirkung, verteuern jedoch den Strom. Darum ist es eben eine neue Steuer. Diese belastet Bevölkerung und Wirtschaft, was dem Volkswillen widerspricht. Das ist uns bei den Abstimmungen über die Energievorlagen im Jahre 2000 eindrücklich bewiesen worden. Ich denke, es ist nicht redlich, bereits jetzt wieder über derlei Abgaben abzustimmen und diese nun sogar hinter dem Rücken des Volkes einzuführen.

Wir haben uns also bereits klar gegen diese Abgaben ausgesprochen. Man kann nun einen Antrag modifizieren, wie es die Minderheit Lustenberger gemacht hat - im Grundsatz bleibt der Antrag eben derselbe, und Herr Lustenberger hat uns deswegen auch nicht dazu veranlasst, unsere Meinung zu ändern. Dann kommt noch Herr Suter und stellt ebenfalls einen Antrag. Er belegt damit eigentlich eindrücklich, dass der Verteilungskampf um diese 70 Millionen Franken bereits begonnen hat. Die einen wollen eher die Wasserkraft fördern, die anderen wollen eher der Wärmeerzeugung Geld zufließen lassen, die Dritten der Biomasse, die Vierten wollen die Wasserkraft nicht berücksichtigen - man könnte also unendlich lange streiten.

Ich habe es eingangs gesagt: Wir befinden uns im Differenzvereinigungsverfahren. Da wäre es eigentlich an der Zeit, dass man die Differenzen ausräumt. Oder um die Worte von Herrn Lustenberger von heute 10.50 Uhr zu wiederholen: Fast alle Differenzen sind ausgeräumt worden. Räumen wir doch auch diese noch aus. Ich gebe zu, er hat dies in Zusammenhang mit einem anderen Antrag gesagt, aber damit hat er natürlich Recht und hat es durchaus richtig gemeint. Daher beantrage ich Ihnen - da auch die Kommission auf die richtige Seite gekippt ist -, nun dem Ständerat zu folgen und Artikel 28bis aus dem Energiegesetz zu kippen.

Decurtins Walter (C, GR): Im Namen einer grossen Mehrheit der CVP-Fraktion ersuche ich Sie, bei Absatz 1, 2 und 3 an der Version des Nationalrates festzuhalten und zusätzlich dem Antrag der grossen Minderheit der Kommission zuzustimmen. Der Minderheitsantrag Lustenberger ist moderat und hat zum Ziel, die Förderung der erneuerbaren Energien durch eine kleine Abgabe von 0,3 Rappen auf die Kernenergie zu unterstützen - 0,3 Rappen sind sicher nicht viel. Dadurch werden die erneuerbaren und einheimischen Energien gefördert und die Abhängigkeit vom Ausland in Bezug auf die Energie vermindert.

Die Aussage, dass eine Abgabe von 0,3 Rappen die Wirtschaft übermässig belastet, ist also wirklich lächerlich! Zahlen Sie Ihren Managern normale Löhne, dann haben Sie bereits das Vielfache des Geldes zurückgeholt! Mit solchen Argumenten soll man wirklich nicht kommen. Auf der anderen Seite haben wir im Zuge der Sparwut eine Streichung von 60 Millionen Franken bei den Beiträgen für die erneuerbaren Energien. Aus diesem Grunde wäre das eine Kompensation.

Eine Abgabe auf die Kernenergie zugunsten der erneuerbaren Energien ist eine Förderung derselben und für die Wirtschaft wie gesagt ohne weiteres tragbar. Um ja nicht etwas zugunsten der einheimischen Energien machen zu müssen, zieht man immer wieder den Volksentscheid über die Energievorlagen vom September 2001 aus der Schublade. Es stimmt wohl, dass das Volk Nein zu diesem überladenen Fuder gesagt hat; niemand kann aber das Resultat so interpretieren, dass das Volk Nein zu erneuerbaren Energien und somit zur Senkung des Abhängigkeitsgrades der Schweiz gegenüber dem Ausland auf dem Energiesektor gesagt hat.

Es muss etwas geschehen im Hinblick auf die Art der Energieversorgung. Wir lassen einfach die Energiepotenziale in unserem Land liegen und importieren dafür jedes Jahr mehr Energien, die nicht

erneuerbar sind. Statt dass wir die Nachhaltigkeit im Energiesektor fördern, importieren und verschleudern wir immer wieder diese Energien, die nicht erneuerbar sind.

Mit der Zustimmung zum Antrag der Minderheit machen wir einen kleinen Schritt in die richtige Richtung. Mit der Nutzbarmachung der einheimischen erneuerbaren Energien schaffen wir auch Arbeitsplätze in unserem Land. Mich beschäftigt immer wieder eine Frage: Die Atomkraftwerke, die wir jetzt haben, müssen irgendwann abgeschaltet werden; die Anlagen erreichen dann ein Alter, in dem es nicht mehr weitergeht. Wir sind jedoch nicht einmal imstande, die Bewilligung für einen Sondierstollen zu erhalten. Wie wollen wir dann die Werke ersetzen? Ein Neubau in der Schweiz ist also ausgeschlossen. Sie müssen schon bedenken, was dann passiert, wenn es einmal so weit ist, denn wir haben ja auch ältere Atomkraftwerke. Wenn wir nichts tun, dann sind wir einfach nicht bereit. Ich meine, wir müssen den Antrag der Minderheit Lustenberger unterstützen.

Aus all diesen Gründen ersuche ich Sie, bei den Absätzen 1, 2 und 3 an der Version des Nationalrates festzuhalten und im Weiteren bezüglich der Absätze 3bis, 4bis und 4ter der Minderheit Lustenberger zuzustimmen. Dann gehen wir in die richtige Richtung.

Wirz-von Planta Christine (L, BS): Ich bin froh, diesmal nicht die letzte Rednerin zu sein. Es ist wirklich den Anstrengungen der Elektrizitätswirtschaft zu verdanken, dass wir jetzt so günstige Strompreise haben. Ich glaube, niemand ist dagegen, dass die Strompreise jetzt so günstig sind. Dies kommt schlussendlich der Volkswirtschaft entgegen; das macht auch Sinn, Herr Lustenberger! Wenn wir nun eine Lenkungsabgabe oder Steuer, wie Herr Brunner Toni gesagt hat, von neu 0,3 Rappen pro Kilowattstunde vorsehen würden, hätte dies eine Verteuerung der Stromproduktion bis zu 7,4 Prozent bzw. 60, 70 Millionen Franken zur Folge.

Darf auch ich Sie daran erinnern, dass sich der Souverän schon mehrmals gegen Lenkungsabgaben im Energiebereich ausgesprochen hat? Zum letzten Mal war es bei der Abstimmung zum EMG. Dort ging es u. a. ja auch um die Förderung alternativer Energien. Sie haben dort Nein dazu gesagt. Es macht wirklich den Anschein, als ob man nun durch die Hintertüre aus dem abgesägten EMG gewisse Artikel ins KEG oder ins Energiegesetz hineintun möchte. Das EMG war wirklich aus einem Guss, es war umfassend und auf die Marktöffnung ausgerichtet. Es ist nun nicht dasselbe, wenn man ein paar Teilstücke daraus nimmt und sie dort einpflanzen möchte, wo sie eigentlich gar nicht hingehören.

Was die Gründung nationaler Netzgesellschaften betrifft, ist es auch so, dass sie im EMG eigentlich vorgesehen waren und Sie sie hier wieder ins Gesetz nehmen wollten. Wir haben das Einzelschreiben der Konferenz der kantonalen Energiedirektoren erhalten, in dem sich der Verfasser sehr besorgt über die Kürzung des Budgets "Energie Schweiz" durch den Bund zeigt. Er bittet uns, den Minderheitsantrag Lustenberger aus diesem Grunde zu unterstützen; mit den zweckgebundenen Abgaben soll dann "Energie Schweiz" gespiesen werden. Dafür hätte ich noch Verständnis - auch wenn der Brief eine luzernerische Einzelaktion ist -, denn Kantone und Bund sind in ein strenges Sparkorsett eingebunden worden. Trotzdem dürfen weder Bund noch Kantone vergessen, dass eine Verteuerung des Strompreises als Folge der Lenkungsabgabe volkswirtschaftlich nachteilige Folgen haben wird. Also wird unter dem Strich damit überhaupt nichts gewonnen. Es ist lediglich eine Umverteilung, und zwar erst noch für einen Zeitpunkt, der auf zehn Jahre hinaus gesetzt werden soll.

Herr Decurtins, wir müssen den Antrag gar nicht annehmen! Die liberale Fraktion ist nicht dafür.

Rechsteiner Rudolf (S, BS): Ich möchte etwas zu Herrn Brunner Toni sagen. Es überrascht mich, wie stark und heftig er hier etwas ablehnt, das eigentlich vor allem dem ländlichen Raum zugute kommt. Schauen Sie: Ich bin für die Förderung der schweizerischen Landwirtschaft; ich bin dafür, dass wir 4 oder 5 Milliarden Franken für sie aufwenden, wenn wir gesunde und eigene Nahrungsmittel erzeugen können. Aber ich bin auch dafür, dass wir gesunden und einheimischen Strom haben - das ist auch ein Landwirtschaftsprodukt. Ich habe den Eindruck, dass wir heute genug Milch, genug Käse und auch genug Aprikosen und Tomaten haben. Es wäre vielleicht bedenkenswert, wenn der Bauernverband einmal Produkte vorantreiben würde, für die eine echte Nachfrage besteht, z. B. Strom aus Biogas - mit Gülle -, z. B. Strom aus Holz.

Ich habe Ihnen kürzlich eine Liste mit über 50 Biomasse-Kraftwerken in Deutschland gezeigt, die jetzt dort errichtet werden. Es handelt sich um eine Kombination aus angemessener Vergütung und Einsteigeprogramm, ein Anlaufprogramm, wie es die Minderheit Lustenberger hier vorschlägt. Es gibt noch mehr Technologien. Sie können mit Geothermie den gesamten Strombedarf in der Schweiz decken, wenn Sie wollen! Das heisst, dass Sie in jedem Dorf von einer bestimmten Grösse eine lokale Wärme- und Stromversorgung aufbauen; auch das gäbe Arbeitsplätze. Irgendwann wird man dazu kommen - ich weiss, dass in den Hinterzimmern der Elektrizitätswirtschaft darüber schon nachgedacht wird -, aber ich möchte eigentlich, dass wir nicht die Letzten im Umzug sind, wie es heute der Fall ist.

Wir haben in der Schweiz schon lange Energieabgaben, und zwar sind sie im Stromtarif inbegriffen. Die Elektrizitätswirtschaft kanalisiert einfach alle Mittel, die sie hat, in die Atomenergie. Frau Wirz-von Planta, billigen Strom haben Sie nur in Basel: Dort ist er 41 Prozent billiger als im nationalen Durchschnitt, und zwar deshalb, weil wir keine Atomkraftwerke haben. Die aktuelle Energieabgabe für Atomstrom macht 41 Prozent

der Endverkaufspreise aus. Das ist der Preisunterschied zwischen dem einzigen atomfreien Kanton und dem Rest der Schweiz - Sie schicken jeden Tag eine Million Franken nach Leibstadt! Wenn es jetzt darum geht, die gesunden Technologien zu fördern, "klemmen" Sie, machen nicht mit und sagen, das sei eine Abgabe! Dass uns die Elektrizitätswirtschaft für eine im Zweifel mörderische Technologie seit Jahrzehnten das Geld aus dem Sack stiehlt, dagegen haben Sie nichts, gegen diese Wettbewerbsverzerrung haben Sie nichts! Wir haben bei der Kernenergie keine Versicherung; da besteht ein grundsätzlicher Konflikt. Das ist kein fairer Markt. Die Bauern sind im Nachteil; diejenigen, die Wärme-Kraft-Koppelung betreiben, die Windmüller sind im Nachteil. Sie alle haften voll bei einem Unfall, nur die Atomenergie haftet nicht. Ein Windmüller zahlt pro Kilowattstunde doppelt so viel Haftpflichtprämie wie ein Atomkraftwerk, weil ein Atomkraftwerk von der Haftpflicht befreit ist. Anders liessen sich diese Dinge gar nicht betreiben. Das ist ein grober Verstoss gegen die Kostenwahrheit, gegen die "Gleichheit unter Gewerbetenossen", wie es in Gerichtsentscheiden so schön heisst. Herr Lustenberger will hier ja nur, dass man ein klein bisschen näher zu gleich langen Spiessen für die sauberen Energien kommt.

Denken Sie daran, es fließen jeden Tag eine Million Franken nach Leibstadt, und wir haben dazu nichts zu sagen. Das Schweizervolk hat nie darüber abgestimmt. Jetzt möchten wir, dass pro Tag 200 000 Franken für die erneuerbaren Energien fließen. Ich meine, es sei allerhöchste Zeit, dass wir für die sauberen Techniken etwas tun, so wie das heute auch im Rest von Europa der Fall ist.

Fischer Ulrich (R, AG), für die Kommission: Zum Werbespot von Herrn Rechsteiner-Basel für die Atom-Initiativen nehme ich nicht Stellung; ich werde dazu noch genug Gelegenheit haben.

Aus der Begründung von Herrn Suter zu seinem Antrag ging hervor, dass es sich eigentlich nur um eine kleine Modifikation des Antrages der Minderheit Lustenberger hinsichtlich der Verwendung der allfälligen Abgabeerträge handelt. Sie werden in einer Eventualabstimmung entscheiden können, welche Formulierung Sie wollen.

Nun noch kurz zum Schreiben des Präsidenten der Konferenz kantonaler Energiedirektoren: Ich habe gesagt, das Schreiben, das Sie erhalten haben, sei weder mit dem Vorstand noch mit dem Plenum der Energiedirektorenkonferenz abgesprochen worden - nicht mehr und nicht weniger. Daran kann ich festhalten.

Leutenegger Hajo (R, ZG): Ich habe sehr viel mit Strompreisen zu tun. Es wurde von Herrn Rechsteiner argumentiert, warum man in Basel so billigen Strom habe. Man hat in Bern, Basel und Zürich dichte Stadtnetze, und die Verteilkosten - das wissen wir alle - machen bei den Energiepreisen sehr viel aus, nicht nur die Herkunft. Basel hat abgeschriebene Beteiligungen an Oberhasli usw. Die Wachstumsgebiete, in die auch die Basler Wirtschaft ihre Arbeitsplätze exportiert hat, mussten später den Strom besorgen. Also schlagen Sie in Bezug auf die Strompreise bitte nicht alles über einen Leisten.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Ich danke zunächst Herrn Lustenberger für die neue Formulierung des Vorschlages gegenüber dem Antrag, den Sie letztes Mal gutgeheissen haben.

Für uns hat sich in der Zwischenzeit eine wesentliche Änderung ergeben, das ist die finanzpolitische Situation: Wie Sie vielleicht wissen, sind wir beauftragt, im Energiebereich 40 Millionen Franken einzusparen. Wenn unser Programm Energie Schweiz tatsächlich um 40 Millionen Franken gekürzt wird, dann ist es gestorben, dann hat es keinen Sinn mehr. Wir haben jetzt 50 Millionen Franken; mit 10 Millionen kann man ein solches Programm nicht machen. Nun sind wir aber ermächtigt, innerhalb des Departementes nach Kompensationen zu suchen, und ich möchte dieses Programm unter keinen Umständen sterben lassen. Ein Vorschlag, den wir machen wollen, ist genau der, der hier vorgeschlagen wird: nämlich dass dieses Programm mit Lenkungsabgaben finanziert werden kann. Aber ich will hier ganz deutlich sagen: Das ist der Antrag unseres Departementes. Der Bundesrat hat noch nicht darüber entschieden; es ist ein Antrag an den Gesamtbundesrat, er wird dann entscheiden. Wir sind erst in diesem Stadium.

Aus der departementalen Optik hätten wir ein Interesse an solchen Lenkungsabgaben, um Energie Schweiz zu retten; aber nicht nur wir, sondern auch die Kantone. Sie haben von der Konferenz der kantonalen Energiedirektoren ein Schreiben erhalten. Die Kantone sind an Energie Schweiz stark interessiert und suchen deshalb Wege, um das Programm aufrechterhalten zu können. Es handelt sich dabei - ich sage das, obwohl ich nicht der Anwalt von Dr. Schwingruber bin - nicht um eine Einzelaktion von ihm, sondern es ist nach meinen Informationen so, dass die Konferenz diesen Brief unterstützt, aber die Aargauer waren dagegen. Vielleicht ist auch das wieder nur die halbe Wahrheit. Jedenfalls kann ich mir nicht vorstellen, dass ein Präsident allein so etwas unterschreibt, ohne tatsächlich im Namen der Energiedirektoren zu schreiben; so weit unsere Haltung dazu.

Erste Abstimmung - Premier vote

189

(namentlich - nominatif; Beilage - Annexe 01.022/3338)

Für den Antrag der Minderheit 121 Stimmen

Für den Antrag Suter 14 Stimmen

Siehe S. 245
voir p. 245

Zweite Abstimmung - Deuxième vote

(namentlich - nominatif; Beilage - Annexe 01.022/3339)

Für den Antrag der Minderheit 101 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit 81 Stimmen

Siehe S. 246
voir p. 246

Le **président** (Christen Yves, président): Je constate que les Romands n'ont pas pris la parole dans ce débat.

▲ Top of page

 Home

190

Ständerat - Frühjahrssession 2003 - Fünfte Sitzung - 10.03.03-15h15
Conseil des Etats - Session de printemps 2003 - Cinquième séance - 10.03.03-15h15

vorheriges
Geschäft [▲]
nächstes
Geschäft [▼]

01.022

**Moratorium plus
und Strom ohne Atom.
Volksinitiativen.
Kernenergiegesetz**
**Moratoire plus
et Sortir du nucléaire.
Initiatives populaires.
Loi sur l'énergie nucléaire**

Differenzen - Divergences

Botschaft des Bundesrates 28.02.01 (BBI 2001 2665)

Message du Conseil fédéral 28.02.01 (FF 2001 2529)

Ständerat/Conseil des Etats 13.12.01 (Erstrat - Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 13.12.01 (Fortsetzung - Suite)

Bericht UREK-NR 18.02.02

Rapport CEATE-CN 18.02.02

Nationalrat/Conseil national 22.03.02 (Frist - Délai)

Nationalrat/Conseil national 20.06.02 (Zweitrat - Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 20.06.02 (Fortsetzung - Suite)

Nationalrat/Conseil national 20.06.02 (Fortsetzung - Suite)

Nationalrat/Conseil national 23.09.02 (Fortsetzung - Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 26.11.02 (Differenzen - Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 13.12.02 (Schlussabstimmung - Vote final)

Nationalrat/Conseil national 13.12.02 (Schlussabstimmung - Vote final)

Text des Erlasses 1 (BBI 2002 8154)

Texte de l'acte législatif 1 (FF 2002 7571)

Text des Erlasses 2 (BBI 2002 8156)

Texte de l'acte législatif 2 (FF 2002 7573)

Nationalrat/Conseil national 05.03.03 (Differenzen - Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 10.03.03 (Differenzen - Divergences)

Nationalrat/Conseil national 12.03.03 (Differenzen - Divergences)

Einigungskonferenz/Conférence de conciliation 13.03.03

Ständerat/Conseil des Etats 18.03.03 (Differenzen - Divergences)

Nationalrat/Conseil national 18.03.03 (Differenzen - Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 21.03.03 (Schlussabstimmung - Vote final)

Nationalrat/Conseil national 21.03.03 (Schlussabstimmung - Vote final)

3. Kernenergiegesetz
3. Loi sur l'énergie nucléaire

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Gestatten Sie mir, kurz eine Auslegeordnung zu machen. In der Frage des kantonalen Mitspracherechtes bei geologischen Tiefenlagern folgte der Nationalrat weitgehend dem Ständerat. Es bestehen bei dieser Thematik deshalb einzig in den Artikeln, welche der Nationalrat präzisiert hat, noch Differenzen. Der Nationalrat hat sich hingegen der solidarischen

Nachschusspflicht wie dem zehnjährigen Wiederaufarbeitungsmoratorium angeschlossen. Dagegen lehnte er die Stromkennzeichnungspflicht und die Einspeisevergütung ab. Die Lenkungsabgabe von 0,3 Rappen pro Kilowattstunde auf Atomstrom wurde angenommen.

Somit bestehen noch zwei gewichtige Differenzen; ich werde in der Detailberatung dazu noch weitere Ausführungen machen.

Art. 43

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag Pfisterer Thomas

Das Departement beteiligt den Standortkanton und die in unmittelbarer Nähe des vorgesehenen Standorts liegenden Nachbarkantone und Nachbarländer an der Vorbereitung des Rahmenbewilligungsentscheides.

Die Anliegen

Art. 43

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition Pfisterer Thomas

Le département associe le canton d'accueil, ainsi que les cantons et les Etats voisins situés à proximité immédiate de l'emplacement prévu, à la préparation du projet de décision d'octroi de l'autorisation générale.

Les préoccupations

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Der Ständerat hat bekanntlich das Vetorecht der Kantone bei der Rahmenbewilligung durch ein Anhörungsrecht und eine Beteiligung der Kantone an der Vorbereitung des Inhalts der Rahmenbewilligung ersetzt. Dieser Vorschlag wurde nun durch den Nationalrat modifiziert. Gemäss Nationalrat hört das Departement den Standortkanton, die Nachbarkantone und Nachbarländer zum hauptsächlichen Inhalt des Entwurfs des Rahmenbewilligungsentscheides an. Die Anliegen des Standortkantons und der Nachbarkantone und Nachbarländer sind zu berücksichtigen, soweit dies das Projekt nicht unverhältnismässig einschränkt.

Ihre Kommission hat sich mit 12 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung dem Nationalrat angeschlossen.

Pfisterer Thomas (R, AG): Thema meines Einzelantrages ist "Mehr Mitsprache für die Kantone". Irgendjemand muss die Last der Standorte von Kernenergieanlagen im Interesse des ganzen Landes übernehmen. Es ist legitim zu verlangen, dass die betroffenen Kantone und ihre Gemeinden bei Bewilligungen von Kernenergieanlagen - "Kernenergieanlagen" im umfassenden Sinn der Vorlage verstanden - mehr mitsprechen dürfen. Der Bund muss sie an den "Verhandlungstisch" einladen; er darf sie nicht mit dem "Briefkasten" abspesen. Eine solche Ausdehnung des kantonalen Einflusses erleichtert einen Kompromiss und einen Abschluss des Differenzbereinigungsverfahrens zwischen National- und Ständerat in dieser Frühjahrsession. Dann wird es mit Blick auf die Volksabstimmung vom 18. Mai 2003 auch einigermaßen klar, worin die Alternative zum Ausstieg aus der Kernenergie bestehen könnte. Zwar ist zu den Bewilligungen kein kantonales Veto angezeigt - einverstanden -; Kernenergie ist ein gesamtschweizerisches Problem, eine gesamtschweizerische Herausforderung. Indessen hat z. B. das Aargauer Volk bisher in Kanton und Gemeinden Kernenergieanlagen unterstützt. Diese Haltung verdient weiterhin Vertrauen und der Kanton eine entsprechende Mitsprache. Darum habe ich schon in der Wintersession im Wesentlichen beantragt, dass der Standortkanton gegen Baubewilligungen Beschwerde führen und sich am Verfahren für eine Rahmenbewilligung "beteiligen" - das war das Schlüsselwort: beteiligen - darf. Dem Beschwerderecht hat der Nationalrat letzte Woche erfreulicherweise zugestimmt. Zusätzlich hat er mit gutem Grund die in unmittelbarer Nähe des vorgesehenen Standortes liegenden Nachbarkantone und Nachbarländer einbezogen. Der Kanton Aargau hat schon vor Jahren das Bundesland Baden-Württemberg und den Landkreis Waldshut an den Nagra-Abklärungen auf seinem Gebiet teilnehmen lassen. Die Erweiterung auf die in- und ausländischen Nachbarn ist in unserem kleinen Land selbstverständlich; viele unserer Infrastrukturen kommen in Grenznähe zu liegen. Indessen hat der Beschluss des Nationalrates zu Artikel 43 in zweierlei Richtung den ständerätlichen Entscheid verschlechtert. Darum ist ein Antrag nötig.

Der Antrag will, erstens, die "Mitwirkung", so der Titel, auf den ganzen Inhalt der Bewilligung ausdehnen - vergleichen Sie Artikel 13 und 14 des Gesetzentwurfes - und nicht nur auf die "hauptsächlichen Inhalte" beschränken, wie das der Nationalrat beschlossen hat. Das widerspricht dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs nach der Verfassung. Der Antrag erstreckt sich darum auf die gesamte Bewilligung. Das ist das erste

Problem.

Zweitens schlägt der Antrag vor, an dem vom Ständerat beschlossenen Begriff der "Beteiligung" festzuhalten. Der Nationalrat hat die Mitwirkung auf eine bloss "Anhörung" reduziert, wie sie das normale Baubewilligungsverfahren kennt. Diese Reduktion ist nicht sachgerecht. Eine Rahmenbewilligung ist anders strukturiert als eine gewöhnliche Baubewilligung. Sie hat eine grundsätzliche, ja eine politische Funktion, also müssen sich die Kantone, als politische Träger, müssen sich der Standortkanton und die Nachbarkantone beteiligen können. Der Kanton mit seinen Gemeinden verdient mehr Einfluss als die unter Umständen vielen Hundert privaten Einwender und Einsprecher. Der Kanton vertritt die Bevölkerung. Wenn er antritt, lassen sich unter Umständen Vorstösse vieler Privatpersonen vermeiden. Zudem sind die Privaten oft nicht nur persönlich angesprochen, sondern sie verstehen sich als Teil ihrer Region, um deren Image es geht. Diese Anliegen wahrzunehmen ist primär eine Aufgabe der Kantone.

Für die Kantone genügt eine Anhörung auch inhaltlich nicht. Sie würde es erlauben, dem Kanton nur den fixfertigen Bewilligungsentwurf zu einem einmaligen Schlusskommentar vorzulegen. Der Kanton könnte im Wesentlichen bloss negative Folgen abwehren. Damit bliebe der Randtitel "Mitwirkung" in Artikel 43 leeres Versprechen. Der Bewilligungsinhalt entsteht weithin ja erst im Verfahren selber; die Artikel 13 und 14 des Gesetzentwurfes zeigen dies. Nicht schon das Gesetz, erst die Rahmenbewilligung präzisiert z. B., ob Fragen des Umweltschutzes, des Natur- und Heimatschutzes, der Raumplanung usw. entgegenstehen; das konkretisiert erst die Wahl eines gewissen Standortes oder eine bestimmte Ausgestaltung des Projektes. Das sind alles Belange von lokaler und regionaler Relevanz. Darum darf sich die Mitsprache nicht auf den Austausch von Schriftstücken beschränken. Vielmehr sind Gespräche, ja Verhandlungen nötig. Die Kantone müssen sich schon an der Erarbeitung des Bewilligungsinhaltes beteiligen dürfen. Die Mitsprache muss ein gesprächswises Hin und Her bei der Vorbereitung der Rahmenbewilligung sein.

Damit zur Zusammenfassung: Es geht darum, dass in diesem Verfahren der "Verhandlungstisch" den "Briefkasten" verdrängt. Nur wer an der Erarbeitung beteiligt ist, kann den Inhalt ausreichend beeinflussen, alles andere ist Theorie. Wer solche Verfahren erlebt hat, weiss, wovon ich spreche. Mitarbeit am Inhalt erst begründet Vertrauen; sie überzeugt die Beteiligten am ehesten. Im Übrigen zeigt sich die Strukturänderung in der Elektrizitätswirtschaft eben auch hier. Es ist nicht mehr so, dass man in diesen Unternehmen automatisch einen politischen Gesprächspartner findet. Deshalb muss man die politischen Anliegen eben auf andere Art und Weise in diese Verfahren einbringen. Wer das kann, ist auch eher bereit, zu akzeptieren und auf Einwendungen und Einsprachen zu verzichten. Dann kann allenfalls auf ein Referendum gegen die Rahmenbewilligung verzichtet werden, weil man eben anständig miteinander gesprochen hat. In einem solchen gemeinsamen Verfahren sind dann vielleicht sogar Konsens- und Mediationslösungen möglich. Selbstverständlich - das möchte ich deutlich unterstreichen - darf an der Letztentscheidungskompetenz des Bundes nicht gerüttelt werden. Es ist der Bund, der darüber entscheidet, welche kantonalen Einwände er berücksichtigen darf: eben nur, soweit das Projekt nicht unverhältnismässig eingeschränkt wird. Ich bitte Sie in diesem Sinne, dem Antrag zuzustimmen.

Briner Peter (R, SH): Das im neuen Kernenergiegesetz vorgesehene nationale Referendum ist staatspolitisch wohl eine angemessene Lösung. Dennoch wirkt die faktische Aufhebung des kantonalen Vetorechtes für die konkret betroffenen Regionen provokativ.

Gegenwärtig steht als Standort für radioaktive Abfälle einzig die Gemeinde Benken im nördlichsten Teil des Kantons Zürich im Vordergrund. Nun liegt Benken etwa acht Kilometer von der Agglomeration Schaffhausen und fünf Kilometer von der Landesgrenze zu Deutschland, aber etwa fünfzig Kilometer vom - ich sage einmal - Epizentrum Zürich entfernt. Es wird Sie deshalb nicht erstaunen, dass der Widerstand gegen ein Endlager in Benken im Kanton Schaffhausen und in Süddeutschland momentan viel stärker ist als im Kanton Zürich selbst, mit Ausnahme der Standortgemeinde.

Im Kanton Schaffhausen hat das Parlament kürzlich die Behörden verpflichtet, sich mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln gegen das Endlager Benken zur Wehr zu setzen. In Süddeutschland hat das Thema inzwischen etwa die gleiche Bedeutung wie das unselige Luftverkehrsabkommen erlangt. Es liegt deshalb im Interesse der Sache, die Betroffenen zumindest in dieser Form mit einzubeziehen.

Die Fassung des Nationalrates von Artikel 43 ergänzt durch den Antrag Pfisterer Thomas ermöglicht eine qualifizierte Mitwirkung in dieser heiklen Frage von staatspolitischer Bedeutung. Diesem Antrag ist deshalb zuzustimmen.

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Der Antrag Pfisterer Thomas lag uns nicht vor. In der Kommission haben wir aber die Frage trotzdem diskutiert. Ich habe Ihnen ja bereits erläutert, dass die Kommission zum Schluss kam, der Unterschied sei nicht allzu gross. Die Kommission hat sich deshalb der Formulierung des Nationalrates angeschlossen.

Persönlich - und das ist meine persönliche Meinung - habe ich aber Verständnis für den Antrag Pfisterer Thomas. Eine Beteiligung an den Vorbereitungen beinhaltet auch nach meiner Ansicht mehr als eine Anhörung. Gerade weil wir das Vetorecht der Kantone gestrichen haben, ist es umso wichtiger, dass die Kantone weitestgehend in die Vorbereitungen mit einbezogen werden. Eine Beteiligung - wie das Kollege

Pfisterer wünscht - anstelle der Anhörung kann da möglicherweise etwas bewirken. Deshalb kann ich Ihnen aus persönlicher Sicht beliebt machen, dass Sie dem Antrag Pfisterer Thomas folgen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Ich habe ja schon Ihre erste Formulierung dieses Artikels unterstützt und dann auch die Erweiterung, die der Nationalrat vorgenommen hat. Der Antrag Pfisterer Thomas ist nochmals eine Intensivierung des Artikels, wie ihn der Nationalrat formuliert hat. Ich bin insbesondere für Herrn Pfisterers Schlussbemerkungen dankbar, in denen er klargelegt hat, dass damit nicht ein Veto der hier genannten Mitwirkenden kreiert wird. Vielmehr will er die Anhörung auch inhaltlich garantieren, dass man sich mit den Argumenten, Anliegen, Alternativvarianten usw. der Mitwirkenden ernsthaft auseinandersetzt und allenfalls eine Lösung sucht; das letzte Wort bleibt aber beim Bund. Wenn ich den neuen Begriff der Beteiligung so interpretiere, so kann ich ihn im Sinne eines Kompromisses für das ganze Gesetz, wo ja jetzt das Veto des betroffenen Kantons dahinfällt, ehrlich gesagt akzeptieren. In diesem Sinne kann ich also mit diesem Antrag einverstanden sein.

Abstimmung - Vote

Für den Antrag Pfisterer Thomas 40 Stimmen

Für den Antrag der Kommission 1 Stimme

Art. 48 Abs. 3, 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 48 al. 3, 4

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Zu Artikel 48 Absätze 3 und 4: Die Beschwerdemöglichkeit der Kantone bei der Baubewilligung, Absatz 3, wurde vom Nationalrat neu formuliert und in Absatz 4 gesetzlich verankert. Die Beschwerdemöglichkeit ist als Kompensation zur Streichung des dreifachen kantonalen Vetos gedacht. Die Kommission bittet Sie einstimmig, sich ihr anzuschliessen.

Angenommen - Adopté

Art. 60-62

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Das ist eine Folge unseres Beschlusses zu Artikel 48.

Angenommen - Adopté

**Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts
Abrogation et modification du droit en vigueur**

Ziff. 5

Antrag der Kommission

Festhalten

Ch. 5

Proposition de la commission

Maintenir

194

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Der Nationalrat hält an seinem ursprünglichen Beschluss fest, der eine Änderung des Stempelabgabengesetzes festsetzt. Transaktionen im Stilllegungs- und Entsorgungsfonds sollen demnach von der Stempelabgabe ausgenommen werden. Der Nationalrat hat ohne Diskussion an seinem Beschluss festgehalten. Ihre Kommission wiederum empfiehlt Ihnen mit 7 zu 2 Stimmen bei 3 Enthaltungen, diese Aufhebung zu streichen. Sie teilt damit die Meinung des Finanzdepartementes, dass die Stempelabgabe auch in diesem Fall geschuldet sei. Eine Ausnahme sei nicht zulässig.

Ich bitte Sie, unseren Antrag auf Festhalten zu unterstützen.

Angenommen - Adopté

Ziff. 7 Art. 5bis

Antrag der Mehrheit

Festhalten

Antrag der Minderheit I

(Schweiger, Büttiker, Dettling, Hofmann Hans)

Streichen

Antrag der Minderheit II

(Büttiker, Inderkum, Schweiger)

(Eventualantrag, falls dem Antrag der Mehrheit stattgegeben wird)

Zum Schutz der Endverbraucherinnen und -verbraucher kann der Bundesrat Vorschriften über die Kennzeichnung von Elektrizität erlassen, insbesondere über die Art der Elektrizitätserzeugung und die Herkunft der Elektrizität. Er kann eine Kennzeichnungspflicht einführen.

Ch. 7 art. 5bis

Proposition de la majorité

Maintenir

Proposition de la minorité I

(Schweiger, Büttiker, Dettling, Hofmann Hans)

Biffer

Proposition de la minorité II

(Büttiker, Inderkum, Schweiger)

(Proposition subsidiaire, au cas où la proposition de la majorité serait adoptée)

Pour la protection des utilisateurs finaux, le Conseil fédéral peut édicter des dispositions sur les marques distinctives, notamment quant au type de production du courant et à la provenance de l'électricité. Il peut introduire une obligation de marquage distinctif.

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Dieser Artikel wurde von uns beim letzten Mal eingefügt. Es geht darum, dass die Elektrizität gekennzeichnet werden soll. Diese Forderung entspricht einem Anliegen, das auch in der Volksinitiative "Moratorium plus" enthalten ist. Da das Kernenergiegesetz einen indirekten Gegenvorschlag darstellt, war es ein Anliegen Ihrer Kommission und in der Folge Ihres Rates, diese Kennzeichnungspflicht neu im Kernenergiegesetz einzufügen.

Die Formulierung, wie wir sie das letzte Mal verabschiedet haben, entspricht einem Anliegen, das auf Verordnungsstufe im Zusammenhang mit dem abgelehnten EMG aufgenommen worden ist. Der Nationalrat wiederum hat mit 93 zu 84 Stimmen beschlossen, diesen neuen Artikel nicht ins Kernenergiegesetz aufzunehmen. Nach seiner Argumentation macht dieser Artikel nur bei einer allfälligen Marktöffnung Sinn.

Ohne Marktöffnung, so wiederum der Nationalrat, sei er hinfällig, da niemand den Mix im Netz beeinflussen kann. Die Kennzeichnung der Elektrizität sei technisch schwierig zu realisieren, aufwendig und kostenintensiv. Wenn überhaupt, dann gehöre die Kennzeichnungspflicht allenfalls in ein "EMG 2". Ihre Kommission möchte Ihnen in einer Mehrheit beliebt machen, an unserem Antrag festzuhalten. In der EU ist das "tracing system", also der Nachweis, woher der Strom kommt und wie er produziert wurde, bereits weit vorangeschritten. Die Deklaration, so die Mehrheit Ihrer Kommission, wird so oder so kommen. Diese Transparenz über Herkunft und Art der Produktion der Elektrizität mache Sinn, werde von den Konsumentinnen und Konsumenten gefordert und sei auch ohne EMG zu begrüssen.

Schweiger Rolf (R, ZG): Ich sage zuerst etwas Grundsätzliches: Herr Bundesrat Villiger hat uns letzte Woche - es ging um finanzpolitische Fragen - den Mahnfinger gezeigt. Er hat zu Recht darauf hingewiesen, dass wir Parlamentarierinnen und Parlamentarier dann, wenn es um Allgemeines geht, grossmündig Forderungen aussprechen, uns aber dann, wenn es konkret wird, völlig anders verhalten. Es ging damals darum, dass alle vom Sparen sprechen, dies aber viele nicht daran hindert, immer und immer wieder neue Ausgaben zu fordern. Diese Widersprüchlichkeit parlamentarischen Verhaltens macht die gesamte Politik unglaubwürdig. Wer glaubt uns noch, wenn wir heute Grundsätzliches fordern, morgen aber im konkreten Einzelfall das pure Gegenteil davon tun?

Wir laufen heute wieder Gefahr, uns so zu verhalten, diesmal in einer wirtschaftspolitischen Frage. Was meine ich? Jeder - von links bis rechts - ist damit einverstanden, wenn gesagt wird, unsere Wirtschaft dürfe nicht immer und immer wieder mit neuem Ballast, mit neuen Auflagen, mit zusätzlichen Verpflichtungen, mit weiteren Detaillierungsvorschriften behaftet werden; jede zusätzliche Normierung und Regulierung generiere zusätzliche Aufwand und damit zusätzliche Kosten und sei deshalb - richtig betrachtet - wirtschaftsfeindlich. Nun, da der Elektrizitätswirtschaft mit einer Kennzeichnungspflicht neue, aufwendige und damit Kosten verursachende Vorschriften auferlegt werden sollen, soll dies alles nicht mehr gelten. Man könnte für eine solch widersprüchliche Haltung allenfalls noch ein gewisses Verständnis haben, wenn Deklarierungsvorschriften sinnvoll wären, beispielsweise dann, wenn sie das Marktverhalten der Konsumenten zu beeinflussen vermöchten. Das aber ist nach der Ablehnung des EMG eben gerade nicht mehr der Fall. Die Konsumentinnen und Konsumenten sind nach der abgelehnten Marktöffnung eben nicht frei, den Lieferanten ihres elektrischen Stromes zu bestimmen. Wie auch immer der bezogene Strom gekennzeichnet ist, ich muss ihn so beziehen, wie er mir geliefert wird. In einem geschlossenen Markt gibt es verbraucherseits keine Einflussmöglichkeiten. Auch die Netzbetreiberinnen, die nicht selbst Zugang zum Überlandnetz haben, können keinen Einfluss nehmen, da sie genauso im überlagerten Netz gefangen sind. Wenn wir uns deshalb wirtschaftspolitisch kohärent verhalten wollen, kommen wir nach der Ablehnung der Marktöffnung nicht darum herum, konsequenterweise auch eine Kennzeichnungspflicht abzulehnen und uns dem Nationalrat anzuschliessen.

Dafür spricht weiter noch Folgendes: Die Formulierungen über die Kennzeichnungspflicht, wie sie unser Rat beschlossen hat, weisen einen Detaillierungsgrad auf, der einer Verordnung, nicht aber einem Gesetz entspricht. Das ist insbesondere auch deshalb problematisch, weil die EU, obwohl dort der Elektrizitätsmarkt geöffnet ist, erst jetzt daran ist, Regelungen über die Herkunftsbezeichnung elektrischen Stroms zu formulieren. Wir laufen also Gefahr, eine isolierte, international nicht compatible Lösung zu treffen. Der Bundesrat ist, wie wir wissen, daran, zu allen mit dem Elektrizitätsmarkt zusammenhängenden Fragen eine neue Vorlage auszuarbeiten. Wenn überhaupt Deklarierungsvorschriften, dann gehören sie dahin. Ich habe gesagt, dass Deklarierungsvorschriften dann einen Sinn machen könnten, wenn sie das Marktverhalten von uns allen zu beeinflussen vermögen. Eine solche Beeinflussung können auch in der Schweiz einzelne Elektrizitätsunternehmungen wollen, so beispielsweise dann, wenn sie Solarstrom anbieten und hierfür höhere Preise verlangen. Damit wird aber nur ein bestimmter, sehr kleiner Kundenkreis, nicht aber das Gros der Strombezügler angesprochen. Für den Schutz und den Informationsbedarf solch kleinster Kundenkreise haben wir das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb. Für alle diejenigen aber, für welche Art und Herkunft des elektrischen Stromes irrelevant sind und wegen des geschlossenen Marktes irrelevant sein müssen, ist eine Deklarierungspflicht weder nötig noch sinnvoll. Sie kann auf das Kundenverhalten des Gros der Strombezügler auch prinzipiell betrachtet keinen Einfluss haben. Wenn wir hierfür gleichwohl Normen erlassen, legiferieren wir im Grunde genommen nur um des Legiferierens willen. Wir kreieren Normen, die nur den Betroffenen zum Nachteil gereichen, irgendwelchen Dritten aber nichts bringen, für Dritte keinerlei Konsequenzen haben und für Dritte insbesondere nicht irgendwelche Vorteile generieren. So als Gesetzgeber tätig zu sein ist rechtlich falsch und wirtschaftspolitisch kontraproduktiv. Jegliche Kennzeichnungspflicht ist deshalb derzeit abzulehnen. Die Situation kann dann - aber erst dann - anders beurteilt werden, wenn der Elektrizitätsmarkt doch noch einmal geöffnet werden sollte. Dann können Informationen die Entscheidungsfindung der Kundinnen und Kunden, somit also das Konsumverhalten, beeinflussen. So weit sind wir aber heute noch nicht. Deshalb beantrage ich Ihnen, der Minderheit I zuzustimmen und damit dem nationalrätlichen Beschluss zu folgen und eine der verbleibenden Differenzen zu bereinigen.

Büttiker Rolf (R, SO): Ich möchte nicht alles wiederholen, was Herr Schweiger gesagt hat, aber es ist zu befürchten, dass Sie gemäss der Mehrheit am ursprünglichen Beschluss unseres Rates festhalten. Nun möchte ich Sie bitten, den Text auf Seite 6 der Fahne einmal anzuschauen; das ist der Text aus der Elektrizitätsmarktverordnung, und Sie sehen - Herr Schweiger hat es schon gesagt - den Detaillierungsgrad. Der Verordnungstext zwingt dem Bundesrat beim Vollzug ein sehr enges Korsett auf. Wenn Sie schon diese Kennzeichnungen oder Herkunftsbezeichnungen einführen wollen, möchte ich Ihnen beliebt machen, die Möglichkeit zu schaffen, dass der Bundesrat noch einen gewissen Handlungsspielraum hat. Falls Sie wirklich an diesem Beschluss festhalten, möchte ich Ihnen beliebt machen, dass wir den Gesetzestext des EMG und nicht den Verordnungstext nehmen. Ich glaube, es ist zwingend logisch, wenn schon etwas reguliert wird, einen Gesetzestext und nicht den Verordnungstext zu nehmen. Sie müssen sehen: Der Bundesrat als

Vollzugsbehörde hat noch keine Erfahrung, noch keine Praxis in diesem Bereich. Der andere Punkt ist, dass es auch darum geht, bezüglich der EU eine gewisse Flexibilität im Hinblick auf die Zukunft an den Tag zu legen.

Deshalb beantrage ich Ihnen, stufengerecht den Text des EMG zu übernehmen und dem Bundesrat diesen Spielraum beim Vollzug zu geben. Ich hoffe, dass auch der Bundesrat diese Steilvorlage aufnimmt und den Gesetzestext und nicht den Verordnungstext befürwortet.

Inderkum Hansheiri (C, UR): Sie sehen, dass ich bei der Minderheit II in der Mitte aufgelistet bin, aber nicht nur das: Ich habe eine gewisse Zwitterstellung. Ich bin im Unterschied zu den Kollegen Büttiker und Schweiger für die Kennzeichnungspflicht. Ich habe seinerzeit auch in der Kommission darauf hingewirkt, dass sie ins Gesetz hineinkommt, weil sie eben, wie die Kommissionsprecherin sagte, ein Anliegen der Initiative "Moratorium plus" aufnimmt. Ich bin allerdings der Auffassung: Wenn wir die Kennzeichnungspflicht schon in das Gesetz aufnehmen, sollten wir die gesetzgebungstechnisch angemessenere Form nehmen, nämlich, wie Kollege Büttiker sagte, die Formulierung gemäss dem EMG, das ja leider nicht angenommen wurde.

David Eugen (C, SG): Ich möchte auf ein Argument von Kollege Schweiger eingehen. Er sagt, solange keine Marktöffnung bestehe, mache diese Sache gar keinen Sinn. Diese Meinung teile ich überhaupt nicht. Solange die Strommonopole bestehen und die Kunden gezwungen sind, bei diesen unterschiedlichen Monopolinhabern den Strom abzunehmen, wollen die Kunden sehr wohl im Verkehr mit den Inhabern der Monopole - das können Stadtwerke sein, das können kantonale Werke sein - wissen, ob jetzt ihr Lieferant auch ökologisch erzeugten Strom liefert. Wenn er es nämlich nicht tut, wird es auf politischer Ebene entsprechende Reaktionen geben. Solange wir in einem eher planwirtschaftlichen System sind, wird der Kunde nicht am Markt tätig, sondern es werden in den Gemeinderäten und Stadträten politische Interventionen kommen, man solle bitte bei der Stromlieferung hinreichend auch von diesem Strom anbieten.

Wenn man gar nicht angeben muss, wie der Strom erzeugt wird, ist man dieses Problem los. Ich bin im Gegenteil der Meinung: Solange wir noch im alten Monopol- und Planwirtschaftssystem sind, ist es umso wichtiger - wenn wir überhaupt ökologisch Strom erzeugen und verteilen wollen -, dass die Kunden es wissen und sich in geeigneter Form für diese Lieferung einsetzen können. Auch bei Beibehaltung der jetzigen Ordnung, bevor wir allenfalls irgendwann einmal zur weiteren Strommarktöffnung vorstossen, macht diese Bestimmung Sinn.

Ich bin allerdings auch mit den Kollegen Büttiker und Inderkum einverstanden, wenn wir eine etwas weniger stringente Fassung ins Gesetz aufnehmen. Mit dem kann ich auch leben, also mit der Minderheit II. Das ist dann mehr eine Ermessensfrage.

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Nur noch ganz kurz zur Minderheit II. Es wurde ausgeführt, der Artikel sei zu lang und gehöre, wenn schon, in eine Verordnung und nicht in ein Gesetz. Die Mehrheit der Kommission zumindest war der Meinung, dass schlanke Gesetze nicht immer die besseren Gesetze sind und wir bei sensiblen Fragen deshalb selber legiferieren müssen. Deshalb hat sich die Mehrheit dafür entschieden, dass dieser Verordnungstext ins Gesetz gehört, weil dann genau formuliert ist, was wir wollen. Auch der Bundesrat weiss dann, was wir wollen. In diesem Sinne bitte ich Sie, der Mehrheit und dem Text, wie er vorliegt, zuzustimmen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Es ist ja - das als Vorbemerkung - interessant, dass eigentlich die Differenzen des Kernenergiegesetzes vollumfänglich bereinigt sind. Was wir jetzt machen, ist eine Diskussion um sachfremde Elemente, zu der wir genötigt sind, weil das EMG, die Marktöffnung, abgelehnt wurde. Wir befinden uns gewissermassen in einem kollektiven Prozess des Wundenleckens. Da ist die Frage: Was kann als Erstes den Schmerz dieser Wunde - des abgelehnten EMG - lindern? Diesbezüglich muss ich festhalten, dass die Kennzeichnungspflicht im Vorfeld des Gesetzes und der Verordnung, die ja vom Bundesrat ausnahmsweise vor der Volksabstimmung erlassen wurde, unbestritten war. Aber wir haben jetzt eine Differenz zwischen Ständerat und Nationalrat. Der Nationalrat will nicht; Sie haben bis jetzt eine sehr ausführliche Bestimmung vorgeschlagen, sodass ich mir als Kompromiss vorstellen könnte, dass Sie der Minderheit II (Büttiker) zustimmen, die nämlich zusätzlich auch eine Kann-Vorschrift statt eine zwingende Vorschrift wie die bisherige Verordnung vorsieht. Vielleicht wäre das die Lösung.

Erste Abstimmung - Premier vote

197

Für den Antrag der Mehrheit 24 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit I 16 Stimmen

Zweite Abstimmung - Deuxième vote
Für den Antrag der Minderheit II 30 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit 12 Stimmen

Ziff. 7 Kapitel 7
Antrag der Mehrheit
Festhalten

Antrag der Minderheit
(Schweiger, Büttiker, Dettling, Hofmann Hans)
Streichen

Ch. 7 chapitre 7
Proposition de la majorité
Maintenir

Proposition de la minorité
(Schweiger, Büttiker, Dettling, Hofmann Hans)
Biffer

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Das ist eine Konsequenz aus der vorhergehenden Abstimmung zu Ziffer 7 Artikel 5bis. Ich bin der Meinung, dass diese Strafbestimmung auch mit der Annahme des Antrages der Minderheit II gilt.

Präsident (Plattner Gian-Reto, Präsident): Der Antrag der Minderheit ist zurückgezogen.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. 7 Kapitel 8
Antrag der Kommission
Festhalten

Antrag Hess Hans
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag David
Art. 28bis Abs. 1-3, 3bis, 4ter, 5
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Art. 28bis Abs. 4

Die Erträge der Abgabe werden verwendet zur umweltverträglichen Förderung der Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung bis 5 MW aus Biomasse, Holz, Geothermie, Umweltwärme, Windenergie und Sonnenenergie auf überbauten Flächen und unter Wahrung des Ortsbildschutzes sowie zur rationellen Energienutzung. Zur Erneuerung bestehender Wasserkraftwerke können Darlehen zu Selbstkosten des Bundes auf zwanzig Jahre an die Kantone gewährt werden, sofern die Massnahmen die Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit der betreffenden Werke spürbar verbessern.

Art. 28bis Abs. 4bis
Während fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Artikels ist jährlich mindestens ein Viertel des Abgabbeertrages zweckgebunden für die Wärme- und Stromerzeugung aus Biomasse, Biogas und Holz zu verwenden.

Ch. 7 chapitre 8
Proposition de la commission
Maintenir

Proposition Hess Hans
Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition David
Art. 28bis al. 1-3, 3bis, 4ter, 5

Adhérer à la décision du Conseil national

Art. 28bis al. 4

Les recettes de la taxe servent à encourager, dans une mesure compatible avec le respect de l'environnement, la production d'électricité et de chaleur, pour une puissance inférieure ou égale à 5 MW, à partir de la biomasse, du bois, de la géothermie, de la chaleur ambiante, de l'énergie éolienne et de l'énergie solaire sur les surfaces bâties, dans le respect de la protection du paysage, ainsi qu'à une utilisation rationnelle de l'énergie. Pour le renouvellement de centrales hydroélectriques existantes, des prêts à vingt ans, dont les intérêts sont à la charge de la Confédération, peuvent être accordés aux cantons, pour autant que les mesures améliorent notablement la performance économique et environnementale des centrales concernées.

Art. 28bis al. 4bis

Pendant une période de cinq ans à compter de l'entrée en vigueur du présent article, au moins un quart des recettes de la taxe doivent être spécialement consacrées, chaque année, à la production de chaleur et d'électricité à partir de la biomasse, du biogaz et du bois.

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Der Nationalrat will während zehn Jahren, mit der Möglichkeit einer maximalen Verlängerung von weiteren zehn Jahren, eine so genannte Lenkungsabgabe von 0,3 Rappen pro Kilowattstunde auf Kernenergiestrom einführen, mit dem Ziel, die erneuerbaren Energien zu fördern. Der Nationalrat hat seinen ursprünglichen Text des Förderartikels, den wir in diesem Jahr bereits einmal abgelehnt haben, modifiziert. Die Förderung der Wasserkraft soll noch verstärkt berücksichtigt werden - Absatz 4bis und 4ter -, und die energieintensiven Betriebe, die im Zusammenhang mit dem Umweltschutz ihre Hausaufgaben gelöst haben, sollen von der Förderabgabe entlastet werden; Absatz 3bis. Der Ständerat hat sich das letzte Mal gegen eine solche Abgabe entschieden; dies kurz aus folgenden Gründen:

1. Es wird lediglich die Kernenergie belastet.
2. Es wird keine Lenkung bewirkt, lediglich der Strom verteuert. Steuern und Abgaben verteuern den Strom und wirken sich negativ auf die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft aus. Es wird mit jährlichen Kosten von 60 bis 70 Millionen Franken gerechnet.
3. Es handelt sich um eine Zwecksteuer und nicht um eine Lenkungsabgabe, für welche eine Verfassungsgrundlage notwendig wäre, die aber unseres Erachtens nicht besteht. Deshalb hat sich der Bundesrat bis dato auch immer gegen die Aufnahme dieses Artikels gewehrt. Herr Bundesrat Leuenberger hat sich im Nationalrat - Sie gestatten, Herr Bundesrat Leuenberger: zu meinem Erstaunen - für diesen Antrag ausgesprochen. Nach Ihren Worten hat sich in der Zwischenzeit insofern eine wesentliche Änderung ergeben, als das Departement beauftragt worden ist, im Energiebereich 40 Millionen Franken einzusparen. Diese Einsparung würde vor allem das Unterfangen "Energie Schweiz" betreffen. Mit einer Abgabe von 0,3 Rappen pro Kilowattstunde auf Kernenergie könnte die sich aus dem Sparprogramm ergebende Lücke bei "Energie Schweiz" geschlossen werden. Sie haben aber auch deutlich ausgeführt, dass das der Antrag Ihres Departementes sei und dass der Bundesrat bis dato noch nicht entschieden habe. Ich weiss nicht, ob Sie uns heute sagen können, ob ein Entscheid des Bundesrates zu dieser Zwecksteuer nun vorliegt. Herr Bundesrat, ich bin etwas erstaunt. Meine persönliche Ansicht ist die, dass hier der Zweck die Mittel heilt und eine Abgabe damit plötzlich in einem anderen Lichte erscheint.

Aus der Sicht wiederum einer Mehrheit der Kommission geht es nicht um die materielle Energiepolitik, sondern um Finanzpolitik. Wir dürfen nicht im Rahmen einer Sparrunde, die bitter nötig ist, einen bundesrätlichen Entscheid konterkarieren, indem wir, statt zu sparen, andere Einnahmequellen erschliessen.

Es ist die Aufgabe des Bundesrates zu sagen, wo gespart werden soll. Wenn der Bundesrat bei einem Energieprogramm 40 Millionen Franken einsparen will, können wir dem als Parlament zustimmen oder nicht. Das ist aber eine finanzpolitische Debatte. Mit anderen Worten: Eine Mehrheit ist der Meinung, dass es nicht angeht, dass wir eine Zwecksteuer - ich sage es noch einmal, weil es wirklich keine Lenkungsabgabe ist, obwohl der Titel so lautet - einführen, beim Bundesrat Finanzen sparen wollen und das auf eine Wirtschaft umlegen, die im Moment wirklich auch geplagt ist; das wissen Sie alle. Die soll dann dieses Geld für "Energie Schweiz" berappen. Entweder sagen wir bei dieser Sparrunde, wenn wir "Energie Schweiz" wollen, Ja und sparen eben anderswo, oder aber wir sagen, wir wollen sparen. Dann geht es aber nicht an, dass wir das auf die Wirtschaft umlegen.

Ich bitte Sie wirklich aus Überzeugung - das ist wiederum meine persönliche Meinung -, die Fassung des Nationalrates abzulehnen. Ich werde nachher noch kurz zum Antrag David Stellung nehmen. Herr Hess Hans möchte ja dem Nationalrat folgen. Ich habe Ihnen aus Sicht der Kommission wie auch aus persönlicher Sicht gesagt, weshalb dieser Antrag mit Sicherheit abzulehnen ist.

Hess Hans (R, OW): Ich darf Sie daran erinnern, dass sich die Schweiz zum Ziel gesetzt hat, den Anteil erneuerbarer Energie am Gesamtenergieverbrauch zu steigern, um den CO₂-Ausstoss zu reduzieren. Ich verweise auf das Energiegesetz, auf das Programm "Energie Schweiz" und auf das Kyoto-Protokoll. Es steht

aber schon heute fest, dass sich diese Ziele mit freiwilligen Massnahmen und Zielvereinbarungen nicht erreichen lassen. Um diese Ziele zu erreichen, braucht es die Lenkungsabgaben. Die Lenkungsabgaben sind bekanntlich - entgegen der Meinung von Frau Forster - ein Mittel staatlicher Verhaltenslenkung. Es sind keine Steuern; die Einnahmen gehen nicht in den allgemeinen Staatshaushalt, sondern fliessen der Bevölkerung direkt zu.

Sie dürfen mir als Vertreter eines Kantons, dessen Oberfläche zu 40 Prozent aus Wald besteht, glauben, dass ich an einer optimalen Nutzung des Holzes interessiert bin. Bekanntlich besitzt das Holz von allen erneuerbaren Energieträgern das grösste kurz- und mittelfristig - mit vergleichsweise geringem Mehraufwand - nutzbare Potenzial. Die Holznutzung ist auch aus volkswirtschaftlich-struktureller Sicht sinnvoll: Sie schafft Arbeitsplätze und eine hohe lokale und regionale Wertschöpfung. Die Energiepolitik der letzten zwölf Jahre und insbesondere das Lothar-Förderungsprogramm haben gezeigt, dass eine sachgerechte Förderung der Holzenergie grosse Impulse auszulösen vermag. Für die nachhaltige Nutzung unseres Waldes im Interesse einer zukunftsfähigen Schweiz ist die Holzenergie ein wichtiges Standbein. Sie schafft einen interessanten Markt für die qualitativ weniger guten Holzsortimente und vor allem auch für das Restholz aus der Holzverarbeitung. Wenn ich am Schluss noch sage, dass ich Präsident der Schweizerischen Holzwirtschaftskonferenz Lignum bin, habe ich meine Interessenbindung vollständig offen gelegt. Ich ersuche Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

David Eugen (C, SG): Es wurde vorhin gesagt, dass diese Bestimmungen, die jetzt am Schluss des Gesetzes kommen, eigentlich nicht zur Kernenergie gehören. Ich muss Ihnen gestehen, dass man das so sehen kann. Auf der anderen Seite ist es klar, dass viele Bürgerinnen und Bürger Energiepolitik als ein Ganzes sehen. Dieses sektorielle Denken, das seinen Grund hat und das wir hier zum Teil pflegen, wird von der Bevölkerung sehr oft nicht so wahrgenommen. Das heisst: Die Energiepolitik wird als Ganzes verstanden, und zu einer guten Energiepolitik gehört, dass wir jene Energien und Energienutzungen fördern, die den Kriterien der Sparsamkeit und der Erneuerbarkeit Rechnung tragen; das steht so auch in der Bundesverfassung. Daher bin ich der Meinung: Bei jedem Energiegesetz, das wir hier erlassen und nachher dem Volk unterbreiten - auch im vorliegenden Fall wird es zu einer Volksabstimmung kommen, und das Ganze wird schon im Mai aktuell sein und eine Bedeutung erlangen -, sollten wir immer die Gesamtschau zur Energiepolitik machen und uns fragen, ob wir diesem Ziel eines sparsamen Energieverbrauches und der Förderung der erneuerbaren Energien nachkommen.

Wenn ich nun dieses Gesetz über die Kernenergie betrachte, muss ich Ihnen sagen, dass es einige Vorzüge hat. Einige Dinge sind jetzt verbessert worden, aber insgesamt kann man nicht behaupten, es handle sich um ein Gesetz, das die Nachhaltigkeit und Sparsamkeit bei der Energienutzung oder erneuerbare Energien fördere. Diese beiden Punkte kommen in diesem Gesetz praktisch nicht vor, stehen aber eigentlich politisch im Zentrum der Energiepolitik. Wenn wir eine ausgewogene Vorlage machen wollen, die diesen Gesichtspunkten Rechnung trägt, finde ich es daher richtig, dass wir in Ergänzung zum Kernenergiegesetz hier entsprechende Bestimmungen aufnehmen.

Die Kommissionspräsidentin hat gesagt, der Nachteil dieser Lösung in Artikel 28bis sei der, dass nur die Kernenergie belastet werde. Das trifft zu: Hier wird die Kernenergie und nur die Kernenergie belastet. Ich muss Ihnen ehrlich sagen, dass es mir wegen der CO₂-Wirkungen viel lieber wäre, wenn wir auch die fossile Energie mit einbeziehen könnten. Wir hatten eine solche Vorlage; sie wurde damals von den Personen, die für fossile Energie eintreten, bekämpft. Die jetzige Vorlage wird von den Personen bekämpft, die für die Kernenergie eintreten. So kommen wir natürlich nie weiter! Man schiebt den Ball immer hin und her. Wir müssen pragmatisch Lösungen dort treffen, wo sie möglich sind, und jetzt steht eben dieses Gesetz bezüglich der Kernenergie zur Debatte; also müssen wir es hier machen!

Es wird gesagt, damit werde der Strom nur verteuert und es sei keine Lenkungsabgabe. Was verteuert effektiv heute den Strom? Der Strom wird durch die Weiterdauer der bestehenden Monopole verteuert. Durch diese Situation wird der Strom nicht um 0,3 Rappen verteuert, sondern um das Zehn- bis Zwanzigfache. Also finde ich es etwas fadenscheinig, wenn wir jetzt die Förderung der erneuerbaren Energien und der sparsamen Energienutzung quasi mit dem grossen Hammer zu Tode schlagen, indem wir sagen, dadurch würde der Strom verteuert.

Ich finde es wichtig, dass der Bundesrat die Strommarktfrage wieder aufnimmt - da unterstütze ich ihn völlig, und ich bin froh, dass er das angekündigt hat. Wir müssen sicher aus der Volksabstimmung lernen. Dort hatte es Dinge drin, die die Bevölkerung nicht möchte, nach meiner Überzeugung insbesondere die totale Privatisierung der Netze; das möchte die Bevölkerung nicht. Hingegen bin ich überzeugt, dass Stromproduktion und -lieferung zu günstigen Preisen nach wie vor im grossen Interesse der Bevölkerung liegen und dass es auch unterstützt wird, wenn wir das Gesetz so anpassen.

Schliesslich kommt seit zehn Jahren, seit wir Energiepolitik machen, immer wieder der Einwand, das sei verfassungswidrig. Diesbezüglich verweise ich auf das auch schon alte Gutachten unseres ehemaligen Kollegen René Rhinow, der ja mit guten juristischen Argumenten hier das Gegenteil aufgezeigt hat. Ich denke, auch der Bundesrat habe dieses Argument nie so gewichtet, dass es dieser Lösung entgegenstünde. Warum bringe ich nun noch einen Antrag, obwohl der Antrag Hess Hans eigentlich schon sehr gut ist und man ihm ohne weiteres zustimmen könnte? Erstens geht es mir darum, dass dieser Antrag auch die

Wasserkraft in den Berggebieten berücksichtigt - was wir immer getan haben -, und zwar in dem Sinne, dass man dort Darlehen zu Konditionen gewähren kann, wie sie der Bund erhält. Diese sind wesentlich günstiger als für Darlehen, die sonst auf dem Markt erhältlich sind. Das gibt den Wasserkraftwerken im Berggebiet eine zusätzliche Chance, sich zu erneuern und die Wasserkraft wirklich zu einer konkurrenzfähigen Energie in der Schweiz zu machen; insbesondere soll sie das auch in Zukunft bleiben. Ich finde, das sei für uns und für das Berggebiet volkswirtschaftlich ausserordentlich wichtig, weil das dort grosse Einkommen generiert. Wir dürfen nicht zulassen, dass die Wasserkraft im Berggebiet im Konkurrenzkampf mit dem Atomstrom untergeht. Das dürfen wir meiner Meinung nach nicht hinnehmen. Daher müssen wir die Erneuerung und die technische Verbesserung dieser Wasserkraftwerke auch stützen. Es kostet den Bund nichts. Es geht ja darum, dass diese Darlehen einfach zu den Konditionen gegeben werden, die der Bund am Markt erhält, und diese sind heute besonders günstig.

Zweitens unterscheidet sich mein Antrag dadurch vom Antrag Hess Hans, dass ich auch die Umweltwärme mitberücksichtigt haben will. Die Umweltwärme, also die Gewinnung von Wärme aus der Umwelt - aus der Luft oder insbesondere auch aus dem Boden -, ist eine Energietechnik, die heute unbedingt förderungswürdig ist und die im Gesetz verankert werden sollte. Ich glaube, es ist auch eher ein redaktioneller Fehler, dass dieser Tatbestand aus dem andern Antrag herausgefallen ist. Aus diesen Gründen bitte ich Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Spoerry Vreni (R, ZH): Entgegen meinen beiden Vorrednern bitte ich Sie zusammen mit der Kommission, bei Artikel 28bis am Streichungsbeschluss unseres Rates festzuhalten und auf die Einführung einer so genannten Lenkungsabgabe im Kernenergiegesetz zu verzichten. Es gibt dafür aus meiner Sicht vor allen Dingen drei Gründe. Es gibt erstens rechtliche Gründe, zweitens staats- und finanzpolitische Gründe und drittens auch noch volkswirtschaftliche Gründe. Für mich stehen bei dieser Frage im Moment die rechtlichen und die staats- und finanzpolitischen Gründe im Vordergrund.

Diese so genannte Lenkungsabgabe ist - und das schreckt, mein lieber Kollege Hess, keine Geiss weg - eine neue Steuer. Eine Konsum- und Produktionsenergie wird künstlich verteuert. Der Ertrag daraus wird nicht an die Bürgerinnen und Bürger zurückerstattet, sondern für eine andere Aufgabe eingesetzt, mit anderen Worten: Die Staatsquote wächst durch eine neue Steuer. Das ist in unserem Land ohne ausdrückliche Verfassungsgrundlage glücklicherweise nicht zulässig. In unserem Land bestimmen die Bürgerinnen und Bürger über die Steuerfüsse, die Steuergesetze und die Bundesverfassung, wie viel und welche Steuern sie bezahlen wollen. Meines Wissens ist das weltweit eine einmalige Tatsache, und nicht zuletzt dieser Tatsache ist es zu verdanken, dass die Steuerbelastung in der Schweiz nicht noch höher ist und sich im internationalen Vergleich, zumindest über alles gesehen, noch einigermaßen sehen lassen kann.

Für mich hat diese neu präsentierte Lenkungsabgabe, die eben eine Steuer ist, keine Verfassungsgrundlage. Der Umweltschutzartikel reicht dazu nicht aus. Dieser Artikel kann die Grundlage sein für eine echte, aufkommensneutrale Lenkungsabgabe wie es die Grundnorm war, welche in diesem Rat entwickelt worden ist. Damit wurden umweltbelastende Energien verteuert und gleichzeitig Lohnnebenkosten gesenkt, also die Arbeit verbilligt. Wir haben dazu eine spezielle Verfassungsgrundlage geschaffen, für die ich mich im Abstimmungskampf - nicht zur Freude aller, aber mit Engagement und Überzeugung - eingesetzt habe. Zu meinem Leidwesen haben sie Volk und Stände verworfen. In der gleichen Abstimmung - wenn ich mich recht erinnere, war es 1999 - haben das Parlament und der Bundesrat aber auch einen Verfassungsartikel vorgelegt, der eine Energieabgabe, also eben eine Steuer, ermöglicht hätte, welche die Staatsquote erhöht hätte, indem die Erträge, die auf den nicht umweltfreundlichen Energien abgeschöpft worden wären, für Förderungszwecke zugunsten der erneuerbaren Energien einzusetzen gewesen wären.

Auch das hat das Volk abgelehnt, und zwar noch deutlicher als die Grundnorm. Man mag dies bedauern, aber es ist nun einmal ein demokratisches Faktum. Will und kann man dieses demokratische Faktum nicht akzeptieren und will man sich damit nicht abfinden, dann muss man eine neue Verfassungsbestimmung vorlegen. Aber es geht aus verfassungsrechtlichen und staatspolitischen Gründen nicht an, nun über das Kernenergiegesetz quasi durch die Hintertür eine abgeschwächte Form dessen einzuführen, was Volk und Stände deutlich nicht haben akzeptieren wollen.

Es geht auch nicht an - wie Frau Forster schon ausgeführt hat -, dass das Departement Einsparungen, welche beim Programm "Energie Schweiz" im Rahmen der notwendigen Sparmassnahmen vorgenommen werden sollten, durch eine neue Steuer zu kompensieren, wie Sie, Herr Bundesrat Leuenberger, das im Nationalrat ausgeführt haben. Würden alle vorgeschlagenen Sparmassnahmen einfach mit neuen Einnahmen umgangen, dann würden die Defizite unseres Staates ausschliesslich über neue Einnahmen finanziert. Ich glaube kaum, dass das die Finanz- und Steuerpolitik ist, welche die Bürgerinnen und Bürger nach der überwältigenden Annahme der Schuldenbremse von uns erwarten.

Zum Schluss noch eine kurze volkswirtschaftliche Bemerkung: Der gegenwärtige Moment ist nun wirklich etwa der unglücklichste, den man sich denken kann, um die Produktionsenergie in der Schweiz weiter zu verteuern. Leider wurde das EMG abgelehnt. Dieses hätte die Chance - auch für unsere KMU - eröffnet, im internationalen Vergleich konkurrenzfähigere Energiepreise zu bekommen. Aber wenn das schon nicht gelungen ist, dann können wir nicht heute im wirtschaftlichen Umfeld - wo es, wohin man schaut, nicht gut geht, und wo alle Experten keinen raschen Aufschwung voraussagen können - noch zusätzlich einen

Produktionsfaktor in unserem Land verteuern.

Und noch ein allerletzter Hinweis: Was mich an dieser so genannten Lenkungsabgabe im Kernenergiegesetz auch stört, ist das, worauf Herr David hingewiesen hat. Man stelle sich vor: Wenn wir aus fossilen Energieträgern produzierte Elektrizität einführen würden, dann wäre diese nicht mit der Lenkungsabgabe belastet - die aus Nuklearenergie produzierte Elektrizität hingegen wohl. Ich wage zu bezweifeln, ob das im Sinne des CO2-Zieles richtig ist.

Aus den angeführten grundsätzlichen Überlegungen, aber auch aus materiellen und volkswirtschaftlichen Gründen bitte ich Sie, beim ersten Entscheid zu bleiben und diese neue Steuer abzulehnen.

Pfisterer Thomas (R, AG): Die Voten der Herren Hess Hans und David bedürfen doch einer kleinen Entgegnung. Selbstverständlich darf man sich für die Holzwirtschaft einsetzen. Ich könnte das auch tun; wir haben zwar im Aargau nicht 40, aber doch 35 Prozent Waldfläche und eine ganz bedeutende Holzwirtschaft. Selbstverständlich darf man sich für die Energiepolitik einsetzen - kein Problem! Aber die verfassungsrechtliche Dimension darf doch nicht so abgewandelt werden. Das mir von den Parlamentsdiensten zur Verfügung gestellte Dokument, eine Stellungnahme von Herrn Rhinow, lautet jedenfalls anders. Es ist nämlich ein Appell, die Frage sehr differenziert anzugehen, und nicht mehr. Wenn Sie diesen Pfad begehen, kommen Sie vermutlich zu einer anderen Beurteilung. Mindestens so viel, um nicht zu wiederholen, was Frau Spoerry ausgeführt hat: Sicher ist es verfassungsrechtlich unzulässig - ich erlaube mir das Wort -, via eine Sachkompetenz und unter dem Titel einer Lenkungsabgabe eine Finanzierung für etwas anderes einzurichten. Das wäre eine Umgehung der verfassungsrechtlichen Schranken und damit ein Verstoß gegen das Demokratiegebot, das Rechtsstaatsgebot und das Föderalismusprinzip. Die Kernenergiekompetenz könnte zum Beispiel eine Lenkungsabgabe auf Kernbrennstoffen erlauben, um die bessere Verwendung dieser Stoffe zu beeinflussen; das wäre denkbar. Aber die Kernenergiekompetenz zur Förderung von erneuerbaren Energien zu verwenden ist ein gewagtes Stück Verfassungsrecht. Ich möchte Ihnen mindestens das sagen, Herr David: Wenn Sie so argumentieren, gewinnen Sie Freunde für die Idee der Verfassungsgerichtsbarkeit!

Schweiger Rolf (R, ZG): Ich habe vorhin in einem anderen Zusammenhang darauf hingewiesen, dass wir Politiker aufpassen müssen, uns nicht widersprüchlich zu verhalten. Wenn ich die Programme der bürgerlichen Parteien, und zwar aller bürgerlichen Parteien, ansehe, stelle ich fest: Da steht wie ein Credo immer wieder das: Wir sind verpflichtet, die KMU zu unterstützen, und wir wollen das auch. Was würde das nun heissen, wenn heute diese Abgabe angenommen würde? Es wurde gesagt, dass sie ungefähr 60 bis 70 Millionen Franken einbringt. Wenn man annimmt, dass die energieintensiven Betriebe ausgelassen werden, kann man der Einfachheit halber sagen, es seien 60 Millionen Franken. Wir wissen, dass zwei Drittel des elektrischen Stroms durch die Unternehmungen konsumiert werden. Also verbleiben 40 Millionen Franken bei den Unternehmungen. Weiter wissen wir, dass es in der Schweiz etwa 300 000 Betriebe gibt. Es ist zu wissen, dass die Dienstleistungsbetriebe weniger Strom benützen als diejenigen Betriebe, die dem Werkplatz angehören. Wenn wir eine ganz einfache Rechnung machen, können wir sagen: Die Hälfte unserer Betriebe, das sind etwa 150 000 Betriebe, verbrauchen ungefähr zwei Drittel des Stromes, welchen die gesamten Betriebe brauchen, das sind 30 Millionen Franken. Sie können diese Rechnung nachvollziehen; sie wird einigermaßen stimmen. Das Resultat ist, dass jedes KMU, welches auf dem Werkplatzsektor tätig ist - also Schreiner usw. -, dann, wenn Sie heute Ja stimmen, pro Jahr 200 Franken mehr bezahlen muss. Wenn wir nun als Politiker glaubwürdig sind, müssen wir uns folgende Situation vorstellen. Wäre ich heute Abend bereit, in meinem Wahlkreis einen Betrieb anzurufen und zu sagen: Ich habe es heute fertig gebracht, dir wieder 200 Franken aus der Tasche zu ziehen? Wenn wir zu dem bereit sind, können wir dieser Abgabe zustimmen. Wenn nicht, dann sollten wir sie ablehnen.

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Der Antrag David lag in der Kommission nicht vor. Herr David hat erläutert, was er im Wesentlichen ändern will. Es geht vor allem auch darum, dass zur Erneuerung bestehender Wasserkraftwerke Darlehen auf zwanzig Jahre an die Kantone gewährt werden können. Ich gehe davon aus, dass diejenigen, die gegen eine Abgabe sind, sich auch gegen diesen Antrag stellen, weil wir aus grundsätzlichen Überlegungen gegen eine neue Steuer sind. Ich bitte Sie also, auch diesen Antrag abzulehnen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Als Sie das letzte Mal über diesen Artikel debattiert haben, habe ich Ihnen im Namen des Bundesrates gesagt, dass der Bundesrat bis jetzt immer gegen solche Lenkungsabgaben gewesen ist, unter anderem mit der Begründung, dass das Volk sie immer abgelehnt hat. Bei dieser Aussage bleibt es; die habe ich auch im Nationalrat so gemacht.

202

Aber ich habe hinzugefügt, es sei für unser Departement deswegen eine neue Situation eingetreten, weil wir im Energiebereich 40 Millionen Franken sparen müssen und nun nach Kompensationen suchen. Da gibt es verschiedene Varianten. Eine dieser Varianten ist eine solche Abgabe, wie sie just in Artikel 28bis steht. In der Not frisst das UVEK Lenkungsabgaben - so haben Sie den Teufel und die Fliegen grad in einem, und Sie können das verstehen. Aber ich habe gesagt, das werde einer von mehreren Anträgen sein, die wir dem Bundesrat unterbreiten, und zwar deswegen, weil wir unter keinen Umständen möchten, dass das Programm "Energie Schweiz" stirbt. Mit 40 Millionen Franken Einsparungen würde es sterben. In dieser Situation - Vogel, friss oder stirb - sind wir. Ich kann das jetzt ja nicht öffentlich bekämpfen und dann ein, zwei Wochen später mit einem Antrag in den Bundesrat kommen, ohne Ihnen das gesagt zu haben. Ich weiss nicht, wie der Bundesrat darauf reagieren wird. Vielleicht hängt das noch ein bisschen von dem ab, was Sie jetzt diesbezüglich entscheiden. Nur das habe ich im Nationalrat gesagt. Es ist nicht durch den Bundesrat gesichert, aber es ist unsere Idee, um "Energie Schweiz" zu retten. Sie haben ja auch einen entsprechenden Brief der Energiedirektoren erhalten, der diesen Standpunkt ebenfalls unterstreicht.

Erste Abstimmung - Premier vote

Für den Antrag Hess Hans 23 Stimmen

Für den Antrag David 18 Stimmen

Zweite Abstimmung - Deuxième vote

Für den Antrag der Kommission 22 Stimmen

Für den Antrag Hess Hans 19 Stimmen

Präsident (Plattner Gian-Reto, Präsident): Wir werden uns zwar nicht bei Philippi, aber vermutlich in der Einigungskonferenz wiedersehen.

203

Nationalrat - Frühjahrsession 2003 - Neunte Sitzung - 12.03.03-15h00
 Conseil national - Session de printemps 2003 - Neuvième séance - 12.03.03-15h00

vorheriges
 Geschäft ▲
 nächstes
 Geschäft ▼

01.022

**Moratorium plus
 und Strom ohne Atom.
 Volksinitiativen.
 Kernenergiegesetz
 Moratoire plus
 et Sortir du nucléaire.
 Initiatives populaires.
 Loi sur l'énergie nucléaire**

Differenzen - Divergences

Botschaft des Bundesrates 28.02.01 (BBI 2001 2665)
Message du Conseil fédéral 28.02.01 (FF 2001 2529)
Ständerat/Conseil des Etats 13.12.01 (Erstrat - Premier Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 13.12.01 (Fortsetzung - Suite)
Bericht UREK-NR 18.02.02
Rapport CEATE-CN 18.02.02
Nationalrat/Conseil national 22.03.02 (Frist - Délai)
Nationalrat/Conseil national 20.06.02 (Zweitrat - Deuxième Conseil)
Nationalrat/Conseil national 20.06.02 (Fortsetzung - Suite)
Nationalrat/Conseil national 20.06.02 (Fortsetzung - Suite)
Nationalrat/Conseil national 23.09.02 (Fortsetzung - Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 26.11.02 (Differenzen - Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 13.12.02 (Schlussabstimmung - Vote final)
Nationalrat/Conseil national 13.12.02 (Schlussabstimmung - Vote final)
Text des Erlasses 1 (BBI 2002 8154)
Texte de l'acte législatif 1 (FF 2002 7571)
Text des Erlasses 2 (BBI 2002 8156)
Texte de l'acte législatif 2 (FF 2002 7573)
Nationalrat/Conseil national 05.03.03 (Differenzen - Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 10.03.03 (Differenzen - Divergences)
Nationalrat/Conseil national 12.03.03 (Differenzen - Divergences)
Einigungskonferenz/Conférence de conciliation 13.03.03
Ständerat/Conseil des Etats 18.03.03 (Differenzen - Divergences)
Nationalrat/Conseil national 18.03.03 (Differenzen - Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 21.03.03 (Schlussabstimmung - Vote final)
Nationalrat/Conseil national 21.03.03 (Schlussabstimmung - Vote final)

**3. Kernenergiegesetz
 3. Loi sur l'énergie nucléaire**

Fischer Ulrich (R, AG), für die Kommission: Wir haben beim Kernenergiegesetz noch vier Differenzen. Eine betrifft das Kernenergiegesetz im engeren Sinn; die restlichen Änderungen betreffen das bisherige Recht oder die Übergangsbestimmungen. Alle übrigen zahlreichen Differenzen konnten bereits bereinigt werden. Die erste Differenz betrifft Artikel 43. Der Nationalrat hat aufgrund der Formulierung der Verwaltung eine

204

entscheidende Verstärkung der Mitwirkungsrechte des Standortkantons, aber auch der Nachbarkantone und sogar der Nachbarländer, bei der Erteilung der Rahmenbewilligung festgelegt. Der Ständerat hat die Intensität dieser Mitwirkung noch verstärkt, indem Standortkanton, Nachbarkantone und Nachbarländer, die in unmittelbarer Nähe des vorgesehenen Standortes liegen, an der Vorbereitung des Rahmenbewilligungsentscheides beteiligt werden, d. h. nicht nur angehört werden müssen, sondern effektiv beteiligt werden.

An der Kompetenzordnung wird durch diese Änderung allerdings nichts geändert. Der Entscheid über die Rahmenbewilligung liegt nach wie vor beim Bund.

Die Kommission hat dieser Änderung mit 19 zu 0 Stimmen bei 4 Enthaltungen zugestimmt. Ich bitte Sie, dasselbe zu tun.

Nun hat Herr Hans-Jürg Fehr noch einen Einzelantrag eingereicht, der der Kommission nicht vorlag. Ich nehme dazu Stellung, sobald Herr Fehr seinen Antrag begründet hat.

Art. 43*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Antrag Fehr Hans-Jürg**Titel*

Mitwirkung der Standortregion

Text

Das Departement beteiligt den Standortkanton, die in unmittelbarer Nähe des vorgesehenen Standorts liegenden Nachbarkantone und Nachbarländer an der Vorbereitung des Rahmenbewilligungsentscheides. Die Anliegen des Standortkantons und der in unmittelbarer Nähe liegenden Nachbarkantone und Nachbarländer sind zu berücksichtigen.

Art. 43*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Proposition Fehr Hans-Jürg**Titre*

Participation de la région d'accueil

Texte

Le département associe le canton d'accueil, ainsi que les cantons et les Etats voisins situés à proximité immédiate de l'emplacement prévu, à la préparation du projet de décision d'octroi de l'autorisation générale. Les préoccupations du canton d'accueil, ainsi que des cantons et Etats voisins situés à proximité immédiate, sont prises en compte.

Fehr Hans-Jürg (S, SH): Ich möchte zunächst eine kurze Bemerkung zur Marginalie von Artikel 43 machen; wir reden immer noch von der Mitwirkung des Standortkantons. Wir haben aber beschlossen, dass die Nachbarkantone und die Nachbarländer auch in die Mitwirkung einbezogen werden. Darum schlage ich vor, dass man in der Marginalie "Standortkanton" in "Standortregion" umbauft. Meiner Meinung nach ist das kein Antrag, sondern eine redaktionelle Änderung. Sie ergibt sich einfach aus den bisherigen Beschlüssen des National- und des Ständerates. Es sollte also "Mitwirkung der Standortregion" heissen.

Zum Inhalt meines Einzelantrages: Wir haben in diesem Artikel 43 nun das Mitwirkungsrecht der Standortregion verankert, und wir sichern dieser betroffenen Standortregion zu, dass ihre Anliegen berücksichtigt werden müssen. Das ist meiner Meinung nach ein ganz klares Versprechen an die Standortregion. Mit dem letzten Satzteil von Artikel 43 heben wir dieses soeben abgegebene Versprechen aber gleich selber wieder auf. Die Formulierung "soweit dies das Projekt nicht unverhältnismässig einschränkt" ist absolut gummig, sie ist diffus, sie ist Stoff für das Bundesgericht. Die Frage, die sich hier stellt, heisst doch: Wann wird ein Endlagerprojekt durch die Berücksichtigung der Anliegen der betroffenen Bevölkerung verhältnismässig und wann wird es unverhältnismässig eingeschränkt? Ich frage, ob das hier jemand beantworten kann. Was heisst in diesem Zusammenhang "verhältnismässig", was heisst "unverhältnismässig"?

Das ist einfach zu unklar, das kann man so nicht stehen lassen! Ich ziehe den Schluss aus dieser Formulierung, der sich angesichts der bisherigen Geschichte um die Suche nach einem Endlagerstandort und auch angesichts der von den Mehrheiten beider Räte beschlossenen Abschaffung des Vetorechts des Standortkantons geradezu aufdrängt: Die Anliegen der betroffenen Region werden in nur unwesentlichen Teilen berücksichtigt, oder sie werden überhaupt nicht berücksichtigt! Mit anderen Worten: Wir legiferieren hier ein grobes Täuschungsmanöver! Wir lassen die Region im Glauben, sie könne tatsächlich Einfluss auf den Rahmenbewilligungsentscheid nehmen. Dabei wissen wir ganz genau, dass dies nicht der Fall sein wird.

Anders gesagt: Nach dem Demokratieabbau gegenüber dem Standortkanton beschliessen wir nun auch noch ein pseudodemokratisches Mitwirkungsrecht. Das ist nicht nur Sand in die Augen der betroffenen Bevölkerung gestreut, sondern dieser Sand ist auch noch Sprengstoff in eine ohnehin latent explosive Situation hinein. Mit dieser Formulierung beweisen wir, dass die Atomenergie nicht nur hoch riskant und unwirtschaftlich ist, sondern sie ist offenkundig auch nicht kompatibel mit unseren demokratischen Gepflogenheiten.

Sie haben diese Gesetzesrevision bisher mit einem erheblichen Demokratieabbau verknüpft. Damit haben Sie wahrscheinlich ein Referendum verschuldet. Sie haben den Schaden mit der Aufnahme des Mitwirkungsrechtes der Nachbarkantone und der Nachbarländer ins Gesetz begrenzt. Diese Schadensbegrenzung ist aber nur real, wenn der letzte Teilsatz gestrichen wird. Bleibt dieser Teilsatz drin, gibt es zur Abschaffung des Vetorechts des Standortkantons gar keine echte Korrektur durch eine Ausweitung des Mitspracherechts, sondern nur eine fiktive Korrektur.

Ich bin mir bewusst, dass ich mit meinem Antrag hier eine neue Differenz schaffe. Aber als ein Bewohner der möglicherweise sehr betroffenen Region rund um den Endlagerstandort Benken habe ich mich verpflichtet gefühlt, auf diesen Mangel hinzuweisen und Ihnen zu beantragen, den letzten Teilsatz - "soweit dies das Projekt nicht unverhältnismässig einschränkt" - zu streichen.

Steiner Rudolf (R, SO): Entgegen dem, was Ihnen Herr Hans-Jürg Fehr eben erzählt hat, hat diese gesetzliche Bestimmung mit Risiken, mit Wirtschaftlichkeit, mit Abbau von Demokratie nichts zu tun. Wir haben zusammen mit dem Ständerat beschlossen und uns dafür entschieden, dass wir für Tiefenlager den Kantonen kein Vetorecht einräumen wollen. Stattdessen gewähren wir den Kantonen ein Anhörungsrecht, das im Ständerat mit dem Antrag Pfisterer - der Standortkanton, die in unmittelbarer Nähe gelegenen Nachbarkantone und Nachbarländer seien an der Vorbereitung des Rahmenbewilligungsverfahrens zu beteiligen, also nicht nur anzuhören - noch zusätzlich bekräftigt und verstärkt wurde. Der Verzicht auf ein Vetorecht beinhaltet nach unserem Verständnis zwingend, dass die Anliegen der Beteiligten eben nur soweit berücksichtigt werden können, als sie das Projekt nicht unverhältnismässig einschränken. Diese ausgewogene Formulierung stammt von uns, vom Nationalrat, die haben wir in unserer Sitzung vom 5. März 2003 verabschiedet, und ich bitte Sie, an dieser ausgewogenen Formulierung - die für den Entscheid, auf das Vetorecht zu verzichten, nur folgerichtig ist - festzuhalten. Im Namen der FDP-Fraktion bitte ich Sie deshalb, dem Ständerat, Ihrer Kommission, aber auch uns selber und damit dem, was wir am 5. März 2003 hier drin beschlossen haben, zu folgen, keine weitere Differenz zum Ständerat zu schaffen und den Antrag Fehr Hans-Jürg abzulehnen. Er verkappt letztlich indirekt das von uns eben klar verworfene Vetorecht für Tiefenlager. Ich danke Ihnen für Ihre Unterstützung.

Aeschbacher Ruedi (E, ZH): Es schleckt keine Geiss weg: Wir haben bereits in der letzten Diskussion in diesem Rat einen Demokratieabbau vorgenommen, und was jetzt vom Ständerat zurückgekommen ist, ist auch nicht besser in Bezug auf das Demokratieverständnis. Wir gehen, so meine ich deshalb, mit diesem Kernenergiegesetz jetzt bereits auf recht dünnem Eis; und ich meine, wir sind daran einzubrechen. Der Antrag Fehr Hans-Jürg kann vielleicht noch etwas kitten an diesem Krug, der bereits relativ viele Sprünge bekommen hat. Und ich würde Ihnen sehr empfehlen: Wenn Sie nicht die ganze Geschichte gefährden wollen, nicht das Kernenergiegesetz gefährden wollen, doch diesem vernünftigen und sicher nicht zu weitgehenden Antrag zuzustimmen. Auch wenn wir nun mit der Differenzbereinigung bald einmal am Ende sind: Der Antrag ist wahrscheinlich noch einer, der für einen Teil der Bevölkerung und für diejenigen, die sich ein Referendum überlegen müssen, vielleicht das Gesetz noch retten könnte.

Le président (Christen Yves, président): Le groupe libéral communique qu'il rejette la proposition Fehr Hans-Jürg.

Fischer Ulrich (R, AG), für die Kommission: Ich ziehe einen anderen Schluss als der Antragsteller Fehr Hans-Jürg. Wir haben bei der letzten Runde dieser Beratung eine Änderung, die von Herrn Fehr beantragt wurde, eingebaut, weil sie uns als vernünftig erschien. Es erstaunt etwas, dass er nicht schon damals auch diese Änderung, die ihm offenbar am Herzen liegt, eingebracht hat. Ich möchte einmal mehr seinem Vorwurf des Demokratieabbaus begegnen. Ich möchte klar darauf hinweisen, dass entgegen dem Entwurf des Bundesrates das fakultative Referendum bei Rahmenbewilligungen auch für Entsorgungsanlagen eingebaut wurde. Das ist eine erhebliche Ausweitung der Volksrechte gegenüber dem geltenden Recht. Die Formulierung von Herrn Fehr beinhaltet ein Veto, nicht nur des Standortkantons, sondern auch der Nachbarkantone und der Nachbarländer - ein Veto. Es würde dem Konzept widersprechen, wonach zwar die Anliegen der Kantone, wenn immer möglich, zu berücksichtigen sind, sie aber ein Vorhaben nicht grundsätzlich verunmöglichen dürfen. Mit dem Antrag Fehr

Hans-Jürg wären auch prohibitive Anliegen zu berücksichtigen. Das heisst, diese Bestimmung würde zu einem Verhinderungsinstrument ausgebaut, was unserem Konzept, das wir bisher befürwortet haben, klar widersprechen würde.

Ich bitte Sie deshalb, den Antrag Fehr Hans-Jürg abzulehnen.

Speck Christian (V, AG): Ich habe mich ordnungsgemäss angemeldet, darum komme ich nach dem Sprecher noch zu Wort. Wir haben sowohl die Verbesserung der Mitwirkungsmöglichkeiten als auch die Anhörung mitgetragen. Wir haben das letzte Mal - Sie erinnern sich - auch dem Zusatzantrag Fehr Hans-Jürg betreffend den sinnvollen Einbezug der Nachbarkantone und Nachbarstaaten zugestimmt. Die erneute Ausweitung gemäss Einzelantrag Fehr Hans-Jürg können wir jedoch nicht mehr mittragen. Der Zusatz ist, so wie er steht und soweit er das Projekt nicht unverhältnismässig einschränkt, richtig. Es ist auch nicht sehr sinnvoll, in der dritten und letzten Runde noch Änderungen vorzunehmen, auf die der Ständerat ja keine Antwort mehr geben kann. Wir führen morgen um 07.00 Uhr bereits die Einigungskonferenz durch. Die SVP-Fraktion bittet Sie, den von Herrn Fehr Hans-Jürg beantragten Zusatz nicht zuzulassen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Wie Sie wissen, habe ich, als Sie diesen Artikel das letzte Mal beraten haben, Herrn Fehr Hans-Jürg für seinen Beitrag gedankt, weil er den Ball des Ständerates - hier einen Kompromiss zu finden - aufgenommen und den Vorschlag verbessert hat, indem nicht nur der betroffene Kanton, sondern auch die Anliegerkantone, ja das Anliegerland, das Nachbarland, eingebaut wurden. Nun hat der Ständerat diese Fassung des Nationalrates nochmals etwas ausgebaut, und ich möchte betonen, dass er es im Sinne des Koordinationsgesetzes bei Grossprojekten ausgebaut hat. Dieser Halbsatz, den Herr Fehr streichen will - "soweit dies das Projekt nicht unverhältnismässig einschränkt" -, ist ein Satz, der sich im Koordinationsgesetz auch findet und der z. B. Militäranlagen, Luftverkehrsanlagen, Eisenbahnanlagen und so weiter betrifft, also Grossanlagen, die im Interesse des Bundes gebaut werden. Hier wurde nicht eine "Figine" für dieses Gesetz neu erfunden; es stellt nicht eine demokratieabbauende Augenwischerei und einen Etikettenschwindel dar, wie Sie vorher gesagt haben, sondern der Ständerat hat einen Gesetzesartikel aufgenommen, der auch für andere Grossanlagen besteht. Schon von daher ersuche ich Sie, dem Ständerat und Ihrer Kommission zu folgen. Im Übrigen wäre die Formulierung von Herrn Fehr - ohne diesen letzten Teilsatz - allenfalls als ein Veto zu interpretieren. Ich bin allerdings nicht dieser Meinung, denn wenn man es so interpretieren würde, hiesse das ja, dass beispielsweise das Nachbarland, also Deutschland in einem Fall, einfach selbstständig ein Veto gegen eine Lösung einreichen könnte, die unter Umständen die ganze Schweiz inklusive des Standortkantons befürworten würde. Wir würden einem Nachbarland die Möglichkeit geben - selbst wenn es rechtlich oder politisch unbegründet wäre -, uns etwas zu verbieten, was wir, inklusive die betreffenden Kantone, machen wollen. Das kann ja nicht der Sinn sein, sodass ich Sie bitte, dem Ständerat zuzustimmen.

Abstimmung - Vote

Für den Antrag der Kommission 94 Stimmen

Für den Antrag Fehr Hans-Jürg 63 Stimmen

Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts Abrogation et modification du droit en vigueur

Ziff. 5

Antrag der Mehrheit
Festhalten

Antrag der Minderheit

(Garbani, Hämmerle, Marty Kälin, Rechsteiner-Basel, Sommaruga, Stump, Wyss)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 5

Proposition de la majorité
Maintenir

Proposition de la minorité

(Garbani, Hämmerle, Marty Kälin, Rechsteiner-Basel, Sommaruga, Stump, Wyss)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

~~207~~

Fischer Ulrich (R, AG), für die Kommission: Die nächste Differenz betrifft das Bundesgesetz über die Stempelabgaben. Die Kernkraftwerkbetreiber werden durch die Schaffung des Entsorgungsfonds gezwungen, Vermögenswerte in den Fonds einzubringen. Neben Bargeld können das auch andere Vermögenswerte, z. B. Wertschriften, sein. Die Übertragung solcher Papiere untersteht in der Regel dem Bundesgesetz über die Stempelabgaben, das heisst, auf die Transaktion müssen Abgaben geleistet werden.

Die Mehrheit unseres Rates fand, die Besteuerung solcher zwangsweise verfügbarer Übertragungen von Vermögenswerten sei stossend. Daher wurde eine Ausnahmerebestimmung für diesen Fall aufgenommen, das heisst, Transaktionen der Kernkraftwerkbetreiber in den Entsorgungs- und den Stilllegungsfonds wurden von der Stempelabgabe befreit.

Der Ständerat will demgegenüber daran festhalten. Ihre Kommission ihrerseits will sich von ihrer bisherigen Auffassung nicht abbringen lassen und beantragt mit 13 zu 8 Stimmen Festhalten an ihrer ursprünglichen Formulierung.

Die Minderheit möchte demgegenüber dem Ständerat folgen. Sie findet die Stempelabgabe tragbar, zumal die Chance bestehe, dass im Rahmen des Fusionsgesetzes die Abgabe für diese Transaktion ohnehin weg falle, was von der Verwaltung behauptet wird. Ich bitte den Herrn Bundesrat, an dieser Stelle diese Problematik noch einmal zu beleuchten, da sie für unsere Entscheidung von entscheidender Bedeutung sein kann.

Le président (Christen Yves, président): Die SVP-Fraktion lässt mitteilen, dass sie den Antrag der Mehrheit unterstützt.

Steiner Rudolf (R, SO): Die FDP-Fraktion ist der Meinung, dass eine reine fiskalische Betrachtungsweise hier fehl am Platz ist! Tatsache ist doch, dass der Nationalrat und der Ständerat als Gesetzgeber die Kernkraftwerke verpflichten, für die Sicherstellung der Stilllegungs- und Entsorgungskosten einen neuen Fonds zu öffnen. Es ist nun wohl selbstverständlich, dass zur Erfüllung dieser Pflicht die Werte in den Fonds übertragen werden, die von den einzelnen Werken schon bisher zur Erfüllung ihrer Stilllegungs- und Entsorgungspflichten ausgeschieden und separat verwaltet worden sind. Die Überführung in einen gemeinsamen Fonds soll sicherstellen, dass die Werke ihre Verpflichtung erfüllen und die nötigen Mittel für die Kosten der Stilllegung und Entsorgung dereinst auch tatsächlich vorhanden sind. Es wäre nun stossend, wenn der Fiskus aus den mit dieser Pflicht zur Öffnung eines separaten Fonds verbundenen Transaktionen noch Kapital schlagen würde. Solche Transaktionen sind klar von der Stempelabgabe zu befreien. Daran ändert unser Erachtens auch nichts, dass laut Angaben des BFE in der Kommission nur etwa 100 000 Franken zur Diskussion stehen sollen und dass das Fusionsgesetz ohnehin eine Befreiung bringen werde. Der behauptete Betrag von nur 100 000 Franken ist nicht erhärtet. Er dürfte tatsächlich um einiges höher ausfallen. Das Fusionsgesetz, das wir beraten, ist noch lange nicht bereinigt, geschweige denn in Kraft gesetzt. Ich persönlich bezweifle, dass dessen Bestimmungen, sofern sie bezüglich der Stempelabgabe in Kraft treten, auf die Bildung von Fonds für die Stilllegungs- und Entsorgungskosten von KKW Anwendung finden können. Wenn dem tatsächlich so wäre, wie das in der Kommission von der Verwaltung behauptet worden ist, und dies der Wille des Gesetzgebers ist, dann sehe ich nicht ein, warum wir diesen Entscheid nicht bereits heute fällen und im KEG stipulieren, das wir heute hoffentlich verabschieden werden. Ich bitte Sie deshalb im Namen der FDP-Fraktion, der Mehrheit der Kommission zu folgen.

Garbani Valérie (S, NE): J'interviens tardivement dans ce débat pour défendre ma proposition de minorité. Je ne vais pas répéter ce que mes préopinants ont dit. On discute actuellement d'un montant de 100 000 francs. Cette question sera également discutée dans le cadre de la révision de la loi sur la fusion. Mais je vais encore ajouter un argument dans le sens de ma proposition de minorité, c'est-à-dire dans le sens de reprendre la version du Conseil des Etats. La commission du Conseil des Etats, à une très forte majorité, a proposé cette version-là, et le Conseil des Etats s'est prononcé à l'unanimité pour le maintien de la divergence. Donc, je vous pose ici la question: est-ce qu'il est réellement utile de faire en sorte qu'il y ait une Conférence de conciliation pour une somme de 100 000 francs et pour une question qui sera réglée si ce n'est cet après-midi, du moins durant cette session?

Pour conclure, pour le groupe socialiste, je précise qu'à notre sens, il n'y a aucune raison équitable de prévoir des exceptions en matière d'imposition et qu'il n'y a pas davantage de motifs, en particulier dans le cadre du débat sur la loi sur l'énergie nucléaire.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Ich habe mich zu diesem Punkt auch immer wieder geäussert, und alle von Ihnen haben sich bass vor Erstaunen gefragt, seit wann ich so profunde Kenntnisse im Steuerrecht und im Stempelabgaberecht hätte. Die Antwort ist einfach: Ich habe stets nur das vorgelesen, was mir das

Eidgenössische Finanzdepartement vorgeschrieben hat. Nachdem gestern früh um sieben Uhr wieder Fragezeichen im Schosse Ihrer Kommission gekeimt sind, habe ich mich Hilfe suchend wieder an das Finanzdepartement, an die Steuerverwaltung, gewandt und von ihr folgenden aufklärenden Text erhalten - sie hat ihre eigenen Aussagen nochmals überprüft und kann Ihnen bestätigen:

Finanzielle Auswirkungen der Unterstellung sind nach Schätzung der Steuerverwaltung zumindest heute begrenzt. Es dürfte heute eine Umsatzabgabe von rund 100 000 Franken pro Jahr anfallen, dies jedoch nur dann, wenn steuerbare Urkunden, also Aktien, Obligationen, übertragen werden. Wird der Betrag in bar geleistet, fällt keine Umsatzabgabe an. Der Betrag von 100 000 Franken dürfte auch für künftige Jahre gelten, denn es ist nicht ersichtlich, weshalb vermehrt steuerbare Urkunden eingebracht werden sollten. Die Zusammenlegung der beiden Fonds hätte allerdings weit grössere finanzielle Folgen. Diesem Sachverhalt soll mit dem bereits vom Ständerat einstimmig gutgeheissenen Fusionsgesetz Rechnung getragen werden. Die Chancen - so die Eidgenössische Steuerverwaltung - stehen gut, dass das neue Fusionsgesetz bereits am 1. Januar 2004 in Kraft treten kann. Damit würde die Zusammenlegung dieser beiden Fonds ohnehin keine Umsatzabgaben mehr auslösen.

Die Rechtslage nach der Darstellung des Finanzdepartementes ist somit klar, und deswegen unterstützt der Bundesrat bzw. sein Sprecher hier den Ständerat und Ihre Minderheit.

Abstimmung - Vote

Für den Antrag der Minderheit 86 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit 74 Stimmen

Ziff. 7 Art. 5bis

Antrag der Mehrheit

Festhalten

Antrag der Minderheit

(Sommaruga, Decurtins, Dupraz, Garbani, Hämmerle, Lustenberger, Marty Kälin, Schmid Odilo, Stump, Wyss)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 7 art. 5bis

Proposition de la majorité

Maintenir

Proposition de la minorité

(Sommaruga, Decurtins, Dupraz, Garbani, Hämmerle, Lustenberger, Marty Kälin, Schmid Odilo, Stump, Wyss)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Fischer Ulrich (R, AG), für die Kommission: Die Differenz betrifft die Kennzeichnungspflicht für Elektrizität. Der Ständerat hat eine Änderung des Energiegesetzes beschlossen, in der die Kennzeichnungspflicht des abgelehnten Elektrizitätsmarktgesetzes im Rahmen des KEG wiederaufgenommen wird. Der Ständerat wollte aber nicht nur den Gesetzestext, sondern auch die detaillierte Regelung der Verordnung des Energiegesetzes in das KEG einfügen. Der Nationalrat hat dieses Vorhaben abgelehnt.

In der Differenzbereinigung hat der Ständerat einem Antrag zugestimmt, nur den ehemaligen Gesetzestext des EMG ins KEG einzufügen und auf die detaillierte Regelung im Sinne der Verordnung zu verzichten. Die Mehrheit der Kommission Ihres Rates will aber nach wie vor auf eine Regelung dieser Materie im Rahmen des KEG verzichten, weil sie ein systemfremdes Element darstellt. Die Kommission ist in ihrer Auffassung bestärkt worden, nachdem die Verwaltung bereits intensiv mit den Vorarbeiten für die zweite Auflage eines Strommarktgesetzes beschäftigt ist, in welchem diese Frage dann ohnehin geregelt werden kann.

Die Minderheit möchte demgegenüber die Möglichkeit der Gesetzgebung einer verwandten Materie benützen, um die Kennzeichnungspflicht über die Änderung des Energiegesetzes bereits hier zu verankern. Die Kommission beantragt Ihnen mit 12 zu 11 Stimmen Festhalten.

Sommaruga Simonetta (S, BE): Es geht jetzt hier um das Energiegesetz und nicht mehr um das Kernenergiegesetz. Der Ständerat hat sich im Rahmen dieses Gesetzesprojektes stets für die Deklarationspflicht eingesetzt. Der Ständerat ist dabei davon ausgegangen, dass eine Kennzeichnung Sinn macht, und zwar auch nach der Ablehnung des Elektrizitätsmarktgesetzes (EMG), in dem die Kennzeichnung unbestritten war. Erstens bringt Deklaration Transparenz und Information für die Konsumentinnen und Konsumenten, was ja ein Grundrecht ist. Zweitens exportiert die Schweiz ja auch Strom in grösserem

Ausmasse. Die Schweiz hat 40 Prozent zu viel Strom, wie der Präsident von Economiesuisse gesagt hat. Dieser Strom muss exportiert werden. Es macht deshalb Sinn, diesen Strom auch zu deklarieren, damit man in Europa weiss, dass dieser Strom aus der Schweiz kommt, was ja offenbar für den Export ein Vorteil ist. Ich gehe auch davon aus, dass der Ständerat sehr wohl gemerkt hat, dass die Kennzeichnungspflicht, wie sie in der Moratoriums-Initiative vorgesehen ist, jetzt und hier geregelt werden soll, um allenfalls der Moratoriums-Initiative noch ein bisschen Wind aus den Segeln zu nehmen, sofern das überhaupt möglich ist. Letztes Mal kam in diesem Rat die Kritik, dass die Formulierung des Ständerates zu ausführlich sei und dass eigentlich in dieser Ausführlichkeit auf Verordnungsstufe geregelt werden müsste. Es ist deshalb nachvollziehbar und auch folgerichtig, wenn uns der Ständerat jetzt die Formulierung aus dem EMG vorschlägt; diese Formulierung ist durchdiskutiert, sie funktioniert, sie ist umsetzbar. Sie geht in eine Richtung, wie sie in der Europäischen Union längst festgelegt worden ist. Nun gibt es Stimmen, die sagen: Ja, die Kennzeichnung, das ist etwas Gutes, aber wir sollten das erst in einem nächsten Elektrizitätsmarktgesetz regeln. Damit wird einerseits zugegeben, dass die Deklaration offenbar unbestritten ist und Sinn macht. Aber warum soll man jetzt die Deklaration hier regeln? Ich möchte Ihnen einfach zu bedenken geben, dass das EMG nicht zuletzt auch von den Konsumentinnen und Konsumenten abgelehnt worden ist. Das EMG ist nicht zuletzt auch deswegen gescheitert, weil bis zu jenem Zeitpunkt der Strom von den meisten Konsumentinnen nicht als Produkt wahrgenommen wurde, als ein Produkt, das unterschiedlich hergestellt und auf unterschiedliche Art und Weise gekauft werden kann. Jetzt haben Sie die Möglichkeit, mit dieser Kennzeichnung das Bewusstsein für diese Differenzierung zu schaffen. Ich gehe davon aus, dass bei einer allfälligen nächsten Abstimmung über ein Elektrizitätsmarktgesetz Ihnen und uns dieses Bewusstsein auch sehr zustatten kommt und dass es die Konsumentinnen zu schätzen wissen, wenn sie bereits jetzt wissen dürfen, woher der Strom kommt und wie dieser produziert wurde. Ich bitte Sie deshalb, der Minderheit bzw. dem Ständerat zu folgen.

Keller Robert (V, ZH): Es geht hier also um die Kennzeichnung des unsichtbaren Stroms. Die erste Fassung des Ständerates wurde am 10. März vom Ständerat geändert. In der ersten Fassung des Ständerates hiess es: "Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Bereitstellung der Daten sowie die einheitliche Gestaltung der Information für die Endverbraucherinnen und Endverbraucher." Also ein klarer Auftrag. Und nun heisst es: "Der Bundesrat kann", Sie merken den Unterschied, "Vorschriften über die Kennzeichnung von Elektrizität erlassen, insbesondere über die Art der Elektrizitätserzeugung und die Herkunft der Elektrizität. Er kann eine Kennzeichnungspflicht einführen." Also nicht so verbindlich wie in der ersten Fassung.

Wir sind immer noch der Auffassung, dass dieser Artikel artfremd ist und in das hoffentlich bald stehende EMG II gehört. Mit Erleichterung haben wir davon Kenntnis genommen, dass der Bundesrat am letzten Freitag beschlossen hat, ein neues EMG vorzubereiten. In dieses neue EMG gehört dieser Artikel. In einem geöffneten Markt, den wir ja wollen, ist es richtig und wichtig, die Herkunft und Art der Energie zu bezeichnen. Das gescheiterte EMG muss durch ein neues EMG II ersetzt werden, welches auch die fehlenden Leitplanken setzt, z. B. für die Energietransparenz. Das ist sicher kein Steilpass für die Initianten der beiden Initiativen, über die wir am 18. Mai abstimmen werden. Aber es erhöht z. B. den Druck, dass wir raschestmöglich ein tragfähiges EMG II haben.

Wir bitten Sie daher, der UREK des Nationalrates zu folgen und diesen artfremden Artikel abzulehnen.

Schmid Odilo (C, VS): Die CVP-Vertreter in der Kommission haben mehrheitlich der Minderheit Sommaruga und somit dem Beschluss des Ständerates zugestimmt, und zwar aus folgenden Gründen: Mündige Konsumentinnen und Konsumenten haben das Recht auf Information und Deklaration. Mündige Menschen müssen die Möglichkeit haben zu wissen, wie der Strommix ihres Lieferanten aussieht, auch in einem geöffneten Markt, auch bei nicht erfolgter Öffnung des Marktes. Kennzeichnung steht für Offenheit, Ehrlichkeit und Transparenz. Wer nichts zu verbergen hat, fürchtet die Kennzeichnung nicht. Aus diesen Gründen lade ich Sie ein, der Minderheit Sommaruga und dem Beschluss des Ständerates zu folgen.

Le président (Christen Yves, président): Le groupe libéral communique qu'il suit la majorité.

Leutenegger Hajo (R, ZG): Wir sind bei diesem Artikel ja eigentlich auf einem Nebenschauplatz, der mit Kernenergie nichts zu tun hat. Die vom Ständerat jetzt beschlossene Formulierung ist zweifellos besser als die vorherige. Sie stammt aus dem EMG und lehnt sich auch an meinen Eventualantrag der letzten Beratung an. Dies ändert aber nichts daran, dass dieser Artikel und diese Formulierung für einen geöffneten Markt gedacht und geeignet sind, so wie es beim EMG der Fall gewesen wäre. Im geschlossenen Markt, und den haben wir vorläufig, haben die Konsumenten bekanntlich keine Wahlmöglichkeit, weshalb eine detaillierte

Deklaration hier nicht zweckmässig ist, nicht weiterführend ist und auch ohne Wirkung bleibt. Unser Strommix von 40/60 scheint nun wirklich schon bekannt zu sein. Wir empfehlen deshalb, der Mehrheit zu folgen und diesen Artikel zu streichen.

Sollte der Artikel verbleiben, ist meines Erachtens festzuhalten, dass eine periodische, gegebenenfalls netzbezogene Information in der jetzigen Marktsituation völlig ausreichend wäre. Ähnlich ist dies bereits für die Wasserversorgung der Fall. Mit zu viel Bürokratie auf Vorrat gaukeln wir hier nur etwas vor. Besser wäre es, diese Fragen in einem künftigen Gesetz marktgerecht und passend zu regeln. Es ist ja heute schon jedermann problemlos erlaubt und ist auch Praxis, den exportierten Strom zertifizieren zu lassen und zu deklarieren. Dazu brauchen wir diesen Artikel keineswegs. Deshalb lehnen wir mit der Mehrheit der Kommission diesen Artikel ab.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Der Bundesrat hat im Ständerat den Ständerat unterstützt, und in diesem Sinne gebe ich Ihnen auch diese Empfehlung ab.

Abstimmung - Vote

Für den Antrag der Minderheit 86 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit 75 Stimmen

Ziff. 7 Kapitel 7

Antrag der Kommission

Festhalten

Ch. 7 chapitre 7

Proposition de la commission

Maintenir

Angenommen - Adopté

Ziff. 7 Kapitel 8

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Lustenberger, Decurtins, Dupraz, Garbani, Hämmerle, Marty Kälin, Rechsteiner-Basel, Schmid Odilo, Sommaruga, Stump, Wyss)

Festhalten

Ch. 7 chapitre 8

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Lustenberger, Decurtins, Dupraz, Garbani, Hämmerle, Marty Kälin, Rechsteiner-Basel, Schmid Odilo, Sommaruga, Stump, Wyss)

Maintenir

Fischer Ulrich (R, AG), für die Kommission: Bei der vierten und letzten Differenz kommen wir zum *Pièce de Résistance*. Zur Förderung der erneuerbaren Energien hat der Nationalrat eine so genannte Lenkungsabgabe von 0,3 Rappen pro Kilowattstunde auf im Inland erzeugte oder importierte Elektrizität aus Kernenergie eingefügt. Die Abgabe sollte während 10 Jahren, mit Verlängerungsmöglichkeit um weitere 10 Jahre, erhoben werden. Nachdem das Volk im September 2000 solche Abgaben abgelehnt hat, fand es der Ständerat nicht richtig, nun eine solche durch die Hintertür der Kernenergiegesetzgebung dennoch einzuführen. Mit dieser Abgabe würde nur die Kernenergie belastet, die damit eindeutig gegenüber anderen Energien diskriminiert würde. Dazu kommt, dass es sich nicht um eine Lenkungssteuer, sondern um eine Zwecksteuer handelt, für welche eine Verfassungsgrundlage nötig wäre, die aber nicht vorliegt. Der Ständerat hat diese Frage diskutiert, weshalb ich mir erlaube, auch dazu eine Ausführung zu machen. Eine Lenkungsabgabe würde auf dem Umweltartikel in der Bundesverfassung basieren, aber nur dann, wenn eine Lenkungswirkung bestünde und eine Rückerstattung an die Bevölkerung erfolgen würde. Bei der vorgeschlagenen Abgabe wäre aber beides nicht der Fall. Der Betrag wäre für die Lenkungswirkung zu gering und eine Rückerstattung an die Bevölkerung würde nicht stattfinden, sondern der Ertrag würde zur

Finanzierung alternativer Energien verwendet.

Es handelt sich deshalb nach meiner Auffassung um eine Zwecksteuer, für welche die Verfassungsgrundlage fehlt. Dass das UVEK sich darüber hinwegsetzen möchte, indem es in der durch Sparmassnahmen verursachten Not nicht fliegen, sondern eine Abgabe "fressen" möchte, wie Herr Bundesrat Leuenberger vor dem Ständerat ausführte, ändert daran nichts, macht die Sache aber vor allem nicht besser. Es kann nicht angehen, dass Budgetkürzungen nicht durch Sparen, sondern einfach durch neue Abgaben kompensiert werden, welche den Strompreis vor allem auch für die KMU verteuern. Der Ständerat seinerseits hat diese Abgabe mit 22 zu 19 Stimmen abgelehnt.

Ihre Kommission beantragt mit Stichtentscheid des Präsidenten ebenfalls Verzicht auf diese Abgabe und bittet Sie, dem Ständerat zu folgen.

Lustenberger Ruedi (C, LU): Darf ich zuerst ganz kurz zu den Ausführungen des Kommissionsprechers etwas sagen? Herr Fischer hat zu Recht auf die Diskussion im Ständerat hingewiesen, die aber viel kontroverser war, als er es hier dargestellt hat. Es geht hier - wie Herr Fischer sagt - um die Frage, ob das letztlich eine Lenkungsabgabe oder eine Lenkungssteuer oder eben eine Zwecksteuer ist. Wir haben vor einer Woche an dieser Stelle bereits über diese Frage gestritten, und ich habe bei dieser Gelegenheit Herrn alt Ständeratspräsident René Rhinow zitiert.

Im Zusammenhang mit der Förderabgabe, die vor zweieinhalb Jahren vor dem Souverän stand, hat Herr alt Ständerat Rhinow in seiner Arbeit und in seiner Argumentation eine andere Haltung eingenommen als Kollega Fischer. Herr Rhinow schrieb und argumentierte damals, dass es letztlich nicht primär eine Frage der Höhe der Lenkungsabgabe sei, sondern dass vor allem die Wirkung zu betrachten sei.

Wenn der Herr Kommissionssprecher hier sagt, die Höhe dieser Förderabgabe sei zu klein, um verfassungsmässig zu sein, könnte ich ihm mit der ketzerischen Frage antworten, ob er es dann begrüssen würde, wenn wir sie um das Zwei- oder Dreifache erhöhten, um so dann eben deren Verfassungsmässigkeit zu erreichen. Ich kann Ihnen sagen: Unser Kommissionssprecher würde zu Recht sagen, das gehe nicht an, weil wir damit unsere Energieversorgung zu stark belasten würden.

Zur Argumentation: Wir haben das Für und das Wider bezüglich dieser 0,3 Rappen hier in diesem Saal schon zweimal ausgelegt. Es gibt sachliche Argumente, die dafür und die dagegen sprechen.

Ich möchte von dieser Stelle aus den Minderheitsantrag politisch begründen, politisch deswegen, weil wir nach der Botschaft des Bundesrates eigentlich die Aufgabe haben, dem Souverän einen indirekten Gegenvorschlag für die Volksabstimmungen über die beiden Atom-Initiativen zu präsentieren. Wenn wir dieses Kernenergiegesetz anschauen, wie es auf dem Tisch liegt - wir haben es zu Ende beraten, und es besteht heute keine Differenz zum Ständerat -, so dürfen wir Folgendes feststellen: Unter dem Strich betrachtet haben wir ein kernenergiefreundliches Gesetz ausgearbeitet. Das anerkennen all jene, die mit der Kernenergie irgendwie verwandt oder verschwägert sind.

Mit diesem indirekten Gegenvorschlag gehen wir Anfang Mai in die Volksabstimmung. Diese Volksabstimmung wollen Herr Fischer und ich gewinnen, und zwar beide am gleichen Ort: Wir möchten, dass beide Initiativen abgelehnt werden. Aber wenn wir wirklich durchsetzen wollen, dass der Souverän diesen beiden Initiativen gegenüber eine ablehnende Haltung einnimmt, dann braucht es noch eine Konzession der Kernenergie. Nach gewalteter Debatte letzte Woche hat es ein Fachjournalist in einer bekannten Tageszeitung der Schweiz richtig geschrieben, diese 0,3 Rappen seien in der Tat wenig. Aber sie sind eine kleine Konzession der Kernenergie dafür, dass wir als Parlament ein kernenergiefreundliches Gesetz ausgearbeitet haben.

Es gibt einige Votanten, die nach mir sprechen und sagen werden, das belaste unsere Volkswirtschaft. Sie werden dann Zahlenspielerien mit 100 oder 150 Franken pro KMU und 20 oder 30 Franken pro Haushalt anstellen. Die Schweizer Wirtschaft, vor allem unsere Binnenwirtschaft, ist jedoch hier und heute darauf angewiesen, dass wir Investitionen tätigen in diesem Land. Diese 0,3 Rappen, die jährlich 50 Millionen Franken zusammenbringen, werden ausschliesslich unserer Binnenwirtschaft zugute kommen, weil sie in die Forschung, in die Entwicklung und vor allem in Ausführungsprojekte investiert werden, die ein Zehn- oder Zwanzigfaches dessen generieren, was wir von unseren Stromkonsumentinnen und -konsumenten in der Tat abverlangen.

Wenn Sie diesen 0,3 Rappen zustimmen, dann stimmen Sie auch einem volkswirtschaftlich sinnvollen Investitionsprogramm zu. Ich danke Ihnen, wenn Sie der Kommissionminderheit zustimmen.

Leutenegger Hajo (R, ZG): Die Mehrheit der FDP-Fraktion ist, mit der Mehrheit der Kommission und mit dem Ständerat, für Streichung dieses Artikels; dies aus folgenden Gründen: Energiewirtschaftlich lösen wir mit diesen Subventionen das Problem der Strombeschaffung für die Zukunft keineswegs. Auch bei voller Ausschöpfung aller Möglichkeiten könnten wir gemäss Angaben des Bundesamtes für Energie nur einen Sechstel der schweizerischen Kernenergieproduktion erreichen. Das ist aber nicht der Fall mit dieser Abgabe, es bleibt weniger.

Es ist keine Lenkungsabgabe - das scheint mir wichtig zu sein -, weil die Konsumenten im geschlossenen Markt keine Wahlmöglichkeit haben. Sie haben heute nicht die Möglichkeit zu wählen. Lenkungsabgabe

kann man so drauf schreiben, es ist aber keine, sie hat keine Lenkungswirkung, und damit ist diese nicht möglich. Damit bleibt auch die ketzerische Frage von Herrn Lustenberger an den Kommissionsprecher überflüssig. Hingegen möchte ich Herrn Lustenberger fragen: Wenn das Zehn- bis Zwanzigfache ausgelöst wird, wer muss das wohl bezahlen? Die Abgabe entspricht weder rechtlich noch materiell den Anforderungen. Herr Rhinow wird da unterschiedlich zitiert. Sie ist eine Subventionssteuer und nichts anderes. Etwas dürfen wir doch auch nicht vergessen: Wir haben in der Schweiz 60 Prozent erneuerbare Energieerzeugung, damit sind wir in Europa in den Spitzenrängen, wir müssen kein schlechtes Gewissen haben.

Finanzpolitisch ist die Haltung, Einsparungen bei "Energie Schweiz" mit dieser Abgabe kompensieren zu wollen, mehr als bedenklich. Wir begeben uns damit auf einen gefährlichen Pfad. Wir müssen sparen, und die meisten von uns wollen auch sparen. Da gibt es im UVEK wahrscheinlich noch andere Möglichkeiten als nur "Energie Schweiz". Ich gehe davon aus, dass wir schon nächste Woche wieder davon reden können. Bitte lehnen Sie also diese Abgabe ab, auch wenn der Kreis der möglichen Subventionsempfänger immer grösser geworden ist. Die Brause wurde immer breiter und ihre Löcher immer kleiner. Da muss ich einfach sagen, da bleibt auch die Frage der Glaubwürdigkeit offen. Herr Lustenberger hat jetzt gesagt, wir würden die Chance in unserem Abstimmungskampf verbessern. Also für mich geht es um finanzpolitische Glaubwürdigkeit, nicht zu sparen und gleichzeitig dem Steuerzahler dann mit einer Subventionssteuer wieder das Geld zur Tasche herauszuziehen. Es geht für mich um Glaubwürdigkeit und nicht nur um eine Abgabe, die durchaus hinterfragt werden kann.

Wir bitten Sie also dringend, diese Abgabe abzulehnen.

Speck Christian (V, AG): Mit den 0,3 Rappen pro Kilowattstunde verteuern wir die Kernkraftproduktion um rund 70 Millionen Franken pro Jahr. Die dadurch verursachte Verteuerung des Stroms werden letztlich die Konsumenten berappen. Das bedeutet, dass die Bevölkerung in den nächsten zehn Jahren 700 Millionen Franken zu bezahlen hat. Der Strompreis wird steigen, und dies in einem wirtschaftlichen Umfeld, in dem Entlastungen für den Bürger dringend notwendig wären.

Der Vorstoss stammt ja aus CVP-Kreisen, die ihm denn auch grossmehrheitlich zugestimmt haben. Wenn man den Entwurf des CVP-Wirtschaftspapiers liest, ist dies einigermaßen erstaunlich: "Wir wollen, dass unsere Bevölkerung netto wieder mehr in der Tasche hat." Auf ihren Plakaten ist zu lesen: "Wir ziehen dem Steuervogt die Zähne" - notabene mit Zahnbürsten. Mit den 700 Millionen Franken in zehn Jahren ziehen Sie jedoch nicht dem Steuervogt die Zähne, sondern dem Bürger das Geld aus der Tasche. Ich glaube, die CVP sollte gut überlegen, ob sie nicht doch gegen diese Abgabe sein soll.

Nun werden die 0,3 Rappen pro Kilowattstunde als Lenkungsabgabe bezeichnet. Lenkungsabgaben müssen eine Lenkungswirkung haben. Dies wird mit den 0,3 Rappen nicht erreicht. Diese Lenkungsabgabe ist - und das schleckt keine Geiss weg - eine neue Steuer, die den Strompreis erhöht und Bevölkerung und Wirtschaft belastet. Neue Steuern sind in unserem Land zum Glück ohne Verfassungsgrundlage nicht zulässig. Bei uns haben die Stimmberechtigten über die Steuerfusse und Steuergesetze zu bestimmen - und nicht das Parlament oder die Regierung!

Nicht zuletzt wegen der fehlenden Verfassungsgrundlage empfiehlt denn auch der Bundesrat, die Abgabe von 0,3 Rappen zur Ablehnung. Er berücksichtigt dabei die Ergebnisse der Volksabstimmungen über die Energievorlagen, die ja alle verworfen wurden.

Nun hat Bundesrat Leuenberger am Schluss unserer letzten Debatte und vor allem im Ständerat - in dem er den Satz geboren hat: "In der Not frisst das UVEK Lenkungsabgaben" - eine neue Idee geboren. Er will den Ertrag der Lenkungsabgaben mit dem Ertrag aus dem Programm "Energie Schweiz" retten. So verständlich die Absicht ist, muss doch eine solche Manipulation mit Steuergeldern zurückgewiesen werden. Es wäre ja nichts anderes als eine Kompensation von gesparten Ausgaben durch neue Einnahmen, anders ausgedrückt: Anstatt tatsächlich zu sparen, werden der Bevölkerung und der Wirtschaft neue Abgaben und Steuern aufgebürdet. Das kann ja nicht der Sinn einer Sparrunde sein. Würden alle notwendigen Sparmassnahmen - im Lichte der Finanzlage des Bundes ist dies dringend notwendig - durch neue Einnahmen finanziert, würde jede weitere Sparanstrengung überflüssig.

Das Kernenergiegesetz hat einzig das Ziel, die friedliche Nutzung der Kernenergie zu regeln. Die Förderung erneuerbarer Energien hat keine sachlichen Zusammenhänge damit. Wir haben mit dem KEG jetzt Leitplanken gesetzt, insbesondere auch in den Entsorgungsfragen - ich meine: gute Leitplanken. Die Möglichkeit besteht, dass aus Kreisen der Kernenergiegegner trotzdem das Referendum gegen das Gesetz ergriffen wird. Die bürgerlichen Befürworter einer Abgabe müssen sich bewusst sein und sich gut überlegen, dass ein mit einer Abgabe belastetes KEG für viele Kernenergiebefürworter nicht mehr sehr attraktiv sein könnte. Eine unheilige Allianz wäre dann nicht auszuschliessen.

Ich bitte Sie, auch in diesem Sinne, die Abgabe abzulehnen.

Decurtins Walter (C, GR): Ich möchte Sie ersuchen festzuhalten. Der Argumentation, die jetzt vorgebracht wird, kann ich wirklich nicht folgen. Man sagt, das bringe zu wenig. Bei der Abstimmung über die Energievorlagen war es mehr, aber da war es zu viel, und jetzt auf einmal ist es zu wenig, es hätte keine

Wirkung. Auf der anderen Seite sagt man, das belaste die Wirtschaft. Das ist doch ein lächerlicher Betrag für die Wirtschaft: 60 bis 70 Millionen Franken im Jahr. Also das begreife ich einfach nicht. Die grosse Mehrheit der CVP-Fraktion ist für Festhalten. Das ist die einzige Differenz, die wir zum Ständerat noch haben, und ich glaube, man kann nicht alles vom Tisch wegputzen, irgendetwas sollte noch bleiben. Für mich hat das eine Signalwirkung. Dass Sie jetzt so dagegen ankämpfen können, begreife ich einfach nicht. Wir müssen doch in diese Richtung gehen.

Es ist auch so: Auch wenn die zwei Atomausstiegs-Initiativen abgelehnt werden, müssen wir mit der Zeit einen Ausstieg aus der Atomenergie akzeptieren. Wir haben ja zwei Werke, die schon mehr als 30 Jahr alt sind. Wenn die einmal nicht mehr funktionsfähig sind, was machen wir dann? Wir sind nicht einmal imstande, die Bewilligung für einen Sondierstollen zu bekommen. Wollen wir dann vielleicht neue Atomkraftwerke bauen? Das glaubt doch kein Mensch in diesem Saal. Auch das Problem der Entsorgung ist nicht gelöst. Wenn wir jetzt das auch noch vom Tisch wegputzen, dann haben wir wirklich nichts mehr, und das ist dann positiv für die Atomausstiegs-Initiativen.

Also das müssen Sie bedenken! Ich möchte also schon sagen: Lassen wir jetzt in diesem Fall hier die Differenz stehen! Wir haben morgen die Einigungskonferenz, und dann sehen wir weiter. Wir haben ja gehört, dass der Ständerat hier auch so halb eingeschwenkt ist; das Ergebnis der Abstimmung fiel knapp aus. Wir haben dann noch 15 Millionen Franken, das andere ist ja im Zuge der Sparübung, die wir jetzt haben, auch gestrichen worden. Wenn wir jetzt nur die 15 Millionen Franken haben, die noch bleiben, dann können wir mit Projekten für die erneuerbaren Energien und für Energiesparmassnahmen ebenso gut aufhören.

Laubacher Otto (V, LU): Herr Decurtins, ich habe eine Frage: Sie haben vorhin gesagt, 70 Millionen Franken seien für die Wirtschaft ein lächerlicher Betrag. Sind 70 Millionen Franken auch für die Landwirtschaft - insbesondere für die Berglandschaft - ein lächerlicher Betrag?

Decurtins Walter (C, GR): Nein, dort ist es selbstverständlich kein lächerlicher Betrag; das muss ich schon sagen. Dort sind wir auf einem anderen Niveau, insbesondere bei der Berglandwirtschaft. Wir können die Berglandwirtschaft und die Wirtschaft doch nicht gegeneinander ausspielen; das wissen Sie ganz genau!

Rechsteiner Rudolf (S, BS): Wir haben gewisse Signale aus dem Ständerat erhalten, dass in dieser Frage ein Kompromiss in der Einigungskonferenz möglich erscheint, wenn unser Rat heute an seiner Version festhält. Herr Speck und Herr Leutenegger, Sie haben wieder einmal mit Verve darauf hingewiesen, wie viel Geld man den erneuerbaren Energien geben wolle. Sie haben aber vergessen zu sagen, wie viel Geld Sie jährlich in den Wirtschaftszweig Atomenergie leiten. Ich wiederhole es: Bisher waren es 3,3 Milliarden Franken an Forschungsgeldern. Allein nach Leibstadt sind in den letzten 18 Jahren Defizite von 4 Milliarden geflossen. Die SBB haben 100 Millionen Franken bezahlt, um 5 Prozent der Aktien von Leibstadt zu verkaufen. Sie müssen lange einen Markt suchen, bis Sie jemanden finden, der Geld dafür bezahlt, damit er etwas verkaufen kann. Die Kraftübertragungswerke Rheinfelden haben auch 100 Millionen Franken bezahlt, um 5 Prozent Leibstadt-Anteile loszuwerden. Sie erkennen daran, wie hoch die Quersubventionen sind. Herr Steiner, Sie haben das letzte Mal gesagt, auch für die Wasserkraft flössen Quersubventionen, wenn die Werke neu sind. Sie haben in der Kommission das Kraftwerk Ruppoldingen erwähnt. Wenn ich schon die Gelegenheit habe, möchte ich doch darauf hinweisen, wie der wirkliche Sachverhalt ist. Sie müssen für kein Wasserkraftwerk Geld bezahlen, wenn Sie es verkaufen wollen. Denn ein Wasserkraftwerk läuft während 80 Jahren. Da holen Sie jede Amortisation heraus. Birsfelden bei Basel ist etwa 50 Jahre alt, produziert für 1,7 Rappen die Kilowattstunde. Noch nie hat die Wasserkraft von der Atomenergie Geld erhalten. Die Atomenergie hat Openendkosten. Wir wissen nicht, wie viel dieser Staat für diese Technik bezahlt. Vor allem sind die 0,3 Rappen eine kleine Kompensation dafür, dass eine Haftpflichtversicherung bei der Kernenergie auf nur 1 Milliarde Franken beschränkt ist.

Das Bundesamt für Zivilschutz sagt, dass wir bei einem grossen Unfall Schäden in der Höhe von 4300 Milliarden Franken haben - Schäden in der Höhe von 4300 Milliarden Franken! -, und Sie können das Mittelland evakuieren. Das ist die Situation.

Es ist eine Lenkungsabgabe, weil sie gleich lange Spiesse unter Gewerbetreibenden schafft und zum ersten Mal dafür sorgt, dass in der Elektrizitätswirtschaft nicht nur Geld in die Kernenergie fliesst, sondern auch die dezentralen Produzenten berücksichtigt werden. Da gehören vielleicht auch Sie einmal dazu, Herr Laubacher. Auch Sie können einmal Geld für den Strom erhalten, den Sie beispielsweise aus Biogas in das Netz einspeisen. Hier wurde bisher mit fundamental ungleichen Spiessen gekämpft. Deshalb ist der Begriff Lenkungsabgabe sehr wohl berechtigt, um hier Remedur zu schaffen.

Im Übrigen möchte ich Sie darauf hinweisen, dass die Strompreise in der Schweiz sinken, weil die Wasserkraftwerke in der Mehrzahl abgeschrieben sind. Wir haben sinkende Endverbraucherpreise. Was hier zur Kernenergie beschlossen wird, führt nicht zu einer Verteuerung des Stroms, sondern es setzt den

214

Grundstein dafür, dass wir von der Kernenergie langfristig wegkommen können. Ganz Europa investiert in erneuerbare Energien. Die EU-Rahmenrichtlinie sieht vor, den Anteil der erneuerbaren Energien am Strom bis 2010 von 11 auf 22 Prozent zu verdoppeln. Die Schweiz ist das einzige Land in Europa, in dem der Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromproduktion sinkt.

Wir hätten überzeugende Lösungen. Wir haben die Geothermie. Wir könnten alle Atomkraftwerke allein durch Geothermie ersetzen. Wir können Holz, Gras oder Biogas verstromen. Wir haben etwas Wind in der Schweiz, nicht allzu viel. Wir haben Solarenergie - sie wird langfristig das Rennen machen. Wir haben auch bei der Wasserkraft - bei Kleinwasserkraftwerken, bei Trinkwasserkraftwerken - ein Potenzial, mit dem wir 200 000 bis 300 000 Haushalte versorgen können, ohne dass neue Werke gebaut werden, allein durch eine Verbesserung der bestehenden Turbinen.

Ich bitte Sie, diesem Antrag - jetzt zum dritten Mal - zuzustimmen.

Le président (Christen Yves, président): Le groupe libéral communique qu'il soutient la proposition de la majorité.

Speck Christian (V, AG): Herr Kollege Rechsteiner hat jetzt zum dritten Mal die Quersubventionen der Wasserkraft für die Kernenergie erwähnt, und ich muss deshalb eine Erklärung abgeben: Es ist natürlich so, dass die Produktion der Kernkraftwerke durch die Produktion der Wasserkraftwerke nicht subventioniert wird. Wir haben Wasserkraftwerke, die für 1,7 bis 2 Rappen Produktionskosten im Werk produzieren, das stimmt. Aber wir haben auch andere Wasserkraftwerke; eines steht ganz in der Nähe von Ihnen: das Kraftwerk Augst, das zu 80 Prozent dem Kanton Aargau gehört, produziert immer noch für 13 Rappen. Die Kernkraftwerke produzieren für 5, für 4,5 Rappen.

Eine letzte Bemerkung, Herr Rechsteiner: Frankreich hat fast ausschliesslich Atomstrom und hat die billigste Stromproduktion.

Fischer Ulrich (R, AG), für die Kommission: Ich möchte zwei Bemerkungen machen, die erste zu Herrn Lustenberger hinsichtlich der Lenkungsabgabe: Eine Abgabe ist dann eine Lenkungsabgabe, wenn sie dazu führt, dass sich das Verhalten der Stromkonsumenten verändert, dass sie also von Atomstrom auf alternative Energien umschwenken. Der Betrag, der hier zur Diskussion steht, ist nicht geeignet, eine solche Lenkung zu bewirken. Das wurde im Jahr 2000, im Vorfeld der Abstimmung über die Förderabgaben, ganz klar erkannt, indem dort beschlossen wurde, dass für die damals vorgesehene Abgabe eine Verfassungsgrundlage nötig sei. Deshalb wurde dem Volk eine Verfassungsgrundlage vorgeschlagen.

Eine Bemerkung zu Herrn Rechsteiner-Basel: Er hat den Eindruck erweckt, lediglich die Kernenergie sei mit den Forschungsgeldern des Bundes gefördert worden. Ich kann höchstens sagen: Das war einmal der Fall. Heute ist es so, dass die Forschung für die alternativen Energien höher subventioniert wird als die Forschung für die Kernenergie, und die Anwendung der Kernenergie wird überhaupt nicht aus Bundesgeldern finanziert. Diese Präzisierung wollte ich noch machen.

Ich bitte Sie, diese Lenkungsabgabe abzulehnen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Der Bundesrat hat sich bis jetzt immer gegen Lenkungsabgaben ausgesprochen, solange sie nicht eine verfassungsmässige Grundlage haben. Er sah sich darin vor allem deswegen bestärkt, weil solche Lenkungsabgaben bis jetzt in Volksabstimmungen abgelehnt wurden. Ich selber als Vorsteher des UVEK konnte Ihnen aber schon in der letzten Debatte meine Sympathie für diese Idee nicht verhehlen, weil wir gedenken, dem Bundesrat eine solche Abgabe zur Kompensation der 40 Millionen Franken, die wir zulasten von "Energie Schweiz" sparen müssen, vorzuschlagen. Diese Sympathie - und das will ich der Korrektheit halber auch betonen - wird von der Kollegialbehörde einstweilen noch nicht vollumfänglich geteilt.

Abstimmung - Vote
(namentlich - nominatif; Beilage - Annexe 01.022/3322)
Für den Antrag der Minderheit 90 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit 72 Stimmen

siehe S. 247
Volr p. 247

Ständerat - Frühjahrssession 2003 - Zehnte Sitzung - 18.03.03-08h00
Conseil des Etats - Session de printemps 2003 - Dixième séance - 18.03.03-08h00

▲
 nächstes
 Geschäft ▼

01.022

**Moratorium plus
 und Strom ohne Atom.
 Volksinitiativen.
 Kernenergiegesetz**
**Moratoire plus
 et Sortir du nucléaire.
 Initiatives populaires.
 Loi sur l'énergie nucléaire**

Differenzen - Divergences

Botschaft des Bundesrates 28.02.01 (BBl 2001 2665)

Message du Conseil fédéral 28.02.01 (FF 2001 2529)

Ständerat/Conseil des Etats 13.12.01 (Erstrat - Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 13.12.01 (Fortsetzung - Suite)

Bericht UREK-NR 18.02.02

Rapport CEATE-CN 18.02.02

Nationalrat/Conseil national 22.03.02 (Frist - Délai)

Nationalrat/Conseil national 20.06.02 (Zweitrat - Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 20.06.02 (Fortsetzung - Suite)

Nationalrat/Conseil national 20.06.02 (Fortsetzung - Suite)

Nationalrat/Conseil national 23.09.02 (Fortsetzung - Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 26.11.02 (Differenzen - Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 13.12.02 (Schlussabstimmung - Vote final)

Nationalrat/Conseil national 13.12.02 (Schlussabstimmung - Vote final)

Text des Erlasses 1 (BBl 2002 8154)

Texte de l'acte législatif 1 (FF 2002 7571)

Text des Erlasses 2 (BBl 2002 8156)

Texte de l'acte législatif 2 (FF 2002 7573)

Nationalrat/Conseil national 05.03.03 (Differenzen - Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 10.03.03 (Differenzen - Divergences)

Nationalrat/Conseil national 12.03.03 (Differenzen - Divergences)

Einigungskonferenz/Conférence de conciliation 13.03.03

Ständerat/Conseil des Etats 18.03.03 (Differenzen - Divergences)

Nationalrat/Conseil national 18.03.03 (Differenzen - Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 21.03.03 (Schlussabstimmung - Vote final)

Nationalrat/Conseil national 21.03.03 (Schlussabstimmung - Vote final)

3. Kernenergiegesetz
3. Loi sur l'énergie nucléaire

Brändli Christoffel (V, GR), für die Kommission: Als Präsident der Kommission äussere ich mich gerne zur Einigungskonferenz, die ich geführt habe.

Wir hatten zwei Differenzen, die wir ausräumen mussten:

Bei Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe aa (Ziff. 7 Kap. 7) geht es um die Strafbestimmung, die vom Nationalrat irrtümlicherweise nicht korrigiert worden ist, nachdem die Kennzeichnung so akzeptiert wurde, wie wir das

216

beschlossen hatten. Diese Bereinigung war unbestritten. Wir beantragen Ihnen demnach, bei Artikel 28 dem Ständerat zu folgen.

Bei Artikel 28bis (Ziff. 7 Kapitel 8) bezüglich Lenkungsabgabe war die Differenz schon heftiger. Die Einigungskonferenz empfiehlt Ihnen mit 14 zu 11 Stimmen bei 1 Enthaltung, dem Ständerat zu folgen und keine Lenkungsabgabe in das Kernenergiegesetz aufzunehmen.

Ziff. 7 Kapitel 7*Antrag der Einigungskonferenz*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 7 chapitre 7*Proposition de la Conférence de conciliation*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen - Adopté***Ziff. 7 Kapitel 8***Antrag der Einigungskonferenz*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 7 chapitre 8*Proposition de la Conférence de conciliation*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Gentil Pierre-Alain (S, JU): Je propose de rejeter la proposition de la Conférence de conciliation.

Abstimmung - Vote

Für den Antrag der Einigungskonferenz 33 Stimmen

Für den Antrag Gentil 5 Stimmen

[▲ Top of page](#)

 [Home](#)

217

Nationalrat - Frühjahrsession 2003 - Zwölfte Sitzung - 18.03.03-08h00
 Conseil national - Session de printemps 2003 - Douzième séance - 18.03.03-08h00

vorheriges
 Geschäft ▲
 nächstes
 Geschäft ▼

01.022

**Moratorium plus
 und Strom ohne Atom.
 Volksinitiativen.
 Kernenergiegesetz
 Moratoire plus
 et Sortir du nucléaire.
 Initiatives populaires.
 Loi sur l'énergie nucléaire**

Differenzen - Divergences

Botschaft des Bundesrates 28.02.01 (BBl 2001 2665)
Message du Conseil fédéral 28.02.01 (FF 2001 2529)
Ständerat/Conseil des Etats 13.12.01 (Erstrat - Premier Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 13.12.01 (Fortsetzung - Suite)
Bericht UREK-NR 18.02.02
Rapport CEATE-CN 18.02.02
Nationalrat/Conseil national 22.03.02 (Frist - Délai)
Nationalrat/Conseil national 20.06.02 (Zweitrat - Deuxième Conseil)
Nationalrat/Conseil national 20.06.02 (Fortsetzung - Suite)
Nationalrat/Conseil national 20.06.02 (Fortsetzung - Suite)
Nationalrat/Conseil national 23.09.02 (Fortsetzung - Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 26.11.02 (Differenzen - Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 13.12.02 (Schlussabstimmung - Vote final)
Nationalrat/Conseil national 13.12.02 (Schlussabstimmung - Vote final)
Text des Erlasses 1 (BBl 2002 8154)
Texte de l'acte législatif 1 (FF 2002 7571)
Text des Erlasses 2 (BBl 2002 8156)
Texte de l'acte législatif 2 (FF 2002 7573)
Nationalrat/Conseil national 05.03.03 (Differenzen - Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 10.03.03 (Differenzen - Divergences)
Nationalrat/Conseil national 12.03.03 (Differenzen - Divergences)
 Einigungskonferenz/Conférence de conciliation 13.03.03
Ständerat/Conseil des Etats 18.03.03 (Differenzen - Divergences)
Nationalrat/Conseil national 18.03.03 (Differenzen - Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 21.03.03 (Schlussabstimmung - Vote final)
Nationalrat/Conseil national 21.03.03 (Schlussabstimmung - Vote final)

**3. Kernenergiegesetz
 3. Loi sur l'énergie nucléaire**

Fischer Ulrich (R, AG), für die Kommission: Die Einigungskonferenz hinsichtlich des Kernenergiegesetzes hatte sich noch mit zwei Differenzen zu befassen:

Die erste Differenz war die Strafbestimmung bei Verletzung der Vorschriften über die Kennzeichnung von Elektrizität. Das war eher ein Betriebsunfall, weil unser Rat hier festhielt, obwohl die Hauptbestimmung

218

angenommen worden war. Dieses Versehen wurde ohne Diskussion bereinigt.

Die zweite Differenz bestand bei der so genannten Lenkungsabgabe auf Elektrizität aus Kernenergie. Hier hat die Einigungskonferenz mit 14 zu 11 Stimmen bei 1 Enthaltung beschlossen, sich dem Ständerat anzuschliessen, d. h., diese Abgabe zu streichen.

Ich bin der Meinung, Sie sollten nun dieser bereinigten Vorlage zustimmen, d. h. das Resultat der Einigungskonferenz akzeptieren.

Rechsteiner Rudolf (S, BS): Es ist schon sehr bemerkenswert - um nicht zu sagen sagenhaft -, wie dieser Entscheid zustande gekommen ist. Wir halten hier ausdrücklich fest: Die Atomlobby bedient sich nicht nur hoher Zahlungen an Parlamentarier. Sie, Herr Fischer, Herr Steiner, Herr Speck, Frau Leuthard, erhalten alle zwischen 50 000 und 100 000 Franken im Jahr, damit Sie diese Entscheide hier drinnen herbeiorganisieren. Was wir in der letzten Woche erlebt haben, sind völlig neue Methoden. Die Freisinnigdemokratische Partei - merken Sie sich diesen Namen - übertrifft wirklich alles, was ich in acht Jahren Parlamentsarbeit erlebt habe. Man bedient sich stalinistischer Methoden - ein Mitglied der FDP nannte es Gangstermethoden -, um Mehrheiten herbeizumanipulieren. Das ist eine moralische Niederlage für dieses Parlament und eine Niederlage für die Demokratie. Denn die Mehrheitsverhältnisse in diesem Rat waren ganz klar und der Widerstand des Ständerates war eher schwach. Ein Kompromiss in dieser Frage zeichnete sich ab, aber die Atomlobby hat sich ihre Entscheide offensichtlich gekauft.

Ihre Partei, Herr Pellli, nennt sich Freisinnigdemokratische Partei und nicht "Stalinistische Partei". Sie selber wurden von der Fraktion aufgefordert, diesen Saal zu verlassen, und manche von Ihnen haben dies auch getan. Ich muss mich persönlich sehr wundern, wozu sich ein Fraktionschef einer demokratischen Partei hergibt. Das Beispiel zeigt aber vielmehr, dass die Elektrizitätswirtschaft ein Staat im Staat ist. Ihr ist jedes Mittel recht, um ihre Misswirtschaft fortzusetzen und den Schutz der Bevölkerung zu verhindern. Dem Ergebnis dieser Einigungskonferenz kann die sozialdemokratische Fraktion nicht zustimmen. Die demokratischen Rechte der Kantone werden mit diesem Gesetz mit Füßen getreten. Wir werden heute Nachmittag unsere Fraktionssitzung haben und darüber entscheiden, wie wir in der Schlussabstimmung stimmen werden.

Studer Heiner (E, AG): Unsere Fraktion hat bei dieser Gesetzgebung zwar in vielem kritisch, aber aktiv mitgewirkt. Wir sind dann erschrocken, als Ende letzter Woche bekannt geworden ist, wie dieser Entscheid der Konferenz zustande. Im Gesetz gibt es hierzu eine klare Bestimmung, und diese lese ich Ihnen vor - in Artikel 17 Absatz 1 des Geschäftsverkehrsgesetzes heisst es -: "Diese - die Einigungskonferenz - hat eine Verständigungslösung zu suchen." Was ist geschehen? Bevor die Einigungskonferenz zusammenkam, wurde in einzelnen Fraktionen offensichtlich derart manipuliert, dass eine Mehrheit der nationalrätlichen Mitglieder dieser Einigungskonferenz nicht mehr auf der Seite des Entscheides des Nationalrates waren, den er dreifach so gefällt hatte! Wenn eine Einigungskonferenz Sinn machen soll, dann geht es nicht nur um eine Sache der Fraktionen unter sich, wie man das taktisch abmacht, sondern dann muss die Zusammensetzung der Mitglieder den Entscheid des einzelnen Rates widerspiegeln. Weil es damit in der Einigungskonferenz ein Patt gegeben hätte, hätten sie das tun müssen, was sie gemäss Gesetz wirklich zu tun haben: Sie hätten nämlich eine echte Verständigungslösung suchen müssen, also eine Zwischenlösung zwischen dem Beschluss des Nationalrates und dem Beschluss des Ständerates, der den Beschluss des Nationalrates letzte Woche auch nur mit einer knappen Mehrheit von 22 zu 19 Stimmen abgelehnt hatte. Das hat die Einigungskonferenz aber nicht getan, wir sind sehr frustriert!

Wir können deshalb dem Resultat, das auf diese Weise zustande gekommen ist, nicht zustimmen.

Speck Christian (V, AG): Die Fraktion der SVP bittet Sie, dem Resultat der Einigungskonferenz zuzustimmen. Ich stelle fest, dass es einige schlechte Verlierer gibt. Ich möchte Sie daran erinnern, dass das Gesetz in beiden Räten beraten wurde und dass die Energieabgabe, die nicht vom Bundesrat vorgebracht, sondern während der Diskussionen in der Kommission eingebracht wurde und nie zu diesem Gesetz gehörte, je dreimal im Ständerat und im Nationalrat abgelehnt wurde. Die Einigungskommission hat die Abgabe mit 14 zu 11 Stimmen abgelehnt. Die Unterlegenen haben ein etwas merkwürdiges Demokratieverständnis, wenn sie da nachher um sich schlagen, Anschuldigungen machen und Entschädigungen offenbaren. Ich weiss nicht, woher Sie diese Zahlen haben, Herr Rechsteiner-Basel. Ich habe auch noch nie nachgeforscht, was für Entschädigungen Sie beziehen. Ich muss formell zurückweisen, dass irgendwelche Leute im Parlament manipuliert werden und dass da stalinistische Methoden herrschen. Das ist nicht der Ton, wie wir miteinander umgehen wollen. Ich möchte Sie bitten, zur Sache zurückzukommen, dem Kernenergiegesetz, dem wir für die friedliche Nutzung der Atomenergie gute Leitplanken gegeben haben. Ich bitte Sie, jetzt dem Resultat der Einigungskonferenz zuzustimmen.

Aeschbacher Ruedi (E, ZH): Herr Speck, ich möchte von Ihnen gerne noch wissen, wer die schlechten Verlierer sind. Sind das diejenigen, die jetzt mit dem Resultat der Einigungskonferenz nicht einverstanden sind, oder ist das die Minderheit dieses Rates, die dreimal unterlegen ist und dann aber mit einer anders zusammengesetzten Vertretung diesen Entscheid der Einigungskonferenz zustande gebracht hat?

Speck Christian (V, AG): Herr Aeschbacher, ich kann Ihnen auf diese Frage gerne antworten. Schlechte Verlierer sind diejenigen, die demokratisch zustande gekommene Entscheide nicht akzeptieren können. Wir haben als Instrument die Einigungskonferenz, die einen Vorschlag macht, und heute wird entschieden, ob das Resultat der Einigungskonferenz angenommen wird.

Leutenegger Hajo (R, ZG): Namens der FDP-Fraktion empfehle ich Ihnen, dem Vorschlag der Einigungskonferenz zuzustimmen. Ich halte fest, dass die Haltung der FDP-Fraktion vor der Einigungskonferenz mit FDP-Vertretern in der UREK und mit der Fraktionsleitung abgesprochen worden ist.

Lustenberger Ruedi (C, LU): Herr Studer hat es wohl auf den Punkt gebracht, als er erwähnte, dass die Einigungskonferenz grundsätzlich vermutlich noch vermehrt nach einer Verständigungslösung hätte suchen sollen. Nun, das Resultat ist bekannt. Ich bezweifle zwar allen Ernstes, dass die Einigungskonferenz die politisch weiseste aller Entscheidungen getroffen hat; aber ich akzeptiere demokratisch einen Entscheid eines Gremiums, das als Institution vorgesehen ist und das seines Amtes rechtmässig gewaltet hat. Deshalb haben wir ohne Wenn und Aber diesen Entscheid zu akzeptieren, obwohl er mir persönlich überhaupt nicht gefällt.

Ich halte aber noch eines fest: In dieser Debatte über das Kernenergiegesetz, das ja schliesslich zu einer Zangengeburt wurde, hat der Nationalrat im Differenzbereinigungsverfahren, in diesem dreimaligen Hin und Her, in aller Regel und in den allermeisten Fällen dem Ständerat nachgegeben, und zwar in weiser Voraussicht, weil der Ständerat in aller Regel eine bessere Leitlinie in das ganze Gesetz eingebracht hat. In dieser letzten, abschliessenden Differenz haben aber die Kollegen des Ständerates - so meine ich - etwas zu wenig Sensibilität walten lassen. Hätten sie hier bei dieser einen Differenz der grossen Mehrheit des Nationalrates nachgegeben, so wäre das Resultat vielleicht für unseren Rat etwas erträglicher geworden, vor allem für die Mehrheit.

Eine Zwischenbilanz werden wir ziehen können, wenn die beiden Initiativen im Mai zur Abstimmung kommen und die Resultate vorliegen. Ich persönlich habe mich immer dafür eingesetzt, dass das KEG ein echter indirekter Gegenvorschlag zu diesen Initiativen gewesen wäre. Die Förderabgabe von 0,3 Rappen hätte diesen indirekten Gegenvorschlag verstärkt. Wenn dann beispielsweise eine dieser Initiativen mit 51 Prozent Jastimmen angenommen wird, werden es einige, die heute diese 0,3 Rappen abgelehnt haben, vermutlich bedauern, dass sie nicht zwei Monate vorausgedacht haben.

Präsident (Binder Max, erster Vizepräsident): Die liberale Fraktion lässt mitteilen, dass sie den Antrag der Einigungskonferenz unterstützt.

Teuscher Franziska (G, BE): Die Grünen waren an der Einigungskonferenz nicht vertreten. Wir haben das Kernenergiegesetz, wie Sie wissen, sehr intensiv verfolgt und uns in die Debatte eingeschaltet. Für die Grünen ist klar: Das Kernenergiegesetz, so wie es sich heute präsentiert, ist kein Gesetz für eine fortschrittliche Energiepolitik, die auf Energieeffizienz und erneuerbare Energien setzen muss. Das Kernenergiegesetz beinhaltet einen starken Abbau der demokratischen Mitbestimmung sowohl der Bevölkerung, wie auch der Kantone. Es beinhaltet, dass wir weiterhin auf Atomkraft setzen - auf eine Technologie, die der Vergangenheit angehört -, und es beinhaltet, dass wir weiterhin die Wiederaufbereitung nicht verbieten. Zwar haben wir sie mit einem Moratorium abgeschwächt.

Von daher ist für die grüne Fraktion klar: Wir können diesem Gesetz nicht zustimmen. Für die grüne Fraktion war die Frage der Lenkungsabgabe auf nicht erneuerbaren Energien, um die es sich in der Differenzbereinigung nur noch gedreht hat, nicht die entscheidende Frage beim Kernenergiegesetz, sondern das war für uns eigentlich mehr ein Feigenblatt für das Kernenergiegesetz.

Die grüne Fraktion ist aber froh, dass wir am 18. Mai die Energiepolitik umpolen können. Wir können am 18. Mai Ja dazu sagen, dass wir mit dem Moratorium, das bis Ende 2000 gegolten hat, für die nächsten zehn Jahre weitermachen. Aber wir können am 18. Mai auch zum Ausstieg aus der Atomenergie Ja sagen. Damit würden wir mit vielen Ländern gleichziehen, die das in Europa bis anhin getan haben.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Zur verbleibenden Differenz: Sie wissen ja, dass der Bundesrat selbst keine solche Lenkungsabgabe vorgeschlagen hat. Ich selbst habe sie aus Sicht des UVEK, in welchem "Energie Schweiz" durch eine Kürzung von 40 Millionen Franken bedroht ist, indirekt befürwortet, aber ich kann jetzt nicht mit gutem Gewissen sagen, der Bundesrat möchte eigentlich eine solche Lenkungsabgabe, nachdem er sich vorher immer dagegen ausgesprochen hat, auch aus verfassungsrechtlichen Gründen. Von daher ist der Gesamtbundesrat sicherlich mit dem Vorschlag der Einigungskonferenz einverstanden.

Aber damit ist für mich als Energieminister eine solche Lenkungsabgabe natürlich nicht für immer gestorben. Wir müssen uns diese Option in einem anderen Gesetz selbstverständlich vorbehalten. Ich werde Ihren Parlamentsentscheid nicht als Präjudiz gegen jede Lenkungsabgabe ansehen, sondern nur gegen eine solche in diesem Gesetz. Die verfassungsmässige Grundlage bleibt auch noch als eine Frage vorbehalten. Ein weiteres Problem ist, wie sie zum Gesetz als solchem stehen werden. Da muss ich auch sagen, dass so, wie das Gesetz jetzt aussieht, es nicht mehr der Gegenvorschlag ist, den der Bundesrat seinerzeit gegen die beiden Initiativen - als er die Nein-Parolen fasste - formuliert hat. Das Gesetz ist jetzt etwas anderes, kein Gegenvorschlag mehr. Das heisst für mich aber noch nicht, dass deswegen das ganze Gesetz bachab geschickt werden müsste, denn immerhin regelt das Gesetz gewisse Materien, die jetzt nicht geregelt sind. Gewisse Verbesserungen, die notwendig waren, bringt es immerhin.

Daher ersuche ich Sie, wenn es also dann um die Gesamtabstimmung geht und wenn es um die Frage eines Referendums geht, sich doch mit aller Vorsicht zu überlegen, ob jetzt auch dieses Gesetz endgültig bachab geschickt werden soll. Auch dieses gerupfte Huhn hat noch eine Überlebensberechtigung.

Ziff. 7 Kapitel 7, 8

Antrag der Einigungskonferenz

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 7 chapitres 7, 8

Proposition de la Conférence de conciliation

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen - Adopté

[▲ Top of page](#)

 [Home](#)

Nationalrat - Frühjahrssession 2003 - Siebzehnte Sitzung - 21.03.03-08h00
 Conseil national - Session de printemps 2003 - Dix-septième séance - 21.03.03-08h00

vorheriges
 Geschäft ▲
 nächstes
 Geschäft ▼

01.022

**Moratorium plus
 und Strom ohne Atom.
 Volksinitiativen.
 Kernenergiegesetz
 Moratoire plus
 et Sortir du nucléaire.
 Initiatives populaires.
 Loi sur l'énergie nucléaire**

Schlussabstimmung - Vote final

Botschaft des Bundesrates 28.02.01 (BBI 2001 2665)

Message du Conseil fédéral 28.02.01 (FF 2001 2529)

Ständerat/Conseil des Etats 13.12.01 (Erstrat - Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 13.12.01 (Fortsetzung - Suite)

Bericht UREK-NR 18.02.02

Rapport CEATE-CN 18.02.02

Nationalrat/Conseil national 22.03.02 (Frist - Délai)

Nationalrat/Conseil national 20.06.02 (Zweitrat - Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 20.06.02 (Fortsetzung - Suite)

Nationalrat/Conseil national 20.06.02 (Fortsetzung - Suite)

Nationalrat/Conseil national 23.09.02 (Fortsetzung - Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 26.11.02 (Differenzen - Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 13.12.02 (Schlussabstimmung - Vote final)

Nationalrat/Conseil national 13.12.02 (Schlussabstimmung - Vote final)

Text des Erlasses 1 (BBI 2002 8154)

Texte de l'acte législatif 1 (FF 2002 7571)

Text des Erlasses 2 (BBI 2002 8156)

Texte de l'acte législatif 2 (FF 2002 7573)

Nationalrat/Conseil national 05.03.03 (Differenzen - Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 10.03.03 (Differenzen - Divergences)

Nationalrat/Conseil national 12.03.03 (Differenzen - Divergences)

Einigungskonferenz/Conférence de conciliation 13.03.03

Ständerat/Conseil des Etats 18.03.03 (Differenzen - Divergences)

Nationalrat/Conseil national 18.03.03 (Differenzen - Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 21.03.03 (Schlussabstimmung - Vote final)

Nationalrat/Conseil national 21.03.03 (Schlussabstimmung - Vote final)

**3. Kernenergiegesetz
 3. Loi sur l'énergie nucléaire**

Studer Heiner (E, AG): Unsere Fraktion hat sich nach dem bedauerlichen Nein zur Lenkungsabgabe auch die Frage gestellt, wo wir bei diesem Gesetz stehen. Die Beratung dieses Gesetzes - das bringt die ganze Prüfung - ist anders verlaufen als jene bei der Gen-Lex, über die wir jetzt so klar abgestimmt haben. Dort kam trotz des Ringens ein Resultat zustande, bei dem alle irgendwie verzichten mussten, aber doch auch

222

etwas erreichten. Das Schlussresultat dieses Kernenergiegesetzes ist ein reines Interessengesetz. Im Demokratiebereich und in anderen Bereichen fehlt die Innovation, die Realität. Wir hätten gerne mitgeholfen, einem Gesetz zuzustimmen, das auch in die Zukunft geblickt hätte. Wenn Bundesrat Leuenberger sagte, das gerupfte Huhn sei immer noch so viel wert, dass man es leben lassen sollte, sind wir eher der Meinung, dieses gerupfte Huhn sei auch noch durch die Kommissionsberatungen gehetzt worden, es hätte jetzt sehr Mühe, überhaupt noch Eier zu legen. Es ist vielleicht sinnvoller, aus diesem Huhn noch eine schmackhafte Hühnersuppe zu machen und einem jungen Tier die Gelegenheit zu geben, in der Energiepolitik das Neue zu bestreiten.

Aus diesen Gründen lehnen wir die Vorlage, so, wie sie herausgekommen ist, ab.

Wyss Ursula (S, BE): Das Kernenergiegesetz verdient den Ausdruck "Gegenvorschlag" zu den beiden Volksinitiativen "Moratorium plus" und "Strom ohne Atom" längst nicht mehr! Was uns heute vorliegt, ist ein Gesetz der Atomlobby.

Die SP-Fraktion hat sich während der gesamten parlamentarischen Debatte bemüht, Kompromisse für eine zukunftsfähige Energiepolitik zu finden. Die bürgerliche Seite hat es aber bis zur Einigungskonferenz durchgezogen, ein Atomförderungsgesetz zu erlassen. Das Gesetz enthält weder ein Ausstiegsszenario, noch eine Befristung der Laufzeiten für die laufenden AKW. Zudem wurde die minimale Abgabe auf Atomstrom mit zumindest fragwürdigen Methoden ebenfalls gekippt. Zudem haben Sie - das ist für die SP-Fraktion definitiv inakzeptabel - in der Depression wegen der Wellenbergniederlage auch gerade noch die demokratische Mitsprache der Kantone abgeschafft. Das geht eindeutig zu weit! Wir haben uns dafür eingesetzt, dass zumindest das Moratorium bezüglich Wiederaufarbeitung in das Gesetz aufgenommen wird. Wir haben für die Solidarhaftung bei der Stilllegung und für einen besseren Beschwerdeweg gekämpft. Trotzdem reichen diese kleinen Erfolge nicht, um hier zustimmen zu können. Das ist ein Gesetz für eine Staatsförderung einer eindeutig überholten, unökonomischen und hoch gefährlichen Technologie zu tun: Wir werden dieses Gesetz ablehnen!

Teuscher Franziska (G, BE): Viele Monate lang haben wir über dem Kernenergiegesetz gebrütet, doch wenn das Ei schon von Anfang an faul roch, kann daraus am Schluss kein quicklebendiges Küken schlüpfen. Auch das gerupfte Huhn von Bundesrat Leuenberger wird nicht lange überleben. Das vom Parlament ausgebrütete Kernenergiegesetz zeichnet sich nur durch eines aus: Die Atomenergie strahlt kräftig weiter. Das Kernenergiegesetz wurde zu einem Atomenergieförderungsgesetz. Die alten AKW in der Schweiz werden unter Heimatschutz gestellt und können unbeschränkt weiterbetrieben werden. Das Moratorium, welches wir als so genannte Errungenschaft im Kernenergiegesetz verankert haben, ändert nichts an der Tatsache, dass die Wiederaufbereitung ein eigentliches Verbrechen an den Menschen ist, die in der Nähe von Wiederaufbereitungsanlagen leben. Das Kernenergiegesetz beschneidet die demokratische Mitbestimmung der Bevölkerung, anstatt dass wir sie in dieser Frage ausbauen. Katastrophal sieht es beim Kernenergiegesetz aus, wenn wir die Finanzierung in Betracht ziehen. Die AKW-Betreiber müssen im Schadenfall die Kosten nicht selber tragen, weil es keine unbeschränkte Haftpflicht gibt. Die Gelder für Entsorgung und Stilllegung sind für die langfristige Lagerung und Überwachung des Atommülls ungenügend.

Das Kernenergiegesetz bringt uns keine energiepolitische Zukunft, sondern zementiert eine völlig veraltete und überholte Technologie.

Das Kernenergiegesetz hat bei den Grünen keine Chance. Wir sind froh, dass wir am 18. Mai die Energiepolitik mit zwei energiepolitischen Initiativen umpolen können.

Abstimmung - Vote

(namentlich - nominatif; Beilage - Annexe 01.022/3574)

Für Annahme des Entwurfes 102 Stimmen

Dagegen 75 Stimmen

siehe S. 248

voir p. 248

▲ Top of page

Home

223

Ständerat - Frühjahrsession 2003 - Vierzehnte Sitzung - 21.03.03-08h00
Conseil des Etats - Session de printemps 2003 - Quatorzième séance - 21.03.03-08h00

vorheriges
Geschäft ^
nächstes
Geschäft v

01.022

**Moratorium plus
und Strom ohne Atom.
Volksinitiativen.
Kernenergiegesetz
Moratoire plus
et Sortir du nucléaire.
Initiatives populaires.
Loi sur l'énergie nucléaire**

Schlussabstimmung - Vote final

Botschaft des Bundesrates 28.02.01 (BBl 2001 2665)
Message du Conseil fédéral 28.02.01 (FF 2001 2529)
Ständerat/Conseil des Etats 13.12.01 (Erstrat - Premier Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 13.12.01 (Fortsetzung - Suite)
Bericht UREK-NR 18.02.02
Rapport CEATE-CN 18.02.02
Nationalrat/Conseil national 22.03.02 (Frist - Délai)
Nationalrat/Conseil national 20.06.02 (Zweitrat - Deuxième Conseil)
Nationalrat/Conseil national 20.06.02 (Fortsetzung - Suite)
Nationalrat/Conseil national 20.06.02 (Fortsetzung - Suite)
Nationalrat/Conseil national 23.09.02 (Fortsetzung - Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 26.11.02 (Differenzen - Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 13.12.02 (Schlussabstimmung - Vote final)
Nationalrat/Conseil national 13.12.02 (Schlussabstimmung - Vote final)
Text des Erlasses 1 (BBl 2002 8154)
Texte de l'acte législatif 1 (FF 2002 7571)
Text des Erlasses 2 (BBl 2002 8156)
Texte de l'acte législatif 2 (FF 2002 7573)
Nationalrat/Conseil national 05.03.03 (Differenzen - Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 10.03.03 (Differenzen - Divergences)
Nationalrat/Conseil national 12.03.03 (Differenzen - Divergences)
Einigungskonferenz/Conférence de conciliation 13.03.03
Ständerat/Conseil des Etats 18.03.03 (Differenzen - Divergences)
Nationalrat/Conseil national 18.03.03 (Differenzen - Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 21.03.03 (Schlussabstimmung - Vote final)
Nationalrat/Conseil national 21.03.03 (Schlussabstimmung - Vote final)

**3. Kernenergiegesetz
3. Loi sur l'énergie nucléaire**

Abstimmung - Vote
Für Annahme des Entwurfes 32 Stimmen
Dagegen 6 Stimmen

**Geschäft / Objet:**

Kernenergiegesetz (KEG)

Loi sur l'énergie nucléaire (LENU)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 9 (+ Art. 104 al. 4)

Abstimmung vom / Vote du: 20.06.2002 16:42:25

Abate	*	R	TI
Aeppli Wartmann	=	S	ZH
Aeschbacher	=	E	ZH
Antille	+	R	VS
Baader Caspar	+	V	BL
Bader Elvira	+	C	SO
Banga	=	S	SO
Bangerter	+	R	BE
Baumann Alexander	+	V	TG
Baumann Ruedi	=	G	BE
Baumann Stephanie	=	S	BE
Beck	+	L	VD
Berberat	=	S	NE
Bernasconi	*	R	GE
Bezzola	+	R	GR
Bigger	+	V	SG
Bignasca	*	-	TI
Binder	+	V	ZH
Blocher	+	V	ZH
Borer	+	V	SO
Bortoluzzi	+	V	ZH
Bosshard	*	R	ZH
Bruderer	=	S	AG
Brunner Toni	+	V	SG
Bugnon	*	V	VD
Bühmann	=	G	LU
Bührer	+	R	SH
Cavalli	*	S	TI
Chappuis	*	S	FR
Chevrier	=	C	VS
Christen	*	R	VD
Cina	=	C	VS
Cuche	=	G	NE
de Dardel	*	S	GE
Decurtins	*	C	GR
Donzé	=	E	BE
Dormann Rosemarie	=	C	LU
Domond Mariyse	=	S	VD
Dunant	*	V	BS
Dupraz	*	R	GE
Eberhard	*	C	SZ
Egerszegi	+	R	AG
Eggly	*	L	GE
Ehrler	+	C	AG
Engelberger	+	R	NW
Estermann	+	C	LU
Fasel	=	G	FR
Fässler	=	S	SG
Faltebert	+	V	VD
Favre	*	R	VD

Fehr Hans	+	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	=	S	SH
Fehr Jacqueline	=	S	ZH
Fehr Lisbeth	+	V	ZH
Fehr Mario	*	S	ZH
Fetz	=	S	BS
Fischer-Seengen	+	R	AG
Föhn	*	V	SZ
Freund	+	V	AR
Frey Claude	*	R	NE
Gadient	+	V	GR
Galli	=	C	BE
Garbani	=	S	NE
Germer	=	G	ZH
Giezendanner	*	V	AG
Glasson	*	R	FR
Glur	+	V	AG
Goll	=	S	ZH
Graf	=	G	BL
Grobet	*	S	GE
Gross Andreas	*	S	ZH
Gross Jost	=	S	TG
Guisan	+	R	VD
Günter	*	S	BE
Gutzwiller	+	R	ZH
Gysin Hans Rudolf	*	R	BL
Gysin Remo	=	S	BS
Haering Binder	=	S	ZH
Haller	+	V	BE
Hämmerle	=	S	GR
Hassler	+	V	GR
Heberlein	+	R	ZH
Hegetschweiler	+	R	ZH
Heim	=	C	SO
Hess Bernhard	o	-	BE
Hess Peter	+	C	ZG
Hess Walter	+	C	SG
Hofmann Urs	=	S	AG
Hollenstein	=	G	SG
Hubmann	=	S	ZH
Imfeld	+	C	OW
Imhof	*	C	BL
Janiak	*	S	BL
Joder	+	V	BE
Jossen	=	S	VS
Jutzet	*	S	FR
Kaufmann	+	V	ZH
Keller Robert	+	V	ZH
Kofmel	+	R	SO
Kunz	+	V	LU

Kunus	+	R	BL
Lachat	=	C	JU
Lalive d'Epinau	+	R	SZ
Laubacher	+	V	LU
Lauper	*	C	FR
Leu	+	C	LU
Leutenegger Hajo	+	R	ZG
Leutenegger Susanna	=	S	BL
Leuthard	=	C	AG
Loeple	+	C	AI
Lustenberger	+	C	LU
Maillard	*	S	VD
Maitre	*	C	GE
Mariétan	*	C	VS
Marti Werner	=	S	GL
Marty Kälin	=	S	ZH
Maspoli	*	-	TI
Mathys	*	V	AG
Maurer	*	V	ZH
Maury Pasquier	*	S	GE
Meier-Schatz	=	C	SG
Ménétreay Savary	=	G	VD
Messmer	+	R	TG
Meyer Thérèse	*	C	FR
Mörgeli	*	V	ZH
Mugny	*	G	GE
Müller Erich	+	R	ZH
Müller-Hemmi	=	S	ZH
Nabholz	+	R	ZH
Neiryck	=	C	VD
Oehri	+	V	BE
Pedrina	=	S	TI
Pelli	+	R	TI
Pfister Theophil	+	V	SG
Polla	*	L	GE
Raggenbass	+	C	TG
Randegger	+	R	BS
Rechsteiner Paul	=	S	SG
Rechsteiner-Basel	=	S	BS
Renwald	*	S	JU
Riklin	=	C	ZH
Robbiani	=	C	TI
Rossini	=	S	VS
Ruey	*	L	VD
Salvi	=	S	VD
Sandoz Marcel	*	R	VD
Schenk	*	V	BE
Scherer Marcel	+	V	ZG
Scheurer Rémy	*	L	NE
Schibli	+	V	ZH

Schliker	+	V	ZH
Schmid Odilo	=	C	VS
Schmied Walter	+	V	BE
Schneider	*	R	BE
Schwaab	*	V	VD
Seiler Hanspeter	*	V	BE
Siegrist	*	V	AG
Simoneschi-Cortesi	+	C	TI
Sommaruga	=	S	BE
Speck	+	V	AG
Spielmann	*	-	GE
Spühler	*	V	TG
Stahl	+	V	ZH
Stamm Luzi	*	V	AG
Steinberger	+	R	UR
Steiner	+	R	SO
Strahm	=	S	BE
Studer Heiner	=	E	AG
Stump	=	S	AG
Suter	o	R	BE
Teuscher	=	G	BE
Thanei	=	S	ZH
Theiler	+	R	LU
Tillmanns	*	S	VD
Triponoz	+	R	BE
Tschäppät	*	S	BE
Tschuppert	+	R	LU
Vallender	+	R	AR
Vaudroz Jean-Claude	*	C	GE
Vaudroz René	+	R	VD
Vermot	=	S	BE
Vollmer	=	S	BE
Waber Christian	*	E	BE
Walker Félix	+	C	SG
Walter Hansjörg	*	V	TG
Wandfluh	+	V	BE
Wasserfallen	+	R	BE
Weigelt	+	R	SG
Weyeneth	+	V	BE
Widmer	=	S	LU
Widrig	+	C	SG
Wiederkehr	=	E	ZH
Wirz-von Planta	+	L	BS
Wittenwiler	*	R	SG
Wyss Ursula	=	S	BE
Zäch	+	C	AG
Zanetti	=	S	SO
Zapf	=	C	ZH
Zisnyadis	*	-	VD
Zuppiger	*	V	ZH

+ ja / oui / si

= nein / non / no

o enth. / abst. / ast.

* entschuldigt / excusé / scusato, abwesend / absent / assente

hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato

Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part aux votes

Ergebnisse / Résultats:

Gesamt / Complète / Tutto	
ja / oui / si	76
nein / non / no	63
enth. / abst. / ast.	2
entschuldigt / excusé / scusato	59

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	L	R	S	E	V	-
ja / oui / si	14	0	2	29	0	0	31	0
nein / non / no	13	9	0	0	37	4	0	0
enth. / abst. / ast.	0	0	0	1	0	0	0	1
entschuldigt / excusé / scusato	8	1	4	12	15	1	14	4

Bedeutung Ja / Signification de oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Nein / Signification de non: Proposition de la minorité Schmid Odilo

**Geschäft / Objet:**

Kernenergiegesetz (KEG)

Loi sur l'énergie nucléaire (LENu)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 20

Abstimmung vom / Vote du: 20.06.2002 18:30:16

Abato	=	R	TI	Fehr Hans	=	V	ZH	Kurrus	=	R	BL	Schlüer	*	V	ZH
Aeppli Wartmann	*	S	ZH	Fehr Hans-Jürg	+	S	SH	Lachat	+	C	JU	Schmid Odilo	+	C	VS
Aeschbacher	+	E	ZH	Fehr Jacqueline	+	S	ZH	Lalive d'Epinay	=	R	SZ	Schmid Walter	*	V	BE
Antile	=	R	VS	Fehr Lisbeth	*	V	ZH	Laubacher	=	V	LU	Schneider	*	R	BE
Baader Caspar	*	V	BL	Fehr Mario	+	S	ZH	Lauper	*	C	FR	Schwaab	*	S	VD
Bader Elvira	+	C	SO	Fetz	+	S	BS	Leu	=	C	LU	Seiler Hanspeter	*	V	BE
Banga	+	S	SO	Fischer-Seengen	=	R	AG	Leutenegger Hajo	=	R	ZG	Siegrist	*	V	AG
Bangerter	=	R	BE	Föhn	*	V	SZ	Leutenegger Susanne	+	S	BL	Simoneschi-Cortesi	*	C	TI
Baumann Alexander	=	V	TG	Freund	=	V	AR	Leuthard	=	C	AG	Sommaruga	+	S	BE
Baumann Ruedi	+	G	BE	Frey Claude	*	R	NE	Loeple	=	C	AI	Speck	=	V	AG
Baumann Stephanie	+	S	BE	Gadient	=	V	GR	Lustenberger	=	C	LU	Spielmann	*	-	GE
Beck	=	L	VD	Galli	*	C	BE	Maillard	*	S	VD	Spühler	*	V	TG
Berberat	+	S	NE	Garbani	+	S	NE	Maitre	*	C	GE	Stahl	=	V	ZH
Bernasconi	*	R	GE	Gerner	+	G	ZH	Marétan	+	C	VS	Stamm Luzi	*	V	AG
Bezzola	*	R	GR	Giezendanner	*	V	AG	Marti Werner	+	S	GL	Steinegger	=	R	UR
Bigger	=	V	SG	Glasson	*	R	FR	Marty Kälin	+	S	ZH	Steiner	=	R	SO
Bignasca	*	-	TI	Glor	*	V	AG	Maspoli	*	-	TI	Strahm	+	S	BE
Binder	=	V	ZH	Goll	*	S	ZH	Mathys	*	V	AG	Studer Heiner	+	E	AG
Blocher	*	V	ZH	Graf	+	G	BL	Maurer	*	V	ZH	Stump	+	S	AG
Borer	=	V	SO	Grobet	*	S	GE	Maury Pasquier	*	S	GE	Suter	*	R	BE
Bortoluzzi	=	V	ZH	Gross Andreas	*	S	ZH	Meier-Schatz	+	C	SG	Teuscher	+	G	BE
Bosshard	*	R	ZH	Gross Jost	+	S	TG	Ménétrez Savary	+	G	VD	Thanei	+	S	ZH
Bruderer	+	S	AG	Guisan	*	R	VD	Messmer	=	R	TG	Theiler	=	R	LU
Brunner Toni	=	V	SG	Günter	*	S	BE	Meyer Thérèse	=	C	FR	Tillmanns	*	S	VD
Bugnon	*	V	VD	Gutzwiller	=	R	ZH	Mörgeli	*	V	ZH	Triponez	=	R	BE
Bühlmann	+	G	LU	Gysin Hans Rudolf	*	R	BL	Mugny	*	G	GE	Tschäppät	*	S	BE
Bührer	=	R	SH	Gysin Remo	+	S	BS	Müller Erich	=	R	ZH	Tschuppert	=	R	LU
Cavalli	*	S	TI	Haering Binder	*	S	ZH	Müller-Hemmi	+	S	ZH	Vallender	*	R	AR
Chappuis	*	S	FR	Haller	=	V	BE	Nabholz	*	R	ZH	Vaudroz Jean-Claude	*	C	GE
Chevrier	*	C	VS	Hämmerle	+	S	GR	Nehrynk	+	C	VD	Vaudroz René	*	R	VD
Christen	*	R	VD	Hassler	=	V	GR	Oehrlí	=	V	BE	Vermot	+	S	BE
Cina	=	C	VS	Heberlein	=	R	ZH	Pedrina	+	S	TI	Vollmer	*	S	BE
Cuche	+	G	NE	Hegetschweiler	=	R	ZH	Pelli	*	R	TI	Waber Christian	=	E	BE
de Dardel	*	S	GE	Heim	=	C	SO	Pfister Theophil	=	V	SG	Walker Felix	*	C	SG
Decurtins	+	C	GR	Hess Bernhard	*	-	BE	Polla	*	L	GE	Walter Hansjörg	=	V	TG
Donzé	+	E	BE	Hess Peter	=	C	ZG	Raggenbass	*	C	TG	Wandfluh	=	V	BE
Dornann Rosemarie	+	C	LU	Hess Walter	*	C	SG	Randegger	*	R	BS	Wasserfallen	=	R	BE
Dormond Marlyse	+	S	VD	Hofmann Urs	+	S	AG	Reichsteiner Paul	+	S	SG	Weigelt	*	R	SG
Dunant	=	V	BS	Hollenstein	+	G	SG	Reichsteiner-Basel	+	S	BS	Weyeneth	*	V	BE
Dupraz	*	R	GE	Hubmann	+	S	ZH	Renwald	=	S	JU	Widmer	+	S	LU
Eberhard	=	C	SZ	Imfeld	+	C	OW	Riklin	=	C	ZH	Widrig	*	C	SG
Egerszegi	*	R	AG	Imhof	*	C	BL	Robbiani	*	C	TI	Wiederkehr	+	E	ZH
Eggly	*	L	GE	Janiak	*	S	BL	Rossini	+	S	VS	Wirz-von Planta	=	L	BS
Ehrler	=	C	AG	Joder	*	V	BE	Ruey	*	L	VD	Wittenwiler	=	R	SG
Engelberger	=	R	NW	Jossen	+	S	VS	Salvi	+	S	VD	Wyss Ursula	+	S	BE
Estermann	=	C	LU	Jutzet	+	S	FR	Sandoz Marcel	=	R	VD	Zäch	*	C	AG
Fasel	*	G	FR	Kaufmann	=	V	ZH	Schenk	*	V	BE	Zanetti	+	S	SO
Fässler	+	S	SG	Keller Robert	=	V	ZH	Scherer Marcel	=	V	ZG	Zapfl	+	C	ZH
Fattebert	*	V	VD	Kofmel	+	R	SO	Scheurer Rémy	*	L	NE	Zisvadis	*	-	VD
Favre	=	R	VD	Kunz	=	V	LU	Schübi	=	V	ZH	Zuppiger	*	V	ZH

+ ja / oui / si

= nein / non / no

o enth. / abst. / ast.

* entschuldigt / excusé / scusato, abwesend / absent / assente

hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato

Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part aux votes

Ergebnisse / Résultats:

Gesamt / Complète / Tutto		Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	L	R	S	E	V	-
ja / oui / si	59	ja / oui / si	10	8	0	1	36	4	0	0
nein / non / no	62	nein / non / no	12	0	2	23	0	1	24	0
enth. / abst. / ast.	0	enth. / abst. / ast.	0	0	0	0	0	0	0	0
entschuldigt / excusé / scusato	79	entschuldigt / excusé / scusato	13	2	4	18	16	0	21	5

Bedeutung Ja / Signification de oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Nein / Signification de non: Proposition de la minorité Steiner

**Geschäft / Objet:**

Kernenergiegesetz (KEG)

Loi sur l'énergie nucléaire (LEnu)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 30 al. 2

Abstimmung vom / Vote du: 20.06.2002 19:27:58

Abate	+ R TI	Fehr Hans	* V ZH	Kurrus	+ R BL	Schlöer	* V ZH
Aeppli Wartmann	= S ZH	Fehr Hans-Jürg	= S SH	Lachat	= C JU	Schmid Odilo	= C VS
Aeschbacher	= E ZH	Fehr Jacqueline	= S ZH	Lalive d'Epinay	+ R SZ	Schmid Walter	+ V BE
Antile	+ R VS	Fehr Lisbeth	o V ZH	Laubacher	+ V LU	Schneider	* R BE
Baader Caspar	* V BL	Fehr Mario	= S ZH	Lauper	* C FR	Schwaab	* S VD
Bader Elvira	+ C SO	Fetz	= S BS	Leu	+ C LU	Seller Hanspeter	+ V BE
Banga	= S SO	Fischer-Seengen	+ R AG	Leutenegger Hajo	+ R ZG	Siegrist	* V AG
Bangerter	+ R BE	Föhn	* V SZ	Leutenegger Susanne	= S BL	Simoneschi-Cortesi	+ C TI
Baumann Alexander	+ V TG	Freund	+ V AR	Leuthard	+ C AG	Sommaruga	= S BE
Baumann Ruedi	= G BE	Frey Claude	* R NE	Loepfe	+ C AI	Speck	+ V AG
Baumann Stephanie	= S BE	Gadient	o V GR	Lustenberger	+ C LU	Spielmann	* - GE
Beck	+ L VD	Galli	* C BE	Maillard	* S VD	Spuhler	* V TG
Berberat	= S NE	Garbani	= S NE	Maire	* C GE	Stahl	+ V ZH
Bernasconi	* R GE	Genner	= G ZH	Mariétan	= C VS	Stamm Luzi	* V AG
Bezzola	* R GR	Giezendanner	* V AG	Marti Werner	= S GL	Steinegger	+ R UR
Bigger	+ V SG	Glasson	* R FR	Marty Kälin	= S ZH	Steiner	+ R SO
Bignasca	* - TI	Glur	* V AG	Maspoli	* - TI	Strahm	= S BE
Binder	+ V ZH	Goll	= S ZH	Mathys	* V AG	Studer Heiner	= E AG
Blocher	* V ZH	Graf	= G BL	Maurer	* V ZH	Stump	= S AG
Borer	+ V SO	Grobet	* S GE	Maury Pasquier	* S GE	Suter	= R BE
Bortoluzzi	+ V ZH	Gross Andreas	* S ZH	Meier-Schatz	= C SG	Teuscher	= G BE
Bosshard	* R ZH	Gross Jost	= S TG	Ménétreay Savary	= G VD	Thanei	= S ZH
Bruderer	= S AG	Guisan	* R VD	Messmer	+ R TG	Theiler	+ R LU
Brunner Toni	+ V SG	Günter	* S BE	Meyer Thérèse	+ C FR	Tillmanns	* S VD
Bugnon	* V VD	Gutzwiller	+ R ZH	Mörgeli	* V ZH	Triponez	+ R BE
Bühmann	+ G LU	Gysin Hans Rudolf	* R BL	Mugny	* G GE	Tschäppät	* S BE
Bührer	+ R SH	Gysin Remo	= S BS	Müller Erich	+ R ZH	Tschuppert	+ R LU
Cavalli	* S TI	Haering Binder	* S ZH	Müller-Hemmi	= S ZH	Vallender	= R AR
Chappuis	* S FR	Haller	+ V BE	Nabholz	* R ZH	Vaudroz Jean-Claude	* C GE
Chevrier	* C VS	Hämmerle	= S GR	Neiryck	= C VD	Vaudroz René	* R VD
Christen	* R VD	Hassler	o V GR	Oehri	+ V BE	Vermot	= S BE
Cina	= C VS	Heberlein	+ R ZH	Pedrina	= S TI	Vollmer	* S BE
Cuche	= G NE	Hegetschweiler	+ R ZH	Pelli	* R TI	Waber Christian	+ E BE
de Dardel	* S GE	Heim	= C SO	Pfister Theophil	+ V SG	Walker Félix	* C SG
Decurtins	= C GR	Hess Bernhard	* - BE	Polta	= L GE	Walter Hansjörg	+ V TG
Donzé	= E BE	Hess Peter	+ C ZG	Raggenbass	+ C TG	Wandfluh	+ V BE
Dormann Rosemarie	= C LU	Hess Walter	+ C SG	Randegger	+ R BS	Wasserfallen	+ R BE
Dormond Marlyse	= S VD	Hofmann Urs	= S AG	Rechsteiner Paul	= S SG	Weigelt	+ R SG
Dunant	+ V BS	Hollenstein	= G SG	Rechsteiner-Basel	= S BS	Weyeneth	* V BE
Dupraz	* R GE	Hubmann	= S ZH	Renwald	= S JU	Widmer	= S LU
Eberhard	+ C SZ	Imhof	+ C OW	Riklin	+ C ZH	Widrig	* C SG
Egerszegi	+ R AG	Imhof	* C BL	Robbiani	* C TI	Wiederkehr	o E ZH
Eggly	* L GE	Janiak	* S BL	Rossini	= S VS	Wirz-von Planta	+ L BS
Ehrler	* C AG	Joder	* V BE	Ruey	* L VD	Wittenwiler	+ R SG
Engelberger	+ R NW	Jossen	= S VS	Salvi	= S VD	Wyss Ursula	= S BE
Estermann	+ C LU	Jutzet	= S FR	Sandoz Marcel	+ R VD	Zäch	+ C AG
Fasel	* G FR	Kaufmann	+ V ZH	Schenk	* V BE	Zanetti	= S SO
Fässler	= S SG	Keller Robert	+ V ZH	Scherer Marcel	+ V ZG	Zapf	= C ZH
Fattebert	* V VD	Kofmel	* R SO	Scheurer Rémy	* L NE	Zisyadis	* - VD
Favre	+ R VD	Kurz	+ V LU	Schibli	+ V ZH	Zuppiger	* V ZH

+ ja / oui / si

= nein / non / no

o enth. / abst. / ast.

* entschuldigt / excusé / scusato, abwesend / absent / assente

hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato

Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part aux votes

Ergebnisse / Résultats:

Gesamt / Complète / Tutto		Fraktion / Groupe / Gruppo									
ja / oui / si	68	ja / oui / si	15	1	2	26	0	1	23	0	
nein / non / no	60	nein / non / no	10	7	0	2	38	3	0	0	
enth. / abst. / ast.	4	enth. / abst. / ast.	0	0	0	0	0	1	3	0	
entschuldigt / excusé / scusato	68	entschuldigt / excusé / scusato	10	2	4	14	14	0	19	5	

Bedeutung Ja / Signification de oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Nein / Signification de non: Proposition de la minorité Schmid Odilo

**Geschäft / Objet:**

Kernenergiegesetz (KEG)

Loi sur l'énergie nucléaire (LEnu)

Gegenstand / Objet du vote:

Motion d'ordre Hämmerle

Abstimmung vom / Vote du: 23.09.2002 16:38:50

Abate	*	R	TI	Fehr Hans	=	V	ZH	Kurrus	=	R	BL	Schlier	=	V	ZH
Aeppli Wartmann	+	S	ZH	Fehr Hans-Jürg	=	S	SH	Lachat	*	C	JU	Schmid Odilo	+	C	VS
Aeschbacher	+	E	ZH	Fehr Jacqueline	+	S	ZH	Laiive d'Epinay	*	R	SZ	Schmid Walter	*	V	BE
Anliette	=	R	VS	Fehr Lisbeth	*	V	ZH	Laubacher	=	V	LU	Schneider	=	R	BE
Baader Caspar	*	V	BL	Fehr Mario	+	S	ZH	Lauper	o	C	FR	Schwaab	+	S	VD
Bader Elvira	=	C	SO	Fetz	+	S	BS	Leu	*	C	LU	Seiler Hanspeter	*	V	BE
Banga	+	S	SO	Fischer-Seengen	=	R	AG	Leutenegger Hajo	=	R	ZG	Siegrist	=	V	AG
Bangerter	*	R	BE	Föhn	*	V	SZ	Leutenegger Susanne	+	S	BL	Simoneschi-Cortesi	=	C	TI
Baumann Alexander	=	V	TG	Freund	=	V	AR	Leuthard	=	C	AG	Sommaruga	+	S	BE
Baumann Ruedi	+	G	BE	Frey Claude	*	R	NE	Loepfe	=	C	AI	Speck	=	V	AG
Baumann Stephanie	+	S	BE	Gadient	o	V	GR	Lustenberger	=	C	LU	Spielmann	+	-	GE
Beck	=	L	VD	Galli	+	C	BE	Maillard	+	S	VD	Spuhler	*	V	TG
Berberat	+	S	NE	Garbani	+	S	NE	Maitre	=	C	GE	Stahl	=	V	ZH
Bernasconi	=	R	GE	Gemmer	+	G	ZH	Mariétan	*	C	VS	Stamm Luzi	=	V	AG
Bezzola	=	R	GR	Giezendanner	=	V	AG	Marti Werner	*	S	GL	Steinegger	*	R	UR
Bigger	=	V	SG	Glasson	=	R	FR	Marty Kälin	+	S	ZH	Steiner	=	R	SO
Bignasca	*	-	TI	Glur	=	V	AG	Maspoli	*	-	TI	Strahm	+	S	BE
Binder	=	V	ZH	Goll	+	S	ZH	Mathys	*	V	AG	Studer Heiner	+	E	AG
Blocher	*	V	ZH	Graf	+	G	BL	Maurer	=	V	ZH	Stump	+	S	AG
Borer	*	V	SO	Grobet	*	S	GE	Maury Pasquier	#	S	GE	Suter	*	R	BE
Bortoluzzi	*	V	ZH	Gross Andreas	*	S	ZH	Meier-Schatz	*	C	SG	Teuscher	+	G	BE
Bosshard	*	R	ZH	Gross Jost	+	S	TG	Ménétreay Savary	+	G	VD	Thanei	+	S	ZH
Bruderer	+	S	AG	Guisan	=	R	VD	Messmer	=	R	TG	Theiler	=	R	LU
Brunner Toni	=	V	SG	Günter	+	S	BE	Meyer Thérèse	=	C	FR	Tillmanns	+	S	VD
Bugnon	=	V	VD	Gutzwiller	=	R	ZH	Mörgeli	=	V	ZH	Triponez	=	R	BE
Bühlmann	+	G	LU	Gysin Hans Rudolf	=	R	BL	Mugny	+	G	GE	Tschäppät	+	S	BE
Bührer	=	R	SH	Gysin Remo	+	S	BS	Müller Erich	=	R	ZH	Tschuppert	=	R	LU
Cavalli	*	S	TI	Haering Binder	+	S	ZH	Müller-Hemmi	+	S	ZH	Vallender	=	R	AR
Chappuis	+	S	FR	Haller	=	V	BE	Nabholz	*	R	ZH	Vaudroz Jean-Claude	=	C	GE
Chevrier	*	C	VS	Hämmerle	+	S	GR	Neiryck	o	C	VD	Vaudroz René	=	R	VD
Christen	=	R	VD	Hassler	o	V	GR	Oehri	=	V	BE	Vermot	*	S	BE
Cina	=	C	VS	Heberlein	=	R	ZH	Pedrina	+	S	TI	Volimer	+	S	BE
Cuche	+	G	NE	Hegetschweiler	=	R	ZH	Pelli	=	R	TI	Waber Christian	*	E	BE
de Dardel	+	S	GE	Heim	=	C	SO	Pfister Theophil	=	V	SG	Walker Félix	=	C	SG
Decurtins	=	C	GR	Hess Bernhard	o	-	BE	Polla	=	L	GE	Walter Hansjörg	*	V	TG
Donzé	+	E	BE	Hess Peter	=	C	ZG	Raggenbass	+	C	TG	Wandfluh	=	V	BE
Dormann Rosemarie	+	C	LU	Hess Walter	*	C	SG	Randegger	*	R	BS	Wasserfallen	*	R	BE
Dormond Marlyse	+	S	VD	Hofmann Urs	+	S	AG	Rechsteiner Paul	+	S	SG	Weigelt	=	R	SG
Dunant	=	V	BS	Hollenstein	+	G	SG	Rechsteiner-Basel	+	S	BS	Weyeneth	=	V	BE
Dupraz	=	R	GE	Hubmann	+	S	ZH	Renwald	+	S	JU	Widmer	+	S	LU
Eberhard	+	C	SZ	Imfeld	=	C	OW	Riklin	=	C	ZH	Widrig	=	C	SG
Egerszegi	=	R	AG	Imhof	=	C	BL	Robbiani	+	C	TI	Wiederkehr	+	E	ZH
Eggy	=	L	GE	Janiak	+	S	BL	Rossini	*	S	VS	Witz-von Planta	=	L	BS
Ehrler	=	C	AG	Joder	=	V	BE	Ruey	=	L	VD	Wittenwiler	=	R	SG
Engelberger	o	R	NW	Jossen	+	S	VS	Salvi	+	S	VD	Wyss Ursula	+	S	BE
Estermann	=	C	LU	Jutzet	*	S	FR	Sandoz Marcel	=	R	VD	Zäch	*	C	AG
Fasel	+	G	FR	Kaufmann	=	V	ZH	Schenk	=	V	BE	Zanetti	+	S	SO
Fässler	+	S	SG	Keller Robert	=	V	ZH	Scherer Marcel	=	V	ZG	Zapfi	*	C	ZH
Fattebert	=	V	VD	Kofmel	=	R	SO	Scheurer Rémy	=	L	NE	Zisyadis	+	-	VD
Favre	=	R	VD	Kunz	=	V	LU	Schibli	=	V	ZH	Zuppiger	=	V	ZH

+ ja / oui / sì *entschuldigt / excusé / scusato, abwesend / absent / assente
 = nein / non / no hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato
 o enth. / abst. / ast. # Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part aux votes

Ergebnisse / Résultats:

Gesamt / Complète / Tutto		Fraktion / Groupe / Gruppo		C	G	L	R	S	E	V	-
ja / oui / sì	66	ja / oui / sì	6	10	0	0	44	4	0	2	
nein / non / no	88	nein / non / no	19	0	6	31	0	0	32	0	
enth. / abst. / ast.	6	enth. / abst. / ast.	2	0	0	1	0	0	2	1	
entschuldigt / excusé / scusato	39	entschuldigt / excusé / scusato	8	0	0	10	7	1	11	2	

Bedeutung Ja / Signification de oui: Pour la motion d'ordre

Bedeutung Nein / Signification de non: Contre la motion

**Geschäft / Objet:**

Kernenergiegesetz (KEG)

Loi sur l'énergie nucléaire (LEnu)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 38

Abstimmung vom / Vote du: 23.09.2002 17:04:02

Abate	=	R	TI	Fehr Hans	*	V	ZH	Kunus	*	R	BL	Schlüter	=	V	ZH
Aeppli Wartmann	+	S	ZH	Fehr Hans-Jörg	+	S	SH	Lachat	*	C	JU	Schmid Odilo	=	C	VS
Aeschbacher	+	E	ZH	Fehr Jacqueline	+	S	ZH	Lafive d'Épinay	=	R	SZ	Schmied Walter	*	V	BE
Antile	=	R	VS	Fehr Lisbeth	*	V	ZH	Laubacher	=	V	LU	Schneider	=	R	BE
Baader Caspar	=	V	BL	Fehr Mario	+	S	ZH	Lauper	+	C	FR	Schwaab	=	S	VD
Bader Elvira	=	C	SO	Fetz	+	S	BS	Leu	=	C	LU	Seller Hanspeter	*	V	BE
Banga	+	S	SO	Fischer-Seengen	=	R	AG	Leutenegger Hajo	=	R	ZG	Siegrist	*	V	AG
Bangerter	=	R	BE	Föhn	*	V	SZ	Leutenegger Susanne	+	S	BL	Simoneschi-Cortesi	+	C	TI
Baumann Alexander	*	V	TG	Freund	=	V	AR	Leuthard	=	C	AG	Sommaruga	+	S	BE
Baumann Ruedi	+	G	BE	Frey Claude	*	R	NE	Loepfe	=	C	AI	Speck	=	V	AG
Baumann Stephanie	*	S	BE	Gadient	*	V	GR	Lustenberger	=	C	LU	Spielmann	+	-	GE
Beck	=	L	VD	Galli	*	C	BE	Maillard	+	S	VD	Spuhler	*	V	TG
Berberat	+	S	NE	Garbani	+	S	NE	Maitre	+	C	GE	Stahl	=	V	ZH
Bernasconi	=	R	GE	Gerner	+	G	ZH	Mariétan	*	C	VS	Stamm Luzi	=	V	AG
Bezzola	+	R	GR	Giezendanner	=	V	AG	Marti Werner	*	S	GL	Steinegger	*	R	UR
Bigger	=	V	SG	Glasson	=	R	FR	Marty Kälin	+	S	ZH	Steiner	=	R	SO
Bignasca	*	-	TI	Glur	*	V	AG	Maspöli	*	-	TI	Strahm	+	S	BE
Binder	=	V	ZH	Goll	*	S	ZH	Mathys	*	V	AG	Studer Heiner	+	E	AG
Blocher	*	V	ZH	Graf	+	G	BL	Maurer	*	V	ZH	Stump	+	S	AG
Borer	=	V	SO	Grobet	*	S	GE	Maury Pasquier	*	S	GE	Suter	+	R	BE
Bortoluzzi	*	V	ZH	Gross Andreas	*	S	ZH	Meier-Schatz	*	C	SG	Teuscher	+	G	BE
Bosshard	*	R	ZH	Gross Jost	+	S	TG	Ménétreay Savary	+	G	VD	Thanel	+	S	ZH
Bruderer	+	S	AG	Guisan	*	R	VD	Messmer	=	R	TG	Theller	=	R	LU
Brunner Toni	=	V	SG	Günter	+	S	BE	Meyer Thérèse	*	C	FR	Tillmanns	+	S	VD
Bugnon	=	V	VD	Gutzwiller	=	R	ZH	Mörgeli	*	V	ZH	Triponoz	*	R	BE
Bühmann	+	G	LU	Gysin Hans Rudolf	=	R	BL	Mugny	+	G	GE	Tschäppät	+	S	BE
Bührer	=	R	SH	Gysin Remo	+	S	BS	Müller Erich	=	R	ZH	Tschuppert	=	R	LU
Cavalli	+	S	TI	Haering Binder	+	S	ZH	Müller-Hemmi	+	S	ZH	Vallender	+	R	AR
Chappuis	+	S	FR	Haller	*	V	BE	Nabholz	*	R	ZH	Vaudroz Jean-Claude	+	C	GE
Chevrier	+	C	VS	Hämmerle	+	S	GR	Neiryck	+	C	VD	Vaudroz René	=	R	VD
Christen	+	R	VD	Hassler	+	V	GR	Oehri	*	V	BE	Vermot	=	S	BE
Cina	+	C	VS	Heberlein	=	R	ZH	Pedrina	+	S	TI	Vollmer	+	S	BE
Cuche	+	G	NE	Hegetschweiler	=	R	ZH	Pelli	=	R	TI	Waber Christian	*	E	BE
de Dardel	+	S	GE	Heim	=	C	SO	Pfister Theophil	=	V	SG	Walker Félix	=	C	SG
Decurtins	+	C	GR	Hess Bernhard	o	-	BE	Polla	=	L	GE	Walter Hansjörg	=	V	TG
Donzé	+	E	BE	Hess Peter	*	C	ZG	Raggenbass	=	C	TG	Wandfluh	=	V	BE
Dormann Rosemarie	*	C	LU	Hess Walter	*	C	SG	Randegger	*	R	BS	Wasserfallen	*	R	BE
Dormond Marlyse	+	S	VD	Hofmann Urs	+	S	AG	Rechsteiner Paul	*	S	SG	Weigelt	=	R	SG
Dunant	=	V	BS	Hollenstein	+	G	SG	Rechsteiner-Basel	+	S	BS	Weyeneth	=	V	BE
Dupraz	+	R	GE	Hubmann	*	S	ZH	Rennwald	+	S	JU	Widmer	+	S	LU
Eberhard	=	C	SZ	Imfeld	+	C	OW	Riklin	=	C	ZH	Widrig	*	C	SG
Egerszegi	*	R	AG	Imhof	=	C	BL	Robbiani	*	C	TI	Wiederkehr	+	E	ZH
Eggy	=	L	GE	Janiak	+	S	BL	Rossini	*	S	VS	Wirz-von Planta	=	L	BS
Ehrler	*	C	AG	Joder	*	V	BE	Ruey	=	L	VD	Wittenwiler	=	R	SG
Engelberger	+	R	NW	Jossen	+	S	VS	Salvi	+	S	VD	Wyss Ursula	+	S	BE
Estermann	=	C	LU	Jutzet	*	S	FR	Sandoz Marcel	+	R	VD	Zäch	*	C	AG
Fasel	*	G	FR	Kaufmann	=	V	ZH	Schenk	=	V	BE	Zanetti	+	S	SO
Fässler	+	S	SG	Keller Robert	=	V	ZH	Scherer Marcel	=	V	ZG	Zapfi	*	C	ZH
Fattebert	=	V	VD	Kofmel	=	R	SO	Scheurer Rémy	=	L	NE	Zisyadis	+	-	VD
Favre	=	R	VD	Kunz	=	V	LU	Schibli	=	V	ZH	Zuppiger	*	V	ZH

+ ja / oui / si

= nein / non / no

o enth. / abst. / ast.

* entschuldigt / excusé / scusato, abwesend / absent / assente

hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato

Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part aux votes

Ergebnisse / Résultats:

Gesamt / Complète / Tutto	Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	L	R	S	E	V	-
ja / oui / si	74	10	9	0	7	41	4	1	2
nein / non / no	68	12	0	6	25	0	0	25	0
enth. / abst. / ast.	1	0	0	0	0	0	0	0	1
entschuldigt / excusé / scusato	57	13	1	0	10	11	1	19	2

Bedeutung Ja / Signification de oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Nein / Signification de non: Proposition de la minorité Steiner

**Geschäft / Objet:**

Kernenergiegesetz (KEG)

Loi sur l'énergie nucléaire (LEnu)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 43 al. 1

Abstimmung vom / Vote du: 23.09.2002 17:22:58

Abate	+	R	TI
Appel Wartmann	+	S	ZH
Aeschbacher	+	E	ZH
Antille	=	R	VS
Baader Caspar	=	V	BL
Bader Elvira	+	C	SO
Banga	+	S	SO
Bangerter	=	R	BE
Baumann Alexander	=	V	TG
Baumann Ruedi	+	G	BE
Baumann Stephanie	+	S	BE
Beck	=	L	VD
Berberal	+	S	NE
Bernasconi	+	R	GE
Bezzola	+	R	GR
Bigger	=	V	SG
Bignasca	*	-	TI
Binder	=	V	ZH
Blocher	*	V	ZH
Borer	=	V	SO
Bortoluzzi	=	V	ZH
Bosshard	*	R	ZH
Bruderer	+	S	AG
Brunner Toni	=	V	SG
Bugnon	*	V	VD
Bühmann	+	G	LU
Bührer	=	R	SH
Cavalli	+	S	TI
Chappuis	+	S	FR
Chevrier	+	C	VS
Christen	+	R	VD
Cina	+	C	VS
Cuche	+	G	NE
de Dardel	+	S	GE
Decurtins	+	C	GR
Donzé	+	E	BE
Dormann Rosemarie	+	C	LU
Dormond Marlyse	+	S	VD
Dunant	=	V	BS
Dupraz	+	R	GE
Eberhard	=	C	SZ
Egerszegi	=	R	AG
Eggly	=	L	GE
Ehrler	=	C	AG
Engelberger	+	R	NW
Estermann	=	C	LU
Fasel	+	G	FR
Fässler	+	S	SG
Fattebert	=	V	VD
Fawe	=	R	VD

Fehr Hans	=	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	+	S	SH
Fehr Jacqueline	+	S	ZH
Fehr Lisbeth	*	V	ZH
Fehr Mario	+	S	ZH
Fetz	+	S	BS
Fischer-Seengen	=	R	AG
Föhn	*	V	SZ
Freund	=	V	AR
Frey Claude	*	R	NE
Gadient	=	V	GR
Galli	*	C	BE
Garbani	+	S	NE
Gerner	+	G	ZH
Giezendanner	=	V	AG
Glasson	=	R	FR
Glur	=	V	AG
Goll	+	S	ZH
Graf	+	G	BL
Grobet	+	S	GE
Gross Andreas	*	S	ZH
Gross Jost	+	S	TG
Guisan	=	R	VD
Günter	+	S	BE
Gutzwiller	o	R	ZH
Gysin Hans Rudolf	*	R	BL
Gysin Remo	+	S	BS
Haering Binder	+	S	ZH
Haller	*	V	BE
Hämmerle	+	S	GR
Hassler	=	V	GR
Heberlein	=	R	ZH
Hegetschweiler	=	R	ZH
Heim	+	C	SO
Hess Bernhard	o	-	BE
Hess Peter	*	C	ZG
Hess Walter	*	C	SG
Hofmann Urs	+	S	AG
Hollenstein	+	G	SG
Hubmann	+	S	ZH
Imfeld	=	C	OW
Imhof	=	C	BL
Janiak	+	S	BL
Joder	=	V	BE
Jossen	+	S	VS
Jutzet	*	S	FR
Kaufmann	=	V	ZH
Keller Robert	=	V	ZH
Kofmel	=	R	SO
Kunz	=	V	LU

Kurrus	=	R	BL
Lachat	*	C	JU
Lalive d'Epinay	o	R	SZ
Laubacher	=	V	LU
Lauper	+	C	FR
Leu	=	C	LU
Leutenegger Hajo	=	R	ZG
Leutenegger Susanne	+	S	BL
Leuthard	=	C	AG
Loeple	=	C	AI
Lustenberger	=	C	LU
Maillard	+	S	VD
Maire	+	C	GE
Mariétan	*	C	VS
Marti Werner	*	S	GL
Marty Kälin	+	S	ZH
Maspoli	*	-	TI
Mathys	*	V	AG
Maurer	=	V	ZH
Maury Pasquier	*	S	GE
Meier-Schatz	*	C	SG
Ménétreay Savary	+	G	VD
Messmer	=	R	TG
Meyer Thérèse	o	C	FR
Mörgeli	=	V	ZH
Mugny	+	G	GE
Müller Erich	=	R	ZH
Müller-Hemmi	=	S	ZH
Nabholz	*	R	ZH
Neiryck	+	C	VD
Oehrl	=	V	BE
Pedrina	+	S	TI
Pelli	+	R	TI
Pfister Theophil	=	V	SG
Polla	=	L	GE
Raggenbass	=	C	TG
Randegger	*	R	BS
Rechsteiner Paul	+	S	SG
Rechsteiner-Basel	+	S	BS
Renwald	+	S	JU
Riklin	=	C	ZH
Robbiani	+	C	TI
Rossini	*	S	VS
Ruey	=	L	VD
Salvi	+	S	VD
Sandoz Marcel	+	R	VD
Schenk	=	V	BE
Scherer Marcel	=	V	ZG
Scheurer Rémy	=	L	NE
Schibü	=	V	ZH

Schlter	=	V	ZH
Schmid Odilo	+	C	VS
Schmied Walter	*	V	BE
Schneider	=	R	BE
Schwaab	+	S	VD
Seiler Hanspeter	*	V	BE
Siegrist	*	V	AG
Simoneschi-Cortesi	+	C	TI
Sommaruga	+	S	BE
Speck	=	V	AG
Spielmann	+	-	GE
Spuhler	*	V	TG
Stahl	*	V	ZH
Stamm Luzi	*	V	AG
Steinberger	*	R	UR
Steiner	=	R	SO
Strahm	+	S	BE
Studer Heiner	+	E	AG
Stump	+	S	AG
Suter	+	R	BE
Teuscher	+	G	BE
Thanei	+	S	ZH
Theiler	=	R	LU
Tillmanns	+	S	VD
Triponez	=	R	BE
Tschäppät	+	S	BE
Tschuppert	=	R	LU
Vallender	+	R	AR
Vaudroz Jean-Claude	+	C	GE
Vaudroz René	=	R	VD
Vermot	*	S	BE
Vollmer	+	S	BE
Waber Christian	*	E	BE
Walker Félix	=	C	SG
Walter Hansjörg	=	V	TG
Wandfluh	=	V	BE
Wasserfallen	*	R	BE
Weigelt	=	R	SG
Weyeneth	*	V	BE
Widmer	+	S	LU
Widrig	=	C	SG
Wiederkehr	+	E	ZH
Wirz-von Planta	=	L	BS
Wittenwiler	=	R	SG
Wyss Ursula	+	S	BE
Zäch	*	C	AG
Zanetti	+	S	SO
Zapfl	*	C	ZH
Zisvadis	+	-	VD
Zuppliger	=	V	ZH

+ ja / oui / si

= nein / non / no

o enth. / abst. / ast.

*entschuldigt / excusé / scusato, abwesend / absent / assente

hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato

Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part aux votes

Ergebnisse / Résultats:

Gesamt / Complète / Tutto	
ja / oui / si	85
nein / non / no	74
enth. / abst. / ast.	3
entschuldigt / excusé / scusato	38

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	L	R	S	E	V	-
ja / oui / si	13	10	0	10	46	4	0	2
nein / non / no	13	0	6	23	0	0	32	0
enth. / abst. / ast.	0	0	0	2	0	0	0	1
entschuldigt / excusé / scusato	9	0	0	7	6	1	13	2

Bedeutung Ja / Signification de oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Nein / Signification de non: Proposition de la minorité Steiner

**Geschäft / Objet:**

Kernenergiegesetz (KEG)

Loi sur l'énergie nucléaire (LENU)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 43 al. 2

Abstimmung vom / Vote du: 23.09.2002 17:23:52

Abate	+	R	TI	Fehr Hans	=	V	ZH	Kurrus	=	R	BL	Schlür	=	V	ZH
Aeppli Wartmann	+	S	ZH	Fehr Hans-Jörg	+	S	SH	Lachat	*	C	JU	Schmid Odilo	+	C	VS
Aeschbacher	+	E	ZH	Fehr Jacqueline	+	S	ZH	Lalive d'Épinay	*	R	SZ	Schmid Walter	*	V	BE
Antille	=	R	VS	Fehr Lisbeth	*	V	ZH	Laubacher	=	V	LU	Schneider	=	R	BE
Baader Caspar	=	V	BL	Fehr Mario	+	S	ZH	Lauper	+	C	FR	Schwaab	+	S	VD
Bader Elvira	+	C	SO	Fetz	+	S	BS	Leu	=	C	LU	Seiler Hanspeter	*	V	BE
Banga	+	S	SO	Fischer-Seengen	=	R	AG	Leutenegger Hajo	=	R	ZG	Siegrist	*	V	AG
Bangerter	=	R	BE	Föhn	*	V	SZ	Leutenegger Susanne	+	S	BL	Simoneschi-Cortesi	+	C	TI
Baumann Alexander	=	V	TG	Freund	=	V	AR	Leuthard	=	C	AG	Sommaruga	+	S	BE
Baumann Ruedi	+	G	BE	Frey Claude	*	R	NE	Loepfe	=	C	AI	Speck	=	V	AG
Baumann Stephanie	+	S	BE	Gadient	*	V	GR	Lustenberger	=	C	LU	Spielmann	+	-	GE
Beck	=	L	VD	Galli	*	C	BE	Maillard	+	S	VD	Spuhler	*	V	TG
Berberat	+	S	NE	Garbani	+	S	NE	Maire	+	C	GE	Stahl	*	V	ZH
Bernasconi	+	R	GE	Ganner	+	G	ZH	Mariétan	*	C	VS	Stamm Luzi	*	V	AG
Bezzola	+	R	GR	Giezendanner	=	V	AG	Marti Werner	*	S	GL	Steinegger	*	R	UR
Bigger	=	V	SG	Glasson	=	R	FR	Marty Kälin	+	S	ZH	Steiner	=	R	SO
Bignasca	*	-	TI	Glor	=	V	AG	Maspoli	*	-	TI	Strahm	+	S	BE
Binder	=	V	ZH	Golf	+	S	ZH	Mathys	*	V	AG	Studer Heiner	+	E	AG
Blocher	*	V	ZH	Graf	+	G	BL	Maurer	=	V	ZH	Stump	+	S	AG
Borer	=	V	SO	Grobet	+	S	GE	Maury Pasquier	*	S	GE	Suter	+	R	BE
Bortoluzzi	=	V	ZH	Gross Andreas	*	S	ZH	Meier-Schatz	*	C	SG	Teuscher	+	G	BE
Bosshard	*	R	ZH	Gross Jost	+	S	TG	Ménétreay Savary	+	G	VD	Thanei	+	S	ZH
Bruderer	+	S	AG	Guisan	=	R	VD	Messmer	=	R	TG	Theiler	=	R	LU
Brunner Toni	=	V	SG	Günter	+	S	BE	Meyer Thérèse	*	C	FR	Tilmanns	+	S	VD
Bugnon	=	V	VD	Gutzwiller	*	R	ZH	Mörgeli	=	V	ZH	Triponez	=	R	BE
Bühmann	+	G	LU	Gysin Hans Rudolf	*	R	BL	Mugny	+	G	GE	Tschäppät	+	S	BE
Bührer	=	R	SH	Gysin Remo	+	S	BS	Müller Erich	=	R	ZH	Tschuppert	=	R	LU
Cavalli	+	S	TI	Haering Binder	+	S	ZH	Müller-Hemmi	+	S	ZH	Vallender	+	R	AR
Chappuis	+	S	FR	Haller	*	V	BE	Nabholz	*	R	ZH	Vaudroz Jean-Claude	+	C	GE
Chevrier	+	C	VS	Hämmerle	+	S	GR	Neiryck	+	C	VD	Vaudroz René	=	R	VD
Christen	+	R	VD	Hassler	=	V	GR	Oehrl	=	V	BE	Vermot	*	S	BE
Cina	+	C	VS	Heberlein	=	R	ZH	Pedrina	+	S	TI	Vollmer	+	S	BE
Cuche	+	G	NE	Hegetschweiler	=	R	ZH	Pelli	+	R	TI	Waber Christian	*	E	BE
de Dardel	+	S	GE	Heim	+	C	SO	Pfister Theophil	=	V	SG	Walker Félix	=	C	SG
Decurtins	+	C	GR	Hess Bernhard	o	-	BE	Polla	=	L	GE	Walter Hansjörg	=	V	TG
Donzé	+	E	BE	Hess Peter	*	C	ZG	Raggenbass	=	C	TG	Wandfuh	=	V	BE
Dormann Rosemarie	+	C	LU	Hess Walter	*	C	SG	Randegger	*	R	BS	Wasserfallen	*	R	BE
Dormond Marlyse	+	S	VD	Hofmann Urs	+	S	AG	Rechsteiner Paul	+	S	SG	Weigelt	=	R	SG
Dunant	=	V	BS	Hollenstein	+	G	SG	Rechsteiner-Basel	+	S	BS	Weyeneth	*	V	BE
Dupraz	+	R	GE	Hubmann	+	S	ZH	Rennwald	+	S	JU	Widmer	+	S	LU
Eberhard	=	C	SZ	Imfeld	+	C	OW	Riklin	=	C	ZH	Widrig	=	C	SG
Egerszegi	=	R	AG	Imhof	=	C	BL	Robbiani	+	C	TI	Wiederkehr	+	E	ZH
Eggly	=	L	GE	Janiak	+	S	BL	Rossini	*	S	VS	Wirz-von Planta	=	L	BS
Ehrler	=	C	AG	Joder	=	V	BE	Ruey	=	L	VD	Wittenwiler	=	R	SG
Engelberger	+	R	NW	Jossen	+	S	VS	Salvi	+	S	VD	Wyss Ursula	+	S	BE
Estermann	=	C	LU	Jützet	*	S	FR	Sandoz Marcel	+	R	VD	Zäch	*	C	AG
Fasel	+	G	FR	Kaufmann	=	V	ZH	Schenk	=	V	BE	Zanetti	+	S	SO
Fässler	+	S	SG	Keller Robert	=	V	ZH	Scherer Marcel	=	V	ZG	Zapfl	*	C	ZH
Faltebert	=	V	VD	Kofmel	*	R	SO	Scheurer Rémy	=	L	NE	Zisvardis	+	-	VD
Favre	=	R	VD	Kunz	=	V	LU	Schibli	=	V	ZH	Zuppiger	=	V	ZH

+ ja / oui / si

= nein / non / no

o enth. / abst. / ast.

* entschuldigt / excusé / scusato, abwesend / absent / assente

hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato

Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part aux votes

Ergebnisse / Résultats:

Gesamt / Complète / Tutto		Fraktion / Groupe / Gruppo		C	G	L	R	S	E	V	-
ja / oui / si	86	ja / oui / si	14	10	0	10	46	4	0	2	
nein / non / no	72	nein / non / no	12	0	6	22	0	0	32	0	
enth. / abst. / ast.	1	enth. / abst. / ast.	0	0	0	0	0	0	0	1	
entschuldigt / excusé / scusato	41	entschuldigt / excusé / scusato	9	0	0	10	6	1	13	2	

Bedeutung Ja / Signification de oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Nein / Signification de non: Proposition de la minorité Keller



Geschäft / Objet:
Kernenergiegesetz (KEG)
Loi sur l'énergie nucléaire (LEnu)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 48 al. 3

Abstimmung vom / Vote du: 23.09.2002 18:01:29

Abate	+	R	TI	Fehr Hans	*	V	ZH	Kurrus	+	R	BL	Schlüter	+	V	ZH
Aeppli Wartmann	=	S	ZH	Fehr Hans-Jürg	=	S	ZH	Lachat	*	C	JU	Schmid Odilo	=	C	VS
Aeschbacher	=	E	ZH	Fehr Jacqueline	=	S	ZH	Lalive d'Épinay	+	R	SZ	Schmid Walter	*	V	BE
Anliette	+	R	VS	Fehr Lisbeth	*	V	ZH	Laubacher	+	V	LU	Schneider	+	R	BE
Baader Caspar	+	V	BL	Fehr Mario	=	S	ZH	Lauper	=	C	FR	Schwaab	=	S	VD
Bader Elvira	+	C	SO	Fetz	=	S	BS	Leu	+	C	LU	Seller Hanspeter	*	V	BE
Banga	=	S	SO	Fischer-Seengen	+	R	AG	Leutenegger Hajo	+	R	ZG	Siegrist	*	V	AG
Bangerter	+	R	BE	Föhn	*	V	AZ	Leutenegger Susanne	=	S	BL	Simoneschi-Cortesi	+	C	TI
Baumann Alexander	+	V	TG	Freund	*	V	AR	Louthard	+	C	AG	Sommaruga	=	S	BE
Baumann Ruedi	=	G	BE	Frey Claude	*	R	NE	Loepfe	+	C	AI	Speck	+	V	AG
Baumann Stephanie	=	S	BE	Gadient	+	V	GR	Lustenberger	+	C	LU	Spielmann	=	-	GE
Beck	+	L	VD	Galli	=	C	BE	Maillard	=	S	VD	Spuhler	*	V	TG
Berberat	=	S	NE	Garbani	=	S	NE	Maitre	=	C	GE	Stahl	+	V	ZH
Bernasconi	+	R	GE	Genger	=	G	ZH	Mariétan	*	C	VS	Stamm Luzi	+	V	AG
Bezzola	+	R	GR	Giezendanner	+	V	AG	Marti Werner	*	S	GL	Steinegger	*	R	UR
Bigger	+	V	SG	Glasson	+	R	FR	Marty Kälin	=	S	ZH	Steiner	+	R	SO
Bignasca	*	-	TI	Glür	+	V	AG	Maspoli	*	-	TI	Strahm	=	S	BE
Binder	+	V	ZH	Goll	=	S	ZH	Mathys	*	V	AG	Studer Heiner	=	E	AG
Blocher	*	V	ZH	Graf	=	G	BL	Maurer	+	V	ZH	Stump	=	S	AG
Borer	*	V	SO	Grobet	=	S	GE	Maury Pasquier	*	S	GE	Suter	+	R	BE
Bortoluzzi	+	V	ZH	Gross Andreas	*	S	ZH	Meier-Schatz	*	C	SG	Teuscher	=	G	BE
Bosshard	*	R	ZH	Gross Jost	=	S	TG	Ménétreay Savary	=	G	VD	Thanei	=	S	ZH
Bruderer	=	S	AG	Guisan	+	R	VD	Messmer	*	R	TG	Theiler	+	R	LU
Brunner Toni	+	V	SG	Günter	=	S	BE	Meyer Thérèse	=	C	FR	Tillmanns	=	S	VD
Bugnon	+	V	VD	Gutzwiller	*	R	ZH	Mörgeli	*	V	ZH	Triponoz	+	R	BE
Bühmann	=	G	LU	Gysin Hans Rudolf	+	R	BL	Mugry	=	G	GE	Tschäppät	=	S	BE
Bührer	*	R	SH	Gysin Remo	=	S	BS	Müller Erich	*	R	ZH	Tschuppert	+	R	LU
Cavalli	=	S	TI	Haering Binder	=	S	ZH	Müller-Hemmi	=	S	ZH	Vallender	+	R	AR
Chappuis	=	S	FR	Haller	*	V	BE	Nabholz	*	R	ZH	Vaudroz Jean-Claude	+	C	GE
Chevrier	=	C	VS	Hämmerle	=	S	GR	Neiryck	=	C	VD	Vaudroz René	+	R	VD
Christen	+	R	VD	Hassler	+	V	GR	Oehrli	+	V	BE	Vermot	*	S	BE
Cina	+	C	VS	Heberlein	+	R	ZH	Pedrina	=	S	TI	Vollmer	=	S	BE
Cuche	=	G	NE	Hegetschweiler	+	R	ZH	Pelli	+	R	TI	Waber Christian	*	E	BE
de Dardel	=	S	GE	Heim	+	C	SO	Pfister Theophil	+	V	SG	Walker Félix	+	C	SG
Decurtins	=	C	GR	Hess Bernhard	*	-	BE	Polla	+	L	GE	Walter Hansjörg	+	V	TG
Donzé	=	E	BE	Hess Peter	*	C	ZG	Raggenbass	*	C	TG	Wandfluh	+	V	BE
Dormann Rosemarie	=	C	LU	Hess Walter	*	C	SG	Randegger	+	R	BS	Wasserfallen	+	R	BE
Dormond Mariyse	=	S	VD	Hofmann Urs	=	S	AG	Rechsteiner Paul	=	S	SG	Weigelt	+	R	SG
Dunant	+	V	BS	Hollenstein	=	G	SG	Rechsteiner-Basel	=	S	BS	Weyeneth	*	V	BE
Dupraz	+	R	GE	Hubmann	=	S	ZH	Rennwald	=	S	JU	Widmer	=	S	LU
Eberhard	+	C	SZ	Imfeld	+	C	OW	Riklin	+	C	ZH	Widrig	+	C	SG
Egerszegi	+	R	AG	Imhof	+	C	BL	Robbiani	=	C	TI	Wiederkehr	=	E	ZH
Eggly	+	L	GE	Janiak	=	S	BL	Rossini	*	S	VS	Witz-von Planta	+	L	BS
Ehrler	+	C	AG	Joder	+	V	BE	Ruey	+	L	VD	Wittenwiler	=	R	SG
Engelberger	+	R	NW	Jossen	=	S	VS	Salvi	=	S	VD	Wyss Ursula	=	S	BE
Estermann	+	C	LU	Jutzet	*	S	FR	Sandoz Marcel	+	R	VD	Zäch	*	C	AG
Fasel	=	G	FR	Kaufmann	+	V	ZH	Schenk	+	V	BE	Zanetti	=	S	SO
Fässler	=	S	SG	Keller Robert	+	V	ZH	Scherer Marcel	+	V	ZG	Zapfl	*	C	ZH
Fattebert	+	V	VD	Kofmel	+	R	SO	Scheurer Rémy	+	L	NE	Zisnyadis	=	-	VD
Favre	*	R	VD	Kunz	+	V	LU	Schibli	+	V	ZH	Zuppiger	+	V	ZH

+ ja / oui / si * entschuldigt / excusé / scusato, abwesend / absent / assente
 = nein / non / no hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato
 o enth. / abst. / ast. # Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part aux votes

Ergebnisse / Résultats:

Gesamt / Complète / Tutto		Fraktion / Groupe / Gruppo		C	G	L	R	S	E	V	-
ja / oui / si	86	ja / oui / si		17	0	6	32	0	0	31	0
nein / non / no	73	nein / non / no		10	10	0	1	46	4	0	2
enth. / abst. / ast.	0	enth. / abst. / ast.		0	0	0	0	0	0	0	0
entschuldigt / excusé / scusato	41	entschuldigt / excusé / scusato		8	0	0	9	6	1	14	3

Bedeutung Ja / Signification de oui: Proposition de la minorité I Steiner
 Bedeutung Nein / Signification de non: Proposition de la minorité II Stump



Geschäft / Objet:

Kernenergiegesetz (KEG)

Loi sur l'énergie nucléaire (LEnu)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 48 al. 3

Abstimmung vom / Vote du: 23.09.2002 18:02:21

Abate	=	R	TI	Fehr Hans	*	V	ZH	Kurrus	=	R	BL	Schlüter	=	V	ZH
Aeppli Wartmann	+	S	ZH	Fehr Hans-Jürg	+	S	SH	Lachat	*	C	JU	Schmid Odilo	+	C	VS
Aeschbacher	+	E	ZH	Fehr Jacqueline	+	S	ZH	Lalive d'Epinay	o	R	SZ	Schmid Walter	*	V	BE
Anille	=	R	VS	Fehr Lisbeth	*	V	ZH	Laubacher	=	V	LU	Schneider	=	R	BE
Baader Caspar	=	V	BL	Fehr Mario	+	S	ZH	Lauper	+	C	FR	Schwaab	*	S	VD
Bader Elvira	+	C	SO	Fetz	+	S	BS	Leu	=	C	LU	Seiler Hanspeter	*	V	BE
Banga	+	S	SO	Fischer-Seengen	=	R	AG	Leutenegger Hajo	=	R	ZG	Siegrist	*	V	AG
Bangerter	=	R	BE	Föhn	*	V	SZ	Leutenegger Susanne	+	S	BL	Simoneschi-Cortesi	+	C	TI
Baumann Alexander	=	V	TG	Freund	*	V	AR	Leuthard	+	C	AG	Sommaruga	+	S	BE
Baumann Ruedi	+	G	BE	Frey Claude	*	R	NE	Loepfe	=	C	AI	Spöck	=	V	AG
Baumann Stephanie	+	S	BE	Gadient	=	V	GR	Lustenberger	=	C	LU	Spielmann	+	-	GE
Beck	=	L	VD	Galli	+	C	BE	Mailard	+	S	VD	Spühler	*	V	TG
Berberat	+	S	NE	Garbani	+	S	NE	Maire	+	C	GE	Stahl	=	V	ZH
Bernasconi	+	R	GE	Gerner	+	G	ZH	Mariétan	*	C	VS	Stamm Luzi	=	V	AG
Bezzola	+	R	GR	Giezendanner	=	V	AG	Mari Werner	*	S	GL	Steiniger	*	R	UR
Bigger	=	V	SG	Glasson	+	R	FR	Marty Kälin	+	S	ZH	Steiner	=	R	SO
Bignasca	*	-	TI	Glur	=	V	AG	Maspoli	*	-	TI	Strahm	+	S	BE
Binder	=	V	ZH	Goll	+	S	ZH	Mathys	*	V	AG	Studer Heiner	+	E	AG
Blocher	*	V	ZH	Graf	+	G	BL	Maurer	=	V	ZH	Stump	+	S	AG
Borer	*	V	SO	Grobet	+	S	GE	Maury Pasquier	*	S	GE	Suter	+	R	BE
Bortoluzzi	=	V	ZH	Gross Andreas	*	S	ZH	Meier-Schatz	*	C	SG	Teuscher	+	G	BE
Bosshard	*	R	ZH	Gross Jost	+	S	TG	Ménétreay Savary	+	G	VD	Thanei	+	S	ZH
Bruderer	+	S	AG	Guisan	=	R	VD	Messmer	*	R	TG	Theller	=	R	LU
Brunner Toni	=	V	SG	Günter	+	S	BE	Meyer Thérèse	+	C	FR	Tilmanns	+	S	VD
Bugnon	=	V	VD	Gutzwiller	*	R	ZH	Mörgeli	=	V	ZH	Triponez	=	R	BE
Bühmann	+	G	LU	Gysin Hans Rudolf	=	R	BL	Mugny	+	G	GE	Tschäppät	+	S	BE
Bührer	*	R	SH	Gysin Remo	+	S	BS	Müller Erich	*	R	ZH	Tschuppert	=	R	LU
Cavalli	+	S	TI	Haering Binder	+	S	ZH	Müller-Hemmi	+	S	ZH	Vallender	+	R	AR
Chappuis	+	S	FR	Haller	*	V	BE	Nabholz	*	R	ZH	Vaudroz Jean-Claude	+	C	GE
Chevrier	+	C	VS	Hämmerle	+	S	GR	Neiryneck	+	C	VD	Vaudroz René	=	R	VD
Christen	=	R	VD	Hassler	=	V	GR	Oehrl	=	V	BE	Vermot	*	S	BE
Cina	+	C	VS	Heberlein	=	R	ZH	Pedrina	+	S	TI	Vollmer	+	S	BE
Cuche	+	G	NE	Hegetschweiler	=	R	ZH	Pelli	+	R	TI	Waber Christian	*	E	BE
de Dardel	+	S	GE	Heim	=	C	SO	Pfister Theophil	=	V	SG	Walker Félix	=	C	SG
Decurtins	+	C	GR	Hess Bernhard	*	-	BE	Polla	=	L	GE	Walter Hansjörg	=	V	TG
Donze	+	E	BE	Hess Peter	*	C	ZG	Raggenbass	*	C	TG	Wandfluh	=	V	BE
Dormann Rosemarie	+	C	LU	Hess Walter	*	C	SG	Randegger	=	R	BS	Wasserfallen	=	R	BE
Dormond Marlyse	+	S	VD	Hofmann Urs	+	S	AG	Rechsteiner Paul	+	S	SG	Weiget	=	R	SG
Dunant	=	V	BS	Hollenstein	+	G	SG	Rechsteiner-Basel	+	S	BS	Weyeneth	*	V	BE
Dupraz	+	R	GE	Hubmann	+	S	ZH	Rennwald	+	S	JU	Widmer	+	S	LU
Eberhard	=	C	SZ	Imfeld	=	C	OW	Riklin	=	C	ZH	Widrig	=	C	SG
Egerszegi	=	R	AG	Imhof	=	C	BL	Robbiani	+	C	TI	Wiederkehr	+	E	ZH
Eggy	=	L	GE	Janiak	+	S	BL	Rossini	*	S	VS	Witz-von Planta	=	L	BS
Ehrler	=	C	AG	Joder	=	V	BE	Ruey	=	L	VD	Wittenwiler	+	R	SG
Engelberger	+	R	NW	Jossen	+	S	VS	Salvi	+	S	VD	Wys Ursula	+	S	BE
Estermann	=	C	LU	Jutzet	*	S	FR	Sandoz Marcel	+	R	VD	Zäch	*	C	AG
Fasel	+	G	FR	Kaufmann	=	V	ZH	Schenk	=	V	BE	Zanetti	+	S	SO
Fässler	+	S	SG	Keller Robert	=	V	ZH	Scherer Marcel	=	V	ZG	Zapfl	*	C	ZH
Fattebert	=	V	VD	Kofmel	=	R	SO	Scheurer Rémy	=	L	NE	Zisyadis	+	-	VD
Favre	*	R	VD	Kunz	=	V	LU	Schibli	=	V	ZH	Zuppiger	=	V	ZH

+ ja / oui / si * entschuldigt / excusé / scusato, abwesend / absent / assente
 = nein / non / no hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato
 o enth. / abst. / ast. # Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part aux votes

Ergebnisse / Résultats:

Gesamt / Complète / Tutto		Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	L	R	S	E	V	-
ja / oui / si	86	ja / oui / si	15	10	0	10	45	4	0	2
nein / non / no	72	nein / non / no	12	0	6	22	0	0	32	0
enth. / abst. / ast.	1	enth. / abst. / ast.	0	0	0	1	0	0	0	0
entschuldigt / excusé / scusato	41	entschuldigt / excusé / scusato	8	0	0	9	7	1	13	3

Bedeutung Ja / Signification de oui: Proposition de la majorité
 Bedeutung Nein / Signification de non: Proposition de la minorité | Steiner



Geschäft / Objet:
Kernenergiegesetz (KEG)
Loi sur l'énergie nucléaire (LEnu)

Gegenstand / Objet du vote:

Loi sur l'énergie art. 7bis

Abstimmung vom / Vote du: 23.09.2002 21:14:17

Abate	=	R	TI
Aeppli Wartmann	+	S	ZH
Aeschbacher	+	E	ZH
Artlille	+	R	VS
Baader Caspar	=	V	BL
Bader Elvira	+	C	SO
Banga	+	S	SO
Bangerter	=	R	BE
Baumann Alexander	=	V	TG
Baumann Ruedi	+	G	BE
Baumann Stephanie	+	S	BE
Beck	=	L	VD
Berberat	+	S	NE
Bernasconi	+	R	GE
Bezzola	=	R	GR
Bigger	=	V	SG
Bignasca	*	-	TI
Binder	=	V	ZH
Blocher	*	V	ZH
Borer	=	V	SO
Bortoluzzi	=	V	ZH
Bosshard	*	R	ZH
Bruderer	+	S	AG
Brunner Toni	=	V	SG
Bugnon	=	V	VD
Böhlmann	+	G	LU
Bührer	=	R	SH
Cavalli	+	S	TI
Chappuis	+	S	FR
Chevrier	+	C	VS
Christen	+	R	VD
Cina	+	C	VS
Cuche	+	G	NE
de Dardel	+	S	GE
Decurtins	+	C	GR
Donzé	+	E	BE
Dormann Rosemarie	+	C	LU
Dormond Mariyse	+	S	VD
Dunant	=	V	BS
Dupraz	+	R	GE
Eberhard	*	C	SZ
Egerszegi	=	R	AG
Eggly	=	L	GE
Ehrler	*	C	AG
Engelberger	=	R	NW
Estermann	=	C	LU
Fasel	+	G	FR
Fässler	+	S	SG
Fattebert	=	V	VD
Favre	=	R	VD

Fehr Hans	*	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	+	S	SH
Fehr Jacqueline	+	S	ZH
Fehr Lisbeth	*	V	ZH
Fehr Mario	+	S	ZH
Fetz	+	S	BS
Fischer-Seengen	=	R	AG
Föhn	=	V	SZ
Freund	=	V	AR
Frey Claude	*	R	NE
Gadient	+	V	GR
Galli	+	C	BE
Garbari	+	S	NE
Genner	+	G	ZH
Giezendanner	=	V	AG
Glasson	=	R	FR
Glur	=	V	AG
Goll	+	S	ZH
Graf	+	G	BL
Grobet	*	S	GE
Gross Andreas	*	S	ZH
Gross Jost	+	S	TG
Guisan	*	R	VD
Günter	+	S	BE
Gutzwiller	=	R	ZH
Gysin Hans Rudolf	*	R	BL
Gysin Remo	+	S	BS
Haering Binder	+	S	ZH
Haller	=	V	BE
Hämmerle	+	S	GR
Hassler	+	V	GR
Heberlein	=	R	ZH
Hegetschweiler	=	R	ZH
Heim	*	C	SO
Hess Bernhard	*	-	BE
Hess Peter	=	C	ZG
Hess Walter	*	C	SG
Hofmann Urs	+	S	AG
Hollenstein	*	G	SG
Hubmann	+	S	ZH
Imfeld	=	C	OW
Imhof	=	C	BL
Janiak	+	S	BL
Joder	=	V	BE
Jossen	+	S	VS
Jutzet	*	S	FR
Kaufmann	=	V	ZH
Keller Robert	=	V	ZH
Kofmel	*	R	SO
Kunz	=	V	LU

Kurrus	=	R	BL
Lachat	*	C	JU
Laiive d'Epinay	=	R	SZ
Laubacher	=	V	LU
Laurer	*	C	FR
Leu	*	C	LU
Leutenegger Hajo	=	R	ZG
Leutenegger Susanne	+	S	BL
Leuthard	*	C	AG
Loepfle	=	C	AI
Lustenberger	+	C	LU
Maillard	+	S	VD
Maitre	+	C	GE
Mariétan	+	C	VS
Marti Werner	*	S	GL
Marty Kälin	+	S	ZH
Maspoli	*	-	TI
Mathys	*	V	AG
Maurer	=	V	ZH
Maury Pasquier	*	S	GE
Meier-Schatz	*	C	SG
Menétrey Savary	+	G	VD
Messmer	*	R	TG
Meyer Thérèse	*	C	FR
Mörgeli	*	V	ZH
Mugny	+	G	GE
Müller Erich	=	R	ZH
Müller-Hemmi	+	S	ZH
Nabholz	*	R	ZH
Neiryck	+	C	VD
Oehri	*	V	BE
Pedrina	+	S	TI
Pelli	*	R	TI
Pfister Theophil	=	V	SG
Polla	=	L	GE
Raggenbass	=	C	TG
Randegger	=	R	BS
Rechsteiner Paul	+	S	AG
Rechsteiner-Basel	+	S	BS
Remwald	+	S	JU
Riklin	*	C	TI
Robbiani	=	C	ZH
Rossini	*	S	VS
Ruey	=	L	VD
Salvi	+	S	VD
Sandoz Marcel	=	R	VD
Schenk	=	V	BE
Scherer Marcel	=	V	ZG
Scheurer Rémy	=	L	NE
Schibill	=	V	ZH

Schiltler	=	V	ZH
Schmid Odilo	+	C	VS
Schmied Walter	*	V	BE
Schneider	=	R	BE
Schwaab	+	S	VD
Seller Hanspeter	=	V	BE
Siegrist	o	V	AG
Simoneschi-Cortesi	*	C	TI
Sommaruga	+	S	BE
Speck	=	V	AG
Spielmann	+	-	GE
Spuhler	*	V	TG
Stahl	*	V	ZH
Stamm Luzi	=	V	AG
Steinegger	*	R	UR
Steiner	=	R	SO
Strahm	+	S	BE
Studer Heiner	+	E	AG
Stump	+	S	AG
Suter	+	R	BE
Teuscher	+	G	BE
Thanei	+	S	ZH
Theiler	=	R	LU
Tillmanns	+	S	VD
Triponez	=	R	BE
Tschäppät	+	S	BE
Tschuppert	=	R	LU
Vallender	*	R	AR
Vaudroz Jean-Claude	*	C	GE
Vaudroz René	+	R	VD
Vermot	+	S	BE
Vollmer	+	S	BE
Waber Christian	*	E	BE
Walker Félix	=	C	SG
Walter Hansjörg	=	V	TG
Wandfluh	=	V	BE
Wasserfallen	=	R	BE
Weigelt	=	R	SG
Weyeneth	*	V	BE
Widmer	+	S	LU
Widrig	=	C	SG
Wiederkehr	+	E	ZH
Witz-von Planta	=	L	BS
Wittenwiler	*	R	SG
Wyss Ursula	+	S	BE
Zäch	+	C	AG
Zanetti	+	S	SO
Zapfl	*	C	ZH
Zisnyadis	*	-	VD
Zuppliger	=	V	ZH

+ ja / oui / si * entschuldigt / excusé / scusato, abwesend / absent / assente
 = nein / non / no hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato
 o enth. / abst. / ast. # Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part aux votes

Ergebnisse / Résultats:

Gesamt / Complète / Tutto		Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	L	R	S	E	V	-
ja / oui / si	80	ja / oui / si	13	9	0	6	45	4	2	1
nein / non / no	71	nein / non / no	8	0	6	25	0	0	32	0
enth. / abst. / ast.	1	enth. / abst. / ast.	0	0	0	0	0	0	1	0
entschuldigt / excusé / scusato	48	entschuldigt / excusé / scusato	14	1	0	11	7	1	10	4

Bedeutung Ja / Signification de oui: Proposition de la majorité
 Bedeutung Nein / Signification de non: Proposition de la minorité Steiner

**Geschäft / Objet:**

Kernenergiegesetz (KEG)

Loi sur l'énergie nucléaire (LEnu)

Gegenstand / Objet du vote:

Disp. trans. Art. 28bis

Abstimmung vom / Vote du: 23.09.2002 21:45:00

Abate	=	R	TI	Fehr Hans	=	V	ZH	Kurrus	=	R	BL	Schlüter	=	V	ZH	
Aeppli Wartmann	=	S	ZH	Fehr Hans-Jürg	=	S	ZH	Lachat	=	C	JU	Schmid Odilo	=	C	VS	
Aeschbacher	=	E	ZH	Fehr Jacqueline	=	S	ZH	Laive d'Épinay	=	R	SZ	Schmid Walter	=	V	BE	
Antille	=	R	VS	Fehr Lisbeth	=	V	ZH	Laubacher	=	V	LU	Schneider	=	R	BE	
Baader Caspar	=	V	BL	Fehr Mario	=	S	ZH	Lauper	=	C	FR	Schwaab	=	S	VD	
Bader Elvira	+	C	SO	Fetz	=	S	BS	Leu	=	C	LU	Seiler Hanspeter	=	V	BE	
Banga	=	S	SO	Fischer-Seengen	=	R	AG	Leutenegger Hajo	=	R	ZG	Siegrist	=	V	AG	
Bangerter	=	R	BE	Föhn	=	V	SZ	Leutenegger Susanne	=	S	BL	Simoneschi-Cortesi	=	C	TI	
Baumann Alexander	=	V	TG	Freund	=	R	AR	Leuthard	=	C	AG	Sommaruga	=	S	BE	
Baumann Ruedi	=	G	BE	Frey Claude	=	R	NE	Loepfe	=	C	AI	Speck	=	V	AG	
Baumann Stephanie	=	S	BE	Gadient	=	V	GR	Lustenberger	=	C	LU	Spielmann	=	-	GE	
Beck	=	L	VD	Galli	=	C	BE	Maillard	=	S	VD	Spuhler	=	V	TG	
Berberat	=	S	NE	Garbani	=	S	NE	Maire	=	C	GE	Stahl	=	V	ZH	
Bernasconi	=	R	GE	Gennler	=	G	ZH	Mariétan	=	C	VS	Stamm Luzi	=	V	AG	
Bezzola	=	R	GR	Giezendanner	=	V	AG	Marti Werner	=	S	GL	Steinegger	=	R	UR	
Bigger	=	V	SG	Glasson	=	R	FR	Marty Kälin	=	S	ZH	Steiner	=	R	SO	
Bignasca	=	-	TI	Glur	=	V	AG	Maspoli	=	-	TI	Strahm	=	S	BE	
Binder	=	V	ZH	Goll	=	S	ZH	Mathys	=	V	AG	Studer Heiner	=	E	AG	
Blocher	=	V	ZH	Graf	=	G	BL	Maurer	=	V	ZH	Stump	=	S	AG	
Borer	=	V	SO	Grobet	=	S	GE	Maury Pasquier	=	S	GE	Suter	=	R	BE	
Bortoluzzi	+	V	ZH	Gross Andreas	=	S	ZH	Meier-Schatz	=	C	SG	Teuscher	=	G	BE	
Bosshard	=	R	ZH	Gross Jost	=	S	TG	Ménétreay Savary	=	G	VD	Thanei	=	S	ZH	
Bruderer	=	S	AG	Guisan	=	R	VD	Messmer	=	R	TG	Theiler	=	R	LU	
Brunner Toni	=	V	SG	Günter	=	S	BE	Meyer Thérèse	=	C	FR	Tillmanns	=	S	VD	
Bugnon	=	V	VD	Gutzwiller	=	R	ZH	Mörgeli	=	V	ZH	Triponez	=	R	BE	
Bühmann	=	G	LU	Gysin Hans Rudolf	=	R	BL	Mugny	=	G	GE	Tschäppät	=	S	BE	
Bührer	=	R	SH	Gysin Remo	=	S	BS	Müller Erich	=	R	ZH	Tschuppert	=	R	LU	
Cavalli	=	S	TI	Haering Binder	=	S	ZH	Müller-Hemmi	=	S	ZH	Vallender	=	R	AR	
Chappuis	=	S	FR	Haller	=	V	BE	Nabholz	=	R	ZH	Vaudroz Jean-Claude	=	C	GE	
Chevrier	=	C	VS	Hämmerle	=	S	GR	Neiryuck	=	C	VD	Vaudroz René	=	R	VD	
Christen	=	R	VD	Hassler	=	V	GR	Oehrl	=	V	BE	Vermot	=	S	BE	
Cina	=	C	VS	Heberlein	=	R	ZH	Pedrina	=	S	TI	Vollmer	=	S	BE	
Cuche	=	G	NE	Hegetschweiler	=	R	ZH	Pelli	=	R	TI	Waber Christian	=	E	BE	
de Dardel	=	S	GE	Heim	=	C	SO	Pfister Theophil	=	V	SG	Walker Félix	=	C	SG	
Decurtins	=	C	GR	Hess Bernhard	=	-	BE	Polla	=	L	GE	Walter Hansjörg	=	V	TG	
Donzé	=	E	BE	Hess Peter	=	C	ZG	Raggenbass	=	C	TG	Wandfluh	=	V	BE	
Dormann Rosemarie	=	C	LU	Hess Waller	=	C	SG	Randegger	=	R	BS	Wasserfallen	=	R	BE	
Dormond Marlyse	=	S	VD	Hofmann Urs	=	S	AG	Rechsteiner Paul	=	S	SG	Weigelt	=	R	SG	
Dunant	=	V	BS	Hollenstein	=	G	SG	Rechsteiner-Basel	=	S	BS	Weyeneth	=	V	BE	
Dupraz	=	R	GE	Hubmann	=	S	ZH	Renwald	=	S	JU	Widmer	=	S	LU	
Eberhard	=	C	SZ	Imfeld	=	O	OW	Riklin	=	C	ZH	Widrig	=	C	SG	
Egerszegi	=	R	AG	Imhof	=	C	BL	Robbiani	=	C	TI	Wiederkehr	=	E	ZH	
Eggly	=	L	GE	Janiak	=	S	BL	Rossini	=	S	VS	Wirz-von Planta	=	L	BS	
Ehrler	=	C	AG	Joder	=	V	BE	Ruey	=	L	VD	Wittenwiler	=	R	SG	
Engelberger	=	R	NW	Jossen	=	S	VS	Salvi	=	S	VD	Wyss Ursula	=	S	BE	
Estermann	=	C	LU	Jutzet	=	S	FR	Sandoz Marcel	=	R	VD	Zäch	=	C	AG	
Fasel	=	G	FR	Kaufmann	=	V	ZH	Schenk	=	V	BE	Zanetti	=	S	SO	
Fässler	=	S	SG	Keller Robert	=	V	ZH	Scherer Marcel	=	V	ZG	Zapfl	=	C	ZH	
Fattebert	=	V	VD	Kofmel	=	R	SO	Schweurer Rémy	=	L	NE	Zisvadis	=	-	VD	
Favre	+	R	VD	Kunz	=	V	LU	Schibli	=	V	ZH	Zuppiger	=	O	V	ZH

+ ja / oui / si

= nein / non / no

o enth. / abst. / ast.

* entschuldigt / excusé / scusato, abwesend / absent / assente

hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato

Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part aux votes

Ergebnisse / Résultats:

Gesamt / Complète / Tutto		Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	L	R	S	E	V	-
ja / oui / si	4	ja / oui / si	1	0	0	2	0	0	1	0
nein / non / no	140	nein / non / no	23	10	6	23	45	3	28	2
enth. / abst. / ast.	10	enth. / abst. / ast.	1	0	0	5	0	0	4	0
entschuldigt / excusé / scusato	46	entschuldigt / excusé / scusato	10	0	0	12	7	2	12	3

Bedeutung Ja / Signification de oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Nein / Signification de non: Proposition de la minorité Keller

NATIONALRAT

Abstimmungsprotokoll

Namentliche Abstimmung / Vote nominatif

CONSEIL NATIONAL

Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

Kernenergiegesetz (KEG)

Loi sur l'énergie nucléaire (LEnu)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 28b al. 3

Abstimmung vom / Vote du: 23.09.2002 21:46:08

Abate	=	R	TI	Fehr Hans	*	V	ZH	Kurrus	*	R	BL	Schlüter	=	V	ZH
Aeppli Wartmann	+	S	ZH	Fehr Hans-Jörg	+	S	ZH	Lachat	*	C	JU	Schmid Odilo	+	C	VS
Aeschbacher	*	E	ZH	Fehr Jacqueline	+	S	ZH	Lalive d'Épinay	=	R	SZ	Schmid Walter	*	V	BE
Artillerie	+	R	VS	Fehr Lisbeth	*	V	ZH	Laubacher	=	V	LU	Schneider	=	R	BE
Baader Caspar	=	V	BL	Fehr Mario	+	S	ZH	Lauper	*	C	FR	Schwaab	*	S	VD
Bader Elvira	=	C	SO	Fetz	+	S	BS	Leu	*	C	LU	Seller Hanspeter	*	V	BE
Banga	+	S	SO	Fischer-Seengen	=	R	AG	Leutenegger Hajo	=	R	ZG	Siegrist	=	V	AG
Bangerter	=	R	BE	Föhn	*	V	SZ	Leutenegger Susanne	+	S	BL	Simoneschi-Cortesi	+	C	TI
Baumann Alexander	=	V	TG	Freund	=	V	AR	Leuthard	=	C	AG	Sommaruga	+	S	BE
Baumann Ruedi	+	G	BE	Frey Claude	*	R	NE	Loepfe	=	C	AI	Speck	=	V	AG
Baumann Stephanie	+	S	BE	Gadient	+	V	GR	Lustenberger	+	C	LU	Spielmann	+	-	GE
Beck	=	L	VD	Galli	+	C	BE	Maillard	+	S	VD	Spuhler	*	V	TG
Berberat	+	S	NE	Garbani	+	S	NE	Maître	=	C	GE	Stahl	*	V	ZH
Bernasconi	+	R	GE	Gerner	+	G	ZH	Marletan	+	C	VS	Stamm Luzi	=	V	AG
Bezzola	=	R	GR	Giezendanner	=	V	AG	Mart Werner	*	S	GL	Steinegger	*	R	UR
Bigger	=	V	SG	Glasson	=	R	FR	Marty Kälin	+	S	ZH	Steiner	=	R	SO
Bignasca	*	-	TI	Glur	=	V	AG	Maspoli	*	-	TI	Strahm	+	S	BE
Binder	o	V	ZH	Golf	+	S	ZH	Mathys	*	V	AG	Studer Heiner	+	E	AG
Blocher	*	V	ZH	Graf	+	G	BL	Maurer	=	V	ZH	Stump	+	S	AG
Borer	=	V	SO	Grobet	*	S	GE	Maury Pasquier	*	S	GE	Suter	+	R	BE
Bortoluzzi	=	V	ZH	Gross Andreas	*	S	ZH	Meier-Schatz	*	C	SG	Teuscher	+	G	BE
Bosshard	*	R	ZH	Gross Jost	+	S	TG	Ménétreay Savary	+	G	VD	Thanei	+	S	ZH
Bruderer	+	S	AG	Guisan	*	R	VD	Messmer	*	R	TG	Theiler	=	R	LU
Brummer Toni	=	V	SG	Günter	+	S	BE	Meyer Thérèse	=	C	FR	Tilmanns	+	S	VD
Bugnon	=	V	VD	Gutzwiller	=	R	ZH	Mörgeli	*	V	ZH	Triponoz	=	R	BE
Bühlmann	+	G	LU	Gysin Hans Rudolf	*	R	BL	Mugny	+	G	GE	Tschäppät	+	S	BE
Bührer	=	R	SH	Gysin Remo	+	S	BS	Müller Erich	=	R	ZH	Tschuppert	=	R	LU
Cavalli	+	S	TI	Haering Binder	+	S	ZH	Müller-Hemmi	+	S	ZH	Vallender	=	R	AR
Chappuis	+	S	FR	Haller	=	V	BE	Nabholz	*	R	ZH	Vaudroz Jean-Claude	*	C	GE
Chevrier	+	C	VS	Hämmerle	+	S	GR	Neiryck	+	C	VD	Vaudroz René	=	R	VD
Christen	+	R	VD	Hassler	+	V	GR	Oehri	*	V	BE	Vermot	*	S	BE
Cina	+	C	VS	Heberlein	=	R	ZH	Pedrina	+	S	TI	Vollmer	+	S	BE
Cuche	+	G	NE	Hegetschweiler	=	R	ZH	Pelli	*	R	TI	Waber Christian	*	E	BE
de Dardel	+	S	GE	Heim	*	C	SO	Pfister Theophil	=	V	SG	Walker Félix	=	C	SG
Decurtins	+	C	GR	Hess Bernhard	o	-	BE	Polla	=	L	GE	Walter Hansjörg	=	V	TG
Donzé	+	E	BE	Hess Peter	=	C	ZG	Raggenbass	=	C	TG	Wandfluh	=	V	BE
Dormann Rosemarie	+	C	LU	Hess Walter	*	C	SG	Randegger	=	R	BS	Wasserfallen	=	R	BE
Dormond Marlyse	+	S	VD	Hofmann Urs	+	S	AG	Rechsteiner Paul	+	S	SG	Weigelt	=	R	SG
Dunant	=	V	BS	Hollenstein	+	G	SG	Rechsteiner-Basel	+	S	BS	Weyeneth	*	V	BE
Dupraz	+	R	GE	Hubmann	+	S	ZH	Renwald	+	S	JU	Widmer	+	S	LU
Eberhard	*	C	SZ	Imfeld	o	C	OW	Riklin	+	C	ZH	Widrig	=	C	ZH
Egerszegi	=	R	AG	Imhof	=	C	BL	Robbiani	+	C	TI	Wiederkehr	+	E	ZG
Eggly	=	L	GE	Jeniak	+	S	BL	Rossini	*	S	VS	Wirz-von Planta	=	L	BS
Ehler	*	C	AG	Joder	=	V	BE	Ruey	=	L	VD	Wittenwiler	*	R	SG
Engelberger	=	R	NW	Jossen	+	S	VS	Salvi	+	S	VD	Wyss Ursula	+	S	BE
Estermann	=	C	LU	Jutzet	*	S	FR	Sandoz Marcel	=	R	VD	Zäch	=	C	AG
Fasel	+	G	FR	Kaufmann	=	V	ZH	Schenk	=	V	BE	Zanetti	+	S	SO
Fässler	+	S	SG	Keller Robert	=	V	ZH	Scherer Marcel	=	V	ZG	Zapfl	*	C	ZH
Fattebert	=	V	VD	Kofmel	*	R	SO	Scheurer Rémy	=	L	NE	Zisyadis	*	-	VD
Favre	=	R	VD	Kunz	=	V	LU	Schibli	=	V	ZH	Zuppiger	=	V	ZH

+ ja / oui / si

* entschuldigt / excusé / scusato, abwesend / absent / assente

= nein / non / no

hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato

o enth. / abst. / ast.

Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part aux votes

Ergebnisse / Résultats:

Gesamt / Complète / Tutto		Fraktion / Groupe / Gruppo									
ja / oui / si		C	G	L	R	S	E	V	-		
ja / oui / si	77	12	10	0	5	44	3	2	1		
nein / non / no	74	12	0	6	26	0	0	30	0		
enth. / abst. / ast.	3	1	0	0	0	0	0	1	1		
entschuldigt / excusé / scusato	46	10	0	0	11	8	2	12	3		

Bedeutung Ja / Signification de oui:

Bedeutung Nein / Signification de non:

**Geschäft / Objet:**

Kernenergiegesetz (KEG)

Loi sur l'énergie nucléaire (LEnu)

Gegenstand / Objet du vote:

Vote sur l'ensemble

Abstimmung vom / Vote du: 23.09.2002 21:47:15

Abate	+	R	TI	Fehr Hans	*	V	ZH	Kurus	*	R	BL	Schlöer	=	V	ZH
Aeppli Wartmann	+	S	ZH	Fehr Hans-Jürg	+	S	SH	Lachat	*	C	JU	Schmid Odilo	+	C	VS
Aeschbacher	*	E	ZH	Fehr Jacqueline	=	S	ZH	Lalive d'Epinay	=	R	SZ	Schmid Walter	*	V	BE
Antile	+	R	VS	Fehr Lisbeth	*	V	ZH	Laubacher	o	V	LU	Schneider	o	R	BE
Baader Caspar	o	V	BL	Fehr Mario	+	S	ZH	Lauper	*	C	FR	Schwaab	+	S	VD
Bader Elvira	+	C	SO	Fetz	+	S	BS	Leu	*	C	LU	Seiler Hanspeter	*	V	BE
Banga	=	S	SO	Fischer-Seengen	+	R	AG	Leutenegger Hajo	o	R	ZG	Siegrist	+	V	AG
Bangerter	o	R	BE	Föhn	o	V	SZ	Leutenegger Susanne	o	S	BL	Simoneschi-Cortesi	+	C	TI
Baumann Alexander	=	V	TG	Freund	o	V	AR	Leuthard	+	C	AG	Sommaruga	=	S	BE
Baumann Ruedi	=	G	BE	Frey Claude	*	R	NE	Loefer	o	C	AI	Speck	+	V	AG
Baumann Stephanie	+	S	BE	Gadient	+	V	GR	Lustenberger	+	C	LU	Spielmann	=	-	GE
Beck	o	L	VD	Galli	+	C	BE	Maillard	o	S	VD	Spühler	*	V	TG
Berberat	=	S	NE	Garbani	+	S	NE	Maire	+	C	GE	Stahl	*	V	ZH
Bernasconi	+	R	GE	Gerner	=	G	ZH	Mariétan	+	C	VS	Stamm Luzi	o	V	AG
Bezzola	o	R	GR	Giezendanner	=	V	AG	Marti Werner	*	S	GL	Steiniger	*	R	UR
Bigger	o	V	SG	Glasson	o	R	FR	Marty Kälin	+	S	ZH	Steiner	=	R	SO
Bignasca	*	-	TI	Glur	o	V	AG	Maspoli	*	-	TI	*Strähm	=	S	BE
Binder	=	V	ZH	Goll	=	S	ZH	Mathys	*	V	AG	Studer Heiner	+	E	AG
Blocher	*	V	ZH	Graf	=	G	BL	Maurer	o	V	ZH	Stump	+	S	AG
Borer	o	V	SO	Grobet	*	S	GE	Maury Pasquier	*	S	GE	Suter	+	R	BE
Bortoluzzi	=	V	ZH	Gross Andreas	*	S	ZH	Meier-Schatz	*	C	SG	Teuscher	=	G	BE
Bosshard	*	R	ZH	Gross Jost	+	S	TG	Ménétreay Savary	=	G	VD	Thanei	+	S	ZH
Bruderer	+	S	AG	Guisan	+	R	VD	Messmer	*	R	TG	Theiler	+	R	LU
Brunner Toni	o	V	SG	Günter	+	S	BE	Meyer Thérèse	+	C	FR	Tilmanns	=	S	VD
Bugnon	o	V	VD	Gutzwiller	*	R	ZH	Mörqeli	*	V	ZH	Triponez	=	R	BE
Bühmann	=	G	LU	Gysin Hans Rudolf	*	R	BL	Mugry	=	G	GE	Tschäppät	=	S	BE
Bührer	=	R	SH	Gysin Remo	=	S	BS	Müller Erich	o	R	ZH	Tschuppert	o	R	LU
Cavalli	=	S	TI	Haering Binder	*	S	ZH	Müller-Hemmi	+	S	ZH	Vallender	o	R	AR
Chappuis	=	S	FR	Haller	o	V	BE	Nabholz	*	R	ZH	Vaudroz Jean-Claude	*	C	GE
Chevrier	+	C	VS	Hämmerle	*	S	GR	Neiryneck	+	C	VD	Vaudroz René	o	R	VD
Christen	+	R	VD	Hassler	+	V	GR	Oehli	*	V	BE	Vermot	*	S	BE
Cina	+	C	VS	Heberlein	o	R	ZH	Pedrina	+	S	TI	Vollmer	+	S	BE
Cuche	=	G	NE	Hegetschweiler	o	R	ZH	Pelli	*	R	TI	Waber Christian	*	E	BE
de Dardel	*	S	GE	Heim	*	C	SO	Pfister Theophil	o	V	SG	Walker Félix	o	C	SG
Decurtins	+	C	GR	Hess Bernhard	o	-	BE	Polia	o	L	GE	Walter Hansjörg	o	V	TG
Donzé	+	E	BE	Hess Peter	+	C	ZG	Raggenbass	o	C	TG	Wandfluh	o	V	BE
Dorman Rosemarie	+	C	LU	Hess Walter	*	C	SG	Randegger	+	R	BS	Wasserfallen	=	R	BE
Dormond Marlyse	=	S	VD	Hofmann Urs	=	S	AG	Rechsteiner Paul	=	S	SG	Weigelt	=	R	SG
Dunant	=	V	BS	Hollenstein	=	G	SG	Rechsteiner-Basel	+	S	BS	Weyeneth	*	V	BE
Dupraz	+	R	GE	Hubmann	+	S	ZH	Renwald	=	S	JU	Widmer	=	S	LU
Eberhard	*	C	SZ	Imfeld	o	C	OW	Riklin	+	C	ZH	Widrig	o	C	SG
Egerszegi	+	R	AG	Imhof	o	C	BL	Robbiani	+	C	TI	Wiederkehr	=	E	ZH
Eggly	o	L	GE	Janiak	+	S	BL	Rossini	*	S	VS	Wirz-von Planta	*	L	BS
Ehrler	*	C	AG	Joder	o	V	BE	Ruey	o	L	VD	Wittenwiler	*	R	SG
Engelberger	o	R	NW	Jossen	+	S	VS	Salvi	=	S	VD	Wyss Ursula	=	S	BE
Estermann	o	C	LU	Jutzet	*	S	FR	Sandoz Marcel	+	R	VD	Zäch	+	C	AG
Fasel	+	G	FR	Kaufmann	=	V	ZH	Schenk	o	V	BE	Zanetti	+	S	SO
Fässler	=	S	SG	Keller Robert	o	V	ZH	Scherer Marcel	o	V	ZG	Zapfl	=	C	ZH
Fattebert	=	V	VD	Kofmel	*	R	SO	Scheurer Rémy	=	L	NE	Zisyadis	*	-	VD
Favre	o	R	VD	Kunz	o	V	LU	Schibli	o	V	ZH	Zuppiger	=	V	ZH

+ ja / oui / si

= nein / non / no

o enth. / abst. / ast.

* entschuldigt / excusé / scusato, abwesend / absent / assente

hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato

Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part aux votes

Ergebnisse / Résultats:

Gesamt / Complète / Tutto		Fraktion / Groupe / Gruppo							
ja / oui / si	56	C	G	L	R	S	E	V	-
nein / non / no	47	18	1	0	10	21	2	4	0
enth. / abst. / ast.	48	0	9	1	7	19	1	9	1
entschuldigt / excusé / scusato	49	7	0	4	13	2	0	21	1
		10	0	1	12	10	2	11	3

Bedeutung Ja / Signification de oui:

Bedeutung Nein / Signification de non:

NATIONALRAT
 Abstimmungsprotokoll

Namentliche Abstimmung / Vote nominatif

CONSEIL NATIONAL
 Procès-verbal de vote
Geschäft / Objet:
 Bundesbeschluss über die Volksinitiative 'MoratoriumPlus-Für die Verlängerung des Atomkraftwerk-Baustopps und die Begrenzung des Atomrisikos
 Arrêté fédéral concernant l'initiative populaire 'Moratoire-plus - Pour la prolongation du moratoire dans la construction de centrales nucléaires et la limitation
Gegenstand / Objet du vote:

Vote sur l'ensemble

Abstimmung vom / Vote du: 23.09.2002 21:50:49

Abate	+	R	TI	Fehr Hans	*	V	ZH	Kunus	*	R	BL	Schliker	+	V	ZH
Aeppli Wartmann	=	S	ZH	Fehr Hans-Jürg	=	S	SH	Lachat	*	C	JU	Schmid Odilo	=	C	VS
Aeschbacher	*	E	ZH	Fehr Jacqueline	=	S	ZH	Lalive d'Epinay	+	R	SZ	Schmid Walter	*	V	BE
Antille	+	R	VS	Fehr Lisbeth	*	V	ZH	Laubacher	+	V	LU	Schneider	+	R	BE
Baader Caspar	+	V	BL	Fehr Mario	=	S	ZH	Lauper	*	C	FR	Schwaab	=	S	VD
Bader Elvira	+	C	SO	Felz	=	S	BS	Leu	*	C	LU	Seiler Hanspeter	*	V	BE
Banga	=	S	SO	Fischer-Seengen	+	R	AG	Leutenegger Hajo	+	R	ZG	Siegrist	+	V	AG
Bangertler	+	R	BE	Föhn	+	V	SZ	Leutenegger Susanne	=	S	BL	Simoneschi-Cortesi	+	C	TI
Baumann Alexander	+	V	TG	Freund	+	V	AR	Leuthard	+	C	AG	Sommaruga	=	S	BE
Baumann Ruedi	=	G	BE	Frey Claude	*	R	NE	Loepfe	+	C	AI	Speck	+	V	AG
Baumann Stephanie	=	S	BE	Gadient	+	V	GR	Lustenberger	+	C	LU	Spielmann	=	-	GE
Beck	+	L	VD	Galli	o	C	BE	Maillard	=	S	VD	Spuhler	*	V	TG
Berberat	=	S	NE	Garbani	=	S	NE	Maitre	+	C	GE	Stahl	*	V	ZH
Bernasconi	+	R	GE	Genner	=	G	ZH	Mariétan	o	C	VS	Stamm Luzi	+	V	AG
Bezzola	+	R	GR	Giezendanner	*	V	AG	Marti Werner	*	S	GL	Steinegger	*	R	UR
Bigger	+	V	SG	Glasson	+	R	FR	Marty Kälin	=	S	ZH	Steiner	+	R	SO
Bignasca	*	-	TI	Glur	+	V	AG	Maspoli	*	-	TI	Strahm	=	S	BE
Binder	+	V	ZH	Goll	=	S	ZH	Mathys	*	V	AG	Studer Heiner	=	E	AG
Blocher	*	V	ZH	Graf	=	G	BL	Maurer	+	V	ZH	Stump	=	S	AG
Borer	+	V	SO	Grobet	*	S	GE	Maury Pasquier	*	S	GE	Suter	+	R	BE
Bortoluzzi	+	V	ZH	Gross Andreas	*	S	ZH	Meier-Schatz	*	C	SG	Teuscher	=	G	BE
Bosshard	*	R	ZH	Gross Jost	=	S	TG	Ménétreay Savary	=	G	VD	Thanei	=	S	ZH
Bruderer	=	S	AG	Guisan	*	R	VD	Messmer	*	R	TG	Theiler	+	R	LU
Brunner Toni	+	V	SG	Günter	=	S	BE	Meyer Thérèse	+	C	FR	Tillmanns	=	S	VD
Bugnon	+	V	VD	Gutzwiller	+	R	ZH	Mörgeli	*	V	ZH	Triponez	+	R	BE
Bühmann	=	G	LU	Gysin Hans Rudolf	*	R	BL	Mugny	=	G	GE	Tschäppät	=	S	BE
Bührer	+	R	SH	Gysin Remo	=	S	BS	Müller Erich	+	R	ZH	Tschuppert	+	R	LU
Cavalli	=	S	TI	Haering Binder	=	S	ZH	Müller-Hemmi	=	S	ZH	Vallender	+	R	AR
Chappuis	=	S	FR	Haller	+	V	BE	Nabholz	*	R	ZH	Vaudroz Jean-Claude	*	C	GE
Chevrier	o	C	VS	Hämmerle	=	S	GR	Neiryck	=	C	VD	Vaudroz René	+	R	VD
Christen	+	R	VD	Hassler	+	V	GR	Oehrl	*	V	BE	Vermot	*	S	BE
Cina	+	C	VS	Heberlein	+	R	ZH	Pedrina	=	S	TI	Vollmer	=	S	BE
Cuche	=	G	NE	Hegetschweiler	+	R	ZH	Pelli	*	R	TI	Waber Christian	*	E	BE
de Dardel	=	S	GE	Heim	*	C	SO	Pfister Theophil	+	V	SG	Walker Felix	+	C	SG
Decurtins	+	C	GR	Hess Bernhard	o	-	BE	Polla	+	L	GE	Walter Hansjörg	+	V	TG
Donzé	+	E	BE	Hess Peter	+	C	ZG	Raggenbass	+	C	TG	Wandfuh	+	V	BE
Dormann Rosemarie	=	C	LU	Hess Walter	*	C	SG	Randegger	+	R	BS	Wasserfallen	+	R	BE
Dormond Mariyse	=	S	VD	Hofmann Urs	=	S	AG	Rechsteiner Paul	=	S	SG	Weigelt	+	R	SG
Dunant	+	V	BS	Hollenstein	=	G	SG	Rechsteiner-Basel	=	S	BS	Weyeneth	*	V	BE
Dupraz	+	R	GE	Hubmann	=	S	ZH	Rennwald	=	S	JU	Widmer	=	S	LU
Eberhard	*	C	SZ	Imfeld	+	C	OW	Riklin	o	C	ZH	Widrig	+	C	SG
Egerszegi	+	R	AG	Imhof	+	C	BL	Robbiani	=	C	TI	Wiederkehr	=	E	ZH
Eggly	+	L	GE	Janiak	=	S	BL	Rossini	*	S	VS	Witz-von Planta	+	L	BS
Ehrler	*	C	AG	Joder	+	V	BE	Ruey	+	L	VD	Wittenwiler	*	R	SG
Engelberger	+	R	NW	Jossen	=	S	VS	Salvi	=	S	VD	Wyss Ursula	=	S	BE
Estermann	+	C	LU	Jutzet	*	S	FR	Sandoz Marcel	+	R	VD	Zäch	+	C	AG
Fasel	=	G	FR	Kaufmann	+	V	ZH	Schenk	+	V	BE	Zanetti	=	S	SO
Fässler	=	S	SG	Keller Robert	+	V	ZH	Scherer Marcel	+	V	ZG	Zapfi	*	C	ZH
Fattebert	+	V	VD	Kofmel	*	R	SO	Scheurer Rémy	+	L	NE	Zisyadis	*	-	VD
Favre	+	R	VD	Kunz	+	V	LU	Schibli	+	V	ZH	Zuppiger	+	V	ZH

+ ja / oui / si * entschuldigt / excusé / scusato, abwesend / absent / assente
 = nein / non / no hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato
 o enth. / abst. / ast. # Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part aux votes

Ergebnisse / Résultats:

Gesamt / Complète / Tutto		Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	L	R	S	E	V	-
ja / oui / si	88	ja / oul / si	17	0	6	31	0	1	33	0
nein / non / no	62	nein / non / no	4	10	0	0	45	2	0	1
enth. / abst. / ast.	5	enth. / abst. / ast.	4	0	0	0	0	0	0	1
entschuldigt / excusé / scusato	45	entschuldigt / excusé / scusato	10	0	0	11	7	2	12	3

Bedeutung Ja / Signification de oui:

Bedeutung Nein / Signification de non:

NATIONALRAT

Abstimmungsprotokoll

Ref.2706

Namentliche Abstimmung / Vote nominatif

CONSEIL NATIONAL

Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

Bundesbeschluss über die Volksinitiative 'Strom ohne Atom-Für eine Energiewende und die schrittweise Stilllegung der Atomkraftwerke (Strom ohne
 Arrêté fédéral concernant l'initiative populaire 'Sortir du nucléaire - Pour un tournant dans le domaine de l'énergie et pour la désaffectation progressive

Gegenstand / Objet du vote:

Vote sur l'ensemble

Abstimmung vom / Vote du: 23.09.2002 21:54:26

Abate	+	R	TI	Fehr Hans	*	V	ZH	Kunus	*	R	BL	Schüler	+	V	ZH
Aeppli Wartmann	=	S	ZH	Fehr Hans-Jürg	=	S	SH	Lachat	*	C	JU	Schmid Odilo	=	C	VS
Aeschbacher	*	E	ZH	Fehr Jacqueline	=	S	ZH	Lalive d'Épinay	+	R	SZ	Schmid Walter	*	V	BE
Antile	+	R	VS	Fehr Lisbeth	*	V	ZH	Laubacher	+	V	LU	Schneider	+	R	BE
Baader Caspar	+	V	BL	Fehr Mario	=	S	ZH	Lauper	*	C	FR	Schwaab	=	S	VD
Bader Elvira	+	C	SO	Fetz	=	S	BS	Leu	*	C	LU	Seiler Hanspeter	*	V	BE
Banga	=	S	SO	Fischer-Seengen	+	R	AG	Leutenegger Hajo	+	R	ZG	Siegrist	+	V	AG
Bangerter	+	R	BE	Föhn	+	V	SZ	Leutenegger Susanna	=	S	BL	Simoneschi-Cortesi	+	C	TI
Baumann Alexander	+	V	TC	Freund	+	V	AR	Leuthard	+	C	AG	Sommaruga	=	S	BE
Baumann Ruedi	=	G	BE	Frey Claude	*	R	NE	Loeplé	+	C	AI	Speck	+	V	AG
Baumann Stephanie	=	S	BE	Gadient	+	V	GR	Lustenberger	+	C	LU	Spielmann	=	-	GE
Beck	+	L	VD	Galli	+	C	BE	Maillard	=	S	VD	Spühler	*	V	TG
Berberat	=	S	NE	Garbani	=	S	NE	Maitre	+	C	GE	Stahl	*	V	ZH
Bernasconi	+	R	GE	Genger	=	G	ZH	Mariétan	o	C	VS	Stamm Luzi	+	V	AG
Bezzola	+	R	GR	Giezendanner	*	V	AG	Marti Werner	*	S	GL	Steiniger	*	R	UR
Bigger	+	V	SG	Glasson	+	R	FR	Marty Kälin	=	S	ZH	Steiner	+	R	SO
Bignasca	*	-	TI	Glür	+	V	AG	Maspoli	*	-	TI	Strahm	=	S	BE
Binder	+	V	ZH	Goll	=	S	ZH	Mathys	*	V	AG	Studer Heiner	=	E	AG
Blocher	*	V	ZH	Graf	=	G	BL	Maurer	+	V	ZH	Stump	=	S	AG
Borer	+	V	SO	Grobet	*	S	GE	Maury Pasquier	*	S	GE	Suter	+	R	BE
Bortoluzzi	+	V	ZH	Gross Andreas	*	S	ZH	Meier-Schatz	*	C	SG	Teuscher	=	G	BE
Bosshard	*	R	ZH	Gross Jost	=	S	TG	Ménétreay Savary	=	G	VD	Thanei	=	S	ZH
Bruderer	=	S	AG	Guisan	*	R	VD	Messmer	*	R	TG	Theiler	+	R	LU
Brunner Toni	+	V	SG	Günter	=	S	BE	Meyer Thérèse	+	C	FR	Tillmanns	=	S	VD
Bugnon	+	V	VD	Gutzwiller	+	R	ZH	Mörgeli	*	V	ZH	Triponoz	+	R	BE
Böhlmann	=	G	LU	Gysin Hans Rudolf	*	R	BL	Mugny	=	G	GE	Tschäppät	=	S	BE
Bührer	+	R	SH	Gysin Remo	=	S	BS	Müller Erich	+	R	ZH	Tschuppert	+	R	LU
Cavalli	=	S	TI	Haering Binder	=	S	ZH	Müller-Hemmi	=	S	ZH	Vallender	+	R	AR
Chappuis	=	S	FR	Haller	+	V	BE	Nabholz	*	R	ZH	Vaudroz Jean-Claude	*	C	GE
Chavier	o	C	VS	Hämmerle	=	S	GR	Neiryneck	=	C	VD	Vaudroz René	+	R	VD
Christen	+	R	VD	Hässler	+	V	GR	Oehrli	*	V	BE	Vermot	*	S	BE
Cina	+	C	VS	Heberlein	+	R	ZH	Pedrina	=	S	TI	Vollmer	=	S	BE
Cuche	=	G	NE	Hegetschweiler	+	R	ZH	Pelli	*	R	TI	Waber Christian	*	E	BE
de Dardel	=	S	GE	Heim	*	C	SO	Pfister Theophil	+	V	SG	Walker Félix	+	C	SG
Decurtins	=	C	GR	Hess Bernhard	*	-	BE	Polla	+	L	GE	Walter Hansjörg	+	V	TG
Donzé	+	E	BE	Hess Peter	+	C	ZG	Raggenbass	+	C	TG	Wandfluh	+	V	BE
Dormann Rosemarie	=	C	LU	Hess Walter	*	C	SG	Randegger	+	R	BS	Wasserfallen	+	R	BE
Dormond Marlyse	=	S	VD	Hofmann Urs	=	S	AG	Rechsteiner Paul	=	S	SG	Weigelt	+	R	SG
Dunant	+	V	BS	Hollenstein	=	G	SG	Rechsteiner-Basel	=	S	BS	Weyaneth	*	V	BE
Dupraz	+	R	GE	Hubmann	=	S	ZH	Renwald	=	S	JU	Widmer	=	S	LU
Eberhard	*	C	SZ	Imfeld	+	C	OW	Riklin	+	C	ZH	Widrig	+	C	SG
Egerszegi	+	R	AG	Imhof	+	C	BL	Robbiani	+	C	TI	Wiederkehr	=	E	ZH
Eggli	+	L	GE	Janiak	=	S	BL	Rossini	*	S	VS	Wirz-von Planta	+	L	BS
Ehrler	*	C	AG	Joder	+	V	BE	Ruey	+	L	VD	Wittenwiler	*	R	SG
Engelberger	+	R	NW	Jossen	=	S	VS	Salvi	=	S	VD	Wyss Ursula	=	S	BE
Estermann	+	C	LU	Jutzet	*	S	FR	Sandoz Marcel	+	R	VD	Zäch	+	C	AG
Fasel	=	G	FR	Kaufmann	+	V	ZH	Schenk	+	V	BE	Zanetti	=	S	SO
Fässler	=	S	SG	Keller Robert	+	V	ZH	Scherer Marcel	+	V	ZG	Zapfl	*	C	ZH
Fattebert	+	V	VD	Kofmel	*	R	SO	Scheurer Rémy	+	L	NE	Zisayadis	*	-	VD
Favre	+	R	VD	Kunz	+	V	LU	Schibli	+	V	ZH	Zuppiger	+	V	ZH

+ ja / oui / si * entschuldigt / excusé / scusato, abwesend / absent / assente
 = nein / non / no hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato
 o enth. / abst. / ast. # Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part aux votes

Ergebnisse / Résultats:

Gesamt / Complète / Tutto	Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	L	R	S	E	V	-
ja / oui / si	ja / oui / si	19	0	6	31	0	1	33	0
nein / non / no	nein / non / no	4	10	0	0	45	2	0	1
enth. / abst. / ast.	enth. / abst. / ast.	2	0	0	0	0	0	0	0
entschuldigt / excusé / scusato	entschuldigt / excusé / scusato	10	0	0	11	7	2	12	4

Bedeutung Ja / Signification de oui:
 Bedeutung Nein / Signification de non:



Geschäft / Objet:

Bundesbeschluss über die Volksinitiative 'MoratoriumPlus-Für die Verlängerung des Atomkraftwerk-Baustopps und die Begrenzung des Atomrisikos
Arrêté fédéral concernant l'initiative populaire 'Moratoire-plus - Pour la prolongation du moratoire dans la construction de centrales nucléaires et la limitation

Gegenstand / Objet du vote:

Vote final

Abstimmung vom / Vote du: 13.12.2002 10:14:55

Abate	+	R	TI	Fehr Hans	+	V	ZH	Kurrus	+	R	BL	Schlür	+	V	ZH
Aeppli Wartmann	=	S	ZH	Fehr Hans-Jürg	=	S	SH	Lachat	+	C	JU	Schmid Odilo	=	C	VS
Aeschbacher	=	E	ZH	Fehr Jacqueline	=	S	ZH	Lalive d'Epinay	*	R	SZ	Schmid Walter	+	V	BE
Antile	+	R	VS	Fehr Lisbeth	+	V	ZH	Laubacher	+	V	LU	Schneider	*	R	BE
Baader Caspar	+	V	BL	Fehr Mario	=	S	ZH	Lauper	+	C	FR	Schwaab	=	S	VD
Bader Elvira	+	C	SO	Felz	=	S	BS	Leu	+	C	LU	Seiler Hanspeter	+	V	BE
Banga	=	S	SO	Fischer-Seengen	+	R	AG	Leutenegger Hajo	+	R	ZG	Siegrist	+	V	AG
Bangerter	+	R	BE	Föhn	+	V	SZ	Leutenegger Susanne	=	S	BL	Simoneschi-Cortesi	+	C	TI
Baumann Alexander	+	V	TG	Freund	+	V	AR	Leuthard	+	C	AG	Sommaruga	=	S	BE
Baumann Ruedi	=	G	BE	Frey Claude	+	R	NE	Loepfe	+	C	AI	Speck	+	V	AG
Baumann Stephanie	=	S	BE	Gadient	+	V	GR	Lustenberger	+	C	LU	Spielmann	*	-	GE
Beck	+	L	VD	Galli	=	C	BE	Maillard	=	S	VD	Spuhler	+	V	TG
Berberat	*	S	NE	Garbani	=	S	NE	Maire	+	C	GE	Stahl	+	V	ZH
Bernasconi	+	R	GE	Genner	=	G	ZH	Mariétan	+	C	VS	Stamm Luzi	+	V	AG
Bezzola	+	R	GR	Giezendamer	+	V	AG	Marti Werner	=	S	GL	Steinegger	+	R	UR
Bigger	+	V	SG	Glasson	+	R	FR	Marty Kälin	=	S	ZH	Steiner	+	R	SO
Bignasca	*	-	TI	Glur	*	V	AG	Maspoli	*	-	TI	Strahm	=	S	BE
Binder	+	V	ZH	Goll	=	S	ZH	Mathys	+	V	AG	Studer Heiner	=	E	AG
Biocher	+	V	ZH	Graf	=	G	BL	Maurer	+	V	ZH	Stump	=	S	AG
Borer	+	V	SO	Grobet	*	S	GE	Maury Pasquier	=	S	GE	Suter	*	R	BE
Bortoluzzi	+	V	ZH	Gross Andreas	*	S	ZH	Meier-Schatz	+	C	SG	Teuscher	=	G	BE
Bosshard	+	R	ZH	Gross Jost	=	S	TG	Ménétreay Savary	=	G	VD	Thanei	=	S	ZH
Bruderer	=	S	AG	Guisan	+	R	VD	Messmer	+	R	TG	Theiler	+	R	LU
Brunner Toni	+	V	SG	Günter	*	S	BE	Meyer Thérèse	*	C	FR	Tillmanns	=	S	VD
Bugnon	+	V	VD	Gutzwiller	+	R	ZH	Mörgeli	+	V	ZH	Triponoz	+	R	BE
Bühlmann	=	G	LU	Gysin Hans Rudolf	+	R	BL	Mugny	=	G	GE	Tschäppät	=	S	BE
Bührer	*	R	SH	Gysin Remo	=	S	BS	Müller Erich	+	R	ZH	Tschuppert	+	R	LU
Cavalli	=	S	TI	Haering Binder	=	S	ZH	Müller-Hemmi	=	S	ZH	Vallender	o	R	AR
Chappuis	=	S	FR	Haller	+	V	BE	Nabholz	+	R	ZH	Vaudroz Jean-Claude	*	C	GE
Chevrier	+	C	VS	Hämmerle	=	S	GR	Neiryck	=	C	VD	Vaudroz René	+	R	VD
Christen	#	R	VD	Hassler	+	V	GR	Oehrl	*	V	BE	Vermot	=	S	BE
Cina	+	C	VS	Heberlein	+	R	ZH	Pedrina	=	S	TI	Vollmer	=	S	BE
Cuche	=	G	NE	Hegetschweiler	+	R	ZH	Pelli	*	R	TI	Waber Christian	+	E	BE
de Dardel	=	S	GE	Heim	+	C	SO	Pfister Theophil	+	V	SG	Walker Felix	+	C	SG
Decurtins	=	C	GR	Hess Bernhard	o	-	BE	Polla	*	L	GE	Walter Hansjörg	+	V	TG
Donzé	+	E	BE	Hess Peter	+	C	ZG	Raggenbass	+	C	TG	Wandfluh	+	V	BE
Dormann Rosemarie	=	C	LU	Hess Walter	+	C	SG	Randegger	+	R	BS	Wasserfallen	*	R	BE
Dormond Marlyse	=	S	VD	Hofmann Urs	=	S	AG	Rechsteiner Paul	=	S	SG	Weigelt	+	R	SG
Dunant	+	V	BS	Hollenstein	=	G	SG	Rechsteiner-Basel	=	S	BS	Weyeneth	+	V	BE
Dupraz	+	R	GE	Hübmann	=	S	ZH	Renwald	=	S	JU	Widmer	=	S	LU
Eberhard	+	C	SZ	Imfeld	+	C	OW	Riklin	=	C	ZH	Widrig	+	C	SG
Egerszegi	+	R	AG	Imhof	+	C	BL	Robbiani	+	C	TI	Wiederkehr	=	E	ZH
Eggly	*	L	GE	Janiak	*	S	BL	Rossini	=	S	VS	Wirz-von Planta	+	L	BS
Ehrler	+	C	AG	Joder	+	V	BE	Ruey	+	L	VD	Wittenwiler	+	R	SG
Engelberger	+	R	NW	Jossen	=	S	VS	Salvi	=	S	VD	Wyss Ursula	=	S	BE
Estermann	+	C	LU	Jutzet	=	S	FR	Sandoz Marcel	+	R	VD	Zäch	+	C	AG
Fasel	=	G	FR	Kaufmann	+	V	ZH	Schenk	+	V	BE	Zanetti	=	S	SO
Fässler	=	S	SG	Keller Robert	+	V	ZH	Scherer Marcel	+	V	ZG	Zapf	+	C	ZH
Fattebert	+	V	VD	Kofmel	*	R	SO	Scheurer Rémy	+	L	NE	Zisyadis	=	-	VD
Favre	+	R	VD	Kunz	+	V	LU	Schibli	+	V	ZH	Zuppiger	+	V	ZH

+ ja / oui / si * entschuldigt / excusé / scusato, abwesend / absent / assente
 = nein / non / no hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato
 o enth. / abst. / ast. # Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part aux votes

Ergebnisse / Résultats:

Gesamt / Complète / Tutto		Fraktion / Groupe / Gruppo									
ja / oui / si	109	27	0	4	33	0	2	43	0		
nein / non / no	67	6	10	0	0	47	3	0	1		
enth. / abst. / ast.	2	0	0	0	1	0	0	0	1		
entschuldigt / excusé / scusato	21	2	0	2	7	5	0	2	3		

Bedeutung Ja / Signification de oui:
 Bedeutung Nein / Signification de non:



Geschäft / Objet:

Bundesbeschluss über die Volksinitiative 'Strom ohne Atom-Für eine Energiewende und die schrittweise Stilllegung der Atomkraftwerke (Strom ohne Atom)
Arrêté fédéral concernant l'initiative populaire 'Sortir du nucléaire - Pour un tournant dans le domaine de l'énergie et pour la désaffectation progressive des centrales nucléaires'

Gegenstand / Objet du vote:

Vote final

Abstimmung vom / Vote du: 13.12.2002 10:15:44

Abate	+	R	TI	Fehr Hans	+	V	ZH	Kurrus	+	R	BL	Schlüter	+	V	ZH
Aeppli Wartmann	=	S	ZH	Fehr Hans-Jürg	=	S	SH	Lachat	+	C	JU	Schmid Odilo	=	C	VS
Aeschbacher	o	E	ZH	Fehr Jacqueline	=	S	ZH	Lafive d'Epinay	*	R	SZ	Schmid Walter	+	V	BE
Antile	+	R	VS	Fehr Lisbeth	+	V	ZH	Laubacher	+	V	LU	Schneider	*	R	BE
Baader Caspar	+	V	BL	Fehr Mario	=	S	ZH	Lauper	+	C	FR	Schwaab	=	S	VD
Bader Elvira	+	C	SO	Fetz	=	S	BS	Leu	+	C	LU	Seller Hanspeter	+	V	BE
Banga	=	S	SO	Fischer-Seengen	+	R	AG	Leutenegger Hajo	+	R	ZG	Siegrist	+	V	AG
Bangerter	+	R	BE	Föhn	+	V	SZ	Leutenegger Susanne	=	S	BL	Simoneschi-Cortesi	+	C	TI
Baumann Alexander	+	V	TG	Freund	+	V	AR	Leuthard	+	C	AG	Sommaruga	=	S	BE
Baumann Ruedi	=	G	BE	Frey Claude	+	R	NE	Loepfe	+	C	AI	Speck	+	V	AG
Baumann Stephanie	=	S	BE	Gadient	+	V	GR	Lustenberger	+	C	LU	Spielmann	*	-	GE
Beck	+	L	VD	Galli	o	C	BE	Maillard	=	S	VD	Spuhler	+	V	TG
Berberat	*	S	NE	Garbani	=	S	NE	Maitre	+	C	GE	Stahl	+	V	ZH
Bernasconi	+	R	GE	Genner	=	G	ZH	Mariétan	o	C	VS	Stamm Luzi	+	V	AG
Bezzola	+	R	GR	Giezendanner	+	V	AG	Marti Werner	=	S	GL	Steinegger	+	R	UR
Bigger	+	V	SG	Glasson	+	R	FR	Marty Kälin	=	S	ZH	Steiner	+	R	SO
Bignasca	*	-	TI	Glur	*	V	AG	Maspoli	*	-	TI	Strahm	=	S	BE
Binder	+	V	ZH	Göll	=	S	ZH	Mathys	+	V	AG	Studer Heiner	=	E	AG
Blocher	+	V	ZH	Graf	=	G	BL	Maurer	+	V	ZH	Stump	+	S	AG
Borer	+	V	SO	Grobet	*	S	GE	Maury Pasquier	=	S	GE	Suter	*	R	BE
Bortoluzzi	+	V	ZH	Gross Andreas	*	S	ZH	Meier-Schatz	+	C	SG	Teuscher	=	G	BE
Bosshard	+	R	ZH	Gross Jost	=	S	TG	Ménétreay Savary	=	G	VD	Thanei	=	S	ZH
Bruderer	=	S	AG	Guisan	+	R	VD	Messmer	+	R	TG	Theiler	*	R	LU
Brunner Toni	+	V	SG	Günter	*	S	BE	Meyer Thérèse	*	C	FR	Tilmanns	=	S	VD
Bugnon	+	V	VD	Gutzwiller	+	R	ZH	Mörgeli	+	V	ZH	Triponoz	+	R	BE
Bühmann	=	G	LU	Gysin Hans Rudolf	+	R	BL	Mugny	=	G	GE	Tschäppät	=	S	BE
Bührer	*	R	SH	Gysin Rerno	=	S	BS	Müller Erich	+	R	ZH	Tschuppert	+	R	LU
Cavalli	=	S	TI	Haering Binder	=	S	ZH	Müller-Hemmi	=	S	ZH	Vallender	+	R	AR
Chappuis	=	S	FR	Haller	+	V	BE	Nabholz	+	R	ZH	Vaudroz Jean-Claude	*	C	GE
Chevrier	o	C	VS	Hämmerle	=	S	GR	Neiryneck	=	C	VD	Vaudroz René	+	R	VD
Christen	#	R	VD	Hassler	+	V	GR	Oehrli	*	V	BE	Vermot	=	S	BE
Cina	+	C	VS	Heberlein	+	R	ZH	Pedrina	=	S	TI	Vollmer	=	S	BE
Cuche	=	G	NE	Hegatschweiler	+	R	ZH	Pelli	*	R	TI	Waber Christian	+	E	BE
de Dardel	=	S	GE	Heim	+	C	SO	Pfister Theophil	+	V	SG	Walker Félix	+	C	SG
Decurtins	+	C	GR	Hess Bernhard	o	-	BE	Polla	*	L	GE	Walter Hansjörg	+	V	TG
Donzé	+	E	BE	Hess Peter	+	C	ZG	Raggenbass	+	C	TG	Wandfluh	+	V	BE
Dormann Rosemarie	=	C	LU	Hess Walter	+	C	SG	Randegger	+	R	BS	Wasserfallen	*	R	BE
Dormond Marlyse	=	S	VD	Hofmann Urs	=	S	AG	Rechsteiner Paul	=	S	SG	Weigelt	+	R	SG
Dumant	+	V	BS	Hollenstein	=	G	SG	Rechsteiner-Basel	=	S	BS	Weyeneth	+	V	BE
Dupraz	+	R	GE	Hubmann	=	S	ZH	Renwald	=	S	JU	Widmer	=	S	LU
Eberhard	+	C	SZ	Imfeld	+	C	OW	Riklin	+	C	ZH	Widrig	+	C	SG
Egerszegi	+	R	AG	Imhof	+	C	BL	Robbiani	o	C	TI	Wiederkehr	=	E	ZH
Eggly	*	L	GE	Janiak	*	S	BL	Rossini	=	S	VS	Wirz-von Planta	+	L	BS
Ehrler	+	C	AG	Joder	+	V	BE	Ruey	+	L	VD	Wittenwiler	+	R	SG
Engelberger	+	R	NW	Jossen	=	S	VS	Salvi	=	S	VD	Wyss Ursula	=	S	BE
Estermann	+	C	LU	Jützet	=	S	FR	Sandoz Marcel	+	R	VD	Zäch	+	C	AG
Fasel	=	G	FR	Kaufmann	+	V	ZH	Schenk	+	V	BE	Zanetti	=	S	SO
Fässler	=	S	SG	Keller Robert	+	V	ZH	Scherer Marcel	+	V	ZG	Zapfl	+	C	ZH
Fattebert	+	V	VD	Kofmel	*	R	SO	Scheurer Rémy	+	L	NE	Zisvadis	=	-	VD
Favre	+	R	VD	Kunz	+	V	LU	Schibli	+	V	ZH	Zuppiger	+	V	ZH

+ ja / oui / si * entschuldigt / excusé / scusato, abwesend / absent / assente
 = nein / non / no hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato
 o enth. / abst. / ast. # Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part aux votes

Ergebnisse / Résultats:

Gesamt / Complète / Tutto		Fraktion / Groupe / Gruppo									
ja / oui / si		C	G	L	R	S	E	V	-		
ja / oui / si	108	26	0	4	33	0	2	43	0		
nein / non / no	63	3	10	0	0	47	2	0	1		
enth. / abst. / ast.	6	4	0	0	0	0	1	0	1		
entschuldigt / excusé / scusato	22	2	0	2	8	5	0	2	3		

Bedeutung Ja / Signification de oui:
 Bedeutung Nein / Signification de non:

**Geschäft / Objet:**

Kernenergiegesetz (KEG)

Loi sur l'énergie nucléaire (LEnu)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 38 al. 2 let. b

Abstimmung vom / Vote du: 05.03.2003 09:11:06

Abate	+ R TI
Appeli Wartmann	* S ZH
Aeschbacher	= E ZH
Antille	+ R VS
Baader Caspar	+ V BL
Bader Elvira	+ C SO
Banga	= S SO
Bangeter	+ R BE
Baumann Alexander	+ V TG
Baumann Ruedi	= G BE
Baumann Stephanie	= S BE
Beck	+ L VD
Berberat	= S NE
Bernasconi	+ R GE
Bezzola	+ R GR
Bigger	+ V SG
Bignasca	* - TI
Binder	+ V ZH
Blocher	+ V ZH
Borer	+ V SO
Bortoluzzi	+ V ZH
Bosshard	+ R ZH
Bruderer	= S AG
Brunner Toni	+ V SG
Bugnon	+ V VD
Bühmann	= G LU
Bührer	+ R SH
Cavalli	= S TI
Chappuis	= S FR
Chevrier	* C VS
Christen	# R VD
Cina	+ C VS
Cuche	= G NE
de Dardel	= S GE
Decurlins	+ C GR
Donze	= E BE
Dormann Rosemarie	= C LU
Dormond Marlyse	= S VD
Dunant	+ V BS
Dupraz	+ R GE
Eberhard	* C SZ
Egerszegi	+ R AG
Eggly	+ L GE
Ehrler	* C AG
Engelberger	+ R NW
Estlermann	+ C LU
Fasel	= G FR
Fässler	= S SG
Fattebert	+ V VD
Favre	+ R VD

Fehr Hans	+ V ZH
Fehr Hans-Jürg	= S SH
Fehr Jacqueline	= S ZH
Fehr Lisbeth	= V ZH
Fehr Mario	= S ZH
Fetz	= S BS
Fischer-Seengen	+ R AG
Föhn	+ V SZ
Freund	+ V AR
Frey Claude	+ R NE
Gadient	+ V GR
Galli	* C BE
Garbani	= S NE
Genner	= G ZH
Giezendanner	+ V AG
Glasson	+ R FR
Glur	+ V AG
Goll	= S ZH
Graf	= G BL
Grobet	* S GE
Gross Andreas	* S ZH
Gross Jost	= S TG
Guisan	+ R VD
Günter	= S BE
Gutzwiller	+ R ZH
Gysin Hans Rudolf	* R BL
Gysin Remo	= S BS
Haering Binder	= S ZH
Haller	+ V BE
Hämmerle	= S GR
Hassler	+ V GR
Hebertain	+ R ZH
Hegetschweiler	+ R ZH
Heim	= C SO
Hess Berhard	* - BE
Hess Peter	+ C ZG
Hess Walter	= C SG
Hofmann Urs	= S AG
Hollenstein	= G SG
Hubmann	= S ZH
Imfeld	+ C OW
Imhof	+ C BL
Janiak	= S BL
Joder	+ V BE
Jossen	= S VS
Jutzet	= S FR
Kaufmann	+ V ZH
Keller Robert	+ V ZH
Kofmel	+ R SO
Kunz	+ V LU

Kurrus	+ R BL
Lachat	* C JU
Lalive d'Épinay	+ R SZ
Laubacher	+ V LU
Lauper	+ C FR
Leu	+ C LU
Leutenegger Hajo	+ R ZG
Leutenegger Susanne	= S BL
Leuthard	+ C AG
Loepfe	+ C AI
Lustenberger	+ C LU
Maillard	= S VD
Maire	+ C GE
Mariétan	* C VS
Marti Werner	* S GL
Marty Kälin	= S ZH
Maspoli	* - TI
Mathys	+ V AG
Maurer	+ V ZH
Maury Pasquier	= S GE
Meier-Schatz	+ C SG
Ménétreay Savary	= G VD
Messmer	+ R TG
Meyer Thérèse	+ C FR
Mörgeli	+ V ZH
Mugny	= G GE
Müller Erich	+ R ZH
Müller-Hemmi	= S ZH
Nabholz	+ R ZH
Neiryck	* C VD
Oehri	+ V BE
Padrina	= S TI
Pelli	* R TI
Pfister Theophil	+ V SG
Polla	+ L GE
Raggenbass	* C TG
Randegger	+ R BS
Rechsteiner Paul	= S SG
Rechsteiner-Basel	= S BS
Remwald	= S JU
Riklin	+ C ZH
Robbiani	= C TI
Rossini	= S VS
Ruey	+ L VD
Salvi	= S VD
Sandoz Marcel	+ R VD
Schenk	+ V BE
Scherer Marcel	+ V ZG
Scheurer Rémy	+ L NE
Schibli	+ V ZH

Schlürer	+ V ZH
Schmid Odilo	= C VS
Schmied Walter	+ V BE
Schneider	+ R BE
Schwaab	= S VD
Seiler Hanspeter	+ V BE
Siegrist	* V AG
Simoneschi-Cortesi	+ C TI
Sommaruga	= S BE
Speck	+ V AG
Spielmann	= - GE
Spühler	+ V TG
Stahl	+ V ZH
Stamm Luzi	+ V AG
Steinegger	* R UR
Steiner	+ R SO
Strahm	= S BE
Studer Heiner	= E AG
Stump	= S AG
Suter	+ R BE
Teuscher	= G BE
Thanei	= S ZH
Thetler	+ R LU
Tillmanns	= S VD
Triponez	+ R BE
Tschäppät	* S BE
Tschuppert	+ R LU
Vallender	+ R AR
Vaudroz Jean-Claude	* C GE
Vaudroz René	+ R VD
Vermot	= S BE
Vollmer	= S BE
Waber Christian	= E BE
Walker Félix	+ C SG
Walker Hansjörg	+ V TG
Wandfluh	+ V BE
Wasserfallen	+ R BE
Weigelt	+ R SG
Weyeneth	+ V BE
Widmer	= S LU
Widrig	+ C SG
Wiederkehr	* E ZH
Wirz-von Planta	+ L BS
Wittenwiler	+ R SG
Wyss Ursula	= S BE
Zäch	+ C AG
Zanetti	= S SO
Zapfl	+ C ZH
Zisyadis	* - VD
Zuppiger	+ V ZH

+ ja / oui / si

= nein / non / no

o enth. / abst. / ast.

* entschuldigt / excusé / scusato, abwesend / absent / assente

hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato

Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part aux votes

Ergebnisse / Résultats:

Gesamt / Complète / Tutto		Fraktion / Groupe / Gruppo		C	G	L	R	S	E	V	-
ja / oui / si	108	ja / oui / si	21	0	6	38	0	0	43	0	0
nein / non / no	68	nein / non / no	5	10	0	0	47	4	1	1	1
enth. / abst. / ast.	0	enth. / abst. / ast.	0	0	0	0	0	0	0	0	0
entschuldigt / excusé / scusato	23	entschuldigt / excusé / scusato	9	0	0	3	5	1	1	4	4

Bedeutung Ja / Signification de oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Nein / Signification de non: Proposition de la minorité Marty Kälin

**Geschäft / Objet:**

Kernenergiegesetz (KEG)

Loi sur l'énergie nucléaire (LEnu)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 43 al. 2 et 3

Abstimmung vom / Vote du: 05.03.2003 09:57:58

Abate	=	R	TI	Fehr Hans	=	V	ZH	Kurrus	=	R	BL	Schlür	=	V	ZH
Aeppli Wartmann	=	S	ZH	Fehr Hans-Jörg	=	S	ZH	Lachat	=	C	JU	Schmid Odilo	=	C	VS
Aeschbacher	=	E	ZH	Fehr Jacqueline	=	S	ZH	Lalive d'Epinay	=	R	SZ	Schmid Walter	=	V	BE
Antille	=	R	VS	Fehr Lisbeth	=	V	ZH	Laubacher	=	V	LU	Schneider	=	R	BE
Baader Caspar	=	V	BL	Fehr Mario	=	S	ZH	Lauper	=	C	FR	Schwaab	=	S	VD
Bader Elvira	=	C	SO	Fetz	=	S	BS	Leu	=	C	LU	Seiler Hanspeter	=	V	BE
Banga	=	S	SO	Fischer-Seengen	=	R	AG	Leutenegger Hajo	=	R	ZG	Siegrist	=	V	AG
Bangerter	=	R	BE	Föhn	=	V	SZ	Leutenegger Susanne	=	S	BL	Simoneschi-Cortesi	=	C	TI
Baumann Alexander	=	V	TG	Freund	=	V	AR	Leuthard	=	C	AG	Sommaruga	=	S	BE
Baumann Ruedi	=	G	BE	Frey Claude	=	R	NE	Loepfe	=	C	AI	Speck	=	V	AG
Baumann Stephanie	=	S	BE	Gadient	=	V	GR	Lustenberger	=	C	LU	Spielmann	=	-	GE
Beck	=	L	VD	Galli	=	C	BE	Mailard	=	S	VD	Spuhler	=	V	TG
Berberat	=	S	NE	Garbani	=	S	NE	Maitre	=	C	GE	Stahl	=	V	ZH
Bernasconi	=	R	GE	Genner	=	G	ZH	Mariétan	=	C	VS	Stamm Luzi	=	V	AG
Bezzola	=	R	GR	Giezendanner	=	V	AG	Mari Werner	=	S	GL	Steinegger	=	R	UR
Bigger	=	V	SG	Glasson	=	R	FR	Marty Kälin	=	S	ZH	Steiner	=	R	SO
Bignasca	=	-	TI	Glur	=	V	AG	Maspoli	=	-	TI	Strahm	=	S	BE
Binder	=	V	ZH	Goll	=	S	ZH	Mathys	=	V	AG	Studer Heiner	=	E	AG
Blocher	=	V	ZH	Graf	=	G	BL	Maurer	=	V	ZH	Stump	=	S	AG
Borer	=	V	SO	Grobet	=	S	GE	Maury Pasquier	=	S	GE	Suter	=	R	BE
Bortoluzzi	=	V	ZH	Gross Andreas	=	S	ZH	Meier-Schatz	=	C	SG	Teuscher	=	G	BE
Bosshard	=	R	ZH	Gross Jost	=	S	TG	Ménétreay Savary	=	G	VD	Thanei	=	S	ZH
Bruderer	=	S	AG	Guisan	=	R	VD	Messmer	=	R	TG	Theller	=	R	LU
Brunner Toni	=	V	SG	Günter	=	S	BE	Meyer Thérèse	=	C	FR	Tillmanns	=	S	VD
Bugnon	=	V	VD	Gutzwiller	=	R	ZH	Mörgeli	=	V	ZH	Triponez	=	R	BE
Bühmann	=	G	LU	Gysin Hans Rudolf	=	R	BL	Mugny	=	G	GE	Tschäppät	=	S	BE
Bührer	=	R	SH	Gysin Remo	=	S	BS	Müller Erich	=	R	ZH	Tschuppert	=	R	LU
Cavalli	=	S	TI	Haering Binder	=	S	ZH	Müller-Hemmi	=	S	ZH	Vallender	=	R	AR
Chappuis	=	S	FR	Haller	=	V	BE	Nabholz	=	R	ZH	Vaudroz Jean-Claude	=	C	GE
Chevrier	=	C	VS	Hämmerle	=	S	GR	Neiryck	=	C	VD	Vaudroz René	=	R	VD
Christen	=	R	VD	Hassler	=	V	GR	Oehrl	=	V	BE	Vermot	=	S	BE
Cina	=	C	VS	Heberlein	=	R	ZH	Pedrina	=	S	TI	Vollmer	=	S	BE
Cuche	=	G	NE	Hegetschweiler	=	R	ZH	Pelli	=	R	TI	Waber Christian	=	E	BE
de Dardel	=	S	GE	Heim	=	C	SO	Pfister Theophil	=	V	SG	Walker Felix	=	C	SG
Decurtins	=	C	GR	Hess Bernhard	=	-	BE	Polla	=	L	GE	Walter Hansjörg	=	V	TG
Donzé	=	E	BE	Hess Peter	=	C	ZG	Raggenbass	=	C	TG	Wandfluh	=	O	BE
Dormann Rosemarie	=	C	LU	Hess Walter	=	C	SG	Randegger	=	R	BS	Wasserfallen	=	R	BE
Dormond Marlyse	=	S	VD	Hofmann Urs	=	S	AG	Rechsteiner Paul	=	S	SG	Weigelt	=	R	SG
Dunant	=	V	BS	Hollenstein	=	G	SG	Rechsteiner-Basel	=	S	BS	Weyeneth	=	V	BE
Dupraz	=	R	GE	Hubmann	=	S	ZH	Renwald	=	S	JU	Widmer	=	S	LU
Eberhard	=	C	SZ	Imhof	=	C	OW	Rikin	=	C	ZH	Widrig	=	C	SG
Egerszegi	=	R	AG	Imhof	=	C	BL	Robbiani	=	C	TI	Wiederkehr	=	E	ZH
Eggly	=	L	GE	Janiak	=	S	BL	Rossini	=	S	VS	Wirz-von Planta	=	L	BS
Ehrler	=	C	AG	Joder	=	V	BE	Ruey	=	L	VD	Witterwiler	=	R	SG
Engelberger	=	R	NW	Jossen	=	S	VS	Safvi	=	S	VD	Wyss Ursula	=	S	BE
Estermann	=	C	LU	Jutzet	=	S	FR	Sandoz Marcel	=	R	VD	Zäch	=	C	AG
Fasel	=	G	FR	Kaufmann	=	V	ZH	Schenk	=	V	BE	Zanetti	=	S	SO
Fässler	=	S	SG	Keller Robert	=	V	ZH	Scherer Marcel	=	V	ZG	Zapfl	=	C	ZH
Fattebert	=	V	VD	Kofmel	=	R	SO	Scherer Rémy	=	L	NE	Zisyadis	=	-	VD
Favre	=	R	VD	Kunz	=	V	LU	Schibli	=	V	ZH	Zuppiger	=	V	ZH

+ ja / oui / si

= nein / non / no

o enth. / abst. / ast.

* entschuldigt / excusé / scusato, abwesend / absent / assente

hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato

Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part aux votes

Ergebnisse / Résultats:

Gesamt / Complète / Tutto		Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	L	R	S	E	V	-
ja / oui / si	36	ja / oui / si	14	0	5	14	0	0	3	0
nein / non / no	147	nein / non / no	18	10	0	24	51	5	38	1
enth. / abst. / ast.	2	enth. / abst. / ast.	0	0	0	1	0	0	1	0
entschuldigt / excusé / scusato	14	entschuldigt / excusé / scusato	3	0	1	2	1	0	3	4

Bedeutung Ja / Signification de oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Nein / Signification de non: Proposition Fehr

**Geschäft / Objet:**

Kernenergiegesetz (KEG)

Loi sur l'énergie nucléaire (LENu)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 104 al. 4

Abstimmung vom / Vote du: 05.03.2003 10:53:34

Abate	+ R TI	Fehr Hans	+ V ZH	Kurrus	+ R BL	Schlöter	+ V ZH
Aeppli Wartmann	= S ZH	Fehr Hans-Jürg	= S SH	Lachat	= C JU	Schmid Odilo	= C VS
Aeschbacher	= E ZH	Fehr Jacqueline	= S ZH	Lalive d'Épinay	+ R SZ	Schmid Walter	+ V BE
Antille	+ R VS	Fehr Lisbeth	+ V ZH	Laubacher	+ V LU	Schneider	+ R BE
Baader Caspar	+ V BL	Fehr Mario	= S ZH	Lauper	* C FR	Schwaab	= S VD
Bader Elvira	+ C SO	Fetz	= S BS	Leu	= C LU	Seiler Hanspeter	+ V BE
Banga	= S SO	Fischer-Seengen	+ R AG	Leutenegger Hajo	+ R ZG	Siegrist	* V AG
Bangerter	+ R BE	Föhn	+ V SZ	Leutenegger Susanne	= S BL	Simoneschi-Cortesi	= C TI
Baumann Alexander	+ V TG	Freund	+ V AR	Leuthard	= C AG	Sommaruga	= S BE
Baumann Ruedi	= G BE	Frey Claude	+ R NE	Loepfe	+ C AI	Speck	+ V AG
Baumann Stephanie	= S BE	Gadient	+ V GR	Lustenberger	= C LU	Spielmann	* - GE
Beck	+ L VD	Galli	= C BE	Maillard	= S VD	Spühler	+ V TG
Berberat	= S NE	Garbani	= S NE	Maitre	* C GE	Stahl	+ V ZH
Bernasconi	+ R GE	Gerner	= G ZH	Mariétan	= C VS	Stamm Luzi	* V AG
Bezzola	+ R GR	Giezendanner	+ V AG	Marti Werner	= S GL	Steinegger	* R UR
Bigger	+ V SG	Glasson	+ R FR	Marty Kälin	= S ZH	Steiner	+ R SO
Bignasca	* - TI	Glur	+ V AG	Maspoli	* - TI	Strahm	= S BE
Binder	+ V ZH	Goll	= S ZH	Mathys	+ V AG	Studer Heiner	= E AG
Blocher	+ V ZH	Graf	= G BL	Maurer	+ V ZH	Stump	= S AG
Borer	* V SO	Grobet	= S GE	Maury Pasquier	= S GE	Suter	= R BE
Bortoluzzi	+ V ZH	Gross Andreas	* S ZH	Meier-Schatz	= C SG	Teuscher	= G BE
Bosshard	+ R ZH	Gross Jost	= S TG	Ménétreay Savary	= G VD	Thanei	= S ZH
Bruderer	= S AG	Guisan	+ R VD	Messmer	+ R TG	Theiler	+ R LU
Brunner Toni	+ V SG	Günter	= S BE	Meyer Thérèse	= C FR	Tillmanns	= S VD
Bugnon	+ V VD	Gutzwiller	+ R ZH	Mörgeli	+ V ZH	Triponez	+ R BE
Bühlmann	= G LU	Gysin Hans Rudolf	+ R BL	Mugny	= G GE	Tschäppät	= S BE
Bührer	+ R SH	Gysin Remo	= S BS	Müller Erich	+ R ZH	Tschuppert	+ R LU
Cavalli	= S TI	Haering Binder	= S ZH	Müller-Hemmi	= S ZH	Vallender	+ R AR
Chappuis	= S FR	Haller	+ V BE	Nabholz	= R ZH	Vaudroz Jean-Claude	* C GE
Chevrier	= C VS	Hämmerle	= S GR	Neiryck	= C VD	Vaudroz René	+ R VD
Christen	# R VD	Hassler	+ V GR	Oehrl	+ V BE	Vermot	* S BE
Cina	= C VS	Heberlein	+ R ZH	Padrina	= S TI	Vollmer	= S BE
Cuche	= G NE	Hegetschweiler	+ R ZH	Pelli	+ R TI	Waber Christian	= E BE
de Dardel	= S GE	Heim	= C SO	Pfister Theophil	+ V SG	Walker Félix	= C SG
Decurtins	= C GR	Hess Bernhard	= - BE	Polla	+ L GE	Walter Hansjörg	* V TG
Donzé	= E BE	Hess Peter	= C ZG	Raggenbass	= C TG	Wandfluh	+ V BE
Dormann Rosemarie	= C LU	Hess Walter	* C SG	Randegger	+ R BS	Wasserfallen	+ R BE
Dormond Marlyse	= S VD	Hofmann Urs	= S AG	Rechsteiner Paul	= S SG	Weigelt	+ R BE
Dunant	+ V BS	Hollenstein	= G SG	Rechsteiner-Basel	= S BS	Weyeneth	+ V BE
Dupraz	= R GE	Hubmann	* S ZH	Renwald	= S JU	Widmer	= S LU
Eberhard	= C SZ	Imfeld	+ C OW	Riklin	= C ZH	Widrig	+ C SG
Egerszegi	+ R AG	Imhof	* C BL	Robbiani	= C TI	Wiederkehr	= E ZH
Eggly	+ L GE	Janiak	= S BL	Rossini	= S VS	Wirz-von Planta	+ L BS
Ehrler	= C AG	Joder	+ V BE	Ruey	+ L VD	Wittenwiler	* R SG
Engelberger	+ R NW	Jossen	= S VS	Salvi	= S VD	Wyss Ursula	= S BE
Estermann	= C LU	Jutzet	= S FR	Sandoz Marcel	+ R VD	Zäch	+ C AG
Fasel	= G FR	Kaufmann	+ V ZH	Schenk	+ V BE	Zanetti	= S SO
Fässler	= S SG	Keller Robert	+ V ZH	Scherer Marcel	+ V ZG	Zapfl	= C ZH
Fattebert	+ V VD	Kofmel	+ R SO	Scheurer Rémy	+ L NE	Zisyadis	* - VD
Favre	+ R VD	Kuntz	+ V LU	Schibli	+ V ZH	Zuppiquer	+ V ZH

+ ja / oui / si

* entschuldigt / excusé / scusato, abwesend / absent / assente

= nein / non / no

hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato

o enth. / abst. / ast.

Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part aux votes

Ergebnisse / Résultats:

Gesamt / Complète / Tutto		Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	L	R	S	E	V	-
ja / oui / si	88	ja / oui / si	5	0	6	36	0	0	41	0
nein / non / no	93	nein / non / no	25	10	0	3	49	5	0	1
enth. / abst. / ast.	0	enth. / abst. / ast.	0	0	0	0	0	0	0	0
entschuldigt / excusé / scusato	18	entschuldigt / excusé / scusato	5	0	0	2	3	0	4	4

Bedeutung Ja / Signification de oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Nein / Signification de non: Proposition de la minorité Wyss

NATIONALRAT
 Abstimmungsprotokoll

Namentliche Abstimmung / Vote nominatif

CONSEIL NATIONAL
 Procès-verbal de vote
Geschäft / Objet:

Kernenergiegesetz (KEG)

Loi sur l'énergie nucléaire (LEnu)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 28bis

Abstimmung vom / Vote du: 05.03.2003 12:16:32

Abate	*	R	TI	Fehr Hans	+	V	ZH	Kurrus	*	R	BL	Schlöder	*	V	ZH
Aeppli Wartmann	+	S	ZH	Fehr Hans-Jürg	+	S	SH	Lachat	+	C	JU	Schmid Odilo	+	C	VS
Aeschbacher	+	E	ZH	Fehr Jacqueline	+	S	ZH	Lalive d'Epina	o	R	SZ	Schmid Walter	=	V	BE
Antile	+	R	VS	Fehr Lisbeth	+	V	ZH	Laubacher	o	V	LU	Schneider	o	R	BE
Baader Caspar	*	V	BL	Fehr Mario	+	S	ZH	Lauper	+	C	FR	Schwaab	+	S	VD
Bader Elvira	+	C	SO	Fetz	+	S	BS	Leu	+	C	LU	Seller Hanspeter	*	V	BE
Banqa	+	S	SO	Fischer-Seengen	o	R	AG	Leutenegger Hajo	=	R	ZG	Siegrist	*	V	AG
Bangerter	o	R	BE	Föhn	=	V	SZ	Leutenegger Susanne	+	S	BL	Simoneschi-Cortesi	+	C	TI
Baumann Alexander	+	V	TG	Freund	+	V	AR	Leuthard	+	C	AG	Sommaruga	+	S	BE
Baumann Ruedi	+	G	BE	Frey Claude	+	R	NE	Loepfe	o	C	AI	Speck	+	V	AG
Baumann Stephanie	+	S	BE	Gadient	=	V	GR	Lustenberger	+	C	LU	Spielmann	*	-	GE
Beck	o	L	VD	Galli	+	C	BE	Maillard	+	S	VD	Spuhler	+	V	TG
Berberat	+	S	NE	Garbani	+	S	NE	Maire	+	C	GE	Stahl	+	V	ZH
Bernasconi	o	R	GE	Genner	+	G	ZH	Mariétan	+	C	VS	Stamm Luzi	*	V	AG
Bezzola	o	R	GR	Giezendanner	+	V	AG	Marti Werner	*	S	GL	Steinegger	*	R	UR
Bigger	*	V	SG	Glasson	*	R	FR	Marty Kälin	+	S	ZH	Steiner	*	R	SO
Bignasca	*	-	TI	Glur	*	V	AG	Maspoli	*	-	TI	Strahm	+	S	BE
Binder	+	V	ZH	Goll	+	S	ZH	Mathys	o	V	AG	Studer Heiner	+	E	AG
Blocher	=	V	ZH	Graf	+	G	BL	Maurer	*	V	ZH	Stump	+	S	AG
Borer	+	V	SO	Grobet	+	S	GE	Maury Pasquier	+	S	GE	Suter	=	R	BE
Bortoluzzi	+	V	ZH	Gross Andreas	*	S	ZH	Meier-Schatz	+	C	SG	Teuscher	+	G	BE
Bosshard	*	R	ZH	Gross Jost	+	S	TG	Ménétry Savary	+	G	VD	Thanei	+	S	ZH
Bruderer	+	S	AG	Guisan	=	R	VD	Messmer	o	R	TG	Theiler	=	R	LU
Brunner Toni	+	V	SG	Gürter	+	S	BE	Meyer Thérèse	+	C	FR	Tillmanns	+	S	VD
Bugnon	*	V	VD	Gutzwiller	+	R	ZH	Mörgeli	=	V	ZH	Tréponez	o	R	BE
Bühmann	+	G	LU	Gysin Hans Rudolf	*	R	BL	Mugny	+	G	GE	Tschäppät	+	S	BE
Bührer	o	R	SH	Gysin Remo	+	S	BS	Müller Erich	*	R	ZH	Tschuppert	+	R	LU
Cavalli	*	S	TI	Haering Binder	+	S	ZH	Müller-Hemmi	+	S	ZH	Vallender	*	R	AR
Chappuis	+	S	FR	Haller	+	V	BE	Nabholz	*	R	ZH	Vaudroz Jean-Claude	+	C	GE
Chewier	+	C	VS	Hämmerle	+	S	GR	Neiryck	+	C	VD	Vaudroz René	*	R	VD
Christen	#	R	VD	Hassler	=	V	GR	Oehri	+	V	BE	Vermot	+	S	BE
Cina	+	C	VS	Heberlein	+	R	ZH	Pedrina	+	S	TI	Vollmer	+	S	BE
Cuche	+	G	NE	Hegetschweiler	*	R	ZH	Pelli	=	R	TI	Waber Christian	+	E	BE
de Dardel	+	S	GE	Heim	+	C	SO	Pfister Theophil	*	V	SG	Walker Felix	*	C	SG
Decurtins	+	C	GR	Hess Bernhard	*	-	BE	Polli	*	L	GE	Walter Hansjörg	+	V	TG
Donzé	+	E	BE	Hess Peter	+	C	ZG	Raggenbass	+	C	TG	Wandfluh	o	V	BE
Dormann Rosemarie	+	C	LU	Hess Walter	+	C	SG	Randegger	o	R	BS	Wasserfallen	o	R	BE
Dormond Marlyse	+	S	VD	Hofmann Urs	+	S	AG	Rechsteiner Paul	+	S	SG	Weigel	o	R	SG
Dunant	*	V	BS	Hollenstein	+	G	SG	Rechsteiner-Basel	+	S	BS	Weyeneth	+	V	BE
Dupraz	+	R	GE	Hubmann	+	S	ZH	Renwald	+	S	JU	Widmer	+	S	LU
Eberhard	+	C	SZ	Imfeld	+	C	OW	Riklin	+	C	ZH	Widrig	+	C	SG
Egerszegi	=	R	AG	Imhof	+	C	BL	Robbiani	+	C	TI	Wiederkehr	*	E	ZH
Eggly	*	L	GE	Janiak	+	S	BL	Rossini	+	S	VS	Wirz-von Planta	*	L	BS
Ehrler	*	C	AG	Joder	+	V	BE	Ruey	*	L	VD	Wittenwiler	+	R	SG
Engelberger	*	R	NW	Jossen	+	S	VS	Salvi	+	S	VD	Wyss Ursula	+	S	BE
Estermann	+	C	LU	Jutzet	+	S	FR	Sandoz Marcel	+	R	VD	Zäch	+	C	AG
Fasel	+	G	FR	Kaufmann	*	V	ZH	Schenk	*	V	BE	Zanetti	+	S	SO
Fässler	+	S	SG	Keller Robert	o	V	ZH	Scherer Marcel	=	V	ZG	Zapfl	+	C	ZH
Fattebert	+	V	VD	Kofmel	o	R	SO	Scheurer Rémy	o	L	NE	Zisyadis	*	-	VD
Favre	o	R	VD	Kunz	o	V	LU	Schibli	=	V	ZH	Zuppiger	o	V	ZH

+ ja / oui / si * entschuldigt / excusé / scusato, abwesend / absent / assente
 = nein / non / no hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato
 o enth. / abst. / ast. # Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part aux votes

Ergebnisse / Résultats:

Gesamt / Complète / Tutto		Fraktion / Groupe / Gruppo		C	G	L	R	S	E	V	-
ja / oui / si	121	ja / oui / si		32	10	0	8	49	4	18	0
nein / non / no	14	nein / non / no		0	0	0	6	0	0	8	0
enth. / abst. / ast.	23	enth. / abst. / ast.		1	0	2	14	0	0	6	0
entschuldigt / excusé / scusato	41	entschuldigt / excusé / scusato		2	0	4	13	3	1	13	5

Bedeutung Ja / Signification de oui: Proposition de la minorité Lustenberger
 Bedeutung Nein / Signification de non: Proposition Suter

**Geschäft / Objet:**

Kernenergiegesetz (KEG)

Loi sur l'énergie nucléaire (LEnu)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 28bis

Abstimmung vom / Vote du: 05.03.2003 12:17:31

Abate	+	R	TI	Fehr Hans	+	V	ZH	Kurrus	=	R	BL	Schlter	+	V	ZH
Aeppli Wartmann	=	S	ZH	Fehr Hans-Jürg	=	S	SH	Lachat	=	C	JU	Schmid Odilo	=	C	VS
Aeschbacher	=	E	ZH	Fehr Jacqueline	=	S	ZH	Lalive d'Épinay	+	R	SZ	Schmid Walter	=	V	BE
Anitlle	=	R	VS	Fehr Lisbeth	+	V	ZH	Laubacher	+	V	LU	Schneider	+	R	BE
Bader Caspar	+	V	BL	Fehr Mario	=	S	ZH	Lauper	=	C	FR	Schwaab	=	S	VD
Bader Elvira	+	C	SO	Fetz	=	S	BS	Leu	+	C	LU	Seiler Hanspeter	*	V	BE
Banga	=	S	SO	Fischer-Seengen	+	R	AG	Leutenegger Hajo	+	R	ZG	Siegrist	*	V	AG
Bangerter	+	R	BE	Föhn	+	V	SZ	Leutenegger Susanne	=	S	BL	Simoneschi-Cortesi	=	C	TI
Baumann Alexander	+	V	TG	Freund	+	V	AR	Leuthard	+	C	AG	Sommaruga	=	S	BE
Baumann Ruedi	=	G	BE	Frey Claude	+	R	NE	Loepfe	+	C	AI	Speck	+	V	AG
Baumann Stephanie	=	S	BE	Gadient	=	V	GR	Lustenberger	=	C	LU	Spielmann	*	-	GE
Beck	+	L	VD	Galli	=	C	BE	Maillard	=	S	VD	Spuhler	+	V	TG
Berberat	=	S	NE	Garbani	=	S	NE	Maitre	=	C	GE	Stahl	+	V	ZH
Bemasconi	+	R	GE	Genner	=	G	ZH	Mariétan	=	C	VS	Stamm Luzi	*	V	AG
Bezzola	o	R	GR	Giezendanner	+	V	AG	Marti Werner	*	S	GL	Steinegger	*	R	UR
Bigger	+	V	SG	Glasson	=	R	FR	Marty Kälin	=	S	ZH	Steiner	+	R	SO
Bignasca	*	-	TI	Glur	+	V	AG	Maspoli	*	-	TI	Strafm	=	S	BE
Binder	+	V	ZH	Goll	=	S	ZH	Mathys	+	V	AG	Studer Heiner	=	E	AG
Biocher	+	V	ZH	Graf	=	G	BL	Maurer	+	V	ZH	Stump	=	S	AG
Borer	+	V	SO	Grobet	=	S	GE	Maury Pasquier	=	S	GE	Suter	=	R	BE
Bortoluzzi	+	V	ZH	Gross Andreas	*	S	ZH	Meier-Schatz	=	C	SG	Teuscher	=	G	BE
Bosshard	+	R	ZH	Gross Jost	=	S	TG	Mémétrey Savary	=	G	VD	Thanei	=	S	ZH
Bruderer	=	S	AG	Guisan	=	R	VD	Messmer	+	R	TG	Theiler	+	R	LU
Brunner Toni	+	V	SG	Günter	=	S	BE	Meyer Thérèse	=	C	FR	Tillmanns	=	S	VD
Bugnon	+	V	VD	Gutzwiller	=	R	ZH	Mörgeli	+	V	ZH	Triponoz	+	R	BE
Bühmann	=	G	LU	Gysin Hans Rudolf	+	R	BL	Mugny	=	G	GE	Tschäppät	=	S	BE
Bührer	+	R	SH	Gysin Remo	=	S	BS	Müller Erich	+	R	ZH	Tschuppät	+	R	LU
Cavalli	*	S	TI	Haering Binder	=	S	ZH	Müller-Hemmi	=	S	ZH	Vallender	+	R	AR
Chappuis	=	S	FR	Haller	+	V	BE	Nabholz	=	R	ZH	Vaudroz Jean-Claude	=	C	GE
Chevrier	=	C	VS	Hämmerle	=	S	GR	Neiryck	=	C	VD	Vaudroz René	=	R	VD
Christen	#	R	VD	Hassler	=	V	GR	Oehli	+	V	BE	Vermot	=	S	BE
Cina	=	C	VS	Heberlein	+	R	ZH	Pedrina	=	S	TI	Vollmer	=	S	BE
Cuche	=	G	NE	Hegetschweiler	+	R	ZH	Pelli	=	R	TI	Waber Christian	=	E	BE
de Dardel	=	S	GE	Heim	+	C	SO	Pfister Theophil	+	V	SG	Walker Félix	*	C	SG
Decurtins	=	C	GR	Hess Bernhard	*	-	BE	Polla	+	L	GE	Walter Hansjörg	+	V	TG
Donzé	=	E	BE	Hess Peter	+	C	ZG	Raggenbass	+	C	TG	Wandfluh	+	V	BE
Dormann Rosemarie	=	C	LU	Hess Walter	=	C	SG	Randegger	+	R	BS	Wasserfallen	+	R	BE
Dormond Marlyse	=	S	VD	Hofmann Urs	=	S	AG	Rechsteiner Paul	=	S	SG	Weigelt	+	R	SG
Dunant	+	V	BS	Hollenstein	=	G	SG	Rechsteiner-Basel	=	S	BS	Weyenath	o	V	BE
Dupraz	=	R	GE	Hubmann	=	S	ZH	Remwald	=	S	JU	Widmer	=	S	LU
Eberhard	=	C	SZ	Imfeld	o	C	OW	Riklin	=	C	ZH	Widrig	+	C	SG
Egerszegi	+	R	AG	Imhof	+	C	BL	Robbiani	=	C	TI	Wiederkehr	=	E	ZH
Eggly	+	L	GE	Janiak	=	S	BL	Rossini	=	S	VS	Witz-von Planta	+	L	BS
Ehrler	*	C	AG	Joder	+	V	BE	Ruey	+	L	VD	Wittenwiler	=	R	SG
Engelberger	+	R	NW	Jossen	=	S	VS	Salvi	=	S	VD	Wyss Ursula	=	S	BE
Estermann	+	C	LU	Jutzet	=	S	FR	Sandoz Marcel	+	R	VD	Zäch	=	C	AG
Fasel	=	G	FR	Kaufmann	+	V	ZH	Schenk	+	V	BE	Zanetti	=	S	SO
Fässler	=	S	SG	Keller Robert	+	V	ZH	Scherer Marcel	+	V	ZG	Zapfl	=	C	ZH
Fattebert	+	V	VD	Kofmel	+	R	SO	Scheurer Rémy	+	L	NE	Zisyadis	*	-	VD
Favre	+	R	VD	Kunz	+	V	LU	Schibli	+	V	ZH	Zuppiger	+	V	ZH

+ ja / oui / si

= nein / non / no

o enth. / abst. / ast.

* entschuldigt / excusé / scusato, abwesend / absent / assente

hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato

Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part aux votes

Ergebnisse / Résultats:

Gesamt / Complète / Tutto		Fraktion / Groupe / Gruppo									
ja / oui / si		C	G	L	R	S	E	V	-		
ja / oui / si	81	10	0	6	27	0	0	38	0		
nein / non / no	101	22	10	0	12	49	5	3	0		
enth. / abst. / ast.	3	1	0	0	1	0	0	1	0		
entschuldigt / excusé / scusato	14	2	0	0	1	3	0	3	5		

Bedeutung Ja / Signification de oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Nein / Signification de non: Proposition de la minorité Lustenberger



Geschäft / Objet:

Kernenergiegesetz (KEG)

Loi sur l'énergie nucléaire (LENu)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 28bis

Abstimmung vom / Vote du: 12.03.2003 16:28:20

Abate	+ R TI	Fehr Hans	+ V ZH	Kurrus	+ R BL	Schlürer	+ V ZH
Aeppli Wartmann	= S ZH	Fehr Hans-Jürg	= S SH	Lachat	= C JU	Schmid Odilo	= C VS
Aeschbacher	= E ZH	Fehr Jacqueline	= S ZH	Lalive d'Épinay	+ R SZ	Schmid Walter	= V BE
Antile	* R VS	Fehr Lisbeth	+ V ZH	Laubacher	+ V LU	Schneider	+ R BE
Baader Caspar	+ V BL	Fehr Mario	= S ZH	Lauper	= C FR	Schwaab	= S VD
Bader Elvira	+ C SO	Fetz	* S BS	Leu	+ C LU	Seiler Hanspeter	* V BE
Bağa	* S SO	Fischer-Seengen	+ R AG	Leutenegger Hajo	+ R ZG	Siegrist	* V AG
Bangerter	+ R BE	Föhn	* V SZ	Leutenegger Susanne	= S BL	Simoneschi-Cortesi	= C TI
Baummann Alexander	+ V TG	Freund	+ V AR	Leuthard	+ C AG	Sommaruga	= S BE
Baummann Ruedi	= G BE	Frey Claude	+ R NE	Loeple	+ C AI	Speck	+ V AG
Baummann Stephanie	= S BE	Gadient	= V GR	Lustenberger	= C LU	Spielmann	* - GE
Beck	+ L VD	Galli	= C BE	Maillard	= S VD	Spuhler	+ V TG
Berberat	= S NE	Garbani	= S NE	Maire	= C GE	Stahl	+ V ZH
Bernasconi	* R GE	Genner	= G ZH	Mariétan	= C VS	Stamm Luzi	+ V AG
Bezzola	o R GR	Giezendanner	* V AG	Marti Werner	= S GL	Steinegger	+ R UR
Bigger	+ V SG	Glasson	+ R FR	Marty Kälin	= S ZH	Steiner	+ R SO
Bignasca	* - TI	Glur	+ V AG	Maspoli	* - TI	Strafin	= S BE
Binder	+ V ZH	Goll	= S ZH	Mathys	+ V AG	Studer Heiner	= E AG
Blocher	* V ZH	Graf	= G BL	Maurer	+ V ZH	Stump	= S AG
Borer	+ V SO	Grobet	= S GE	Maury Pasquier	= S GE	Suter	= R BE
Bortoluzzi	* V ZH	Gross Andreas	= S ZH	Meier-Schatz	= C SG	Teuscher	= G BE
Bosshard	+ R ZH	Gross Jost	= S TG	Ménétreay Savary	= G VD	Thanei	= S ZH
Bruderer	= S AG	Guisan	= R VD	Messmer	* R TG	Theiler	+ R LU
Brunner Toni	* V SG	Gunter	= S BE	Meyer Thérèse	= C FR	Tilmanns	= S VD
Bugnon	+ V VD	Gutzwiller	+ R ZH	Mörgeli	* V ZH	Triponez	+ R BE
Bühlmann	= G LU	Gysin Hans Rudolf	* R BL	Mugny	= G GE	Tschäppät	* S BE
Bührer	* R SH	Gysin Remo	= S BS	Müller Erich	+ R ZH	Tschuppert	+ R LU
Cavalli	= S TI	Haering Binder	= S ZH	Müller-Hemmi	= S ZH	Vallender	= R AR
Chappuis	* S FR	Haller	= V BE	Nabholz	= R ZH	Vaudroz Jean-Claude	* C GE
Chevrier	* C VS	Hämmerle	= S GR	Neiryneck	* C VD	Vaudroz René	* R VD
Christen	# R VD	Hassler	= V GR	Oehrfi	* V BE	Vermot	= S BE
Cina	= C VS	Heberlein	+ R ZH	Pedrina	= S TI	Vollmer	= S BE
Cuche	= G NE	Hegetschweiler	* R ZH	Pelli	* R TI	Waber Christian	= E BE
de Dardel	= S GE	Heim	+ C SO	Pfister Theophil	+ V SG	Walker Félix	+ C SG
Decurtins	= C GR	Hess Bernhard	+ - BE	Polla	+ L GE	Walter Hansjörg	+ V TG
Donzé	* E BE	Hess Peter	+ C ZG	Raggenbass	+ C TG	Wandfluh	+ V BE
Dormann Rosemarie	= C LU	Hess Walter	= C SG	Randegger	+ R BS	Wasserfallen	* R BE
Dormond Marlyse	= S VD	Hofmann Urs	= S AG	Reichsteiner Paul	= S SG	Weigelt	+ R SG
Dunant	+ V BS	Hollenstein	= G SG	Reichsteiner-Basel	= S BS	Weyeneth	= V BE
Dupraz	= R GE	Hubmann	= S ZH	Renwald	= S JU	Widmer	= S LU
Eberhard	= C SZ	Imfeld	o C OW	Riklin	= C ZH	Widrig	+ C SG
Egerszegi	+ R AG	Imhof	+ C BL	Robbiani	= C TI	Wiederkehr	= E ZH
Eggly	+ L GE	Janiak	= S BL	Rossini	= S VS	Witz-von Planta	+ L BS
Ehrler	+ C AG	Joder	+ V BE	Ruey	+ L VD	Wittenwiler	= R SG
Engelberger	+ R NW	Jossen	= S VS	Salvi	= S VD	Wyss Ursula	= S BE
Estermann	+ C LU	Jutzet	= S FR	Sandoz Marcel	* R VD	Zäch	* C AG
Fasel	* G FR	Kaufmann	+ V ZH	Schenk	* V BE	Zanetti	= S SO
Fässler	= S SG	Keller Robert	+ V ZH	Scherer Marcel	+ V ZG	Zapfl	= C ZH
Fattebert	+ V VD	Kofmel	+ R SO	Scheurer Rémy	+ L NE	Zisvadis	* - VD
Favre	* R VD	Kunz	+ V LU	Schibli	+ V ZH	Zuppiger	+ V ZH

+ ja / oui / si * entschuldigt / excusé / scusato, abwesend / absent / assente
 = nein / non / no hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato
 o enth. / abst. / ast. # Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part aux votes

Ergebnisse / Résultats:

Gesamt / Complète / Tutto	Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	L	R	S	E	V	-
ja / oui / si	ja / oui / si	12	0	6	23	0	0	30	1
nein / non / no	nein / non / no	18	9	0	6	48	4	5	0
enth. / abst. / ast.	enth. / abst. / ast.	1	0	0	1	0	0	0	0
entschuldigt / excusé / scusato	entschuldigt / excusé / scusato	4	1	0	11	4	1	10	4

Bedeutung Ja / Signification de oui: Proposition de la majorité
 Bedeutung Nein / Signification de non: Proposition de la minorité Lustenberger



Geschäft / Objet:

Kernenergiegesetz (KEG)

Loi sur l'énergie nucléaire (LENu)

Gegenstand / Objet du vote:

Vote final

Abstimmung vom / Vote du: 21.03.2003 09:02:55

Abate	+ R TI	Fehr Hans	+ V ZH	Kunus	+ R BL	Schüler	+ V ZH
Aeppli Wartmann	= S ZH	Fehr Hans-Jürg	= S ZH	Lachat	o C JU	Schmid Odilo	= C VS
Aeschbacher	= E ZH	Fehr Jacqueline	= S ZH	Lafive d'Épinay	+ R SZ	Schmid Walter	+ V BE
Antile	+ R VS	Fehr Lisbeth	+ V ZH	Laubacher	+ V LU	Schneider	+ R BE
Baader Caspar	+ V BL	Fehr Mario	= S ZH	Lauper	+ C FR	Schwaab	= S VD
Bader Elvira	+ C SO	Fetz	= S BS	Leu	+ C LU	Seiler Hanspeter	+ V BE
Banga	= S SO	Fischer-Seengen	+ R AG	Leutenegger Hajo	+ R ZG	Siegrist	+ V AG
Bangerter	+ R BE	Föhn	+ V SZ	Leutenegger Susanne	= S BL	Simoneschi-Cortesi	+ C TI
Baumann Alexander	+ V TG	Freund	+ V AR	Leuthard	+ C AG	Sommaruga	= S BE
Baumann Ruedi	= G BE	Frey Claude	+ R NE	Loepfe	+ C AI	Speck	+ V AG
Baumann Stephanie	= S BE	Gadient	+ V GR	Lustenberger	* C LU	Spielmann	= - GE
Beck	+ L VD	Galli	= C BE	Maillard	= S VD	Spuhler	* V TG
Berberat	= S NE	Garbani	= C NE	Maitre	+ C GE	Stahl	+ V ZH
Bernasconi	+ R GE	Gerner	= G ZH	Mariétan	o C VS	Stamm Luzi	+ V AG
Bezzola	+ R GR	Giezendanner	+ V AG	Marti Werner	= S GL	Steinegger	* R UR
Bigger	+ V SG	Glasson	+ R FR	Marty Kälin	= S ZH	Steiner	+ R SO
Bignasca	* - TI	Glur	+ V AG	Maspoli	* - TI	Strahm	= S BE
Binder	+ V ZH	Goll	= S ZH	Mathys	+ V AG	Studer Heiner	= E AG
Blocher	+ V ZH	Graf	= G BL	Maurer	+ V ZH	Stump	= S AG
Borer	+ V SO	Grobet	= S GE	Maury Pasquier	= S GE	Suter	o R BE
Bortoluzzi	+ V ZH	Gross Andreas	* S ZH	Meier-Schatz	+ C SG	Teuscher	= G BE
Bosshard	+ R ZH	Gross Jost	= S TG	Ménétreay Savary	= G VD	Thanei	= S ZH
Bruderer	= S AG	Gutsan	+ R VD	Messmer	+ R TG	Theiler	+ R LU
Brunner Toni	+ V SG	Günter	= S BE	Meyer Thérèse	+ C FR	Tillmanns	= S VD
Bugnon	* V VD	Gutzwiller	+ R ZH	Mörgeli	+ V ZH	Triponez	+ R BE
Bühlmann	= G LU	Gysin Hans Rudolf	+ R BL	Mugny	= G GE	Tschäppät	= S BE
Bührer	+ R SH	Gysin Remo	= S BS	Müller Erich	+ R ZH	Tschuppert	+ R LU
Cavalli	= S TI	Haering Binder	= S ZH	Müller-Hemmi	= S ZH	Vallender	o R AR
Chappuis	= S FR	Haller	o V BE	Nabholz	o R ZH	Vaudroz Jean-Claude	* C GE
Chevrier	o C VS	Hämmerle	= S GR	Neiryck	= C VD	Vaudroz René	+ R VD
Christen	# R VD	Hassler	o V GR	Oehri	+ V BE	Vermot	= S BE
Cina	+ C VS	Heberlein	+ R ZH	Pedrina	= S TI	Vollmer	= S BE
Cuche	= G NE	Hegetschweiler	+ R ZH	Pelli	+ R TI	Waber Christian	= E BE
de Dardel	= S GE	Heim	+ C SO	Pfister Theophil	+ V SG	Walker Félix	+ C SG
Decurtins	= C GR	Hess Bernhard	= - BE	Polla	+ L GE	Walter Hansjörg	+ V TG
Donzé	= E BE	Hess Peter	+ C ZG	Raggenbass	+ C TG	Wandfluh	+ V BE
Dormann Rosemarie	= C LU	Hess Walter	* C SG	Randegger	+ R BS	Wasserfallen	+ R BE
Dormond Marlyse	= S VD	Hofmann Urs	= S AG	Rechsteiner Paul	= S SG	Weigelt	+ R SG
Dumant	+ V BS	Hollenstein	= G SG	Rechsteiner-Basel	= S BS	Weyeneth	o V BE
Dupraz	o R GE	Hubmann	= S ZH	Rennwald	= S JU	Widmer	= S LU
Eberhard	+ C SZ	Imfeld	+ C OW	Riklin	o C ZH	Widrig	+ C SG
Egerszegi	+ R AG	Imhof	+ C BL	Robbiani	= C TI	Wiederkehr	= E ZH
Eggly	* L GE	Janiak	= S BL	Rossini	= S VS	Wirz-von Planta	+ L BS
Ehrler	+ C AG	Joder	+ V BE	Ruey	+ L VD	Wittenwiler	o R SG
Engelberger	+ R NW	Jossen	= S VS	Salvi	= S VD	Wyss Ursula	= S BE
Estermann	+ C LU	Jutzet	= S FR	Sandoz Marcel	+ R VD	Zäch	+ C AG
Fasel	= G FR	Kaufmann	+ V ZH	Schenk	+ V BE	Zanetti	= S SO
Fässler	= S SG	Keller Robert	+ V ZH	Scherer Marcel	+ V ZG	Zapfl	+ C ZH
Faltebert	+ V VD	Kofmel	+ R SO	Scheurer Rémy	+ L NE	Zisvadis	= - VD
Favre	+ R VD	Kunz	+ V LU	Schibli	+ V ZH	Zuppiger	+ V ZH

+ ja / oui / sì * entschuldigt / excusé / scusato, abwesend / absent / assente
 = nein / non / no hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato
 o enth. / abst. / ast. # Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part aux votes

Ergebnisse / Résultats:

Gesamt / Complète / Tutto	ja / oui / sì	nein / non / no	enth. / abst. / ast.	entschuldigt / excusé / scusato	Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	L	R	S	E	V	-
ja / oui / sì	102				ja / oui / sì	22	0	5	35	0	0	40	0
nein / non / no	75				nein / non / no	6	10	0	0	51	5	0	3
enth. / abst. / ast.	12				enth. / abst. / ast.	4	0	0	5	0	0	3	0
entschuldigt / excusé / scusato	10				entschuldigt / excusé / scusato	3	0	1	1	1	0	2	2

Bedeutung Ja / Signification de oui:
 Bedeutung Nein / Signification de non:

**Bundesbeschluss
über die Volksinitiative «MoratoriumPlus –
Für die Verlängerung des Atomkraftwerk-Baustopps
und die Begrenzung des Atomrisikos (MoratoriumPlus)»**

vom 13. Dezember 2002

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung¹
und Ziffer III des Bundesbeschlusses vom 18. Dezember 1998² über eine neue Bundes-
verfassung,
nach Prüfung der am 28. September 1999³ eingereichten Volksinitiative
«Moratorium Plus – Für die Verlängerung des Atomkraftwerk-Baustopps und die
Begrenzung des Atomrisikos (MoratoriumPlus)»,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 28. Februar 2001⁴,
beschliesst:

Art. 1

¹ Die Volksinitiative vom 28. September 1999 «MoratoriumPlus – Für die Verlän-
gerung des Atomkraftwerk-Baustopps und die Begrenzung des Atomrisikos (Mora-
toriumPlus)» ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Sie lautet⁵, angepasst an die Bundesverfassung vom 18. April 1999:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

1

Art. 90a (neu) Betriebszeit von Atomkraftwerken

Soll ein Atomkraftwerk länger als vierzig Jahre in Betrieb bleiben und wird dies
nicht durch eine andere Verfassungsvorschrift ausgeschlossen, ist hierfür ein referen-
dumspflichtiger Bundesbeschluss erforderlich. Die Betriebszeit darf um jeweils
höchstens zehn Jahre verlängert werden. Das Verlängerungsgesuch des Betreibers
hat insbesondere Aufschluss zu geben über:

¹ SR 101

² AS 1999 2556

³ BBl 1999 8966 ff.

⁴ BBl 2001 2665

⁵ Die Volksinitiative ist noch während der Geltungsdauer der Bundesverfassung vom
29. Mai 1874 eingereicht worden. Sie nimmt deshalb auf jenen Verfassungstext Bezug
und nicht auf die Verfassung vom 18. April 1999. Der Originalwortlaut der Volks-
initiative verlangte eine Ergänzung von Artikel 24^{quinquies} der Bundesverfassung durch
einen neuen Absatz 3 und von Artikel 24^{octies} Absatz 3 durch einen neuen Buchstaben c;
er verlangte ferner eine Ergänzung der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung
durch einen neuen Artikel 25.

Volksinitiative «MoratoriumPlus»

-
- a. den Alterungszustand der Anlage und die damit zusammenhängenden Sicherheitsprobleme;
 - b. die Massnahmen und Aufwendungen, um die Anlage dem neuesten internationalen Stand der Sicherheit anzupassen.

Art. 89 Abs. 6 (neu)

⁶ Der Bund erlässt Vorschriften über die Deklaration der Herkunft und der Art der Produktion von Elektrizität.

II

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:

*Art. 197 Ziff. 2 (neu)**2. Übergangsbestimmung zu Art. 90a (Betriebszeit von Atomkraftwerken)*

Für die Dauer von zehn Jahren seit Annahme dieser Übergangsbestimmung werden keine bundesrechtlichen Bewilligungen erteilt für

- a. neue Atomenergieanlagen;
- b. die Erhöhung der nuklearen Wärmeleistung bei bestehenden Atomkraftwerken;
- c. Reaktoren der nukleartechnischen Forschung und Entwicklung, soweit sie nicht der Medizin dienen.

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

Ständerat, 13. Dezember 2002

Der Präsident: Gian-Reto Plattner
Der Sekretär: Christoph Lanz

Nationalrat, 13. Dezember 2002

Der Präsident: Yves Christen
Der Protokollführer: Christophe Thomann

Arrêté fédéral

concernant l'initiative populaire «Moratoire-plus – Pour la prolongation du moratoire dans la construction de centrales nucléaires et la limitation du risque nucléaire (Moratoire-plus)»

du 13 décembre 2002

L'Assemblée fédérale de la Confédération suisse,

vu l'art. 139, al. 5, de la Constitution¹,

vu le ch. III de l'arrêté fédéral du 18 décembre 1998 relatif à une mise à jour de la Constitution fédérale²,

vu l'initiative populaire «Moratoire-plus – Pour la prolongation du moratoire dans la construction de centrales nucléaires et la limitation du risque nucléaire (Moratoire-plus)», déposée le 28 septembre 1999³,

vu le message du Conseil fédéral du 28 février 2001⁴,

arrête:

Art. 1

¹ L'initiative populaire du 28 septembre 1999 «Moratoire-plus – Pour la prolongation du moratoire dans la construction de centrales nucléaires et la limitation du risque nucléaire (Moratoire-plus)» est valable et sera soumise au vote du peuple et des cantons.

² L'initiative⁵, adaptée à la Constitution du 18 avril 1999, a la teneur suivante:

La Constitution est modifiée comme suit:

I

Art. 90a (nouveau) Durée d'exploitation des centrales nucléaires

S'il est prévu d'exploiter une centrale nucléaire pendant plus de quarante ans et si cela n'est pas exclu par une autre disposition constitutionnelle, cette décision doit faire l'objet d'un arrêté fédéral soumis au référendum. La durée d'exploitation ne

¹ RS 101

² RO 1999 2556

³ FF 1999 8148

⁴ FF 2001 2529

⁵ L'initiative a été déposée sous le régime de la constitution du 29 mai 1874 et ne se référait donc pas à la Constitution du 18 avril 1999. Dans la version déposée, elle demandait l'adjonction d'un al. 3 à l'art. 24^{quinties} et d'une let. c à l'art. 24^{octies}, al. 3, ainsi que l'adaptation des dispositions transitoires de l'ancienne constitution (adjonction d'un art. 25).

Initiative populaire «Moratoire-plus»

peut être prolongée que pour des périodes ne dépassant pas dix ans. La demande de prolongation présentée par l'exploitant doit notamment renseigner sur:

- a. le vieillissement de l'installation et les problèmes de sécurité qui en découlent;
- b. les mesures à prendre pour que l'installation satisfasse aux normes internationales de sécurité les plus modernes et les dépenses requises à cet effet.

Art. 89, al. 6 (nouveau)

⁶ La Confédération arrête des dispositions sur la déclaration à faire au sujet de la provenance du courant électrique et de son mode de production.

II

Les dispositions transitoires de la Constitution sont modifiées comme suit:

Art. 197, ch. 2 (nouveau)

2. Disposition transitoire ad art. 90a (Durée d'exploitation des centrales nucléaires)

Durant les dix ans suivant l'acceptation de la présente disposition transitoire, aucune autorisation fédérale ne sera accordée pour:

- a. de nouvelles installations destinées à la production d'énergie nucléaire;
- b. l'augmentation de la puissance thermique des centrales nucléaires existantes;
- c. des réacteurs utilisés pour la recherche et le développement de la technique nucléaire, sauf s'ils servent à la médecine.

Art. 2

L'Assemblée fédérale recommande au peuple et aux cantons de rejeter l'initiative.

Conseil des Etats, 13 décembre 2002

Le président: Gian-Reto Plattner

Le secrétaire: Christoph Lanz

Conseil national, 13 décembre 2002

Le président: Yves Christen

Le secrétaire: Christophe Thomann

Decreto federale

concernente l'iniziativa popolare «Moratoria più – Per la proroga del blocco della costruzione di centrali nucleari e il contenimento del rischio nucleare (Moratoria più)»

del 13 dicembre 2002

L'Assemblea federale della Confederazione Svizzera,

visto l'articolo 139 capoverso 5 della Costituzione federale¹;

vista la cifra III del decreto federale del 18 dicembre 1998² su una nuova Costituzione federale;

esaminata l'iniziativa popolare «Moratoria più – Per la proroga del blocco della costruzione di centrali nucleari e il contenimento del rischio nucleare (Moratoria più)», depositata il 28 settembre 1999³;

visto il messaggio del Consiglio federale del 28 febbraio 2001⁴,

decreta:

Art. 1

¹ L'iniziativa popolare del 28 settembre 1999 «Moratoria più – Per la proroga del blocco della costruzione di centrali nucleari e il contenimento del rischio nucleare (Moratoria più)» è valida ed è sottoposta al voto del popolo e dei Cantoni.

² Adeguata formalmente alla Costituzione federale del 18 aprile 1999, l'iniziativa ha il seguente tenore⁵:

La Costituzione federale è modificata come segue:

I

Art. 90a (nuovo) Periodo di esercizio delle centrali nucleari

Se una centrale nucleare deve rimanere in esercizio per un periodo superiore ai quarant'anni e se questo non è escluso da un'altra disposizione della Costituzione, è necessario un decreto federale soggetto a referendum. Il periodo d'esercizio può essere prorogato al massimo per dieci anni ogni volta. La richiesta di proroga dell'esercente deve contenere in particolare informazioni in merito

¹ RS 101

² RU 1999 2556

³ FF 1999 7752

⁴ FF 2001 2349

⁵ L'iniziativa popolare è stata depositata vigente la Costituzione federale del 29 maggio 1874; si riferiva pertanto a tale testo e non alla Costituzione federale del 18 aprile 1999. Il testo originale dell'iniziativa popolare chiedeva di completare l'articolo 24^{quinties} della Costituzione federale con un nuovo capoverso 3 e l'articolo 24^{octies} capoverso 3 con una nuova lettera c, come pure di completare le disposizioni transitorie della Costituzione federale con un nuovo articolo 25.

Iniziativa popolare

- a. allo stato di invecchiamento dell'impianto e ai problemi di sicurezza ad esso connessi;
- b. ai provvedimenti e alle spese volti a adeguare l'impianto al più recente livello internazionale di sicurezza.

Art. 89 cpv. 6 (nuovo)

⁶ La Confederazione emana prescrizioni sulla dichiarazione della provenienza e del tipo della produzione di elettricità.

II

Le disposizioni transitorie della Costituzione federale sono modificate come segue:

Art. 197 n. 2 (nuovo)

2. Disposizione transitoria dell'articolo 90a (Periodo di esercizio delle centrali nucleari)

Per un periodo di dieci anni dall'accettazione della presente disposizione transitoria non vengono rilasciate autorizzazioni di diritto federale per:

- a. nuovi impianti per la produzione di energia nucleare;
- b. l'aumento della potenza termica in centrali nucleari esistenti;
- c. reattori impiegati per la ricerca e lo sviluppo in materia di tecnica nucleare che non siano al servizio della medicina.

Art. 2

L'Assemblea federale raccomanda al popolo e ai Cantoni di respingere l'iniziativa.

Consiglio degli Stati, 13 dicembre 2002

Il presidente: Gian-Reto Plattner
Il segretario: Christoph Lanz

Consiglio nazionale, 13 dicembre 2002

Il presidente: Yves Christen
Il segretario: Christophe Thomann

**Bundesbeschluss
über die Volksinitiative «Strom ohne Atom –
Für eine Energiewende und die schrittweise Stilllegung
der Atomkraftwerke (Strom ohne Atom)»**

vom 13. Dezember 2002

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung¹
und Ziffer III des Bundesbeschlusses vom 18. Dezember 1998² über eine neue Bundes-
verfassung,
nach Prüfung der am 28. September 1999³ eingereichten Volksinitiative
«Strom ohne Atom – Für eine Energiewende und die schrittweise Stilllegung der
Atomkraftwerke (Strom ohne Atom)»,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 28. Februar 2001⁴,
beschliesst:

Art. 1

¹ Die Volksinitiative vom 28. September 1999 «Strom ohne Atom – Für eine Ener-
giewende und die schrittweise Stilllegung der Atomkraftwerke (Strom ohne Atom)»
ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Sie lautet⁵, angepasst an die Bundesverfassung vom 18. April 1999:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

I

Art. 90b (neu) Stilllegung der Atomkraftwerke und Verbot der Wiederaufarbeitung

¹ Die Atomkraftwerke werden schrittweise stillgelegt.

² Die Wiederaufarbeitung von abgebrannten Kernbrennstoffen wird eingestellt.

³ Der Bund erlässt die erforderlichen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere auch
betreffend:

¹ SR 101

² AS 1999 2556

³ BBl 1999 8962

⁴ BBl 2001 2865

⁵ Die Volksinitiative ist noch während der Geltungsdauer der Bundesverfassung vom
29. Mai 1874 eingereicht worden. Sie nimmt deshalb auf jenen Verfassungstext Bezug
und nicht auf die Verfassung vom 18. April 1999. Der Originalwortlaut der Volks-
initiative verlangte eine Ergänzung der Bundesverfassung durch einen neuen
Artikel 24^{decies} sowie eine Ergänzung der Übergangsbestimmungen der Bundes-
verfassung durch einen neuen Artikel 24.

Volksinitiative «Strom ohne Atom»

- a. die Umstellung der Stromversorgung auf nichtnukleare Energiequellen unter Vermeidung der Substitution durch Strom aus fossil betriebenen Anlagen ohne Abwärmenutzung;
- b. die dauerhafte Lagerung der in der Schweiz produzierten radioaktiven Abfälle, die diesbezüglichen Sicherheitsanforderungen und den Mindestumfang der Mitentscheidungsrechte der davon betroffenen Gemeinwesen;
- c. die Tragung aller mit dem Betrieb und der Stilllegung der Atomkraftwerke zusammenhängenden Kosten durch die Betreiber sowie ihre Anteilseigner und Partnerwerke.

II

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:

*Art. 197 Ziff. 2 (neu)**2. Übergangsbestimmung zu Art. 90b (Stilllegung der Atomkraftwerke und Verbot der Wiederaufarbeitung)*

¹ Die Atomkraftwerke Beznau 1, Beznau 2 und Mühleberg sind spätestens zwei Jahre nach der Annahme dieser Übergangsbestimmung ausser Betrieb zu nehmen, die Atomkraftwerke Gösgen und Leibstadt spätestens nach jeweils dreissig Betriebsjahren.

² Nach der Annahme dieser Übergangsbestimmung ist es nicht mehr gestattet, abgebrannte Kernbrennstoffe zum Zweck der Wiederaufarbeitung auszuführen. Früher ausgeführte, bis zur Annahme dieser Übergangsbestimmung noch nicht wiederaufgearbeitete Kernbrennstoffe sind soweit als möglich unbehandelt zurückzunehmen. Abweichende staatsvertragliche Regelungen bleiben vorbehalten.

³ Der Bundesrat erlässt innert eines Jahres nach der Annahme dieser Übergangsbestimmung die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

Ständerat, 13. Dezember 2002

Der Präsident: Gian-Reto Plattner
Der Sekretär: Christophe Lanz

Nationalrat, 13. Dezember 2002

Der Präsident: Yves Christen
Der Protokollführer: Christophe Thomann

Arrêté fédéral

concernant l'initiative populaire «Sortir du nucléaire – Pour un tournant dans le domaine de l'énergie et pour la désaffectation progressive des centrales nucléaires (Sortir du nucléaire)»

du 13 décembre 2002

L'Assemblée fédérale de la Confédération suisse,

vu l'art. 139, al. 5, de la Constitution¹,

vu le ch. III de l'arrêté fédéral du 18 décembre 1998 relatif à une mise à jour de la Constitution fédérale²,

vu l'initiative populaire «Sortir du nucléaire – Pour un tournant dans le domaine de l'énergie et pour la désaffectation progressive des centrales nucléaires (Sortir du nucléaire)», déposée le 28 septembre 1999³,

vu le message du Conseil fédéral du 28 février 2001⁴,

arrête:

Art. 1

¹ L'initiative populaire du 28 septembre 1999 «Sortir du nucléaire – Pour un tournant dans le domaine de l'énergie et pour la désaffectation progressive des centrales nucléaires (Sortir du nucléaire)» est valable et sera soumise au vote du peuple et des cantons.

² L'initiative⁵, adaptée à la Constitution du 18 avril 1999, a la teneur suivante:

La Constitution est modifiée comme suit:

I

Art. 90b (nouveau) Désaffectation des centrales nucléaires et interdiction du retraitement

¹ Les centrales nucléaires sont progressivement désaffectées.

² Le combustible nucléaire irradié ne doit plus être retraité.

³ La Confédération arrête les dispositions légales qui s'imposent, notamment en ce qui concerne:

¹ RS 101

² RO 1999 2556

³ FF 1999 8144

⁴ FF 2001 2529

⁵ L'initiative a été déposée sous le régime de la constitution du 29 mai 1874 et ne se référerait donc pas à la Constitution du 18 avril 1999. Dans la version déposée, elle demandait l'adjonction d'un art. 24^{decies} ainsi que l'adaptation des dispositions transitoires de l'ancienne constitution (adjonction d'un art. 24).

Initiative populaire «Sortir du nucléaire»

- a. le recours à des sources d'énergie non nucléaires pour assurer l'approvisionnement en électricité, celle-ci ne devant pas provenir d'installations qui utilisent l'énergie fossile sans récupération de chaleur;
- b. le stockage durable des déchets radioactifs produits en Suisse, les exigences y relatives en matière de sécurité et l'ampleur minimale des droits de codécision des collectivités intéressées;
- c. la prise en charge par les exploitants, ainsi que par les actionnaires et les entreprises partenaires, de tous les frais en rapport avec l'exploitation des centrales nucléaires et leur désaffectation.

II

Les dispositions transitoires de la Constitution sont modifiées comme suit:

Art. 197, ch. 2 (nouveau)

2. Disposition transitoire ad art. 90b (Désaffectation des centrales nucléaires et interdiction du retraitement)

¹ Les centrales nucléaires de Beznau 1, de Beznau 2 et de Mühleberg sont mises hors service au plus tard deux ans après l'adoption de la présente disposition transitoire, les centrales nucléaires de Gösgen et de Leibstadt au plus tard trente ans après leur mise en service.

² Après l'adoption de la présente disposition transitoire l'exportation de combustibles nucléaires irradiés aux fins de retraitement n'est plus permise. Les combustibles nucléaires exportés, mais pas encore retraités à l'adoption de la présente disposition transitoire, doivent autant que possible être repris sans avoir été retraités. Les dispositions contraires d'accords internationaux sont réservées.

³ Dans un délai d'une année après l'adoption de la présente disposition transitoire, le Conseil fédéral arrête les dispositions d'exécution qui s'imposent.

Art. 2

L'Assemblée fédérale recommande au peuple et aux cantons de rejeter l'initiative.

Conseil des Etats, 13 décembre 2002

Le président: Gian-Reto Plattner
Le secrétaire: Christoph Lanz

Conseil national, 13 décembre 2002

Le président: Yves Christen
Le secrétaire: Christophe Thomann

Decreto federale

concernente l'iniziativa popolare «Corrente senza nucleare – Per una svolta energetica e la disattivazione progressiva delle centrali nucleari (Corrente senza nucleare)»

del 13 dicembre 2002

L'Assemblea federale della Confederazione Svizzera,

visto l'articolo 139 capoverso 5 della Costituzione federale¹;

vista la cifra III del decreto federale del 18 dicembre 1998² su una nuova Costituzione federale;

esaminata l'iniziativa popolare «Corrente senza nucleare – Per una svolta energetica e la disattivazione progressiva delle centrali nucleari (Corrente senza nucleare)», depositata il 28 settembre 1999³;

visto il messaggio del Consiglio federale del 28 febbraio 2001⁴,

decreta:

Art. 1

¹ L'iniziativa popolare del 28 settembre 1999 «Corrente senza nucleare – Per una svolta energetica e la disattivazione progressiva delle centrali nucleari (Corrente senza nucleare)» è valida ed è sottoposta al voto del popolo e dei Cantoni.

² Adeguata formalmente alla Costituzione federale del 18 aprile 1999, l'iniziativa ha il seguente tenore⁵:

La Costituzione federale è modificata come segue:

I

Art. 90b (nuovo) Disattivazione delle centrali nucleari e divieto del ritrattamento

¹ Le centrali nucleari vengono progressivamente disattivate.

² Il ritrattamento di combustibili nucleari esauriti è sospeso.

³ La Confederazione emana le necessarie prescrizioni legali, segnatamente anche in merito

¹ RS 101

² RU 1999 2556

³ FF 1999 7748

⁴ FF 2001 2349

⁵ L'iniziativa popolare è stata depositata vigente la Costituzione federale del 29 maggio 1874; si riferiva pertanto a tale testo e non alla Costituzione federale del 18 aprile 1999. Il testo originale dell'iniziativa popolare chiedeva di completare la Costituzione federale con un nuovo articolo 24^{decies}, come pure di completare le disposizioni transitorie della Costituzione federale con un nuovo articolo 24.

Corrente senza nucleare. Iniziativa popolare

- a. alla riconversione dell'approvvigionamento di energia elettrica verso fonti energetiche non nucleari, evitando la sostituzione per mezzo di corrente prodotta da impianti funzionanti con combustibili fossili senza recupero del calore perduto;
- b. al deposito permanente delle scorie radioattive prodotte in Svizzera, alle relative esigenze in materia di sicurezza e all'estensione minima dei diritti di codecisione delle collettività interessate;
- c. all'assunzione, da parte degli esercenti nonché dei proprietari di quote e delle centrali partner, di tutte le spese connesse all'esercizio e alla disattivazione delle centrali nucleari.

II

Le disposizioni transitorie della Costituzione federale sono modificate come segue:

Art. 197 n. 2 (nuovo)

2. Disposizione transitoria dell'articolo 90b (Disattivazione delle centrali nucleari e divieto del ritrattamento)

¹ Le centrali nucleari di Beznau 1, Beznau 2 e Mühleberg devono essere poste fuori esercizio al più tardi due anni dopo l'accettazione della presente disposizione transitoria, le centrali nucleari di Gösgen e Leibstadt al più tardi dopo trent'anni di esercizio.

² Dopo l'accettazione della presente disposizione transitoria l'esportazione di combustibili nucleari esauriti ai fini del ritrattamento non è più consentita. I combustibili esportati in precedenza e non ancora ritrattati al momento dell'accettazione della presente disposizione transitoria devono essere ripresi, per quanto possibile non trattati. Sono fatte salve eventuali disposizioni derogatorie contenute in accordi internazionali.

³ Il Consiglio federale emana entro un anno dopo l'accettazione della presente disposizione transitoria le necessarie disposizioni di esecuzione.

Art. 2

L'Assemblea federale raccomanda al popolo e ai Cantoni di respingere l'iniziativa.

Consiglio degli Stati, 13 dicembre 2002

Il presidente: Gian-Reto Plattner
Il segretario: Christoph Lanz

Consiglio nazionale, 13 dicembre 2002

Il presidente: Yves Christen
Il segretario: Christophe Thomann

Kernenergiegesetz (KEG)

vom 21. März 2003

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 90 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 28. Februar 2001²,
beschliesst:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Zweck

Dieses Gesetz regelt die friedliche Nutzung der Kernenergie. Es bezweckt insbesondere den Schutz von Mensch und Umwelt vor ihren Gefahren.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für:

- a. nukleare Güter;
- b. Kernanlagen;
- c. radioaktive Abfälle:
 1. die in Kernanlagen anfallen, oder
 2. die nach Artikel 27 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes vom 22. März 1991³ (StSG) abgeliefert worden sind.

² Der Bundesrat kann vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausnehmen:

- a. nukleare Güter, die nicht der Nutzung der Kernenergie dienen;
- b. Kernanlagen mit kleinen oder ungefährlichen Mengen von Kernmaterialien oder radioaktiven Abfällen;
- e. nukleare Güter und radioaktive Abfälle mit geringer Strahlwirkung.

³ Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des StSG.

¹ SR 101
² EBl 2001 2665
³ SR 814.30

Art. 3 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- a. **Beobachtungsphase:** längerer Zeitraum, während dessen ein geologisches Tiefenlager vor dem Verschluss überwacht wird und die radioaktiven Abfälle ohne grossen Aufwand zurückgeholt werden können;
- b. **Entsorgung:** Konditionierung, Zwischenlagerung und Lagerung der radioaktiven Abfälle in einem geologischen Tiefenlager;
- c. **geologisches Tiefenlager:** Anlage im geologischen Untergrund, die verschlossen werden kann, sofern der dauernde Schutz von Mensch und Umwelt durch passive Barrieren sichergestellt wird;
- d. **Kernanlagen:** Einrichtungen zur Nutzung von Kernenergie, zur Gewinnung, Herstellung, Verwendung, Bearbeitung oder Lagerung von Kernmaterialien sowie zur Entsorgung von radioaktiven Abfällen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c;
- e. **Kernenergie:** jede Art von Energie, die bei der Spaltung oder Verschmelzung von Atomkernen frei wird;
- f. **Kernmaterialien:** Stoffe, die zur Energiegewinnung mittels Kernspaltungsprozessen benutzt werden können;
- g. **Konditionierung:** Gesamtheit der Operationen, mit welchen radioaktive Abfälle für die Zwischenlagerung oder für die Lagerung in einem geologischen Tiefenlager vorbereitet werden; insbesondere die mechanische Verkleinerung, die Dekontamination, die Verpressung, die Verbrennung, die Einbettung in Abfallmatrizen und die Verpackung;
- h. **Nukleare Güter:**
 1. Kernmaterialien,
 2. Materialien und Ausrüstungen, die zur Nutzung der Kernenergie bestimmt sind oder benötigt werden,
 3. Technologie, die zur Entwicklung, Herstellung und Anwendung von Gütern nach den Ziffern 1 und 2 erforderlich ist;
- i. **Radioaktive Abfälle:** radioaktive Stoffe oder radioaktiv kontaminierte Materialien, die nicht weiter verwendet werden;
- j. **Umgang:** Forschung, Entwicklung, Herstellung, Lagerung, Transport, Ein-, Aus-, Durchführung und Vermittlung;
- k. **Vermittlung:**
 1. die Schaffung von wesentlichen Voraussetzungen für den Abschluss von Verträgen betreffend das Anbieten, Erwerben oder Weitergeben von nuklearen Gütern und radioaktiven Abfällen, ungenachtet des Ortes, wo sich nukleare Güter und radioaktive Abfälle befinden,
 2. der Abschluss solcher Verträge, wenn die Leistung durch Dritte erbracht werden soll,

3. der Handel von schweizerischen Territorium aus mit nuklearen Gütern und radioaktiven Abfällen im Ausland;

1. *Verzinsler*: Verfüllen und Verriegeln aller unterirdischen Teile und des Zungenspaltes des geologischen Tiefenlagers nach Abschluss der Beschäftigungslase;

m. *Wiederzersetzung*: mechanische Zerlegung der abgebrannten Brennelemente, chemische Aufbereitung des Oxid-Brennstoffes und Trennung in Uran, Plutonium und Spaltprodukte.

2. Kapitel: Grundsatze der nuklearen Sicherheit

Art. 4 Grundsatze für die Nutzung der Kernenergie

1 Bei der Nutzung der Kernenergie sind Mensch und Umwelt vor Gefährdungen durch ionisierende Strahlung zu schützen. Radioaktive Stoffe dürfen nur in nicht gefährdenden Umfang freigesetzt werden. Es muss insbesondere Vorsorge getroffen werden gegen eine unzulässige Freisetzung radioaktiver Stoffe sowie gegen eine unzulässige Bestrahlung von Personen im Normalbetrieb und bei Störfällen.

2 Die Langzeitfolgen auf das Erbgut sind zu berücksichtigen.

3 Im Sinne der Vorsorge sind alle Vorkehrungen zu treffen, die:

a. nach der Erfahrung und dem Stand von Wissenschaft und Technik notwendig sind,

b. zu einer weiteren Verminderung der Gefährdung beitragen, soweit die angemessen sind.

Art. 5 Schutzmassnahmen

1 Bei der Auslegung, beim Bau und beim Betrieb der Kernanlagen sind Schutzmassnahmen nach international anerkannten Grundsätzen zu treffen. Die Schutzmassnahmen umfassen insbesondere den Einsatz qualitativ hochwertiger Bauteile, gesonderte Sicherheitsbarrieren, die mehrfache Ausrichtung und die Automation von Sicherheitsystemen, den Aufbau einer geeigneten Organisation mit qualifiziertem Personal sowie die Förderung eines ausgeprägten Sicherheitsbewusstseins.

2 Für den Fall, dass gefährliche Mengen radioaktiver Stoffe freigesetzt werden, sind Nachsicherungsmaßnahmen zur Begrenzung des Schadenumfusses vorzubereiten.

3 Um zu verhindern, dass die nukleare Sicherheit von Kernanlagen und Kernmaterialien durch unbetriebsfähiges Erzwirken beeinträchtigt oder Kernmaterialien entwendet werden, müssen Sicherheitsmassnahmen getroffen werden. Diese Massnahmen sind, soweit erforderlich, zu klassifizieren.

4 Der Bundesrat regelt, welche Schutzmassnahmen erforderlich sind.

3. Kapitel: Nukleare Güter

Art. 6 Bewilligungspflichtigen

1 Wer mit Kernmaterialien umgeht, braucht eine Bewilligung der vom Bundesrat bestelltem Behörde.

2 Der Bundesrat kann die Bewilligungspflicht einführen für:

a. den Umgang mit Materialien und Ausrüstungen, die für die Nutzung der Kernenergie bestimmt sind oder benötigt werden;

b. die Ausrüher oder Vermittlung von Technologie im Sinne von Artikel 3 Buchstabe h Ziffer 3.

3 Die Bewilligung wird befristet.

4 Der Bundesrat regelt das Verfahren.

Art. 7 Bewilligungsvoraussetzungen

Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

a. der Schutz von Mensch und Umwelt und die nukleare Sicherheit und Stabilität gewährleistet sind;

b. keine Gründe der Nichtverteilung von Kernwaffen, insbesondere völkerrechtlich nicht verbindliche internationale Kontrollmassnahmen, die von der Schweiz unterstützt werden, entgegenstehen;

c. keine entsprechenden Zwangsmassnahmen nach dem Embargogesetz vom 22. März 2007⁴ erlassen worden sind;

d. der vorgeschriebene Versicherungsschutz nach dem Kernenergiehaftpflichtgesetz vom 18. März 1983⁵ besteht;

e. keine völkerrechtlichen Verpflichtungen entgegenstehen und die äusseren Sicherheitsrisiken der Schweiz nicht beeinträchtigt sind;

f. die verantwortlichen Personen die erforderlichen Sachkunde haben.

Art. 8 Massnahmen im Einzelfall und gegenseitige eluzieren

Bestimmungsbindern, Ausnahmen von der Bewilligungspflicht

1 Unabhängig davon, ob eine Bewilligungspflicht besteht, kann der Bundesrat oder die von ihm bestellte Behörde die Erzielung, Ausübung, Durchführung und Vermittlung von nuklearen Gütern im Einzelfall verbieten oder mit Bedingungen oder Auflagen versehen, wenn dies im Interesse der Nichtverteilung von Kernwaffen geboten ist.

2 Zur Durchführung von internationalen Abkommen kann der Bundesrat vorsehen, dass für einbezogene Bestimmungsgüter oder eine Gruppe von Ländern keine Bewilligungen erteilt werden.

⁴ SR 946.231

⁵ SR 732.44

¹ Der Bundesrat kann Erleichterungen und Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorsehen, insbesondere für Lieferungen in Länder, die Vertragsparteien von internationalen Abkommen über die Nichtverbreitung von Kernwaffen sind oder die sich an der Schweiz unterstützten Kontrollmassnahmen beteiligen.

Art. 9 Ausführung zur Wiederaufarbeitung

Für die Ausführung von abgebrannten Brennelementen zur Wiederaufarbeitung wird eine Bewilligung erteilt, wenn zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Artikel 7:

- a. der Empfängerstaat in einer völkerrechtlichen Vereinbarung der Einfuhr der abgebrannten Brennelemente zur Wiederaufarbeitung zugestimmt hat und sich die Schweiz und der Empfängerstaat über eine Rücknahme der Abfälle geeinigt haben;
- b. im Empfängerstaat eine geeignete, dem internationalen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechende Wiederaufarbeitungsanlage zur Verfügung steht;
- c. die Durchführstaaten der Durchfuhr zugestimmt haben;
- d. der Absender mit dem Empfänger der abgebrannten Brennelemente mit Zustimmung der vom Bundesrat bezeichneten Behörde verbindlich vereinbart hat, dass der Absender die bei der Wiederaufarbeitung entstehenden Abfälle oder allenfalls die noch nicht wiederaufgearbeiteten abgebrannten Brennelemente zurücknimmt;
- e. der Empfängerstaat internationale Übereinkommen über die Sicherheit von Kernanlagen und die Behandlung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle ratifiziert hat;
- f. die Wiederaufarbeitung durch eine internationale Organisation kontrolliert wird;
- g. Verträge über den vollständigen Einsatz des bei der Wiederaufarbeitung abgetrennten Plutoniums in Mischoxid-Brennelementen vorliegen.

Art. 10 Lufttransport von plutoniumhaltigen Kernmaterialien

Plutoniumhaltige Kernmaterialien dürfen nicht innerhalb des schweizerischen Luftraums transportiert werden.

Art. 11 Melde- und Buchführungspflichten

¹ Besondere Tätigkeiten und Ereignisse im Umgang mit nuklearen Gütern, welche die nukleare Sicherheit oder die Sicherheit beeinträchtigen können, muss der Bewilligungsinhaber unverzüglich den Aufsichtsbehörden melden. Der Bundesrat bezeichnet diese Tätigkeiten und Ereignisse.

² Der Bundesrat kann eine Meldepflicht für den Besitz von nuklearen Gütern einführen.

³ Der Besitzer von Kernmaterialien muss seine Bestände kontrollieren, darüber Buch führen und die Bestände periodisch den Aufsichtsbehörden melden. Diese

Pflichten bestehen auch für Kernmaterialien im Ausland, die sich in seinem Besitz befinden.

4. Kapitel: Kernanlagen

1. Abschnitt: Rahmenbewilligung

Art. 12 Bewilligungspflicht

¹ Wer eine Kernanlage bauen oder betreiben will, braucht eine Rahmenbewilligung des Bundesrates.

² Auf die Erteilung einer Rahmenbewilligung besteht kein Rechtsanspruch.

³ Kernanlagen mit geringem Gefährdungspotenzial bedürfen keiner Rahmenbewilligung. Der Bundesrat bezeichnet diese Anlagen.

Art. 13 Voraussetzungen für die Erteilung der Rahmenbewilligung

¹ Die Rahmenbewilligung kann erteilt werden, wenn:

- a. der Schutz von Mensch und Umwelt sichergestellt werden kann;
- b. keine anderen von der Bundesgesetzgebung vorgesehenen Gründe, namentlich des Umweltschutzes, des Natur- und Heimatschutzes und der Raumplanung, entgegenstehen;
- c. ein Konzept für die Stilllegung oder für die Beobachtungsphase und den Verschluss der Anlage vorliegt;
- d. der Nachweis für die Entsorgung der anfallenden radioaktiven Abfälle erbracht ist;
- e. die äussere Sicherheit der Schweiz nicht berührt wird;
- f. keine völkerrechtlichen Verpflichtungen entgegenstehen;
- g. bei geologischen Tiefenlagern zudem, wenn die Ergebnisse der erdwissenschaftlichen Untersuchungen die Eignung des Standortes bestätigen.

² Die Rahmenbewilligung wird Aktiengesellschaften, Genossenschaften und juristischen Personen des öffentlichen Rechts erteilt. Eine ausländische Unternehmung muss eine im Handelsregister eingetragene Zweigniederlassung haben. Soweit keine internationalen Verpflichtungen entgegenstehen, kann der Bundesrat nach ausländischem Recht organisierten Unternehmen die Rahmenbewilligung verweigern, wenn der Staat, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, kein Gegenrecht gewährt.

Art. 14 Inhalt

¹ Die Rahmenbewilligung legt fest:

- a. den Bewilligungsinhaber;
- b. den Standort;

- c. den Zweck der Anlage;
- d. die Grundzüge des Projektes;
- e. die maximal zulässige Strahlenexposition für Personen in der Umgebung der Anlage;
- f. für geologische Tiefenlager zudem:
 - 1. Kriterien, bei deren Nichterfüllung ein vorgesehener Lagerbereich wegen fehlender Eignung ausgeschlossen wird,
 - 2. einen vorläufigen Schutzbereich.

² Als Grundzüge des Projektes gelten die ungefähre Grösse und Lage der wichtigsten Bauten sowie insbesondere:

- a. bei Kernreaktoren: das Reaktorsystem, die Leistungsklasse, das Hauptkühlsystem;
- b. bei Lagern für Kernmaterialien oder radioaktive Abfälle: die Kategorien des Lagergutes und die maximale Lagerkapazität.

³ Der Bundesrat setzt eine Frist für die Einreichung des Baugesuchs fest. Er kann diese Frist in begründeten Fällen verlängern.

2. Abschnitt: Bau

Art. 15 Bewilligungspflicht

Wer eine Kernanlage errichten will, braucht eine Baubewilligung des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Departement).

Art. 16 Voraussetzungen für die Erteilung der Baubewilligung

¹ Die Baubewilligung wird erteilt, wenn:

- a. der Schutz von Mensch und Umwelt gewährleistet wird;
- b. das Projekt den Grundsätzen der nuklearen Sicherheit und Sicherung entspricht;
- c. keine anderen von der Bundesgesetzgebung vorgesehenen Gründe, namentlich des Umweltschutzes, des Natur- und Heimatschutzes und der Raumplanung, entgegenstehen;
- d. eine fachgerechte Projektausführung gewährleistet ist und ein Programm für qualitätssichernde Massnahmen für sämtliche Bautätigkeiten vorliegt;
- e. ein Plan für die Stilllegung oder ein Projekt für die Beobachtungsphase und ein Plan für den Verschluss der Anlage vorliegt.

² Für Anlagen, die einer Rahmenbewilligung bedürfen, wird die Baubewilligung zudem nur erteilt, wenn:

- a. der Gesuchsteller eine rechtskräftige Rahmenbewilligung hat;

- b. das Projekt die Bestimmungen der Rahmenbewilligung einhält.

³ Für Anlagen ohne Rahmenbewilligung gelten zusätzlich die Anforderungen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben d-f und Absatz 2.

Art. 17 Inhalt der Baubewilligung

¹ Die Baubewilligung legt fest:

- a. den Bewilligungsinhaber;
- b. den Standort;
- c. die geplante Reaktorleistung oder Kapazität der Anlage;
- d. die wesentlichen Elemente der technischen Verwirklichung;
- e. die Grundzüge des Notfallschutzes;
- f. diejenigen Bauten und Anlageteile, die erst nach Freigabe durch die Aufsichtsbehörden ausgeführt beziehungsweise eingebaut werden dürfen.

² Das Departement setzt eine Frist für den Beginn der Bauarbeiten fest. In begründeten Fällen kann es diese erstrecken.

Art. 18 Projektausführung

Der Bewilligungsinhaber muss eine vollständige Dokumentation über die technischen Einrichtungen sowie die durchgeführten Kontrollen und Prüfungen anlegen.

3. Abschnitt: Betrieb

Art. 19 Bewilligungspflicht

Wer eine Kernanlage betreiben will, braucht eine Betriebsbewilligung des Departements.

Art. 20 Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebsbewilligung

¹ Die Betriebsbewilligung wird erteilt, wenn:

- a. der Gesuchsteller Eigentümer der Kernanlage ist;
- b. die Bestimmungen der Rahmen- und der Baubewilligung eingehalten sind;
- c. der Schutz von Mensch und Umwelt gewährleistet wird;
- d. die Anlage und der vorgesehene Betrieb den Anforderungen der nuklearen Sicherheit und Sicherung entsprechen;
- e. die Anforderungen an Personal und Organisation erfüllt werden können;
- f. qualitätssichernde Massnahmen für sämtliche im Betrieb ausgeübten Tätigkeiten vorbereitet sind;
- g. die Notfallschutzmassnahmen vorbereitet sind;

h. der vorgeschriebene Versicherungsschutz nach dem Kernenergiehaftpflichtgesetz vom 18. März 1983⁶ besteht.

² Die Betriebsbewilligung kann gleichzeitig mit der Baubewilligung erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für einen sicheren Betrieb bereits zu diesem Zeitpunkt abschliessend beurteilt werden können.

³ Der Eigentümer eines Kernreaktors kann mit einer Bewilligung des Departements Kernmaterialien in seine Anlage einlagern, bevor die Betriebsbewilligung erteilt ist. Für diese Bewilligung gelten die Artikel 20–24 sinngemäss.

Art. 21 Inhalt der Betriebsbewilligung

¹ Die Betriebsbewilligung legt fest:

- den Bewilligungsinhaber;
- die zulässige Reaktorleistung oder Kapazität der Anlage;
- die Limiten für die Abgabe von radioaktiven Stoffen an die Umwelt;
- die Massnahmen zur Überwachung der Umgebung;
- die Sicherheits-, Sicherungs- und Notfallschutzmassnahmen, die der Bewilligungsinhaber während des Betriebs zu treffen hat;
- die Stufen der Inbetriebnahme, deren Beginn einer vorgängigen Freigabe durch die Aufsichtsbehörden bedarf.

² Die Betriebsbewilligung kann befristet werden.

Art. 22 Allgemeine Pflichten des Bewilligungsinhabers

¹ Der Bewilligungsinhaber ist für die Sicherheit der Anlage und des Betriebs verantwortlich.

² Dazu muss er insbesondere:

- der nuklearen Sicherheit stets den gebotenen Vorrang beim Betrieb der Kernanlage einräumen, namentlich die vorgegebenen betrieblichen Grenzen und Bedingungen einhalten;
- eine geeignete Organisation aufbauen und geeignetes und fachlich ausgewiesenes Personal in genügender Zahl beschäftigen; der Bundesrat legt die Mindestanforderungen fest und regelt die Ausbildung des Fachpersonals;
- Massnahmen treffen, um die Anlage in einem guten Zustand zu erhalten;
- Nachprüfungen sowie systematische Sicherheits- und Sicherheitsbewertungen während der ganzen Lebensdauer der Anlage durchführen;
- für ein Kernkraftwerk periodisch eine umfassende Sicherheitsüberprüfung vornehmen;

⁶ SR 732.44

- den Aufsichtsbehörden periodisch über den Zustand und den Betrieb der Anlage berichten und ihr Ereignisse unverzüglich melden;
- die Anlage soweit nachrüsten, als dies nach der Erfahrung und dem Stand der Nachrüstungstechnik notwendig ist, und darüber hinaus, soweit dies zu einer weiteren Verminderung der Gefährdung beiträgt und angemessen ist;
- die Entwicklung von Wissenschaft und Technik sowie die Betriebserfahrungen vergleichbarer Anlagen verfolgen;
- eine vollständige Dokumentation über die technischen Einrichtungen und den Betrieb führen und den Sicherheitsbericht und den Sicherungsbericht wenn nötig anpassen;
- qualitätssichernde Massnahmen für sämtliche im Betrieb ausgeübten Tätigkeiten durchführen;
- den Plan für die Stilllegung oder das Projekt für die Beobachtungsphase und den Plan für den Verschluss der Anlage nachführen.

³ Der Bundesrat bezeichnet die Kriterien, bei deren Erfüllung der Bewilligungsinhaber die Kernanlage vorläufig ausser Betrieb nehmen und nachrüsten muss.

Art. 23 Betriebswache

¹ Zur Sicherung der Kernanlagen vor unbefugtem Einwirken kann das Departement den Bewilligungsinhaber verpflichten, eine bewaffnete Betriebswache zu unterhalten.

² Der Bundesrat regelt die Anforderungen an die Betriebswache und legt nach Anhörung der Kantone deren Aufgaben und Befugnisse fest.

³ Der Standortkanton regelt die Ausbildung der Betriebswache in Zusammenarbeit mit der zuständigen Bundesstelle.

Art. 24 Zuverlässigkeitskontrollen

¹ Personen, die in Funktionen eingesetzt werden, welche für die nukleare Sicherheit und die Sicherung der Kernanlage wesentlich sind, müssen sich einer periodischen Zuverlässigkeitskontrolle unterziehen.

² Im Rahmen dieser Prüfung können besonders schützenswerte Personendaten über die Gesundheit und die psychische Eignung sowie sicherheitsrelevante Daten über die Lebensführung der betroffenen Person bearbeitet werden; es kann darüber eine Datensammlung angelegt werden.

³ Die Daten dürfen dem Eigentümer der Kernanlage und der Aufsichtsbehörde bekannt gegeben werden.

⁴ Der Bundesrat legt fest, wer dieser Kontrolle untersteht und regelt das Prüfverfahren. Er bezeichnet die Stelle, die das Prüfverfahren durchführt und die Daten bearbeitet und die Datensammlung anlegt.

Art. 25 Massnahmen in ausserordentlichen Lagen

Der Bundesrat kann in ausserordentlichen Lagen das vorsorgliche Abstellen von Kernkraftwerken anordnen.

4. Abschnitt: Stilllegung**Art. 26** Stilllegungspflichten

¹ Der Eigentümer muss seine Anlage stilllegen, wenn:

- a. er sie endgültig ausser Betrieb genommen hat;
- b. die Betriebsbewilligung nicht erteilt oder entzogen wurde oder nach Artikel 68 Absatz 1 Buchstaben a oder b erloschen ist und das Departement die Stilllegung anordnet.

² Er muss dabei insbesondere:

- a. die Anforderungen der nuklearen Sicherheit und Sicherung erfüllen;
- b. die Kernmaterialien in eine andere Kernanlage verbringen;
- c. die radioaktiven Teile dekontaminieren oder als radioaktive Abfälle behandeln;
- d. die radioaktiven Abfälle entsorgen;
- e. die Anlage bewachen, bis alle nuklearen Gefahrenquellen daraus entfernt sind.

Art. 27 Stilllegungsprojekt

¹ Der Eigentümer der Anlage muss den Aufsichtsbehörden ein Projekt für die vorgesehene Stilllegung vorlegen. Die Aufsichtsbehörde setzt ihm dafür eine Frist.

² Das Projekt legt dar:

- a. die Phasen und den Zeitplan;
- b. die einzelnen Schritte von Demontage und Abbruch;
- c. die Schutzmassnahmen;
- d. den Personalbedarf und die Organisation;
- e. die Entsorgung der radioaktiven Abfälle;
- f. die Gesamtkosten sowie die Sicherstellung der Finanzierung durch die Betreiberin.

Art. 28 Stilllegungsverfügung

Das Departement ordnet die Stilllegungsarbeiten an. Es legt fest, welche Arbeiten einer Freigabe durch die Aufsichtsbehörden bedürfen.

Art. 29 Abschluss der Stilllegung

¹ Wenn die Stilllegungsarbeiten ordnungsgemäss abgeschlossen sind, stellt das Departement fest, dass die Anlage keine radiologische Gefahrenquelle mehr darstellt und somit nicht mehr der Kernenergiegesetzgebung untersteht.

² Die stilllegungspflichtige Gesellschaft darf sich nur mit Zustimmung des Departements auflösen.

5. Kapitel: Radioaktive Abfälle**1. Abschnitt: Allgemeines****Art. 30** Grundsätze

¹ Mit radioaktiven Stoffen ist so umzugehen, dass möglichst wenig radioaktive Abfälle entstehen.

² Die in der Schweiz anfallenden radioaktiven Abfälle müssen grundsätzlich im Inland entsorgt werden.

³ Radioaktive Abfälle müssen so entsorgt werden, dass der dauernde Schutz von Mensch und Umwelt gewährleistet ist.

Art. 31 Pflicht zur Entsorgung

¹ Wer eine Kernanlage betreibt oder stilllegt, ist verpflichtet, die aus der Anlage stammenden radioaktiven Abfälle auf eigene Kosten sicher zu entsorgen. Zur Entsorgungspflicht gehören auch die notwendigen Vorbereitungsarbeiten wie Forschung und erdwissenschaftliche Untersuchungen sowie die rechtzeitige Bereitstellung eines geologischen Tiefenlagers.

² Die Entsorgungspflicht ist erfüllt, wenn:

- a. die Abfälle in ein geologisches Tiefenlager verbracht worden sind und die finanziellen Mittel für die Beobachtungsphase und den allfälligen Verschluss sichergestellt sind;
- b. die Abfälle in eine ausländische Entsorgungsanlage verbracht worden sind.

³ Wird die Rahmenbewilligung für ein Kernkraftwerk auf einen neuen Inhaber übertragen (Art. 66 Abs. 2), sind der bisherige und der neue Inhaber für die bis zur Übertragung der Bewilligung angefallenen Betriebsabfälle und abgebrannten Brennelemente entsorgungspflichtig.

⁴ Die entsorgungspflichtige Gesellschaft darf sich nur mit Zustimmung des Departements auflösen.

Art. 32 Entsorgungsprogramm

¹ Die entsorgungspflichtigen erstellen ein Entsorgungsprogramm. Dieses enthält auch einen Finanzplan bis zur Ausserbetriebnahme der Kernanlagen. Der Bundesrat legt die Frist fest, innert der das Programm zu erstellen ist.

² Die vom Bundesrat bezeichnete Behörde überprüft das Programm. Das Departement unterbreitet es dem Bundesrat zur Genehmigung.

³ Die vom Bundesrat bezeichnete Behörde überwacht die Einhaltung des Programms.

⁴ Die Entsorgungspflichtigen müssen das Programm periodisch an veränderte Verhältnisse anpassen.

⁵ Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung regelmässig Bericht über das Programm.

Art. 33 Entsorgung durch den Bund

¹ Der Bund entsorgt:

- a. die radioaktiven Abfälle, die nach Artikel 27 Absatz 1 des StSG⁷ abgeliefert worden sind;
- b. die übrigen radioaktiven Abfälle auf Kosten des Entsorgungsfonds, wenn der Entsorgungspflichtige seinen Pflichten nicht nachkommt.

² Er kann zu diesem Zweck:

- a. sich an erdwissenschaftlichen Untersuchungen beteiligen oder selber solche durchführen;
- b. sich am Bau und Betrieb einer Entsorgungsanlage beteiligen oder selber eine solche errichten und betreiben.

Art. 34 Umgang mit radioaktiven Abfällen

¹ Für den Umgang mit radioaktiven Abfällen ausserhalb von Kernanlagen gelten die Artikel 6–11 sinngemäss.

² Für die Einfuhr von radioaktiven Abfällen aus Kernanlagen, die nicht aus der Schweiz stammen, aber in der Schweiz entsorgt werden sollen, kann ausnahmsweise eine Bewilligung erteilt werden, wenn zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Artikel 7:

- a. die Schweiz in einer völkerrechtlichen Vereinbarung der Einfuhr der radioaktiven Abfälle zur Entsorgung zugestimmt hat;
- b. in der Schweiz eine geeignete, dem internationalen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechende Entsorgungsanlage zur Verfügung steht;
- c. die Durchführstaaten der Durchfuhr zugestimmt haben;
- d. der Empfänger mit dem Absender der radioaktiven Abfälle mit Zustimmung des Ursprungsstaates verbindlich vereinbart hat, dass der Absender sie nötigenfalls zurücknimmt.

³ Für die Ausfuhr von radioaktiven Abfällen zur Konditionierung wird eine Bewilligung erteilt, wenn zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Artikel 7:

⁷ SR 814.50

- a. der Empfängerstaat in einer völkerrechtlichen Vereinbarung der Einfuhr der radioaktiven Abfälle zur Konditionierung zugestimmt hat;
- b. im Empfängerstaat eine geeignete, dem internationalen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechende Entsorgungsanlage zur Verfügung steht;
- c. die Durchführstaaten der Durchfuhr zugestimmt haben;
- d. der Absender mit dem Empfänger der radioaktiven Abfälle mit Zustimmung der vom Bundesrat bezeichneten Behörde verbindlich vereinbart hat, dass der Absender die konditionierten und die bei der Konditionierung entstehenden oder allenfalls die noch nicht konditionierten radioaktiven Abfälle zurücknimmt.

⁴ Für die Ausfuhr von radioaktiven Abfällen zur Lagerung kann ausnahmsweise eine Bewilligung erteilt werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 3 Buchstaben a–c erfüllt sind und zudem der Absender mit dem Empfänger der radioaktiven Abfälle mit Zustimmung der vom Bundesrat bezeichneten Behörde verbindlich vereinbart hat, dass der Absender sie nötigenfalls zurücknimmt.

2. Abschnitt: Erdwissenschaftliche Untersuchungen

Art. 35 Bewilligungspflicht und -voraussetzungen

¹ Erdwissenschaftliche Untersuchungen in möglichen Standortregionen, die dazu dienen, Kenntnisse im Hinblick auf ein geologisches Tiefenlager zu verschaffen, bedürfen einer Bewilligung des Departements.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

- a. die geplanten Untersuchungen geeignet sind, die erforderlichen Grundlagen für die spätere Beurteilung der Sicherheit eines geologischen Tiefenlagers zu erbringen, ohne die Eignung eines Standortes zu beeinträchtigen;
- b. keine anderen von der Bundesgesetzgebung vorgesehenen Gründe, namentlich des Umweltschutzes, des Natur- und Heimatschutzes und der Raumplanung, entgegenstehen.

³ Der Bundesrat kann Untersuchungen, die nur geringfügige Beeinträchtigungen zur Folge haben, von der Bewilligungspflicht nach diesem Gesetz ausnehmen.

Art. 36 Inhalt der Bewilligung für erdwissenschaftliche Untersuchungen

¹ Die Bewilligung legt fest:

- a. die Grundzüge der Untersuchungen, insbesondere die ungefähre Lage und Ausdehnung von Bohrungen und Untertagebauten;
- b. die Untersuchungen, die erst nach Freigabe durch die Aufsichtsbehörden ausgeführt werden dürfen;
- c. den Umfang der erdwissenschaftlichen Dokumentation.

² Die Bewilligung wird befristet.

3. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für geologische Tiefenlager

Art. 37 Betriebsbewilligung

¹ Für geologische Tiefenlager wird die Betriebsbewilligung erteilt, wenn zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Artikel 20 Absatz 1:

- a. die während des Baus gewonnenen Erkenntnisse die Eignung des Standortes bestätigen;
- b. die Rückholung der radioaktiven Abfälle bis zu einem allfälligen Verschluss ohne grossen Aufwand möglich ist.

² Die Betriebsbewilligung legt den definitiven Schutzbereich des geologischen Tiefenlagers fest.

³ Sie legt Anforderungen, insbesondere Grenzwerte für die Aktivität der einzulagernden Abfälle fest. Für die Einlagerung der einzelnen Abfallsorten bedarf es der Freigabe durch die Aufsichtsbehörden.

Art. 38 Besondere Pflichten des Inhabers einer Betriebsbewilligung für ein geologisches Tiefenlager

¹ Der Bundesrat kann den Inhaber einer Betriebsbewilligung für ein geologisches Tiefenlager verpflichten, die aus der Schweiz stammenden radioaktiven Abfälle zu kostendeckenden Entschädigungen zu übernehmen, sofern sie den in der Betriebsbewilligung umschriebenen Anforderungen entsprechen.

² Der Bewilligungsinhaber muss eine vollständige Dokumentation über die bis zum Abschluss der Beobachtungsphase gewonnenen und für die Sicherheit wesentlichen Erkenntnisse, die Pläne des geologischen Tiefenlagers und das Inventar der radioaktiven Abfälle führen.

³ Solange das geologische Tiefenlager der Kernenergiegesetzgebung untersteht, darf sich die Betreibergesellschaft nur mit Zustimmung des Departements auflösen.

Art. 39 Beobachtungsphase und Verschluss

¹ Der Eigentümer des geologischen Tiefenlagers muss ein aktualisiertes Projekt für die Beobachtungsphase und ein Projekt für den allfälligen Verschluss vorlegen, wenn:

- a. die Einlagerung der radioaktiven Abfälle abgeschlossen ist;
- b. die Betriebsbewilligung entzogen wurde oder nach Artikel 68 Absatz 1 Buchstaben a oder b erloschen ist und das Departement die Vorlage eines Projektes anordnet.

² Der Bundesrat ordnet nach Ablauf der Beobachtungsphase die Verschlussarbeiten an, wenn der dauernde Schutz von Mensch und Umwelt gewährleistet ist.

³ Nach ordnungsgemäsem Verschluss kann der Bundesrat eine weitere, befristete Überwachung anordnen.

⁴ Nach ordnungsgemäsem Verschluss oder nach Ablauf der Überwachungsfrist stellt der Bundesrat fest, dass das Lager nicht mehr der Kernenergiegesetzgebung untersteht. Der Bund kann weiter gehende Massnahmen nach diesem Zeitpunkt, insbesondere eine Umweltüberwachung, durchführen.

Art. 40 Schutz des geologischen Tiefenlagers

¹ Der Schutzbereich ist der Raum im Untergrund, in dem Eingriffe die Sicherheit des Lagers beeinträchtigen könnten. Der Bundesrat legt die Kriterien für den Schutzbereich fest.

² Wer Tiefbohrungen, Stollenbauten, Sprengungen und andere Vorhaben, durch die ein Schutzbereich berührt wird, durchführen will, braucht eine Bewilligung der vom Bundesrat bezeichnaten Behörde.

³ Die vom Bundesrat bezeichnete Behörde meldet nach Erteilung der Rahmenbewilligung den vorläufigen, nach Erteilung der Betriebsbewilligung den definitiven Schutzbereich beim Grundbuchamt zur Anmerkung im Grundbuch an. Die Kantone nehmen die vom Schutzbereich betroffenen Grundstücke, die nicht im Grundbuch aufgenommen sind, in das Grundbuch auf. Grundstücke, über die keine anerkannte Vermessung besteht, müssen hierfür vermessen werden (Erstvermessung oder Erneuerung der Vermessung). Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

⁴ Die Kantone sorgen dafür, dass der Schutzbereich im Richt- und im Nutzungsplan eingetragen wird.

⁵ Wird das Lager nicht gebaut oder nicht in Betrieb genommen, hebt die vom Bundesrat bezeichnete Behörde den vorläufigen Schutzbereich auf und ersucht das Grundbuchamt, die Anmerkung zu löschen. Die Kantone sorgen dafür, dass der Richt- und der Nutzungsplan angepasst werden.

⁶ Der Bundesrat sorgt dafür, dass die Informationen über das Lager, die eingelagerten Abfälle und den Schutzbereich aufbewahrt werden und die Kenntnisse darüber erhalten bleiben. Er kann entsprechende Daten anderen Staaten oder internationalen Organisationen mitteilen.

⁷ Der Bundesrat schreibt die dauerhafte Markierung des Lagers vor.

Art. 41 Abgabe und Verwendung von erdwissenschaftlichen Daten

¹ Rohdaten und Ergebnisse, die aus den erdwissenschaftlichen Untersuchungen und während des Baus eines geologischen Tiefenlagers gewonnen wurden, sind dem Bund auf Verlangen unentgeltlich abzugeben.

² Der Bundesrat regelt den Zugang und die Verwendung dieser Daten. Er wahrt dabei die Interessen der Eigentümer.

6. Kapitel: Verfahren und Aufsicht

1. Abschnitt: Rahmenbewilligung

Art. 42 Einleitung des Verfahrens

Das Rahmenbewilligungsgesuch ist mit den erforderlichen Unterlagen beim Bundesamt für Energie (Bundesamt) einzureichen. Dieses prüft das Gesuch auf seine Vollständigkeit und verlangt allenfalls Ergänzungen.

Art. 43 Gutachten und Stellungnahmen

¹ Das Bundesamt holt die erforderlichen Gutachten ein, namentlich über:

- a. den Schutz von Mensch und Umwelt;
- b. die Entsorgung der radioaktiven Abfälle.

² Es fordert die Kantone und die Fachstellen des Bundes auf, innerhalb von drei Monaten zum Gesuch und zu den Gutachten Stellung zu nehmen. Vorbehalten bleiben abweichende Fristen für die Umweltverträglichkeitsprüfung. Es kann die Frist in begründeten Fällen verlängern.

³ Das Bereinigungsverfahren in der Bundesverwaltung richtet sich nach Artikel 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997⁹.

Art. 44 Mitwirkung des Standortkantons

Das Departement beteiligt den Standortkanton sowie die in unmittelbarer Nähe des vorgesehenen Standorts liegenden Nachbarkantone und Nachbarländer an der Vorbereitung des Rahmenbewilligungsentscheides. Die Anliegen des Standortkantons und der in unmittelbarer Nähe liegenden Nachbarkantone und Nachbarländer sind zu berücksichtigen, soweit dies das Projekt nicht unverhältnismässig einschränkt.

Art. 45 Auflage und Publikation

¹ Das Gesuch und die Stellungnahmen der Kantone und Fachstellen sowie die Gutachten sind während dreier Monate öffentlich aufzulegen.

² Die Auflage ist in den amtlichen Publikationsorganen der betroffenen Kantone und Gemeinden sowie im Bundesblatt zu publizieren.

Art. 46 Einwendungen und Einsprachen

¹ Innert dreier Monate seit der Publikation kann jedermann beim Bundesamt schriftlich und begründet Einwendungen gegen eine Erteilung der Rahmenbewilligung erheben. Das Bundesamt kann die Einwendungsfrist auf begründetes Gesuch hin um höchstens drei Monate verlängern. Einwendungen sind kostenlos; es besteht kein Anspruch auf Parteientschädigung.

⁹ SR 172.010

² Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968⁹ über das Verwaltungsverfahren (VwVG) Partei ist, kann innert dreier Monate seit der Publikation beim Bundesamt Einsprache erheben. Die Gemeinden wahren ihre Interessen mit Einsprache. Im Übrigen finden die Bestimmungen des VwVG Anwendung.

³ Parteien, die im Ausland wohnen, müssen in der Schweiz ein Zustelldomizil bezeichnen. Unterlässt dies eine Partei, so können Zustellungen unterbleiben oder im Bundesblatt publiziert werden.

Art. 47 Stellungnahmen zu Einwendungen und Einsprachen

¹ Das Bundesamt lädt die Kantone, Fachstellen und Gutachter ein, zu den Einwendungen und Einsprachen zuhanden des Bundesrates Stellung zu nehmen.

² Das Bereinigungsverfahren in der Bundesverwaltung richtet sich nach Artikel 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997¹⁰.

Art. 48 Entscheid

¹ Der Bundesrat entscheidet über das Gesuch sowie über die Einwendungen und Einsprachen.

² Er unterbreitet den Entscheid der Bundesversammlung zur Genehmigung.

³ erteilt der Bundesrat die Rahmenbewilligung nicht und genehmigt die Bundesversammlung diesen Entscheid nicht, so weist die Bundesversammlung den Bundesrat an, die Rahmenbewilligung mit den allenfalls von ihr beschlossenen Auflagen zu erteilen und ihr den Entscheid erneut zur Genehmigung zu unterbreiten.

⁴ Der Beschluss der Bundesversammlung über die Genehmigung einer Rahmenbewilligung untersteht dem fakultativen Referendum.

2. Abschnitt: Baubewilligung für Kernanlagen und Bewilligung für erdwissenschaftliche Untersuchungen

Art. 49 Allgemeines

¹ Das Verfahren für die Baubewilligung von Kernanlagen und die Bewilligung für erdwissenschaftliche Untersuchungen richtet sich nach diesem Gesetz und subsidiär nach dem VwVG¹¹ und dem Bundesgesetz vom 20. Juni 1930¹² über die Enteignung (EntG).

² Mit der Bewilligung werden sämtliche nach Bundesrecht notwendigen Bewilligungen erteilt.

⁹ SR 172.021

¹⁰ SR 172.010

¹¹ SR 172.021

¹² SR 711

³ Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es das Projekt nicht unverhältnismässig einschränkt.

⁴ Bevor das Departement die Bewilligung erteilt, hört es den Standortkanton an. Lehnt dieser das Gesuch ab und erteilt das Departement die Bewilligung dennoch, so ist der Kanton zur Beschwerde berechtigt.

⁵ Zur Kernanlage gehören auch die mit dem Bau und dem Betrieb zusammenhängenden Erschliessungsanlagen und Installationsplätze. Zu den erdwissenschaftlichen Untersuchungen und zum geologischen Tiefenlager gehören zusätzlich die Standorte für die Verwertung und Ablagerung von Ausbruch-, Aushub- oder Abbruchmaterial, die in einem engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem Projekt stehen.

Art. 50 Einleitung des Verfahrens

Das Gesuch ist mit den erforderlichen Unterlagen beim Bundesamt einzureichen. Dieses prüft die Unterlagen auf ihre Vollständigkeit und verlangt allenfalls Ergänzungen.

Art. 51 Enteignungsrecht

Dem Gesuchsteller steht das Enteignungsrecht zu für:

- den Bau, den Betrieb und die Stilllegung einer Kernanlage, für die eine Rahmenbewilligung erforderlich ist;
- bewilligungspflichtige erdwissenschaftliche Untersuchungen;
- den Bau der mit Projekten nach Buchstaben a und b zusammenhängenden Erschliessungsanlagen und Installationsplätze;
- Standorte für die Verwertung und Ablagerung von Ausbruch-, Aushub- oder Abbruchmaterial, die in einem engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem Projekt stehen.

Art. 52 Aussteckung und Aufstellen von Profilen

¹ Vor der öffentlichen Auflage des Gesuchs muss der Gesuchsteller die Veränderungen, welche die geplante Anlage oder die geplanten Untersuchungen im Gelände bewirken, sichtbar machen, indem er sie aussteckt; bei Hochbauten hat er Profile aufzustellen.

² Einwände gegen die Aussteckung oder die Aufstellung von Profilen sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim Bundesamt vorzubringen.

Art. 53 Anhörung, Publikation und Auflage

¹ Das Bundesamt übermittelt das Gesuch den betroffenen Kantonen und fordert sie auf, innerhalb von drei Monaten dazu Stellung zu nehmen. Es kann die Frist in begründeten Fällen verlängern.

270

² Das Gesuch ist in dem amtlichen Publikationsorgan der betroffenen Kantone und Gemeinden sowie im Bundesblatt zu publizieren und während 30 Tagen öffentlich auszulegen.

³ Die öffentliche Auflage hat den Entsorgungskosten nach den Artikeln 42-44 EmG¹ zur Folge.

Art. 54 Persönliche Anzeige

Systemen mit der öffentlichen Auflage des Gesuchs muss der Gesuchsteller den Entscheidungsverfahren nach Artikel 31 EmG¹ ohne persönliche Anzeige über die zu enteignenden Rechte zustellen.

Art. 55 Einsprache

¹ Wer nach den Vorschriften des VwVG¹ oder des EmG¹ Partei ist, kann während der Aufgfrist beim Bundesrat Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

² Innerhalb der Aufgfrist sind auch sonstige entlegungsgesetzlichen Einzeldekrete Besorgen um Entscheidung oder Stadienung geltend zu machen. Nachträgliche Einsprachen und Besorgen nach den Artikeln 39-41 EmG sind beim Bundesrat einzurichten.

³ Die betroffenen Gemeinden wählen ihre Interessen mit Einsprache.

⁴ Für Parteien, die im Ausland wohnen, gilt Artikel 46 Absatz 3.

Art. 56 Beteiligung in der Bundesverwaltung

Das Beteiligungungsverfahren in der Bundesverwaltung richtet sich nach Artikel 62b des Regierung- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997¹.

Art. 57 Einscheid

Mit der Erteilung der Bewilligung entscheidet das Departement gleichzeitig auch über entlegungsgesetzliche Einsprachen.

Art. 58 Schlichtungsverfahren, vorzeitige Besitzentweisung

¹ Nach Abschluss des Bewilligungsverfahrens wird, soweit erforderlich, das Schlichtungsverfahren vor der Eidgenössischen Schlichtungskommission (Schlichtungskommission) nach den Bestimmungen des EmG¹ durchgeführt. Es werden nur anerkannte Forderungen behandelt; Artikel 38 EmG bleibt vorbehalten.

- 12 SR 711
- 13 SR 711
- 14 SR 711/621
- 15 SR 711
- 16 SR 711
- 17 SR 172.010
- 18 SR 711

² Das Bundesrat übermittelt dem Präsidenten der Schlichtungskommission die genehmigten Pläne, den Entschleunigungsplan, die Grunderwerbsbeiträge und die angemessenen Forderungen.

³ Der Präsident der Schlichtungskommission kann gestützt auf einen vollstreckbaren Bewilligungsbescheid die vorzeitige Besitzentweisung bewilligen. Dabei wird vermutet, dass dem Entzöger ohne die vorzeitige Besitzentweisung bedeutende Nachteile entstünden. Im Übrigen gilt Artikel 76 EmG.

Art. 59 Entlegungsgesetzliche Forderungen auf Grund des Schutzbereichs

¹ Kantonen Eigenumsbeschränkungen im Zusammenhang mit der Festlegung des Schutzbereichs einer Anlage gleich, so sind sie voll zu entschädigen. Für die Bemessung der Entschädigung sind die Verhältnisse beim Inkrafttreten der Eigenumsbeschränkung massgebend.

² Entschädigungspflichtig ist der Inhaber des geologischen Titelfelds.

³ Der von einer Eigenumsbeschränkung Betroffene hat seine Ansprüche innert fünf Jahren nach erfolgter definitiver Anmerkung (Art. 40 Abs. 3) schriftlich beim Inhaber des Lagers anzumelden. Werden die Ansprüche ganz oder teilweise bestritten, so ist nach den Artikeln 57-75 EmG¹ vorzugehen.

⁴ In diesem Verfahren werden nur angemessene Forderungen behandelt. Nachträgliche Einsprachen gegen die Beschneidung des Grundstückertrags sind ausgeschlossen.

⁵ Die Entschädigung wird vom Zeitpunkt an verzinst, indem die Eigenumsbeschränkung wirksam wird.

Art. 60 Mitwirkung der Kantone bei der Entsorgung von Ausbruch-, Ausgrab- oder Abbruchmaterial

¹ Fallen bei den erdwissenschaftlichen Untersuchungen und beim Bau von geologischen Tiefanlagen erhebliche Mengen von Ausbruch-, Ausgrab- oder Abbruchmaterial an, die nicht in der Nähe verwertet oder abgeleitet werden können, so beschaffen die betroffenen Kantone die erforderlichen Standorte für die Entsorgung des Materials.

² Liegt im Zeitpunkt der Baubewilligung oder der Bewilligung für erdwissenschaftlichen Untersuchungen keine rechtskräftige Bewilligung des Kantons vor, so kann das Departement den Standort für ein Zwischenlager berechnen und dessen Nutzung mit Bedingungen und Auflagen verbinden. Es gelten die Verfahrensbestimmungen dieses Abschnitts. Der Kanton bezeichnet innerhalb von fünf Jahren die Standorte für die Entsorgung des Materials.

- 9 SR 711

3. Abschnitt: Betriebsbewilligung für Kernanlagen, Stilllegung von Kernanlagen sowie Verschluss eines geologischen Tiefenlagers

Art. 61 Betriebsbewilligung für Kernanlagen

Das Verfahren betreffend die Betriebsbewilligung für Kernanlagen richtet sich nach den Artikeln 49 Absätze 1-4, 50, 51 und 53-59.

Art. 62 Stilllegung von Kernanlagen

Das Verfahren betreffend die Stilllegung von Kernanlagen richtet sich nach den Artikeln 49 Absätze 1-4, 50-58 und 60.

Art. 63 Verschluss eines geologischen Tiefenlagers

Das Verfahren betreffend den Verschluss eines geologischen Tiefenlagers richtet sich nach den Artikeln 49 Absätze 1-4, 50, 53 und 55.

4. Abschnitt: Andere Verfügungen einschliesslich Freigaben

Art. 64

¹ Für andere Verfügungen nach diesem Gesetz als jene nach dem 1.-3. Abschnitt dieses Kapitels gilt das VwVG²⁰.

² Für Parteien, die im Ausland wohnen, gilt Artikel 46 Absatz 3.

³ Im Verfahren der von den Aufsichtsbehörden zu erteilenden Freigaben hat nur der Gesuchsteller Parteistellung.

5. Abschnitt: Änderung, Übertragung, Entzug und Erlöschen von Verfügungen

Art. 65 Änderung

¹ Eine Änderung der Rahmenbewilligung nach dem Verfahren für deren Erteilung ist erforderlich:

- für eine Änderung des Zwecks oder der Grundzüge einer rahmenbewilligungspflichtigen Kernanlage; ausgenommen ist die Stilllegung oder der Verschluss;
- für eine grundlegende Erneuerung eines Kernkraftwerkes zur massgeblichen Verlängerung seiner Betriebsdauer, insbesondere durch den Ersatz des Reaktordruckbehälters.

² Für wesentliche Abweichungen von der Bau- oder Betriebsbewilligung, der Bewilligung für erdwissenschaftliche Untersuchungen und von der Stilllegungs- oder Verschlussverfügung ist eine Änderung der Bewilligung oder Verfügung nach dem Verfahren für deren Erlass erforderlich.

³ Für Änderungen, die nicht wesentlich von einer Bewilligung oder Verfügung nach Absatz 2 abweichen, jedoch einen Einfluss auf die nukleare Sicherheit oder Sicherheit haben können, braucht der Inhaber eine Freigabe der Aufsichtsbehörden.

⁴ Übrige Änderungen sind den Aufsichtsbehörden zu melden.

⁵ Im Zweifelsfall entscheiden:

- der Bundesrat, ob eine Änderung der Rahmenbewilligung erforderlich ist;
- das Departement, ob eine Änderung einer Bewilligung oder Verfügung nach Absatz 2 erforderlich ist;
- die Aufsichtsbehörden, ob eine Freigabe erforderlich ist.

Art. 66 Übertragung

¹ Die Bewilligungsbehörde kann eine Bewilligung auf einen neuen Inhaber übertragen, wenn dieser die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt.

² Die Rahmenbewilligung für ein Kernkraftwerk kann übertragen werden, wenn zudem der bisherige Inhaber die Stilllegungs- und die Entsorgungskosten entsprechend der Betriebsdauer sichergestellt hat.

³ Für die Übertragung der Rahmenbewilligung ist der Bundesrat zuständig. Er hört vorher die Stellungnahme des Standortkantons ein.

⁴ Mit der Rahmenbewilligung werden auch die Bau- und die Betriebsbewilligung übertragen. Die Bau- und die Betriebsbewilligung können nicht allein übertragen werden.

⁵ Im Verfahren für die Übertragung der Rahmenbewilligung haben nur der Gesuchsteller und der bisherige Bewilligungsinhaber Parteistellung. Es finden die Bestimmungen des VwVG²¹ Anwendung.

⁶ Die Bewilligungen für den Umgang mit nuklearen Gütern und radioaktiven Abfällen sind nicht übertragbar.

Art. 67 Entzug

¹ Die Bewilligungsbehörde entzieht die Bewilligung, wenn:

- die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr erfüllt sind;
- der Bewilligungsinhaber eine Auflage oder eine verfügte Massnahme trotz Mahnung nicht erfüllt.

² Über den Entzug der Rahmenbewilligung entscheidet der Bundesrat.

³ Der Entscheid des Bundesrates unterliegt der Genehmigung durch die Bundesversammlung.

⁴ Mit der Rahmenbewilligung wird auch die Bau- und die Betriebsbewilligung entzogen.

⁵ Beim Entzug der Rahmenbewilligung finden die Bestimmungen des VwVG²² Anwendung.

Art. 68 Erlöschen

¹ Die Bewilligung erlischt, wenn:

- die in der Bewilligung gesetzte Frist abläuft;
- der Bewilligungsinhaber gegenüber der Bewilligungsbehörde den Verzicht erklärt;
- das Departement oder nach Artikel 39 Absatz 4 der Bundesrat feststellt, dass die Anlage nicht mehr der Kernenergiegesetzgebung untersteht.

² Die Rahmenbewilligung erlischt, wenn das Baugesuch nicht innert der gesetzten Frist eingereicht wird. Die Baubewilligung erlischt, wenn mit den Bauarbeiten nicht innert der gesetzten Frist begonnen wird.

³ Mit der Rahmenbewilligung erlöschen auch die Bau- und die Betriebsbewilligung.

Art. 69 Weiterbestehen von Bewilligungsbestimmungen

¹ Die in der Betriebsbewilligung enthaltenen Bestimmungen, die zur Sicherheit der Kernanlage auch nach der Ausserbetriebnahme erforderlich sind, bleiben nach dem Entzug oder Erlöschen der Bewilligung bis zur Anordnung der Stilllegungs- und der Verschlussarbeiten bestehen.

² Absatz 1 gilt stummgemäss auch für den Entzug und das Erlöschen einer Bewilligung nach Artikel 20 Absatz 3.

6. Abschnitt: Aufsicht

Art. 70 Aufsichtsbehörden

¹ Der Bundesrat bezeichnet die Aufsichtsbehörden.

² Diese sind in fachlicher Hinsicht nicht weisungsgebunden und formell von den Bewilligungsbehörden zu trennen.

Art. 71 Kommission für die Sicherheit von Kernanlagen

¹ Der Bundesrat bestellt eine Kommission für die Sicherheit von Kernanlagen.

² Diese Kommission ist beratendes Organ des Bundesrates und des Departementes. Sie prüft insbesondere grundsätzliche Fragen der Sicherheit, verfolgt den Betrieb der Kernanlagen und nimmt Stellung zu Bewilligungsgesuchen für Kernanlagen.

Art. 72 Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörden

¹ Die Aufsichtsbehörden prüfen eingereichte Projekte und wachen darüber, dass die Inhaber von Bewilligungen und von nuklearen Gütern ihre Pflichten nach diesem Gesetz einhalten.

² Sie ordnen alle zur Einhaltung der nuklearen Sicherheit und Sicherung notwendigen und verhältnismässigen Massnahmen an.

³ Droht eine unmittelbare Gefahr, so können sie umgehend Massnahmen anordnen, die von der erteilten Bewilligung oder Verfügung abweichen.

⁴ Wenn nötig, können sie nukleare Güter oder radioaktive Abfälle beschlagnahmen und die Gefahrenquellen auf Kosten des Inhabers beseitigen.

⁵ Sie können die Polizei der Kantone und Gemeinden sowie die Untersuchungsorgane der Zollverwaltung beiziehen. Bestehen Hinweise auf Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, so können sie die zuständigen Polizeiforgane des Bundes beiziehen. Die Kontrolle an der Grenze obliegt den Zollorganen.

⁶ Die Aufsichtsbehörden führen eine Buchhaltung über Kernmaterialien und radioaktive Abfälle in schweizerischen Kernanlagen. Diese Buchhaltung umfasst auch Kernmaterialien und radioaktive Abfälle im Ausland, soweit sie sich im Besitz schweizerischer Bewilligungsinhaber befinden. Sie gibt Auskunft über Ort und Zweck ihrer Verwendung, Bearbeitung und Lagerung.

Art. 73 Auskunftspflicht, Pflicht zur Herausgabe von Unterlagen, Zugang

¹ Soweit es der Vollzug dieses Gesetzes, der Ausführungsbestimmungen oder der gestützt darauf erlassenen Verfügungen erfordert, sind den Aufsichtsbehörden sämtliche Auskünfte zu geben und Unterlagen einzureichen oder auf Verlangen herauszugeben, die für eine umfassende Beurteilung oder Kontrolle erforderlich sind.

² Die Aufsichtsbehörden sind befugt, Grundstücke, Gebäude und Anlagen der auskunftspflichtigen Personen und die Orte, an denen erdwissenschaftliche Untersuchungen nach Artikel 35 vorgenommen werden, ohne Voranmeldung zu betreten, Überwachungsgeräte und Siegel anzubringen, Material- und Bodenproben zu nehmen sowie die einschlägigen Unterlagen einzusehen. Sie beschlagnahmen belastendes Material.

Art. 74 Information der Öffentlichkeit

¹ Die zuständigen Behörden informieren die Öffentlichkeit regelmässig über den Zustand der Kernanlagen und über Sachverhalte, welche die nuklearen Güter und radioaktiven Abfälle betreffen.

² Sie informieren die Öffentlichkeit über besondere Ereignisse.

³ Das Fabrikations- und Geschäftsgeheimnis bleibt gewahrt.

Art. 75 **Datenschutz**

¹ Die Bewilligungs- und Aufsichtsbehörden können im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Gesetzes Personendaten bearbeiten.

² Von den besonders schützenswerten Personendaten dürfen nur solche über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen bearbeitet werden. Weitere besonders schützenswerte Personendaten dürfen bearbeitet werden, wenn dies zur Behandlung des Einzelfalls unentbehrlich ist.

³ Die Daten können elektronisch aufbewahrt werden.

7. Abschnitt: Rechtsschutz

Art. 76

Gegen Verfügungen des Departementes, der vom Bundesrat bezeichneten Bewilligungs- und Aufsichtsbehörden und der Verwaltungskommissionen nach Artikel 81 Absatz 2 kann bei der Rekurskommission UVEK Beschwerde geführt werden.

7. Kapitel:

Sicherstellung der Finanzierung der Stilllegung und der Entsorgung

Art. 77 **Stilllegungsfonds und Entsorgungsfonds**

¹ Der Stilllegungsfonds stellt die Finanzierung der Stilllegung und des Abbruchs von ausgehenden Kernanlagen sowie der Entsorgung der dabei entstehenden Abfälle (Stilllegungskosten) sicher.

² Der Entsorgungsfonds stellt die Finanzierung der Entsorgung der radioaktiven Betriebsabfälle und abgebrannten Brennelemente nach Ausserbetriebnahme der Kernanlagen (Entsorgungskosten) sicher.

³ Die Eigentümer von Kernanlagen leisten Beiträge an den Stilllegungs- und an den Entsorgungsfonds. Der Bundesrat kann Eigentümer von Anlagen mit geringen Stilllegungs- und Entsorgungskosten von der Beitragspflicht befreien.

Art. 78 **Ansprüche**

¹ Jede Beitragspflichtige hat gegenüber den Fonds einen Anspruch im Umfang seiner geleisteten Beiträge, einschliesslich des Kapitalertrags und abzüglich des Aufwands. Dieser Anspruch kann nicht veräussert, verpfändet, gepfändet oder zur Konkursmasse gezogen werden.

² Übersteigt der Anspruch eines Beitragspflichtigen gegenüber einem Fonds die geleistete Zahlung, wird ihm der Überschuss innerhalb eines Jahres nach der Schlussabrechnung zurückerstattet.

³ Wird eine Kernanlage aus einer Konkursmasse übernommen, geht der Anspruch gegenüber den Fonds auf den neuen Eigentümer über; dieser hat diejenigen Beiträge zu leisten, welche die konkursierte Gesellschaft den Fonds schuldet.

⁴ Wird die Gesellschaft nach Abschluss eines Konkursverfahrens mit Zustimmung des Departements im Handelsregister gelöscht und wird die Anlage nicht von einer anderen Gesellschaft übernommen, so fallen die eingezahlten Beiträge an die Fonds. Die Fonds verwenden diese Mittel zur Finanzierung der Stilllegungs- und Entsorgungsarbeiten für die betreffende Anlage. Der Bundesrat legt fest, wie ein allfälliger Überschuss verwendet wird.

Art. 79 **Leistungen der Fonds**

¹ Reicht der Anspruch eines Beitragspflichtigen zur Deckung der Kosten nicht aus, deckt dieser die verbleibenden Kosten aus seinen Mitteln.

² Weist der Beitragspflichtige nach, dass seine Mittel nicht ausreichen, deckt der Stilllegungs- oder der Entsorgungsfonds die verbleibenden Kosten mit den gesamten Mitteln. Dies gilt ebenfalls im Falle von Artikel 78 Absatz 4.

³ Der Entsorgungsfonds deckt die Kosten, die dem Bund durch die Entsorgungsleistungen nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe b entstehen, aus den Beiträgen, die der Entsorgungspflichtige in den Fonds einbezahlt hat. Reichen diese Beiträge nicht aus, deckt der Fonds die verbleibenden Kosten mit seinen gesamten Mitteln.

Art. 80 **Nachschusspflicht**

¹ Übersteigen die Zahlungen eines Fonds zu Gunsten eines Berechtigten dessen Anspruch, muss dieser dem Fonds den Differenzbetrag samt einem marktüblichen Zins zurückbezahlen.

² Kann der Berechtigte die Rückerstattung innert einer vom Bundesrat festzulegenden Frist nicht leisten, so müssen die übrigen Beitragspflichtigen und Anspruchsberechtigten des entsprechenden Fonds den Differenzbetrag im Verhältnis ihrer Beiträge durch Nachschüsse decken.

³ Die Nachschusspflicht besteht auch:

- a. im Fall von Artikel 78 Absatz 4, wenn die an den Fonds verfallenen Gelder zur Deckung der Stilllegungs- oder Entsorgungskosten nicht ausreichen;
- b. im Fall von Artikel 79 Absatz 3, wenn der Entsorgungspflichtige den Differenzbetrag nicht dem Fonds zurückerstattet.

⁴ Ist die Deckung des Differenzbetrages für die Nachschusspflichtigen wirtschaftlich nicht tragbar, beschliesst die Bundesversammlung, ob und in welchem Ausmass sich der Bund an den nicht gedeckten Kosten beteiligt.

Art. 81 **Rechtsform und Organisation der Fonds**

¹ Die Fonds haben eigene Rechtspersönlichkeit. Sie stehen unter Aufsicht des Bundes.

274

² Der Bundesrat ernennt für jeden Fonds eine Verwaltungskommission als leitendes Organ. Die Kommissionen legen im Einzelfall die Beiträge an die Fonds und deren Leistungen fest.

³ Wenn nötig, können die Fonds unter sich oder der Bund den Fonds Vorschüsse gewähren; diese sind zu marktüblichen Bedingungen zu verzinsen.

⁴ Die Fonds sind von allen direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden befreit.

⁵ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten; er setzt die Bemessungsgrundlagen für die Erhebung der Beiträge und die Grundzüge der Anlagepolitik fest. Er kann die Fonds zusammenlegen.

Art. 62 Sicherstellung der Finanzierung der übrigen Entsorgungstätigkeiten

¹ Für die vor der Ausserbetriebnahme der Kernanlagen anfallenden Entsorgungskosten müssen die Eigentümer Rückstellungen entsprechend Artikel 669 des Obligationenrechts²³ und gestützt auf die Berechnung der Entsorgungskosten des Entsorgungsfonds vornehmen.

² Die Eigentümer müssen ferner:

- den Rückstellungsplan der vom Bundesrat bezeichneten Behörde zur Genehmigung unterbreiten;
- den Rückstellungen entsprechende Aktiven bezeichnen, die für die Entsorgungskosten zweckgebunden sind;
- der vom Bundesrat bezeichneten Behörde den Prüfbericht der Revisionsstelle über die Einhaltung des Rückstellungsplanes und die zweckgebundene Verwendung von Rückstellungen vorlegen.

³ Die Revisionsstelle nimmt Einsicht in die langfristigen Finanz- und Investitionspläne und prüft, ob für die vor der Ausserbetriebnahme der Kernanlagen entstehenden Entsorgungskosten die finanziellen Mittel zur Verfügung stehen beziehungsweise die Rückstellungen gemäss Rückstellungsplan getätigt wurden.

8. Kapitel: Abgaben, Entschädigungen, Fördermassnahmen

Art. 63 Gebühren und Aufsichtsabgaben des Bundes

¹ Die zuständigen Behörden des Bundes erheben von den Gesuchstellern und den Inhabern von Kernanlagen, nuklearen Gütern und radioaktiven Abfällen Gebühren und verlangen den Ersatz von Auslagen, insbesondere für:

- die Erteilung, die Übertragung, die Änderung, die Anpassung und den Entzug von Bewilligungen;
- die Erstellung von Gutachten;

²³ SR 230

- die Ausübung der Aufsicht;
- vom Bund im Rahmen der Aufsicht für einzelne Kernanlagen durchgeführte oder veranlasste Forschungs- und Entwicklungsarbeiten.

² Zur Deckung der Kosten für die Aufsichtstätigkeit, die nicht bestimmten Kernanlagen zurechenbar sind, erheben die zuständigen Behörden des Bundes von den Inhabern der Kernanlagen zudem eine jährliche Aufsichtsabgabe. Die Höhe der Aufsichtsabgabe richtet sich nach dem Durchschnitt der Kosten der letzten fünf Jahre; sie wird auf die einzelnen Kernanlagen im Verhältnis der gegenüber diesen erbrachten gebührensicheren Leistungen verteilt.

³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Art. 64 Gebühren der Kantone

Die Kantone können von den Inhabern von Kernanlagen, nuklearen Gütern und radioaktiven Abfällen Gebühren und den Ersatz von Auslagen verlangen insbesondere für:

- Planung und Durchführung von Notfallschutzmassnahmen;
- den polizeilichen Schutz der Kernanlagen und des Transportes von Kernmaterialien und radioaktiven Abfällen;
- die Ausbildung der Betriebswache;
- die Vermessung der Grundstücke im Schutzbereich, ihre Aufnahme ins Grundbuch und die Grundbucheinträge.

Art. 65 Entschädigung für kantonale Hoheitsrechte

¹ Werden durch erdwissenschaftliche Untersuchungen nach Artikel 35, durch geologische Tiefenlager oder durch Schutzbereiche kantonale Regalrechte in Anspruch genommen, so hat der Inhaber der Bewilligung dem Kanton voll zu entschädigen.

² Volle Entschädigung nach Absatz 1 ist auch zu bezahlen, wenn durch den Bau eines Kernkraftwerks kantonale Wasserrechte in Anspruch genommen werden.

³ Im Streitfall bestimmt die Schätzungskommission die Entschädigung im Verfahren nach den Artikeln 57–75 und 77–86 EntG²⁴.

Art. 66 Förderung der Forschung und der Ausbildung von Fachleuten

¹ Der Bund kann die angewandte Forschung über die friedliche Nutzung der Kernenergie, insbesondere über die Sicherheit der Kernanlagen und die nukleare Entsorgung, fördern.

² Er kann die Ausbildung von Fachleuten unterstützen oder selbst durchführen.

³ Private erhalten in der Regel nur dann Finanzhilfen, wenn sie Eigenleistungen von mindestens 50 Prozent der Kosten erbringen.

²⁴ SR 711

275

Art. 87 Beiträge an internationale Organisationen und Beteiligung an internationalen Projekten

Der Bund kann auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie, insbesondere in den Bereichen Nichtverbreitung von Kernwaffen, Sicherheit, Gesundheit und Umwelt, Beiträge an internationale Organisationen ausrichten und sich an internationalen Projekten beteiligen.

9. Kapitel: Strafbestimmungen

Art. 88 Missachtung von Sicherheits- und Sicherungsmassnahmen

¹ Mit Gefängnis oder mit Busse bis 500 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- Bestandteile einer Kernanlage, die für die nukleare Sicherheit oder Sicherung wesentlich sind, fehlerhaft herstellt oder liefert;
- in einer Kernanlage eine Vorrichtung, die für die nukleare Sicherheit oder Sicherung wesentlich ist, beschädigt, beseitigt, unbrauchbar macht, vorschriftswidrig bestiftigt oder ausser Betrieb setzt, nicht anbringt oder nicht betriebsbereit macht;
- beim Umgang mit Kernmaterialien oder radioaktiven Abfällen Schutzmassnahmen, die für die nukleare Sicherheit oder Sicherung wesentlich sind, ausser Acht lässt.

² Wer dadurch wissentlich eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit vieler Menschen oder für fremdes Eigentum von erheblichem Wert verursacht, wird mit Zuchthaus bestraft. Damit kann eine Busse bis zu 500 000 Franken verbunden werden.

³ Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Gefängnis oder Busse bis zu 100 000 Franken.

Art. 89 Widerhandlungen bei nuklearen Gütern und radioaktiven Abfällen

¹ Mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 1 Million Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- ohne entsprechende Bewilligung mit nuklearen Gütern oder radioaktiven Abfällen umgeht oder die in einer Bewilligung festgesetzten Bedingungen oder Auflagen nicht einhält;
- in einem Gesuch Angaben, die für die Erstellung einer Bewilligung wesentlich sind, unrichtig oder unvollständig macht oder ein von einem Dritten verfasstes Gesuch dieser Art verwendet;
- nukleare Güter oder radioaktive Abfälle falsch deklariert oder bei der Ein-, Aus- oder Durchfuhr nicht anmeldet;
- nukleare Güter oder radioaktive Abfälle an einen anderen als an den in der Bewilligung genannten Enderwerber oder Bestimmungsort liefert, überträgt, vermittelt oder dies tun lässt;

- jemandem nukleare Güter oder radioaktive Abfälle zukommen lässt, von dem er weiss oder annehmen muss, dass er sie direkt oder indirekt an einen Enderwerber weiterleitet, an den dies nicht zulässig wäre;
- bei der finanziellen Abwicklung eines illegalen Geschäfts mit nuklearen Gütern oder radioaktiven Abfällen mitwirkt oder dessen Finanzierung vermittelt.

² In schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren. Damit kann eine Busse bis zu 5 Millionen Franken verbunden werden.

³ Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Busse bis zu 100 000 Franken.

Art. 90 Missachtung der Bewilligungspflichten bei Kernanlagen

¹ Mit Gefängnis oder mit Busse bis 500 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- ohne Bewilligung eine Kernanlage erstellt oder betreibt;
- die Pflichten aus einer Betriebsbewilligung einer Kernanlage (Art. 22 und 38), die Stilllegungspflichten (Art. 26) oder die Pflicht zur Entsorgung der radioaktiven Abfälle und zum Verschluss eines geologischen Tiefenlagers (Art. 31 und 39 Abs. 1 und 2) missachtet;
- ohne Bewilligung Handlungen ausführt, durch die der Schutzbereich eines geologischen Tiefenlagers berührt wird;
- eine freigabepflichtige Handlung ohne Freigabe vornimmt.

² Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Busse bis zu 100 000 Franken.

³ Wer vorsätzlich oder fahrlässig andere Handlungen ohne Bewilligung vornimmt, die nach diesem Gesetz oder einer Ausführungsverordnung bewilligungspflichtig sind, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft.

Art. 91 Geheimnisverletzung

¹ Mit Gefängnis oder mit Busse bis 500 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- geheime Tatsachen oder Vorkehren, die dem Schutz von Kernanlagen, Kernmaterialien oder radioaktiven Abfällen vor Einwirkungen Dritter oder vor kriegerischen Einwirkungen dienen, ausratschaftet, um sie Unbefugten bekannt oder zugänglich zu machen oder die so erhaltenen Kenntnisse selbst unbefugt zu verwenden;
- solche Tatsachen oder Vorkehren Unbefugten bekannt oder zugänglich macht.

² Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Busse bis zu 100 000 Franken.

Art. 92 Besitzaufgabe

¹ Wer vorsätzlich den Besitz an Kernmaterialien oder radioaktiven Abfällen aufgibt, ohne dazu ermächtigt zu sein, wird mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft.

² Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Busse.

Art. 93 Übertretungen

¹ Mit Haft oder Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. die Auskünfte, die Vorlage von Unterlagen, den Zutritt zu den Geschäftsräumen und die Einsicht in Unterlagen nach Artikel 73 verweigert oder in diesem Zusammenhang falsche Angaben macht;
- b. eine Meldepflicht, eine Pflicht zu Kontrolle und Buchführung oder eine Dokumentationspflicht nach diesem Gesetz oder einer Ausführungsverordnung verletzt;
- c. auf andere Weise einer Bestimmung dieses Gesetzes oder einer Ausführungsvorschrift, deren Übertretung für strafbar erklärt wird, oder einer unter Hinweis auf die Strafbrohung dieses Artikels erlassenen Verfügung zuwiderhandelt, ohne dass ein strafbares Verhalten nach einem anderen Straftatbestand vorliegt.

² Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

³ Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Busse bis 40 000 Franken.

Art. 94 Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben

Auf Widerhandlungen nach diesem Gesetz ist Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974²⁵ über das Verwaltungsstrafrecht anwendbar.

Art. 95 Auslantat, Teilnahme an einer Auslantat

¹ Der Schweizer, der im Ausland ein Verbrechen oder Vergehen nach den Artikeln 89 und 91 verübt, ist strafbar, auch wenn die Tat am Begehungsort nicht unter Strafe gestellt ist.

² Hat der Teilnehmer an einer Auslantat in der Schweiz gehandelt, so gilt für die Teilnahme das schweizerische Strafrecht, sofern die Haupttat in der Schweiz strafbar wäre, unabhängig vom Recht des Staates, wo die Haupttat begangen wurde.

Art. 96 Verjährung von Übertretungen

Die Verfolgung von Übertretungen verjährt nach fünf Jahren. Die Verjährung kann durch Unterbrechung nicht um mehr als die Hälfte hinausgeschoben werden.

²⁵ SR 313.0

Art. 97 Einziehung von Gegenständen

Der Richter verfügt ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung der betreffenden Gegenstände, wenn keine Gewähr für eine rechtmässige weitere Verwendung geboten wird. Die eingezogenen Gegenstände sowie ein allfälliger Verwertungserlös verfallen dem Bund.

Art. 98 Einziehung von Vermögenswerten oder Ersatzforderungen

Die eingezogenen Vermögenswerte oder die Ersatzforderungen verfallen dem Bund.

Art. 99 Verhältnis zum Strafgesetzbuch

Im Übrigen sind für die Einziehung nach den Artikeln 97 und 98 die Artikel 58 und 59 des Strafgesetzbuches²⁶ anwendbar.

Art. 100 Gerichtsbarkeit, Anzeigepflicht

¹ Die Verfolgung und Beurteilung der Verbrechen und Vergehen nach den Artikeln 88–92 unterstehen der Bundesstrafgerichtsbarkeit.

² Übertretungen nach Artikel 93 werden vom Bundesamt verfolgt und beurteilt. Für das Verfahren gilt das Bundesgesetz vom 22. März 1974²⁷ über das Verwaltungsstrafrecht.

³ Die Bewilligungs- und Aufsichtsbehörden, die Polizeiorgane der Kantone und Gemeinden sowie die Zollorgane sind verpflichtet, in ihrer dienstlichen Tätigkeit wahrgenommene oder zur Kenntnis gelangte Widerhandlungen gegen dieses Gesetz der Bundesanwaltschaft anzuzeigen.

10. Kapitel: Schlussbestimmungen**Art. 101** Vollzug

¹ Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

² Er kann den Erlass von Vorschriften unter Berücksichtigung von deren Tragweite an das Departement oder nachgeordnete Stellen übertragen.

³ Die vom Bundesrat bezeichnete Behörde unterhält eine Zentralstelle, die Daten beschafft, bearbeitet und weitergibt, soweit es der Vollzug dieses Gesetzes, die Deliktsverhütung und die Strafverfolgung erfordern.

⁴ Die Bewilligungs- und Aufsichtsbehörden sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet und treffen in ihrem Bereich alle zur Verhinderung der Wirtschaftsspionage nötigen Vorsichtsmassnahmen.

⁵ Der Bundesrat kann die Kantone zum Vollzug heranziehen.

²⁶ SR 311.0

²⁷ SR 313.0

6 Die Vollzugsbehörde kann im Rahmen ihrer Zuständigkeit Dritte für den Vollzug dieses Gesetzes, insbesondere für die Durchführung von Prüfungen und Kontrollen, beauftragen.

Art. 102 Amtshilfe in der Schweiz

Die zuständigen Bundesstellen sowie die Polizeivorgänger der Kantone und Gemeinden können einander und den Ausländische Behörden Daten bekanntgeben, soweit dies für den Vollzug dieses Gesetzes notwendig ist.

Art. 103 Amtshilfe mit ausländischen Behörden

1 Die für Vollzug, Kontrolle, Deliktverhütung oder Strafverfolgung zuständigen Behörden des Bundes können mit den zuständigen ausländischen Behörden sowie internationalen Organisationen und Gremien zusammenarbeiten und die Erhebungen koordinieren, soweit dies zum Vollzug dieses Gesetzes oder diesem Gesetz entgegenstehender ausländischer Vorschriften erforderlich ist und die ausländischen Behörden oder internationalen Organisationen beziehungsweise Gremien an das Amtsgelände oder eine entsprechende Verschiebungspflicht gebunden sind.

2 Sie können ausländische Behörden sowie internationale Organisationen oder Gremien namentlich im Herausgabe des erforderlichen Daten ersuchen. Zu deren Erlangung können sie ihnen Daten bekanntgeben über:

- a. Beschaffenheit, Menge, Bestimmung- und Verwendungsort, Verwendungszweck sowie Empfänger von nuklearen Gütern und radioaktiven Abfällen;
- b. Personen, die an der Herstellung, Lieferung, Verbringung oder Finanzierung von nuklearen Gütern und radioaktiven Abfällen beteiligt sind;
- c. die finanzielle Abwicklung des Geschäftes;
- d. Unfälle und andere sicherheitsrelevante Ereignisse.

3 Hält der ausländische Staat Gegenrecht, so können sie die Daten nach Absatz 2 zu Gunsten des Auslandes auch von sich aus oder auf Ersuchen hin bekannt geben, wenn die ausländische Behörde zusichert, dass die Daten:

- a. nur für Zwecke bestimmt werden, die diesem Gesetz entsprechen, und
- b. nur dann in einem gerichtlichen Strafverfahren verwendet werden, wenn sie zurechenbar nach dem Bestimmungen über die internationale Rechtshilfe beschaffen worden sind.

4 Sie können die Daten auch internationalen Organisationen oder Gremien unter den Voraussetzungen von Absatz 3 bekannt geben, wobei auf das Erfordernis des Gegenseitig verzichtet werden kann.

5 Die Bestimmungen über die internationale Rechtshilfe in Strafachen bleiben vorbehalten.

Art. 104 Völkerrechtliche Vereinbarungen

1 Der Bundsrat kann bilaterale völkerrechtliche Vereinbarungen abschliessen betreffend:

- a. den Umgang mit nuklearen Gütern und radioaktiven Abfällen;
- b. Sicherungs- und Kontrollmassnahmen für nukleare Güter und radioaktive Abfälle;
- c. den Informationsaustausch über den Bau und Betrieb von Kernanlagen.

2 Er kann im Rahmen bewilligter Kredite Abkommen über die Beteiligung an internationalen Projekten nach Artikel 67 abschliessen.

Art. 105 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts werden im Anhang geregelt.

Art. 106 Übergangsbestimmungen

1 In Betrieb stehende, nach diesem Gesetz rahmenbewilligungspflichtige Kernanlagen dürfen ohne entsprechende Bewilligung weiter betrieben werden, so lange keine Änderungen vorgeschrieben werden, die nach Artikel 65 Absatz 1 eine Änderung der Rahmenbewilligung erfordern.

2 Die Eigentümer der bestehenden Kernkraftwerke müssen innerhalb 10 Jahren den Nachweis für die Entsorgung der anfallenden radioaktiven Abfälle erbringen, soweit der Bundesrat den Nachweis nicht bereits als erfüllt beurteilt hat. Der Bundesrat kann die Frist in begründeten Fällen um 5 Jahre verlängern.

3 Die Betriebserneuerung für ein bestehendes Kernkraftwerk kann ohne Rahmenbewilligung auf einen neuen Inhaber übertragen werden. Die Artikel 13 Absatz 2, 31 Absatz 3 und 66 Absatz 2 sind sinngemäss anzuwenden.

4 Abgedammte Brennelemente dürfen während einer Zeit von 10 Jahren ab dem 1. Juli 2006 nicht zur Wiederaufbereitung ausgeführt werden. Sie sind während dieser Zeit als radioaktive Abfälle zu entsorgen. Der Bundsrat kann zu Forschungszwecken Ausnahmen vorsehen, wobei sinngemäss Artikel 14 Absätze 2 und 3 gilt. Die Bundesversammlung kann die Frist von 10 Jahren durch erlassenen Bundesbeschluss um höchstens 10 Jahre verlängern.

?

Art. 107 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat veröffentlicht das Gesetz im Bundesblatt, wenn die Volksinitiativen «Moratorium Plus» und «Strom ohne Atom» zurückgezogen oder verworfen werden.

³ Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 21. März 2003

Nationalrat, 21. März 2003

Der Präsident: Gian-Reto Plattner

Der Präsident: Yves Cristen

Der Sekretär: Christoph Lanz

Der Protokollführer: Christophe Thomann

11371

Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

I

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Atomgesetz vom 23. Dezember 1959²⁸

2. Bundesbeschluss zum Atomgesetz vom 6. Oktober 1978²⁹

II

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Bundesrechtspflegegesetz vom 16. Dezember 1943³⁰

Art. 99 Abs. 1 Bst. e

¹ Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist unzulässig gegen:

- e. die Erteilung oder Verweigerung von Bau- oder Betriebsbewilligungen für Fahrzeuge oder für technische Anlagen, ausser für Anlagen der Luftfahrt und für Kernanlagen;

Art. 100 Abs. 1 Bst. u

¹ Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist ausserdem unzulässig gegen:

- u. auf dem Gebiet der Kernenergie:
 - 1. Verfügungen über Rahmenbewilligungen für Kernanlagen,
 - 2. Verfügungen über den Verschluss von geologischen Tiefenlagern,
 - 3. Verfügungen über das Erfordernis einer Freigabe oder der Änderung einer Bewilligung oder Verfügung,
 - 4. Verfügungen über die Genehmigung eines Plans für Rückstellungen für die vor Ausserbetriebnahme einer Kernanlage anfallenden Entsorgungskosten,
 - 5. Freigaben.

²⁸ AS 1960 541, 1983 1886, 1987 544, 1993 901, 1994 1933, 1995 4954

²⁹ AS 1979 816, 1983 794, 1990 1646, 2001 283

³⁰ SR 173.110

279

2. Strafgesetzbuch³¹Art. 226²⁹ 32

Gefährdung
durch Kern-
energie, Radio-
aktivität und
ionisierende Strah-
len

¹ Wer vorsätzlich durch Kernenergie, radioaktive Stoffe oder ionisierende Strahlen eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für fremdes Eigentum von erheblichem Wert verursacht, wird mit Zuchthaus oder Gefängnis sowie mit Busse bis zu 500 000 Franken bestraft.

² Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Gefängnis bis zu fünf Jahren und Busse bis zu 100 000 Franken.

Art. 226³⁰ 13

Staats-
unvorsätzlich-
verbrechen

¹ Wer planmässig konkrete technische oder organisatorische Vorbereitungen zu Handlungen trifft, um durch Kernenergie, radioaktive Stoffe oder ionisierende Strahlen eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für fremdes Eigentum von erheblichem Wert zu verursachen, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis sowie mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft.

³¹ SR 311.0

³² Bei Inkrafttreten der Änderung des Strafgesetzbuches vom 13. Dezember 2002 (BBL 2002 8240) erhält dessen Artikel 226³⁰ die folgende Fassung:

Art. 226³²

Gefährdung
durch Kern-
energie, Radio-
aktivität und
ionisierende
Strahlen

¹ Wer vorsätzlich durch Kernenergie, radioaktive Stoffe oder ionisierende Strahlen eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder fremdes Eigentum von erheblichem Wert verursacht, wird mit Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bestraft. Mit der Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

² Handelt der Täter fahrlässig, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. Mit der Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

³³ Bei Inkrafttreten der Änderung des Strafgesetzbuches vom 13. Dezember 2002 (BBL 2002 8240) erhält dessen Artikel 226³⁰ die folgende Fassung:

Art. 226³⁰

Staats-
unvorsätzlich-
verbrechen

¹ Wer planmässig konkrete technische oder organisatorische Vorbereitungen zu Handlungen trifft, um durch Kernenergie, radioaktive Stoffe oder ionisierende Strahlen eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für fremdes Eigentum von erheblichem Wert zu verursachen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. Mit der Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

² Wer radioaktive Stoffe, Anlagen, Apparate oder Gegenstände, die radioaktive Stoffe enthalten oder ionisierende Strahlen ausstrahlen können, herstellt, sich verschafft, einem anderen übergibt, von einem anderen übernimmt, aufbewahrt, verbirgt oder weiterschafft, wird, wenn er weiss oder annehmen muss, dass sie zu strafbarem Gebrauch bestimmt sind, mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft. Mit der Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

³ Wer jemanden zur Herstellung von solchen Stoffen, Anlagen, Apparaten oder Gegenständen anleitet, wird, wenn er weiss oder annehmen muss, dass sie zu strafbarem Gebrauch bestimmt sind, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. Mit der Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

² Wer radioaktive Stoffe, Anlagen, Apparate oder Gegenstände, die radioaktive Stoffe enthalten oder ionisierende Strahlen ausstrahlen können, herstellt, sich verschafft, einem anderen übergibt, von einem anderen übernimmt, aufbewahrt, verbirgt oder weiterschafft, wird, wenn er weiss oder annehmen muss, dass sie zu strafbarem Gebrauch bestimmt sind, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Gefängnis sowie mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft.

³ Wer jemanden zur Herstellung von solchen Stoffen, Anlagen, Apparaten oder Gegenständen anleitet, wird, wenn er weiss oder annehmen muss, dass sie zu strafbarem Gebrauch bestimmt sind, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis sowie mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft.

Art. 340 Ziff. 1 *visites Lemna*³⁴

1. Der Bundesgerichtsbarkeit unterstehen:
die Verbrechen und Vergehen der Artikel 224-226³⁰;

3. Kernenergiehaftpflichtgesetz vom 18. März 1983³⁵

Art. 16 Abs. 1 Bst. c-e

¹ Der Bund deckt, sofern der Geschädigte den Schaden nicht absichtlich verursacht hat, aus allgemeinen Mitteln bis zu dem in Artikel 12 genannten Betrag ausser den Nuklearschäden:

- c. wenn der Schaden durch ein geologisches Tiefenlager verursacht worden ist, das nicht mehr der Kernenergiegesetzgebung untersteht;
- d. Bisheriger Bst. c
- e. Bisheriger Bst. d

³⁴ Bei Inkrafttreten der Änderung des Strafgesetzbuches vom 13. Dezember 2002 (BBL 2002 8240) erhält dessen Artikel 336 Absatz 1 Buchstabe d die folgende Fassung:

Art. 336 Abs. 1 Bst. d

¹ Der Bundesgerichtsbarkeit unterstehen:
d. die Verbrechen und Vergehen der Artikel 224-226³⁰

³⁵ SR 733.44

4. Strahlenschutzgesetz vom 22. März 1991³⁶

Art. 2 Abs. 2 und 3

² Als Umgang gelten das Gewinnen, Herstellen, Bearbeiten, Vertreiben, Einrichten, Verwenden, Lagern, Transportieren, Entsorgen, Ein-, Aus- und Durchführen und jede andere Form des Weitergebens.

³ Auf Tätigkeiten, für die nach dem Kernenergiegesetz vom 21. März 2003³⁷ eine Bewilligung nötig ist, sind die Artikel 28–38 nicht anwendbar.

Art. 3 Bst. a

Ergänzend zu den Bestimmungen dieses Gesetzes sind insbesondere anwendbar:

- a. für Kernanlagen, nukleare Güter und radioaktive Abfälle das Kernenergiegesetz vom 21. März 2003³⁸;

Art. 23 Abs. 3 und 4

³ Die in der Schweiz anfallenden radioaktiven Abfälle müssen grundsätzlich im Inland entsorgt werden. Für die Ausfuhr von radioaktiven Abfällen zur Entsorgung kann ausnahmsweise eine Bewilligung erteilt werden, wenn:

- a. der Empfängerstaat in einer völkerrechtlichen Vereinbarung der Einfuhr der radioaktiven Abfälle zur Entsorgung zugestimmt hat;
- b. im Empfängerstaat eine geeignete, dem internationalen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechende Kernanlage zur Verfügung steht;
- c. die Durchführstaaten der Durchfuhr zugestimmt haben;
- d. der Absender mit dem Empfänger der radioaktiven Abfälle mit Zustimmung der vom Bundesrat bezeichneten Behörde verbindlich vereinbart hat, dass der Absender sie nötigenfalls zurücknimmt.

⁴ Für die Einfuhr von radioaktiven Abfällen, die nicht aus der Schweiz stammen, aber in der Schweiz entsorgt werden sollen, kann ausnahmsweise eine Bewilligung erteilt werden, wenn:

- a. die Schweiz in einer völkerrechtlichen Vereinbarung der Einfuhr der radioaktiven Abfälle zur Entsorgung zugestimmt hat;
- b. in der Schweiz eine geeignete, dem internationalen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechende Kernanlage zur Verfügung steht;
- c. die Durchführstaaten der Durchfuhr zugestimmt haben;
- d. der Empfänger mit dem Absender der radioaktiven Abfälle mit Zustimmung des Ursprungsstaates verbindlich vereinbart hat, dass der Absender sie nötigenfalls zurücknimmt.

³⁶ SR 814.50
³⁷ SR ...; AS ... (BBl 2001 2829)
³⁸ SR ...; AS ... (BBl 2001 2829)

Art. 26 Abs. 3

³ Radioaktive Abfälle, die nicht an die Umwelt abgegeben werden dürfen, müssen in geeigneter Weise zurückgehalten oder sicher eingeschlossen, allenfalls verfestigt, gesammelt und an einem von der Aufsichtsbehörde genehmigten Ort bis zur Ablieferung oder Ausfuhr gelagert werden.

Art. 27 Sachüberschrift und Abs. 2–4

Ablieferung

² Er muss für die Kosten der Entsorgung aufkommen.

³ Der Bundesrat regelt die Behandlung der Abfälle im Betrieb und deren Ablieferung.

⁴ Ist eine sofortige Ablieferung oder Entsorgung nicht möglich oder aus Gründen des Strahlenschutzes nicht zweckmässig, so müssen die Abfälle unter Kontrolle zwischengelagert werden.

Art. 30 Bewilligungsbehörden

Der Bundesrat bezeichnet die Bewilligungsbehörden.

Art. 43 Ungerechtfertigte Bestrahlung von Personen

¹ Mit Gefängnis oder mit Busse bis 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich jemanden einer offensichtlich ungerechtfertigten Strahlung aussetzt.

² Mit Zuchthaus oder mit Gefängnis wird bestraft, wer vorsätzlich jemanden einer offensichtlich ungerechtfertigten Strahlung aussetzt, in der Absicht, dessen Gesundheit zu schädigen.

³ Mit Gefängnis oder mit Busse wird bestraft, wer fahrlässig jemanden einer offensichtlich ungerechtfertigten Strahlung aussetzt.

Art. 43a Vorschriftswidriger Umgang mit radioaktiven Stoffen, ungerechtfertigte Bestrahlung von Sachen

¹ Mit Gefängnis oder mit Busse bis 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. radioaktive Stoffe in vorschriftswidriger Weise lagert, entsorgt oder an die Umwelt abgibt;
- b. fremde Sachen von erheblichem Wert einer offensichtlich ungerechtfertigten Strahlung aussetzt, in der Absicht, ihre Brauchbarkeit zu beeinträchtigen.

² Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Busse.

Art. 44 Abs. 1 Bst. a

¹ Mit Haft oder mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a. bewilligungspflichtige Handlungen ohne Bewilligung vornimmt, eine Bewilligung unrechtmässig erwirkt oder die in einer Bewilligung festgesetzten Bedingungen oder Auflagen nicht einhält;

Art. 46 Abs. 1

¹ Verbrechen und Vergehen nach den Artikeln 43 und 43a unterstehen der Bundesstrafgerichtsbarkeit.

Art. 47 Abs. 2 und 3

² Er kann den Erlass von Vorschriften über den Strahlenschutz für Tätigkeiten, für die nach dem Kernenergiegesetz vom 21. März 2003³⁹ eine Bewilligung nötig ist, an des zuständige Departement oder an nachgeordnete Stellen übertragen. Er berücksichtigt dabei die Tragweite der Vorschriften.

³ Bisheriger Abs. 2

5. Mehrwertsteuergesetz vom 2. September 1999⁴⁰

Art. 29^{bis} Ende der Steuerpflicht für Kernanlagen

Die Eigentümer von Kernanlagen bleiben über den Zeitpunkt der Ausserbetriebnahme hinaus bis zum Abschluss der Stilllegungs- und Entsorgungsarbeiten der Mehrwertsteuerpflicht unterstellt und sind während der gesamten Dauer der Stilllegung und Entsorgung zum Vorsteuerabzug berechtigt. Dieser besteht für sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Stilllegung, dem Abbruch und der Entsorgung.

6. Energiegesetz vom 26. Jani 1998⁴¹

Art. 5^{bis} Kennzeichnung von Elektrizität

Zum Schutz der Endverbraucher kann der Bundesrat Vorschriften über die Kennzeichnung von Elektrizität erlassen, insbesondere über die Art der Elektrizitätserzeugung und die Herkunft der Elektrizität. Er kann eine Kennzeichnungspflicht einführen.

Art. 7 Abs. 7

⁷ Die Mehrkosten der Elektrizitäts-Vertriebsunternehmen für die Übernahme von elektrischer Energie von unabhängigen Produzenten werden von den Betreiberinnen des Übertragungsnetzes mit einem Zuschlag auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze finanziert.

³⁹ SR ...; AS ... (BBl 2001 2829)

⁴⁰ SR 641.20

⁴¹ SR 730.0

Art. 28 Abs. 1 Bst. a^{bis}

¹ Mit Haft oder Busse bis zu 40 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

a^{bis}. Vorschriften über die Kennzeichnung von Elektrizität verletzt (Art. 5^{bis});

11371

Loi sur l'énergie nucléaire (LENu)

du 21 mars 2003

L'Assemblée fédérale de la Confédération suisse,
vu l'art. 90 de la Constitution¹,
vu le message du Conseil fédéral du 28 février 2001²,
arrête:

Chapitre 1 Dispositions générales

Art. 1 Objet

La présente loi réglemente l'utilisation pacifique de l'énergie nucléaire. Elle vise en particulier à protéger l'homme et l'environnement des dangers qui y sont liés.

Art. 2 Champ d'application

¹ La présente loi s'applique:

- a. aux articles nucléaires;
- b. aux installations nucléaires;
- c. aux déchets radioactifs:
 1. produits dans des installations nucléaires,
 2. livrés en vertu de l'art. 27, al. 1, de la loi du 22 mars 1991 sur la radio-protection (LRaP)³.

² Le Conseil fédéral peut exclure du champ d'application de la présente loi:

- a. les articles nucléaires ne servant pas à l'utilisation de l'énergie nucléaire;
- b. les installations nucléaires dans lesquelles les matières nucléaires et les déchets radioactifs se trouvent en faible quantité ou ne présentent pas de danger;
- c. les articles nucléaires et les déchets radioactifs à faible rayonnement.

³ Les dispositions de la LRaP sont applicables à moins que la présente loi n'en dispose autrement.

¹ RS 101
² FT 2001 2529
³ RS 814.50

Art. 3 Définitions

Dans la présente loi, on entend par:

- a. *Phase d'observation*: la période prolongée de surveillance d'un dépôt en profondeur avant sa fermeture et auquel les déchets radioactifs peuvent être facilement récupérés;
- b. *Evacuation*: le conditionnement, l'entreposage et le stockage des déchets radioactifs dans un dépôt en profondeur;
- c. *Dépôt en profondeur*: l'installation en couche géologique profonde qui peut être fermée si la protection durable de l'homme et de l'environnement est assurée par des barrières passives;
- d. *Installations nucléaires*: les installations permettant d'exploiter l'énergie nucléaire ou servant à produire, à fabriquer, à utiliser, à traiter ou à stocker des matières nucléaires, ou encore à évacuer des déchets radioactifs au sens de l'art. 2, al. 1, let. c;
- e. *Energie nucléaire*: toute forme d'énergie libérée par la fission ou la fusion de noyaux d'atomes;
- f. *Matières nucléaires*: les substances pouvant être utilisées pour produire de l'énergie à partir de la fission du noyau de l'atome;
- g. *Conditionnement*: l'ensemble des opérations de préparation des déchets radioactifs en vue de leur entreposage ou de leur stockage dans un dépôt en profondeur, notamment le broyage, la décontamination, le compactage, l'incinération, l'embalage et l'emballage;
- h. *Articles nucléaires*:
 1. les matières nucléaires,
 2. les matériels et les équipements destinés ou nécessaires à l'utilisation de l'énergie nucléaire,
 3. la technologie nécessaire au développement, à la production ou à l'utilisation des matières, matériels et équipements visés aux ch. 1 et 2;
- i. *Déchets radioactifs*: les substances radioactives ou les matières contaminées par la radioactivité qui ne sont pas réutilisées;
- j. *Manipulation*: la recherche, le développement, la fabrication, l'entreposage, le transport, l'importation, l'exportation, le transit et le courtage;
- k. *Courtage*:
 1. la création des conditions essentielles permettant de passer des contrats d'offre, d'acquisition ou de cession d'articles nucléaires ou de déchets radioactifs, quel que soit le lieu où ils se trouvent,
 2. la conclusion de tels contrats lorsque la prestation est fournie par des tiers,
 3. le commerce à l'étranger d'articles nucléaires ou de déchets radioactifs à partir du territoire suisse;

283

- l. *Fermeture*: le remblayage et la mise sous scellés de toutes les parties souterraines et de la galerie d'accès d'un dépôt en profondeur, à l'issue de la phase d'observation;
- m. *Retraitement*: le démontage mécanique des éléments combustibles usés, la dissolution chimique de l'oxyde combustible et la séparation en uranium, plutonium et produits de fission.

Chapitre 2 Principes de la sécurité nucléaire

Art. 4 Principes applicables à l'utilisation de l'énergie nucléaire

¹ Lors de l'utilisation de l'énergie nucléaire, l'homme et l'environnement doivent être protégés du rayonnement ionisant; les substances radioactives ne peuvent être libérées que dans des quantités ne présentant pas de danger. Il faut en particulier prévenir le rejet excessif de substances radioactives ainsi que l'irradiation excessive des personnes, tant en phase d'exploitation normale qu'en cas de dérangement.

² Il convient de prendre en compte les conséquences à long terme sur le patrimoine héréditaire.

³ Au titre de la prévention, on prendra:

- a. toutes les mesures qui s'imposent en vertu de l'expérience et de l'état de la science et de la technique;
- b. toutes les mesures supplémentaires qui contribuent à diminuer le danger, pour autant qu'elles soient appropriées.

Art. 5 Mesures de protection

¹ Les mesures de protection obéissant aux principes reconnus sur le plan international doivent être prises par les personnes qui conçoivent, qui construisent et qui exploitent les installations nucléaires. Elles comprennent en particulier l'utilisation d'éléments de construction de qualité, la mise en place de barrières de sécurité multiples, la pluralité et l'automatisation des systèmes de sécurité, la mise en place d'une organisation appropriée comprenant du personnel spécialisé et la promotion d'une culture poussée de la sécurité.

² Des mesures de protection en cas d'urgence doivent être préparées pour limiter les dégâts en cas de libération de quantités dangereuses de substances radioactives.

³ Des mesures de sûreté doivent être prises pour empêcher des tiers d'attenter à la sécurité des installations et des matières nucléaires ou que des matières nucléaires ne puissent être dérochées. Ces mesures seront autant que possible classifiées.

⁴ Le Conseil fédéral fixe les mesures nécessaires.

Chapitre 3 Articles nucléaires

Art. 6 Régime de l'autorisation

¹ Quiconque manipule des matières nucléaires doit être titulaire d'une autorisation de l'autorité désignée par le Conseil fédéral.

² Le Conseil fédéral peut introduire le régime de l'autorisation:

- a. pour la manipulation de matériels et d'équipements destinés ou nécessaires à l'utilisation de l'énergie nucléaire;
- b. pour l'exportation et le courtage de la technologie visée à l'art. 3, let. h, ch. 3.

³ L'autorisation est limitée dans le temps.

⁴ Le Conseil fédéral règle la procédure.

Art. 7 Conditions d'octroi de l'autorisation

L'autorisation est accordée:

- a. si la protection de l'homme et de l'environnement ainsi que la sécurité nucléaire et la sûreté sont assurées;
- b. si aucun motif relatif à la non-prolifération des armes nucléaires ne s'y oppose, en particulier les mesures de contrôle internationales non obligatoires du point de vue du droit international soutenues par la Suisse;
- c. si aucune mesure de contrainte au sens de la loi du 22 mars 2002 sur les embargos⁴ n'a été édictée;
- d. si la couverture exigée par la loi du 18 mars 1983 sur la responsabilité civile en matière nucléaire⁵ est assurée;
- e. si aucun engagement international ne s'y oppose et que la sécurité extérieure de la Suisse n'est pas touchée;
- f. si les personnes responsables disposent des compétences requises.

Art. 8 Mesures prises dans des cas d'espèce à l'encontre d'Etats destinataires spécifiques; exceptions au régime de l'autorisation

¹ Indépendamment du régime de l'autorisation, le Conseil fédéral ou l'autorité désignée par lui peut, dans des cas d'espèce et lorsqu'il s'agit d'assurer la non-prolifération des armes nucléaires, interdire ou assortir de conditions et de charges l'importation, l'exportation, le transit ou le courtage d'articles nucléaires.

² Le Conseil fédéral peut, pour se conformer aux accords internationaux, prévoir de n'accorder aucune autorisation pour certains Etats ou groupes d'Etats.

⁴ RS 946.231

⁵ RS 732.44

284

³ Le Conseil fédéral peut prévoir d'alléger le régime de l'autorisation ou d'y déroger, notamment en cas de fourniture à des Etats qui sont parties aux accords internationaux sur la non-prolifération des armes nucléaires ou qui participent à des mesures de contrôle soutenues par la Suisse.

Art. 9 Exportation pour retraitement

L'exportation d'éléments combustibles usés pour le retraitement est autorisée si, en sus des conditions prévues à l'art. 7:

- a. l'Etat destinataire a approuvé dans une convention internationale l'importation d'éléments combustibles usés pour le retraitement et si la Suisse et l'Etat destinataire ont convenu d'un accord sur la reprise des déchets;
- b. l'Etat destinataire dispose d'une installation de retraitement appropriée, conforme à l'état de la science et de la technique au niveau international;
- c. les Etats transitaires ont approuvé le transit;
- d. l'expéditeur a formellement convenu avec le destinataire, en accord avec l'autorité désignée par le Conseil fédéral, qu'il reprendrait les déchets produits lors du retraitement ou, le cas échéant, les éléments combustibles usés non encore retraités;
- e. l'Etat destinataire a ratifié des conventions internationales sur la sûreté des installations nucléaires et sur la gestion des éléments combustibles usés et des déchets radioactifs;
- f. le retraitement est contrôlé par une organisation internationale;
- g. il existe des contrats sur l'utilisation intégrale, dans des éléments combustibles à l'oxyde mixte, du plutonium obtenu.

Art. 10 Transport aérien de matières nucléaires contenant du plutonium

Il est interdit de transporter des matières nucléaires contenant du plutonium dans l'espace aérien suisse.

Art. 11 Obligation de déclarer et de tenir une comptabilité

¹ Le détenteur d'une autorisation doit déclarer sans retard aux autorités de surveillance les activités et les événements particuliers susceptibles de mettre en cause la sécurité nucléaire ou la sûreté. Le Conseil fédéral désigne ces activités et ces événements.

² Le Conseil fédéral peut soumettre à déclaration la détention d'articles nucléaires.

³ Le détenteur de matières nucléaires doit contrôler son stock, tenir une comptabilité à ce sujet et en informer périodiquement les autorités de surveillance. Ces obligations s'appliquent également aux matières nucléaires qu'il possède à l'étranger.

Chapitre 4 Installations nucléaires

Section 1 Autorisation générale

Art. 12 Régime de l'autorisation générale

¹ Quiconque entend construire ou exploiter une installation nucléaire doit avoir une autorisation générale délivrée par le Conseil fédéral.

² Il n'existe aucun droit subjectif à l'obtention d'une autorisation générale.

³ L'autorisation générale n'est pas nécessaire pour les installations nucléaires à faible potentiel de risque. Le Conseil fédéral désigne ces installations.

Art. 13 Conditions d'octroi de l'autorisation générale

¹ L'autorisation générale peut être accordée:

- a. si la protection de l'homme et de l'environnement peut être assurée;
- b. si aucun autre motif prévu par la législation fédérale, notamment en matière de protection de l'environnement, de protection de la nature et du paysage ou d'aménagement du territoire, ne s'y oppose;
- c. s'il existe un projet de désaffectation ou de phase d'observation et un projet de fermeture de l'installation;
- d. s'il est démontré que les déchets radioactifs produits seront évacués;
- e. si la sécurité extérieure de la Suisse n'est pas touchée;
- f. si aucun engagement international de la Suisse ne s'y oppose;
- g. si, dans le cas des dépôts en profondeur, les résultats des études géologiques confirment que le site s'y prête.

² L'autorisation générale est accordée à des sociétés anonymes, à des sociétés coopératives ou à des personnes morales de droit public. Toute entreprise étrangère doit avoir une filiale suisse enregistrée au registre du commerce. Si aucun engagement international ne s'y oppose, le Conseil fédéral peut refuser l'autorisation générale à une entreprise qui relève du droit étranger lorsque l'Etat où elle a son siège n'accorde pas la réciprocité.

Art. 14 Teneur de l'autorisation générale

¹ L'autorisation générale fixe:

- a. le détenteur de l'autorisation;
- b. le site de l'installation;
- c. le but de l'installation;
- d. les grandes lignes du projet;
- e. la limite maximale d'exposition des personnes aux radiations aux alentours de l'installation;

f. en outre, pour un dépôt en profondeur.

1. les critères d'exclusion d'un site de stockage prévu qui ne s'y prête pas,
2. une zone provisoire de protection.

² Les grandes lignes du projet comprennent l'indication approximative de la taille et de l'implantation des principales constructions, et, en particulier:

- a. pour un réacteur nucléaire: son système, sa classe de puissance, son système principal de refroidissement;
- b. pour un dépôt de matières nucléaires ou de déchets radioactifs: la classification des matières stockées et la capacité maximale du dépôt.

³ Le Conseil fédéral fixe le délai dans lequel le permis de construire doit être demandé. Il peut prolonger ce délai lorsque cela se justifie.

Section 2 Construction

Art. 15 Régime de l'autorisation de construire

Quiconque entend construire une centrale nucléaire doit avoir une autorisation de construire délivrée par le Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication (département).

Art. 16 Conditions d'octroi de l'autorisation de construire

¹ L'autorisation de construire est accordée:

- a. si la protection de l'homme et de l'environnement est assurée;
- b. si le projet respecte les principes de la sécurité nucléaire et de la sûreté;
- c. si aucun autre motif prévu par la législation fédérale, notamment en matière de protection de l'environnement, de protection de la nature et du paysage ou d'aménagement du territoire, ne s'y oppose;
- d. si l'exécution techniquement correcte du projet est assurée et s'il existe un programme de mesures d'assurance de la qualité pour l'ensemble de la phase de construction;
- e. s'il existe un plan de désaffectation ou un projet de phase d'observation et un plan de fermeture de l'installation.

² De plus, pour les installations soumises à l'autorisation générale, l'autorisation de construire n'est accordée que:

- a. si le requérant est en possession d'une autorisation générale entrée en force;
- b. si le projet répond aux conditions fixées dans l'autorisation générale.

³ Les installations qui ne sont pas soumises à l'autorisation générale doivent répondre en outre aux exigences fixées à l'art. 13, al. 1, let. d à f, et 2.

Art. 17 Teneur de l'autorisation de construire

¹ L'autorisation de construire indique:

- a. le détenteur de l'autorisation;
- b. le site de la construction;
- c. la puissance du réacteur ou la capacité de l'installation prévues;
- d. les principaux éléments de la réalisation technique;
- e. les grandes lignes de la protection en cas d'urgence;
- f. les constructions dont la réalisation ou les parties d'installation dont l'incorporation nécessitent un permis d'exécution délivré par les autorités de surveillance.

² Le département fixe le délai dans lequel les travaux doivent commencer. Il peut prolonger ce délai lorsque cela se justifie.

Art. 18 Exécution du projet

Le détenteur de l'autorisation de construire doit établir un dossier complet sur les équipements techniques réalisés ainsi que sur les contrôles et les examens effectués.

Section 3 Exploitation

Art. 19 Régime de l'autorisation d'exploiter

Quiconque entend exploiter une centrale nucléaire doit avoir l'autorisation d'exploiter délivrée par le département.

Art. 20 Conditions d'octroi de l'autorisation d'exploiter

¹ L'autorisation d'exploiter est accordée:

- a. si le requérant est le propriétaire de l'installation;
- b. si les conditions fixées dans l'autorisation générale et dans l'autorisation de construire sont respectées;
- c. si la protection de l'homme et de l'environnement est assurée;
- d. si l'installation et l'exploitation prévues répondent aux exigences de la sécurité nucléaire et de la sûreté;
- e. si les exigences en matière de personnel et d'organisation sont remplies;
- f. si des mesures d'assurance de la qualité ont été prises pour l'ensemble des activités exercées par l'entreprise;
- g. si les mesures de protection d'urgence ont été prises;

h. si la couverture d'assurance prescrite par la loi du 18 mars 1983 sur la responsabilité civile en matière nucléaire⁶ existe.

² L'autorisation d'exploiter peut être accordée en même temps que l'autorisation de construire s'il est possible de juger, à ce stade, que les conditions assurant une exploitation sûre seront remplies.

³ Avec l'autorisation du département, le propriétaire d'un réacteur nucléaire peut entreposer des matières nucléaires dans son installation avant que l'autorisation d'exploiter ne lui soit accordée. Les art. 20 à 24 sont applicables par analogie.

Art. 21 Teneur de l'autorisation d'exploiter

¹ L'autorisation d'exploiter indique:

- a. le détenteur de l'autorisation;
- b. la puissance du réacteur ou la capacité de l'installation admises;
- c. les limites du relâchement de substances radioactives dans l'environnement;
- d. les mesures de surveillance des alentours;
- e. les mesures de sécurité, de sûreté et de protection d'urgence que le détenteur de l'autorisation doit prendre durant l'exploitation;
- f. les étapes de la mise en service, qui ne pourra commencer qu'après la délivrance du permis d'exécution par les autorités de surveillance.

² L'autorisation d'exploiter peut être limitée dans le temps.

Art. 22 Obligations générales du détenteur de l'autorisation d'exploiter

¹ Le détenteur de l'autorisation d'exploiter est responsable de la sécurité de l'installation nucléaire et de son exploitation.

² A ce effet, il doit en particulier:

- a. accorder en permanence la priorité voulue à la sécurité nucléaire lors de l'exploitation, notamment respecter les limites et les conditions d'exploitation qui lui sont imposées;
- b. mettre sur pied une organisation appropriée et engager du personnel spécialisé en nombre suffisant; le Conseil fédéral fixe les exigences minimales et réglemente la formation du personnel spécialisé;
- c. prendre les mesures nécessaires pour maintenir l'installation en bon état;
- d. procéder, pendant toute la durée de vie de l'installation, à des évaluations systématiques de la sécurité et de la sûreté, ainsi qu'à des contrôles subséquents;
- e. pour une centrale nucléaire, effectuer périodiquement une inspection approfondie de la sécurité;

⁶ RS 732.44

f. informer à intervalles réguliers les autorités de surveillance de l'état de l'installation et de son fonctionnement, et lui communiquer sans retard les événements soumis à notification;

g. rééquiper l'installation dans la mesure où les expériences faites et l'état de la technique du rééquipement l'exigent, et au-delà si cela contribue à diminuer encore le danger et pour autant que ce soit approprié;

h. suivre l'évolution de la science et de la technique et les expériences faites par les exploitants d'installations comparables;

i. tenir un dossier complet sur les équipements techniques et sur l'exploitation, et au besoin adapter le rapport de sécurité et le rapport de sûreté;

j. appliquer des mesures d'assurance de la qualité pour l'ensemble des activités exercées dans l'entreprise;

k. tenir à jour le plan de désaffectation ou le projet de phase d'observation et le plan de fermeture de l'installation.

³ Le Conseil fédéral fixe les critères qui obligent le titulaire de l'autorisation à mettre temporairement l'installation hors service et à procéder à son rééquipement.

Art. 23 Equipe de surveillance

¹ Le département peut obliger le titulaire de l'autorisation d'exploiter à se doter d'une équipe de surveillance comprenant des gardes armés dont la tâche consistera à protéger l'installation nucléaire contre toute atteinte ou intrusion.

² Le Conseil fédéral fixe les exigences auxquelles doit répondre l'équipe de surveillance et en précise les tâches et les prérogatives après avoir consulté les cantons.

³ Le canton d'implantation réglemente la formation de l'équipe de surveillance en collaboration avec le service fédéral compétent.

Art. 24 Contrôles de fiabilité

¹ Les personnes exerçant des fonctions essentielles pour la sécurité nucléaire et pour la sûreté de l'installation nucléaire doivent se soumettre périodiquement à un contrôle de fiabilité.

² Ce contrôle peut donner lieu au traitement de données sensibles sur la santé et le psychisme de ces personnes ainsi que de données sur leur mode de vie importantes pour la sécurité; un fichier à ce sujet peut être constitué.

³ Ces données personnelles peuvent être communiquées au propriétaire de l'installation nucléaire et à l'autorité de surveillance.

⁴ Le Conseil fédéral désigne les personnes qui doivent se soumettre au contrôle de fiabilité et en précise le déroulement. Il désigne le service chargé d'y procéder, de traiter les données et d'en constituer une banque.

Art. 25 Mesures à prendre en cas de situation extraordinaire

En cas de situation extraordinaire, le Conseil fédéral peut ordonner l'arrêt préventif des centrales nucléaires.

Section 4 Désaffectation

Art. 26 Obligations liées à la désaffectation

¹ Le propriétaire de l'installation doit désaffecter son installation:

- a. lorsqu'il l'a mise définitivement hors service;
- b. lorsque l'autorisation d'exploiter ne lui a pas été accordée, lui a été retirée ou qu'elle s'est éteinte conformément à l'art. 68, al. 1, let. a ou b, et que le département a ordonné la désaffectation.

² Il doit en particulier:

- a. satisfaire aux exigences de la sécurité nucléaire et de la sûreté;
- b. transférer les matières nucléaires dans une autre installation nucléaire;
- c. décontaminer les parties radioactives ou les traiter comme des déchets radioactifs;
- d. évacuer les déchets radioactifs;
- e. faire garder l'installation jusqu'à ce que toutes les sources de danger nucléaires en aient été éliminées.

Art. 27 Projet de désaffectation

¹ Le propriétaire de l'installation doit présenter aux autorités de surveillance un projet de désaffectation. Les autorités de surveillance lui fixent un délai.

² Le projet présente:

- a. les phases et le calendrier des travaux;
- b. les étapes successives du démontage et de la démolition;
- c. les mesures de protection;
- d. les besoins en personnel et l'organisation;
- e. les modalités de l'évacuation des déchets radioactifs;
- f. le total des coûts ainsi que la garantie de financement apportées par la société exploitante.

Art. 28 Décision de désaffectation

Le département ordonne les travaux de désaffectation. Il désigne les travaux dont l'exécution est subordonnée à l'octroi d'un permis par les autorités de surveillance.

Art. 29 Fin de la désaffectation

¹ Une fois la désaffectation accomplie dans les règles, le département constate que l'installation ne représente plus une source de risques radiologiques et qu'elle ne tombe par conséquent plus sous le coup de la législation sur l'énergie nucléaire.

² La dissolution de la société responsable de la désaffectation est soumise à l'approbation du département.

Chapitre 5 Déchets radioactifs

Section 1 Généralités

Art. 30 Principes

¹ Les substances radioactives doivent être manipulées de manière à produire le moins possible de déchets radioactifs.

² Les déchets radioactifs produits en Suisse doivent en principe être évacués en Suisse.

³ Les déchets radioactifs doivent être évacués de sorte que la sécurité durable de l'homme et de l'environnement soit assurée.

Art. 31 Obligation d'évacuation

¹ Quiconque exploite ou désaffecte une installation nucléaire est tenu d'évacuer à ses frais et de manière sûre les déchets radioactifs produits par elle. Les travaux préparatoires indispensables, tels que la recherche et les études géologiques, ainsi que la préparation en temps utile d'un dépôt en profondeur font partie intégrante de l'obligation.

² L'obligation d'évacuation est remplie lorsque:

- a. les déchets ont été placés dans un dépôt en profondeur et que les moyens financiers requis pour la phase de surveillance et pour la fermeture éventuelle sont assurés;
- b. les déchets ont été transférés dans une installation d'évacuation à l'étranger.

³ En cas de transfert de l'autorisation générale pour une centrale nucléaire à un nouvel exploitant (art. 66, al. 2), l'ancien et le nouvel exploitants répondent de l'évacuation des déchets d'exploitation et des éléments combustibles usés produits jusqu'au transfert.

⁴ La dissolution de la société responsable de l'évacuation est soumise à l'approbation du département.

Art. 32 Programme de gestion des déchets

¹ Les personnes tenues d'évacuer les déchets radioactifs élaborent un programme de gestion des déchets. Celui-ci contient également un plan de financement qui s'étend

Jusqu'à la mise hors service des installations nucléaires. Le Conseil fédéral fixe le délai de mise sur pied du programme.

² L'autorité désignée par le Conseil fédéral examine le programme. Le département le soumet à l'approbation du Conseil fédéral.

³ L'autorité désignée par le Conseil fédéral vérifie le respect du programme.

⁴ Les personnes tenues d'évacuer les déchets doivent adapter périodiquement le programme aux conditions nouvelles.

⁵ La Commission informe régulièrement l'Assemblée fédérale de l'état du programme.

Art. 33 Evacuation par la Confédération

¹ La Confédération évacue:

- a. les déchets radioactifs livrés conformément à l'art. 27, al. 1, de la LRnPF;
- b. les autres déchets radioactifs, aux frais du fonds de gestion, si le responsable n'assume pas ses obligations en la matière.

² Elle peut à cette fin:

- a. participer à des études géologiques ou les effectuer elle-même;
- b. participer à la construction et à l'exploitation d'une installation d'évacuation, ou construire et exploiter elle-même une telle installation.

Art. 34 Manipulation de déchets radioactifs

¹ Les art. 6 à 11 sont applicables par analogie à la manipulation de déchets radioactifs en dehors des installations nucléaires.

² Une autorisation d'importer des déchets radioactifs issus d'installations nucléaires que ne proviennent pas de Suisse mais sont destinés à être évacués en Suisse peut exceptionnellement être accordée si les conditions énoncées à l'art. 7 sont remplies, et:

- a. si la Suisse a approuvé dans une convention internationale l'importation dans ce but des déchets radioactifs;
- b. si elle dispose d'une installation d'évacuation appropriée, conforme à l'état de la science et de la technique au niveau international;
- c. si les Etats transitaires en ont approuvé le transit;
- d. si le destinataire a formellement convenu avec l'expéditeur, en accord avec l'Etat dont proviennent les déchets, que l'expéditeur les reprendra au besoin.

³ Une autorisation d'exporter des déchets radioactifs aux fins de les conditionner est accordée si les conditions énoncées à l'art. 7 sont remplies, et:

- a. si l'Etat destinataire a approuvé dans une convention internationale l'importation dans ce but des déchets radioactifs;
- b. s'il dispose d'une installation d'évacuation appropriée, conforme à l'état de la science et de la technique au niveau international;
- c. si les Etats transitaires en ont approuvé le transit;
- d. si l'expéditeur a formellement convenu avec le destinataire, en accord avec les autorités désignées par le Conseil fédéral, qu'il reprendra les déchets radioactifs conditionnés ou issus du conditionnement et, au besoin, les déchets radioactifs non encore conditionnés.

⁴ L'exportation de déchets radioactifs aux fins de les stocker peut exceptionnellement être autorisée si les conditions énoncées à l'al. 3, let. a à c, sont remplies et si, de plus, l'expéditeur et le destinataire ont convenu par contrat, en accord avec les autorités désignées par le Conseil fédéral, que l'expéditeur les reprendra au besoin.

Section 2 Etudes géologiques

Art. 35 Régime et conditions d'octroi de l'autorisation

¹ Les études géologiques qui sont effectuées dans une région d'implantation envisageable en vue de recueillir des informations sur la possibilité de construire un dépôt en profondeur sont soumises à l'autorisation du département.

² Le département accorde l'autorisation:

- a. si les études prévues sont de nature à fournir des enseignements qui permettront par la suite d'apprécier la sécurité d'un dépôt en profondeur sans porter atteinte à l'adéquation du site;
- b. si aucun autre motif prévu par la législation fédérale, notamment en matière de protection de l'environnement, de protection de la nature et du paysage ou d'aménagement du territoire, ne s'y oppose.

³ Le Conseil fédéral peut exclure du régime de l'autorisation les études qui n'occasionnent que des atteintes mineures.

Art. 36 Teneur de l'autorisation

¹ L'autorisation de procéder à des études géologiques fixe:

- a. les grandes lignes des études, en particulier l'emplacement approximatif et l'étendue des forages et des constructions souterraines prévus;
- b. les études qui ne peuvent être entreprises qu'après la délivrance d'un permis d'exécution par les autorités de surveillance;
- c. l'ampleur de la documentation géologique.

² L'autorisation est limitée dans le temps.

Section 3

Dispositions particulières pour les dépôts en profondeur

Art. 37 Autorisation d'exploiter un dépôt en profondeur

¹ L'autorisation d'exploiter un dépôt en profondeur est accordée si les conditions énoncées à l'art. 20, al. 1, sont remplies, et:

- a. si les enseignements recueillis lors de la construction confirmant que le site s'y prête;
- b. si la récupération des déchets radioactifs est raisonnablement possible jusqu'à la fermeture éventuelle du dépôt en profondeur.

² L'autorisation d'exploiter fixe la zone de protection définitive du dépôt en profondeur.

³ Elle fixe les exigences, notamment les valeurs-limites de l'activité des déchets qui seront stockés. Un permis d'exécution délivré par les autorités de surveillance est nécessaire pour le stockage de chaque catégorie de déchets.

Art. 38 Obligations particulières du détenteur d'une autorisation d'exploiter un dépôt en profondeur

¹ Le Conseil fédéral peut obliger le détenteur d'une autorisation d'exploiter un dépôt en profondeur à prendre en charge des déchets radioactifs qui proviennent de Suisse, moyennant un dédommagement au prix coûtant, à condition que ces déchets répondent aux exigences fixées dans l'autorisation d'exploiter.

² Le titulaire d'une autorisation d'exploiter est tenu d'établir une documentation complète sur les enseignements qu'il a recueillis jusqu'à la conclusion de la phase d'observation et qui sont importants pour la sécurité, sur les plans du dépôt en profondeur et sur l'inventaire des déchets stockés.

³ Aussi longtemps que le dépôt en profondeur est régi par la législation sur l'énergie nucléaire, la société exploitante ne peut être dissoute sans l'approbation du département.

Art. 39 Phase d'observation et fermeture du dépôt en profondeur

¹ Le propriétaire du dépôt en profondeur doit présenter un projet mis à jour de phase d'observation et un projet de fermeture éventuelle:

- a. lorsque la mise en dépôt des déchets radioactifs est terminée;
- b. lorsque l'autorisation d'exploiter lui a été retirée ou qu'elle s'est éteinte conformément à l'art. 68, al. 1, let. a ou b et que le département a ordonné la présentation d'un projet.

² Une fois la phase d'observation terminée, le Conseil fédéral ordonne les travaux de fermeture si la sécurité durable de l'homme et de l'environnement est assurée.

³ Après la fermeture dans les règles, le Conseil fédéral peut ordonner une période de surveillance supplémentaire.

⁴ Après la fermeture ou au terme de la période de surveillance supplémentaire, le Conseil fédéral constate que le dépôt en profondeur n'est plus régi par la législation sur l'énergie nucléaire. La Confédération peut prendre des mesures au-delà de ce délai, notamment des mesures de surveillance de l'environnement.

Art. 40 Protection du dépôt en profondeur

¹ La zone de protection est la zone souterraine dans laquelle toute intervention risque de porter atteinte à la sécurité du dépôt en profondeur. Le Conseil fédéral fixe les critères applicables à la zone de protection.

² Quiconque entend procéder à un forage profond, au percement d'une galerie souterraine, à une opération de minage ou à toute autre opération touchant une zone de protection doit en demander l'autorisation à l'autorité désignée par le Conseil fédéral.

³ L'autorité désignée par le Conseil fédéral annonce, pour mention au registre foncier, la zone de protection provisoire une fois l'autorisation générale délivrée, et la zone de protection définitive une fois l'autorisation d'exploiter délivrée. Le canton inscrit au registre foncier les immeubles touchés par la zone de protection qui n'y sont pas inscrits. Ceux qui n'ont pas fait l'objet d'une mensuration reconnue sont mesurés à cet effet (mensuration initiale ou renouvellement de la mensuration). Le Conseil fédéral règle les modalités.

⁴ Le canton inscrit la zone de protection dans son plan directeur et dans son plan d'affectation.

⁵ Si le dépôt en profondeur n'est pas construit ou n'est pas mis en service, l'autorité désignée par le Conseil fédéral supprime la zone de protection provisoire et invite le bureau du registre foncier à radier la mention. Le canton modifie le plan directeur et le plan d'affectation en conséquence.

⁶ Le Conseil fédéral veille à ce que les documents relatifs au dépôt en profondeur, aux déchets qui y sont déposés et à la zone de protection soient conservés de même que les informations qui les concernent. Il peut communiquer à d'autres Etats ou à des organisations internationales des données y relatives.

⁷ Le Conseil fédéral prescrit le marquage durable du dépôt en profondeur.

Art. 41 Remise et utilisation de données géologiques

¹ Les données brutes et les résultats recueillis lors des études géologiques et de la construction du dépôt en profondeur seront, à sa demande, remis gratuitement à la Confédération.

² Le Conseil fédéral règle l'accès à ces données et leur utilisation. Il veille à préserver les intérêts des propriétaires des données géologiques.

Chapitre 6 Procédure et surveillance**Section 1 Autorisation générale****Art. 42 Ouverture de la procédure**

La demande d'autorisation générale doit être adressée avec les documents requis à l'Office fédéral de l'énergie (office). Ce dernier vérifie si le dossier est complet et, au besoin, le fait compléter.

Art. 43 Expertises et avis

¹ L'office commande les expertises nécessaires, qui portent notamment sur:

- a. la protection de l'homme et de l'environnement;
- b. l'évacuation des déchets radioactifs.

² Il invite les cantons et les services spécialisés de la Confédération à se prononcer sur la demande d'autorisation générale et sur les expertises dans les trois mois. Sans réserve les autres délais prévus pour l'étude d'impact sur l'environnement. Si la situation le justifie, il peut prolonger ce délai.

³ L'élimination des divergences au sein de l'administration fédérale est régie par l'art. 62b de la loi du 21 mars 1997 sur l'organisation du gouvernement et de l'administration⁹.

Art. 44 Participation du canton d'implantation

Le département associe le canton d'implantation, ainsi que les cantons et les Etats voisins situés à proximité immédiate de l'emplacement prévu, à la préparation du projet de décision d'octroi de l'autorisation générale. Les préoccupations du canton d'implantation, ainsi que des cantons et Etats voisins situés à proximité immédiate, sont prises en compte dans la mesure où elles n'entravent pas le projet de manière disproportionnée.

Art. 45 Mise à l'enquête et publication

¹ La demande d'autorisation générale, les avis des cantons et des services spécialisés et les expertises doivent être mis à l'enquête durant trois mois.

² La mise à l'enquête doit être publiée dans les organes officiels des cantons et des communes concernés ainsi que dans la Feuille fédérale.

Art. 46 Objections et oppositions

¹ Dans les trois mois qui suivent la date de la publication, chacun peut présenter par écrit à l'office des objections dûment motivées à l'octroi de l'autorisation générale. L'office peut prolonger le délai de trois mois au plus sur demande motivée. Les objections sont reçues sans frais; il n'est pas accordé de dépens.

⁹ RS 172.010

² Quiconque a qualité de partie en vertu de la loi fédérale du 20 décembre 1968 sur la procédure administrative (PA)⁹ peut faire opposition devant l'office dans les trois mois qui suivent la date de la publication. Les communes font valoir leurs intérêts par voie d'opposition. Au surplus, les dispositions de la PA sont applicables.

³ Les parties domiciliées à l'étranger doivent être en Suisse un domicile où les notifications pourront leur être adressées. A défaut, celles-ci pourront ne pas leur être adressées ou être publiées dans la Feuille fédérale.

Art. 47 Avis sur les objections et les oppositions

¹ L'office invite les cantons, les services spécialisés et les auteurs des expertises à faire connaître au Conseil fédéral leur avis sur les objections et les oppositions recueillies.

² L'élimination des divergences au sein de l'administration fédérale est régie par l'art. 62b de la loi du 21 mars 1997 sur l'organisation du gouvernement et de l'administration¹⁰.

Art. 48 Décision

¹ Le Conseil fédéral décide de la suite à donner à la demande d'autorisation générale ainsi qu'aux objections et aux oppositions.

² Il soumet sa décision à l'approbation de l'Assemblée fédérale.

³ Si le Conseil fédéral refuse d'octroyer l'autorisation générale et que l'Assemblée fédérale n'approuve pas cette décision, elle charge le Conseil fédéral d'octroyer l'autorisation générale avec les charges éventuelles décidées par elle et de lui soumettre une nouvelle décision pour approbation.

⁴ La décision de l'Assemblée fédérale relative à l'approbation d'une autorisation générale est sujette au référendum.

Section 2**Autorisation de construire une installation nucléaire et autorisation de procéder à des études géologiques****Art. 49 Généralités**

¹ La procédure d'octroi de l'autorisation de construire une installation nucléaire ou de l'autorisation de procéder à des études géologiques est régie par les dispositions de la présente loi et subsidiairement par celles de la PA¹¹ et de la loi fédérale du 20 juin 1930 sur l'expropriation (LEx)¹².

² L'autorisation couvre toutes les autorisations requises par le droit fédéral.

⁹ RS 172.021

¹⁰ RS 172.010

¹¹ RS 172.021

¹² RS 711

³ Aucune autorisation ni aucun plan relevant du droit cantonal n'est requis. Le droit cantonal est pris en compte dans la mesure où il n'entrave pas le projet de manière disproportionnée.

⁴ Avant d'octroyer l'autorisation, le département consulte le canton d'implantation. Si le département délivre l'autorisation malgré l'avis contraire du canton, ce dernier a alors qualité pour recourir.

⁵ Les installations nécessaires à la desserte et les sites d'installation en rapport avec la construction ou l'exploitation de l'installation nucléaire font également partie de celle-ci. Les sites destinés au recyclage ou à l'entreposage des matériaux d'excavation, de terrassement et de démolition, font partie des dépôts en profondeur et doivent être compris dans l'étude géologique lorsqu'ils se trouvent à proximité immédiate de l'installation projetée et qu'ils lui sont directement utiles.

Art. 50 Ouverture de la procédure

La demande d'autorisation doit être adressée à l'office avec les documents requis. Ce dernier vérifie si le dossier est complet et, au besoin, le fait compléter.

Art. 51 Droit d'expropriation

Le requérant dispose du droit d'expropriation pour:

- a. construire, exploiter et désaffecter une installation nucléaire nécessitant une autorisation générale;
- b. procéder à des études géologiques soumises au régime de l'autorisation;
- c. construire les installations nécessaires à la desserte et les sites d'installations liées aux projets visés aux let. a et b;
- d. établir des sites d'entreposage ou de recyclage des matériaux d'excavation, de terrassement et de démolition qui sont situés à proximité immédiate de l'installation projetée et qui lui sont directement utiles.

Art. 52 Piquetage et gabarits

¹ Avant la mise à l'enquête de la demande d'autorisation, le requérant doit marquer par un piquetage les modifications que la future installation ou les études prévues occasionneront sur le terrain; en cas de construction de bâtiments, il érigera des gabarits.

² Les objections émises contre le piquetage ou l'érection de gabarits doivent être adressées sans retard à l'office, au plus tard avant l'expiration du délai de mise à l'enquête.

Art. 53 Consultation, publication et mise à l'enquête

¹ L'office transmet la demande d'autorisation aux cantons concernés et les invite à se prononcer dans les trois mois. Si la situation le justifie, il peut prolonger ce délai.

² La demande d'autorisation doit être publiée dans les organes officiels des cantons et des communes concernées ainsi que dans la Feuille fédérale, et mise à l'enquête pendant 30 jours.

³ La mise à l'enquête institue le ban d'expropriation visé aux art. 42 à 44 L.Ex¹³.

Art. 54 Avis personnel

Le requérant doit, conformément à l'art. 31 L.Ex¹⁴, adresser aux intéressés, au plus tard lors de la mise à l'enquête de la demande d'autorisation, un avis personnel les informant des droits à exproprier.

Art. 55 Opposition

¹ Quiconque a qualité de partie en vertu de la PA¹⁵ ou de la L.Ex¹⁶ peut faire opposition auprès de l'office pendant le délai de mise à l'enquête. Toute personne qui n'a pas fait opposition est exclue de la suite de la procédure.

² Toutes les objections en matière d'expropriation et toutes les demandes d'indemnité ou de réparation en nature doivent être déposées dans le même délai. Les oppositions et les demandes déposées ultérieurement en vertu des art. 39 à 41 L.Ex doivent être adressées à l'office.

³ Les communes font valoir leur droits par voie d'opposition.

⁴ L'art. 46, al. 3, s'applique aux parties domiciliées à l'étranger.

Art. 56 Elimination des divergences au sein de l'administration fédérale

L'élimination des divergences au sein de l'administration fédérale est régie par l'art. 62b de la loi du 21 mars 1997 sur l'organisation du gouvernement et de l'administration¹⁷.

Art. 57 Décision

Lorsqu'il accorde l'autorisation, le département statue également sur les oppositions à l'expropriation.

Art. 58 Procédure d'estimation, envoi en possession anticipé

¹ Après clôture de la procédure d'autorisation, une procédure d'estimation est ouverte au besoin devant la commission d'estimation, conformément à la L.Ex¹⁸. Seules les prétentions qui ont été produites sont prises en considération; l'art. 38 L.Ex est réservé.

- ¹³ RS 711
- ¹⁴ RS 711
- ¹⁵ RS 172.021
- ¹⁶ RS 711
- ¹⁷ RS 172.010
- ¹⁸ RS 711

² L'office transmet au président de la commission d'estimation les plans approuvés, le plan d'expropriation, le tableau des droits expropriés ainsi que les prétentions qui ont été produites.

³ Le président de la commission d'estimation peut autoriser l'envoi en possession anticipé lorsque la décision d'autorisation est exécutoire. L'expropriant est présumé subir un préjudice sérieux s'il ne bénéficie pas de l'entrée en possession anticipée. Au surplus, l'art. 76 LEx est applicable.

Art. 59 Prétentions en matière d'expropriation du fait de la zone de protection

¹ Lorsque les atteintes au droit de propriété liées à l'établissement d'une zone de protection équivalent à une expropriation, elles font l'objet d'un dédommagement intégral. Le dédommagement est calculé sur la base des conditions prévalant au moment de l'entrée en vigueur de la limitation du droit de propriété.

² Le dédommagement incombe au détenteur du dépôt en profondeur.

³ La personne qui subit une atteinte au droit de propriété doit adresser ses prétentions au dédommagement par écrit au détenteur du dépôt dans les cinq ans qui suivent la mention définitive au registre foncier (art. 40, al. 3). Si les prétentions sont entièrement ou partiellement contestées, les art. 57 à 75 LEx¹⁹ sont applicables.

⁴ La procédure ne concerne que les réclamations annoncées. Les recours ultérieurs contre l'atteinte au droit de la propriété foncière sont exclus.

⁵ Le dédommagement porte un intérêt à compter du moment où l'atteinte au droit de propriété prend effet.

Art. 60 Participation des cantons à l'évacuation des matériaux d'excavation, de terrassement ou de démolition

¹ Si la réalisation des études géologiques ou la construction d'un dépôt en profondeur produisent une quantité considérable de matériaux d'excavation, de terrassement ou de démolition qui ne peuvent être ni recyclés ni entreposés à proximité, le canton concerné désigne les sites nécessaires à leur évacuation.

² Si, au moment de l'octroi de l'autorisation de construire ou de l'autorisation de procéder à des études géologiques, le canton concerné n'a pas délivré d'autorisation ou que celle-ci n'est pas encore entrée en force, le département peut désigner un site pour l'entreposage des matériaux et fixer les charges et conditions nécessaires à son utilisation. En pareil cas, les dispositions de la présente section sur la procédure sont applicables. Le canton désigne dans un délai de cinq ans les sites nécessaires à l'évacuation des matériaux.

Section 3 Autorisation d'exploiter une installation nucléaire, désaffectation d'une installation nucléaire et fermeture d'un dépôt en profondeur

Art. 61 Autorisation d'exploiter une installation nucléaire

La procédure concernant l'autorisation d'exploiter une installation nucléaire est régie par les art. 49, al. 1 à 4, 50 et 53 à 59.

Art. 62 Désaffectation d'une installation nucléaire

La procédure concernant la désaffectation d'une installation nucléaire est régie par les art. 49, al. 1 à 4, 50 à 58 et 60.

Art. 63 Fermeture d'un dépôt en profondeur

La procédure concernant la fermeture d'un dépôt en profondeur est régie par les art. 49, al. 1 à 4, 50, 53 et 55.

Section 4 Autres décisions, y compris les permis d'exécution

Art. 64

¹ La PA²⁰ est applicable aux décisions fondées sur la présente loi autres que celles visées aux sections 1 à 3.

² L'art. 46, al. 3, s'applique aux parties domiciliées à l'étranger.

³ Dans la procédure d'octroi d'un permis d'exécution par les autorités de surveillance, le requérant a seul qualité de partie.

Section 5 Modification, transfert, retrait et extinction des décisions

Art. 65 Modification

¹ Une modification de l'autorisation générale selon la procédure d'octroi est nécessaire:

- pour modifier le but ou les grandes lignes d'une installation nucléaire soumise au régime de l'autorisation générale; la désaffectation d'une telle installation et sa fermeture ne tombent pas sous le coup de cette disposition;
- pour rénover intégralement une centrale nucléaire dans le but d'en prolonger de façon significative la durée d'exploitation, notamment par le remplacement de la cuve de pression.

² Tout écart important par rapport à l'autorisation de construire ou à l'autorisation d'exploiter, à l'autorisation de procéder à des études géologiques ou à la décision relative à la désaffectation ou à la fermeture rend nécessaire la modification de l'autorisation ou de la décision, laquelle se fera selon la procédure respective de leur attribution.

³ Si les modifications ne s'écartent pas de manière importante d'une autorisation ou d'une décision au sens de l'al. 2, mais qu'elles peuvent influencer sur la sécurité ou sur la sûreté nucléaire, l'exploitant doit demander un permis d'exécution aux autorités de surveillance.

⁴ Toute autre modification doit être annoncée aux autorités de surveillance.

⁵ En cas de doute, il appartient:

- a. au Conseil fédéral de décider si l'autorisation générale doit être modifiée;
- b. au département de décider si une autorisation ou une décision au sens de l'al. 2 doit être modifiée;
- c. aux autorités de surveillance de décider si un permis d'exécution est nécessaire.

Art. 66 Transfert

¹ L'autorité qui a accordé une autorisation peut la transférer à un nouvel exploitant si celui-ci remplit les conditions d'octroi de l'autorisation.

² L'autorisation générale pour une installation nucléaire peut être transférée si, en plus, l'ancien exploitant a assuré le financement de la désaffectation de l'installation et de l'évacuation des déchets au prorata de la durée pendant laquelle il a exploité l'installation.

³ Le Conseil fédéral décide du transfert de l'autorisation générale. Il requiert au préalable l'avis du canton d'implantation.

⁴ L'autorisation de construire et l'autorisation d'exploiter sont transférées avec l'autorisation générale. Elles ne peuvent être transférées séparément.

⁵ Dans la procédure de transfert de l'autorisation générale, seuls sont parties le requérant et l'ancien détenteur de l'autorisation. Les dispositions de la PA²¹ sont applicables.

⁶ Les autorisations de pratiquer la manipulation d'articles nucléaires et de déchets radioactifs sont intransmissibles.

Art. 67 Retrait

¹ L'autorité qui a accordé une autorisation la retire:

- a. si les conditions d'octroi ne sont pas ou plus remplies;

²¹ RS 172.021

- b. si le détenteur de l'autorisation, malgré un rappel, ne s'est pas acquitté d'une charge ou d'une tâche qui lui avait été imposée par une décision.

² Le Conseil fédéral décide du retrait de l'autorisation générale.

³ La décision du Conseil fédéral est soumise à l'approbation de l'Assemblée fédérale.

⁴ Le retrait de l'autorisation générale entraîne le retrait de l'autorisation de construire et de l'autorisation d'exploiter.

⁵ En cas de retrait de l'autorisation générale, les dispositions de la PA²² sont applicables.

Art. 68 Extinction

¹ L'autorisation s'éteint:

- a. lorsque le délai est échu;
- b. lorsque le détenteur déclare à l'autorité qu'il y renonce;
- c. lorsque le département ou, aux termes de l'art. 39, al. 4, le Conseil fédéral constate que l'installation ne tombe plus sous le coup de la législation sur l'énergie nucléaire.

² L'autorisation générale s'éteint si la demande d'autorisation de construire n'a pas été déposée dans le délai fixé. L'autorisation de construire s'éteint si les travaux de construction n'ont pas commencé dans le délai fixé.

³ L'extinction de l'autorisation générale entraîne l'extinction de l'autorisation de construire et de l'autorisation d'exploiter.

Art. 69 Maintien de certaines dispositions qui conditionnent l'autorisation

¹ Les dispositions de l'autorisation d'exploiter qui sont nécessaires à la sécurité de l'installation, même désaffectée, conservent leur validité après le retrait ou l'extinction de l'autorisation et ce jusqu'à ce que les travaux de désaffectation et de fermeture aient été ordonnés.

² L'al. 1 s'applique par analogie au retrait et à l'extinction de l'autorisation au sens de l'art. 20, al. 3.

Section 6 Surveillance

Art. 70 Autorités de surveillance

¹ Le Conseil fédéral désigne les autorités de surveillance.

² Nul ne peut donner d'instructions techniques aux autorités de surveillance, qui sont formellement distinctes des autorités compétentes en matière d'autorisation.

²² RS 172.021

Art. 71 Commission de la sécurité des installations nucléaires

¹ Le Conseil fédéral nomme une commission de la sécurité des installations nucléaires.

² Cette commission est un organe consultatif du Conseil fédéral et du département. Elle étudie en particulier les questions fondamentales de la sécurité nucléaire, observe l'exploitation des installations nucléaires et donne son avis sur les demandes d'autorisation d'installations nucléaires.

Art. 72 Tâches et compétences des autorités de surveillance

¹ Les autorités de surveillance examinent les projets qui leur sont soumis et veillent à ce que les détenteurs d'autorisations et d'articles nucléaires assument leurs obligations conformément à la présente loi.

² Elles ordonnent toutes les mesures nécessaires et conformes au principe de la proportionnalité qui permettent de maintenir la sécurité nucléaire et la sûreté.

³ En cas de danger imminent, elles peuvent ordonner des mesures immédiates qui s'écartent de l'autorisation ou de la décision accordées.

⁴ Au besoin, elles peuvent séquestrer des articles nucléaires et des déchets radioactifs et éliminer les sources de risques aux frais du détenteur.

⁵ Elles peuvent requérir l'appui des polices cantonales et communales et des organes d'enquête de l'administration des douanes. En présence d'indices d'infraction à la présente loi, elles peuvent requérir l'appui des organes de police fédéraux concernés. Le contrôle aux frontières incombe aux organes douaniers.

⁶ Les autorités de surveillance tiennent une comptabilité des matières nucléaires et des déchets radioactifs présents dans les installations nucléaires suisses. La comptabilité inclut également les matières nucléaires et les déchets radioactifs qui se trouvent à l'étranger pour autant qu'ils soient en la possession d'un détenteur d'autorisation suisse. Elle renseigne de manière complète sur leur utilisation, leur traitement et leur lieu de stockage.

Art. 73 Obligation d'informer et de fournir des documents, accès

¹ Toute information ou tout document permettant aux autorités de surveillance de juger de la situation ou d'opérer un contrôle doit leur être fourni spontanément ou délivré sur demande pour autant que l'exige l'exécution de la présente loi, de ses dispositions d'exécution et des décisions fondées sur elles.

² Les autorités de surveillance sont habilitées à visiter sans préavis les terrains, bâtiments et installations des personnes tenues d'informer ainsi que les sites sur lesquels ont lieu des études géologiques au sens de l'art. 35, à y installer des dispositifs de surveillance, à y apposer des scellés, à prélever des échantillons de matériel et du sol, à consulter les dossiers. Elles séquestrent les matériels à charge.

Art. 74 Information du public

¹ Les autorités compétentes informent régulièrement le public de l'état des installations nucléaires et des faits relatifs aux articles nucléaires et aux déchets radioactifs.

² Elles informent le public en cas d'événements particuliers.

³ Le secret de fabrication et le secret d'entreprise sont respectés.

Art. 75 Protection des données

¹ Les autorités accordant les autorisations et les autorités de surveillance peuvent traiter des données personnelles dans les limites de la présente loi.

² Elles ne sont autorisées à traiter que les données personnelles sensibles qui portent sur les poursuites et sur les sanctions administratives ou pénales. Elles ne peuvent traiter les autres données personnelles sensibles que si cela est indispensable dans un cas d'espèce.

³ Le stockage électronique des données est autorisé.

Section 7 Voies de droit

Art. 76

Les décisions du département, des autorités désignées par le Conseil fédéral pour accorder les autorisations, des autorités de surveillance désignées par le Conseil fédéral et des commissions administratives visées à l'art. 81, al. 2, peuvent faire l'objet d'un recours devant la commission de recours du DETEC.

Chapitre 7

Garantis du financement de la désaffectation et de l'évacuation des déchets

Art. 77 Fonds de désaffectation et fonds d'évacuation des déchets

¹ Le fonds de désaffectation assure le financement de la désaffectation et du démantèlement des installations nucléaires mises hors service ainsi que celui de l'évacuation des déchets ainsi produits (coûts de désaffectation).

² Le fonds d'évacuation des déchets assure le financement de l'évacuation des déchets d'exploitation radioactifs et des assemblages combustibles usés, après la mise hors service des installations nucléaires (coûts d'évacuation).

³ Les propriétaires d'installations nucléaires cotisent au fonds de désaffectation et au fonds d'évacuation des déchets. Le Conseil fédéral peut en dispenser les propriétaires d'installations ayant de faibles coûts de désaffectation et d'évacuation.

295

Art. 78 Créance

¹ Tout cotisant dispose d'une créance d'un montant égal à celui qu'il a versé, augmentée du rendement du capital, déduction faite des frais. Cette créance ne peut être ni cédée, ni mise ou prise en gage, ni attribuée à la masse en faillite.

² Si la créance d'un cotisant dépasse le montant versé par le fonds, le surplus lui est restitué dans l'année qui suit le décompte final.

³ En cas de reprise d'une installation nucléaire d'une masse en faillite, la créance passe au nouveau propriétaire; celui-ci doit alors verser les cotisations dues par la société faillie.

⁴ Si, à l'issue d'une procédure de faillite, une société est radiée du registre du commerce avec l'approbation du département et si l'installation n'est pas reprise par une autre société, les cotisations versées par elle reviennent aux fonds. Elles servent à financer la désaffectation de l'installation et l'évacuation des déchets. Le Conseil fédéral définit l'affectation du solde éventuel.

Art. 79 Prestations des fonds

¹ Si la créance d'un cotisant ne couvre pas les coûts, celui-ci s'acquitte de la somme manquante.

² Si le cotisant prouve qu'il n'est pas en mesure de verser cette somme, le fonds de désaffectation ou le fonds d'évacuation des déchets couvre le solde des coûts en y consacrant l'ensemble des moyens disponibles. Il en va de même dans le cas prévu à l'art. 78, al. 4.

³ Le fonds d'évacuation des déchets couvre avec les cotisations les frais d'évacuation des déchets radioactifs que la Confédération doit assumer en vertu de l'art. 33, al. 1, let. b. Si les cotisations ne suffisent pas, l'ensemble des moyens disponibles du fonds y sont consacrés.

Art. 80 Versements complémentaires

¹ Si les versements d'un fonds à un ayant droit dépassent le montant de la créance, l'ayant droit doit rembourser la différence, augmentée d'un intérêt calculé au taux usuel du marché.

² Si l'ayant droit ne peut fournir le remboursement dans le délai fixé par le Conseil fédéral, les autres cotisants et créanciers du fonds en question sont tenus de couvrir la différence au moyen de versements complémentaires proportionnels à leur cotisation.

³ L'obligation de fournir des versements complémentaires existe également:

- a. dans le cas prévu à l'art. 78, al. 4, si les montants reversés au fonds ne suffisent pas à couvrir les coûts de désaffectation ou d'évacuation des déchets;
- b. dans le cas prévu à l'art. 79, al. 3, si le responsable de l'évacuation des déchets ne restitue pas la différence au fonds.

⁴ Si la couverture de la différence représente une charge économique insupportable pour les exploitants astreints aux versements complémentaires, l'Assemblée fédérale décide si la Confédération participe aux frais non couverts et si oui, dans quelle mesure.

Art. 81 Forme juridique et organisation des fonds

¹ Les fonds disposent de la personnalité juridique. Ils sont soumis à la surveillance de la Confédération.

² Le Conseil fédéral nomme pour chacun d'eux une commission administrative faisant fonction d'organe directeur. Les commissions fixent le montant des cotisations versées par chaque cotisant aux fonds et le montant des prestations de ces derniers.

³ Au besoin, les fonds peuvent s'accorder des avances et la Confédération peut leur en accorder de son côté; celles-ci sont rémunérées aux conditions habituelles du marché.

⁴ Les fonds sont exonérés de tous les impôts directs fédéraux, cantonaux et communaux.

⁵ Le Conseil fédéral règle les modalités; il fixe les bases du calcul des cotisations et les grandes options de la politique de placement de cet argent. Il peut réunir les fonds.

Art. 82 Garantie du financement des autres opérations d'évacuation des déchets

¹ Pour financer l'évacuation des déchets qui leur incombe avant la mise hors service des installations nucléaires, les propriétaires de ces installations constituent des provisions en application de l'art. 669 du code des obligations²³ et en s'appuyant sur les coûts calculés par le fonds d'évacuation des déchets.

² Ils doivent en outre:

- a. soumettre le plan de constitution des provisions pour risques et charges à l'approbation de l'autorité désignée par le Conseil fédéral;
- b. désigner des actifs réservés à la couverture des coûts d'évacuation, pour un montant correspondant aux provisions pour risques et charges;
- c. présenter à l'autorité désignée par le Conseil fédéral le rapport de l'organe de révision attestant le respect du plan de constitution des provisions pour risques et charges et l'affectation exclusive de ces provisions.

³ L'organe de révision vérifie les plans de financement et d'investissement à long terme et examine si les montants disponibles suffisent à couvrir les coûts d'évacuation des déchets avant la mise hors service des installations nucléaires et si des réserves ont été constituées conformément au plan.

²³ RS 220

Chapitre 8 Emoluments, dédommagements et mesures d'encouragement

Art. 83 Emoluments et taxes de surveillance perçus par la Confédération

¹ Les autorités fédérales prélèvent des émoluments auprès des requérants et des détenteurs d'installations nucléaires, d'articles nucléaires et de déchets radioactifs, et elles exigent d'eux le remboursement des frais résultant en particulier:

- a. de l'octroi, du transfert, de la modification, de l'adaptation ou du retrait d'une autorisation;
- b. de l'établissement d'une expertise;
- c. de l'exercice de la surveillance;
- d. des travaux de recherche et de développement qu'elles exécutent ou font exécuter pour exercer leur devoir de surveillance d'une installation donnée.

² Elles prélèvent en plus auprès des détenteurs d'installations nucléaires une taxe annuelle de surveillance destinée à couvrir les coûts de surveillance non imputables à une installation spécifique. Cette taxe est calculée sur la base des coûts moyens des cinq années précédentes; elle est répartie entre les installations nucléaires au prorata des émoluments dus par leurs détenteurs.

³ Le Conseil fédéral règle les modalités.

Art. 84 Emoluments perçus par les cantons

Les cantons peuvent prélever des émoluments auprès des détenteurs d'installations nucléaires, d'articles nucléaires et de déchets radioactifs, et exiger d'eux le remboursement des frais résultant en particulier:

- a. de la planification et de la réalisation des mesures de protection d'urgence;
- b. de la protection par la police des installations nucléaires et du transport de matières nucléaires et de déchets radioactifs;
- c. de la formation de l'équipe de surveillance;
- d. de la mensuration des immeubles dans la zone de protection et de leur immatriculation ainsi que des inscriptions au registre foncier.

Art. 85 Dédommagement pour atteinte à la souveraineté cantonale

¹ S'il exerce des droits régalien des cantons, que ce soit en raison des études géologiques visées à l'art. 35, de la construction d'un dépôt en profondeur ou de l'établissement d'une zone de protection, le titulaire de l'autorisation doit verser au canton un dédommagement intégral.

² Un dédommagement intégral au sens de l'al. 1 doit également être versé lorsque la construction d'une centrale nucléaire entraîne l'utilisation de droits d'eau cantonaux.

³ En cas de litige, la commission d'estimation fixe le montant du dédommagement par la procédure réglée aux art. 57 à 75 et 77 à 86 L.Ex²⁴.

Art. 86 Encouragement de la recherche et de la formation de spécialistes

¹ La Confédération peut encourager la recherche appliquée sur l'utilisation pacifique de l'énergie nucléaire, en particulier sur la sécurité des installations nucléaires et sur l'évacuation des déchets radioactifs.

² Elle peut soutenir la formation de spécialistes ou les former elle-même.

³ En règle générale, une aide financière n'est accordée à un particulier que s'il prend en charge au moins 50 % des coûts.

Art. 87 Contributions versées aux organisations internationales et participation à des projets internationaux

La Confédération peut verser des contributions à des organisations internationales actives dans le domaine de l'utilisation pacifique de l'énergie nucléaire, notamment en faveur de la non-prolifération des armements nucléaires, de la sécurité, de la santé et de l'environnement et participer à des projets internationaux.

Chapitre 9 Dispositions pénales

Art. 88 Infractions aux mesures de sécurité et de sûreté

¹ Sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende jusqu'à 500 000 francs quiconque, intentionnellement:

- a. fabrique ou livre des composants défectueux qui sont destinés à une centrale nucléaire et qui sont déterminants pour la sécurité nucléaire ou la sûreté;
- b. dans une installation nucléaire, endommage, supprime, rend inutilisable, actionne en violation des prescriptions ou met hors service, omet d'installer ou ne met pas en état de fonctionner un dispositif déterminant pour la sécurité nucléaire ou pour la sûreté;
- c. en manipulant des matières nucléaires ou des déchets radioactifs, néglige de prendre les mesures de protection qui sont déterminantes pour assurer la sécurité nucléaire ou la sûreté.

² Quiconque met sciemment en danger la vie ou la santé d'un grand nombre de personnes ou des biens d'une valeur considérable appartenant à des tiers sera puni de la réclusion. Il pourra en outre être condamné à une amende de 500 000 francs au plus.

³ Si l'auteur de l'infraction agit par négligence, il sera puni de l'emprisonnement ou d'une amende de 100 000 francs au plus.

²⁴ RS 711

30

297

Art. 89 Infractions relatives à des articles nucléaires ou à des déchets radioactifs

¹ Sera puni de l'emprisonnement ou d'une amende de 1 million de francs au plus quiconque, intentionnellement:

- a. manipule sans autorisation des articles nucléaires ou des déchets radioactifs, ou ne respecte pas les conditions et les charges fixées dans l'autorisation;
- b. dans une requête, donne des indications fausses ou incomplètes alors qu'elles sont essentielles pour l'octroi de l'autorisation, ou utilise une telle requête rédigée par un tiers;
- c. déclare de manière inexacte des articles nucléaires ou des déchets radioactifs ou ne les déclare pas à l'importation, à l'exportation ou au transit;
- d. personnellement ou par personne interposée, livre, transmet ou procure à titre d'intermédiaire des articles nucléaires ou des déchets radioactifs à un acquéreur final ou à un lieu de destination autre que celui qui est mentionné dans l'autorisation;
- e. fait parvenir des articles nucléaires ou des déchets radioactifs à une personne dont il sait ou doit présumer qu'elle les transmettra, directement ou non, à un acquéreur final non autorisé à les recevoir;
- f. participe aux opérations de paiement d'un trafic d'articles nucléaires ou de déchets radioactifs, ou sert d'intermédiaire dans le financement d'une telle affaire.

² Dans les cas graves, la peine sera la réclusion pour dix ans au plus. Elle pourra être assortie d'une amende de 5 millions de francs au plus.

³ Si l'auteur de l'infraction agit par négligence, il sera puni de l'emprisonnement de six mois au plus ou d'une amende de 100 000 francs au plus.

Art. 90 Violation des obligations imposées par l'autorisation d'une installation nucléaire

¹ Sera puni de l'emprisonnement ou d'une amende de 500 000 francs au plus quiconque, intentionnellement:

- a. construit ou exploite une installation nucléaire sans autorisation;
- b. contrevient aux obligations liées à l'autorisation d'exploiter une installation nucléaire (art. 22 et 38), à la désaffectation (art. 26) ou à l'évacuation des déchets radioactifs ou à la fermeture d'un dépôt en profondeur (art. 31 et 39, al. 1 et 2);
- c. accomplit sans autorisation des actes portant atteinte à la zone de protection d'un dépôt en profondeur;
- d. accomplit un acte soumis au permis d'exécution sans l'avoir obtenu.

² Si l'auteur de l'infraction a agi par négligence, il sera puni de l'emprisonnement de six mois au plus ou d'une amende de 100 000 francs au plus.

³ Quiconque, intentionnellement ou par négligence, accomplit sans autorisation d'autres actes soumis au régime de l'autorisation en vertu de la présente loi ou d'une ordonnance d'exécution sera puni de l'emprisonnement de six mois au plus ou d'une amende de 100 000 francs au plus.

Art. 91 Violation du secret

¹ Sera puni de l'emprisonnement ou d'une amende de 500 000 francs au plus quiconque, intentionnellement:

- a. pour les révéler ou les rendre accessibles à des personnes non autorisées ou pour en faire usage lui-même de manière illicite, espionne des faits ou des dispositifs tenus secrets et destinés à protéger les installations nucléaires, les matières nucléaires et les déchets radioactifs contre les atteintes de tiers et contre les conséquences de la guerre;
- b. révèle ou rend accessibles de tels faits ou de tels dispositifs à des personnes non autorisées.

² Si l'auteur de l'infraction agit par négligence, il sera puni de l'emprisonnement de six mois au plus ou d'une amende de 100 000 francs au plus.

Art. 92 Abandon de la possession

¹ Quiconque abandonne intentionnellement la possession de matières nucléaires ou de déchets radioactifs sans y être autorisé sera puni de l'emprisonnement ou d'une amende de 100 000 francs au plus.

² Si l'auteur de l'infraction agit par négligence, il sera puni de l'emprisonnement de six mois au plus ou de l'amende.

Art. 93 Contraventions

¹ Sera puni des arrêts ou d'une amende de 100 000 francs au plus quiconque, intentionnellement:

- a. refuse de donner des informations, de fournir des documents, d'accorder l'accès aux locaux de l'entreprise et la consultation des pièces conformément à l'art. 73, ou qui donne de fausses indications à ce sujet;
- b. contrevient à l'obligation de faire une déclaration, un contrôle ou une comptabilité ou d'établir un dossier imposés par la présente loi ou par une ordonnance d'exécution;
- c. contrevient d'une autre manière à la présente loi, à l'une de ses dispositions d'exécution dont la violation est déclarée punissable ou à une décision se référant au présent article, sans que son comportement soit punissable du fait d'un autre délit.

² La tentative et la complicité sont punissables.

³ Si le contrevenant agit par négligence, il sera puni d'une amende de 40 000 francs au plus.

Art. 94 Infractions commises dans les entreprises

L'art. 6 de la loi fédérale du 22 mars 1974 sur le droit pénal administratif²⁵ s'applique aux infractions mentionnées dans la présente loi.

Art. 95 Acte commis à l'étranger, participation à un tel acte

¹ Le citoyen suisse qui commet à l'étranger un crime ou un délit au sens des art. 89 et 91 est punissable même si son acte n'est pas réprimé là où il l'a commis.

² Le droit pénal suisse est applicable à quiconque participe en Suisse à un acte punissable commis à l'étranger si l'acte principal est punissable par le droit suisse, quelle que soit la législation de l'Etat où il a été commis.

Art. 96 Prescription des contraventions

Les contraventions à la présente loi se prescrivent par cinq ans. L'action pénale est en tout cas prescrite lorsque le délai ordinaire est dépassé de moitié.

Art. 97 Confiscation d'objets

Indépendamment du fait qu'une personne soit punissable ou non, le juge prononce la confiscation des objets concernés si aucune garantie ne peut être donnée pour une utilisation ultérieure conforme au droit. Les objets confisqués ainsi que le produit éventuel de leur vente sont dévolus à la Confédération.

Art. 98 Confiscation de valeurs et créances compensatrices

Les valeurs confisquées ou les créances compensatrices sont dévolues à la Confédération.

Art. 99 Rapport avec le code pénal

Au surplus, la confiscation au sens des art. 97 et 98 de la présente loi est régie par les art. 58 et 59 du code pénal²⁶.

Art. 100 Jurisdiction, obligation de dénoncer

¹ La poursuite et le jugement des crimes et délits au sens des art. 88 à 92 relèvent de la juridiction pénale fédérale.

² Les contraventions visées à l'art. 93 sont poursuivies et jugées par l'office. La procédure est régie par la loi du 22 mars 1974 sur le droit pénal administratif²⁷.

³ Les autorités chargées d'accorder les autorisations, les autorités de surveillance, les organes de police des cantons et des communes ainsi que les organes des douanes sont tenus de dénoncer au Ministère public de la Confédération les infractions à

²⁵ RS 313.0

²⁶ RS 311.0

²⁷ RS 313.0

la présente loi qu'ils découvrent ou dont ils ont connaissance dans l'exercice de leurs fonctions.

Chapitre 10 Dispositions finales**Art. 101** Exécution

¹ Le Conseil fédéral édicte les dispositions d'exécution.

² Il peut déléguer au département ou à des services subordonnés la compétence d'édicter des prescriptions, en tenant compte de leur portée.

³ L'autorité désignée par le Conseil fédéral entretient un service central chargé d'acquiescer, de traiter et de transmettre les données nécessaires pour exécuter la présente loi, pour prévenir les délits et pour réprimer ceux qui ont été commis.

⁴ Les autorités accordant les autorisations et les autorités de surveillance sont tenues au secret de fonction et prennent toutes les précautions nécessaires pour empêcher l'espionnage économique dans leur secteur.

⁵ Le Conseil fédéral peut associer les cantons à l'exécution de la présente loi.

⁶ Dans les limites de ses attributions, l'autorité d'exécution peut faire appel à des tiers, notamment pour procéder à des examens et à des contrôles.

Art. 102 Entraide administrative en Suisse

Les services fédéraux compétents ainsi que les organes de police des cantons et des communes peuvent se transmettre et faire connaître aux autorités de surveillance les informations nécessaires à l'exécution de la présente loi.

Art. 103 Entraide administrative avec des autorités étrangères

¹ Les organes fédéraux compétents en matière d'exécution, de contrôle, de prévention des délits et de poursuite pénale peuvent collaborer avec les autorités étrangères compétentes ainsi qu'avec des organisations et enceintes internationales, et coordonner leurs enquêtes, dans la mesure où l'exécution de la présente loi ou de prescriptions étrangères correspondantes l'exige, et pour autant que les autorités étrangères, organisations et enceintes en question soient liées par le secret de fonction ou par un devoir de discrétion équivalent.

² Ils peuvent notamment requérir des autorités étrangères ainsi que des organisations et enceintes internationales la communication des données nécessaires. Pour les obtenir, ils peuvent leur fournir des données sur:

- a. la nature, la quantité, le lieu de destination et d'utilisation, l'usage ainsi que sur le destinataire d'articles nucléaires ou de déchets radioactifs;
- b. les personnes qui participent à la fabrication, à la fourniture, au courtage ou au financement d'articles nucléaires ou de déchets radioactifs;
- c. les modalités financières de l'opération;

d. les accidents et autres événements ayant trait à la sécurité.

³ Si l'Etat étranger accorde la réciprocité, ils peuvent, d'office ou sur demande, lui communiquer les données mentionnées à l'al. 2 si l'autorité étrangère donne l'assurance:

- a. que ces données ne seront traitées qu'à des fins conformes à la présente loi; et
- b. qu'elles ne seront utilisées dans une procédure pénale qu'à la condition d'avoir été obtenues ultérieurement, conformément aux dispositions relatives à l'entraide judiciaire internationale.

⁴ Ils peuvent également communiquer les données en question à des organisations ou à des enceintes internationales si les conditions prévues à l'al. 3 sont remplies, nonobstant l'exigence de réciprocité.

⁵ Les dispositions relatives à l'entraide judiciaire internationale en matière pénale sont réservées.

Art. 104 Conventions internationales

¹ Le Conseil fédéral peut conclure des conventions internationales bilatérales sur:

- a. la manipulation d'articles nucléaires et de déchets radioactifs;
- b. les mesures de sûreté et de contrôle des articles nucléaires et des déchets radioactifs;
- c. l'échange d'informations sur la construction et l'exploitation d'installations nucléaires.

² Dans la limite des crédits ouverts, il peut conclure des accords sur la participation de la Suisse à des projets internationaux au sens de l'art. 87.

Art. 105 Abrogation et modification du droit en vigueur

L'abrogation et la modification du droit en vigueur sont réglées en annexe.

Art. 106 Dispositions transitoires

¹ Les installations nucléaires en service qui sont soumises à l'autorisation générale en vertu de la présente loi peuvent continuer d'être exploitées sans cette autorisation aussi longtemps qu'aucune modification exigeant la modification de l'autorisation générale prévue à l'art. 65, al. 1, n'y est apportée.

² Les propriétaires des centrales nucléaires en service doivent prouver dans les 10 ans que l'évacuation de leurs déchets radioactifs est assurée et le Conseil fédéral ne considère pas que cette preuve a déjà été apportée. Il peut prolonger le délai de 5 ans dans des cas fondés.

³ L'autorisation d'exploiter une centrale nucléaire existante peut être transférée à un nouvel exploitant sans autorisation générale. Les art. 13, al. 2, 31, al. 3, et 66, al. 2, sont applicables par analogie.

⁴ Les assemblages combustibles usés ne peuvent pas être exportés en vue de leur retraitement pendant une période de dix ans à compter du 1^{er} juillet 2006. Durant ce laps de temps, ils doivent être évacués en tant que déchets radioactifs. Le Conseil fédéral peut prévoir des exceptions aux fins de la recherche, l'art. 34, al. 2 et 3 s'appliquant par analogie. L'Assemblée fédérale peut, par arrêté fédéral simple, prolonger ce délai de dix ans au plus.

Art. 107 Référendum et entrée en vigueur

¹ La présente loi est soumise au référendum.

² Le Conseil fédéral publie la présente loi dans la Feuille fédérale si les initiatives populaires «MoratoirePlus» et «Sortir du nucléaire» sont retirées ou rejetées.

³ Le Conseil fédéral fixe la date de l'entrée en vigueur.

Conseil des Etats, 21 mars 2003

Conseil national, 21 mars 2003

Le président: Gian-Reto Plattner

Le président: Yves Christen

Le secrétaire: Christoph Lanz

Le secrétaire: Christophe Thomann

300

*Annexe
(Art. 105)*

Abrogation et modification du droit en vigueur

I

Sont abrogés:

1. La loi du 23 décembre 1959 sur l'énergie atomique²⁸
2. L'arrêté fédéral du 6 octobre 1978 concernant la loi sur l'énergie atomique²⁹

II

Les actes législatifs ci-après sont modifiés comme suit:

1. Loi fédérale d'organisation judiciaire du 16 décembre 1943³⁰

Art. 99, al. 1, let. a

¹ Le recours de droit administratif n'est pas recevable contre:

- e. L'octroi ou le refus d'autorisations de construire ou de mettre en service des installations techniques ou des véhicules, sauf pour les installations de navigation aérienne et les installations nucléaires;

Art. 100, al. 1, let. u

¹ En outre, le recours de droit administratif n'est pas recevable contre:

- u. En matière d'énergie nucléaire:
 1. les décisions relatives à l'autorisation générale des installations nucléaires,
 2. les décisions relatives à la fermeture de dépôts en profondeur,
 3. les décisions relatives à l'exigence d'un permis d'exécution ou à la modification d'une autorisation ou d'une décision,
 4. les décisions relatives à l'approbation d'un plan de provisions pour les coûts d'évacuation encourus avant la désaffectation d'une installation nucléaire,
 5. les permis d'exécution.

²⁸ RD 1960 541 585, 1983 1886, 1987 544, 1993 901, 1994 1933, 1995 4954

²⁹ RD 1979 816, 1983 794, 1990 1646, 2001 283

³⁰ RS 173.110

2. Code pénal³¹

Art. 226^{bis}32

Danger imputable ¹ Quiconque, intentionnellement, aura mis en danger la vie ou la santé de personnes ou des biens d'une valeur considérable appartenant à des tiers en se servant de l'énergie nucléaire, de matières radioactives ou de rayonnements ionisants sera puni de la réclusion ou de l'emprisonnement, ainsi que d'une amende de 500 000 francs au plus.

² Si l'auteur agit par négligence, il sera puni de l'emprisonnement de cinq ans au plus et d'une amende de 100 000 francs au plus.

³¹ RS 311.0

³² A l'entrée en vigueur de la modification du 13 décembre 2002 du code pénal (FF 2002 7658), l'art. 226^{bis} aura la teneur suivante:

Art. 226^{bis}

Danger imputable ¹ Quiconque, intentionnellement, aura mis en danger la vie ou la santé de personnes ou des biens d'une valeur considérable appartenant à des tiers en se servant de l'énergie nucléaire, de matières radioactives ou de rayonnements ionisants sera puni d'une peine privative de liberté ou d'une peine pécuniaire. En cas de peine privative de liberté, une peine pécuniaire est également prononcée.

² Si l'auteur agit par négligence, il sera puni d'une peine privative de liberté de 5 ans au plus ou d'une peine pécuniaire. En cas de peine privative de liberté, une peine pécuniaire est également prononcée.

301

Art. 226³³Actes pénaux
pénalisés

¹ Quiconque aura préparé systématiquement, sur le plan technique ou organisationnel, des actes mettant en danger la vie ou la santé de personnes ou des biens appartenant à des tiers d'une valeur considérable en ayant recours à l'énergie nucléaire, aux matières radioactives ou aux rayonnements ionisants sera puni de la réclusion de cinq ans au plus ou de l'emprisonnement, ainsi que d'une amende de 100 000 francs au plus.

² Quiconque aura produit des substances radioactives, aura construit des installations ou fabriqué des appareils ou des objets qui en contiennent ou qui peuvent émettre des rayons ionisants, s'en sera procuré, en aura remis à un tiers, reçu d'un tiers, conservé, dissimulé ou transporté, alors qu'il savait ou devait présumer qu'ils étaient destinés à un emploi délictueux, sera puni de la réclusion de dix ans au plus ou de l'emprisonnement ainsi que d'une amende de 100 000 francs au plus.

³ Quiconque aura fourni à un tiers des indications pour produire de telles substances ou pour fabriquer de tels installations, appareils ou objets, alors qu'il savait ou devait présumer qu'ils étaient destinés à un emploi délictueux, sera puni de la réclusion de cinq ans au plus ou de l'emprisonnement ainsi que d'une amende de 100 000 francs au plus.

³³ A l'entrée en vigueur de la modification du 13 décembre 2002 du code pénal (FF 2002 7658), l'art. 226³³ aura la teneur suivante:

Art. 226³³Actes pénaux
pénalisés

¹ Quiconque aura préparé systématiquement, sur le plan technique ou organisationnel, des actes mettant en danger la vie ou la santé de personnes ou des biens appartenant à des tiers d'une valeur considérable en ayant recours à l'énergie nucléaire, aux matières radioactives ou aux rayonnements ionisants sera puni d'une peine privative de liberté de cinq ans au plus ou d'une peine pécuniaire. En cas de peine privative de liberté, une peine pécuniaire est également prononcée.

² Quiconque aura produit des substances radioactives, aura construit des installations ou fabriqué des appareils ou des objets qui en contiennent ou qui peuvent émettre des rayons ionisants, s'en sera procuré, en aura remis à un tiers, reçu d'un tiers, conservé, dissimulé ou transporté, alors qu'il savait ou devait présumer qu'ils étaient destinés à un emploi délictueux, sera puni d'une peine privative de liberté de dix ans au plus ou d'une peine pécuniaire. En cas de peine privative de liberté, une peine pécuniaire est également prononcée.

³ Quiconque aura fourni à un tiers des indications pour produire de telles substances ou pour fabriquer de tels installations, appareils ou objets, alors qu'il savait ou devait présumer qu'ils étaient destinés à un emploi délictueux, sera puni d'une peine privative de liberté de cinq ans au plus ou d'une peine pécuniaire. En cas de peine privative de liberté, une peine pécuniaire est également prononcée.

Art. 340, ch. 1, al. 4³⁴

1. Sont soumis à la juridiction fédérale:
Les crimes ou délits prévus aux art. 224 à 226³³;

3. Loi du 18 mars 1983 sur la responsabilité civile en matière nucléaire³⁵

Art. 16, al. 1, let. c à e

La Confédération couvre également, à concurrence du montant prévu à l'art. 12, mais à la charge de ses ressources générales, les dommages d'origine nucléaire que le lésé n'a pas causé intentionnellement:

- c. Lorsque le dommage a été causé par un dépôt en profondeur qui ne relève plus de la législation sur l'énergie nucléaire;
- d. *actuelle let. c*
- e. *actuelle let. d*

4. Loi du 22 mars 1991 sur la radioprotection³⁶

Art. 2, al. 2 et 3

² Par manipulation, on entend la production, la fabrication, le traitement, la commercialisation, le montage, l'utilisation, l'entreposage, le transport, l'évacuation, l'importation, l'exportation, le transit ainsi que toute autre forme de remise à un tiers.

³ Les art. 28 à 38 ne s'appliquent pas aux activités soumises à autorisation en vertu de la loi du 21 mars 2003 sur l'énergie nucléaire³⁷.

Art. 3, let. a

Sont notamment applicables en complément à la présente loi:

- a. pour les installations nucléaires, les articles nucléaires et les déchets radioactifs, la loi du 21 mars 2003 sur l'énergie nucléaire³⁸;

³⁴ A l'entrée en vigueur de la modification du 13 décembre 2002 du code pénal (FF 2002 7658), l'art. 336, al. 1, let. d, aura la teneur suivante:

Art. 336, al. 1, let. d

¹ Sont soumis à la juridiction fédérale:

- d. les crimes ou délits prévus aux art. 224 à 226³³;
- ³⁵ RS 731.44
³⁶ RS 814.80
³⁷ RS ...; RO ... (FF 2001 2692)
³⁸ RS ...; RO ... (FF 2001 2692)

302

Art. 25, al. 3 et 4

¹ Les déchets radioactifs produits en Suisse doivent être évacués dans le pays. Une autorisation d'exportation pour l'évacuation de déchets radioactifs peut exceptionnellement être délivrée lorsque:

- a. l'Etat destinataire a accepté par une convention internationale l'importation dans ce but des déchets radioactifs en question;
- b. l'Etat destinataire dispose d'une installation nucléaire appropriée, conforme à l'état de la science et de la technique au plan international;
- c. les Etats transitaires en ont approuvé le transit;
- d. l'expéditeur a formellement convenu avec le destinataire des déchets radioactifs, en accord avec l'autorité désignée par le Conseil fédéral, que l'expéditeur les reprendra si besoin est.

⁴ Une autorisation d'importation pour des déchets radioactifs ne provenant pas de Suisse mais destinés à être évacués en Suisse peut exceptionnellement être délivrée lorsque:

- a. la Suisse a approuvé, dans une convention internationale, l'importation des déchets radioactifs à ces fins;
- b. la Suisse dispose d'une installation nucléaire appropriée, conforme à l'état de la science et de la technique au plan international;
- c. les Etats transitaires en ont approuvé le transit;
- d. le destinataire a formellement convenu avec l'expéditeur des déchets radioactifs, en accord avec l'Etat d'origine, que l'expéditeur les reprendra si besoin est.

Art. 26, al. 3

³ Lorsqu'il n'est pas permis de les rejeter dans l'environnement, les déchets radioactifs doivent être retenus d'une manière appropriée ou confinés de manière sûre, et au besoin être solidifiés, collectés et entreposés dans un endroit approuvé par l'autorité de surveillance jusqu'à leur livraison ou à leur exportation.

Art. 27, titre et al. 2 à 4

Livraison

² Il supporte les frais d'évacuation.

³ Le Conseil fédéral règle le traitement des déchets dans l'exploitation et leur livraison.

⁴ Si leur livraison ou leur évacuation n'est pas possible immédiatement ou si elle est inadéquate du point de vue de la radioprotection, les déchets sont entreposés sous contrôle à titre transitoire.

Art. 30 Autorités délivrant les autorisations

Le Conseil fédéral désigne les autorités délivrant les autorisations.

Art. 43 Exposition injustifiée de tiers à l'irradiation

¹ Sera puni de l'emprisonnement ou d'une amende de 100 000 francs au plus quiconque, intentionnellement, aura exposé un tiers à des irradiations manifestement injustifiées.

² Sera puni de la réclusion ou de l'emprisonnement quiconque, intentionnellement, aura exposé un tiers à des irradiations manifestement injustifiées, dans le but de nuire à sa santé.

³ Sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende quiconque, par négligence, aura exposé un tiers à des irradiations manifestement injustifiées.

Art. 43a Manipulation illicite de substances radioactives; exposition injustifiée de biens à l'irradiation

¹ Sera puni de l'emprisonnement ou d'une amende de 100 000 francs au plus quiconque, intentionnellement:

- a. aura, en violation des prescriptions, entreposé, évacué ou rejeté dans l'environnement des substances radioactives;
- b. aura exposé des biens de grande valeur appartenant à des tiers à des irradiations manifestement injustifiées, dans le but de porter préjudice à leur utilité.

² La peine sera l'emprisonnement pour six mois au plus ou l'amende si l'auteur agit par négligence.

Art. 44, al. 1, let. a

¹ Sera puni des arrêts ou de l'amende, celui qui, intentionnellement ou par négligence:

- a. aura exercé sans autorisation des activités soumises au régime de l'autorisation, aura obtenu une autorisation de manière illicite ou n'aura pas rempli des conditions ou des charges liées à l'autorisation;

Art. 46, al. 1

¹ Les délits visés aux art. 43 et 43a relèvent de la juridiction pénale fédérale.

Art. 47, al. 2 et 3

² Il peut déléguer au département compétent ou à des services subordonnés la compétence d'édicter des prescriptions relatives à la radioprotection pour des activités

pour lesquelles la loi du 21 mars 2003 sur l'énergie nucléaire³⁹ exige une autorisation. Il tiendra compte de la portée de ces prescriptions.

³ *Actuel al. 2*

5. Loi du 2 septembre 1999 régissant la taxe sur la valeur ajoutée⁴⁰

Art. 29^{bis} Fin de l'assujettissement des propriétaires d'installations nucléaires

Les propriétaires d'installations nucléaires restent assujettis à la taxe sur la valeur ajoutée après que celles-ci ont été mises hors service, jusqu'à l'achèvement des travaux de désaffectation et d'évacuation des déchets; ils ont droit à la déduction de l'impôt préalable pour la durée des travaux de désaffectation et d'évacuation des déchets. La déduction porte sur toutes les dépenses liées à la désaffectation, à la démolition et à l'évacuation des déchets.

6. Loi du 26 juin 1998 sur l'énergie⁴¹

Art. 5^{bis} Marquage distinctif de l'électricité

Pour la protection des utilisateurs finaux, le Conseil fédéral peut édicter des dispositions sur les marques distinctives, notamment quant au type de production du courant et à la provenance de l'électricité. Il peut introduire une obligation de marquage distinctif.

Art. 7, al. 7

⁷ Les frais supplémentaires encourus par les entreprises de distribution d'électricité du fait de la reprise d'énergie électrique fournie par des producteurs indépendants sont financés par les exploitants du réseau de transport au moyen d'un supplément appliqué aux coûts d'acheminement des réseaux à haute tension.

Art. 28, al. 1, let. a^{bis}

¹ Sera puni de l'emprisonnement ou d'une amende de 40 000 francs au plus qui-conque aura, intentionnellement:

a^{bis}, enfreint les dispositions relatives au marquage distinctif de l'électricité (art. 5^{bis});

12150

³⁹ RS...; RO... (FF 2001 2692)

⁴⁰ RS 641.20

⁴¹ RS 730.0